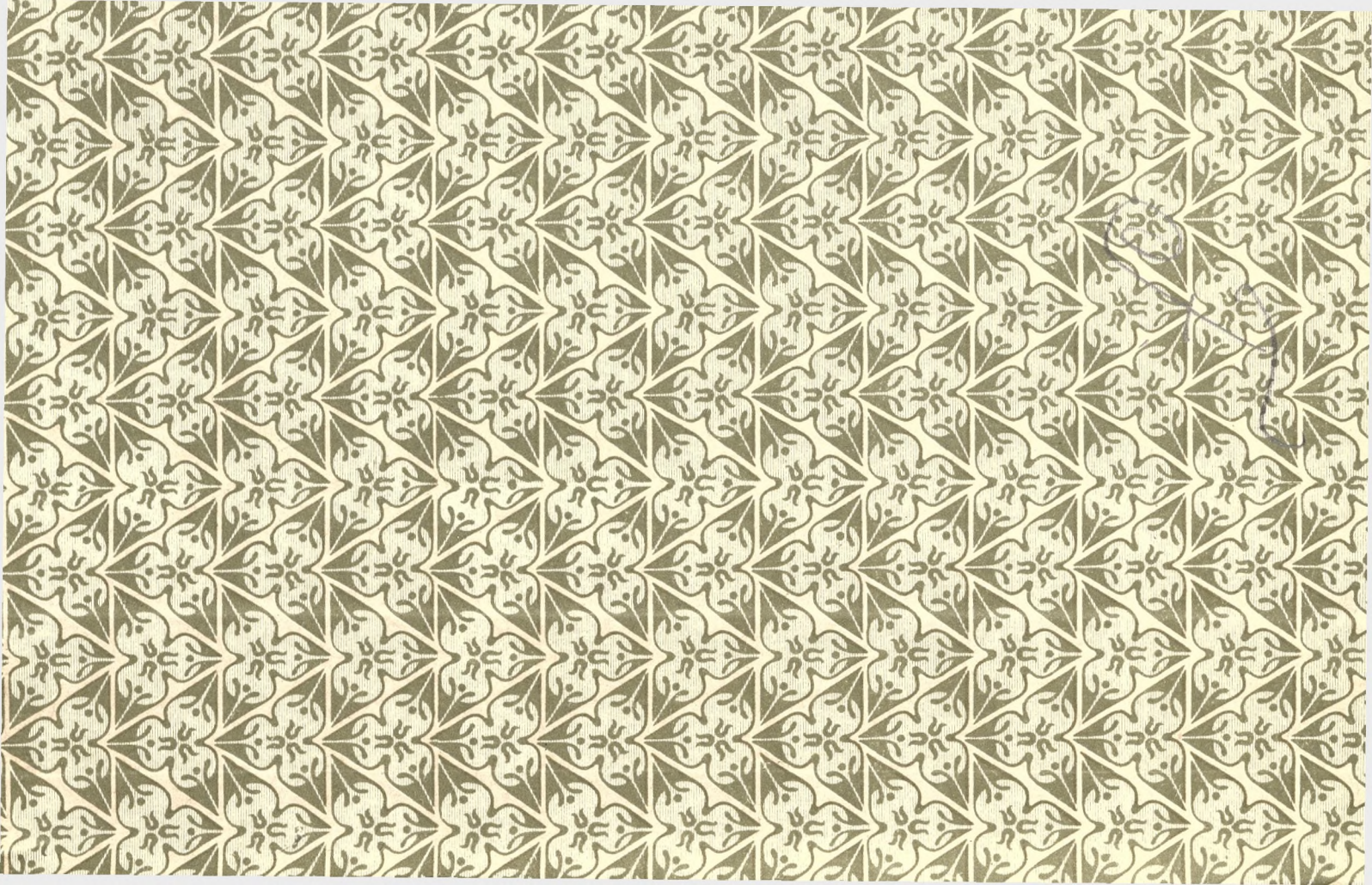

Bücherverz. des Landger. Neisse

N° 595 x

F.

Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

der Herren

Dr. E. Beling,
ord. Professor in Gießen,

Dr. R. Frank,
ord. Professor in Tübingen,

Dr. R. v. Hippel,
ord. Professor in Göttingen,

Dr. H. Knapp,
K. Archivar in Nürnberg,

Dr. W. Mittermaier,
ord. Professor in Bern,

Dr. H. Seuffert,
ord. Professor in Bonn,

herausgegeben von

Dr. Franz v. Liszt,
ord. Prof. der Rechte in Berlin,

Dr. Karl v. Lilienthal,
ord. Prof. der Rechte in Heidelberg,

und

Dr. Paul Herz,
Senats-Präsident am Reichs-Militärgericht in Berlin.

Zweiundzwanzigster Band.





Berlin, 1902.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

KORNICKÁ KNIHOVNA

Gr. 2 1398/22

Inhaltsverzeichnis

a) des XXII. Bandes der Zeitschrift:

Nr.		Seite
1.	Humor im Würzburger Recht. Von Privatdozent Dr. H. Knapp in Würzburg	1
2.	Beiträge zur Bestrafung der Übertretungen. Von Werner Rosenberg, Staatsanwalt in Straßburg im Elsaß	31
3.	Zu § 2 Abs. 2 des R. St. G. B. Von Landgerichtsrat Dr. W. Silberschmidt in Aschaffenburg	58
4.	Die Reue vom kriminalistischen Standpunkt. Ein Vortrag von Dr. jur. et phil. M. Liepmann in Halle	72
5.	Die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Nürnberg. Von Dr. Freiherr von Kallina, Dozent der Rechte in Prag	99
6.	Artikel 4 und 5 des französischen Gesetzes vom 19. April 1898 „sur la répression des violences, voies de fait, actes de cruauté et attentats commis envers les enfants". Von Dr. jur. Curtius, Referendar am Landgericht Duisburg	109
7.	Ein Arbeiter-Philosoph	124
8.	Die Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichts- als Kassationshofes in Wien. Von Landesgerichtsrat Dr. August Brunner in Wels (Ober-Österreich)	140
9.	Bibliographische Notizen. Redigiert von v. Lilienthal	150
10.	Über Strafgesetze mit multiplikativ gebildeter Strafgrenze. Von Dr. Julius Jacobi, Referendar in Königsberg i. Pr.	161
11.	Über Zweikampf und Beleidigung. Von Amtsgerichtsrat Bartolomäus (Krotoschin)	176
12.	Die Streitfrage über die Vollendung des Delikts bei der Kuppelei. Von Dr. Paul Herr in Berlin	193
13.	Zur Lehre von der mittelbaren Thäterschaft. Von Dr. Höpfner in Göttingen	205
14.	Zur Lehre von dem autonomen Strafrecht öffentlich-rechtlicher Verbände. Von Dr. Walter Lehmann in Berlin	218
15.	Kriminal-Polizei und Kriminologie. Von Assessor Dr. Lindenau in Berlin	287

Nr. Seite

16. La patronage familial. Bericht von Dr. jur. Curtius, Referendar am Landgericht Duisburg 304
17. Zur Psychologie der Aussage. Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue. Von L. William Stern, Privatdozent der Philosophie an der Universität Breslau 315
18. Über einige staatsrechtliche Fragen des Strafprozesses. Von Adolf Arndt 371
19. Litteraturbericht. Strafprozeß. Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling 392
Nachtrag zum Litteraturbericht. Von von Lilienthal 435
20. Bibliographische Notizen. Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling, Franz Dahl in Kopenhagen, Mittermaier, von Lilienthal . 438
21. Geschichtliche Hermäa in bunter Reihe. Mitgeteilt von Theodor Distel in Blasewitz 467
22. Bernhard Getz. Gedächtnisrede von Francis Hagerup 481
23. Antwort auf „einige staatsrechtliche Fragen des Strafprozesses". Von Prof. Dr. G. Anschütz in Heidelberg 499
24. Die preußischen disziplinargesetzlichen Bestimmungen über den Amtsverlust als Folge einer gerichtlichen Verurteilung. Von H. Dieck, Eisenbahndirektionspräsident 503
25. Die eidliche Vernehmung des Angeklagten als Zeugen nach englischem Recht. Von Gerichtsassessor Dr. Fritz Rathenau, Berlin . . . 514
26. Soziale Faktoren der Kriminalität. Von Dr. Fr. Prinzing in Ulm 551
27. Aus den Arbeiten der russischen Kommission zur Revision der Justizgesetze vom 20. November 1864. Von G. Stielman, Kiew . . . 589
28. Litteraturbericht. Berichterstatter: Kreisarchivar Dr. H. Knapp in Nürnberg 596
29. Die Zwangserziehung nach Reichs- und Landesrecht. (Unter besonderer Berücksichtigung des badischen Gesetzes vom 16. August 1900.) Von Dr. jur. W. Heinze 633
30. Strafprozessuale Fragen. Von Landrichter a. D. Ernst Mumm, an der Handelskammer in Chemnitz 713
31. Entschädigung für eine zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft. Von Dr. Hermann Ortloff, L.-G.-Rat a. D., Weimar 724
32. Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. Von Amtsgerichtsrat Bartolomäus, Krotoschin 799
33. Ein praktischer Fall zur Streitfrage, ob Anstiftung zur Begehung des Verbrechens der unternommenen Verleitung zum Meineid aus §§ 48, 159 St.G.B. oder wieder nur § 159 a. O. zu bestrafen sei. Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. Bercio in Schneidemühl 818
34. Litteraturbericht. Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin. Berichterstatter: Prof. Dr. G. Aschaffenburg, Halle a. S. 824
35. Bibliographische Notizen. Redigiert von v. Lilienthal 849
36. Bericht über die Thätigkeit des kriminalistischen Seminars der Universität Berlin während des Geschäftsjahres 1901/02 852

b) der 2 Beilagen des XXII. Bandes der Zeitschrift:

Beilage I. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Band IX. Heft 3:

Nr. Seite

15. Législation pénale. (Redaction: M. le professeur Mittermaier, Berne.)
XV. Rußland. Von Professor A. Schischilenko in St. Petersburg 301
XVI. Griechenland. Von Dr. Konstantin A. Kypriades, Staatsanwalt, Insel Leukas 315
XVII. Schweden 1898—1901. Bericht von Häradshöfding Dr. Wilhelm Uppström in Stockholm 324
XVIII. Brésil. (Supplément.) Par M. le Dr. João Vieira de Araujo, député, professeur de droit pénal et militaire à Rio de Janeiro 336
XIX. Législation pénale Siamoise. Régime des Prisons. Rapport de M. Réau, Vice-consul de France à Bangkok 340
XX. Die Türkei. Bericht, erstattet von Herrn Dr. Loytved, Dragomanats-Eleven bei der Kaiserl. Deutschen Botschaft in Konstantinopel 347
16. Septième Session du Groupe allemand (1900). Par M. E. Gardeil, Nancy. (Seconde partie.) 351
17. Der Dänische Kriminalistenverein. Von Frantz Dahl in Kopenhagen 382
18. Internationale kriminalistische Vereinigung. Schweizerische Landesgruppe 399
19. Eine Berichtigung gegenüber Herrn Oberlandgerichtsrats Löwenstimm Übersicht der russischen Sektion der Internationalen kriminalistischen Vereinigung 1897—1900. Von Professor A. v. Wulfert in St. Petersburg 404

Beilage II. Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. No. 17: Die Bulgarische Strafprozeßordnung vom 3. April 1897. Übersetzt von Dr. A. Teichmann, ord. Prof. an der Universität Basel.

Systematisch-alphabetisches Sachregister

zu Bd. XXII der Z. und sämtlichen Beilagen,
zugleich Bibliographie der Litteraturberichte dieses Jahrganges,
bearbeitet von Dr. jur. Berger, Bürgermeister in Allstedt.

I. Philosophie und allgemeine Rechtslehre.

Determinismus siehe: Willensfreiheit. Philosophische Betrachtungen über die **Ehre**: Quanter 627. **Gesellschaft** und Einzelwesen: Kistiakowski 156, Hatschek 160. Ein Arbeiter-**Philosoph**: Anonymus (α) 124—139. Entwurf zu einer **Psychosophie**. Die Philosophie unter dem Gesichtspunkte der Psychologie: Lewin 158. Jede **Rechtsnorm** beruht auf dem höchsten Willen im Staate, auf formellem Gesetz: Arndt 372, 373, Anschütz 499. Aufgabe der **Rechtswissenschaft**: Hagerup 483. Die **Reue** vom kriminalistischen Standpunkte: Liepmann 72—98. **Schuld**. Das Verschulden und die verwandten Begriffe im Bürgerlichen Gesetzbuch: Weyl 455. **Strafrechtstheorieen**: Torp Beilage I 385. Die klassische und realistische Strafrechtsschule: Hagerup 486. Zwecke der Strafe: Krauße 154. Die natürlichen Grundlagen des Strafrechts. Ein Versuch, die Darwinsche Lehre auf das Strafrecht anzuwenden: Bozi 825. Vgl. auch: III 3a und IV 1. Die psychologische Natur von **Verbrechen** und Strafe: Liepmann 74. Die Frage der **Willensfreiheit**. Determinismus oder Indeterminismus?: Liepmann 93, Aschaffenburg 151, Forel 153, 826. Vgl. auch: III 3b und V 3b, Zurechnungsfähigkeit.

II. Universalgeschichte des Rechts. Rechtsvergleichung. Kultur-, Reichs- und Rechtsgeschichte und Quellen.

1. Allgemeines über Universalgeschichte des Rechts, Weltrecht, Rechtsvergleichung und ethnologische Jurisprudenz.

Litteraturbericht über vergleichende Rechtswissenschaft: Knapp 596—602.

2. Kulturgeschichte. Altertumskunde.

a) **Allgemeines**: Geschichtliche Hermäa in bunter Reihe. Distel 467—480. Eine Exkursion ins Mittelalter: Berger 621. Der Marquis de Sade und seine Zeit. Ein Beitrag zur Kultur- und Sittengeschichte des 18. Jahrhunderts: Dühren 843. Humor im Würzburger Recht: Knapp 1—30. Gesetz betreffend Altertümer: Kypriades (griech.) Beilage I 316.

b) **Einzelnes**: **Hexerei**. Zauberei und Magie, Kulturbilder: v. Hellwald 631. Der Zauberglaube des 16. Jahrhunderts nach den Katechismen Dr. M.

Luthers und P. Canisius: Diefenbach 606. Zur Geschichte der Hexen und Juden in Bonn: Joesten 632. Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen: Duhr 632. Hexenprozesse vgl. II 5 f. **Jesuiten**: siehe Hexerei. **Inquisition**: siehe II 5 f Hexenprozesse und II 6. Aus dem Leben der deutschen **Juden** im Mittelalter: Berliner 618. Zur Geschichte der Hexen und Juden in Bonn: Joesten 632. Die Blutanklage und sonstige mittelalterliche Beschuldigungen der Juden: Chwolson 604, 618. Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit: Strack 617. Die **Wiedertäufer** im Herzogtum Jülich: Rembert 631. **Zauberei** siehe: Hexerei.

3. Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte.

a) Systematische Darstellungen.

Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte: Werunsky 615. Österreichische Reichsgeschichte: Huber 611—614. Geschichte des russischen Rechts I: Wladjimjirski-Budanoff (vgl.) 599.

b) Leges. Gesetze und Quellen und deren Besprechungen.

α) **Allgemeines**: Litteraturbericht über Rechtsquellen deutschen Rechts: Knapp 607 flg. Russische Rechtsquellen: Wladjimjirski-Budanoff 599.

β) **Einzelnes**: Die Geschichte der **Alemannen** als Gaugeschichte: Cramer 608. Geschichte der Stadt **Augsburg**: Werner 625. **Colmar** vor und während seiner Entwickelung zur Reichsstadt: Hund 624. Die Überlieferung der **friesischen** Küren und Landrechte: His 608. Die **Germania** des Tacitus: Mühlenhoff 607. Geschichte des Landes **Glarus**: Heer 623. Geschichte der Stadt **Litau** von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848: Kux 625. **Rappoltsteinisches** Urkundenbuch 759—1500: Albrecht 608. Beiträge zur Geschichte der Stadt **Rostock**: Koppmann 626. Das ältere Recht der Reichsstadt **Rottweil**: Greiner 609. Das älteste Schöffenbuch der Stadt **Zerbst**: Neubauer 609. Die **Züricher** Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts: Zeller-Werdmüller 608.

c) Abhandlungen.

α) **Allgemeines**: Untersuchungen zur Geschichte des **attischen** Bürger- und Eherechts: Müller 602. Rechte der deutschen Schutzgebiete, I das Recht der **Herero**: Kohler (ethnolog.) 597. Das Recht der **Ba-Ronga**, Delagoabai: Derselbe 599. Das Recht der **Marschallinsulaner**: Derselbe a. O. Das Recht der **Papuas**: Derselbe 598.

β) **Einzelnes**: Die **Familie** bei den kaukasischen Völkern: Darinsky (ethnolog.) 599. **Papinian**: Hagerup 496. Gemeinnützige **Verbände**. Interessen-**Vereinigungen**: Lehmann 268, 276 flg.

4. Geschichte des Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts.

Elisches **Amnestiegesetz** auf einer Bronzetafel zu Olympia: Meister 602. **Anwaltsverein**, corpus togatorum unter einem patronus fisci vereinigt: Lehmann (röm.) 263. **Autonomie**: Derselbe (vgl) 220, 224. **Münzhoheit**: Derselbe (röm.) 220. Beiträge zur Geschichte des **Patriziats** in deutschen Städten vor Ausbruch der Zunftkämpfe: Holtz 626. Die Lehre vom **Tyrannenmord**: Schmidt (vgl.) 600. Gemeinnützige **Verbände**. Interessen-**Vereinigungen**: Lehmann 268, 276 flg.

5. Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses zusammengenommen.

a) Systematische Darstellungen.

Geschichte des Strafprozesses, Lehrbuch: Dochow, Hellweg, Rosenfeld 393.

b) Quellen und deren Besprechung.

Das **bayerische** Strafgesetzbuch von Feuerbach: Hagerup 493. Geschichte der **bremischen** Stadtvogtei: Kühtmann 621. Der codex criminalis **Carolina** von Johann Schwarzenberg: Hagerup 493. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.: Kohler-Scheel 610. Das Strafrecht der **Friesen** im Mittelalter: His 615—617. Geschichte der Stadt **Paderborn**: Richter 622. Alt-**Quedlinburg** unter Albertinischer Schutzherrschaft 1485—1698: Lorenz 623.

c) Abhandlungen allgemeinen oder verschiedenen Inhalts.

Geschichtliche Hermäa in bunter Reihe: Distel 467—480. Zur Lehre von dem autonomen Strafrecht öffentlich rechtlicher Verbände: Lehmann 218—286. Bernhard Getz. Gedächtnisrede von Francis Hagerup 481—498. Das mosaische Strafrecht in seiner geschichtlichen Entwickelung: Förster (vgl.) 596.

d) Strafrecht, allgemeiner Teil.

Über die **Blutrache** bei den vorislamischen Arabern und Mohammeds Stellung zu ihr: Prockſch (vgl.) 597. Blutrache der Bantus und Papuas: Kohler (ethnolog.) 598. Blutrache bei den Marschallinsulanern: Derselbe 599. Die Blutrache und das System der Kompositionen in 2 Urkunden polnischen Rechts des 13. Jahrhunderts: Rundstein (vgl.) 600. Schand- und **Ehrenstrafen** in der deutschen Rechtspflege: Quanter 627. Geschichte der **Prügelstrafe**: Krauße (vgl.) 154. Das **Talionsprinzip**: Jacobi 161. Das Wesen des **Verbrechens** auf vergleichender und rechtsgeschichtlicher Grundlage: Makarewicz 450.

e) Strafrecht, besonderer Teil.

Beleidigung: siehe injuria. **Bigamie**: siehe Ehedelikte. **Duell**: siehe Zweikampf. **Ehedelikte**. Untersuchungen zur Geschichte des attischen Bürger- und Eherechts: Müller (griech.) 602. Die Familie bei den kaukasischen Völkern: Darinsky (ethnol.) 599. **Hexerei**: siehe II 4 und II 5 f. Hexenprozesse. Beiträge zur Geschichte der **injuria**: Bartolomäus 180 flg., Hitzig (röm. griech.) 602, 603. **Kindestötung**: Darinsky (ethnol.) 599. Die Kontroverse bei der Vollendung des Delikts bei der **Kuppelei**. Ein Beitrag zur Geschichte der Lehre von der Kuppelei seit der Karolina: Engels, Herr (vgl.) 193—204. Zur Lehre vom Tyrannen-**Mord**: Schmidt (vgl.) 600. Der Begriff des groben **Unfugs** nach seiner geschichtlichen Entwickelung: Zimmerle 632. Die **Urkunde** im deutschen Strafrecht: Merkel 627. **Zweikampf**. Der Ursprung des Duells: v. Below 617.

f) Strafprozeß und Gerichtsverfassung.

α) **Allgemeines**: Geschichte des Strafprozesses: Rosenfeld 393. Die wesentlichen Züge aus der Geschichte des Strafprozesses: Beling 436. Eine Exkursion ins Mittelalter: Berger 621. Die praktische Thätigkeit der Juristenfakultäten des 17. und 18. Jahrhunderts: Hegler 630. Geschichte der Stadt **Augsburg**: Werner 625. Geschichte der **bremischen** Stadtvogtei: Kühtmann 621. **Colmar** vor und während seiner Entwickelung zur Reichsstadt: Hund 624. Ge-

ſchichte des Landes **Glarus**: Heer 623. Geſchichte der Stadt **Litau** von den älteſten Zeiten bis zum Jahre 1848: Kux 625. Geſchichte der Stadt **Paderborn**: Richter 622. Alt-**Quedlinburg** unter Albertiniſcher Schutzherrſchaft 1485—1698: Lorenz 623. Beiträge zur Geſchichte der Stadt **Roſtock**: Koppmann 626.

β) **Einzelnes**: **Actio** injuriarum. Beiträge zur Geſchichte der injuria: Hitzig (röm., griech.) 602, 603. **Anwalts**-Verein. Corpus togatorum unter einem patronus fisci vereinigt: Lehmann (röm.) 263. Die **Folter**: Quanter 620. Zur Berechnung der **Friſten** im röm. Recht: Schneider 440. Zauberwahn, Inquiſition und **Hexenprozeß** im Mittelalter und die Entſtehung der großen Hexenverfolgung: Hanſen 604. Paul Laymann und die Hexenprozeſſe: Riezler 632. Der Zauberglaube des 16. Jahrhunderts: Diefenbach 606. Zauberei und Magie: v. Hellwald 631. Zur Geſchichte der Hexen und Juden in Bonn: Joeſten 632. Die Stellung der Jeſuiten in den deutſchen Hexenprozeſſen: Duhr 632. **Inquiſition**: ſiehe Hexenprozeß. Gift-**Ordal** bei den Ba-Ronga, Delagoabai: Kohler 599. Bahrprobe bei den Papuas: Derſelbe 598. Der **Richter** und die Rechtspflege in der deutſchen Vergangenheit: Heinemann 618. Die Rechtsſitte des **Stabbrechens**: v. Moeller 619.

g) Gefängnisweſen.

Rückblick auf die Entwicklung des deutſchen Gefängnisweſens: Speck 828. Zur Geſchichte des ruſſiſchen Gefängnisweſens. Friedrich Haaß, Lebensſkizze eines deutſchen Philanthropen in Rußland: Koni, Stroganoff 448.

6. Geſchichte des Kirchen- und Eherechts.

Unterſuchungen zur Geſchichte des attiſchen Bürger- und **Eherechts**: Müller (griech.) 602. **Hexenprozeſſe**: ſiehe II 5 f β. **Inquiſition**: ſiehe ebendort. Verhältnis zwiſchen Staat und **Kirche**. Kirchen-Autonomie: Lehmann 226, 277, 278, 280. Litteraturbericht über kirchliches Recht: Knapp 604—607. Gloſſen zur **lex** Dei: Seckel 604. Die **päpſtlichen** Bullen über die Blutbeſchuldigung: 604. Vgl. auch: II 2 b Juden. Der **Zauberglaube** des 16. Jahrhunderts nach den Katechismen Dr. M. Luthers und P. Canisius. Hexenhammer: Diefenbach 606. Vgl. II 5 f β Hexenprozeß.

7. Geſchichte des Privatrechts.

Das deutſche Privatrecht als Hauptquelle des ſtatutariſchen Rechts: Gierke, Lehmann 226.

III. Geltendes Strafrecht.

1. Syſtematiſche Darſtellungen.

Lehrbuch des Strafrechts von v. Liszt. Überſetzung für Braſilien: Pereira, Beilage I 337. Das nordiſche Strafrecht: Goos 442. Schwediſches Strafrecht: Hagſtrömer Beilage I 328. Das Strafrecht für Heer und Flotte: João Vieira (braſil.) Beilage I 336.

2. Geſetze, Kommentare, Textausgaben, Geſetzſammlungen.

a) Beſprechungen einzelner Paragraphen des Reichs-Strafgeſetzbuchs.

§ **1**: Roſenberg 45, Jacobi 166, 167, Lehmann 245. § **2**: Höpfner 216. § **2 II**: Silberſchmidt 58—71, Lehmann 241. § **4**: Roſenberg 33. § **4 1**:

Lehmann 228. § 4 II u. III: Derſelbe 241, 242. § 10: Lehmann 244. § 11: Derſelbe 243. § 22 II: v. Kallina 100, 101. § 23: Liepmann 86. § 27: Lehmann 252. § 28: Roſenberg 46. § 30: Lehmann 257. Weber 422. §§ 31—35: Dieck 504. § 32: Derſelbe 511. § 44: Gardeil Beilage I 354. § 46[2]: Liepmann 92. § 48: Bercio 818—823. § 49: Jacobi 167. § 51: Aſchaffenburg 151, Wachenfeld 456, Ortloff 770, Heilbronner 833, 834, Buchholz 838, Wachenfeld 843. § 52: Löwenfeld 844. § 53: Lehmann 246. § 54: Derſelbe 247. § 55. II: Heinze 639, 640, 642, 646 flg. § 56: Lindenau 295. Heinze 639 flg. §§ 56—58: Ötker 404. § 59: Lehmann 248. § 60: Ortloff 726, 765, 774, 776. § 64: Derſelbe 402. § 66: Derſelbe 769. § 68: Stenglein 431. § 73: Silberſchmidt 63, 64, Jacobi 174. § 74: Derſelbe 174. § 104: Bartolomäus 185. §§ 113, 114, 117—119: Prinzing 566. § 120: Heinze 706, 707. § 123: Roſenberg 55, Liepmann 74, Heinze 708. § 145a: Jacobi 169. § 158: Liepmann 92. § 159: Bercio 818—823. § 160: Höpfner 206. § 163. II: Liepmann 92. § 172: Goos, Dahl 447. § 174: Brunner 143. § 175: Höpfner 213, Lindenau 294, Anonymus 457, Wachenfeld 842. §§ 176, 177: Roſenberg 32. §§ 176—179: Prinzing 582. §§ 180, 181: Silberſchmidt 58, 59, 64, Herr 194, 198 flg. § 181: Frank 193. § 181a: Lindenau 301. § 183: Brunner 142, 143. § 185: Roſenberg 55. §§ 185—187: Bartolomäus 177 flg. § 187: Friedmann 457. § 193: Bartolomäus 190, 191 § 204: Liepmann 92. § 223: Roſenberg 54. § 224: Leppmann 848. § 235: Heinze 706, 707. § 236: Roſenberg 32. § 240: Derſelbe 32. § 241: Derſelbe 32, Liepmann 75. § 242: Roſenberg 41, Silberſchmidt 71, Bartolomäus 177, Mumm 721. §§ 242—244: Prinzing 566. § 243[2]: Roſenberg 41. § 245: Ortloff 726. § 263: Lindenau 301. §§ 263—265: Prinzing 566. § 264. III: Ortloff 726. § 267: Roſenberg 42, Merkel 629. §§ 267, 268: Silberſchmidt 66, 67, 70. § 271: Derſelbe 67, Höpfner 209. § 286. II: Roſenberg 45. § 292: Derſelbe 32. § 296: Derſelbe 32, 41. § 300: Aſchaffenburg 152, 847, Mittermaier 205, Böhme 847. § 310: Liepmann 92. § 341: Ortloff 758. § 346: Roſenberg 33. § 360[11]: Derſelbe 41, 50, Brunner 143. § 360[13]: Roſenberg 54. § 361[3 u. 4]: Heinze 655. § 361[3—8]: Roſenberg 45, v. Kallina 105, 106. § 361[5, 7 u. 8]: v. Hippel 448. § 361[6]: Heinze 689. § 361[10]: Münſterberg 453. § 362: Roſenberg 45, v. Kallina 106, Lindenau 295, Heinze 653, 688, 689. § 363: Roſenberg 42, Silberſchmidt 66. § 366[2, 6 u. 7]: Roſenberg 54. § 366[10]: Derſelbe 50. § 370[4 u. 5]: Derſelbe 41, 42.

b) Beſprechung einzelner Paragraphen des E.G. zum Str.G.B.

§ 2: Lehmann 242, Dieck 503. § 5: Lehmann 242.

c) Außerdeutſche Strafgeſetze.

Sammlung außerdeutſcher Strafgeſetzbücher in deutſcher Überſetzung: Beilage II. Législation pénale: Mittermaier Beilage I 301—350. Braſilianiſches Str.G.B.: João Vieira Beilage I 336, 339. Braſil. Strafgeſetzgebung: Derſelbe a. O. Entwurf eines däniſchen Str.G.B.: Dahl Beilage I 382. Strafgeſetzgebung Griechenlands: Kypriades Beilage I 315—323. Der norwegiſche Strafgeſetz-Entwurf: Getz, Hagerup 488 flg. Entwurf eines ruſſiſchen Str.G.B.: Schiſchilenko Beilage I 301. Ruſſiſche Strafgeſetzgebung: Derſelbe a. O. 301 bis

314. Schwedische Strafgesetzgebung: Uppström Beilage I 324—335. Siamesische Strafgesetzgebung: Réan a. O. 340—346. Das türkische Str.G.B. vom Jahre 1858: Loytved Beilage I 347. Türkische Strafgesetzgebung: Derselbe a. O. 347—350.

3. Abhandlungen.

a) Allgemeinen oder verschiedenen Inhalts. Rechtsprechung. Zeitschriften.

Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Bulletin de l'Union Internationale de Droit pénal, Band IX Heft 3: Beilage I. Reform des Strafrechts: siehe VI. 1 und XIII 5. Die Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichts, als Kassationshofes in Wien: Brunner (österr.) 140—149. Zur Lehre von dem autonomen Strafrecht öffentlich rechtlicher Verbände: Lehmann 218—286, 853. Strafrechtstheorieen: siehe I 2b und VI 1.

b) Strafrecht allgemeiner Teil.

Anstiftung zur Begehung des Verbrechens der unternommenen Verleitung zum Meineid: Bercio 818—823 **Dolus**: siehe Vorsatz. **Erfolg, Erfolgshaftung**: siehe ebendort. **Fahrlässigkeits-Delikte**: Rosenberg 46. Das **fortgesetzte** Verbrechen: Sjunnesson, Hagströmer (schwed.) Beilage I 328. **Geisteskrankheit**: siehe Zurechnungsfähigkeit und V 3b. **Gelegenheits-, Gewerbs- und Gewohnheits-Verbrecher**: siehe VI. 3. Zeitliches **Geltungsgebiet**. Nullum crimen sine lege: Lehmann 240 flg. Örtliches Geltungsgebiet: Meili 850. Lex mitior: Derselbe a. O., Silberschmidt 58—71. Einteilung der strafbaren **Handlungen** in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen: Rosenberg 41, Goos 443. Vgl. auch: Polizei, Übertretungen, Verbrechen. Bedeutung der **Hypnose** für das Strafrecht: siehe V 3b. **Jugendliche** Verbrecher: siehe Zurechnungsfähigkeit und VI 3 und 4. Ideal-**Konkurrenz**: Jacobi 173. **Minderjährigkeit**: siehe Jugendliche. **Notstand**: Brunner 148. **Polizei-Unrecht**: siehe Übertretung. Schärfung der **Rückfalls-Strafe**: Rosenberg 50. Rückfalls-Verjährung: Uppström (schwed. Gesetz) Beilage I 331. **Schuld**. Das Verschulden und die verwandten Begriffe: Weyl 455. Arten der Schuld: Liepmann 84. Vgl. auch: Vorsatz und Zurechnungsfähigkeit. Die **Strafe** des autonomen Strafrechts: Lehmann 250. *α*) Vermögensstrafe: Weber 422. Die zweckmäßige Ordnung der Geldstrafe: Torp Beilage I 391, Goll a. O. 393. *β*) Die Prügelstrafe: Krauße 154. *γ*) Verweis: Kollenscher 423. V. gegen Jugendliche: Rosenberg 50, 51. *δ*) Freiheitsstrafe: siehe VI. 4. Pönologie. *ε*) Die Gegner der Deportation: Bruck 459. Russisches Gesetz betr. Deportation: Schischilenko Beilage I 301, 303, 313. *ζ*) Stellung unter Polizeiaufsicht: Anonymus (*α*) 127. Griechisches Gesetz betr. Polizeiaufsicht: Kypriades Beilage I 321. *η*) Arbeitshausstrafe. Korrektionelle Nachhaft. Überweisung an die Landespolizeibehörde: Rosenberg 45, Lindenau 295, v. Hippel 447. *ϑ*) Fürsorge- und Zwangserziehung: siehe VI. 4. *ι*) Bedingte Verurteilung und vorläufige Entlassung: siehe VI. 4. Pönologie. **Strafausschließung**. Zum Begriff des unwiderstehlichen Zwanges: Brunner (österr.) 144. Straffälligkeit und **Strafzumessung**: Högel (österr.) 449. Über Strafgesetze mit multiplikativ gebildeter Strafgrenze: Jacobi 161—175. **Thäterschaft** und **Teilnahme**. Zur Lehre von der mittelbaren Thäterschaft. Ist dieselbe begrifflich bei allen Verbrechensarten möglich? Höpfner 205—217. Mittermaier 205, v. Helldorff 206, Mößmer 207. Über die sogenannte Teilnahme an Verbrechen: Herr 203, Getz,

Hagerup 495, Gautier, Mittermaier, Zürcher Beilage I 399. **Trunkenheit:** siehe V 3b. Unterscheidung der straflosen Handlung von der strafbaren **Übertretung:** Rosenberg 32. Begrifflicher Unterschied zwischen Übertretungen und andern Delikten: Rosenberg 41—43. Begriff der Polizei-Übertretung: Derselbe 44. Schärfung der Rückfallsstrafe bei Übertretungen: Derselbe 50. Unterschied zwischen dolus und culpa bei Übertretungen: Derselbe 52, 53. Kriminelles und polizeiliches Unrecht: Guderian 853. Das Wesen des **Verbrechens:** siehe VI. 3 Kriminologie. Begriffsmerkmale und Erscheinungsformen des Verbrechens im autonomen Strafrecht: Lehmann 244. Verbrechens-Einheit und -Mehrheit: Silberschmidt 60. Vgl. auch: Handlung. **Versuch** und **Vollendung.** Versuchsstrafe und Erfolgshaftung bei vorsätzlichen Strafthaten: Seuffert Beilage I 351—377, Gautier, Mittermaier, Zürcher a. O. 399. Straflosigkeit des Versuchs: Wittich 460. Rücktritt vom Versuch: Liepmann 92. Die Reue vom kriminalistischen Standpunkt: Derselbe 72—98. Die Streitfrage über die Vollendung des Delikts bei der Kuppelei: Herr 193—204. **Vorsatz.** Einfluß des objektiven Erfolgs auf die Strafbarkeit vorsätzlicher Strafthaten: Seuffert Beilage I 351—377, Gautier, Mittermaier, Zürcher a. O. 399. Vgl. auch: Schuld und Zurechnung. **Willensfreiheit:** siehe I 2b, Philosophie. **Zurechnungsfähigkeit:** Aschaffenburg 151. Über die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen: Forel 152, 826. Über die Behandlung der Grenzzustände, geminderte Zurechnungsfähigkeit usw. siehe V. 3b. Über Zurechnungsfähigkeit bei Jugendlichen siehe VI. 3.

c) Strafrecht, besonderer Teil und Nebengesetze.

Statistik der **Abtreibung** in Berlin: Prinzing 577. **Alkohol.** Schwed. Ges. betr. Verkauf geistiger Getränke: Uppström Beilage I 333. Herstellung von Alkohol (Ges. griech.): Kypriades a. O. 315. Vgl. Trunksucht. Griech. Ges. betr. Schutz der **Altertümer:** Kypriades Beilage I 316. **Amtsdelikte:** Prinzing (stat.) 580. Mittelbare Thäterschaft bei Amtsdelikten: Höpfner 209, 217. Schwed. Ges. betr. Anwendung von Minderjährigen und Frauen zu gewerblicher **Arbeit** in der Großindustrie: Uppström Beilage I 333. Öffentliche **Ausspielung** beweglicher Sachen: Rosenberg 45, 46. Das für das Delikt des **Bankerotts** entscheidende Moment: Silberschmidt 61, 64. **Beleidigung:** Prinzing (stat.) 583. Über Zweikampf und Beleidigung: Bartolomäus 176—192. Philosophische Betrachtungen über die Ehre: Quanter 627. Akte der Zärtlichkeit wie Umarmen, Streicheln, Küssen am öffentlichen Orte von einem Manne wider eine ihm fremde Frauensperson gegen ihren Willen ausgeübt, können aus dem Gesichtspunkte der Ehrverletzung Verantwortlichkeit begründen: Brunner (österr.) 140. Das Recht der Wahrheit und der Schutz des guten Namens vom legislativen Standpunkt. Verleumderische Beleidigung: Friedmann 457. Abschaffung der Privatklage bei Beleidigung: Bartolomäus 179, 187. Strafbarkeit der Verletzung des ärztlichen **Berufsgeheimnisses:** Böhme 847. Berufsgeheimnis und Psychiatrie: Aschaffenburg 847. **Betrug:** Prinzing (stat.) 564, 566, 568—570, 584, 588. Anfechtung betrügerischer Rechtsgeschäfte nach norweg. Recht: Getz, Hagerup 495. Unlauterer Wettbewerb: Lubszynski 466. Betrug nach dem griech. Korinthen-Ges.: Kypriades Beilage I 316. Die strafrechtliche Bekämpfung von **Bettel,** Landstreicherei und Arbeitsscheu: v. Hippel 447. Landstreicherei: Anonymus (α) 127, Getz, Hagerup 491. **Blutschande:** Prinzing

(stat.) 582. **Brandstiftung:** Siemerling 839, Goos (nord.) 445, Prinzing (stat.) 585. Thatbestand des **Diebstahls:** Rosenberg 42, Goos (nord.) 446, Prinzing (stat.) 564—566, 568—570, 584. Über Diebstähle in großen Kaufhäusern: Leppmann 835. Diebstahl in Berlin: Lindenau 300, 302. Diebstahls-Statistik in den deutschen Großstädten: Prinzing 573, 575, 577. Mittelbare Thäterschaft bei Diebstahl: Höpfner 214. Entziehung elektrischer Arbeit: Silberschmidt 71. Forstdiebstahl: Rosenberg 48. Griech. Ges. betr. Viehdiebstahl: Kypriades Beilage I 320. Pferdediebstahl: Schischilenko (Ges. russ.) Beilage I 313. **Duell:** siehe Zweikampf. **Ehebruch:** Goos (nord.) 447. Delikte gegen **Eisenbahnen,** Telegraphen, elektrische Leitungen usw.: Uppström (schwed. Ges.) Beilage I 331. Türk. Ges. betr. Abwehr von **Epidemieen** v. J. 1894: Loytved Beilage I 349. **Erpressung:** Anonymus (α) 127. Erpressung seitens Päderasten: Lindenau 294. Thatbestand des **Fälschungsverbrechens:** Rosenberg 42, Goos (nord.) 446. Schwed. Ges. betr. **Fischerei**-Statuten: Uppström Beilage I 333. **Gewerberecht.** Verletzungen der Gew.O.: Prinzing (stat.) 581. **Hausfriedensbruch:** Prinzing (stat.) 581. Mittelbare Thäterschaft bei Hausfriedensbr.: Höpfner 210. **Hochverrat:** Anonymus (α) 126, 134. Schwed. Ges. betr. unerlaubtes **Jagen:** Uppström Beil. I 332. Türk. **Impf**-Ges. v. 1894: Loytved Beil. I 348. **Kindestötung:** Prinzing (stat.) 583. **Körperverletzung:** Derselbe (stat.) 564—567, 570, 574, 583, Goos (nord.) 444. Begriff der Mißhandlung: Walcker 153. Kastration: Rieger 845. **Kuppelei:** Silberschmidt 59, 62, 64, Lindenau 301. Zum Begriff der Kuppelei: Große 193. Kuppelei als Form der Teilnahme an einem Unzuchtsdelikt: Herr 203. Verhältnis der schweren zur einfachen Kuppelei: Derselbe 204. Die Kontroverse über die Vollendung des Delikts bei der Kuppelei: Engels 193, Herr (vgl.) 193—204. **Landstreicherei:** siehe Bettel. **Meineid:** Prinzing (stat.) 581. Der engl. Begriff des Meineids ist enger als der deutsche: Rathenau 524, 525, 541. Mittelbare Thäterschaft bei Meineid: Höpfner 206, 210, 217. Meineid infolge unverschuldeter Erinnerungstäuschung: Stern 360. Ein praktischer Fall zur Streitfrage, ob Anstiftung zur Begehung des Verbrechens der unternommenen Verleitung zum Meineid aus den §§ 48, 159 Str.G.B. oder wieder nur aus § 159 a. O. zu bestrafen sei: Vercio 818—823. Das schwed. **Militär**-Strafgesetz: Uppström Beil. I 332. Schwed. Ges. betr. **Modell**- und **Muster**-Schutz: Uppström a. O. 333. Brasil. Ges. betr. **Münzfälschung:** João Vieira Beil. I 337. **Mundraub:** Rosenberg 42. Versuch der **Nötigung** zur Beteiligung an einem Streik: Uppström (schwed. Ges.) Beilage I 331. Mittelbare Thäterschaft bei **Notzucht:** Höpfner 205—217. Anschuldigung wegen Notzuchtsversuch: Vanselow 848. **Päderastie:** Lindenau 294. Eine Frau als mittelbare Thäterin des Verbrechens der Päderastie?: Höpfner 213. Delikte gegen die **Person:** Prinzing (stat.) 555, 557, 560, 563, 580. Das türk. **Preßgesetz** v. 1894: Loytved Beil. I 348. Schwed. Ges. betr. Preßdelikte gegen die Sittlichkeit: Uppström a. O. 333. **Prostitution.** Gewerbsunzucht: Lindenau 294. Bekämpfung der Prostitution und der Unzucht im allgemeinen: Böhme 842. Prostitution und Staatsgewalt: Severus 155. Staat und Prostitution. Gegen die Reglementierung: Schmölder 842. Der Begriff des Zuhälters: Herr 853. Ges.-Entwurf über Verhütung venerischer Ansteckung und öffentlicher Unsittlichkeit: Getz, Hagerup 492. **Sachbeschädigung:** Prinzing (stat.) 585. Schwed. Ges. betr. Verhütung der Einschleppung der Tier-**Seuchen:** Uppström Beil. I 333.

Die Verbrechen und Vergehen wider die **Sittlichkeit**: Villnow 193, Prinzing (stat.) 563, 564. Der Fall Mainone. Verbrechen gegen die Sittlichkeit an einer Hypnotisierten: v. Schrenck-Notzing 844. Delikte gegen **Staat**, Religion und öffentliche Ordnung: Prinzing (stat.) 557, 580. **Staatsgewalt**. Gewalt und Drohung gegen Beamte: Derselbe (stat.) 566, 567, 570, 573, 581. Schwed. **Stempel**-Gebühren-Ges.: Uppström Beil. I 333. **Streik**: siehe Nötigung. Griech. Ges. betr. **Tabak**-Besteuerung: Kypriades Beil. I 319. Schwed. Ges. betr. **Tierquälerei**: Uppström Beil. I 331. **Tötungs**-Delikte: Goos (nord.) 444, 445. Totschlag: Prinzing (stat.) 564. Mord: Derselbe (stat.) 564, 583, Brunner (österr.) 144. Russ. Ges. betr. Bestrafung der **Trunksucht**: Schischilenko Beil. I 313. Vgl. auch VI 3. Begriff des groben **Unfugs** nach seiner geschichtlichen Entwickelung: Zimmerle 632. **Unzucht**: Herr 193 flg. Der Marquis de Sade und seine Zeit: Dühren 843. Unzüchtige Handlungen: Brunner (österr.) 142. Unzucht mit Gewalt: Prinzing (stat) 582. Widernatürliche Unzucht. Homosexualität und Strafgesetz: Wachenfeld 456, 842. Eros vor dem Reichsgericht: Anonymus 457. Die Reform des **Urheberrechts**: Birkmeyer 154. **Urkundenfälschung**: Rosenberg 42. Die Urkunde im deutschen Strafrecht: Merkel 627. Die sog. intellektuelle Urkundenfälschung: Höpfner 209. Einfluß des Invalidenversicherungsgesetzes auf den Begriff der Urkundenfälschung. Quittungskarte ist öffentliche Urkunde: Silberschmidt 65, 66, 70. Delikte gegen das **Vermögen**: Prinzing (stat.) 555, 557, 560, 563, 580. Schwed. Ges. betr. **Wucher**: Uppström Beil. I 335. Schwed. Ges. betr. Handel mit Phosphor-**Zündhölzern**: Uppström a. O. 333. Über **Zweikampf** und Beleidigung: Bartolomäus 176—192. Mittelbare Thäterschaft bei Herausforderung zum Zweikampf: Höpfner 215. Zw. im Sinne der Militär-Str.G.O.: Friedländer 433. Zweik. (nord.): Goos 445.

IV. Strafprozeß und Gerichtsverfassung.

1. Systematische Darstellungen.

Lehrbuch des Strafprozesses: Bennecke, Beling, 2. Aufl. 392, 435. Das Strafprozeßrecht: v. Lilienthal (in Birkmeyer's Encyklopädie der Rechtswissenschaft) 392. Der Reichsstrafprozeß: Dochow-Hellweg-Rosenfeld (Guttentagsche Sammlung von Lehrbüchern des deutschen Reichsrechts) 393. Führer durch die Strafprozeßordnung: Heinemann 437. Der juristische Vorbereitungsdienst in Preußen: Daubenspeck 438. Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik: Groß 453. Die gerichtliche Praxis in Strafsachen: Delius 394. Übersichtliche Zusammenstellung der preußischen Verordnungen über die bedingte Begnadigung und die Mitteilungen der Justizbehörden in Straf-, Ehe- und Entmündigungssachen, einschließlich der Verordnungen über das Strafregister: Engelmann 458. Grundriß des Militärstrafgerichtsverfahrens: Lüning 429. Handbuch für die Ausübung der niedern Militärgerichtsbarkeit: Weissenbach, Wolf 430. Der Dienst als Militärgerichtsschreiber: Schulz 439.

2. Gesetze, Gesetzessammlungen, Kommentare, Textausgaben.

a) Deutsche Reichs-Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentare und Textausgaben.

Daude, 5. Aufl.: 392, v. Aufseß (No. 15 der Hirschfeldschen Taschengesetzsammlung) 392, Hellwegsche Textausgabe a. O.

b) **Besprechungen einzelner Paragraphen der Reichs-Strafprozeßordnung.**

§§ 8, 9: Heimberger 421. § 12: Derselbe a. O., Ötker 400, Ortloff 780. § 13: Ortloff a. O. §§ 16, 18: Ötker 400, 401. § 21: Ortloff 753. § 23 II: Mumm 715. § 34: Ortloff 790, 794. § 56[1]: Aschaffenburg 152. §§ 102—104: Stenglein 412. § 105 II: Ortloff 749. § 112: Jacoby 168, Hetzel 409, Brückmann 411, Ortloff 727, 771, 794 flg. § 113: Derselbe 729, 737, 752, 771, 772. § 114: Derselbe 729, 738, 742, 749, 763, 772, 778. § 115: Ortloff 734, 742, 750. § 116: Hetzel 410, Ortloff 727. § 117: Derselbe 727, 772. § 118: Derselbe 727. § 120: Derselbe 731. § 123: Derselbe 730, 735, 751, 775. § 124: Derselbe 730, 736, 749. §§ 124—126: Derselbe 796. § 125: Derselbe 738—741, 743. § 126: Derselbe 737, 739, 741. § 127: Derselbe 729. § 129: Derselbe 743, 744, 773. § 134: Derselbe 734. § 137: Derselbe 746. §§ 140—143: Derselbe 746. § 147: Derselbe 747. § 148: Hetzel 410, Ortloff 747. § 152: Rosenberg 32, 54. § 154: Ortloff 401. §§ 160, 163, 164: Derselbe 740—744. § 161: Rosenberg 32. § 169: Derselbe 55. § 170: Bartolomäus 187, Thiersch 424, Wolfing 428. § 173: Ortloff 402. § 177: Derselbe 740, 742. § 178: Derselbe 768. § 179: Derselbe 402. § 186 II: Derselbe 748. § 188: Mumm 716, Ortloff 743. § 199: Ortloff 742. § 200: Jacoby 168. § 201: Derselbe a. O., Ortloff 728, 749, 767, 769, Bartolomäus 808. §§ 202, 203: Ortloff 766—769. § 205 II: Derselbe 742, 751. § 208: Heimberger 421. § 209: Ortloff 752. § 211: Ötker 399, 400, Traut 416. § 215: Ortloff 752. § 216: Ötker 400. §§ 222, 224: Mumm 714. § 229: Ortloff 752, 753. §§ 230—232: Traut 416. § 232: Mumm 714. § 235: Ortloff 753. § 236: Traut 415. § 244: Derselbe 417, Bartolomäus 816. § 259: Ortloff 768. § 264: Ötker 401. § 265: Derselbe 399, 401, Traut 416, Wolffing 428. § 266 IV: Ortloff 763, 769. § 270: Ötker 407, Traut 415–417. § 296: Ötker 406. § 298: Derselbe 405. § 331: Mumm 714. § 338: Ortloff 731. § 344: Derselbe 732. § 348: Derselbe 784. § 349 I: Derselbe 731. § 352: Derselbe 731, 784. § 370: Beling, Daubenspeck 439, Mumm 722. § 372: Derselbe 719–722. § 376: Arndt 376. § 394: Traut 417, Wolffing 428. § 398 II: Mumm 719, 720. § 399: Olbricht 418, Ortloff 737. § 402: Derselbe 794. § 413 II: Mumm 720. §§ 414, 416: Rosenberg 33, 55. § 429: Traut 416. § 443: Wolffing 428. §§ 444, 445: Ortloff 797. § 452: Beling, Daubenspeck 439. § 458: Traut 416. § 459: Lehmann 256. § 460: Derselbe a. O., Bartolomäus 185. § 466: Ortloff 402. § 467: Wolffing 428. §§ 481, 482: Ortloff 753, 765, 774, 776, 780. § 483: Bartolomäus 809. § 484: Lehmann 254. §§ 488, 488a, 488b: Allfeld 459. § 489: Kollenscher 423. § 495: Weber 422. § 496: Friedenreich 414, Ortloff 764. §§ 497—499: Friedenreich 413. §§ 501, 502, 505: Derselbe a. O.

c) **Besprechung einzelner Paragraphen des E.G. zur Str.Pr.O.**

§ 6: Arndt 386. § 7: Derselbe 376, 377.

d) **Besprechung einzelner Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes.**

§ 1: Arndt 376, 387, Anschütz 500, Bartolomäus 806, 811. § 12: Bartolomäus 806. § 15: Derselbe 802. § 27: Jacobi 168, 169 flg. § 28: Traut 415. § 72: Ortloff 731. §§ 74, 75: Jacobi 168 flg. § 123[5]: Ortloff 731. § 136[1]:

Derselbe 789. § 146: Rosenberg 56. § 147: Derselbe a. O., Heimberger 421, Bartolomäus 807. §§ 171, 173: Derselbe 177.

e) **Die Militär-Strafgerichtsordnung v. 1. Dezember 1898.**

Kommentar: Stenglein, v. Koppmann 430. Handausgabe: Sturm und Walde, Selle, Lüning 429. Besprechung: Bartolomäus 799—817.

f) **Außerdeutsche Strafprozeßgesetze.**

Die bulgarische Strafprozeßordnung vom 3. April 1897, übersetzt von Teichmann. (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung): Beilage II. Entwurf einer russischen Str.P.O.: Schischilenko Beil. I 302 314. Législation pénale: Mittermaier Beil. I 301—350.

3. Abhandlungen.

a) **Allgemeinen oder verschiedenen Inhalts. Rechtsprechung. Litteratur.**

Strafprozessuale Fragen: Mumm 713—723. Über einige staatsrechtliche Fragen des Strafprozesses: Arndt 371—391. Antwort hierauf: Anschütz 499—502. Unsere Rechtspflege im Volksbewußtsein. Übelstände im Rechtsleben: Wahl 460. Führer durch die Gerichtssäle: Thomsen 394. Die Aufgaben des Verteidigers. Gedanken eines alten Verteidigers zum Prozesse Sternberg: Anonymus 458. Der autonome Strafprozeß: Lehmann 255. Strafprozeßnormen können vom Reiche nur noch durch formelles Gesetz gegeben werden: Arndt 391, Anschütz 499. Die projektierte Reform des italienischen Strafprozesses: v. Bar 394. Aus den Arbeiten der russischen Kommission zur Revision der Justizgesetze: Stielmann 589—595. Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Kgr. Bayern: 155. Litteraturbericht: Beling 392—435, v. Lilienthal 436, 437. Übersicht über die Litteratur und Judikatur des Strafprozeßrechts: Beling 436.

b) **Abhandlungen über Einzelnes.**

Abolitionsrecht: siehe Begnadigung. Das **amtsrichterliche** Verfahren: Rosenfeld 393. Rechte des **Angeklagten** vor Strafgericht und Polizei: Heinemann 437. Die eidliche Vernehmung des Angeklagten als Zeugen nach engl. Recht. Schutzmaßregeln zu Gunsten des Angeklagten: Rathenau 514—550. Vgl. auch: Beschuldigter. Die Mängel des staatlichen **Anklage**-Monopols: Thiersch 424. Akkusatorisches Verfahren: Rosenfeld 393. Akkusationsformprinzip: Beling 436. Die Lehre vom Straf-**Antrag**: Derselbe a. O. **Anwalts**-Kammern: Lehmann 268. **Außerordentliche** Prozeßarten: Rosenfeld 393. Vgl. auch diese Arten selbst. **Bedingte** Verurteilung, Begnadigung: siehe VI, 4. Pönologie. **Begnadigung.** Das landesherrliche Abolitionsrecht: Heimberger 420, 457. Das Gnadenverfahren: Beling 420. Die Begnadigung als Unterart der Dispensation: Steinitz 441. Vgl. auch VIII, Staatsrecht. **Berufung:** Getz, Hagerup 495. Die prinzipielle Stellung des **Beschuldigten:** Beling 436. Der Untersuchungsrichter als Schutz des Angeschuldigten: Ortloff 748 usw. Der Beschuldigte nach der Milit.Str.Ger.O. vom 1. 12. 1898: Bartolomäus 814. Vgl. auch Angeklagter. Die Lehre vom **Beweis:** Beling 403. Die Beweislast im engl. Strafprozeß: Rathenau 544. Vgl. auch Eid, Zeuge usw. **Buß-**

prozeß, Bußklage: Roſenfeld 393, 426, 427. Die **Durchſuchung**: Stenglein 411. Die Geſtaltung des gerichtlichen **Eides**. Konfeſſioneller Eid oder religionsloſe Beteuerung?: Hubrich 403. Der Eid iſt kein Schutz gegen Erinnerungstäuſchungen: Stern 326. Beſeitigung des Eides: Beling 404. Vgl. auch Zeuge. **Einſtellung** des Verfahrens: Ortloff 768, 769. **Entſchädigung** unſchuldig Beſtrafter: Beling 417. Reichsgeſetz vom 20. 5. 1898 betr. die Entſchädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigeſprochenen Perſonen: Ortloff 724, 737, 756. Öſterr. Geſ. betr. die Entſch. für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung: Högel 419. Ruſſ. Geſ. betr. die Entſch. unſchuldig Verurteilter: Schiſchilenko Beil. I 315. Feſtſtellung der ſtaatlichen Entſchädigungspflicht und des Entſchädigungsbetrags: Ortloff 762 flg. 784 flg. Anläufe zu einem Reichsgeſetz über Entſch. zu Unrecht erlittener Unterſuchungshaft 724—798, 755. Geſetzesſchutz und Sicherungsmittel gegen unrechtmäßige Unterſuchungshaft: Bennecke 436, Ortloff 724, 753 flg. **Ermittelungs**-Verfahren: Ortloff 740. Strafprozeßbegründung und Strafklageerhebung bei Erlaß und bei Wegfall eines **Eröffnungsbeſchluſſes**: Ötker 399. **Fluchtverdacht**: Ortloff 728, 729, 735, 771. **Frageſtellung**: ſiehe Schuldfrage. Statiſtik der **Freiſprechungen**: Prinzing 556, 559. Die Lehre vom Strafprozeß-**Gegenſtand**: Beling 436. **Geltungsgebiet** der Strafprozeßrechtsſätze: Roſenfeld 393. Die Lehre vom **Gericht**: Derſelbe 393. Entwickelung und jetzige Verbeſſerung der ordentlichen Gerichte in der Türkei: Schmidt Beil. I 348. Die **Gerichtshängigkeit** der Strafverfolgung und ihre Rechtsfolgen: Ortloff 401. **Gerichtsherr** iſt Landesherr oder Inhaber der Staatsgewalt: Bartolomäus 802. Der Gerichtsherr nach der neuen Milit.Str.Ger.O.: Derſelbe 805, 806. Der Dienſt als Militär-**Gerichtsſchreiber**: Schulz 439. **Gerichtsſtand**. Ort der begangenen Handlung: Meili 850. Die Aufhebung des **Geſtändnis**-Zwanges in der Schweiz: v. Grebel 408. Das **Gnadenverfahren**: ſiehe Begnadigung. **Haftbefehl**: Ortloff 728—730, 739, 742. Die Lehre von den **Handlungen** im Strafprozeß: Roſenfeld 393, Beling 436. **Hauptverhandlung**: Beling 414. Die Handlungen der behördlichen **Hilfsorgane**: Derſelbe 436. **Immutabilitäts**-Prinzip: Roſenfeld 393. **Inquiſitoriſches** Verfahren: Roſenfeld 393. **Inzidentanklage**: Traut 416, 428. Das Verfahren auf Inzid: Ötker 401. Das Wort „**Klage**“, Begriff „Klagen“: Derſelbe 399. **Kolluſions**-Gefahr: Ortloff 729, 730, 735. Der Begriff der Kolluſionsthatſachen: Brückmann 411. **Kompetenz**: ſiehe Zuſtändigkeit. Die Lehre von den **Koſten** im Strafprozeß: Roſenfeld 393, Friedenreich 412. **Kreuzverhör** des Angeklagten: Rathenau (engl.) 520, 521, 532. Prinzip der **Laien**-Beteiligung: Roſenfeld 393. Vgl. Schöffen- und Schwurgericht. Beſeitigung des **Legalitätsprinzips** bei der Verfolgung von Übertretungen: Roſenberg 54, 55, Roſenfeld 393. Vgl. auch Anklage und Offizialprinzip. Die **Militärgerichtsbarkeit**. Das Verfahren nach der Milit.Str.Ger.O. v. 1. 12. 1898: Bartolomäus 816. Vgl. auch IV 1 und 2e. Iſt das Verfahren ein Rechtsverfahren?: Derſelbe 801, 817. Weſen und oberſte Prinzipien der Militärgerichtsbarkeit: Rehm, Bartolomäus 802. Die erkennenden Gerichte: Derſelbe 811 flg. Der Gerichtsherr: Derſelbe 802, 805, 806. Standgerichtliches Verfahren: Selle 429, Weiffenbach und Wolf 430. Die Ausübung der „niedern“ Gerichtsbarkeit: Weiffenbach und Wolf a. O. Der Dienſt als Militär-Gerichtsſchreiber: Schulz 439. Der Beſchuldigte:

Bartolomäus 814. Milit.-Strafprozeß-Formulare: Sturm und Walde 429. Deutsche Militär- und Zivil-Strafgerichtsbarkeit: Schlayer 434. Die Grenzen der Zivil- und Milit.-Strafger. nach der R.M.St.G.O.: Friedländer 432. Einsetzung eines Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Militär- und Zivilgerichten: Stenglein 432. Prinzip der **Mündlichkeit**: Rosenfeld 393, Beling 436. Führer durch die Gerichtssäle. Zur Beobachtung der mündlichen Verhandlungen: Thomsen 394. **Nebenfrage**: siehe Schuldfrage. Die **Nebenklage** des Reichsstrafprozesses: Rosenfeld 425—427. Die rechtliche Stellung des Nebenklägers im deutschen Strafverfahren: Wolffing 427. Privat- und Nebenklage: Beling 423. Die Lehre von der absoluten **Nichtigkeit** strafgerichtlicher Urteile: Friedländer 397, Mumm 398, 399. Nichtigkeitsbeschwerde: Brunner (österr.) 141, 144. Das Prinzip der **Öffentlichkeit**: Rosenfeld 393, Beling 436. **Offizialprinzip**: Rosenberg 32, Rosenfeld 393, Beling 436. Vgl. auch Anklage und Legalitätsprinzip. Die Lehre von den **Parteien** und ihren Gehilfen: Rosenfeld 393 Partei und Zeuge: Rathenau (engl.) 515, 517. **Polizei**: siehe VIII, Verwaltungsrecht und III 3b Übertretungen. Die **Privatklage** in den Str.P.O. der Jetztzeit, insbesondere in der Deutschen Str.P.O.: Kade 423. Privat- und Nebenklage: Beling 423. Anwendungsgebiet und rationelle Gestalt der Privatklage: v. Holtzendorff-Stiftung, Thiersch (vgl.) 423, 424. Abschaffung der Privatklage bei Beleidigung: Bartolomäus 179, 187. **Protokoll** und Urteil im Zivil- und Strafprozeß: Meyer 394. Sitzungsprotokoll-Formular: Thomsen 394. **Rechtshängigkeit**: Ortloff 401, 402. **Rechtsmittel**: Beling 417. Rechtsmittel-Verzicht: Friedländer 417. Vgl. Berufung, Revision. Bemerkungen zum Verbote der **reformatio** in pejus: Mumm 719—723. Das **reichsgerichtliche** Verfahren: Rosenfeld 393. Einlegung und Begründung der **Revision** in Strafsachen: Löwenstein 418. Der **Richter** und die Rechtspflege: Heinemann 618. Richter und Sachverständiger: Näcke 846. Das Richter-Material in England und Amerika: Rathenau 531. Dienstvergehen der Richter: Dieck 503. Vgl. auch XIII 5, Reform des jur. Studiums. Die prozessuale Stellung des **Sachverständigen**: Aschaffenburg 152. Vgl. auch V 3b. **Schöffengerichtliches** Verfahren: Rosenfeld 393. Erweiterung der Schöffengerichte: Wittich 461. Die **Schuldfrage**. Änderung der Fragestellung im Schwurgerichtsverfahren: Stielmann (russ.) 590. Die prozessualen Konsequenzen des Einsichts-Erfordernisses nach den §§ 56—58 Str.G.B.: Ötker 404, 406. **Schwurgerichtliches** Verfahren: Rosenfeld 393. Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Thomsen 394. Muster eines Schwurgerichtsurteils: Derselbe a. O. Les lois du jury: Nagels, Meyers (belg.) 397. Wegfall der Schwurgerichte: Wittich 461. Die prinzipielle Stellung der **Staatsanwaltschaft**: Beling 436. Scheidung der aus Amts- und Partei-Stellung der St. fließenden Rechte und Pflichten: Rosenfeld 427. Das **Strafbefehls**-Verfahren: Ötker 400. Die Hauptverhandlung vor der **Strafkammer**: Thomsen 394, Mumm 414. Das **Strafregister** in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung Preußens: Marchand 428. Schwed. Ges. betr. Strafregister: Uppström Beil. I 333. Verfahren nach **Strafverfügung** und Strafbescheid: Ötker 401. Prozeß-**Subjekte** des Strafprozesses: Bennecke 436. **Summarisches** Verfahren: Ötker 399. Wie wird am besten ein summar. Verfahren für Polizeiübertretungen und kleinere Vergehen eingerichtet?: Mitter-

maier Beil. I 399. Das ſummar. Strafverfahren nach Dante, Inferno XXII, 85, 86: Kohler 397. **Überweiſungs-Antrag**: Mumm 414. Der Verweiſungsbeſchluß des § 270 St.P.O. auf den verſchiedenen Prozeßwegen: Traut 415. Das Prinzip der **Unmittelbarkeit**: Roſenfeld 393, Beling 436. Die **Unterſuchungshaft** nach deutſch., franz., öſterr. und engl. Recht: Hetzel (vgl.) 409. Abänderung der Beſtimmungen über U.: Quanter 620. Sicherungsvorſchriften gegen Verhängung oder Fortſetzung einer ungerechtfertigten U.: Ortloff 724 flg., 753. Vgl. auch Entſchädigung. Die richterlichen **Unterſuchungshandlungen**: Beling 436. U. nach Eröffnung des Hauptverfahrens: Mumm 713—717. Handbuch für **Unterſuchungsrichter**: Groß 453. Der U. als Schutz des Angeſchuldigten: Ortloff 748 flg. Die Lehre vom **Urteil**: Beling 436. Über Entſcheidungsgründe: Franz (öſterr.) 849. Die Schlußfeſtſtellung im Strafurteile: Mumm 717—719. Protokoll und Urteil: Meyer 394. Das **Verfahren**: Beling 436. Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens: Amſchl (öſterr.) 396. Das typiſche Regel-Verfahren: Roſenfeld 393. Die verſchiedenen Formen: Gerland 402. Vgl. auch die einzelnen Arten. **Verjährung**: Silberſchmidt 62. Reichsrechtliche Verjährungstafeln: Coßmann 460. Unterbrechung der Strafverfolgungs-Verjährung: Stenglein 431. **Verſäumnis-Urteil**: Daubenſpeck, Beling 439. Die Aufgaben des **Verteidigers**. Gedanken eines alten Verteidigers zum Prozeſſe Sternberg: Anonymus 458. Erweiterte Zulaſſung der Verteidigung in der Voruntersuchung: Ortloff 745, 746, 748. Die Straf-**Vollſtreckung**: Roſenfeld 393, Beling 422. V. von Vermögensſtrafen in den Nachlaß: Weber 422. V. des Verweiſes: Kollenſcher 423. Ausſetzung des Strafvollzugs: ſiehe VI, 4. Pönologie. **Vorverfahren**: Beling 414. Voruntersuchung: Ortloff 740 flg. Die **Wiederaufnahme**: Beling 417. Die W. ex capite novorum zu Gunſten des Beſchuldigten: Olbricht 418. Entſchädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigeſprochenen Perſonen: Ortloff 724 flg. Vgl. auch Entſchädigung. Die eidliche Vernehmung des Angeklagten als **Zeuge** nach engl. Recht: Rathenau 514—550. Zeuge und Partei: Derſelbe 515, 517. Zur Pſychologie der Ausſage: Stern 315—370. Zeugeneid aus Fahrläſſigkeit: Thomſen, Stern 360. Jugendliche als Zeugen: Rathenau (engl.) 522, 523. Beeinfluſſung von Kinderausſagen durch Fragen: Binet, Stern 363, 367. Vernehmung Geiſteskranker als Zeugen: Aſchaffenburg 152. Kaſuiſtiſcher Beitrag zur Frage über die Zeugnisfähigkeit der Epileptiker: v. Rad 835. Die Frage der **Zuſtändigkeit**: Jacobi 169. Über Grenzen der Zivil- und Militär-Strafgerichtsbarkeit und Kompetenzkonflikte vgl.: Militärgerichtsbarkeit.

V. Gerichtliche und gerichtsärztliche Medizin. Pſychopathologie. Pſychiatrie.

1. Syſtematiſche Darſtellungen.

Lehrbuch der gerichtlichen Medizin mit Berückſichtigung der deutſchen, öſterreichiſchen und berniſchen Geſetzgebung: Emmert 840. Gerichtliche Medizin für Mediziner und Juriſten, 2. Aufl.: Guder, Stolper 840. Handbuch der gerichtlichen Pſychiatrie: Aſchaffenburg, Schultze, Wollenberg, Hoche 150. Handbuch der kriminaliſtiſchen Photographie: Paul 157.

2. Gesetzgebung.

Die für die gerichtliche Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen des B.G.B. und der Novelle zur Z.P.O.: Schultze 453. Zur Reform des Irrenwesens: Wagner u. Jauregg 829.

3. Abhandlungen.

a) Allgemeinen oder verschiedenen Inhalts. Sammelwerke. Litteratur.

Die Aufgaben des Irrenarztes im Strafrecht: Aschaffenburg 151. Irrenwesen und Strafrechtspflege: Wagner, Jauregg 829. Berufsgeheimnis und Psychiatrie: Aschaffenburg, Böhme 847. Richter und Sachverständiger: Näcke 846. Vorlesungen über Psychopathologie in ihrer Bedeutung für die normale Psychologie mit Einschluß der psychologischen Grundlagen der Erkenntnistheorie: Störring 840, 841. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen: Hirschfeld 156. Encyklopädie der Kriminalistik: Groß 841. Litteraturbericht über Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin: Aschaffenburg 824.

b) Abhandlungen über Einzelnes.

Alkohol-Intoxikation. Die akuten Geisteskrankheiten der Gewohnheitstrinker: Bonhoeffer 833. Über pathologische Rauschzustände: Heilbronner 833. Über die Pupillenreaktion bei Rauschzuständen: Gudden 833. Vgl. auch: VI, 3, Alkoholismus, Trunksucht und VI, 4, Behandlung der Trinker. **Épilepsie,** traitement, assistance et médicine légale. Symptomatologie der Epilepsie: Kovalevsky 834. Über epileptische Äquivalente: Schultze 835. Über das psychische Äquivalent des postepileptischen Schlafes: Hermann 835. Kasuistischer Beitrag zur Frage über die Zeugnisfähigkeit der Epileptiker: v. Rad 835. Welche besonderen Einrichtungen sind in den Strafanstalten für Epileptiker zu treffen?: v. Kallina 103. Zur Psychologie der Aussage. Experimentelle Untersuchungen über **Erinnerungstreue:** Stern 315—370. Der Eid ist kein Schutz gegen Erinnerungstäuschungen. Derselbe 326. **Exhibitionismus:** v. Rad 835. **Geisteskrankheit** oder Geistesschwäche?: Mendel 837. Prognostik der Geistesstörungen: Kreuser, Hoche, Lenel 838. Obergutachten über den Geisteszustand des Metzgers P. Sch.: Siemerling 839. Über die klinischen Formen der Gefängnispsychosen: Rüdin 830. Simulation von Geisteskrankheiten: Groß 841. Geisteskrankheit und Verbrechen: siehe VI, 3. Behandlung und Unterbringung geisteskranker Verbrecher: siehe VI, 4. Entmündigung, Pflegschaft, Ehescheidung wegen Geisteskrankheit: siehe X u. XI. **Grenzzustände:** siehe Zurechnungsfähigkeit. **Homosexualität:** siehe Sexualempfindung. **Hypnose.** Der Hypnotismus: Löwenfeld 844. Die gerichtlich-medizinische Bedeutung der Suggestion: v. Schrenck-Notzing 844. Der Fall Mainone. Verbrechen gegen die Sittlichkeit an einer Hypnotisierten: Derselbe a. O. Suggestion besonders bei Kindern: Binet, Stern 366, 367. Beitrag zur Kenntnis des induzierten **Irreseins:** Meyer 847, Kalmus 839. D'une classe de délinquents intermédiaires aux aliénés et aux criminels. Moralisch Irre: Petit 831. **Kleptomanie.** Diebstähle in großen Kaufhäusern: Leppmann 835. Zur forensischen und klinischen Beurteilung der pseudologia phantastica. Die pathologische **Lüge:** Delbrück, Henneberg 835. Ein Beitrag zur Erkenntnis der p. ph.: Redlich a. O. Ist traumatische **Neurasthenie** Siechtum im Sinne des § 224 des Str.G.B.?: Leppmann 848. **Päderastie:** siehe Sexualempfindung. **Prostitution**

ſiehe Syphilis. **Querulanten-Wahnſinn**: Meyer 847. **Senile** Depreſſion. Obergutachten über den Geiſteszuſtand des Landwirts B.: Siemerling 848. Perverſion und Perverſität der **Sexualempfindung.** Selbſtbiographiſche Mitteilungen von Konträr-Sexualen: Hirſchfeld 156. Das ſexuelle Element im Flagellantismus: Caſtor 844. Der Marquis de Sade und ſeine Zeit: Dühren 843. Sind ſexuelle Zwiſchenſtufen zur Ehe geeignet?: Hirſchfeld 156. Homoſexualität, Päderaſtie: Lindenau 294, 295, Wachenfeld 456, 842. War Anderſen homoſexual?: Hanſen 156. Neue Studien auf dem Gebiete der Homoſexualität: v. Krafft-Ebing 156. Unterſuchungen über Uranismus oder Päderaſtie und Tribadie bei den Naturvölkern: Karſch 156. Jahrbuch für ſexuelle Zwiſchenſtufen, mit beſondrer Berückſichtigung der Homoſexualität: Hirſchfeld 156. Bibliographie der Homoſexualität: Numa Prätorius 156. **Simulation**: ſiehe Geiſteskrankheit. **Spiritiſtiſcher** Schwindel. Der Fall Rothe, eine kriminalpſychologiſche Unterſuchung: Bohn 846. **Syphilis.** Hygiene der Proſtitution und der veneriſchen Erkrankungen: Blaſchko 841. Geſ.-Entw. über Verhütung veneriſcher Anſteckung und öffentlicher Unſittlichkeit: Getz, Hagerup 492. Staat und Proſtitution: Severus 155, Schmölder 842. Vgl. auch III, 3. c Proſtitution und Unzucht. **Wahnſinn.** Ein Arbeiter-Philoſoph: Anonymus (*α*) 124—139. Verfolgungswahn. Anſchuldigung wegen Notzuchtsverſuch: Vanſelow 848. Die Behandlung der Grenzzuſtände in foro nebſt einigen Bemerkungen über „geminderte" **Zurechnungsfähigkeit**: Cramer 834. Vgl. auch Geiſteskrankheit und III, 3. b Zurechnungsfähigkeit.

VI. Kriminalpolitik i. w. S. Strafvollzug. Gefängnisweſen.

1. Kriminalpolitik im allgemeinen. Sammelwerke. Zeitſchriften.

Neuere Richtungen im Strafweſen: Mittermaier 825. Reſultate der neueren Kriminalpolitik: Hagerup 488. Reform des Strafrechts und der Strafrechtspflege: Wittich 460. Die Bewegung im Strafrecht während der letzten 30 Jahre: Seuffert 824. Die natürlichen Grundlagen des Strafrechts: Bozi 825. Aus der Erforſchung der Urſachen des Verbrechens ſind die Grundlinien für die Vorbeugung abzuleiten: Ferriani 826. Die klaſſiſche und realiſtiſche Strafrechtsſchule: Hagerup 486. La crisi presente del diritto penale: Manzini 461. Bekämpfung der modernen Strafrechtslehren: a. O. und Högel 449. Strafrechtstheorie: ſiehe I 2 b.

Mitteilungen der Internationalen kriminaliſtiſchen Vereinigung. Bulletin de l'union internationale de droit pénal Bd. IX Heft 3: Beilage I. Handbuch für Unterſuchungsrichter als Syſtem der Kriminaliſtik. 3. Aufl.: Groß 453. Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Miſſion; Jahrbücher der Gefängnisgeſellſchaft für Sachſen und Anhalt: 454. Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminaliſtik: Groß 454. Encyklopädie der Kriminaliſtik: Derſelbe 841.

2. Kriminalſtatiſtik.

Die Bewegung im Strafrecht während der letzten 30 Jahre. Verſuch der Verwendung der Statiſtik zu pſychologiſchen Schlüſſen: Seuffert 824. Türkiſche Verbrechens-Statiſtik: Loytved Beil. I 349. Das Fallen der Kriminalitätsziffer

der Jugendlichen: Curtius 109, 121. Mängel und Fehlerquellen der Statistik: Stern 324.

3. Kriminologie. Lehre von der Gestalt und den Ursachen der Verbrechen. Kriminal-Ätiologie.

a) Allgemeines.

Von den Lebensbedingungen des Verbrechens: Lindenau 291. Der 5. kriminalanthropologische Kongreß in Amsterdam: Zürcher Beil. I 403. Kriminologie und Kriminalpolizei: Lindenau 287—303, 853. Neue Fortschritte in den Verbrecherstudien: Lombroso, Merian 826. Der Normalmensch: Rosenberg 32. Das Verbrechen als Steigerung der karrikaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse: Stern 156, 826. Die natürlichen Grundlagen des Strafrechts. Anwendung der Darwinschen Lehre auf das Strafrecht: Bozi 825. La crisi presente del diritto penale. Verteidigung der moralischen Verantwortlichkeit gegen die Vorherrschaft anthropologischer und soziologischer Theorieen: Manzini 461. Das Verbrechen als soziale, sozialpathologische Erscheinung: Lindenau 288, v. Liszt 452. Das Wesen des Verbrechens, eine kriminalsoziologische Abhandlung auf vergleichender und rechtsgeschichtlicher Grundlage: Makarewicz 450. Soziale Faktoren der Kriminalität: Prinzing 551—588. Soziale Anpassungsfähigkeit des Menschen: Forel 826. Die Schuld der Gesellschaft am Verbrechen: Anonymus (α) 135, 139. Gesellschaft und Einzelwesen: Kistiakowski 158, Hatschek 160.

b) Einzelne Verbrechens-Faktoren und Erscheinungsformen.

Alkoholismus: Trunkenheit als Verbrechensursachen: Getz, Hagerup 491, Moeli 832. Vgl. auch VI 4. **Alter:** siehe Jugend. **Arbeitsscheu:** siehe Bettelei. **Armut:** siehe Pauperismus. Kriminalität und **Beruf:** Prinzing 552, 578. **Bettelei,** Landstreicherei, Arbeitsscheu: Anonymus (α) 127, v. Hippel 447, Getz, Hagerup 491. **Ehe:** siehe Familienleben. **Epilepsie** und Verbrechen: Schultze 835. Vgl. V 3 b. **Erziehung:** siehe Familienleben, Jugend und VI 4. **Familienleben:** Familienzerrüttung als Ursache der Jugend-Kriminalität: Curtius (franz.) 305. Ehe und Kriminalität: Prinzing 552. Die Kriminalität der Witwen und Geschiedenen: Derselbe (stat.) 560. Das Verhältnis von Eltern und Kindern bei dem Landvolk in Deutschland: Wolf 553. Familien-Fürsorge: siehe VI 4. **Frauen:** siehe Weib. Quellen und Wortschatz der **Gaunersprache** und der verwandten Geheimsprachen: Kluge 849. Uneheliche **Geburt** als Verbrechensfaktor: Prinzing (stat.) 553. **Geisteskrankheit.** Über die Entwickelung der Lehre von geisteskranken Verbrechern: Siemerling 829. Geistesstörung und Verbrechen in Mecklenburg-Schwerin: Scheven 830. Grenzzustände, verminderte Zurechnungsfähigkeit: Cramer 834. Vgl. auch V 3 b Geisteskrankheit. **Gelegenheits-Verbrecher:** Löwenstimm, Wulfert, Prjewalsky, v. Liszt Beil. I 404—408. **Gewerbs-, Gewohnheits-Verbrecher.** Die Eigenart des heutigen gewerbsmäßigen Verbrechertums: Leppmann Beil. I 377—381, Prinzing (stat.) 556, 559. **Großstadt-Verbrechen:** siehe Wohnungsverhältnisse. **Hochstapler:** Lindenau 301. **Hypnose:** siehe V 3 b. Moralisch **Irre** als Verbrecher: siehe V 3 b. **Jugend-Kriminalität:** Prinzing 554 flg., Heinze, Loening 633, 635. Das angebliche Fallen der Kriminalitätsziffer bei Jugendlichen: Curtius 109, 121. Ursachen

der Gefährdung und Verwahrlosung der Jugendlichen: Stückmann 464, Morrison, Katscher 827. Zurechnungsfähigkeit, Einsicht, discernement bei Jugendlichen: Curtius 114, 115, Ötker 404, 406, vgl. auch III 3 b, IV 3 b, V 3 b. Änderung des Grundgedankens der bisherigen l'égislation de l'enfance: Curtius 114. Vgl. auch VI 4 Pönologie. **Kinder-Kriminalität:** siehe Jugend. **Landstreicherei:** siehe Bettelei. Ungeeignete **Lektüre** als Verbrechensursache: Anonymus (α) 138. **Nahrungs-Verhältnisse,** Getreidepreise und Kriminalität: Berg 853. **Palimpseste:** siehe Schrift. **Pauperismus** als schwer wiegendster aller socialen Faktoren: Prinzing 552. Wirtschaftliche Not und Verbrechen: Derselbe, Reuß 586. Die wirtschaftlich ungünstige Gesamtlage der arbeitenden Klassen als Verbrechensursache: v. Liszt 452. Zusammenhang zwischen Kriminalität und **Prostitution:** Lindenau 292—294, 303. Vgl. übrigens III 3 c, V 3 b, VI 4. **Hand-Schrift** der Verbrecher. Palimpseste. Wandinschriften und Selbstbekenntnisse gefangener Verbrecher: Lombroso, Kurella 157. Schreibende Verbrecher: Ferriani, Ruhemann 157. **Suggestion:** siehe V 3 b Hypnose. **Tätowierung** bei Verbrechern: Berger 846. **Wahnsinn** und Verbrechen. Ein Arbeiter-Philosoph: Anonymus (α) 124—139, Vanselow 848. Vgl. auch V 3 b. Kriminalität des **Weibes:** Prinzing (stat.) 558. Vgl. auch VI 4. **Wohnungsverhältnisse.** Kriminalität in Stadt und Land: Prinzing 552, 561. Das großstädtische Verbrechertum: Lindenau 296, 298, 300. Die Entwickelung der Kriminalität in den deutschen Großstädten: Prinzing (stat.) 572.

4. Pönologie. Strafvollzug. Gefängniswesen.

a) Allgemeines.

Die psychologische Natur von Verbrechen und Strafe: Liepmann 74. Strafrechtstheorieen: siehe I 2 b. L'hygiène morale et préventive vaut mieux que la médication thérapeutique la mieux conçue: Curtius 110. Bekämpfung der modernen Strafrechtslehren: Högel (österr.) 449.

Rückblick auf die Entwickelung des deutschen Gefängniswesens: Speck 828. Zur Geschichte des russischen Gefängniswesens im 19. Jahrhundert: Koni, Stroganoff 448.

b) Einzelnes.

Alkoholiker. Behandlung Trunksüchtiger: Colthoff 853. Über Trinkerversorgung: Berze (österr.) 832. Die Notwendigkeit der Errichtung von Trinkerheilstätten: Schenk 832, 833. Beitrag zur Frage der Trinkerasyle: Pollack 832. Die geisteskranken Trinker in der Familienpflege: Schmidt 832. Vgl. auch V 3 b u. VI 3. **Kriminal-Asyle:** siehe Alkoholiker, Geisteskranke. **Aufschub, Aussetzung** des Strafvollzuges: siehe **Bedingte** Verurteilung, Begnadigung, bedingter Straferlaß, Strafaufschub: Högel 450, Bachem 452, Allfeld 458, Ussing Beil. I 389 flg. Die bedingte Verurteilung in England: Ignatius 853. Bedingte Verurteilung zur korrektionellen Nachhaft im Anschluß an längere Strafe nach guter Führung: v. Kallina 106. Bedingte Aussetzung des Strafvollzuges bei Übertretungen aus Fahrlässigkeit: Rosenberg 51, 53, gegen Jugendliche bei Übertretungen: Derselbe 48—50. Übersichtliche Zusammenstellung der preußischen Verordnungen über die bedingte Begnadigung usw.: Engelmann 458. Ausländische Gesetze betr. die bed. Verurteilung und amtliche Mitteilungen über die Anwendbarkeit dieser Gesetze: 155. Die strafrechtliche Bekämpfung von

Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu: v. Hippel 447. Vgl. auch VI 3 Bettelei. Für die **Einzelhaft**: Speck 828. Hat sich die absolute Vorschrift des Strafgesetzes, daß die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen in keinem Falle die Dauer von 3 Jahren überschreiten soll, bewährt?: v. Kallina 100. Gegen die vorläufige **Entlassung**: Gennert 455. Welche besonderen Einrichtungen sind in den Strafanstalten für **Epileptiker** zu treffen: v. Kallina 103. Vgl. auch Geisteskranke und V 3 b. **Erziehung**: siehe Jugendliche. **Familienfürsorge**: siehe Gefangene und Jugendliche. Der Schutz der **Frauen** und Kinder gegen Mißhandlungen: Walcker (vgl.) 153. Die subsidiäre **Freiheitsstrafe**: Rosenberg 46. Mängel der Freiheitsstrafen: Büdingen 451. Die traurigen Folgen der kurzzeitigen Freiheitsstrafe: Ussing Beil. I 389. Verschärfung der kurzzeitigen F.: v. Kallina 105. Verschärfung der Haftstrafe durch Kostentziehung: Derselbe a. O. Polizeiliche Gefängnisstrafe: Rosenberg 43. **Fürsorge**-Thätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit: 453. Vgl. auch Gefangene und Jugendliche. Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen: Rosenfeld 851. Empfiehlt es sich, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt außerhalb der Strafanstalt notwendig machen, zu verwenden?: v. Kallina 101. Arbeitsprämien für Gefangene: Uppström (schwed) Beil. I 335. Klassiker und Romane in der Gefangenen-Bibliothek: v. Kallina 107. Weibliche Beamte für Anstalten mit weibl. Gefangenen: Derselbe 104. Wirtschaftliche Fürsorge für Angehörige Detinierter: Wagner 462. Siehe auch: **Geisteskranke** Gefangene und verbrecherische Geisteskranke: v. d. Goltz 829. Die geisteskranken Verbrecher im Strafverfahren und im Strafvollzuge: Lenz 828. Spezialarzt oder Spezialasyl im Gefängnis: Rösing 828. Unterbringung geisteskranker Verbrecher: Krayatsch (österr.) 829. Über Maßregeln gegen psychisch abnorme Verbrecher mit besonderer Bezugnahme auf die Einrichtung von Kriminalasylen: Pontoppidan Beil. I 385, Gram a. O. 387. Vgl. auch V 3 b und VI 3 b. Geisteskrankheit und moralisch Irre. Die zweckmäßige Ordnung der **Geldstrafe**: Torp Beil. I 391, Goll a. O. 393. Es giebt eine Art moralisch **Irre**, welche zwischen Kranken und Verbrechern stehen, für welche es auch besondere Anstalten geben sollte!: Petit 831. Die Irren-Abteilung in der Strafanstalt Köln: Longard 828. Vgl. auch V 3 b. Die Behandlung **Jugendlicher**: *α*) Materialien über Jugendschutz und Jugendbesserung: Berger Beil. I 325; *β*) Gesetzgebung: die Zwangserziehung nach Reichs- und Landrecht unter besonderer Berücksichtigung des badischen Gesetzes vom 16. 8. 1900: Heinze 633—712. Beschaffung eines Reichsgesetzes zum Schutze für die verwahrlosende Jugend unserer arbeitenden Klassen: v. Liszt 452. Die Zwangserziehung Minderjähriger und der zur Zeit hierüber vorliegende preußische Gesetzentwurf: Aschrott 153. Preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger: Regent 849. Die Zwangserziehung Minderjähriger. Ges. v. 29. 12. 1899: Kiene 153. Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. 7. 1900: Schmitz 462, Wittig, Noelle, v. Maßow 463, Stückmann 464. Gutachten und Entwurf (schwed.) eines Gesetzes betr. die Behandlung minderjähriger Verbrecher: Uppström Beil. I 325. Gutachten und Entwurf (schwed.) eines Gesetzes betr. die Behandlung entarteter und sittlich verwahrloster Kinder: Derselbe a. O. 327. Norweg. Ges. v. 6. 6. 1896 über die vernachlässigte Jugend: Getz, Hagerup 491. Art. 4 u. 5 des franz. Ges. v. 19. 4. 1898 „sur la répression des

violences, voies de fait, actes de cruauté et attentats commis envers les enfants“: Curtius 109—123. Loi sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés: Curtius 111. Loi sur les enfants employés dans les professions ambulantes: Derſelbe a. O. Änderung des Grundgedankens der bisherigen législation de l'enfance in Frankreich: Curtius 114. γ) Die ſtrafrechtliche Behandlung der Jugendlichen im allgemeinen: Lindenau 295, Högel 450, Seuffert 824, Morriſon, Katſcher 827, Jacobi Beil. I 395, Curtius (franz.) 114, 304. δ) Erziehung: Mittermaier 825. Erziehungsgewalt der Eltern: Curtius (franz.) 111. ε) Die Fürſorge- und Zwangserziehung: Schmitz 462. Entwurf eines Statuts für einen Geſamtverein zur Fürſorgeerziehung Minderjähriger: v. Maßow 464. Begriff der Zwangserziehung: Heinze 654, 655. Erweiterung der fürſorgl. Jugenderziehung durch den Staat: Wittich 461. Jugend-Anwalt mit ausſchließlicher Antragsbefugnis zur Unterbringung in Zwangserziehung (state agency, avocat des enfants): Heinze 663. Familien- oder Anſtalts-Erziehung?: Derſelbe 652, 677, 680, 681. Altersgrenzen für Zwangserziehung: Heinze 656, 657. Probeweiſe Entlaſſuung aus der Z.: Kiene, Heinze 693. Beendigung, Aufhebung der Z.: Heinze 689 flg. Koſtenfrage bei der Z.: Derſelbe 697 flg. Statiſtik der Zwangserziehung in Baden: Heinze 709. ζ) Körperliche Züchtigung bei Jugendlichen: Morriſon, Katſcher (engl.) 827. η) Verweis: Roſenberg 50, 51. ϑ) Bedingte Ausſetzung des Strafvollzuges: Derſelbe 48—50. ι) Behandlung jugendlicher Proſtituierter: Heinze 656, 657. κ) La patronage familial. Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen durch Unterſtützung ihrer Angehörigen: Curtius (franz.) 304 bis 314. **Landſtreicher**: ſiehe Bettel. Handbuch der kriminaliſtiſchen **Photographie**: Paul 157. Summariſches Verfahren für **Polizeiübertretungen**: Mittermaier Beil. I 399. Siehe auch III 3b u. IV 3b. Bekämpfung der **Proſtitution**: ſiehe III 3c u. V 3b. Die **Prügelſtrafe**. Eine kriminalpolitiſche Studie: Krauße 154. Vgl. auch Jugendliche. **Zwangserziehung**: ſiehe oben Jugendliche.

VII. Internationales Recht. Völkerrecht. Weltrecht.

Das internationale Zivil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Geſetzgebung und Praxis: Meili 850. Das Bundesgeſetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältniſſe der Niedergelaſſenen und Aufenthalter in der Schweiz: Bader 440. Vorgehen betreffend die Förderung der Strafrechtsvereinheitlichung in der Schweiz: Kronauer Beil. I 399. Der Ausdruck „Autonomie“ als Bezeichnung einer Souveränitätsfunktion im Sinne von „freie Selbſtbeſtimmung“: Lehmann 221. Beſchlagnahme der deutſchen Poſtdampfer durch die Engländer. Begriff-Konterbande“: Heinze 440.

VIII. Staats-, Verfaſſungs- und Verwaltungsrecht.

1. Syſtematiſche Darſtellungen: —

2. Geſetze. Beſprechungen einzelner Geſetzesparagraphen.

a) **Die deutſche Reichsverfaſſung:**

Art. 4: Arndt 388. **Art. 5**: Derſelbe 374, 387, 388. **Art. 7**: Derſelbe 377, 378. **Art. 22, 31**: Lehmann 243. **Art. 35**: Arndt 386. **Art. 43**: Derſelbe 378. **Art. 63, V**: Derſelbe 382.

b) **Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den Ausführungsbestimmungen:**

Kolisch 155. § **83** [12]: Lehmann 236, 272. § **92c**: Derselbe a. O. § **100c**: Lehmann 273. §§ **103 I, 103e, 103m, 103n**: Derselbe 268: § **104**: Lehmann 263. §§ **146a, 147**: Rosenberg 46. §§ **152, 153**: Brentano 452.

3. Abhandlungen.

a) **Allgemeines:**

Über einige staatsrechtliche Fragen des Strafprozesses: Arndt 371—391. Antwort hierauf: Anschütz 499—502. Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Finnland und Rußland: Getz 498. Verletzungen der Gewerbeordnung: Prinzing (stat.) 581.

b) **Einzelnes:**

Das landesherrliche **Abolitionsrecht**: Heimberger 420, 457. **Armenunterstützung**, Armenpflege: 453, Wagner 462, Heinze 633 flg. **Autonomie** und Souveränität: Lehmann, Gerber, Gierke, Hermann 219, Lehmann 221. **Beamten**-Disziplin und Immunität: Hubrich 439, Dieck 503. **Dispensations**-Begriff und Dispensations-Gewalt auf dem Gebiete des Staatsrechts: Steinitz 441. Einfluß des **Invalidenversicherungs**-Gesetzes auf den Begriff der Urkundenfälschung: Silberschmidt 65, 66, 70. **Kommunale** Selbstverwaltungsverbände: Lehmann 257—262. Der Umfang der **Polizei**-Gewalt: Kwidl 850. Kriminalpolizei und Kriminologie: Lindenau 287—303. Sittenpolizei: Severus 155, Schmölder 842. Haftbarkeit des **Staates** für Verschulden seiner Beamten: Ortloff 760, 761, 785. Staat und Entschädigungspflicht bei ungerechtfertigter Verurteilung: Derselbe 763, 784 flg. Staat- und Militär-Gerichtsbarkeit, Gerichtsherr, Militärstand: Bartolomäus 799, 800, 802. Staat und Prostitution. Bekämpfung der Reglementirung: Schmölder 842. Prostitution und Staatsgewalt: Severus 155. Mängel, Fehlerquellen der **Statistik**: Stern 324. Siehe auch VI 2. Die Lehre von dem autonomen Strafrecht öffentlich-rechtlicher **Verbände**: Lehmann 218—286. Standesvereinigungen: Derselbe 262 flg. Interessenvereinigungen: Derselbe 268 flg. Gemeinnützige Verbände: Derselbe 276 flg. Das preußische **Vereinsgesetz** v. 11. 3. 1850: Born 465.

IX. Kirchen- und Eherecht.

Kirchenverband, Kirchenautonomie, Verhältnis von Staat und Kirche: Lehmann 277, 278. Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozeß, einschließlich der Nichtigkeitserklärung der Ehe im Deutschen Reiche: Erler 154. Vgl. auch X und XI.

X. Privatrecht. Handels-, Wechsel-, Seerecht.

1. Systematische Darstellungen.

Das neue deutsche bürgerliche Recht in Sprüchen: Cohn 158.

2. Gesetze. Besprechungen einzelner Gesetzesparagraphen.

a) **Bürgerliches Gesetzbuch**, § 7 I: Heinze 659. § **21**: Lehmann 262. §§ **32, 33**: Derselbe 235. § **227**: Derselbe 246. § **228**: Derselbe 247. §§ **249** bis **253**: Ortloff 780. § **823**: Weyl 456, Ortloff 781. §§ **826, 828**: Weyl 456. § **830**: Lehmann 245. § **839**: Ortloff 781. § **1611**: Weyl 456. § **1613**: Ortloff 779, 780. § **1615**: Derselbe a. O. § **1631**: Curtius 117, Heinze 645, 646. § **1634**: Derselbe 645. § **1665**: Derselbe 658. § **1666**: Heinze 633, 645—649, 655, 669, 695. § **1671**: Derselbe 692. §§ **1684, 1685**: Heinze 645. § **1686**: Derselbe 633, 645, 646, 655. § **1707**: Heinze 645. § **1710**: Ortloff 779, 780. § **1779 II**: Heinze 687. § **1800**: Derselbe 645. § **1838**: Heinze 633, 645—649, 655, 669, 695. § **1846**: Derselbe 658. § **1915**: Derselbe 645. §§ **2005, 2333**: Weyl 456.

b) **E.G. zum B.G.B.**: Art. **23 II**: Heinze 658, 659. Art. **34 II**: Derselbe 639. Art. **103**: Heinze 703. Art. **135**: Derselbe 633, 646, 647, 654, 659, 660, 675, 694, 699.

3. Abhandlungen.

Alimentationspflicht: Ortloff 779, Curtius (franz.) 112. Unterschied zwischen **autonomem** Straf- und Privatrecht: Lehmann 231. **Ehescheidung** wegen Geisteskrankheit: Burgl, Kreuser, Hoche, Lenel, Hahn 838, Marthen, Bott, Siemerling, Kalmus 839. Vgl. auch IX und XI. **Entmündigung** wegen Geisteskrankheit und Trunksucht: Kornfeld, Pfister 836, Buchholz, Mendel 837, Hahn, Kreuser, Hoche, Lenel 838, Siemerling 839. Vgl. auch V 3b und XI. **Erbrecht**. Nachlaß und Beerbung unter Ausschluß der Schuldenhaftung: Getz, Hagerup 495. Ges. betr. die **Gesellschaften** mit beschränkter Haftung: Liebmann 440. **Patria** potestas: Curtius (franz.) 110, 112. Die **Pflegschaft** des B.G.B. in der Praxis: Leppmann 837. Anfechtung betrügerischer **Rechtsgeschäfte** nach norweg. Recht: Getz, Hagerup 495. Die Reform des **Urheberrechts**: Birkmeyer 154. Wirtschaftliche **Verbände**. Interessenvereinigungen: Lehmann 268. Das **Verschulden** und die verwandten Begriffe im B.G.B.: Weyl 455.

XI. Zivilprozeß. Konkursprozeß. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Systematische Darstellungen: —

2. Gesetze, Gesetzesentwürfe und deren Besprechung.

a) **Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich**: § 293: Lehmann 229. §§ 393, 402: Heinze 669.

b) **Die Konkursordnung**: §§ 239, 240: Silberschmidt 64.

c) **Außerdeutsche Gesetze**: Entwurf einer russischen Zivilprozeßordnung: Schischilenko Beilage I 302. Aus den Arbeiten der russischen Kommission zur Revision der Justizgesetze vom 20. November 1864: Stielmann 589—595.

3. Abhandlungen.

Allgemeines: Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern: (stat.) 155. Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen: 461. Ehescheidungsrecht und **Ehescheidungsprozeß**, einschließlich der Nichtigkeitserklärung der Ehe: Erler 154, Siemerling 839. Vgl. auch IX und X. Das **Entmündigungsverfahren**: Levis 465, Partisch, Pfister 836. Schultze, Mendel, Buchholz 837. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der **freiwilligen** Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898: Weißler 154. **Konkursprozeß**. Über die Befugniß der Gläubiger, zur Anfechtung von Rechtsgeschäften ihres Schuldners: Getz, Hagerup 495. **Protokoll** und **Urteil** im Zivil- und Strafprozeß: Meyer 394. Über Entscheidungsgründe: Franz (österr.) 849. Reichsrechtliche **Verjährungs-Tafel**: Coßmann 460. **Zeuge**: und Partei: Rathenau (engl.) 515, 517.

XII. Staatswissenschaften usw.

Die „**Ausnahmegesetze**": Anonymus (α) 133. **Gesellschaft** und Einzelwesen: Kistiakowski 158, Hatschek 160. Die **Nationalökonomie** als Schwesterwissenschaft der Jurisprudenz: Lindenau 287. Die **Revolution** von 1789: Anonymus (α) 132. Das Problem der **sozialen** Frage: Derselbe 128. Demokratie und **Sozialismus**: Derselbe 129, 132, Muser 158. Interessenvereinigungen, **wirtschaftliche Verbände**: Lehmann 268 flg.

XIII. Encyklopädie. Vereinigungen, Versammlungen. Litteratur. Bibliographie. Personalien. Reform des juristischen Studiums.

1. Rechtsencyklopädie.

a) **Allgemeine Rechtswissenschaft**: Aufgabe der Rechtswissenschaft: Hagerup 483. Birkmeyers Encyklopädie der Rechtswissenschaft: 392. Guttentag'sche Sammlung von Lehrbüchern des deutschen Reichsrechts: 393. Die gesammten Reichsjustizgesetze und die sämmtlichen für das Reich und in Preußen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen. 6. Auflage: Kayser, Mugdan 438. Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern: 155. Nordisk Retsencyklopädi: 441.

b) **Strafrechts-Encyklopädie**: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung: Beilage II. Übersichtliche Zusammenstellung der preußischen Verordnungen über die bedingte Begnadigung und Mitteilungen der Justizbehörden in Straf-, Ehe- und Entmündigungssachen, einschließlich der Verordnungen über das Strafregister: Engelmann 458. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik: Groß 454. Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission; Jahrbücher der Gefängnißgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt: 454. Encyklopädie der Kriminalistik: Groß 841.

2. Litteratur- und Gesetzgebungsberichte und -Sammlungen. Bibliographie. Rechtsprechung.

a) **Litteratur- und Gesetzgebungsberichte**: Knapp 596—632. Vergleichende Rechtswissenschaft 596—602. Griechisches Recht: 602. Römisches Recht: 602, 603. Kirchliches Recht: 604—607. Deutsches Recht: 607—632. Legislation pénale: Mittermaier Beilage I 301—350, und zwar für Rußland: Schischilenko Beilage I 301—314, Griechenland: Kypriades 315—323, Schweden: Uppström 324—335, Brasilien: João Vieira 340—346, Türkei: Loytved 347—350. Litteraturbericht über Strafprozeß: Beling 392—435, v. Lilienthal 435—437. L. über Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin: Aschaffenburg 824.

b) **Bibliographische Notizen**: v. Lilienthal 150—160, 456—466, 849—851, Beling 438—441, Dahl 441—447, Mittermaier 447—456.

c) **Rechtsprechung**: Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel und Strafsachen: 461. Die Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichts — als Kassationshofes — in Wien: Brunner (österr.) 140—149.

3. Vereinigungen. Versammlungen.

a) Die Internationale kriminalistische Vereinigung: Mitteilungen (Bulletin de l'union internationale de Droit pénal) Bd. 9 Heft 3: Beilage I Programm der J. K. V.: Rosenberg 31. Siebente Sitzung der deutschen Landesgruppe in Straßburg, 7. bis 9. Juni 1900: Gardeil Beilage I 351—381. Programm der J. K. V. G. D. R.: Rosenberg 31. Versammlung der schweizerischen Landesgruppe vom 22. September 1901 zu Zug: Beilage I 399. Die russische Sektion: Löwenstimm, Wulfert Beilage I 404. Der dänische Kriminalistenverein, 1. Sitzung vom 24. bis 26. September 1900 zu Kopenhagen: Dahl Beilage I 382—398.

b) Sonstige Vereine: Die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Nürnberg: v. Kallina 99—108. Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen: Rosenfeld 851. Die 18. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 29. und 30. September 1898 in Nürnberg: 453. Vereine zum Schutze der Frauen und Kinder: Walcker 153. Der fünfte kriminalanthropologische Kongreß in Amsterdam: Zürcher Beilage I 403.

4. Personalanzeigen. Biographieen. Nekrologe.

War **Andersen** homosexual?: Hansen 156. Eine Charakterstudie über **Elagabal**: v. Scheffler 156. Bernhard **Getz**. Gedächtnißrede von Francis Hagerup 481—498. Friedrich **Haaß**. Lebensskizze eines deutschen Philantropen in Rußland: Koni, Stroganoff: 448. Hagerup über **Schweigaard**: 496. Bericht Numa Prätorius über Oskar **Wilde**: 156.

5. Reform des juristischen Studiums.

Die Anforderungen an das Wissen und Können des heutigen Juristen: Lindenau 287. Unsere Rechtspflege im Volksbewußtsein. Übelstände im Rechts-

leben. Beſſere Ausbildung der Juriſten!: Wahl 460. Der juriſtiſche Vorbereitungsdienſt in Preußen: Daubenſpeck 438. Die Nationalökonomie als Schweſterwiſſenſchaft der Jurisprudenz: Lindenau 287. Ein Teil des Vorbereitungsdienſtes ſollte in der Gefängnisverwaltung zugebracht werden!: Seuffert, Aſchaffenburg 824. Ausbildung in der Pſychopathologie: Lenz 828. Ausbildung in der Kriminaliſtik: Groß 453. Bericht über die Thätigkeit des kriminaliſtiſchen Seminars der Univerſität Berlin während des Geſchäftsjahres 1901/1902: 852—854.

1.

Humor im Würzburger Recht*).

Von Privatdozent Dr. H. Knapp in Würzburg.

Grimm und Gierke schrieben dereinst über Poesie und Humor im Recht. Ward uns hierdurch auch nur ein skizzenhaftes Bild der anmutigen Begleiter dieses düstern Gesellen, so sehen wir doch in ihm die markantesten Züge ausgeprägt, so atmet es doch frohe, lebenswarme Stimmung, die Jüngern aneifernd zum Fortschreiten auf dem erschlossenen Pfad. Gar mancher von jenen hat seitdem das oft freudlose, unentwirrbare Gestrüpp des uralten Rechtswaldes durchdrungen und durchkreuzt; nur wenige aber gönnten sich die Muße, nach solch seltenen Blüten ächter Poesie und Humors zu fahnden. Auch ich ging jüngst auf solche Beute aus; ein viel bescheideneres Territorium freilich war es, das ich mir als Forschungsgebiet erkoren: das Strafrecht und Strafverfahren des Alt-Würzburger Landes gedachte ich nach seiner humoristischen Seite zu prüfen und zu beleuchten. Lagen auch in Hülle und Fülle Gesetze und Ordnungen vor mir, so erwies sich doch der überreiche Stoff als sehr verschiedenartig in seiner Befähigung, solchen Wünschen gerecht zu werden.

Meinem sonst so glücklichen Griff vertrauend, nahm ich vor allem das reiflich erwogene, sorgfältig ausgebaute städtische Recht zur Hand, die von den rechtskundigen Hochgelehrten ersonnenen Satzungen. Aber siehe, meine Erwartung fand sich völlig getäuscht: in die nüchternen Erzeugnisse dieser prosaischen Juristenseelen verirrte sich wohl manch Scherzwort, mancher Geistesblitz, dem Humor

*) Ein im Dozentenverein zu W. gehaltener Vortrag. Die angezogenen Stellen traten gelegentlich einer umfangreichen Arbeit über das W. Verfahren zu Tage; die benützten Archivalien befinden sich fast sämtlich im W. Kreisarchiv.

doch schien bei ihnen keine Heimstätte beschieden zu sein. Nicht besser erging es mir mit den der Revision der bischöflichen Kanzlei unterworfenen Gerichtsordnungen; nur weniges, d. h. die alten Formulare für die Abhaltung des peinlichen Rechtstages, welche jenen als anscheinend nutzloses Rüstzeug beigefügt sind, erkannte ich als für meine Zwecke verwertbar.

Mißmutig wanderte ich hinaus in Dorf und Wald. Und dort, aus den ehrwürdigsten Denkmälern fränkischen Rechts, aus den Weistümern selbst der weltentlegensten Orte sprudelte mir unvermittelt, ein frischbelebender Quell, volkstümlicher Humor entgegen. Wie oft stand er schon geistig vor mir, vielnamig, vielgestaltig und doch immer gleich im Wesen und Charakter, dieser phlegmatische Dyskolos, dieser schwermütig-schwerfällige Bauer des Mittelalters, wie er geplackt und gezwackt von adeligen Herren, bedrückt von kaum erschwinglichen Lasten, umbräut von Sorgen aller Art, Krankheit und Fehde, so recht die bittere Ironie des Schicksals bis zur Neige kostet! Und gerade in jenem Düster dieses insichgekehrten, tiefen Volksgemüts leuchtet es oft auf in flammender Helle, sprüht es empor in glänzenden Funken. Und wie seinem Sang, seiner Sage, verleiht er auch seinem Recht Züge unvergänglichen Humors.

Gar verschiedenartig tritt dieser in Erscheinung: Wir erkennen ihn in den Zahlenspielereien der Vorfahren, in ihrer Lust am Symbolisieren, ihrer Sucht, abstrakte Rechtsbegriffe sinnlich wahrnehmbar zu machen, in ihrer Vorliebe für Altertümliches, Althergebrachtes, in ihrem beschaulichen Vertiefen in Verhältnisse häuslichen und gemeindlichen Lebens u. dgl. m. Aber nicht minder unfreiwillig äußert er sich uns, wenn wir z. B. das zähe Festklammern am Formelkram, das übertriebene Rechts- und Pflichtgefühl, die allzugroße Neigung zu Ängstlichkeit, Habgier und materiellen Genüssen in jenen Rechtsdenkmälern und verwandten Schriften sich wiederspiegeln sehen. Allerdings dünkt er uns blasierten Epigonen vielfach für allzu naiv; keineswegs dürfen wir daher moderne Anforderungen an ihn stellen.

Doch nun folgen Sie mir auf einem kurzen Streifzug durch Strafrecht und Verfahren und Sie werden im Verlaufe dessen manch' vollwertige Probe dieser kerndeutschen Eigentümlichkeit hervortreten sehen!

Als wichtige Beigabe zu langathmigen Streitlibellen lugt manch' greise Dorfordnung aus grauem Folianten hervor. Erscheint sie

uns an sich hochbetagt, ist sie mitunter mit noch viel altmodischerem Kopfputz ausstaffiert. Neben die für ihn modernen Bestimmungen fügte nämlich ihr Schöpfer Satzungen aus längst verklungener Zeit — sie vielleicht noch pietätvoll mit einer knallroten Klosterinitiale zierend — dem Weistum ein. Als bevorzugt finden wir hierbei ein unholdes Schwesternpaar, die so geschmackvolle, furchtbare Sühne des Baumschälers, wie die des Markstein-versetzers, d. h. das Ausdärmen und Totpflügen, vor. Waren sie wohl niemals (?) ernst gemeint und fiel es keinem Richter ein, sie wirklich zu vollstrecken, so auch nicht dem harmlosen Schreiber. Und wähnte er dieser, der Geschmacksweise seiner Zeit entsprechend, durch solch' poetischen Beisatz ein äußerst gewichtiges Ansehen zu verleihen, so empfing sie für uns hierdurch ein vornehmlich humoristisches Gepräge. Besonders dann, wenn es sich, wie z. B. im Weistum für Dürrfeld [1]), nicht einmal um eine vorsätzliche Grenzsteinverrückung handelt.

Dort heißt es: „wann einer ein stein und rain umbvehrt oder umbrieß, — so sol er schreien umb rettung und so niemand kombt, so sol er solchen umbgerieſſenen stein mit seim bueben widerumb aufrichten und an die alten stett setzen und sols seinem nachbar anzeigen und wan einer solche stueck nit thet und koem solches fur gericht, so sol man an denselben ort graben, do der stein gestanden, und sol mit dem pflug von im ab und zu farn, so lang man in bringt vom leben zum tod." — In dieser Bestimmung schlummert die Talion; der Thäter wird an die Stelle des weggerückten Steines gebracht. Ähnlich ist es ja beim Baumfrevler, mit dessen Eingeweide die dem Baum zugefügte Wunde gleichsam verbunden werden soll. Man ging hier übrigens immerhin mit großer Strenge vor; noch 1726 ist für jenen Handabhauung und Relegation festgesetzt [2]).

Sodann findet man altertümliche Reminiscenzen in den schrecklichen Verwarnungen der Zeugen vor Meineid, wo natürlich das religiöse Moment in den Vordergrund tritt, oder im Schema für

---

[1]) Dorfordnung 1571. G. 16323.

[2]) Durchaus ernst zu nehmen ist die Talionsdrohung Brennern gegenüber; so im Weistum über den Salzforst v. 1377: wie man eime sülle tuen, der den walt frevellich mit ansage brinnet: begriffe man in, so solt manne auch zue tode brunnen mit dem holcz. — leukent er, so sol der in gevangen hot u. mit im der forster sechs berechten u. in den walt fueren, wo daz ist, u. do zu tode brunnen. Mon. boic. 43, 197.

den Widerruf des Gotteslästerers, wie noch 1641, wo er erklärt, er verdiene, tot gesteinigt oder samt angehängtem Mühlstein in die Tiefe des Meeres versenkt zu werden, seine Lästerzunge solle man durchpfriemen und aus dem ruchlosen Rachen reißen[3]). Einen uralten Brauch sehen wir auch an dem Selbstmörder Anshelm von Rosenberg bethätigt. Nicht auf regelrechtem Wege wird die Leiche aus der Burg gebracht; unter der Schwelle des Thores wird ein Loch gegraben, durch dieses der Entleibte herausgezerrt und schimpflich verscharrt. Nur so ist das Schloß vor Entweihung gewahrt[4]). Für gewöhnlich spundet man Selbstmörder in ein Faß und läßt dieses im Maine treiben. Man entzieht sie der befriedeten Erde, während man verbrecherische Weiber in ihr verbirgt und im Sumpf versenkt, lebendig begräbt und ertränkt. Doch dies nur nebenbei erwähnt. Auf altertümliches, nicht mehr ernst gemeintes komme ich noch im Verfahren; so wenn sich — Ende des 16. Jahrhunderts — der Angeklagte erbietet, seine Schuldlosigkeit durch Gehen auf sieben glühenden Pflugscharen zu erweisen, oder wenn im Mordachtprozeß der Kläger prahlerisch mit Kolben und Schild auf dem Plan erscheint und den Thäter zum Kampf herausfordert, der natürlich längst über alle Berge ist. Komisch dünken uns auch die Zumutungen, welche die Weistümer an die Genotzüchtigte behufs Beweisung der Schandthat stellen; in Mellrichstadt z. B. soll sie in einer kaum zu schildernden Verfassung auf die Gasse stürzen[5]). In Wirklichkeit genügt natürlich der Hilfeschrei. Und dieser muß sofort nach der That erfolgen; denn, heißt es mit Recht: schweigt sie dann, so soll sie immer schweigen!

Thatsächlich humoristisches Kolorit tragen ferner die Bezeichnungen für die am meisten vollstreckten Strafen des Enthauptens und Hängens. Das erste heißt Kopfs kürzer oder länger machen, den Kopf vor die Füße oder zwischen die Beine legen, das Richten mit blutiger Hand. Der Dieb hingegen baumelt an dem lichten Galgen und reitet in der Luft; man richtet ihn mit der Weide und Kette ohne blutige Hand. Die Königshofener Kriegsknechte sprachen 1550 über zwei entlaufene Genossen das Urteil aus: „man solle sie einem freimann überantworten, der soll sie henken an einen dürren baum, des grünen sind sie nicht würdig, das die luft unter

[3]) Obertheres G.O. 16. Jh. G. 12575; lib. div. form. Francisc. 86.
[4]) Fries, W. Chronik, 1, 793. 1454.
[5]) Mellrichstadt Weist. 1523 Standb. 430, 201.

und ober inen zuſammenſchlecht, ſo iſt got und dem rechten genug geſchehn“ [6]). Der dürre Baum ſpielt übrigens in einigen Streitakten eine bedeutſame Rolle. Dient er früher dem Kläger bei Aufknüpfung ſeines Diebes als bequemſter Galgen und haben noch im 16. Jahrhundert einige Würzburger Orte die Befugnis, Verbrecher „ohne alles mittel“, d. h. ohne Aburteilung, an den nächſten Baum zu hängen, wobei eventuell jeder Gemeindenachbar ein Stück des Stranges zu faſſen hat [7]), ſo benutzt noch mancher Adelige, dem durch den Biſchof die Befugnis eines Halsgerichts entzogen, einen ſolchen Baum zu heimlichen Richtungen und maßt ſich dann bei öfterer Wiederholung dieſes Unfugs geradezu ein Recht auf ſolch' geſetzloſes Vorgehen an.

Kamen da einmal zwei Bauern zu des Fuchſen von Preppach Tochter aufs Schloß. „hetten zu der edlen jungfrau geſagt, ſie hette lang genug aus den ſilbern bechern getrunken, ſie wollen auch ein weil daraus drinken. die jungfrau gab ſie dem Fuchſen an. dardurch ſolcher reden willen, haben ſie muſſen gehenket werden. man hab ſie mit pferden unter den dannenbaum reitend gefurt, als oben dem aſt ſei der Glatz (als Henker) geſtanden und do er je einen der hinder eim reuter geſeſſen angebunden, were der reuter vort geritten und in hangen laſſen.“ Das Originelle bei dieſer Richtung iſt, daß der Fuchs hiermit keinen eigenen, ſondern einen Würzburger Bauern betraute, nämlich dieſen Glatz, der oben am Aſte ſtand, friſchweg auf dem Felde aufgriff mit der freundlichen Einladung: „er ſollt im die zwen ohn gehalten gericht ſtrack henken oder er wolle ine auch henken laſſen!“ Glatz war dadurch für ſein Leben beſchimpft, aber „da man ſovil gewuſt, das er darzu gezwungen, ſo iſt er die zeit bis er geſtorben unvertrieben ſitzen blieben“ [8]).

Auf Erweckung der Spottluſt des Pöbels zielen ſodann die beſchimpfenden Leibes- und Ehrenſtrafen. So das Prangerſtellen, wobei dem Delinquenten die Corpora delicti — z. B. Weinbeer und Kraut, die er geſtohlen — angehängt werden, das Eſelreiten,

---

[6]) lib. div. form. 27, 124. 1565.

[7]) Das ſie ihre betretene dieb ohne alle mittel an einen baum henken mügen, ſollen ſie noch dabei gelaſſen werden. Abtswind, D.D. 1555. Standb. 179, 2, 25; durch den amptman an ein baum zuhenken verordnet worden. Kleinlangheim Stb. 627, 38, ſ. auch Anm. 111.

[8]) Ger. Hofheim 302, 13. ca. 1570.

das Aushauen coram publico. Anmutig ist auch die Strafe des Lästerers nach den Würzburger Stadtfriedenssätzen von 1296, er wird mit der Zunge oder dem Ohr an einen eisernen Haken gehängt[9]). Wie komisch wirkt es ferner, wenn zwei Drachen, welche sich kurz vorher befehdet, in die Doppelgeige, wo nur Köpfe und Fäuste oben aus der Klemme ragen, gespannt sind, welch' wilde Blicke und Schmähungen mögen sie sich zuschleudern! Viel beliebter ist jedoch der Lästerstein. „So sie geschickt, den stein zu tragen", heißt es in Stadelschwarzach, „soll sie ein handzwell (Tuch) nemen und den stein von dem stock auffassen, darnach auf den rück zu fassen und tragen des mittags, wan der hirt zum thor hinaustreibt, vor jedermänniglich."[10]) Weigert sie sich, so muß sie vier Wochen aus dem Dorf. Die Reupelsdorfer haben hierfür eine zweckmäßigere Strafe substituiert: sie hat 200 gute Zaunstecken anderthalb Manns hoch zu liefern[11]). Die Traustatter binden gar den Weibern einen langen Schnabel vor das Lästermaul[12]). Daß übrigens das zartere Geschlecht sehr streitbar war, zeigen die vielen sonstigen Bußbestimmungen, so 10 lb.: „wenn sich die mäd blutrünstig schlagen", und die zahllosen Bestrafungen von solchen wegen Schändens und Schmähens. Ein für Mägde idealer Zustand herrscht in Münsterschwarzach. Dort ist nämlich bestimmt: „herr und frau soll allzeit an stadt der eehalten mit thurm, geigen, lasterstein oder nach anderer gestalt des verbrechens gestraft werden."[13]) Seltsam ist sodann die Sühne der Wiedertäufer: „ihr leben lang müssen sie einen schlechten grauen rock tragen, doch darauf hint und fornen ein weisser taufstein genehet." Die zur Kirchenbuße Verurteilten werden mit Kerze und Besen, oder bei Totschlag mit Schwert und Besen bewaffnet. So stehen sie — hier und da fast völlig nackt — am Altar, so schreiten sie dann vor dem Kreuz in der Prozession[14]). Wunderliche Versprechen enthalten mitunter die Urfehden; so nie mehr Büchse

---

[9]) Mon. boic. 37, 155.

[10]) Ger. Dettelb. 418, 14. 1605.

[11]) Ger. Volkach 254, 6. 1581.

[12]) D.D. 1600 Rentamt Gerolzh. 161.

[13]) D.D. 1595 Ger. Dettelb. 280, 6.

[14]) Kathar. N. ein taufstein aus weissem tuch auf dem obersten rockkleid genehet alweg unverdeckt, Stb. 299, 109. 1531; drei feiertag nacheinander vor der prozession mit plossem leib oben herumb gangen, zwei schwert creuzweis in beden henden, Ger. Würzb. l. M. 541, 13 S. 51. 1569.

oder Messer zu tragen, nie mehr ein Wirtshaus zu besuchen, sondern nur eigenen Wein zu trinken u. dgl. m. Übertritt der Gelobende eine dieser Bedingungen, so dürfen ihn eventuell die für ihn Bürgenden gefangen setzen oder an den nächsten Baum henken[15]). Solche, die in Würzburg in Unehe sitzen, werden von Stadtknechten durch alle Viertel beschrien, unzüchtige Mägde von Kindstaufen und Gesellschaften ausgeschlossen. Endlich steht den Metzgern in den Fleischbänken die originelle Befugnis zu, solche, die sie beim Stehlen ertappen, mit „Lungen" zu schmeißen, wofür sie indeß eine jährliche Abgabe an das Grefenamt leisten müssen[16]). — Die Polizeiordnungen sind so arm an humoristischen Wendungen, daß sich hier ein tieferes Eingehen nicht lohnt. Von den zahlreichen Bußbestimmungen sei nur der ständig wiederkehrende Satz erwähnt: wer den andern wirft u. trifft, erlegt 10, wer jedoch fehlt, 20 lb.[17]). Wir haben es hier jedoch kaum mit einem Scherz zu thun: wer wirft, ohne zu treffen, soll deshalb höher geahndet werden, weil der wirklich Treffende außer jenen 10 lb. noch Schadenersatz u. Arztgeld an den Verletzten zu entrichten hat, was bei schwerer Verwundung eine ganz erkleckliche Summe repräsentiert. Wer ferner um Gnade bittet, zahlt in manchem Ort um ein Drittel weniger, hat er aber im Jahr drei Bußen verwirkt, so wird er für immer hinausgejagt[18]). In Hofstetten ist alljährlich Häuserschau; findet man nun in einem Dach ein Loch so groß und weit, daß man ein Gespann Esel hineinwerfen kann, so zahlt der Besitzer Strafe — u. dergl. mehr[19]).

---

[15]) wer sache daz er daz breche, so solten sy in on alle urteil henken an den nechsten baum, Stb. 624a, 5. 1401.

[16]) lib. antiquus E 2; Ger. Homburg 112, 5; auch der alte Brauch, daß dem Ehemann, der sich von seiner Frau schlagen ließ, nachts das Haus abgedeckt werden durfte, wäre hier zu erwähnen. So in Stettfeld, Archiv d. histor. Vereins 15, 2. u. 3, 311; das sie ime mit lungen umbs maul mogen schmeissen on straf u. on frevel, lib. div. form. 21, 280. 1514.

[17]) Steinbach, D.O. 1535, Miscell. 1595; so einer trifft also das der getroffen darvon nicht stirbt 10 lb., nicht trifft 20 lb., Burklauer D.O. 1600. Ger. Mellrichst. 192, 5.

[18]) Kleinsteinach, D.O. 1561, adm. 8466, 420; Salb. 171, 27.

[19]) D.O. 1552, Grimm Weist. 3, 549; mitunter wirkt natürlich nur die Wortstellung komisch, wie im Kitzinger Apothekereid: das ich nyemant geben (soll) keinerlei artzney damit die frawen ir recht vertreiben oder domit die man wider die natur unkeuscheit machen, es sei dann mit wissen eines artzs oder eins rats. Stb. 624a, 161.

Befremden mag es uns, wenn wir lesen, man solle einen „zum Vergnügen" in das Gefängnis bringen. Es handelt sich jedoch hier um das Vergnügen des Gläubigers, bis zu dessen Befriedigung jener sitzen soll. Hie und da heißt es obendrein: „ob einer als arm were u. nit hat zu geben, sollt ir denselben strafen am leib nach eurem willen"[20]). Originell ist nun, daß bei der Pfändung mitunter der Frau Kleid, Bett, Truhe u. Kessel feierlich zugesprochen werden und der Nachsatz „es müßte denn sein, daß sonst im haus der werth für die schuld nicht reichen möcht" jene Zusage wieder völlig entkräftet[21]). Bei Eintreibung der Schuld aber muß alles zusammenhelfen. In Hofstetten soll selbst der Prior dem Schultheißen hiezu Beistand leisten; „thet das der prior nit, so sollen sie sich ime an die kutten henken, als lange bis in geholfen wurde, were der prior zu schwach, so solle er die herrn von Rineck anrufen"[22]). Ein auf der Flucht ertappter Schuldner behauptet, er sei nach altem Frankenrecht befugt, 72 mal ein- und auszuziehen, worauf man erwidert, dies sei ihm unversagt, doch müsse er überall zuvor seine Händel begleichen[23]).

Das Gefängnis nennen sie in den Dörfern scherzweise das Narrenhaus, das offene Schloß, die schwarze Thür[24]). In Prossels-heim legt man hadernde Weiber zusammen in die Pfeuf, zu Ochsenfurt in die Geige[25]). Gab es überhaupt am Ende des 15. Jahrhunderts nur wenig Haftlokale, so waren diese meist von grauenhafter Verfassung: unterirdische Gelasse, in welche die Armen auf einem Knebel sitzend hinabgeseilt wurden, wo sie dann in Schmutz und Unrat verfaulen und erfrieren konnten. Als tragikomischen Vorfall berichtet Fries, daß ein Domherr, den der Bischof als Abgesandten des auffässigen Kapitels mit andern verhaften ließ, für die Öffnung, durch welche er auf dem Reitknebel sitzend in die Unterwelt des Turmes hinabgleiten sollte, zu beleibt war. Die

---

[20]) Ulsenheim D.D. 1497, Stb. 436, 36; lib. div. form. 20, 210.

[21]) Gaurettersheim, D.D. 16. Jh., Ger. Aub 477, 17.

[22]) D.D. 1456. Grimm Weist. 3, 544.

[23]) G 17225. 1500.

[24]) het die schwarze thür wol verschult. Ger. Würzb. l. M. 541, 13. S. 49. 1566.

[25]) in ein leidenliche custodiam benentlich die geiggen, Rößner 1064, 286; haben auch ein narnhaus in dem kirchof, das sie das offen schloß nennen, darin sie den gemeinen böffel strafen, Stb. 627, 48.

Knechte ſuchten ihn trotzdem mit aller Gewalt durchzupreſſen und brachten es endlich ſoweit, daß er völlig in der Klemme ſteckend weder vor noch rückwärts konnte. Halbtot wurde er endlich herausgezerrt und in ein beſſeres Gefängnis gelegt[26]). Dies zeigt wieder den unbegreiflichen Fatalismus jener Zeit. Auch dem Vornehmſten konnte ſchuldlos das Unglück der Gefangenſchaft zuſtoßen; auf Sanierung der ſchrecklichen Zuſtände war niemand bedacht.

Ich gelange nun zu wichtigen Satzungen der Weistümer, welche ich am liebſten als Fallſtricke der Gerechtigkeit bezeichnen möchte. Sie bezeugen, wie wenig ſelbſt die Dorfherren bei Verfolgung von Miſſethätern auf ihre Gutsleute zu rechnen vermochten, wie ſehr dieſe im Gegenteil beſtrebt waren, jenen die Möglichkeit zum Entkommen darzubieten.

In der Regel verpflichten ſich die Gemeinden, nur ſoweit mitzuziehen, daß ſie bei Sonnenſchein wieder nach Hauſe kommen — eine Verfolgung bei Nacht iſt alſo undenkbar — oder nur, ſo lange ſie „ungegeſſen und ungetrunken“ ſind. Die Jagsberger verlangen ausdrücklich, gefüttert und getränkt zu werden. „und ſo einer ein kindbetterin hat, ſoll er vor nachts wieder heimkehren bei ſonnenſchein, hat er einen bereiten teig, ſo ſoll er den vor in ofen ſtecken u. dem geſchrei nachgehn“[27]). Die Haßlacher folgen bis zur Markungsgrenze; dort ſollen ſie den Übelthäter hemmen. „wo ſie aber ſolches nit thun könnten, in farn laſſen u. wo der über den Main käme, beſtellet man ſchiffe, füllen ſie hinüber nachvolgen. möchten ſie in behalten, füllten ſie thun, wo das nit, auch farn laſſen, als ſolchs von alter herkommen“[28]). Mitunter gehorchen ſie überhaupt nur, wenn der Vogt „leiblich“ dabei; hetzen zwei ihrer Gutsherrn gleichzeitig auf den Armen, ſo folgen ſie natürlich dem Stärkern. In Seufertsburg bringt man ſie nicht über den Grenzſtein; „aber der, dem der übelteter geſchadet, mochte im nachfolgen, als ferre er wolle uf ſinen koſten den herren u. landvolk an ſchaden“[29]). Ein äußerſt freundnachbarliches Prinzip; ein Wunder, daß der Geſchädigte nicht ohne weiteres mit umkehren muß. An vielen Orten hat er von vornherein die geſamte Zehrung zu beſtreiten. Darauf, daß

[26]) Fries, W. Chron. 1, 622, ſ. hier mein demnächſt in Goltdammers Archiv erſcheinendes „Würzburger Gefängnisweſen“.

[27]) lib. div. form. 18, 47.

[28]) Weist. 15. Jh., Grimm Wt. 6, 37.

[29]) Weist. 15. Jh., Grimm Wt. 3, 535.

Dorfherren und Gemeinde möglichſt vor Mißhelligkeit und Ausgaben bewahrt bleiben, geht es ja meiſt hinaus.

Auch außerdem ſpielt der Kläger eine wenig beneidenswerte und geradezu komiſche Rolle. Stößt er, ohne ernſtlich bedroht zu ſein, den Notſchrei aus, ſo muß er dafür büßen, hat er den Angreifer glücklich dingfeſt gemacht, ſo wird er eventuell mit eingeſperrt; wenigſtens muß er für deſſen Überwindung bürgen. Später tritt freilich meiſt die Gemeinde hierfür ein, aber „wer den dieb an der tat begreift, heißt es z. B. in Limbach, zalt 3 heller mehr“ [30]). Nicht ſelten muß er dann bei Entlaufen des Vertreters beſchwören, daß er ihn nicht halten konnte. In Sonderhofen hat er für Riemen und Strick zu ſorgen und vermag er den Gegner nicht vor Gericht zu überſiehnen, zahlt er die ganze Zeche [31]). Wer einen Galgen braucht, der ſoll ihn ſchicken, ſagen einige Weistümer; alſo auch auf Herbeiſchaffung der Richtungswerkzeuge hat er mitunter bedacht zu ſein. Und dazu treten noch die Bedrohungen und Nachſtellungen ſeitens der Sippe des Gerichteten. Was Wunder, wenn er, ſtatt den ertappten Thäter an die Zent zu liefern, der Juſtiz eine Naſe dreht und jenen mit einem Tritt oder Wurf ins Weite jagt oder ſich durch ein paar Schillinge begütigen läßt. Selbſt der gefangene Miſſethäter entſchlüpft noch häufig der Schlinge, indem es eben, um ihm das Leben abſagen zu können, an einem Kläger und Überwinder mangelt. „Läßt er den Dieb von ihm ſelbſt wieder gehen, die Gemeinde gibt nichts daran,“ gilt als löblicher Grundſatz [32]). Die Wülflinger warnen die Bewohner geradezu, ſich zu „ſchweren“ Sachen verleiten zu laſſen: ſonſt zahlt die Gemeinde nichts! „Ob ſich leut zu Ottendorf ſchlügen oder hieben, daß ihr ein theil tot blieben oder nicht, iſt die gemeinde nicht pflichtig, derſelben theter oder verhandler einen aufzuhalten“ [33]). Ebenſo iſt man in Ober-Euerheim „wenn ſich zwei fremde ermorden“ vor der Zent nichts zu rügen ſchuldig. Schlimm ſind bei Überfall die oft zentfreien Mühlen daran: Iſt man keinem Müller zu helfen ſchuldig, noch der Müller uns, heißt es zu Sonderhofen [34]).

---

[30]) D.O. 1538. Miscell. 1592.

[31]) D.O. 15. Jh., Salb. 138, 363.

[32]) Willanzheim D.O. 1549 adm. 15184, 679.

[33]) D.O. 1586. G. 4009; D.O. ca. 1600, Ger. Haßfurt 94, 4.

[34]) Wst. 1513, Stb. 401½, 357.

Und wie lächerlich — bar jedes Gerechtigkeitsgefühls und Pflichtbewußtseins — gerieren sich die Grundherren, sofern nicht sie, sondern nur einer ihrer armen Leute i. e. Unterthanen geschädigt ist. So hat es z. B. zu Schwarzenau wenig Zweck, einen Mörder oder Dieb festzuhalten. Denn kommt man mit ihm vor die Frau, d. h. die Äbtissin von Kitzingen, so sagt sie, sie wolle kein Blutvergießen: „muß man ine wieder laufen lassen“[35]). In Fahr besteht das strikte Gebot: man soll den Schultheis nicht mit Klagen molestiren u. erwischte Strolche über den Main hinüberbringen[36]). Die Ganerben von Abtswind gestatten zwar, Räuber und Mörder zu fangen; aber dann soll mit Rat der Herrschaft gehandelt werden, mit der Fürsehung u. Bescheidenheit, zentbare Einführung zu vermeiden[37]). Von peinlicher Klage wollen sie also nichts wissen. In Rottendorf berechtet man mit des Propstes Willen u. an welchem Gericht dieser will. Wird einer von Stetten verhaftet, so soll sich jener oder der Schultheiß hinsetzen „fur ine schreiben u. ine ledig machen, ob er mag“[38]).

Der Stefansberg, heißt es 1596, gehört zwar in die Zent Schwarzach, doch haben die Inhaber „nihe kein ubelteter lifern wöllen, sondern ihn stets laufen lassen“[39]). Eine ziemlich deutliche Antwort empfing übrigens jene Zent von Hans von Estenfeld, welchen sie zur Rechenschaft ziehen wollte, da er einen Dieb freigegeben: „ich hab nit lang vergangen euch ein frauen uberantwort, die in der kirchen u. anderswo gestolen, hebt sie laufen lassen, ich mag mein dieb laufen lassen oder behalten, des hantz ich euch oder niemantz nichts dorumb zu thun nit schuldig“[40])! Am besten machten es die Ebertshausener 1572: „Sie nahmen zwen gefangen, etlich tag an einer ketten ligen gehabt, inen den diebstahl genomen u. hernach die diebe wieder fortgejagt“[41]).

Manche Gemeinden maßen sich, wie erwähnt, das Recht an, ihre Übelthäter selbst zu richten; viele liefern sie zwar an die Zent, jedoch stößt man hierbei auf ebenso belustigende Bestimmungen,

---

[35]) Ger. Dettelb. 205, 4. 16. Jh.
[36]) D.O. 1672, Ger. Volkach 198, 5.
[37]) D.O. 1555. Stb. 179, 2, 25.
[38]) D.O. 1579, Rentamt Würzb. r. M. 179; Wst. 1440, Miscell. 3548.
[39]) Ger. Dettelb. 225, 4. 1596.
[40]) Ger. Dettelb. 88, 3. 1502.
[41]) Ger. Münnerstadt 659, 27.

wie bei der Folge, und das Gewiſſen iſt hier ebenſo weit, als die Verpflichtung eng begrenzt. Hält der Zentgraf mit ſeinen Getreuen nicht ſcharfe Wacht, ſo entgeht ihm ſicher ſein Opfer. Die von Hofheim bringen Dieb und Kläger nach Königsberg „für den ſtock u. thurn. ſeint dann die vogt vorhanden, ſo iſt man die zu antworten, ſind ſie aber nit vorhanden, ſo laſſen wir dieb u. kläger ſtehn u. gein wieder heim“[42]). Sofern den Steinachern der auszuliefernde Mörder unterwegs entſchlüpft, ſo brauchen ſie ihm nur bis zum Schmalwaſſer nachzueilen; dann ſollen ſie „alsbalde ruck umkeren u. ſich furder nit kumern“[43]). Von Schonungen aus wird der Miſſethäter bis an den Frauenbach an den Schwibbogen geführt „iſt es ſach, das die von Schweinfurt in annemen, laſſen ſie ſolches beſchehen, iſt es aber ſach, das ſie den man nit nemen, ſo ſtoßen ſie denſelbigen von inen u. laſſen ine laufen, gehn anheim, fragen nach ſolcher ſache nit mer“[44]). Kommt der herbeigerufene Zentgraf nicht zu beſtimmter Stunde an die Grenze von Ottendorf, ſo ſtoßen die Bauern den Delinquenten zu ihrem Flur hinaus und laſſen ihn frei[45]). In Stetten ſoll der „ſchultes ſchlos haben, das er einen ſchadbar man behalten moge, wer es aber, das er ine nit behalten trauet, ſo mag er die nachbaur manen, das ſie ime den helfen behalten. ſo ſol ein ſchulteis einen boten ſchicken gein Karlſtat zu dem vogt u. dem zentgreffen, die ſollen hinaus reiten gein Steten u. hinter dem dorfe ſtille halten u. nit in das dorf reiten. ſo ſol man ine den ſchadbar man antworten u. wer es das vogt u. zentgreff den man nit trauten gein Karlſtat zu furen, ſo ſollen die nachbaur nachvolgen bis an den Meun an das fare, als weit bis ſie das ſchiff nimmer gereichen konden“[46]). Häufig trifft man auch die Vorſchrift, daß ein Totſchläger oder Dieb drei Tage im Ort gefangen gehalten werden muß; verträgt er ſich während dieſer Galgenfriſt mit dem Kläger nicht, ſo verfällt er dem Zentgrafen. Aber noch iſt hiermit die Möglichkeit der Rettung nicht abgeſchnitten. Auch beim Hinausführen aus dem Dorfe darf er noch die Verſöhnung mit dem Gegner verſuchen — bis zu einem beſtimmten Brücklein. Bringen ihn die Zentleute

[42]) D.O. 1573. G 9019.
[43]) D.O. 15. Jh. Ger. Münn. 738, 30.
[44]) D.O. 1510, Stb. 394, 133.
[45]) D.O. 1696, Miscell. 2524.
[46]) Wst. 1440, Miscell. 3548.

„unvertragen" über dieſes, ſo iſt er verloren. So zu Neuſeß am Berg: „wan man kombt an den Rodamarsbach u. ſchreit mit einem fuß hinüber den bach u. bleibt mit einem fuß hier dieſſeit u. vertregt er ſich mit ſeinem widertheil, ſo iſt man niemand nichts dorümben ſchuldig, mach man ihne laufen laſſen." Auf einem Brücklein bei Neuſtadt hatten ſogar die Thüngen das beſondere Recht, ſchädliche Leute zu ledigen[47]). Ein Gut zu Weſtheim — das ſogenannte Diebslehen — iſt verpflichtet, jeden in einem der umliegenden zehn Dörfer dingfeſt Gemachten zu hüten u. „die ancleger ſollen demſelben genug geben ze eſſene u. ze trinkene. wer es dan, das, die die gueter innen haben, den gefangen verluren u. weſten nit wie, ſo ſollen ſie ſich ſelber ſetzen an deſſen ſtat". Außerdem halten ſie ihn nur drei Tage: „doch ſoll man ſolchs den anclegern auch anſagen, ehe er dann ausgelaſſen wird"[48]). In der Regel gilt der Grundſatz: „ob einer umb den hals gefangen wurde, der mag wol genießen herrn u. guter freund," d. h. auch ſchlimmſten Falles durch Fürbitte ſein Leben retten. Und ſo vermöchte hier noch manche originelle Satzung ihre Stelle finden.

Iſt übrigens dem Zentgrafen ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, den Miſſethäter zu holen und zu behalten, ſo iſt es noch ſehr die Frage, ob nicht Gewalt vor Recht geht und dieſer als tertius gaudens das Weite ſucht. Deshalb ſteht in einigen Ordnungen: „ob ein ſchadbar man vorhanden, ſo der zentrichter kome u. wolt ine den nemen, ſollen ſie ſich mit ime nit raufen oder den büttel hindern, übel anſehen u. quälen"[49]). Endlich darf hier und da die Gemeinde den Thäter um eine geringe Abgabe, z. B. ein Faſtnachtshuhn, von der Zent an das Dorfgericht ziehen oder es hängt die Kompetenz lediglich von Zufälligkeiten ab. Geſchieht zu Rothenfels Zwietracht unter dem Thore u. fällt der Geſchlagene hinaus, ſoll er das verbüßen mit der Zentbuß, fällt er herein, mit der Strafbuß. Ähnlich in Wieſenfeld; doch handelt es ſich hier um einen völlig Erſchlagenen[50]). Von Intereſſe iſt auch das ſogenannte Heimziehen des Mordes zu Geltersheim. Findet man hier den Mord, d. h. den Getöteten, mitten im Raßbach, der Grenze zwiſchen den Zenten Geltersheim und Schweinfurt, „ſo ſollen die

[47]) D.O. 1448, Ger. Dettelb. 207, 4; Ger. Neuſt. 190, 6.
[48]) D.O. 1446, Ger. Kitz. 141, 8, ſ. mein W. Gefängnisweſen a. O.
[49]) Waldſachſen, D.O. 1504, Stb. 394, 120.
[50]) D.O. 1494, Salb. 140, 37; Wt. 1351, Grimm 3, 533.

zwen büttel ane die kirchen gein Hilpersdorf gehen u. die rucken an einander keren u. dan iglicher anheim an sein gericht laufen u. welcher dann ehe wider an die kirchen kompt, der sol den mord heimziehen“[51]). Zu Unterfulzbach werden zwei Boten von gleicher Stärke vom gemeinen Steg aus an ihre Zenten gesandt: „sollen einander gleich sein, nit einer laufen, der ander gehn.“ Der zuerst benachrichtigte Zentgraf wird dann voraussichtlich früher, als der andre zur Annahme des Delinquenten am Platze sein[52]).

In sehr vielen Fällen kann von Gefangennahme, geschweige denn Auslieferung gar nicht gesprochen werden, indem der Thäter — wenn nicht überhaupt landflüchtig — noch rechtzeitig in eine Freistatt entschlüpft, wo dann ihr Inhaber, froh, sein mehr oder minder zweifelhaftes Recht wieder einmal deklarieren zu können, den Mörder oder Dieb mit freudigen Umhalsungen empfängt, ihn vor seinen Verfolgern schirmt und füttert. Leider ist die betrübende Thatsache zu konstatieren, daß hierbei einmal der Schützling jeder edlen Regung unfähig den Schutzherrn selbst in schamloser Weise bestahl und sich aus dem Staube machte. Wegen solch übler Erfahrungen sind auch Diebe manchmal von jener Vergünstigung ausdrücklich ausgeschlossen. — In der Art der Ausübung des Asylrechts offenbart sich wieder manch launige Spielerei, darauf ausgehend, den Häschern, welche an der Schwelle lauern, ein Schnippchen zu schlagen. Allerdings besagt die Vorschrift meist, der Flüchtige habe nur drei Tage Friede. Aber nun kommt die Finte: „wan dieselben tage ausgehn, mag er dan drei schritt hinder sich herausgethun u. wieder eingehn, so hat er dieselben freiheit, so lang bis er davon kommen müge oder begriffen werden“[53]). Eventuell ist überdies noch beigefügt: „mag der brobst oder sein amptman den mörder in der zeit enweck schicken, das der davon kumpt, do hat er nit angefrefelt gen nymandes“[54]). Brechen der Verletzte oder seine Helfer in die Freiung, so riskieren sie Niedermetzelung oder Buße oder sie sühnen mit der Strafe, welcher der Flüchtige selbst würdig ist. Die Zahl der Freistätten im Würzburgischen ist sehr stattlich, meist handelt es sich um Frohnhöfe, adelige Schlösser, Schöffenhäuser,

[51]) lib. div. form. 25, 155. 1527.

[52]) D.D. 1693, G 8129.

[53]) Rottendorf Wst. 1579, Rentamt Würzb. r. M. 179; Randersacker, lib. div. form. 25, 189. 1529.

[54]) Euerfeld Wst. 1371, Stb. 69, 6.

Mühlen, wie um Kirchen und Kirchhöfe. In Eltmann schirmt jedes Bürgerhaus. In Laudenbach muß der Zentgraf innerhalb drei Tagen sein Verlangen geltend machen; außerdem führt der Junker den übelthätigen Mann feierlich über die Markungsgrenze „welche straßen er hinaus wolt u. geleitet in on geverde“ [55]). Kommt zu Oberwittighausen der Verfolger vor den Fronhof, so soll er still stehen u. hinein zum Hausmann schreien: „wiltu mir den zu recht stellen, so wil ich nit ferner fechten. spricht er ja, sol er des warten, spricht er, ich will es nit thun, so hat der nachvolger macht, uf das gut zu laufen, dem beschediger nachzukommen“ [56]). Etwas umständlich scheint es, wenn der Hofmann seines Schützlings überdrüssig ihn selbst richten darf, doch nur so, daß er einen Galgen über dem Thor errichtet u. daran den Sünder hängt mit dem Bauch nach innen. In Westheim muß der Fronhof immer offenstehn. Wer hineinläuft, dem hilft man wieder fort; wird sonst ein Missetäter im Ort gefangen, — man soll ihn in den Fronhof liefern [57]).

Die ursprünglichsten Freiungen, d. h. Kirchen und Kirchhöfe, erfreuen sich bei Verbrechern sehr geringer Beliebtheit, indem sie dort keinen Beistand erringen, ein Entkommen also nur sehr schwer möglich ist, sie zudem auch hungern und eventuell frieren müssen. Eine andre Art der Verwendung des Kirchhofs als Freiung wirft indes ein seltsames Licht auf die damaligen gemütlichen Zustände. Es trifft nämlich häufig zu, daß die Dorfsherren selbst in Uneinigkeit geraten, einander prügeln, mit Schwert und Spieß befehden. Scheint es nun einem derselben nicht mehr ganz geheuer, so flüchtet er in den Kirchhof. Die Weistümer erteilen genaue Instruktion, wie sich die Unterthanen in einer für sie so peinlichen Situation zu verhalten haben. Keinesfalls darf man beiden Gegnern den Zutritt gewähren. Wird zu Poppenlauer einer der Ganerben gejagt, den mag man in den Kirchhof lassen und helfen „beschauren“, doch „das er nichts in den händen führen soll, wan sunst ließe man ine nichts in den kirchof“ [58]). Hie und da erringt er nur Unterkunft, wenn er, d. h. sein Gefolge nicht zu stark ist. Von den zahlreichen Freistätten in Würzburg selbst sei hier allein der

---

[55]) D.O. 16. Jh., Ger. Eltm. 255, 6; D.O. 1468, Grimm Wst. 6, 62.
[56]) D.O. 1492, adm. 17764, 765.
[57]) D.O. 1446, Ger. Kitz. 141, 8.
[58]) beschauren = beschützen. Poppenlauer D.O. 1446, Stb. 222, 276.

Frauenberg erwähnt. Daselbst wird dem Burgfrieden gemäß jede Gewaltthat eventuell mit dem Tode gesühnt. Da aber namentlich die jüngern vom Adel sehr raufluſtig sind, so muß diesem Laster füglich Rechnung getragen werden. „woe sich einer mit dem andern zu hove unwillet, heißt es, u. si bede durchaus nit uf ganzer haut schlafen wollen, sollen u. moegen sie herab bis zum mittlern creutz uf der prücken gehen u. einander rechtfertigen, als dan gehet es den burkfriden nit mer an“[59]).

Was schließlich die Klöster anlangt, so thaten sie mitunter der Justiz noch größern Abbruch, da sie nicht nur Respektierung des Klosterfriedens beanspruchten, sondern auch außerdem Verbrecher freilösten. Waren die Kitzinger Bürger nach vieler Mühe eines Mörders habhaft und wollten sie ihn zur Richtstätte bringen, da erschien plötzlich die Äbtissin wie eine dea ex machina und machte jenen auf Grund ihres Privilegs frei. Auch die Beseitigung dieser Befugnis durch den Kaiser kümmerte sie wenig; der Markgraf — als damaliger Inhaber Kitzingens — schrieb ihr die gröbsten Briefe, damit sie wenigstens die verabscheuungswürdigsten Verbrecher mit ihrer Gnade verschonte[60]). Wenn in Stadtschwarzach die Klosterherren mit den Kreuzen durch die Stadt ziehen, müssen alle Strolche, die sich beim Büttel im Loch befinden, freigegeben werden[61]).

War man daher des Thäters nicht von vornherein habhaft, so that man gut, mit ihm „auszutheidigen“, d. h. ihn gegen Geldabfindung oder Bürgschaft „aus Sorgen“ zu lassen, womit dann auch meist der Zentherr oder Bischof sich zufrieden stellte, schon aus Besorgnis, er möchte einen „schweren“ Feind an dem Flüchtigen erhalten. Und dann trat die ja überall sich dokumentierende Habgier in ihre vollen Rechte. Der Schmerz der Sippe um den Erschlagenen war Nebensache, ihr Hauptbestreben vielmehr, bei dem ganz gewöhnlichen Kuhhandel möglichst viel herauszuschlagen. Das Feilschen um den Toten zeigt ebenso komische, als widerliche Züge. Zudem war der Kurswert des Bauern schwankend. Nach dem Bauernkrieg galt er ungefähr 10 fl. und erhielt der Bischof ebenso viel, so erteilte er dem Flüchtling ohne weiteres wieder die Landshuldigung, eventuell gratis, wenn die Sippe des Getöteten überhaupt auf Ersatz verzichtete. Bei wirklichem Mord war das Ge-

[59]) W. Burgfriede, lib. antiquus B. 40.
[60]) Histor. Saal, f. 32 W. 495. 1501 f.
[61]) D.D. 1531, lib. div. form. 23, 294.

schäft schon einträglicher; ich finde hier einmal (um 1530) 160 fl. War der Thäter hierbei freilich meist durch eine Freistatt oder sonstwie vor Rechtfertigung gesichert, so suchte die Sippe diese nicht minder bei Gefangennahme ihres Feindes zu hintertreiben. Denn sie zwackte doch lieber etwas heraus, als daß sie — wenigstens zum Teil — die Kosten der Exekution bestritt. Kürzer verfuhr man mit aufgegriffenen fremden schädlichen Leuten; diese beförderte die Zent billiger ins Jenseits.

Wegen der Geringwertigkeit der Menschenware konnte man es dann dem Raufadel gewiß nicht verargen, wenn er sich öfters den billigen Spaß verschaffte, einen seiner armen Leute „aus Ungefähr" niederzuknallen. Entschädigung wurde diesfalls natürlich selten gespendet. So verüben die von Lichtenstein kurz nach einander vier solcher Heldenthaten; bei einem der Opfer des Übermuts rät der Bischof, die Witwe mit 30 fl. abzufinden. Diese aber wandert mit den Ihren ins Coburgische und bedroht den edeln Ritter derart mit Brand und Gewaltthat, daß er seine Offerte bis auf 190 fl. steigert[62]). — Wir sehen, die Leute waren ungeheuer praktisch veranlagt; für Gerechtigkeit bestand dabei wenig Verständnis. Auch für die Herren war ja das Gericht vornehmlich Erwerbsobjekt, ein Regale, und um dies einträglich zu machen, zwang es die Pflichtigen — worauf ich noch zurückkomme — zu den lächerlichsten Anzeigen; wo dies aber nicht verfing, trug das Volk auch die bedenklichsten Händel beim Weinkrug wieder aus, und daher dann die vielen Klagen der Dorfgerichte, daß nichts einginge, daher die Thatsache, daß manche Zenten, da es eben nichts zu richten gab, ganz verkümmerten und nahezu ein Säkulum darniederlagen.

Dabei das geradezu naiv entwickelte Sicherheitswesen nicht nur der Dorfgemeinden, sondern auch des Staates; manch komischer Vorfall wäre hier erwähnenswert. So erklärte ein Vogt einem zur Verfolgung mahnenden Kaufmann, der alle seine Habe verloren: Der Amtmann sei nicht „anheim", ohne dessen Willen gehe er nicht fort, er habe überdies nur einen lahmen Gaul, auch werde es bald dunkel und daher zweifelhaft, ob man die Thäter im nächsten Dorfe findet[63]). Hie und da hält man freilich gewaltige Streifen

[62]) adm. 16379, 716.
[63]) Stb. 436, 223. 1509.

ab, mit großem Lärm vorher angekündigt und nicht minder geräuschvoll inſceniert. Der Zweck war ja weniger, einen einträglichen Fang zu erzielen, als vielmehr die Strolche in das Nachbarterritorium zu ſcheuchen. Und machte man auch die verwegenſten Straßenräuber dingfeſt, die Biſchöfe ließen ſie, wie die zahlloſen Urfehden ergeben, meiſt wieder frei aus Furcht vor ihren Spießgeſellen. So die Zuſtände im Landgebiet noch zu Ausgang des 16. Jahrhunderts.

Ein thatſächlicher und geradezu grotesker Eifer bekundete ſich nur dann, wenn es galt, andern Potentaten gegenüber Gerechtſame zu wahren, ſo bei Verbrechen auf zweifelhaftem Rechtsgebiet. Aber auch hier raufte man ſich mehr um den Toten, als den Thäter; um von jenem ein Leibzeichen nehmen zu können, durchwühlte man, wo nötig, alle Gräber des Kirchhofs. Wurde dann der Verbrecher vom Gegner ergriffen und gerichtet, ſo wurde er wieder vom unberechtigten Galgen und Rad geriſſen und auf der richtigen Stätte feierlich verbrannt[64]). 1692 wird vom Deutſchorden zu Aub ein Selbſtmörder ehrlich begraben. Der Biſchof begehrt jedoch, man ſolle ihn unter den Galgen bringen. Nach heftiger Fehde vereinen ſich endlich die beiden „umb nachbarlicher friedliebenheit willen", daß der Körper durch den Waſenmeiſter wieder ausgegraben, und zwar „eben nit praecise" unter dem Galgen, ſondern daneben in einer Steinklingen verſcharrt werde[65]). Und wie armſelig ſteht oft der Fürſt einfachen Adeligen gegenüber da! So Biſchof Julius, da ſich der Keller von Ebern nicht traut, ein vom Fuchs erbautes Hochgericht umzuwerfen: Denn dieſer könnte ſich mit Pferden ſtark genug machen, daß noch größerer Unrat daraus erfolgen würde, ja, etwa gar aus ſeinem Schloß heraus auf das Hochgericht ſchießen[66])!

Und nun zum Verfahren! Da nicht nur die Zenten als peinliche Gerichte an ſich, ſondern die nicht minder Strafen ausſprechenden Dorfgerichte in Betracht kommen, ſo erweckt vor allem — als conditio sine qua non für das Zuſtandekommen eines Gerichtstages — das ſogenannte „Verlegen", d. h. das Füttern der den Richter ſpielenden Herrſchaft, unſer Intereſſe. Kommen Biſchof, Propſt, Amtmann oder Vogt zur Abhaltung des Dings in den

[64]) Ger. Hofheim 302, 13.
[65]) lib. div. form. 41, 151. 1692.
[66]) Ger. Hofheim 302, 13.

Ort, so werden sie je nach den Bestimmungen des Weistums besser oder schlechter bewirtet. Ein ehrliches Vergnügen war es ja nie, diese trutzigen Gebieter innerhalb des Dorffriedens begrüßen zu dürfen. So heißt es z. B.: Wer den Vogt braucht, der soll ihn holen, aber dann auch sehen — wie er ihn wieder hinausbringt[67])! Meist muß man freilich verlegen mit cost u. futter, essen u. trinken u. gar ein gut mal bereiten; bedenklicher lautet es in Waldsachsen: man soll den Vogt am Gericht verzehren[68])! Doch wahrten sich anderseits viele Ortschaften thatsächlich hierin eine große Selbständigkeit. So erklären die Nordheimer: „unser gnediger herr findet kessel u. pfannen, wil er wol essen u. trinken, soll er das mit im pringen“[69]). Häufig heißt es, sie sollen vom Stabe, d. h. von den Bußen zehren und „kein atzung auf uns schlagen“. In Esselbach gibt der Hofmann 40 Pfennig „verzehrten die herrn nicht also viel, so haben die nachbarn den gewalt das übrig zu verzehren“[70]). Den Knechten gibt er „prei u. ein krueg mit brun, mögen sie des nit geleiden, so sollen sie den herrn nachvolgen“. In Steinfeld soll des Bischofs Vertreter vom Stabe zehren, der Hofmann nur „ein weiß tuch auf den tisch legen“. Und wäre der Abt von Neustadt und seine Herren gleichzeitig in dem Hof, „wölle man ihnen nicht gönnen, vorn aus her zu ziehen, so sollen sie hindenaus hin ziehen“[71]). In Vilchband soll ihm der Fronhofbesitzer machen „ein feuer ôn rauch“. Hie und da müssen die Gerichtsleute Fressalien mitbringen und zwar „zu beiden teilen“, um nämlich einen Teil den Gebietern verehren zu können[72]). Häufig erhält der Gerichtsherr wenigstens Holz für den Herd und Futter für die Pferde; so die Äbtissin zu Dettelbach ein ganzes Fuder in die Küche „u. komen wir mit 24 pferden, denselben sol man füters genück geben“. Ähnlich, wenn es heißt: „kommt der vogt selbviert, darf er den sattel nicht verzeren“[73]).

---

[67]) oder es heißt wenigstens: wer ains vogts bedarf u. in das dorf bringt, der soll in verlegen an der nachpaurn schaden, Nordheim Wst. 1481, Stb. 429, 221.

[68]) Der Zentgraf soll sich selbst verzehren! Tiefental, Salb. 135, 79.

[69]) D.O. 1481, Stb. 429, 221.

[70]) D.O. 1494, Stb. 140, 138.

[71]) D.O. 1494, Grimm Wst. 6, 49.

[72]) D.O. 16. Jh. adm. 17953, 787; Waldmannslohr, Wst. 1624. Salb. 18, 127.

[73]) D.O. 1489, Stb. 198, 78; anderseits kommt es vor, daß die Gemeinde dem Vogt einen Sattel verehren muß, Sulzthal, D.O. 1661, Ger. Euerdf. 85, 3.

Originell sind überhaupt die Vorschriften über die Anzahl „Münder", welche der Dorfherr mit sich bringen darf. In Gnodstadt erscheint der Würzburger Propst von Haug mit „dreizehnthalben pferden minder oder mehr, einem verdeckten wagen mit zwein schönen frauen, zweien vogelhunden, einem habicht oder falken". Ebenso zu Euerfeld, wo es zwölf Pferde mit einem Maul (Maultier) sind[74]). In Retzstadt reicht man dem Maul einen Metzen Gersten, dem Habicht ein Huhn, den „winden ein leup brots". In Poppenrodt soll die Äbtissin persönlich mit ihrem Hofmeister und „zwein junkfrauen das gericht sitzen"[75]). Wie die Fronhöfe, so sind manchmal sonstige Lehengüter zu Atzung und Dienst verpflichtet. So hat in Randersacker der Besitzer des sogenannten Frauenlehens die „schönen Frauen" für die geistlichen Herren zu stellen[76]). Interessant ist auch die Bestimmung über das Büttellehen zu Poppenlauer. Der Klosterbüttel, der ein handgroßes Wachslicht zu Zins gibt, hat zu Gericht zu heischen, mit einem Stab vor demselben zu stehen, der Herren und Pferde zu warten, beim Kochen zu helfen, zu Tisch zu dienen und dann nach dem Essen diejenigen, die der Herren Gut angetastet, ohne Klage und Berechten hinauszuführen und zu henken vom Leben zum Tod[77]). Am besten fahren vielleicht die Urspringer: „item so man das gericht ein ende hat, soll ihnen mein herr propst essen u. trinken geben u. gütlich thun. jeder legt 6 d auf den disch, so hat er bezalt"[78]). Erscheinen die Domherren zu Kleinochsenfurt, so wird das Gericht feierlich gehegt, es werden die Gerechtsame des Kapitels ausführlich kundgegeben, dann notiert der Stadtschreiber noch kurz, was zu rügen ist: „dornach beschleust man u. geet zum essen"[79]). Das „Mahl" bildet stets die Hauptsache. Entnehmen wir oft aus Zecheinträgen in Gemeinderechnungen die Vornahme wichtiger Richtungen, so spielt häufig in Protokollen die Mahlzeit bei der

[74]) Euerfeld, D.O. 15. Jh., Miscell. 4210.

[75]) D.O. 15. Jh.. Ger. Karlstadt 489, 10; D.O. 1549, Ger. Kiss. 148, 4.

[76]) Arch. d. hist. Ver. 37, 159.

[77]) Hubger.O. 17. Jh. Salb. 124, 44; Originell ist auch, wie er die Freibotenleibe einheimst: do man sie im gibt, bedunkt in der leib zu klein, soll er ihn ein andern heissen lang, wo ine aber bedunkt, daß der leib zu klein, soll er mit zu der brodkeusin gehen u. ungeverlich einen von der hengin nehmen usw., Mellrichstadt, Peterswst. 1523, adm. 18527, 845.

[78]) D.O. 16. Jh., Hoheitss. 1100, 55.

[79]) D.O. 16. Jh., Ger. Ochsenf. 231, 5.

Feststellung des Zeitpunktes einer Gerichtshandlung eine bedeutsame Rolle. Als die beleidigten Fürsten und Adeligen nach Niederwerfung des Bauernaufruhrs von Ort zu Ort zogen und blutige Rache übten, hieß es für die Besiegten „traurig gestorben", für die Sieger „lustig gelebt". Denn daß diese sich hierbei nichts abgehen ließen, erweisen die Protokolleinträge: „zwen vor morgenessen gericht. vor essen zwen, nach essens elf"[80]).

Natürlich mangelte es auch während der Tagung des Gerichts nicht an erfrischendem Umtrunk; denn infolge Ungeschicks der Parteien, des „Umstands", ja der Schöffen selbst glitt gar manches Viertel in die stets durstige Kehle der Gerichtsbeisitzer. Ebenso werden die gerichtlichen Handlungen (Kundschaft, Zeugenverhör, Verlesung des Urteils) vielfach mit Wein bezahlt, wie nicht minder die Bußen. Will einer in Höpfingen das Urteil nochmals hören, so zahlt er dem Richter fünf Maß[81]). Auch die Boten lohnt man mit Wein. Nach mehreren Ordnungen sühnt man sogar bestimmte Delikte hiermit. Beim Escherndorfer gibt es leicht Streit: vertragen sie sich noch während des Trinkens, so bleiben sie bußlos. Oder es heißt: wer den andern beim Wein bis aufs Blut schlägt, muß die ganze Zeche bereinigen. In Dittigheim kostet jeder Faustschlag eine Maß. Dasselbe gilt für Schmähreden eines „Überweinten" oder aus „weinigem Mut", die überdies unschädlich an Ehren sind. Beschimpfung einer Frau in Wein und Scherz ist straflos[82]).

Die beim Dorfgericht eingegangenen Bußen werden, soweit sie nicht dem Gerichtsherrn zufallen, entweder sofort sämtlich verzecht oder man rettet wenigstens einen Teil davon zum Nutzen der Ort-

---

[80]) Standb. 306, 83, 84.

[81]) In Geltersheim wird das Gericht im Wirtshaus in der untern Zechstube vor den Gästen gehalten; in Karlstadt werden die Gerichtstage in den Wirtshäusern angesagt; Höpfingen: für Verlesung des Urteils 5 Maß, für Kundschaft oder Zeugenaussage 2 Maß, für eine Satzung 2 Maß, Wst. 1634, adm. 19100,873; die buße mag der verrichten mit zwein virteil wins, Helmstadt, Wst. 16. Jh., Grimm Wst. 6, 75; von ein iden haubturtel ein virtel weins. der wein sein wolfeil oder theuer, wenn ein schopf das gericht nicht sucht, sol er ein maß weins verfaln sein, Schwanfeld, Wst. 1442, L. 4748; so einer einen uf dem rahthaus lügenstraft, der soll umb ein flasch vol weins darein neun maß gehen gestraft werden, Theilheim Rug O. 1581, Ger. Wern. 33, 3.

[82]) Ger. Dettelb. 403, 12, 108; was bei dem wein vertragen, sol vertragen sein, Röttingen Stadtg. O. 1513, Stb. 401½, 338.

ſchaft[83]). In Fladungen hält der Rat vom Ertrag der Jahrmarktsbußen eine Tafel, in Eiſingen hat die Gemeine außer bei Feldſchäden „niemand zu vertrinken macht“[84]). Selbſtverſtändlich reſultieren aus dieſen Gerichtstrünken wieder die gröbſten Inſulten, einer der Schöffen nennt den Richter einen heilloſen Lumpen oder ſie traktieren ſich mit Fauſt und Meſſer. Deshalb muß meiſt, damit es „recht ordentlich zugehe“, ein biſchöflicher Beamter mittrinken[85]). Als großer Unfug charakteriſiert ſich auch das ſogenannte Vertrinken der Verbannten zu Willanzheim: „ſo einer (durch den geiſtlichen Richter) verbannt iſt u. verleut, ſoll man in aus ſeinem haus gebieten u. ein ſtecken für ſein haus ſchlahen u. drei tag ſoll man ihn nach einander vertrinken“[86]). Bei den Zentgerichten endlich iſt das Verlegen Pflicht der Zentangehörigen. Bisweilen ſichert man es einzelnen Gemeinden beſonders zu, daß ihr Schöffe mit Eſſen und Trinken den übrigen gleichgeſtellt werden ſolle, ja, daß ſie außerdem noch Wein und Brot und Koſt genug erhalten, wenn ſie überhaupt zur Zent kommen[87]). Lange währt es, bis es gelingt, dieſe Gerichtsmahlzeiten und das Zutrinken bei denſelben „wegen des uberfluß“ und „da viehiſch weſen eingeriſſen u. ſchlägerei“, wie die „wein u. bauchfil“ zutragenden Bußen für immer zu beſeitigen[88]).

---

[83]) iſt der gemain geweſen, haben ſie verdrunken, Abersfeld Wst. 1542, Stb. 394, 248.

[84]) daß je bisweilen uf den freimärkten ſolche ſtraf gefallen, ſagen aber, niemals in die rechnung gebracht worden, ſondern die burgermeiſter ſambt den andern rathsfreunden zuſammenkommen u. ſolch gelt verſoffen, Flad., lib. div. form. 29, 82. 1577; Eiſingen, D.O. 1689, Stb. 67e.

[85]) ihnen einen loſen, lumpen ſchulteſen geſcholten, Ger. Haßfurt, 231, 7; ähnlich die originelle Balgerei zwiſchen dem Iphöfer Zentgrafen u. Crailsheimiſchen Vogt, wobei ſie beide zu Boden kommen. Der Vogt beklagt ſich, daß jener „ihne nit reſpectirt, hete er ihne ein loſen ſchelmben u. dieb geſcholten u. mit dem degen gefordert u. geſagt, es ſtünde ein neuer galgen nit weit, der ihme gehört, verhoft nit, das er derſelbig man ſei“, Iph. Zentbuch, Nürnb. Kreisarch. S. 33 R. ½ N. 66a.

[86]) D.O. 1550, adm. 15184, 679.

[87]) Ger. Euerdf. 50, 2; lib. contr. Jul 109.

[88]) Räthe ubermeſſig zeren uf den ratheuſern einzuziehen, dieweil es von dem ungelt u. andern gemainen gefellen geſchieht, item ſo man fiſcht, wollens miteſſen, fiſch eſſen, pleib aber nit darbei, es kompt wein u. brodt darzue, in dorfern aber würd die bueß u. ruggelt wol alles verſoffen, lib. antiq. R. 4;

Anlangend das Gerichtskollegium, so stehen sich die Vorsitzer der Zent, wie des Dorfgerichts gleich an komischer Langweiligkeit. In unsagbarem Vollbewußtsein ihrer Würde stellen sie automatenhaft die ihnen aufgegebenen Fragen, ohne selbst Einfluß auf die Entscheidung zu üben. Bei ersterm fällt uns der Unterschied zwischen dem redenden und dem schweigenden oder horchenden Zentgrafen ins Auge. Dieser führt nämlich nur den Mitvorsitz und achtet auf Wahrung der Gerechtsame seines Herrn; im übrigen spielt er den steinernen Gast. In Holzkirchen heißt es: „des probsts schultheis mag auch wol sin am gericht, doch also das er nit sol fragen, dann meines herrn von Wertheim schultheis soll im gnuche fragen." Hie und da darf er wenigstens den redenden Kollegen hierum ersuchen. Doch hat dies seine Grenzen: „welt er ime zu viel heißen fragen, duchte es die schoffen unzitlich, so solt er davon lassen."[89]) Ist jener stille Mann von den Beisitzern wenigstens geduldet, so brauchen sie sich hiegegen einen adeligen Richter nicht gefallen zu lassen: „setzt das kloster ein edelman, so haben wir schöffen den gewalt, daß wir mögen aufstehen u. kein gericht halten." Oft machen sie aber selbst dem redenden Zentgrafen das Dasein sauer, wie einmal zu Königsberg, wo es derart zuging, daß „der zentgraf unwillig worden, den stab hinter sich hinaus uber das gericht geworfen, sein spieß genumen u. davon gangen"[90]).

Traustadt D.O. 1600, Rentamt Gerolzh. 161; Beschw. d. Ritterschaft, Stb. 496, 70. Auch die Ehrachermalzeit in W. wurde wegen allzu großen Übermaßes abgeschafft, Arch. d. hist. Ver. 16, 2 u. 3, 303.

[89]) Weistum d. Z. Wertheim, Grimm Wst. 6, 20.

[90]) Stb. 428, 71, 1503; so ungebildet auch die Zentgrafen meist waren, sollten sie sich doch bei wichtigen Kompetenzfragen als sattelfest erweisen. Von geradezu rührender Unbehilflichkeit zeugt z. B. des biedern Meininger Zgr. Cunz Kipf Rechtfertigung beim Bischof, nachdem Amtmann, Schultheiß und Rath ihn bei diesem verdächtigten. „haben zu ihrem vorteil ein lang weitschweifig undienstlich in die siben pletter ongeverlich antworts weiß in solcher zeit zusammengeclaubt, also das mir einichen gegen sovil verstendigen widerwertigen von noten ist, mein ferner bedenken u. zeit zu haben, eur fürstl. gnaden der sachen u. besser u. lauter u. unverdunkelt zu berichten. bit ich demnach, e. f. gn. wollen in ansehung, das ich ein einziger u. ein ley bin, ir vil ein lang zusammen gestupfelt (wie sie mochten glimpf suchen) schreiben e. f. gn. doch ongrund zugestelt, e. f. gn. wollen mir armen auch etlich zeit vergunnen, ire articul zu articuln schriftlich u. bestendig, wie ich dan zuthun verhoff abzuleinen, darob e. f. gn. mein warhaftig furbringen u. iren unglimpf spuren u. befunden sollen", adm. 15346, 684. 1533.

Umſchmiegt den Zentgrafen nicht ſelten ein Panzer, ſo tragen die Schöffen ſchwarze Überwürfe, die große Ähnlichkeit mit dem Armenſündermantel beſitzen. In Arnſtein haben ſie ein Niederkleid mit einem Dutzend Neſteln — in Biſchofsheim gar Weibermäntel mit Halskappen — „damit anzuzeigen, daß ſie bewehrte männer u. zu beſetzung des peinlichen Rechtens tuchtig zu gebrauchen“[91]). Schöffe zu ſein, iſt eine Laſt, welche oft auf einem beſtimmten Gute ruht; wenn ſich in Holzkirchen der Erwählte widerſetzt, ſo wird er aus der Gemeinde geſtoßen[92]). Wer verwandt mit einer der Parteien, ſoll weggehen, die andern „nichts deſtoweniger ihrem beſten verſtand nach fortfahren“[93]). Im übrigen ſoll ſich der Schöffe in ſeiner Pflicht, die Zent zu beſuchen, durch nichts beirren laſſen: „u. ob ſich begebe, daß (auf dem Wege zur Zent) ein waſſer vor im were, da er nit gebraut bei hin zu kommen, ſol er das mit fleis verſuchen u. in das waſſer waden bis an den hals, ſo mage er umbkehren, zum andern mal waden bis an das kinn u. zum drittenmal wider verſuchen bis im das waſſer in das maul geht, ſo mag er umbkehren u. ſein leben friſten.“[94]) Bezüglich ſonſtiger Vorausſetzung zum Amt muß der Schöffe mitunter zehn treffliche Eigenſchaften beſitzen, darunter befindet ſich niemals die Kenntnis des Leſens und Schreibens. Sollen ſie auch „kundig und mundig“, d. h. der Geſetze kundig und der Rede mächtig ſein, und „erſamlich“ beiſammen ſitzen, ſo leiſten ſie doch mitunter Erſtaunliches an Unwiſſenheit und Ungeſchick. So wird 1575 in der Ochſenfurter Zentreformation geklagt „daß ſie oft zum reden zu klainmütig u. verzagt, ſich derhalben zuvor bei der ſuppen mit etlich ſtarken trünken ein herz faſſen wollen, dieſelbigen machen in die memori alſo irr, das inen alle kunſt zerrinnt u. man vor offner zent andre muß an ir ſtatt ſetzen“. Sie werden daher häufig „ſtoffig“, d. h. uneins und bedürfen der Belehrung ſeitens der Kanzlei[95]).

Die Schwerfälligkeit der Hegung des deutſchen Gerichts, die ſeltſamen Verbote, keinen Stuhl zu beſetzen oder zu räumen, den Arm nicht auf- und abzuheben, des andern Wort nicht zu reden

[91]) Salb. 9, 100; W. Zentbuch, 184.
[92]) Stb. 690.
[93]) Dampfach Wst. 1587, Miscell. 1444.
[94]) Mellrichſt. Peterweist. 1523, adm. 18527, 845.
[95]) Ger. Ochſenf. 187, 4. 1575.

und dergl. sind zu sehr bekannt, als daß ich hierbei zu verweilen brauche. Schon bis zum wirklichen Beginn der Tagung verstreicht eine erkleckliche Zeit: „man soll dreimal leuten u. so lang anzihn, das einer vom ende der mark mag gehen u. eines brots mag essen sein notturft, das ist im unschedlich." Wer nicht rechtzeitig erscheint, wird um ein „Hindersitzen" gebüßt[96]). Auch die Ladung soll man so frühzeitig ergehen lassen, daß der Gegner noch eine Meile Wegs nach einem Redner oder Fürsprecher (der für ihn vor Gericht spricht) laufen kann[97]). Die Boten sind hiebei, namentlich wenn sie Adelige vorladen sollen, nicht zu beneiden. So droht man einem, ihn mit dem Hals in den Turm oder noch warm in den Main zu werfen und ersucht ihn, ja nicht den Ladungspfennig zu fordern „man würd ihm sonst die haut vollschlahen"[98]). Oft bleibt der Beklagte überdies trutzig in seinem Haus. Diesfalls werden vom Gericht in großen Zwischenräumen noch drei Boten ausgesandt; begegnet er dem letzten unterwegs, so bleibt er fast bußlos. Nicht jedoch, wenn er bezechterweise, mit unentdecktem Haupte oder sonst unbescheiden vor den Ring tritt[99]).

Um möglichst viel Strafen einzuheimsen, spannt man die Rüge, d. h. die Anzeigepflicht in lächerlichster Weise. Bei verschwiegener Rüge wird dann nicht nur der Säumige, sondern die ganze Gemeinde auf das empfindlichste geahndet. So wird vor der Zent gerügt: daß Kinder einander gezankt oder geschlagen haben, daß eine Maid in der Spinnstube einem Burschen, der ihr die Spindel aufhob, um das Maul schlug, daß der Anzeiger selbst eine Birne aufhob — alles, um die Gemeinde vor Schaden zu wahren. Und dies angesichts der Thatsache, daß manche Orte nicht einmal Mord zu rügen haben. Über den Würzburger Brauch, daß auch die Tötung eines Tieres oder durch ein solches als Mord vor die Zent gebracht werden muß, macht sich mit Recht einmal der Bamberger Fürst lustig[100]).

---

[96]) D.O. 1508, adm. 15172, 679.

[97]) Hofstetten Wst. 1552, Gr. Weist. 3, 549.

[98]) Stb. 298, 134, 135, 166.

[99]) Oberhohenried D.O. 1695, Miscell. 2520.

[100]) „das uber die massen frembde zu horen, solt es dohin kommen, das man pferd oder ander unvernufftigen tier wunden u. mort rügen solt, so gebürt sich wol, das man genß, hüner oder wue ein vogel uf einen zaun erschossen würd, für mort rügen must werden", Bamb. Gebrechenb. R. 84, 110, 1503.

An ähnlicher Formelſucht krankt ſodann auch die Verhandlung ſelbſt. Hier nur einige Fälle: Einer ſchilt den andern einen Saukopf. Man ſtraft ihn nun nicht ſchlechthin wegen der Injurie, ſondern er wird zum Beweis aufgefordert, daß jener wirklich einen Schweinskopf zwiſchen den Schultern trägt. Da dies mißlingt, wird auf Buße erkannt[101]). Oder: eine wird der Hexerei bezichtigt: ſie ſoll durch Kundſchaft darthun, daß ſie nicht auf der Gabel gefahren ſei, nicht die Kuh verhext habe[102]). Beim Reden vor Gericht iſt ſodann ſtets Vorſicht geboten. So darf man nicht von Diebſtahl ſprechen, ſofern man den Dieb noch nicht kennt. Man hat vielmehr ein Faß im Keller „verloren", eine Rübe aus dem Rubenloch, ein Kreuz aus der Kirche. Der Habgier indes braucht man keine Schranken zu ziehen, jede Schmähung wird in Geld gewertet. „Daß du mein Weib beſchimpft, gilt mir mehr als 100 fl."[103]). Natürlich begnügt er ſich mit geringerer Summe; es kommt zur ſogenannten lieblichen Richtung, wobei der Verleumder verſichert, daß er ſtets nur Liebes und Gutes von der Frau gehört. Umſtändlich iſt ferner zum Zweck der Bußbeſtimmung das Meſſen der Wunde. Der Verletzte muß unter freiem Himmel ſtehend die Zent anrufen. Sucht er vor der Meſſung ein Obdach, ja, fährt er mit der Hand über die Wunde oder deckt er den Hut darüber, ſo verliert er jeden Anſpruch. Der Bauermeiſter mißt ſodann mit eignem Strohhalm, ſteckt das Maß in einen Federkiel und übermittelt dieſen dem Zentgrafen. Die Schöffen legen endlich das Maß auf das mittelſte Glied des mittelſten Fingers der rechten Hand. Iſt das Maß länger, ſo verliert der Thäter die Fauſt oder er zahlt hohe Buße, erweiſt es ſich als kürzer, ſo bleibt er ſtraflos[104]). Unergründlich ſind mitunter die Gründe, welche vom Auftreten vor Gericht und vom Zeugnis ausſchließen; zu letzterm ſind nach einem Weistum nicht befugt: „thoren, mönche oder unſinnige." Wer ſchließlich das Urteil mißbilligt, der hat es „in Fußſtapfen" oder ſtehenden Fußes, d. h. ſofort anzufechten. Die Tagung währt ſo lange, als der Richter den Thürnagel geſehen mag[105]).

---

[101]) Ger. Kreuzwertheim 11, 1, 1443.

[102]) Ger. Dettelb. 418, 14, Stadelſchwarzach 1557.

[103]) Adel 318, 16, 125; Ger. Haßfurt 231, 7.

[104]) Gündersleben, D.O. 16. Jh., Salb. 171, 10.

[105]) adm. 15162, 678; Hofſtetten Wst. 1456, Grimm Wst. 3, 544.

Noch erübrigt es, dem Rechtstag oder peinlichen Gerichtstag und seinen seltsamen Gebräuchen einige Worte zu widmen. Schon die feierliche Ankündigung desselben, das sogenannte Beschreien seitens des Büttels wird mit großer Gewissenhaftigkeit bethätigt. Er ladet nicht nur die wirklichen Gerichtsinsassen mit seinem Spruch: Hört ihr herrn jung u. alten — bis fritag würd man halsgericht halten — zu N. über ein gefangen person — die groß übeltat gethon — uf solchen rechtstag solt ihr kommen u. euer wehr habt mitgenommen, Zenthio! Z!Z! — er reitet auch hinaus auf die Wüstungen, wo ehedem Weiler gestanden und Zentgenossen gehaust haben: Hört ihr lebenden u. toten, kommt u. richtet über vleisch u. blut[106])! und nimmt dortselbst zum Nachweis für sein Aufgebot Späne von den Bäumen. Jene Pflicht stellt oft gewaltige Anforderungen an des Büttels Lunge. So schreit er in der Zent Ebern an 53 verschiedenen Orten überall drei „stund", d. h. dreimal, also im ganzen an 160 mal, was zu dem „überlaut" geschehen muß[107]). Kein Wunder, wenn er dabei eifrigst auf Schmierung seiner Gurgel Bedacht nimmt. Genau ist zudem der jedesmalige Standort vorgeschrieben: am goldnen Brunnen, am roten Baum, auf der Brücke, vor der Dorflinde, im Bach, vor dem Kirchhof. In der Kitzinger Zent muß sich der Büttel geradezu als Kunstreiter erweisen. Sein Pferd muß beim Schreien entweder mit den Füßen im Brunnentrog oder mit den Hinterfüßen im Main stehen, oder der Hinterteil ist an einen Baum gelehnt, der Kopf nach der Kirche gewendet; endlich steht es gar auf den Staffeln derselben[108]).

Am Rechtstag selbst frühmorgens klagt der Kläger — meist nahe der Richtstätte an der sogenannten Armenruhe — vor der Zent, zwei Schöffen werden in den Turm oder Stock gesandt, den Armen zu besehen, worauf er unter nochmaligem Beschreien seitens des Büttels oder Klägers herbeigeschleppt wird. Genau drei Schritt vor dem Gerichtsstuhl macht man Halt, der Delinquent wird dreimal um und um gedreht, so daß er jenem den Rücken zuwendet; die Augen verdeckt man ihm mit der umgedrehten Kappe[109]). Nach

---

[106]) adm. 17748, 763. 1594.

[107]) W. Zentbuch, 328; in Borberg wird der Arme während der Beratung des Urteils in das Wirtshaus gebracht u. regaliert in Gegenwart des Geistlichen und seines Beistands, adm. 15075¼, 677.

[108]) G 17231, 1662.

[109]) Miscell. 3548. Freilich: welch tiefer Ernst liegt hier im kind'schen Spiel!

zahlloſen Fragen erfolgt die Überſiebnung durch den Gegner allein oder mit Hilfe von ſechs Genoſſen; jener legt hierbei zwei Finger „in die ſcheitel“ des zu Überwindenden. Das Urteil zeigt die Form der Ächtung: er wird den wilden Tieren des Waldes, den Vögeln in der Luft, den Fiſchen im Waſſer überwieſen. Bei der Klage von Amtswegen iſt des Biſchofs Vertreter der „Beinlein“. Für gewöhnlich fungiert er als Reiniger der heimlichen Gemächer, Hundsſchlager und Beſeitiger der toten Katzen, Mäuſe und Ratten; daneben hilft er dem Henker bei der Tortur und tritt — eine merkwürdige Verquickung von Funktionen — mit feierlicher Vollmacht verſehen als Anwalt des Fürſten auf[110]).

Die Richtung vollzieht der Büttel (ſpäter Henker) oder der Kläger, welcher urſprünglich auch für Galgen und Rad zu ſorgen hat. Nach der Jagsberger Ordnung von 1494 ſoll er das Richten dem Henker lohnen, „wollt' er es aber ſelbſt thun mit ſein freunden, het er das gut macht u. were ſach, das ſie zu ſchwach, ſo ſie in hetten angeſeilt, ſo ſol die zent beholfen ſein, das dem rechten ein gnuge geſchee“[111]). Hie und da wird der Todeskandidat dadurch gerettet, daß der Strick reißt oder ihn eine zur Ehe begehrt[112]). Übergroß iſt endlich auch die Umſtändlichkeit des Verfahrens bei dem Richten des getöteten, wie beim Mordachtprozeß des flüchtigen Verbrechers.

Im übrigen gilt der Rechtstag für die Zentgenoſſen geradezu als Freudenfeſt; ſie ziehen mit flatternden Fahnen herbei, mit Pauken- und Pfeifenſpiel; auf dem ernſten Gang zur Richtſtatt aber iſt bereits alles — toll und voll betrunken, und auch der Arme, der vielleicht ſonſt ein heimatloſer Strolch im Turm nur allzuviel gefaſtet, wird dieſen letzten zugleich für den ſchönſten Tag ſeines Lebens erklären, da man ihm, aus Dank für das frohe Feſt, das er veranlaßt, beſonders gütlich thut und er dann völlig „überweint“ ins Jenſeits hinüberbaumelt. Freilich wird wegen Trunkenheit des Scharfrichters nicht ſelten ungerecht gerichtet. In bittern Klagen über jene ſinnloſen Gelage und Trünke ergehen ſich Fürſt und Ritterſchaft, zumal Biſchof Julius iſt, da ſich ſelbſt die als Tröſter beigegebenen Prieſter bei Reichung des Sakraments

---

[110]) Stb. 289, 88, 128, 260.
[111]) lib. div. form. 18, 47.
[112]) Ger. Königshof. 387, 16.

als bezecht erweisen, auf Abstellung energisch bedacht[113]), freilich ohne nennenswerten Erfolg: das Volk verzichtet angesichts seines sonst so nüchternen, freudlosen Daseins nur ungern auf so „lobliche herbrachte bräuche", auf solch tollen Hexensabbath, bei dem das sinnenkitzelnde Erwürgen, Zerschneiden und Verbluten des Armen zudem den Zenith des Vergnügens bildet. Ist ja auch das Aufrichten des Galgens ein besonders festlicher Vorgang, von umständlichen Zeremonieen begleitet, wobei die Müller und Leineweber als unehrliche Gewerke die Hauptrolle spielen und in deren Verlauf jedenfalls mehr getrunken, als geschafft wird[114]). Was man bei solchen gerichtlichen Akten leistet, ist geradezu unglaublich. Ich finde einmal 552 fl. als Zeche verzeichnet. Und doch ist mitunter alles nutzlos vergeudet. Das stattlich-stolze Gerüst ziert kein Gerichteter, umschwirrt kein Rabengekrächze. In sich zermorschend stürzt es bei einem heftigen Sturme zusammen: Und so ist der Galgen ein Jungfrau blieben! schließt traurig der Chronist[115]).

Erkennen wir als die reinste, wenn auch gemeinste der Freuden die Schadenfreude, so ist von allem Humor der originellste zweifellos der Galgenhumor. Wie er sich im Fröstеln und Zittern vor dem gewaltsamen Stoß ins unbewußte Jenseits losringt in weltverachtendem, weltzersetzendem Sarkasmus, wie er zwischen Heulen

---

[113]) lib. div. form. 29, 272 (Zentkosten.O. 1584).

[114]) Diese unwürdige Rolle spielen die Müller und Leineweber in allen W. Zenten. Die Unehrlichkeit gründet sich vielleicht darauf, daß beide Gewerbe einen Teil des ihnen gelieferten Rohmaterials als Lohn zurückbehielten und hiebei ihren Vorteil nicht zu vergessen pflegten. Bei den Müllern währte übrigens auch die Leibeigenschaft besonders lange. Während der Epoche der Hexenverfolgung haben sie die angenehme Pflicht, die Verurteilten auf ihren Wagen zur Richtstatt zu fahren. Durch Privileg vom J. 1700 wurden sie auf Widerruf von jener Last befreit. Die Leineweber waren übrigens nicht in allen Gegenden so gering geachtet. 1522 beschuldigte man die Meininger Zent, daß sie Leineweber und andre leichtfertige Leute im Gericht sitzen hätten. Der Amtmann rechtfertigte sich verwundert dem Bischof gegenüber: „sein etlich dorf, die do leineweber an irem dorfgericht sitzen haben u. sie sich sunsten redlich u. frungklich halten, von denselben dorfern an die zent zu sitzen angesagt u. vermeinen, das solich handwerk des leinewebers sie zu ern oder gericht zu besitzen nit verhindern," adm. 15346, 684.

[115]) Heidingsfeld, Ger. Würzb. l. M. 541, 1[3], 126; vor suppen u. essenszeit hinausgangen mit dem zentgrafen das werk im grund zu mauren angefangen, mit trummel u. pfeifen gearbeitet bis umb den mittag, da sein sie wieder hinein zum essen gangen, Ger. Ochsenfurt 880, 17. 1561.

und Zähneklappern inmitten der Qualen brutaler Tortur die wildeſten, tollſten Kapriolen vollführt, wie er endlich in geradezu herzerfriſchendem, erlöſendem Trotz und Übermut den ſtupiden Inquiſitoren ins Antlitz ſchlägt mit Schmeichellauten, wie ſie ſelbſt ein Götz von Berlichingen dem Heilbronner Rat gegenüber nur durch Zuwerfen des Fenſters markiert, auch hiervon vermöchte ich manch erbauliches Beiſpiel vorzuführen. Doch ich befürchte, es könnte dieſer Humor denn doch etwas über den Spaß gehn!

2.

Beiträge zur Beſtrafung der Übertretungen.

Von Werner Roſenberg, Staatsanwalt in Straßburg im Elſaß.

I.

Die Internationale kriminaliſtiſche Vereinigung hat ſich auf ihren Verſammlungen bereits wiederholt mit der Frage beſchäftigt, ob die Vorſchriften, welche die modernen Geſetzgebungen — ſpeziell auch die deutſche Geſetzgebung — über die Beſtrafung der Übertretungen enthalten, reformbedürftig ſind und in welcher Weiſe eine Reform dieſer Vorſchriften möglich iſt[1]). Die deutſche Landesgruppe der genannten Vereinigung hat ſogar eine beſondere Kommiſſion eingeſetzt behufs Prüfung der Frage, ob für die Bedrohung, Verfolgung und Beſtrafung der Polizeiübertretungen beſondere Grundſätze gelten ſollen[2]). Wenn auch die erwähnten Verhandlungen noch nicht zur Aufſtellung und Annahme eines poſitiven Reformprogramms geführt haben, ſo gebührt doch der kriminaliſtiſchen Vereinigung bereits jetzt das Verdienſt, die Frage einer Reform überhaupt angeregt und die Aufmerkſamkeit zahlreicher Juriſten auf das ſcheinbar unbedeutende und langweilige, in Wirklichkeit jedoch wichtige[3]) und intereſſante Gebiet der Übertretungen gelenkt zu haben. In dieſer von der Wiſſenſchaft ſtets vernachläſſigten Materie haben ſich durch Überſpannung der ſtaatlichen Strafandrohung, Strafverfolgung und Strafvollſtreckung allmählich Zuſtände herausgebildet, die man nur als unvernünftig und widerſinnig bezeichnen kann.

---

[1]) Vgl. Mitteilungen der Internationalen kriminaliſtiſchen Vereinigung Bd. 6 S. 493—497, Bd. 7 S. 186—217, Bd. 8 S. 289—345.

[2]) Mitteilungen Bd. 7 S. 217.

[3]) Bei der Polizeidirektion Straßburg, deren Bezirk 150 000 Einwohner enthält, kamen im Jahre 1899 — 7401 und im Jahre 1900 — 8751 Fälle von Übertretungen zur Anzeige (Nr. 75 der „Straßburger Poſt" vom 24. 1. 1901.)

Die Zahl der im Deutschen Reich mit Strafe bedrohten Übertretungen ist während der letzten Jahrzehnte durch den Erlaß vieler neuen Spezialgesetze und Verordnungen auf dem Gebiet der Gewerbe-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei, der Baupolizei, der Straßenpolizei (z. B. in Bezug auf Pferdebahnen, Dampfbahnen, elektrische Bahnen, Fahrräder, Automobile), der Eisenbahnpolizei, der sozialen Gesetzgebung usw. bis ins Ungeheure gewachsen. Es gibt heute überhaupt keinen Juristen mehr, der ohne geschriebene und gedruckte Hilfsmittel in allen Fällen mit Sicherheit sagen könnte, ob eine konkrete Handlung straflos oder als Übertretung strafbar ist. Das „natürliche Rechtsgefühl" und das „Gewissen" sowie die „Einsicht" des berühmten „Normalmenschen" lassen uns bei Unterscheidung der straflosen Handlungen von den strafbaren Übertretungen vollständig im Stich.

Trotz dieser Schwierigkeit in der Erkenntnis der strafrechtlich verbotenen und erlaubten Handlungen verpflichtet der Staat die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, alle Übertretungen, deren Verfolgung nicht ausdrücklich von der Stellung eines Strafantrags abhängig gemacht ist — sogar die unbedeutendsten Kleinigkeiten — von Amtswegen zu erforschen und zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft zu bringen (§ 161 St.P.O.).

Der Staat nötigt ferner die Beamten der Staatsanwaltschaft, die erwähnten Übertretungen — und zwar selbst die geringfügigsten Bagatellen — von Amtswegen zu verfolgen (§ 152 St.P.O.). Dagegen läßt er andre, ungleich wichtigere Delikte nur dann verfolgen, wenn ein form- und fristgerechter Strafantrag vorliegt. Jeder kleine Forst- und Fischereifrevel, jede bedeutungslose Zuwiderhandlung gegen eine Orts- oder Straßen-Polizeiverordnung muß von Amtswegen verfolgt werden. Die Vergehen der wörtlichen und thätlichen Beleidigung, der einfachen vorsätzlichen sowie der fahrlässigen Körperverletzung, der Sachbeschädigung, des Hausfriedensbruchs, des Ehebruchs, der Verführung und Entführung, ja sogar das mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedrohte Verbrechen der Entführung im Falle des § 236 des deutschen Strafgesetzbuchs werden dagegen nicht von Amtswegen verfolgt. Vor der Novelle vom 26. Februar 1876 war auch die Bestrafung wegen unberechtigten Jagens (§ 292 St.G.B.) und Fischens (§ 296), wegen Nötigung (§ 240) und Bedrohung (§ 241), ja selbst wegen schwerer Sittlichkeitsverbrechen (§ 176 und 177) nur auf Grund eines Strafantrags möglich.

Die Verfolgung einer Übertretung darf niemals aus Zweckmäßigkeitsgründen unterbleiben. Dagegen darf die Verfolgung mancher Vergehen und Verbrechen aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit unterlassen werden, z. B. die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen (§§ 414, 416 St.P.O.), von Vergehen gegen das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs (§ 12 des Gesetzes vom 27. Mai 1896), von allen im Auslande verübten, gemäß § 4 St.G.B. im Inlande mit Strafe bedrohten Vergehen und Verbrechen.

Der Grundsatz „minima non curat praetor" ist dem deutschen Gesetzgeber unbekannt. Jeder Polizeibeamte, Staatsanwalt und Richter, welcher die Verfolgung einer Übertretung wegen ihrer Geringfügigkeit unterläßt, läuft Gefahr, auf Grund des § 346 St.G.B. mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft zu werden.

Der Staat nimmt bei Bestrafung der Übertretungen in der Regel keine Rücksicht auf den Grad des subjektiven Verschuldens. Unzählige Übertretungen werden nicht aus bösem Willen oder aus grober Nachlässigkeit, sondern aus Unwissenheit, Irrtum und Mißverständnis, aus Mangel an Lebenserfahrung und an Rechtskenntnis begangen. In solchen Fällen würde ein aufklärendes und belehrendes Wort genau denselben Erfolg erzielen, der durch die Bestrafung angestrebt wird — nämlich den Erfolg, eine Wiederholung beziehungsweise eine Fortsetzung der Übertretung zu verhüten. Weder der Staat noch die Gesellschaft noch ein Individuum haben ein Interesse an der Bestrafung desjenigen, der bona fide eine Übertretung begeht; gleichwohl wird ohne Rücksicht auf die konkrete Sachlage gestraft.

Der Staat zwingt weiter die Gerichtsbeamten, bei jeder noch so unbedeutenden Übertretung neben der Geldstrafe eine subsidiäre Freiheitsstrafe zu verhängen und eventuell auch zu vollstrecken. Diese subsidiäre Freiheitsstrafe trifft jeden ohne Unterschied: Kinder und Greise, Gesunde und Kranke, Arbeitsfähige und Arbeitsunfähige, Arbeitswillige und Faulenzer, Unbestrafte und Rückfällige, unbescholtene Ehrenmänner und ehrlose Lumpen. Ein Unterschied existiert aber dennoch, der sich bei den praktischen Wirkungen der subsidiären Freiheitsstrafe sehr fühlbar macht: Wer Geld hat, kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe abwenden; wer kein Geld hat, muß den Vollzug der Freiheitsstrafe über sich ergehen lassen. Dieselbe Bagatelle, die ein anderer mit einigen kleinen Geldstücken sühnt,

muß er mit dem zeitweiligen Verluste seiner Freiheit und der dauernden Schädigung seines guten Rufes büßen.

Diese vom Gesetzgeber selbst verschuldeten Übelstände haben dann noch weitere Folgen: Der friedfertigste, harmloseste und ruhigste Mensch, der aus Unkenntnis der bestehenden Gesetze und Verordnungen eine kleine Übertretung begangen hat, kann es nicht begreifen, daß er wegen einer ganz geringfügigen Sache sofort angezeigt, angeklagt, sowie zu Geld- und Haftstrafe verurteilt wird. Er empfindet seine Bestrafung, deren Notwendigkeit ihm nicht einleuchtet, als Härte, Willkür und Chikane; er wird in seinem Rechtsgefühl erschüttert und überträgt die Abneigung, die er gegen den protokollierenden Polizeidiener, Schutzmann oder Gendarmen fühlt, sehr leicht auch auf andre Vertreter der staatlichen Autorität. Aus einem zufriedenen Staatsbürger wird über Nacht ein mißvergnügter Tadler und Nörgler, dem es die größte Freude und Genugthuung gewährt, bei der nächsten Wahl seinen Stimmzettel für den Kandidaten der schärfsten Opposition abzugeben. Auch die Verwandten, Freunde und Bekannten des Bestraften können es nicht verstehen, daß anständige und ehrenhafte Leute wegen jeder Kleinigkeit verfolgt und verurteilt, sowie — wenn sie nicht vermögend sind — in das Gefängnis gesteckt werden.

Die übermäßige Anwendung der Geld- und Freiheitsstrafe bei kleinen Übertretungen — ohne Berücksichtigung der Personen und Verhältnisse — führt also dazu, die Bedeutung der Strafe in den Augen des Publikums herabzusetzen. Die Strafe erscheint nicht mehr als gerechte Vergeltung für eine schuldhafte Handlung des Thäters, sondern als ein unabwendbarer Zufall, den der schuldlose Thäter ebenso ertragen muß, wie Regen, Hagel, Gewitter, Frost und andre Naturereignisse. Mit Recht sagt Frank: „Die Strafe ist allmählich zu einem Zwangsmittel geworden, das wir anwenden zu dürfen glauben, wo immer wir an einem bestimmten menschlichen Verhalten Interesse haben. Sie hat ihre alte Majestät eingebüßt, ist von dem Throne herabgestiegen, sie wandelt unter den Sterblichen als eine vertraute Erscheinung, die wie Krankheit und Tod den Guten und den Bösen, den Gerechten und Ungerechten treffen kann.“[4]) Eine solche Beurteilung der Strafe muß naturgemäß

[4]) Reinhard Frank: „Die Überspannung der staatlichen Strafgewalt“ Z XVIII 737.

das Ansehen der Gerichtsbehörden schädigen und die Achtung vor dem Gesetz erschüttern.

II.

Einige aus dem täglichen Leben gegriffene Beispiele sollen vorstehende Ausführungen näher erläutern:

Babette, ein junges Landmädchen, kommt aus einem entlegenen Gebirgsdorfe der Vogesen nach Straßburg und tritt bei einem wohlhabenden Kaufmann in Dienst. Am Tage ihrer Ankunft erhält sie von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag, die Teppiche im Wohnzimmer und Schlafzimmer zu reinigen. Babette legt die Teppiche auf das Fensterbrett und macht sich mit Feuereifer an die Arbeit. Schon nach wenigen Minuten erscheint ein Schutzmann, der ihren Namen feststellt und ihr mitteilt, daß er sie wegen Polizeiübertretung zur Anzeige bringen beziehungsweise — wie der landesübliche Ausdruck lautet — ihr ein „Protokoll" machen werde. Babette, in deren Heimatdorfe Teppiche ein unbekannter Luxus sind, erkundigt sich, was sie denn verbrochen habe, und erfährt zu ihrer größten Überraschung, daß in Straßburg eine Orts-Polizeiverordnung vom 12. Juli 1885 existiert, welche in Artikel 1 verbietet „aus den Fenstern und Thüren, die auf öffentliche Straßen und Plätze gehen, Fuß- und andre Teppiche auszuklopfen, auszubürsten und auszuschütteln". Um nicht wieder mit der bestehenden Rechtsordnung in Konflikt zu kommen, erkundigt sich Babette bei den Dienstmädchen der Nachbarschaft sowie bei andern sachverständigen Personen, in welcher Weise man ungestraft Teppiche ausklopfen dürfe und erfährt, daß es gestattet sei, von 5 bis 7 Uhr morgens auf dem Leinpfad am Ufer der Ill Teppiche auszuklopfen. Am Tage der nächsten Reinigung wandert Babette mit ihren Teppichen auf den Leinpfad und hofft, diesmal allen Schwierigkeiten entgangen zu sein. Allein ein vorübergehender Schutzmann stellt fest, daß Babette unter ihren Teppichen einen von 2,25 Meter Länge hat, während nach Art. 2 der erwähnten Polizeiverordnung vom 12. Juli 1885 nur kleine Teppiche, welche nicht mehr als zwei Meter im Geviert haben, auf dem Leinpfad ausgeklopft werden dürfen. Babette erhält das zweite Protokoll. Durch die Verhandlung mit dem Schutzmann ist Babette in ihrer Arbeit aufgehalten worden. Es wird 7 Uhr 10 Minuten, bis sie die Reinigung der Teppiche beendet hat. Babette erhält das dritte Protokoll, da

nach 7 Uhr morgens auf dem Leinpfad nicht mehr geklopft werden darf (Art. 2 der Polizeiverordnung vom 12. Juli 1885). In heller Verzweiflung fragt Babette einen Schutzmann, wann und wo sie denn ungestraft die Teppiche ihrer Herrschaft ausklopfen dürfe. Sie wird dahin belehrt, daß große Teppiche von mehr als zwei Meter Länge und Breite nicht auf dem Leinpfad, sondern auf dem Platz Lenôtre auszuklopfen sind. Bei der nächsten Reinigung zieht Babette mit ihren Teppichen auf den genannten Platz. Allein auch diesmal erhält sie ein Protokoll: sie hat ihre Teppiche 100 Meter von der Straße entfernt geklopft, während sie gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Orts-Polizeiverordnung vom 8. November 1869 wenigstens 150 Meter von der Straße entfernt bleiben mußte. Der Amtsanwalt stellt aus seinem Register fest, daß Babette innerhalb kurzer Zeit viermal wegen Teppich-Polizeikontravention angezeigt worden ist und beantragt, gegen die im wiederholten Rückfalle befindliche Beschuldigte wegen ihrer fortgesetzten Renitenz eine direkte Haftstrafe zu verhängen. Das Gericht beschließt, gegen die unverbesserliche Gewohnheitsverbrecherin die volle Strenge des Gesetzes anzuwenden und setzt durch Strafbefehl die beantragte Freiheitsstrafe fest. Entrüstet packt Babette ihren Koffer und kehrt nach ihrem Gebirgsdorfe zurück, wo es weder Teppiche noch Schutzleute gibt.

Nicht besser ergeht es dem Dienstherrn Babettes, dem Kaufmann Maykiechel. Babette ist am Montag nachmittag abgereist; zwei Tage später, am Mittwoch nachmittag, begibt sich Herr Maykiechel auf das Polizeibureau, um den Wegzug seines Dienstboten anzumelden. Zu seiner unangenehmen Überraschung erfährt er hier, daß er sich bereits in doppelter Richtung strafbar gemacht hat: Er hat sich gegen § 3 der Verordnung des Bezirkspräsidenten für Unter-Elsaß vom 16. Juni 1883 versündigt, welcher vorschreibt: „Die Meldungen sind binnen 24 Stunden nach Eintritt der zu meldenden Thatsachen zu erstatten". Außerdem hat er das von der Polizeidirektion vorgeschriebene Formular nicht benutzt, sondern seine Anzeige mündlich erstattet, Übertretung nach § 2 Absatz 3 der Bezirks-Polizeiverordnung vom 16. Juni 1883 und Artikel 471 Ziffer 15 des code pénal. Herr Maykiechel erhält das erste Protokoll. Mißmutig kehrt er nach Hause zurück und erzählt seiner Frau den Vorfall. Gleich darauf erscheint ein Schutzmann und erklärt Herrn Maykiechel das zweite Protokoll. Letzterer hatte in

seinem Ärger bei der Rückkehr die Hausthür zugeworfen, aber nicht fest geschlossen. Pluto, der große Bernhardiner Maykiechels, hatte die Gelegenheit benutzt und war auf die Straße entwischt, während doch Art. 2 der Orts-Polizeiverordnung vom 6. November 1882 ausdrücklich verbietet, Bernhardiner Hunde frei umherlaufen zu lassen. — Die Kinder Maykiechels — die 9jährige Lucie und der 8jährige Leo — kommen aus der Schule nach Hause. Bei dem schönen Wetter schickt Herr Maykiechel, der keinen Garten an seinem Hause hat, die Kinder vor die Hausthür, damit sie sich dort erholen und austoben können. Maykiechel erhält das dritte Protokoll, denn Ziffer 28 der Orts-Polizeiverordnung vom 8. November 1869 — abgedruckt in den „Verordnungen bezüglich der Polizeiverwaltung der Stadt Straßburg" Straßburg, Buchdruckerei, R. Schultz & Co. 1873, Seite 103 — bestimmt mit klaren Worten: „Den Eltern, Vormündern, Lehrern oder Lehrmeistern ist es verboten, ihre Kinder, Mündel oder Lehrlinge auf öffentlicher Straße spielen und umherlaufen zu lassen." — In seinem Ärger über diese neue Unannehmlichkeit setzt Maykiechel sich auf sein Velo und fährt aus der engen Stadt in die freie Natur hinaus. Unterwegs trifft er seinen Freund Jakob, welcher dem Angelsport huldigt. Maykiechel setzt sich zu ihm und sieht längere Zeit zu, wie Jakob einen Fisch nach dem andern fängt. Als Jakob mit dem Verpacken seiner Beute beschäftigt, bekommt Maykiechel Lust, auch einmal sein Glück zu probieren. Er nimmt die Angel seines Freundes, geht eine kleine Strecke stromaufwärts nach dem Wehre zu, wirft die Angel dort in das Wasser und zieht schon nach wenigen Sekunden einen Fisch heraus. Während er triumphierend zu seinem Freunde zurückkehrt und diesem den gefangenen Fisch zeigt, springt der Fischerei-Aufseher, welcher schon längere Zeit die beiden beobachtet hat, hinter einem Weidenbusch hervor, und stellt fest, daß Maykiechel nicht weniger als 4 strafbare Handlungen auf ein Mal verübt hat.

1. Hat er die Fischerei ausgeübt, ohne die vorgeschriebene Angelkarte gelöst zu haben, Übertretung nach § 42 Ziffer 1 des els.-lothr. Fischereigesetzes vom 2. Juli 1891.

2. Hat er an einer Stelle gefischt, welche vom Ministerium als Laich- und Hege-Platz für die Fortpflanzung der Fische bestimmt war, Übertretung nach §§ 37, 45 des Fischereigesetzes.

3. Hat er an einer Stelle gefischt, die weniger als 30 Meter — nämlich blos 27 Meter — von einem Wehre entfernt war,

Übertretung nach Art. 11 Ziffer 5 der elſ.-lothr. Min.-Verordnung vom 5. Sept. 1899.

4. Hat er den von ihm gefangenen Fiſch — einen Hecht von 31 Centimetern Länge — nicht ſofort wieder in das Waſſer geſetzt, obwohl dies für Hechte, die von der Kopfſpitze bis zum Schwanzende nicht wenigſtens 33 Centimeter meſſen, vorgeſchrieben iſt, Übertretungen nach § 31 Ziffer 6, §§ 32, 45 des Fiſchereigeſetzes, Art. 19 der citierten Min.-Verordnung vom 5. Sept. 1899.

Maykiechel erhält das vierte Protokoll. Er fährt nach der Stadt zurück und hält unterwegs an, um einige Blumen, welche auf einer Wieſe dicht neben der Straße ſtehen, für ſeine Frau zu pflücken. Dieſe Ritterlichkeit trägt ihm das fünfte Protokoll ein, denn nach § 9 des elſ.-lothr. Feldpolizei-Strafgeſetzes vom 9. Juli 1888 wird beſtraft, wer noch nicht eingeheimſte Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andre Boden-Erzeugniſſe von Äckern, Wieſen uſw. entwendet. Am Eingang der Stadt wird Maykiechel von einem Schutzmann angehalten, weil er trotz der eingetretenen Dämmerung ſeine Laterne noch nicht angezündet hat. Maykiechel wendet ein, es ſei noch ganz hell; der Schutzmann erklärt jedoch, es ſei bereits ſtockfinſter. Maykiechel erhält das ſechste Protokoll wegen Übertretung des § 3 der Bezirkspolizei-Verordnung vom 6. Oktober 1893, welcher beſtimmt: „Jeder Fahrer muß während der Fahrt zwiſchen Sonnen-Untergang und Sonnen-Aufgang eine helleuchtende Laterne am Fahrrad mit ſich führen.“

III.

Gegen die citierten Beiſpiele wird vielleicht eingewendet werden, eine ſo rigoroſe Handhabung der beſtehenden Geſetze und Verordnungen komme in der Praxis nicht vor. Daher ſollen noch einige Beiſpiele hier mitgeteilt werden, welche nicht fingiert, ſondern nachweisbar aus der gerichtlichen Praxis genommen ſind.

1. Die Ehefrau G. wird mit 3 Mk. event. 2 Tagen Haft beſtraft, weil ſie am 7. September 1900 zu Straßburg einen großen Fußteppich aus dem Fenſter nach der Straße zu ausgeſchüttelt hat (Strafbefehl C 4433/00 des Amtsgerichts Straßburg vom 9. Sept. 1900).

2. Der Kaufmann L. wird mit 2 Mk. event. 1 Tag Haft beſtraft, weil er den am 17. Mai 1900 von ihm verzogenen Schriftſetzer Sch. erſt am 20. Mai polizeilich abgemeldet hat (Strafbefehl C 2228/00 des Amtsgerichts Straßburg vom 31. 5. 1900).

3. Die Büglerin M., der Schreiner H., der Schneider G. und der Metalldreher K. werden mit je 2 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft, weil sie am 11. Oktober 1899 in der Schiffleutgasse zu Straßburg ihre 10 und 11jährigen Kinder ohne Aufsicht umherlaufen ließen (Strafbefehl C 4271—4274/98 des Amtsgerichts Straßburg vom 15. 11. 99).

4. Der Reisende R. wird mit 5 Mk. event. 2 Tagen Haft bestraft, weil er am 11. Mai 1900 abends 8 Uhr 30 Min. — nach seiner Angabe 8 Uhr 25 Min. — mit seinem Fahrrad ohne brennendes Licht gefahren ist (Strafbefehl C 1873/00 des Amtsgerichts Straßburg vom 20. 5. 1900). — In diesem Falle behauptete der Reisende ebenfalls, es sei noch hell gewesen, während der Schutzmann angab, es sei schon dunkel gewesen.

5. Der Metzger U. wird bestraft, weil er am 28. Oktober 1899 abends 6 Uhr 10 Min. zu Straßburg-Neudorf mit seinem Fuhrwerk ohne brennendes Licht gefahren ist (Strafbefehl C 4150/99 des Amtsgerichts Straßburg vom 11. 11. 99).

6. Das Kindermädchen Sch. wird mit 1 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft, weil es am 22. Juli 1899 zu Straßburg auf dem Glacis zwischen Steinthor und Schiltigheimer Thor sich auf den Rasen — anstatt auf eine Bank — gesetzt hat, Übertretung nach § 8 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse (!) vom 3. Juli 1893 (Strafbefehl C 2828/99 des Amtsgerichts Straßburg vom 14. 8. 99).

7. Der Fuhrknecht S. wird mit 1 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft, weil er am 20. November 1898 zu Grüneberg — einer aus wenigen Häusern bestehenden, außerhalb der Umwallung liegenden Annexe von Straßburg — ohne Not mit der Peitsche geknallt hat, Übertretung nach Ziffer 43 der Ortspolizei-Verordnung vom 8. 11. 1869 (Strafbefehl C 4464/99 des Amtsgerichts Straßburg vom 29. 11. 99).

8. Der Metzger Sch. wird mit 2 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft, weil er am 30. Januar 1900 zu Straßburg mit einem großen Korbe auf dem Trottoir des Universitätsplatzes gegangen ist (Strafbefehl C 625/00 des Amtsgerichts Straßburg vom 16. 2. 1900).

9. Der Droschkenkutscher M. wird mit 1 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft, weil er am 25. Januar 1900 auf dem Bahnhofsplatz zu Straßburg gehalten hat, ohne im Besitze eines „Natio-

nale" seines Pferdes gewesen zu sein (Strafbefehl C 560/00 des Amtsgerichts Straßburg vom 12. 2. 1900).

10. Der Droschkenkutscher B. wird mit 1 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft, weil er am 2. Dezember 1899 zu Straßburg als erster Droschkenkutscher sein Fuhrwerk verlassen hat (Strafbefehl C 4583/99 vom 8. 12. 99).

11. Der Droschkenkutscher B. wird mit 2 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft, weil er am 17. Januar 1900 zu Straßburg auf dem Droschken-Halteplatz in der Feggasse als Erster in seiner Droschke gesessen und geschlafen hat (Strafbefehl C 355/00 des Amtsgerichts Straßburg).

12. Der Schreiner B. wird mit 3 Mk. event. 2 Tagen Haft bestraft, weil er am 15. August 1900 zu Straßburg in der Ill in einer geringeren Entfernung als 30 Meter von einer Fischleiter gefischt hat (Strafbefehl C 3883/00 des Amtsgerichts Straßburg).

13. Der Student J. wird mit 2 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft, weil er am 30. Juni 1900 nachmittags 3 Uhr 38 M. zu Straßburg mit seinem Fahrrad durch die Brandgasse gefahren ist, welche für Radfahrer von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verboten ist (Strafbefehl des Amtsgerichts Straßburg C 3023/00 vom 10. 7. 1900).

14. Die Ehefrau M. wird mit 3 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft, weil sie am 31. Juli 1899 zu Straßburg, entgegen den Bestimmungen über die Sonntagsruhe, das Schaufenster ihres Cigarrengeschäfts schon um $9^1/_2$ Uhr morgens — anstatt um 10 Uhr — geöffnet hat (Strafbefehl C 2998/99 des Amtsgerichts Straßburg vom 25. 8. 99).

15. Der 15jährige Maurerlehrling P. wird mit 2 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft, weil er am 15. August 1899 — einem gesetzlichen Feiertage — öffentlich Handwerker-Arbeiten ausgeführt hat (Strafbefehl C 3065/99 des Amtsgerichts Straßburg vom 30. 8. 99). Der Thäter hatte in einem Neubau Schlacken hinaufgetragen.

16. Der Handelsmann B. wird mit 1 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft, weil er am 28. Januar 1900 zu Straßburg mit seinem Hundefuhrwerk gehalten hat, ohne dem Hund eine Decke unterzulegen, Übertretung der Ortspolizei-Verordnung vom 16. 12. 1899 (Strafbefehl C 454/00 des Amtsgerichts Straßburg vom 8. 2. 1900).

Ähnliche Beispiele, aus denen eine strenge und scharfe Handhabung polizeilicher Vorschriften sich ergibt, können noch zu vielen Hunderten angeführt werden.

IV.

Um die Aufstellung besondrer Grundsätze für die Bestrafung und Verfolgung von Übertretungen zu rechtfertigen, hat man sich vielfach bemüht, einen begrifflichen Unterschied zwischen Übertretungen und andern Delikten herauszufinden. Diese Bemühungen sind jedoch erfolglos geblieben, da der Gesetzgeber die Einteilung der Delikte in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nicht nach Begriffsmerkmalen, sondern nach Zweckmäßigkeitsgründen vorgenommen hat. Das unberechtigte Fischen ist, wenn es am Tage geschieht, eine Übertretung (§ 370 Z. 4 St.G.B.), wenn es zur Nachtzeit geschieht, ein Vergehen (§ 296 St.G.B.) Der Diebstahl von Feldfrüchten im Werte von 9 Mk. ist eine Übertretung (§ 6 des els.-lothr. Feldpolizeistrafgesetzes vom 9. Juli 1888); der Diebstahl von Feldfrüchten im Werte von 11 Mk. ist ein Vergehen (§ 242). Wer an einem Wochentage für 20 Mk. Holz aus einem Walde stiehlt, begeht eine Übertretung; wer dieselbe Handlung an einem Sonntage vornimmt, verübt ein Vergehen (§ 12 des els.-lothr. Forststrafgesetzbuchs vom 28. 4. 1880). Wenn zwei Personen gemeinschaftlich den Zoll für 4 Kübel Butter hinterziehen, so ist ihre Handlung eine Übertretung; wenn drei Personen gemeinschaftlich dieselbe Defraudation begehen, so ist ihre Handlung ein Vergehen (§ 146 des Zollvereinsgesetzes vom 1. Juli 1869)[5]). Wenn jemand Kartoffeln aus einem Keller mittels Einsteigens stiehlt, so begeht er eine Übertretung, falls er die Kartoffeln braten und verzehren will (§ 370 Z. 5 St.G.B.), ein schweres Verbrechen dagegen, falls er die Kartoffeln verkaufen will (§ 243 Z. 2 St.G.B.).

Genau dieselbe Handlung kann je nach den Umständen als Übertretung und als Vergehen qualifiziert werden: Wenn jemand in Elsaß-Lothringen öffentlich „Vive la France“ ruft, so begeht er eine Übertretung, wenn er vollständig betrunken ist (§ 360 Z. 11 St.G.B.); ein Vergehen, wenn er nur angetrunken ist (Art 8 des französischen Gesetzes vom 25. März 1822). Wenn jemand in einem Teiche unberechtigt fischt, so kann er je nach der Jahreszeit

[5]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 5 S. 26—27.

und der Höhe des Wasserstandes das Vergehen des gemeinen Diebstahls oder eine Übertretung im Sinne des § 370 Z. 4 St.G.B. verüben[6]). Wenn zwei Personen gemeinschaftlich Wein stehlen, so kann bei derselben strafbaren Handlung der eine Mitthäter eine Übertretung, der andre Mitthäter ein Vergehen oder ein Verbrechen begehen[7]).

Auch das Reichsgericht hat wiederholt anerkannt, daß ein begrifflicher Unterschied zwischen Übertretungen und Vergehen beziehungsweise Verbrechen gar nicht besteht.

In einer Entscheidung Bd. 4 S. 269 der Strafsachen wird gesagt: „Das (preußische Feld- und Forstpolizei-) Gesetz vom 1. April 1880 setzt den vollen Thatbestand des Diebstahls gemäß des Strafgesetzbuchs voraus; es macht aber im § 6 seine Anwendbarkeit davon abhängig, daß der Wert des Entwendeten zehn Mark nicht übersteigt."

In einer Entscheidung Bd. 12 S. 11 heißt es: „Der Mundraub (§ 370 Nr. 5 St.G.B. setzt in subjektiver und objektiver Beziehung den vollständigen Thatbestand des Diebstahls voraus."

In der Entscheidung Bd. 8 S. 38 wird ausgeführt: „Die Gesichtspunkte, welche nach dem Vorgange des französischen code pénale die deutsche Strafgesetzgebung veranlaßt haben, aus dem Thatbestande des eigentlichen Fälschungsverbrechens eine wesentlich milder zu ahndende Unterart von Falsifikationen auszuscheiden, liegen nicht sowohl auf dem Boden scharfer, begrifflicher Unterscheidungen, als auf dem Gebiete praktischer Erwägungen und einer von Opportunitätsrücksichten geleiteten Kriminalpolitik."

Die Entscheidung Bd. 10 S. 164 enthält die Bemerkung: „Eine feste Abgrenzung des besondern, von § 363 a. O. vorausgesetzten Dolus von dem allgemeinen Begriffe der rechtswidrigen Absicht, wie solche der § 267 a. O. erfordert, nach abstrakten Begriffsmerkmalen ist nicht möglich, vielmehr entscheidendes Gewicht auf das aus der Entstehungsgeschichte des § 363 St.G.B. zu entnehmende gesetzgeberische Motiv, welches zur Ausscheidung der sogenannten Legitimationsfälschungen aus dem allgemeinen Delikte der Urkundenfälschung führte, zu legen."

---

[6]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 10 S. 78.

[7]) Entsch. Bd. 12 S. 8.

Endlich ergeben die Motive zum Entwurf II eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, daß der Gesetzgeber einen begrifflichen Unterschied zwischen Übertretungen und andern Delikten nicht anerkennt. In denselben heißt es: „Vergeblich ist von den Rechtsschulen des Mittelalters bis herab auf unsere Zeit trotz der Vorliebe, welche man der Erörterung dieser Frage gewidmet hat, der Versuch gemacht worden, die Grenzlinie zwischen dem kriminell und polizeilich Strafbaren zu finden. Auch in der neuesten Zeit, in welcher die Erörterung wieder aufgenommen und nicht ohne Aufwand von Scharfsinn fortgeführt wurde, ist es nicht gelungen, jene, nach Köstlins Ausdruck, die Juristen in Verzweiflung setzende Unterscheidung mit Sicherheit und Gleichmäßigkeit durchzuführen. Wiederholt ist von angesehenen Rechtslehrern das Anerkenntnis ausgesprochen worden, daß auch die sogenannten Polizei-Übertretungen ein wirklich strafbares Unrecht darstellen und daher gleich den Verbrechen und Vergehen zu verfolgen und von den Gerichten zu bestrafen seien ....

Indem der Entwurf daher die Übertretungen in den Kreis der Handlungen aufnahm, deren Bestrafung im Strafgesetzbuch vorzusehen sei, wollte er dem Gedanken, daß hierbei *nicht ein von dem übrigen Strafrecht genetisch sich unterscheidendes Gebiet* behandelt werde, noch dadurch einen schärferen und entschiedeneren Ausdruck geben, daß er die allgemeinen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Verbrechen und Vergehen aufzustellen waren und in dem Preußischen Gesetzbuche in dem allgemeinen Teil zusammengefaßt sind, auch auf die Übertretungen ausdehnt ....

Dem Ausdruck „polizeiliche Gefängnisstrafe" ist ein andrer substituiert worden, um auch hierdurch darauf hinzuweisen, daß *der Entwurf einen genetischen Unterschied zwischen der Verletzung von kriminalrechtlichen und der von polizeistrafrechtlichen Vorschriften nicht kennt*[8])."

Die Grenze, welche das positive Recht zwischen Übertretungen und andern Delikten zieht, ist also eine willkürliche und wandelbare; sie wird nicht durch logische und juristische Merkmale, sondern durch praktische Erwägungen und Zweckmäßigkeitsrücksichten bedingt.

---

[8]) Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Session 1870, Bd. 3 (Anlagen) S. 87.

Eine ganz andre Frage ist natürlich die, ob de lege ferenda aus der großen Masse der strafbaren Handlungen eine kleinere Gruppe unter dem Namen „Polizei-Übertretungen" ausgeschieden werden soll und ob für diese Polizei-Übertretungen spezielle Strafarten, spezielle Strafrahmen, spezielle Gerichte und ein spezielles Verfahren eingeführt werden sollen. Um überhaupt beurteilen zu können, ob die Schaffung einer besondern juristischen Kategorie von Polizei-Übertretungen notwendig oder wenigstens zweckmäßig ist, muß man zunächst wissen, welche strafbaren Handlungen zu der Klasse der Polizei-Übertretungen gehören sollen und welche strafbaren Handlungen nicht zu dieser Klasse gehören sollen. Erst wenn das Gebiet der Polizei-Übertretungen äußerlich abgegrenzt und festgestellt ist, kann der innere Unterschied zwischen Polizei-Übertretungen und andern Delikten ermittelt werden. Merkwürdigerweise verfahren die Reformer auf dem Gebiete unsrer Strafgesetzgebung gerade umgekehrt. Dieselben suchen zunächst den Begriff der Polizei-Übertretung theoretisch zu bestimmen und sodann auf Grund des von ihnen gefundenen Begriffs die einzelnen Polizei-Übertretungen zu ermitteln.

Bis heute nun fehlt jeder Nachweis dafür, daß ein praktisches Bedürfnis besteht, die sämtlichen strafbaren Handlungen, welche das positive Recht als Übertretungen bezeichnet, in zwei Unter-Abtheilungen zu zerlegen, von denen die eine kriminellen, die andre polizeilichen Charakter tragen soll. Auch ist gar kein theoretischer Grund ersichtlich, weshalb die Delikte polizeilicher Natur grundsätzlich milder bestraft werden sollen als die Delikte krimineller Natur. In Straßburg besteht z. B. eine Polizei-Verordnung vom 20. November 1855, welche den öffentlichen Dirnen verbietet, bestimmte Straßen und Plätze zu betreten, bestimmte Wirtschaften zu besuchen, in offener Droschke zu fahren, Fahrräder zu benutzen, nach 10 Uhr abends auszugehen und im Theater andre Plätze als Logen dritten Ranges einzunehmen. Auf die Zuwiderhandlungen gegen diese polizeilichen Verbote passen alle Definitionen, welche in der Theorie für den Begriff der Polizei-Übertretungen aufgestellt werden. Die fraglichen Zuwiderhandlungen sind „Ungehorsamsdelikte", „einfache Norm-Übertretungen", „formelles Unrecht", „Unrecht kraft Gesetzes", „moralisch indifferentes Unrecht". Zu ihrem Thatbestande gehört weder eine „Verletzung", noch eine „Gefährdung"; sie sind wegen der „möglicherweise in ihnen liegen-

den Gefährdung" und wegen ihres „Widerspruchs mit der guten Ordnung des Gemeinwesens" unter Strafe gestellt[9]). Warum nun sollen die öffentlichen Dirnen, welche die erwähnten Verbote übertreten, grundsätzlich anders und milder behandelt werden, als gänzlich unbescholtene Personen, welche ein kleines Verletzungs- oder Gefährdungs-Delikt begehen, welche z. B. ein paar Äste dürres Holz aus einem fremden Walde, eine Weintraube aus einem fremden Weinberg, eine Kirsche von einem fremden Kirschbaum entwenden oder welche in einem fremden Walde mit brennender Cigarre spazieren gehen, ein glimmendes Streichholz in demselben auf den Boden werfen, einen geschlossenen Weinberg vor der Weinlese und eine Wiese vor der Heu-Ernte betreten?

Das Einzige, was zugegeben werden kann, ist die Thatsache, daß der Gesetzgeber die Grenze zwischen Übertretungen und andern Delikten nicht überall glücklich gezogen hat und daß eine Grenz-Regulierung auf diesem Gebiet notwendig ist. Der Gesetzgeber bezeichnet im § 1 des Strafgesetzbuchs als Übertretungen diejenigen Handlungen, die mit Haft oder Geldstrafe bis 150 Mk. bedroht sind; trotzdem reiht er in § 361 Nr. 3 bis 8 und § 362 St.G.B. auch solche Handlungen in die Klasse der Übertretungen ein, die nicht mit einfacher Freiheitsentziehung, sondern mit qualifizierter Freiheitsentziehung, d. h. mit Arbeitszwang innerhalb und außerhalb der Strafanstalt, ja sogar mit zwei Jahren Arbeitshaus bedroht sind, obwohl die Strafe des Arbeitshauses mehr gefürchtet wird als eine Zuchthausstrafe von gleicher Dauer. Der Umstand, daß die Unterbringung in ein Arbeitshaus nicht als Freiheitsstrafe vom Gericht, sondern als polizeiliche Maßregel von der Verwaltungsbehörde verfügt wird, ist natürlich für den Betroffenen ganz unwesentlich. Hier liegt zweifellos eine starke Inkonsequenz des Gesetzgebers vor. Jede Reform auf dem Gebiet der Übertretungen muß damit beginnen, diejenigen Delikte, bei welchen eine Überweisung an die Landespolizei-Behörde zulässig ist, aus der Zahl der Übertretungen zu streichen.

Dagegen ist zu erwägen, ob nicht der Kreis der Übertretungen noch etwas erweitert werden kann, z. B. durch die Aufnahme des in § 286 Absatz 2 St.G.B. erwähnten Vergehens der öffentlichen Ausspielung beweglicher Sachen, zumal wenn der Wert dieser

[9]) Mitt. d. J.K.V. Bd. 7 S. 189—191.

Sachen nur gering ist. Bei dem Landgericht Straßburg wurde vor kurzem folgender Fall verhandelt: Ein in Not geratener Handwerker schnitzte ein Holzkästchen im Werte von 5 Mark und suchte dasselbe im Wege der öffentlichen Auslosung zu verwerten. Zu diesem Zwecke fertigte er 50 Lose zu je 10 Pfennigen an und setzte dieselben — ohne die Strafbarkeit seiner Handlungsweise zu kennen — in verschiedenen Wirtschaften ab. Über diese cause célèbre mußte die Strafkammer in der Besetzung von fünf Richtern entscheiden und dem Verurteilten stand die Revision an das Reichsgericht offen!

In Frage kann ferner kommen, ob nicht eine Anzahl leichter Fahrlässigkeitsdelikte in die Klasse der Übertretungen einzureihen ist, z. B. die in § 146a und § 147 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Vergehen, sofern dieselben nicht vorsätzlich, sondern fahrlässigerweise begangen werden. Interessantes Material für die Lösung dieser Frage bieten verschiedene, in der Sammlung von Reger mitgeteilte Fälle, z. B. Bd. 14 S. 130, Bd. 15 S. 113, Bd. 17 S. 154, Bd. 18 S. 18 und 32. Im allgemeinen jedoch wird das heutige Gebiet der Übertretungen auch bei einer künftigen Revision des Strafgesetzbuchs dasselbe bleiben wie bisher. Die Übertretungen im Sinne des Strafgesetzbuchs haben das gemeinsame Merkmal, daß sie den „Kreis der geringfügigsten strafbaren Handlungen" bilden und daß sie „der leichteste und mildeste Grad einer strafbaren Handlung" sind, wie die Motive zu den Entwürfen II und I des Norddeutschen Strafgesetzbuchs sich ausdrücken. — Zu einer grundsätzlichen Änderung besteht kein Bedürfnis.

V.

Untersuchen wir nunmehr, ob auf dem gesetzlich begrenzten Gebiet der Übertretungen Verbesserungen möglich sind, durch welche die am Eingang dieser Abhandlung geschilderten Mißstände beseitigt werden können. Eins der größten Übel ist jedenfalls die subsidiäre Freiheitsstrafe, welche gemäß § 28 St.G.B. neben jeder Geldstrafe verhängt werden muß, auch wenn der Thäter eine ganz jugendliche Person ist, die kaum das Alter der Strafunmündigkeit überschritten hat. Wie dringend notwendig eine Reform der Vorschriften über die subsidiäre Freiheitsstrafe ist, soll an einigen, der gerichtlichen Praxis entnommenen Beispielen gezeigt werden, in

welchen sämtlich die in erster Linie erkannte Geldstrafe nicht bezahlt wurde.

1. Die Tagner H., 12 Jahr, und R., 15 Jahr, sind mit je 6 Mk. event. 3 Tagen Haft bestraft wegen der Beschuldigung: am 1. September 1899 abends 7 Uhr in der Zürcher Straße zu Straßburg durch Skandalieren und gegenseitiges Prügeln groben Unfug verübt zu haben (Strafbefehl C 4340/99 des Amtsgerichts Straßburg vom 25. 11. 99).

2. Der Knabe H., 15 Jahre, ist mit 4 Mk. event. 2 Tagen Haft bestraft wegen der Beschuldigung: am 2. November 1898 zu Straßburg durch lautes Pfeifen auf den Fingern ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt zu haben (Strafbefehl C 3918/98 des Amtsgerichts Straßburg vom 22. 11. 98).

3. Der Schüler S., 12 Jahr, ist mit 2 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft wegen der Beschuldigung: am 16. August 1899 in der Ill im Schonrevier unberechtigt mit der Angel gefischt zu haben (Strafbefehl C 3091/09 des Amtsgerichts Straßburg vom 30. 8. 1899).

4. Der Tagner F., 15 Jahre, ist mit 3 Mk. event. 2 Tagen Haft bestraft wegen der Beschuldigung: am 26. August 1899 zu Straßburg im Mühlkanal unmittelbar am Wehr die Angelfischerei ausgeübt zu haben (Strafbefehl C 4217/00 des Amtsgerichts Straßburg vom 5. 9. 99).

5. Der Knabe P., 14 Jahr, ist mit 4 Mk. event. 2 Tagen Haft bestraft wegen der Beschuldigung: am 7. August 1899 zu Straßburg mit einem Fahrrad ohne Nummerplatte und ohne Radfahrer-Karte gefahren zu sein (Strafbefehl C 3103/99 des Amtsgerichts Straßburg).

6. Der Schmiedelehrling B., 15 Jahre, ist mit 2 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft wegen der Beschuldigung: am 19. August 1899 zu Straßburg mit einem Fahrrad über den Straßenteil zwischen Theater und Artillerie-Depot, dessen Befahren den Radfahrern verboten ist, gefahren zu sein (Strafbefehl C 3105/99 des Amtsgerichts Straßburg).

7. Der Knecht H., 16 Jahr, ist mit 2 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft wegen der Beschuldigung: am 17. August 1899 auf der Schirmecker Straße zwischen Straßburg und Lingolsheim — außerhalb der Stadt — ohne Not übermäßig mit der Peitsche geknallt zu haben (Strafbefehl des Amtsgerichts Straßburg).

8. Zwei Schwestern V. — 16 und 13 Jahre alt — sind mit je 3 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft wegen der Beschuldigung: am 27. März 1900 zu Schiltigheim außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung Obst feilgeboten zu haben, ohne mit einem Steuerschein für dieses Wandergewerbe versehen zu sein (Strafbefehl C 106/00 des Amtsgerichts Schiltigheim).

9. Das Mädchen F., 14 Jahr, ist mit 2 Mk. event. 1 Tag Haft bestraft wegen der Beschuldigung: unberechtigt in einem Straßengraben eine Quantität Gras abgeschnitten und entwendet zu haben (Strafbefehl C 3401/99 des Amtsgerichts Straßburg).

Ganz besondre Härten entstehen dann, wenn das Gesetz das richterliche Ermessen bei der Strafzumessung ausschließt und absolute Strafen androht, wie dies beim Forstdiebstahl in Elsaß-Lothringen geschieht. Nehmen wir z. B. folgenden Fall: Der Tagner X. und sein 15jähriger Sohn entwenden gemeinschaftlich aus einem Walde einige Äste dürres Holz, die mittels einer Säge von den Bäumen getrennt werden. Der Wert des entwendeten Holzes beträgt 10 Mk. Nach § 12 Ziffer 4 des els.-lothr. Forststrafgesetzbuchs vom 28. April 1880 hat jeder der beiden Thäter eine Geldstrafe von $10 \times 8 = 80$ Mark verwirkt, da eine Strafermäßigung bei jugendlichen Personen in Forststrafsachen nicht stattfindet. An Stelle dieser Geldstrafe tritt gemäß § 5 Abs. 2 des citierten Gesetzes eine subsidiäre Freiheitsstrafe von je 31 Tagen. Für einen kleinen Forstfrevel, durch welchen ein Schaden von 10 Mk. verursacht ist, werden also im Ganzen 62 Tage Haft verhängt, davon die Hälfte gegen einen unreifen Jungen, der unter dem Einfluß seines Vaters gehandelt hat.

Die Härten, welche die Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafe gegen jugendliche Personen mit sich bringt, können allerdings schon jetzt im Verwaltungswege gemildert werden, wenn von der Einrichtung der bedingten Aussetzung des Strafvollzugs Gebrauch gemacht wird. In der Mehrzahl der oben erwähnten Fälle ist dieses Mittel auch zu Gunsten des Verurteilten angewendet worden. Solche Verwaltungsmaßregeln gewähren indessen nur eine sehr unsichere und ungenügende Abhilfe. Zunächst hängt es ganz von der Persönlichkeit des mit der Strafvollstreckung betrauten Beamten — von seinem Interesse und Verständnis für das Institut der bedingten Begnadigung, von seiner Gewissenhaftigkeit und seinem

Fleiß, von seiner Strenge beziehungsweise Milde, von seiner Lebenserfahrung, von seiner zufälligen Kenntnis lokaler und individueller Verhältnisse — mit einem Worte von seinem subjektiven Ermessen ab, ob er überhaupt Vorschläge für den bedingten Aufschub der Strafvollstreckung machen will, wieviel Personen er vorschlagen und welche konkreten Fälle er aussuchen will. Das ganze Verfahren ist außerdem viel zu umständlich. Wenn dasselbe nicht bloß in einzelnen Ausnahmefällen, sondern als Regel angewendet wird, so erwächst den beteiligten Behörden eine große Masse überflüssiger und zweckloser Arbeit, die durch eine anderweitige Organisation vermieden werden kann. In Elsaß-Lothringen senden die mit der Strafvollstreckung beauftragten Amtsrichter ihre Vorschläge für die bedingte Aussetzung des Strafvollzugs der Staatsanwaltschaft am Landgericht ein. Letztere prüft die Vorschläge und legt dieselben — eventuell mit ihren abweichenden Anträgen — dem Ministerium vor, welches die Vorschläge einer nochmaligen Prüfung unterzieht und dieselben der Entscheidung des Statthalters unterbreitet. Ist der Strafaufschub bewilligt und nähert sich die Probezeit ihrem Ende, so fängt das Verfahren wieder von vorn an. Das Amtsgericht schreibt an den Bürgermeister, Geistlichen, Lehrer, Arbeitgeber oder Gendarmen und erkundigt sich, wie sich der Verurteilte während der Probezeit geführt hat, reicht dann seinen Antrag auf Begnadigung der Staatsanwaltschaft am Landgericht ein, worauf die Sache wieder durch das Ministerium an den Statthalter wandert. Es sind also 8 — oder wenn man den Bürgermeister beziehungsweise Gendarmen mitrechnet — sogar 9 Instanzen nötig, damit eine kleine Geldstrafe von einer Mark und die eventuelle Freiheitsstrafe von einem Tag Haft aus der Welt geschafft werden kann.

Viel einfacher, zweckmäßiger und gerechter würde es sein, wenn eine gesetzliche Anordnung etwa folgenden Inhalts getroffen würde: „Gegen eine Person, die zur Zeit der That, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, darf die wegen einer Übertretung erkannte Geld- und Freiheitsstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn der Verurteilte innerhalb drei Jahren nach rechtskräftiger Erledigung der Sache dieselbe Handlung wieder begeht." — Allerdings besteht die Gefahr, daß durch die erwähnte Bestimmung die erste Bestrafung ihres abschreckenden Charakters entkleidet und überhaupt nicht mehr ernst genommen wird. Der Staat

muß es zweifellos vermeiden, wirkungslose Strafen zu verhängen, die von den Betroffenen vielleicht bespöttelt oder gar verhöhnt werden. Viel schlimmer als die zu harte Bestrafung einiger jugendlichen Übelthäter wäre die Erschütterung des Ansehens der Gerichtsbehörden bei der großen Masse der heranwachsenden Jugend. Um die Gefahr einer solchen Schädigung der staatlichen Autorität zu verhüten, müßte die Rückfallsstrafe erheblich verschärft, z. B. der gesetzliche Mindestbetrag der Strafe für den rückfälligen Übelthäter auf mindestens 10 Mark eventuell 5 Tage Haft erhöht werden. Natürlich könnte von Rückfall nur dann die Rede sein, wenn bei der zweiten Bestrafung im wesentlichen derselbe Thatbestand vorliegt, wie bei der ersten Bestrafung. Rückfall würde selbstverständlich nicht angenommen werden können, wenn ein jugendlicher Radfahrer, der wegen Fahrens ohne Polizeinummer vorbestraft ist, zur Nachtzeit ohne brennende Laterne fährt und durch diese Handlung dieselbe Polizeiverordnung wie in dem frühern Falle übertritt, auch denselben Paragraphen des Strafgesetzbuchs — § 366 Ziffer 10 — verletzt.

Zu einer milden Behandlung der im Rückfalle befindlichen jugendlichen Übelthäter besteht nicht die mindeste Veranlassung. Ein junger Bursche von 17 Jahren, der wegen nächtlicher Ruhestörung — verübt durch Brüllen und Johlen auf öffentlicher Straße — gemäß § 360 Ziffer 11 St.G.B. verurteilt worden ist und wenige Monate nach seiner Verurteilung wieder denselben Skandal verursacht, kann sich nicht wundern, wenn er nunmehr die volle Strenge des Gesetzes zu fühlen bekommt. Dasselbe gilt von dem rückfälligen Radfahrer, der wiederholt auf dem Bürgersteige fährt, dem rückfälligen Fischer, der wiederholt an verbotener Stelle angelt und dem rückfälligen Dienstmädchen, das wiederholt Teppiche zum Fenster hinaus ausschüttelt.

Vielfach ist empfohlen worden, die Härten, welche die Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafe gegen jugendliche Personen mit sich bringt, dadurch zu verhüten, daß in größerm Umfange als bisher auf Verweis — an Stelle der Geldstrafe — erkannt wird. Richtig ist allerdings, daß die Amtsgerichte bei der Bestrafung von Übertretungen verhältnismäßig wenig Verweise gegen jugendliche Personen aussprechen. Diese auffällige Thatsache ist auf zwei Gründe zurückzuführen:

1. ein Verweis kann nur in der Hauptverhandlung erteilt

werden; eine Geldstrafe dagegen kann durch Strafbefehl festgesetzt werden (§ 447 Abs. 2 St.G.B.);

2. die Gerichtsgebühr für einen Verweis beträgt 5 Mk.; die Gerichtsgebühr für eine durch Strafbefehl verhängte Geldstrafe von 1 bis 20 Mk. beträgt 1 Mk. (§§ 62 und 63 des Gerichtskostengesetzes).

Diese Ungleichheiten müßten jedenfalls beseitigt werden, wenn die Strafe des Verweises häufiger angewendet werden sollte. Allein die fragliche Strafe erscheint überhaupt entbehrlich. Die Erteilung eines Verweises kann schriftlich oder mündlich erfolgen[10]). Ein auf dem Papier stehender, durch Gerichtsvollzieher zugestellter Verweis wird in der Regel keinen besondern Eindruck machen und in manchen Fällen gar nicht verstanden werden. Ob ein mündlich erteilter Verweis wirksam ist, hängt von der Persönlichkeit des Richters, der Form und Würde seines Auftretens, von seiner Fähigkeit und Geschicklichkeit, mit jugendlichen Personen umzugehen — also von zufälligen Umständen ab. Dazu kommt, daß die Strafe des Verweises vollständig überflüssig wird, wenn — wie oben vorgeschlagen — die bedingte Aussetzung des Strafvollzugs gegen jugendliche Personen bei Übertretungen durch Gesetz eingeführt wird. Die erste Bestrafung trifft in diesem Falle den jugendlichen Missethäter nicht härter als die Strafe des Verweises. Erst wenn der Verurteilte trotz der gerichtlichen Verwarnung die strafbare Handlung wiederholt, verliert die erste Bestrafung den Charakter einer formalen Rüge und nimmt den Charakter einer Vermögensschädigung beziehungsweise Freiheitsentziehung an.

VI.

Wenn der Gesetzgeber sich darauf beschränkte, nur für jugendliche Personen die bedingte Aussetzung des Strafvollzugs einzuführen, so müßten durch eine solche halbe Maßregel neue Unbilligkeiten entstehen. Warum soll die Rechtswohlthat der bedingten Verurteilung dem 17jährigen Thäter zu Gute kommen, der öffentlich ein Tier roh mißhandelt, dagegen nicht dem 18jährigen Thäter, der unwissentlich eine Tierschutzverordnung verletzt? Auch bei den von erwachsenen Personen begangenen Übertretungen gibt es zahlreiche Fälle, in denen die Vollstreckung der subsidiären Freiheits-

[10]) Vgl. Art. 12 des els.-lothr. Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

strafe als unnötige Härte erscheint. Schon früher ist der Fall eines Handelsmanns erwähnt worden — Abschnitt III Nr. 16 — in welchem die Tierfreundlichkeit so weit getrieben wurde, einen Menschen wegen einer vergessenen oder verlorenen Hundedecke in das Gefängniß zu sperren. Eine Gemüsehändlerin ist zu vier Tagen eventueller Haft verurteilt worden wegen der Beschuldigung „am 15. September 1900 zu Straßburg ihren angespannten Hund längere Zeit stehen gelassen zu haben, so daß durch das starke Gebell desselben öffentliches Ärgernis erregt wurde, ferner das vorgeschriebene Namensschild und den Tränknapf nicht bei sich gehabt zu haben" (Strafbefehl des Amtsgerichts C 4369/00 vom 17. 9. 1900). Die Frau hatte einen kranken Mann und sechs Kinder, konnte daher die in erster Linie erkannte Geldstrafe von 8 Mark nicht auf ein Mal aufbringen!

Nach einer alten — aus der französischen Zeit stammenden — Straßburger Polizei-Verordnung vom 30. August 1867 darf kein Droschkenkutscher fahren, ohne wenigstens mit sechs verschiedenen Papieren versehen zu sein[11]). Nehmen wir nun an, daß ein Droschkenkutscher einen andern Rock anzieht, eins der sechs Papiere im alten Rock stecken läßt und bloß mit fünf Papieren eine Fahrt macht, so muß der Mann in das Gefängnis, wenn er zufällig eine Familie von acht Köpfen zu ernähren hat und die Geldstrafe nicht bezahlen kann!

Auf der andern Seite würde man weit über das Ziel hinausschießen, wenn man den Grundsatz „Ein Mal ist kein Mal" auf alle Übertretungen anwenden und bei jeder ersten Verurteilung wegen einer Übertretung die bedingte Aussetzung des Strafvollzugs bewilligen wollte. Viele böswillige Auflehnungen gegen die Rechtsordnung, deren Bestrafung nötig und nützlich ist, würden alsdann ohne ausreichenden Grund straflos bleiben.

Abhilfe läßt sich nur dann schaffen, wenn verschiedene Normen für die Bestrafung doloser und kulposer Übertretungen aufgestellt werden. Das Strafgesetzbuch macht in vielen Beziehungen schon jetzt einen grundsätzlichen Unterschied in der Behandlung vorsätzlicher und fahrlässiger Delikte: Die Bestrafung vorsätzlicher Hand-

[11]) Art. 12 der Droschkenordnung für die Stadt Straßburg vom 30. Aug. 1867. (Verordnungen bezüglich der Polizeiverwaltung der Stadt Straßburg.) Schultz & Co. 1873 Seite 124.

lungen ist die Regel, die Bestrafung fahrlässiger Handlungen die Ausnahme[12]). Gewisse Strafarten — Tod und Zuchthaus — werden nur bei vorsätzlichen Handlungen angedroht; die Strafen für Fahrlässigkeitsdelikte sind stets geringer als die Strafen für vorsätzliche Handlungen. Allein diese Unterscheidung ist nicht konsequent durchgeführt. Für die sogenannten Polizeidelikte d. h. für diejenigen Strafnormen, welche auf polizeilichen Gründen beruhen, gelten andre Vorschriften. Bei ihnen wird jedes Verschulden mit derselben Strafart und mit demselben Strafmaß bedroht; ein Unterschied zwischen dolus und culpa wird vom Gesetzgeber nicht gemacht[13]). Die meisten Übertretungen nun sind Polizeidelikte; bei ihnen kommt es daher auf den Grad des subjektiven Verschuldens nicht an. Für diese grundsätzliche Gleichstellung von dolus und culpa bei den Polizeiübertretungen fehlt der innere Grund. Die bewußte und absichtliche Zuwiderhandlung gegen den wohlbekannten Text und Inhalt einer Polizei-Verordnung ist doch zweifellos weniger zu entschuldigen, als die Zuwiderhandlung, welche auf Unkenntnis oder unrichtiger Auslegung polizeilicher Vorschriften beruht. Kommt es doch manchmal in Strafprozessen vor, daß drei verschiedene Instanzen drei verschiedene Ansichten über den Sinn einer polizeilichen Bestimmung haben. Gleichwohl wird der unglückliche Laie, der nicht sofort den richtigen Sinn herausfindet, mit subsidiärer Haft bestraft!

Wer vorsätzlich eine Übertretung begeht, mag — wie bisher — die Folgen seiner Handlungsweise tragen. Wer aus Fahrlässigkeit sich einer Übertretung schuldig macht, verdient eine mildere Behandlung. Ihm kann, ebenso wie dem jugendlichen Thäter, bei der ersten Zuwiderhandlung der Rechtswohlthat der bedingten Verurteilung kraft Gesetzes zugebilligt werden.

VII.

Mit dieser Änderung des materiellen Strafrechts — Einführung einer bedingten Strafe an Stelle der unbedingten — ist der Kreis der notwendigen Reformen auf dem Gebiet der Übertretungen noch nicht abgeschlossen. Mindestens ebenso wichtig ist die Reform

---

[12]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 4 S. 236.

[13]) Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 24 S. 399, Bd. 25 S. 241, Bd. 27 S. 33.

des Strafprozesses, vor allem die Beseitigung des Legalitätsprinzips bei der Verfolgung von Übertretungen. Nach § 152 Absatz 2 der Strafprozeßordnung ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, von Amtswegen einzuschreiten, wenn jemand auf dem Felde einen Grashalm, eine Blume oder eine Ähre ausrupft und mit sich nimmt, desgleichen wenn jemand in einem Walde einen Zweig oder ein Blatt abreißt und seinen Hut damit schmückt, einen Tannenzapfen aufhebt und in die Tasche steckt! „Nihil humani a me alienum puto“ kann der moderne Amtsanwalt sagen, denn keine Bagatelle ist so gering, daß sie seiner Thätigkeit entrückt wäre.

Bei Anwendung des Legalitätsprinzips treten ferner die merkwürdigsten Inkonsequenzen zu Tage, da das Gesetz zu gunsten einzelner Vergehen Ausnahmen von dem genannten Prinzip zuläßt.

Wenn jemand seinen Hund auf einen Menschen hetzt, so wird er wegen Übertretung nach § 366 Ziffer 6 St.G.B. von Amtswegen verfolgt. Hat jedoch der Hund, der auf den Menschen gehetzt wurde, diesen auch gebissen, so ist das Vergehen der einfachen Körperverletzung (§ 223 St.G.B.) gegeben, welches nicht von Amtswegen verfolgt wird [14]).

Wenn jemand einen harten Körper z. B. einen Gummiball oder Schneeball, auf einen Menschen wirft, so muß er gemäß § 366 Ziffer 7 St.G.B. ex officio bestraft werden. Wenn der Ball den Menschen getroffen und Schmerz verursacht hat, so ist eine Bestrafung ex officio nicht nötig [15]).

Wenn jemand einen Hund öffentlich roh mißhandelt, so ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, von Amtswegen einzuschreiten (§ 360 Z. 13 St.G.B.). Wenn jemand dagegen den Herrn des Hundes öffentlich roh mißhandelt, so ist die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet, von Amtswegen einzuschreiten.

Wenn jemand in der Stadt übermäßig schnell fährt, so muß er wegen Übertretung des § 366 Z. 2 St.G.B. von Amtswegen verfolgt werden. Wird durch das übermäßig schnelle Fahren ein Mensch umgeworfen und körperlich verletzt, so muß wegen fahrlässiger Körperverletzung Verfolgung von Amtswegen nicht eintreten.

---

[14]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 8 S. 306.
[15]) Entsch. Bd. 3 S. 307.

Wenn jemand außerhalb der Stadt bei Tage in einen ummauerten Garten einsteigt, so liegt eine Übertretung nach § 28 Z. 4 des elſ.-lothr. Feldpolizeiſtrafgeſetzes vom 9. Juli 1888 vor, deren Verfolgung von der Stellung eines Strafantrags unabhängig iſt. Wenn jemand innerhalb der Stadt zur Nachtzeit in mein Schlafzimmer einſteigt, ſo liegt ein Vergehen nach § 123 St.G.B. vor, deſſen Verfolgung von der Stellung eines Strafantrags abhängig iſt.

Wenn ein Straßburger Droſchkenkutſcher ſich grob und unhöflich gegen einen Polizeibeamten benimmt, ſo begeht er eine Übertretung nach Art. 27 der Droſchken-Ordnung vom 30. Auguſt 1867 und Art. 471 Z. 15 code pénal, welche von Amtswegen geahndet werden muß. Wenn jedoch derſelbe Droſchkenkutſcher ſich ſo weit vergißt, daß er Schimpfworte gegen den Polizeibeamten ausſtößt, ſo iſt ein Vergehen nach § 185 St.G.B. gegeben, welches nicht von Amtswegen zu ahnden iſt.

Die erwähnten Mängel laſſen ſich leicht beſeitigen, wenn der Geſetzgeber den im § 416 der Strafprozeßordnung aufgeſtellten Grundſatz auch auf das Gebiet der Übertretungen ausdehnt und die Anordnung trifft: „Die Staatsanwaltſchaft kann die Strafverfolgung einer Übertretung unterlaſſen, wenn die Handlung ſo geringfügig iſt, daß ein öffentliches Intereſſe an der Beſtrafung nicht beſteht.“ Dieſe Faſſung würde gleichzeitig zum Ausdruck bringen, daß auch in Zukunft die Verfolgung der Übertretungen die Regel, die Unterlaſſung der Verfolgung die Ausnahme bilden ſoll.

Das „öffentliche Intereſſe“ iſt nun allerdings ein ſehr dehnbarer Begriff, der in verſchiedener Weiſe ausgelegt werden kann. Es beſteht die Gefahr, daß einzelne Amtsanwälte, ſchon um ſich Arbeit zu erſparen, dieſem Begriff eine zu enge Auslegung geben oder daß ſie bei Verfolgung verſchiedener Perſonen und Bevölkerungsklaſſen in verſchiedener Weiſe verfahren. Daher ſind ergänzende Beſtimmungen nötig, um die Strafverfolgung in allen Fällen zu ſichern, in denen ein wirklich ſchutzbedürftiges und ſchutzwürdiges Intereſſe an der Beſtrafung einer Übertretung vorliegt. Zunächſt muß jeder, der wegen einer Übertretung Anzeige erſtattet hat, von dem Amtsanwalt benachrichtigt werden, wenn dieſer ſeiner Anzeige keine Folge gibt. § 169 der Strafprozeßordnung iſt alſo dahin zu ergänzen, daß bei Übertretungen nicht bloß der

Antragsteller, sondern auch der Anzeigende von der Einstellung des Verfahrens in Kenntnis zu setzen ist. Der Anzeigende ist dann berechtigt, die Einstellungsverfügung des Amtsanwalts im Wege der Beschwerde anzufechten. Dies folgt schon von selbst aus der dienstlichen Stellung des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft (§§ 146 und 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Eines ausdrücklichen Ausspruchs des Gesetzgebers, daß dem Anzeigenden ein solches Beschwerderecht zustehe, bedarf es daher nicht. Das Beschwerderecht des Anzeigenden und die Überwachungspflicht des dienstlichen Vorgesetzten reichen vollkommen aus, um die Strafverfolgung in denjenigen Fällen zu gewährleisten, in denen allgemeine Interessen des Staates, der Gesellschaft oder des Publikums eine Bestrafung erfordern. Anders liegt die Sache in denjenigen Fällen, in denen lediglich individuelle Interessen einzelner Privatpersonen verletzt oder gefährdet sind. Die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft gewährt in diesen Fällen keine zuverlässige Hilfe, da der Vorgesetzte des Amtsanwalts das individuelle Interesse anerkennen und doch mangels eines öffentlichen Interesses die Strafverfolgung ablehnen kann. In jedem Falle, in welchem eine Privatperson ein berechtigtes Interesse an der Bestrafung einer Übertretung hat, muß derselben die Möglichkeit geboten werden, diese Bestrafung im Wege der subsidiären Privatklage zu erzwingen. Die Feststellung, ob im konkreten Falle ein berechtigtes Interesse gegeben ist, kann keine Schwierigkeiten machen, da die Gerichtsbehörden mit diesem Begriff längst vertraut sind. Ein berechtigtes Interesse wird z. B. verlangt im § 193 des Strafgesetzbuchs, § 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, § 34, § 57 Z. 9 und § 78 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ein berechtigtes Interesse an der Strafverfolgung hat u. a. der Eigentümer, Nutznießer oder Pächter, auf dessen Grundstücken eine der im § 368 Z. 9 St.G.B. bezeichneten Übertretungen begangen ist, der Jagdberechtigte, in dessen Jagdgebiet eine Übertretung nach § 368 Z. 10 St.G.B. verübt wurde, der Fischereiberechtigte, in dessen Revier ein Fremder unberechtigt gefischt oder gekrebst hat (§ 370 Z. 4 St.G.B.), der Kaufmann, vor dessen Laden oder Schaufenster ein Nachbar seinen Leiterwagen hingestellt, Holz, Kohlen oder Heu abgeladen hat, durch welche Gegenstände der freie Verkehr gehindert wurde (§ 366 Z. 9 St.G.B.) usw.

VIII.

In der Litteratur ist noch mancher andre Vorschlag gemacht worden, um die bestehende Gesetzgebung über die Bestrafung der Übertretungen zu verbessern: Beschränkung der eidlichen Vernehmungen, Beschränkung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit, Verweisung der Polizeiübertretungen vor Einzelrichter, Mitwirkung der Gerichte bei dem Erlaß von Polizeiverordnungen und andres. Alle diese Vorschläge verdienen gewiß ernste Beachtung und sorgfältige Prüfung, allein den Kern der Sache treffen sie doch nicht. Eine gründliche Beseitigung der vorhandenen Übelstände ist nur dann möglich, wenn gegen diejenigen Personen, die in jugendlichem Alter stehen oder aus Fahrlässigkeit gehandelt haben, bei jeder ersten Übertretung nur auf eine bedingte Strafe erkannt wird und wenn der Verfolgungszwang für die geringsten Übertretungen aufgehoben wird.

3.

Zu § 2 Abs. 2 des R.St.G.B.

Von Landgerichtsrat Dr. W. Silberschmidt-Aschaffenburg.

Die verhältnismäßig zahlreichen Abänderungen der geltenden Strafgesetze, die in neuester Zeit vorgenommen wurden[1]), lenken die Aufmerksamkeit der Theorie und der Rechtsprechung wieder mehr auf die Fragen des intertemporären Strafrechts. Soweit das zu ahndende Delikt, bevor das neue Gesetz in Kraft trat, vollständig abgeschlossen vorlag, ist unter der Herrschaft des neuen Gesetzes die Entscheidung nach dem mildesten Gesetze unschwer zu treffen, es fehlt aber auch nicht an Zweifelsfällen.

I. Was die im 13. Abschnitt des R.St.G.B. erfolgten Änderungen betrifft[2]), so hat Olshausen 6. Aufl. zu §§ 180 u. 181 R.St.G.B. (Z. 16 Abs. 3 bezw. Z. 8 Abs. 4) erklärt, daß § 2 Abs. 2 Anwendung findet, soweit die Strafandrohungen durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 gegenüber der frühern Fassung geändert wurden. Diese Entscheidung wird aber in ihrer Allgemeinheit nicht für diejenigen, insbesondere nicht für alle diejenigen Fälle zutreffen, in denen sich der Thatbestand der strafbaren Handlung aus dem Gebiete des alten in das des neuen Rechts erstreckt.

1. Wenn ein Zuhälter gewohnheitsmäßig in einigen Fällen unter dem alten, in andern unter dem neuen Gesetz der Unzucht einer Dirne Vorschub leistet, dann wird er anders zu bestrafen sein, als wenn die Gewohnheitsmäßigkeit erst unter dem neuen Gesetz hervorgetreten ist, und wieder anders, wenn unter den beiden Ge-

[1]) Vgl. die Zusammenstellungen von Winkler im Gerichtssaal Bd. 58 S. 241 und von Witte im Arch. f. Str.R. Bd. 47 S. 193: Was bringt die Wende des Jahrh. dem pr. Strafrichter ꝛc. Neues?

[2]) Vgl. Heilborn im Archiv f. Str.R. Bd. 47 S. 277.

setzen der Mann von der Dirne nachweisbar nur den Lebensunterhalt bezogen hat. Im letztern Falle, für den früher eine Strafandrohung nicht bestand, kann nur die Zeit nach der Giltigkeit des neuen Gesetzes in Betracht kommen, dieses Gesetz ist eventuell allein verletzt, die frühere Zeit ist nicht zu berücksichtigen. Ähnlich liegt das Verhältnis, wenn nachzuweisen ist, daß der Mann unter dem alten Gesetze der Dirne nur in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt hat oder sonst förderlich war, während er unter dem neuen Recht ein Vergehen nach § 180 R.St.G. beging. Dann ist lediglich nach § 180 des neuen Gesetzes zu strafen, die frühern Handlungen, angenommen, daß sie nicht unter § 180 fallen, verletzen kein auf sie anwendbares Strafgesetz.

2. Handelt es sich um gewohnheitsmäßig verübte Kuppelei, und ist die Gewohnheitsmäßigkeit schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes hervorgetreten, so liegt ein sogenanntes Kollektivdelikt vor, eine fiktive Zusammenfassung der eigentlich gegebenen mehrfachen natürlichen Handlungen. (Vgl. Becher in der Juristischen Monatsschrift Bd. I S. 167 und Citate.)

Es ist dann ein Teil der natürlichen Handlungseinheiten unter dem alten Gesetz, ein Teil unter dem neuen Gesetz begangen, zur Anwendung gelangen kann aber nur eines der beiden, da eben das Moment der Gewohnheitsmäßigkeit sich auf alle erstreckt und eine Auseinanderreißung in gesonderte real konkurrierende Delikte nicht gestattet. Nun ist es vollständig ausgeschlossen, das strengere Gesetz auf die unter dem milderen verübten Einzelhandlungen anzuwenden, wohl aber durch § 2 Abs. 2 R.St.G.B. geboten, das mildere Gesetz gegenüber den unter dem strengeren begangenen Einzelhandlungen in Anwendung zu bringen, so daß die beiden Seiten sich dem milderen Rechte beugen. Hier liegt auch thatsächlich eine Verschiedenheit der Gesetzgebung von der Zeit der unter dem alten Gesetz begangenen Handlungen bis zur Aburteilung vor. Denn begangen war jede der Einzelhandlungen schon dann, als sie aus dem Stadium des Versuchs in dasjenige der Vollendung übertrat. „Liegen aber verschiedene Ausführungshandlungen vor, so ist es nicht etwa nur die letzte, sondern eine jede derselben, die in Betracht kommt. Und zwar hat dies nicht nur für das einfache, sondern auch für das .... Kollektivdelikt (gewerbs- und gewohnheitsmäßige Delikt) zu gelten" (Hugo Meyer, Lehrbuch 5. Aufl. S. 143).

Vorher ist dort die Bedeutung dieses Grundsatzes für das im § 2 geregelte zeitliche Geltungsgebiet des Gesetzes hervorgehoben. S. 142.

Ebenso erklärt Olshausen Z. 10 zu § 2, daß, wenn das Kollektivdelikt unter mehrere Gesetze zeitlich sich erstrecke, nur das mildere Anwendung finden könne.

Neuburger, Das fortgesetzte Verbrechen nach der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts (Erlanger Dissert. 1896) macht S. 28 mit vollem Rechte geltend, daß die entgegengesetzte Auffassung dazu führt, Einzelhandlungen, die in Wahrheit unter einem frühern Gesetze begangen worden sind, nach einem spätern abzuurteilen. Denn das juristisch einheitliche Verbrechen ist überall dort und in jedem Augenblicke „begangen", wo eine der natürlichen Einzelhandlungen begangen wurde (Becher a. O. S. 170), eine Formulierung, die bei ihrem Autor v. Liszt im Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 240 dahin ergänzt ist, daß beim Wechsel der Gesetzgebung auf die Verbrechenseinheit nur das mildere Gesetz in Anwendung kommen könne.

Und Hälschner, der mit v. Wächter die Frage der Gesetzeskonkurrenz beim Laufe fortgesetzter und einheitlicher Verbrechen schon 1860 untersucht hat, spricht sich in seinem „Deutschen Strafrecht" Bd. I S. 124 dahin aus, daß nach § 2 l. c. ein Strafgesetz regelmäßig nur auf Handlungen, welche zur Zeit seiner Geltung verübt wurden, angewendet werden darf, wogegen als Ausnahme erscheint, daß es gilt, wenn es das mildere ist.

Gegen die hiernach vertretene Ansicht konnten nach zwei Seiten Bedenken erwachsen. Zunächst wurde dagegen die Autorität des Reichsgerichts angerufen (so von Rüdorff-Stenglein) und als entgegenstehend auch von solchen anerkannt, die, wie Olshausen, sich der dort vertretenen Ansicht nicht anschlossen. Aber das von Olshausen angeführte Erkenntnis (Entscheid. des Reichsgerichts Bd. V S. 370) sagt nur, daß die Gewohnheitsmäßigkeit einen wiederholten Verstoß gegen die Gesetze erfordere und daß solche Verstöße, welche vor der Gesetzeskraft der gesetzlichen Bestimmungen begangen wurden, nicht zu berücksichtigen sind. Es mag dahingestellt bleiben (vgl. Rathenau im Gerichtssaal Bd. 56 S. 95, aber auch Anm. 3), ob die beiden Sätze richtig sind, aber einmal bezieht sich die Entscheidung ausdrücklich auf den Abs. 1 des § 2, wenn vorher keine Strafandrohung bestand, während hier eine doppelte in Frage

kommt; dann aber wurde oben ausdrücklich unterschieden, ob die Gewohnheitsmäßigkeit erst unter dem neuen Gesetze nachweisbar ist oder schon früher. Im erstern Falle mag man die „Begehung" ausschließlich unter das neue Gesetz verweisen und dieses allein für anwendbar erklären, im zweiten Falle aber um so sicherer den Abs. 2 des § 2 in Anwendung bringen.

Mit mehr Recht verweisen Rüdorff-Stenglein auf die Reichsgerichts-Entscheidungen vom 7. und 29. September 1880 (Rechtsprech. Bd. II S. 210 und 277), von denen die letztere ausdrücklich erklärt:

> Wenn der Thatbestand aus einer Mehrheit von Akten sich zusammensetzt und ein Teil derselben in eine Zeit fällt, in welcher ein die betreffende Strafthat mit milderer Strafe bedrohendes Gesetz galt, ist gleichwohl die Strafe lediglich nach demjenigen, wenn auch härteren Strafgesetz zu bestimmen, unter dessen Herrschaft die die Strafthat vollendende Handlung — die Handlung, mit welcher die verbrecherische Thätigkeit sich beendigte, stattgefunden hat.

Trotzdem handelt es sich auch bei diesen Entscheidungen nicht um einen Fall des Einheitsdelikts in dem hier fraglichen Sinne. Beide Entscheidungen betreffen den Fall des Bankerotts, gehen von dem Thatbestand aus, daß die das Gesetz verletzenden Handlungen unter dem alten Rechte, die Zahlungseinstellung selbst aber unter dem neuen Rechte erfolgten und kommen zum Schlusse, daß erst die Zahlungseinstellung der für die Begehung des Delikts entscheidende Moment sei. Mit Recht macht wohl Olshausen dagegen in Z. 10 zu § 2 geltend, daß die Zahlungseinstellung sehr häufig überhaupt keine Handlung des Kridars, sondern oft einen von seinem Willen vollständig unabhängigen Umstand, die Thatsache, daß er nicht mehr zahlen kann, darstellt. Auf keinen Fall können aber die Entscheidungen hierher bezogen werden; sie fallen an sich auch wieder unter den Abs. 1 des § 2, da ja das Reichsgericht annimmt, daß die That zur Zeit des alten Rechts noch nicht „begangen" war. Das Reichsgericht nimmt an, daß der Bankerott sich aus einer Mehrheit von Akten zusammensetzt und daß der die Strafthat vollendende Akt, die Zahlungseinstellung, wenn unter das neue Gesetz fallend, dessen Anwendung begründet. Davon ist hier nicht die Rede.

In neuester Zeit hat Dr. v. Bülow in Fortsetzung seiner Studien „Aus der Praxis", Gerichtssaal Bd. 59 S. 179 zur Sache das Wort ergriffen und erklärt, es sei wohl richtiger, anzunehmen, daß das „fortgesetzte Delikt" als solches erst „begangen" ist mit der letzten zugehörigen Handlung, so daß, wenn diese unter der Herrschaft eines neuen Gesetzes verübt ist, stets dieses, gleichviel ob es das schwerere oder mildere ist, Anwendung finden müsse, wie auch der II. Senat des Reichsgerichts in einem Urteil entschieden habe.

Dieses Urteil, vom 19. März 1901, nicht 18. Dezember 1900, wie im Gerichtssaal citiert ist, erklärt, daß die Kuppeleihandlungen teils unter der Herrschaft des alten, teils unter der des neuen Gesetzes verübt seien und zu einem einheitlichen Delikt, dem der gewohnheitsmäßigen und fortgesetzten eigennützigen Kuppelei zusammengefaßt seien. Diese einzelnen Thätigkeitsakte hätten insoweit ihre Selbständigkeit verloren, daß die That zwar mit dem ersten als begonnen, mit dem letzten aber erst als begangen angesehen werden könne. Es sei daher zwischen der Begehung der That und der Aburteilung keine Änderung des Strafgesetzes eingetreten, wofür wiederum auf das den Bankerott betreffende Erkenntnis Bd. II S. 340 der Entscheidungen Bezug genommen wurde. Es hat hiernach allerdings jetzt das Reichsgericht zur Sache Stellung genommen, und der Entscheidung mag beigepflichtet werden, soweit erst mit Zuhilfenahme der unter dem neuen Recht begangenen Akte die Gewohnheitsmäßigkeit festzustellen ist. Wenn aber, wie oben angenommen wurde, das gewohnheitsmäßige Delikt schon unter dem alten Recht hervorgetreten und damit vollendet ist, so ist nicht abzusehen, mit welchem Recht auf dieses Delikt das strengere neue Gesetz angewendet werden kann. Daß auch die Analogie des Bankerotts nicht ohne weiteres zutrifft, wurde bereits hervorgehoben.

Ist sonach der Hinweis auf die angeführten Reichsgerichtsentscheidungen für die Bekämpfung der hier vertretenen Ansicht nicht von Erfolg, so ist auch das zweite Bedenken nicht durchschlagend: die Behandlung der Verjährung deute darauf hin, daß das Delikt erst mit der Vollendung der letzten natürlichen Einzelhandlung „begangen" ist. Thatsächlich beginnt aber die Verjährung nicht mit dem Momente, wo die Handlung zuerst begangen ist, sondern mit der Beendigung des strafbaren Handelns, daher beim Kollektivdelikt erst mit dem die Beendigung dieses Handelns bil-

denden letzten Abschlusse der stoßweisen Wirkung des Verbrechensbegriffs (Becher a. O. S. 168. — Annalen des Reichsgerichts Bd. I S. 341).

Das oberste deutsche Gericht hat auch weiter (Entscheid. Bd. XV S. 338) ausgesprochen, daß die Begangenschaft der That, wenn eine strafbare Handlung aus einer komplexen, ausgedehnte Zeit- und Raumverhältnisse umspannenden Thätigkeit besteht, auch diese zeitlichen und räumlichen Grenzen ausfüllt (vgl. Bd. X S. 420).

Und gerade wenn man mit der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. V S. 370 der Entscheidungen für die Gewohnheitsmäßigkeit eine wiederholte Übertretung des Gesetzes fordert, ergibt sich um so mehr, daß das gewohnheitsmäßig verübte Delikt während der sämtlichen Einzelhandlungen begangen wurde.

3. Was im Vorstehenden für das gewohnheitsmäßig begangene Delikt ausgeführt wurde, muß in gleicher Weise für das fortgesetzte und das Dauerdelikt gelten, also z. B. wenn es sich um ein fortgesetztes, aus Eigennutz verübtes Vergehen der Kuppelei oder um eine längere Zeit andauernde Ausstellung unzüchtiger Abbildungen handelt.

a) Was das fortgesetzte Delikt betrifft, so besteht eben sein Grundprinzip darin, daß es „in allen kriminalistischen Beziehungen, also auch rücksichtlich der Bestrafung als eine Einheit, als ein unteilbares Ganzes zu betrachten ist" (Rathenau a. O. S. 138).

Freilich verliert der Satz für unsere Frage dadurch an Bedeutung, daß es im Anwendungsfalle keineswegs nach anerkannten Grundsätzen feststeht, welche Thatbestände als fortgesetztes Delikt zusammenzufassen sind, und insbesondere, ob die einzelnen Thätigkeitsakte völlig gleichartig sein und denselben Gesetzesparagraphen verletzen müssen, so daß unter Umständen der Geltungsbeginn des neuen Gesetzes genügt, um von da ab das Delikt nicht mehr als fortgesetztes erscheinen zu lassen. Anderseits hat auch das Reichsgericht bald den § 73 R.St.G.B. auf das fortgesetzte Delikt für analog anwendbar erklärt (Entsch. Bd. XX S. 227), also Verletzung mehrerer Strafgesetze begrifflich zugelassen, bald thatsächlich ein fortgesetztes teils einfaches, teils qualifiziertes Delikt angenommen (Rathenau S. 138 Anm. 4 und S. 106 Anm. 1).

Damit besteht die Möglichkeit, ein fortgesetztes Vergehen nach § 180 des alten und 181a des neuen Gesetzes anzunehmen, wenn es auch richtig sein wird, je ein eventuell fortgesetztes Vergehen

wider die beiden Paragraphen anzunehmen. Wenn bei einem fortgesetzten Vergehen der Kuppelei, das vom alten ins neue Recht hinüberreicht, der Kuppler im Verhältnis des Ehemanns zur Ehefrau gestanden hat, so führt die notwendige Einheit des Strafgesetzes beim fortgesetzten Delikt in Verbindung mit § 2 R.St.G.B. zur Nichtanwendung des § 181 auch für das Anwendungsgebiet des neuen Gesetzes, welches das eheliche Verhältnis als neues Qualifikationsmoment eingeführt hat; erachtet man aber, was begrifflich nicht zu billigen ist, ein fortgesetztes Vergehen aus § 180 alt und § 180 mit § 181 neu für zulässig, so wäre gemäß § 73 R.St.G.B. aus dem strengsten Gesetze die Strafe zu entnehmen.

b) Für das Dauerdelikt, wenn also z. B. seit langer Zeit bis ins neue Recht durch Gewährung der Wohnung Kuppelei verübt oder unzüchtige Schriften ausgestellt sind, ist die Anwendung des mildesten Gesetzes allein möglich; denn mit Recht hebt Rathenau S. 95 hervor, daß das Gesetz mit dem Begriff der „Verbreitung" nicht nur eine künstliche Verbrechenseinheit, sondern auch eine künstliche Handlungseinheit geschaffen hat.

II. Was die neue Konkursordnung anlangt, so werden die unter I 2 oben bereits erwähnten Bedenken gegen die reichsgerichtliche Judikatur, daß entscheidend sei der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung beziehungsweise Konkurseröffnung, bei den §§ 239 und 240 der Konkursordnung wieder praktisch werden. Es handelt sich aber jetzt nicht, wie bei Einführung der Konkursordnung im Jahre 1879 um die Aufhebung der früheren Konkursgesetze (Entsch. des Reichsgerichts Bd. II S. 403), sondern es sind nur einige Thatbestände neu eingefügt (Wette in Z. 1 und Verschleuderung zur Hinausschiebung des Konkurses in Z. 2 des § 240), im übrigen ist nur die Strafandrohung geändert. Wenn Konkurseröffnung und Zahlungseinstellung unter dem neuen Recht erfolgen, so wird es um so weniger veranlaßt sein, das neue Recht dann allein anzuwenden, vielmehr wird § 2 des R.St.G.B. berücksichtigt werden müssen. In den beiden bis jetzt veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts (Bd. XXXIII S. 184 und 187) scheint die Konkurseröffnung im Jahre 1899 erfolgt zu sein, die Frage ist dort nicht berührt.

Wohl aber ist in letzterer Entscheidung neuerdings (vgl. Rechtspr. Bd. VIII S. 421 f. und Winkler a. O. S. 250, dagegen v. Bülow im Gerichtssaal Bd. 59 S. 3/4 vom Standpunkt des § 59 R.St.G.B.)

zu der Frage Stellung genommen, daß die Bestimmungen des H.G.B., welche den Begriff des Vollkaufmanns und die Verpflichtung zur Buchführung bestimmen, Teile des Thatbestands und des Strafgesetzes sind, so daß gemäß § 2 zu prüfen ist, ob nach früherem und späterem Recht die Verpflichtung zur Buchführung bestand.

Bei den neu eingeführten Thatbeständen wird eine Verurteilung nur erfolgen können, wenn die betreffenden Handlungen unter der Herrschaft des neuen Gesetzes verübt sind, da vorher für sie keine Strafandrohung bestand. Wenn auch ohne sie ein Verbrechen des Bankerotts vorliegen würde, so werden sie doch für die Strafbegründung auszuscheiden haben, obgleich sie im Strafmaß als reine Thatsachen Berücksichtigung finden können.

III. Einen sehr erheblichen Einfluß auf das Delikt der Urkundenfälschung hat das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 ausgeübt. Dasselbe stellt in Quittungskarten die Verfälschung des Vordrucks oder der zur Ausfüllung desselben eingetragenen Worte oder Zahlen oder den Gebrauch einer derartig verfälschten Karte unter Ordnungsstrafe, und läßt Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten nur zu, wenn die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht begangen wurden, den Inhaber der Quittungskarte andern Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen.

Nun war die Invalidenversicherungskarte sehr rasch diejenige Urkunde geworden, mit welcher der Arbeiter sich dem Arbeitgeber und den öffentlichen Gewalten gegenüber auswies, weshalb auch die Veränderungen und Fälschungen (bezüglich des Namens, Alters, Standes usw.) sehr rasch zunahmen.

Das Reichsgericht hat dann in seiner Entscheidung vom 17. Juni 1892 (Bd. XXIII S. 179 der Sammlung) festgestellt, daß die Quittungskarte auch schon vor der Einklebung der Marken sich als öffentliche Urkunde darstellt, da sie von einer mit der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde ausgestatteten Ausgabestelle in einer amtlich vorgeschriebenen Form nach vorgängiger Legitimationsprüfung für eine bestimmt bezeichnete Person ausgefertigt werde, und daß sie schon vor dem Einkleben der Marken mittels desjenigen Inhalts, welcher in dem amtlichen Ausfertigungsvermerk liege, ihrem Inhaber den Ausweis darüber gewähre, daß er von den staatlich aufgestellten Organen als versicherungspflichtig beziehungsweise -berechtigt anerkannt werde; die Karte sei

dann der Ausweis des Versicherungspflichtigen gegenüber dem Arbeitgeber und die Legitimation für die Ausantwortung weiterer Karten.

Das Reichsgericht hat dies in seinem Urteile vom 6. Dezember 1892 (Band XXIII S. 335) weiter ausgeführt, daß nämlich die Beurkundung auf das Verhältnis zwischen Versicherungsanstalt und Versicherten von Einfluß ist, und daß Vermögensrechte hieraus erwachsen, daß die Quittungskarte eine zum Beweise von Vermögensrechten erhebliche Urkunde und deshalb kein bloßes Legitimationspapier nach § 363 R.St.G.B. ist. Diese Auffassung wurde in der Entscheidung vom 27. Oktober 1893 bestätigt (Band XXIV S. 349) mit der Bemerkung, daß die Worte der Motive, das Quittungsbuch solle niemals eine andre Bedeutung haben als die eines Nachweises über die Dauer der Beschäftigung und den Berufszweig, nur dahin zu verstehen seien: daß die Quittungskarten nicht auch einen Nachweis über die Führung des Inhabers und die Qualität seiner Leistungen zu führen bestimmt seien.

Auch die Reichsgerichts-Entscheidung in Band XXX S. 205 bezeichnet die Quittungskarte als zweifellos öffentliche Urkunde.

Das Urteil desselben Gerichts vom 24. Mai 1898 (Juristische Wochenschrift 1899 S. 472) ging dann noch einen Schritt weiter und zog den Schluß, daß jeder, der den zur Ausfüllung der Karte zuständigen Beamten durch unwahre Angaben über Name, Geburtszeit usw. täuscht, hierdurch bewirkt, daß von dem Beamten die Thatsache, daß die in der Karte bezeichnete Person versicherungspflichtig oder berechtigt sei und daß dies vom Staate anerkannt werde, als geschehen beurkundet wird, während sie bezüglich dieser Person nicht geschehen ist.

Jetzt bestimmt aber § 184 des Gesetzes in seinem III. Absatz ausdrücklich:

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 R.St.G.B.) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen. Will man nun die Bedeutung des Gesetzes für den hier verfolgten Zweck erfassen, so steht einmal nach dem Wortlaute des § 184^{III} fest, daß die Fälschung des Vordrucks und der zur Ausfüllung desselben eingetragenen Werte und Zahlen nur dann gemäß §§ 267, 268 R.St.G.B. strafbar ist, wenn sie nur des angegebenen Vermögens-

vorteils willen oder um einem andern Schaden zuzufügen oder um ihn gemäß Absatz II, zu kennzeichnen, erfolgt.

Die Fälschungen der Karten durch ihre Inhaber zu Zwecken der Legitimation sind daher, auch wenn Fälschung und Gebrauch der Karte vor Erlassung des Invalidenversicherungsgesetzes erfolgten, regelmäßig straflos. Freilich, wenn die Fälschung erfolgte, um Arbeit zu erlangen, und wenn zu diesem Zwecke z. B. das Alter, der Name verändert wird, so ist der Ausnahmefall gegeben. Der in der Reichstagskommission ausgesprochene Wunsch, festzustellen, daß der Zweck, Arbeit zu erlangen, als Vermögensvorteil im Sinne des Paragraphen nicht zu erachten sei, wurde nicht erfüllt, um die Führung falscher Namen nicht zu begünstigen (Stenogr. Berichte des Reichstags 1. Anl.-Bd. 1899 S. 1790). Auch kann man nicht behaupten, daß der Zweck des Gesetzes von Anfang an dahin gegangen sei, die Invalidenkarte als Legitimationspapier dem Gebiete der Urkundenfälschung zu entziehen. Die Motive (Stenogr. Berichte des Reichstags 1. Anl.-Bd. 1899 S. 75) lassen als Zweck des Gesetzes ersehen, unzulässige, aber dem Arbeiter nicht schädliche Eintragungen, insbesondere der Arbeitgeber, dem Begriff der Urkundenfälschung zu entziehen, sie wollen allerdings den ungerechtfertigten Härten entgegentreten, welche sich aus der Eigenschaft der Quittungskarte als öffentlicher Urkunde ergeben möchten, und halten mit der gemachten Ausnahme die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Urkundenfälschung durch die neue Fassung des § 151 ausgeschlossen. (Vgl. Hilse, Straffolgen des rechtswidrigen Ausstellens einer Quittungskarte usw. im Gerichtssaal Bd. 53 S. 38 ff.).

Die Bestrafung wegen intellektueller Urkundenfälschung (§ 271 R.St.G.B.) erscheint hiernach für denjenigen, der dem die Quittungskarte ausstellenden Beamten falsche Angaben macht, immer noch für zulässig. Denn diesen Fall treffen die im Gesetz gemachten Ausnahmen nicht, die Kommissionsverhandlungen lassen geradezu ersehen, daß die Führung falscher Namen nicht begünstigt werden wollte, die etwas allgemeine Fassung der Motivenstelle kann gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes, das nur von den §§ 267, 268 R.St.G.B. spricht, nicht herangezogen werden. Dennoch erscheint es als Härte, daß es kein Vergehen ist, z. B. den Namen in der Quittungskarte zu fälschen, aber ein Vergehen, sich auf denselben Namen die Quittungskarte ausstellen zu lassen. Da fragt es sich

nun, ob nach dem Invalidenversicherungsgesetz so sicher feststeht, daß die Quittungskarte eine öffentliche Urkunde ist, wie es das Reichsgericht und noch neuestens Binding (vgl. Grundriß II_2 S. 187 Anm. 4 Z. 14) sowie die Kommentare zum Invalidenversicherungsgesetz (vgl. Landmann-Großmann S. 673, Rehbenbecher Z. 4 zu § 131) hinstellen.

Wenn die Reichsgerichtsentscheidungen die Bedeutung der Quittungskarte zunächst darin finden, daß sie ihrem Inhaber den Ausweis darüber gebe, daß er von den staatlich aufgestellten Organen als versicherungspflichtig beziehungsweise -berechtigt anerkannt werde, so hat das Reichsversicherungsamt schon unter der Herrschaft des früheren Gesetzes und vor den maßgebenden Entscheidungen des Reichsgerichts in seiner Revisionsentscheidung Nr. 33 vom 12. Juni 1891 (Amtl. Nachrichten 1891 S. 149, Reger Entsch. der Gerichte und Verw.-Behörden Bd. XI Beil. S. 111) erklärt, daß die Ausstellung einer Quittungskarte nach der ganzen Art, wie sie erfolge, und nach dem weitgehenden Entgegenkommen, das den ausstellenden Behörden zur Pflicht gemacht sei, keineswegs genüge, um einer Person die Eigenschaft eines Versicherten zu verleihen. (Vergl. auch Hilse a. O. S. 41.) Das sei lediglich davon abhängig, ob ein zur Versicherung verpflichtendes oder berechtigendes Verhältnis wirklich bestehe. Hiernach hat also die angeblich öffentliche Urkunde, die diese Zulassung zur Versicherung aussprechen sollte, hierfür keinen Wert, wenn nicht thatsächlich das Versicherungsverhältnis nach dem Gesetz begründet ist. Sie soll aber, sagt das Reichsgericht weiter, der Ausweis des Versicherungspflichtigen gegenüber dem Arbeitgeber sein. Also muß sich dieser wohl überzeugen, ob sein Arbeiter im Besitz einer Quittungskarte ist und nur dann hat er die nach § 140 des Gesetzes statuierte Verpflichtung, die Marken einzukleben? Keineswegs. Die Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, objektiv nach §§ 1—7 des Gesetzes der Versicherung unterliegenden Arbeiter Marken in zureichender Höhe zu kleben, werden nach § 176 a. O. gestraft. Der Arbeitgeber kann sich auch nicht darauf berufen, daß er den Arbeiter, weil dieser keine Karte vorgelegt habe, nicht für versicherungspflichtig gehalten habe, er bedarf auch keiner Legitimation seines Arbeiters, ob für ihn Marken geklebt werden dürfen und müssen, es entscheidet allein die Art des Dienstverhältnisses. Notwendig ist nur das körperliche Substrat, die Um-

hüllung, in welche die Marken zu befestigen sind. Und weil die Arbeiter dieses Objekt nicht immer vorgelegt haben und doch der Arbeitgeber bestraft werden sollte, wenn er seine Marken nicht hineingeklebt hatte, so hat man im § 131II des Gesetzes für den Versicherten die ausdrückliche Verpflichtung statuiert, die Quittungskarte sich ausstellen lassen und sie vorzulegen, wozu er durch Geldstrafen angehalten werden kann; der Arbeitgeber ist aber und war schon nach dem frühern Gesetz berechtigt, eine Quittungskarte für den Versicherten „anzuschaffen"! Fürwahr ein Wort, das mindestens sehr schlecht gewählt ist, wenn die „Anschaffung" darin besteht, daß eine öffentliche Urkunde ausgestellt wird! Und wenn nun der Arbeitgeber hier einem Michael Meier die Quittungskarte anschafft, der sich ihm so genannt hat, wirklich aber Moser heißt, liegt dann intellektuelle Urkundenfälschung vor? Der Arbeitgeber kann auch „als freiwilliger Geschäftsführer oder als Beauftragter des Versicherten" die Ausstellung der Karte beantragen. (Z. 52 der bayerischen Bkm. v. 27. Dez. 1899.)

Ist die Karte also weder eine autoritative Erklärung der Versicherungsanstalt noch ein Ausweis des Versicherten gegenüber dem Arbeitgeber, ist sie ohne Mitwirkung und gegen den Willen des Versicherten auszustellen, was besagt dann diese öffentliche Urkunde? Sie enthält weder eine Erklärung noch eine Unterschrift der Behörde, sie bezeugt thatsächlich nichts (Binding a. O. S. 168); denn ihrem Wortlaute nach enthält sie nur schematisch die Versicherungsanstalt, die Ausgabestelle, den Ausstellungstag mit Verwendbarkeitstermin, Namen und Geburtsort und -zeit des Inhabers sowie Wohnort und Beruf desselben zur Zeit der Ausstellung, dazu ein Dienstsiegel der Ausgabestelle. Wollte man aber sagen, in einer sehr abgekürzten Form werde damit für und gegen jedermann bezeugt, daß derjenige, für den die Karte ausgestellt wurde, an diesem Tage als versicherungsberechtigt von der oder für die betreffende Versicherungsanstalt, wohl etwa nur von der Ausgabestelle, dem Landbürgermeister usw., anerkannt wurde, so hat das Reichsversicherungsamt das Gegenteil autoritativ erklärt. Daß die allerdings im allgemeinen angeordnete Legitimationsprüfung vor der Kartenausstellung (vgl. bayer. Bkm. v. 27. Dez. 1899 Z. 3, preuß. Anweisung v. 17. Nov. 1899 Z. VI) die Qualität einer öffentlichen Urkunde allein nicht begründet, ist selbstverständlich.

Kommt nun dazu, daß das neue Gesetz für den regelmäßigen

Fall der Fälschung dieser Urkunde die Strafe der Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 R.St.G.B. ausdrücklich ausschließt, so dürfte die Ansicht, daß die Karte mindestens jetzt keine öffentliche Urkunde mehr darstellt, begründet erscheinen. Man wird nur fragen, was denn die Karte sonst bedeute und warum denn im § 184III des Gesetzes doch noch die Möglichkeit der Urkundenfälschung ausdrücklich festgestellt wurde. Nun die Karte bietet die Grundlage, stofflich und juristisch, für das Einkleben der Marken. Sie ist die Voraussetzung, bei deren Mangel Versicherungsbeiträge nicht gezahlt werden können. Gleichzeitig mit ihrer Ausstellung wird für den, auf dessen Namen sie lautet, ein Konto für Einzahlungen in den Listen der betreffenden Versicherungsanstalt eröffnet, und auch das ergibt sich dann aus der Karte. Damit aber beginnt die Möglichkeit, sie zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen zu benutzen, sie ist damit eine beweiserhebliche Privaturkunde wie das Umschlagbuch eines Abzahlungsgeschäfts, eines Versicherungsvereins usw., in welches die Marken einzukleben sind. Die Bestimmung des § 184III hat dann den Sinn, daß eine Verfälschung in den Aufdrücken und Aufschriften der Karte nur dann kriminell als rechtswidrig angesehen wird, wenn sie in der Absicht begangen worden, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen; die häufigen Fälle der Namensänderung zu reinen Legitimationszwecken usw. scheiden damit aus, zugleich aber auch die Möglichkeit der Annahme einer intellektuellen Urkundenfälschung, wenn jemand sich auf einen falschen Namen usw. eine Karte ausstellen läßt. Da die Versicherungspflicht einer bestimmten Person nicht in Frage steht, wie gezeigt wurde, so besagt die Karte ganz richtig, daß ein Konto auf den betreffenden Namen eröffnet ist. Wenn eine Person dieses Namens nicht existiert, so kann das der Anstalt gleichgiltig sein, weil dann diese nicht existierende Person niemals Rechte aus den Einzahlungen erwerben kann. Selbstverständlich kann auch eine Fälschung der Register nicht in Frage kommen, weil auch der Eintrag in die Register nicht über die Versicherungspflicht entscheidet und ebenfalls nur feststellt, daß eine Karte auf den betreffenden Namen ausgegeben wurde. Die auch noch betonte Möglichkeit, auf den betreffenden Namen weitere Karten (Nr. 2, 3 usw.) zu erhalten, erscheint bedeutungslos, weil ja auch die Nr. 1 jederzeit leicht zu erhalten ist.

So erſcheint mindeſtens nach dem neuen Invalidenverſicherungsgeſetz auch die Beſtrafung wegen intellektueller Urkundenfälſchung gemäß § 184 ausgeſchloſſen, und nach § 2 Abſ. 2 R.St.G.B. kann daher jetzt keine Verurteilung mehr erfolgen.

Der Abſatz II des § 184 hält für den dort angegebenen Fall die frühere Strafandrohung aufrecht, hier kommt § 2 a. O. nicht in Frage.

IV. Was die durch die Einführung des B.G.B. bewirkten Veränderungen anlangt[3]), ſo handelt es ſich nicht um Änderungen von Strafgeſetzen, vgl. Olshauſen Z. 15 zu § 2 R.St.G.B., ſie ſcheiden daher für dieſe Frage aus. (Vgl. Entſch. des Reichsgerichts Band XXVII S. 98.)

V. Was endlich das R.G. betreffend die Beſtrafung der Entziehung elektriſcher Arbeit betrifft, ſo wird, wenn die That begangen war, ehe dieſes Geſetz in Kraft trat, die durch dasſelbe aus der Welt geſchaffte Streitfrage wieder aufleben, ob eine Beſtrafung nach §§ 242, 263, 303 R.St.G.B. ſchon vor dem Geſetze möglich war und ob etwa ein fortgeſetztes Vergehen in Idealkonkurrenz mit dem neuen Delikte vorliegt. Die Thatſache, daß das neue Geſetz erlaſſen werden mußte, ſollte aber dazu führen, daß man ſich lediglich auf den Standpunkt desſelben bequemt, wenn es auch ſelbſt wieder mit dem Sachbegriff operiert. (Vgl. Winkler a. O. S. 258 und Citate, ferner Fick in der Elektrotechn. Zeitſchr. 1900 Heft 11, Schmidt a. O. S. 150.)

VI. Daß das mildere Geſetz durch eine eingehende Vergleichung der in Frage kommenden Strafgeſetze in Bezug auf die konkrete That zu finden iſt, hat das Reichsgericht neuerlich eingehend (Entſch. Bd. 33 S. 189—191) dargelegt, worauf hier nur verwieſen werden ſoll.

---

[3]) Vgl. zu Winkler und den dortigen Citaten Schmidt in der Deutſchen Juriſten-Ztg. 1900 S. 146.

4.

Die Reue vom kriminalistischen Standpunkt.

Ein Vortrag*) von Dr. jur. et phil. M. Liepmann-Halle.

Je größer der Fortschritt in einer Wissenschaft ist, um so größer die Zahl neu auftauchender[1]) Probleme, um so deutlicher aber auch das Gefühl des Mißverhältnisses zwischen dem Wissenswerten und dem wirklich Gewußten. Das erscheint paradox, aber die Erfahrung jeder Wissenschaft kann es uns bestätigen. Wie einfach war die Medizin, als sie sich theoretisch mit einer Lebenskraft und besondern Lebenssäften beruhigte, und ihr fast ausschließliches praktisches Handwerkszeug in Purganzen und Aderlässen bestand, — und doch wie viel größer ist unser gegenwärtiges Wissen namentlich in der Erkenntnis und Verhütung von Krankheiten, obgleich wir in unzähligen Fällen unaufgeklärte Zusammenhänge und aufklärungsbedürftige Zweifelsfragen erkennen, die das Auge früherer Generationen achtungslos übersah. Auch die Strafrechtswissenschaft hat einen ähnlichen Prozeß durchzumachen gehabt. Wer Verbrechen und Strafe als absolute Größen von starrem, unveränderlichem Inhalt auffaßt oder sich gar von der Thorenweisheit eines Lombroso blenden läßt und in dem Verbrecher eine eigenartige Spezies des Menschengeschlechts, durch besondre äußere Stigmata kenntlich, sieht, der gewinnt ein Bild mit wenigen deutlichen und einfachen Zügen, ähnlich den ältesten Holzschnitten deutscher Meister. Aber dieser Vorzug ist erkauft auf Kosten der Wahrheit, die zumeist kom-

*) Ich füge dem Vortrag Anmerkungen bei, die den litterarischen Apparat und einige Reflexionen bringen, zu denen der Stoff oder die Litteratur Anlaß gaben.

[1]) Je weiter sich das Wissen ausbreitet, desto mehr Probleme kommen zum Vorschein: Goethe, Sprüche in Prosa.

plizierter ist[2]), als die oberflächliche Betrachtung. Vielmehr müssen wir — und das ist ein Fortschritt unsrer Erkenntnis — ein für allemal darauf verzichten, den Grundbegriffen unsrer Wissenschaft einen gleichbleibenden einheitlichen Inhalt zu geben. Wir haben zwar das Recht, jedes Verbrechen als Verletzung staatlicher Pflichten und jede Strafe als eine im Interesse des Rechts unternommene Gegenwirkung gegen die durch das Verbrechen erzeugten Übel aufzufassen. Aber wir sind außer stande, darüber hinaus Handlungen anzugeben, welche „an sich" unabhängig von Raum und Zeit Strafe verdienen. Das ist, wie eine abgegriffene Redensart lautet, in den Fluß der Geschichte zu stellen. Hier machen nun viele Halt: sie können nicht über den Kirchturm einer speziellen Gesetzgebung hinausblicken und unterlassen daher jede allgemeine Bemerkung über Verbrechen und Strafe. Das ist unzulänglich: Die Anerkennung der empirischen Mannigfaltigkeit darf auch hier nicht das letzte Wort sein, sondern stellt uns neue wissenschaftliche Aufgaben. Denn mag auch das Urteil über das, was dem Staate frommt, in den Paragraphen der Strafgesetzbücher noch so sehr wandeln, daß bestimmte Handlungen als Pflichtwidrigkeiten zu charakterisieren sind, die eine ausgleichende Gegenwirkung im Interesse des Rechts fordern, gilt allgemein und verlangt daher auch allgemeine Beachtung.

Es ist im wesentlichen das Verdienst von Adolf Merkel, dem Strafrecht diese Richtung gewiesen zu haben. Und der allmählich siegenden Kraft seiner Ideen[3]) ist es auch zuzuschreiben, wenn

[2]) „Es ist auch eine von den grundfalschen prästabilierten Harmonieen, daß die Wahrheit immer einfach sei. Weder Newtons Principia, noch Kants Kritiken, noch Gauß' Disquisitiones arithmeticae sind „einfach". Dagegen gibt es nichts Einfacheres als die phlogistische Theorie Stahls, oder jene Formen der Entwicklungslehre, die alle Gestaltung der Organismen auf den direkten Einfluß der äußern physikalisch-chemischen Lebensbedingungen schieben oder die rohe Teleologie, die alle natürlichen Erscheinungen aus dem Nutzen für den Menschen, alle sozialen durch bewußte Übereinkünfte und Festsetzungen erklärt." Simmel, Einleitung in die Moralwissenschaft, Bd. I, S. 106.

[3]) Der Einfluß Merkelscher Ideen macht sich gerade in der Gegenwart wieder mehr und mehr geltend. Namentlich sind aus der neuesten Zeit zu nennen die beiden durch die Anregung van Calkers hervorgerufenen Schriften von Max Ernst Mayer, Die schuldhafte Handlung und ihre Arten (Leipzig 1901) und Oskar Netter, Das Prinzip der Vervollkommnung als Grundlage der Strafrechtsreform (Berlin 1900). Beide bewegen sich, wie die Arbeiten ihres Lehrers, wesentlich in Merkelschen Gedankenkreisen. (Bei Netter kommt außerdem der

sich gegenwärtig eine Übereinstimmung über die gemeinsamen Grundlagen unsrer Wissenschaft anzubahnen beginnt. Wir können sie mit einem Worte in der psychologischen Natur von Verbrechen und Strafe erblicken. Nur eine kurzsichtige, das Wesentliche übersehende Betrachtung kann die Wirkung eines Delikts in der Veränderung der Außenwelt, also grob gesagt darin finden, daß etwas weggenommen oder Blut vergossen ist[4]). In Wahrheit ist

---

Einfluß von Ideen Stammlers entscheidend in Betracht.) Aber es darf auch nicht verhehlt werden, daß auch v. Liszt sich in den letzten Jahren in wesentlichen Punkten derselben Richtung zugewendet hat. Die Entwickelung seiner Lehren von einem Gegner Merkels zu einem — sit venia verbo — Merkelianer wird deutlich wiedergespiegelt einerseits durch „die deterministischen Gegner der Zweckstrafe" in der Z XIII 325 ff., anderseits durch die Ausführungen in der 10. Auflage des „Lehrbuches" (z. B. S. 136, 69). Dasselbe betont auch Mayer, a. O. S. 91, Anm. z. Schl.

[4]) So freilich immer noch die herrschende Theorie, aber sie macht nirgends Ernst mit dieser Auffassung. Das beweist ihre Stellung zu den Unterlassungsdelikten: wer sich auf die Aufforderung des Berechtigten aus einem Hause nicht entfernt (§ 123 St.G.B.), bewirkt keine Veränderung der Außenwelt, sondern unterläßt sie gerade (vgl. jetzt v. Liszt, Lehrbuch S. 103). Vor allem aber zeigt sich die Unverwertbarkeit jener Lehre bei den Ausführungen über die Strafe. Bei keinem Vertreter der herrschenden Theorie findet sich die Auffassung, daß die Strafe, wie der Schadensersatz, die Veränderungen der Außenwelt auszugleichen habe, sondern hier besteht, meistens allerdings unausgesprochen, die Ansicht von der Gegenreaktion zur Ausgleichung der schädlichen Verbrechenswirkungen in der Sphäre des Rechts. Im übrigen erklären sich die Gegensätze auf diesem Gebiet vor allem dadurch, daß die verschiedenen Bedeutungen von Erfolg im Sinne des Strafrechts nicht genügend herausgehoben und unterschieden werden. Auch in meiner „Einleitung in das Strafrecht" ist der gleiche Fehler begangen (S. 78 ff.). Abstrahirt man von den nicht hierher gehörenden weiteren Folgen eines Delikts für den Verletzten, z. B. bei der Notzucht für den Gesundheitszustand und das soziale Geltungsgefühl der Geschwächten, bei dem Meineid für die Rechtspflege und ihre Sicherheit, so kommt der Erfolgsbegriff in dreifacher, wesentlich verschieden gearteter Bedeutung für den Kriminalisten in Betracht:

1. Als Verwirklichung der Thatbestandsmerkmale. In diesem Sinne hat jedes Delikt, jede strafrechtlich-relevante Handlung einen Erfolg. Stets muß durch schuldhafte, d. h. pflichtwidrige (bewußte) Willensbethätigung ein Zustand verwirklicht sein, der sich den Merkmalen eines kriminellen Thatbestandes unterordnen läßt, und zwar sowohl den speziellen des einzelnen Delikts (z. B. des § 211), wie den allgemeinen seiner Art (z. B. der „Gemeingefahr" bei den Delikten des 27. Abschnittes), wie schließlich den konstituierenden Gattungsmerkmalen der Delikte überhaupt (z. B. Zurechnungsfähigkeit, Abwesenheit von Notwehr). Daß eine solche logische Subsumtion für die strafrechtliche Zurechnung ausnahmslos erforderlich ist, daß wir in den „Begriffsbestimmungen des Strafgesetzbuches", genauer in Vorgängen und Zuständen,

jedes Geschehnis, das nicht bloß rechtlich geschützten Interessen schlechthin zuwiderläuft — das können auch Hagelwetter und Mäusefraß bewirken —, sondern welches darüber hinaus als strafbare Handlung gewertet wird, in seinen Voraussetzungen wie Wirkungen psychologischer Art. Denn es handelt sich stets bei einem Delikt um Anforderungen staatlicher Gewalt, die mißachtet oder nicht genug geachtet sind. Die Verletzungen, die die Aufmerksamkeit der Strafjustiz beanspruchen, verweisen also auf Bethätigungen menschlichen Willens und — bei entwickelter Kultur — auf

---

die sich diesen unterordnen lassen, denjenigen Erfolg zu finden haben, „der für uns in Betracht kommt, weil an seinen Eintritt der Gesetzgeber die Strafandrohung geknüpft hat" (v. Liszt, Lehrbuch S. 103), ist auch unbestritten. Aber wir dürfen die nach den Paragraphen unsers Strafgesetzbuchs möglichen Variationen der Thatbestandsverwirklichung nicht als „Veränderung der Außenwelt" zusammenfassen, da ja die Verwirklichung einer strafbaren Unterlassung in der Nichtveränderung der Außenwelt, die Verwirklichung von Delikten gegen das Gefühlsleben oder die subjektive Rechtssicherheit (§ 241) in einem Eingriff in unsre Innenwelt besteht. Der Verteidigungsversuch, den M. E. Mayer gegen meine Kritik der herrschenden Theorie unternommen hat, scheint mir nicht gelungen. Er führt aus, daß nur „für die rein sinnliche Betrachtung die Unterlassung keine Veränderung der Außenwelt sei" (a. O. 21). Wollen wir aber nicht mit Worten spielen, die allem wissenschaftlichen Sprachgebrauch widersprechen, so müssen wir bei dem Terminus „Außenwelt" an raumerfüllende Körper, Bewegungsvorgänge und Raumbeziehungen (vgl. Benno Erdmann, Logik I S. 74) denken: es handelt sich dabei also um die „rein sinnliche Betrachtung". Ebensowenig stichhaltig ist der zweite Einwand Mayers, „für den Kriminalisten ist zweifellos eine Veränderung in der Außenwelt gegeben, wenn ein baufälliges Gebäude trotz polizeilicher Aufforderung nicht abgerissen wird; das, was früher unbeanstandet in der Außenwelt existierte, besteht fort, obwohl es anders werden sollte" (S. 22). Es ist merkwürdig, daß Mayer nicht den Widerspruch in seinen Ausführungen erkennt. Er gibt ja selbst zu, daß durch das Delikt nicht die Außenwelt, also das baufällige Haus, verändert wird, sondern daß derselbe Zustand trotz der polizeilichen Aufforderung, hier Wandel zu schaffen, bestehen bleibt. Die Änderung liegt also darin, daß aus einem unbeanstandeten ein beanstandeter Zustand wird, d. h. in den psychologischen Beziehungen der Staatsgewalt zu den Unterthanen, die durch die Nichtachtung polizeilicher Gebote alteriert werden, möglicherweise in den Gefühlen der Beunruhigung und Erregung, welche durch den Ungehorsam des Thäters und die Fortdauer einer Gefahr für Leib oder Gut geweckt werden.

Der „Erfolg" im Sinne der Thatbestandsverwirklichung muß von der „Handlung" geschieden werden, zwar nicht notwendig räumlich und zeitlich (vgl. unter 2), wohl aber in logischer Beziehung. Und zwar nötigen uns zu dieser Scheidung die Anforderungen der Schuldzurechnung. Wer die durch seine Handlung geschaffene Veränderung der Rechtswelt, d. h. die thatsächlichen Momente

Willensbethätigungen Zurechnungsfähiger. Und die hierdurch für die soziale Gemeinschaft entstehenden Übel, die „Deliktserfolge" liegen in der gleichen Sphäre. Wie mannigfach sie auch nach dem Wert der verletzten Güter und der Art, wie dies geschehen ist, und weiter nach dem Wandel ethisch-politischer Schätzungen variieren mögen, stets sind es Vorstellungen und Gefühle, die die Macht des Rechts zu unterhöhlen geeignet sind, Gefühle der Furcht und Erregung ob der erlittenen Einbuße, Akte der Mißbilligung des Geschehenen, die sich zu eigenmächtiger Vergeltung verstärken können,

---

berechnet, die für die Unterordnung der Handlung unter einen Deliktsbegriff entscheidend sind, verfällt der Strafe des vorsätzlichen Delikts, während die fahrlässige Begehung zwar bewußte Willensbethätigung, aber nicht die Berechnung des durch die Handlung verwirklichten Zustandes in seiner strafrechtlichen Relevanz fordert.

2. Läßt sich bei allen Delikten die Verwirklichung der Thatbestandsmerkmale logisch von den auf diese Verwirklichung gerichteten Akten abtrennen, so können wir bei einzelnen Verbrechen den Erfolg auch äußerlich, räumlich und zeitlich von der Handlung unterscheiden. Beispiele: Tötung, Betrug. (Vgl. Hugo Meyer, Lehrbuch S. 33: „Ein von der Handlung getrennter äußerer Erfolg.") Diesen Erfolgsbegriff postulieren die Bestimmungen über Rücktritt vom beendeten Versuch (§ 46, Ziff. 2) und über Verjährung: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges" (67, Abs. 3). Die gegensätzlichen Urteile „alle Delikte haben einen Erfolg" und „nur bestimmte Delikte haben einen Erfolg" („Erfolgsdelikte") sind hiernach berechtigt, sofern das erste den allgemeinen (unter 1), das zweite den speziellen Erfolgsbegriff (unter 2) im Sinne hat.

3. Die genannten Bedeutungen von Erfolg sind für das materielle Strafrecht allein bedeutsam. Erfolge im Sinne des Strafrechts sind hier stets Deliktserfolge. Man kann aber noch darüber hinausgehen. Wird jemand tot mit Zeichen äußerer Verletzung vorgefunden, ergeben sich sichere Merkmale, daß eine rechtlich relevante Urkunde gefälscht ist, so liegen auch Erfolge vor, die die Aufmerksamkeit des Kriminalisten, und zwar in prozessualer Hinsicht beanspruchen. Ob sie wirkliche Deliktserfolge sind oder ob nicht vielmehr die Tötung in erlaubter Notwehr, die Urkundenfälschung von einem Wahnsinnigen begangen ist, kann erst die weitere Untersuchung feststellen. Wollen wir nicht neuen Fehlerquellen Vorschub leisten, so empfiehlt es sich, Erfolge, die nur möglicherweise Deliktserfolge sind, nicht zu den spezifischen Strafrechtserfolgen zu rechnen: sondern hierunter lediglich die festgestellten von der Handlung logisch und bisweilen auch räumlich-zeitlich abtrennbaren Thatbestandsverwirklichungen eines Delikts zu subsumieren. Die Ausführungen Mayers leiden unter der nicht genügenden Berücksichtigung dieser Unterschiede. Namentlich auf S. 22—23 wird der strafprozessuale Erfolgsbegriff plötzlich, ohne daß der Verfasser den Unterschied zu merken scheint, in die Debatte geworfen.

jedenfalls aber das Vertrauen auf den Rechtsschutz vermindern, schließlich verstärkte Dispositionen zu gleichartigen Handlungen im Vertrauen auf die Ohnmacht des Rechts. Diese Phänomene sind es auch, die man im Bewußtsein behalten muß, sofern man über die Aufgaben der Strafe ein richtiges Urteil abgeben will. Trotz der Straftheorieen alter und neuer Zeit, die die kausale Verkettung psychologischer Wirkungen und Gegenwirkungen zwischen Verbrechen und Strafe nur zu oft übersehen haben, hat die Strafe ausnahmslos in der Geschichte den Anspruch erhoben, eine Gegenwirkung gegen die charakterisierten Verbrechenserfolge zum Heile des Rechts zu unternehmen. Sie kann das gemordete Leben nicht wieder erwecken, die erlittene Ohrfeige nicht „wieder abkratzen", — was will sie also, wenn sie die sinnenfälligen Wirkungen des Verbrechens nicht zu beseitigen vermag und scheinbar nur neue Wunden schlägt? Das Rätsel schwindet auch hier für die psychologische Betrachtung. Nicht im Sinnenfälligen, sondern im Seelenleben liegt das Arbeitsgebiet der Strafe. Hier soll sie Situationen schaffen, die dem Rechte günstig sind, indem sie die zum Verbrechen disponierenden Vorstellungen und Gefühle schwächt. Sie thut dies, insofern dem Rechtsbrecher und allen, die ihm ähnlich sind, empfindliche Übel im Falle der Deliktsbegehung angedroht werden, und durch die kraftvolle und regelmäßige Verwirklichung der angedrohten Strafen in der Menge eine dem Recht heilsame Ideenassoziation erzogen und dauernd bekräftigt wird. Sie wirkt beruhigend unter den durch das Verbrechen Erregten und Geängstigten, indem sie dem berechtigten Vergeltungsverlangen des Verletzten Genugthuung gibt und das gestörte Gefühl der Sicherheit durch die plastische Bewährung der Rechtsmacht wiederherstellt. Aber auch dem Delinquenten will sie nicht zwecklos Übles anthun, sondern den Kampf mit seinen dem Verbrechen günstigen Anlagen und Strebungen zum besten des Rechts führen. So schafft sie aller Enden also — um diese psychischen Wirkungen der Strafe zusammenzufassen — *Hemmungsvorstellungen und Hemmungsgefühle gegen strafbare Handlungen.*

Mit diesen Reflexionen ist die Signatur der heutigen Strafrechtswissenschaft in ihren Grundlagen gegeben, gleichzeitig aber der Boden geebnet für die Betrachtung des Problems der Reue. Es ist kein eigentlich kriminalistisches Problem, aber es wird trotzdem zu Unrecht von den zünftigen Vertretern des Strafrechts igno-

riert[5]). Denn wir können der Prüfung dieses Phänomens eine eigenartige Beleuchtung der Grundfragen unsrer Wissenschaft abgewinnen und ein Korrektiv zur Überwindung mancher Einseitigkeit entnehmen. So lohnt auch hier die Mühe philosophischer Vertiefung oder, wenn man will, eines Umwegs über philosophisches Gebiet.

Von der Reue will ich sprechen. Zunächst ganz im allgemeinen, von der Reue, die ein jeder aus den Erfahrungen des eignen Lebens kennt, die die Künstler aller Zeiten dargestellt haben, die der Strafrichter oder Gefängnisgeistliche in ihrem Berufe beobachten. Gemeinsam ist diesen Erscheinungen die *Mißbilligung der eignen That, ein Gefühl der Unlust, das sich nicht, wie sonst, zu Urteilen über andre verdichtet, sondern sich gegen den Urheber des Geschehenen selbst richtet.* Verschieden dagegen ist der *Grad* dieser Unlust, sowie der *Grund*, der sie entfacht. Von dem Fall leichten Unbehagens über unser Thun, das wir uns kaum eingestehen oder sophistisch auszureden versuchen bis zu den Fällen, in denen die Reue den Menschen mit wahrhaft zerstörender Kraft gepackt hat und ihn zum Selbstmord zwingt oder in Wahnsinn verstrickt, läßt sich eine Intensitätsskala mit unzähligen kontinuierlichen Übergängen nachweisen. Und ebenso mannigfach wie die *Art*, ist der *Anlaß* der Reue. Vor unserm Auge erscheinen jene Virtuosen des Verbrechens, die auch bei den schwersten Übelthaten unerschüttert und ungebrochen bleiben. Und auf der andern Seite lehrt uns die Erfahrung Naturen, deren sittliches Gefühl ungleich feiner wirksam ist, als die offizielle Wertung der Strafjustiz oder gar der Sittlichkeit einer Zeit, die sich auch da mit Reuegefühlen abmartern, wo sie die Durchschnittsschätzung von jedem Vorwurf freispricht. Ja, die Reue scheint keineswegs sich auf Vorgänge zu beschränken, die ein Defizit vor dem Forum der Sittlichkeit oder der „guten Sitten" kundthun. Wir könnten da zunächst an die Fälle denken, in denen die Reue eines Verbrechers lediglich Unmut über das Mißlingen des geplanten Anschlags enthält. Will man aber nicht durchaus Heterogenes unter einem

[5]) Nur gelegentliche Ausführungen über die Reue finden sich bei *Merkel*, Vergeltungsidee und Zweckgedanke (Ges. Schriften S. 719 ff.), *Lammasch*, Grundriß (S. 15), *Hugo Meyer*, Die Willensfreiheit und das Strafrecht (S. 26), *Kuhlenbeck*, Der Schuldbegriff (S. 99 ff.), *Oppenheim*, Das Gewissen (Basel, 1898), *Netter*, a. O. S. 336, 37 und in meiner Einleitung S. 172 ff.

Wort vereinigen, so empfiehlt es sich, derartige Unlustgefühle reinlich von der Betrachtung der Reue auszuscheiden. Denn hier fehlt gerade das Merkmal, das schon jetzt als wesentlich für die Reue einleuchtet: Das Mißverhältnis zwischen dem Geschehenen und Anforderungen an unser Verhalten, denen wir einen Wert nicht bloß für unsre egoistischen Interessen zuschreiben. Wohl aber sind andre Beispiele als Fälle echter Reue anzusehen. In unsrer ästhetisch verseuchten Zeit, in der „Bildung" mehr gilt als der einfache „gute Wille", gehören die Menschen keineswegs zu den Ausnahmen, die — um gleich das Extrem hervorzuheben — durchaus lax in der Beurteilung sittlicher Leichtfertigkeit sind, aber um so feinere Maße zur Anwendung bringen, wenn es sich um ästhetische Geschmacklosigkeiten, Taktverletzungen oder rein intellektuelle Blößen handelt. Sind sie hier zurückgeblieben hinter den oft höchstgesteigerten Ansprüchen, die sie sich stellen, so bemächtigen sich ihrer „Gewissensbisse", die durchaus in der Intensität und der Art ihres Auftretens der Reue über Unsittlichkeiten gleichwertig sind. Ein Reflex solcher Anschauungen ist in dem bekannten Satz zu finden, daß die meisten Menschen lieber für schlecht als für dumm gehalten werden wollen. So zeigt schon der vorläufige Überblick, wie mannigfach und reichhaltig die in Betracht kommenden Phänomene sind. Nun aber handelt es sich darum, tiefer zu graben und das Problematische der geschilderten Vorgänge aufzuklären. Und zwar sind es zunächst drei Punkte, über die wir Belehrung von der Wissenschaft fordern. Wie kommt es, daß die Reue gänzlich unabhängig von unserm Willen, gleichsam wie eine Naturmacht auftritt? Wie erklärt sich der Wechsel ihrer Intensität? Wie der Wandel der Anlässe, die uns Reue wecken? Die beiden ersten Fragen beantwortet die Psychologie, die letzte ein Einblick in das Werden und den Wert sozialer Schätzungen.

Daß die Reue sich unwillkürlich einstellt, ja sich aller Energie, die wir zu ihrer Überwindung aufbieten, zum Trotz erhält, ist eine Eigenschaft, die sie mit den meisten Gefühlen teilt. „Etwas wollen" heißt mit Bewußtsein Ursachen setzen, durch unsre Thätigkeit Wirkungen hervorrufen. Hier aber, wie bei jedem Gefühl, „wirken" wir nicht, sondern „es" wirkt in uns, wir gewinnen das Bewußtsein eines Zustandes, den wir zwar erleben, aber nicht erzeugen.

Scheidet man die Gefühle aus, die eine organiſche, körperliche Grundlage haben, die alſo durch einen phyſiſchen Luſt- oder Schmerzreiz bewirkt werden, und beſchränkt ſich auf die ſogenannten pſychologiſchen Gefühle, ſo verweiſt uns die Unterſuchung ihrer Erſcheinungsformen auf Gedanken, die — bei aller Verſchiedenheit der Terminologie und Verwertung — doch als Gemeingut der wiſſenſchaftlichen Pſychologie der Gegenwart angeſehen werden können. Es handelt ſich dabei um folgendes. Unſer Seelenleben verläuft nicht in zuſammenhangloſen Erlebniſſen, ſondern das „Jetzt“ iſt mit dem „Früher“ durch tauſendfältige Beziehungen verknüpft, ſo daß ſich jede neu auftretende Vorſtellung und Gefühlsregung ſofort und zumeiſt unbewußt den Erfahrungen der Vergangenheit einordnet und durch ſie in ihrer Beſchaffenheit mitbeſtimmt wird. Das iſt eine Thatſache, die einer Erklärung bedürftig, aber auch fähig iſt. Freilich kann dieſen Dienſt lediglich eine *Hypotheſe* leiſten, aber eine ſolche, die ſich immer wieder für die disziplinierte Selbſtbeobachtung bewährt und ſo dem Range einer wirklichen Erkenntnis nahekommt. Wir müſſen nämlich annehmen, daß die einzelnen Bewußtſeinserſcheinungen nicht bloß „kommen und gehen“, daß ſie nicht aus dem Bewußtſein ſchwinden, als wären ſie nie „dort“ geweſen, daß ſie vielmehr „Spuren und Eindrücke“ zurücklaſſen, die ſich auch in Zukunft wirkſam erweiſen. Dabei hat man indes nicht an Wirkungen im materialiſtiſchen Sinne zu denken, die Ausdrücke ſind allerdings der Sprache des räumlich-mechaniſchen Lebens entnommen, aber ſie haben nur bildlichen Wert. Gemeint ſind Nachwirkungen pſychiſcher Art, *Dispoſitionen*, durch welche ſich die frühern pſychiſchen Erlebniſſe wieder geltend machen, ſobald neue ähnliche Reize ſie wachrufen. Wenn Sie gegenwärtig meine Worte, nicht bloß als akuſtiſche Gebilde, ſondern ihrer Bedeutung nach in ſich aufnehmen, wenn Sie ſie verſtehen und vielleicht unmittelbar zu ihnen im zuſtimmenden oder ablehnenden Sinne Stellung nehmen, ſo iſt dies nur durch die Nachwirkung unzähliger Dispoſitionen früherer pſychiſcher Erlebniſſe zu erklären, die allgemeine oder ſpezielle wiſſenſchaftliche Schulung, das durch Reflexionen ähnlicher Art geſchärfte Intereſſe für den Gegenſtand und ſo fort. Von dieſer Unſumme von Faktoren kommt uns der Regel nach kaum einer zum Bewußtſein, — glücklicherweiſe; denn ſonſt würden wir nie zum Verſtehen kommen — aber daß ſie ſtändig eine bedeutſame Rolle ſpielen, das wird ohne weiteres einleuchten, es wird aber

namentlich auch durch die Erfahrung des Gegenteils bestätigt. Wollte ich plötzlich in einer Ihnen völlig unbekannten Sprache zu Ihnen sprechen, so würden (abgesehen von den aus dem vorhandenen Sprachschatz geschöpften Kombinationsmöglichkeiten) die notwendigen Anhaltspunkte für das Verständnis, die Residuen gleichartiger, sich mit den neuen Reizen verbindender Klangwirkungen fehlen und die Hörer infolgedessen lediglich eine unverständliche Verbindung akustischer Wortvorstellungen erhalten. Das Beispiel zeigt, daß die dargestellte Erscheinung nicht vereinzelt, sondern ganz allgemein für unser psychisches Leben gilt. Jedes „Erkennen" und „Erinnern" ist ein Zeugnis ihrer Wirksamkeit. Schon in den ersten Stadien der Bewußtseinsentwicklung noch vor Ausbildung der Sprache werden die Eindrücke der Um- und Außenwelt in ihrer Art erkannt: die neuen Reize — die „Perzeptionsmassen"[6]) — verschmelzen mit den aus frühern Sinneswahrnehmungen zurückbleibenden Dispositionen — den „Apperzeptionsmassen" — zu dem Gesamteindruck des gegenwärtig Gefühlten und Vorgestellten. Je mehr die Entwicklung des Einzelnen fortschreitet, je größer also die Zahl neuer und wiederholt wirksamer Bewußtseinsvorgänge ist, um so reichhaltiger und fester wird auch ein Grundstock konstanter Apperzeptionsmassen. Das große Geheimnis aller Erziehung in Schule und Staat besteht in der Erzeugung und Verstärkung solcher bleibend wirksamen Anlagen, die je nach den Anforderungen der Kultur eine treibende oder hemmende Kraft gegenüber den äußern Reizen entfalten. Wenn wir einem Menschen einen festen Charakter, eine ausgebildete Persönlichkeit oder Individualität zusprechen, so bedeutet das nichts andres, als das Urteil, daß in ihm, mag er sich zum Guten oder Bösen wenden, eine Menge fest verzweigter, sicher und konsequent funktionierender Anlagen lebendig ist. Solche Naturen sind einem erfahrenen Lotsen zu vergleichen, der mit sicherm Griff sein Schifflein trotz Sturm und Nebel vorwärts zu steuern versteht, während der schwache Charakter an jeder Untiefe oder Klippe anzurennen Gefahr läuft, weil er haltlos bald diesem, bald jenem Antrieb hingegeben, leicht in hilflose Abhängigkeit von äußern Eindrücken gerät.

Damit ist die Bedeutung dieser konstanten Apperzeptionsmassen und die Verschiedenartigkeit ihres Wirksamwerdens charakterisiert.

[6]) Vgl. zu der ganzen Ausführung meine Einleitung S. 41 ff. und die dort angegebene Literatur.

Wir können sie gelegentlich durch unsern Willen ins Bewußtsein rufen. So wenn wir uns bewußt auf etwas besinnen und durch unsre Willensanstrengung die unbewußt erregten Dispositionen zu einer bestimmten Vorstellung, einem speziellen Gefühl zu wecken wissen. Oder wenn wir über einen bestimmten Gegenstand nachdenken und unsre innere Thätigkeit den Erfolg hat, das Gesuchte, unbewußt in uns Liegende dem Bewußtsein nahe zu rücken. Aber sie funktionieren auch ohne, ja vielfach sogar gegen unsern Willen. Irgend ein Zufall, ein unberechenbarer, vielleicht nicht einmal beachteter Reiz stört sie aus ihrem leisen Schlaf auf. Und nun sind sie auf einmal da, wie eine Macht aus entfernten Regionen unsers Bewußtseins und beherrschen uns mit intensiver Lust oder Unlust, je nach dem Gefühlston, der mit ihnen ursprünglich verbunden war und jetzt wieder wirksam wird. *Je stärker der ursprüngliche Reiz auf uns gewirkt hat, je öfter er in unserm Bewußtsein thätig gewesen und je fester er mit allgemeinen Richtungen unsers Gefühls- und Gedankenlebens verknüpft ist, um so größer bethätigt sich die Kraft seiner Nachwirkung, um so weniger ist der Wille in der Lage, ihn zu überwinden. Hat er anderseits nur einen episodischen Wert für uns gehabt, oder sind andre, stärkere Dispositionen lebendig, um ihn zu verdrängen, so verflüchtigt sich naturgemäß leicht seine Macht.*

Von solcher Art, wie die geschilderten Phänomene, sind die Gefühle der Reue, und wir haben jetzt bereits die Handhaben für ihre Erklärung gefunden. Wir wissen nun, was in uns lebendig wird, wenn wir Reue über eine schlechte That empfinden: es sind die „Schmerzen der Erinnerung". Mit diesen Worten bezeichnet der neben Shakespeare größte Seelenschilderer der Reue Äschylos in den Choephoren ihre Eigenart. Und in der That, man kann dies nicht richtiger und plastischer thun.

Die Handlungen, die uns Reue verursachen, widersprechen durchweg Anforderungen, denen eine soziale Gemeinschaft oder eine bestimmte Klasse in ihr einen *Wert* für unser Verhalten zuschreiben; sie sind, wenn wir von den Fällen der Reue aus ästhetischem oder intellektuellem Bedürfnis absehen, ausnahmslos als *Pflichtwidrigkeiten* zu charakterisieren. Das will sagen: sie gelten als *Nichtachtung eines Maßes an Sorgfalt und Umsicht, das innerhalb eines bestimmten Kreises gleichartiger Kultur*

gefordert und auch durchschnittlich bethätigt wird. Und diese Beurteilungen sind keine Eintagswerke, sondern sie sind durch den Staat und die übrigen herrschenden sozialen Kräfte in Jahrhunderte langer, bei jedem Einzelnen immer wieder erneuter Arbeit, durch die eindringlichsten Mittel von Lehre und Beispiel, Lob und Tadel, Belohnung und Bestrafung erzogen. Die Spuren dieser gesellschaftlichen Erziehung sind also in fast einem jeden als konstante Apperzeptionsmassen wirksam. Kein Wunder, wenn sie sich als „Schmerzen der Erinnerung" kund thun, sobald eine That den anerzogenen Werten schroff zuwiderläuft und diese Werte nicht mehr, wie vor der Begehung, durch die zu ihr treibenden Kräfte paralysiert werden! Damit ist die jeder Reue gemeinsame unwillkürlich auftretende Unlust über das Geschehene wissenschaftlich erhellt.

Aber es ist nur die Grundlage errichtet. Denn nun fragt es sich weiter, wie wir uns die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Reue, die ganz verschiedene Stärke ihres Auftretens zu erklären haben. Zu diesem Zweck haben wir uns zu vergegenwärtigen, daß die Reue eine Nachwirkung der gesellschaftlichen und speziell der juristischen Reaktion gegen Pflichtwidrigkeiten ist. So liegt die Vermutung nahe, daß auch die verschiedenen Abstufungen dieser Reaktion die Intensitätsschwankungen der Reue bestimmen. Das bedarf der Untersuchung, und zwar soll zur Vereinfachung lediglich die kriminelle Zurechnung den Maßstab abgeben.

Die Gesichtspunkte, nach denen ein entwickeltes Strafrechtssystem den Einzelnen verantwortlich macht, bestimmen sich einmal nach dem Wert des verletzten Rechtsguts, zweitens nach der Art und den Gründen der Verletzung. Weder die eine noch die andre Rücksicht herrscht unumschränkt, erst in ihrer Vereinigung und Durchkreuzung vervollständigt sich das Bild der Beurteilungsprinzipien. Wie hoch Leben, Ehre, Gesundheit, Vermögen, Staatssicherheit „im Preise" stehen, das lehren uns in äußerlicher, grober, mannigfach von verfeinerter individueller Schätzung differierender Art die Strafrahmen unsrer Gesetzbücher. Sie enthalten aber lediglich allgemeine Anweisungen, Typen mit verschiedenen Möglichkeiten. Die individuelle Beurteilung, die Ausmessung der Strafe für den Einzelfall verlangt neben der objektiven Schätzung eine Wertung des subjektiven Thatbestands, eine Berücksichtigung der psychologischen Ge-

neſis der That. Hier ſind zunächſt von fundamentaler Bedeutung die verſchiedenen Arten der Schuld. Uns, wie den Faktoren der Strafjuſtiz, gilt bei einer Gleichheit des verletzten Rechtsguts ſchwerer die That, die unſerm Vorſatz entſtammt, als die lediglich durch Fahrläſſigkeit verwirklichte. Vorſätzlich aber nennen wir ein Geſchehen, bei welchem der Thäter die Folgen ſeines Thuns berechnet und namentlich auch trotz erkannter Pflichtwidrigkeit gehandelt hat, fahrläſſig dagegen die bewußte Setzung von Urſachen, bei welcher die Berechnung der ſchädlichen Wirkungen aus Sorgloſigkeit unterblieben iſt. Das rechtfertigt die verſchiedene Beurteilung, aber doch nur zum Teile.

Denn wir dürfen uns noch nicht dabei beruhigen, ſondern müſſen weiter zurückgehen auf die treibenden Kräfte, die Motive eines Delikts. Innerhalb der Schuldformen ſtuft ſich die Zurechnung nach einer doppelten Rückſicht, der quantitativen und qualitativen Würdigung, dem Stärke- und Wertverhältnis der Motive ab. Wir kennen alle ein Zuſammentreffen von Umſtänden, deren Wirkſamkeit erfahrungsgemäß die Macht der Hemmungsvorſtellungen ſchwächt: wir nennen ſie ſtarke Motive. Unſer Urteil fällt dann milder aus, weil etwa die Kraft des Hungers, das Feuer einer ungewöhnlichen Leidenſchaft Augenblickſituationen atypiſcher Art geſchaffen hat, die entgegen dem regelmäßigen Empfindungsleben des Thäters wirkſam wurden. Im übertragenen Sinne, aber der Wahrheit nahe kommend, bezeichnen wir den Thäter in ſolchen Fällen als ein „Opfer der Verhältniſſe“, wir ſcheuen uns, ihn einen „Verbrecher“ zu ſchelten, und ſind eher geneigt, ihn ſchlechthin als einen Unglücklichen zu bemitleiden. Und die milde Beurteilung derartiger Thatbeſtände wird — wenn auch nicht durchgängig, ſo doch vielfach — unterſtützt durch die zweite Rückſicht, die Rückſicht auf den qualitativen Wert der Motive. Es gibt Motive, die nicht bloß erfahrungsgemäß ſtark ſind, ſondern die zugleich nach unſern Wertſchätzungen ſtark ſein ſollen; ſolche, deren Wirkſamkeit wir nicht bloß verſtehen, ſondern auch billigen. Ein feinfühliges Ehr- und Rechtsgefühl, die Hingabe für eine bedeutende Idee, die Aufopferungsfähigkeit für die Seinigen, — das ſind Charakteranlagen, die gewiß eine ſegensreiche Bedeutung für die ſoziale Gemeinſchaft beanſpruchen dürfen. Daß ſie trotzdem im einzelnen zu einem Bruch mit den Geſetzen des Staats führen können, das wiſſen wir auch ohne Aufzählung beſondrer Beiſpiele.

Leicht entſinkt in ſolchen Fällen dem Richter das Schwert der Gerechtigkeit, und unſre ſenſiblen romaniſchen und ſlaviſchen Brüder kommen hier auch regelmäßig zu freiſprechenden Urteilen. Höher und disziplinierter erſcheint freilich ein Verhalten, bei dem über der Beachtung der edlen, mißleiteten Regungen des Thäters die Wunden, die ſeine That geſchlagen hat, nicht überſehen werden, bei dem die makroſkopiſche Würdigung der Rechtsidee die mikroſkopiſche Vertiefung in die Perſon des Verbrechers überwindet.

Das ſind nur einige Streiflichter, die uns an extremen Fällen die Prinzipien der Schuldzurechnung erhellen ſollen, aber welch ein kompliziertes Bild enthüllen ſie uns! Der rechtswidrige Erfolg und die Schuld, das verletzte Gut und die Art der Pflichtwidrigkeit, die Stärke und der Wert der Motive — ſie alle wirken, bald neben-, bald gegeneinander zu dem Endergebnis einer pſychologiſch vertieften Schuldbeurteilung[7]). Wenn aber alle dieſe Momente nicht bloß in der Beurteilung andrer, ſondern auch in der reuevollen Selbſtbeurteilung infolge des dargeſtellten Prozeſſes wirkſam werden, wenn ſie je nach der That, aber auch nach Erziehung und Anlagen durchaus verſchiedene Spuren zurücklaſſen, ſo iſt die mannigfache Intenſität und Lebendigkeit der Reuegefühle klargeſtellt. Nun aber kommt die Kardinalfrage: Welchen Wert hat die Reue für den Kriminaliſten? Sie kann ihm, wie wir geſehen haben, die Prinzipien der Schuldlehre wiederſpiegeln. Soll ſie aber darüber hinaus noch eine beſondre Rolle in ſeinem Strafenſyſtem vertreten, ſoll ihr Auftreten und die Art ihrer Wirkſamkeit auch die Strafzurechnung beſtimmen?

Die Antwort, an die wir zunächſt denken, lautet: Je heftiger die Reue, ſei es über den Wert des Verletzten, ſei es über die Höhe der Schuld entbrennt, um ſo wertvoller iſt dies für die Straf-

[7]) Nur auf dieſem Wege, durch kriminalpſychologiſche Betrachtungen können wir hoffen zum Ziele zu gelangen, niemals durch ſolche leeren graphiſchen Spielereien, wie ſie M. E. Mayer in ſeinem ſonſt ſo ſcharfſinnigen Buche anſtellt (vgl. S. 131 ff. und die angehängten Formeln am Schluſſe des Buches). Das heißt: das Problem einfach auf Linien ziehen, ohne zu ſeiner Löſung auch nur das Geringſte beizutragen. Namentlich iſt das gerade Gegenteil von dem wahr, was zumeiſt zur Rechtfertigung ſolcher Formelwirtſchaft angeführt wird: ſie verdeutlichen nicht, ſondern verdunkeln das Problem.

juſtiz. Denn es ſcheint darin das deutliche Indiz zu liegen, daß der ſittliche Organismus des Verbrechers intakt geblieben iſt; um ſo geringer alſo, möchte man ſchließen, iſt die Nötigung, durch die Strafe noch beſondre Hemmungsvorſtellungen und -Gefühle gegen das Verbrechen zu wecken. Es wird zu zeigen ſein, daß die Antwort zwar nahe liegt, aber einer einſeitigen, vorſchnell verallgemeinernden Auffaſſung entſtammt.

Gerade die Ausnahmefälle extremer und nachhaltiger Reue können uns ihre bedenklichen, ſozial gefährlichen Wirkungen darthun. Heute beſteht die „gute Führung“ des Verurteilten, die eine Vorausſetzung für die vorläufige Entlaſſung (§ 23 St.G.B.) und etwaige Gnadengeſuche bildet, vor allem in der gefügigen Einordnung in die Strafanſtaltsdisziplin, in der Bereitwilligkeit zu ernſter andauernder Arbeit. Sie wird unabhängig von der Thatſache, ob der Delinquent Reue empfindet oder äußert, bejaht oder verneint. Das war nicht immer ſo. Es gab eine Zeit, da die Strafanſtalten den Delinquenten vor allen Dingen zur Zerknirſchung und Reue zu bringen ſuchten. Einſamkeit und Beſchäftigungsloſigkeit, fromme Traktätlein und emphatiſcher geiſtlicher Zuſpruch ſollten ſich immer wieder verbinden und verſtärken, um zur Selbſteinkehr und Buße zu treiben. Gewiß im hochherzigſten Sinne wurden dieſe Mittel angewendet, aber es waren kurzſichtige Pſychologen, die ſie anrieten, und die Erfolge, die auf dieſem Wege erzielt wurden, ſo kümmerlich, wie nur möglich. Allerdings ſoll die Strafe, ſoweit möglich, verſuchen, ſittliche Antriebe in der Seele des Verbrechers zu verſtärken und ein Bollwerk für die Zukunft zu errichten. Hier aber geſchah etwas andres. Es fehlte die beſte Gegenwehr gegen das Verbrechen, die Erziehung zu regelmäßiger und energiſcher Arbeit; die geiſtloſe, alle Kraft in der gleichen Richtung verbrauchende Monotonie zwang ordentlich zu nie verſiegendem Unmut über die That, zum Nichtvergeſſen über ein nicht mehr zu Änderndes. Wer aber nicht vergeſſen kann, der vermag auch nichts zu lernen, dem raubt die fortgeſetzte Konzentration auf die Vergangenheit die Kraft für die Zukunft. So machte jener Bekehrungsfanatismus, abgeſehen davon, daß er den günſtigſten Nährboden für trügeriſches Heuchelwerk ſchafft, den einzelnen mürbe und unbrauchbar für die Geſellſchaft. Wer eine That bereut, heißt es bei Spinoza, der iſt doppelt gedrückt und unvermögend, indem er ſich zuerſt durch eine verwerfliche Begierde und dann durch die

Unluſt darüber beſiegen läßt (Eth. IV, 54 prop.). Wir können alſo die Reue nicht ohne weiteres und gewiß nicht allgemein ſchlechthin als Gewinn für das Recht anſehen. Vielleicht kann man das Folgende als Direktiv und Quinteſſenz hinſtellen: Treibt wirkliche Reue, und nicht etwa Hilfloſigkeit oder ein egoiſtiſcher Grund, zur Selbſtanzeige, ſo ſollte das allerdings, ſofern es ſich nicht um einen überragenden Wert des verletzten Rechtsguts handelt, regelmäßig als Strafmilderungsgrund in Anſchlag zu bringen ſein; denn damit iſt der Strafe ein Teil der Arbeit, die ſie zu verrichten hat, bereits vorweggenommen. Aber ſchon jede äußere Einwirkung, und namentlich die wiederholte Aufforderung des Strafrichters, „doch ein reumütiges Geſtändnis abzulegen", erſcheint als verkehrtes Experiment. Wie ſich nicht ganz ſelten derartige Aufforderungen zum Teil aus dem Beſtreben erklären, die Beſchwerden des Schuldbeweiſes zu erleichtern, ſo miſchen ſich auch nur zu leicht in die ſo nahegelegten Reueäußerungen unlautere Elemente. Und vollends kann jede energiſche Einwirkung auf Reue in der Strafhaft ſelbſt nur mit äußerſter Vorſicht angeraten werden. Soll die Reue überhaupt einen nachhaltigen Wert haben, ſo kann ſie dies nur, wenn ſie unwillkürlich und ohne bewußte Nachhilfen durch andre entſteht. Geſchieht die Einwirkung mit feinſtem Takt, und vor allem dem Delinquenten ſelbſt faſt unmerklich, ſo mag ſie noch hingehen. Aber jede fortgeſetzte und nachdrückliche, einen weiten Raum in dem Strafvollzug einnehmende Bekehrungsarbeit zeitigt faſt durchweg unheilvolle Wirkungen. Jene Zerknirſchung des Verbrechers, welche von einer pietiſtiſch verirrten Richtung in der Strafvollſtreckung angeſtrebt wurde, iſt, wie wir heute wiſſen, nicht weit entfernt vom Wahnſinn. Pſychiatriſch erfahrene Strafanſtaltsbeamte erzählen uns von ihren Wirkungen: Die erſten Zeichen einer ſolchen völligen Hingabe an die Reue ſind Verminderung der Arbeitskraft und zunehmende Herabſetzung des Ernährungszuſtandes, dazu geſellt ſich dann ſehr bald eine mehr und mehr pathologiſche Reizbarkeit, die in allgemein gehaltenen Ermahnungen von der Kanzel herab nichts als Anſpielungen und Sticheleien auf die eignen Verbrechen hört, und ſchließlich ſich zu völligen Wahnvorſtellungen verſtärken kann. Alſo nur kein aufdringliches, fortgeſetzt gleichſam unterſtrichenes Moralpredigen in den Strafanſtalten: es ſtößt auf Widerſpruch und weckt Heucheleien bei den Schlechten, es ſchwächt und zerreibt die weichherzigen beſſerungsfähigen Elemente des Verbrechertums.

Aber auch da, wo die Reue von selbst, ohne Einwirkung von außen erwacht, wird die Strafe vielleicht die furchtbare Lebendigkeit dieses Gefühls zu mildern haben. Das zeigen uns gerade die bekannten Erscheinungen gewaltiger tragischer Reue, „jene heroische Verzweiflung, die alle Güter des Lebens, die das Leben selbst in den Staub tritt, weil sie die mißbilligende Stimme ihres innern Richters nicht ertragen und nicht übertäuben kann“ [8]). Wir können uns nicht verhehlen, daß die Reue hier so wirkt wie die Strafe in ihrer geschichtlich ursprünglichen, längst überwundenen Gestalt: sie macht den Einzelnen friedlos. Diese konzentrierte, unermüdliche, den Menschen allmählich völlig zerreibende Qual kann niemals durch die staatlichen Zwecke und Werte für die Verhängung der Strafe gerechtfertigt werden; sie wirkt grausamer und gewaltiger als die einfache Vernichtung des Rechtsbrechers, zu der doch das Recht, wenn überhaupt, nur im äußersten Notfall seine Macht steigern soll.

Eine weitere Überlegung soll ebenso vor einer kriminalistischen Überschätzung der Reue warnen. Das Auftreten von Reue ist bis jetzt lediglich als Zeichen lebendig gebliebener sittlicher Regungen betrachtet worden, — und selbst unter dieser Voraussetzung treten ihrer zu intensiven Verwertung in der Strafrechtspflege gewichtige Bedenken entgegen. Sehr häufig aber ist sie in viel höherm Grade ein Symptom von Charakterschwäche. Es sind nicht immer die Besten, welche leicht und häufig Reue empfinden, auch unter den Verbrechern. Gerade diejenigen Verbrecher, die durch starke und ehrenhafte Motive zu ihren Thaten bestimmt sind, besitzen bisweilen die Kraft, reuelos auf das Geschehene zurückzublicken, sie haben die Empfindung, die vielleicht auch der strafende Richter mit ihnen teilt, daß mancher ehrliche Mann in ihrer Situation, wie sie, gehandelt haben würde. Und trotzdem werden wir nicht geneigt sein, aus dem Fehlen der Reue bei ihnen auf eine Abstumpfung des sittlichen Urteils zu schließen und ihre Strafe deshalb zu schärfen. Und auf der andern Seite sind nicht selten gerade die Stammgäste der Strafanstalten, das Heer der kleinen Diebe und Fälscher, der gewerbsmäßigen Vagabunden und Betrüger leicht in die Fesseln der Reue verstrickt. Wie wir dort zu

[8]) Schiller, Über den Grund des Vergnügens an tragischen Gegenständen.

keinem harten Urteil gelangen, wird der Kundige hier keineswegs eine günstige Diagnose abgeben. Solche Naturen empfinden so leicht Reue, aber es bleibt alles beim Alten. Der nächste, noch so geringe Anlaß wirft doch wieder alle guten Vorsätze über den Haufen und zeigt trotz aller Reue die gleiche Verleitbarkeit. Und der Grund dieser Erscheinung? Er ist leicht zu entdecken.

Wir sahen, daß wir unter der Bezeichnung eines festen Charakters jene konstant wirksamen und bleibenden Apperzeptionsmassen zusammenfassen, die in verhältnismäßig steter und sicherer Art den äußern Reizen gegenüber funktionieren. Diese Festigkeit des Charakters fehlt den geschilderten Verbrechernaturen: Daher ihre Haltlosigkeit im Kampf mit den Verbrechensantrieben, daher ihr Hang zu Rückfällen. Und ihre oft zu konstatierende Rühr- und Reueseligkeit harmoniert durchaus mit dieser Veranlagung. Wer leicht den äußern Anreizen (der „Gelegenheit") erliegt, der pflegt auch in seinem Innenleben die *Sensibilität der Schwäche* zu besitzen. Aber es ist nur Schwäche, die wirkungslos verpufft. Solche Reue entspringt auch nicht aus der Stärke und Nachhaltigkeit des Pflichtbewußtseins, sondern aus äußern Anlässen höchst charakteristischer Art. Sie erwacht fast regelmäßig erst mit der *Angst vor Entdeckung und Strafe*, entwickelt sich in den *Erregungen des schwebenden Prozesses* und erreicht ihren Höhepunkt durch die *Unlust und Pein der Bestrafung*. Trotzdem kann hier wirkliche Reue vorliegen, aber ihre Triebkräfte geben uns zu denken.

Wir müssen uns nämlich klar machen, daß die ethischen Werte nur dem Ideal nach *rein autonomer Natur* sind, daß sie aber *in ihrer Entstehung und in ihrem Alltagsbestande den heteronomen Charakter niemals abstreifen*. Sie treten als autoritative Machtgebote von außen an uns heran und bethätigen sich in uns nach Maßgabe der Lust und Unlust, die sich mit ihnen infolge der Erziehung assoziiert hat. Je sittlicher und fester jemand ist, um so weniger bedarf er dieser groben, sinnenfälligen Handhaben zu richtigem Verhalten, um so stärker wirkt die Kraft unbewußt erstarkter sittlicher Hemmungen. Auf solche Naturen läßt sich das Wort *Vischers* anwenden, daß sich das Moralische immer von selbst verstehe. Das gerade Gegenteil von ihnen sind die geschilderten Verbrechertypen. Der Gedanke der Pflicht, der Respekt vor den Rechtssphären andrer hat sich bei ihnen nicht mit allge-

meinen und konstanten Verhaltungsdispositionen verbunden, er wird daher vielleicht nie, jedenfalls aber nur sehr schwach als Gegenmotiv vor der That bewußt. Erst die Unlust, die als Folge des Geschehenen über ihn hereinbricht, weckt durch die alte anerzogene Ideenassoziation von Pflichtwidrigkeit und Strafe das Bewußtsein der Reue. Aber wie diese Reue nur durch die Unlust gehoben wird und keine weitern Stützen bleibender, allgemeiner Art vorfindet, so verschwindet sie mit ihrem Anlaß. Solche Naturen bereuen, aber vergessen auch ebenso leicht. Manchmal werden sie schon einen Tag nach ihrer Entlassung aus der Strafhaft wieder rückfällig. In unsrer, wesentlich durch Laien bestimmten Strafjustiz geben Delinquenten der geschilderten Art häufig Anlaß zu zweckwidrig milden Urteilssprüchen. Sofern nicht eine deutlich redende Vorstrafenliste den günstigen Eindruck paralysiert, wird namentlich der undisziplinierte Laienrichter immer wieder von dem weichen bescheidenen Habitus, dem offenen Schuld- und Reuebekenntnis solcher „Angeklagter" gefangen genommen und übersieht nur zu leicht, wie viel davon geschickter Berechnung oder im günstigern Fall der Erregung und Angst des Augenblicks entstammt; wie unsicher daher ein Schluß auf die nachhaltige Wirksamkeit jener Emotionen gegründet ist.

Dazu gesellt sich nun noch eine dritte Verbrechergruppe. Zweifellos weist die Erfahrung Verbrecher auf, die auch bei den schwerwiegendsten Übelthaten reuelos verharren. Wir sehen von den Fällen ab, in denen ein solcher völliger Ausfall sittlichen Fonds in der Seele angeboren ist und dann auf pathologischer Grundlage beruht. Anders aber liegt der Thatbestand, wenn erst das Leben eine solche ethische Verkalkung ausgebildet hat. Ein Ausdruck des Pariser Verbrecherjargons nennt das Gewissen „la muette". Die Stumme oder, wie wir richtiger sagen müssen, die Stummgewordene; denn dieses Organ hatte von Hause aus Sprache und hat diese erst in den Stürmen des Lebens eingebüßt[9]). Wie dies geschehen

[9]) Wundervoll wird diese Entwicklung zum Ausdruck gebracht im Macbeth in den Versen der beiden Mörder (III, 1):

Erster Mörder:

„Herr, ich bin ein Mann,
Den dieser Welt unsanfte Stöß' und Schläge
So aufgebracht, daß mich nicht reuen soll, was
Ich thu' zum Trotz der Welt."

kann, das ist nach unsern frühern Ausführungen klar. Auch die brauchbarsten Werkzeuge unsers körperlichen und geistigen Lebens können infolge dauernden „non-usus“, chronischer Nichtbeachtung den Dienst versagen, auch die festesten Apperzeptionsmassen können allmählich in ihrer Wirksamkeit vernichtet werden. Das Endergebnis ist dann schließlich, daß solche Naturen zwar noch ein Bewußtsein, daß sie Pflichtwidrigkeiten begehen, aber kein „Gefühl“ mehr dafür besitzen. Und wir können uns nicht verhehlen, daß, wenn ein solcher Prozeß wirklich in einem Menschen durchgemacht ist, damit seiner Verleitbarkeit zum Verbrechen die Hauptgegenwehr genommen ist. Es ist begreiflich, daß er leichter strauchelt und fällt, als andre, in deren Bewußtsein noch sittliche Hemmungen lebendig sind. Aber wir werden doch keinen Augenblick zweifeln, daß hier schärfste staatliche Reaktion im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Denn der Antriebe zu Verbrechen sind in der modernen Gesellschaft genug und übergenug. Wer nicht einmal mehr Gegeninstanzen aus der Sphäre des sittlichen Lebens zu ihrer Überwindung herzuholen vermag, der muß besonders energisch und rauh von den Hütern der Ordnung angefaßt werden, um zum Einklang mit dem Recht durch Zwang zu gelangen.

Damit ist durch Heraushebung einzelner bedeutsamer Typen unser Gebiet durchmessen. Mannigfach, wie die Prinzipien der Schuldzurechnung, sind auch die Beziehungen zwischen Reue und Sittlichkeit. Es ist durchaus einseitig, das Auftreten von Reue durchgängig als Beweis aufzufassen, daß mit den Worten Schillers das Sittengesetz die höchste Instanz im Gemüt eines solchen Menschen sein muß[10]). Das kann der Fall sein und soll dann strafmildernd in Rechnung gezogen werden, sofern nicht der Wert des verletzten Rechtsguts stärker als die Rücksicht auf die subjektiven Faktoren der That in die Wagschale fällt. Aber in sehr vielen Fällen wird sich die Hinneigung zur Reue durch die Charakterschwäche

---

Zweiter Mörder:
„Und ich bin Einer,
So unstern-müde, so schicksal-zerzauft,
Daß ich den Kopf auf jede Nummer setze
Zum Bessern oder Schlimmsten.“

[10]) Schiller, a. O. Die gleiche Einseitigkeit findet sich übrigens fast durchweg in den kriminalistischen Bemerkungen über die Reue (vgl. die Literatur oben unter 6).

eines leicht erregbaren und leicht zerstreubaren Menschen erklären lassen. Dahin gehören der reuselige Alltagsverbrecher, sowie der Leichtfertige, der die Folgen seiner That nicht berechnet hat und nun voll Schrecken über die Wirkungen seiner Fahrlässigkeit von Reue gepackt wird. Und anderseits bedingt das Fehlen von Reue keineswegs unter allen Umständen sittliche Verwahrlosung, sondern beweist vielleicht nur die Kraft einer Seele, die konsequent weiß, was sie will, und daher mit ihren Erlebnissen fertig zu werden versteht.

Die kriminalpolitischen Ergebnisse unsrer Betrachtung sind sonach wesentlich negativer Natur. Die Reue stellt sich als Reflex der gesellschaftlichen und staatlichen Zurechnung dar, und ist daher von besonderm Erkenntniswert für die Grundsätze, die hier geltend zu machen sind. Aber sie gestattet keine allgemeine Berücksichtigung im Gebiet der Strafzumessung. Denn nur zum Teil entspricht, wie wir gesehen haben, den Schwankungen der Reue ein Mehr oder Minder an Schuld. Aber wenn diese auch den Grad der Verschuldung zu einem völlig adäquaten Ausdruck bringen könnten, so wäre es doch nicht im Interesse der Strafrechtspflege gelegen, die Strafreaktion in unmittelbarem Anschluß an sie zu gestalten. Vielmehr verlangt neben dem subjektiven Thatbestand die Rücksicht auf die objektiven Wirkungen der That, der Wert der verletzten Interessen in gleicher Weise gebieterisch Gehör. Das lehrt die Prägung unsrer strafrechtlichen Thatbestände im allgemeinen, das zeigen in Sonderheit die dürftigen Anzeichen einer scheinbaren Berücksichtigung der Reue im positiven Recht. Wir sprechen von „thätiger Reue" einmal im Sinne des § 46 Ziff. 2: Rücktritt vom beendeten Versuch, anderseits in den Spezialfällen der §§ 158, 163 Abs. 2 (Widerruf des falschen Eides), 204 (freiwilliges Aufgeben des Zweikampfes vor Beginn), 310 (Löschung des Brandes). Aber der Ausdruck ist gänzlich irreführend. Denn der Strafausschließungsgrund (und beim Widerruf des Meineides die Strafmilderung) ist hier keineswegs auf das Konto der Reue zu setzen. Ob sich die Handlung des Thäters aus Reue oder aus Feigheit, Angst vor Entdeckung und ähnliches erklären läßt, bleibt für den Gesetzgeber, wie den Richter bedeutungslos. Die Milde entspringt hier vielmehr einem aufs Objektive gerichteten Kalkül: Weil die Deliktsübel durch den Thäter selbst paralysiert sind, bedarf es hier aus-

nahmsweise keiner oder nur einer wesentlich herabgesetzten staatlichen Gegenwirkung. Es handelt sich also bei diesen Bestimmungen nur um eine Anwendung des allgemeinen, oft betonten Prinzips, daß die strafrechtliche Zurechnung das Beurteilungsfazit aus Schuld und sozialer Schädlichkeit darstellt.[11]) In den Normalfällen von annähernd gleicher Stärke, ist es begreiflich, daß bei besonders gesteigerter Schuld oder extrem intensiven objektiven Wirkungen der That bald das eine, bald das andre Prinzip in seiner Bedeutung zurücktreten, ja verkümmern kann.

Absichtlich ist bislang aus der Betrachtung des Neueproblems eine Frage ausgeschaltet worden, an die der Kriminalist in erster Linie hierbei zu denken pflegt: Die Frage der Willensfreiheit. Die Thatsache, daß der Mensch Selbstvorwürfe empfindet, wird traditionell als Beweis für den Indeterminismus oder zum mindesten als Gegengrund gegen die Lehre von der Notwendigkeit alles Geschehens verwertet[12]). Die Frage selbst braucht hier nicht wieder

---

[11]) Eine erneute Grenzregulierung zwischen subjektivem und objektivem Thatbestand, dem Gesichtspunkt der Pflichtwidrigkeit und dem der sozialen Schädlichkeit, gehört zu den bedeutsamsten kriminalpolitischen Aufgaben der Gegenwart Und sie ist bereits in Angriff genommen durch die Internationale kriminalistische Vereinigung unter der bedeutsamen Führung Hermann Seufferts (vgl. Verhandlungen der J.K.V. IX, 1). Die werbende Kraft und der Reichtum seiner Gedanken soll nicht in Abrede gestellt werden. Nur darf man nicht verkennen, welchem Ziel dieser Feldzug gegen die „Erfolgshaftung" zustrebt. Es handelt sich dabei keineswegs um eine Spezialfrage. Wer Fortschritt und Vertiefung des Strafrechts mit Recht darin sieht, daß unsre Zurechnung von der Reaktion gegen den äußern sinnenfälligen Schaden sich entwickelt hat zu einer Wertung der Pflichtwidrigkeit des Geschehens, der Beachtung der psychischen die That und den Thäter bestimmenden Faktoren, der gelangt leicht zu einem extremen Ausbau dieser Richtung, der Forderung nämlich, daß das Strafrecht sich in Zukunft überhaupt nur nach den Abstufungen der Schuld anzupassen und ausschließlich den schuldhaften Willen zu berücksichtigen habe, gleichgiltig ob er sich überhaupt und in welchem Maße er sich in Erfolgen bethätige. Dahin führen, zu Ende gedacht, Seufferts Reformvorschläge, sie können nicht bei den sogenannten Erfolgsdelikten stehen bleiben, sondern müssen sich in der angegebenen Richtung über das gesamte Gebiet des Strafrechts erstrecken. Geradezu als rechtsphilosophische Grundstimmung zu Seufferts Betrachtungen, die den betonten Zusammenhang deutlich wiederspiegelt, lassen sich die Ausführungen van Calkers („Politik als Wissenschaft") und seines Schülers Netter (a. O. oben unter 3) bezeichnen. Hier wird ausdrücklich als oberstes Ziel jeder Politik und also auch der Straf-

aufgerollt zu werden: Wir haben gesehen, daß sich die Reue restlos aus psychologischen Erwägungen ohne metaphysische Übergriffe ins Gebiet der Willensfreiheit erklären läßt. Aber es muß doch betont werden, wie merkwürdig die Berufung auf den Indeterminismus gerade im vorliegenden Falle ist. Denn das Phänomen der Reue sollte im Gegenteil ein beredter Anwalt für die menschliche Unfreiheit sein. Handelt es sich doch dabei um Gefühle, die gegen unsern Willen auftreten, die der Wille weder rufen noch ver-

---

rechtsreform die Vervollkommnung hingestellt. Und da sie natürlich nicht im Sinne technischer Verbesserung gemeint sein kann, muß sie im ethischen Sinne verstanden werden. Rechtsnormen werden hiernach geradezu als Moralvorschriften bezeichnet (Netter, 124, 148, 150 Anm.) und der Anspruch erhoben, daß unsre strafrechtliche Zurechnung nicht bloß durch unsre ethischen Werturteile beeinflußt werde, sondern diese direkt und zwar zu einem reinen und adäquaten Ausdruck bringe. Gegen diese „einseitige Ethisierung des Strafrechts" hatte ich Widerspruch erhoben („Verhandlungen" Bd. IX, 146) und halte ihn aufrecht. Es ist hier nicht der Ort, die einschneidende Frage zu behandeln, aber schon jetzt mag (als vorläufige Abzahlung auf eine Schuld, die ich demnächst zu tilgen hoffe) bemerkt werden. Es ist kein „unlöslicher Widerspruch" (Netter, 134, Anm.), den Zusammenhang zwischen Strafrecht und Ethik zu betonen und doch die Verschiedenheit beider Betrachtungsweisen anzuerkennen. Denn die Schätzungen unsrer Gesetze bringen niemals die ethischen Werturteile zu unverfälschtem Ausdruck. Ihnen fehlt einmal durchgängig die Fähigkeit vollkommener Anpassung an den individuellen Fall, die jeder ethischen Beurteilung zukommt, es sind vielmehr stets aufgespeicherte Massenerfahrungen, die hier in einen Thatbestand konzentriert werden müssen, zu handlichem Gebrauch für eine geordnete Rechtspflege. Daher zeigt sich aller Orten im Recht, und besonders im Strafrecht die Heraushebung des Typischen, die Zusammenfassung berechenbarer Erfahrungen aus dem sozialen Verkehr der Menschen, unter Ausscheidung der bloßen Singularitäten. Dieser Gesichtspunkt bestimmt die kausale wie die Schuldbetrachtung, die Strafzumessung wie die Prägung der einzelnen Thatbestände im Gesetz. Er erklärt aber auch die Rücksicht auf die psychologischen Wirkungen der That, die nicht bloß durch das vorhandene Maß an Schuld, sondern auch durch die Schwere des Erfolges und des angerichteten Schadens beeinflußt werden. Zweitens behalten die Strafrechtsnormen, wie alles zu regelmäßigem Gebrauch Verallgemeinerte, länger Kraft als die Werte, die für ihre Entstehung maßgebend waren. Gerade weil das Recht nur das Typische und Symptomatische für seine Grundsätze verwerten kann, bleibt es hinter der Entwicklung der Moral zurück, es ist stabiler wie diese und daher stets mit Unvollkommenheiten vom Standpunkt rein ethischer Beurteilung behaftet.

Schließlich gründet jeder Rechtssatz nach seiner Entstehung und Wirksamkeit in Machtfaktoren. Die Moral, die im Recht zur Geltung kommt, ist ausnahmslos Herrenmoral, daher haften ihr stets, auch im modernen Rechtsstaate Rudi-

treiben kann! Gibt es eine deutlichere demonstratio ad hominem gegen die angebliche Fähigkeit, „die Willensreize nach freier Willkür zu Motiven werden zu lassen oder nicht“[12]). Aber noch aus einem andern, bisher nicht erwähnten Grunde sind wir nicht berechtigt, aus der Reue auf die indeterministische Freiheit des Willens zu schließen. Jeder Psychiater kann uns bestätigen, daß die Reue auch unter Umständen auftritt, wo zweifellos weder Verantwortung noch freie Willkür bestehen. Auch Geisteskranke, die unter der Herrschaft einer Zwangsvorstellung gehandelt haben, werden sehr häufig von Reue gequält, auch Personen, die im Zustand der Bewußtlosigkeit oder einer Wahnidee einen Angriff auf die Gesundheit oder das Leben ihrer Mitmenschen gemacht haben, können den Stachel der Reue mit aller Schärfe empfinden. „Wenn

---

mente politischer Art an. In dem Sinne bleibt jede Rechtspflege Klassenjustiz, daß die Wertung der Herrschenden einer Gesellschaftsordnung in den Paragraphen der Gesetze den Ausschlag gibt.

Das sind drei Gesichtspunkte, die die Verschiedenheit von Strafrecht und Ethik im geltenden Recht vorläufig illustrieren können. Wenn es aber selbst möglich wäre, das Recht so zu reformieren, daß es „ein Mittel zur Verwirklichung der sittlichen Persönlichkeit“ (Netter, S. 150) würde, so könnte die Verfeinerung und Vertiefung der rechtlichen Werte nur auf Kosten der Brauchbarkeit erlangt werden: Die Sicherheit gleichmäßiger Anwendung, die Herrschaft zuverlässiger objektiver Kriterien würde unter jener Voraussetzung wesentlich Abbruch leiden. Ähnliche Gedanken, wie die entwickelten, finden sich in der wertvollen Abhandlung über „die Gerechtigkeit im Strafrecht“ von Hugo Meyer im „Gerichtssaal“ Bd. 33 (1881) S. 101 ff. Er unterscheidet zwei Klassen von Rücksichten, die den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit beeinflussen: formelle Rücksichten auf die Natur der Rechtspflege und materielle Rücksichten auf besondre Interessen. Durch die erstern wird „α) die Aussonderung teils zu geringfügiger, teils zu unbestimmter Straffälle und β) teils die generelle Fassung, teils eine gewisse Vereinfachung strafrechtlicher Regeln gefordert,“ wogegen aus dem zweiten Gesichtspunkt „α) die Rücksicht auf den psychischen Eindruck, den die That gemacht hat, und β) die Rücksicht auf die Sonderinteressen bestimmter Personen und Verhältnisse in Betracht kommt“ (S. 104) vgl. auch Hugo Meyer, Lehrbuch, 5. Aufl. S. 14 und 15, Anm. 12 und Merkel, Recht und Macht (Ges. Abhandlungen S. 400).

[12]) Birkmeyer, Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht, S. 21. Auf die Frage des Determinismus näher einzugehen, verbietet der Anlaß; im übrigen ist auf meine „Einleitung“ S. 163 ff. zu verweisen. Mayers Polemik gegen Merkel und seine wunderliche Annahme einer „Determination zum Indeterminismus“ (a. O. S. 72 ff.) werden durch die Ausführungen des Textes widerlegt.

es aber Fälle gibt, in denen das Gefühl der Verantwortlichkeit vorhanden ist, obwohl von Freiheit des Handelns im Sinne der spontanen Selbstbestimmung nicht die Rede sein kann, so kann das Bewußtsein der Verantwortlichkeit auch nicht als ein Beweis für die Freiheit im Sinne einer von allen empirischen Bestimmungsgründen unabhängigen Willensentscheidung betrachtet werden." Diesen Worten des Hallenser Theologen Stange aus seiner sehr lesenswerten „Einleitung in die Ethik"[13]) ist rückhaltslos zuzustimmen. Es gibt m. E. keinen stichhaltigern und einleuchtendern Beweis gegen die charakterisierte Verbindung von Schuld und Willensfreiheit.

Dazu kommt noch ein Weiteres. Ist das Gefühl „Du hättest anders handeln sollen und können!" wirklich eine Gegeninstanz gegen die Notwendigkeit des Geschehens, sinkt es mit andern Worten wirklich für den Deterministen zur bloßen Illusion herab? So verbreitet diese Meinung auch, und zwar in beiden Lagern der streitenden Parteien, ist, so wenig vermag sie genauer Überlegung Stand zu halten. Die „Möglichkeit des Andershandelns" ist durchaus in demselben Sinne objektiv begründet, wie unsre Möglichkeitsurteile überhaupt. Fassen wir einen Vorgang des äußern Geschehens, z. B. das Abschießen eines Gewehrs, in allen seinen Einzelheiten auf, so ist das Urteil: „Es ist möglich, daß die Kugel ihr Ziel trifft," lediglich ein „Kind unsrer Unwissenheit," aus der Unfähigkeit entstanden, die Gesamtheit wirkender Bedingungen in concreto zu übersehen und zu berechnen. Dagegen bekommt die Aussage einen objektiven Wert, wenn sie nicht den Inbegriff der im Einzelfall thätigen, nicht völlig erkannten Kräfte umschließt, sondern eine bewußte Abstraktion aus berechenbaren und in ihrer empirischen Gesetzmäßigkeit erkannten Faktoren zum Ausdruck bringen will. In der gleichen Weise ist das „Anders-Handeln-können" zu verstehen. Niemals handelt es sich bei diesem Urteil um die völlige Beschränkung auf alle bekannten Umstände des individuellen Falles. Diese Annahme verschwindet, sobald man jene Aussage unsers Selbstbewußtseins analysiert. Dann zeigt sich zunächst, daß das scheinbar einfache Urteil sich auflöst in eine Kette von Aussagen: Du hättest anders handeln können, wenn du etwas andres gewollt hättest —

[13]) „Einleitung in die Ethik" I, S. 183 ff.

du hättest anders wollen können, wenn die für deinen Willen entscheidenden Impulse (Motive) eine andre Richtung angenommen hätten, — dies wäre möglich gewesen, wenn deine Eigenart eine andre gewesen wäre, und schließlich: Du konntest ein andrer sein. Wir sehen also, daß diese Urteile zwar von der Individualität des konkreten Vorgangs ausgehen, aber immer weitere Kreise der Abstraktion umfassen. Objektive Giltigkeit kommt ihnen lediglich in dieser von dem Konkreten sich loslösenden Abstraktion zu, hier aber auch ohne Widerspruch zu der Notwendigkeit des konkreten Vorgangs. Denn ihr Sinn ist die durch die Psychologie bestätigte Erfahrung, daß überall da, wo wir das Urteil über eine Handlung dem Handelnden zurechnen, also auf sein Konto setzen, die Wirksamkeit der „Umstände", der „äußern Reize" bestimmt wird durch die Art der Persönlichkeit, die auf sie reagiert, die nicht durch sie überrannt wird. Durch die „Freiheit des Willens", das Bewußtsein „anders handeln zu können", wird in durchaus berechtigter Weise die Kausalität der Persönlichkeit, wird die Thatsache bejaht, daß der Einzelne selbstthätig auf die Dinge wirkt und nicht einem übermächtigen, seine Kraft überwältigenden Zwange folgen muß. Das aber ist durchaus vereinbar mit der allgemeinen Forderung unsers Verstandes, daß jedes Geschehen zureichende Ursachen für seine Wirklichkeit voraussetzt, aus denen die Notwendigkeit des konkreten Vorgangs für unser Denken folgt. Denn damit wird der Machtfaktor des Ichs nicht verneint, sondern lediglich behauptet, daß auch seine Bethätigung in gesetzmäßigen Formen verläuft. Auch der Determinist kann und soll von einer „Wirksamkeit nach eignem Maße" reden: Sie besteht in den konstanten Apperzeptionsmassen des gereiften, zurechnungsfähigen Individuums, sie besteht nicht in einer unverursachten und allmächtigen Potenz, sie ist etwas, aber nicht alles. Trotzdem können wir bei der Persönlichkeit Halt machen, weil wir hier diejenigen Faktoren finden, die sich gleichartig trotz der Verschiedenheit der äußern Antriebe bethätigen und die daher dem Handelnden, nicht der Außenwelt zugerechnet werden müssen. „Actor, non spectator sum in scena" — in dieser Umkehrung des alten Wortes von Geulinx liegt die eine Lösung des Problems, die andre in der Erkenntnis, daß die allgemeine Fähigkeit, das Rechte zu thun, keine Sicherheit dafür bietet, daß sie auch in concreto ausnahmlos und unfehlbar vorhanden ist.

Beides, die Macht und die Ohnmacht der Persönlichkeit im Kampf mit den äußern Antrieben, wird deutlich gerade durch das Phänomen der Reue erhellt. Der Reichhaltigkeit und scheinbar rätselhaften Inkonsequenz der Erscheinungen auf diesem Gebiet sind wir schrittweis näher gegangen. Die Wissenschaft aber hat uns erklärt, was plastisch, wie in einem Merkwort, der Dichter zusammenfaßt:

„Ich bin kein ausgeklügelt Buch,
Ich bin ein Mensch mit seinem Widerspruch."

5.

Die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Nürnberg.

Von Dr. Freiherr von Kallina, Dozent der Rechte in Prag.

Auf den für die Strafrechtspflege und den Strafvollzug so klassischen Boden Nürnbergs hatte der Ausschuß des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten seine Mitglieder für die Zeit vom 29. Mai bis 1. Juni 1901 zur Hauptversammlung eingeladen. Konnte derselbe bereits bei seiner letzten Versammlung mit freudiger Genugthuung die große Anzahl der Erschienenen konstatieren, so hatte sich diese diesmal noch bedeutend erhöht und legte beredtes Zeugnis dafür ab, wie großes Interesse die Mitglieder ihrem Vereine und damit dem Zwecke und Zielen, welche sich derselbe gesteckt hat, entgegenbringen.

Namens der bayerischen Regierung war Seine Excellenz der königl. Staatsminister der Justiz Dr. Freiherr v. Leonrod persönlich erschienen, seitens der übrigen deutschen Bundesstaaten hatte Anhalt: Herrn Geheimen Oberregierungsrath Laue; Baden: Herrn Ministerialrat Reichardt; Elsaß-Lothringen: Herrn Geheimen Oberregierungsrat Freiherrn von der Goltz; Darmstadt: Herrn Geheimrat Schlippe; Mecklenburg: Herrn Ministerialrat Heuk; Preußen: Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krohne; Sachsen: Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Gelbhaar; Sachsen-Coburg: Herrn Strafanstaltsdirektor Siefert; Württemberg: Herrn Ministerialrat Schwab entsendet. Als Vertreter des königl. ungarischen Justizministeriums war der königl. Hofgerichtsrichter Dr. Vambery anwesend; Bosnien war durch Sekretär Stahl, Leiter der Strafanstalt Zenica, vertreten.

Die Versammlungen fanden in dem großen, prächtigen Rathaussaale statt, den der Stadtmagistrat Nürnbergs in entgegenkommendster

Weise zur Verfügung gestellt hatte. Die alten Herren an den Wänden mögen sich gewundert haben, welch' eingehende Verhandlungen, welch' große Fürsorge da der Behandlung von Leuten gewidmet wurde, die sie einfach ins Lochgefängnis gesteckt hätten.

Nach Begrüßung der Versammlung durch den Justizminister von Leonrod namens der bayerischen Staatsregierung, durch Geheimen Oberregierungsrat Krohne namens der Reichsregierung, durch Regierungsassessor Rösch namens der mittelfränkischen Reichsregierung und durch den ersten Bürgermeister Dr. v. Schuh namens der Stadt Nürnberg, wurde Geheimrat Prof. Dr. Wach aus Leipzig, der bereits die letzte Hauptversammlung auf so umsichtige, zielbewußte und feine Art geleitet hat, per acclamationem zum Vorsitzenden gewählt. Hierauf wurde an die Beratung der einzelnen Fragen beziehungsweise der vom Ausschusse unter dem Vorsitze des Dr. von Engelberg zu deren Beantwortung vorgeschlagenen Thesen geschritten.

I. Frage:

Hat sich die absolute Vorschrift des Strafgesetzes, daß die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen in keinem Falle die Dauer von 3 Jahren überschreiten soll, bewährt?

These des Ausschusses:

In Erwägung:

1. daß die Bestimmung des St.G.B. § 22 Absatz 2 auf Anschauungen vom Wesen der Einzelhaft beruht, welche heute nicht mehr haltbar und maßgebend sind,

2. daß aus Gründen eines rationellen Strafvollzuges eine Auslegung und Handhabung des Gesetzes Platz gegriffen hat, welche sich mit dem ursprünglichen Motive und Sinne desselben nicht deckt,

3. daß demgemäß das Gesetz in seiner Fassung nur geeignet ist, Unklarheiten zu schaffen und dem rationellen Strafvollzug Hindernisse zu bereiten,

spricht die Versammlung aus:

1. daß entweder der Absatz 2 § 22 des St.G.B. aufgehoben oder

2. derart auszulegen und zu handhaben ist, daß dem Ermessen der Strafvollzugsbehörde freie Bahn eröffnet wird.

Bei der Beratung der Frage zeigte sich sofort die Verschiedenheit der Auslegung, welche der Absatz 1 des § 22 in Theorie und Praxis findet. Während die einen der Ansicht sind, der Gefangene werde nur dann unausgesetzt von andern Gefangenen gesondert gehalten im Sinne des Gesetzes, wenn er nicht nur in der Zelle allein arbeitet, sondern auch in der Kirche, Schule, am Spaziergang usw. von den andern Sträflingen durch stalls, Stirnkappen, Einzelspazierhöfe usw. isoliert wird, genügt es den andern, welche namentlich im Geheimen Oberregierungsrat Krohne ihren Vertreter fanden, wenn lediglich jede Beziehung zwischen ihnen auch ohne Anwendung obgenannter mechanischer Vorkehrungen, so durch Schweigverbot und Überwachung seitens des Aufsichtspersonales hintangehalten wird.

Bezüglich des zweiten Absatzes des § 22 herrschte volle Einigkeit, daß derselbe heutigen Ansprüchen nicht mehr entspreche.

Sowohl Staatsanwalt Junghanns (Freiburg) als Professor Finger machten aber darauf aufmerksam, daß die der Versammlung zur Annahme vorgeschlagenen Thesen nicht ganz einwandfrei seien, indem es den Anschein haben könnte, als würde die Versammlung für den Fall der Nichtaufhebung des Abs. 2 § 22 eventuell eine gesetzwidrige Auslegung der genannten Bestimmung gutheißen. Die Versammlung fand jedoch gegen die vorgeschlagene Fassung kein Bedenken und verwarf auch den vom Prof. Finger sodann gestellten Antrag der Ziffer 2 die Fassung zu geben: „derart gesetzlich auszulegen, daß dem Ermessen der Strafvollzugsbehörde freie Bahn eröffnet werde. Es wurde die vom Ausschusse und vom Referenten Regierungsrat Reich (Zwickau) vorgeschlagene Fassung lediglich mit der von Geheimrat Wach anempfohlenen Änderung angenommen, daß in Ziffer 2 nach dem Worte derart einzuschalten sei, „zweckentsprechend durch die maßgebenden Faktoren".

II. Frage:

Empfiehlt es sich, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt außerhalb der Strafanstalt notwendig machen, zu verwenden? Welche Kategorieen von Strafgefangenen könnten dabei in Betracht kommen und welche Maßnahmen wären zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffen?

These des Ausschusses:

Die Beschäftigung Strafgefangener zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt außerhalb der Strafanstalt notwendig machen, ist im Interesse eines geordneten Strafvollzugs zu vermeiden. Eine solche kann nur durch besondre wichtige Landesinteressen oder lokale Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen.

In derartigen Fällen sind nur Strafgefangene zu verwenden, die einen größern Teil der Strafzeit verbüßt haben und sich nach Ansicht der Beamtenkonferenz für solche Beschäftigung in jeder Beziehung eignen.

Bei derartiger Verwendung von Gefangenen ist daran festzuhalten, daß dieselben von andern Personen getrennt sind, nur den Strafanstaltsbeamten unterstehen und eine religiös-sittliche Versorgung nicht außer Augen gelassen wird.

Referent Direktor Deyrer (Zweibrücken) sprach sich für die Landeskulturarbeit aus, jedoch mit der Einschränkung, daß die Sträflinge wenigstens jeden Samstag in die Strafanstalt zurückkehren sollten.

Bei der Beratung wiesen namentlich Geheimer Oberregierungsrat Laue und Krohne auf die günstigen Resultate hin, welche Anhalt und Preußen mit der Einführung der Landeskulturarbeit erzielten. Letzterer teilte mit, daß in Preußen 2100 Gefangene zu Landeskulturarbeiten und zwar namentlich zu solchen verwendet wurden, für die freie Arbeiter entweder gar nicht oder doch nur gegen verhältnismäßig hohe Löhne zu bekommen wären.

Bei der Verwendung einer entsprechend großen Zahl tüchtiger Aufsichtspersonen könne dieselbe nur anempfohlen werden.

Dagegen erklärten sich Staatsanwalt Junghanns (Freiburg), Gefängnisverwalter Kreuter (Darmstadt), Strafanstaltsdirektor Kopp (Freiburg), sowie Direktor Dr. Gennat (Hamburg) gegen die Einführung von Landeskulturarbeiten. Auch Dr. von Engelberg erklärte sich im Wesen gegen dieselbe, da der geordnete Strafvollzug dadurch leide, da namentlich die Disziplin leicht gelockert werde, indem sich zwischen den Sträflingen und ihren Aufsehern durch das längere Zusammenleben außerhalb der Anstalt leicht eine Art kollegialen Verhältnisses ausbilde. Wohl aber könne dieselbe dann gebilligt werden, wenn sie lediglich als Notbehelf eintritt, Sträflinge zu Landeskulturarbeiten dort verwendet werden, wo es an

andern Arbeitern mangelt, die Vollführung dieser Arbeiten aber im allgemeinen Interesse notwendig erscheint. Dr. Leppmann (Berlin-Moabit) wies namentlich auch darauf hin, daß dem bei Landeskulturarbeiten verwendeten Sträfling die Beschaffung von Alkohol leicht möglich sei, weshalb auch in dieser Hinsicht eine strenge Überwachung derselben erforderlich wäre.

Die Thesen des Ausschusses wurden mit den Veränderungen angenommen, daß der letzte Satz des ersten Absatzes zu lauten habe:

„Eine solche kann nur, soweit allgemeine Interessen in Frage kommen .... gerechtfertigt erscheinen",

im zweiten Absatze aber nach dem Worte „sind" „in der Regel nur erwachsene männliche" einzuschalten wäre.

III. Frage:

Welche besondern Einrichtungen sind in den Strafanstalten für Epileptiker zu treffen?

Sollen sie von den übrigen Gefangenen getrennt — beisammen in gesonderten Abteilungen — dürfen sie in Einzelhaft gehalten werden?

Welche Arten von Beschäftigung empfehlen sich für sie?

Thesen des Ausschusses:

1. Epileptische Gefangene mit geistiger Störung jeder Art müssen dem Irrenhaus eventuell einer Anstalt für epileptische Irre überwiesen werden.

2. Epileptische Gefangene mit seltener eintretenden Anfällen ohne geistige Störung können in gemeinsamer Haft bleiben und sind der Hausordnung unterworfen.

3. Epileptische Gefangene mit gehäufteren Anfällen, seien diese Anfälle typischer Natur oder als epileptoide Störungen auftretend, müssen von den übrigen Gefangenen abgetrennt in der Spitalabteilung, oder besser auf der Invalidenabteilung verwahrt bleiben.

4. Halten der epileptischen Gefangenen in der Einzelhaft ist in allen Fällen ausgeschlossen.

5. Bei der Beschäftigung von epileptischen Gefangenen sind alle Beschäftigungsarten zu vermeiden, welche ihnen Gefahren bereiten können, wenn sie von dem Anfalle betroffen werden.

Es sind alle schweren körperlichen Überanstrengungen und alle Betriebsarten zu vermeiden, wie Beschäftigungen am Feuer, am Wasser oder mit maschinellen Motoren. Am geeignetsten sind für diese Gefangenen leichte Arbeiten im Sitzen, Stehen und ganz vornehmlich landwirthschaftliche oder sonstige Arbeiten im Freien.

Referent Dr. Schäfer (München) empfiehlt nach eingehender Erörterung die Annahme der Ausschußthesen.

Sanitätsrat Dr. Leppmann warnt vor Festsetzung irgend eines Reglements. Die Wirkung der Strafhaft sei bei den einzelnen Epileptikern eine verschiedene. Für manche empfehle sich Einzelhaft, für andre sei dieselbe wieder auszuschließen, bei manchen sei lediglich leichte Arbeit angemessen, andre müßten, namentlich um sie von geschlechtlichen Verirrungen abzuhalten, zu schwereren Arbeiten verwendet werden. Er beantragt daher, die Versammlung wolle die Thesen des Ausschusses ablehnen, und den Grundsatz aussprechen, daß epileptische Gefangene einer besondern individuellen Behandlung bedürfen. Bei der Abstimmung wurden die Thesen des Ausschusses Ziff. 1, 2, 5 angenommen, Ziff. 3 und 4 abgelehnt.

IV. Frage:

Wäre es zweckmäßig, in Anstalten für weibliche Gefangene, abgesehen vom Arzte und dem Geistlichen, ausschließlich weibliche Beamte anzustellen und einem männlichen höhern Gefängnisbeamten nur eine Art Oberaufsicht in denselben zu übertragen?

These:

In Weiberstrafanstalten sind die Stellen:

a) der Werkführer, Aufseher und Oberaufseher unbedingt mit weiblichen Beamten,

b) der Expeditions-, Kassen- und Wirtschaftsbeamten, des Lehrers und des Arztes thunlichst mit weiblichen Beamten,

c) der Wächter, Boten, Handwerker, des Geistlichen und des Direktors dagegen nur mit männlichen Beamten zu besetzen.

Der Referent Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt (Wehlheiden bei Kassel) befürwortete die Thesen des Ausschusses.

In der Debatte wendeten sich namentlich Direktor Lenhard (Bruchsal), Pfarrer Mayer (Ludwigsburg), Strafanstaltsgeistlicher Reuß (Preuningsheim) und Direktor Kopp (Freiburg) gegen die

Zulassung von Frauen zu leitenden Stellungen, indem sie die psychische wie physische Eignung derselben hierzu bestritten. Auch Oberregierungsrat Krohne trat entschieden dafür ein, daß die leitende Stellung in der Strafanstalt in der Hand eines Mannes bleiben müsse, welchem man ja noch eine erfahrene Frau als sogenannte Oberin zur Seite stellen könne.

Dagegen trat Direktor Dr. Gennat (Hamburg) namentlich mit Rücksicht darauf, daß ein Mann als Vorstand einer Strafanstalt sich scheue, mit einem weiblichen Sträfling ohne Beisein von Zeugen, da er sonst übler Nachrede leicht ausgesetzt sei, zu sprechen, die Rücksprache unter vier Augen aus erziehlichen Gründen jedoch notwendig sei, für die Besetzung aller Stellen in Weiberstrafanstalten durch Frauen ein und stellte folgenden Antrag:

In Weiberstrafanstalten sind:

a) die Stellen des polizeilichen Unterpersonales, Aufseher, Oberaufseher, Hausmutter, unbedingt,

b) die übrigen thunlichst, soweit besondere Vorbildung erforderlich oder vorgeschrieben, unter Nachweis dieser, mit weiblichen Beamten zu besetzen.

Bei der Abstimmung wurden die Thesen des Ausschusses unter Ablehnung des Antrages Gennats angenommen.

V. Frage:

Wäre es ratsam, für die auf Grund des § 361 Abs. 3—8 St.G.B. verurteilten Personen eine Verschärfung der Haftstrafe durch Tag um Tag abwechselnde Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot einzuführen? Könnte eine solche Maßnahme auf dem Verwaltungswege getroffen werden?

Thesen:

1. Eine Verschärfung der Haftstrafe durch Tag um Tag abwechselnde Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen.

2. Die isolierte Einführung solcher Verschärfung in den Fällen St.G.B. § 361 Nr. 3—8 empfiehlt sich nicht.

3. Dagegen erscheint eine Revision des Strafensystems, welche verschärfte Formen kurzzeitiger Freiheitsstrafen aufnimmt, unerläßlich.

Bei der Erörterung dieser Frage teilte Oberjustizrat Schwandner (Schw. Hall) mit, daß in Württemberg mehr als einmonatliche

Strafen wegen Verurteilungen gemäß § 361 Z. 3—8 St.G.B. in der Centralstrafanstalt Hall verbüßt werden, wo die Häftlinge zu Steinbrucharbeiten bis zu 11 Stunden täglich verhalten werden; eine Maßregel, die sich wirksamer erwiesen habe als Schmälerung der Kost.

Regierungsrat Dr. v. Engelberg berichtet, daß dadurch, daß gegen Stromer Schmälerung der Kost und schwere Arbeit in Anwendung gebracht wurde, in Baden die Zahl der Eingelieferten sich von 25 000 auf 6 bis 8000 vermindert habe.

Nachdem noch Professor Finger die Annahme der Ausschußthesen empfohlen hatte, da deren Fassung sowohl dem Anhänger der klassischen Schule als jenem des Programms der internationalen kriminalistischen Vereinigung, welche sich mit dieser Frage auf der vierten Landesversammlung in Gießen beschäftigt hatte, sie zu acceptieren ermögliche, wurden dieselben auf Antrag des Referenten Staatsanwalts Junghanns einstimmig angenommen.

VI. Frage:

Wäre es nicht ratsam, die zuständigen Landespolizeibehörden darauf hinzuweisen, daß es sich empfiehlt, die Verurteilung zur Strafe der korrektionellen Nachhaft (§ 362 St.G.B.) oder den Vollzug derselben in den Fällen auszusetzen, in welchen sich die Nachhaft an die Verbüßung einer längeren kriminellen Strafe (mindestens 1 Jahr) anschließen würde, während welcher die betreffende Person nach dem Gutachten der Strafvollzugsbehörde sich gut geführt und unzweifelhafte Proben von Besserung abgelegt hat?

These des Ausschusses:

Es unterliegt keinem Bedenken, die zuständigen Landespolizeibehörden darauf hinzuweisen, daß es sich empfiehlt, bei den gemäß § 362 des R.St.G.B. der Landespolizeibehörde überwiesenen Individuen den Vollzug der korrektionellen Nachhaft in den Fällen auszusetzen, in welchen sich die Nachhaft an die Verbüßung einer längeren kriminellen Strafe (mindestens ein halbes Jahr) anschließen würde, sofern diese Personen höchstens zum zweiten Male der Landespolizeibehörde überwiesen sind, nicht mehr wie sechs Vorstrafen wegen der im § 361 Nr. 3—8 angegebenen Übertretungen erlitten haben und während der kriminellen Strafe

nach dem Gutachten der Strafvollzugsbehörde sich gut geführt haben und durch ihr Gesamtverhalten zu der Hoffnung berechtigen, daß sie ihre guten Vorsätze auch nach der Entlassung zur Ausführung bringen werden.

Die Heranziehung erfolgt, wenn der der Nachhaft Überwiesene innerhalb der für die Vollstreckbarkeit zulässigen zweijährigen Frist sich schlecht führt. Darüber, ob letzteres der Fall, entscheidet die Landespolizeibehörde. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die zulässige Dauer der Nachhaft nicht eingerechnet.

Referent Direktor Clement (Butzbach bei Frankfurt a. M.). Der berechtigte Zweifel, ob nicht gemäß § 362 St.G.B. die Befugnis der Landespolizeibehörde, die in diesem Paragraph Absatz 3 bezeichneten Freiheitsbeschränkungen zu verhängen, nach Ablauf zweier Jahre vom Zeitpunkte der Verbüßung der Strafe erlösche, so daß dann der Zeitraum, bis zu welchem ein Verurteilter im Arbeitshaus angehalten werden kann, sich in dem Maße verkürzt, als die Anhaltung längere Zeit nach verbüßter Strafe beginnt bestimmten die Versammlung die Beantwortung dieser Frage auf Antrag Direktors Schellmann (Brauweiler bei Köln) in suspenso zu lassen und dieselbe der Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung vorzubehalten.

VII. Frage:

Ist es zulässig, in die Bibliothek für die Gefangenen:

a) die deutschen Klassiker,

b) Romane, eventuell welcher Art, aufzunehmen?

Welche Sorte Jugendschriften ist von der Anschaffung für eine Gefangenenbibliothek auszuschließen?

Thesen:

Es empfiehlt sich, die deutschen Klassiker in die Gefangenenbibliothek aufzunehmen, jedoch mit Auswahl. Zugleich sind die besten Arbeiten vor- und nachklassischer und heutiger mustergiltiger Litteratur zu berücksichtigen.

Auch gute Biographien und Romane eignen sich für die Gefangenenbibliothek, besonders historische, und alle diejenigen, welche auf religiös-sittlicher Grundlage erziehend und belehrend wirken.

Als Jugendschriften sind nicht zuzulassen:

Räubergeschichten und dergl.

Es ist eine Kommission einzusetzen, welche die Herstellung und ständige Fortführung eines Musterkatalogs besorgt.

Über Antrag des Referenten Dr. Jäger (Ebrach) wurden die Ausschußthesen nach längerer Debatte, an der sich Strafanstaltsgeistlicher Dr. Jakobs (Werden a. d. R.), Ministerialrat Reichardt (Karlsruhe), Hauslehrer Gerl (Ebrach), Direktor Kopp und Strafanstaltsgeistlicher Reuß beteiligten, angenommen.

6.

Artikel 4 u. 5 des französischen Gesetzes vom 19. April 1898 „sur la répression des violences, voies de fait, actes de cruauté et attentats commis envers les enfants".

Von Dr. jur. Curtius, Referendar am Landgericht Duisburg.

Einleitung.

Der „compte général de l'administration de la justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1897"[1]) — der zuletzt erschienene Bericht über das Jahr 1898 enthält in dieser Beziehung keine zusammenfassenden Angaben — konstatiert, daß die Kriminalität der Minderjährigen, nachdem sie bis zum Jahre 1893 gewachsen, in den letzten Jahren eine Tendenz zur Abnahme zeigt.

Betrachtet man lediglich die Statistik für die Minderjährigen unter 16 Jahren, so ist man berechtigt, nicht nur von einer Tendenz zur Abnahme, sondern von der Thatsache einer stetigen Abnahme der Kriminalität zu sprechen.

[1]) Benutzte Litteratur:

1. Compte général de l'administration de la justice criminelle en France et en Algérie pendant 1° l'année 1897; 2° l'année 1898.
2. Précis de droit criminel, par R. Garraud. 7e édition. Paris 1901.
3. L'enfance criminelle à Paris. Observations pratiques, cliniques et statistiques, par L. Albanel et le Dr. Legras. Paris 1899.
4. Le crime dans la famille, par L. Albanel. Paris 1900.
5. La législation de l'enfance 1789—1894, par J. Bonzon. 2e édition avec un appendice de 1894 à 1898. Paris 1899.
6. Commentaire de la loi du 19 avril 1898, par H. Rollet. Paris 1899.
7. Patronage des libérés. Union des sociétés de patronage de France. Loi du 19 avril 1898, dispositions nouvelles contenues dans les art. 4 et 5 à l'égard des enfants coupables de crimes ou délits, par E. Passez. Paris.

Dieses glückliche Resultat, auf das übrigens auch Albanel und Bonzon in den Anm. 1) erwähnten Arbeiten hinweisen und das daher nicht eins der so häufigen Trugbilder der Statistiken im allgemeinen, der Statistiken der Verwaltungen im besondern, zu sein scheint, ist wohl nicht mit Unrecht den Anstrengungen zu verdanken, die von allen Seiten in Frankreich seit einer Reihe von Jahren zum Schutze der Minderjährigen gemacht werden.

Gesetzgebung und Verwaltung einerseits, Privatwohlthätigkeit anderseits, wetteifern darin, Maßregeln in diesem Sinne zu treffen. Diese Maßregeln erstrecken sich gleichmäßig auf diejenigen Minderjährigen, die, ohne noch mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen zu sein, nach irgend einer Richtung des Schutzes bedürfen, wie auf solche, die Gegenstand einer Festnahme und strafrechtlichen Verfolgung sind.

Maßregeln der letztern Art trifft unter andern das Gesetz vom 19. April 1898 „sur la répression des violences, voies de fait, actes de cruauté et attentats commis envers les enfants“ in seinen Artikeln 4 und 5.

Die in denselben enthaltenen Bestimmungen sind von der größten Tragweite. Bleibt das Gesetz nicht, wie so manches der in dieser Materie, Schutz der Minderjährigen, ergangenen französischen Gesetze der letzten Zeit — man vergleiche, was Bonzon[2]) über die Anwendung des Gesetzes Rousset vom 23. Dezember 1874, des sogenannten „code des nourrissons“, berichtet — „lettre morte“, so erscheint es geeignet, in der günstigsten Weise zum Schutze der Minderjährigen und zu einer weitern stetigen Abnahme der Kriminalität derselben beizutragen.

Ein, wenn auch nur kurzer, Bericht über das genannte Gesetz ermöglicht, zu zeigen, welchen Einfluß das Prinzip der Vorbeugung gemäß dem Grundsatz: „l'hygiène morale et préventive vaut mieux que le médication thérapeutique la mieux conçue“ in Frankreich gewonnen hat.

Kapitel 1.

Die Kodifikation des Familienrechtes in Frankreich im Anfang des 19. Jahrhunderts ist durchtränkt mit dem römisch-rechtlichen Prinzip der patria potestas. Der Umfang der den Eltern über

[2]) a. O. S. 264 f.

ihr Kind eingeräumten Gewalt iſt daher ſehr groß. Es genügt daran zu erinnern, daß der „code civil“ in ſeinen Artikeln 375 f. dem Vater, ſubſidiär der Mutter, die weitgehendſten Züchtigungsrechte — ſtehen ihm doch ſelbſt die ſtaatlichen Strafanſtalten zur Verfügung! — an die Hand gibt, Beſtimmungen, deren Modifikation, um nicht zu ſagen Beſeitigung, übrigens heute von allen Seiten verlangt wird.

Eine Modifikation oder Beſeitigung der Artikel 375 f. des „code civil“ allein genügt nicht.

Die großen ſozialen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts erheiſchten in einer Reihe von Punkten immer gebieteriſcher die Einſchränkung einer allzu umfaſſenden elterlichen Gewalt.

Auf ſtrafrechtlichem Gebiet ſind ſo die Geſetze vom 7. Dezember 1874 und vom 24. Juli 1889 entſtanden. Demſelben Zuſammenhang gehört das Geſetz vom 19. April 1898 an.

Das Geſetz vom 7. Dezember 1874 trägt den Namen „loi sur les enfants employés dans les professions ambulantes“. Es unterſagt ausdrücklich die Verwendung von Minderjährigen unter 16 Jahren zu ſolchen Gewerben und bedroht die Eltern, die ſich des durch das Geſetz mißbilligten Delikts ſchuldig machen, mit dem Verluſt der elterlichen Gewalt.

Das Geſetz bietet inſofern eine Lücke, als es zwar die Eltern, die ihre eigenen Kinder ausbeuten, nicht aber die Vermittler eines ſolchen Handels trifft. Die Unvollſtändigkeit ferner, mit der die Frage nach der Aberkennung der elterlichen Gewalt und der hieraus notwendig entſpringenden Fürſorge für das in Gefahr befindliche Kind geregelt iſt, ſind die Urſachen, daß das Geſetz vom 7. Dezember 1874 nur ganz ſchwache Reſultate gezeitigt hat.

Weit wichtiger iſt das Geſetz vom 24. Juli 1889 „sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés“. Dasſelbe ordnet die Aberkennung der elterlichen Gewalt in zwei verſchiedenen Fällen an: einmal als notwendige Folge der Verurteilung wegen einer Reihe von Delikten, unter denen beſonders die Anhaltung fremder oder eigener Kinder zur Unzucht, Delikte begangen an den eigenen Kindern uſw. ſich befinden. In andern Fällen iſt die Aberkennung der elterlichen Gewalt für den Richter, der außer auf öffentliche Klage auf Veranlaſſung der nächſten Verwandten hier in Thätigkeit tritt, nur fakultativ. Das Geſetz trifft Fürſorge, die Situation des in Gefahr befindlichen Kindes zu

regeln. Bleibt es nicht in den Händen des nicht der Aberkennung unterliegenden Teiles des Elternpaares und tritt nicht die gemeinrechtliche Dativvormundschaft ein, so wird es der „Assistance publique“ anvertraut. Eine offiziöse Tutel kann auch Privatpersonen und den hierzu ausdrücklich autorisierten Vereinen übertragen werden, in Fällen, in welchen das Kind bereits in deren Händen placiert war. Zu bemerken ist endlich, daß der Verlust der elterlichen Gewalt ein vollständiger ist, und daß kein Band zwischen Eltern und Kind bleibt als die aus den Artikeln 205 f. des „code civil“ sich ergebende Alimentationspflicht.

Man kann zwar nicht behaupten, daß das Gesetz vom 24. Juli 1889 ohne Wirksamkeit geblieben ist; seine Anwendung ist stetig im Steigen. Aber seine Anwendung ist weit entfernt davon befriedigend zu sein. Der Grund liegt einerseits in dem nur mit Mühe verborgenen Widerwillen der Gerichtshöfe, die Eltern in so absoluter Weise mit einem Schlage ihrer Rechte für verlustig zu erklären. Anderseits ist das vom Gesetzgeber den Wohlthätigkeitsvereinen gezeigte Mißtrauen und im Gegensatz dazu sein Vertrauen zu der „Assistance publique“, deren Organisation, wie allgemein versichert wird, zu wünschen läßt und seit langen Jahren den Gegenstand zahlreicher Petitionen und Gesetzesvorschläge bildet, nicht geeignet, die Anwendung des Gesetzes vom 24. Juli 1889 zu fördern.

Die vorstehenden Betrachtungen über die Gesetze vom 7. Dezember 1874 und 24. Juli 1889 erschienen notwendig, um den Zusammenhang zu charakterisieren, in den das Gesetz vom 19. April 1898, zum mindesten seiner Artikel 4 und 5 wegen, gehört: die Bestimmungen derselben liegen auf dem gleichen Gebiet, Einschränkung der Rechte unwürdiger Eltern, Fürsorge der in Gefahr befindlichen Kinder.

Das Gesetz vom 19. April 1898, das eigentlich aus zwei völlig getrennten Teilen besteht, einem ersten Teil, Artikel 1 bis 3, mit Bestimmungen rein strafrechtlicher, einem zweiten Teil, Artikel 4 und 5, civilrechtlicher Natur, ist wie so viele französische Gesetze der letzten Zeit, ein Gelegenheitsgesetz. Es bedurfte eines die öffentliche Meinung stark erregenden „Falles“, „l'affaire Grégoire“[3]), um zu entdecken, daß die Bestimmungen des „code pénal“ über

[3]) S. Rollet, a. O. S. 5.

Aussetzung und Mißhandlung Minderjähriger speziell in dem Fall, daß diese Delikte von den Eltern begangen waren, unzureichend waren. Eine Reihe von Vorschlägen zur Abänderung der betreffenden Bestimmungen des „code pénal“ wurden gemacht. Zu denselben gesellte sich ein Vorschlag, die oben erwähnte Lücke des Gesetzes vom 7. Dezember 1874 auszufüllen. Diesen Vorschlägen, die auf rein strafrechtlichem Gebiet lagen, war die Frage nach der Fürsorge der Minderjährigen während der gegen die Schuldigen schwebenden Instanz und während der Gefangenhaltung derselben entgangen. Der Deputierte Odilon-Barrot brachte daher folgenden Antrag[4]) ein: „dans les cas prévus par la présente loi, le juge d'instruction pourra, en même temps qu'il décernera le mandat de dépôt contre l'accusé, ordonner que, jusqu'au jugement, la garde de l'enfant sera provisoirement confiée à un ascendant, à un parent ou à une personne qu'il désignera ou même à l'Assistance publique. Cette ordonnance devra être confirmée par le Tribunal à sa première audience“. Mit den übrigen Vorschlägen wurde dieser Antrag von der Deputiertenkammer angenommen. Bei der Beratung des Gesetzentwurfes im Senat schlug der Berichterstatter, der bekannte Senator Bérenger vor, den Antrag Odilon-Barrot auf den Fall eines von einem Minderjährigen begangenen Deliktes, Vergehen oder Verbrechen, auszudehnen und dabei den verschiedenen „institutions charitables“ zu ihrem Rechte zu verhelfen. Seine Vorschläge wurden ohne Debatte vom Senat und später von der Deputiertenkammer, an welche der Gesetzentwurf zurückging, gleichfalls ohne Diskussion angenommen.

Die so entstandenen Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 19. April 1898 haben folgenden Wortlaut:

„Art. 4. Dans tous les cas de délits ou de crimes commis par des enfants ou sur des enfants, le juge d'instruction commis pourra, en tout état de cause, ordonner, le ministère public entendu, que la garde de l'enfant soit provisoirement confiée, jusqu'à ce qu'il soit intervenu une décision définitive, à un parent, à une personne ou à une institution charitable qu'il désignera, ou enfin à l'Assistance publique.

---

[4]) S. Passez, a. O. S. 1.

Toutefois, les parents de l'enfant jusqu'au cinquième degré inclusivement, son tuteur ou son subrogé tuteur et le ministère public pourrant former opposition à cette ordonnance; l'opposition sera portée, à bref délai, devant le Tribunal en Chambre de conseil, par voie de simple requète.

Art. 5. Dans les mêmes cas, les Cours ou Tribunaux, saisis du crime ou du délit, pourront, le ministère public entendu, statuer définitivement sur la garde de l'enfant."

Kapitel 2.

Man ist einigermaßen berechtigt zu bezweifeln, daß die Gesetzgeber von 1898 die beiden in Frage stehenden Artikel ohne Diskussion votiert hätten, wenn sie sich der Tragweite derselben bewußt gewesen wären.

Es handelt sich in der That nicht nur um eine Modifikation der Gesetze vom 7. Dezember 1874 und 24. Juli 1889, sondern um nichts Geringeres als eine einschneidende Änderung des Artikels 66 des „code pénal" und damit des Grundstocks der bisherigen „législation de l'enfance" befindet sich doch, wie Albanel sagt[5]), in den Artikeln 66 bis 69 des „code pénal" der „code pénale de l'enfance".

Auf die Gefahr hin, Bekanntes zu wiederholen, wird es notwendig sein, in Kürze das französische System bezüglich der Bestrafung Minderjähriger zu besprechen.

Die genannten Artikel des „code pénal" teilen das menschliche Leben in zwei Perioden: die eine reicht bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die andre beginnt mit diesem Alter. Eine Grenze nach unten hin ist nicht gezogen. Alle Minderjährigen unter 16 Jahren genießen eine Vermutung der Zurechnungsunfähigkeit. Vorbedingung für die Verurteilung ist daher die Feststellung, daß der Minderjährige „avec discernement" gehandelt hat. Ist diese Feststellung erfolgt und sind die übrigen Voraussetzungen für eine Verurteilung vorhanden, so ergeht diese unter Herabsetzung des regelmäßigen Strafrahmens gemäß Artikel 67 und 69. Fällt die Antwort auf die Frage nach dem „discernement" negativ aus, so muß Freisprechung erfolgen. Der Richter kann den Umständen

[5]) Le crime ..., préface IX.

gemäß anordnen, entweder, daß der Minderjährige den Eltern zurückgegeben oder daß er in einem „maison de correction“ untergebracht wird. In diesem wird er auf die Dauer der im Urteil bestimmten Zeit, aber höchstens bis zum 20. Jahre gefangen gehalten und erzogen. Artikel 68 endlich bestimmt, daß im Prinzip der Minderjährige unter 16 Jahren nicht vor die Geschworenen, sondern vor das „tribunal correctionnel“ gestellt werden soll.

Gegen diese Anordnungen des „code pénal“, „ce tarif arbitraire et suranné“, wie ihn Albanel[6]) nennt, wird seit langer Zeit von allen Seiten Sturm gelaufen. Die Kritiken richten sich einmal gegen das Nichtvorhandensein einer Minimalgrenze für Strafverfolgungen, ein Mangel, der übrigens in der Praxis infolge zahlreicher Zirkulare insofern abgeschwächt worden ist, als heute grundsätzlich Minderjährige unter 8 Jahren nicht strafrechtlich verfolgt werden. Man macht ferner geltend, daß der „code pénal“ bei der Festsetzung des „kritischen“ Alters auf 16 Jahre zu niedrig gegriffen hat. Vor allem aber wendet man sich dagegen, daß der Strafrichter absolut getrennt vom Strafvollzug ist, im voraus die Dauer der Unterbringung in eine Anstalt bestimmen muß, und endlich, daß ihm in der engherzigsten Weise nur die Wahl zwischen der Anordnung der „remise aux parents“ und der Unterbringung in ein „maison de correction“ gelassen ist.

Als einer der beherzigenswertesten erscheint der Verbesserungsvorschlag von Albanel[7]), ist er doch gestützt auf eine langjährige Praxis in Voruntersuchungen gegen Minderjährige. Albanel schlägt folgende Änderungen vor: Minderjährige unter 7 Jahren können nicht verfolgt werden. Bis zum 12. Jahre genießt der Minderjährige eine nicht widerlegbare Vermutung der Zurechnungsunfähigkeit: stets „remise aux parents“, im Rückfall jedoch „mise à la disposition du gouvernement“. Zwischen 12 und 16 Jahren muß der Richter stets die Frage stellen, ob „discernement“ vorliegt. Bejaht er sie, so hat er den herabgesetzten Strafrahmen gemäß Artikel 67 und 69 anzuwenden. Verneint er sie, so erfolgt Freisprechung. Der Richter kann aber die „remise aux parents“ oder die „mise à la disposition du gouvernement“ anordnen. Was unter letzterer zu verstehen sei, entwickelt Albanel ausführlich.

---

[6]) Le crime ..., S. 220, vgl. auch préface VIII.

[7]) Ebd. S. 218 f., vgl. S. 189 f.

Sein Gedanke läuft darauf hinaus, daß die Verwaltung mit Hilfe einer „commission de surveillance“, die für jedes „arrondissement“ aus den verschiedensten Beamten zusammengesetzt wird, gegenüber jedem einzelnen Minderjährigen die ihr gut dünkenden Maßregeln anordnet. Zwischen 16 und 18 Jahren kann die Frage nach dem „discernement“ gestellt werden, unbeschadet der Möglichkeit, den Minderjährigen als erwachsen und folgeweise als voll verantwortlich zu betrachten, wenn die Frage nach dem „discernement“ zu bejahen ist. Zu erwähnen ist endlich das Verlangen nach einer Vereinigung der Behörden des Strafvollzuges unter der Justizverwaltung und der Vorschlag, alle Strafprozesse gegen Minderjährige einer regelrechten Voruntersuchung zu unterwerfen[8]), von Anfang an den Beistand eines Offizialverteidigers zuzulassen und die Öffentlichkeit Fremden gegenüber zu beschränken.

So beherzigenswert diese Reformvorschläge sind, es wird sicher noch viel Wasser die Seine herunterfließen, bis eine solche Reform des „code pénal“ von den gesetzgebenden Faktoren vollzogen ist.

Inzwischen bleibt er immer noch in Giltigkeit, „toujours en vigueur“, wie Bonzon[9]) schmerzlich ausruft.

In gewisser Beziehung ist aber diese Giltigkeit des „code pénal de l'enfance“ seit dem Gesetze vom 19. April 1898 nur mehr eine scheinbare.

Das Verhältnis dieser beiden läßt sich am besten erkennen, wenn man die Machtbefugnisse des Untersuchungsrichters einerseits, des Gerichtes anderseits in Prozessen gegen Minderjährige unter 16 Jahren vor und nach dem Gesetz vom 19. April 1898 mit einander vergleicht.

1. Vor diesem Gesetz hatte der mit der Untersuchung gegen einen Minderjährigen unter 16 Jahren betraute Untersuchungsrichter nur die Befugnis, denselben entweder in den Händen seiner Eltern zu lassen oder ihn so lange gefangen zu halten, bis die Voruntersuchung, sei es nun durch eine „ordonnance de non-lieu“, sei es durch eine „ordonnance de renvoi“ beendigt war. Wollte er während der Voruntersuchung dem Minderjährigen der

[8]) Es bleibe nicht unerwähnt, daß diesem Verlangen insofern Rechnung getragen worden ist, als ein im Jahre 1898 ergangenes Zirkular in allen Prozessen gegen Minderjährige unter 16 Jahren die Eröffnung einer regelrechten Voruntersuchung anordnet.

[9]) a. O. S. 108.

„Assistance publique“ oder einem Wohlthätigkeitsverein anvertrauen, so konnte er dies nur in offiziöser Weise und nach vorherigem Einvernehmen mit den Eltern thun.

Artikel 4 des neuen Gesetzes versetzt jetzt ausdrücklich den Untersuchungsrichter in die Lage, „la garde“ des Minderjährigen jeder ihm gut dünkenden Einzelperson oder irgend einer der zahlreichen „institutions charitables“ oder der „Assistance publique“ anzuvertrauen. Unter „droit de garde“ ist zu verstehen „le droit á la direction morale et à l'éducation“[10]), verbunden selbstverständlich mit dem Recht, den Aufenthalt des Minderjährigen zu bestimmen; es wird sich daher im wesentlichen mit dem aus § 1631 Abs. 1 des B.G.B. sich ergebenden Recht decken. Inwieweit mit dem „droit de garde“ des „droit de correction“ (§ 1631 Abs. 2 des B.G.B.) verbunden ist, erscheint streitig[11]). Doch dürfte es wohl unerläßlich sein, der mit der „garde“ des Minderjährigen betrauten Person auch das „droit de correction“ zu verleihen.

Diese dem Untersuchungsrichter eingeräumte Befugnis ist zeitlich nicht beschränkt, so daß er genügend Zeit und Gelegenheit finden kann, sich über den Grad der Moral und Besserungsfähigkeit des Minderjährigen zu unterrichten. Die Folge wird die sein, daß der Untersuchungsrichter viel häufiger eine „ordonnance de non-lieu“ erlassen und den Minderjährigen in den Händen von zur Erziehung geeigneter Personen und Anstalten belassen kann. Diesem erspart er so die Schande, vor Gericht zu erscheinen, und er bewahrt ihn vor den fast stets verhängnisvollen Folgen[12]) einer Verurteilung.

Es ist richtig, daß diese Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. April 1898 für den Bezirk des „Tribunal de la Seine“ keine wesentlichen Neuerungen enthalten. Die hier seit einer Reihe von Jahren beobachtete Praxis war folgende: Sobald der Untersuchungsrichter ersucht war, zog er mit Hilfe einer eigens zu diesem Zweck eingerichteten Abteilung der „préfecture de police“ in möglichst kurzer Zeit möglichst genaue Erkundigungen über die Familienverhältnisse des Minderjährigen und über dessen Leumund ein. Konnte kein Zweifel über die Notwendigkeit der „détention

[10]) Albanel, l'enfance criminelle ..., S. 89.
[11]) Albanel, le crime ..., S. 67.
[12]) Albanel, le crime ..., S. 202 f.

préventive“ bestehen, so blieb der Minderjährige im Gefängnis und wurde dort dem System absoluter Einzelhaft („décret du 11 novembre 1885“) unterworfen. In den andern Fällen wurde er in die 1892 vom „conseil général de la Seine“ gegründete, von der „Assistance publique“ ressortierende „asile temporaire de la vue Denfert-Rochereau“ geschickt und dort beobachtet. Je nachdem diese Beobachtung ausfiel und je nachdem anderseits die Auskunft über die Eltern lautete, wurde der Minderjährige entweder diesen zurückgegeben oder der „Assistance publique“ mit der Einwilligung der Eltern anvertraut und ein „non-lieu“ endigte alsdann die Affaire, oder aber der Untersuchungsrichter überantwortete ihn der „justice répressive“, nachdem er ihn ins Gefängnis geschickt beziehungsweise zurückgeschickt hatte.

Diese Praxis hat jetzt durch das neue Gesetz seine offizielle Sanktion erhalten und kann in ganz Frankreich befolgt werden. Sie läßt sich außerdem infolge Einschiebung der Einzelpersonen und der Vereine, denen der Minderjährige anvertraut werden kann, wesentlich erweitern.

Daß die dem Untersuchungsrichter durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 19. April 1898 eingeräumte Befugnis der allerweitgehendsten Art ist, ist in die Augen fallend. Schon hat man in einer Sitzung des „comité de défense des enfants traduits en justice“ auf die Möglichkeit hingewiesen, daß in Zukunft der Untersuchungsrichter mit Hilfe des genannten Artikels *alle* vor ihn geführten Minderjährigen unter 16 Jahren den Gerichtshöfen vorenthalten und so durch Übertreibung die durchaus wünschenswerte weitere Verbreitung des Prinzips der Vorbeugung schwer gefährden könne.

Bevor man aber Feuer! schreit, wird es gut sein, zu *erproben*, ob sich die neue Maßregel nicht bewährt, und zu den Untersuchungsrichtern das Vertrauen zu haben, daß sie von ihrer neuen Befugnis einen verständigen Gebrauch machen. Geschieht dies, so kann die Anwendung des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. April 1898 nur die wünschenswertesten Folgen haben.

2. Was die Gerichtshöfe anbetrifft, so ließ der „code pénal“ ihnen nur die Wahl — wofern sie nicht das Vorhandensein des „discernement“ feststellen und verurteilen wollten — den Minderjährigen entweder den Eltern zurückzugeben oder in ein „maison de correction“ zu schicken.

Daß heutzutage die „maisons de correction“ in Frankreich nach einer gründlichen Reform der letzten Jahrzehnte durchaus nicht mehr die bittere Kritik verdienen, die ihnen so oft zu teil geworden ist, mag zwar sein; man kann auch einer so kompetenten Persönlichkeit wie Albanel glauben, wenn er sagt[13]): „Si l'on fait une campagne implacable contre les maisons de correction, ce n'est pas, à moins d'ignorance de ceux qui en parlent, contre les établissements eux-mêmes qu'elle était dirigée, mais bien par une véritable pétition de principe contre la mesure elle-même de l'éducation correctionnelle.“ Es bleibt aber deswegen nicht weniger wahr, daß eine „campagne contre la mesure elle-même de l'éducation correctionnelle“ nur zu berechtigt ist. Befindet sich auf der andern Seite der Gerichtshof im gegebenen Falle Eltern gegenüber, die ohne geradezu „indignes“ zu sein, zu schwach erscheinen, um den Minderjährigen, wenn er ihnen zurückgegeben wird, vor der schiefen Bahn des Verbrechens zu bewahren, so ist man wohl berechtigt, von einer Art Scylla und Charybdis des Artikels 66 des „code pénal“ zu sprechen.

Mit der neuen Bestimmung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 19. April 1898 eröffnet sich jetzt dem Gerichtshof eine dritte Möglichkeit: Statt den Minderjährigen den Eltern zurückzugeben oder in ein „maison de correction“ zu schicken, kann er „la garde“ desselben einem Verwandten oder einer andern Privatperson, einer „institution charitable“, oder endlich der „Assistance publique“ anvertrauen. Selbstverständlich wird er dabei die von dem Untersuchungsrichter gemachten Erfahrungen verwerten und so in der Lage sein, weiter in dem Sinne des Prinzipes der Vorbeugung zu handeln.

Es ist endlich noch darauf aufmerksam zu machen, daß diese neuen Bestimmungen insofern das mangelhafte System des „code pénal de l'enfance“ zu verbessern berufen sind, als sie ermöglichen, die aus dem Nichtvorhandensein einer Minimalgrenze für Strafverfolgungen sich ergebenden Mißbräuche mittels der dem Untersuchungsrichter und dem Gerichtshof eingeräumten diskretionären Befugnisse zu beseitigen[14]).

---

[13]) Le crime ... S. 222.

[14]) S. Garraud a. O. S. 167.

Kapitel 3.

Außer auf den „code pénal“ wirkt das Gesetz vom 19. April 1898 auf die Gesetze vom 7. Dezember 1874 und 24. Juli 1889 modifizierend ein.

1. Was ersteres anbetrifft, so genüge es, festzustellen, daß dessen oben erwähnte Lücke durch Artikel 3 des neuen Gesetzes ausgefüllt wird.

2. Das Gesetz vom 24. Juli 1889 wird nach einer doppelten Richtung hin von dem neuen Gesetz beeinflußt.

a) Wie wir gesehen haben, hat das Gesetz vom 24. Juli 1889 in einem gewissen feindseligen Sinne gegen alles, was „association“ heißt, auf einen Verein den Übergang der elterlichen Gewalt im Falle der „déchéance“ nur dann gestattet, wenn dieser Verein hierzu eigens autorisiert war. Thatsächlich sind nur drei Wohlthätigkeitsvereine, je einer in Paris, Bordeaux und Dijon, dieser Autorisation teilhaftig geworden. Dieses Mißtrauen ist bei dem Gesetzgeber von 1898 verschwunden. Er erwähnt ausdrücklich unter denjenigen, denen die „garde“ des Minderjährigen anvertraut werden kann, „une institution charitable“ d. h. jede beliebige, nicht nur die autorisierte. Ja er scheint diese sogar der „Assistance publique“ vorzuziehen[15]), wenn er sagt „ou enfin à l'Assistance publique“.

b) Wenn das Gesetz vom 24. Juli 1889 nicht die wünschenswerte Anwendung gefunden hat, so ist das, wie wir wissen, nicht zum wenigsten darauf zurückzuführen, daß die Gerichte sich scheuten, die Eltern mit einem Schlage aller Rechte über das Kind für verlustig zu erklären. Die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 19. April 1898 gewähren den Gerichten jetzt die Möglichkeit, in allen Fällen, in denen sie zu einer fakultativen Aberkennung der elterlichen Gewalt befugt sind, den Eltern nur „le droit de garde“ zu nehmen. So ist ein allseitig gehegter Wunsch erfüllt worden, den Voisin in seinem Rapport für den „congrès pénitentiaire international de 1895“ dahin zusammenfaßte[16]): „Le droit de garde, confié à des mains sûres, sera une barrière des plus utiles, des plus morales et des plus nécessaires; en laissant aux magistrats le choix de mesures à prendre en faveur des enfants,

[15]) S. Rollet a. O. S. 25.

[16]) Passez a. O. S. 12.

on fera œuvre utile, car on pourrait craindre que l'application de la loi du 24 juillet 1889 n'eût à souffrir de la rigueur du principe adopté."

Kapitel 4.

Es bleibt noch übrig zu berichten, wie das Gesetz in der Praxis aufgenommen worden ist.

1. Mangels Dokumente ist es nicht möglich, nähere Angaben über die Handhabung des Gesetzes von Seiten der Untersuchungsrichter in der Provinz zu machen. Daß das Gesetz in Paris in den „cabinets d'instruction" keine großen Umwälzungen hervorgerufen hat, ist nach dem in Kapitel 2 unter Nummer 1 Gesagten selbstverständlich.

2. Die Gerichtshöfe haben anfangs von der ihnen gewährten Möglichkeit, der Engherzigkeit des Artikels 66 des „code pénal" zu entgehen, Gebrauch gemacht[17]). Wenn trotzdem in einem Aufruf zum Beitritt zu einer neu gegründeten „société de patronage", der „patronage familial" gesagt werden kann, daß das Gesetz vom 19. April 1898 „à peu près ignorée de la pratique" sei, so liegt das darin, daß die Gerichtshöfe den Privatpersonen sowohl wie den Wohlthätigkeitsvereinen beziehungsweise Anstalten und auch der „Assistance publique" gegenüber ein zu großes Mißtrauen hegen, um diesen in dem von dem Gesetzgeber gewünschten Maße „la garde" der Minderjährigen unter 16 Jahren anzuvertrauen.

Was fehlt, das sind die nötigen finanziellen Hilfsmittel, um öffentliche Präservations-Anstalten zu schaffen, in welchen auf Grund der Artikel 4 und 5 des neuen Gesetzes die weniger verdorbenen Kinder untergebracht werden können, die trotz des begangenen Delikts das Korrektionshaus nicht verdienen, sondern nur eine Erziehung speziellen Genres.

In letzter Zeit sind nach dieser Richtung hin ganz bestimmte Vorschläge gemacht worden und man hat gezeigt, daß die dem Staat erwachsende Mehrausgabe verhältnismäßig geringfügig sein würde.

So berechnet Albanel[18]), daß bei einer jährlichen Zahl von 3000 Minderjährigen, die auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes

[17]) S. Rollet a. O. S. 23.

[18]) L'enfance criminelle ..., S. 90.

vom 19. April 1898 in Anstalten der erwähnten Art — ein Bedürfnis, neue Gebäude zu errichten, würde wohl kaum vorliegen, da die vorhandenen „maisons de correction“ nur äußerst schwach belegt sind — untergebracht werden können, und bei 0,85 fr. täglicher Unterhaltungskosten, die jährliche Ausgabe 930 750 fr. betragen würde. Nimmt man als mittlere Dauer des für eine moralische Besserung notwendigen Aufenthaltes des Minderjährigen 5 Jahre, so würde eine Belastung des Budgets von etwa 4½ Millionen sich ergeben, die sich auf 5 Jahre verteile. Albanel sagt von dieser Summe: „En vérité nous nous refusons à croire que la France ne puisse faire cette dépense, relativement minime; et, en y regardant de près, le pays y trouverait une économie, car ces enfants, amendés, n'iraient pas grossir le nombre incessamment croissant des délinquants, des criminels, et des récidivistes de 16 à 21 ans, qui encombrent les prisons et qui coûtent de l'argent à l'Etat.“

Ob diese Vorschläge in absehbarer Zeit durch die gesetzgebenden Faktoren verwirklicht werden?

Der bereits erwähnte Aufruf zum Beitritt zu der „Patronage familial“ meint: „une longue période de temps s'écoulera avant que cette réforme soit adoptée et mise en pratique.“

Wenn aber auch eine allgemeine Reform in dieser Richtung noch weit entfernt liegen mag, ein erster Versuch für das Gebiet des „Tribunal de la Seine“ wird, wie es scheint, in allernächster Zeit ins Leben treten.

In Montesson, eine halbe Stunde von Paris entfernt, befindet sich ein „maison de correction“ besonderer Art, die „école Lepelletier de Saint-Fargeau“. Dieselbe ist im Jahre 1895 eröffnet worden. Sie ist gegründet und wird unterhalten vom „département de la Seine“. Ihr Zweck ist, wie es in dem Prospekt heißt, „d'arriver, par des procédés nouveaux, à la régénération, à la moralisation des enfants traduits devant les Tribunaux et acquittés comme ayant agi sans discernement, mais envoyés en correction (art. 66 c. p.) [on détenus par voie de correction paternelle (art. 376—377 c. c.)]“ Wenn heute gesagt werden kann, daß die erhofften Resultate nicht eingetreten sind, so liegt das nicht an der Anstalt selbst und ihren Einrichtungen, die vielmehr speziell geeignet erscheinen, die Zweckmäßigkeit des bei ihrer Gründung verfolgten Prinzips „réformer les enfants, en

leur appliquant des procédés d'éducation appropriés à leur constitution spéciale" zu beweiſen. Die Gründe liegen außerhalb. Einmal werden zu wenig Minderjährige dorthin geſchickt; die Anſtalt kann 320 aufnehmen und hat heute nur einen Effektivbeſtand von etwa 160. Der Beſtand würde in nächſter Zeit vorausſichtlich noch weiter heruntergehen. Ferner, und das iſt der Hauptgrund, die dorthin geſandten Minderjährigen ſind faſt ausſchließlich über 14 Jahre alt. Es erſcheint klar, daß bei dieſem Alter der Erfolg einer moraliſchen Beſſerung des Minderjährigen durchaus in Frage geſtellt iſt.

Man geht daher mit dem Gedanken um, die Anſtalt, abgeſehen von kleineren Veränderungen in Bezug auf die erzieheriſchen Maßregeln, vor allem inſofern umzuwandeln, als nicht mehr auf Grund des Artikels 66 des „code pénal", ſondern nur auf Grund der Artikel 4 und 5 des Geſetzes vom 19. April 1898 Minderjährige in möglichſt frühem Alter dort untergebracht und erzogen werden ſollen.

Man ſieht dieſem erſten Verſuch, eine öffentliche Präſervations-Anſtalt zu ſchaffen, ein Plan, der wie geſagt, in allernächſter Zeit verwirklicht werden ſoll, allſeitig mit Spannung entgegen[19]).

Vielleicht iſt auf dieſem Wege das Geſetz vom 19. April 1898, das, wie Paſſez[20]) zuſammenfaſſend ſagt, „repose sur cette idée éminemment juste et féconde que, lorsqu'un enfant a commis une faute, l'œuvre de la justice doit être, avant d'arriver à la répression, une œuvre de protection de tutelle et de patronage", berufen, die ſegensreichſten Früchte zu tragen.

---

[19]) Vgl. auch den Artikel „une colonie" in der Nummer des „Rappel" vom 9. Juli.

[20]) a. O. S. 13.

7.

Ein Arbeiter-Philoſoph.

Gegen Ende des Jahres 1887 zog ein junger Arbeiter die Aufmerkſamkeit der Staatspolizei auf ſich, der nahezu in jeder Vereinsverſammlung und bei allen öffentlichen Zuſammenkünften ſeiner Standesgenoſſen das Wort zu ergreifen pflegte und eine über das Maß des Gewöhnlichen hinausragende Beredtſamkeit zur Schau trug. Ein unheimlich düſterer Blick aus großen, ſtechenden, ſchwarzen Augen erhöhte den Eindruck ſeiner mit nervöſer Erregung, in leidenſchaftlichem Ton, oft ſchreiend vorgetragenen Reden, die, urſprünglich nur überſpannt, immer aufregender wurden und ſchließlich in heftigen Ausfällen gegen die beſtehende Ordnung der Dinge ausklangen.

Sprach er nicht, ſo pflegte er den Abgeſandten der Polizeibehörde mit ſeinem ganz merkwürdigen Blick in einer Weiſe zu fixieren, daß dieſem unbehaglich zu Mute ward.

Schließlich wurde die Heftigkeit ſeiner Ausfälle der Polizei zu viel und ſie erſtattete, unter Vorlage eines Auszuges aus ſeinen Reden, die Anzeige gegen Alois W.

Die ſchärfſten Stellen ſeiner Reden waren folgende:

„Die Sozialdemokratie will eine Entwickelung auf dem unblutigen Wege des geiſtigen Kampfes. Wenn aber die Feinde der Sozialdemokratie nicht bald zur Vernunft gelangen, wird die Sozialdemokratie die Idee des freien Menſchentums auf dem blutigen Wege der Revolution zu realiſieren wiſſen . . .“

„Das Jahr 1886 war ganz beſonders eine Satire auf die modernen Staatslenker; vom Frieden wurde viel gefaſelt, aber dieſes Jahr wurde die Menſchheit im Schoße des Friedens mit Schreckniſſen heimgeſucht, wie es im Krieg nicht wäre.“

„Das Jahr 1886 war ein entsetzliches Jahr in den verschiedenen Ländern und ein Trauerspiel des Proletariates, aufgeführt durch ein Blutegelsystem der Volksbedrücker."

„Unzweifelhaft sind alle Menschen mit gleichen Anrechten auf die Güter der Erde geboren, alle sind wir hilflos auf die Erde gekommen, alle tragen wir die Hoffnung auf irdisches Glück in der Brust, in einem großen Teile des Volkes erstirbt sie bei der krebsartigen gesellschaftlichen Ordnung. Das Los des Arbeiters ist eine langsame, konsequente, verzehrende Qual. Das arbeitende Volk hat in allen modernen arbeitenden Staaten mit Not zu kämpfen; der Beweis tritt besonders in Belgien zu Tage, und diejenigen, welche vom Schicksale begünstigt sind, die Lust des Daseins vielfach zu genießen, sehen auf das arme Proletariat in allen modernen Staaten herab, wie auf eine Menschenklasse, welche kaum den Namen „Mensch" erhält. Wenn wir bei der heutigen modernen Produktionsweise, bei einzelnen Momenten, wenn wir in die uns umgebende Natur blicken, muß es uns mehr oder weniger in die Augen fallen, daß die Natur es ist, welche dem Menschen seine Erhaltung empfiehlt. In der heutigen gesellschaftlichen Einrichtung ist nicht nur der einzelne Mensch bedroht, sondern die gesamte arbeitende leidende Menschheit ist bedroht, und zwar nicht bloß in der Gegenwart, auch für die zukünftigen Generationen, denn die Kinder der Proletarier empfinden in der heutigen schlechten gesellschaftlichen Ordnung als Embryo die Notlage. Da uns die Natur die Erhaltung empfiehlt, müssen wir den Schluß ziehen, daß wir gegen die Natur handeln würden, wenn wir uns von der herrschenden Klasse wie ein Schlachtlamm zur Schlachtbank führen ließen."

Nach Ausfällen auf die „heutigen Geldsackparlamente" und auf die Bismarck'sche Sozialreform äußerte er ein anderes Mal:

„Der beste Arbeiterschutz besteht darin, wenn man die ganze heutige staatliche und soziale Ordnung über Bord wirft ... Die geistige Völkererziehung ist die notwendige Vorläuferin jener notwendigerweise bald kommenden großen, allgemeinen sozialen Umwälzung .... Die Freiheit kann nicht verloren sein, so lange sie noch von Proletarierherzen und Proletarierfäusten auserkoren wird ... Die Arbeiterbewegung unsrer Tage erklärt aber, unbeirrt durch den geistigen und physischen Druck, welcher auf ihr lastet, kühn den Vertilgungskrieg den Gewaltigen dieser Erde; sie bekämpft die Gewalt, den Völkerbetrug und die Dummheit." —

Die Polizeibehörde erwähnte in der Anzeige, W. gehöre der radikalen Arbeiterpartei an, verfolge die Ziele der Anarchiſten in fanatiſcher Weiſe und trage ſich mit dem Gedanken der Gründung einer neuen Partei unter dem Titel „ſozial-revolutionäre Partei". Dieſe ſoll mit allen Mitteln, ſowohl geſetzlichen als Gewaltmitteln, den Sturz der heutigen Geſellſchaft herbeiführen.

Auf Grund dieſer Anzeige wurde wider Alois W. die Vorunterſuchung wegen Verbrechens des Hochverrates und wegen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung eingeleitet und ein Haftbefehl erlaſſen.

Gleichzeitig ſammelte ich die Vorakten gegen W. nach dem Grundſatze, daß das einzelne Delikt nie aus ſich ſelbſt heraus, ſondern nur aus dem Individuum beurteilt werden ſoll und daß die Kenntnis des Vorlebens ein unentbehrliches Requiſit für eine gerechte und zweckentſprechende Führung der Straſſache bildet, — ein Requiſit, das insbeſondere bei dem Geſchäfte der Strafzumeſſung die größte Rolle ſpielen ſoll. Bedenkt man, wie raſch und flüchtig, insbeſondere bei vorliegendem Geſtändniſſe, das oft erſt nach Durchführung einer langwierigen und mühevollen Unterſuchung von dem Beſchuldigten abgelegt wird, unſre Hauptverhandlungen ſich abſpielen, — wie wenig die Spruchrichter von der Individualität des Verbrechers, von den inneren Urſachen, die ihn auf ſeine abſchüſſige Bahn getrieben, und von den intereſſanten pſychologiſchen Motiven erfahren, ſo ſoll wenigſtens der Unterſuchungsrichter ſeine Hauptthätigkeit in einer gewiſſenhaften Erforſchung des Vorlebens des Beſchuldigten ſuchen, um dann entweder im Vernehmungsprotokoll oder ſonſt im Akte die Ergebniſſe dieſer ſeiner Thätigkeit zuſammenzufaſſen, ſo daß bei der Hauptverhandlung mindeſtens in flüchtigen Umriſſen der pſychologiſche Zuſammenhang der Straſthat mit ihrem Urheber zur Geltung kommt.

Die Erhebungen über Vorleben und Leumund des W., deſſen Verhaftung am 2. Dezember 1887, verbunden mit einer Hausdurchſuchung, vorgenommen wurde, ergaben folgenden Sachverhalt:

Alois W., am 21. Juni 1861 im Gebärhauſe als unehelicher Sohn der Anna W., Tochter des Hausbeſitzers Johann W., geboren, wurde als Kind zu Bauersleuten aufs Land gegeben, kam dann zu ſeinem Großvater in die Stadt, beſuchte einige Jahre hindurch die Volksſchule, kam im Jahre 1874 als Bäckerlehrling nach

P., dann nach G., 1876 nach J. Am 4. März 1876 erlitt er seine erste Abstrafung beim Bezirksgerichte X. wegen Landstreicherei und wurde zur Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt geeignet erklärt, jedoch nur unter Polizeiaufsicht gestellt. Diese harte Maßregel wirkte bestimmend für seine nächste Zukunft. Seinem Meister und einem Gehilfen stahl er Kleider und eine Uhr und wurde deshalb vom Landesgerichte am 14. November 1876 mit 2 Monaten schweren Kerkers bestraft. Nach seiner Enthaftung will er Italien bereist haben und bis Ancona und Rom gekommen sein. In die Heimat zurückgekehrt, erlitt er wiederholt Abstrafungen wegen Landstreicherei und Bettelns, stahl am 19. Juli 1879 30 fl., wurde hierfür am 1. September 1879 mit 7 Monaten schweren Kerkers bestraft, am 4. April 1880 auf 1 Jahr unter Polizeiaufsicht gestellt und am 15. Juni desselben Jahres in die Zwangsarbeitsanstalt abgegeben, woselbst er bis 25. Juli 1881 verblieb. An demselben Tage wurde er assentiert, jedoch für untauglich zum Militärdienste erklärt. Zwei Tage später machte er einen Erpressungsversuch an einem 80jährigen vornehmen Herrn, dem er mit der Anzeige wegen Päderastie drohte, falls er ihm nicht eine bestimmte Summe Geldes zahlte. Wegen Erpressung wurde er am 2. September 1881 zu 10 Monaten schweren Kerkers verurteilt, den er am 2. Juli 1882 abgebüßt hatte.

In der Nacht vom 2. auf den 3. November 1882 beging er in Gesellschaft eines Vaganten einen Gelddiebstahl. Im Laufe der wegen dieses Verbrechens eingeleiteten Voruntersuchung fand man bei W., der im Jahre 1878, 17 Jahre alt, Bekanntschaft mit sozialistischen Ideen gemacht hatte, Plakate aufrührerischen Inhaltes, deren eines Schmähungen eines verstorbenen Herrschers enthielt. Der Untersuchungsrichter gewann den Eindruck, daß W. ein geisteskranker Mensch sei; seine Ausdrucksweise, sein unheimlicher, stechender Blick, der Umstand, daß er sich selbst strafbarer Handlungen beschuldigte, die er unmöglich begangen haben konnte, da er zur Zeit ihrer angeblichen Verübung im Kerker gesessen war, dies alles ließ den Richter an der Zurechnungsfähigkeit des W. zweifeln. Mitte Dezember 1882 wurde er den Psychiatern vorgestellt, welche ihn für geistig gesund erklärten. Ihr Gutachten hatte zur Folge, daß W. am 6. März 1883 wegen Diebstahls und Beleidigung eines Mitgliedes des Herrscherhauses zu 13 Monaten schweren Kerkers verurteilt wurde.

Bemerkenswert iſt, was W. den Pſychiatern ſagte. Seit dem 14. Lebensjahre ſich ſelbſt überlaſſen, ſei er in ſchlechte Geſellſchaft geraten und verdorben. Stets habe er ſich in den niedrigſten Schichten der menſchlichen Geſellſchaft bewegt. Er ſei tief geſunken, jedoch ohne ſein Verſchulden; ſein Los ſei das der Armen, von der Geſellſchaft Ausgeſtoßenen. Dennoch hoffe er auf eine friedliche Löſung der ſozialen Frage, deren Probleme ihn ſeit ſeinem 17. Lebensjahre lebhaft beſchäftigen.

Am 4. Januar 1884 wurde W. aus der Strafanſtalt, am 24. Januar 1884 aus dem Krankenhauſe entlaſſen, am 13. Februar wegen Landſtreicherei zu einem Monat Arreſt verurteilt und nach verbüßter Strafe in die Zwangsarbeitsanſtalt neuerlich abgegeben. Dort verweilte er bis zum 19. November 1884.

Schon im Herbſte hatten ſich bei ihm Spuren geiſtiger Erkrankung gezeigt, weshalb er in die Beobachtungsabteilung und am 23. September 1884 in die Irrenanſtalt abgegeben wurde.

Er wünſchte durchaus ein Examen an der philoſophiſchen Fakultät zu machen, ſei Naturphiloſoph und Völkerbeglücker. Er hält Gott für das belebende Prinzip der Welt, für den neuen Grund der ſcheinbaren Dinge. Dies ſei das Ergebnis ſeines Selbſtdenkens infolge einer Inſpiration, worin er auch den Beweis für die Richtigkeit ſeiner Ideen erblickt. Die Behauptung, daß es keinen Gott gebe, hält er für eine Ausgeburt ſchwärmeriſcher Phantaſie.

Die ſcheinbare Weltordnung beweiſt, daß es einen Gott gibt, ebenſo wie des Menſchen Selbſtgefühl. Der Urſprung Gottes läßt ſich nicht ergründen. Den Satz, daß die Welt nur eine Scheinwelt ſei, verficht er konſequent. Dieſe Scheinwelt iſt die Vorbereitung für die paradieſiſche. Vor etwa 50 000 Jahren wurde Alles erſchaffen durch das Wort: „Es werde!“ Der Menſch beſteht aus dem Geiſte (Seele) und der ſcheinbaren körperlichen Hülle. Er bekennt ſich als Sozialdemokraten, verzichtet auf irdiſches Gut als Schein und beruft ſich auf Jean Jacques Rouſſeau. Vor 2 Monaten überkam ihn die nicht näher zu beſchreibende Inſpiration, durch welche er Philoſoph wurde. Er will ſich um das Doktorat bewerben und eine Philoſophenſchule errichten.

Am 4. Dezember läßt Patient ſich hypnotiſieren und gerät in einen Verzückungszuſtand, der ſich mit Unterbrechungen über zwei Tage hinzieht. Er ſpricht viel mit ſich ſelbſt und verkehrt mit den Geiſtern vieler Philoſophen, von Sokrates angefangen. Ungeheuer

schreibselig arbeitet er oft unter heftigen Kopfschmerzen bis zur kolossalsten Konzeption. Nächstens will er zur Lösung der Frage „Wie wird sich der Mensch bewußt?“ schreiten. In seinen Schriftstücken bietet er manches Originelle.

Spezielle philosophische Schriften hat er zwar nie gelesen und kennt die Ansichten der Philosophen nur aus der ihm geläufigen Weltgeschichte, — sein philosophisches System habe er sich selbst gebildet. Dasselbe gipfelt in dem strengsten Idealismus mit vollständiger Verneinung der Realität der Außendinge. Als Sozialdemokrat gehört er der extremen, anarchistischen Partei an, er habe die Schriften von Marx und Lassalle gelesen und sei auch schon wegen Hochverrat (?) angeklagt und verurteilt worden. Nun aber sieht er wohl ein, daß er auch, ohne seine philosophischen Lehren zu verbreiten, ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft werden könne und zwar durch seiner Hände Arbeit. Zu dieser Überzeugung sei er gelangt, nachdem man ihn wegen seiner philosophischen Ansichten ins Irrenhaus gesperrt.

Patient macht den Eindruck, als ob er ziemlich viel, insbesondere Schriften metaphysischen Inhaltes gelesen, er gebraucht viele Fremdworte, wendet dieselben auch meist richtig an.

Anfänglich ruhig, beschäftigte er sich mit Lektüre und leichteren Handarbeiten, dann traten Visionen ein, sogar Tobanfälle. Die Diagnose lautete auf Verrücktheit, das gerichtsärztliche Gutachten lautete auf Wahnsinn, wegen dessen über ihn auch die Kuratel verhängt wurde.

Im weiteren Verlaufe bot Patient nichts Abnormes mehr dar, hatte weder Krampfanfälle noch Visionen und Aufregungszustände mehr, benahm sich stets bescheiden und angemessen, arbeitsfleißig, legte freundliches und höfliches Betragen an den Tag. Seine freie Zeit benutzte er zur Lektüre, zum Schreiben. Er verfaßte allerlei Aufsätze meist sozialistischen Inhaltes, äußerte keinerlei Wahnideen, sah ein, früher krank gewesen zu sein, versprach, nach seiner Entlassung sich um nichts andres als um seine Arbeit zu kümmern und ein geregeltes Leben zu führen.

Am 8. Februar 1886 wurde er geheilt entlassen und war auch gebessert, — fortan ein fleißiger, geschickter Arbeiter, dessen Ehrlichkeit von allen Seiten anerkannt wurde.

Am 16. September 1886 erklärte er sich vor der Behörde als konfessionslos.

Im Irrenhause hatte er die Wärterin Emilie kennen lernen, mit welcher er ein Liebesverhältnis anknüpfte, das sich fortsetzte, als sie beide die Anstalt verlassen. Im April 1887 brachte E. ein Kind zur Welt, das den Namen Ida erhielt, zu Bauern in Pflege gegeben wurde und im November 1887 starb. Die Krankheit und der Tod des Kindes, an dem W. nach seiner überschwänglichen Weise sehr gehangen war, erschütterten ihn lebhaft.

Seit 3. Mai 1886 war er als Redner in Arbeiterversammlungen aufgetreten. Während der Krankheit und zur Zeit des Todes des Kindes, woran nach seiner Behauptung lediglich die „Gesellschaft" mit ihren schmachvollen Einrichtungen Schuld trägt, hielt er jene Reden, wegen deren er in Untersuchung gezogen wurde.

Alle Auskunftspersonen bezeichneten ihn als gutmütigen, weichherzigen, menschenscheuen, sehr ordentlichen und strengrechtlichen, aber überspannten und nicht normalen Menschen. Er arbeitete als Anstreicher mit großem Fleiße und zur vollsten Zufriedenheit und hatte auch reichlichen Verdienst. Wenn er mit Feuereifer arbeitete, geriet er so in Schweiß, daß seine Haare trieften. Einmal hatte er Eisenbahnschranken anzustreichen und begehrte zu diesem Zwecke feinsten ostindischen Bernsteinlack.

Er wohnte bei armen braven Leuten, in deren einzigem Zimmer er auf dem Sopha schlief, wofür er monatlich 2 fl. zahlte.

Als seine Quartierfrau ihn aus dem Arreste zu mir geführt werden sah, brach sie in Thränen aus.

Am 2. Dezember 1887 abends wurde er mir vorgeführt. Mir war Vorsicht anempfohlen worden, da er ein äußerst gefährliches, zu allem fähiges Individuum sei.

W. war von großem schmächtigen Wuchse, bleichem, länglichem Gesichte und erschien in den üblichen Arrestantenkleidern. Seine Haltung war keineswegs stramm, sondern schlapp, sein ganzes Wesen verriet nervöse Erregung.

Er starrte melancholisch vor sich hin, war scheu und ängstlich und antwortete zaghaft, mit düsteren Mienen. Seine Augen hatte man vollkommen richtig beschrieben. Der Blick war stechend, unheimlich düster, die Augen ungewöhnlich groß und dunkel, Haare und Bart kohlschwarz.

Mich erinnerte sein Angesicht lebhaft an das Bild, das ich mir in jungen Jahren bei der Lektüre von George Sands Consuelo vom Grafen Albert von Rudolstadt gemacht hatte.

Ich redete ihn freundlich an, worauf er, der früher sehr einsilbig und zögernd geantwortet hatte, etwas gesprächiger wurde.

Während der Vernehmung ließ mich der Polizeikommissar hinausrufen und empfahl mir größte Vorsicht, da W. imstande wäre, sich an mir zu vergreifen.

Ich trat wieder ein und fand W. ruhig, düster und melancholisch. Ich stellte mich in einiger Entfernung von ihm auf, mit dem Rücken an das Fenster gelehnt, und setzte die Vernehmung unbefangen und freundlich fort. Auch W. wurde freundlicher. Ich rückte ihm näher, beruhigte ihn und ermahnte ihn, auf die Gerechtigkeit der Richter zu vertrauen. Später schlug ich einen heiteren Ton an, um ihn aus seiner Melancholie zu reißen. Dies gelang auch. Ich trat dicht an ihn heran und klopfte ihm auf die Schulter. Als ich ihm sagte, daß ich aus Zartgefühl für diesmal von der Befragung über sein Vorleben Umgang nehmen wolle und als ich ihm schließlich über sein Bitten den Gebrauch der eigenen Kleider verstattete und sogar seine Wirtin vorlud, damit sie ihm Kleider und Wäsche bringe, glitt ein freundliches Lächeln über seine Züge.

Im Laufe der Untersuchung, nach oftmaligen Vernehmungen und Gesprächen, faßte W. großes Zutrauen zu mir und war für seine humane Behandlung sichtlich dankbar.

Ich fasse die Ergebnisse seiner wiederholten Vernehmungen in folgendem zusammen:

Die beanstandeten Stellen seiner Reden entschuldigte er mit der großen Gemütsbewegung, in welche ihn Krankheit und Tod seines Kindes versetzt hatten und die noch nicht von ihm gewichen sei. Den Pflegern des Kindes sei es nur um das Kostgeld, nicht aber um das Gedeihen des Pfleglings zu thun gewesen.

Ich will zwar nicht leugnen, fuhr er, auf seine Reden übergehend, fort, daß ich nur in einer wesentlichen Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse ein Heil für die Menschheit erblicke, dennoch aber lag es niemals in meiner Absicht, Empörungen und Revolutionen anzufachen, — ich habe vielmehr in meiner seelischen Erregung heftigere Worte gebraucht als ich selbst beabsichtigte. Unter Revolution in *meinem* Sinne verstehe ich nicht ein Aneinanderprallen von Gewalt und Gewalt, sondern lediglich einen intellektuellen, moralischen, ethischen Wettkampf. Ich meine, daß auch

dem Armen jener Quell geistiger Erkenntnis erschlossen sein soll, der bislang das Privilegium der Wohlhabenden geblieben ist.

Die große Revolution von 1789 suchte ihren Zweck durch die Einbeziehung des dritten Standes in den Rahmen der Gesellschaft, während die Bewegung der Neuzeit ein Existenzkampf um das Recht aller Menschen ist.

Dieser Kampf soll aber auf unblutigem Wege entschieden werden. Nur dann müßten die Arbeiter zur physischen Gewalt greifen, wenn sie selbst physisch angegriffen würden, — nur in der Defensive müßten die Proletarierfäuste dreinschlagen.

Die Ziele aller Arbeiter seien die gleichen, — in Bezug auf die Taktik unterscheide man jetzt aber drei Richtungen: die gemäßigte, die radikale und die anarchistische. Das gemeinsame Ziel sei die Besserung der sozialen Zustände, nur die Wege, auf denen man das Ziel erreichen wolle, seien verschieden.

Anfangs auch Parteimann sagte ich mich später von jeder Partei los und wurde ein „Wilder".

Unter den heutigen Verhältnissen halte ich eine gewaltsame Umwälzung der Dinge für undurchführbar und auch durchaus nicht für wünschenswert, da sie nur einen vorübergehenden Erfolg bedeuten könnte. Ich habe selbst in einem Vortrage erklärt, daß die Sozialdemokratie nach Entwicklung auf dem unblutigen Wege des geistigen Kampfes strebt. Die Massen zu Gewaltthaten aufzureizen, die soziale Frage mit Heugabeln und Dynamit zu lösen, habe ich stets verabscheut, die sogenannte „Propaganda der That" stets bekämpft.

Was meine Vergangenheit betrifft, so bitte ich, mich derselben nicht zu erinnern; ich habe völlig mit ihr gebrochen und bin ein andrer Mensch geworden, der nur der Arbeit lebt.

Nie ist es mir eingefallen, mich an die Spitze einer Partei zu stellen. Ich sehe nun ja wohl ein, daß dieses Projekt undurchführbar wäre, insonderheit für einen Arbeiter wie ich, der über keinerlei Mittel verfügt und nur besorgt ist, seine Existenz notdürftig zu fristen und sich zu bilden, soweit es Zeit und Mittel zulassen. Ich scheue mich gar nicht zu gestehen, daß ich meine unbeabsichtigt scharfen Ausfälle sogar lebhaft bereue; denn jetzt, wo ich daheim zwar dürftig, aber doch unter guten Leuten lebte, mein Auskommen besaß und zum ersten Mal in meinem Leben jemanden

gefunden hatte, der wahrhaft Zuneigung zu mir fühlte, waren eigentlich meine individuellen Wünſche befriedigt.

Die Ausnahmegeſetze halte ich für verderblich. Sie bewirken das Gegenteil des beabſichtigten Effektes und gerade ſie drängen die Arbeiter auf jene illegale Bahnen, die abzuſperren ſie beſtimmt ſind und die ich vermieden wiſſen will.

Mit Bismarck ſympathiſieren die Arbeiter nicht, noch weniger aber mit Boulanger.

Mein Streben, mein Ideal iſt ein „Allſtaat", worin jedem Individuum die Exiſtenzmöglichkeit gewährt iſt, — ein „Reich der Liebe" ohne nationale Reibungen, worin niemand dem andern im Wege ſteht, wo die Ausbeutung des Menſchen durch den Menſchen verſchwunden iſt, wo jede Individualität ſich voll entfalten kann. Über die Organiſierung und Verwaltung dieſes Allſtaats habe ich mir allerdings kein klares Bild gemacht. Ich würde ihn nach dem Grundſatze Saint-Simons: „Ich liebe meine Familie mehr als mich ſelbſt, mein Vaterland mehr als die Familie und die Menſchheit über alles" regieren laſſen.

Nach Schluß einer der Vernehmungen fügte W. bei, ſo wie er mir erzählt, habe er bis zu ſeiner Verhaftung gedacht; jetzt aber denke er nur mehr, daß er ſich hüten werde, nochmals öffentlich als Redner aufzutreten.

Ich beſtärkte ihn in dieſem Vorhaben und riet ihm, ſich zu verehelichen. Das öffentliche Reden ſtrenge Geiſt und Körper an, es errege ihn zu ſehr und könne mit der Zeit ſeine Nerven ſo erregen, daß er wieder ernſtlich krank zu werden beſorgt ſein müſſe. Ein zwar beſcheidenes, aber behagliches Familienleben würde ſeine Gedanken auf ruhigere Bahnen lenken und er könne bei ſeiner Jugend noch ein glücklicher Menſch werden.

W. gab mir Recht, fragte aber in zutraulicher, wenngleich beſcheidener Weiſe, daß man der Arbeiterbewegung einige Berechtigung nicht abſprechen könne.

Als ich ſeine Frage bejahte und meinte, daß zur Verbeſſerung der Lage der Arbeiter noch viel geſchehen müßte, ſchien er ſichtlich erfreut. Ich fügte bei, daß man die ſoziale Bewegung, falls ihr eine Zukunft beſtimmt ſei, weder durch polizeiliche Maßregeln noch durch Ausnahmegeſetze zu unterdrücken vermöge; daß ſie aber, falls ihr die Ausſicht auf bleibende Erfolge mangle, ohnehin von der Erde verſchwinden müſſe. Ich fügte auch bei, daß ich an eine Er-

füllung ihrer Hoffnungen nicht glaube, da eine gleiche Verteilung der Güter und ein Gleichwerden sämtlicher Individuen, wenn überhaupt möglich, nur kurz andauern würde; eine einzige Cäsarennatur, die ja von Zeit zu Zeit immer wieder ins Leben reife, würde das ganze Gebäude mit einem Schlag über den Haufen werfen und selbst die Verhältnisse, in denen er wirke, bestätigen die Richtigkeit dieser Auffassung. Wenngleich er leugne, sich an die Spitze einer Partei zu stellen, dulde er doch nicht, daß ein andrer, sein ehemaliger Freund X., der bestrebt sei, die ganze radikale Partei um sich zu scharen und in ihr ausschließlich zu dominieren, dies erreicht, und wenngleich er sich als „Wilder" geberde, wolle er doch Anhänger gewinnen, — ja, daß er als Wilder auftrete, sei ein Beweis für die Ansicht, die geplante Nivellierung und Gleichstellung sei auf die Dauer unmöglich.

W. lächelte und fragte nach der Strafe, die auf das Verbrechen des Hochverrats gesetzt sei. Als er sie erfuhr, verging ihm das Lächeln sofort. Ich las ihm den Paragraphen vor. Als er die Stelle von Aufreizung zu Empörung und Bürgerkrieg vernahm, meinte er recht aufrichtig und bezeichnend: „Man wird doch nicht im Ernste glauben, daß ich mich an die Spitze eines Bürgerkrieges stellen und am Ende mit Waffen in der Hand oder gar zu Pferde als Kommandant eines Empörerhaufens durch die Stadt ziehen werde?"

Als ich die magere, schwächliche Gestalt des W. bei diesen Worten betrachtete, die zu allem eher geschaffen schien als das Schwert zu führen, konnte ich mich eines Lächelns unmöglich erwehren.

Über seine Vorbildung und seine schriftstellerischen Versuche befragt, gab er folgendes an:

Am liebsten habe ich wissenschaftliche Werke gelesen. Im Laufe dieses Jahres habe ich täglich mehrere Abendstunden in der Landesbibliothek zugebracht. Die Weltgeschichte ist mir nicht fremd. Meine Lieblingslektüre sind Rousseaus „Bekenntnisse". Rousseaus Ideen über die Rückkehr zum Naturzustande muteten mich sehr an. Lassalle habe ich gleichfalls gelesen. Die Systeme von Owen, Proudhon, St. Simon und Fourier kenne ich, wiewohl ich diese Schriftsteller nicht gelesen habe. Auch von Voltaires Schriften habe ich einige Kenntnis. Mit Interesse las ich Übersetzungen des Tacitus, Cicero und andrer antiker Schriftsteller. Sehr gern las ich

Homer, Shakespeare, Schiller und Petrarcas Sonette. Auch englische und französische Schriftsteller kenne ich; insbesondere Georges Sand und Frau v. Staël. Von Marx habe ich einiges, von Most nichts gelesen. Sein Organ, die „Freiheit" habe ich nur einmal gesehen, als ich im Jahre 1882 hier in Untersuchung war. Von deutschen Philosophen kenne ich zum Teile Kant, Hegel, Schopenhauer, E. v. Hartmann, von den französischen Materialisten des 18. Jahrhunderts hauptsächlich Helvetius. Ich konnte mich jedoch weder mit der rein materialistischen Auffassung der Franzosen noch mit der Idealphilosophie der Deutschen befreunden, trotzdem mir die letztern mehr zusagten; ich halte vielmehr für das Wahre die Identität von Geist und Materie.

An Kant ärgert mich, daß er, was er in der Kritik der reinen Vernunft lehrte, in der Kritik der praktischen Vernunft wieder abzuschwächen strebte.

Ich warf ihm hier ein, daß er, wenn er seinen Reden so ein Stückchen praktischer Vernunft beigegeben hätte, schwerlich hier vor mir stehen, sondern ruhig bei seiner Familie sitzen würde, und daß Kant, hätte er die Wirkung der „reinen Vernunft" nicht durch die „praktische" paralysiert, schwerlich als hochbetagter Greis zu Königsberg in Ehren gestorben wäre, sondern vielleicht in Spandau geendet hätte.

Dies leuchtete ihm ein.

Von seiner schriftstellerischen Thätigkeit sagte er, daß außer einigen kleinen Aufsätzen in einer Zeitung nichts von ihm in Druck erschienen sei.

Im Laufe des heurigen Jahres habe er eine Abhandlung geschrieben, worin er zum Resultate gelangte, daß ein Strafrecht überhaupt nicht mehr zeitgemäß sein, indem an dem Vorkommen von Verbrechen nur die Gesellschaft selbst Schuld trage und daher gar kein Recht habe, das zu bestrafen, was sie selbst begehe. Er könne vom idealen Standpunkte um so eher für Aufhebung des Strafrechts plaidieren, als im Zukunftsstaate, wie er ihn sich denke, Verbrechen ohnehin nicht möglich wären. Einen Verleger habe er noch nicht gefunden.

Soviel über die Verantwortung des Beschuldigten.

Die als Zeugen vernommenen Genossen selbst bezeichneten ihn als keiner Partei angehörig, als Schwärmer, Idealpolitiker, der sich selbst überschätze. Er verbringe manchen Tag allein im Walde, über

seine Systeme nachgrübelnd, weshalb er unter den Arbeitern den Beinamen eines „Welt- und Waldphilosophen" führe.

Seine Hausgenossen schildern ihn als überspannt, entschieden nicht normal, aufgeregt und menschenscheu.

Ich teilte die Ansicht vollkommen, daß er nicht normal geartet und von seiner Geisteskrankheit nie vollständig geheilt sei. Ohne Zweifel hielt er sich für einen großen Mann und sein Blick, seine Bewegungen und seine Sprechweise waren die eines Geisteskranken, zum mindesten eines hochgradig nervösen Menschen.

Ich hielt es daher für meine Pflicht, ihn neuerdings den Psychiatern vorzustellen. Es waren dieselben, die ihn im Jahre 1885 untersucht hatten.

Er begrüßte die Gerichtsärzte höflich, benahm sich ruhig, geordnet, bescheiden, antwortete prompt und sichtlich aufrichtig auf die ihm gestellten Fragen. Er verwahrte sich dagegen, daß man ihn für einen Irrsinnigen halte. Er sei geistig ganz klar und möchte um den Preis des Irrsinns nicht vom Gerichte freigesprochen werden. Er vertraue auf die Gerechtigkeit der Richter. Er verdamme die Mostsche Anarchie und gelte als gemäßigter Idealist selbst unter den Arbeitern.

Er entwickelte hierauf die dem Leser bereits bekannten Ideen. Künftighin werde er sie vorsichtiger äußern, sonst blühe ihm die Strafanstalt oder das Irrenhaus. Er gab zu, daß man ihn einst mit Recht in das Irrenhaus abgegeben. Er sei damals geistig zerrüttet gewesen, habe sich für einen Weltphilosophen und Begründer eines neuen Systems gehalten.

Mit diesen unsinnigen Ideen habe er längst gebrochen. Er sei in erster Linie Arbeiter und hoffe, durch Fleiß und Redlichkeit in der Zukunft glücklich zu werden. Jedenfalls werde er sich die neuesten übelen Erfahrungen zur Warnung dienen lassen.

In körperlicher Beziehung bot er keine Störungen. Die Stimmung war eine ruhige, natürliche, das Benehmen ein bescheidenes, offenes. Der Schlaf ist gut.

Die Ärzte erklärten gutachtlich, daß er zwar von seinen Wahnideen befreit, daß er aber gleichwohl nicht geistig unversehrt aus der schweren Krankheit hervorgegangen sei. In seinem Charakter und ganzen Wesen blieb er verschroben, einseitig, eigenartig; in seiner Denk-, Anschauungs-, Gefühls- und Handlungsweise von andern Menschen verschieden.

Die gerichtsärztliche Expertise kann demnach die Genesung des W. nur im praktischen Sinne anerkennen, insofern eine Irrenanstalt einen von seinen Wahnideen allerdings befreiten, äußerlich besonnenen, erwerbs- und selbstführungsfähig gewordenen Kranken der Gesellschaft zurückgibt.

Wissenschaftlich kann in einem solchen Falle nur von einer Heilung mit Defekt die Rede sein. Gerichtsärztlich läßt sich ein derartiger Defekt unter den Begriff der Schwäche des Verstandes einreihen.

Nach den Zeugenaussagen kann kein Zweifel bestehen, daß W. zur Zeit der beanstandeten Reden in einem Zustande hochgradiger Erregung sich befand. In diesem Zustande eines andauernden Affektes schien er weniger im stande, die Bedeutung und die Folgen seiner Handlungen zu ermessen, — daß er aber dieses Vermögens verlustig gewesen wäre, läßt sich nicht erweisen.

Die Gefahr neuerlicher geistiger Erkrankung unter den Einwirkungen der Haft und bei dem jedenfalls labilen Gleichgewichte seiner geistigen Funktionen sei naheliegend.

Gehört er auch zu den Menschen, qui non sentiunt, non agunt, non ratiocinantur ut caeteri sanae mentis homines, so sei Gemeingefährlichkeit gleichwohl nicht vorhanden.

Man sieht, das Gutachten schwankte selbst und war nicht präcis. Allerdings mag es oft schwer für die Ärzte sein, ihr Gutachten so haarscharf abzugeben, wie es die Justiz wünschte. Es ist dies eben schon aus dem Grunde nicht immer möglich, weil es ja viele Fälle gibt, die an sich zweifelhafter Natur sind, und weil W., „labil" in seinem physischen Gleichgewichte, zwischen Korrektheit seiner Gedanken und Empfindungen und zwischen Verrücktheit herumschwankte.

W. wurde des Verbrechens des Hochverrats, des Vergehens der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und der Beleidigung des Reichsrates vor dem Ausnahmsgerichte angeklagt.

Mit Schrecken nahm W. die Anklageschrift entgegen und meinte, angeklagt vor dem Ausnahmsgerichte sei gleichbedeutend mit verurteilt. Ich ermahnte ihn nicht zu vergessen, daß die Richter gerecht und unabhängig seien.

W. wurde von sämtlichen Anklagepunkten freigesprochen. Der Gerichtshof nahm ungeachtet des ärztlichen Gutachtens an, daß W. teils infolge natürlicher Veranlagung, teils hochgradig erregt

durch den Tod seines Kindes, jene Reden in einem Zustande von Gemütsbewegungen gehalten habe, der temporärer Sinnenverrückung gleichkommt, — es könne ihm daher, da er die beanstandeten Handlungen zu einer Zeit unternahm, wo diese Verrückung dauerte, ein strafbares Verschulden, ein böser Vorsatz nicht zugerechnet werden.

Hocherfreut kam W. zu mir, erklärte, er sei nun überzeugt, daß es noch unabhängige und gerechte Richter gebe, und dankte wärmstens für die humane Behandlung während der Untersuchung, die alle dem widersprach, was er von der Behandlung verhafteter Arbeiter erfahren hatte.

Auch versprach er, öffentlich nie mehr aufzutreten, sondern nur seiner Arbeit und seinen Studien obzuliegen.

Dies empfahl ich ihm dringend unter Hinweis darauf, daß er durch fortgesetzte öffentliche Thätigkeit seine Gesundheit unfehlbar vollends untergraben würde.

Nach langer Zeit traf ich ihn einmal mit einem Buch in der Hand auf der Straße.

„Damit Sie sehen, Herr Untersuchungsrichter, daß ich mich mit Nichtverbotenem beschäftige, schauen Sie dieses Buch an."

Ich that dies und mein Blick fiel auf die Tragödien des Aeschylos.

W. war Dieb, Erpresser, Landstreicher, Arbeitsscheuer gewesen. Er hatte sich ganz und gar gebessert, — einer der sehr wenigen, von denen man solches behaupten darf. Allein ein merkwürdiges Dilemma trat bei ihm zu Tage. Die Quelle seiner Besserung ward zur Quelle seiner neuerlichen Verbrechen. Zum Umsturzmann war er gleich so vielen andern durch zwei Umstände geworden: die Bekanntschaft mit Kriminal, Polizeiaufsicht und Zwangsarbeitshaus und hierbei erduldetes vermeintliches oder wirkliches Unrecht war der eine. Der in ihm vorhandene bessere Kern ließ ihn nicht völlig zu Grunde gehen.

Der andre war seine Lektüre, — eine ungewählte, oft mißverstandene Lektüre von allem Möglichen, was bei der Veranlagung des Individuums, bei seiner mangelhaften Vorbildung und bei dem Haß, mit dem ihn das durch seine Vorstrafen angeblich erlittene Unrecht wider die geltenden Einrichtungen erfüllte, eine nur mangelhafte Verarbeitung des Stoffes und eine unter Umständen gefährliche Ideologie zur Folge haben mußte.

Die Kenntniſſe, die er ſich erworben und die in ſeinem Kopfe ungeordnet herumſchwirrten, mußten ihn, deſſen ſeeliſches Gleichgewicht ſich ſo leicht verſchob, folgerichtig ins Irrenhaus bringen, woſelbſt ſeine Begriffe, ſo weit dies überhaupt bei ſo mangelhafter Vorbildung möglich, ſich ordneten. Der Gedanke, in Armut geboren, in Elend aufgewachſen, in ſchlechter Geſellſchaft verdorben zu ſein, — der vielleicht vollkommen berechtigte Gedanke, daß er, in vornehmen Kreiſen geboren und erzogen, mit Mitteln zur Bildung ausgerüſtet, eine angeſehene Stellung errungen, ja vielleicht über die Mittelmäßigkeit ſich erhoben hätte, verzerrten in ihm die Ideen des Sozialismus; er machte die „Geſellſchaft" für ſein Ungemach, für die Ungerechtigkeit ſeines Schickſals, für ſeine Verbrechen, für den Tod ſeines Kindes verantwortlich und erblickte nur in einer ſozialen Umwälzung das Heil der Zukunft.

Dieſe Gedanken mußten aber in ihm bedeutende Selbſtüberſchätzung hervorrufen. Was er unter glücklichen Verhältniſſen hätte werden können, verwechſelte er mit dem, was er wirklich war, — er ſchien ſich zu bedeutend, um einer Partei ſich anzuſchließen, — zu wichtig, um mit ordinärem Firnis und nicht mit oſtindiſchem Bernſteinlack zu arbeiten, — zu begabt, um in ſeinen Reden den gewöhnlichen Ton anzuſchlagen, — zu ehrgeizig, um nicht als Redner aufzutreten, — zu originell, um nicht der beſtehenden Ordnung den Fehdehandſchuh hinzuwerfen.

Um ſo mehr ſchloß er ſich der ſozialiſtiſchen Bewegung an, als nur dieſe ihm, gleich ſo vielen andern begabten, ungenügend vorgebildeten und ehrgeizigen Männern, den Boden liefern konnte, ſeine Anlagen und Kenntniſſe, ſeine natürliche Beredtſamkeit zu entfalten und, anſtatt ſie in ſich zu verſchließen, zur öffentlichen Geltung zu bringen.

Zu Arbeit und gutem Verdienſte gelangt, von einem Mädchen geliebt und von den Hausleuten wohl gepflegt, empfand er das erſte Mal im Leben Glück, aus dem ihn die Unterſuchungshaft geriſſen. Sie bereitete ihm ſolchen Schreck, — der Gedanke, vielleicht auf ein Jahrzehnt im Kerker zu ſchmachten, entſetzte ihn ſo, daß er es in Zukunft vorzog, zu ſchweigen und lediglich ſeiner Arbeit und ſeiner Lektüre zu leben.

Er wanderte im Lauf der Zeiten nach Algier aus und iſt ſeither verſchollen. *α.*

8.

Die Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichts- als Kassationshofes in Wien.

Von Landesgerichtsrat Dr. August Brunner in Wels (Ober-Österreich).

3.*) Akte der Zärtlichkeit, wie Umarmen, Streicheln und Küssen, am öffentlichen Orte von einem Manne wider eine ihm fremde Frauensperson gegen ihren Willen ausgeübt, können aus dem Gesichtspunkte der Ehrverletzung Verantwortlichkeit begründen.

Plenar-Entscheidung vom 19. Dezember 1900 Z. 16 786.

Auf der Fahrt von Prolsovic nach Dins stieg die 25jährige verehelichte Frau B. am 11. Juni 1900 vormittags in ein noch leeres Bahncoupé ein. Nach ihr betrat dasselbe Marko V. Er begann ein Gespräch mit ihr, hielt sie, als sie durch seine Blicke geängstigt, das Coupé verlassen wollte, daselbst zurück, faßte sie an den Armen, streichelte sie an den Wangen und küßte sie trotz ihres Sträubens. Den Versuch, das Küssen zu wiederholen, vereitelte der Eintritt des Kondukteurs, veranlaßt durch Reisende des Nachbarcoupés, welche durch die ein wenig geöffnete Thür den Hergang beobachtet hatten.

Er fand den Marko V. vor der Frau B. und gegen dieselbe geneigt stehend und zog ihn von ihr weg. In solcher Art befreit, versetzte Frau B. dem Bedränger einen Schlag in das Gesicht.

Die Angelegenheit gelangte durch Vermittelung der k. k. Gendarmerie vor das k. k. Bezirksgericht in D., welches mit Urteil vom 17. Juli 1900 dem Marko V. der Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig sprach und deshalb achttägigen Arrest und Kostenersatz wider denselben verhängte.

Zur Rechtfertigung dieses Spruches führen die Urteilsgründe aus, es sei nichts andres, als ein Ausdruck des Geschlechtstriebes, wenn ein junger Mann, Marko V. (derselbe ist 33 J. alt), der sich in der Nähe eines jungen, ihm früher nicht bekannten Weibes befindet, durch zufällige Einsamkeit des Ortes und das Geräusch des dahin brausenden Zuges begünstigt, diesem Weibe, mit welchem er weder verwandt, noch verschwägert ist, einen Kuß aufdrückt oder aufzudrücken sucht. Verübt

---

*) 1. 2. s. Z XXI 287 ff.

unter solchen Verhältnissen, verrate die That die stufenweise Entwickelung lüsternen Gefühls, für die Frauensperson klar erkennbar, welche sich widersetzte, weil sie es verstand, daß es sich nicht um einen indifferenten Akt handelte.

Sie habe in demselben eine gröbliche Verletzung ihrer Schamhaftigkeit erblickt, sei deshalb in Aufregung geraten und in Thränen ausgebrochen. Sie habe aber auch dem Gatten den Vorfall verschwiegen, weil sie fürchtete, dieser könnte Verdacht wider ihre Treue schöpfen, oder sich an dem Thäter rächen und dadurch sich selbst zu Grunde richten. Daß aber die durch den ehelichen Stand der Verletzten erschwerte That, begangen in einem, jedem Reisenden zugänglichen Bahncoupé, also öffentlich, auch öffentliches Ärgernis zu erregen geeignet war und thatsächlich erregte, sei aus den Vorwürfen zu ersehen, welche sich der Angeklagte wegen seines Verhaltens von den Reisenden gefallen lassen mußte.

Die von Marko V. angebrachte Berufung wurde mit Entscheidung des Kreisgerichtes Sebenico vom 5. September 1900 aus den erstrichterlichen Gründen und vermöge der Erwägung zurückgewiesen, daß sich die That, ganz abgesehen von der Aussage der Geschädigten, bei Erwägung der Umstände, daß sich Angeklagter anschickte, die Frau V. um die Taille zu fassen, daß er sie an Händen hielt, während sie sich ihm zu entreißen suchte, daß er sie im Antlitze zu streicheln und mit ganzer Kraft an sich zu ziehen begann (Zeuge W. u. B.), mit allen Merkmalen des § 516 St.G. ausgestattet erweist.

Über die von der k. k. Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde erkannte der oberste Gerichtshof: Durch das Urteil des k. k. Bezirksgerichtes Dins vom 17. Juli 1900 und die Entscheidung des Kreisgerichtes Sebenico vom 5. September 1900 wurde das Gesetz verletzt; es werden diese Erkenntnisse, insoweit mit denselben Marko V. der Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St.G. schuldig gesprochen und zu 8 Tagen Arrest, sowie zum Kostenersatze verurteilt, rücksichtlich dessen Berufung zurückgewiesen wurde, als nichtig aufgehoben; die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung über den von Frau V. als Privatklägerin gestellten Antrag auf Bestrafung des Marko V. wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung an das Bezirksgericht verwiesen.

In der Begründung sagt der oberste Gerichtshof: der Rechtsstandpunkt der Vorinstanzen verrät ein unrichtiges Erfassen des Begriffes der unzüchtigen Handlung. Diesem genügt es nicht, daß sie erregtem Geschlechtstriebe entsprang, oder zu dessen Erregung bestimmt war, auch den sittlichen Anstand muß sie in geschlechtlicher Beziehung verletzen. Eine solche Verletzung bringen die wider den Angeklagten festgestellten Teilakte seines Verhaltens weder einzeln, noch in ihrer Gesamtheit zu Tage.

Hätte sich ihnen Frau V. freiwillig gefügt, einer Einbuße an dem Anspruche, geachtet zu werden und vielleicht auch der Gefährdung des ehelichen Friedens wäre sie nicht entgangen, in unwürdiger Weise und

ſtrafgeſetzwidrig ward ſie beleidigt, aber geſchlechtlich hat ſie der Angeklagte nicht bloßgeſtellt. Dazu reicht das gewaltſame, herbeigeführte Faſſen, Streicheln und Küſſen nicht aus, auch wenn es ihm eine wollüſtige Empfindung gewährte. Der Thatbeſtand der Übertretung nach § 516 St.G. iſt nicht gegeben.

Es war daher gemäß § 292 St.P.O. die erfolgte Geſetzesverletzung auszuſprechen und waren die angefochtenen Erkenntniſſe hinſichtlich des Schuldſpruches wegen Übertretung nach § 516 St.G. und deſſen Konſequenzen, weil gegen das Geſetz verſtoßend, als nichtig zu beheben. Weil aber Frau B. in der Unterſuchung gegen Marko B. den Antrag auf Verfolgung wegen Ehrenbeleidigung geſtellt hatte, wurde die Sache an das Bezirksgericht zur Amtshandlung in dieſer Richtung gewieſen.

Dieſe Rechtsanſicht über den objektiven Thatbeſtand der Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit hat der Kaſſationshof bereits in einer Plenar-Entſcheidung vom 15. Oktober 1891 Z. 11 833 zum Ausdrucke gebracht. Er ſprach damals aus, daß als unzüchtig im Sinne des § 516 St.G. nur jene Handlung erſcheint, welche erregtem Geſchlechtstriebe entſprungen, oder zu deſſen Erregung beſtimmt, den ſittlichen Anſtand in geſchlechtlicher Beziehung gröblich verletzt. Damals behob der Kaſſationshof ein Urteil, nach welchem ein Mann wegen Übertretung nach § 516 St.G. gegen öffentliche Sittlichkeit beſtraft wurde, weil er neben ſeinem Hauſe in einer öffentlichen Straße bei gleichzeitiger Entblößung ſeiner Geſchlechtsteile die Notdurft verrichtete und durch dieſe unſittliche, öffentliches Ärgernis erregende Handlung die Schamhaftigkeit verletzte. Dieſe Rechtsanſchauung bezeichnete der oberſte Gerichtshof als irrig, denn nicht jede den ſittlichen Anſtand verletzende Handlung iſt zugleich unzüchtig im Sinne des § 516 St.G. Mit dem Worte unzüchtig wird die geſchlechtliche Beziehung der Handlung betont. Als unzüchtig erſcheint nur jene Handlung, welche erregtem Geſchlechtstriebe entſprungen, oder zu deſſen Erregung beſtimmt, den ſittlichen Anſtand in geſchlechtlicher Beziehung gröblich verletzt. Fehlt es der Handlung in der geſchlechtlichen Beziehung, ſo kann ſie trotz der Unvereinbarkeit mit den Anforderungen des ſittlichen Anſtandes nicht als unzüchtig bezeichnet werden.

Der § 516 des öſt. St.G. iſt überſchrieben: Gröbliches und öffentliches Ärgernis verurſachende Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit und lautet: Wer durch bildliche Darſtellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art verletzt, macht ſich einer Übertretung ſchuldig. Der Ausdruck „Handlungen“ umfaßt auch mündliche Äußerungen nach einer in der gerichtlichen Spruchpraxis gehandhabten Übung.

Dieſem Paragraphen des öſt. St.G. entſpricht der § 183 des dtſch. St.G. „Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt. Oppenhoff „Das deutſche Strafgeſetzbuch“ ſcheidet ſchwerverletzende mündliche Äußerungen von der Sanktion des § 183 St.G.

aus und weiset derlei Delikte unter den § 360 Z. 11 St.G. als groben Unfug oder als Beleidigung. Ebenso Berner unter Hinweis auf die sächsische und thüringische Praxis, welche auch unzüchtige Reden und Gesänge einbezieht. Dr. Schwarze im Handbuche des Strafrechtes von Holtzendorff versteht unter Handlungen auch mündliche Äußerungen: Gesänge und Reden. Er meint, daß der gemeine Sprachgebrauch, wie insbesondere der des Gesetzbuches ebenso wie die ratio legis dafür sprechen. Denn es ist ein durch die Praxis widerlegter Irrtum, als ob mündliche Äußerungen weniger geeignet wären, öffentliches Ärgernis zu geben, als Handlungen im engeren Sinne des Wortes.

Prof. von Liszt „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes" rechnet auch mündliche Äußerungen zu den Handlungen im Sinne des Gesetzes, was auch jetzt nach den Entscheidungen des Reichsgerichtes die gemeinsame Meinung sei.

Über den Begriff des Wortes unzüchtig herrscht unter den deutschen Kriminalisten eine Meinung und zwar jene, wie sie in der gebrachten Entscheidung des obersten Gerichtshofes zum Ausdrucke kam. Nach v. Liszt erscheint als unzüchtige Handlung jede, welche, erregtem Geschlechtstriebe entspringend oder zu dessen Erregung (nicht notwendig zu dessen Befriedigung) bestimmt, den sittlichen Anstand in geschlechtlicher Beziehung, die durch die jeweils herrschende Sitte dem Geschlechtsleben gezogenen Schranken gröblich verletzt. Fehlt es dagegen der Handlung an der geschlechtlichen Beziehung, so kann sie trotz grober Verletzung des sittlichen Anstandes nicht als eine unzüchtige bezeichnet werden, man denke z. B. an die Entblößung der Schamteile zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft. Ob in künstlerischen und wissenschaftlichen Darstellungen, Beschreibungen usw. eine unzüchtige Handlung erblickt werden kann, hängt davon ab, ob die objektiven und die subjektiven Merkmale des Begriffes zutreffen, bei der wahren Kunst, bei der echten Wissenschaft ist das niemals der Fall, mag auch Prüderie an ihr Anstoß nehmen oder Lüsternheit sie für ihre gemeinen Zwecke mißbrauchen.

Auch Schwarze in Holtzendorffs Handbuch ist derselben Ansicht: Mit dem Worte unzüchtig wird geschlechtliche Beziehung der Handlung betont. Der Beischlaf selbst ist nicht ausgeschlossen, ebenso nicht die widernatürliche Unzucht — dagegen reicht eine das Schamgefühl oder die Sittlichkeit verletzende Handlung, welcher die geschlechtliche Beziehung fehlt, nicht aus.

Ebenso Oppenhoff zu § 183 St.G. unter Hinweisung auf den § 174 St.G. „unzüchtig ist jede das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung (objektiv) gröblich verletzende Handlung".

Die älteren öst. Strafrechtslehrer, auch die frühere Judikatur des obersten Gerichtshofes huldigten einer anderen Auffassung des objektiven Thatbestandes des § 516 öst. St.G. Herbst, Handbuch des öst. Strafrechtes, schließt von den bildlichen Darstellungen jene aus, welche durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigt werden, weil dies

ſonſt Druckſchriften wären. Herbſt ſchließt Verletzungen der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit durch Reden aus. Lammaſch, Grundriß des Strafrechtes, Seite 79, ſubſumiert unter dem § 516 St.R.: unzüchtige Handlungen (auch Reden, Lieder, Geſten) oder bildliche Darſtellungen (auch Photographieen nach der Natur), durch welche die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art verletzt werden.

Karl Janka: das öſt. Strafrecht ſetzt zum Thatbeſtande nach § 516 St.G. Handlungen, bildliche Darſtellungen oder Druckſchriften voraus, welche auf die Erregung des Geſchlechtstriebes berechnet ſind.

4. Zum Begriffe des unwiderſtehlichen Zwanges (§ 2 lit. g. St.G.).

Auch bei Abgang verpflichtender Behauptungen (§ 319 St.P.O.) kann der Schwurgerichtshof Strafausſchließungs- oder Strafaufhebungsgründe zur Frage ſtellen, jedoch nur dann, wenn dieſelben bei richtiger Geſetzesauslegung durch die Sachlage indiciert ſind. Entſcheidung des oberſten Gerichts als Kaſſationshofes vom 6. Oktober 1900 Z. 10 909.

Franz J., ein dem Schleichhandel ergebener Mann, wurde von dem Hauseigentümer aus der Wohnung gewieſen. Wegen dieſer Beſchäftigung konnte Franz J. für ſich und ſeine 4 Kinder nirgends Obdach finden. Mehrere Tage lang irrte er mit ſeinen Kindern in den Wäldern umher, ſich und ihnen nur mit Not das Leben friſtend. Um dieſer Lage ein Ende zu machen, verſchaffte er ſich einen Revolver, erſchoß am 11. Mai 1900 zwei ſeiner Kinder, ein drittes verletzte er durch einen in Tötungsabſicht abgefeuerten Schuß ſchwer, das vierte entfloh. Aus dieſem Anlaſſe erhob die Staatsanwaltſchaft gegen Franz J. die Anklage des teils vollbrachten, teils verſuchten Mordes.

Auf Grund der Verantwortung des Angeklagten, er habe die That begangen, „um ſeine Kinder vor dem Hungertode zu retten", worin die Behauptung unwiderſtehlichen Zwanges gefunden wurde, und des Gutachtens der Gerichtsärzte, daß „Angeklagter in traurigen, äußeren Verhältniſſen war, die längere Zeit auf ihn einwirkten und eine mächtige Seelendepreſſion erzeugten, welche geeignet war, ſeine Urteilsfähigkeit im höchſten Grade zu ſchwächen, und zu dem Affekte der Verzweiflung führte" ſtellte der Schwurgerichtshof an die Geſchworenen neben den auf vollbrachten und verſuchten Mord lautenden Hauptfragen eine Zuſatzfrage auf den im § 2 lit. g. St.G. (Strafausſchließung: wenn die That durch unwiderſtehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Notwehr erfolgte) bezeichneten Strafausſchließungsgrund.

Alle Fragen wurden bejaht und dies hatte die Freiſprechung des Angeklagten (Urteil des Landesgerichts Prag vom 5. Mai 1900 zur Folge.)

Der von der Staatsanwaltſchaft gegen das Urteil eingebrachten Nichtigkeitsbeſchwerde gab der Kaſſationshof Folge, hob den Wahrſpruch und das Urteil auf und verwies die Sache zur neuerlichen

Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben Gerichtshofes.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft fand der oberste Gerichtshof vom Gesichtspunkte des § 344/6 St.P.O. begründet.

Es muß allerdings zugegeben werden, daß der Schwurgerichtshof zur Stellung von Zusatzfragen in Bezug auf Strafausschließungs- oder Aufhebungsgründe auch dann als berechtigt anzusehen ist, wenn bestimmte Behauptungen in betreff des Vorhandenseins eines dieser Gründe von den Parteien nicht aufgestellt wurden.

Allein hierbei ist Nachstehendes festzuhalten, zunächst ist die erwähnte Berechtigung des Schwurgerichtshofes davon abhängig, daß durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung Umstände zu Tage gefördert wurden, welche das Vorhandensein eines solchen die Strafe ausschließenden Umstandes indizierten. Dies trifft nur zu, wenn diese Umstände — ihre thatsächliche Richtigkeit vorausgesetzt — derartig beschaffen sind, daß durch sie in der That der indizierte Strafausschließungs- oder Aufhebungsgrund rechtlich zur Darstellung gelangen kann. Der Schwurgerichtshof darf mit andern Worten keinen Zustand als Behauptung oder Indikation des Strafaufhebungs- oder Ausschließungsgrundes auffassen und sohin zur Frage stellen, der bei richtiger Gesetzesanwendung einen solchen nicht zu verwirklichen vermöchte. Der unwiderstehliche Zwang im Sinne des § 2 lit. g. St.G. begreift in sich sowohl den Fall der vis compulsiva als jenen der vis major naturae und den Fall einer durch sonstige Ereignisse hervorgerufenen, zur Rechtsverletzung unwiderstehlich zwingenden Situation.

Hierbei ist vor allem festzuhalten, daß Seelenzustände, welche die Rechtsverletzung veranlaßten und unter Umständen die Qualität der unter § 2 lit. g. St.G. erwähnten Strafausschließungsgründe haben können, aus dem Begriffe des unwiderstehlichen Zwanges selbstverständlich auszuschalten sind.

Ferner ist festzustellen, daß die betreffende Erregung nicht nur die Verletzung eines fremden Rechtsgutes zum Behufe der Rettung des eigenen aufnötigen, sondern auch für den durch sie Verletzten eine Situation hervorrufen muß, die mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende Übel der Unwiderstehlichkeit zum mindesten nahe kommt.

Die Generalprokuratur führte aus: Was als Triebfeder der That in Frage kommt, war unzweifelhaft ein hochgradiger Affekt. Derselbe hätte sich allenfalls zu einer das Bewußtsein aufhebenden Sinnenverwirrung (§ 2 lit. c. St.G.) steigern können, allein, daß das der Fall war, wurde von keiner Seite behauptet. Den Affekt ist der Mensch zu bemeistern verpflichtet, unwiderstehlichen Zwang kann er nicht begründen. Als solchen kann vielmehr nur entweder physische Gewalt (vis absoluta) oder sogenannter Notstand gelten. Daß von physischer Gewalt gegen den Angeklagten vorliegend keine Rede sein kann, bedarf keiner Erörterung; aber auch das Vorhandensein eines Notstandes hat niemand behauptet. Voraussetzung des letztern ist eine

Kolliſion von Rechten, von denen das eine nur durch Aufopferung des andern gerettet werden kann.

Die Behauptung einer ſolchen Kolliſion findet ſich weder in der Verantwortung des Angeklagten, noch auch im Gutachten der Gerichtsärzte.

Wenn Angeklagter ſagt, er habe ſeine Kinder vor dem Hungertode bewahren wollen und er ſei deshalb zu ihrer Tötung geſchritten, ſo gibt er damit ſelbſt zu, daß er eben jenes Rechtsgut, deſſen Vernichtung ihnen drohte, ſelbſt zu vernichten gedachte.

Nicht um die Rettung des Lebens der Kinder handelte es ſich, im Gegenteile um die Beſchleunigung ſeiner Vernichtung.

Dieſes Rechtsgut zu retten, war die Anklagethat nicht geeignet, und es waren andre Auswege da, die zur Rettung der Kinder führen konnten.

In ſelbſtverſchuldeter Notlage war der Angeklagte im Notſtande, d. h. in dem Zwange, durch Tötung ſeiner Kinder irgend ein andres, annähernd gleichwertiges Rechtsgut zu retten, gewiß nicht. Da ſomit Thatſachen, die bei richtiger Geſetzesanwendung den § 2g St.G. zu unterſtellen wären, nicht behauptet wurden, ſo lagen für die Stellung der Zuſatzfrage die Vorausſetzungen des § 319 St.G. nicht vor.

Der Gerichtshof motiviert ſein Zwiſchenerkenntnis mit dem Gutachten der Gerichtsärzte. Er findet ſomit in der getrübten Urteilsfähigkeit und in dem Vorhandenſein des Affektes Momente des Notſtandes. Damit iſt er in einem offenen Rechtsirrtum befangen. Trübung der Urteilsfähigkeit und Affekt ſind wohl Strafmilderungsgründe, aber nicht Strafausſchließungsgründe.

Der Gerichtshof verkannte ſomit die rechtliche Bedeutung der vorliegenden Behauptungen und Indizien und wenn er — eben nur infolge dieſes Rechtsirrtums — die Zuſatzfrage zuließ, ſo gab er ſich zum Werkzeuge rechtsirrtümlicher Geſetzesanwendung.

In der Begründung des Erkenntniſſes des oberſten Gerichtshofes heißt es weiter:

Prüft man von dieſem Geſichtspunkte aus die Umſtände, welche den Schwurgerichtshof zur Stellung der angefochtenen Zuſatzfragen veranlaßten, ſo ergibt ſich ſofort die rechtsirrtümliche Auffaſſung des erwähnten Strafausſchließungsgrundes.

Die Behauptung des Angeklagten, den tötlichen Angriff gegen das Leben ſeiner Kinder nur deshalb unternommen zu haben, um ſich und ſeine Kinder vor den Qualen des Hungertodes zu bewahren, konnte den zur Frage geſtellten Ausſchließungsgrund nicht verwirklichen, weil ſelbſt ohne Rückſicht darauf, daß das angegriffene mit dem zu rettenden Rechtsgut, ſoweit das Leben der Kinder in Frage kam, identiſch war, der Notlage, in welche ſich der Angeklagte zumeiſt durch eigenes Verſchulden gebracht hätte, mit Rückſicht auf die Umſtände des Falles, ſoweit ſeine eigene Rettung von den Qualen des Hungertodes in Frage kam, das Moment der Unwiderſtehlichkeit zum mindeſten in dem Umfange abging, daß er gezwungen geweſen wäre, gerade die-

jenige Rechtsverletzung zu setzen, die er thatsächlich in das Werk setzte, zumal ihm andre Auswege offen standen, um sich und die seinigen aus der traurigen Situation zu retten, sei es, daß er die Kinder, von denen die zwei ältesten ja bereits das neunte und achte Jahr erreicht hatten, ihrem Schicksale überlassen, oder dem Schleichhandel entsagt und als kräftiger Mann im besten Alter einen ehrlichen Erwerb gesucht oder endlich für die Kinder die Unterstützung der Heimatsgemeinde in Anspruch genommen hätte.

Die Umstände aber, auf welche sich der Schwurgerichtshof in dem durch den Staatsanwalt proponierten Zwischenerkenntnisse berief, nämlich die Anführungen aus dem Gutachten der Gerichtsärzte, hätten die Frage nach dem Vorhandensein allfälliger psycho-pathologischer Zustände im Sinne des § 2a bis z St.G. in Diskussion stellen können, wenn nicht durch das Gutachten der Sachverständigen das Vorhandensein solcher Zustände ausgeschlossen worden wäre, sie reichen aber dem Gesagten zufolge nicht aus, um die Frage nach unwiderstehlichem Zwange zu rechtfertigen, der sich aus dem Rahmen dieser psychopathologischen Zustände ausscheidet.

Wenn demnach der Schwurgerichtshof Zusatzfragen zu den Hauptfragen zuließ, die das Vorhandensein unwiderstehlichen Zwanges zum Gegenstande hatten, so ist naheliegend, daß der Gerichtshof einen Sachverhalt zur Frage stellte, der den Strafausschließungsgrund gar nicht zu verwirklichen vermöchte, und that er dies, befangen in der rechtsirrtümlichen Auffassung des erwähnten Begriffes, so hat er die Geschworenen eben in einen Irrtum geführt. — —

Diese interessante Entscheidung in einer trotz allerorts in Lehr- und Handbüchern und Monographieen besprochenen, aber immer streitigen Frage über die rechtliche Stellung des Notstandes im Strafrechte lehnt sich an die Theorie von Janka an.

Es bleibe unerörtert der gute Ratschlag vom grünen Tische an den Mann mit 4 hungernden Kindern im dunklen Walde bei Frost und Nacht, wie er der That hätte ausweichen können, die Auffassung, daß das Notstandsrecht vorliegend nicht in Anspruch genommen werden könne, weil der Thäter nicht ein Rechtsgut verletzte, um ein andres Rechtsgut zu erhalten, sondern eben jenes Rechtsgut, das Leben der Kinder verletzte, ja vertilgte, welches er angeblich retten wollte, möge an der Hand der Lehre über Notstand besprochen werden.

Voraussetzung ist die Annahme der thatsächlichen Verhältnisse, wie sie in den den Geschwornen vorgelegten Fragen gegeben sind.

Nach Janka „Das öst. Strafrecht" Seite 114 richtet der im Notstande Handelnde seine Handlung nicht gegen das Unrecht, er greift selbst fremdes Gut an, übertritt die Rechtsnorm, um das eigene in der Gefahr befangene Gut zu retten.

Selbstverständlich ist in allen Fällen, daß die Gefahr eine gegenwärtige und dringende sein muß, wobei die Frage, ob verschuldeter oder unverschuldeter Notstand, nicht entscheidet, daß sie auf andre Weise als durch die Rechtswidrigkeit nicht abzuwenden war und daß

nicht mehr geschehen, als zur Abwendung erforderlich, widrigenfalls ein doloser oder kulposer Exceß vorliegt.

Feste Linien, sagt Janka, lassen sich bei der Auffassung des öst. Gesetzes nicht ziehen, der konkrete Fall in seiner Eigenschaft wird entscheiden. Grundriß des öst. Strafrechtes von Lammasch.

Unter Notstand versteht man einen Fall der Kollision von Pflichten und Interessen, in welchem jemand sich oder einen andern aus schwerer und unmittelbarer Gefahr einzig und allein nur dadurch retten kann, daß er eine im allgemeinen strafbare Handlung begeht. Der Notstand muß unverschuldet sein.

v. Liszt „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes" faßt den Begriff Notstand dahin: Notstand ist ein Zustand gegenwärtiger Gefahr für berechtigte Interessen, aus denen es keine andre Rettung gibt, als die Verletzung berechtigter Interessen eines andern. Die Rechtsordnung trägt hier wie bei der Verjährung und in andern Fällen der Macht der Thatsachen Rechnung. Sie verzichtet auf die Befolgung ihrer Vorschriften, wenn sie unter den gegebenen Verhältnissen auf diese Befolgung nicht rechnen kann. Sie duldet, was zu ändern sie nicht vermag und sie regelt, was sie dulden muß.

Berner „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes" gründet die Strafloſigkeit wegen Notstandes bald auf bloße Entschuldigung, bald auf ein Notrecht.

1. Es gibt Fälle, wo der in Not Befindliche zwar sittlicher handeln würde, wenn er das eigene Recht untergehen ließe, statt es durch Aufopferung eines fremden Rechtes zu retten; wo eben diese Sittlichkeit eine ungewöhnliche Höhe erreichen müßte.

Hier bleibt die Aufopferung des fremden Rechtes zwar ein Unrecht, sie wird aber entschuldigt, weil der Staat ein sittliches Heldentum nicht bei Strafe fordern kann.

2. Es gibt Fälle, wo der in Not befindliche Mensch ohne ein richtiges Verständnis des Verhältnisses der Dinge handeln würde, wenn er das eigene Recht untergehen ließe, statt es durch Aufopferung eines fremden Rechtes zu retten. Hier gründet sich die Strafloſigkeit der Aufopferung des fremden Rechtes auf ein Notrecht.

Es ist nun fraglich, ob nicht doch die That des Angeklagten als eine im Notstande verübte aufgefaßt werden könnte. Dabei ist jedoch als festgestellt anzunehmen, daß nach der Auffassung und Anschauung des Thäters bei der Lage, in welcher er sich mit den 4 Kindern befand, er den Hungertod seiner hilflosen Lieben voraussehen mußte.

Sehe ich den sicheren, unausbleiblichen Tod voraus, so ist der schnelle, das Leben im Momente zerstörende Tod wohl das kleinere Übel als der sich unter Martern und Schmerzen dahin ziehende Ausgang meiner Existenz.

Ein Afrikaforscher geriet mit Frau und Kind in die Hände der Kannibalen. Ihnen allen steht der martervolle Tod des Verbrennens bevor, es gibt keine Rettung. Der Mann zieht den Revolver, erschießt die Frau und den Sohn. Hier liegt auch eine Kollision von Inter-

essen vor. Das Recht auf einen schnellen schmerzlosen Tod mit der Pflicht, das Leben eines andern nicht zu zerstören und ohne die schrecklichsten Qualen zu erdulden und erdulden zu sehen, als die Hand an das Leben seines Weibes und Kindes zu legen. Das letztere zu fordern, wäre Heroismus, einen solchen kann, wie Berner sagt, der Staat nicht fordern.

Wenn unter Notstand das öst. St. G. nach Lammasch einen Fall der Kollision von Pflichten oder Interessen versteht, in welchem jemand sich oder einen andern aus schwerer und unmittelbarer Gefahr einzig und allein nur dadurch retten kann, daß er eine im allgemeinen strafbare Handlung begeht, so läßt sich unser Fall in diese Definition ganz gut einrechnen.

In Kollision befindet sich das Interesse, den Kindern den martervollen Hungertod zu ersparen, diese unglücklichen Wesen davor zu bewahren, daß erst allmählich die Lebensgeister schwinden und sie ihren letzten Athemzug unter Schmerzen und Stöhnen machen, mit der Pflicht, daß der Mensch eines andern Menschen Leben nicht nehmen darf. Es fragt sich nur, was ist das höhere Interesse. Nach der Überzeugung des unglücklichen Vaters galt diesem das höhere Interesse der schnelle, schmerzlose Tod, dann die Pflicht, das Leben der Kinder zu schonen und deren allmähliches, aber sicheres und schmerzhaftes Ende zu erwarten.

9.

Bibliographische Notizen.

Redigiert von v. Lilienthal.

Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, unter Mitwirkung von Prof. Dr. **Aschaffenburg**, Privatdozent Dr. **E. Schultze**, Prof. Dr. **Wollenberg**; herausgegeben von Prof. Dr. **A. Hoche**. Berlin 1901, Hirschwald. XV u. 732 S.

Ein Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie hat eine doppelte Bestimmung: für den ärztlichen Sachverständigen und für den Juristen. Beiden soll es Anschauungen vermitteln, die ihnen nicht ohne weiteres geläufig sind und die sie doch brauchen, um ihre gesetzliche Aufgabe wirklich erfüllen zu können. Den Medizinern pflegt das ohne weiteres klar zu sein und ein ärztlicher Gutachter, dem die erforderlichen juristischen Elemente fremd wären, dürfte zu den Ausnahmen gehören. Anders bei den Juristen, die bis jetzt immer noch geneigt sind, insbesondre psychiatrische Meinungen zu ignorieren und sich selbst auch auf diesem Gebiete für die schlechthin Sachverständigen zu halten. Etwas besser ist es ja geworden, auch die konservative Jurisprudenz verschließt sich der Erkenntnis kaum noch, daß das Recht zum mindesten in sehr vielen Fällen sich bei der Naturwissenschaft und der Medizin Rats erholen und dazu allein schon eine gewisse Vertrautheit mit naturwissenschaftlichen Anschauungen haben muß. Gute Hilfsmittel zur Erwerbung solcher Kenntnisse sind nicht gerade im Überfluß vorhanden, und deshalb ist ein Werk wie Hoches Handbuch, das in allen Teilen ein ungewöhnlich großes Verständnis für die Bedürfnisse des Juristen beweist, gerade vom juristischen Standpunkt aus mit der größten Freude zu begrüßen. Eingehende Beschäftigung mit ihm kann dem Juristen um so dringender empfohlen werden, als in dem ersten Teile (Die rechtlichen Grundlagen der gerichtlichen Psychiatrie) auch über rein juristische Fragen höchst interessante Ausführungen sich finden. Die Arbeit haben die Herausgeber unter sich so verteilt, daß Strafrecht und Strafprozeß von Aschaffenburg, das Bürgerliche Gesetzbuch von Schultze behandelt ist, während Hoche eine Darstellung der Grundzüge einer allgemeinen gerichtlichen Psychopathologie und eine Darstellung der einfachen funktionellen und organisch bedingten Seelenstörungen gibt, und Wollenberg die Seelenstörungen bei chronischen Vergiftungen und bei Neurosen, sowie die geistigen Schwächezustände darstellt. Ein näheres Eingehen auf den gesamten Inhalt des vortrefflichen Buches gestattet leider der hier zur Verfügung stehende Raum nicht, und so begnüge ich mich hervorzuheben, daß aus dem psychiatrischen Teile namentlich die Hocheschen Grundzüge usw. von dem allergrößten Interesse sind, und daß die Schilderung der verschiedenen Krankheitsformen stets auf die

Möglichkeit des Verständnisses auch seitens eines medizinisch nicht Vorgebildeten berechnet ist. Hoche behandelt im einzelnen: Manie, Melancholie, periodische und cirkuläre Seelenstörungen, akutes hallucinatorisches Irresein, Puerperalpsychosen, Gefängnispsychosen, chronische Paranoiaformen, ferner die progressive Paralyse, die dementia senilis und andre organisch bedingte Seelenstörungen. Aus dem allgemeinen Teile ist als juristisch besonders interessant hervorzuheben die Behandlung der Triebanomalieen (wohin auch Homosexualität u. ähnl. zu rechnen ist) und des moralischen Irreseins. — Wollenberg behandelt Alkoholismus, Morphinismus, Cocainismus, Epilepsie, Hysterie, Neurasthenie, Entwicklungshemmungen und Verblödungsprozesse. Besonders beherzigenswert für den Juristen ist dabei die Darstellung des Alkoholismus und der Epilepsie, da bei beiden am häufigsten Mißverständnisse zwischen Nichtern und Sachverständigen vorkommen. Auch auf die vortreffliche Darstellung der Beziehungen der Psychiatrie zum bürgerlichen Recht kann nur ganz im allgemeinen verwiesen werden, wenn entsprechend dem Charakter dieser Zeitschrift für den spezifisch kriminalistischen Teil noch einiger Raum übrig bleiben soll. Aschaffenburg behandelt zunächst die Aufgaben des Irrenarztes im Strafrecht, insbesondre seine Stellung zur Verantwortlichkeit des Thäters, die er von streng deterministischem Standpunkt aus als lediglich soziale betrachtet. Unter Willensfreiheit sei dabei nur die Fähigkeit zu verstehen, die Motive eines Durchschnittsmenschen unsrer Zeit und unsrer Umgebung mit normaler Stärke auf den Charakter, die Individualität, wirken zu lassen. A. bespricht sodann die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken nach Maßgabe des § 51 St.G.B., dessen Entstehungsgeschichte er eingehend schildert. Er erörtert dabei eingehend die verschiedenen Faktoren der Unzurechnungsfähigkeit: Bewußtlosigkeit, Trunkenheit (dabei auch actio libera in causa, deren Bestrafung zwar als zweckmäßig aber nicht ganz der Fassung des § 51 entsprechend erscheine), Hypnose, Epilepsie, Zustand der Gebärenden usw. Weiter wird besprochen die Frage der partiellen Zurechnungsfähigkeit angeborener Geistesschwäche, moral insanity und die verminderte Zurechnungsfähigkeit, bei der, wie A. mit Recht hervorhebt, die Strafe nicht quantitativ, sondern qualitativ anders bemessen werden müßte. Sodann kritisiert er — ebenfalls mit Recht — die juristische Auffassung, daß bei Unzurechnungsfähigkeit des Thäters eine strafbare Handlung nicht vorhanden sei, und deren Folgen und schlägt schließlich eine neue Fassung des § 51 vor: „Befand sich der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung in einem Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, so treten nachfolgende Bestimmungen in Kraft: a) bei ausgesprochener Geisteskrankheit, erheblicher Trübung des Bewußtseins oder hochgradiger Geistesschwäche ist der Thäter nicht strafbar; der Thäter wird statt dessen versorgt; b) war der Grad der krankhaften Störung der Geistesthätigkeit oder die Geistesschwäche nur gering, so tritt an die Stelle der Straflosigkeit eine Versorgung des Thäters in einer zweckentsprechenden Anstalt. Über die Notwendigkeit, Art und Dauer dieser Versorgung entscheidet sowohl im Falle a) als b) der Richter nach Anhörung der Verwaltungsbehörden und Erhebung eines ärztlichen Gutachtens. Eine durch Änderung des Zustandes notwendige Aufhebung der beschlossenen Maßregeln erfolgt ebenfalls durch Entscheidung des Richters nach Anhörung der Verwaltungsbehörden und Erhebung eines ärztlichen Gutachtens."

Das folgende (3.) Kapitel ist der absoluten und relativen Strafunmündigkeit

gewidmet; auch hier werden alle einschlägigen Fragen, besonders die des Ersatzes der Strafe durch Erziehung eingehend und anregend besprochen. Das 4. Kapitel behandelt die Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen, dann folgt eine sehr lehrreiche Zusammenstellung der Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit in den Strafgesetzbüchern Europas. Die folgenden Kapitel beschäftigen sich mit den an und von Geisteskranken begangenen geschlechtlichen Vergehen, mit der Bedeutung des Ausdrucks: Verfall in Siechtum und Geisteskrankheit bei der Körperverletzung, wobei auch die Frage des Kausalzusammenhanges berührt wird, und mit der Verantwortlichkeit des Irrenarztes in Bezug auf die in seiner Anstalt befindlichen Kranken und für deren sachgemäße, nicht zu späte aber auch nicht zu frühe Entlassung. Kap. VIII ist der vielerörterten Frage des Rechts zu chirurgischen Eingriffen gewidmet. Er kommt dabei zu folgenden Ergebnissen: „1. Ärztliche Eingriffe sind, abgesehen von Fällen der Fahrlässigkeit oder absichtlichen Schädigung, rechtmäßige Handlungen und wegen Mangels der Widerrechtlichkeit nicht als Körperverletzungen im strafrechtlichen Sinne zu betrachten, insofern sie nicht ohne Einwilligung des Kranken vorgenommen werden. 2. Die Einwilligung des Kranken ist vorher einzuholen, darf aber als gegeben betrachtet werden, wenn der Aufschub des Eingriffs mit Gefahr für Leib oder Leben des Kranken oder Verletzten verbunden ist. 3. Bei Geisteskranken und Kindern sind die gesetzlichen Vertreter zur Erteilung der Einwilligung befugt. Beim Fehlen eines gesetzlichen Vertreters oder bei Weigerung desselben die Zustimmung zu geben, entscheidet, abgesehen von Notfällen, der Vormundschaftsrichter." Im letzten Kapitel weist Aschaffenburg auf die Gefahren hin, die § 300 St.G.B. für die Ärzte bietet, bei denen häufig für den Arzt keine andre Wahl bleibt, als entweder die formelle Korrektheit oder seine wirkliche Arztespflicht zu opfern.

Der zweite Abschnitt behandelt die Strafprozeßordnung und zwar zunächst die Frage der Vernehmung eines Geisteskranken als Zeugen. Verf. macht auf die großen Gefahren einer solchen Vernehmung gerade bei Geistesschwachen, aber auch bei Genesenen über Wahrnehmungen während ihrer Krankheit, aufmerksam und verlangt, meines Erachtens mit vollem Recht, daß § 56 Z. 1 St.P.O. den Zusatz erhalte: „ferner solche Personen, deren Aussagen oder Wahrnehmungen durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beeinflußt sind". Im zweiten Kapitel wird die prozessuale Stellung des Sachverständigen besprochen, im letzten die des Geisteskranken selbst, in Bezug auf Erhebung der Anklage, Durchführung des Prozesses gegen ihn und seine Behandlung beim Strafvollzug. Den Schluß bildet (wie bei jeder Abteilung des Buches) ein umfangreiches Litteraturverzeichnis. Am Schlusse des ganzen Werkes findet sich ein ausführliches Sachregister, das um so notwendiger ist, als natürlich eine ganze Reihe von Fragen an verschiedenen Punkten wiederholt besprochen werden. Daß auch dabei im ganzen die Einheitlichkeit der Darstellung keinen Schaden gelitten hat, ist ein weiterer Vorzug des trefflichen, allen Juristen nicht dringend genug zu empfehlenden Buches.

v. L.

Forel, August. Über die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen. Ein Vortrag, gehalten in der schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur. Zweite Auflage. München 1901, Ernst Reinhardt. 23 S.

Verf. führt anregend und auch für den Juristen völlig verständlich aus, daß die Zurechnungsfähigkeit des Menschen, naturwissenschaftlich genommen, durch-

aus keine wirkliche oder absolute Willensfreiheit, sondern nur eine möglichst feine komplizierte Anpaßbarkeit, ganz besonders an die sozialen Notwendigkeiten, erfordere. „Der „freieste" Mensch ist der anpassungsfähigste und zugleich der zurechnungsfähigste Mensch." Je geringer die Anpassungsfähigkeit entwickelt ist, um so geringer die Zurechnungsfähigkeit, bis beide bei dem Geisteskranken auf den Nullpunkt sinken. v. L.

Walcker, Karl. Der Schutz der Frauen und Kinder gegen Mißhandlungen. Auf Grund amerikanischer und europäischer Materialien erörtert. Leipzig 1900, Roßberg. IX u. 126 S.

Verf. behandelt zunächst den Begriff der Mißhandlung, der sich in diesem Sinne keineswegs mit dem juristisch-technischen der Körperverletzung decke, bespricht sodann die Litteratur des Frauen- und Kinderschutzes, sowie die zu Schutzzwecken gegründeten Vereine. Weiter behandelt er die Ursachen, aus denen solche Mißhandlungen hervorgehen und die dem Staate und der Gesellschaft zu Gebote stehenden Gegenmittel, insbesondere den Schutz von Dienstmädchen, Lehrlingen Soldaten, Mönchen, Nonnen, Gefangenen, Irrsinnigen usw.; ferner den Schutz der Frauen und Kinder gegen die Vergeudung des Arbeitslohnes usw. durch männliche Familienangehörige. Zum Schluß erörtert er die Frage der Kostendeckung des Frauen- und Kinderschutzes und weist auf den innern Zusammenhang, der zwischen dieser Frage und andern schweren gesellschaftlichen Mißständen vorhanden ist. v. L.

Aschrott, P. F. Die Zwangserziehung Minderjähriger und der zur Zeit hierüber vorliegende preußische Gesetzentwurf. Berlin 1901, J. Guttentag. 61 S.

Wenn auch die Schrift Aschrotts einen Teil ihrer Aktualität durch das inzwischen eingetretene Zustandekommen des Gesetzes eingebüßt hat, so mangelt es ihr doch auch heute durchaus nicht an Bedeutung. Denn einmal sind die Grundlagen in Entwurf und Gesetz durchaus dieselben und anderseits behalten sowohl die Darstellung des rechtlichen Zustandes, auf den die Landesgesetzgebung über Zwangserziehung fußt, als auch die feinen Bemerkungen des Verf. über die Aufgaben der Zwangserziehung überhaupt, dauernd ihren Wert. v. L.

Kiene, Dr. Oberlandesgerichtsrat. Die Zwangserziehung Minderjähriger. Gesetz vom 29. Dezember 1899. Mit einer Einleitung und Erläuterungen nebst den Ausführungsbestimmungen. Stuttgart und Wien 1900, Jos. Roth. 137 S.

Die Schrift Kienes bezieht sich auf das württembergische Gesetz betr. die Zwangserziehung Minderjähriger, zu dem sie einen ungemein sorgfältigen und eingehenden Kommentar bildet. In der vorausgeschickten Einleitung wird die Begründung und Beschränkung der staatlichen Zwangserziehung, die bisherige Gesetzgebung in Württemberg und andern deutschen und außerdeutschen Staaten, sowie die im B.G.B. und im St.G.B. enthaltenen reichsrechtlichen Bestimmungen über Zwangserziehung besprochen und eine Übersicht über den Hauptinhalt des Gesetzes gegeben, unter dem Hinweis darauf, daß sein Zweck ohne sachgemäße Mitwirkung von Kirche und Schule nicht erreicht werden kann. Zum Schluß sind abgedruckt ein Ministerialerlaß betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom

2. Januar 1900 und eine Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern in demſelben Betreff vom 14. Februar 1900. v. L.

Krauſſe, Dr. Heinrich, Gerichtsaſſeſſor. Die Prügelſtrafe. Eine kriminalpolitiſche Studie. Berlin 1899, Struppe & Winckler. VIII u. 136 S.

Verf. unterſucht unter gründlicher Benutzung und Verwertung der vorhandenen Litteratur die Frage der Wiedereinführung der Prügelſtrafe. Er holt dabei ziemlich weit aus, beſpricht das herrſchende Strafen- und Strafvollzugsſyſtem in Rückſicht auf die Zwecke der Strafe, gibt ſodann eine Überſicht über die Geſchichte und die Geltung der Prügelſtrafe in Preußen und in andern europäiſchen Ländern und beſpricht und kritiſiert ſchließlich die für und wider die Prügelſtrafe geltend gemachten Gründe. Er ſelbſt kommt zu dem Ergebniſſe, daß die Prügelſtrafe zwar kein Allheilmittel zur Heilung krimineller Schäden ſei, daß ſie auch immer ein außerordentliches Strafmittel bleiben müſſe, daß ſie aber unter dieſen Vorausſetzungen ſich als Kriminalſtrafe für Jugendliche und für Rohheitsverbrecher wohl eigne. Als Disziplinarſtrafe behandle ſie das geltende Recht im ganzen in zufriedenſtellender Weiſe, nur empfiehlt Verf. von der Möglichkeit der Verhängung den rechten Gebrauch zu machen. Daß er die Prügelſtrafe auch als Ordnungsſtrafe, z. B. bei unbotmäßigem Verhalten vor Gericht verwenden möchte, erwähnt er nur zum Schluſſe, ohne es näher zu begründen — es erſcheint ihm wohl ſelbſt nur als ein pium desiderium. v. L.

Birkmeyer, Karl. Die Reform des Urheberrechts. Kritiſche Bemerkungen zu dem im Reichsjuſtizamt ausgearbeiteten Entwurf eines Geſetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunſt. München 1900, Ackermann. VI u. 57 S.

Verf. behandelt zunächſt die Notwendigkeit, den Umfang, die Dispoſition und Terminologie des Geſetzes. Er beſpricht ſodann das juriſtiſche Weſen des Urheberrechts, ſeinen Inhalt, d. h. das Recht der Veröffentlichung, Überſetzung, Vervielfältigung und Verbreitung, und ſeine Entſtehung. Der dritte Abſchnitt iſt den ſtrafrechtlichen Beſtimmungen des Entwurfes gewidmet, dem Entwurfe und ſeinem Verhältnis zum internationalen Recht. Den Schluß bilden vereinzelte Bedenken und Vorſchläge. — Auch gegenüber dem Geſetze haben die meiſten Bemerkungen zu dem Entwurfe ihre Bedeutung behalten, ſodaß Birkmeyers Schrift nach Erlaß des Geſetzes auch als ein höchſt wertvoller Beitrag zu deſſen Auslegung bezeichnet werden kann. v. L.

Erler, Julius. Eheſcheidungsrecht und Eheſcheidungsprozeß, einſchließlich der Nichtigkeitserklärung der Ehe im Deutſchen Reiche. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage des gleichnamigen preußiſch-deutſchrechtlichen Buches. Berlin 1900, H. W. Müller. VI u. 249 S.

Verf. behandelt das nunmehr einheitliche Eherecht und den Eheprozeß (auf Grundlage der Zivilprozeßnovelle) ſorgfältig und gründlich, ſodaß ſein Buch als zuverläſſiger Führer auf dieſem Gebiete bezeichnet werden kann. v. L.

Weißler, Adolf. Kommentar zum Reichsgeſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Berlin 1900, Liebmann. VI u. 339 S.

Wie Verf. im Vorwort hervorhebt, will ſein Kommentar das neue Recht aus dem alten heraus ergründen. Er hat deshalb beſondern Wert gelegt auf

die Beleuchtung der bisherigen Streitfragen und deren Behandlung in der neuen Gesetzgebung. Aus demselben Grunde ist auch die frühere Rechtsprechung, insbesondere des preußischen Kammergerichts, eingehend berücksichtigt worden. In der Einleitung beschäftigt sich Weißler eingehend mit dem Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Geschichte des Gesetzes, dem Verhältnis zum Reichs- und Landesrecht, sowie mit dem Parteibegriff in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes sind gründlich und gehen auf alle Schwierigkeiten umsichtig ein. Den Schluß des sehr empfehlenswerten Buches bildet der Abdruck des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, sowie der Ausführungsvorschriften des Bundesrats und des preußischen Justizministers über die Handels- und Genossenschafts-, Vereins-, Güterrechts- und Schiffs-Register mit ihren Mustern. v. L.

Kolisch. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den Ausführungsbestimmungen. Zweiter Band: §§ 105 bis Schluß. Hannover 1900, Hellwig. 773 S.

Das großangelegte Werk, dessen völlige Drucklegung der hochverdiente Verfasser leider nicht mehr erlebt hat, kann hier die verdiente Würdigung im einzelnen natürlich nicht finden. Es muß genügen, hervorzuheben, daß es bei einer Bearbeitung von Fragen des Gewerberechts geradezu als unentbehrliches Hilfsmittel angesehen werden muß. v. L.

Ausländische Gesetze betreffend die bedingte Verurteilung und amtliche Mitteilungen über die Anwendbarkeit dieser Gesetze. Zweite, durch einen Nachtrag vermehrte Auflage. Berlin 1898, Carl Heymann. 130 S.

Es genügt, auf diese amtliche Zusammenstellung eines sonst schwer zugänglichen und doch für ein sachgemäßes Urteil unentbehrlichen Materials hinzuweisen. v. L.

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1898. München 1900, Kaiser.

Dasselbe im Jahre 1899. München 1901, Kaiser.

Diese regelmäßig erscheinenden statistischen Mitteilungen und ihre Erläuterungen sind längst als vorzügliche Arbeiten und insbesondere dankenswerte Ergänzungen der Reichskriminalstatistik zur Genüge bekannt. Ein näheres Eingehen auf den Inhalt gestattet der hier zur Verfügung stehende Raum nicht. v. L.

Severus, Dr. Heinrich. Prostitution und Staatsgewalt. Dresden 1899, Weiske. 55 S.

Verf. hält die Prostitution für ein notwendiges Übel, er mißbilligt die gegenwärtigen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen über sie und macht Abänderungsvorschläge, die im wesentlichen auf die Ermöglichung einer wirksameren gesundheitlichen Kontrolle der Prostituirten und eine Duldung aber scharfe Überwachung öffentlicher Häuser hinauslaufen. Die Kontrolle denkt er sich etwa so: Jedes öffentliche Mädchen hat die Verpflichtung, sich alle drei Tage (oder noch

öfter) von einem beliebigen approbierten Arzte untersuchen und sich von ihm ein Zeugnis über seinen Gesundheitszustand ausstellen zu lassen. Dies Zeugnis hat es sofort auf der Polizei vorzulegen. Im Erkrankungsfalle wird Heilung in einem öffentlichen Krankenhause unentgeltlich gewährt; die Kosten trägt eine aus regelmäßigen Beiträgen der Mädchen gebildete Kasse. Strafbar dürfe nur die unkontrollierte gewerbsmäßige Unzucht und die Übertretung der Kontrollvorschriften sein. Die Thätigkeit der Polizei habe sich darauf zu beschränken, derartige Vorkommnisse zu verhindern, die öffentlichen Häuser, namentlich auch im Interesse der darin wohnenden Dirnen, zu überwachen und die Zuhälter energisch zu verfolgen. v. L.

Hirschfeld, Dr. Magnus. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftlich-humanitären Komitees. III. Jahrg. Leipzig 1901, Max Spohr. VIII u. 616 S.

Das Jahrbuch enthält: 1. Neue Studien auf dem Gebiete der Homosexualität von Krafft-Ebing, der zunächst in einer kurzen Behandlung des homosexuellen Problems im allgemeinen zu dem Ergebnisse kommt, daß konträre Sexualempfindung eine gänzlich unverschuldete, durch Störung des Waltens empirischer Naturgesetze begründete Erscheinung sei, die man nicht verachten, sondern bemitleiden müsse und die mit normalen geistigen Funktionen durchaus verträglich sei. Weiter behandelt er Fälle, in denen die Homosexualität erst in spätem Lebensalter sich zeige. Sie sei trotzdem auf eine ursprüngliche Veranlagung zurückzuführen. Den Schluß bilden Betrachtungen über weibliche Homosexualität, die im ganzen weniger milde beurteilt wird als die männliche. 2. Eine Abhandlung von Hirschfeld, in der er die Frage: Sind sexuelle Zwischenstufen zur Ehe geeignet? im wesentlichen verneint. 3. Eine ausführliche Untersuchung über Uranismus oder Päderastie und Tribadie bei den Naturvölkern von Karsch, in der der Beweis erbracht wird, daß solche Verirrungen gerade bei den sogenannten Naturvölkern in weitem Umfange verbreitet sind. 4. Eine Abhandlung von Hansen, in der nachgewiesen werden soll, daß Andersen homosexual veranlagt gewesen sei. 5. Eine Charakterstudie über Elagabal von A. von Scheffler. 6. Ein Bericht von Numa Prätorius über Oskar Wilde. 7. Eine Besprechung von Wildes „Dorian Gray" von Gaulke. 8.—9. Selbstbiographische Mitteilungen von Konträrsexualen. 10. Eine Studie vom Weibmann auf der Bühne, von Dr. med. W. S. 11. Eine äußerst umfangreiche Bibliographie der Homosexualität für das Jahr 1900, sowie Nachtrag zu der Bibliographie des ersten und zweiten Jahrhunderts von Numa Prätorius. 12. Der Prozeß von George Eekhoud wegen seines Romanes „Eskal-Vigor". 13. Zeitungsausschnitte. 14. Jahresbericht und geschäftliche Mitteilungen. v. L.

Stern, Bruno. Das Verbrechen als Steigerung der karrikaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse. 26 S. Berlin 1901.

Oberflächlich und wertlos schon deshalb, weil Verf. über allgemeine Phrasen nirgends hinauskommt. v. L.

Ferriani, Luis Cav., Staatsanwalt in Como. Schreibende Verbrecher. Ein Beitrag zur gerichtlichen Psychologie. Deutsch von Alfred Ruhemann. Autorisierte Ausgabe. Berlin 1900, Cronbach. 292 S.

Der durch eine große Reihe von Veröffentlichungen um die Erforschung der Eigenart des Verbrechertums sehr verdiente Verfasser teilt hier Briefe von Verbrechern mit, die er in seiner amtlichen Thätigkeit kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Er ordnet das Material nach folgenden Gesichtspunkten: Briefwechsel der frühreifen Verbrecher, der verbrecherischen Liebe, der Verleumder und Verlästerer, der Diebe und Betrüger, der Gewaltthätigen. Das Mitgeteilte ist an sich sehr interessant, interessanter noch der häufig überraschend feine Kommentar, den Ferriani hinzufügt. — Die Übersetzung ist mangelhaft. v. L.

Lombroso, Cesare. Kerker-Palimpseste. Wandinschriften und Selbstbekenntnisse gefangener Verbrecher. In den Zellen und Geheimschriften der Verbrecher gesammelt und erläutert. Vom Verf. deutsch herausgegeben in Verbindung mit Dr. med. H. Kurella. Mit 20 Text-Illustrationen und 2 Tafeln. Hamburg 1899, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. V u. 318 S.

Die von Lombroso gesammelten Äußerungen von Verbrechern auf den Wänden und Geräten des Gefängnisses und in den Büchern der Bibliothek hat Kurella durch weitere Mitteilungen aus der französischen Litteratur und aus eigenen Erfahrungen bereichert. Daß die Materialsammlung wertvolle Einblicke in das Seelenleben der Verbrecher gewährt und daß namentlich die im zweiten Teile enthaltenen Selbstbiographieen von Verbrechern in hohem Grade interessant sind, wird niemand verkennen. v. L.

Paul, Friedrich. Handbuch der kriminalistischen Photographie für Beamte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Sicherheitsbehörden. Berlin 1900, J. Guttentag. 93 S.

Das mit zahlreichen Abbildungen ausgestattete Buch ist vortrefflich geeignet, sowohl die ungeheure Bedeutung der Photographie für die Kriminalistik zu erläutern, wie als Wegweiser für die praktische Handhabung des als notwendig erkannten Hilfsmittels zu dienen. Nach einer kurzen historischen Einleitung, in der auch das Bertillon-System erwähnt und seine Anwendung durch Mitteilung einer anthropometrischen Signalkarte der königlichen Polizeibehörde in Berlin veranschaulicht wird, behandelt Verf. im einzelnen die Photographie als Mittel: 1. zur Aufnahme der That selbst, beziehentlich des Thäters bei der That (illustriert durch eine Momentaufnahme, auf der die Ausführung eines Taschendiebstahls zu erkennen ist); 2. zur Aufnahme von Personen zu polizeilichen Zwecken; 3. zu Zwecken von Strafuntersuchungen, insbesondere Thatbestandsaufnahmen, Aufnahme von Thatorten, Leichen, Thatspuren und von corpora delicti usw.; 4. zum Nachweis strafbarer Handlungen und zur Begründung von Ansprüchen des Beschädigten (Privatbeteiligten) im Adhäsionsprozeß (besonders Spuren von Schriftzeichen auf Löschblättern usw., Urkundenfälschungen u. a. m.); 5. zu Demonstrationen im Gerichtssaal. Zum Schluß schildert Paul die Einrichtung photographischer Ateliers bei Behörden. v. L.

Cohn, Georg. Das neue deutſche bürgerliche Recht in Sprüchen I. Allgemeiner Teil. Zweite, vermehrte Auflage. Berlin 1899, Liebmann. 86 S.

Verf. will durch Rechtsparömieen und Reime ein mnemotechniſches Hilfsmittel für die Bewältigung des Inhalts des B.G.B. ſchaffen. Die Ausführung dieſes Gedankens iſt recht geſchickt und hat, wie das baldige Erſcheinen einer zweiten Auflage beweiſt, viele Freunde gefunden. v. L.

Muſer, Oskar. Demokratie und Sozialismus. (Flugſchriften der deutſchen Volkspartei. Herausgegeben vom engeren Ausſchuß. Heft 4.) Frankfurt a. M. 1899, Sauerländer. 44 S.

Verf. erörtert die Ausſichten einer großen liberalen Partei als politiſche Neubildung und ſieht deren Möglichkeit nur in einer Verbindung der demokratiſchen Partei mit der Arbeiterbewegung. Er hebt — im Anſchluß an Bernſtein — den Gegenſatz zwiſchen den alten und jungen Sozialdemokraten hervor, kritiſiert ſcharf und zutreffend die Irrtümer der orthodoxen Sozialdemokratie und betont, daß die Demokratie zwar niemals mit der Sozialdemokratie, wohl aber mit einer ſozialiſtiſchen Partei zuſammengehen könne, da in wirtſchaftlichen Fragen ein wirklicher Gegenſatz nicht beſtände, vielmehr die von der andern Seite geſtellten ſozialen Forderungen Beſtandteile des demokratiſchen Parteiprogrammes ſeien. v. L.

Felix Lewin, Entwurf zu einer Pſychoſophie. Als Manuſkript gedruckt. Berlin. März 1901. 219 S.

Der eigenartige Titel des Buches erklärt ſich daraus, daß Verf. die ganze Philoſophie überhaupt unter den Geſichtspunkt der Pſychologie zu bringen verſucht. Zu einer Kritik dieſer Anſchauung und ihrer Durchführung iſt hier nicht der Ort. Es muß vielmehr genügen darauf hinzuweiſen, daß unter den Ausführungen des Verfaſſers für den Kriminaliſten insbeſondre intereſſant ſind die Bemerkungen über den Willen (S. 12 ff.), die Bedeutung des Motivs für die Wertung der Handlungen (S. 30 ff.), ſowie ſeine Verteidigung des Determinismus (S. 44 ff.) und ſeine Beſprechung des Verbrechensbegriffes. Sie bildet den Schluß des Buches und enthält namentlich eine lebhafte Polemik gegen die formale Behandlung des Verbrechens als Ungehorſam gegen die Staatsgeſetze. v. L.

Kiſtiakowski, Dr. Th. Geſellſchaft und Einzelweſen. Eine methodologiſche Studie. Berlin 1899, Otto Liebmann. X u. 205 S.

Der Verfaſſer ſtellt ſich die Aufgabe, Antwort zu geben auf die Fragen: Was iſt die Geſellſchaft? Iſt ſie eine Realität, können auf ſie die logiſchen Kategorieen der Realität angewendet werden? Das Einzelweſen iſt Realität, iſt es die Geſellſchaft in demſelben Sinne? Daher der bezeichnende Titel des Buches.

Um dieſe Fragen zu beantworten, muß der Verfaſſer natürlich auf jene Richtung der Soziologie zurückgreifen, welche als „organiſche" ſich gerne bezeichnet. Dieſe Richtung erklärt unter Berufung auf ältere Schriftſteller, insbeſondere Plato und Hobbes, die ſie angeblich verbeſſert, die Geſellſchaft einfach als Organismus nach Analogie des menſchlichen Organismus und ſchreibt ihr ebendeshalb Realität zu. Der Verfaſſer widerlegt nun in trefflicher Weiſe jene „Organiker" (Kap. I. „Staat

und Mensch"; Kap. II. „Gesellschaft und Organismus"), indem er zeigt, wie unberechtigt die Berufung der „Organiker" auf Plato und Hobbes sei, die den Staat mit dem Menschen geradezu identifizierten, nicht aber verglichen, um wissenschaftliche Resultate aus dieser Analogie abzuleiten. Wie diese wissenschaftlichen Resultate der „Organiker" aussehen müßten, erläutert der Verfasser an 3 Postulaten, die erfüllt werden müßten, um die Realität der Gesellschaft zu erweisen. Diese 3 Postulate sind die Beantwortung der Fragen: was ist die Substanz der Gesellschaft, was sind ihre Gesetze, was macht das Leben der Gesellschaft aus? Aber diese Fragen werden von den „Organikern" kaum prinzipiell gestellt und, wenn aufgestellt, in einer Weise beantwortet, daß man dem Verfasser beipflichten kann, wenn er behauptet, daß „diese Soziologen und manche Rechtsgelehrte" — gemeint sind offenbar die Vertreter der organischen Staatslehre — „die schärfere Abgrenzung des Begriffs „Organismus" auf dem Gebiete der Naturwissenschaften geradezu erschwert haben".

Verfasser unternimmt nun in den folgenden Kapiteln Antwort auf jene 3 Fragen zu geben, die er selbst den „Organikern" als Kriterium ihrer Leistungsfähigkeit vorgehalten. Vor allem die Frage nach der Substanz der Gesellschaft (III. Kapitel „Staat und Gesellschaft"; IV. Kapitel „Anwendung der Kategorieen des Raumes, der Zeit und der Zahl auf die Kollektiveinheiten").

Gegenüber den Versuchen, das Substrat der Gesellschaft dadurch zu gewinnen, daß man gewissermaßen vom Begriffe der staatlichen Gesellschaft den Staatsbegriff subtrahierte, um den „Rest" der Gesellschaft zuzuweisen, weist der Verfasser mit Recht darauf hin, daß Staat und Gesellschaft (im engern Sinne) nur zwei verschiedene Seiten eines und desselben anschaulich gegebenen Dinges, der staatlichen Gesellschaft als Kollektiveinheit, seien. Auch den entgegengesetzten Versuch, den die organische Staatslehre vornimmt, das Wesen des Staats mit der Substanz der Gesellschaft zu identifizieren, erweist der Verfasser als methodologisch falsch. Gerade so wie es unrichtig ist, die Stadt zu definieren als eine „Summe von Gesellschaften, welche Republiken gleichkommen, ihre eigenen Gesetze, Gewohnheiten, Spracheigentümlichkeiten usw. haben" (La Bruyère, Les Caractères, ch. VII, „de la ville"), weil man sich auch einen solchen Begriff eigentlich garnicht vorstellen kann, ein Merkmal desselben geradezu das andre in unserm Vorstellungsvermögen verscheucht; ebenso unrichtig und irreführend ist jene Identifizierung von Begriffen, welche den verschiedensten Erkenntniszwecken dienen. Wir können an einer Stadt die juristische Seite ins Auge fassen; dann abstrahieren wir von den darin befindlichen Menschen, wir denken nur an deren rechtliche Relationen untereinander. Oder wir können die ökonomische Seite der Stadt ins Auge fassen, dann abstrahieren wir von den juristischen Beziehungen der Stadtbewohner, und denken nur an ihre wirtschaftlichen Relationen. Schließlich können wir die Stadt vom sozialpolitischen Gesichtspunkte betrachten; dann können wir von den Menschen nicht mehr abstrahieren, sondern müssen sie in ihrer sozialpsychischen Wechselwirkung betrachten. Ganz dasselbe gilt von dem Staate und der Gesellschaft im Staate. Entweder wir betrachten den Staat vom rechtlichen Standpunkte aus, dann abstrahieren wir und müssen wir von dem im Staate befindlichen Menschen, als Teile der Gesellschaft genommen, abstrahieren. Oder wir denken den Staat als staatliche Gesellschaft, dann müssen wir die Menschen in ihrer sozialpsychischen Wechselwirkung innerhalb der Gesellschaft ins Auge

fassen. Daher ist eine Verquickung dieser Gesichtspunkte, wie sie die organische Staatslehre in ihren Definitionen des Rechts und in ihrer Auffassung des Staats vornimmt, methodologisch unrichtig. „Denn die Gesellschaft ist, als solche betrachtet, eine Gesamtheit der Menschen ohne Rücksicht auf Regeln und Normen, die jedoch durch einen sozialpsychischen Prozeß zu einer Einheit verbunden sind." Das ist die Gesellschaft als Kollektiveinheit.

Auf diesen Begriff der Kollektiveinheit versucht nun der Verfasser mit Erfolg die Kategorieen des Raumes, der Zeit und der Zahl anzuwenden, und zeigt, wie nur die beiden ersten, nicht die letztere anwendbar seien, eben wegen jener sozialpsychischen Wechselwirkung der Individuen in der Gesellschaft. Diese Wechselwirkung, das Leben der Gesellschaft, wird nun in den nächsten Kapiteln (Kap. V „Kollektivbegriff und Kollektivwesen", Kap. VI „Der allgemeine und individuelle Geist") eingehend untersucht. Die Gesellschaft ist ein Kollektivwesen und daher etwas andres als ein statistischer Kollektivbegriff, der eine Summe von Individuen nach bestimmten Merkmalen heraushebt. Dieser Kollektivbegriff ist eine künstliche Einheit, die Gesellschaft eine natürliche. Die Statistiker sind auf dem Irrwege, mit dem künstlichen Kollektivbegriffe das reale Leben der Gesellschaft erfassen zu wollen, denn diese ist mehr als ein Kollektivbegriff, sie ist ein Kollektivwesen, mit einem eigenen Leben, jener sozialpsychischen Wechselwirkung der Individuen untereinander. Was für eine Verbindung besteht aber zwischen den männlichen Verbrechern, den unehelichen Müttern im Staate? — Bloß diejenige, die der Statistiker durch die Tinte und das Blatt Papier herstellt.

Das Leben der Gesellschaft, das der Verfasser als „allgemeinen Geist" derselben bezeichnet, ist entweder Gesellschaftsgefühl („universeller") oder normenbildender („genereller Geist").

Bleibt der Geist der Gesellschaft im Stadium des Gefühls, dann ist das Gesamtgefühl der Gesellschaftsglieder verschieden von dem Individualgefühl und bedeutet letzterm gegenüber eine Steigerung. Man denke an das Begehren einer Volksmenge nach Rache usw. Dieses Gesamtgefühl kann aber an einem Punkte seiner genetischen Entwickelung in ein Gebot, unter anderm z. B., daß die Blutrache gerecht sei, umschlagen. Dann verhält sich das Gesamtbewußtsein der Gesellschaft zum Individualbewußtsein nicht mehr wie das Ganze zum Teile. Zwischen beiden gibt es keine Verschiedenheit mehr, sondern sie werden wieder identisch. Das ist eben das Charakteristische des normenbildenden („generellen") Geistes der Gesellschaft.

Die Frage nach den Gesetzen der Gesellschaft beantwortet der Verfasser positiv und entscheidet sich für die Möglichkeit derselben. Diese steht und fällt aber — wie der Verfasser selbst zugibt (S. 46) mit der Möglichkeit, soziale und historische Erscheinung von einander zu trennen. Der Verfasser vermeint dies durchführen zu können. Wir können jedoch dies ihm nicht glauben. Löst man von der sozialen Erscheinung das historische Material ab, was bleibt dann noch übrig? Wir vermeinen, trotzdem der Verfasser es bestreitet, daß zwar nicht die sozialen Prozesse, wohl aber die in ihnen wirkenden historischen Ursachen so kompliziert sind, daß wir nie die regelmäßige Wiederkehr der sozialen Erscheinungen in Form eines synthetischen Satzes zu erhärten vermögen.

Privatdocent Dr. Julius Hatschek, Heidelberg.

10.

Über Strafgesetze mit multiplikativ gebildeter Strafgrenze.

Von Dr. Julius Jacobi, Referendar in Königsberg i. Pr.

I.

Jede Strafdrohung und jede Strafzumessung beruht auf zwei Faktoren: dem Grade des innern Verschuldens und der Größe des äußern Erfolges. Je mehr ein Strafsystem auf das subjektive Verschulden Gewicht legt, um so entwickelter ist es, und das Talionsprinzip, die ausschließliche Beachtung des objektiven Erfolges, stellt seine niedrigste Stufe dar.

Während das Reichsstrafgesetzbuch auf eine Kombination beider Faktoren basiert ist, finden sich, namentlich auf dem Gebiete des Steuerwesens, eine große Anzahl von Strafnormen, bei welchen eine so subtil differenzierte Rücksichtnahme auf den jeweiligen verbrecherischen Erfolg möglich ist, daß der Gesetzgeber das Schuldmoment ganz außer Acht läßt. Es sind dies die Strafgesetze, bei denen eine Strafe angedroht ist, welche mit einem bestimmten konkreten Wertfaktor in einem gesetzlich fixierten Verhältnis steht, sei es, daß sie die Einheit, das Vielfache oder einen Bruchteil desselben ausmacht, eine Erscheinung, die das geltende Recht nur bei Geldstrafdrohungen kennt.

Der Wertfaktor ist entweder im Gesetze selbst gegeben oder er läßt sich durch Schätzung ermitteln, doch erscheint eine qualitative Charakterisierung unmöglich. Die Bezeichnung „Thatwert", d. h. der Wert des Schadens, der der Gesellschaft aus der That unmittelbar erwächst, würde in den weitaus meisten Fällen allerdings das Richtige treffen, bei den Delikten nämlich, welche, wie die Steuerdelikte, einen furtiven Charakter haben, wo der Wertfaktor sich also beispielsweise als der Betrag der hinterzogenen Steuer

darstellt; allein schon sehr schwer würde sie auf die Fälle anwendbar sein, wo der Wertfaktor, wie in § 83 der Reichsseemannsordnung vom 27. Dezember 1872, in dem Betrage einer Monatsheuer besteht, und kaum würde sie sich etwa in § 6 des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien rechtfertigen lassen, wo der Nennwert der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere den Wertfaktor ausmacht.

Wir werden im Laufe der Darstellung den Begriff „Wertfaktor", so farblos er ist, beibehalten und geben ihm vor allem den Vorzug vor dem von Binding[1]) gebrauchten Worte „Grundwert", das wie eine sachliche Bezeichnung klingt und es doch nicht ist.

Die Zahl, mit welcher der Wertfaktor multipliziert werden muß, um die angedrohte Strafe zu ergeben, nennen wir „Strafkoeffizient".

Dieses Produkt aus Wertfaktor und Strafkoeffizient finden wir bei manchen Strafdrohungen in einer eigenartigen Variation wieder, da nämlich, wo die Strafe sich nach der Anzahl der Objekte richtet, in Ansehung derer die That begangen ist, und wo für jedes einzelne Objekt eine bestimmte Strafe festgesetzt ist. So wird nach dem Reichsspielkartenstempelgesetz vom 3. Juli 1878 § 10 der Verkauf usw. ungestempelter Spielkarten für jedes Spiel mit 30 Mk. bestraft. Die Zusammensetzung dieser Strafe aus Strafkoeffizient und Wertfaktor erhellt aus der Thatsache, daß der Stempel für jedes einzelne Spiel 30 Pfennige und somit der Strafkoeffizient 100 beträgt. Sind mehrere Spiele verkauft, so erhöht sich der Wertfaktor, d. h. der Betrag der umgangenen Stempelgebühr je nach der Anzahl der Spiele um das Doppelte, Dreifache, Vierfache usw., der Strafkoeffizient bleibt aber stets der gleiche. Der Gesetzgeber hätte also ebensogut sagen können: „Wer Spielkarten feilhält usw., wird mit dem 100-fachen Betrage der Stempelhinterziehung bestraft."

Diese Analyse der objektweise angegebenen Geldstrafe läßt sich in dem Fall des § 5 des preußischen Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 allerdings nicht geben, da aus dem Gesetz weder der eine noch der andre der strafbildenden Faktoren nachweisbar ist, allein gleichwohl wird man eine derartige Straf-

[1]) Grundriß zu Strafrechtsvorlesungen S. 157.

bildung annehmen müssen und sagen können, daß die für das Abschießen z. B. eines Stückes Rotwild während der Schonzeit festgesetzte Geldstrafe von 90 Mk. sich aus dem Werte des durch den Abschuß verletzten öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Wildstandes und einem Strafkoeffizienten zusammensetzt.

II.

Je nachdem für die Strafzumessung auf der Grundlage der gesetzlichen Strafdrohung der äußere Erfolg – wie er sich in einem gewissen Grade immerhin in dem Wertfaktor ausdrückt — ausschließlich maßgebend ist oder auch für das zweite Strafmoment, das schuldhafte Verhalten des Thäters bei Begehung der That, Raum vorhanden ist, kann man unterscheiden

Strafgesetze, bei welchen die multiplikativ begrenzte Strafdrohung

I. absolut

oder bei welchen sie

II. relativ gebildet ist.

Die Formel der Strafdrohungen der ersten Art lautet:

„wird mit dem e-fachen Betrage des Wertfaktors bestraft."

Bei ihnen deckt sich die angedrohte mit der in concreto zu verhängenden Strafe, bei den Strafandrohungen relativer Bildung dagegen hat der Richter innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens volle Bewegungsfreiheit.

Sie sind entweder

a) in der Maximalgrenze, oder

b) in der Minimalgrenze, oder endlich

c) sowohl in der Maximal- wie in der Minimalgrenze multiplikativ gebildet.

Die Formel der Strafdrohung zu a) lautet:

„wird bis zum e-fachen Betrage des Wertfaktors bestraft" oder „wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem e-fachen Betrage des Wertfaktors gleichkommen kann."

Die zu b):

„wird bis zu m-Mk., mindestens aber mit dem e-fachen Betrage des Wertfaktors bestraft."

Die Strafdrohung zu c) schließlich tritt in zwei Gestaltungsarten auf, entweder in der Formel:

„wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche zwischen dem e-fachen und dem f-fachen Betrage des Wertfaktors liegt,"

oder in der Formel:

„wird mit dem e- bis f-fachen Betrage des Wertfaktors bestraft."

Die letztere dieser beiden Kategorieen zeigt gegenüber der erstern eine gewisse Beschränkung insofern, als hier der Richter bei der Urteilsbegründung nicht die Angemessenheit der erkannten Strafsumme, sondern die Angemessenheit des erkannten Strafkoeffizienten zu rechtfertigen hat. Er darf also, wenn wir § 66 des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zu Grunde legen und als Wertfaktor 6 Mk. annehmen, bei Festsetzung des 4 bis 10-fachen Betrages der hinterzogenen Steuer nicht unbedingt auf 24, 30, 36, 42 usw. bis 60 Mk., sondern kann auf jeden beliebigen Betrag zwischen 24 und 60 Mk., also etwa auch auf 55, 67 Mk. erkennen, er wird aber schwerlich begründen können, daß gerade der erkannte $\frac{55,\,67}{6}$-fache Betrag angemessen sei, daher denn die Praxis sich auf die geraden Zahlen 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 thatsächlich beschränken wird.

Endlich sei darauf hingewiesen, daß neben den Strafgesetzen mit multiplikativ gebildeter Strafgrenze sämtlicher vorerwähnten Kategorieen zuweilen, z. B. in § 47 Abs. 3 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 eine besondere Strafdrohung vorkommt für den Indifferenzfall, den Fall, daß der Wertfaktor nicht ermittelt werden kann. Die Formel hierfür lautet:

Kann der Wertfaktor nicht festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von a—b Mk. zu erkennen.

III.

Eine Reihe praktischer Fragen knüpfen sich an die Betrachtung der Multiplikativstrafgesetze, wie wir die Strafgesetze mit multiplikativ gebildeter Strafgrenze kurz bezeichnen wollen. Grundlegend für die Beantwortung aller dieser Fragen ist die Erkenntnis der rechtlichen Eigentümlichkeit solcher Strafgesetze.

Jedes Strafgesetz besteht aus Thatbestand und Strafdrohung, vermöge deren eine Handlung mit den Begriffsmerkmalen des Thatbestands eben zu einer strafbaren Handlung wird.

Eine derart liquide Strafdrohung aber besteht bei den Multiplikativstrafgesetzen nicht. Denn die Strafdrohung steht hier in einem unlöslichen Abhängigkeitsverhältnis von dem Wertfaktor. Ohne Feststellung dieser Größe kann nicht bestraft werden, ebensowenig wie beim Nichtvorliegen eines Thatbestandmerkmales. Es existiert zwar eine Strafsanktion, aber es fehlt an der Grenze der Strafmöglichkeit, sei es in maximo, sei es in minimo. Der Wertfaktor ist also essentielle Voraussetzung der Strafbarkeit; deshalb ist er nicht bloßes Individualisierungsmerkmal, sondern unbedingtes Begriffsmerkmal.

Das will beispielsweise sagen: Die strafbare Handlung heißt nicht „Begehung einer Defraudation" — das wäre höchstens eine strafwürdige Handlung —, die strafbare Handlung heißt vielmehr „Begehung einer Defraudation von a-Mk.", und weiter: Der Umfang der Strafdrohung reicht nicht von „minus unendlich" beziehungsweise „bis plus unendlich", sondern die Strafgrenze ergibt sich positiv als Produkt von Wertfaktor und Strafkoeffizient.

Der Deliktsthatbestand mit dem Begriffsmerkmal des Wertfaktors in Verbindung mit der dazu gehörigen Strafdrohung stellt demnach ein vollständiges, in sich geschlossenes, selbständiges Strafgesetz dar.

Das darf nicht deswegen in Zweifel gezogen werden, weil die Strafdrohung sich nach dem konkreten Wertfaktor des Einzelfalles richtet, also nur einen einzigen Deliktsfall, nicht aber — was zum Wesen eines Strafgesetzes gehört — eine Deliktsart zum Gegenstande hat.

Dies letzte Charakteristikum liegt hier ebensogut wie bei jedem andern Gesetz vor. Denn die einzelnen Strafgesetze dieser Art behandeln eine spezielle Gattung von Strafthaten, nämlich aller der Strafthaten, die, mögen sie im weiteren noch so sehr voneinander abweichen, denselben Wertfaktor haben, d. h. unter das gleiche Thatbestandsmerkmal des Wertfaktors fallen und infolgedessen gleich hoch bestraft werden können.

Das Gesagte gilt auch von dem Gesetz mit Indifferenzstrafrahmen. Hier fällt im Thatbestande das Begriffsmerkmal des Wertfaktors nicht einfach aus, sondern es tritt an seine Stelle als selbständiges Thatbestandsmerkmal der Umstand, daß der Wertfaktor nicht ermittelt werden kann.

Aus alledem ergibt sich: Das Gesetz, welches z. B. lautet: „Wer Zoll hinterzieht, wird mit dem e-fachen der Hinterziehung bestraft," ist lediglich die Abstraktion einer unendlichen Kette einzelner Strafgesetze, indem dasselbe die allen diesen einzelnen Gesetzen gemeinsamen Thatbestandsmerkmale heraushebt und das Strafprinzip angibt auf der Grundlage der unter dem Begriff der Hinterziehung zusammengefaßten Reihe der einzelnen Wertfaktoren.

Diesen Gesamtbegriff wollen wir, sofern er dem einzelnen Multiplikativgesetz gegenübergestellt wird, das multiplikative Komplexgesetz nennen.

IV.

Ist dies richtig, so ist die Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Qualifikation einer Handlung, welche gegen ein multiplikatives Komplexgesetz verstößt, im Sinne des § 1 Reichsstrafgesetzbuch[2]) leicht gegeben.

Eine Handlung ist eine Übertretung, sobald sie unter eines der einzelnen Multiplikativgesetze fällt, welches als schwerste Strafe 150 Mk. oder weniger androht; ein Vergehen, sobald sie unter eines der einzelnen Multiplikativgesetze fällt, welches als höchste Strafe mehr als 150 Mk. androht. Dieser Satz läuft praktisch darauf hinaus: Eine Handlung ist eine Übertretung, wenn sie im Einzelfall mit höchstens 150 Mk., ein Vergehen, wenn sie im Einzelfall mit mehr als 150 Mk. bestraft werden kann[3], [4]).

---

[2]) Das Strafgesetzbuch kannte ein multiplikatives Komplexgesetz bisher nicht. Das erste ist durch Art. 34 IV des Einführungsgesetzes zum B.G.B. als § 145a St.G.B. eingestellt. Hier wird die Frage aber nicht praktisch, weil die Minimalgrenze 300 Mk. ist, daher auch die Einreihung dieses Paragraphen unter die „Verbrechen und Vergehen" unbedenklich erscheint.

[3]) Die Frage, welchen Einfluß eine mit der Geldstrafe alternativ oder kumulativ oder als Substitutionsstrafe für den Unvermögensfall angedrohte Geldstrafe ausübt, kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht erörtert werden, vergl. darüber Olshausen, Kommentar zum St.G.B. Note 5 ff. zu § 1.

[4]) Das gilt auch für eine Handlung, für die eine Indifferenzstrafdrohung besteht, d. h. bei welcher der Wertfaktor nicht feststellbar ist; sie ist eine Übertretung, wenn die Maximalstrafe 150 Mk. oder weniger beträgt, andernfalls ein Vergehen. Andrer Meinung ist Kleinfeller (in Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze S. 1063 zu § 34 Note). Er erachtet eine Handlung, welche gegen ein multiplikatives Komplexgesetz mit einem Indifferenzstrafrahmen, dessen Höchstbetrag über 150 Mk. hinausgeht, verstößt, selbst dann für ein Vergehen, wenn sie in concreto mit höchstens 150 Mk. bestraft werden kann. Das ist ein Irrtum,

Das ist auch der Standpunkt der Rechtsprechung[5]), und die Litteratur[6]) nimmt hiervon zumeist lediglich Notiz, ohne sich auf eine theoretische Konstruktion einzulassen. Binding[7]) ist der einzige, der den locus minoris resistentiae dieser Anschauung mit dem ihm eigenen Scharfblick herausfühlt. Er macht ihr zum Vorwurf, daß sie das Strafhöchstmaß des konkreten Einzelfalls zum Kriterium mache, während richtiger Ansicht nach einzig das Strafmaximum der Strafart, unter die die betreffende Handlung falle, dieselbe im Sinne des § 1 St.G.B. qualifiziere, und aus dem Umstande, daß eine Strafgrenze für die Deliktsart, wie sie sich aus dem Thatbestande des multiplikativen Komplexgesetzes ergebe, nach oben hin nicht bestehe, schlußfolgert er, da demnach die Maximalstrafe jedenfalls im Bereiche der Vergehensstrafe liegen muß, daß eine Zuwiderhandlung gegen ein multiplikatives Komplexgesetz stets ein Vergehen sei[8]).

Das ist nicht richtig. Wir glauben beide Argumente Bindings bereits widerlegt zu haben. Denn unsers Erachtens ist der Thatbestand des Komplexgesetzes überhaupt nicht mit Strafe bedroht, mit Strafe bedroht ist vielmehr nur der Thatbestand des betreffenden einzelnen Multiplikativgesetzes, und dann erblicken wir in dem Thatbestand des einzelnen Multiplikativgesetzes eine ganz spezielle Deliktsart, nicht aber einen bloßen Einzelfall.

Die Ansicht Bindings steht aber auch in einem direkten Gegensatz zu der Auffassung des geltenden Reichsrechts. Einmal ist bei zahlreichen Multiplikativgesetzen, deren Minimalgrenze unter 150 Mk. herunterreicht, wie z. B. im § 47 Abs. 4 des Zuckersteuergesetzes, ausdrücklich bestimmt, daß die Beihilfe strafbar ist, was, wenn die That unter allen Umständen Vergehen wäre, gemäß § 49

---

der auf der Verkennung der Selbständigkeit des Indifferenzstrafgesetzes neben den einzelnen Multiplikativstrafgesetzen beruht. Mit Recht hat das Reichsgericht (Entsch. 22 S. 392) demgegenüber für den Fall der Idealkonkurrenz betont, daß das „Auskunftsmittel" der Indifferenzstrafdrohung das Höchstmaß der in thesi angedrohten Strafe unberührt lasse.

[5]) Reichsgerichtsentscheidung Bd. 5 S. 26 der Entscheidungen, Bd. 10 S. 710 der Rechtsprechung, vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 14 S. 315, Bd. 17 S. 793.

[6]) cf. Olshausen, Kommentar zum St.G.B. Note 10 zu § 1.

[7]) Handbuch d. Strafrechts Bd. I S. 516 und Grundriß S. 172.

[8]) Gleicher Ansicht O. Meyer, Die Dreiteilung der strafbaren Handlungen (Diss. Berlin 1891) S. 43.

St.G.B. selbstverständlich wäre. Dann aber ergibt sich mit logischer Notwendigkeit aus § 27 Ziff. 2 u. § 75 Nr. 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß für die Frage der Zuständigkeit das jeweilige einzelne Multiplikativgesetz maßgebend ist, und man wird dies folgeweise auch für die Frage nach der Qualifizierung einer That gemäß § 1 St.G.B. annehmen müssen, da die Unterscheidung zwischen Vergehen oder Übertretung je nach dem konkreten einzelnen Multiplikativgesetz ohne die Zerlegung des komplexen Multiplikativgesetzes in eben jene einzelne Multiplikativgesetze schlechterdings undenkbar erscheint. Bezüglich der in § 74 G.V.G. bezeichneten Vergehen, von denen die zu 3 und zu 5 Genannten Multiplikativgesetze mit einer Minimalgrenze von 300 respektive 500 Mk. sind, ist in § 27 Ziff. 2 G.V.G. eine Ausnahme von gewissen Vergehen, welche mit Geldstrafe von höchstens 600 Mk. bedroht sind, und in § 75 Ziff. 14 eine Ausnahme von gewissen Vergehen, welche mit einer Geldstrafe von höchstens 1500 Mk. bedroht sind, statuiert. Ein derartiger Vorbehalt hinsichtlich eines Multiplikativgesetzes ist aber unmöglich, wenn der Gesetzgeber dabei nicht voraussetzt, daß das komplexe Multiplikativgesetz in selbständige einzelne Multiplikativgesetze zerfällt.

Das führt uns zur näheren Betrachtung der Zuständigkeitsfrage.

V.

Bei dieser Gelegenheit sei eingeschaltet, daß von unserm Standpunkt aus bei jeder amtlichen Verfügung, in welcher, wie z. B. beim Haftbefehl, dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens und dergleichen, die zu Grunde liegende strafbare Handlung mit den verba legis bezeichnet wird, der Wertfaktor als unentbehrliches Begriffsmerkmal besonders anzuführen ist, und daß die Verfügung unterbleiben muß, so lange dieses Moment mit der für den betreffenden Fall vorgeschriebenen Bestimmtheit, d. h. z. B. bis zum dringenden Verdacht (§ 112 St.P.O.) oder bis zum hinreichenden Verdacht (§ 201 St.P.O.) nicht festgestellt ist. Gibt das der Verfügung vorausgegangene Verfahren über diesen Punkt nicht den erforderlichen Aufschluß, so sind vor Eröffnung des Hauptverfahrens zur besseren Aufklärung der Sache die in § 200 St.P.O. bezeichneten Anordnungen zu treffen.

Was demnächst die Frage der Zuständigkeit anlangt, so gilt folgendes:

Die Schöffengerichte sind zuständig für diejenigen Zuwiderhandlungen gegen ein Multiplikativgesetz, welche

I. in concreto mit höchstens 150 Mk. bestraft werden (§ 27 Ziff. 1 G.V.G.), sowie

II. diejenigen, welche in concreto mit höchstens 600 Mk. bestraft werden können, sofern alternativ oder kumulativ daneben auf keine andre Strafe als auf Gefängnis von höchstens drei Monaten, oder auf Haft oder Einziehung erkannt werden kann, mit Ausnahme der solchergestalt bedrohten Zuwiderhandlungen gegen die in § 74 Ziff. 3 u. 5 G.V.G. benannten Gesetze (§ 27 Ziff. 2 G.V.G.). Danach gehört nicht zur Kompetenz der Schöffengerichte nach § 27 Ziff. 2 ein Fall, wie nach § 56 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1875, weil hier als Nebenstrafe Untersagung eines Gewerbebetriebs angedroht ist.

In diesem Falle und in allen andern Fällen, wo nicht die Kompetenz des Schöffengerichts begründet ist, ist das Landgericht zuständig. Doch ist nach Maßgabe des § 75 G.V.G., und zwar zunächst nach § 75 Ziff. 14 G.V.G. Überweisung an das Schöffengericht zulässig, wenn das in concreto angedrohte Strafhöchstmaß zwischen 600 Mk. exklusive und 1500 Mk. inklusive liegt, alternativ beziehungsweise kumulativ, daneben auf keine andre Strafe als auf höchstens sechs Monate Gefängnis oder auf Einziehung erkannt werden kann und nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, daß auf keine andre und höhere Strafe als auf die in § 27 Nr. 2 G.V.G. bezeichnete und auf keine höhere Buße als auf 600 Mk. zu erkennen sein werde[9]). Diese Bestimmung kann nur bei einem Multiplikativgesetz relativer Bildung Platz greifen, z. B. im Falle des § 145a St.G.B.[10]). Hier ist beim Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Überweisung statthaft, wenn die Summe der Nennwerte der rechtswidrig ausgegebenen und in Verkehr gebrachten Inhaberschuldverschreibungen zwischen (5 · 600 =) 3000 Mk. exklusive und (5 · 1500 =) 7500 Mk. inklusive liegt. Beträgt sie 3000 Mk.

---

[9]) Hiernach ist Überweisung namentlich auch beim Indifferenzstraffall, wenn das Maximum des Strafrahmens 1500 Mk. nicht übersteigt, statthaft.

[10]) Es erscheint übrigens auffällig, daß bezüglich dieses Paragraphen nicht der gleiche Vorbehalt wie bezüglich der in § 74 G.V.G. aufgeführten Gesetze gemacht ist. Es kommen hier jedenfalls die nämlichen gesetzpolitischen Motive in Betracht.

oder weniger, so ist das Schöffengericht aus § 27 Ziff. 2 G.V.G. von vornherein zuständig[11]).

Welches sind nun die Fälle, in denen nach § 75 Ziff. 15 G.V.G. die Überweisung stattfinden kann?

Es besteht eine lebhafte Streitfrage über das Verhältnis des § 75 Ziff. 15 zu dem § 27 Ziff. 2 G.V.G.[12]), und es sind die verschiedensten Ansichten hierüber aufgestellt worden. Die Einen geben dem § 27, die andern dem § 75 den Vorzug. Dalcke[13]) erblickt in der Bestimmung des § 75 Ziff. 15 sogar etwas absolut Überflüssiges.

Auch wir verkennen nicht, daß § 75 Ziff. 15 ein gesetzgeberischer Lapsus ist, allein lex ita scripta est, und wir dürfen das nicht einfach ignorieren. Immerhin glauben wir, daß ein Gegensatz nicht sowohl gegenüber § 27 Ziff. 2 als gegenüber § 75 Ziff. 14 besteht. Stellt man sich auf den Standpunkt Bindings und sagt, eine Multiplikativstrafdrohung reiche in maximo bis unendlich[14]), dann kann von einer Kontroverse nicht die Rede sein. Denn § 27 Ziff. 2 kommt, ebensowenig wie § 75 Ziff. 14 und § 27 Ziff. 1 in Frage.

Von unsrer Anschauung aus löst sich die Frage in befriedigender Weise. Wir gehen davon aus:

1. daß es sich in § 75 Ziff. 15 um eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle handeln muß, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer andern Leistung besteht, d. h. deren Strafe absolut bestimmt ist;

2. daß nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine andre und höhere Strafe als auf die in § 27 Ziff. 2 G.V.G. bezeichnete und auf keine höhere Buße als 600 Mk. zu erkennen sein werde, d. h. daß der Richter bei Bemessung der

---

[11]) Mit Unrecht nimmt Dalcke also — Strafrecht und Strafprozeß 7. Aufl. — in der Marginalnote zu § 145a St.G.B. ausschließliche Kompetenz der Strafkammer an.

[12]) Vergl. Voitus Kontroversen Bd. I S. 125 ff.

[13]) Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 333, 334.

[14]) So verfährt Meves in v. Holtzendorffs Handbuch des Strafprozesses Bd. II S. 431. Es ist aber nicht einzusehen, auf welchen Fall Meves den § 75 Ziff. 15 dann überhaupt anwenden will, und irgend ein Anwendungsgebiet muß er doch haben.

Strafe innerhalb eines Strafrahmens einen gewissen Spielraum habe.

Es ist nicht zu verkennen, daß in diesen beiden Voraussetzungen zwei heterogene Elemente stecken. Die erste Voraussetzung sagt: Die Strafe muß absolut, die zweite sagt, die Strafe muß relativ sein.

Nur eine einzige Gruppe von Strafdrohungen existiert, bei denen beide Voraussetzungen erfüllt sind. Das sind die oben[15]) erwähnten Strafdrohungen von der Formel[16]):

> werden mit dem e- bis f-fachen Betrage des Wertfaktors bestraft.

Denn hier hat der Richter einerseits innerhalb des Rahmens von e bis f volle Bewegungsfreiheit und anderseits sind alle in Betracht kommenden Strafen (Wertfaktor multipliziert mit e, e_1, e_2, e_3 usw. bis f) absolut gehalten. § 75 Ziff. 15 findet auf diese Strafen aber nur dann Anwendung, wenn die konkrete Höchststrafe mehr als 600 Mk. und die konkrete Mindeststrafe 600 Mk. oder weniger beträgt. Beträgt die Höchststrafe nämlich 600 Mk. oder weniger, so ist das Schöffengericht nach § 27 Ziff. 2 G.V.G. von vornherein zuständig, und beträgt die Mindeststrafe mehr als 600 Mk., so kann auf eine in den Grenzen des § 27 Ziff. 2 liegende Strafe nicht erkannt werden.

Was endlich das Verhältnis des § 75 Ziff. 15 zu § 75 Ziff. 14 anlangt, so sind wir der Ansicht, daß Ziff. 15 aus den Fällen der Ziff. 14 die Steuer- usw. Delikte nicht sämtlich heraushebt und daß für diese Delikte nicht lediglich Ziff. 15 maßgebend sei, sondern, daß Ziff. 15 aus Ziff. 14 allein die Strafgesetze von der Formel:

> werden mit dem e- bis f-fachen Betrage des Wertfaktors bestraft,

heraushebt, für diesen Fall die Überweisung in einem weiteren Rahmen als nach Ziff. 14 zulassend. Denn wenn wir z. B. annehmen, es ist der zwei- bis zehnfache Betrag des Wertfaktors angedroht, und dieser Wertfaktor betrage 300 Mk., so reicht der Strafrahmen von 600—3000 Mk., geht also über 1500 Mk., das

---

[15]) S. 164.

[16]) z. B. § 66 des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 43 des preußischen Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893, § 79 des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Höchstmaß in Ziff. 14, hinaus, und dennoch könnte Überweisung an das Schöffengericht stattfinden, wenn wahrscheinlich ist, daß auf das Strafminimum auf 600 Mk. erkannt werden werde.

Angesichts dieses Resultats, das sich mir, will ich nicht anders wie Dalcke Ziff. 15 für gegenstandslos erklären, als ultima ratio ergeben hat, kann allerdings nicht geleugnet werden, daß das Anwendungsgebiet der Ziff. 15 ein ungemein beschränktes ist, daher denn de lege ferenda nur zu empfehlen ist, Ziff. 15 zu streichen[17]).

Löwe[18]) allerdings will Ziff. 15 auf alle Steuer- usw. Gesetze mit absoluter Strafdrohung anwenden, welche außerdem einen Indifferenzstrafrahmen haben, z. B. § 47 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896, und ihm schließt sich unter andern auch Bonnenberg[19]) an, indem er darauf Gewicht legt, daß die Strafe grundsätzlich in einem Vielfachen „besteht" und daß es sich nur um ein Ersatzmittel dieser Strafe nach Ansicht des Gesetzes wie des Richters handele, wenn vorliegend die Strafe zwischen den Grenzen des Indifferenzstrafrahmens festgesetzt werde.

Diese Ansicht ist unzutreffend, Löwe und Bonnenberg verkennen die Selbständigkeit des Indifferenzstrafgesetzes neben den einzelnen Multiplikativstrafgesetzen[20]).

Bonnenberg a. O. rechnet aber auch weiter zu den unter § 75 Ziff. 15 G.V.G. fallenden Vergehen alle diejenigen Delikte, welche zwar in erster Linie mit einer über das Strafmaß und die Strafart des § 27 Ziff. 2 G.V.G. hinausgehenden Freiheitsstrafe bedroht sind, bei denen aber, wenn nach richterlichem Ermessen mildernde Umstände vorliegen, auf eine Geldbuße erkannt werden kann, welche alsdann in dem mehrfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe oder des Wertes des verbotenen Gegenstandes („einer andern Leistung") „besteht"[21]).

---

[17]) Ziff. 15 fand sich bereits im allerersten Entwurf zum G.V.G. und ist auch in dem Entwurf zu der Novelle vom Jahre 1896 unverändert beibehalten worden (vgl. stenographische Berichte des Reichstags von 1895/97 Anlageband 5 Nr. 73, und Hahn, Materialien zum G.V.G. S. 98).

[18]) Kommentar zur St.P.O. Note 11 zu § 27 G.V.G.

[19]) Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen, 2. Aufl. S. 306.

[20]) Vergl. oben S. 165.

[21]) z. B. Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 § 48: In den Fällen der Wiederholung der Defraudation nach vorhergängiger Bestrafung wird die in § 47 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berück-

Letzteres, das Wort „besteht", ist für Bonnenberg entscheidend, da es im Gegensatze zu Ziff. 14 hierauf ankomme, nicht darauf, mit welcher Strafe die Zuwiderhandlung „bedroht" ist.

Auch diese Kategorie fällt meines Erachtens nicht unter § 75 Ziff. 15 G.V.G. Denn abgesehen davon, daß der Gesetzgeber mit dem Worte „besteht" keinen Gegensatz zu Ziff. 14 schafft, sondern lediglich damit zum Ausdruck bringt, daß die Strafe eine absolute sein solle, und ebensogut hätte sagen können:

> welche mit einer Geldstrafe von dem mehrfachen Betrage bedroht sind,

muß entschieden daran festgehalten werden, daß die Multiplikativbildung und gleichzeitig auch die Relativität unbedingt in der primären Strafdrohung stehen. Bei der letzten von Bonnenberg benannten Kategorie aber besteht die Multiplikativbildung in der eventuellen oder besser: in der eventuellsten Strafdrohung, und nur die Relativität in der primären; und umgekehrt ist es wieder bei der erstgenannten Kategorie, den Multiplikativgesetzen mit Indifferenzstrafrahmen, da hier die Multiplikativbildung sich zwar in der primären, die Relativität aber nur in der — wenigstens nach Löwe und Bonnenberg — eventuellen Strafdrohung befindet.

VI.

Es erübrigt noch, da die weiteren Konsequenzen[22]) unsrer Auffassung von der Rechtsnatur der Multiplikativstrafgesetze sich einfach entwickeln lassen, kurz auf den Fall der Idealkonkurrenz hinzuweisen.

Idealkonkurrenz liegt vor, wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder ein Strafgesetz mehrmals verletzt[23]).

Ein und dieselbe Handlung in diesem Sinne ist auch eine sogenannte fortgesetzte Handlung[24]), bei der sich eine äußerlich gegebene Mehrheit von Akten kriminalistisch als ein einheitlicher

---

sichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft und Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

[22]) Bezüglich der Folgen, die sich ergeben, je nachdem Übertretung oder Vergehen vorliegt, vergl. Binding, Handbuch des Strafrechts, Bd. 1 S. 516.

[23]) vgl. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch Note 11 zu § 73.

[24]) vgl. Olshausen a. O. Note 8 zu § 73.

Willensakt darstellt. Hier richtet sich die betreffende multiplikativ gebildete Strafgrenze, wenn ein und dasselbe Gesetz mehrmals verletzt ist, nach der Summe der Wertfaktoren in den einzelnen Akten, und das Nämliche gilt hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen Gesetze, deren Strafe nach der Zahl der Objekte bestimmt wird; denn auch diese Art von Strafdrohung wird, wie wir oben gezeigt haben[25]), genau wie die typische Multiplikativstrafe, wenngleich in etwas verschleierter Form, aus Wertfaktor und Strafkoeffizient gebildet. Wer also unter Voraussetzungen des § 73 St.G.B. 20 Spiele ungestempelter Karten veräußert hat, wird mit (20 · 30) · 100 Pfennigen = 600 Mk. bestraft, nicht etwa nur mit 30 Mk., wie sich ergibt, wenn man mit O. Meyer[26]) annimmt, daß so viele selbständige Thatbestände vorliegen, als Objekte verletzt sind. Daß dieses Ergebnis, daß nämlich der Verkauf von einem Spiel Karten genau so hoch bestraft wird, wie der Verkauf vieler Spiele, dem Geiste des Gesetzes, das ja gerade das Delikt je nach der Anzahl der Objekte verschieden hoch bestrafen will, direkt zuwiderläuft, liegt auf der Hand. Das verkennen auch die Schriftsteller nicht, und sie gelangen, wie Löwe[27]), zu dem gleichen Resultate wie wir, gehen dabei jedoch von einer falschen Voraussetzung aus. Sie sagen, es liege, sofern das betreffende Strafgesetz nicht eine andre Auffassung begründe, Realkonkurrenz vor und die Strafe, auf die zu erkennen sei, sei die Gesamtstrafe gemäß § 74 St.G.B., welche aus der Summe der Geldstrafen für die einzelnen Objekte der real konkurrierenden Handlungen gebildet werde. Indes die Frage, ob „eine und dieselbe Handlung" oder ob „mehrere Handlungen", d. h. ob Idealkonkurrenz oder Realkonkurrenz gegeben sei, entscheidet einzig und allein die Natur der Handlung als äußerer Vorgang, und nicht eine Vermutung aus der Auffassung des Gesetzes. Die Vermutung spricht, wie im Spielkartenstempelgesetz, allerdings regelmäßig für eine Vervielfältigung der für das einzelne Objekt ausgesetzten Strafe je nach der Zahl der vorliegenden Objekte, damit spricht sie aber nicht für das Vorliegen einer Realkonkurrenz, son-

---

[25]) Siehe oben S. 162.

[26]) Die Dreiteilung der strafbaren Handlungen (Dissertation Berlin 1891) S. 42, 43.

[27]) a. O. Note 5 zu § 1, ebenso jetzt auch Olshausen a. O. Note 11 zu § 1. Dagegen Kammergerichtsentscheidung vom 1. Februar 1900 abgedruckt: Deutsche Juristenzeitung vom Jahre 1900 S. 362 N. 34.

dern einzig dafür, daß sich auch hier die Strafe zusammensetzt aus einem Wertfaktor und einem Strafkoeffizienten[28]).

Wenn in demselben Gesetze für verschiedene Objekte verschiedene Strafen ausgesetzt sind, — so z. B. im preußischen Jagdschongesetz vom 20. Februar 1870 § 5, wo auf das Töten oder Einfangen beispielsweise eines Stücks Damwild eine Strafe von 90 Mk. oder eines Hasen eine Strafe von 12 Mk. steht, — auch dann nehmen wir nicht verschiedene Thatbestände, sondern einen und denselben Thatbestand an, da wir auch hier voraussetzen, daß bei variablem Wertfaktor der Strafkoeffizient stets sich gleich bleibt. Daraus folgt: Nicht nur, wer mittels ein und derselben Handlung im Sinne des § 73 St.G.B. zwei Hasen schießt, wird mit $12+12$ beziehungsweise mit $2 \cdot 12 = 24$ Mk. bestraft, sondern es wird auch wer durch eine und dieselbe Handlung ein Stück Damwild und einen Hasen getötet hat, mit $90+12 = 102$ Mk. und nicht bloß mit 90 Mk. bestraft, wie man erkennen müßte, wenn man die Tötung eines Hasen und die Tötung eines Stücks Damwild für selbständige Thatbestände hält und damit die Tötung des Stücks Damwild für das schwerere Gesetz im Sinne des § 73 St.G.B. erachtet.

Die Frage endlich, welches im Sinne des § 73 St.G.B. das schwerste Gesetz ist, wenn eines oder mehrere der ideal konkurrierenden Gesetze ein Multiplikativgesetz ist, entscheidet die in concreto angedrohte Höchststrafe, und zwischen mehreren in maximo gleich schweren Gesetzen gibt die in concreto zulässige Minimalstrafe den Ausschlag, indem das schwerste Gesetz dasjenige ist, bei welchem die Mindeststrafe höher liegt als bei den andern ideal konkurrierenden Gesetzen[29]).

---

[28]) Siehe oben S. 162.

[29]) Vergl. hierzu auch meine Bemerkung in der juristischen Monatsschrift für Posen vom Jahre 1899 S. 52.

11.

Über Zweikampf und Beleidigung.

Von Amtsgerichtsrat Bartolomäus (Krotoschin).

Die Sitte des Zweikampfs existiert als ein augenfälliger Beweis inmitten unsrer gesetzreichen Zeit, wie lange Rechtsanschauungen im Volke leben können, die der Gesetzgeber als solche schon längst überwunden meint und, zum Ausdruck dieser Meinung, sich in die Lage versetzt glaubt, sie mit Strafe belegen zu können, zugleich als ein augenfälliger Beweis dafür, wie wenig diese Strafe im Kampfe mit der durch sie bedrohten Rechtsanschauung vermag.

Daß sie noch lebt, die Sitte des Zweikampfs, daß der Nährboden der auf ihn gerichteten Rechtsanschauung noch nicht abgestorben ist, wird nicht sowohl verursacht durch die kampf- und waffenfrohen Gewohnheiten des Volks, nicht sowohl durch die Erziehung der Jugend oder mancher Stände, als durch zwei Momente, welche sie nicht absterben lassen.

Zunächst ist nicht zu verkennen, daß noch immer im Volk eine Geringschätzung gegen denjenigen lebt, der sich „etwas gefallen läßt", als ein Rest jener uralten Gewohnheit, denjenigen gering zu schätzen, der sich nicht auf einen ihm vorgeschlagenen ehrlichen Kampf einläßt. Auch diese Geringschätzung lebt weiter und ist vielfältigen Beifalls jenes Betragens sicher, das darauf ausgeht, an jemand zu versuchen, wie lange er sich etwas gefallen läßt, jene Neigung, Streit zu machen, die in allen Volksklassen zu finden ist, aber verschieden bezeichnet wird.

Diese Gewohnheit auszurotten, ist nicht Sache des Gesetzgebers. Es muß der Volksentwicklung überlassen bleiben, sie auszurotten, wenn sie überhaupt je ausgerottet werden wird.

Der zweite Grund, weshalb die Sitte des Zweikampfs nicht abstirbt, ist im Gegenteil hervorragend dem Gebiete der Gesetz-

gebung unterworfen; er liegt in der geringen Bestrafung der Beleidigung, in der augenfälligen Abneigung des Gesetzgebers, die Beleidigung, also die Verletzung des Rechtsguts, das dem Volke meist viel höher steht als jedes andre, sachgemäß zu bestrafen, so zu bestrafen, daß der Beleidigte die Aussicht hat, seinem Gegner werde ein Strafübel zugefügt, daß seine Ehre auch im Auge des berechtigten feinsten Ehrgefühls wiederhergestellt werde.

Wer die geringfügigste Sache stiehlt, hat ausnahmslos Freiheitsstrafe zu gewärtigen, unter Umständen sogar mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 242—248 R.St.G.B.). Der Beleidiger, auch der gröbste, unverschämteste, nichtswürdigste, hat die Möglichkeit, in jedem Falle, sei es gewöhnliche Beleidigung, selbst durch Thätlichkeit, sei es beleidigende Behauptung von Thatsachen, Verleumdung, Beschimpfung des Andenkens Verstorbener (§§ 185, 186, 187, 189 R.St.G.B.) mit Geldstrafe davon zu kommen.

Es ist nicht zu hoffen, daß diese Strafmessung mit der Absicht verordnet sei, die Sitte des Zweikampfs auszurotten.

Ferner, kein Gesetz gibt dem Beleidigten das Recht, die Ausschließung der Öffentlichkeit des Verfahrens zu verlangen.

Während also in Ehesachen — mit Recht — jede Partei den Ausschluß der Öffentlichkeit beanspruchen kann (§ 171 G.V.G.), während das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen kann, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt (§ 173 das.), muß der Beleidigte nicht nur die gesamten beleidigenden Dinge in den Akten zur Kenntnis vieler offenbaren, er muß auch dulden, daß fremde Zuhörer sich an ihnen erfreuen.

„Indigna cosa fuera,
Que en publico el honor sus quejas diera
Y que —
Verguenza la justicia le costara.“
(„Unwürdig wärs,
Daß öffentlich die Ehre ihre Klagen sagen müßte,
Und, daß
Schamröte die Gerechtigkeit ihr kosten würde.“)

läßt, vor mehr als 200 Jahren, Calderon seinen König Pedro von Castilien (El médico de su honra I.) sagen.

Was bietet der Staat an Ersatz demjenigen, welchem die schimpflichsten Dinge verleumderisch nachgesagt sind, dafür, daß er nicht den Zweikampf als Sühne wählt? was bietet er ihm dann,

wenn er den Zweikampf nicht wählen kann? Auf welchem Wege bietet er es ihm? So wenig, daß ganze Klassen der Bevölkerung sich damit nicht begnügen können — und dies wenige auf einem Wege, den ganze Klassen nicht betreten können, wenigstens in den schwersten Fällen nicht betreten können.

Soll mit dem Kampf der Gesetzgebung gegen den Zweikampf Ernst gemacht werden, so muß dafür gesorgt werden, daß das Beleidigen verhindert und die Beleidigung entsprechend bestraft wird.

I.

Vielleicht ist gerade die Beleidigung, also die Handlung aus Bosheit oder Mutwillen (ὕβρις), nach römischer Rechtssprache das „Unrecht" (injuria), gerade der typische Fall, in dem Freiheitsstrafe ihre eigentliche Berechtigung hat, als die Beschränkung der mißbrauchten Freiheit.

> „Que le riche comme le pauvre soit condamné à la prison lorsqu'il a encouru la loi par son délit; qu'il n'en soit pas quitte pour une amende dont il se joue, lorsque pour la même cause le pauvre le sera à la peine de l'emprisonnement, et l'on verra bientôt les calomniateurs rentrer dans le néant et ronger leur frein devenus impuissants,"

sagt M. Carnot, Rat am Kassationshof zu Paris, in seinem commentaire sur le Code pénal (Paris 1824 Bd. II S. 182ff.).

Zunächst ist zu verlangen, daß jede Beleidigung eines Verstorbenen (§ 189), jede Verleumdung (§ 187), jede beleidigende Behauptung von Thatsachen (§ 186), jede thätliche Beleidigung (§ 185) ausschließlich mit Freiheitsstrafe bestraft werde, und zwar Gefängnis, bei mildernden Umständen mit Haft oder Festung, unter erschwerenden Umständen nebst Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Bei der einfachen wörtlichen Beleidigung (§ 185) wäre zu unterscheiden, ob es sich um ein Schimpfwort, eine Äußerung der Gemütserregung, eine plumpe Darstellung handelt, oder um einen wirklichen Angriff auf die Ehre. Auch die letztere Beleidigung müßte wie die erstere behandelt werden, bei den erstern allein Geldstrafe eintreten, und zwar unter Zugrundelegung des täglichen Einkommens als Mindeststrafe, mit entsprechender Substitution.

Es wirkt eigenartig, daß Gesetzgebungen zwar, oft und in vielen Formen, den Zweikampf mit Entehrung bestraft haben, aber in neuerer Zeit dem Beleidiger die denkbarste Schonung angedeihen lassen, und so sich in die Lage versetzen, das Faustrecht nicht nur zu dulden, sondern seine Nichtanwendung mit empfindlichen Ehrenstrafen bedrohen oder bedrohen zu lassen.

Ferner müßte dem Beleidigten das Recht zustehen, Ausschluß der Öffentlichkeit zu verlangen.

Endlich müßte jede der Beleidigungen, welche mit Freiheitsstrafe bedroht werden, nicht der Verfolgung durch Privatklage anheimgegeben, sondern vom Staate verfolgt werden; damit würde die Forderung v. Liszts (Strafrecht S. 324) nach Abschaffung der Privatklage für Beleidigungen in der Hauptsache, d. h. in den schwersten Fällen, erfüllt sein.

Es verdient der Betrachtung, daß die jetzt beliebte Bestrafung der Beleidigung erst der neueren Zeit, und zwar einer Übernahme aus dem französischen Recht (Code pénal Artt. 367 ff.) verdankt wird.

Das A.L.R. (Tit. 20 §§ 607 ff. Teil II) konnte auf Grund seines Strafensystems mit Recht verordnen:

§ 676. Überhaupt darf niemand sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

§ 677. Insonderheit sollen diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privatzweikampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür mit der schärfsten Strafe belegt werden,

mit Recht, denn man sieht aus den angedrohten Strafen, daß der Gesetzgeber die Ehre als ein wertvolles Rechtsgut zu schützen sich bemüht, damit das in ungenügender Schätzung der Ehre beruhende Motiv des Zweikampfs wegfalle.

Es kennt Geldstrafe für Beleidigungen nur im Falle leichter Beleidigungen von Personen höheren Standes gegen geringere (§ 610) und im Falle schwerer Verbalinjurien seitens Personen höheren Standes gegen geringere (§ 617), droht aber selbst in diesen Fällen auch Freiheitsstrafe an.

Von seiner Anschauungsweise gibt einen Einblick der § 633, welcher nicht nur Freiheitsstrafe verordnet gegen einen:

„Edelmann, der sich soweit vergißt, daß er einen andern von gleichem Stande und Geburt aufpaßt oder ihm aufpassen

läßt, und ihm mit Stock- und Peitſchenſchlägen oder ähnlichen Mißhandlungen beſchimpft, als einen, der ſich ſchon durch die That ſelbſt aller Standesrechte und Würden verluſtig gemacht hat,"

ſondern (§ 634) hinzufügt, daß

„von einem ſolchen Verbrecher der Beleidigte ohne Verletzung ſeiner eignen Ehre keine Privatgenugthuung fordern kann",

der Schuldige vielmehr, um dies zu verhindern, ſofort zu verhaften ſei.

Bei Real- und ſchweren Verbal- und ſymboliſchen Beleidigungen, gegen Beleidiger aus dem Militärſtande, beſtimmt es Gefängnis, Degradation, Gaſſenlaufen, Feſtungsarbeit, Feſtungsarreſt (§ 645).

Nicht einmal durch Erwiderung ſoll (§ 663) die Strafe gegenſeitiger Injurien aufgehoben werden.

Der Ausdruck der Abſichten des Geſetzgebers läßt nichts zu wünſchen übrig.

Unverkennbar beſteht ein Zuſammenhang zwiſchen dem Maß der Beachtung, welches eine Staatsgewalt für ſich in Anſpruch nimmt, und dem Maß der Achtung, mit welchem ſie den Wert der Ehre des einzelnen Bürgers mißt.

Die Zwölftafelgeſetzgebung beſtrafte die Verleumdung (occentare-carmen condere, quod infamiam faceret flagitiumve) mit dem Tode, die ſonſtige Beleidigung mit ſchwerer Geldſtrafe, die ſpätere römiſche Geſetzgebung (fr. 45 Dig. 47, 10) an Sklaven und geringen mit Prügelſtrafe, an andern mit Verbannung oder andrer Freiheitsbeſchränkung (§§ 7 ff. Inst. IV, 4). Während die Geſetzgebung Preußens mit ihrer unbedingten Unterordnung des einzelnen unter den Willen des Staats in der oben angegebenen Weiſe die Ehre desſelben einzelnen zu ſchützen ſich bemühte, führte die Auflöſung des alten Staatsweſens in Frankreich ſogleich dahin, daß ſelbſt Verleumdung nur als Übertretung beſtraft wurde (Art. 18, Geſ. vom 19./22. Juli 1791). Die hierin niedergelegte Anſchauung vom Werte der Ehre der Bürger war ebenſo tief in die Anſicht des Volks eingedrungen, wie der Zweifel an der Dauer und der Berechtigung der beſtehenden Staatsform, ſo daß das Strafgeſetzbuch Napoleons vom Jahre 1810 zwar, dem erſten An-

blick nach, ein schärferes Strafsystem einzuführen vermochte, im Grunde aber (Artt. 367ff.) das eigne System wieder aufgab.

Es unterschied zwischen:

1. dem Vergehen der Verleumdung (Artt. 367—72),
2. der verleumderischen Anzeige (Art. 373),
3. der öffentlichen oder schriftlichen Beleidigung (Art. 375) (imputation d'un vice déterminé),
4. der Übertretung der — nicht schweren und nicht öffentlichen Beleidigungen (Art. 376).

Es straft die Verleumdung, falls die behauptete That die Todesstrafe oder lebenslängliche Zwangsarbeit oder Deportation nach sich ziehen würde, mit Gefängnis von 2—5 Jahren und einer Geldstrafe von 200—5000 Frcs., sonst mit Gefängnis von 1—6 Monaten und Geldstrafe von 50—2000 Frcs.; die verleumderische Anzeige wird mit Gefängnis von 1 Monat bis 1 Jahr und Geldstrafe von 100—3000 Frcs. bestraft.

Außerdem verlor der Verleumder (Artt. 367—73) vom Tage der Verbüßung der Strafe die bürgerlichen Ehrenrechte auf 5—10 Jahre (Artt. 374—42/43).

Die Strafe der öffentlichen Beleidigung betrug 16—500 Frcs.

Die Beleidigung als Übertretung wurde polizeilich (Artt. 464ff.) bestraft.

Schließlich aber (Art. 463) mußte sich auch dies Gesetzbuch herbeilassen, die festgesetzten Strafen erheblich zu mildern,

„falls der Schaden (le préjudice) nicht 25 Frcs. übersteigt und die Umstände mildernd erscheinen",

nämlich auf unter 6 Tage Gefängnis beziehungsweise unter 16 Frcs. Geldstrafe, und den Gerichten die Befugnis zu geben, auf jede dieser Strafen allein zu erkennen.

Trotzdem blieb es nicht lange bei diesen Gesetzen; die Gerichte zeigten dieselbe Unsicherheit wie die Gesetzgebung.

Schon das Gesetz vom 17. Mai 1819 (Art. 26) hob die Artt. 367—72, 374—75, 377 des Code Pénal auf; nur dessen Strafbestimmungen für verleumderische Anzeigen und Berichte, nicht öffentliche Beleidigungen (Artt. 373, 376) blieben bestehen.

Es griff zu der, im Code Pénal nicht verwendeten, Unterscheidung nach dem Stande der beleidigten Personen zurück, aber nicht, wie das A.L.R., besonders zum Zweck der möglichsten Verhinderung der Beleidigungen, sondern im Interesse der möglichsten

Sicherung der, nach dem Sturz des Schöpfers des Code Pénal, neugeschaffenen Staatseinrichtungen.

Daneben betonte es den Unterschied zwischen Beschimpfung (offense), Verleumdung (diffamation) und Beleidigung (injure).

Das Gesetz bestrafte — abgesehen von Beschimpfung der Kammern oder einer von ihnen, die mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 100 bis 5000 Frcs. angesehen (Art. 11) wurden — Verleumdung und Beleidigung von Behörden und Körperschaften (corps constitués) mit Gefängnis von 15 Tagen bis 2 Jahren und Geldstrafe von 50 bis 4000 Frcs., Verleumdung von Beamten (dépositaires ou agents de l'autorité publique) und diplomatisch beglaubigten Personen (ambassadeurs, ministres plénipotentiaires, envoyés, chargés d'affaires ou autres agents diplomatiques accrédités près du Roi) mit Gefängnis von 8 Tagen bis 18 Monaten und Geldstrafe von 50—3000 Frcs.; Verleumdung von Privatpersonen mit Gefängnis von 5 Tagen bis 1 Jahr und Geldstrafe von 25 bis 2000 Frcs. (Artt. 16—18, Art. 15); Beleidigung der zweiten Art mit Gefängnis von 5 Tagen bis 1 Jahr und eine Geldstrafe von 25—2000 Frcs., von Privatpersonen mit Geldstrafe von 15 bis 500 Frcs. Wurden Privatpersonen aber nicht mit Behauptung eines bestimmten Mangels (vice déterminé) beleidigt, oder nicht öffentlich, so galt die That als Übertretung und sollte mit Polizeistrafe geahndet werden (Art. 20), d. h. mit 1—5 Frcs. (Art. 471) oder im Rückfall mit 3 Tagen Gefängnis (Art. 474; s. Carnot a. O. zu § 376).

Im Grundsatz aber führte das Gesetz die Geldstrafen überhaupt wieder für Verleumdungen und Beleidigungen ein, indem es ausdrücklich (Artt. 16 ff.) bestimmte, daß für Verleumdungen und Beleidigungen von Beamten, diplomatischen Personen, Privatpersonen Freiheitsstrafe und Geldstrafe auch jede für sich allein festgesetzt werden könnte.

Der Erfolg in der Rechtsprechung war denn auch ein derartiger, daß schon ein Gesetz vom 25. März 1822 dazwischentreten mußte.

Es erhöhte die Strafen für Verleumdung und Beleidigung der Behörden auf 15 Tage bis 2 Jahre Gefängnis und Geldstrafe von 150 bis 5000 Frcs.; der Kammermitglieder, Beamten, Religionsdiener auf 15 Tage bis 2 Jahre Gefängnis und 100 bis

4000 Frcs. Geldstrafe; der Geschworenen und Zeugen auf 10 Tage bis 1 Jahr Gefängnis und 150 bis 3000 Frcs. Geldstrafe; der Religionsdiener in Ausübung des Dienstes auf 3 Monate bis 5 Jahre Gefängnis und 300 bis 6000 Frcs. Geldstrafe.

Für diese Fälle hob es die Befugnis, zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe zu wählen, für die Gerichte wieder auf.

Das französische Gesetz vom 9. September 1835 setzte diese Gesetzgebung fort, indem es (Art. 9) die Höchstgrenze der Geld- und Freiheitsstrafe für Verleumdung (diffamation) um das Doppelte erhöhte, nebst Verlust der im Art. 42 Code pénal erwähnten Rechte; zugleich (Art. 10) wurde die Befugnis der Zeitungen und Zeitschriften, über Beleidigungsprozesse zu berichten, erheblich eingeschränkt.

Bald aber sah man sich genötigt, andre Wege einzuschlagen. Schon im Jahre 1798 (§ 15 der Zirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798; Rabe, Sammlung preußischer Gesetze usw. Bd. V S. 261 ff.) glaubte man in Preußen das Geständnis unabwendbar, daß die Strafen für Beleidigungen (§§ 607 ff. Abt. II, 20) in der Anwendung teils zu strenge befunden wären, teils ihren beabsichtigten Endzweck nicht erfüllt hätten, und verordnete ganz allgemein Anwendung stets gelinderer Strafen, als im A.L.R. bestimmt waren, sobald Kläger seine Behauptungen nicht völlig erwiesen hätte, wenn die Beleidigung nicht „vorsätzlich" gewesen, wenn Beklagter noch nicht wegen Injurien bestraft sei, sogar, wenn die Vollstreckung der landrechtlichen Strafen auf Wohlstand und Erwerb des Beklagten und der Seinigen nachteiligen Einfluß haben würde (§ 16).

Bei gleichem Stande der Parteien sollte 2—6stündiges Gefängnis im Falle leichter Injurien eintreten und nach diesem Maßstab der landrechtliche Strafsatz überhaupt abgekürzt werden (§ 17). Gegen Gesinde, Lehrlinge, Kinder, gemeine Leute hält man körperliche Züchtigung aufrecht (§ 18), bei Gefängnisstrafe Nahrung aus Brod und Wasser, bei Arrest Entziehung aller Bequemlichkeiten. Erschiene (§ 19) Geldbuße, nach Stand, Erwerb, Gesundheit, sonstigen Verhältnissen des Beklagten angemessener als Gefängnis, so sollte auf Gefängnis oder Geldstrafe erkannt werden, damit er die Wahl haben könne. Bei Rückfällen (§ 21) sollte freilich strenge Strafe eintreten, Gefängnis mit Entziehung besserer Kost und Entziehung der Mittel für Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten; aber

schließlich kann sich der wohlmeinende Gesetzgeber (§ 20) nicht enthalten, davor zu warnen, seine Bestimmungen nicht so anzuwenden, daß

„übermütige und leichtsinnige Personen"

mit der „gesetzlichen Ahndung Gespötte" treiben.

Zu einer gänzlichen ausdrücklichen Abschaffung des landrechtlichen Strafsystems entschließt man sich erst nach fünfzig Jahren.

Zunächst hob die Verordnung vom 18. Dezember 1848 alle Standesunterschiede bei Bestrafung von Injurien auf (§ 2) und bestrafte die einfache Ehrenkränkung — durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung und andre Darstellung — mit Geldbuße bis 300 Thaler oder Gefängnis- und Festungshaft bis 6 Monate.

Bei diesen Bestimmungen beließ es auch das Gesetz vom 11. März 1850 und ergänzte sie noch dahin, daß auch geringere Realinjurien nicht mehr nach Landrecht, sondern noch einmal so hart wie einfache Ehrenkränkungen bestraft werden sollten.

Den Abschluß aber dieser Entwicklung brachte das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

Es schaffte (Art. II) die gesamten strafrechtlichen Bestimmungen des Allg. Landrechts (II, 20) ab und folgte einerseits dem Grundsatz der Gleichheit der Ehre aller vor dem Strafrichter, anderseits der unverkennbaren Grundlage aller Gesetzgebung nach dem Allg. Landrecht und dem Code pénal, daß Beleidigung mit ernstlicher Strafe nur dann zu belegen, wenn der Staat in der Person der Beleidigten getroffen erscheinen kann, daß, jedoch im übrigen Beleidigung ein Vorgang ist, der nach Herkommen in den Sätzen eines Strafgesetzbuchs nicht straflos gelassen werden darf, den aber zum Gegenstand eines Verfahrens zu machen, sonst Personen überlassen werden kann, die viel überflüssige Zeit und viel überflüssiges Geld haben, aber nicht die Gesinnung, den Strafen des Zweikampfs sich auszusetzen, — ein Gedanke, der noch jetzt, nachdem das Reichsstrafgesetzbuch ihn längst aufgegeben, die „Injurienklagen" einem eigenarten Übelwollen anheimfallen läßt.

Das Preußische Strafgesetzbuch unterschied zwischen

1. einer Beleidigung oder Verleumdung der Kammern, der Mitglieder der Kammern, andrer politischer Körperschaften, öffentlicher Behörden, Religionsdiener, Mitglieder der bewaffneten Macht, Geschworenen, Zeugen, Sachverständigen

in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf den Beruf (§ 102),

2. eine Verletzung der Ehre andrer Leute, und zwar
   a) öffentlich oder schriftlich (§ 152),
   b) Verleumdung (§ 156),
   c) sonst (§ 343).

Die Strafe war im Falle zu 1. Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahr und, bei Verleumdung, Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren; im Falle zu 2b Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre, oder in beiden Fällen, wenn die That öffentlich begangen wird, von 14 Tagen bis 18 Monaten, in beiden Fällen, bei mildernden Umständen, Geldstrafe von 10 bzw. 5 Thalern bis 300 Thalern.

Die öffentliche oder schriftliche Beleidigung (2a) wurde wahlweise mit Geldstrafe bis 300 Thaler oder Gefängnis bis zu sechs Monaten, die andre Beleidigung (2c) mit Geldbuße bis 50 Thaler oder Gefängnis bis 6 Wochen bestraft.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat die Unterscheidung zwischen den beleidigten Personen — die Personen des § 104 können wegen ihrer staatsrechtlichen Stellung nicht hierher gerechnet werden — aufgegeben, zugleich aber das Niveau der Mindeststrafe für Beleidigung, verleumderische Beleidigung auf drei Mark herabgesetzt (§§ 185, 186), selbst für den Fall der Verleumdung, der Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen (§§ 187—189) diese Mindeststrafe für zulässig erklärt.

II.

Dazu entscheidet sich die Strafprozeßordnung (§ 460) dahin, daß nicht die Verfolgung jeder Beleidigung im öffentlichen Interesse liege.

Der, dem zu grunde liegende, gesetzgeberische Grundsatz ist nicht neu. Schon die Preuß. Allgemeine Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 (Tit. 34) kannte fünf verschiedene Verfahren; desto kürzer und summarischer sollte verhandelt werden, je niedriger der Stand der Parteien und je leichter die Injurien seien.

Die Zirkularverordnung vom 28. Dezember 1798 (§ 1) fand auch dies Verfahren zu umständlich; es sollte in Injuriensachen statt nach den Vorschriften der A.G.O. (I, 26) über Bagatellsachen

verfahren werden, mit alleiniger Ausnahme, wenn Personen gröblich beleidigt sind, die „durch Geburt und Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt sind".

Sofort rechtskräftig aber wird ein Urteil, das auf Geldstrafe unter 5 Thlr. oder auf weniger als 24 Stunden Arrest gegen jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstand erkannt. Nur ein Milderungsgesuch ist zulässig (§ 3), wenn bis auf 50 Thlr. Geldstrafe erkannt ist, nebst Gegenausführung, oder, wenn das Urteil auf mehr als 24 Stunden Arrest (§ 4) lautet und jemand der mittlern und höhern Stände bis 4 Wochen Gefängnis erhalten hat. Erst bei höhern Strafen (§ 5) gilt das Rechtsmittel der weitern Verteidigung, nach Vorschrift des § 88 A.G.O. I, 35; eigentliche Rechtsmittel aber nur bei Klagen wegen harter Beschimpfungen oder Realinjurien, oder wenn Kläger zu mittlern und höhern Ständen gehört und Beklagter freigesprochen oder zu gelinde bestraft ist, für den Kläger, jedoch ohne Hilfe der „fiskalischen Bedienten" (§ 7), d. h. des Staats.

Dies überaus künstliche System sollte das sogenannte Überhandnehmen der Injurienprozesse verhindern.

Nachdem es 50 Jahre gedauert, lange genug, um das ganze Verfahren wegen Beleidigung von Privatpersonen oder Personen geringern Standes als „Belästigung der Behörden" in der Auffassung der Beamten einzupflanzen, und die Strafe wegen Beleidigung jedes strafpolitischen Erfolges zu berauben und zur Chikane der verklagten Partei umzugestalten, griff die Verordnung vom 18. Dezember 1848 zu grundsätzlicher Umgestaltung.

Alle Beleidigung — mit Ausnahme derer gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf das Amt und schwerer Realinjurien — sollten nur im Wege Zivilprozesses, aber unter steter Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Restitution, Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde verfolgt werden dürfen, d. h. es solle Sache der verletzten Partei sein (§ 3), wenn sie das Strafgesetz in Bewegung setzen wollte.

Das Gesetz vom 11. März 1850 mußte (§ 6), eine Nachwirkung der frühern Gesetzgebung, versichern, daß jeder für schuldig Erklärte zur vollen gesetzlichen Strafe verurteilt werden werde. Zugleich verlieh sie wieder der Staatsanwaltschaft das Recht, in den Injurienprozeß einzutreten und in allen Fällen, in denen ihr dies im

Interesse öffentlicher Ordnung notwendig erscheint, die Bestrafung des Beleidigers so lange zu verlangen, als noch kein Urteil ergangen sei; hierdurch galt der Zivilprozeß für erledigt und begann ein Strafprozeß.

Seitdem genießen nur gewisse Sachen und Personen, nach Wahl der Staatsanwaltschaft, den vollen Schutz des Strafgesetzes; alle übrigen Sachen und Personen müssen sich diesen Schutz selbst verschaffen.

III.

Wer also eine Beleidigung zur Bestrafung anzeigt, hat die Aussicht:

1. auf den Weg der Privatklage verwiesen zu werden, und in diesem,
2. eine Sühne von 3 Mk. zu erzielen.

Man kann nicht annehmen, daß diese Aussicht bei der Erwägung, ob Selbsthilfe, ob Gesetz anzuwenden, für letzteres den Ausschlag zu geben geeignet ist.

Wer selbst so gestellt ist, oder, wessen Sache so beschaffen ist, daß die Beschützung seiner Ehre im öffentlichen Interesse liegt, wird gern auf diese Aussicht verzichten, wenn er kann.

Während also die Verfolgung auch des kleinsten Diebstahls, selbst ohne den Willen, sogar durchaus gegen den Willen des Bestohlenen, während die Verfolgung auch der kleinsten Sachbeschädigung, sobald der Antrag auf Bestrafung gestellt ist, im Interesse der Öffentlichkeit liegt, ist die Verfolgung des Diebstahls, der Beschädigung an der Ehre, nicht nur vom Strafantrage, sondern auch noch von der Prüfung abhängig, und zwar von der Prüfung einer nicht richterlichen Behörde (freilich abgesehen vom Notbehelf des § 170 St.P.O.), ob öffentliches Interesse an der Verfolgung vorliege.

Dieser Zustand ist unhaltbar; zum mindesten wäre zu verlangen, daß gewisse Arten der Beleidigung von der letzten Prüfung ausgenommen wären. Der Zustand ist um so unhaltbarer, wenn die Bestrafung wegen Beleidigung dasjenige sein soll, was den Verletzten zurückhalten soll, sein Recht im Zweikampf zu suchen.

Ein höheres Strafminimum ist aber noch aus einem andern Grunde erforderlich, wenn die Beleidigung nicht nur um ihrer

selbst willen bestraft werden, sondern auch einen Ersatz für Zweikampf in dieser Strafe zu finden, das Volk gewöhnt werden soll.

Es giebt keine Strafthat, zu deren ausreichender Beurteilung ein solches Maß von Sachkenntnis und Menschenkenntnis, sowie von völliger Unbefangenheit, und zwar beides vereint, erfordert wird, wie die Beleidigung. Wer nicht beides und zwar beides zusammen besitzt, kann dort niemals Genüge thun, wo feines Ehrgefühl entwickelt ist. Wer nur untergeordnete Lebensverhältnisse — und auch diese nur als Überlegener — kennt, wer jede höher stehende Persönlichkeit mit einer gewissen Eifersucht zu betrachten gewöhnt ist, der kann nur durch eine ein für allemal Genüge thuende Strafgrenze nach unten verhindert werden, durch sein Urteil dem Beleidigten einen neuen Schlag in das Gesicht zu versetzen; diesem Schlage sich auszusetzen, wird jeder, so lange er kann, vermeiden, und einen Schuß ins Gesicht oder Festungsstrafe bei weitem vorziehen.

Nicht nur die Strafe der Beleidigung ist ungenügend, wenn anders das Gesetz ernstlich den Zweikampf verhindern will; das Gesetz hat noch eine Möglichkeit geschaffen, mit deren Benutzung der Thäter auch dieser geringen Strafe entgehen kann.

Schon das Allgemeine Landrecht (§§ 552—563 II, 20) ging davon aus, daß gewisse Verhältnisse unbedingt die Möglichkeit erfordern, sich ohne Furcht vor Injurienklagen ausdrücken zu können, und rechnete dahin:

1. Gerichtliche Verhandlungen, in denen Rechte ausgeführt und verteidigt werden sollen (§ 552),
2. Richterliche Untersuchungen und Beurteilungen des Standes und moralischen Verhaltens eines Menschen und solche Untersuchungen fiskalischer Bedienten (§ 555),
3. Vorhaltungen und Verweise der Eltern, Vormünder, Lehrer, Dienstherrschaften, Vorgesetzten, Züchtigungen der Berechtigten (§§ 557, 558),
4. Privatermahnungen, öffentliche Vorträge der Prediger (§ 561),
5. Öffentliche Urteile über Werke und Handlungen der Kunst, des Geistes, des Fleißes (§ 562),

wenn auch mit ganz erheblichen Einschränkungen auf den rechtmäßigen Zweck (§§ 553, 554, 556—559, 560, 563, 561).

Aus ähnlicher Erwägung verordnet Art. 367 Code pénal, daß Verleumdung nicht vorliege

> aux faits dont la loi autorise la publicité, ni à ceux que l'auteur de l'imputation était, par la nature de ses fonctions ou de ses devoirs, obligé de revéler ou de réprimer.

Das Gesetz vom 17. Mai 1819 führte noch einen weiteren Schutz ein; die Reden innerhalb der Kammern, die Berichte und Drucksachen der Kammern, die wahrheitsgetreuen Berichte der Zeitungen über Kammerverhandlungen, die Reden vor Gericht, die Schriftsätze im gerichtlichen Verfahren, soweit sie zur Sache sich äußern (Artt. 21—23), können nicht zum Gegenstande von Klagen wegen Verleumdung oder Beleidigung gemacht werden.

Das Gesetz vom 25. März 1822 beschränkte diesen Schutz wieder aufs Erheblichste, ja hob ihm im Grunde genommen gänzlich auf, indem es (Art. 7) die Unwahrheit und Böswilligkeit der Zeitungen und Zeitschriften beim Bericht von den Kammersitzungen und den gerichtlichen Verhandlungen mit einer Geldstrafe von 1000—6000 fr., im Rückfall oder im Fall einer Beleidigung (offense) der Kammern, eines Pairs oder eines Deputierten, oder (injure) der Gerichte, Beamten, Geschworenen, Zeugen, mit einem Monat bis 3 Jahren dazu bestrafte, und dem Verlust des Berichtsrechts, bei doppelter Strafe für Mißachtung des Verbots.

Das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 übertraf in dieser Beziehung die ihm vorausgehende Gesetzgebung bei weitem; es verordnete nicht nur:

> „Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen, hervorgeht";

sondern (§ 154) auch:

> „ingleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind".

Dem schloß sich das Reichsstrafgesetzbuch (§ 193) fast wörtlich an:

„ingleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder (Einschaltung des Reichstages) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden", —

eine Erweiterung jenes, nicht neuen, gesetzgeberischen Gedankens, welche geeignet ist, Beleidigungen im weitesten Maße der Strafe zu entziehen, nämlich hauptsächlich der Personen, gegen welche man Rechte und Interessen geltend machen darf und deren Ehrgefühl gerade besonders entwickelt zu sein pflegt.

Geht man auch von dem Grundsatz aus, daß einer Person, die im öffentlichen Dienst oder Leben steht oder öffentliche Interessen und Geschäfte zu betreiben hat, also bei weitem mehr mit Personen in Berührung kommt, denen ihre sonstigen Interessen höher stehen als ihre Ehre, namentlich aber ihre Interessen höher als fremde Ehre, als mit andern Personen; daß einer solchen eine Unterordnung ihrer persönlichen Empfindungen unter diesen Dienst, diese Interessen und Geschäfte geläufig sein muß; erklärt man sich auch damit einverstanden, daß, wie der Kassationshof in Paris (Carnot a. O. Bd. II, S. 203) sie ausgesprochen hat,

de simples paroles grossières

noch keine Beleidigung enthalten; daß die Macht der Behörden, öffentlichen Stellen, Besitzenden ein notwendiges Gegengewicht darin erfordert, daß das Urteil über ihre Thätigkeit, der Anspruch an sie möglichst wenig durch die Furcht vor strafrechtlicher Verfolgung beschränkt sein muß (weshalb z. B. in Preußen Beleidigung der Behörden in Eingaben an den König nur nach Einholung königlicher Ermächtigung verfolgt werden darf, K.O. vom 20. August 1831 [Müller, Preuß. Justizverwaltung S. 1081], bestätigt in der K.O. vom 18. Dezember 1841, in welcher gesagt ist:

„S. M. — vertrauen — daß böswillige Anschuldigung von Äußerungen einer ungeschickten Schreibart oder irrtümlich befangener Ansicht unterschieden werde")

so kann man sich der Ansicht nicht verschließen, daß die betreffende Stelle des Strafgesetzbuchs eine nähere Bestimmung, einer Einschränkung bedarf.

Nicht jede Äußerung, sei es, wo sie wolle, über die fr. Rechte und Interessen, sollte die Verteidigung mit § 193 ermöglichen, sondern nur eine solche Äußerung dort, wo nach der staatlichen Ord-

nung oder den jedesmaligen thatsächlichen Verhältnissen sie durchgesetzt werden müssen oder zur Sprache gebracht werden müssen. Wird die Äußerung am ungehörigen Orte gethan, so sollte die Bezugnahme auf die fr. Rechte und Interessen nicht zu schützen geeignet sein. Die rechte Stelle kann, nach den thatsächlichen Umständen, sehr wohl die Presse sein, so daß das Recht auf öffentliche Verteidigung gewahrt wäre.

Ferner müßte die Äußerung in Wechselbeziehung zu der Persönlichkeit des Angegriffenen stehen, durch deren Verhalten begründet werden, so daß dem der Schutz des § 193 R.St.G.B. nicht zu gute komme, dessen Äußerung in diesem Verhalten nicht eine Ursache findet. In einem Fall hatte die Frau eines Beamten über den Angeklagten Bemerkungen gemacht, die diesem Veranlassung gaben, sich an den Beamten um Aufklärung und Vermittlung zu wenden, worauf dieser schriftlichen außeramtlichen Verkehr ablehnte; der Angeklagte verweigerte nun amtlichen Verkehr mit dem Beamten in einer Eingabe an dessen vorgesetzte Behörde, in welcher er jenen für parteiisch und befangen erklärte. Das Gericht hat auch für den Angeklagten den Schutz des § 193 bewilligt.

Während in der vorausgehenden Gesetzgebung ein Beamter in seiner Ehre stärker geschützt war als andre Leute, ist jetzt umgekehrt die Gefahr nahe, daß er — und mit ihm Arbeitgeber, Dienstherren, Lehrherren — dieses Schutzes eines für ihn und die mit ihm staatswirtschaftlich vergleichbaren Personen meist hochstehenden Rechtsguts gänzlich verlustig geht, während er mit allen übrigen Staatsbewohnern die Gefahr eines nicht ausreichenden Schutzes tragen muß, — Verhältnisse, die für ihn und die ihm ähnlich gestellten Personen die schwersten persönlichen und vermögensrechtlichen Folgen haben können.

Soll also Beleidigung ernstlich als Strafthat gelten, als solche bestraft werden und ihre Strafe ein Gegengewicht für die Neigung zum Zweikampf bilden, so ist eine Änderung der Gesetzgebung in folgendem Sinne nötig:

1. Erhöhung der Strafmindestmaße, Gefängnisstrafe für wirkliche wörtliche Beleidigung, thätliche Beleidigung, verleumderische Beleidigung, Verleumdung, Beschimpfung des An-

denkens Verstorbener, bei mildernden Umständen Haft oder Festung, bei erschwerenden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;

2. Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit im Verfahren, auf Antrag einer Partei;
3. Verfolgung aller mit Freiheitsstrafe bedrohten Beleidigungen durch die Staatsanwaltschaft;
4. Einschränkung der Bestimmungen des § 193 R.St.G.B.

12.

Die Streitfrage über die Vollendung des Delikts bei der Kuppelei.

Von Dr. Paul Herr, Berlin.

Die Streitfrage, wann die Kuppelei als vollendet anzusehen ist, ist eine alte [1]). Schon im gemeinen Recht waren die Ansichten über den Zeitpunkt der Vollendung des Delikts geteilt. Von der einen Seite wurde die Kuppelei erst dann für vollendet erachtet, wenn es wirklich zu einem Unzuchtsakt gekommen war. Wenn letzteres nicht der Fall war, so lag nach dieser Ansicht nur eine versuchte Kuppelei vor. Von der andern Seite wurde die Kuppelei schon dann als vollendet angesehen, wenn die Bedingungen der Unzucht günstiger gestaltet waren. Es wurde nicht erfordert, daß es im einzelnen Falle zu einer Unzucht wirklich gekommen war. Während von jener Seite die Kuppelei im wesentlichen als Beihilfe zur Unzucht aufgefaßt wurde, ging diese Meinung dahin, daß die Kuppelei als ein selbständiges, von dem Unzuchtsakte unabhängiges Delikt zu betrachten sei. Die erstere Ansicht war die vorherrschende.

Als in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Autorität der Karolina sank, begannen die Partikularstaaten sich eigne Strafgesetzgebungen zu schaffen. Diese Strafrechtskodifikationen haben die Streitfrage in demselben Sinne im wesentlichen

[1]) Vgl. Engels, Die Kontroverse über die Vollendung des Delikts bei der Kuppelei. Ein Beitrag zur Geschichte der Lehre von der Kuppelei seit der Karolina. Warburg 1884; Schütze, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874 S. 343; Große, Zum Begriffe der Kuppelei. In Goltdammers Archiv Bd. 23. 1875 S. 102—108; Villnow, Die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Im Gerichtssaal Bd. 30 S. 106—159; Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1897 Note IV zu § 181 S. 216.

entschieden, wie die überwiegende Mehrheit der gemeinrechtlichen Schriftsteller.

So ergibt der § 19 des vierten Kapitels im ersten Teil des Codex iuris criminalis Bavarici vom 7. Oktober 1751, daß als Regel für die Vollendung der qualifizierten Kuppelei vollzogene Unzucht gefordert wird. Es wird daselbst als mildernd angesehen, wenn die Unzucht nicht wirklich vollbracht ist. Ebenso wird im bayerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1813 ausdrücklich verlangt, daß die beabsichtigte Unzucht wirklich vollzogen worden ist (Art. 208).

In Österreich wurde durch die Strafgesetzgebung vom 13. Januar 1787 das gleiche Erfordernis aufgestellt, nachdem schon die Theresiana von 1768 auf dem Boden des bayerischen Rechts gestanden hatte. Auch die Strafgesetzgebungen von 1803 und 1852 sehen als den Regelfall der Kuppelei an, daß es zur Vollendung der Unzucht gekommen ist. Dasselbe gilt vom Kriminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 30. März 1838 und von den sächsischen Strafgesetzen von 1855 und 1868. Auch das braunschweigische Strafgesetzbuch von 1840 spricht sich für diesen Standpunkt ausdrücklich aus, während bezüglich andrer Kodifikationen aus der Litteratur das gleiche zu folgern ist.

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 behandelte die Kuppelei in Teil II, Titel 20 §§ 996 ff. Der Wortlaut der Gesetzesbestimmungen ergibt keine sichere Beantwortung der Streitfrage. Aber der Umstand, daß das A.L.R. die Kuppelei als Teilnahme an einer fremden Handlung auffaßt, wie dies in dem Gutachten der Gesetzkommission vom 16. August 1799 ausgesprochen ist, gibt Große ein Recht zu sagen, daß stets als vorausgesetzt betrachtet werden muß, daß die Kuppelei mit Erfolg stattgefunden hat, d. h. die Unzucht getrieben ist (Goltdammers Archiv Bd. 23 S. 104 f.). Als sodann das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 in seinen §§ 147 und 148 den Begriff der Kuppelei, abgesehen von unwesentlichen Einzelheiten, so fixierte, wie er in den §§ 180, 181 des Reichsstrafgesetzbuchs enthalten ist, war die Wissenschaft in der Beurteilung der Streitfrage anfänglich derselben Ansicht wie die meisten Schriftsteller des gemeinen Rechts und der Sonderrechte, so daß es u. a. in Goltdammers Materialien zum Strafgesetzbuche für die preußischen Staaten (Bd. 2 S. 309. 1852) heißt: „Der § 147 straft

den Versuch nicht; es muß daher nicht allein das Verschaffen usw. der Gelegenheit zum Zwecke der Unzucht, sondern es muß auch wirkliche Unzucht vorhanden sein. Daß dieses, auch gemeinrechtlich angenommene, Requisit der Vollendung eintreten müsse, ergibt die Fassung durch die Worte „„der Unzucht Vorschub leistet““. Die Unzucht muß also wirklich getrieben, d. h. also in soweit konsumiert sein, als das Gesetz dies in den verschiedenen Fällen überhaupt fordert.“

Doch trat kurze Zeit darauf ein völliger Umschwung der Anschauungen ein. Engels schildert ihn folgendermaßen:

„Mitte der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts vollzog sich in Preußen ein wunderbarer Umschwung der Meinungen. Während zuvor fast durchweg in der Litteratur ausgesprochen war, zur Konsummation der Kuppelei gehöre auch Vollendung der Unzucht, wagte jetzt niemand mehr dieses energisch zu vertreten. Der frühere gemein- und partikularrechtliche Thatbestand der Kuppelei wurde mit einemmale aus seiner jahrhundertelang behaupteten Position zurückgedrängt.“

Wie Engels sodann eingehend ausführt, beruht diese Wandlung auf der sich stets konsequent gebliebenen Praxis des preußischen Ober-Tribunals. Dieses sprach in zahlreichen Entscheidungen aus, daß es zum Thatbestande der Kuppelei nicht erforderlich sei, daß die Personen, welchen Vorschub geleistet worden wäre, die Unzucht getrieben hätten. Es genüge, wenn der Kuppler alles gethan habe, wodurch der Zweck, für welchen er seine Vermittlung eintreten ließe, erreicht werden könne. Diese Entscheidungen beeinflußten auch die Doktrin stark. Sie übten sogar einen solchen starken Einfluß auf die bayerische Gesetzgebung, daß in dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1861 der Begriff der Kuppelei entsprechend gefaßt wurde.

Nachdem das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, wie schon erwähnt, die Kuppeleiparagraphen des preußischen Strafgesetzbuchs fast wörtlich übernommen hatte, hielt das Ober-Tribunal an seiner Praxis fest, und die höchsten Gerichtshöfe deutscher Einzelstaaten folgten ihm darin, so das sächsische Ober-Appellationsgericht, der bayerische Kassationshof und das Lübecker Ober-Appellationsgericht. Der Rechtsprechung des Ober-Tribunals schloß sich seit dem Jahre 1879 im wesentlichen die Rechtsprechung des Reichsgerichts an[2]).

[2]) Folgende Entscheidungen beziehen sich hierauf: 29. Januar 1880 (I. Strafsenat), Entscheidungen Bd. 1 S. 88 ff.; 15. Mai 1880 (III. Strafsenat) Bd. 2

Die konstante Praxis desselben hat sich dahin ausgesprochen, daß es keine notwendige Voraussetzung für die Vorschubleistung sei, daß die vom Thäter beförderte Unzucht demnächst thatsächlich verübt wäre, oder daß ein Zustand herbeigeführt worden wäre, welcher unmittelbar ohne das Hinzutreten sonstiger Umstände oder Thätigkeiten die Begehung der Unzucht ermögliche. Anderseits wird die bloße Kundgebung der Absicht, für Beförderung der Unzucht thätig zu sein, für nicht genügend erachtet, um den Thäter strafbar zu machen. Vielmehr muß eine, wenn auch nur intellektuelle Einwirkung auf den andern, damit derselbe der Verübung von Unzucht sich zur Verfügung stelle, stattgefunden haben. Durch die Entscheidungen vom 26. Januar 1892 (IV. Strafsenat) und vom 13. April 1892 (I. Strafsenat) hat das Reichsgericht sich auch bezüglich des § 181 Nr. 1 dahin entschieden, daß es auch für diesen Fall nicht darauf ankomme, ob die von dem Angeklagten getroffenen Maßnahmen Erfolg gehabt hätten. Die Meinung des Reichsgerichts ist in der Litteratur die vorherrschende geworden. Meyer in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts (1895 S. 750) geht sogar so weit, daß er im Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes auch für die Fälle des § 181 Nr. 2 Verübung der Unzucht zur Vollendung der Kuppelei nicht für erforderlich erachtet.

Im Gegensatze zu der herrschenden Meinung haben bis in die neueste Zeit einige Schriftsteller an der Ansicht festgehalten, daß das Reichsstrafgesetzbuch zur Vollendung des Delikts der Kuppelei die Verübung von Unzucht verlange. Es sind dies Schütze, Große, Villnow, Engels und noch neuerdings Frank[3]). Sie haben verschiedenartige Gründe für ihre Ansicht aufgeführt. So folgert Große (S. 104) daraus, daß das Wort „Kuppeln" die Bedeutung von Vereinigen, Zusammenbringen hat, es gehöre zum Begriffe der

S. 164 ff.; 23. September 1880 (I. Strafsenat) Bd. 2 S. 258 ff.; 14. Juni 1881 (II. Strafsenat) Bd. 4 S. 252 ff.; 13. Mai 1882 (III. Strafsenat) Bd. 6 S. 286 ff.; 18. Oktober 1882 (III. Strafsenat) Bd. 7 S. 118 ff.; 23. April 1883 (I. Strafsenat) Bd. 8 S. 236 ff.; 17. Oktober 1884 (II. Strafsenat) Bd. 11 S. 149 ff.; 25. Mai 1887 (IV. Strafsenat) Bd. 15 S. 361 ff.; 1. Februar 1890 (I. Strafsenat) Bd. 20 S. 201 f.; 22. Mai 1894 (IV. Strafsenat) Bd. 25 S. 369 ff.; 29. Oktober 1897 (II. Strafsenat) Bd. 30 S. 321 ff., und neuerdings das Urteil vom 1. Mai 1900 (II. Strafsenat), in Goltdammers Archiv 47. Jahrg. 3. u. 4. Heft S. 291. Vgl. auch Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 6. Aufl. 1900 Bd. 1; besonders N. 3 zu § 180 S. 660 f.

[3]) S. o. Anm. 1.

Kuppelei, daß eine fleischliche Vereinigung wirklich stattgefunden habe. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es sehr bedenklich ist, aus dem Namen des Delikts eine so weitgehende Folgerung zu ziehen und von den vom Strafgesetzbuch aufgestellten Merkmalen des Delikts vollständig abzusehen. Wie bedenklich es ferner ist, wenn Villnow (S. 151 f.) aus dem Sinne des Wortes „Vorschub leisten" schließt, daß etwas da sein muß, was geschoben wird, und daß demnach die Unzucht wirklich existieren muß, so erhellt dies daraus, daß das Reichsgericht dasselbe Wort dahin interpretiert, daß darunter nur die objektiv günstigere Gestaltung der Bedingungen der Unzucht zu verstehen sei; daß ferner Rubo die Vorschubleistung für gleichbedeutend hält mit „Handeln zum Zwecke des Gelingens von etwas" und daß auch Rüdorff nur verlangt, daß seitens des Kupplers alles geschehen ist, wodurch der Zweck, für welchen er seine Vermittelung eintreten ließ, hätte erreicht werden können[4]). Aus der ursprünglichen Bedeutung des hier in übertragenem Sinne gebrauchten Wortes ist ein solcher Schluß, wie der Villnows ungerechtfertigt. Es wird sodann von Schütze noch das „in dubio benignius" für seine Ansicht angeführt. Dieses Argument findet jedoch naturgemäß nur dann Platz, wenn wirklich Zweifel an der Auslegung des Gesetzes vorhanden sind. Dies wird von der herrschenden Meinung jedoch mit Recht geleugnet.

Von sämtlichen Gegnern der herrschenden Meinung werden folgende beiden Gründe angeführt, nämlich

1. der begriffliche Zusammenhang zwischen Kuppelei und strafbarer Teilnahme an fremder Unzucht, welcher aus der Entstehungsgeschichte der in das Reichsstrafgesetzbuch übergegangenen §§ 147, 148 des Preußischen Strafgesetzbuchs vor allem gefolgert wird,
2. der Text des § 181 Nr. 2: „mit welchen die Unzucht getrieben worden ist".

Der zu 1. genannte Grund ist allerdings durch die Entscheidung des Reichsgerichts (I. Strafsenat) vom 29. Januar 1880 schon wesentlich entkräftet worden. Es ist dort (Entscheidungen Bd. 1 S. 89) ausgeführt, daß die Kuppelei nicht als eine besondere Form der

[4]) Rubo, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1879 S. 698; Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 1892 Anm. 4 zu § 180 S. 410. Über die Rechtsprechung des Reichsgerichts s. o. Anm. 2.

Teilnahme an einem Unzuchtsverbrechen aufzufassen sei, und es wird dann zur Begründung gesagt:

„eine gegenteilige Argumentation aus der Entstehungsgeschichte des ehemaligen preußischen Strafgesetzbuchs kann schon darum nicht zu einem andern Resultate führen, weil das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich aus sich selbst erklärt werden muß und der Nachweis, daß einer Vorschrift desselben eine gleiche Bestimmung einer früheren Gesetzgebung zu Grunde liegt, nicht dahin führen kann, alle für die Auslegung der letztern in Betracht kommenden Momente auch für das Verständnis jener Vorschrift entscheiden zu lassen."

Aber eine gewisse Berechtigung läßt sich diesem und vor allem dem zu 2. genannten Argumente nicht abstreiten. Das Gewicht des letztern ist vielfach auch von den Gegnern anerkannt worden[5]).

Diese beiden Gründe sind nun auch haltlos geworden durch die Stellungnahme, welche die Novelle zum Strafgesetzbuch vom 25. Juni 1900 zu der Streitfrage über die Vollendung des Delikts bei der Kuppelei eingenommen hat. Es erhellt dies aus der Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes und aus seinem Inhalte.

Die §§ 180, 181 St.G.B.s lauten in der veränderten Fassung folgendermaßen:

§ 180.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.

§ 181.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig, noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

[5]) So Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. Aufl. 1873 S. 479; Olshausen, Kommentar S. 660 N. 3 Abs. 2; Rüdorff-Stenglein, Kommentar Anm. 2 zu § 181 S. 412.

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnisse des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Sind im Falle des Abs. 1 Nr. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Es finden sich in der neuen Gestaltung der §§ 180, 181 verschiedene wichtige Veränderungen. So ist für die regelmäßigen Fälle des § 180 das Mindestmaß der Gefängnisstrafe auf einen Monat erhöht und nur bei dem Vorliegen mildernder Umstände die Ermäßigung der Strafe bis auf einen Tag Gefängnis zugelassen. Es ist ferner die Möglichkeit gegeben, neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe von 150 bis zu 6000 Mk. zu erkennen. In § 181 Nr. 1 ist sodann statt „angewendet worden sind" gesagt „angewendet werden". Den schon bisher in Nr. 2 genannten Verhältnissen ist neu angereiht das Verhältnis des Ehemanns zur Ehefrau, und es ist bestimmt, daß in allen Fällen des Abs. 1 Nr. 2, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, Gefängnisstrafe eintritt. Schließlich ist für alle Fälle des § 181 neben der Freiheitsstrafe die Verhängung der Geldstrafe zugelassen worden. Durch alle diese Änderungen wird jedoch der Begriff der Kuppelei nicht berührt. Hier kommt nur in Betracht, daß in § 181 Abs. 1 Nr. 2 die Worte „zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist", ersetzt sind durch die Worte „zu der verkuppelten Person".

Die Entstehungsgeschichte dieser Änderung ist folgende. Dieselbe war schon in dem ersten Regierungsentwurf von 1892 enthalten. In der Begründung zu demselben (Drucksachen von 1890/92 Nr. 713, von 1892/93 Nr. 11) heißt es:

„Es ist anerkannt, daß die Kuppelei ein delictum sui generis ist, daß also ihre Strafbarkeit von der Thatsache der getriebenen Unzucht nicht abhängt, sondern bei dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Thatbestandes auch dann eintritt, wenn es zur Unzucht nicht gekommen ist. Mit dieser die §§ 180 und 181 Abs. 1 Nr. 1 beherrschenden Auslegung tritt Nr. 2 des letztgenannten Paragraphen in Widerspruch, indem er in den Worten „den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist," die wirklich erfolgte Ausübung der Unzucht voraussetzt. Es liegt kein Grund vor, diese Abweichung aufrecht zu erhalten, da auch im Falle der Nr. 2 hinsichtlich des Wesens der That dieselben Gesichtspunkte zutreffen, wie hinsichtlich des Thatbestandes der Kuppelei im allgemeinen. Ja es dürften die hier in Betracht kommenden autoritären Beziehungen des Schuldigen zu der Person, an welcher das Delikt verübt worden, eher eine weitere als eine engere Begrenzung des Thatbestandes erfordern. Der Entwurf will daher die oben bezeichneten Worte durch die Worte

„der verkuppelten Person"

ersetzen und damit zum Ausdruck bringen, daß es des Nachweises der wirklich getriebenen Unzucht nicht bedarf."

In den bis zum Jahre 1899 stattfindenden wiederholten Plenar- und Kommissionsberatungen findet sich kein einschlägiges Material. Als unter dem 3. Februar 1899 die Regierung dem Reichstag wiederum einen Entwurf nebst Begründung vorlegte, wurde in letzterer folgendes gesagt (Drucksachen von 1898/99 Nr. 112):

„Nach der im § 180 gegebenen Begriffsbestimmung liegt Kuppelei im Sinne des Strafgesetzbuchs vor, wenn der Unzucht durch Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit Vorschub geleistet wird. Daß infolge der Vorschubleistung Unzucht getrieben worden ist, wird nicht erfordert. Hieraus ergibt sich insofern ein Widerspruch mit der Fassung des § 181 Abs. 1 Nr. 2, als diese voraussetzt, daß mit den verkuppelten Personen Unzucht getrieben worden ist. Eine solche Einengung des Thatbestandes ist aber bei den Fällen der Nr. 2 schon um deswillen nicht angezeigt, weil mit Rücksicht auf die hier obwaltenden Beziehungen des Thäters zu der verkuppelten

Perſon die Handlung beſonders ſchwer erſcheint. Der Entwurf erſetzt daher die Worte „„den Perſonen, mit welchen die Unzucht getrieben worden iſt““, durch die Worte, „„der verkuppelten Perſon““.“

In gleichem Sinne hat ſich die zur Vorberatung beſtimmte XI. Kommiſſion geäußert. In ihrem Bericht (Druckſachen von 1898/99 Nr. 312 S. 4) heißt es zu § 181:

„Der Entwurf weicht vom Reichsſtrafgeſetzbuch zunächſt darin ab, daß letzteres im § 181 Abſ. 1 Nr. 2, im Widerſpruch mit der im § 180 gegebenen Begriffsbeſtimmung der Kuppelei, noch weiterhin vorausſetzt, daß mit den verkuppelten Perſonen Unzucht getrieben worden iſt, *während der Entwurf mit Rückſicht auf die Beziehungen des Thäters zu der verkuppelten Perſon eine derartige Vorausſetzung nicht kennt*, indem die Worte des Strafgeſetzbuchs, „„den Perſonen, mit welchen die Unzucht getrieben worden iſt,““ erſetzt ſind durch die Worte „„der verkuppelten Perſon““.“

Wichtig iſt ferner noch folgende Äußerung des Kommiſſars des Bundesrats von *Lenthe* in der Sitzung des Reichstags vom 25. Januar 1900 (Sten. Ber. 1898/1900 S. 3753 f.):

„Ja, dem gegenüber erlaube ich mir darauf hinzuweiſen, daß in gewiſſer Richtung der Thatbeſtand der Nr. 2 des Paragraphen geändert iſt; bisher trat die Strafe der qualifizierten Kuppelei gegenüber den hier genannten Perſonen, wenn ſie der Unzucht Vorſchub geleiſtet hatten, nur dann ein, wenn es auch wirklich zur Unzucht mit den betreffenden Perſonen gekommen war. *In Zukunft iſt* — und meiner Meinung nach mit vollem Rechte und in Übereinſtimmung mit dem Grundſatz des vorhergehenden Paragraphen über die Kuppelei — *die Strafbarkeit ſchon dann begründet, wenn der Unzucht Vorſchub geleiſtet wird, ohne alle Rückſicht darauf, ob es zur Verübung der Unzucht gekommen iſt oder nicht.*“

Schließlich iſt auch aus dem Reichstag heraus kein Widerſpruch gegen die regierungsſeitige Auffaſſung der Bedeutung der Änderung von Nr. 2 im § 181 erhoben worden. Daß vielmehr Mehrheit wie Minderheit des Reichstags den Sinn dieſer Änderung ebenſo verſtanden, ergibt folgende Bemerkung des Abgeordneten *Gaulke* in der Sitzung vom 9. März 1899 (Sten. Ber. 1898/99

S. 1428), mit welcher er seinen ablehnenden Standpunkt begründete:

„Es ist dies zunächst im § 181 Ziffer 2 der Fall bezüglich der Ausdehnung der Strafbarkeit auf Fälle, in denen es zum eigentlichen Unzuchtsakte nicht gekommen ist.

Meine Herren, früher hieß es in dem hiervon handelnden § 181 des Strafgesetzbuchs, daß nur Fälle zu strafen sind, in denen mit Personen thatsächlich Unzucht getrieben worden ist, in der Vorlage dagegen spricht man von „verkuppelten" Personen. Es soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß es zur Strafbarkeit nicht mehr erforderlich ist, daß thatsächlich der Unzuchtsakt vor sich gegangen ist. Bei der Höhe der Strafe einerseits, welche ja im allgemeinen in Zuchthaus besteht, bei der Thatsache anderseits, daß in diesem Falle auch der Versuch nach dem Strafgesetzbuch eine Bestrafung ermöglicht, wenn es nicht zu einem solchen Akt gekommen ist, scheint es mir nicht annehmbar, nach dieser Richtung hin eine Ausdehnung über die bisherige Strafrechtsnorm zu statuieren."

Angesichts des veränderten Inhalts des § 181 Abs. 1 Nr. 2 ist klar ersichtlich, daß sich der von den Gegnern der herrschenden Meinung angeführte, oben zu 2. genannte Grund nicht aufrecht erhalten läßt. Wenn von ihnen bisher gesagt wurde, daß im § 181 Abs. 1 Nr. 2 die Worte „mit welchen die Unzucht getrieben worden ist" nicht als etwas neues auftreten, sondern, wie die Form des Relativsatzes beweise, als etwas Nebensächliches, schon in dem Begriffe der Kuppelei selbst Liegendes; wenn ferner gesagt wurde, daß die Definition der Kuppelei sich weder aus § 180 noch aus § 181 allein entnehmen ließe, daß der Begriff vielmehr aus beiden Paragraphen, also auch aus dem bisher zu gunsten ihrer Ansicht sprechenden § 181 Abs. 1 Nr. 2 zu konstruieren sei: so lassen sich diese Argumente in Zukunft nicht mehr geltend machen.

Ebenso ist es hinfort nicht mehr möglich, aus der Entstehungsgeschichte der in das Reichsstrafgesetzbuch übergegangenen §§ 147, 148 des Preußischen Strafgesetzbuchs auf die Auslegung der veränderten §§ 180, 181 Schlüsse zu ziehen. War schon in der citierten Reichsgerichtsentscheidung vom 29. Januar 1880 mit Recht ausgeführt worden, daß das Reichsstrafgesetzbuch aus sich selbst, unabhängig von der Vorgeschichte der preußisch-rechtlichen entsprechen-

den Bestimmungen erklärt werden müsse, so kommt hierzu jetzt noch der Umstand, daß die Entstehungsgeschichte der veränderten Gestalt der §§ 180, 181 sich ausdrücklich für die herrschende Meinung ausgesprochen hat. Aus dem oben beigebrachten Material erhellt zur Genüge, daß nicht bloß die Regierungen, sondern auch der Reichstag, also beide Faktoren der Gesetzgebung übereinstimmend der Auffassung waren, daß die Einfügung der Worte „der verkuppelten Person" in Zukunft den Nachweis ersparen sollte, daß wirklich Unzucht getrieben sei, und daß damit der bisher im § 181 Abs. 1 Nr. 2 liegende Widerspruch zu dem Begriff der Kuppelei im § 180 beseitigt werden sollte. Wenn also zu gunsten der Ansicht, daß zur vollendeten Kuppelei die Verübung von Unzucht erforderlich sei, angeführt wird, daß der Begriff der Kuppelei mit dem der strafbaren Teilnahme an fremder Unzucht zusammenhänge, so findet dies im neuen Gesetz und seiner Entstehungsgeschichte keinerlei Unterstützung. Vielmehr sprechen sich dessen Inhalt und Geschichte im gegenteiligen Sinne aus. Der Begriff der Kuppelei des Gesetzes ist also ein andrer, als derjenige der Vertreter obiger Ansicht. Dies liegt vor allem auch in den Worten der Begründung zum ersten Entwurf:

> „Es ist anerkannt, daß die Kuppelei ein delictum sui generis ist, daß also ihre Strafbarkeit von der Thatsache der getriebenen Unzucht nicht abhängt, sondern bei dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Thatbestandes auch dann eintritt, wenn es zur Unzucht nicht gekommen ist."

Die Begründung befindet sich dabei in Übereinstimmung mit den wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts (oben Anm. 2), welche ausgesprochen haben, daß die Kuppelei nicht als eine besondere Form der Teilnahme an einem Unzuchtsvergehen, sondern als ein selbständiges Delikt aufzufassen sei. Nachdem, wie ausgeführt, diese Hauptargumente der gegenteiligen Ansicht fortgefallen sind, darf für das in Deutschland geltende Strafrecht als feststehend angenommen werden, daß das Delikt der Kuppelei vollendet ist, ohne daß es im einzelnen Falle zu einem Unzuchtsakt gekommen zu sein braucht. Damit ist gesagt, daß die berührte Streitfrage heute nur ein geschichtliches Interesse mehr bietet.

Diese Ansicht scheint sich auch allgemein geltend zu machen. So äußert sich Heilborn in einer Besprechung der neueren Straf-

geſetzgebung (in Goltdammers Archiv, 47. Jahrgang, 3. u. 4. Heft 1900 S. 279) folgendermaßen:

„Die ſchwere Kuppelei (§ 181 Z. 2) ſetzte bisher voraus, daß mit der verkuppelten Perſon wirklich Unzucht getrieben war; kam es nicht dazu, ſo lag nur ſtrafbarer Verſuch vor. Die Worte: „„Wenn der Schuldige zu den Perſonen, mit welchen die Unzucht getrieben worden iſt,““ ſind jetzt durch folgende erſetzt: „„Wenn der Schuldige zu der verkuppelten Perſon““. Dieſe Änderung erſcheint gewichtig. Kuppeln iſt, wie Binding ſagt, Förderung fremder Unzucht durch Vermittelung derſelben oder Gewährung oder Verſchaffung von Gelegenheit; Verübung der Unzucht ſetzt ſie begrifflich nicht voraus. Folglich kann eine Perſon verkuppelt ſein, ohne daß Unzucht mit ihr getrieben iſt. Die Mutter führt einen Mann in das Schlafzimmer der ahnungsloſen Tochter, dieſe aber erwehrt ſich glücklich des Überfalls. Die Mutter hat ſie verkuppelt und wird nun wegen vollendeten, nicht nur wegen verſuchten Verbrechens beſtraft. Durch die angedeutete Änderung hat der Geſetzgeber auch dieſen Fall der ſchweren Kuppelei in das richtige Verhältnis zur einfachen gebracht.“

13.

Zur Lehre von der mittelbaren Thäterschaft*).

Von Dr. Höpfner, Göttingen.

Die nachfolgenden Zeilen wollen nicht sämtliche Zweifelsfragen, zu denen die Lehre von der mittelbaren Thäterschaft Anlaß gibt, zur Sprache bringen. Beabsichtigt ist vielmehr nur eine kurze Erörterung der Streitfrage, ob mittelbare Thäterschaft begrifflich bei allen Verbrechensarten möglich ist, oder ob der Begriff mancher Verbrechen die Begehung durch eine Mittelsperson ausschließt.

Eine verbreitete Meinung nimmt das letztere an, und zwar in ziemlich weitem Umfange. So hält Olshausen[1]) mittelbare Thäterschaft überall da für ausgeschlossen, „wo der intellektuelle Urheber den Thatbestand nicht selbst unmittelbar ausführen konnte, d. h. bei den delicta propria, insofern die erforderlichen Eigenschaften oder Verhältnisse bei jenem nicht vorliegen, wie z. B. die Eigenschaft des Thäters als Mannsperson bei dem Verbrechen der Schändung, oder als Beamten bei den Amtsdelikten, bezw. das Verhältnis des Thäters zu der verhandelten Rechtssache als Partei oder Zeuge bei den Meineidsdelikten".

Frank[2]) vertritt die Ansicht, daß mittelbare Thäterschaft auf seiten solcher Personen, die unmittelbare Thäter nicht sein könnten,

*) Über mittelbare Thäterschaft neuestens Mittermaier in seinem Gutachten über § 300 St.G.B., Z XXI 211 ff., 235 ff.

[1]) Kommentar 6. Aufl. T. I Abschn. 3 No. 5. Wesentlich übereinstimmend Borchert, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen Dritter S. 106, 107. Vgl. ferner Löning, Die strafrl. Verantwortlichkeit des Redakteurs in den Festgaben der Universität Jena für Gneist S. 273, 274; Lenz, Die Fälschungsverbrechen S. 239; Schütze, Lehrbuch 2. Aufl. S. 315 Anm. 22; Voigt in Goltd. Arch. Bd. 28 S. 226 ff.; Rg.E. Bd. 6 S. 414, Bd. 24 S. 86.

[2]) Kommentar 2. Aufl. 3. Abschnitt III, 2.

da unmöglich sei, wo unmittelbare Thäterschaft aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sei, wie bei den Amtsdelikten, hingegen da nicht, wo nur physische, insbesondere im Geschlecht begründete Umstände der unmittelbaren Thäterschaft entgegenstünden, und zwar deshalb, weil die Norm und ihre bindende Kraft für beide Geschlechter dieselbe sei.

Auf wieder einem andern Standpunkt steht Hugo Meyer[3]). Er beantwortet die Frage, ob die Möglichkeit einer mittelbaren Verübung bei allen Deliktsarten vorliege, oder ob dieselbe nicht da eine Ausnahme erleide, wo vom Gesetze eine bestimmte Art des persönlichen Verhaltens verlangt werde, wie z. B. bei Meineid und den Sittlichkeitsdelikten, dahin, daß letzteres vom allgemeinen Standpunkt in größerem Umfange zu bejahen wäre, vom geltenden Recht aber nur in Beziehung auf den Meineid bejaht werde. Dieser Ansicht steht jedenfalls entgegen, daß es mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes als gewiß angesehen werden kann, daß bei Aufstellung des § 160 St.G.B. die Ansicht maßgebend war, daß ohne besondere Bestimmung hier keine strafbare Handlung, also mittelbare Thäterschaft des Meineids nicht angenommen werden könne, nicht hingegen die Meinung, daß das Gesetz ohne solche nötigen würde, Meineid anzunehmen, die Meineidsstrafe aber bei der eigenartigen Sachlage zu streng sei.

An den Widerspruch gegen die Berechtigung dieses Strafgesetzes knüpfen mehrfach diejenigen Schriftsteller an, die behaupten, daß mittelbare Thäterschaft bei allen Deliktsarten möglich sei. Hauptvertreter dieser Ansicht ist von Liszt, in seinem Lehrbuch, und schon früher, in seiner Schrift über die falsche Aussage (Graz 1877). v. Liszt erklärt schlechterdings für den Begriff der Thäterschaft, als der Verursachung des strafrechtlich relevanten Erfolges, es für gleichgiltig, ob man den Erfolg mittels eigner körperlicher Thätigkeit, oder mittels eines Werkzeuges oder eines Tieres oder eines andern Menschen herbeiführe[4]). Die allgemeine Möglichkeit mittelbarer Thäterschaft wird auch behauptet von Finger[5]); ferner in der Hallenser Doktordissertation „Die mittelbare Thäterschaft und die Verleitung zum Falscheide" von v. Helldorff und in einer

[3]) Lehrbuch 5. Aufl. S. 185.

[4]) Lehrbuch 10 Aufl. S. 200.

[5]) Österr. Strafr. I S. 196, auch II S. 343. Vgl. ferner Janka, Österr. Strafr. 1. Aufl. S. 149; Berner, 18. Aufl. S. 436.

ausschließlich der mittelbaren Thäterschaft gewidmeten Schrift von Mößmer[6]). Bei diesem Schriftsteller basiert die Annahme, daß alle Delikte mittelbare Thäterschaft zulassen, auf der Anschauung, daß, wenn das Handeln des physischen Thäters nur ein rein äußerliches, die leitende Triebfeder hingegen in einem andern Individuum zu finden ist, nur scheinbar eine Zweiheit der Personen entstehe, in der That nur eine Verbrechensperson vorhanden sei. Indessen, so wenig der Thäter, der sich zur Ausführung der That einer Flinte oder eines Hundes bedient, zusammen mit der Flinte oder dem Hunde eine Verbrechensperson bildet, ebenso wenig bildet der intellektuelle Urheber zusammen mit dem physischen Thäter eine einzige Person.

Nach meiner Meinung sind die von Olshausen, Borchert und andern hinsichtlich der Möglichkeit mittelbarer Thäterschaft gemachten Ausnahmen durchaus zutreffend. Es dürfte aber von Wert sein, die Sache etwas näher darzulegen. Die Klarlegung der Gründe, aus denen sich m. E. vielfach die Unmöglichkeit mittelbarer Thäterschaft ergibt, wird zwar schwerlich im stande sein, Übereinstimmung der Ansichten hinsichtlich der einzelnen in Betracht kommenden Verbrechensarten zu begründen, wohl aber, wie ich hoffe, dazu, zu erweisen, was bei den einschlägigen Erörterungen den Streitgegenstand bilden darf und muß.

Die Grenzen, die der mittelbaren Thäterschaft durch die gesetzlichen Verbrechensthatbestände gezogen sind, ergeben sich m. E. ganz von selbst, sobald man den Begriff der Thäterschaft richtig bestimmt[7]). Thäter, sagt Adolf Merkel, wie ich glaube zutreffend,

---

[6]) Die mittelbare Thäterschaft, München 1892. (Eine seltsame Schrift!)

[7]) Natürlich ergibt sich, wenn man die Frage nach der Möglichkeit mittelbarer Thäterschaft für eine einzelne Verbrechensart aufwirft, die Antwort erst dann von selbst, wenn feststeht, worin der gesetzliche Thatbestand jenes Verbrechens besteht, was durch Interpretation des betreffenden Strafgesetzes festzustellen ist. Jene Frage ist ja in Wahrheit nichts anders, als die Frage, ob bei einem gewissen vorgestellten Thatbestande der Handelnde als Thäter eines bestimmten Verbrechens angesehen werden kann; es ist aber klar, daß z. B. die Frage, ob jemand bei einer gewissen Sachlage Thäter eines Mordes ist, nicht nur die Kenntnis des allgemeinen Begriffs „Thäterschaft", sondern auch die Kenntnis des Verbrechensbegriffs „Mord" voraussetzt. Man kann bei gleichem prinzipiellen Standpunkt doch hinsichtlich der einzelnen Verbrechensarten zu verschiedenen Resultaten kommen.

ist derjenige, der sich mit seinem Thun oder Lassen der gesetzlichen Definition einer Deliktsart unmittelbar subsumieren läßt, hingegen „ist derjenige nicht Thäter, in dessen Person oder Handlung die gesetzlichen Merkmale fehlen“[8]). Es ergibt sich aus dieser Begriffsbestimmung, daß der Begriff der Thäterschaft des Verbrechens erfordert, daß der „Thäter“ durch sein Thun oder Lassen zu einem rechtlichen Verbote oder Gebote sich in Widerspruch setzt[9]). Insofern, aber auch nur insofern, bedarf die Merkelsche Definition einer Ergänzung oder wenigstens weiteren Klarstellung, als zu sagen ist, daß außer der Begehung des Unrechts auch die etwaigen sonstigen, von den einzelnen Strafgesetzen für die Strafbarkeit des Unrecht Thuenden aufgestellten Bedingungen erfüllt sein müssen, wenn derselbe als Thäter des in dem betreffenden Strafgesetze bedrohten Verbrechens soll bezeichnet werden können.

Abgelehnt wird hier die Definition der Thäterschaft als Verursachung des strafrechtlich relevanten Erfolges. Diese Definition ist m. E. zu weit[10]); sie ist zugeschnitten auf schlichte Verursachungsdelikte, wie Tötung; aber sie trägt der Kompliziertheit vieler Verbrechensthatbestände nicht Rechnung. Es wird sich zeigen, daß in den sogleich zu erörternden Fällen, obschon jemand den sogenannten rechtswidrigen Erfolg verursacht, er dennoch keiner rechtlichen Vorschrift zuwiderhandelt[11]), er also auch kein Verbrechen begeht, folglich nicht Thäter überhaupt, also auch nicht mittelbarer Thäter eines Verbrechens ist[12]).

Wir bauen auf festem Grunde, wenn wir von dem Satze ausgehen: Thäter eines Verbrechens, also auch mittelbarer Thäter, ist nur, wer Unrecht thut.

---

[8]) Lehrbuch S. 137, 139.

[9]) Denn zweifellos nur den, der Unrecht thut, will das Gesetz bestrafen und die Strafbarkeit soll sich aus der Subsumierbarkeit ergeben; folglich setzt die Subsumierbarkeit, also nach der Definition des Textes auch die Thäterschaft, voraus, daß der als „Thäter“ in Betracht kommende Unrecht thut.

[10]) Von einem andern Bedenken sehe ich hier ab.

[11]) Vorausgesetzt, daß ich aus den betreffenden Strafgesetzen die rechtliche Vorschrift richtig ableite. Vgl. Anm. 7.

[12]) Ich gehe davon aus, daß die mittelbare Thäterschaft, die allerdings auch „fingierte Thäterschaft“ genannt wird, wirklich Thäterschaft ist. Thäterschaft zu fingieren, wo sie nicht vorliegt, liegt weder ein vernünftiger Grund vor, noch ist es durch das Gesetz gestattet. Der Begriff „fingierte Thäterschaft“ ist daher unbedingt abzulehnen.

Aus diesem Satze folgt unwiderleglich, daß Thäter eines Verbrechens nicht ist, wer etwas thut, was nicht ihm, sondern nur andern verboten ist. Das ist der Fall, wenn gewisse Rechtsnormen sich nur an einen beschränkten Personenkreis wenden, dem der Handelnde nicht angehört. So liegt die Sache (vielfach mindestens) bei den reinen Amtsdelikten. Diese Sachlage zugegeben, ist, wenn beispielsweise der handelnde Nichtbeamte einen unzurechnungsfähigen Beamten bestimmt, eine dem Beamten verbotene Handlung vorzunehmen, nicht ersichtlich, wieso die dem handelnden Nichtbeamten an sich unverbotene Handlung dadurch, daß er sich zu ihrer Ausführung eines bestimmten Mittels, jenes Beamten nämlich, bedient, für ihn zu einer verbotenen werden könnte, ohne einen ausdrücklich dahin gehenden Rechtssatz, also einen Rechtssatz, der jene Handlung auch dem Nichtbeamten für den Fall, daß ein Beamter als Mittel der Ausführung benutzt wird, verbietet[13]). Daher ist die Bestimmung des § 271 St.G.B. über sogenannte intellektuelle Urkundenfälschung, aus der sich das Verbot der Bewirkung einer objektiv falschen amtlichen Beurkundung durch Täuschung des Beamten ergibt, durchaus nicht überflüssig; es könnte vielmehr ohne dasselbe von Strafbarkeit aus dem Gesichtspunkte mittelbarer amtlicher Falschbeurkundung keine Rede sein.

Ganz ähnlich, wie in den eben hervorgehobenen Fällen, liegt es, wenn sich die Rechtsnorm zwar in abstracto an jedermann wendet, aber nur, falls gewisse Voraussetzungen in den persönlichen Verhältnissen vorliegen, ein gewisses Handeln beansprucht. Derjenige, in dessen Person diese Voraussetzungen

---

[13]) Die Betrachtungsweise des Textes ist nicht die einzige, die zur Verneinung mittelbarer Amtsdelikte führt. Es wird sich nicht rütteln lassen an der Wahrheit der Worte Merkels (Lehrb. S. 140): „Unter die Bestimmung . . . daß ein Beamter, der sich einer vorsätzlichen Rechtsbeugung schuldig mache, mit Zuchthaus zu bestrafen sei, läßt sich ein Nichtbeamter ebenso wenig subsumieren, wie ein Beamter, der das Recht nicht verletzt oder nicht vorsätzlich gehandelt hat." Freilich, wenn man aus jenem Strafgesetz, das dem Beamten Strafe droht, zu folgern hat, daß auch den Nichtbeamten bei gleicher That unter gewissen Voraussetzungen vom Gesetz Strafe gedroht sei — die Beweislast trifft den Behauptenden, der zunächst den Wortlaut wider sich hat — so kann der Nichtbeamte unter dieses begrifflich von jenem verschiedene Strafgesetz subsumiert werden. Dann läßt sich seine That aber, wenn man es genau nimmt, noch immer nicht als mittelbare Thäterschaft des in jenem Strafgesetz bedrohten Verbrechens bezeichnen.

in concreto nicht vorliegen, ist in concreto durch diese Norm nicht gebunden, und kann daher nicht Thäter des Verbrechens sein, das in der Übertretung dieser Norm besteht. So setzt, um einige Beispiele zu geben, das Verbot des Meineids, ich meine das rechtliche, voraus, daß der den Meineid Schwörende Zeuge oder Sachverständiger ist, d. h. von maßgebender Stelle zur Zeugnisablegung oder Erstattung des Gutachtens aufgefordert ist, oder daß *ihm* der Eid zugeschoben, zurückgeschoben oder auferlegt ist; es trifft also nicht den Dritten, der dem Zeugen oder der Partei die falsche eidliche Aussage suggeriert. Das Delikt des Auflaufs setzt voraus, daß der Delinquent einer der Versammelten ist, die aufgefordert worden sind, sich zu entfernen, der Hausfriedensbruch durch Verweilen, daß *an den Verweilenden* die Aufforderung des Berechtigten ergangen ist, sich zu entfernen. Wollte man mittelbare Thäterschaft bei diesen Delikten annehmen, wenn ein als Zeuge Vorgeladener zu einer objektiv falschen Aussage gebracht, oder ein Unzurechnungsfähiger bestimmt wird, bei einem Auflauf oder rechtlosen Verweilen in fremden Räumen trotz der entsprechenden Aufforderung sich nicht zu entfernen, so müßte der angebliche mittelbare Thäter den jenen Verbrechen entsprechenden Rechtsnormen zuwiderhandeln; das ist aber nicht der Fall, da er nicht zur Zeugnisablegung oder zum Weggehen aufgefordert, er also auch in concreto nicht durch die den Meineid beziehungsweise das weitere Verweilen verbietende Rechtsnorm betroffen ist[14]). Hingegen steht der Möglichkeit mittelbarer Thäterschaft an sich nichts entgegen, wo der zur Ausführung eines Vorhabens einer Mittelsperson sich Bedienende selbst von der Rechtsnorm betroffen wird. Man denke z. B., es bestehe die Pflicht, bezüglich irgend welcher Angelegenheiten auf Anfrage der Behörden wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, die Erteilung der Auskunft sei aber durch Vertreter zulässig. Gesetzt, es sei hier die unwahre Auskunftserteilung mit Strafe bedroht, so würde mittelbare Thäterschaft dieses Verbrechens zweifellos

[14]) Man kann sich dieser Schlußfolgerung nur entziehen, wenn man bestreitet, daß hier aus dem Gesetz die Normen richtig abgeleitet sind. — Man denke ferner an die Verbrechen der Vorschützung unwahrer Thatsachen seitens als Zeuge, Geschworener, Schöffe berufener Personen, der Zuwiderhandlung gegen ein in einem Offenbarungseide gegebenes Versprechen, der Verleitung zur Eheschließung durch solche Täuschung, die den andern Teil zur Anfechtung der Ehe berechtigen würde, der Abtreibung nach § 218 *Abs.* 1 und andre.

vorliegen, wenn A., von der Behörde befragt, vermittelst des gutgläubigen B. falsche Auskunft erteilt.

Ganz mit Recht werden zu denjenigen Verbrechen, die mit Rücksicht auf das Erfordernis gewisser, die Person des Thäters betreffender Verhältnisse die mittelbare Thäterschaft ausschließen, von Borchert die Omissivdelikte gerechnet, indem die Gebote immer an gewisse, thatsächliche, die Person angehende Voraussetzungen anknüpfen. Ein bei einer gewissen Sachlage sich für den A. ergebendes Gebot wird dadurch, daß B. den A. bestimmt dem Gebot nicht nachzukommen, nicht zum Gebot für den B., und liegt daher auch kein Unrecht des B. vor, wenn er nicht thut, was dem A. geboten ist. Selbstverständlich hingegen kann Thäterschaft, die man mittelbare nennen kann, angenommen werden, wenn etwa der Wärter vorsätzlich dem Geisteskranken freie Hand läßt, einen Menschen zu töten; denn hier besteht das Gebot zu hindern nicht für den physisch Thätigen (den Geisteskranken), sondern für den Wärter.

Die Unmöglichkeit mittelbarer Thäterschaft des Verbrechens, als Konsequenz der mangelnden Rechtswidrigkeit des Thuns des vermeintlich mittelbaren Thäters ergibt sich vielfach auch aus dem Begriff der verbotenen Handlung, indem dieser von solcher Beschaffenheit ist, daß in Fällen, wo der geistige Urheber und der physische Ausführer verschiedene Personen sind, das Thun des geistigen Urhebers, obschon es Verursachung des durch das Verbot gekennzeichneten Erfolges ist, doch sich nicht unter den Begriff der von dem Verbote verbotenen Handlung subsumieren läßt.

Die Zweiheit der Personen führt zunächst dort dazu, die Verwirklichung eines bestimmten in Betracht kommenden Handlungsbegriffs durch den geistigen Urheber und somit auch die Thäterschaft desselben zu verneinen, wo der Erfolg, als dessen Herbeiführung die fragliche Handlung begrifflich sich darstellt, in der Herstellung einer Beziehung, insbesondere einer Berührung, zwischen dem Handelnden und einer andern Person oder Sache besteht, dann nämlich, wenn diese Beziehung hergestellt wird zwischen dem physisch Thätigen und der fremden Person oder Sache, nicht aber zwischen dieser und dem Handelnden, d. h. dem geistigen Urheber. Ein Verbot des Anfassens eines Gegenstandes z. B. (Anfassen ist begrifflich etwas

anderes, als bewirken, daß etwas angefaßt wird)[15] könnte man daher nur in der Weise übertreten, daß man den durch den Begriff des Anfassens bezeichneten Erfolg des Berührens eines Gegenstandes mit den eignen Fingern herstellt, nicht aber durch Herbeiführung der Berührung eines Gegenstandes von fremden Fingern. Es gäbe daher gegenüber einem Verbote des Anfassens keine Thäterschaft durch Bestimmung eines andern zum Anfassen. Zu der fraglichen Gruppe von Handlungen gehört m. E. die Mehrzahl der Sittlichkeitsdelikte, innerhalb deren allerdings vielleicht gerade die Notzucht nach Deutschem Reichsrecht zufolge des Wortlautes „wer eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt" eine Ausnahme macht. (Der Wortlaut gestattet die Annahme eines Nötigenden, der selbst nicht den Beischlaf ausübt. Anders nach österreichischem Recht, vgl. § 125 St.G.B.) Beispielshalber möchte ich hier ferner nennen das „Kriegsdienste nehmen" bei einer fremden Macht, das „Teilnehmen an einer Zusammenrottung", das „Eindringen in fremde Räume", die „Teilnahme an einer Verbindung".

Ferner kommen hier diejenigen Handlungen in Betracht, bei denen die Thätigkeit eine Erklärung über ein eignes Thun oder sonst etwas die Person des Erklärenden selbst Betreffendes enthält. Derjenige nämlich, der einen andern zu einer derartigen Erklärung über des physisch Erklärenden Thun usw. bestimmt, nimmt, wenn auch zufolge seiner geistigen Urheberschaft zu sagen sein möchte, er selbst habe eine Erklärung abgegeben, doch nicht eine solche Handlung vor, die unter den fraglichen Handlungsbegriff subsumiert werden könnte, weil die durch ihn verursachte Erklärung (nennen wir sie selbst „seine" Erklärung) nicht eine Erklärung über sein Thun enthält. Auch aus diesem Grunde entfällt bei dem Eide die Möglichkeit mittelbarer Thäterschaft; der Schwörende erklärt, daß er schwöre; sagt daher A. „ich schwöre", so heißt das: A. schwört, und daher kann dies, auch wenn darin eine mittelbare Handlung des B. zu erblicken ist, nicht als Eid des B. angesehen werden, weil der Begriff eines Eides des B. die Erklärung des B. fordert, daß er, B., schwöre.

[15] Ich betone: ob aus der Existenz eines Verbotes des Anfassens auf die Existenz eines weiteren Verbotes, des Verbotes, das Anfassen des Gegenstandes durch andre zu verursachen, geschlossen werden kann, ist eine Frage für sich, die mich hier nicht beschäftigt.

Sodann gehören hierher die Handlungen, die eine bestimmte *physische Beschaffenheit* in der Person des Handelnden voraussetzen. Daher können die Handlungen, die unmittelbar nur von einem Mann vorgenommen werden können, wohl durch eine Frau verursacht, aber nicht mittelbar von ihr vorgenommen werden. Es ist kein mittelbares Sehen des Blinden, Sprechen des Stummen, Hören des Tauben, wenn er einen andern bestimmt, etwas anzusehen, zu sprechen oder anzuhören. Es ist mir nicht recht verständlich, wie Frank die Meinung, daß mittelbare Thäterschaft da möglich sei, wo nur physische, insbesondere im Geschlecht begründete Umstände die unmittelbare Thäterschaft ausschließen, damit begründen kann, daß die Norm und ihre bindende Kraft für beide Geschlechter dieselbe sei. Denn die Begehung eines Verbrechens hat zur Voraussetzung nicht nur, daß die Norm jemanden verbindet, sondern auch, daß dieser jemand die dieser Norm widersprechende Handlung vornimmt; es ist unerklärlich, wieso dieses zweite Moment entfallen könnte, wenn die Vornahme der Handlung seitens des durch die Norm Gebundenen aus physischen Gründen unmöglich ist[16]).

Endlich ergibt sich aus dem Begriff der Handlung die Unmöglichkeit mittelbarer Thäterschaft überall da, wo der betreffende Handlungsbegriff *zu den konkreten Begriffen gehört*, d. h. zu den Begriffen, bei denen die repräsentative Vorstellung nicht bloß in dem Wort, sondern außerdem noch in einer sinnlichen Anschauung besteht, in welcher die wesentlichen Elemente des Begriffs verwirklicht sind, *und wo nun Objekt dieser sinnlichen Anschauung der Handelnde selbst ist in einer Aktion, bei der Thätigkeit und Erfolg für die sinnliche Anschauung ungeschieden zusammenfließen*. Handlungsbegriffe dieser Art sind z. B. Sprechen, Schreiben, Reiten, Einsteigen. Wenn der von einem andern dazu bestimmte Unzurechnungsfähige übermäßig schnell reitet, so sitzt, obschon er das schnelle Reiten des andern verursacht hat, dadurch nicht der geistige Urheber zu Pferde, reitet also auch weder schnell, noch überhaupt. Er übertritt also auch

[16]) Eine Frau kann also nicht (mittelbare) Thäterin des Verbrechens der Päderastie (§ 175 St.G.B.) sein. Freilich kann auch ein Mann nicht mittelbarer Thäter dieses Vergehens sein; denn die Handlung besteht hier in der Herstellung einer Berührung zwischen dem Handelnden und einem andern. Die Frau kann also aus mehreren Gründen nicht mittelbare Thäterin des fraglichen Vergehens sein.

nicht das Verbot des schnellen Reitens, kann daher nicht Thäter, also auch nicht mittelbarer Thäter dieses Verbrechens sein[17]). Es ist nicht zu verkennen, daß da, wo die mittelbare Thäterschaft nur infolge der konkreten Natur des Begriffs der verbotenen Handlung ausgeschlossen ist, die Entscheidung besonders zweifelhaft sein kann, da nicht vorausgesetzt werden kann, daß der dem alltäglichen folgende juristische Sprachgebrauch stets die feineren Nuancen einer gewählten Sprache berücksichtigt. Obwohl solche bestehen, wird man z. B. für den juristischen Sprachgebrauch „töten" und „den Tod verursachen" gleich setzen müssen. Zweifelhaft scheint mir hingegen beispielsweise, wie man das Fischen bei dem für Ausländer bestehenden Verbot des Fischens in deutschen Küstengewässern aufzufassen hat[18]). Undedenklich würde ich hingegen die bezeichnete konkrete Natur des Handlungsbegriffs verneinen, also die Möglichkeit mittelbarer Thäterschaft bejahen, bei Handlungsbegriffen, wie Vorschubleisten, Nachteil zufügen, unternehmen ein Parlament zu sprengen, herbeiführen, beiseite schaffen, beschädigen, verhindern.

Möglich ist mittelbare Thäterschaft bei den Handlungen, deren Erfolg in der Herstellung einer Beziehung zwischen dem Handelnden und einer andern Person oder Sache besteht, sofern durch die Mittelsperson hier der Eintritt der Beziehung zwischen der Person des geistigen Urhebers und einer andern Person oder Sache vermittelt werden kann. Beim Diebstahl also ist mittelbare Thäterschaft des vollendeten Verbrechens zwar nicht schon dann möglich, wenn die Mittelsperson die Sache, die sie wegnimmt, bloß in ihren eignen Gewahrsam bringt, wohl aber dann denkbar, wenn sie die Sache in den Gewahrsam des geistigen Urhebers bringt.

Voraussetzung der mittelbaren Thäterschaft ist aber beim Diebstahl, und damit komme ich auf einen weiteren zu beachtenden Punkt, daß die Absicht der rechtswidrigen Zueignung, wenn der geistige Urheber mittelbarer Thäter sein soll, bei ihm bestehen muß. Das entsprechende gilt natürlich überall, wo zum gesetzlichen Verbrechensthatbestand eine bestimmte Absicht gehört; ebenso, wo ein bestimmtes Motiv vorausgesetzt wird, wie Eigennutz, oder Kenntnis gewisser Umstände, wie z. B. Kenntnis des Sachverhalts bei Erwerb

[17]) Vorausgesetzt nur, daß das Gesetz bloß das schnelle Reiten, nicht auch das andre schnell reiten lassen mit Strafe bedroht.

[18]) Möglichkeit mittelbarer Thäterschaft nimmt an Schwalbach, G.S. Bd. 31 S. 614.

und Weiterveräußerung einer wucherlichen Forderung. Wo diese Voraussetzungen nur bei der Mittelsperson erfüllt wären, würde der geistige Urheber, oder vielmehr sein Handeln nicht mehr unter die gesetzliche Verbrechensdefinition fallen, der geistige Urheber also nicht Thäter sein[19]). Es bedarf wohl kaum besonderer Erwähnung, daß da, wo derartige oder auch andre Umstände nur Qualifikationsmomente sind, ihr Fehlen in der Person des geistigen Urhebers nicht die Thäterschaft des einfachen, sondern nur die des qualifizierten Verbrechens ausschließt.

Endlich kann eine Handlung, die „einen andern" als Angriffsobjekt erfordert, mittelbar begangen werden zwar in der Weise, daß der physische Thäter selbst zugleich das Angriffsobjekt ist, nicht aber in der Weise, daß der geistige Urheber Gegenstand des Angriffs ist; es kann eine Handlung, die in einer Aufforderung zum Thun gegenüber dem Handelnden besteht, durch eine Mittelsperson dann begangen werden, wenn diese zum Thun gegenüber dem geistigen Urheber, nicht wenn sie zum Thun gegenüber ihr selbst auffordert. Daher kann die Herausforderung zum Zweikampf in mittelbarer Thäterschaft nicht dadurch begangen werden, daß jemand bestimmt wird, einen Dritten zum Zweikampf mit ihm herauszufordern.

Da, wo etwa eine Rechtsnorm sich zwar an jedermann wendet, ihre Übertretung aber nur bei bestimmten Personenkreisen mit Strafe bedroht ist, würde wohl mittelbare Begehung des Unrechts, aber nicht mittelbare Thäterschaft des Verbrechens auf seiten solcher Personen, die diesem Kreise nicht zugehören, denkbar sein. —

Ich gebe mich nicht der Erwartung hin, durch vorstehende Ausführungen diejenigen, die die Möglichkeit mittelbarer Thäterschaft bei allen Delikten behaupten, von der Richtigkeit der hier im einzelnen gemachten „Ausnahmen"[20]) zu überzeugen. Aber vielleicht

---

[19]) Vgl. Merkel, Lehrb. S. 140.

[20]) Von meinem Standpunkt aus handelt es sich keineswegs um Ausnahmen (sondern höchstens bilden die Verbrechen, die mittelbare Thäterschaft nicht zulassen, die Minderzahl). Vielmehr handelt es sich nur lediglich um Konsequenzen des allgemeinen Prinzips: einerseits die Möglichkeit mittelbarer Thäterschaft zu verneinen, wo ich bei Benutzung einer Mittelsperson nicht Thäterschaft feststellen kann, und Thäterschaft nicht festzustellen, wo ich den geistigen Urheber nicht unter die gesetzliche Verbrechensdefinition subsumieren kann, anderseits die Möglichkeit mittelbarer Thäterschaft zu bejahen, wo ich auch bei Benutzung einer Mittelsperson den geistigen Urheber unter die gesetzliche Verbrechensdefinition subsumieren, also Thäterschaft feststellen kann.

tragen sie doch zur Klärung der Streitfrage bei. Denn das dürfte allerdings durch sie dargethan sein, daß die Möglichkeit mittelbarer Thäterschaft ausgeschlossen ist, wenn die von mir generell formulierten Voraussetzungen wirklich vorliegen, und daß Streit eigentlich nur darüber möglich ist, ob die angeführten Beispiele passen — was davon abhängt, ob die betreffenden Gesetzesbestimmungen richtig interpretiert, die Normen aus ihnen richtig abgeleitet sind, und im Fall der Verneinung, ob aus dem positiven Recht sich überhaupt passende Beispiele zu meinen generellen Formulierungen finden lassen oder ob es solche nicht gibt. Wird aber anerkannt, daß Meinungsverschiedenheiten über die Möglichkeit mittelbarer Thäterschaft nur in Meinungsverschiedenheiten über das, was die speziellen Strafgesetze wollen, einen zureichenden Grund haben, so muß fortan sich die Erörterung, wenn die Frage nach der Möglichkeit mittelbarer Thäterschaft bei einem bestimmten Delikt aufgeworfen wird, auf die Auslegung des betreffenden Strafgesetzes beschränken, festgestellt werden, ob das Gesetz mehr unter Strafe stellt, als der Wortlaut sagt — und es kann der unrichtige Gedanke nicht aufkommen, als ob aus der Entdeckung des Begriffs mittelbare Thäterschaft sich die Möglichkeit ergäbe, Thäterschaft eines Verbrechens anzunehmen, wo sie andernfalls nicht anzunehmen wäre. Denn, wenn die Frage nach der Möglichkeit mittelbarer Thäterschaft, soweit sie ernstlich zweifelhaft sein kann, eine Frage der Auslegung der einzelnen Strafgesetze ist, so ist es nicht möglich, daß sich ein allgemeiner Satz, daß bei allen Verbrechen mittelbare Thäterschaft möglich sei, a priori aufstellen läßt. Oder, es müßte sich a priori sagen lassen: Stellt ein Gesetz ausdrücklich eine gewisse Handlung, durch deren Verbot es einen bestimmten Erfolg verhüten will, unter Strafe, so stellt es stillschweigend jede Handlung unter gleiche Strafe, die die Herbeiführung jenes Erfolges bezweckt. Ich bezweifle, daß dieser Satz in dieser Allgemeinheit vertreten, und halte es für ausgeschlossen, daß er bewiesen werden wird. Mir scheint, daß die Bestrebungen, den Zweck des Gesetzes zu sichern, vielfach angesichts des Wortlauts der Bestimmungen an dem § 2 St.G.B., der auch die de lege ferenda gerechtfertigteste Ausdehnung der Strafbarkeit hindert, scheitern muß; die Möglichkeit des Zweifels bei manchen Bestimmungen erkenne ich unumwunden an.

Daß die Bestimmung eines Unzurechnungsfähigen zu unerlaubt

schnellem Reiten oder einem verbotenen Verweilen in fremdem Hause nicht minder strafwürdig ist, als das schnelle Reiten oder das Verweilen selbst, ist zuzugeben. Stellt man aber generell die Fälle der unmittelbaren Thäterschaft und die, für die hier die Möglichkeit mittelbarer Thäterschaft geleugnet wird, hinsichtlich der Strafbarkeit gleich, so wird man schwerlich den Verhältnissen gerecht. So z. B. bei Gleichstellung von Meineid und Verleitung zum Falscheid. Freilich kann der Schaden, der sich in concreto daraus ergibt, daß dem falschen Eid Glauben geschenkt wird, ebenso groß sein, wenn der Eid gutgläubig, wie wenn er von dem Schwörenden wissentlich falsch geleistet wird. Aber der nicht mit Händen zu greifende Schaden, der dadurch entsteht, daß jemand bei dem Heiligsten die Wahrheit seiner Behauptung beteuert und doch wissentlich die Unwahrheit sagt, der entsteht bei der Verleitung zum Falscheid nicht, weil dies nicht geschieht. Und daß jeder Beliebige, der von Amtspflicht und Beamtengewissen keine Ahnung hat und haben kann, ebenso strafbar sein soll, wie ein Beamter, wenn er vermittelst eines solchen eine Handlung begeht, die vom Beamten begangen Amtsdelikt ist, leuchtet ebenso wenig ein. Zum mindesten ist zuzugeben, daß die Gleichwertigkeit in Ansehung der Bestrafung in diesen Fällen diskutabel ist. Dann kann aber auch — es sei denn als Ergebnis zahlloser Einzeluntersuchungen — nicht allgemein die gleiche Strafwürdigkeit des unmittelbaren Thäters und des angeblichen mittelbaren Thäters behauptet werden, und hiermit wiederum ist dem Bestreben, die Strafgesetze unbekümmert um den Wortlaut so auszulegen, daß jedes Delikt „mittelbare Thäterschaft" zuläßt, die wichtigste Stütze entzogen.

14.

Zur Lehre von dem autonomen Strafrecht öffentlich-rechtlicher Verbände.

Von Dr. Walter Lehmann, Berlin.

I. Einleitung.

§ 1. Vorwort.

1. Die Natur des Strafrechts als eines öffentlichen Rechtes scheint es zu bedingen, daß wir nur der Staatsgewalt die Befugniß zusprechen, die Normen zu setzen, welche von dem Verbrechen und den daran geknüpften Folgen handeln. Man pflegt daher von „Strafe" in der Theorie des Strafrechts auch nur dann zu sprechen, wenn das als Folge des Verbrechens verhängte Übel sich gründet auf ein Verdikt eines staatlichen Organs, ausgesprochen im Bereiche seiner Amtsgewalt[1]).

Gleichwohl begegnen wir in der Praxis einer überaus großen Anzahl von Fällen, in welchen die Fähigkeit, Strafrecht zu setzen, d. h. deliktische Thatbestände zu schaffen und ihre Folgen zu fixieren, nicht von dem Träger der souveränen Staatsgewalt, sondern von andern, ihm unterworfenen, Subjekten ausgeübt wird. Es sind dies die Fälle derjenigen Rechtserscheinung, welche man autonomes Strafrecht zu nennen pflegt[2]).

2. Die Lehre von dem autonomen Strafrecht ist bisher in der Theorie im Anschluß an durchaus heterogene Gebiete der Rechtswissenschaft behandelt worden, zumeist ohne auf die begrifflichen

---

[1]) Vgl. von Liszt, Lehrbuch d. Deutschen Strafrechts 10. Aufl. 1900 S. 232 Nr. 4.

[2]) Diese Bezeichnung findet sich u. A. bei Preger, Die Ordnungsstrafe im Reichsrecht, Archiv f. öffl. Recht VII Heft 3. Rosin, Das Recht der öffl. Genossenschaft 1886 S. 181 ff.

Grundlagen einzugehen, und unter Wiederholung der gleichen, aus allgemeinen Gesichtspunkten sich ergebenden Sätze; so finden wir die Lehre erwähnt als Materie des Strafrechts[3]), des Staats- und Verwaltungsrechts[4]), des Deutschen Privatrechts[5]), des Genossenschaftsrechts.[6]) Die natürliche Folge hiervon war, daß die Betrachtung des autonomen Strafrechts überall vorwiegend Mittel zum Zweck, d. h. zur Darstellung des betreffenden größeren Teiles des Rechtsgebietes war und durchweg unter dem unbewußten Streben, sie in das vom Autor beliebte allgemeine System einzuordnen, litt; die Erscheinung wurde mehr als Beweismittel, denn als Objekt der Untersuchung betrachtet, falls man sich nicht überhaupt mit einer bloßen Konstatierung ihrer Existenz begnügte; nur wenige beschäftigten sich mit ihrem wirklichen Wesen.[7]) Es wird daher nützlich erscheinen, eine Untersuchung, welcher die Erforschung des theoretischen Begriffes, Wesens und Rechtsgrundes sowohl, als der praktischen Ausgestaltung und des Anwendungsgebietes des autonomen Strafrechtes Selbstzweck ist, auf möglichst breiter Basis anzulegen und deshalb zunächst eine Begriffsbestimmung der beiden Elemente des autonomen Strafrechts, der Autonomie und des Strafrechts, zu versuchen.

§ 2. Begriff und Wesen des autonomen Strafrechts.

1. Der Begriff des Rechtsinstitutes, das man Autonomie nennt, ist — falls man seine Existenz überhaupt anerkennt[8]) —

---

[3]) von Liszt a. O. H. Meyer, Lehrbuch d. Deutschen Strafrechts 1895 § 2. von Bar, Handbuch d. Dtsch. Strafrechts S. 353. Binding, Handbuch d. Strafrechts I 274, 796.

[4]) von Stengel, Wörterbuch d. Deutschen Verwaltungsrechts 1890 II 230 ff. Blodig, Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff 1894 S. 15. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 1895. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs 1876 I, 8. von Schulze-Gävernitz, Das Preußische Staatsrecht 1890 II 5 ff. Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen 1895 S. 68 ff.

[5]) Stobbe, Handbuch d. Dtsch. Privatrechts 1882 I 29 ff. Gierke, Dtsch. Privatrecht 1895 I 142 ff.

[6]) Gierke, Die Genossenschaftstheorie 1887 passim. Derselbe, Dtsch. Genossenschaftsrecht 1881.

[7]) Rosin a. O. Gierke, a. O. Preger a. O.

[8]) Die Existenz der Autonomie ist überhaupt geleugnet worden von Gerber, Arch. f. zivilistische Praxis Bd. 37 H. 1 S. 35 ff. Desselben Dtsch. Privatrecht 1855 § 29. Seine Widerlegung ist bereits wiederholt mit Erfolg unternommen worden, so von Gierke a. O., von Hermann, De autonomia Jena 1859.

wenig bestritten. Auch er hat im Laufe der historischen Entwicklung des Rechts erhebliche Wandlungen durchgemacht. Wesentliches Begriffsmerkmal war zwar stets, wie dies schon das Wort besagt, das Recht nach eigenen Gesetzen zu legen. Hierunter verstand man aber im griechischen und römischen Recht vornehmlich das Verhältnis eines Gemeinwesens zu andern Staaten, überhaupt zum Auslande, und es hatte das Wort dieselbe Bedeutung, wie sie heute dem Ausdruck „Souveränität" zukommt.[9]) Zuweilen aber — und dies nähert sich schon dem heutigen Begriff — wurde damit auch das Verhältnis von unterworfenen Staaten bezeichnet, welche zwar in einen gewissen, nach Art und Grad verschiedenen Zustand der Abhängigkeit geraten waren, aber das Recht behalten hatten, ihre innerpolitischen Angelegenheiten, wie Justiz und Verwaltung, selbst zu ordnen, wie dies z. B. bei den größeren athenischen ξταιροι, Lesbos, Chios, Lemnos, Imbros u. a. mehr der Fall war. Im römischen Rechte finden wir diese völkerrechtliche Bedeutung der Autonomie in dem Institut der Münzhoheit, wie es einigen Kolonial- oder von den Kaisern gegründeten Städten eigen war, oder auch in andern Formen[10]). Gleichwohl begegnen wir auch schon im griechischen und römischen Recht Andeutungen, welche darauf schließen lassen, daß auch die moderne staatsrechtliche Seite des Begriffs den Juristen des Altertums nicht unbekannt gewesen ist; auf diese Stellen wird weiter unten einzugehen sein.

Der moderne Begriff der Autonomie, welcher seine Ausbildung im wesentlichen dem deutschen Recht verdankt, ist, wie bereits bemerkt, ein staatsrechtlicher; wir verstehen unter Autonomie die Befugnis eines Verbandes, welcher nicht der Staat ist, verbindliche Rechtssätze aufzustellen, mithin eine untergeordnete Art der Gesetzgebung[11]). Die einzelnen Ausdrücke dieser Begriffsbestimmung bedürfen nur einer kurzen Erörterung.

a) Autonomie ist das Recht eines Verbandes, d. h. einer durch eine feste Verfassung geregelten Gemeinschaft. Fehlt die Verfassung, so fällt natürlich die Fähigkeit, Recht zu setzen, fort, und es bleibt höchstens die Fähigkeit, korporatives Gewohnheitsrecht, sog. Observanz, zu erzeugen, auf welches dann die

[9]) Wilda in Weiskes Rechtslexikon s. v. Autonomie.
[10]) Cicero epist. ad Atticum VI ep. II.
[11]) Gierke, Dtsch. Priv.-R. S. 142. Stobbe a. O. S. 129.

Regeln des Gewohnheitsrechtes anzuwenden sind.[12]) Ausgeschlossen ist sonach die sog. Privatautonomie, ein rein zivilrechtlicher Begriff, der nichts anderes bedeutet, als die Befugnis, dispositives Recht rechtsgeschäftlich zu normieren, und lediglich zu Verwirrungen Anlaß geben kann[13]); objektives Recht kann sie natürlich nicht schaffen.

b) Der Verband, welchem die Autonomie zusteht, ist nicht der Staat. Dies ergiebt sich aus dem Gegensatz der beiden Begriffe Autonomie und Souveränität, welche einander keineswegs decken. Die Souveränität schließt als selbstverständliche Voraussetzung das Recht der Eigengesetzgebung in sich[14]). Spricht man jedoch von Autonomie, so soll damit die Selbstgesetzgebung als eine im Rechtsstaat anormale Erscheinung qualifiziert werden, die eben nicht Souveränität ist, sondern vielmehr ihr unterworfen, wie sich aus ihrer Beschränkung durch das Aufsichtsrecht und die Gesetze des souveränen Staates ergiebt. Hieraus folgt, daß der souveräne Staat nicht Autonomie besitzt[15]). Der Ausdruck „Autonomie" wird zwar auch heute noch im Völkerrecht als Bezeichnung einer Souveränitätsfunktion im Sinne von „freie Selbstbestimmung" gebraucht; mit dem staatsrechtlichen Begriff hat dieser Ausdruck aber nichts zu thun.

c) Das durch Ausübung der Autonomie erzeugte Recht, das Produkt der potestas statuendi, pflegt man gemeinhin als Statuten oder Satzungen zu bezeichnen. Diese enthalten gesetztes, objektives Recht. Streng zu scheiden sind sie nach dem oben Gesagten von der Form, in welche der Staat die

---

[12]) Vgl. Gierke a. O. Beseler, Dtsch. Priv.-R. S. 142.

[13]) Eine Vermischung, welche Stobbe S. 132 nicht zu befürchten scheint, kann nur zu leicht entstehen, wenn man zwei ganz verschiedenartige Begriffe mit demselben Namen bezeichnet.

[14]) Freilich ist auch der Begriff der Souveränität sehr streitig; wir halten uns an die gute alte Definition des Bodinus, wonach Souveränität — abgeleitet von supremitas — der Wille ist, der nichts über sich anerkennt als Gott und das Naturgesetz, also die höchste und einzige Gewalt im Staate ist, die selbstverständlich Gesetzgebungskompetenz besitzt.

[15]) Vgl. Laband a. O. Verfehlt ist jedoch seine Annahme, daß die einzelnen Bundesstaaten des Deutschen Reiches Autonomie besäßen; denn auch die einzelnen Bundesstaaten sind souverän. So auch Gierke a. O. Anm. 2. Rosin, Poliz.-Recht S. 68.

Äußerungen einer Rechtssetzungsgewalt faßt, dem Gesetz[16]). Ausdrücke, wie „Universitätsgesetze", „Kirchliche Gesetzgebung", sind deshalb an sich unrichtig und beruhen nur auf historischen Reminiszenzen.

d) Es bleibt nur noch die Bestimmung des letzten Begriffsmerkmals der Autonomie, nämlich das bereits angedeutete Erfordernis, daß sie einer öffentlich-rechtlichen Korporation emaniert. Es soll hier nicht versucht werden, den vielen bisher gegebenen Deutungen des Begriffs „öffentlich-rechtlich" in seiner Anwendung auf einen Personenverband, die bisher sämtlich unbefriedigt geblieben sind[17]), eine neue hinzuzufügen. Wir begnügen uns damit, festzustellen, daß unter öffentlich-rechtlichen Korporationen diejenigen zu verstehen sind, welche in concreto — wie jedesmal festgestellt werden muß, — durch öffentliches Recht derartig geregelt sind, daß ihre Rechtsordnung einen Teil des öffentlichen Rechts bildet, mithin die, deren Fähigkeit, öffentliches Recht zu setzen, von der Staatsgewalt anerkannt ist; anerkannt selbstverständlich in ungleichem Maße, dergestalt, daß der Fähigkeit, jus publicum zu schaffen, weitere oder engere Grenzen gesteckt sind. Gleichwohl werden wir überall da, wo diese Fähigkeit, so verschieden sie auch quantitativ gestaltet sein mag, überhaupt vorhanden ist, und wo die potestas statuendi nicht lediglich auf einem privatrechtlichen Vertrage beruht, von einem öffentlich-rechtlichen Verbande und mithin auch von dem Recht der Autonomie sprechen dürfen.

2. Weit umstrittener als die Begriffsbestimmung der Autonomie ist die Frage nach ihrem juristischen Wesen, und vornehmlich die Unterfrage nach dem juristischen Titel, auf welchem ihre Existenz beruht; eine Frage, deren spezielle Berechtigung für unsre Aufgabe wir bereits in der Einleitung angedeutet haben, und deren Bedeutung gerade für das Gebiet des Strafrechts sich aus offensichtlichen rechtspolitischen Gründen ergibt. Das Strafrecht, der Komplex der zum Schutz der staatsbürgerlichen Interessen gesetzten Normen durch Androhung von Eingriffen in die höchstpersönlichen Rechte — Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen — des

[16]) Vgl. Jellinek, Gesetz und Verordnung 1887 S. 259.
[17]) Vgl. Hübler, Die Organisation d. Verwaltung 1898.

Verletzenden, scheint gebieterisch die Hand der Staatsgewalt zur Festsetzung dieser Normen zu verlangen, welche allein hinreichende Garantieen gegen Übergriffe sowohl nach der Seite des Mangels an hinreichendem Schutz, wie nach der der Übertreibung der Strafe zu gewähren verspricht. Und wenn wir gleichwohl andre Gebilde als Träger einer Strafrechtskompetenz erblicken, so drängt sich von selbst die Frage nach dem Rechtsgrunde dieser Kompetenz, der autonomen Strafrechtssetzungsbefugnis, auf. Und was von dieser im besondern, gilt natürlich von der Fähigkeit, autonomes Recht zu setzen, im allgemeinen.

Zwei Ansichten stehen sich hier gegenüber; die eine, welche lehrt, daß diese Befugnis lediglich auf einer Übertragung durch die Staatsgewalt beruhe, die andre, welche behauptet, das Recht der Autonomie wohne einer jeden Verbandsperson als solcher inne.

Es sei bereits hier vorweggenommen, daß wir uns für diese letzte Auffassung zu entscheiden haben, deren Inhalt als Lehrsatz dahin zu formulieren ist: Das Recht der Autonomie ist ein Begriffsmerkmal der Verbandspersönlichkeit.

Der Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung beruht einmal auf allgemeinen rechtsphilosophischen Erwägungen. Wie kommt eine Personengesamtheit zustande und wie unterscheidet sie sich von der Summe der einzelnen Personen? Lediglich dadurch, daß die einzelnen Mitglieder zu Gunsten des Verbandes einen Teil ihrer rechtlichen Individualität abgeben und im Verbande aufgehen lassen. Die rechtliche Individualität einer Persönlichkeit konzentriert sich aber in ihrem rechtlich erheblichen Willen. Die einzelnen Mitglieder verzichten also auf einen Teil ihres Willens und die Summe der einzelnen, an den Verband abgegebenen Teilwillen konzentriert sich zu dem Gesamtwillen der Verbandspersönlichkeit. Durch die Entstehung des Gesamtwillens erhält der Verband seine Lebensfähigkeit, mithin seine Rechtsfähigkeit; denn die Begriffe willens- und rechtsfähig müssen sich in Ansehung der juristischen Person notwendig decken. Der Gesamtwille muß sich nun irgendwie äußern. Und er kann dies eben nur in der Form der Observanz oder der Autonomie. Mithin ist diese nichts anders, als der Ausdruck der Existenz eines Gesamtwillens; da anderseits das Vorhandensein eines Gesamtwillens ein Begriffsmerkmal der Verbandspersönlichkeit ist, dieser Gesamtwillen aber auf Übertragung durch die Mitglieder beruht, so wird einmal nicht geleugnet werden

können, daß die Autonomie der Verbandspersönlichkeit begrifflich innewohnt, und ferner, daß die Autonomie der Willenssphäre der Mitglieder, nicht der des Staates entspringt.

Gleiches gilt auch, wenn die Mitglieder wider ihren Willen, z. B. in einer Zwangsinnung, zusammengeschlossen werden. In diesem Falle lösen zwar nicht die Mitglieder, sondern die Staatsgewalt die einzelnen Teilwillen aus; ebenso erfolgt der Zusammenschluß durch den Staat. Aber auch hier kann von einer Delegation keine Rede sein, denn die Thätigkeit des Staates ist eine rein äußerliche; auch in diesem Falle beruht der Gesamtwille in den Einzelwillen und schöpft aus diesen seine Lebensfähigkeit[18]).

Ein fernerer Beweis für die Richtigkeit des oben aufgestellten Lehrsatzes ergibt sich aber aus der historischen Entwicklung der Autonomie und ihrer Betrachtung an der Hand des geltenden Rechts. Als den ältesten Vertreter unserer Ansicht dürfen wir, der Autorität des Gajus folgend, wohl den Solon bezeichnen. Es findet sich in den Digesten eine bemerkenswerte Stelle, welche, wie bereits oben erwähnt, zeigt, daß der moderne Begriff der Autonomie als Satzungsgewalt des organisierten Verbandes weder den Griechen noch den Römern gänzlich fremd gewesen ist, die l. 4 D de collegiis et corporibus, welche besagt: „Gajus libro quarto ad legem duodecim tabularum: Sodales sunt, qui ejusdem collegii sunt: quam Graeci ἑταιροι vocant, his autem potestatem facit lex pactionem, quam velint sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant, sed haec lex videtur ex lege Solonis tralata esse, nam illuc ita est:

ἐὰν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ἱερῶν ὀργίων ἢ ναῦται ἢ σύσσιτοι ἢ ὁμόταφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν, ὅτι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπογορεύσῃ δημόσια γράμματα.

Solon, und ihm folgend das 12. Tafelgesetz, geht also davon aus, daß die Satzungen an und für sich giltig sind (*κύριον εἶναι*);

[18]) Um ein Gleichnis zu gebrauchen: Der Chemiker, welcher aus einer Reihe von Elementen eine Verbindung mit ganz bestimmten Fähigkeiten darstellt, verleiht dieser Verbindung nicht etwa die ihr innewohnenden Fähigkeiten. Diese beruhen vielmehr lediglich auf der Kraft und Beschaffenheit der einzelnen Elemente. Ebenso verleiht der Staat dem von ihm gebildeten Verbande nicht die Willensfähigkeit, sondern er setzt lediglich die äußeren Bedingungen, unter denen sich eine solche notwendigerweise aus sich heraus entwickeln muß.

von einer Delegation ist keine Rede, der Einfluß der Staatsgewalt zeigt sich nur als Aufsichtsrecht darin, daß die Statuten nicht mit den Gesetzen in Widerspruch kommen dürfen; der Konditionalsatz hat nur einen anormalen Fall im Auge.

Weiterhin finden sich autonome Satzungen im römischen Familienrecht, wie z. B. die statuta gentilicia der gens Fabia[19]) und der gens Seranorum[20]), welche naturgemäß die Annahme einer staatlichen Delegation vollständig ausschließen. Aber sogar autonomes Strafrecht finden wir schon bei den Römern und zwar in der im Original zu Lanuvium aufgefundenen lex collegii Dianae et Antinoi, dem Statut einer Sterbekasse „quibus convenire collegiumque habere liceat[21]). In dieser heißt es zunächst im Eingang über das Zustandekommen:

„L. Caesumius Rufus praecepit legem ab ipsis constitutam sub tetrastilo Antinoi parte inferiori perscribi."

Die Worte „ab ipsis constitutam" beweisen, daß es sich um eine autonome Satzung handelt, die nachträglich publiziert worden ist, ohne daß aber von einer Delegation gesprochen wird. Und weiter heißt es Col. I, vers. 20—23:

item placuit, ut quisquis mensib. continenter non pariaverit et ei humanitus acciderit, ejus ratio funeris non habebitur.

und vers. 26—28:

item placuit, quisquis a municipio ultra milliar. XX decesserit et nuntiatum fuerit, eo exire debebunt electi ex corpore n. homines tres, qui funeris ejus curam agant et rationem populo reddere debebunt sine dolo malo; et si quit in eis fraudis causa inventum fuerit, eis multa esto quadruplum.

---

[19]) Dionysius Halicarn. lib. IX cap. 22; Über den Ehekonsens Hermann, a. O. S. 7 Anm. 6.

[20]) Plinius, Histor. nat. (Herausgegeben von Sillig) lib. XIX cap. 1, lib. XXXIII cap. 1.

[21]) Mommsen, De collegiis et sodaliciis Romanorum 1843 S. 80. Gegen diesen a. O. S. 39 ist mit Hermann a. O. anzunehmen, daß es sich hier um öffentlich-rechtliche Genossenschaften handelt. Übereinstimmend v. Savigny System d. Röm. Rechts II § 100 Anm. 1.

Diese autonomen Strafbestimmungen tragen einen vollständig modernen Charakter. Die erste verhängt Versagung der Beerdigung, d. h. also Verfall aller gezahlten Beiträge über ein Mitglied wegen beharrlicher Nichtzahlung des Monatsbeitrages. In der zweiten wird eine Strafe statuiert gegen ungetreue Vereinsmitglieder, welche sich bei einer auswärtigen Bestattung in betrügerischer Weise, wahrscheinlich durch Berechnung zu hoher Spesen, zu bereichern suchen. Weitere Strafbestimmungen waren zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den gemeinsamen Festen erlassen. So, daß wer bei den Festen eines Streites halber von seinem Platz auf einen andern ging, vier Sesterzen Strafe zahlte; wer einen andern schimpfte oder Lärm verursachte, zwölf; wer den Vorsteher während des Schmauses schmähte, zwanzig.

Die Hauptquelle des statutarischen Rechts ist jedoch das Deutsche Privatrecht[22]). Der oben aufgestellte Satz, daß jedem Verbande begrifflich die Fähigkeit, sich sein eignes Recht zu setzen, innewohne, ist altgermanischen Ursprungs[23]). Seine besondere Ausbildung erfuhr er jedoch im Mittelalter dank dem, die eigentliche Staatsgewalt häufig genug überwuchernden Hange nach Dezentralisation, welcher jeden Landesherren und jede Stadt, jede Gemeinde und jedes Dorf, die Zünfte, Innungen und Gilden, die Familien des hohen Adels und die Patriziergeschlechter das Recht der Autonomie nicht nur anstreben, sondern bei der eigentümlichen Gestaltung der politischen Verhältnisse fast ausnahmslos gewinnen ließ. Jeder Verband, jede Korporation besaß als selbstverständlichen Teil ihres Selbst die potestas statuendi, deren Erinnerung noch heute in den technischen Ausdrücken wie „Statutenkollision, statutarische Portion" erhalten ist.

Das Recht der Kirche, welche, wie kaum ein zweites Gebilde, die Zentralisation in konsequentester Weise durchgeführt zeigt, mußte naturgemäß die Autonomie untergeordneter Verbände verwerfen. Und doch ist die kanonistische Theorie nicht etwa dazu gelangt, das Recht der Autonomie als integrirenden Bestandteil der körperschaftlichen Rechte überhaupt zu leugnen, und selbst Innocenz III. spricht

[22]) Vgl. Gierke, Priv.-R. S. 144 ff. Stobbe, Beseler a. O.

[23]) Biener, Commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum, Leipzig 1787 I § 8 p. 21: „Propriam juris speciem jam apud veteres Germanos mihi deprehendere visus sum, quod singulae familiae et societates in se ex autonomia constituere solebant."

den universitates das Statutarrecht zu, beschränkt durch die Aufsichtsgewalt[24]).

Das Bestreben des absoluten Staates, die Autonomie als ein der zentralisierenden Tendenz durchaus antagonistisches Element nach Kräften zu unterdrücken, ist auf die Begriffsbestimmung in der Jurisprudenz nicht ohne Einfluß geblieben und neben Rechtslehrern, welche selbst der erstarkenden Staatsgewalt gegenüber das Recht der Autonomie der Verbandspersonen gewahrt wissen wollten[25]), finden wir jetzt auch solche, welche von einer Ableitung aus der staatlichen Autorität sprechen[26]). Schließlich begegnen wir auch der Vertragstheorie, welche die öffentlich-rechtlichen Korporationen verwechselt mit einer auf Vertrag beruhenden Privatgesellschaft und daher auch die Strafen des autonomen Rechts als poenae conventionales ansieht[27]).

Die moderne Theorie hat sich in richtiger Erkenntnis der historischen Entwicklung des Begriffes wieder überwiegend der Lehre zugewendet, welche der früher formulierte Lehrsatz enthält[28]), wobei Streit nur noch über den Umfang der Gewalt herrscht, welche dem autonomen Recht gegenüber Dritten beizumessen ist. Wenn nämlich die Richtigkeit des aufgestellten Lehrsatzes zugegeben wird, so erscheint er doch zunächst nur anwendbar auf das Verhältnis zwischen dem Verbande und seinen Mitgliedern. Nun giebt es aber auch

---

[24]) c. 8 X de constitutionibus I 2; c. 19 X de rescriptis I 3.

[25]) Gail I obs. 31 Nr. 9—10 bezeichnet das Statut als expressus populi consensus. Koeppen I obs. 18: „cuique populo municipio civitati licet sibi facere nova decreta, quae hodie statuta dicuntur."

[26]) So der Kanonist Goffredus Tranensis, De constitut. No. 10: „superiores, de quibus dictum est, quod possint condere legem, principis auctoritate condere intelliguntur; sic et in Papa dicendum est, ut legati, praelati, capitula et concilia auctoritate ipsius ferre constitutiones intelligantur." Vgl. Gierke a. O. S. 308. Aus späterer Zeit Faber, Brev. C. I 14 No. 13—15: „Unde illi qui condunt potestate eis data per legem, condunt ejus auctoritate." Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie III S. 308 A. 195.

[27]) Glück, Erlt. der Pand. 1797 I 499 ff., der Statuten nur als vertragliche Abmachungen gelten lassen will, gleichwohl aber in gewissen Fällen staatliche Anerkennung verlangt. Vgl. die bei Gierke, Genossenschaftsrecht III 460 Anm. 218 Citierten.

[28]) Stobbe a. O., Beseler a. O., Gierke a. O. Desgl. Laband a. O., Rosin a. O., Blodig a. O. S. 15.

Fälle, in denen die Statuten auch in die Rechtssphäre Dritter eingreifen, und es sind gerade derartige autonome Strafbestimmungen[29]), welche hier Juristen, die bis dahin unsrer Lehre gefolgt waren, stutzig gemacht, und zu teilweise recht seltsamen Konstruktionen geführt haben[30]). Ein Grund dafür, diese Erscheinung als unvereinbar mit unsrer Theorie zu erachten, liegt nicht vor; eher das Gegenteil ist der Fall, denn sie liefert einen Beweis für ihre Richtigkeit und paßt vorzüglich in den historischen Rahmen. Die Autonomie umfaßt eben die Kompetenz, das Recht des Gebietes, auf welchem der Verband konkret in die Erscheinung tritt, in complexu zu ordnen, soweit die Interessen des Verbandes dadurch berührt werden könnten. Der Verband dehnt somit seine Wirksamkeit von seinen Mitgliedern auf alle die aus, welche in seine Interessensphäre eingreifen, und aus dem Bande der Mitgliedschaft wird das Band der Interessengemeinschaft. Kollidieren die Interessen des Verbandes und Dritter, auf welche sich die Interessengemeinschaft erstreckt, so tritt das Recht des Verbandes, das Gebiet seiner gesamten Interessensphäre zu ordnen, hervor, und das Recht des Einzelnen unterliegt gegenüber der autonomischen Satzung. Man kann diesen Fall wohl dem des § 4 Nr. 1 R.St.G.B. vergleichen, in welchem der Staat, der sonst auch nur seine Angehörigen bestraft, doch bei Bedrohung seiner Integrität auch fremde Staatsangehörige mit Strafe bedroht; dieses Strafrecht beruht selbstverständlich auf der Souveränität, nicht etwa auf Delegation durch den Heimatsstaat des Delinquenten.

Auch die Beschränkung, welche das Recht der Autonomie durch die Gesetze des Staates erleidet, ist keine ihm begrifflich innewohnende; sie ergibt sich aus rein staatsrechtlichen und rechtspolizeilichen Gründen. Sie ist nicht etwa ein Ausfluß des Gesetz-

[29]) Vgl. § 105 des U.V.G. vom 6. Juli 1884, welcher die Strafandrohung gegen Betriebsunternehmer ausdehnt auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, ohne daß dies Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind (§ 11 d. Ges.).

[30]) So Rosin, Recht d. öfftl. Gen. S. 187, 188 bezgl. d. Strafgewalt S. 194, der hier plötzlich eine Delegation herausfindet und diese in Personal- und Realdelegation teilt. Vgl. jedoch derselbe, Zur Lehre von der Korporation und Gesellschaft, Gruchot Bd. XXVII, 108 ff., 119, 120. Preger a. O. S. 50 hält demgegenüber zwar mit Recht fest, daß es sich auch hier um eine autonome Strafgewalt handelt, ohne sich jedoch darüber zu äußern, worin er den Rechtsgrund dieser immerhin singulären Erscheinung findet.

gebungsmonopols des Staates, denn wenn die Statuten zur Giltigkeit der Genehmigung des Gesetzgebers als eines begrifflichen Essentiale bedürften, so könnte man von einer Autonomie nicht mehr sprechen; die Befugnis des Staates hindernd einzugreifen, entstammt vielmehr lediglich dem Aufsichtsrecht des Staates; selbst wenn in einem absoluten Staate das Institut der Autonomie gänzlich abgeschafft würde, so würde doch der Begriff fortleben. Die Autonomie weicht stets elastisch vor der Staatsgewalt zurück, ohne aber deshalb jemals begrifflich zu verschwinden. Normalerweise wird sie allerdings durch das staatliche Aufsichtsrecht beschränkt, und dieses hat die Staatsgewalt in Form eines bloßen Bestätigungsrechts von jeher geltend gemacht[31]), dabei überall aber die Rechtsbeständigkeit der Statuten als solcher niemals in Frage gestellt. Schon im J.R.A. von 1654 heißt es im § 105, daß das Kammergericht bei Administration der Justiz sowohl die Statuten und Gewohnheiten als die Reichsabschiede und gemeinen Rechte vor Augen haben sollte. Das bayrische Landrecht T. I Kap. II § 13 bestimmt zwar noch:

> „Statuten gehen entweder auf das ganze Land, oder nur auf gewisse Städte, Märkte oder Kommunitäten"

wobei also unter „Statuten" jedes abweichend vom gemeinen Rechte gesetzte Recht zu verstehen ist, aber schon das Preußische Landrecht spezialisiert zutreffend im § 2 der Einleitung:

> „. . . . Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften erhalten nur durch die landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze."

Ebenso erkennt die Statuten als Gesetz an der § 29 des Sächs. B.G.B.[32]) Gleiches gilt auch für das Reichsrecht, denn der § 293 Z.P.O. stellt die Statuten dem ausländischen und Gewohnheitsrecht gleich und erklärt sie wie dieses für eine Rechtsnorm. Erwähnt sei schließlich noch eine Gesetzesstelle, welche fast wörtlich die von uns gewonnene Begriffsbestimmung enthält, nämlich der § 8 der Provinzialordnung vom 29. 6. 1875:

---

[31]) Zuweilen ist aber nicht einmal staatliche Bestätigung erforderlich. Vgl. d. Großh. Hess. Edikt von 1820. Vgl. Stobbe a. O. 137 A. 6 und 10.

[32]) „Statuten, Hausgesetze und Familienverträge, welche dem öffentlichen Rechte gemäß errichtet sind, gehen den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen vor." Weitere partikularrechtliche Bestimmungen s. bei Stobbe a. O. S. 137 A. 6, Abs. 2.

„Die Provinzialverbände sind befugt

1) zum Erlaß besonderer statutarischer Anordnungen über solche, ihre Verfassung betreffende Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung verweist oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält. Das Statut darf den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen[33])."

Es wird also ganz deutlich ausgesprochen, daß das Recht der Autonomie den Verbänden als solchen innewohnt.

3. Läßt sich nun dieser Begriff der Autonomie auch auf das autonome Strafrecht übertragen? Die Frage ist entschieden zu bejahen. Rechtsgrund des autonomen Strafrechts ist eben die Autonomie, und deren Begriffsbestimmung ist unveränderlich. Selbstgesetzgebung ohne Strafgewalt ist überhaupt ein Widerspruch in sich. Wie die Befolgung der Verträge durch Konventionalstrafe, so muß die Befolgung öffentlich-rechtlicher Normen durch öffentlich-rechtliche Strafe, erzeugt auf demselben Wege wie die autonome Satzung, erzwungen werden können; die gebietende Norm wird notwendigerweise ergänzt durch die strafandrohende, ohne welche sie völlig illusorisch wäre; beide ruhen aber in dem Begriff der Autonomie. Sie zu trennen, erscheint als völlig verfehlt. Wenn gleichwohl das A.L.R. im § 45 II, 6 das autonome Strafrecht in offenbaren Gegensatz zu dem Satzungsrecht auf dem Gebiete des Privatrechts (§ 2 der Einleitung zum A.L.R.) lediglich auf eine Delegation des Gesetzgebers zurückführen will, so hat es eben hier in bedauerlicher Weise „einen Irrtum seiner Zeit kodifiziert". Ein solches Recht steht dem Staat nicht zu; begründet ist vielmehr lediglich die im § 44 II, 6 festgelegte Staatsaufsicht. In richtiger Erkenntnis dieses Satzes hat auch die Praxis sich stets auf den Standpunkt gestellt, daß z. B. das Ausschließungsrecht ein „inneres Recht" der Korporation sei und daß die gerichtliche Nachprüfung sich darauf beschränken müsse, das formelle Zustandekommen des betreffenden Beschlusses zu untersuchen, und daß schließlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, die strafrechtlichen Satzungsbestimmungen als zulässig anzusehen seien[34]). Man darf sich auch nicht

[33]) Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. 6. 1875 und die Ergänzung vom 22. 3. 1881 (Ges.-S. S. 176).

[34]) Entsch. d. Ober-Trib. VII 126 ff. Entsch. d. R.G. v. 27. 3. 1900, mitgeteilt in der „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte" II 171; 459.

etwa darauf berufen, daß thatsächlich in der Mehrzahl der Fälle das autonome Strafrecht in den Gesetzen, welche die betreffende Verbandspersönlichkeit anerkennen, bezw. schaffen, ausdrücklich festgestellt ist. Auch ohne solche Feststellung würde es stets existieren, begrifflich uneingeschränkt, thatsächlich begrenzt durch die Gesetze des Staates. Ein begrifflicher Unterschied zwischen autonomem Straf- und Privatrecht ist durch nichts begründet. Das eine ist eben die notwendige Ergänzung des andern[35]).

4. Weit einfacher als die Bestimmung des Ausdrucks Autonomie wird die Beantwortung der Frage sein, was wir unter dem zweiten Bestandteil der von uns zu untersuchenden Erscheinung zu verstehen haben, dem Strafrecht. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß wir den Ausdruck im weitesten Sinne zu fassen haben, als Bezeichnung für materielles Strafrecht sowohl, wie für prozessuales. Wenn wir unter materiellem Strafrecht die Lehre vom deliktischen Thatbestand (Verbrechen) und den daran geknüpften Folgen (Strafe) verstehen, so ergeben sich in dieser Definition zugleich die beiden Hauptpunkte, unter denen auch die Lehre des autonomen Strafrechts zu betrachten ist, nämlich die Frage nach den deliktischen Thatbeständen sowie den daran geknüpften Rechtsfolgen. In zweiter Linie sind dann beachtlich die Formen des Verfahrens, in welchen sich die Sühnung der begangenen Satzungsverletzung vollzieht.

5. Bevor wir jedoch dazu übergehen, im einzelnen die Sätze des autonomen Strafrechts zu untersuchen, wird zunächst kurz die Frage zu berühren sein, wie denn das autonome Strafrecht abzu-

---

[35]) Vgl. Meyer bei Stengel a. O. § 5: „... Die Eigentümlichkeit dieser Ordnungsstrafen besteht darin, daß sie nicht Ausfluß der Strafgewalt des Staates, sondern Ausfluß der Strafgewalt der Korporationen sind." Die Erkenntnis der Richtigkeit des oben ausgesprochenen Satzes finden wir u. a. in den Motiven der Gesetze, welche einen Hauptsitz des autonomen Strafrechts bilden, der Versicherungsgesetze. So heißt es in den Motiven z. Unfallversicherungsgesetz zu § 103 (a. F.): „... endlich ist diese Strafgewalt eine wesentliche Ergänzung der den Genossenschaften gewährten Autonomie." Mit Recht sagt daher das Handbuch der Unfall.-Vers. 1896 A. 2 zu § 103: „Aus dem, den Berufsgenossenschaften als öffentlich-rechtlichen Körperschaften verliehenen Selbstverwaltungsrecht folgt, daß sie befugt sind, den von ihnen in Ausführung gesetzlicher Bestimmungen oder zur Erreichung der vom Gesetz gewollten Ziele den Mitgliedern im Statut gemachten besondern Auflagen .... durch die statutarische Androhung mäßiger Ordnungsstrafen den nötigen Nachdruck zu verleihen."

grenzen ist gegen die übrigen Formen, in welchen sonst strafrechtliche Normen uns entgegentreten, nämlich das Kriminal-, Disziplinar-, Zwangs- und Ordnungsstrafrecht. Am leichtesten ist die Abgrenzung zum Kriminalstrafrecht, denn diesem gegenüber bestehen zwei prinzipielle Gegensätze. Einmal äußerlich in den Trägern der Strafgewalt. Subjekt des Strafrechts ist beim Kriminalstrafrecht die Staatsgewalt, beim autonomen Strafrecht der Verband; entsprechend ist auch Quelle des Strafrechts bei jenem die Staatsgewalt als den einzelnen Bürgern übergeordnetes Wesen; bei diesem dagegen der Verband als Gebieter der einzelnen Mitglieder. Der zweite, innerliche Unterschied liegt in der Verschiedenheit der rationes puniendi, die sich direkt proportional den verschiedenen Aufgaben beider Verbände, des Staates und der Korporation verhalten. Aufgabe des Staates ist der Schutz aller Bürger, Aufgabe der Korporation Schutz ihrer Mitglieder; daher ist die ratio puniendi beim staatlichen Strafrecht die Verhütung von Eingriffen in das Recht irgend eines Bürgers, die des autonomen Verhütung von Verletzungen der genossenschaftlichen Rechtssphäre. Hieraus ergibt sich denn auch mit Notwendigkeit die Verschiedenheit der deliktischen Thatbestände; beim Kriminalstrafrecht werden sie stets einen Bruch staatlicher, beim autonomen Strafrecht einen solchen genossenschaftlicher Interessen enthalten[36]).

Die Begriffe Zwangs-, Disziplinar- und Ordnungsstrafrecht, gegen welche das autonome Strafrecht weiter abzugrenzen ist, sind in der Theorie bisher noch keineswegs fixiert. Eine eingehende Erörterung der hierbei auftretenden Streitfragen ist um so entbehrlicher, als es sich im wesentlichen um einen bloßen Streit um Worte handelt. Die Hauptsache ist, daß wir gegenüber dem staatlichen Kriminalrecht, dessen Aufgabe der Schutz der öffentlichen Rechtsordnung ist, einen Ausdruck für den Komplex all der Strafrechtsnormen finden, denen die Aufgabe des Schutzes aller Interessen, die nicht die der öffentlichen Rechtsordnung sind, zufällt. Diese Strafen dürften passend als Disziplinarstrafen zu bezeichnen sein[37]), da es sich eben mit Rücksicht auf das verletzte Rechtsgut nicht um einen Ausfluß staatlicher Autorität, sondern einer wirk-

[36]) Vgl. hierzu Preger a. O. S. 33. Laß, Strafrecht d. Berufsgen. 1901 S. 11.

[37]) So bezeichnet sie auch v. Liszt in Holtzendorff's Rechtslexikon 1887 unter „Ordnungsstrafe".

lichen Zuchtgewalt handelt. Selbstverständlich kann Träger dieser Zuchtgewalt auch der Staat sein — so beim Beamtendisziplinarrecht — aber er straft in diesem Falle nicht qua Staat, sondern qua Dienstherr, nicht kriminaliter sondern disziplinariter, und ebenso stellt sich das autonome Strafrecht der Genossenschaft als eine Zuchtgewalt gegenüber den Genossen dar. Im Gegensatz hierzu finden wir unter der Bezeichnung „Ordnungsstrafe" in den Gesetzen eine ganze Reihe verschiedenartiger Strafen, welche mit der Kriminalstrafe das gemeinsam haben, daß sie die Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung bedrohen. Sie unterscheiden sich von ihnen jedoch in mannigfacher, nach dem Charakter der einzelnen Strafe verschiedener Weise. So finden wir hier einmal die staatliche Zwangsstrafe, die sich durch ihren Zweck, den Betroffenen zu einem bestimmten Thun oder Unterlassen zu zwingen, von der Kriminalstrafe unterscheidet[38]); hierher gehört namentlich die dem Registerrichter eingeräumte Strafgewalt, die Zeugnis-, Zwangs- und zivilprozessualen Vollstreckungsstrafen, eine Reihe von Polizeistrafen, Schulzwangs-, Impfzwangsstrafen u. a. m. Ferner aber gehören zu den Ordnungsstrafen solche Strafen, die auf an und für sich kriminelle Delikte gesetzt sind[39]), jedoch mit Rücksicht auf die Bedeutungslosigkeit des verletzten Interesses der Strafe den Charakter einer Kriminalstrafe nehmen, wie z. B. die Strafen der Zoll- und Steuergesetze. Alle Ordnungsstrafen aber sollen, und dies unterscheidet sie eben von der Disziplinarstrafe, zu der auch die autonome Strafe gehört, öffentlich-rechtliche Interessen schützen und die Verletzungen der öffentlichen Rechtsordnungen ahnden[40]). Selbst-

---

[38]) Vgl. Isaac, Zwangsstrafrecht und Zwangsstrafverfahren i. Z XXI 625 ff.

[39]) Diese Delikte fallen nicht nur begrifflich, wie v. Liszt a. O. sagt, mit gewöhnlichen Verbrechen zusammen, sondern sie sind u. E. wirklich solche. Nur die Strafe der lex specialis, nicht der Thatbestand, unterscheidet sie vom kriminellen Delikt. Ein Grund zu der Annahme, daß sie nicht als solches betrachtet werden sollen, dürfte lediglich aus dem Umstande, daß sie einer ganz besondern Strafe unterliegen, nicht herzuleiten sein.

[40]) Die Terminologie der Gesetze schwankt leider. So wird u. A. das autonome Strafrecht der Kirche gegen Kirchendiener in dem Gesetz vom 12. 5. 1873 als Disziplinargewalt bezeichnet; daß diese Terminoilogie nicht nur etwa mit Rücksicht auf die Beamtenqualität der Betroffenen gewählt ist, beweisen z. B. die „Vorschriften f. d. Studierenden der Landesuniversitäten, der Akademie z. Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg vom 1. 10. 1879", in denen stets von Disziplin- nnd Disziplinarstrafen die Rede ist, vgl. §§ 25, 26 ds. Neuer-

verständlich ist auch innerhalb der von uns zu behandelnden autonomen Disziplinarstrafe zu unterscheiden zwischen peinlicher Strafe, d. h. Vergeltung für ein gefährliches Eingreifen in die Verbandsinteressen, und der autonomen Zwangsstrafe; die im folgenden aufgestellten allgemeinen Sätze sind grundsätzlich für beide Erscheinungen in gleicher Weise anzuwenden; so weit das Wesen der autonomen Zwangsstrafe eine besondere Behandlung erheischt, fällt die Betrachtung aus unserm Gebiete heraus und greift hinüber in das der Zwangsstrafe als solcher.

§ 3. Entstehung, Veränderung und Untergang des autonomen Strafrechts.

1. Die Frage nach der Entstehung, Veränderung und Endigung des autonomen Strafrechts beantwortet sich in einfacher Weise. Die Autonomie des Verbandes tritt äußerlich in die Erscheinung in Gestalt der Satzung; diese regelt auch das Strafrecht. Das Entstehen des autonomen Strafrechts bestimmt sich also satzungsgemäß, und was für die Entstehung der Satzung gilt, findet

---

dings hat allerdings eine andre Terminologie platzgegriffen. Es findet sich sowohl der Ausdruck „Ordnungsstrafe", so in den Versicherungsgesetzen (vgl. die §§ 146, 147 U.V.G., die §§ 6a Abs. 2, 26a Z, 2a K.V.G., die §§ 142, 143 Ges. betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, die §§ 83 Nr. 12, 89 Abs. 3, 92c, 100c G.O.) wie „Ehrengerichtliche Strafen", so in der Anwaltsordnung vom 1. 7. 1887 (§ 63), in dem „Gesetz, betr. die ärztl. Ehrengerichte usw." vom 25. 11. 1899 (§ 15) u. a. Ob man die Terminologie hiernach ändern will, ist Ansichtssache; zu bedauern ist nur, daß die Praxis ebenso schwankt, wie die Theorie. Denn inkonsequent ist es jedenfalls, wenn man die Strafen der §§ 14, 175, 319, 325 H.G.B. oder gar des § 40 des Tabaksteuergesetzes als „Ordnungsstrafen" ausdrücklich auf eine Stufe stellt mit den eben genannten autonomen Ordnungsstrafen. Jene schützen nur das Recht des Verbandes, diese öffentliches Recht, wie solches sowohl in dem H.G.B. zum Schutz des allgemeinen Handelsverkehrs, wie in dem Tabaksteuergesetz im allgemeinen fiskalischen Interesse niedergelegt ist. Ein Ausweg böte sich dahin, mit Preger a. O. die Ordnungsstrafe zu teilen in öffentlich-rechtliche und autonome und diese, wenn sie einem mit Strafrecht ausgestatteten Verbande emaniert, als Disziplinarstrafe zu bezeichnen, (a. O. S. 17, 35, Rosin, S. 92 Anm. 37a). Es kommt dies natürlich im Grunde auf die von uns gewählte Begriffsbestimmung hinaus, nur daß der Begriff der Ordnungsstrafe eine, durch die genannten Gesetze veranlaßte Erweiterung erfährt. Irgendwelche praktische Bedeutung für unsre Frage hat die Benennung aber in keinem Falle, da wir uns ja mit dem etwaigen zweiten Teile, den staatlichen Ordnungsstrafen, die wir Ordnungsstrafen κατ' ἐξοχήν genannt hatten, gar nicht zu befassen haben.

auch auf die des autonomen Strafrechts entsprechende Anwendung. Hinzu kommt, daß in vielen Fällen die Statuten einer obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen. In dubio muß ferner angenommen werden, daß zur Statutensetzung die Majorität des beschließenden Organes, falls dieses aus einer Mehrheit von Personen besteht, genügt, und gleiches muß auch für die Statutenänderung angenommen werden[41]). Die Annahme, daß hierzu etwa die Einstimmigkeit aller Genossen erforderlich sei, beruht auf einer irrtümlichen Anwendung der für die Privatgesellschaft geltenden Grundsätze[42]). Auch die Abänderung des Statuts erfordert zuweilen obrigkeitliche Genehmigung, so in den Versicherungsgesetzen[43]) und einigen andern[44]). Entsprechendes gilt schließlich auch für die Aufhebung des Statuts und des darin enthaltenen Strafrechts. Auch diese erfolgt satzungsgemäß in dubio nach dem Beschluß der Majorität. Ein weiterer Beendigungsgrund ist aber auch die Aufhebung gesetz- oder ordnungswidriger Statuten durch die Aufsichtsbehörde, deren Befugnis hierzu z. B. ganz allgemein im § 142 Abs. 2 Landgem.O.:

> „Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen"

anerkannt ist.

2. Zu den Bestimmungen über das Zustandekommen des Statuts treten häufig noch besondere Vorschriften über seine Verkündigung. Solche Bestimmungen existieren z. B. bezüglich der

---

[41]) Schon der Sachsenspiegel bestimmt II, 55: „Swaz sô der bûrmeister schaffet des Dorfes vromen mit willekore der meisten mennie der gebûre, des en mac die minnere teil nicht widerreden." Vgl. dag. §§ 32, 33 B.G.B.

[42]) Diese Verwechselung findet sich z. B. in den Greifswalder Statuten von 1451 Tit. 1 § 1, wo es heißt, Statuten seien nicht veränderbar: „so ferne dat enem unses rades entjeghen is, de de wandelinghe nich beleven wil, wente wat allen an vorct dat schal sunder aller willen nicht wandelt werden." Das kanonische Recht verlangte für die Abfassung der Statuten religiöser Genossenschaften und Kapitel zwar die Berufung aller Mitglieder, aber nur Zustimmung der Majorität, der pars sanior c. 1 X de his quae fiunt III, 11.

[43]) § 56 Abs. 3 A. u. J.V.G.

[44]) § 57 d. Gesetzes betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. 4. 1879; § 45 Abs. 2 Satz 2 d. Ges. betr. die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. 7. 75.

ſtandesherrlichen autonomen Satzungen[45]), und der Gemeinde- und Kreisſtatuten, welche durch den Gemeindevorſtand, bezw. Kreisausſchuß oder Landrat, alſo nicht durch das Satzungsorgan, zu publizieren ſind.

Eine beſondere Art der Schaffung einer Satzung liegt vor in den Fällen eines oktroyirten Statuts[46]), wobei von einer Autonomie kaum noch geſprochen werden kann, es ſei denn, daß eine ſolche in dem betreffenden Statut ausdrücklich anerkannt wird. Schließlich ſei der Fall erwähnt, daß zuweilen auch die autonome Satzung erſt durch Zuſammenwirken mit der Staatsgewalt entſteht; derartige Fälle finden ſich vornehmlich in nicht preußiſchen Partikularrechten[47]). Eine Autonomie liegt in dieſen Fällen überhaupt nicht mehr vor.

Bemerkt ſei noch, daß die Statuten zu ihrer Giltigkeit zuweilen einer beſonders durch Geſetz vorgeſchriebenen Publikation bedürfen[48]).

3. Eine beſondere Art des Unterganges autonomen Strafrechts iſt die Aufhebung des Statuts durch die Aufſichtsgewalt.

§ 4. Die Formen des autonomen Strafrechts.

1. Die äußeren Formen, in welche das autonome Strafrecht ſich kleidet, ſind recht mannigfache. So finden wir in einzelnen Geſetzen lediglich Beſtimmungen, welche ganz allgemein die Beſtrafung der Nichtbefolgung von genoſſenſchaftlichen Anordnungen ſtatutariſchen Strafandrohungen überlaſſen, ſo daß ſowohl die Schaffung des deliktiſchen Thatbeſtandes im einzelnen, wie die der angemeſſenen Strafe dem Belieben des Strafrecht erzeugenden Organs anheimgeſtellt wird. Ein Beiſpiel hierfür bietet der § 92c G.O.:

> „Der Vorſtand iſt berechtigt, über Innungsmitglieder bei Verſtößen gegen ſtatutariſche Vorſchriften Ordnungsſtrafen, insbeſondere Geldſtrafen im Betrage bis zu zwanzig Mark zu verhängen."

---

[45]) § 21 der „Inſtruktion uſw." vom 30. 5. 1820.
[46]) §§ 167 u. 169 Abſ. 2 Allg. Berggeſ. vom 24. 6. 1865.
[47]) Vgl. Roſin a. O. S. 168 u. Anm. 17—23.
[48]) § 20 Abſ. 2 Kreisordnung vom 19. 3. 1881.

Das Gesetz überläßt also dem Statut die Schaffung der deliktischen Thatbestände sowohl als auch der Strafen und begnügt sich mit einer Begrenzung der Geldstrafen. Eine Schranke gegen Mißbrauch dieser autonomen Strafgesetzgebungsgewalt bildet der § 83 Nr. 12 a. O., in welchem bestimmt wird, daß das Statut Bestimmungen treffen muß über „die Voraussetzungen und die Form der Verhängung von Ordnungsstrafen". Im Gegensatz zu dieser letztern Bestimmung giebt es aber auch Fälle, in welchen eine Strafe gesetzt werden kann auf die Nichtbefolgung von Vorschriften, die in dem Statut um deswillen gar nicht bestimmt sein können, weil sie in casu von Dritten erlassen werden. Hierher gehört z. B. die rechtlich merkwürdige Bestimmung des § 6a Abs. 2 K.V.G.:

> „Die Gemeinden sind ferner ermächtigt .... zu bestimmen, daß Versicherte, welche .... den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben."

In diesem Fall geht also die Strafandrohung dem Erlaß der zu schützenden Norm voraus, ganz abgesehen von der Singularität, daß diese Norm nicht einmal statutarisch, sondern durch Dritte begründet ist. Derartige Bestimmungen, welche sich noch in einigen andern Fällen finden[49]) bilden mithin ein Analogon zu den Blankettparagraphen des R.St.G.[50]). Wie aber nach richtiger Meinung hier die bindende Kraft des Strafgesetzes auf der Strafgewalt des Reiches beruht[51]), so entspringt auch die Strafgewalt des § 6a a. O. dem autonomen Strafrecht.

2. In andern Fällen erschöpft sich die autonome Strafgewalt in der Bestrafungsbefugnis, während die Schaffung der Thatbestände der Staatsgewalt vorbehalten ist. So in der Rechtsanwaltsordnung[52]), in dem Gesetz über die ärztlichen Ehrengerichte[53]), im Unfallversicherungsgesetz[54]). Eine interessante Neben-

---

[49]) So bestraft z. B. § 19 der Börsenordnung f. Berlin diejenigen, welche einer nach 3 Uhr erlassenen Aufforderung des Börsendieners zum Verlassen der Börse nicht Folge leisten.

[50]) §§ 145, 327, 328, 361 Nr. 6, 366 1, 366 10, 366a, 367 Nr. 2, 5, 14, 16, 368 Nr. 1, 2, 8, 369 Nr. 2, 3 St.G.B.

[51]) v. Liszt a. O. § 16 unter V.

[52]) § 62 in Verb. mit § 28.

[53]) § 3.

[54]) Die §§ 103, 104 (a. Ffg.).

einanderstellung der Strafgesetzgebungs- und der Strafverhängungsbefugnis zeigt das Börsengesetz; wenn es im § 8 Abs. 1 heißt:

„Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung ... an den Börsen, Anordnungen zu erlassen. Die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstande ob. Er ist befugt ...",

so ist damit der Börsenaufsichtsbehörde eine Gesetzgebungsgewalt verliehen, welche sich als autonomes Strafrecht einer Korporation darstellt, da die Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig die Handelskammer ist[55]); macht die Börsenaufsichtsbehörde von ihrer Befugnis keinen Gebrauch, so tritt — dies muß aus § 8 Abs. 2 Börs.-Ges. gefolgert werden — an ihre Stelle unmittelbar der Börsenvorstand selbst[56]). Dagegen giebt der § 10 Börs.-Ges.: „Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu schulden kommen lassen", für die schwereren Delikte, welche nicht der Kognition des Börsenvorstandes, sondern des Ehrengerichtes unterliegen, nur eine Strafverhängungsbefugnis.

Entsprechend der Bestrafungskompetenz enthält schließlich das autonome Strafrecht auch die durch enger oder weiter gesteckte Grenzen eingeengte Befugnis, das Strafverfahren zu regeln.

3. Anzuwenden und auszulegen sind autonome Strafsatzungen natürlich wie Gesetze; ebenso unterliegen sie dem richterlichen Prüfungsrecht, insbesondere hinsichtlich der Frage des Zustandekommens und der Kompetenz der Korporation gegenüber den bestehenden Gesetzen.

§ 5. Quellen und Anwendungsgebiet des autonomen Strafrechts.

Nach diesen einleitenden Betrachtungen über Begriff, Wesen, Grund, Entstehung und Umfang des autonomen Strafrechts, wenden wir uns nunmehr zu unserer eigentlichen Aufgabe, der Untersuchung der für unsere Materie geltenden Normen.

---

[55]) Gemäß § 41 Ges. über die Handelskammern vom 24. 2. 1870, in der Fassung vom 19. 8. 1897 i. Verb. mit § 1 Abs. 2 Börs.-Ges. Vgl. Motive zu diesem S. 18 ff.

[56]) Motive S. 23.

1. Wir definieren zunächst das autonome Strafrecht im Gegensatz zum kriminellen Strafrecht als den Komplex derjenigen statutarischen Normen eines organisierten öffentlichrechtlichen Verbandes, welche an das Delikt als Thatbestand die Strafe als Rechtsfolge knüpfen. Als vornehmlichsten Grund der Strafe bezeichnen wir — ohne hiermit irgendwie unsere Ansicht über die Strafrechtstheorieen des Kriminalrechts präjudizieren zu wollen — die Notwendigkeit, sowohl die Befolgung der statutarischen Normen zu erzwingen, als auch den Verbandsinteressen einen verstärkten Schutz zu teil werden zu lassen. Eine wichtige Folge dieser Auffassung ist, daß also nicht, wie im staatlichen Strafrecht, das Legalitäts-, sondern das Opportunitätsprinzip gilt. Es muß nicht gestraft werden, sobald der deliktische Thatbestand erfüllt ist; die Straforgane haben vielmehr die Befugnis, dann einzugreifen, wenn sie es im Interesse des Verbandes für geboten erachten; sie strafen nicht obligatorisch, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen. Die Richtigkeit dieser bereits früher angedeuteten Auffassung von der ratio puniendi exemplifizieren uns die Fälle der Konkurrenz autonomer und staatlicher Strafverfolgung, in denen der Staat entweder einschreitet ohne die autonomen Organe zu befragen, — trotzdem auch diese auf Grund des vorliegenden Thatbestandes eine Strafe verhängen könnten, — weil der Staat im öffentlichen Interesse ein Einschreiten für geboten erachtet[57]), oder aber nachdem er sich mit ihnen über die Notwendigkeit des Einschreitens im öffentlichen wie korporativen Interesse ins Einvernehmen gesetzt hat[58]). In diesen Fällen tritt deutlich die Pflicht des Staates zu strafen der Befugnis des Verbandes hierzu gegenüber.

2. Quelle des autonomen Strafrechts sind die Statuten der mit einer Verfassung versehenen Verbände, welche auf dem Boden des öffentlichen Rechts stehen, und zwar so weit diese Statuten von der Staatsgewalt entweder generell oder speziell genehmigt sind, oder aber, denn auch das genügt nach dem früher Gesagten, den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen. Dagegen ist nicht Quelle des autonomen Strafrechts die Observanz. Denn darüber müssen

---

[57]) Vgl. § 37 d. Ges. betr. d. Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. 6. 1875.

[58]) § 38 a. O.

wir uns zunächst klar werden, daß wir es mit wirklichen Strafen, d. h. den Betroffenen als Vergeltung für ein rechtswidriges Thun oder Unterlassen zugefügten oder — bei der Zwangsstrafe — zuzufügenden Übeln zu thun haben. Es greifen also nach heutiger Rechtsanschauung alle die Regeln Platz, welche sich aus dieser Eigenschaft der Strafe für das Kriminalstrafrecht ergeben, vor allem der Satz: nullum crimen sine lege. Es können also nur dann autonome Strafen verhängt werden, wenn die That sich als Erfüllung des entweder durch die Statuten — bei der Strafrechtssetzungsbefugnis — oder durch das Gesetz — bei der Strafverhängungsbefugnis — geschaffenen Thatbestandes qualifiziert, oder aber, wenn im Statut oder Gesetz ganz allgemein einem Verbandsorgan die generelle Befugnis, nach eigenem diskretionären Ermessen, Strafen zu verhängen, gegeben ist. Nicht aber kann in dem Fall, daß Strafen statutarisch überhaupt nicht vorgesehen sind, das oberste Organ aus eigner Machtvollkommenheit Strafen verhängen; auch eine Observanz kann die Fähigkeit hierzu nicht verleihen, denn Strafrecht muß eben geschriebenes Recht sein. In einem solchen Falle bedürfte es erst eines Beschlusses, dessen Zustandekommen an dieselben Voraussetzungen, wie die Schaffung von Satzungsbestimmungen überhaupt, geknüpft ist.

3. Die Anerkennung des Satzes nullum crimen sine lege in Übereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch nötigt uns bereits hier, zu der nunmehr sich ergebenden Frage Stellung zu nehmen, ob, bezw. in wieweit, denn die Bestimmungen des allgemeinen Teils des R.St.G.B. in das autonome Strafrecht zu übertragen sind. Eine solche Übertragbarkeit ist u. E. unzulässig. Die Vorschriften des St.G.B. sind sämtlich leges speciales und als solche strikt zu interpretieren; eine analoge Anwendung verbietet sich mithin. Weiter aber fragt sich nun, auf welche Weise wir die unentbehrlichen allgemeinen Regeln, welche für das staatliche Kriminalrecht im allgemeinen Teile des St.G.B. niedergelegt sind, für das autonome Strafrecht gewinnen. Die Entscheidung ist u. E. dahin zu treffen, daß in jedem einzelnen Falle die allgemeinen Regeln aus denjenigen Rechtsgebieten entnommen werden müssen, dessen Sätzen sich das autonome Strafrecht einmal als Erscheinung des Rechtslebens überhaupt, ferner aber als Recht eines dem Staate untergeordneten Gemeinwesens, zu fügen hat. Es gelten also zunächst diejenigen allgemeinen Regeln, welche wir aus rechtsphilosophischen

und rechtspolitischen Lehrsätzen abzuleiten haben, ferner die, welche sich aus der Unterordnung unter andre Rechtsgebiete, vornehmlich das Staats- und Völkerrecht ergeben; schließlich sind dann noch Sondervorschriften aus der etwaigen Eigenschaft der autonomen Strafe als Zwangsstrafe abzuleiten. Das thatsächliche Ergebnis dieser Art des Vorgehens wird natürlich häufig die Erzielung eines, der entsprechenden Vorschrift des St.G.B. ganz ähnlichen, Satzes sein; ebenso werden wir zuweilen aus der Existenz der einzelnen Paragraphen des St.G.B. zu Rückschlüssen auf ihren allgemeinen Grund veranlaßt werden; es liegt aber bei Verwendung der angegebenen Methode nicht etwa eine Übertragung der Sätze des St.G.B. vor, sondern das Produkt einer ganz selbständigen Operation; wir haben die allgemeinen Regeln des autonomen Strafrechts ebenso zu gewinnen, wie dies einst der Gesetzgeber für das St.G.B. gethan hat.

Hieraus würden sich im einzelnen folgende Gesichtspunkte ergeben:

a) Die Folgen der Geltung des Satzes nullum crimen sine lege äußern sich zunächst bei der Beantwortung der Frage nach dem Geltungsgebiet der autonomen Strafrechtssätze, insbesondere nach ihrer zeitlichen Herrschaft. Ein Grund dafür, die Spezialbestimmungen des St.G.B. über die Anwendung der lex mitior (§ 2 Abs. 2 St.G.B.) auch auf das autonome Strafrecht zu übertragen, liegt nicht vor. Dagegen ist der allgemeine Satz, daß die an einen Thatbestand geknüpften Folgen von der Erfüllung dieses Thatbestandes abhängig sind[59]), auch hier anzuwenden, woraus sich einmal der Ausschluß der Rück- und Weiterwirkung der autonomen Strafrechtssätze ergiebt, weiter aber folgt, daß im allgemeinen Handlungen, welche vor dem Eintritt in den Verband begangen sind, nicht unter das autonome Strafrecht fallen, weil sie ja zur Zeit der Begehung noch keinen deliktischen Charakter hatten; abweichende Fälle sind ebenso Ausnahmen, wie die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Platz greifende Vorschrift des § 4 Abs. 3 S. 1 St.G.B., welche in bestimmten Fällen dort, wo Inländerqualität erfordert wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 1—3), die Strafverfolgung auch dann zuläßt, wenn der

[59]) v. Liszt, S. 88, 89.

Thäter bei Begehung der That noch nicht Deutscher war. Eine solche Ausnahmebestimmung bildet z. B. der § 64 R.Anw.O., der eine ehrengerichtliche Verfolgung im beschränkten Maße auch wegen der vor der Zulassung als Anwalt liegenden Handlungen zuläßt[60]).

Entsprechend findet die genossenschaftliche Jurisdiktion ihre zeitliche Begrenzung in dem Ausscheiden des Delinquenten aus dem Verbande. Denn einmal werden damit aus rein thatsächlichen Gründen alle Nicht-Geldstrafen, insbesondere natürlich die Ausstoßung, die Entziehung und Minderung korporativer Rechte unpraktisch. Außerdem erlischt aber mit dem Ausscheiden jedes rechtliche Interesse des Verbandes an der Bestrafung des Schuldigen, da ja der Zweck der Strafe die Beugung des Einzelwillens durch den Gesamtwillen im Interesse des Verbandes ist[61]). Der Satz des Kriminalstrafrechts, daß maßgebend für die Geltung der Normen allein der Moment der Entstehung des Strafanspruches sei[62]), leidet also keine Anwendung.

b) Die sachliche Geltung der Sätze des autonomen Strafrechts wird naturgemäß durch die §§ 2 und 5 Ein.-G. z. St.G.B. nicht berührt; die Grenze wird vielmehr durch das Staatsrecht, insbesondere die Verfassung, gezogen, in der Weise, wie bereits oben ausgeführt worden ist.

c) Seine räumliche und persönliche Begrenzung findet das autonome Strafrecht lediglich im Statut. Hinsichtlich der räumlichen Geltung haben wir zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich den der Anwendung auf Nichtmitglieder, welcher Fall dem § 4 Abs. 2 Nr. 1 St.G.B. ähnelt, soweit dieser Strafbestimmungen für Ausländer enthält; es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß es sich auch in diesem Falle um eine Bethätigung der Autonomie handelt, ebenso wie es für die Anwendbarkeit des Statuts auch keinen Unterschied macht, ob der Betreffende freiwillig oder gezwungen den Satzungen unterworfen ist; denn in beiden Fällen schützt ihn die Oberaufsicht des Staates. Der zweite Fall der räumlichen Aus-

---

[60]) Vgl. Entsch. d. O.V.G. XXII, 423 ff.

[61]) Im Resultat übereinstimmend Hänel, Dtsch. Staats-R. 1892 S. 458.

[62]) Vgl. v. Liszt, a. O. S. 101.

dehnung ist der, daß die strafbare Handlung außerhalb des lokalen Gebietes begangen ist, auf das sich die Wirksamkeit des Verbandes erstreckt, also außerhalb des Reiches oder Bundesstaates, der Provinz, des Kreises oder der Gemeinde. Es dürfte nichts der Annahme entgegenstehen, daß auch solche Delikte der genossenschaftlichen Strafgewalt unterliegen, entsprechend dem Kriminalstrafrecht. Denn wenn auch grundsätzlich der Staat nur die im Inlande begangenen Delikte bestraft (§ 4 Abs. 1 St.G.B.), so greift er doch bei Verletzung seiner vitalsten Interessen in ganz bestimmten Fällen über die Grenzen des Landes hinaus. Ebenso wird das autonome Strafrecht auch bei im Auslande begangenen Delikten Platz greifen, wenn diese als schwere Interessenverletzungen erscheinen; wann dies der Fall ist, kann natürlich nicht, wie das im St.G.B. geschehen ist, vorher genau fixiert werden. Der beschränkten Anwendung des staatlichen Strafrechts auf im Auslande begangene Delikte steht eine prinzipiell unbeschränkte Geltung des autonomen Strafrechts in solchen Fällen gegenüber.

Daß ausländische Verbandsgenossen dem Statute unterliegen, kann natürlich nicht zweifelhaft sein, da das Statut in dubio für alle Mitglieder in gleicher Weise gilt[63]).

d) Die Frage nach der Geltung der für das Kriminalstrafrecht statuierten persönlichen Exemtionen wird dahin zu beantworten sein, daß die betreffenden Sätze, soweit sie sich nur auf das Strafgesetzbuch als lex specialis gründen, keine Anwendung finden. So greift z. B. die Ausnahmebestimmung des § 11 St.G.B. nicht Platz, weil sie lediglich auf dem St.G.B. beruht; es könnte sehr wohl z. B. ein Anwalt, der zugleich Abgeordneter ist, wegen der in Ausübung seines Berufes als Abgeordneter gethanen Äußerungen formell zur ehrengerichtlichen Verantwortung gezogen werden, soweit nicht etwa Art. 84 der Preußischen oder Art. 22 Abs. 2 Reichsverfassung entgegenstehen[64]).

---

[63]) Eine andre Frage ist, ob die Strafe im Auslande vollstreckt werden kann; das wird regelmäßig nur bei Ehrenstrafen, die einer besondern Vollstreckung nicht bedürfen, der Fall sein.

[64]) Zweifelhaft dürfte die Anwendung des Art. 31 R.-Verf. sein. Vgl. Arndt, Komment. zur Preuß. Verf. z. Art. 84 und Isaac a. O. für das Exekutivstrafrecht.

Ebenso gilt nicht die Exemtion des § 10 R.St.G.B. für Militärpersonen, weil sie eine Spezialbestimmung enthält, begründet durch die Existenz eines Militärstrafgesetzbuches. Daß auch der Gesetzgeber dieser Ansicht ist, beweist die Thatsache, daß in einzelnen Gesetzen Militärpersonen ausdrücklich von der autonomen Jurisdiktion ausgenommen sind[65]), was wohl nicht geschehen wäre, wenn der § 10 St.G.B. einfach analog auf das autonome Strafrecht anzuwenden wäre. Dagegen gilt natürlich der Satz princeps legibus solutus est aus Gründen des Staatsrechts, und ebenso sind die völkerrechtlichen Exemtionen des G.V.G. aufrecht zu erhalten. Denn Staats- und Völkerrecht gehen selbstverständlich dem autonomen Rechte vor. Aus dem allgemeinen Satze des Völkerrechts, daß die Vertreter ausländischer Regierungen von jeder inländischen Strafjurisdiktion ausgeschlossen sind, ergibt sich die Notwendigkeit auch für das autonome Strafrecht eine Exemtion fremdstaatlicher Gesandter zu statuieren[66]).

II. Allgemeiner Teil.

§ 6. Begriffsmerkmale und Erscheinungsformen des Verbrechens.

1. Das Verbrechen des autonomen Strafrechts ist das vom Verbande mit Strafe bedrohte Unrecht gegenüber Interessen dieses Verbandes. Im Strafgesetzbuch tritt die strafbare Handlung in verschiedenen Formen zu Tage, als Versuch und Vollendung, Thäterschaft, Teilnahme, Anstiftung und Beihilfe, als Einheit und Mehrheit. Diese Begriffe eines Spezialgesetzes können nach dem oben Gesagten auf unser Gebiet nicht übertragen werden. Wir stehen somit vor der Aufgabe, zu prüfen, ob etwa aus allgemeinen rechtsphilosophischen Gründen prinzipielle Regeln über die Erscheinungsformen der Delikte abzuleiten sind. Diese Frage ist u. E. zu verneinen; den Beweis der Richtigkeit dieser Auffassung er-

---

[65]) Vgl. § 2 d. Ges. betr. die ärztlichen Ehrengerichte.

[66]) Wenn also z. B. der Gesandte einer fremden Macht es unterläßt, für seinen deutschen Koch Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, so kann er hierfür nicht aus § 143 I u. A.V.G. bestraft werden.

bringt die Betrachtung der hiſtoriſchen Entwicklung, welche uns zeigt, daß die Lehre von den Erſcheinungsformen des Verbrechens eine verhältnismäßig neue iſt, begründet durch Erforderniſſe lediglich des Kriminalſtrafrechts, nicht des Strafrechts überhaupt. So entwickelte ſich der Verſuchsbegriff erſt ſeit dem Mittelalter und nur mit Rückſicht auf die beſondre Gefährlichkeit der in der Verſuchshandlung ausgeſprochenen verbrecheriſchen Energie und des drohenden Eintritts des verbrecheriſchen Erfolges, Geſichtspunkte, welche eine Geltung über den Kreis des ſtaatlichen Kriminalrechts hinaus nicht haben. Hieraus folgt, daß alſo der Verſuch, welcher nicht den Thatbeſtand des vollendeten Verbrechens erfüllt, im autonomen Strafrecht ſtraflos bleiben muß, es ſei denn, daß er ſich als ein beſondres Delikt qualifiziert. Ähnlich ſteht es mit der Frage nach der Würdigung der Erſcheinungsformen der Anſtiftung, Teilnahme und Beihilfe. Die ſie betreffenden Beſtimmungen des St.G.B. und die darin enthaltene Entſcheidung des Geſetzgebers über die Frage, inwieweit dem Anſtifter ein Anteil an Schuld und That und demnach an der Strafe zuzuſprechen iſt, ſind ebenſo wie der Verſuchsbegriff entſtanden unter dem Einfluſſe rechtspolitiſcher Erwägungen, die ihre Richtigkeit eben nur für das Kriminalſtrafrecht haben. Für unſer Gebiet können wir uns lediglich an den allgemeinen rechtsphiloſophiſchen Satz halten, daß der Anſtifter („intellektueller Urheber"), der Teilnehmer uſw. kauſal wirken und deshalb für die von ihnen zur Herbeiführung des Erfolges geſetzten Bedingungen haften müſſen, ſobald ein Erfolg eingetreten iſt. Die Folge hiervon iſt, daß ſie dem Thäter gleichgeſtellt werden müſſen und wir kommen ſomit für das autonome Strafrecht notwendigerweiſe zu demſelben Grundſatz, den das B.G.B. im § 830 Abſ. 2 aufgeſtellt hat.

Das Geſagte gilt natürlich nur für den Fall, daß das Statut keine Beſtimmungen über die Erſcheinungsformen des Delikts enthält; finden ſich ſolche in der Satzung, ſo können ſie natürlich im Einzelfalle auch den Begriffsbeſtimmungen des St.G.B. angepaßt ſein.

Es entfällt ferner auch die Dreiteilung des Verbrechens, wie ſie das Strafgeſetzbuch im § 1 beliebt hat[67]), denn die „bedrohte

[67]) Übereinſtimmend Preger a. O. S. 39; Laß a. O. S. 14.

Handlung" des § 1 St.G.B. muß eben vom Strafgesetzbuch „bedroht" sein.

2. Den Thatbestand des Unrechts bildet eine Handlung, d. h. das Hervorrufen einer Veränderung in der Außenwelt durch Willensäußerung. Auf den Begriff der Handlung im autonomen Strafrecht finden natürlich die allgemeinen philosophischen Grundregeln über das Thun, das Unterlassen, über Zeit und Ort der Handlung und über den Kausalnexus Anwendung, da diese Begriffe ja nicht nur für die deliktischen Handlungen des Menschen, sondern für seine gesamte Willensbethätigung, für jeden in die That umgesetzten Ausdruck seines Seins, gelten. Alle diese Regeln sind zu bekannt und hinreichend erörtert, um sie nochmals zu wiederholen; dagegen nötigt uns die Annahme, daß die Thatbestände des autonomen Strafrechts Unrecht, d. h. verbotenes, auch von der Staatsgewalt als unrechtmäßiges anerkanntes, Thun enthalten, dazu, ausdrücklich einen an und für sich nicht selbstverständlichen Schluß zu ziehen. Ist es richtig, daß die Handlungen, welche die Thatbestände des autonomen Strafrechts erfüllen, rechtswidrige sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß für den Fall, daß diese rechtswidrigen Handlungen in die Rechtssphäre eines Dritten eingreifen, diesem Dritten das Recht der Notwehr und des Notstandes dagegen zusteht. Es kann also der, welcher sich gegen ein Delikt des autonomen Strafrechts schützen will, das sich als ein Angriff auf ihn äußert, sowohl auf den Schutz des § 53 St.G.B. als auch des § 227 B.G.B. sich berufen. Fraglich könnte es dagegen erscheinen, ob wir den Begriff der Notwehr und des Notstandes in das autonome Strafrecht auch in der Weise einzuführen haben, daß wir sie als Ausschließungsgründe der Strafbarkeit anerkennen. U. E. ist dies aus rechtsphilosophischen Gründen geboten. Der Satz, daß einer durch Notwehr veranlaßten Handlung stets das Moment der Rechtswidrigkeit fehlt, gilt als Ausdruck des Rechtes der Selbstverteidigung auf allen Gebieten menschlichen Lebens, und selbst über dieses hinaus äußert sich der natürliche Selbsterhaltungstrieb in Form der Notwehr in der ganzen Natur[68]). Thatsächlich sehen wir denn auch in der Rechtsgeschichte die Notwehrhandlung überall von den ältesten Zeiten an als rechtmäßige Handlung anerkannt; er entspringt einer „non

[68]) „Selbst der Wurm krümmt sich, wenn er getreten wird".

scripta, sed nata lex“ [69]), die auch für das Gebiet des autonomen Strafrechts notwendigerweise ihre Geltung behalten muß.

Und ebenso verlangt die Rücksicht auf den menschlichen Selbsterhaltungstrieb, die Erwägung, daß ein übermenschlicher Heroismus dazu gehört, eher zu Grunde zu gehen, als fremdes Recht zu verletzen, die Einführung des, wenn auch vielleicht nicht immer moralisch zu rechtfertigenden, Instituts des Notstandes. Wir müssen daher notwendig auch für unser Gebiet den Satz formulieren, daß Notwehr und Notstand die Strafbarkeit ausschließen. Fraglich kann nur sein, ob für den Notstand der engere Begriff des § 54 St.G.B. oder der weitere des § 228 B.G.B. anzuwenden ist. Das letztere dürfte der Fall sein, da im B.G.B. der moderne Notstandsbegriff niedergelegt ist. Keine Anwendung finden dagegen die Sondervorschriften über den Exzeß der Notwehr [70]). Eine Putativnotwehr sichert dann Straffreiheit, wenn zur Strafbarkeit das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erforderlich ist.

3. Aus der objektiven Rechtswidrigkeit der Verstöße gegen statutarisches Strafrecht ergibt sich schließlich noch, daß sie auch als „rechtswidrig“ im Sinne des St.G.B., sowie als „unsittlich“ im Sinne des bürgerlichen Rechts anzusehen sind. Umgekehrt ist aber nicht jede Handlung, welche wir mangels näherer statutarischer Bestimmung als nicht strafbar im Sinne des autonomen Strafrechts bezeichnen, auch „nicht rechtswidrig“ im Sinne des St.G.B.; so kann es z. B. kommen, daß bei Anwendung des zivilrechtlichen Notstandsbegriffes eine Handlung zwar nicht nach autonomem, wohl aber nach kriminellem Strafrecht als rechtswidrig erscheint.

4. Anderseits folgt aus der Anwendung des allgemeinen Begriffs „handeln“ auch die Notwendigkeit der Heranziehung des weitern, diesem allgemeinen entspringenden Begriffe der Handlungs- und Zurechnungsfähigkeit, da ein rechtlich, also auch strafrechtlich beachtliches Handeln nur dann vorliegt, wenn es sich als Äußerung einer willensfähigen Person darstellt. Die Vorschriften der §§ 51, 55, 56, Nr. 1 und 58 St.G.B. werden deshalb, wenn auch nicht wörtlich, so doch nach allgemeinen Grundsätzen sinngemäß auf das

[69]) Cicero. „Die Notwehr hat keine Geschichte.“ Geib bei v. Liszt a. O. S. 138. Die Ausdeutung des Begriffs im einzelnen hat natürlich im Laufe der Zeit vielfach geschwankt; nur der Grundsatz hat stets gegolten.

[70]) Ebensowenig wie sie für das bürgerliche Recht gelten. Vgl. Motive zum Entwurf eines B.G.B. I, 349.

autonome Strafrecht anzuwenden sein; ihre Verwendung im einzelnen bleibt entweder dem Statut oder dem Ermessen des Straforganes überlassen; jedenfalls ist aber daran festzuhalten, daß ohne Zurechnungsfähigkeit von einer Schuld und folglich von einer Strafe nicht die Rede sein kann. Schweigt das Statut, so muß die Frage entstehen, ob für die Frage der Jugendlichkeit die Bestimmungen des St.G.B. oder des B.G.B. heranzuziehen sind; das letztere dürfte aus dem oben beim Notstand angegebenen Grunde der Fall sein[71]); der Minderjährige ist also grundsätzlich willensfähig[72]). Für die Frage der Geisteskrankheit sind aus gleichen Gründen die §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 2 und 827 B.G.B. heranzuziehen, dagegen nicht § 104 Nr. 3. Denn das Strafrecht befaßt sich mit jeder einzelnen That; in jedem Fall ist zu untersuchen, ob Zurechnungsfähigkeit vorliegt oder nicht. § 104 Nr. 3 B.G.B. schafft dagegen einen Zustand, für welchen das thatsächliche Vorhandensein normaler Geistesbeschaffenheit beziehungsweise ihren Mangel in Ansehung der Rechtsgeschäfte unbeachtet zu lassen, durch das Interesse der Rechtssicherheit geboten ist[73]); eine solche Präsumtion ist im Strafrecht natürlich unzulässig. Eine That kann nicht deshalb straffrei bleiben, weil der Thäter früher einmal entmündigt worden, bei der Begehung aber ganz gesund war[74]).

Anzuwenden ist ferner der Strafausschließungsgrund des § 59 St.G.B., da er sich ebenfalls auf die Mangel an verbrecherischem Willen gründet. Schließlich müssen auch die im Strafgesetzbuch

---

[71]) Im Resultat übereinstimmend Isaac a. O.; seine Begründung, das St.G.B. enthalte nur Sondervorschriften, ließe sich u. E. ebenso gut gegen die Heranziehung des B.G.B. vorbringen. Auch das B.G.B. ist eine privatrechtliche lex specialis. Wie das St.G.B. die strafrechtliche, so statuiert das B.G.B. die privatrechtliche Willensfähigkeit des Kindes und nicht etwa, wie Isaac offenbar annimmt, eine absolute, transcendentale Willensfähigkeit. Man kann nur aus dem B.G.B. schließen, daß in ihm die moderne Anschauung niedergelegt ist, und aus dieser modernen Anschauung heraus wird dann für das autonome Strafrecht, wie für das Zwangsstrafrecht, der Grundsatz über die Willensfähigkeit des Kindes abgeleitet werden müssen.

[72]) Thatsächlich tritt natürlich, soweit dies möglich, der gesetzliche Vertreter an seine Stelle. Vgl. z. B. § 150 A. u. J.V.G. vom 22. Juni 1889 (dagegen aber § 50 Milit.St.G.B. vom 20. Juni 1872!).

[73]) Motive zum B.G.B. I, 130.

[74]) Unrichtig für das Zwangsstrafrecht Isaac a. O. Man denke z. B. auch an den Fall, daß die Entmündigung zu unrecht erfolgt ist. In diesem Fall kann doch unmöglich der Thäter straffrei ausgehen.

nicht aufgeführten, aber in der Theorie durchweg anerkannten Gründe des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit, wie z. B. Ausübung eines staatlichen Amtes, Anwendung finden.

Ein speziell dem autonomen Strafrecht angehöriger Strafausschließungsgrund liegt vor, wenn die betreffende Handlung durch das autonome Strafrecht geboten oder sanktioniert war, so daß auch Notwehr und Notstand in einem solchen Falle nicht Platz greifen. So kann z. B. der Börsenbesucher, welcher wegen Nichtbefolgung der Anordnungen eines Mitgliedes des Börsenvorstandes gemäß § 8 Abs. 2 der Börsenordnung für Berlin vom 23. Dezember 1896 ohne Erörterung durch dieses Mitglied von der Börse entfernt wird, nicht unter Berufung auf Notwehr mit Gewalt zu bleiben versuchen, weil seine zwangsweise Entfernung durch die Normen des autonomen Strafrechts sanktioniert wird. Der Strafausschließungsgrund der Nichterzwingbarkeit einer Handlung für das autonome Zwangsstrafrecht gehört der speziellen Lehre des Zwangsstrafrechts an[75]).

5. Auch die allgemeinen Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit, in welchen beiden Formen die Schuld sich äußern kann, greifen Platz. Beide finden sich z. B. nebeneinander gestellt im § 146 des Gewerbe-Unfallgesetzes vom 30. 6. 1900, während diese ausdrückliche Hervorhebung im § 103 des alten Gesetzes vom 6. Juli 1884 noch fehlte. Eine von der allgemeinen abweichende Bestimmung beider Begriffe für das Gebiet des autonomen Strafrechts ist nicht erforderlich; sie deckt sich mit der im Strafrecht und Zivilrecht üblichen.

6. Die Frage, ob das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit im Einzelfalle erheblich ist, kann nicht allgemein beantwortet werden; sie dürfte z. B. zu verneinen sein für die Versicherungsgesetze[76]), zu bejahen für die Fälle der Ahndung ehrenrührigen oder nicht standesgemäßen Verhaltens, weil die Annahme einer ehrlosen Gesinnung das Bewußtsein der Interessenverletzung, also der Rechtswidrigkeit in ihrer besondern Beziehung auf den Verband, notwendig voraussetzt.

7. Treffen Strafen des autonomen Strafrechts mit solchen eines andern Strafrechtsgebietes zusammen, so ist zunächst zu be-

[75]) Isaac a. O.

[76]) Vgl. Laß a. O. S. 21 Handbuch der Unfall-Versicherung a. O. Anm. 8 zu § 103.

achten, daß die autonome Strafe sich, wie oben auseinandergesetzt, sowohl von der kriminellen Strafe als auch von der staatlichen Ordnungsstrafe unterscheidet. Beide können deshalb neben ihr verhängt werden. Dagegen muß der Satz ne bis in idem im Verhältnis der autonomen Strafen untereinander unbedingt angewendet werden, soweit es sich um autonome peinliche Strafen handelt, weil diese eben wirkliche Strafen sind und deshalb nicht, wie z. B. Zwangsstrafen, beliebig oft wiederholt werden können[77]). Das gilt natürlich nur, soweit diese Strafen von ein und demselben Verbande verhängt sind, weil nur diese dem einheitlichen Zweck, die Interessen gerade dieses Verbandes zu schützen, dienen. Ein andrer Verband kann daneben wegen desselben Deliktes Strafen verhängen, ebenso wie der Staat, da beide besondre Interessen zu schützen haben.

§ 7. Die Strafe.

I. 1. Die Strafe des autonomen Strafrechts ist das von dem gesetzlich oder satzungsgemäß zuständigen Organ wegen einer Verletzung der Satzung oder des Gesetzes, je nachdem Strafgesetzgebungs- oder Strafverhängungsgewalt besteht, verhängte oder zu verhängende Übel; sie ist, abgesehen von der Zwangsstrafe, ihrer Natur nach peinliche Strafe, d. h. ein zur Vergeltung für ein gefährliches Delikt verhängtes Übel, und deshalb ihrem Wesen nach verschieden von der staatlichen Disziplinarstrafe und der Ordnungsstrafe. Das Strafensystem des autonomen Strafrechts ist ein äußerst reichhaltiges. Es entfällt zwar der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenstrafen, den das Strafgesetzbuch kennt, denn die Strafen können alle für sich verhängt werden, sind demnach sämtlich Hauptstrafen. Dagegen findet sich eine weitaus größere Zahl von Strafarten als im Kriminalstrafrecht. Es fehlt naturgemäß die Todesstrafe, da es sich stets nur um Verletzung der Verbandsinteressen handelt, welche diese Kapitalstrafe niemals erfordern wird. Dagegen finden wir Freiheitsstrafen in verschiedener Form. So im Recht der Kirche in Gestalt der Verweisung in eine Demeritenanstalt, ferner als Karzerstrafe im Recht der Universitäten, und in ähnlicher Form in dem autonomen Recht der Schulen. Mit Rücksicht auf die Schwere des Eingriffs in die Rechtssphäre des Betroffenen unterliegen die Freiheitsstrafen gewöhnlich bestimmten,

[77]) Handbuch a. O.

gesetzlich fest geregelten Beschränkungen. So war z. B. zur Zeit des Kulturkampfes die Verweisung in eine Demeritenanstalt quantitativ auf die Dauer von höchstens drei Monaten und qualitativ dadurch beschränkt, daß sie weder wider Willen des Betroffenen begonnen oder fortgesetzt, noch daß sie in einer außerdeutschen Anstalt vollstreckt werden konnte[78]). Gegenwärtig sind diese Bestimmungen zwar aufgehoben, doch übt die Aufsichtsbehörde eine dauernde Kontrolle über die Demeritenanstalten aus, u. a. dadurch, daß ihr jährlich ein Verzeichnis der Demeriten mit genauen Angaben über Namen, Strafe und Zeit der Aufnahme und Entlassung einzureichen ist[79]). Die Karzerstrafe ist ebenfalls quantitativ beschränkt und zwar auf die Dauer von zwei Wochen[80]).

2. Die Hauptstrafe des autonomen Strafrechts ist die Geldstrafe. Daneben finden wir noch in Übereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch den Verweis, so vornehmlich bei den Verbänden von Standesgenossen.

Des weitern besitzt das autonome Strafrecht noch einen reichhaltigen Katalog von Strafen, die hier im einzelnen nicht aufgezählt werden können; nur einzelne wichtigere seien deshalb erwähnt.

a) Eine gewisse Ähnlichkeit mit der Todesstrafe zeigt die Ausstoßung aus einem Verband, insbesondere wenn damit das Ende der beruflichen Thätigkeit verbunden ist. Ein Anwalt, der gemäß § 62 Anw.-O. von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist, ein Patentanwalt, gegen den im ehrengerichtlichen Verfahren auf Löschung in der Liste der Patentanwälte erkannt ist[81]), haben als Anwalt, als Patentanwalt aufgehört zu existieren; wie die Vollziehung der Todesstrafe die Existenz des Menschen, so beendet hier die Rechtskraft die Existenz des Betroffenen als Anwalt, als Patentanwalt[82]).

---

[78]) § 5 des Gesetzes vom 12. 5. 1873.

[79]) Art. 8 des Gesetzes vom 21. 5. 1886.

[80]) § 29 der Vorschriften für die Studierenden vom 1. 10. 1879.

[81]) § 6 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. 5. 1900.

[82]) Gleich steht z. B. auch die Relegation eines Studierenden (§ 29 Nr. 7 der Vorschriften) und die dauernde Ausschließung vom Börsenbesuch (§ 15 Abs. 1 Börs.-Ges.), die nach § 7 Nr. 7 Börs.-Ges. den Ausschluß von allen deutschen Börsen zur Folge hat.

b) Entsprechend kann man den zeitweiligen Ausschluß aus einem Verbande[83]) mit der Freiheitsstrafe auf eine Stufe stellen, denn beide bewirken einen temporären Verlust der Ausübung all der Rechte, welche dem von der kriminellen Freiheitsstrafe Betroffenen sonst seine Zugehörigkeit zu den Bürgern eines Rechtsstaates, dem mit zeitweiligem Ausschluß Bestraften sonst seine Mitgliedschaft in dem Verbande gewährt.

c) Eine dem Verweis ähnliche Strafe findet sich in dem Institut der Warnung, die sich als eine leichtere Art des Verweises qualifiziert und wie dieser meist im ehrengerichtlichen Verfahren auftritt.

3. Eine Beschränkung der Höhe der Geldstrafe ist zwar in den meisten Gesetzen beziehungsweise Statuten gegeben, jedoch durchaus nicht notwendig. Es gilt natürlich weder die Maximal- noch die Minimalgrenze des § 27 St.G.B.[84]). Ebenso finden die Anordnungen der §§ 28 und 29 St.G.B. über die Umwandlung keine Anwendung; die Bestimmungen hierüber sind dem Statut zu überlassen. Die Geldstrafe zeigt sich vornehmlich in der Form, in welcher wir sie auch im Reichsstrafgesetzbuch finden, nämlich als Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Summe. Daneben tritt sie aber auch in Gestalt einer Erhöhung der satzungs- oder gesetzmäßigen Beiträge auf. So kennen z. B. die Versicherungsgesetze die Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse oder die Heranziehung zu doppelten Beiträgen[85]); diese Strafe findet sich auch zuweilen bei grundloser Ablehnung der Übernahme unbesoldeter genossenschaftlicher Ämter[86]). Daneben zeigt sich die Geldstrafe aber auch in negativer Form, und zwar als Ausschluß vom Genuß genossenschaftlicher Emolumente, so z. B. im § 6a K.V.G. als Entziehung des Krankengeldes, im § 7 daselbst als Verweisung in ein Krankenhaus anstatt Empfangs von Krankengeldern, oder in den §§ 110, 112 der badischen Gemeindeordnung als Einziehung des Nutzungsrechtes an der Almende; erinnert sei auch an die Bestimmungen der Sterbekasse zu Lanuvium über die

[83]) Vgl. § 8 Abs. 2 Börs.-Ges.

[84]) § 15 des Gesetzes, betreffend die ärztl. Ehrengerichte, § 62 Anw.-O. lassen z. B. Geldstrafen bis zu 3000 Mk. zu.

[85]) Vgl. § 78 Z. 1 U.V.G. vom 6. 7. 1884.

[86]) Vgl. § 74 der Städteordnung vom 30. 5. 53; § 65 d. Landg.-Ordn. Dieses Delikt kennt übrigens schon die l. 152 D.L, 5.

Nichtbestattung im Fall nicht pünktlicher Zahlung des Monatsbeitrages.

4. Eine ganz besondre teils vermögensrechtliche, teils Ehrenstrafe ist die Strafe des Consilium abeundi[87]), die nach § 30 der „Vorschriften für die Studierenden" bewirkt, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studierenden betroffen hat, diesem auf keinen Fall auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden kann. Als eine dem Familienrecht eigene Vermögensstrafe sei erwähnt der Ausschluß von der Erbfolge[88]).

5. Die Ehrenstrafen des autonomen Strafrechts sind mit Rücksicht auf dessen eigentümlichen Zweck ganz besonders mannigfaltig. Die am häufigsten vorkommende ist der dauernde oder zeitweilige Ausschluß vom aktiven und passiven Wahlrecht, vornehmlich hinsichtlich der Wahlen zur Standesvertretung, als z. B. zur „Ärztekammer"[89]) oder zur „Apothekerkammer"[90]). Ähnlich dem Verlust der Zugehörigkeit zur Standesvertretung ist auch die Versagung der Fähigkeit, ein andres Ehrenamt innerhalb der Genossenschaft auszuüben, z. B. „Pate", eines neu Aufzunehmenden zu sein, wie dies z. B. der § 17 der Börsenordnung für Berlin kennt. Eine andre Ehrenstrafe ist die öffentliche Bekanntmachung des Urteils, z. B. durch Aushang im Hause des Verbandes[91]), oder durch Bekanntmachung in den Zeitungen[92]).

II. Wie im Reichsstrafgesetzbuch findet sich neben absoluten Strafandrohungen — z. B. der Ausstoßung bei gewissen Delikten, die auch hierin ihre Ähnlichkeit mit der kriminellen Todesstrafe zeigt, — im allgemeinen das System der Strafrahmen, sowohl was die Höhe der einzelnen Strafe, als die Auswahl zwischen den verschiedenen Strafarten betrifft. Strafschärfungen und Strafmilderungen können im einzelnen durch das Gesetz und Statut festgestellt

---

[87]) § 29 Nr. 6 der Vorschriften für die Studierenden.

[88]) Vgl. § 75 des Hausgesetzes im Geschlecht der Grafen v. Giech, mit einem Vorwort herausgegeben von Gerber 1858.

[89]) § 5 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztl. Standesvertretung vom 25. 5. 1887; § 15 Nr. 4 Gesetz, betreffend die ärztl. Ehrengerichte.

[90]) § 4 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung für Apotheker vom 2. 2. 1901.

[91]) § 17 der Börsenordnung für Berlin.

[92]) § 15 Abs. 3 Gesetz, betreffend die ärztl. Ehrengerichte.

werden; allgemeine Regeln lassen sich hier nicht aufstellen; es ist nur an dem vorher aufgestellten Lehrsatz festzuhalten, daß die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über Jugend, Versuch und Beihilfe als Spezialgesetze nicht Anwendung finden können, ohne daß sie sich deshalb natürlich einer Berücksichtigung bei Zumessung der Strafe entziehen. Auch die Vorschriften über reale und ideale Konkurrenz von statutarischen Normen eines Verbandes bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten, mangels welcher die Thatsache des Zusammentreffens mehrerer strafbaren Handlungen überhaupt unbeachtlich bleibt und eine Strafe für jedes einzelne Delikt eintritt. Natürlich wird es dem Ermessen des strafenden Organs anheimgestellt bleiben, etwaige Härten durch das Maß der einzelnen Strafen auszugleichen.

III. Von den Strafaufhebungsgründen fällt die Begnadigung ganz fort. Zunächst ist zweifellos, daß für das Begnadigungsrecht des Landesherrn kein Raum ist, da dieses sich nur auf die Kriminalstrafen bezieht[93]), seine Ausübung daher einen unzulässigen Eingriff in die genossenschaftliche Autonomie bedeuten würde. Die Begnadigung ist lediglich ein Verzicht auf den Eintritt der Strafolgen[94]); verzichten kann aber nur der Inhaber des Strafanspruches, also beim autonomen Strafrecht nicht die durch den Landesherrn vertretene Staatsgewalt, sondern nur der Verband. Fraglich könnte hiernach nur sein, ob etwa das genossenschaftliche Strafverhängungsorgan das Recht der Begnadigung hat. Diese Frage dürfte beim Fehlen ausdrücklicher Bestimmungen zu verneinen sein. Denn von der Notwendigkeit eines Begnadigungsrechtes kann man nur gegenüber einem Strafzwange sprechen; nur weil ein solcher besteht, ist überhaupt das Institut der Begnadigung ein Bedürfnis. Ein solcher Strafzwang existiert aber, wie wir bereits auseinandergesetzt haben, im autonomen Strafrecht nicht; und das Opportunitätsprinzip ermöglicht es dem strafenden Organ, in jedem Augenblick seine Thätigkeit einzustellen, ohne daß es dazu eines besondern Rechtsaktes, wie der Begnadigung, bedürfe. Nur

[93]) Vgl. § 484 St.P.O.; Art. 49 Preuß. Verfass. Das Begnadigungsrecht des Kaisers gilt überhaupt nur für die gesetzlich fixierten Fälle, denn in der Verfassung ist es nicht generell verliehen; eher zweifelhaft könnte die Ausdehnung des Begnadigungsrechts des Königs von Preußen sein; doch gelten auch für dieses u. E. die oben aufgestellten Regeln.

[94]) Vgl. v. Liszt a. O. S. 296.

in einzelnen Ausnahmefällen ist daher durch Gesetz eine besondere Begnadigungsinstanz eingeführt worden[95]).

IV. Inwieweit eine Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung des genossenschaftlichen Strafanspruchs eintritt, bestimmt sich nach dem Gesetz oder Statut. Fehlt eine solche Bestimmung, so greift eine Verjährung überhaupt nicht Platz. Die Sondervorschriften des Strafgesetzbuches können als solche in das autonome Strafrecht nicht übertragen werden[96]).

§ 8.

Der autonome Strafprozeß zeigt zu viel verschiedene Formen, um aus ihm feste Verfahrensgrundsätze ableiten zu können. Es sei deshalb nur auf einige besondere Erscheinungen hingewiesen.

1. Das strafende Organ kann seine Thätigkeit aus sich heraus entfalten; zuweilen wird diese aber auch von außen her, z. B. durch ein staatliches Organ, angeregt[97]). Fehlt in den Fällen der Antragsdelikte der Antrag, so fällt damit eine Voraussetzung des Verfahrens weg; dieses ist also unzulässig. Besondere Regeln über Antragsfristen, Zurücknahme usw. lassen sich generell nicht aufstellen.

In andern Fällen kann die Entscheidung des Verbandsorgans durch ein Mitglied zum Zweck der Rehabilitation angerufen werden[98]). Bevor eine Bestrafung erfolgt, muß zuweilen eine Anhörung des Betroffenen vorangehen[99]). In nicht seltenen Fällen hat der Strafverhängung eine schriftliche Strafandrohung vorauszugehen[100]).

2. In Ermangelung besonderer Regelung des Verfahrens ist häufig bestimmt, daß die Vorschriften der St.P.O. Anwendung zu finden haben[101]). Zuweilen richten sich auch nur einige Punkte

---

[95]) Vgl. § 13 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden vom 29. 5. 1879.

[96]) A. M. Isaac, welcher unbedenklich das St.G.B. anwenden will, soweit es sich um dessen Strafarten handelt. U. E. ist dies völlig unzulässig.

[97]) Vgl. § 7 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte.

[98]) § 3 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die ärztl. Ehrengerichte.

[99]) § 4 der Verordnung, betreffend die Standesvertretung der Apotheker, § 20 Abs. 1 der Börsenordnung für Berlin, § 33 der Vorschriften für die Studierenden.

[100]) § 58 Abs. 2 R.A.O.

[101]) § 66 R.A.O.

des Verfahrens nach Reichsrecht, so z. B. die Rechtskraft[102]). Ein Rechtsmittel findet regelmäßig statt; zuweilen wird die oberste Instanz durch ein zweites genossenschaftliches Organ gebildet, wie es z. B. in der Form der sogenannten Ehrengerichtshöfe auftritt. Zumeist geht allerdings der Rekurs an die vorgesetzte staatliche Aufsichtsbehörde. Strafaufschubswirkung ist dem Rechtsmittel nicht durchweg beigelegt.

3. Zum Begriff des autonomen Strafprozeßrechtes gehört es, daß der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist. Es ist daher eine Ausnahme, daß z. B. die in Gemäßheit des § 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes durch den Gemeindevorstand festgesetzten Strafen nach den §§ 459, 460 St.P.O. auch im ordentlichen Rechtswege angefochten werden können. Desgleichen ist eine theoretisch widersinnige Bestimmung die generelle Vorschrift des § 47 A.L.R. II, 6, daß gegen die Strafverfügungen der Korporationen die Berufung an die ordentlichen Gerichte gegeben ist. Man geht wohl nicht fehl, wenn man diese Bestimmung auf die bereits früher gewürdigte mißverständliche Auffassung zwar nicht der Autonomie, wohl aber des autonomen Strafrechts im Preußischen Landrecht zurückführt. Die Garantieen gegen Übergriffe der Autonomie soll nicht ein Eingriff des Staates — denn ein solcher ist der Spruch der ordentlichen Gerichte mehr oder weniger — sondern sein Aufsichtsrecht bieten[103]).

4. Aus den zahlreichen Einzelbestimmungen über die Strafvollstreckung sei hervorgehoben, daß die Vollstreckung der Geldstrafe, falls sie nicht in casu geregelt ist, nicht nach den Regeln der Strafprozeßordnung, sondern nach Maßgabe der in den einzelnen Bundesstaaten für die Zwangsvollstreckung von administrativen Geldstrafen geltenden Bestimmungen erfolgt; in Preußen also nach der „Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren usw." vom 7. 9. 1879. Eine natürliche Eigentümlichkeit in der Vollstreckung der Geldstrafe besteht darin, daß diese zuweilen gegen die Emolumente, welche der Betroffene von dem Verbande zu beanspruchen

---

[102]) Vgl. § 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. 7. 1883. Urteile, in welchen der Ausschluß aus einem Verbande ausgesprochen wird, erhalten nach allgemeiner Ansicht Wirksamkeit erst mit der Mitteilung an den Betroffenen. E. d. O.V.G. XXXIV, 343. Dtsch. Jur. Ztg. IV, 43; V, 255.

[103]) Nur die Formalien unterliegen daher der richterlichen Nachprüfung. Vgl. Anm. 34.

hat, kompenſiert werden kann. Die Geldſtrafen fließen regelmäßig in die genoſſenſchaftliche Kaſſe; zuweilen werden aus den Geldſtrafen beſondere Fonds begründet, die dann eine ſtatutengemäße Verwendung finden; ſo wird z. B. aus den gemäß § 30 der „Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börſe" vom 12. 8. 1896 verhängten Strafen ein Fonds gebildet zur Unterſtützung von Maklern oder deren Hinterbliebenen.

Die Frage der Vererblichkeit der Verpflichtung zur Zahlung genoſſenſchaftlicher Geldſtrafen iſt zu verneinen, da es ſich einmal um eine höchſt perſönliche Verpflichtung handelt, anderſeits mit dem Tode der Zweck der Strafe vereitelt wird. Die widerſinnige Vorſchrift des § 30 St.G.B. findet alſo keine Anwendung[104]).

Die Ehrenſtrafen ſind naturgemäß mit Eintritt der Rechtskraft vollſtreckt. Ebenſo bedürfen die Strafen der Warnung des Verweiſes nicht, wie der Verweis des St.G.B., einer beſondern Vollſtreckungshandlung, ſondern ſind gleichfalls mit Eintritt der Rechtskraft als vollzogen anzuſehen[105]).

5. Unterbrochen wird die Strafvollſtreckung nach allgemeinen Grundſätzen, wenn der Thäter nach Begehung der That in Geiſteskrankheit verfällt.

III. Spezieller Teil.

§ 9. Die Verbände der kommunalen Selbſtverwaltung.

Wir gehen nunmehr über zum ſpeziellen Teile des autonomen Strafrechts, nämlich der Betrachtung der einzelnen Verbände, welche Inhaber einer autonomen Strafgewalt ſind, ſowie der Formen, in welchen dieſe ſich darſtellt. Die Aufzählung, welche ſich auf das Gebiet des Reichs- und preußiſchen Landes-Rechts beſchränken wird, ſoll keine erſchöpfende ſein. Immerhin wird ſie genügen, um die Anwendung der entwickelten theoretiſchen Grundſätze in der Praxis zu demonſtrieren.

1. Wir beginnen mit den wichtigſten peripheriſchen Teilorganismen des Staatsgebildes, den Verbänden der kommunalen Selbſtverwaltung[106]). Zu dieſen gehören, wie bereits erörtert worden

---

[104]) Vgl. Art. 16 preuß. Frw.G.G. Übereinſt. für das Zwangsſtrafrecht Iſaac a. O. Vgl. v. Liszt a. O. S. 295.

[105]) Vgl. § 96 R.A.O.

[106]) Vgl. Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen, 1897.

ist, die Einzelstaaten nicht, da sie nicht autonom, sondern souverän sind und, soweit die Reichsgesetzgebung nicht Platz greift, souveränes, d. h. durch keine Oberaufsicht beschränktes, Gesetzgebungsrecht haben. Kommunale Selbstverwaltung ist ein dem der Autonomie verwandter Begriff, nämlich die Besorgung öffentlicher Angelegenheiten durch Kommunen und Kommunalverbände kraft staatlicher Überlassung[107]); diese Verbände unterscheiden sich von allen andern öffentlich-rechtlichen Korporationen einmal darin, daß ihr Zweck der Staatszweck ist, ferner dadurch, daß ihre Existenz nicht nur an das Vorhandensein einer Personenmehrheit geknüpft, sondern durch die Existenz eines bestimmten Gebietes bedingt ist. Sie äußern daher ihre Wirkung nicht nur persönlich gegen ihre Mitglieder, sondern auch dinglich gegen alle die, welche räumlich in ihr Gebiet eintreten. Wir unterscheiden unter ihnen wiederum die Kommunen, welche aus den Einwohnern gebildet, und die Kommunalverbände, welche sich aus den einzelnen Kommunen zusammensetzen. Der Wirkungskreis beider an sich ist unbegrenzt, seine einzige Schranke bildet die lokale Grenze der Interessensphäre. Der § 115 der Kreisordnung:

> „Der Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu beraten und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden"

und der entsprechende § 34 der Provinzialordnung grenzen die Befugnisse nicht scharf ab. So „allumfassend"[108]) also der Wirkungskreis der Kommunalverbände ist, überall folgt ihm natürlich das autonome Strafrecht, dem ebenfalls feste Schranken nicht gezogen sind; die im folgenden aufgezählten Fälle bilden also nur Beispiele einer an sich schrankenlosen Strafgesetzgebungs- beziehungsweise Strafverhängungsgewalt.

An der Spitze der Kommunen steht die Ortsgemeinde. Den Städten stand im Mittelalter bekanntlich eine umfassende Autonomie zu; sie regelten in ihren Statuten nicht nur lokale Verhältnisse, sondern auch Privatrecht, Strafrecht und Straf-

---

[107]) Hübler a. O. S. 13/14.
[108]) Hübler a. O. S. 22.

prozeß[109]). In der Gegenwart, in welcher sich das Stadtbürgertum zum Staatsbürgertum entwickelt hat, haben die Städte infolge der Übermacht der Staatsgewalt den größten Teil ihrer einstigen Selbständigkeit eingebüßt und genießen, abgesehen von einigen partikularrechtlichen Ausnahmefällen[110]) Autonomie nur noch in den ihnen durch das Gesetz gesteckten Grenzen[111]). Die Rechte der preußischen Städte ordnet die „Städteordnung für die sechs (sieben) östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. 5. 1853", zu welcher die Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. 3. 1856, für die Rheinprovinz vom 15. 5. 1856 und für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. 6. 1891 treten, von denen die letzte besonders beachtlich ist, weil sie bereits unter Berücksichtigung des Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetzes erlassen ist. Hiernach bilden den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) alle diejenigen Grundstücke, welche ihm bisher angehört haben (§ 2).

---

[109]) Beyer, delineatio juris Germanici 1723, L. I cap. XI pos. 26, 27, 30: „Interim a juris dictione separandum est jus magistratus, tranquillitatem communem, indigentiam quotidianam, ordinemque et officia civium respiciens quippe quod consulibus et senatoribus etiam juris dictione non pollentibus, minime denegandum v. gr. Feuer-, Becker-, Brauer- und Markt-Ordnung aufzurichten, Verkauf zu verbieten, Bürgerschoß einzufordern, et similia quam plurima. Atque talia statuta, ut plurimum consensu civium sufulta, principis confirmatione non absolute indigent. Atque haec jura, scilicet juris dictionis pacis publicae, mercatus et statuta condendi nomine juris Weichbildi vulgo denotantur." Vgl. Stobbe a. O. S. 138.

[110]) Vollkommener Unabhängigkeit erfreuen sich noch heute nach allgemeiner Ansicht die Städte Rostock und Wismar. Vgl. Bölau, Mecklbg. Landrecht I § 59 Anm. 36; Gierke, Dtsch. Priv.R. S. 149.

[111]) Andrer Meinung Schön a. O. S. 65, der offenbar nur eine Delegation der Gesetzgebungsgewalt annimmt. Der von ihm angeführte § 82 Kommunalabgaben-Gesetz enthält aber nicht, wie er zu glauben scheint, eine Strafgesetzgebungs-, sondern nur eine Strafverhängungsgewalt. Seine Aufgabe ist u. E., die an und für sich für diese Materie vorhandene Strafgesetzgebungsgewalt — denn die Kommunalabgaben sind reine „Pflicht der Mitglieder der Stadtgemeinde" im Sinne des § 11 Städteordnung —, auszuschließen. Die Richtigkeit dieser Ansicht dürfte auch aus § 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. 8. 1883: „Die Gemeindevertretung beschließt . . . III. über die Nachteile, welche Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten . . ." zu folgern sein; einer dieser Fälle hat im § 82 a. O. eine besondere gesetzliche Regelung erfahren, ohne daß im übrigen das Prinzip der Autonomie für das Strafrecht durchbrochen wäre.

Die Stadtgemeinden sind Korporationen mit Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes (§ 10). Die Befugnisse regelt der § 11:

„Die Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2. über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen";

aus den im allgemeinen Teil auseinandergesetzten Regeln folgt, daß den Stadtgemeinden innerhalb dieser Kompetenz auch ein Strafgesetzgebungsrecht zusteht, ohne daß es dazu einer besondern Ermächtigung bedarf, wenn eine solche auch im Einzelfalle ausdrücklich erteilt sein kann, wie z. B. im § 82 Kommunalabgaben-Gesetzes. Neben diesen Blankettbestimmungen finden sich auch dann einige Strafverhängungsvorschriften, so die Befugnis der Stadtverordnetenversammlung, die Verletzung ihrer Geschäftsordnung mit Geldstrafe bis zu 15 Mk. oder Ausschließung bis auf die Dauer einer Wahlperiode zu ahnden (§ 48), oder aber die grundlose Nichtannahme eines unbesoldeten Amtes mit Entziehung der Ausübung der Bürgerrechte bis auf die Dauer von sechs Jahren, oder stärkerer Heranziehung zu den direkten Gemeindeabgaben zu bestrafen (§ 74 Abs. 3). In beiden Fällen findet Anfechtung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dagegen sind die aus § 11 getroffenen Straffestsetzungen zunächst vom Bezirksausschuß zu bestätigen (§ 16 Abs. 3 Gesetz vom 1. 8. 1883), gegen dessen Bestätigung wiederum Beschwerde beim Provinzialrat gegeben ist (§ 121 des Gesetzes vom 30. 7. 1883). In Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident und geht die Beschwerde an den Minister des Innern (§ 43 Gesetz vom 30. 7. 1883).

Auch die einstige Unabhängigkeit der Landgemeinden hat der zentralisierenden Tendenz des modernen Staatsrechts weichen müssen[112]). Die Landgemeinden der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 sind als Einwohnergemeinden öffentliche Körperschaften

[112]) Vgl. hierzu Weiske, Sammlung der neueren deutschen Gemeindegesetze, 1848, Einleitung S. 26 ff.

mit dem Recht der Selbstverwaltung (§ 5). Ihre Befugnisse regelt der § 5 a. O. dahin:

„Die Landgemeinden sind zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortsstatutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist, befugt."

Nach dieser Bestimmung richtet sich auch der Umfang des Strafgesetzgebungsrechts[113]). Strafverhängungsbefugnis geben die §§ 65 und 112 analog den §§ 48 und 76 der Städteordnung. Bemerkt sei, daß mit Rücksicht auf die beschränkteren Verhältnisse der § 112 schon für das unentschuldigte Fernbleiben von den Versammlungen der Gemeindevertreter eine Strafandrohung zuläßt[114]). Der Instanzenzug regelt sich, wie bei den Ortsgemeinden, so zwar, daß an Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß tritt (§ 6 Abs. 2 Land.O.).

2. Unter den kommunalen Verbänden steht auf der untersten Stufe der Kreisverband, aus dem auszuscheiden sind die Ortskreise, weil deren Verwaltung sich nach den Vorschriften der Städteordnung richtet. Auch den Kreisen steht Selbstverwaltung mit den Rechten einer Korporation zu (§ 2 Kreisordnung vom 13. 12. 1872 in der Fassung vom 19. 3. 1881). Die autonomen Rechte regelt § 20 Kreisordnung dahin:

„Jeder Kreis ist befugt:

1. Zum Erlaß besondrer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist[115]).
2. Zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises."

---

[113]) Vgl. § 27 des Gesetzes vom 1. 8. 1883.

[114]) Vgl. § 76 Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. 8. 1897.

[115]) Vgl. § 176 Kreisordnung.

Hiernach sind die Statuten bestimmt zur Ergänzung der Gesetze, während die Reglements zumeist keine allgemeinen Rechtsnormen enthalten werden, sondern nur Instruktionen an die Kreisbeamten für die Verwaltung; sie verhalten sich zum Statut, wie die Verordnung zum Gesetz. Sitz der Strafrechtssätze sind deshalb die Statuten in dem durch § 20 Nr. 1 begrenzten Umfange. Eine Strafverhängungsvorschrift findet sich u. a. in dem § 8 bei Ablehnung der Übernahme in der Verwaltung und Vertretung des Kreises.

Die Kompetenz der Provinzialgemeinden regeln die §§ 1, 8 und 35 der Provinzialordnung vom 29. 6. 1875 in der Fassung vom 22. 3. 1881 ganz analog den Bestimmungen der §§ 2 und 20 der Kreisordnung. Eine besondere Bestimmung enthält der § 19, welcher für die Beschlüsse des Provinziallandtages, betreffend den Erlaß von Statuten, gemäß den §§ 8 und 35 die landesherrliche Genehmigung verlangt, die also auch erforderlich ist, soweit diese Statuten Strafrechtssätze enthalten.

Die Anfechtung statutarischen Strafrechts bestimmt sich bei den Kreis- und Provinzialverbänden nach den Vorschriften des Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetzes.

§ 10. Standesvereinigungen.

Von den Gebietskörperschaften wenden wir uns nunmehr zu den reinen Personalverbänden. Zu unterscheiden haben wir unter ihnen zwei große Klassen, nämlich einmal die gemeinnützigen, welche wir, als dem Staatszweck am meisten abgekehrt, an den Schluß unsrer Besprechung verweisen; ferner die Interessenvereinigungen, unter denen wieder diejenigen Genossenschaften, deren gemeinsames Band rein wirtschaftliche Interessen bilden, und die, welche alle andern als ökonomischen Interessen verfolgen, zu trennen sind[116]). Wir beginnen zunächst mit den letzteren, deren Zweck überwiegend ein idealer, vornehmlich auf Wahrung der Standes- und Berufsehre, in zweiter Linie aber auf die Unterstützung der materiellen Standesinteressen gerichtet ist und für welche das Wirken auf dem wirtschaftlichen Gebiet nur Mittel zum Zweck ist. Es sind dies Gebilde, welche dem Mittelalter trotz seinen zahlreichen ständischen Personenvereinigungen weit weniger bekannt gewesen sind, als die

[116]) Also ungefähr dieselbe Unterscheidung wie sie § 21 B.G.B. eingeführt hat.

wirtſchaftlichen Verbände. Denn ſo rigoroſe Strafen auch die Gilden, Zünfte und Innungen für den beſaßen, welcher ſich gegen die Standesehre verging, ſo war doch der Zweck all dieſer Vereinigungen im weſentlichen ein ökonomiſcher, der mit der Hauptaufgabe der Verbände, die wir zunächſt betrachten wollen, nicht übereinſtimmt.

1. Es kann nicht verwundern, daß der Stand, dem die Vertrauensmänner der Rechtſuchenden angehören, dem der Schutz der Intereſſen des Lebens, der Ehre, des Vermögens zur Vertretung vor Gericht übertragen war, der Anwaltsſtand, als einer der erſten mit einer Standesvertretung begabt wurde. Diejenigen Bedürfniſſe des Publikums, welche zeitweiſe ſich in der Beſchränkung der freien Advokatur geltend machten, führten faſt überall zur Erſtarkung der Disziplinargewalt der Anwälte untereinander. Schon in Rom waren die bei jedem Gericht feſt angeſtellten Anwälte (Statuti) zu einem corpus togatorum unter einem patronus fisci verbunden. In Frankreich bildeten die avocats unter einem Bâtonnier unabhängige Geſellſchaften, denen zwar durch Geſetz vom 2. 9. 1790 die Disziplinargewalt entzogen wurde, die aber dann als conseil de discipline eine Strafgewalt gegen die Standesgenoſſen wiedererhielten, ebenſo wie die Vereinigungen der avoués durch Geſetz vom 17. 7. 1806. In England übt der aus den älteren barristers gewählte Verwaltungsrat die Disziplin aus. In Deutſchland beſtanden zunächſt in den ehemals franzöſiſchen Landesteilen Disziplinarräte, denen die heutigen Anwaltskammern ihren Urſprung verdanken. Dann ſchuf man in Preußen für die Bezirke der A.G.O. durch Verordnung vom 30. 2. 1847 bei jedem Landesjuſtizkollegium einen aus 6—10 Mitgliedern beſtehenden Ehrenrat und andere Einzelſtaaten ſchloſſen ſich dieſem Vorgehen an[117]). Gegenwärtig regelt die Verhältniſſe der Rechtsanwälte die Rechtsanwaltsordnung vom 1. 7. 1878. Die innerhalb des Bezirkes eines Oberlandesgerichts zugelaſſenen Anwälte vereinigen ſich zu einer Anwaltskammer (§ 41), deren Aufgaben ſich aus den im § 48 ihr und im § 49 ihrem Vorſtand zugewieſenen Geſchäften zuſammenſetzt; an der Spitze ſteht der Vorſtand, dem es obliegt, „die Aufſicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer ob-

[117]) Vgl. das Hannoverſche Geſ. vom 8. 11. 1850; Sächſ. Advok.-O. vom 6. 6. 1859.

liegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben". Diese Strafgewalt hat in den §§ 62—97 eine bis ins kleinste geregelte Ordnung gefunden. Wir finden dort Bestimmungen über die Strafen (§ 63)[118]), über die zeitliche Geltung der Strafrechtsätze (§ 64), über das Verfahren — auf welches mangels besonderer Bestimmung die St.P.O. Anwendung findet — und zwar hinsichtlich der Zusammensetzung des Gerichts (§ 67), der Voruntersuchung (§§ 69—71, 74), Haft (§ 72), Vereidigung von Zeugen (§ 73), Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 75—79), die Hauptverhandlung (§§ 80—88), Rechtsmittel (§§ 89—91), Strafvollstreckung (§§ 96, 97) usw. Die autonome Strafgesetzgebungsgewalt ist hier insofern beschränkt, als das Gesetz im § 62 den allgemeinen deliktischen Thatbestand der Verletzung der nach § 28 dem Rechtsanwalt obliegenden Pflichten geschaffen hat; dem Vorstande der Anwaltskammer liegt es ob, die einzelnen Thatbestände durch Interpretation zu fixieren; es hat sich auf diese Weise eine Art thatsächliches Strafgewohnheitsrecht gebildet, eine sonst im Strafrecht unerhörte Erscheinung, welches in den bekannten „Entscheidungen des Ehrengerichtshofes" niedergelegt ist. Dagegen ist der Strafverhängungsgewalt ein ungewöhnlich weiter Spielraum gelassen, der sich bis zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, also Vernichtung der anwaltlichen Existenz, erstreckt.

2. Für die Patentanwälte ist durch das „Gesetz betreffend die Patentanwälte vom 21. 5. 1900" das Institut der Ehrengerichte geschaffen worden, deren Strafverhängungsbefugnis sich bei leichteren Verletzungen der dem Patentanwalt nach § 5 obliegenden Pflichten auf Verweis oder Geldstrafe bis zu 3000 Mk., bei schwereren bis zur Löschung in der beim Patentamt geführten Liste der Patentanwälte erstreckt (§ 6). Die Einleitung des Verfahrens geschieht durch den Reichskanzler; auf das Verfahren findet die St.P.O. Anwendung. Als zweite Instanz fungiert ebenfalls ein Ehrengerichtshof.

3. Auch der Stand der Ärzte, welchem trotz vielfachen unter ihnen in der Gegenwart laut gewordenen Wünschen erst in neuester Zeit eine Standesvertretung verliehen worden ist, hat schon von

---

[118]) Als Kuriosum sei erwähnt, daß die Strafe der Ausstoßung bereits von den römischen Kaisern verhängt wurde und zwar entweder absolut oder zeitlich, ja sogar sachlich, beschränkt. Vgl. l. 8 D. III, 1, l. 9 D. XXXXVIII, 19.

jeher einen ſtark korporativen Hang gezeigt, deſſen Urſprung wohl auf die Entwicklung des Standes aus der ſtreng geſchloſſenen Kaſte der Prieſter zurückzuführen ſein dürfte. Bildeten die Ärzte doch noch in Griechenland in klaſſiſcher Zeit in den Orden der Pythagoräer und Asklepiaden eine geheiligte Korporation, die nur durch ſelbſtgegebene Geſetze beherrſcht wurde, während in Rom zur Kaiſerzeit die archiatri sancti palatii et populares — Hof- und Armenärzte — bereits zu einem beſondern Kollegium zuſammentraten, welches das Recht der Aufnahmeprüfung und Kooptation hatte[119]). Im Mittelalter organiſierten ſich die Ärzte in den Fakultäten, welche die facultas artem docendi et exercendi verliehen und eine Oberaufſicht ausübten. Erſt die Neuzeit, vornehmlich die Gew.-O. ſchuf die Freiheit der Ausübung des ärztlichen Berufs und damit eine ganze Reihe von Übelſtänden, nicht nur durch das Heranwachſen des Kurpfuſchertums, ſondern auch unter den Ärzten ſelbſt, denen entgegenzutreten zunächſt die „Verordnung betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung vom 25. 5. 1887", beſtimmt war, und zwar vornehmlich durch den § 5, welcher den Vorſtänden der neugeſchaffenen Ärztekammern die Befugnis beilegte: „Ärzten, welche die Pflichten ihres Berufes in erheblicher Weiſe oder wiederholt verletzt oder ſich durch ihr Verhalten der Achtung, welche ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt haben, das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Ärztekammer dauernd oder auf Zeit zu entziehen." Da jedoch dieſe Strafbefugnis wie die Regelung der Disziplinargewalt bald als ungenügend erkannt wurde, ſo führte das „Geſetz betr. die ärztl. Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kaſſen der Ärztekammern vom 25. 11. 1889" das ehrengerichtliche Verfahren ganz ähnlich dem der Anwaltsordnung ein und erhöhte zugleich die Strafgewalt um die Strafen der Warnung, des Verweiſes und der Geldſtrafe bis zu 3000 Mk. (§ 15); eine Beſonderheit findet ſich in der Zuſammenſetzung des Ehrengerichtes, das neben vier ärztlichen ein richterliches Mitglied hat (§ 7). Die Normen des Verfahrens ſind im einzelnen genau geregelt. Dagegen ſachlich unverändert geblieben iſt der allgemeine deliktiſche Thatbeſtand der Pflichtverletzung (§ 3 Abſ. 2), wenn dieſer auch eine authentiſche Interpretation, ſowohl in der Definition der ärztlichen Berufspflichten (§ 3 Abſ. 1), als auch in dem

[119]) Über die ſtaatlichen Ärzte in Rom vgl. l. 6 § 2 D. XXVII, 1.

Ausschluß der Strafbarkeit politischer, wissenschaftlicher und religiöser Ansichten oder Handlungen (§ 3 Abs. 3) gefunden hat.

Eine Schöpfung der jüngsten Tage sind die Apothekerkammern, errichtet durch die „Verordnung betr. die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker" vom 2. Februar 1901. Die den Kammern überlassene Disziplinargewalt ist niedergelegt im § 4, der wörtlich mit dem oben citierten § 5 der „Verordnung betr. die Ärztekammern" übereinstimmt. Den mit Entziehung des aktiven oder passiven Wahlrechts Bestraften steht die Beschwerde an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu, während die allgemeine Aufsicht durch den Oberpräsidenten geführt wird, da die Kammern, wie überhaupt regelmäßig die Standesvertretungen, für den Umfang einer Provinz gebildet werden.

Sobald wir den engen Kreis der gelehrten Berufe verlassen, sehen wir, wie in der Interessensphäre der genossenschaftlichen Verbände das wirtschaftliche Moment mehr und mehr hervortritt. Auch den Standesvertretungen der wirtschaftlichen Berufe liegt der Schutz und die Wahrung der beruflichen Interessen ob; diese sind aber nicht mehr ausschließlich oder vorwiegend idealer Natur, und der Begriff der Interessenverletzung erfährt hiernach eine Modifikation.

4. Der wirtschaftliche Stand, dessen Vertretung im Anschluß an Jahrhunderte alte Traditionen und eine vor andern wirtschaftlichen Ständen hervortretende Fähigkeit und Neigung zur straffen Organisation[120]) zuerst eine gesetzliche Regelung erfuhr, war der Handelsstand. In Frankreich wurden schon 1802 Handelskammern oder Kammern von Fabrikanten, Manufakturisten und andern Gewerbetreibenden gegründet, welche wesentlich, und dies unterscheidet sie von den mittelalterlichen Gilden, die Aufgabe hatten, den Staatsbehörden sachverständige Gutachten über Handelsangelegenheiten abzugeben und die Interessen des Handels und der Industrie wahrzunehmen und zu vertreten. Preußen folgte 1848 durch Errichtung von Handelskammern und durch das Gesetz vom 9. 2. 1849 mit der Errichtung von Gewerberäten, Bayern 1850 mit seinen Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräten, Sachsen 1862 mit seinen Handelsräten. Die gegenwärtige Regelung der Materie enthält für Preußen das „Gesetz über die Handelskammern vom 24. 2. 1870", neuredigiert vom 19. 8. 1897. Schon in der Bestimmung der Aufgabe

[120]) Vgl. Goldschmidt Handbuch d. Handl.-R. 1875 I S. 322 Anm. 7.

der Handelskammern: „die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und Gewerbes durch thatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen" (§ 1), zeigt sich die Vermischung idealer und ökonomischer Tendenzen. Nach § 35 haben die Handelskammern die Rechte einer juristischen Person; der § 19 verleiht ihnen die Fähigkeit, ein Mitglied, das nach ihrem Urteil die öffentliche Achtung verloren hat, durch Beschluß einer qualifizierten Majorität auszuschließen; gegen den Beschluß steht die Klage beim Bezirksausschuß offen. Der Umfang ihrer Strafgewalt ergibt sich aus dem § 1[121]). Unzweifelhaft steht ihnen eine solche hinsichtlich der ihnen etwa verliehenen Aufsicht über die Börsen (§ 41) und der Verwaltung der von ihnen gegründeten oder unterhaltenen Anstalten, Anlagen und Einrichtungen zu. In einigen Städten, so vornehmlich zur Zeit noch in Berlin, treten an die Stelle von Handelskammern kaufmännische Korporationen, die sich von den Handelskammern hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß das Wahlrecht nur den Inkorporierten, nicht allen Kaufleuten des Bezirks zusteht, daß dagegen das allgemeine gleiche Wahlrecht gilt[122]), während für die Handelskammern das Klassenwahlsystem eingeführt werden kann (§ 3 des Ges.). Das autonome Strafrecht dieser kaufmännischen Korporationen bestimmt sich im Einzelnen nach dem Statut[123]). Unter den Standesvertretungen spezieller Teile des Kaufmannstandes sind neben den Börsen, deren nähere Betrachtung ihres überwiegend wirtschaftlichen Charakters wegen bei einer andern Gruppe erfolgen soll, noch die Maklerkammern zu erwähnen, die zwar nicht gesetzlich, wohl aber in den einzelnen Maklerordnungen ihre Regelung gefunden haben[124]),

---

[121]) Vgl. § 38 Abs. 1 a. O.

[122]) Vgl. § 8 Abs. 4 der „Verfassung der Korporation der Kaufmannschaft v. Berlin" vom 19. 2. 1898.

[123]) So steht z. B. den Ältesten der Berliner Korporation das Recht zu, einem Mitgliede, welches die Berufsehre dadurch verletzt hat, „daß es, ohne in Konkurs zu geraten, seine Zahlungen eingestellt oder überhaupt fällige Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht erfüllt hat" Stimmrecht und Wählbarkeit zu entziehen (§ 11 Nr. 4 d. Verfssg.). Ferner steht den Ältesten ein Strafrecht gegenüber den Mitgliedern in der Weise zu, daß sie ein Mitglied, welches nach ihrem Ermessen die öffentliche Achtung verloren hat, durch Beschluß einer qualifizierten Mehrheit aus ihrer Mitte entfernen können (§ 20). In beiden Fällen ist dem Betroffenen Klage beim Bezirksausschuß als Rechtsmittel gegeben.

[124]) Gesetzlich anerkannt ist das Institut im § 30 Abs. 2 Börs.-Ges.

so z. B. in dem Abschnitt „Maklerkammern" der „Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse" vom 12. 4. 1896. Der Kammer ist im § 9c die allgemeine Fähigkeit verliehen, „bei Pflichtverletzungen die geeigneten Disziplinarstrafen zu verhängen"; die Strafen sind im § 30 dann näher angegeben. Das Verfahren ist im Anschluß an das der Börsenehrengerichte geregelt (§ 37); die Beschwerde geht an den Vorstand der Korporation der Kaufleute zu Berlin.

5. Viel jüngeren Datums als die Vertretungen des Handelsstandes sind die der Landwirtschaft, geregelt durch das „Ges. über die Landwirtschaftskammern vom 30. 6. 1894". Über ihre Aufgabe verhält sich der § 2; der § 20 verleiht ihnen die Rechte einer Korporation. Für autonomes Strafrecht ist wenig Raum, da die „Verordnung betr. die Errichtung von Landwirtschaftskammern vom 3. 8. 1895" die Satzungen der sämtlichen Kammern festlegt.

6. Die durch das Handwerkergesetz vom 26. 7. 1897 neugeschaffenen Handwerkerkammern haben einmal die Aufgabe die Gesamtinteressen des Handwerkerstandes zu schützen (§ 103 Abs. 1 und 103e Gew.-O.) und daneben als Selbstverwaltungsorgan die Obliegenheit, die zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen Bestimmungen für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und von ihnen selbst erlassenen Vorschriften zu überwachen und zu regeln, nötigenfalls durch Beauftragte (§ 103e. Gew.-O.). Ihre Strafgewalt ist trotzdem keine sehr weitgehende. Einmal, weil das Statut von der Landeszentralbehörde erlassen wird und Abänderungen auch nur mit deren Zustimmung zulässig sind (§ 103m. Abs. 1 Gew.O.). Anderseits ist die Handwerkerkammer nur befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. zu bedrohen, während die Festsetzung selbst durch die unteren Verwaltungsorgane erfolgt (§ 103n Gew.O.).

§ 11. Interessenvereinigungen.

Die Handwerkerkammern, deren Aufgabe bereits eine überwiegend wirtschaftliche ist, führen uns hinüber zu den ausschließlich wirtschaftlichen Verbänden.

1. Die erste wirtschaftliche Thätigkeit des Menschen bestand in Viehzucht und Ackerbau. Schon früh finden wir daher Institute, welche auf eine genossenschaftliche Ausübung dieser Thätigkeit

schließen lassen, so die Markgenossenschaften, die Verbindung der Dorfgenossen zur gemeinsamen Nutzung der Almende, insbesondere auch zu Zwecken der Viehzucht; gerade auf diesen letztern Zweck sind bekanntlich eine ganze Reihe ländlicher Servituten zurückzuführen, die erst in neuerer Zeit als kulturschädlich zum größten Teile aufgehoben worden sind[125]). Dagegen finden wir noch heute erhalten und von der Gesetzgebung begünstigt zahlreiche landwirtschaftliche Verbände, deren Aufgabe es ist, die Bewohner eines Bezirkes hinsichtlich eines bestimmten Zweiges der Landwirtschaft zu einer Interessengemeinschaft zu verbinden, sei es durch gemeinsame Wirtschaft oder durch gemeinsame Erhaltung von Schutzanstalten und Ähnlichem.

a) So finden wir z. B. dort „wo die forstmäßige Benutzung nebeneinander oder vermengt gelegener Grundstücke, oder Flächen oder Haideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten zu erreichen ist" gemäß § 23 des „Ges. betr. die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften" vom 6. 7. 1875 die Eigentümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt, deren Zusammenwirken gerichtet ist entweder auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes. Das Rechtsverhältnis dieser Genossenschaft und ihrer Mitglieder wird durch ein Statut geregelt (§ 25), das u. a. die den Waldgenossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen enthalten muß (§ 26 Nr. 4). Im Umkreise dieser Gewalt besitzt der Verband naturgemäß auch strafrechtliche Befugnisse; diese werden, soweit sie Strafgesetzgebungsgewalt enthalten, beschränkt, wenn die Genossenschaft durch Urteil des Waldschutzgerichtes begründet worden ist (§ 37), da alsdann das Statut der Bestätigung dieses Gerichts bedarf.

b) Den Waldgenossenschaften nahe stehen die Wiesen- und Meliorationsverbände, die zwar keine einheitliche gesetzliche Regelung, wiederholt aber gesetzliche Berücksichtigung gefunden haben[126]).

---

[125]) Vgl. § 11 ff., 27 ff. des „Edikt zur Beförderung der Landeskultur" vom 14. 9. 1811; § 181 ff. der „Gemeinheitsteilungsordnung" von 7. 6. 1821.

[126]) Vgl. § 4 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Dotationsgesetz vom 8. 7. 1875 und vornehmlich § 1 Abs. 2 des „Ges. betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten" vom 25. 8. 1875.

c) Zu vergleichen sind ihnen ferner die Jagdbezirke des Ges. vom 7. 3. 1850 (§§ 4 ff., 9).

d) Die Wassergenossenschaften hatten in den Preußischen Gesetzen vom 28. 2. 1843[127]) und vom 11. 5. 1853[128]) eine nur unvollkommene Regelung gefunden, die insbesondere zweifelhaft ließ, ob diese Verbände als staatliche oder autonome Einrichtungen anzusehen seien[129]). Eine weitere Ausbildung erfuhr das Wasserrecht dann zunächst in Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen[130]); speziell nach dem Muster des in den Reichslanden geltenden französischen Gesetzes vom 21. 6. 1865 sind die Genossenschaften des preußischen „Ges. betr. die Bildung von Wassergenossenschaften" vom 1. 4. 1879 gestaltet. Sie können als vertragliche, sogenannte „freie", oder durch Beschluß der staatlichen Behörde, sogenannte „öffentliche" (§ 4), „zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung oder Benutzung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und andern Schiffahrtsanlagen" gebildet werden. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen kann der Eintritt in die Ent- oder Bewässerungsgenossenschaften erzwungen werden. Im übrigen sind die Verhältnisse der Genossenschaft, insbesondere auch gegenüber dem Staat, durch das Gesetz aufs eingehendste geregelt. Obligatorisch ist ein Statut (§ 8); dem Vorstande der öffentlichen Genossenschaft, und als solche gelten auch alle vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtete (§ 89), ist die Befugnis gegeben, Ordnungsstrafen bis zu 30 Mk. zu verhängen (§ 54). Im übrigen ist dem Statut die Regelung des Strafrechts zu überlassen.

e) Auszuscheiden aus dem Allgemeinbegriff der Wassergenossenschaft sind noch die Deich- und Sielverbände, geregelt durch das

---

[127]) „Ges. über die Benutzung der Privatflüsse" §§ 56—59.

[128]) „Ges., betr. die Einführung des dritten Abschnittes des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse usw."

[129]) Zur näheren rechtlichen Würdigung dieser Gesetze vgl. Rosin a. O. S. 79—84.

[130]) Bayern: Ges. über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zweck der Bodenkultur vom 28. 5. 1852; Baden: Ges., die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer betr., vom 25. 8. 1876; Elsaß-Lothringen: Französisches Ges., betr. die Syndikatgenossenschaften v. 21. 6. 1865 und das Deutsche Abänderungsgesetz. vom 1. 5. 1877.

„Geſ. über das Deichweſen" vom 28. 1. 1848. Die Deichverbände bilden ſich unter den Vorausſetzungen des § 11. Das Statut iſt landesherrlich abzufaſſen (§ 15), ſo daß für ein autonomes Strafrecht thatſächlich kein Raum iſt. Das Normalſtatut vom 14. 11. 1853[131]) giebt den Deichverbänden Korporationsrechte (§ 1), außerdem droht es im § 17 Geldſtrafen für Nachläſſigkeiten an, die zwar in die Deichkaſſe fließen, trotzdem aber mit Rückſicht darauf, daß es ſich um vom Staat aufgeſtellte Normen handelt, als ſtaatliche, nicht autonome Strafen anzuſehen ſind, ebenſo wie die im § 34 dem Deichhauptmann übertragene Strafgewalt nur ein delegiertes Polizeiſtrafrecht iſt. Autonom erſcheinen dagegen die aus § 33 gegen die Unterbeamten verhängten Strafen, da dieſer Paragraph dem Deichhauptmanne eine allgemeine Disziplinargewalt über ſeine Unterbeamten einräumt. Immerhin laſſen die Deichgeſetze die Stellung der Genoſſenſchaft dem Staat gegenüber noch nicht als hinreichend genau fixiert erſcheinen[132]).

f) Gleiches gilt auch übrigens von den Fiſchereigenoſſenſchaften, bezüglich deren das „Fiſchereigeſetz für den Preußiſchen Staat" vom 30. Januar 1874 ſich nicht einmal darüber ausſpricht, ob ihnen die Stellung einer juriſtiſchen Perſon zukommt oder nicht, wenn auch das erſtere ſich aus der Bezeichnung „Genoſſenſchaft", aus ihrer Zweckbeſtimmung (§ 9) und ſchließlich aus § 100 des Geſ. vom 1. 8. 1883 zu ergeben ſcheint. Das Statut bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

2. Von dem Kreiſe der landwirtſchaftlichen Verbände wenden wir uns nunmehr zu denen der Induſtrie und des Handels. Unter dieſen ſind es vornehmlich die Vereinigungen der Handwerker, welche mit Rückſicht auf ihre hiſtoriſche Entwicklung beſonders bemerkenswert erſcheinen. Ihre Anfänge reichen bis in das römiſche Recht zurück, wenn auch anzunehmen iſt, daß die corpora sodalicia mehr politiſche und religiöſe als wirtſchaftliche Zwecke verfolgt haben. Im deutſchen Mittelalter entfalteten ſich die Handwerkervereinigungen im Anſchluß an die Bildung des Bürgerſtandes und die Entwicklung des Städteweſens zur höchſten Blüte und gewannen zugleich trotz dem Widerſtande der Patrizier

[131]) „Erlaß, betr. die allgemeinen Beſtimmungen für künftig zu erlaſſende Deichſtatute" vom 14. 11. 1853.

[132]) Übereinſtimmend Roſin a. O. S. 81.

und selbst der Kaiser eine hohe politische Bedeutung; sie erzwangen nicht nur Anerkennung und Bestätigung ihrer Satzungen, sondern auch mehr oder minder großen Anteil an der städtischen Verwaltung. Zur Aufrechterhaltung ihrer Bedeutung übten sie sowohl nach innen eine strenge Polizei, wie auch nach außen ein Verbietungsrecht gegen die Pfuscher und „Bönhasen". Erst mit der Befestigung und Ausdehnung der landesherrlichen Macht und dem Untergange der städtischen Autonomie sank auch die politische Bedeutung des Zunftwesens. Bestehen geblieben waren dagegen die gewerblichen Vorrechte des Zunftzwanges, die Vorschriften über Lehr- und Gesellenzeit, Wandern, Meisterwerden und ähnliches. Selbst diese Vorrechte aber fielen, nachdem das Prinzip der schrankenlosen Gewerbefreiheit in Deutschland allgemeine Geltung gefunden hatte. So stellen sich denn die Innungen des heutigen Rechts lediglich als „öffentliche, auf freier Übereinkunft beruhende Genossenschaften zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Mitglieder, insbesondere zur Erfüllung der gesetzlich notwendigen Innungsaufgaben"[133]) dar. Daß sie öffentlich-rechtliche Natur besitzen, kann nach den neueren Fassungen der Gewerbeordnung keinem Zweifel mehr unterliegen, wie denn überhaupt in allerneuster Zeit das Institut der Innungen Unterstützung und Bedeutung gewonnen hat, so auch durch die Möglichkeit der Bildung von Zwangsinnungen. Diese neuen Fassungen haben den Innungen dann auch autonomes Strafrecht gegeben und zwar im § 83 Nr. 12 Gew.-O., welcher von dem Statut Bestimmungen über „die Voraussetzungen und die Form der Verhängung von Ordnungsstrafen" verlangt. Hiermit ist also den Innungen im weitesten Maße Strafrechtssetzungs- und Strafrechtsverhängungsbefugnis gewährt. Das Gesetz enthält sich daher im großen und ganzen jeglichen Eingriffes in die Autonomie. Durch die letzte Redaktion neu eingeführt ist der § 92c, welcher die Strafgewalt des Vorstandes bezüglich der Geldstrafen auf Straffestsetzungen bis zu 20 Mk. beschränkt. Die Einziehung der Ordnungs-Geldstrafen erfolgt auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise (§ 89 Abs. 3)[134]). Beschwerden gehen

[133]) Rosin a. O. S. 71.

[134]) Hieraus folgt aber nicht etwa, daß die zu verhängenden Strafen nur Geldstrafen sein können. Isaac a. O. Anm. 25 geg. Preger a. O.

an die Aufsichtsbehörde, welche vertreten wird durch die untere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in welchem die Innung ihren Sitz hat. Analoge Bestimmungen gelten auch für die Zwangsinnungen (§ 100c Gew.-O.). Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterliegen, können gemäß § 104 Gew.O. zu Innungsverbänden zusammentreten. Auch diese regeln sich selbst durch ein Statut; daß dieses auch strafrechtliche Bestimmungen enthält, ist begrifflich nicht ausgeschlossen, doch wird die Strafgewalt im wesentlichen durch die einzelnen Innungen ausgeübt werden.

3. Wenig jünger als die Vereinigung der Handwerker in den Zünften und Innungen sind die der Kaufleute in den Börsen. Wie finden diese bereits im Ausgange des Mittelalters, im Zeitalter des beginnenden Weltverkehrs. Jahrhundertelang hat sich der Staat wenig um ihre Angelegenheiten bekümmert und die Regelung ihrer Geschäfte, wie der Disziplin ihrer, durch keine gesetzliche Vorschrift eingeengten Autonomie überlassen. Vorwiegend sozialpolitische Beweggründe sind es dann gewesen, welche in der Gegenwart dazu geführt haben, durch Gesetze die Teilnahme des Publikums am Börsenverkehr zu beschränken. Ein Mittel zu diesem Zweck war, die Autonomie der Börsen in strafrechtlicher Beziehung in ganz feste Bahnen zu lenken, und zwar nicht so sehr hemmend, als fördernd, d. h. auf eine möglichst intensive Bethätigung dieser Strafgewalt gegenüber unlauteren Elementen hinwirkend. So kommt es, daß wir im Börsengesetz vom 22. 6. 1896 ein wahrhaft „typisches Beispiel“ [135]) einer gesetzlich bis ins Eingehendste geregelten, aber doch durchaus autonomen Strafgewalt finden, autonom sowohl hinsichtlich der Strafrechtssetzungs-, als auch der Strafverhängungsbefugnis, staatlich geregelt nur hinsichtlich des Verfahrens und der Strafen. Die Strafgewalt der Börsen konzentriert sich in zwei Organen: dem Börsenvorstand, welchem der § 8 die Hauspolizei mit allen Rechten und Pflichten überträgt, mit der Befugnis, Störungen der öffentlichen Ordnung oder des Geschäftsverkehrs durch sofortiges Einschreiten zu beseitigen, bezw. mit temporärer Ausschließung oder Geldstrafe zu ahnden, und dem aus Börsenhandel treibenden und vermittelnden Börsenbesuchern gebildete Ehrengericht, dem es obliegt, schwerere berufliche Ausschreitungen zu bestrafen, im Notfalle mit gänzlicher Ausschließung

[135]) v. Liszt a. O. S. 256.

(§§ 10 und 15), wobei mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse ein Staatskommissar zur Teilnahme und energischen Betreibung des Verfahrens berufen ist. Der Rekurs gegen die Entscheidungen des Börsenvorstandes geht an die Aufsichtsbehörde, — zumeist die Handelskammer, — die Berufung gegen die Entscheidung des Ehrengerichtes an eine nach Maßgabe des § 17 gebildete Berufungskammer. Eine Art autonomen Strafgesetzbuches und Strafgesetzordnung bilden, falls die Landesregierung sie nur genehmigt, nicht erläßt, — beide Fälle sind nach § 4 Abs. 1 denkbar[136]) — die Börsenordnungen. So enthält z. B. die „Börsenordnung für Berlin" vom 23. 12. 1896 neben der Bestimmung der Kompetenz des Börsenvorstandes (§ 6) in den §§ 8 und 13—21 eingehende Strafbestimmungen, sowie Festsetzungen über die Strafen, das Verfahren usw.

Die Verhältnisse der Makler sind, soweit sie der Jurisdiktion der Maklerkammern unterliegen, bereits erörtert worden. Im übrigen gelten natürlich für die Makler als Börsenbesucher auch die Bestimmungen des Börsengesetzes und der Börsenordnung.

5. Ein Produkt der Neuzeit, hervorgerufen durch das immer unabweisbarer hervortretende Erfordernis einer Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen, sind die Verbände, welche die Reichsversicherungsgesetze in großer Zahl und sämtlich mit autonomem Strafrecht ausgestattet, in zwei Formen geschaffen haben: die Berufsgenossenschaften und die Krankenkassen.

a) Die Berufsgenossenschaften sind die Vereinigungen der Betriebsunternehmer bestimmter Berufszweige nach einer vom Bundesrat getroffenen Einteilung zur gemeinschaftlichen Tragung des durch Betriebsunfälle der von ihnen beschäftigten Arbeiter und niederen Beamten entstandenen Schadens. Sie sind korporative Genossenschaften und zwar des öffentlichen Rechtes wie aus ihrer Bestimmung und Verfassung hervorgeht. In vier Gesetzen, sämtlich vom 30. 6. 1900, ist das Recht der Berufsgenossenschaften neuerdings geregelt worden; alle diese Gesetze bilden eine reiche Quelle autonomen Strafrechts. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz den Genossenschaftsvorständen Strafbefugnisse mit begrenzter Strafverhängungsgewalt verliehen sind gegen Unternehmer, welche ohne Grund die Annahme von

[136]) Vgl. Motive S. 26.

Ehrenämtern weigern (§ 145), welche falsche Angaben machen (§ 156) und welche die Bestimmungen über An- und Abmeldung, über Aufbewahren der Lohnbücher und andre Formvorschriften verletzen. Die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind ganz analoge und nur mit Rücksicht auf gewisse technische Einzelheiten modifiziert. Die Beschwerde geht in allen Fällen an eine von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde (§ 149 G.U.V.G.), die Beitreibung der Geldstrafen geschieht in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben (§ 153 ebd.). Außerdem aber muß nach allgemeinen Grundsätzen den Berufsgenossenschaften das Recht zugesprochen werden, in ihr Statut Strafbestimmungen aufzunehmen. Die Befugnis hierzu ist auch in der Theorie wie Praxis stets anerkannt werden[137]). Diese Ordnungsstrafen werden meist trotz ihrer Geringfügigkeit nicht unerhebliche Bedeutung für den Betrieb der Genossenschaft haben, da sie u. a. die Erstattung der Fehlanzeigen bei Lohnnachweisungen, die Angaben der Unternehmer bei der Einschätzung der Betriebe, Unvollständigkeit der Lohnanzeigen, Führung der Lohnlisten, Anzeigen der Bauarbeiter und ähnliches betreffen können[138]). Die Bestimmungen über Beschwerde usw. müssen sinngemäß auch auf die statutarischen Strafen angewendet werden.

b) Die Krankenkassen des Gesetzes vom 15. 6. 1883 in der Fassung vom 10. 4. 1892 sind nach dem Muster der bereits bestehenden Innungs-, Knappschafts- und eingeschriebenen Hilfskassen oder ähnlicher landesrechtlicher Institute aufgebaut. Sie stellen sich dar als die Vereinigung der Arbeitnehmer bestimmter Gewerbe zur gemeinsamen Tragung der durch Krankheiten ihrer Mitglieder entstandenen wirtschaftlichen Nachteile unter gesetzlich fixierter Beisteuer der Arbeitgeber. So verschieden auch die Formen, in denen sie als Gemeinde-, Orts-, Betriebs-, Innungs- und Knappschaftskassen auftreten, sind, so sind sie sich doch, was das Strafrecht anbelangt, alle ähnlich. Mit Rücksicht auf ihren besonderen Zweck zeigt ihr Strafrecht Eigentümlichkeiten, welche bereits früher erwähnt worden sind, so in dem überaus reichhaltigen Katalog von Strafen, welche sich häufig als vollständiger oder teilweiser Verlust der durch die Kasse zu gewährenden Vorteile darstellen (vgl. § 6a Nr. 2 K.V.G.). Der-

[137]) Laß a. O. S. 69; Handbuch zu § 103.

[138]) Vgl. Laß a. O., welcher zwölf einzelne Materien aufzählt, über welche das Statut Strafbestimmungen treffen kann.

artige Bestimmungen bedürfen jedoch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ebenso geht die Beschwerde gegen die daraus getroffenen Straffestsetzungen an die Aufsichtsbehörde (§ 76 K.V.G), welche sich nach Maßgabe des § 44 bestimmen.

Auch die freien Hilfskassen des Ges. vom 7. 4. 1876 in der Fassung vom 1. 6. 1884, welche „die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken und auf freier Übereinkunft beruhen" (§ 1) sind richtiger Ansicht nach, juristische Personen[139]), wie sich dies offenbar schon aus den weiteren Worten des § 1: „. . . . erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hilfskasse" ergibt. Als Strafbefugnis ist ihnen die Möglichkeit der Ausschließung von Mitgliedern aus der Kasse unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten — aber gesetzlich sehr eingeschränkten — Gründen gegeben. Auch diese Beschränkung spricht dafür, daß wir es mit einem öffentlichrechtlichen Institut zu thun haben.

d) Die Knappschaftsvereine waren bereits im preußischen Berggesetz vom 24. 6. 1865, das ihnen ausdrücklich juristische Persönlichkeit verlieh, besonders geregelt. Sie sind jetzt in den Berufsgenossenschaften bezw. Krankenkassen aufgegangen und haben in den Reichsversicherungsgesetzen ihre spezielle Regelung gefunden.

§ 12. Gemeinnützige Verbände.

Die Reichsversicherungsgesetze mit ihren auf die Wohlfahrt der arbeitenden Volkes gerichteten Tendenzen führen uns hinüber zu den rein gemeinnützigen Verbänden des öffentlichen Rechts. Vorweg sei bemerkt, daß hier zwei an sich durchaus verschiedene Gebilde juristischer Persönlichkeit uns begegnen werden; denn neben der Korporation tritt nunmehr auch die Anstalt auf, d. h. ein Verband, dem die Lebensfähigkeit nicht wie der Korporation begrifflich innewohnt, sondern dem sie erst durch einen Rechtsakt, die Gründung, von außen her verliehen wird[140]). Dieser an und für sich dogmatisch wohl beachtliche Unterschied bleibt für uns ohne Bedeutung, weil wir lediglich die äußere Erscheinungsform, nicht die Entstehung, beobachten. Äußerlich stellt aber auch die Anstalt sich als ein Verbandsorganismus dar, und genießt als solcher zur Kund-

[139]) Vgl. Rosin a. O. S. 67.
[140]) Vgl. Gierke, Dtsch. Priv.-R. S. 74.

gebung des durch die Stiftung ihr eingepflanzten Persönlichkeitswillens Autonomie. Hinzu kommt, daß es hinreichend viel Institute giebt, bei denen es ungewiß sein kann, zu welcher der beiden Erscheinungsformen der Verbandspersönlichkeit man sie zu rechnen hat, wenn auch die Merkmale der einen oder andern Form überwiegen.

1. Seine Ausbildung hat der Anstaltsbegriff vornehmlich im Kirchenrecht erfahren und wir beginnen deshalb die Betrachtung des autonomen Strafrechts der gemeinnützigen Verbände billig mit dem der Kirche.

a) Die mit dem Christentum entstandene Anschauung, daß die Hauptaufgaben der Bethätigung religiöser Überzeugung auf einem dem Staatswesen abgekehrten Gebiet lägen, schuf als ihr äußeres Zeichen einen vom Staat verschiedenen Verband, die Kirche. Der Gedanke, Staat und Kirche in der Form des Cäsaropapismus zu einem Organismus zu verschmelzen, ward in Deutschland mit der durch die Reformation begründeten Religionsfreiheit erledigt; und da der Staat darauf verzichten mußte, in die inneren Verhältnisse der einzelnen Religionsgesellschaften irgendwie bestimmend einzugreifen, so ergab sich für die Kirche eine fast unbeschränkte, auch auf dem Gebiete des Strafrechts eifrig sich bethätigende Autonomie[141]). Hinsichtlich der kirchlichen Strafgewalt in ihrer gegenwärtigen Gestalt haben wir eine prinzipielle Teilung eintreten zu lassen. Wir begegnen ihr nämlich einmal auf dem Gebiete der Disziplinargewalt gegen ihre Beamten, sowie der Kirchenzucht. Die Disziplinargewalt gegenüber ihren Beamten hat die katholische Kirche bereits seit dem dritten Jahrhundert in Anspruch genommen und als Strafe hier die allerverschiedensten, so körperliche Züchtigungen, Einsperrungen, daneben Suspension, Deposition, Privation und Degradation eingeführt. Gleiches Vorrecht nahm dann die evangelische Kirche für sich in Anspruch und ahndete die Vergehen ihrer Beamten zunächst mit rein kirchlichen Strafen, dann aber auch mit zwangsweiser Emeritierung, Verweis, Geldstrafen, Strafversetzung und ähnlichem. Übergriffe der kirchlichen Behörden ließen jedoch die Staatsgewalt bald eingreifen, und schufen den recursus ab abusu an die weltlichen Behörden. Für Preußen erfolgte die Regelung durch das bereits genannte „Gesetz über die

[141]) Haenel a. O. S. 151.

kirchliche Disziplinargewalt usw." vom 12. 5. 1875, welches ganz bedeutende Einschränkungen der kirchlichen Autonomie enthielt. Diese sind dann zum größten Teil durch das „Gesetz, betr. die Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze" vom 21. 5. 1886 (Art. 10 das.) wieder aufgehoben worden, wie z. B. die genannten Bestimmungen der §§ 10—23 bezüglich des recursus ab abusu an den Staat, so daß die kirchliche Disziplinargewalt gegenüber ihren Beamten eine fast unbeschränkte ist. Die Darstellung der deliktischen Thatbestände und Strafen im einzelnen muß natürlich der dogmatischen Darstellung des Kirchenrechtes überlassen bleiben. Auch über Laien verhängte die Kirche früher Strafen, wie die Exkommunikation in ihren verschiedenen Formen, das Interdikt, ebenfalls in mehrfacher Gestaltung, oder die Versagung des christlichen Begräbnisses; ja auch hier fanden sich einst Geldbuße und Leibesstrafen. Alle diese Strafen werden verhängt auf Grund von deliktischen Thatbeständen, die ihre Schaffung lediglich oder doch vorzugsweise dem Dogma verdanken, wie Ketzerei, Schisma, Apostasie oder die delicta mixti fori. Dieser Teil der kirchlichen Strafgewalt hat für uns kein Interesse, weil er rein kirchenrechtlicher Natur ist und mit unsrer Aufgabe, der Betrachtung des autonomen Strafrechts als Ausfluß des Selbstverwaltungsrechts, wenig zu thun hat. Eingeschränkt ist die Zuchtgewalt der Kirche gegenüber Laien durch den allein noch aufrecht erhaltenen § 1 des „Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel" vom 13. 5. 1873 dahin, daß keine andern Strafmittel angewendet werden können, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören, oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft — auch für diese gilt das Gesetz — wirkenden Rechts, oder die Ausschließung aus der Kirche oder Religionsgesellschaft betreffen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre. Regelt somit der Staat zwar die Strafen, so bleibt anderseits die Aufstellung der deliktischen Thatbestände dem Dogma überlassen.

Weit wichtiger als die bisher betrachtete Seite der kirchlichen Strafgewalt ist die, welche sich darstellt als Ausfluß des Selbstverwaltungsrechtes und bestimmt ist, die äußere Organisation der Kirche als eines mit Autonomie begabten Verbandes zu schützen, und die sich somit auf eine Stufe mit der Strafgewalt der bisher betrachteten Verbände stellt. Daß die Kirche auch auf dem Gebiete

der äußeren Verwaltung autonom ist, unterliegt keinem Zweifel, um so weniger, als speziell das Preußische Landrecht ihr Selbstgesetzgebungsrecht ausdrücklich anerkannt hat[142]), und auch die Autonomie einzelner kirchlicher Teilorganisationen, wie der Kapitel und Stifter, gesetzlich festgelegt ist[143]). In der Gegenwart regelt sich die Verwaltung der katholischen Kirche im wesentlichen nach dem „Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden" vom 20. 6. 1875 und den später dazu ergangenen Ausführungs- und Abänderungsgesetzen. Hiernach bildet die unterste Verwaltungseinheit die Gemeinde, deren Behörden der Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung sind. Dem Kirchenvorstand ist die Befugnis gegeben, denen, welche die Übernahme eines Ehrenamtes weigern, das Wahlrecht zu entziehen (§ 32 Abs. 3). Auf Kirchenvorstand beziehungsweise Gemeindevertretung sind auch nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 die nicht rein vermögensrechtlichen Befugnisse übergegangen, welche nach früherem Recht gewissen kirchlichen Organen zugestanden hatten, also auch deren etwaige Strafbefugnisse. Ferner steht eine beschränkte Strafgewalt der bischöflichen Aufsichtsbehörde zu, welche nach § 37 Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter wegen grober Pflichtwidrigkeit entlassen und ihnen zugleich das Wahlrecht entziehen kann, wogegen Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten gegeben ist; ebenso kann die bischöfliche Behörde den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung wegen Pflichtvernachlässigung auflösen. In beiden Fällen konkurriert mit ihr die staatliche Aufsichtsbehörde.

b) Die Verwaltung der evangelischen Kirche ist geregelt durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. 9. 1873 und die Generalsynodalordnung vom 20. 1. 1876. Eine Strafbefugnis

---

[142]) §§ 17, 235 A.L.R. II, 11. Vgl. Entsch. d. Reichs-Ger. in Zivils. XXIII, 22 ff.

[143]) Vgl. §§ 1022, 1054, 1218, 1219 A.L.R. II, 11 und die Bulle provida sollersque: „Unicuique autem ex memoratis capitulis, ut pro chori servitio, pro distributionum et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecunque statuta, capitula et decreta, licita tamen et honesta et canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi pro tempore existentis Antistis praesidentia, inspectione et approbatione condere atque edere ... libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur."

kommt hiernach selbst dem untersten Selbstverwaltungsorgan, dem Gemeindekirchenrat, zu, und zwar als Dienstaufsicht über die niederen Kirchenbeamten (§ 21 Gen.-Syn.-O.); der Gemeindevertretung ist es überlassen, unter Zustimmung der übergeordneten Synoden und der Staatsaufsichtsbehörde mittels statutarischer Bestimmung die Anordnungen der Gemeindesynodalordnung durch besondere Einrichtungen zu ergänzen (§ 46); in diesem Umfange dürfte ihr auch Strafrechtssetzungsbefugnis zuzusprechen sein. In ausgedehnterem Maße besitzt solche die Kreissynode, welche einmal die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden, sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem ihr angewiesenen Geschäftsgebiete unter Billigung der Provinzialsynode und Bestätigung des Konsistoriums (§ 83 Nr. 8), ferner auch die Ausübung der Disziplinargewalt über die Mitglieder des Kirchenrats und der Gemeindevertretung obliegt, mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis, und, bei grober Pflichtverletzung, Entlassung auszusprechen, wogegen Rekurs an das Konsistorium gegeben ist (§ 55 Nr. 9)[144]. Die Generalsynode übt die Kirchenzucht wegen Verletzung allgemeiner Pflichten der Kirchenmitglieder, sowie die Disziplinargewalt über geistliche und andre Kirchendiener aus (§ 7 Nr. 6 General-Syn.-O.[145]). Erwähnt sei schließlich noch, daß aus der Befugnis der Synodal-Vorsitzenden beziehungsweise Präsidenten, die Versammlung zu leiten, sich eine Strafgewalt in dem durch die Geschäftsordnung bestimmten Sinne ergibt.

2. Der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche anzureihen sind die anerkannten Religionsgesellschaften, welchen ebenfalls die Rechte privilegierter Korporationen zustehen (§ 17 A.L.R. II, 11). Hierhin gehören die altkatholischen Kirchengemeinden („Gesetz, betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften" vom 4. 7. 1875), die Mennoniten („Gesetz, betr. die Verhältnisse der Mennoniten" vom 12. 6. 1874) und die Baptisten („Gesetz, betr. die Erteilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden" vom 7. 7. 1875). Auch ihnen steht das Recht statutarischer Regelung ihrer Verhältnisse zu, soweit nicht die Staatsgesetze wider-

[144]) Vgl. Artt. 2, 4 des „Gesetz, betr. die evangelische Kirchenverfassung" vom 3. 6. 1876.

[145]) Vgl. die Kirchengesetze vom 30. 7. 1880 (Kirch.-Ges.-Blatt S. 116), 16. 7. 1886 (Kirch.-Ges.-Blatt S. 81) und auch das vom 27. 7. 1880 (Kirch.-Ges.-Blatt S. 109).

ſprechen[146]). Die Verhältniſſe der Juden ſind feſt geregelt durch das „Geſetz über die Verhältniſſe der Juden" vom 23. 7. 1847. Die Juden ſind in den Synagogengemeinden vereinigt, denen die Rechte einer juriſtiſchen Perſon zuſtehen (§§ 35, 37). An der Spitze der Synagogengemeinden ſtehen der Vorſtand und die Repräſentanten, deren gemeinſamen Beſchluß auch die Abfaſſung des Statuts obliegt (§ 50 Abſ. 2). Dieſes Statut bildet auch dann den Sitz der Strafbeſtimmungen[147]).

3. Wie die kirchlichen Anſtalten, ſo waren auch von jeher die Univerſitäten mit einer beſondern Autonomie begabt. Allerdings hat dieſe im Laufe der Jahrhunderte nach den verſchiedenſten Richtungen hin Einbuße erfahren, ſo namentlich hinſichtlich der ſogenannten „akademiſchen Freiheit" d. h. der Exemtion der Studierenden von den Staatsgeſetzen. Während einſt die Leitung und Verwaltung der Univerſitäten faſt ausſchließlich in den Händen der Studenten lag — wählten ſie doch in Padua noch im achtzehnten Jahrhundert ſelbſt den Rektor — hat ſich mehr und mehr die Staatsgewalt der Aufſicht auch über die Hochſchulen bemächtigt und an Stelle der einſt freien autonomen Statutenſetzung, die nur bisweilen durch das Erfordernis der landesherrlichen Beſtätigung eingeſchränkt war, trat, teilweiſe bereits im Ausgange des Mittelalters[148]), die ſtaatliche Reglementierung. In Preußen wurde zwar durch den § 69 A.L.R. II, 12 dem akademiſchen Senat die Gerichtsbarkeit über alle ſowohl lehrenden als lernenden Mitglieder verliehen, dieſe Befugnis jedoch bereits durch das Reglement vom 28. 12. 1810 auf die Disziplin und Polizeigewalt in allen rein akademiſchen Fällen eingeſchränkt. Endgiltig geregelt iſt die Autonomie durch das „Geſetz, betr. die Rechtsverhältniſſe der Studierenden uſw." vom 29. 5. 1879 und die dazu als Ausführungsgeſetz ergangenen, bereits mehrfach erwähnten „Vorſchriften uſw." vom 1. 10. 1879. Hiernach wird die Disziplinargewalt durch den

---

[146]) Vgl. § 2 Geſ. vom 12. 6. 1874 und 7. 7. 1875.

[147]) So regelt z. B. der § 55 des „Revidirtes Statut für die jüdiſche Gemeinde zu Berlin" vom 11. 11. 1895 das Beamtendisziplinarrecht; § 66 daſ. bedroht die unberechtigte Ablehnung eines Ehrenamtes mit Erhöhung der Gemeindeſteuern.

[148]) Die Univerſität Wittenberg erhielt bereits am 1. 10. 1508 landesherrliche Statuten. Vgl. Muther, die Wittenberger Univerſitäts- und Fakultätsſtatuten, 1867 S. X.

Rektor, Universitätsrichter und Senat nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes ausgeübt (§ 4 das.). Die deliktischen Thatbestände sind nur im allgemeinen geregelt, wie z. B. „Handlungen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden" (§ 5 Nr. 2). Außerdem ist den akademischen Behörden ausdrücklich eine volle Strafrechtssetzungsbefugnis durch die Bestimmung verliehen, daß Disziplinarstrafen gegen Studierende auszusprechen sind, wenn sie gegen die autonomen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung disziplinarer Strafen von den Universitätsbehörden erlassen sind (§ 5 Nr. 1). Die Strafen bewegen sich zwischen Verweis und Ausschluß vom Universitätsstudium, welch' letzterer nur auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer ehrlosen Handlung ausgesprochen werden kann (§ 6); besondere Strafgewalt besitzt der Universitätsrichter für den Fall, daß er als Untersuchungsrichter fungiert (§ 10 Abs. 3). Eine ganz singuläre Bestimmung ist die Verleihung des Begnadigungsrechtes an den Unterrichtsminister bei Erteilung des consilium abeundi oder Verhängung der Relegation. Die „Vorschriften" erweitern den Kreis der deliktischen Thatbestände noch um den des Unfleißes (§ 13) und exemplifizieren näher die Verstöße gegen die akademische Ordnung (§ 26). Schließlich ist für Berlin seit dem Jahre 1896 die akademische Disziplinargewalt auch auf Hospitanten und Nichtstudierende ausgedehnt worden für den Fall, daß diese Privatvorlesungen ohne vorschriftsmäßige Anmeldung längere Zeit besuchen[149]).

Bemerkt sei, daß die von den Fakultäten gegen die Privatdozenten in Gemäßheit der §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 des „Gesetz, betr. die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten" vom 17. 6. 1896 ausgeübte Strafgewalt nicht als autonome anzusehen ist, da nach § 6 Abs. 2 das. die Fakultäten in dieser Eigenschaft als Provinzialbehörde im Sinne des Gesetzes vom 21. 7. 1852, mithin als staatliche Organe, fungieren.

4. Den Universitäten gleichzustellen sind einmal die in neuerer Zeit gegründeten technischen Hochschulen, Kunstakademieen und ähnlichen Institute, soweit sie öffentlichen Rechts sind; ferner die Gym-

[149]) § 35 der „Best. für die Studierenden der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin über die Meldung zu den Vorlesungen, sowie über die Entrichtung, die Stundung und den Erlaß der Honorare und Gebühren" vom 19. März 1889 (11. November 1899).

nasien, denen nach § 54 A.L.R. II, 11 ebenfalls die äußeren Rechte einer Korporation zukommen. Soweit also nicht die staatlichen Bestimmungen entgegenstehen, haben sie das Recht, selbstständig Schulordnungen zu erlassen und in diesen Schulstrafen nach freiem Ermessen anzudrohen.

5. Die übrigen gemeinnützigen autonomen Verbände des öffentlichen Rechtes, Korporationen und Anstalten sind zu zahlreich, um sie alle aufzählen zu können. Von besonders bemerkenswerten seien noch erwähnt, z. B. die verschiedenen Gemeinde-, Kreis- und Provinzialanstalten, wie die Sparkassen, die Versicherungsanstalten, die Feuersocietäten und die Kreditanstalten. Allen diesen steht ausnahmslos statutarische Autonomie zu. Die Verhältnisse der Sparkassen regelt das „Reglement, betr. die Einrichtung des Sparkassenwesens" vom 12. 12. 1838, welches den Sparkassen statutarische Festsetzungen vorbehaltlich der obrigkeitlichen Genehmigung gewährt (§§ 17, 21[150]). Strafrechtliche Bestimmungen werden sich in einem solchen Statut naturgemäß wenig oder gar nicht finden[151]). Die Rechtsbeständigkeit der Reglements der Feuersocietäten ist anerkannt z. B. in „Gesetz, betr. die Revision der Reglements der öffentlichen Feuersocietäten vom 31. 3. 1877. Unter öffentlichen Feuersocietäten sind die gemäß § 1944 A.L.R. II, 8 privilegierten zu verstehen; insbesondere kommen in Betracht die Provinzialfeuersocietäten. Auch in diesen Reglements werden wir nur selten autonomen Strafbestimmungen begegnen[152]). Die landschaftlichen Kreditanstalten finden sich bereits im § 67 der „Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen usw." vom 20. 2. 1817 erwähnt; ihre Regelung ist größtenteils von Fall zu Fall durch Bestätigung ihrer Statuten erfolgt. Gleiches gilt von den Rentenkassen und ähnlichen Instituten, deren Errichtung landesherrlicher Genehmigung unterliegt[153]). Weiter sind hierher noch zu

[150]) Vgl. § 52 Zuständigkeitsgesetzes.

[151]) Keine strafrechtlichen Bestimmungen enthalten z. B. das Statut der Sparkasse der Stadt Berlin vom 27. 9. 1877 und das Statut der Sparkasse des Kreises Teltow vom 4. 7. 1882.

[152]) Die im § 1 des „Feuersocietätsreglement für die hiesigen Residenzien" vom 1. 5. 1794 angedrohte Strafe ist wohl als eine staatliche Strafe anzusehen, denn deliktischer Thatbestand (nicht rechtzeitige Anmeldung) und Strafe (5 Thaler für jedes versäumt Jahr) sind fixiert, auch ist die Strafandrohung eine zwingende.

[153]) § 651 A.L.R. I, 11; Vgl. Allg. Kab.-O. vom 29. 9. 1833 (Ges.-S. S. 121).

rechnen die durch § 41 des „Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung" vom 22. 6. 1889 geschaffenen Versicherungsanstalten, durch welche die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt. Den Vorständen der Anstalten steht eine ziemlich ausgedehnte Strafverhängungsgewalt zu (§§ 142, 143), dagegen ist ihnen die Strafrechtssetzungsbefugnis versagt. Der § 142 enthält allerdings ein Blankettgesetz insofern, als er die Verletzung statutarischer Vorschriften bedroht; das Statut selbst aber kann, da die Strafrechtssetzungsbefugnis fehlt, keine Strafandrohungen enthalten; wir suchen daher solche in den Satzungen der Versicherungsanstalten vergeblich[154]).

6. Von gemeinnützigen Korporationen seien schließlich noch erwähnt die Armenverbände und die Schulverbände. Jene sind geschaffen durch das „Gesetz über den Unterstützungswohnsitz" vom 6. 6. 1870 und näher geregelt durch das Ausführungsgesetz vom 8. 3. 1871. Den Armenverbänden ist hier einmal das Recht der Statutensetzung und demnach Strafsetzungsgewalt zugesprochen (§§ 8, 9, 10, 12; Vgl. § 40 Zuständigkeitsgesetz); außerdem kann die Gemeindevertretung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde[155]) bei unbegründeter Nichtannahme unbesoldeter Stellen in der Gemeinde-Armenverwaltung das Wahlrecht entziehen und die Gemeindeabgaben erhöhen (§ 5). In Ansehung der Autonomie ihnen gleichzustellen sind die Armenanstalten des Allgemeinen Landrechts (Tit. II, 19, vgl. § 42 das.). Die preußischen Schulverbände verdanken ihre Entstehung den §§ 29 ff. A.L.R. II, 11. Mitglieder sind die sämtlichen Hausväter jeden Ortes. Die Verbände bestehen auch heute noch fort, soweit nicht die Gemeinde an ihre Stelle getreten ist, und genießen das Recht autonomer Satzungsgewalt, wenngleich dem Staat ein ziemlich ausgedehntes Aufsichtsrecht zusteht[156]). Den Synagogengemeinden giebt der § 64 des Gesetzes vom 23. 7. 1847 das Recht, selbständige Schulverbände zu bilden, auf welche die über die Rechtsverhältnisse der Juden oben auseinandergesetzten Regeln anzuwenden sind.

Wir schließen den Kreis der zu betrachtenden Verbände mit denjenigen, deren Autonomie sich zwar auch noch auf öffentliches

[154]) So z. B. in den Satzungen der Landesversicherungsanstalt Brandenburg vom 18. 12. 1889.

[155]) Vgl. §§ 10 Nr. 3, 11, 27 Nr. 3, 28 Nr. 1 Zuständigkeitsgesetzes.

[156]) § 49 Zuständigkeitsgesetzes.

Recht gründet und in diesem äußert, die aber trotzdem in vielen andern Beziehungen ihm bereits völlig abgekehrt erscheinen, den Familien des hohen Adels. Bereits oben ist darauf hingewiesen worden, daß schon im römischen Recht gewissen Familien Autonomie zustand. Bekannt und einer näheren Darlegung nicht bedürftig ist die Unabhängigkeit des hohen Adels und der reichsunmittelbaren Ritterschaft im Mittelalter hinsichtlich ihrer hausgesetzlichen Dispositionen; ihre Befugnis, selbst das jus publicum durch ihre Familiensatzungen zu ändern, wurde ihnen um so weniger bestritten, als sie ja in ihren Territorien die Gesetzgebungsgewalt besaßen[157]). Aber auch nach der Auflösung des alten Reiches wurde die Autonomie des hohen Adels durch den Art. 14 Nr. 2 der Bundesakte:

> „. . . . werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen (sc. den Mediatisierten) die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht mehr anwendbar sein."

aufrecht erhalten. Die darin gewährleistete Autonomie fand dann auch allgemeine landesherrliche Anerkennung, so in Preußen durch die „Verordnung, betr. die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in den Preußischen Staaten" vom 21. 6. 1815, durch die hierzu ergangene Instruktion vom 30. 5. 1820, durch das „Gesetz, betr. die Deklarationen der Verfassungsurkunde vom 31. 5. 1850 in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen" vom 10. 6. 1854 und zwei spezielle Gesetze vom 25. 10. 1878. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch heute noch den Familien des hohen Adels Autonomie mit der Befugnis, objektives Recht zu setzen, zusteht, wie dies in der Theorie sowohl wie in der Praxis allgemein anerkannt ist[158]). Die Familienstatuten sind zugleich der Sitz etwaiger Straf-

[157]) Vgl. Stobbe a. O. S. 134, 135.

[158]) Gierke a. O. S. 149 und Anm. 30; Entschd. Rg. in Civils. II, 155; XVIII, 202; XXVI, 155; vgl. Württb. Ges. vom 22. 4. 1808; § 4 des Bad. Ediktes, die standes- und grundherrlichen Verhältnisse betr. vom 16. 4. 1819; Bayr. Ed., die staatsrechtl. Verh. der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren

bestimmungen; daß solche häufig nicht fehlen, beweist der § 75 des bereits erwähnten Gräflich Giech'schen Hausgesetzes, in dem als Strafe für Nichteinholung des Heiratskonsenses, sowohl der Eltern, bezw. des Vormundes, als auch des Hauptes des Hauses, der Ausschluß von allen durch das Hausgesetz gewährten Rechten und Genüssen angedroht wird, während nach § 88 die Weigerung eines weiblichen Familienmitgliedes, vor der Vermählung formell auf alle Ansprüche hinsichtlich der Stamm- und Fideikommißgüter zu verzichten, die Versagung des Ehekonsenses zur Folge haben kann.

Als interessantes Beispiel familienrechtlicher Strafsatzungen seien auch noch erwähnt die Statuten der sächsischen adligen Familien Watzdorff (vom 16. 3. 1626) und Pflugk (vom 13. 12. 1608), welche beide in ihrem § 7 die Übernahme von Bürgschaften in gewisser Höhe zu Gunsten von Nicht-Familienmitgliedern mit Geldstrafe bedrohen[159]). Das Watzdorff'sche Statut ist unter dem 22. 3. 1856 ausdrücklich vom König von Sachsen bestätigt und zur Nachachtung empfohlen worden, ist mithin zweifellos öffentlichen Rechtes.

8. Den Familien, soweit sie im öffentlichen Recht in Betracht kommen, zu vergleichen wären endlich auch noch die weltlichen Orden, soweit sie Korporationsrechte genießen, wie z. B. der Johanniterorden[160]) u. a. mehr.

9. Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß auch den gesetzgebenden Körperschaften, als Verbänden des öffentlichen Rechts, eine Art autonomen Strafrechts zusteht, welches in den Geschäftsordnungen niedergelegt ist.

---

betr. vom 26. 5. 1818; dem Hess. Ed. vom 27. 2. 1820 wurde hinzugefügt: „Unsre Bestätigung ist zwar zur Giltigkeit solcher Familienverträge und Verfügungen nicht erforderlich, allein . . ." usw.

[159]) Herrmann a. O. S. 25.

[160]) Vgl. Gesetzsammlung von 1812 S. 109. Allgemeine Kab.-O. vom 15. 10. 1852.

15.

Kriminal-Polizei und Kriminologie.

Von Aſſeſſor Dr. Lindenau, Berlin.

Die umfaſſendſte Kenntnis der Lehren des Rechtes allein bietet dem modernen Juriſten nicht das Rüſtzeug, deſſen er bedarf, um allen Anforderungen ſeines Berufes zu genügen. Für die Ausübung der Rechtspflege wie für die Förderung der Rechtswiſſenſchaft und in noch höherem Maße für die verantwortungsvolle Thätigkeit des Geſetzgebers bildet gründliches Studium der Lebensverhältniſſe, deren Ordnung aufrecht zu erhalten das Recht beſtimmt iſt, die unentbehrliche Vorausſetzung. Bei den Bemühungen, dieſe praktiſchen Lebenserfahrungen zu gewinnen und zu bereichern, ſehen wir den Juriſtenſtand neuerdings von dem trefflichen Gedanken geleitet, daß es nicht genügt, von der sella curulis herab offenen Blickes das bunte Gewirr der vorgetragenen Rechtsfälle zu durchſpähen und daraus die Lehren zu ziehen. Zumal unter den jüngeren Juriſten greift mehr und mehr die Gepflogenheit um ſich, für längere oder kürzere Zeit in Banken und andern geſchäftlichen Unternehmungen, wohl auch bei Handels- oder Handwerkskammern ſowie ſonſtigen Vereinigungen von Intereſſentengruppen Beſchäftigung zu nehmen und auf dieſe Weiſe die Bedürfniſſe der Rechtspflege vom Standpunkt der rechtſuchenden Partei aus kennen zu lernen. Die Juſtizverwaltung kommt dieſen Beſtrebungen willfahrend durch Erteilung des erforderlichen Urlaubs entgegen.

So gelangt in der juriſtiſchen Welt — mit thatkräftiger Unterſtützung der jungen Schweſterwiſſenſchaft, der National-Ökonomie — eine vertiefte Kenntnis der allgemeinen wirtſchaftlichen Vorgänge zur Verbreitung, die auch auf dem Spezialgebiete des Strafrechts bereits ſchöne Erfolge gezeitigt und zu der herrſchenden Auf-

fassung von der Natur des Verbrechens als einer sozialen Erscheinung geführt hat. Es darf aber nicht verkannt werden, daß ein energischer Versuch zur Lichtung des Dunkels, welches die Lebensverhältnisse des Verbrechertums — der für das Strafrecht interessantesten gesellschaftlichen Gruppe — deckt, bisher nicht unternommen ist. Die Gründe hierfür sind leicht ersichtlich. Die Möglichkeit, in ähnlicher Weise, wie etwa der juristische Volontär einer Bank die Einzelheiten des Börsengeschäftes kennen lernt, sich in die Geheimnisse des „Baldowerns" (Auskundschaften) oder des „Schränkens" (Einbrechen) einweihen zu lassen, ist ausgeschlossen. Höchstens ist es gelungen, durch persönliches Eindringen eine Reihe charakteristischer Züge aus den Kreisen der Vagabondage zu erforschen, die den Übergang vom gesunden Wirtschaftsleben zur Ausartung des berufsmäßigen Verbrechertums bilden. Göhre, der Verfasser der Schrift „Drei Monate Fabrikarbeiter" hat das Leben auf der „Walze" selbst kennen gelernt. Auch Ostwalds Schilderung „Die Vagabunden" beruht offenbar auf persönlichen Erlebnissen.

Welche Wege bleiben nun, uns die unentbehrliche Erkenntnis von den Lebensbedingungen der verschiedenen Schichten der eigentlichen Verbrecherwelt zu erschließen? Die Erfahrungen, die den mit der Ausübung der Strafgewalt betrauten Organen des Staates in reichem Maße zufließen, werden in erster Linie Beachtung verdienen. Der litterarische Niederschlag der im Gerichtssaale gesammelten Beobachtungen ist allerdings noch sehr schwach. Zu nennen wären etwa die aus der staatsanwaltlichen Praxis hervorgegangenen Schilderungen „Die Verbrecherwelt von Berlin", verschiedene Abschnitte aus Groß' Handbuch für Untersuchungsrichter, die interessantes Material über die Begehungsart einzelner Delikte, über Gauner-Praktiken und -Sprache, sowie den bemerkenswerten Versuch enthalten, im 9. Abschnitt einen bestimmten Verbrechertypus, den des Zigeuners als Verbrecher, festzulegen, desselben Autors „Kriminal-Psychologie", sowie die Schriften des italienischen Staatsanwalts Ferriani (Minderjährige Verbrecher, Schreibende Verbrecher, Schlaue und glückliche Verbrecher u. a.).

Die Erklärung für die geringe Ergiebigkeit der strafrichterlichen und staatsanwaltlichen Praxis nach dieser Richtung dürften zwei Erwägungen bieten. Einmal ist die große Mehrheit der Justizbeamten doch immer noch zu sehr gewöhnt — vielfach wohl auch

durch Überlastung mit Arbeit dazu gezwungen — die juristische Qualifizierung des „Falles" als vornehmste, wenn nicht einzige Aufgabe zu betrachten, wobei naturgemäß die Würdigung der psychischen und sozialen Bedingungen, unter denen die Strafthat zur Reife gelangt ist, vernachlässigt wird. Dann aber stehen Spruchrichter wie Staatsanwalt und auch der Untersuchungsrichter dem Verbrecher zu kurze Zeit gegenüber und während dieser trotz allem mündlichen Verfahren zu fern, als daß sie wirklichen Einblick in sein Wesen und Treiben gewinnen könnten. Sie alle sehen den Delinquenten nur herausgerissen aus seiner gewohnten Umgebung im Amtszimmer, höchstens einmal am Orte der That. Diese selbst liegt bereits vollendet hinter ihm, und die rekonstruierende Beweisaufnahme bietet vielleicht ein einigermaßen getreues Bild dessen, was geschehen ist, aber nur eine ganz unzureichende Vorstellung der für die Erkenntnis der Strafthat als eines Lebensvorganges mindestens ebenso wichtigen Einzelheiten der Vorbereitung und Ausführung.

Nur geringes Gewicht ist dagegen auf einen Umstand zu legen, den man bei flüchtiger Betrachtung geneigt sein dürfte als das schwerste Hindernis für Richter und Staatsanwalt anzusehen, That und Thäter von Grund aus kennen zu lernen, daß nämlich der Verbrecher in beiden seine Gegner erblickt, denen er wenig geneigt sein wird, sein Innerstes zu offenbaren. Träfe diese Ansicht zu, so müßte aus den Kreisen der Verteidiger, denen gegenüber jede Scheu des Klienten schwinden könnte, der Verbrecherforschung das reichste Material zufließen. Hier lassen uns jedoch bei aller sonst so stattlichen schriftstellerischen Produktivität des Anwaltstandes die litterarischen Quellen vollkommen im Stich. Dagegen verdanken wir zahlreiche schätzenswerte Nachrichten über die Geheimnisse der Verbrecherwelt den Erfahrungen und Veröffentlichungen der Beamten, denen es recht eigentlich obliegt, die Feinde der Gesellschaft mit allen Mitteln der List und Gewalt Mann gegen Mann zu bekämpfen. In polizeilichen Kreisen ist von jeher die genaueste und zuverlässigste Kenntnis der Eigenheiten des Gaunertums verbreitet gewesen. Dem Polizeibeamten ist reichliche Gelegenheit geboten, den Verbrecher in allen Lebenslagen und in allen Phasen seiner Thätigkeit vor, nach, nicht selten sogar bei der That zu beobachten. À la guerre comme à la guerre. Keine Heeresleitung wird es versäumen, sich schon in Friedenszeiten über die Einrichtungen

und Besonderheiten der Armeeen der Nachbarreiche möglichst zu unterrichten. Und die Kriminalpolizei dürfte wenig Erfolge aufzuweisen haben, die nicht in beständiger Spürarbeit die schlechten Bevölkerungselemente in ihrem Amtsbezirke kennen zu lernen suchte, um auf die erste Alarmnachricht von einem schweren Verbrechen wenigstens nicht zweifeln zu müssen, in welcher Klasse der Verbrecherwelt der Thäter zu suchen sei, wo solche Personen, „deren man sich der That versehen könnte", zu verkehren, wohin sie die Beute zu schleppen pflegen.

Diese Kenntnisse lassen sich natürlich nur erwerben und erhalten, wenn die polizeilichen Organe nicht nur bei Ausübung der ermittelnden Thätigkeit, sondern durch beständige Überwachung in enger Fühlung mit der Verbrecherwelt bleiben. Diese ständige und nahe Berührung mit dem Gaunertum ist es, die einmal dem Polizeibeamten Einblick in dessen Zusammensetzung und Lebenshaltung verschafft, die aber außerdem zwischen den Angehörigen beider Lager eine gewisse Vertrautheit des Umganges herbeiführt, der selbst Züge von Anerkennung der gegnerischen Erfahrenheit und Thatkraft nicht fehlen, die sogar den festgenommenen Verbrecher nicht selten bewegt, dem Polizeibeamten gegenüber sein Herz auszuschütten und Generalbeichte abzulegen in einer Vollständigkeit, die ihm keine Kunst des Untersuchungsrichters oder Staatsanwalts abzuzwingen im stande wäre. Hierbei wirkt freilich auch mit, daß der erfahrene Verbrecher den mit allen seinen Schlichen und Ränken vertrauten Polizeibeamten, der ihm jede Unwahrheit in kürzester Frist durch Nachforschung an Ort und Stelle nachzuweisen vermag, weit mehr fürchtet, als die den thatsächlichen Verhältnissen ferner stehenden Justizbehörden. Von diesem Gesichtspunkte aus findet auch der häufige Widerruf polizeilicher Aussagen durch Zeugen und Angeklagte vor Gericht — der in einigen Sensationsprozessen der neuesten Zeit mehrfach beobachtet werden konnte — eine sehr einfache Erklärung.

Erfreulicherweise haben eine Reihe von Polizeibeamten sich der Mühe unterzogen, die Erfahrungen ihrer Berufsthätigkeit aufzuzeichnen und der Öffentlichkeit zu übergeben. Sind diese Publikationen auch zumeist in erster Linie bestimmt, dem jungen Berufsgenossen zur Einführung und Anleitung zu dienen, zum Teil sogar nur auf das Interesse des großen Publikums an Kriminalgeschichten berechnet, so wird doch auch der Strafrechtler — sei er Praktiker oder Theoretiker — kaum eines dieser Bücher aus der

Hand legen, ohne der Erkenntnis von den Lebensbedingungen des Verbrechens näher gekommen zu sein, sei es auch nur um wenige Schritte. Von den einschlagenden Schriften seien hier erwähnt, ohne daß irgend welcher Anspruch auf Vollständigkeit erhoben würde: v. Felsenthal, Aus der Praxis eines österreichischen Polizeibeamten; Hirt, Erfahrungen eines Kriminalbeamten (Der Diebstahl); Zimmermann, Die Diebe in Berlin; Stieber, Praktisches Handbuch der Kriminalpolizei; Klaußmann-Weien, Verbrechen und Verbrecher; Macé, La police Parisienne, Un joli monde, Le service de la sureté und Mon musée criminel; Yves Guyot, La police; Puibareaud, Les malfaiteurs de profession; Claude, Le monde des coquins; Colquhoun, Über Londons Polizei (deutsch von Volkmann); Koloman Berkes (Budapest), Das Leben und Treiben der Gauner; Lindenbergs Schilderungen „Berliner Polizei und Verbrechertum" sowie „Aus dem dunklen Paris" beruhen gleichfalls auf dem Studium polizeilicher Einrichtungen und verwerten polizeiliche Erfahrungen. Auch die amtlichen Verwaltungsberichte der großstädtischen Polizeibehörden enthalten schätzenswertes Material zur Verbrecherkunde[1]).

Vor allem aber entstammt der Feder eines Polizeibeamten das Werk, das noch immer als der einzige ernstliche Versuch gelten muß, das Verbrechertum als Ganzes wissenschaftlich zu begreifen und zu schildern — Avé-Lallements „Das deutsche Gaunertum". Hier finden wir eine umfassende Zusammenstellung der älteren Litteratur, in großen Zügen eine Darstellung des geschichtlichen Werdeganges des deutschen Gaunertums und der darin vereinigten Elemente, eine noch heute als mustergiltig zu bezeichnende Schilderung der verschiedenen verbrecherischen Spezialitäten — zumal des Diebstahls und Betruges — schließlich eingehende Forschungen über die Vaganten- und Verbrechersprache.

Avé-Lallement hat auch bereits mit richtigem Blick die Wechselwirkungen erkannt, die zwischen der inneren Struktur des

[1]) Statistique de la Préfecture de police-Paris. Report of the commissioner of police of the Metropolis-London. Beide jährlich erscheinend. Die Jahresberichte des Berliner Polizei-Präsidenten an den Minister des Innern werden nicht veröffentlicht. Auszüge bietet das Statistische Jahrbuch der Stadt Berlin. Außerdem erscheinen zehnjährige Verwaltungsberichte des Polizei-Präsidiums Berlin (1880, 1890 erschienen, —1900 in Vorbereitung), aus denen hier besonders das Kapitel „Geschäftsbereich der Kriminalpolizei" hervorzuheben ist.

Gaunertums und der Organisation der Kriminalpolizei bestehen und bestehen müssen. „Die Polizei erhielt sich" — so heißt es im zweiten Bande S. 353 — „im Tumulte des Kampfes, in welchen sie gegen die beständig gehäuftere und verfeinertere Verbrechermasse gerissen wurde, immer als bloße Thatsache und lernte in dieser Praxis das Meiste und Beste begreifen." Hierin liegt die Erkenntnis ausgesprochen, daß eine leistungsfähige Kriminalpolizei die leitenden Gesichtspunkte für ihre Organisation und Thätigkeit aus der Zusammensetzung und Kampfesweise der ihr gegenüberstehenden Verbrecherwelt entnehmen muß. Der sicherste Weg, aus den Überlegenheiten und Vorzügen des Feindes, wie aus seinen Schwächen und Fehlern Vorteil zu ziehen, ist die Vollziehung der Anpassung, die auch in der Naturwelt die wichtigste Erscheinungsform des Kampfes um das Dasein bildet. Die Einrichtungen der Kriminalpolizei, welche aus der Praxis in Anpassung an die Gliederung und die Taktik der bekämpften Verbrecherwelt erwachsen sind, müssen daher wichtige Rückschlüsse auf deren Eigenart ermöglichen. Von diesem Standpunkt aus dürfte ein Blick in den Organismus der Berliner Kriminalpolizei nicht ohne Interesse für den wissenschaftlichen Kriminalisten sein. In ihren Einrichtungen werden wir wie in einem Spiegelbilde typische Erscheinungsformen des Verbrechertums erblicken — teils wissenschaftlich bereits erkannte, deren Existenz hier die Praxis bestätigt, vielleicht auch mehr oder minder fortgeschrittene Ansätze zu neuen Formen, für deren wissenschaftliche Bestimmung bisher noch nicht genügendes Material gesammelt ist.

Die Berliner Kriminal-Polizei bildet zusammen mit der Sitten- und der allgemeinen Sicherheitspolizei die vierte Abteilung des Königlichen Polizeipräsidiums in Berlin. Schon diese Zusammenfassung der drei Untergruppen ist in kriminologischer Hinsicht lehrreich. Die Einordnung der Kriminalpolizei und der Sittenpolizei in eine Abteilung[2]) zeigt, daß die Praxis den engen Zusammenhang zwischen Kriminalität und Prostitution, der die moderne Strafrechtswissenschaft so viel beschäftigt, ebenfalls erkannt und auch bereits nutzbar gemacht hat. Weiter aber läßt die Einrichtung der Sittenpolizei als einer selbständigen — wenn auch derselben Leitung

[2]) Die Berliner Sittenpolizei war zweimal, von 1874—1877 und von 1879—1886 zur Entlastung des Dirigenten der Kriminalabteilung von dieser getrennt. In beiden Dienstzweigen erzwangen die Erfahrungen immer wieder die Zusammenlegung.

unterstehenden — Unterabteilung neben der Kriminalpolizei erkennen, daß die berühmte Streitfrage, ob zwischen Prostitution und Kriminalität ein direkter oder ein indirekter Zusammenhang besteht, durch die Erfahrungen des Polizeidienstes im letztern Sinne entschieden wird. Gehörte die Mehrzahl der der Prostitution ergebenen Personen thatsächlich, wie es von den Verfechtern des direkten Zusammenhanges behauptet wird, gleichzeitig dem gewerbsmäßigen Verbrechertum an, so hätten die Bedürfnisse der Praxis notwendig dahin führen müssen, die kriminalpolitisch weit schwerer wiegende verbrecherische Thätigkeit der Prostituierten als Prinzip der Decernatseinteilung zu berücksichtigen und die sittenpolizeilichen Übertretungen nebenher von den Beamten der Kriminalpolizei bearbeiten zu lassen. Die Fälle, in denen eine weibliche Prostituierte als Thäterin eines Verbrechens oder Vergehens in Frage kommt, müssen aber als Seltenheiten bezeichnet werden. Die einzige Ausnahme bilden solche Frauenzimmer, die darauf ausgehen, ihre Besucher zu bestehlen und die Vollziehung des Beischlafes eigentlich nur als Lockmittel für ihre Opfer betrachten. Der Zusammenhang zwischen der Verbrecherwelt und den Prostituierten wird auf ganz andre Weise hergestellt. Hier kommt einmal die zügellose Sinnlichkeit der Berufsverbrecher in Betracht, welche sie immer wieder antreibt, die Beute in der Gesellschaft von Dirnen zu verprassen. Es ist daher von höchster Wichtigkeit, daß die Beobachtungen der Sittenpolizei über auffallende Geldausgaben einer Prostituierten oder der mit ihr verkehrenden Männer unverzüglich zur Kenntnis der Kriminalpolizei gelangen, da hier nur zu häufig die Gelegenheit geboten ist, den gesuchten Defraudanten, Einbrecher oder gar Raubmörder zu ermitteln und festzunehmen. Diesem Bedürfnisse wird die Vereinigung der Kriminal- und Sittenpolizei in der Hand eines Dirigenten gerecht, der auf ein planvolles Zusammenarbeiten der Beamten beider Unterabteilungen hinwirken kann. Hier verdient auch eines der schwerwiegendsten Bedenken Erwähnung, die gegen die Zulassung öffentlicher Freudenhäuser sprechen. Es giebt für den verfolgten Verbrecher keinen begehrteren und zugleich keinen gesicherteren Zufluchtsort als das Bordell, an dessen Schwelle aus begreiflichen Gründen der ihm verhaßte Meldezwang endet. Wo Bordelle bestehen, ist die Kriminalpolizei daher in erhöhtem Grade auf die Unterstützung der Sittenbeamten angewiesen.

Das zweite Verbindungsglied zwischen Gewerbsunzucht und

Verbrechertum bildet der Zuhälter. Es ist eine bekannte Thatsache, daß einmal das Schutzbedürfnis der Prostituierten und anderseits das den meisten unter ihnen innewohnende Verlangen, einem moralisch gleich oder noch tiefer gesunkenen Wesen die sonst feilgebotene Liebe zu schenken, den „Louis" zum unzertrennlichen Begleiter der Dirne geschaffen hat. Die Verfolgung des Zuhälters wie auch sonstiger Kuppler liegt der Kriminalpolizei ob, die das Belastungsmaterial mit Hilfe der Sittenpolizei am schnellsten und sichersten beschaffen wird. Kuppler und Zuhälter sind aber noch in anderer Hinsicht für die Beziehungen zwischen Verbrechen und Prostitution von Interesse. Zwischen beiden Auswüchsen des sozialen Körpers findet zwiefach eine gewisse Evolution statt. Ein erhebliches Kontingent der Kupplerinnen stellen gealterte Prostituierte, deren verblühte Reize sie gezwungen haben, von der Gewerbsunzucht zum Verbrechen fortzuschreiten. Anderseits entsagt der erfahrene Verbrecher, dem nach vielfacher Vorbestrafung bei der nächsten Ergreifung die langjährige Rückfallsstrafe sicher ist, nicht selten seiner Laufbahn und zieht es vor, sich mühelos als Zuhälter von einer Dirne ernähren zu lassen. Solche Elemente tragen dann reichlich dazu bei, die Annäherung zwischen ihren alten Raubgenossen und den Prostituierten zu befördern und so das Zusammenwirken der Kriminal- und Sittenpolizei wünschenswert zu machen. Wohlverstanden gilt das bisher über den indirekten Zusammenhang zwischen Gewerbsunzucht und gewerbsmäßigem Verbrechen Ausgeführte nur von der weiblichen, nicht auch von der in Berlin unleugbar ebenfalls vorhandenen männlichen Prostitution. Die Männer, welche sich, ohne daß eine krankhafte oder erworbene Mißleitung des Geschlechtstriebes sie dazu anreizt, lediglich des Gelderwerbes wegen ihren Geschlechtsgenossen preisgeben, bethätigen sich vielfach zugleich als Verbrecher. Auch diese Erscheinung gelangt in der Organisation der Berliner Kriminalpolizei zum Ausdruck. Die Bearbeitung der Anzeigen wegen Päderastie erfolgt durch einen Kommissar der Kriminalabteilung. Der Grund hierfür ist in erster Linie allerdings darin zu sehen, daß der § 175 des Reichsstrafgesetzbuches die widernatürliche Unzucht zwischen Männern unter Strafe stellt. Demselben Beamten ist aber auch die Verfolgung der Erpressungen übertragen, die regelmäßig von den gewerbsmäßigen Päderasten gegen die ihnen verfallenen Personen unternommen werden. So entsetzlich diese Zustände auch sind, kann

doch nur die Hoffnung ausgesprochen werden, daß es bei den bisher getroffenen polizeilichen Einrichtungen sein Bewenden haben mag und daß durch die fortschreitende Ausbreitung homosexueller Neigungen nicht eine noch zahlreichere männliche Prostitution geschaffen wird, die die Staatsbehörden zwingt, sie gleich der weiblichen Prostitution durch Stellung unter polizeiliche Kontrolle als notwendiges Übel anzuerkennen.

Die allgemeine Sicherheitspolizei, die neben der Sittenpolizei mit der Kriminalabteilung verbunden ist, befaßt sich zunächst mit der Unterstützung der Justizbehörden in den auf die polizeiliche Ermittelungsthätigkeit folgenden vorgerückteren Stadien des Strafverfahrens. Hierher gehören die Mitwirkung bei der Auslieferung von Verbrechern, bei Transporten von Untersuchungs- und Strafgefangenen, die Einlieferung Verurteilter zur Strafverbüßung, Strafmitteilungen und die Erledigung sonstiger Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit nicht die Kriminalpolizei selbst zuständig ist. In kriminalistischer Beziehung bemerkenswerter ist die Unterbringung Jugendlicher durch die Sicherheitspolizei auf Grund des § 56 St.G.B., wie in Gemäßheit des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900, die Rückführung entlaufener Dienstboten, Lehrlinge und Minderjähriger auf Antrag der Herrschaft, Lehrherren, Eltern und Vormünder, sowie die zwangsweise Zuführung schulpflichtiger Kinder. Wir sehen die sämtlichen Mittel, mit denen der Staat der Verwahrlosung der Jugend zu begegnen und die erzieherischen Bestrebungen der Familie und Schule zu unterstützen bemüht ist, in der Hand des Dirigenten der Kriminalabteilung vereinigt. Deutlicher als durch diese einzige Bestimmung der trockenen Geschäftseinteilung kann der Weg zur Bekämpfung der anwachsenden Kriminalität der Jugendlichen und damit zur Lösung eines der wichtigsten kriminalpolitischen Probleme gar nicht gewiesen werden.

Ein weiterer Zweig der sicherheitspolizeilichen Thätigkeit ist die Festsetzung der Korrektionsnachhaft gemäß § 362 des Strafgesetzbuches sowie die Unterbringung hilfsbedürftiger, obdachloser und trunkener Personen. Für den Leser, der den wirtschaftlichen Ursachen des Verbrechens einmal seine Aufmerksamkeit zugewendet hat, braucht nicht betont zu werden, welche Wichtigkeit es hat, daß der Geschäftsbereich der vierten Abteilung durch diese Anordnung auf die Überwachung der Arbeitslosen, der Bettler und Landstreicher ausgedehnt ist. Wenn schließlich bemerkt wird, daß zur Zuständig-

keit der Sicherheitspolizei auch die Sicherstellung von Geisteskranken gehört, so wird man zugeben müssen, daß die bei der Kriminalabteilung getroffene Geschäftsverteilung bereits in ihren Grundzügen den Lehren der modernen strafrechtlichen Forschung nach den verschiedensten Richtungen Rechnung trägt.

Die ersten Ansätze zu einer inneren Gliederung der eigentlichen Kriminalpolizei, der wir uns nunmehr zuwenden, rühren aus dem Jahre 1877 her. Der damals sich vollendende Übergang Berlins zur Weltstadt brachte auch die Entwicklung eines großstädtischen, weit verbreiteten und verzweigten Verbrechertums mit sich, das seinerseits wieder eine verfeinerte Organisation der Kriminalpolizei bedingte. Die erste Einteilung war freilich sehr äußerlicher Natur. Die Stadt wurde in sechs Kriminalbezirke geteilt und die Eingänge nach dem Thatorte den Beamten des betreffenden Bezirks zugewiesen. Bald erwies sich jedoch eine auf tiefer liegenden Gesichtspunkten beruhende Arbeitsteilung als notwendig. Einer der Teilungsgrundsätze wurde auf rein praktischem Wege gefunden, während der zweite mindestens ebenso wie durch die Geschäftserfahrung durch eine der fundamentalen Lehren der jungen Wissenschaft der Kriminologie angeregt wurde.

Erfahrungsmäßig stellte sich heraus, daß die Aufklärung und Verfolgung vieler Strafthaten — zumal im polizeilichen Stadium der thatsächlichen Feststellung — eine Summe bestimmter technischer Vorkenntnisse erfordert. Die sachgemäße Bearbeitung von Bankerottsachen, Verstößen gegen das Aktiengesetz, Wucherfällen setzt Vertrautheit mit der Buchführung, der Bilanzziehung, den Gebräuchen des gesamten Börsen- und Handelsverkehrs voraus. Bei der Untersuchung von Patentvergehen, Muster- und Markenschutzsachen sowie sonstigen Verletzungen des Urheberrechts werden technische Vorkenntnisse verlangt, die das Verständnis der Patentschriften wie der Konstruktionsunterschiede ermöglichen. Schließlich bedarf es bei Urkundenfälschung, Betrug im Geschäftsverkehr, Meineid, auch bei einzelnen der vorerwähnten Delikte häufig bereits zur Feststellung des Sachverhalts umfassender juristischer, besonders auch zivilrechtlicher Kenntnisse, die nicht von jedem Polizeibeamten erwartet werden können. Es lag nahe, solche Beamten, die über gewisse Spezialkenntnisse verfügten, ausschließlich auf dem ihnen liegenden Gebiete zu beschäftigen und ihnen so Gelegenheit zu geben, sich in alle Einzelheiten dieses Faches einzuarbeiten.

Daneben trat immer dringender das Bedürfnis einer Sonderbehandlung des gewerbsmäßigen Verbrechens hervor. Die Bearbeitung der von Berufsverbrechern verübten Strafthaten in den örtlich begrenzten Bezirkskommissariaten erwies sich auf die Dauer als undurchführbar. Diese Einrichtung war zugeschnitten auf die Eigenart des Gelegenheitsverbrechers, der — wie schon der Name besagt — bei sich bietender Gelegenheit im Kreise seiner sonstigen Lebensführung, im großen und ganzen also örtlich lokalisiert delinquiert. Er sucht die Gelegenheit nicht auf, sondern unterliegt der Versuchung, wo sie ihm am Orte seines üblichen Aufenthalts, etwa in seinem Geschäftsbetriebe oder auf seinen gewohnten Wegen entgegentritt. Gründliche Lokal- und Personalkenntnisse in der Umgebung des Thatortes führen daher bei Gelegenheitsverbrechen am sichersten zur Entdeckung des Thäters. Nach dieser Richtung erwies sich denn auch die getroffene Bezirkseinteilung von großem Nutzen, da sie es dem Kommissar und seinen Unterbeamten ermöglichte, die Aufmerksamkeit auf einen einzelnen Stadtteil zu konzentrieren und sich mit dem Leben und Treiben der Einwohner vertraut zu machen.

Grundverschieden hiervon sind die Bedingungen, unter denen der gewerbsmäßige Verbrecher seine Thätigkeit entfaltet. Ihm ist jede örtliche Grenze fremd; auf die weitesten Strecken spürt er die Gelegenheit zum Verbrechen aus und wählt als Operationsfeld sogar mit Vorliebe von seinem Wohnsitz wie voneinander weit entfernte Gegenden, um seine Entdeckung zu erschweren. Diese Eigentümlichkeit des Berufsverbrechers bildete — wie hier vorweg bemerkt sei — eine der wichtigsten Veranlassungen zum Erlasse des Gesetzes vom 12. Juni 1889, durch welches die Zuständigkeit des Berliner Polizei-Präsidenten auf eine Reihe von Vororten ausgedehnt wurde[3]). Die Streifzüge, welche von den Koryphäen der Berliner Verbrecherwelt bis weit hinaus über das Weichbild der Stadt unternommen wurden, machten eine einheitlich geleitete polizeiliche Verfolgung ebenso dringend erforderlich wie die Gewohnheit vieler Verbrecher, ihre Schlupfwinkel in den weniger streng kontrollierten Vororten aufzuschlagen und dorthin die im Innern der Stadt geraubte Beute zu verschleppen.

---

[3]) Vgl. Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 12. Juni 1889 in den Drucksachen des Abgeordnetenhauses.

Nach alledem ergab sich die Notwendigkeit, die Bearbeitung der Gewohnheitsverbrechen aus den Bezirkskommissariaten zu sondern. Anderseits lehrte die Erfahrung, daß sich diese Erscheinungsform des Verbrechens auch nicht derart an bestimmte Berufe anschließt, daß etwa die spezial-technisch vorgebildeten Kriminalkommissare als die geeigneten Decernenten erscheinen konnten. Man durfte sich der Einsicht nicht mehr verschließen, daß das gewerbsmäßige Verbrechen einen wenn auch schimpflichen Beruf für sich darstellt, der seinen Angehörigen wie jede andre dauernd ausgeübte Thätigkeit gewisse charakteristische Züge geistiger wie körperlicher Art aufprägt und sie zu einer Gesamtheit vereinigt, deren Elemente und Eigentümlichkeiten von jedem studiert werden müssen, der sich mit den Lebensäußerungen dieser Gruppe zu befassen hat, sei es in Ausübung behördlicher Funktionen, sei es zu wissenschaftlichen Zwecken. Diese Erkenntnis wurde wesentlich gefördert durch die zu ganz gleichen Ergebnissen gelangenden Forschungen derjenigen strafrechtlichen Schule, deren Anhänger kurze Zeit später zu der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zusammentraten[4]).

So führten die typischen Erscheinungsformen des großstädtischen Verbrechertums zu einer Dreiteilung der Berliner Kriminalpolizei, welche durch Präsidialverfügung vom 26. April 1885 in das Leben gerufen wurde. Es wurden drei Inspektionen geschaffen, deren erste — A — die Bezirkskommissariate umfaßt, in denen die große Menge der Gelegenheitsverbrechen bearbeitet wird; die Inspektion B dient der Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechens, der Inspektion C sind alle Anzeigen zugewiesen, deren Erledigung technische, kaufmännische oder juristische Spezialkenntnisse erfordert, zumeist strafbare Ausartungen des Geschäftsverkehrs.

Die Organisation der Inspektion A bietet wenig Bemerkenswertes. Die der Eigenart des Gelegenheitsverbrechers Rechnung tragende örtliche Gliederung ist streng durchgeführt. Die Inspektion zerfällt in 12 Kriminalbezirke, welche sich mit den 12 Hauptmannschaften der uniformierten Schutzmannschaft, auf deren Mitwirkung die Kriminalpolizei angewiesen ist, decken und je etwa 200 000 Seelen[5]) umfassen. An der Spitze des Bezirks stehen Kommissare,

[4]) Vergl. Verwaltungsbericht des Kgl. Polizeipräsidiums Berlin 1880/90 S. 336.

[5]) Einschließlich der Vororte!

deren Arbeiten durch 2 Inspektoren überwacht werden. Daneben bestehen 3 Decernate für einige Delikte, welche mehr oder minder bureaumäßig zu bearbeiten sind und wenig lebendige Recherche erfordern, wie einfache Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, strafbarer Eigennutz. In einem vierten Decernate werden die zahlreichen Straßenunfälle darauf geprüft, ob die Schuld einer Person in Frage kommt.

Die Arbeitsgebiete der in der Inspektion C unter Leitung eines Inspektors beschäftigten Kommissare sind nicht so scharf umgrenzt. Die Eingänge werden dem Beamten zugeschrieben, der über die einschlägigen Spezialkenntnisse verfügt. Das Ziel der Untersuchung bildet zumeist die Feststellung, ob die Thatbestandsmerkmale einer bestimmten strafbaren Handlung verwirklicht sind, während die Person des Thäters fast in allen Fällen von vornherein gegeben ist. Die den polizeilichen Organen damit gestellte Aufgabe streift nicht selten die Grenze, an der die Thätigkeit des Untersuchungsrichters einzusetzen hat.

Dagegen führt eine Betrachtung der Dienstleistungen der Inspektion B recht eigentlich in das Gebiet kriminalpolizeilicher Wirksamkeit. Bei der Verfolgung gewerbsmäßiger Verbrechen bleibt die Ermittelung oder doch Ergreifung des Thäters durch Nachforschungen an Ort und Stelle, durch Haussuchungen und Spurenverfolgung das wichtigste Moment. In zweiter Linie ist das Augenmerk etwa auf die Wiederschaffung der entwendeten Gegenstände zu richten. Dagegen spielt die juristische Qualifizierung der That — wenigstens nach dem System des geltenden Strafrechts — eine sehr nebensächliche Rolle und kann getrost der späteren Entscheidung der Justizbehörden überlassen bleiben, sofern sich nach dieser Richtung überhaupt Zweifel ergeben sollten. Daher waren die Begriffsbestimmungen des Strafgesetzbuches auch nicht geeignet, bei der Verteilung der Geschäfte innerhalb der Inspektion B zu Grunde gelegt zu werden. Zu dem gleichen negativen Ergebnisse mußte eine zweite Erwägung führen. Von den in der Strafgesetzgebung festgelegten Deliktstypen gelangt schließlich doch nur eine beschränkte Anzahl zur gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Ausübung. Nach den bei der Berliner Kriminalpolizei gemachten Erfahrungen konnten als Arbeitsfeld von Berufsverbrechern der Inspektion B nur folgende Strafthaten überwiesen werden: Diebstahl, Raub, Erpressung — besonders in Verbindung mit Päderastie — Betrug,

Glücksspiel, Münzverbrechen, Hehlerei und aus dem Gebiete der Sittlichkeitsdelikte unzüchtige Handlungen an Kindern, Kuppelei (einschließlich der Zuhälter) und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen usw., schließlich Abtreibung. Die Zahl der Anzeigen weicht aber bei den einzelnen dieser Verbrechen und Vergehen so bedeutend voneinander ab, daß schon deshalb eine Decernatsverteilung im Anschluß an das Strafgesetzbuch undurchführbar blieb. Während z. B. Fälle von Raub in Berlin zu den Seltenheiten gehören, werden im Durchschnitt mehr als die Hälfte aller Verhafteten des Diebstahls beschuldigt. Dieser Thatsache mußte zunächst Rechnung getragen werden. Die Inspektion B wurde daher in zwei Unterabteilungen zerlegt, deren erste — B I — ausschließlich die Verfolgung gewerbsmäßigen Diebstahls zugeteilt erhielt, während die übrigen Anzeigen gegen Berufsverbrecher der Abteilung B II überwiesen wurden. Für die weitere Einteilung wurde wiederum die eigenartige Gliederung der Verbrecherwelt von Berlin vorbildlich. Das charakteristische Merkmal des großstädtischen Verbrechers ist das Spezialistentum, das unter den Berliner Gaunern vollkommen ausgebildet ist und streng durchgeführt wird. Der typische Entwicklungsgang vollzieht sich etwa folgendermaßen: Im jugendlichen Alter wird mit dem Entwenden von Gegenständen begonnen, die an unbewachten Orten dem Zugriffe bereit stehen und auf das kindliche Gemüt eine gewisse Anziehungskraft auszuüben im stande sind. Die frisch gefüllten Frühstücksbeutel und Milchgefäße auf den in früher Morgenstunde noch menschenleeren Hintertreppen pflegen das Objekt der Anfangsstudien für die zukünftigen Repräsentanten der chronischen Kriminalität abzugeben. Wer hierin einige Übung erlangt hat, wagt sich dann wohl an das „Abhängen" der Waren von Kellereingängen und offenen Auslagen, das auf offener Straße schon größere Vorsicht und Gewandtheit erfordert. Auf der folgenden Stufe macht sich bereits eine scharfe Scheidung unter den heranwachsenden Berufsverbrechern je nach der natürlichen Veranlagung geltend. Die uralten Begriffe vis und dolus bezeichnen auch hier die verschiedenen Wege. Der halbwüchsige Bursche, der über einen gesunden Körper verfügt, Kraft und Geschicklichkeit in sich spürt, verbleibt bei der Gruppe der Diebe, der er bisher angehört hat, und verwertet seine jugendliche Beweglichkeit zumeist als Taschendieb, bis er zur Klasse der Einbrecher aufsteigt. Wer dagegen Mutter-

witz, flottes Auftreten und Sprachfertigkeit besitzt, wohl gar einige französische oder englische Brocken bei Gelegenheit aufgegriffen hat, kultiviert die unzähligen Spielarten des Betruges und setzt seinen Ruhm darin, sich dereinst der Reihe berüchtigter internationaler Gauner und Hochstapler würdig anzuschließen. In jedem Falle aber wird nach Abschluß der „Lehrjahre" baldigst eine Spezialität ergriffen, die dann beharrlich festgehalten und nicht selten zu virtuosenhafter Fertigkeit ausgebildet wird.

Dementsprechend zerfällt die Inspektion B I in zehn Gruppen, in deren jeder ein Kommissar mit seinen Unterbeamten die Verfolgung bestimmter Diebstahlsspezialitäten leitet.

Zur zweiten Abteilung der Inspektion B gehören zwei Decernate für die Verfolgung gewerbsmäßiger Betrüger. Ein drittes Decernat bearbeitet die Anzeigen wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels, wegen Buchmachens, gegen Wettbureaus und Bauernfänger. Schließlich sind drei Kommissare mit der Untersuchung von Sittlichkeitsdelikten befaßt. Das Arbeitsgebiet des ersten Beamten bildet die einfache Kuppelei, die vornehmlich in den Formen der Wohnungskuppelei (Vermieten von Absteigequartieren, Bordellhalten usw.) sowie als Zuhälterei (§ 181a St.G.B.) auftritt. Die zweite Gruppe umfaßt die Fälle von schwerer Kuppelei, Päderastie und Verbreitung unzüchtiger Schriften und Abbildungen. Die übrigen Sittlichkeitsdelikte werden zwischen diesem und dem dritten Decernat, dem als Hauptgegenstand die gewerbsmäßig betriebene Abtreibung zugewiesen ist, geteilt.

Wenn diese Einteilung der Inspektion B II auch im großen und ganzen die Deliktsbenennungen des Strafgesetzbuches verwertet, so wird doch bei der Zuschreibung der einzelnen Eingänge im Zweifel der verbrecherischen Eigenart der Handlung der Vorzug gegeben. So werden beispielsweise die nicht seltenen fingierten Einbrüche, trotzdem juristisch Betrug — meist zum Schaden der Einbruchs-Versicherungsgesellschaft — vorliegt, von einem in Einbruchssachen erfahrenen Kommissar bearbeitet, weil nur dieser zu erkennen vermag, ob wirkliche Einbrecher an der Arbeit gewesen sind. Erpressungen, die häufig von den Mitwissern geschlechtlicher, insbesondere homosexueller Ausschweifungen ausgehen, gehören — wie oben bereits erwähnt wird — zum Geschäftsbereiche eines der Decernenten für Sittlichkeitsdelikte. Aus ähnlichen Gründen wird die Bauernfängerei, die aus § 263 St.G.B. zu strafen ist, mit den

Anzeigen wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels bearbeitet, weil in beiden Fällen als Thäter wie als Opfer die gleichen Personenkreise zu berücksichtigen sind.

Dieser umfassende Geschäftsplan der Berliner Kriminalpolizei weist eine scheinbare Lücke auf. Ein Decernat für Kapitalverbrechen — Mord und Totschlag im Sinne des Gesetzes — ist überhaupt nicht vorgesehen. Die für den Berliner Berufsverbrecher charakteristische Abneigung gegen körperliche Angriffe auf Personen tritt hierin zu Tage und wird durch einen Blick auf die in Berlin häufigsten Diebstahlsspezialitäten bestätigt. Diebstähle an der Person selbst werden ausschließlich im Freien verübt, mit Vorliebe im Gedränge, bei Aufläufen — die der Taschendieb oder sein Komplize zur Not künstlich herbeiführt — oder sie richten sich gegen solche Opfer, von denen kein Widerstand zu befürchten ist, wie Kinder, Schlafende, auch Reisende, die der ungewohnte Lärm der Großstadt verwirrt hat. Gedeckte Räume werden von Dieben und Einbrechern regelmäßig in Abwesenheit der Bewohner heimgesucht. Höchstens schleicht der Thäter sich zur Nachtzeit ein und ist dann ängstlich besorgt, die Schlafenden nicht zu stören. Unter den Augen des Wohnungs- oder Ladeninhabers arbeitet der erfahrene Dieb nur, wenn er hoffen kann, dessen Aufmerksamkeit durch ein geschicktes Manöver — etwa als angeblicher Käufer, Wohnung- oder Stellungsuchender — zu fesseln und abzulenken.

Es war jedoch nicht die hiernach erklärliche Seltenheit der Blutthaten allein, die dagegen sprach, bestimmte Beamte ausschließlich mit der Verfolgung von Kapitalsachen zu beschäftigen. Die kriminalpolizeiliche Thätigkeit rückt abweichend von der rein juristischen Betrachtungsweise bei der Klassifizierung der Strafthaten nicht das verletzte Rechtsgut in den Vordergrund, sondern faßt nachspürend die Gesamtheit der Vorgänge in das Auge, die in der Seele des Thäters wie in der Außenwelt zur Vollendung des Verbrechens zusammengewirkt haben. Von diesem Standpunkte aus muß die Berechtigung des Begriffes „Mord" als eines selbständigen verbrecherischen Typus geleugnet werden, zum mindesten soweit der Berufsverbrecher in Frage kommt. Das soziale Milieu, dem der Mörder entstammt, die Motive, die ihn leiten, die Vorbereitung und Ausführung der That wie die Verdeckung der Spuren lehnen sich stets an die entsprechenden Erscheinungen einer wirklich typischen Verbrechensform an. Der psychische Entwickelungsgang des

Lustmörders beispielsweise, Ort und Gelegenheit, bei denen er sich seinem Opfer nähert, die periodische, gewöhnlich bis in die Einzelheiten der Ausführung getreue Wiederholung der That unterscheiden sich in keinem Punkte von dem Gesamtbilde, das eine Reihe sonstiger Sittlichkeitsverbrechen bietet. Der Einbrecher, der sich einmal entschlossen hat, den wachsamen Eigentümer der begehrten Schätze aus dem Wege zu räumen, wird beim Auskundschaften der Örtlichkeit, beim Eindringen in die Wohnung und bei der Bewerkstelligung der Flucht weder auf die üblichen technischen Hilfsmittel noch auf die Unterstützung der bewährten Teilnehmer seiner früheren Raubzüge verzichten. In dem ersten der gewählten Beispiele ist es daher geboten, die Ermittelungen den Kommissaren zu übertragen, die in der Verfolgung von Sittlichkeitsverbrechen geschult sind. Sie müssen durch ihre Bekanntschaft in den Kreisen der ermordeten Prostituierten, ihrer Besucher und Zuhälter, wie durch ihre Vertrautheit mit den Gewohnheiten und Neigungen pervers veranlagter Personen in erster Linie berufen erscheinen, das über der That lagernde Dunkel aufzuhellen. Dagegen kann für die Bearbeitung des erwähnten Raubmordes nur ein Beamter in Frage kommen, den eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiete der Einbruchsdiebstähle in den Stand setzt, womöglich schon aus der Art, in welcher das Thürschloß gesprengt ist, oder aus der vom Mörder unter den vorhandenen Wertsachen getroffenen Wahl wichtige Fingerzeige für die Person des mutmaßlichen Thäters zu entnehmen. Nach diesen kriminologischen Gesichtspunkten erfolgt auch bei der Berliner Kriminalpolizei die Bestimmung der Untersuchungsbeamten in Kapitalsachen für jeden Einzelfall. Die in den Tagesblättern bereits angekündigte Einsetzung einer Mordkommission beschränkt sich auf Vorschriften über die ständige Bereitschaft bestimmter Kommissare, Ärzte und Mannschaften für den ersten Angriff in Kapitalfällen. Die Auswahl des Beamten, dem die Leitung der Ermittelungen endgiltig übertragen wird, kann nur von Fall zu Fall nach Lage der Sache getroffen werden.

16.

La patronage familial.

Bericht von Dr. jur. Curtius, Referendar am Landgericht Duisburg.

Einleitung.

In einem frühern Artikel habe ich zu zeigen verſucht, welche Anordnungen die franzöſiſche Geſetzgebung der letzten Zeit im Sinne des Prinzipes der Vorbeugung zum Schutze der Minderjährigen getroffen hat.

Es ſei mir heute geſtattet, von den Anſtrengungen der Privatwohlthätigkeit nach dieſer Richtung hin zu ſprechen.

Bei der rieſigen Ausdehnung, die die Privatwohlthätigkeit in Frankreich, ſpeziell in Paris genommen hat, iſt es mir natürlich unmöglich, einen umfaſſenden Bericht ihrer Beſtrebungen zu geben. Ich liefe auch dabei wahrſcheinlich Gefahr, bereits Bekanntes zu wiederholen.

Ich begnüge mich daher, von Beſtrebungen ganz beſonderer Art zu berichten, Beſtrebungen, die im vorigen Jahr zur Begründung der „Patronage familial“ geführt haben.

Kapitel 1.

In ihrem Aufrufe zum Beitritt charakteriſiert die „Patronage familial“ den Angriffspunkt ihres Kampfes gegen die Kriminalität der Jugend dahin: „c'est dans la famille et par la famille qu'il faut donc agir“.

Wie recht die „Patronage familial“ hat, wenn ſie ſo die Familie als den Hauptfaktor bezeichnet, mit welchem in dieſem Kampfe zu rechnen iſt, zeigen die folgenden Betrachtungen:

In ſeiner ſtatiſtiſchen Studie „Le crime dans la famille“ teilt Albanel mit[1]), daß unter den 600 Familien, aus deren

[1]) S. 27.

Schoß die vor ihn geführten Minderjährigen hervorgegangen waren, und die Gegenstand seiner Statistik bilden,

298 Eltern verheiratet waren und zusammen lebten;
130 verwitwet waren;
24 sich als Witwer beziehungsweise Witwe wieder verheiratet hatten;
19 geschieden waren;
59 in wilder Ehe lebten;
34 obgleich verheiratet, thatsächlich getrennt lebten;
32 Kinder von ihrer allein lebenden natürlichen Mutter aufgezogen wurden;
usw.

Albanel schließt diese Untersuchungen mit den Worten[2]: „En résumé, sur 600 familles, plus de 300 étaient désorganisées par la mort, le divorce ou l'abandon, ou n'avaient pas été constituées par le mariage. Cette proportion doit être à peu près celle qui pourrait être généralisée. On peut conclure en présence de cette moyenne que la désorganisation de la famille est un des facteurs certains de la criminalité de l'enfance."

Betrachtet man anderseits das moralische Verhalten der Eltern, deren Kind Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung ist, so gelangt man zu folgendem Resultat: Ein Viertel besteht aus Eltern, die unbestritten unwürdig sind, die elterliche Gewalt auszuüben. Die übrigen drei Viertel haben eine gute moralische Führung und scheinen an sich nicht unfähig, ihre Kinder aufzuziehen und von der Verbrecherbahn zurückzuhalten[3].

Auf die Frage, woran es liegt, daß trotz der guten moralischen Qualifikation von drei Vierteln der Eltern die Kinder Verbrecher geworden sind, gibt uns der erwähnte Aufruf eine beredte Antwort: „De plus en plus, la grande industrie arrache au foyer les membres de la famille en état de travailler et la mère elle-même, retenue à l'usine ou à l'atelier pendant toute la journée, peut à peine accomplir les occupations matérielles de son intérieur.

---

[2]) S. 35.

[3]) Albanel et le Dr. Legras, l'enfance criminelle à Paris, S. 86.

Rentrés dans leur logement souvent misérable, après une journée de fatigue, les parents sont eux-mêmes sollicités par toutes les mauvaises tentations. Ils trouvent au cabaret, au café-concert, un délassement et un bien-être artificiels et c'est là souvent que l'enfant, amené dès son plus jeune âge, commence à connaître la vie ....

Comment imposerait-on aux parents un devoir d'éducation qu'ils n'ont ni le temps ni la capacité de remplir? L'enfant fréquente plus ou moins bien l'école. Il n'y trouve ni la direction morale ferme, ni la surveillance de tous les instants nécessaires pour former au bien une jeune intelligence et un jeune cœur. L'école laisse à l'enfant de longues heures de liberté que le plus souvent il passe dans la rue.

La rue! C'est là que règne l'influence des plus agés et des plus vicieux, de ceux que n'effraie plus un vol à l'étalage ou une nuit de maraude à travers la ville; l'influence du mauvais camarade reste permanente et insidieuse, pendant que l'enfant est privé de conseils et d'appui. Elle se dresse contre lui, s'il veut résister. Et après le vagabondage scolaire, c'est l'abandon du foyer, c'est une nuit passée loin du taudis familial, dans quelque bateau ou dans quelque chantier.

Telle est l'œuvre de démoralisation qui se poursuit et qui entraîne la perte d'un grand nombre d'enfants. Combien seraient restés honnêtes, de ces petits incorrigibles de 10 à 15 ans que nous voyons tous les jours défiler devant les tribunaux, si un foyer fait d'affection et de fermeté morale les avait entourés, si la promiscuité des grandes agglomérations ouvrières n'avait pas placé auprès d'eux l'influence fatale!"

Aus dem Vorſtehenden ergibt ſich von ſelbſt, wie berechtigt die Forderung iſt, die Familie in der Erziehung und Beaufſichtigung der Kinder zu unterſtützen.

Der Zeitpunkt, in welchem dieſe Hilfe einzuſetzen hat, iſt ein verſchiedener: ſie kann erſtens dann gewährt werden, wenn ein Minderjähriger bereits den Händen der Juſtiz überliefert war, aber den Eltern wieder zurückgegeben worden iſt. Sie kann aber zweitens auch ſchon dann eingreifen, wenn das Kind noch nicht Gegenſtand einer ſtrafrechtlichen Verfolgung war, „au moment où le mal commence à se manifester".

1. Die Notwendigkeit der Hilfe der erstern Art erscheint als die in die Augen fallendere. Sie findet in Paris ein um so größeres Bethätigungsfeld, als hier die „remise aux parents“, sei es nun als Folge einer ordonnance de non-lieu von seiten des Untersuchungsrichters, sei es auf Anordnung des Gerichtes, die Regel bildet. So sind in den letzten zwölf Jahren wie Albanel[4]) festgestellt hat, in Paris von 21 657 festgenommenen Minderjährigen unter 16 Jahren nur 5816 vor Gericht gestellt worden. Die übrigen sind zu einem verschwindend kleinen Teil von der „Assistance publique“ (etwa 150 per Jahr) und in noch geringerer Zahl von den „Patronages“ aufgenommen worden, in der Mehrzahl aber zu ihren Eltern zurückgekehrt. Von den 5816 vor Gericht gestellten Minderjährigen ferner sind 2127 ihren Eltern zurückgegeben, 2818 in ein maison de correction geschickt, 871 endlich, mit oder ohne Anwendung des „loi de sursis“ vom 26. März 1891, verurteilt worden.

Die verschiedenen bereits bestehenden Gesellschaften, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, diejenigen Minderjährigen zu schützen, die bereits Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung waren, scheinen mehr oder minder diese Thatsache übersehen zu haben, daß die Mehrzahl derselben zu ihren Eltern zurückkehrt und daß dann die Eltern in ihrem Erziehungs- und Besserungswerk dringend einer moralischen Stütze bedürfen. Diese Gesellschaften leiden teilweise auch an einer mangelhaften Organisation.

Was notwendig wäre, sagte Albanel 1900[5]), wäre die Schaffung eines „comité centrale de préservation“, das seinen Sitz im „Palais de justice“ selbst hätte. Jeder Stadtteil würde an eins der Mitglieder dieses „comité“ verteilt und unter seine unmittelbare Überwachung gestellt. So könnte es ermöglicht werden, den freigelassenen Minderjährigen, der zu seinen Eltern zurückkehrte, nicht aus den Augen zu verlieren und den Eltern, eventuell dem Lehrer oder Patron die geeignete Hilfe zu leisten „dans leur tâche de reclassement complet de celui qui leur est rendu“.

2. Wenn nun auch diese Hilfeleistung als die notwendigere erscheint, ist es nicht vielleicht in Wahrheit ebenso notwendig und zugleich viel nützlicher, die Familien und in ihnen die Minderjährigen mit einem Schutz zu umgeben, noch ehe ein erster vor Gericht führender Fehltritt von diesen begangen worden ist?

[4]) Le crime ...., S. 194.
[5]) Le crime ..., S. 199.

„Il est plus efficace“, sagt der Aufruf, „de répandre les principes de l'hygiène que de vaincre une épidémie, plus socialement utile de combattre l'alcoolisme par la propagande et l'exemple que de guérir les alcooliques“. „Il faut donc“, schließt er, „agir au moment où le mal commence à se manifester“.

Was ist nach dieser Richtung hin in Frankreich, speziell in Paris geschehen?

Es ist richtig, die Gesetzgebung hat die Gesetze vom 24. Juli 1889 und 19. April 1898 geschaffen. Dieselben sind aber bis jetzt fast ohne Anwendung geblieben. Überdies hat das Gesetz von 1889 nur eine Kategorie Minderjähriger im Auge, diejenigen, deren Eltern absolut unwürdig sind, die elterliche Gewalt auszuüben. Wie wir gesehen haben, ist dieses nur ein kleiner Bruchteil; der Minderjährige gehört meist einer ehrbaren Familie an, die nur zu schwach ist, allein ihr Kind vor dem Laster zu bewahren. Wenn ferner das Gesetz von 1898 bestimmt ist, das Gesetz von 1889 zu ergänzen, so kann die richtige Anwendung desselben die segensreichsten Folgen haben. Sicher aber ist, daß es nützlicher ist, einen Minderjährigen in einer, wenn auch schwachen Familie zu lassen und diese mit der nötigen Hilfe zu umgeben, als ihn in eine noch so gut eingerichtete Präservations-Anstalt zu schicken.

Aber freilich diese für den Schutz der schwachen Familie notwendige Hilfe war bis jetzt nur sehr unvollkommen organisiert. Wohl bestehen zahlreiche „patronages“, wohl haben dieselben schon unendlich viel Gutes gethan. Die meisten aber haben sich zur Aufgabe gesteckt, diejenigen Kinder zu schützen, die keine Eltern mehr haben, oder aber die Kinder ihren Eltern wegzunehmen. „Presque toutes“, sagt der Aufruf, „s'adressent à des enfants gangrenés contre lesquels la famille, s'il y en a une, est absolument impuissante. Ce sont des œuvres de relèvement plutôt que des œuvres de préservation“.

Kapitel 2.

Die „patronage familial“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, die beiden im vorigen Kapitel berührten Lücken in den Bestrebungen zum Schutze der Minderjährigen, wenigstens insofern diese die männlichen Minderjährigen betreffen, auszufüllen.

Artikel 2 und 3 ihrer Statuten lauten nämlich:

„Art. 2. — La Société a pour but la tutelle morale, dans la famille et sur la demande de celle-ci, des enfants en danger moral, âgés de moins de dix-huit ans, avant toute arrestation.

La Société patronne également, dans leur famille, les garçons âgés de moins de dix-huit ans, arrêtés et remis à leurs parents par les autorités administratives ou judiciaires, par les cours et par les tribunaux.

La Société sert d'intermédiaire entre les familles et toutes les œuvres s'intéressant à l'enfance.

Elle ne s'occupe des jeunes filles qu'exceptionnellement et en vertu d'une décision spéciale du bureau.

La Société organisera une campagne de propagande en vue d'enrayer la criminalité juvenile.

Art. 3. — La Société n'a aucun caractère politique ou religieux et s'interdit toute propagande étrangère à son but. Elle fait appel à toutes les bonnes volontés."

Diese Ziele will die „Patronage familial" auf folgendem Wege erreichen:

Durch Propagandamittel verschiedenster Art, Konferenzen, Broschüren usw. sollen die Eltern aus ihrer Gleichgültigkeit aufgerüttelt werden: sie sollen das Übel in seinem Anfangsstadium erkennen lernen und sich überzeugen, daß ein thatkräftiges Eingreifen vor dem ersten Fehltritt notwendig ist.

Haben die Eltern ihre Pflicht und ihre Verantwortlichkeit eingesehen, erscheint ihnen aber diese Aufgabe moralischer Hygiene zu schwierig, so bietet die „Patronage familial" ihre Hilfe an. Sie will der Mitarbeiter und Bundesgenosse aller ehrbaren Familien sein, die sie um ihren Beistand angehen, wenn sie ein erster Fehltritt des Kindes, eine kleine Sünde häufig, auf die drohende Gefahr aufmerksam gemacht hat.

Verschiedenartig wird die den Eltern gewährte Unterstützung sein:

Ist das Kind noch in der Schule, so klärt die Gesellschaft den Vater über die bereits bestehenden Wohlthätigkeitsgesellschaften auf, die sich mit der Überwachung der Kinder befassen können. Aber auch selbst will die Gesellschaft das Ihrige dazu thun, um die schulpflichtigen Kinder vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Sie wird

geeignete Lokale aufsuchen, in denen die Kinder sich Donnerstags und Sonntags versammeln können. Dort sollen kleinere Vorträge, nützlich auch für die Eltern, veranstaltet werden. Belustigungen verschiedenster Art, Besuch von Museen, Ausflüge aufs Land usw. sollen den schulpflichtigen Kindern Erholung verschaffen. Bis in die Schule hinein verfolgt die „Patronage familial“ das Kind, indem sie sich mit dem Leiter der Anstalt und den Lehrern in Verbindung setzt.

Hat das Kind die Schule verlassen, so wird die Gesellschaft Sorge tragen, ihm eine Stelle zu verschaffen, und wenn dies geschehen, mit dem Patron oder sonstigen Vorgesetzten sich in Verbindung setzen und in Verbindung bleiben.

Ist die Familie vom Lande gebürtig und hat sie dort noch Beziehung, so werden diese günstigen Umstände ausgenutzt werden, um das Kind der ungesunden und verderblichen Luft der Großstadt für einige Zeit zu entziehen.

Häufig sind die Kinder in physiologischer und psychologischer Hinsicht stark belastet. Solche Kinder werden zuerst von tüchtigen Ärzten untersucht und dann einer geeigneten Behandlung unterworfen, nötigenfalls einer Anstalt überwiesen.

Bleibt diese Art von Schutz innerhalb der Familie unwirksam, weil das Kind schon zu verdorben ist, so dient die Gesellschaft wenigstens zur Vermittlung zwischen der Familie und den speziellen Wohlthätigkeitsanstalten.

Alle diese Prinzipien finden natürlich ihre entsprechende Anwendung bei Kindern, die vor Gericht gestellt, aber, wie das in Paris im Verhältnis von 6 zu 7 geschieht, den Eltern zurückgegeben worden sind. Freilich wird hier häufiger die zuletzt erwähnte Maßregel, Verweisung an eine Wohlthätigkeitsgesellschaft speziellen Charakters, Platz greifen.

Kapitel 3.

Den Erfolg dieser Bestrebungen soll eine eigenartige Organisation der „Patronage familial“ sichern.

Mitglied ist jeder, der einen Beitrag irgend welcher Art liefert. Je nach der Verschiedenheit dieses Beitrages ist die Benennung der Mitglieder verschieden: es gibt 1. „membres fondateurs“, 2. „membres actifs, 3. „membres adhérents“, 4. „membres donateurs“.

Die Generalversammlung vereinigt sich alle Jahre einmal. Sie hat dem Bureau für die Geschäftsführung Decharge zu erteilen, die Veränderung der Statuten, eventuell Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.

Das Funktionieren der „Patronage“ wird in die Wege geleitet und gesichert durch 2 besondre Einrichtungen: das Bureau und die Sektionen.

Das Bureau, dessen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden, besteht aus einem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, 5 Sekretären und dem Schatzmeister. Der Präsident ist augenblicklich der oben erwähnte „juge d'instruction auprès du Tribunal de la Seine“ Albanel, von den beiden Vizepräsidenten ist der eine gleichfalls „juge d'instruction“, der andre Professor an der medizinischen Fakultät in Paris, der Generalsekretär und die 5 Sekretäre sind „avocats à la Cour d'appel de Paris.“

Dieses Bureau, das sich am Sitz der Gesellschaft, 14 Place Dauphine, in unmittelbarer Nähe des Palais de justice befindet, ist insofern permanent, als sich die verschiedenen Sekretäre abwechselnd täglich, in der Woche von 3 bis 6 Uhr, Sonntags von 9 bis 11 Uhr, zur Verfügung halten. Außerdem ist stets ein Arzt dort zu finden.

Treten wir für einen Augenblick in die von der Gesellschaft eingenommenen Räumlichkeiten ein. Wir befinden uns zunächst im Erdgeschoß in einer Art Warteraum, der gleichzeitig das Arbeitszimmer des Schreibers der Gesellschaft bildet und dessen Wände mit nützlichen Auskünften aller Art, Stellengesuche, -angebote, Verzeichnis der verschiedenen bestehenden Patronage-Gesellschaften usw. bedeckt sind. Es ist 5 Uhr nachmittags und wir sehen dort 4 oder 5 Kinder, begleitet von ihrer Mutter, ihrem Vater oder beiden, oder auch Eltern allein, die alle darauf warten, heraufgerufen zu werden. Oben ist alles in rühriger Thätigkeit. Dort sind nicht nur die Sekretäre und der Arzt, welche Dienst haben, sondern meist noch 4 oder 5 andre Mitglieder der Gesellschaft versammelt. Während diese über die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, über die erzielten und noch zu erzielenden Erfolge sprechen, während sie sich über die Abfassung des demnächst erscheinenden umfangreichen „Bulletin“ unterhalten und die Frage ventilieren, ob für die „Patronage familial“ von den 50000 fr. Reingewinn aus der „Exposition de

l'enfance", die vor kurzem geschlossen, etwas abfallen werde, sind die „diensthuenden" Sekretäre und der Arzt mit den Klienten beschäftigt. Mannigfaltig sind die Beschwerden, die diese vortragen, mannigfaltig ist der ihnen erteilte Rat. Da kommt eine Mutter, welche klagt, daß mit ihrem 14jährigen Sohn „nichts anzufangen" sei, er wolle nicht arbeiten, er habe nervöse Anfälle, geberde sich wie verrückt usw. Ihr wird geraten, ihn mal zunächst für einige Zeit zu ihren auf dem Lande lebenden Verwandten, von denen sie auf Befragen erzählt hat, zu schicken, und wenn sich keine Besserung zeige, wiederzukommen. Der Arzt, der ihn untersucht und alle Zeichen von Degeneration gefunden hat, weiß, daß die Mutter wieder kommen wird, und es wird dann nicht viel andres übrig bleiben, als das Kind in eine Anstalt für Geisteskranke zu schicken, da eine andre Art Unterkunft für Degenerierte, so nötig sie auch wäre, immer noch nicht geschaffen. Dann ist die Reihe an einem Vater, der seinen 12jährigen Sohn dem Arzt vorführt. Er erzählt, daß sein Sohn sich oft Tage lang herumtreibe, statt zu arbeiten, daß er lüderliche Gesellschaft frequentiere, ja ihn neulich sogar bestohlen habe. Alle Ermahnungen seien fruchtlos geblieben. Das Urteil des Arztes geht dahin, daß der Junge durchaus gesund sei. Der Vater wird darauf über sein Recht aufgeklärt, seinen Sohn für einige Zeit in der „Petite Roquette" einsperren zu lassen, und ihm diese Maßregel als sehr heilsam in dem gegebenen Fall anempfohlen. Der Sekretär beruhigt weiterhin eine Mutter, die schon seit einiger Zeit mit ihren zwei Kindern zu den Schützlingen der „Patronage familial" gehört und welche sich jetzt darüber beschwert, daß es ihr unmöglich sei, ihren Jungen in die in der Nähe ihrer Wohnung befindliche Schule zu schicken, man habe ihr dort zur Antwort gegeben, daß kein Platz sei. Der Sekretär wird sich mit der vorgesetzten Schulbehörde in Verbindung setzen. 8 Tage später ist die Angelegenheit zur Zufriedenheit erledigt. Einer der Untersuchungsrichter hat zu Gunsten eines wegen Bettelei verfolgten Jungen von 13 Jahren eine „ordonnance de non-lieu" erlassen und die Eltern an die „Patronage familial" verwiesen. Diese kommen heute und führen den Jungen vor. Die Auskunft über die Eltern, die der Untersuchungsrichter eingezogen, lauteten günstig, man gibt ihnen daher, da sie sehr arm sind, einige Kleidungsstücke und weist sie an einen Patron, der sich bereit erklärt hat, einige Schützlinge der Gesellschaft aufzunehmen. Einer der Sekretäre ver-

lieſt einen Brief von einem Patron in einer kleinen Ortſchaft, in welchem dieſer erklärt, daß der ihm vor einem halben Jahr zugeſchickte 14jährige Junge ſich muſterhaft führe, er habe ſeine Arbeitsſcheu ganz verloren, auch habe er nicht mehr vagabondiert. Man beſchließt, dem Jungen eine kleine Belohnung zukommen zu laſſen. Einem Vater, der ſeinen zu 6 Monaten Gefängnis verurteilten und jetzt freigelaſſenen Sohn vorführt, wird geraten, ſich an die mit ſolchen Kindern ſpeziell ſich beſchäftigende Geſellſchaft zu wenden. Man gibt ihm einen Brief an dieſe mit.

So bleibt keiner der Klienten ohne Rat.

Der Rat allein genügt aber nicht. Man konſtituiert ein Doſſier, man läßt ihn nicht mehr aus den Augen. Um ihm eine wirkſame Hilfe angedeihen zu laſſen, iſt das ganze „département de la Seine“ in Sektionen eingeteilt, von denen jede einzelne einem „chef de section“ unterſtellt iſt. Hierdurch wird es ermöglicht, jedem Schützling in ſeinem Viertel einen „tuteur moral“ zur Seite zu ſtellen, der ſich in ähnlicher Weiſe wie die Sekretäre des Bureau zu ſeiner Verfügung hält.

Natürlich ſtehen dieſe Sektionen in engſter Verbindung mit dem Bureau.

Kapitel 4.

Die „Patronage familial“ iſt am 2. Februar 1900 gegründet, durch Präfektorialverordnung vom 26. März 1900 genehmigt worden und hat ihre regelmäßige Thätigkeit am 1. April 1900 angefangen.

Bis zum 1. Januar 1901 zählte die Geſellſchaft bereits gegen 500 Mitglieder. Einige derſelben, unter andern der Präſident der Republik, haben namhafte Summen beigeſteuert. Die Mitglieder ſind größtenteils „magistrats“, „avocats“, Ärzte uſw. Eine ganze Reihe andrer Geſellſchaften ferner hat ſich an den Arbeiten der „Patronage familial“ beteiligt.

Behördlicherſeits wird der Geſellſchaft die größte Aufmerkſamkeit geſchenkt. So haben der „ministre de commerce“, der „préfet de police“, der „premier président de la Cour d'appel“ uſw. Zirkulare erlaſſen, in welchen ſie die ihnen unterſtellten Organe auf die Geſellſchaft aufmerkſam machen.

Durch eine Propaganda großen Stils, teils unter dem „public savant“, teils in den „milieux populaires“ hat die Geſellſchaft

gesucht, Schule zu machen: Mitglieder derselben haben an einer Reihe allgemeiner Kongresse aktiven Anteil genommen, andre haben in den „universités populaires“, dem „musée social“ usw. populäre Vorträge gehalten.

Was die praktischen Resultate der „patronage“ betrifft, so sind in den 9 Monaten vom 1. April bis zum 1. Januar 225 Familien mit 340 Kindern gekommen. Dieselben haben sich an die Gesellschaft gewandt: 93 auf Veranlassung der „commissaires de police“, 41 auf Veranlassung der „parquets“ und der „juges d'instruction“, 10 sind durch die Sektionschefs, 8 durch die „maires“, 10 durch andre Gesellschaften an die „patronage familial“ verwiesen worden, 63 sind von selbst gekommen.

Von diesen 225 affaires sind 41 infolge von Unwürdigkeit der Eltern, infolge Verschwindens des Kindes, Verweigerung des angebotenen Platzes usw. geschlossen worden. 54 sind geschlossen worden, weil sie nicht in den Rahmen der von der Gesellschaft gewährten Hilfeleistung hineinpaßten. In diesen Fällen hat aber die Gesellschaft als Vermittlerin zwischen der Familie und andern Wohlthätigkeitsgesellschaften gedient.

Es blieben unter der Tutel der „Patronage familial“ 133 Familien. Die diesen erteilte Hilfe war der verschiedensten Art: die Kinder sind teils bei Mitgliedern der Gesellschaft, teils unter Überwachung von seiten der Gesellschaft anderweitig placiert, teils in Ferienkolonieen geschickt worden; andre sind auf Veranlassung der Gesellschaft „en correction paternelle“ geschickt oder sie sind einer Spezialbewachung von seiten der „instituteurs“ oder der „patrons“ empfohlen worden; wieder andre wurden von Paris weg aufs Land entfernt; eine sehr große Zahl wurde als degeneriert befunden, 14 von diesen sind in einem „établissement d'aliénés“ untergebracht worden.

Eine große Genugthuung ist den Gründern der Gesellschaft dadurch zu teil geworden, daß sich bereits allenthalben in der Provinz, so z. B. in Lyon, Marseille, Dijon, Dunkerque, Caën, Beauvais eine Bewegung zur Begründung gleicher Gesellschaften bemerkbar gemacht hat.

17.

Zur Psychologie der Aussage.

(Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue.)

Von L. William Stern, Privatdoz. d. Philos. a. d. Univ. Breslau.

Im Folgenden soll über Untersuchungen berichtet werden, die einer dem Juristen im allgemeinen fernliegenden Disziplin, der experimentellen Psychologie, angehören, die aber mit ihren Nutzanwendungen hinüberreichen in juristische Interessensphären: es sind Experimente zur Psychologie der Erinnerung. Der ursprüngliche Zweck der Untersuchungen war in erster Linie ein theoretisch-psychologischer gewesen; der Gedanke an etwaige daraus zu ziehende Schlußfolgerungen für andre Gebiete: Pädagogik, Psychiatrie und Rechtspflege, spielte erst in zweiter Reihe mit. Im Laufe der Versuche trat indes ihre praktische, insbesondere juristische Verwertungsmöglichkeit mehr und mehr hervor; schienen sie doch geeignet, den Weg zu weisen zur Beantwortung der für die praktische Rechtsübung wichtigen Frage: inwiefern die Durchschnittsaussage des normalen einwandfreien Zeugen als eine korrekte Wiedergabe des objektiven Thatbestandes betrachtet werden könne.

Ich möchte hier die Bitte aussprechen, den Umstand, daß die Versuche von einem juristischen Laien herrühren und daß das juristische Problem nicht ihr ursprüngliches Hauptziel war, bei der Beurteilung der folgenden Darlegungen im Auge zu behalten. Wenn, wie ich hoffe, meine Resultate zu weiteren Forschungen über die Psychologie der Zeugenaussage anregen sollten, so wird nunmehr durch eine von vornherein auf dieses Ziel hin gerichtete Versuchsanordnung und durch die Beteiligung juristischer Fachleute an der Arbeit eine wesentliche Vervollkommnung der Experimente möglich werden.

An dieser Stelle werde ich aus den Ergebnissen der Untersuchungen nur diejenigen herausgreifen, die über die Erinnerungstreue Aufschluß geben, und auch hierbei werde ich mich auf das Wichtigste beschränken. Die Gesamtheit meiner Resultate, die sich auf die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten und die individuellen Differenzierungen des Auffassens und Anschauens, des Behaltens und Vergessens und andrer seelischer Funktionen beziehen, sowie ihre ausführlichere psychologische Erörterung gedenke ich später in einem andern Zusammenhang zu geben.

I. Die Erinnerungstreue.

Wir verstehen unter Gedächtnis ganz allgemein die Thatsache, daß Eindrücke, die irgend wann einmal der Psyche zugeführt worden sind, in späterer Zeit nachzuwirken vermögen. Nach der Art aber, wie sich diese Nachwirkungen äußern, lassen sich sehr verschiedene Funktionen des Gedächtnisses unterscheiden. Da ist das „Wiedererkennen", welches bei einer erneuten Wahrnehmung das Schon-einmal-Dagewesensein des Objekts konstatiert — das „Auswendigkönnen", welches über eine Reihe von Vorstellungen, die im Lernprozeß angeeignet sind, frei verfügt — die „Phantasie", welche zu ihren Gebilden als Bausteine doch nur Erfahrungen der Vergangenheit verwerten kann — endlich die „Erinnerung", welche eine bestimmte Verbindung einzelner im Gedächtnis vorhandener Elemente bewußt in einen bestimmten Zeitpunkt der Vergangenheit, da sie als Eindrücke aufgenommen wurden, zurückprojiziert.

Die junge Wissenschaft der experimentellen Psychologie hat nun in dem letzten Jahrzehnt auch das Gedächtnis ihrer Methode zu unterwerfen gesucht und seit den grundlegenden Experimenten von Ebbinghaus, Müller-Schumann und andern eine Reihe wichtiger Einsichten gewonnen. Fast alle diese Untersuchungen haben indes nur eine der oben genannten Gedächtnisfunktionen zum Gegenstande gehabt: den Prozeß des Lernens und seine Folge, das Auswendigkönnen; so wichtig aber auch diese Funktion ist, sie ist nicht die einzige; und ich stellte mir nun die Aufgabe, eine vom Experiment bisher noch weniger berührte Seite des Gedächtnisses: die Erinnerungsfähigkeit, zu prüfen.

Das Spezifikum der Erinnerung ist, wie schon eben angedeutet, die bewußte Beziehung einer Gedächtnisvorstellung auf einen bestimmten, an einem Zeitpunkt der Vergangenheit

dagewesenen objektiven Thatbestand. Wenn ich z. B. einen Vortrag halte, so muß ich einen größeren Wissensstoff als selbstverständlich beherrschen, ohne daß ich mir Rechenschaft darüber geben konnte, wo ich ihn mir im einzelnen angeeignet habe, ja ohne daß er mir überhaupt als selbständiger Bewußtseinsinhalt isoliert erfaßbar wäre: ich habe ihn im Gedächtnis, aber nicht in der Erinnerung. Ich weiß das ABC auswendig, kann es aber nicht mit irgend einem bestimmten Zeitpunkt meiner Vergangenheit, da es mir etwa zum ersten Mal begegnete, in Beziehung setzen: ich erinnere mich seiner Einprägung nicht. Böcklin malte seine Landschaften aus dem Gedächtnis, aber sicherlich nicht aus der Erinnerung; d. h. die Bilder der Bäume, Berge usw. waren in ihm, aber nicht verbunden mit dem Bewußtsein, daß er diesen Baum dort und damals gesehen habe — gleichsam ohne zeitliche und örtliche Signatur. Erinnerung liegt dagegen vor, wenn der Vater dem Kinde aus seiner Jugendzeit erzählt, wenn der Memoirenschreiber den Krieg, den er mitgemacht, schildert, wenn der Knabe den Eltern seine Schulerlebnisse desselben Vormittags berichtet, wenn der Zeuge vor Gericht über etwas, was er an einem bestimmten Tage gesehen oder gehört, aussagen soll. Ich denke, diese Beispiele genügen, um den spezielleren Begriff der Erinnerung aus dem allgemeineren des Gedächtnisses herauszuheben.

Der ideelle Zweck der Erinnerung ist hiernach ohne weiteres klar: sie soll eine vergangene Wirklichkeit fixieren. Sie hat für das Einzelleben des Menschen eine Rolle zu spielen, wie sie die Geschichte für die Menschheit spielt: gewesenes reales Sein in gegenwärtiges gewußtes Sein zu verwandeln. Aber erfüllt nun die Erinnerung auch diesen ideellen Zweck? Ist ihr Inhalt wirklich Wahrheit, d. h. Kopie einer vergangenen realen Thatsächlichkeit? Der gesunde Menschenverstand glaubt es im allgemeinen. Wenn nicht besondere Gründe vorliegen, wird das Bild, das jemand von seiner Kindheit, von einer Reise des Vorjahres, von den Erlebnissen des gestrigen Tages in sich trägt, oder durch Sich-Besinnen oder durch Fragen rekonstruiert, als selbstverständlich korrekte Abbildung jener Erlebnisse betrachtet. Nur eines wird sofort anerkannt und zugegeben: die Lückenhaftigkeit der Kopie. Die Thatsache des Vergessens ist zu aufdringlich, als daß sie übersehen werden könnte; ja, man bemerkt sogar bald, daß das Vergessen die Regel, die Erinnerung die Ausnahme ist; nur ver-

schwindend wenige von den Eindrücken, die ich durch Tag und Jahr und Jahrzehnt in mich aufnehme, sind lebensfähig in der Weise, daß sie später als Erinnerungsbilder wieder auftauchen können. Also das teilweise oder gänzliche Ausfallen, das allmähliche Schwächerwerden der Erinnerungsbilder bis zum völligen Schwinden wird zugegeben, mehr aber nicht. Für das, was überhaupt erinnerbar ist, nimmt die gemeine Meinung ohne weiteres Übereinstimmung mit der Wahrheit an; sie teilt hier die grobsinnliche Anschauung mancher Psychologen, als ob die Wahrnehmungen, so wie sie waren, in den Depositenkammern des Hirns niedergelegt seien, aus denen sie bei der Erinnerung als „Vorstellungen" wohl konserviert und unverändert wieder hervorgeholt werden können. Hierauf verläßt man sich so, daß man jedesmal, wenn eine aufdringliche Nichtübereinstimmung von Erinnerungsaussage und Wahrheit in die Erscheinung tritt, und außerordentliche Ursachen hierfür sich durchaus nicht zeigen wollen, gänzlich aus der Fassung gerät. Jeder hat schon an sich selbst hier und da die Erfahrung gemacht, daß Erinnerungen, „auf die er hätte schwören mögen", sich als Fälschungen erwiesen. Man ist fest überzeugt, einen Brief adressiert zu haben, und hat es nicht gethan; man macht sich ein bestimmtes Bild von einer Gegend, in der man vor Jahren war, und ist erstaunt, wie wenig beim Wiedersehen die Wirklichkeit der Erinnerung entspricht usw. usw. Aber obwohl jeder an sich solche gelegentlichen Erfahrungen kennt, betrachtet man sie meist doch nur als Kuriositäten, als ganz exzeptionelle Schwächen, und vertraut im allgemeinen nach wie vor mit gleicher Unbedenklichkeit auf die Richtigkeit seiner Erinnerungen.

Bedenklicher wird man schon, wenn man bei andern auf gefälschte Erinnerungen stößt. Da drängen sich die zahllosen Unwahrheiten der Kinder auf, die Gascognaden der Aufschneider, die Diskrepanzen in den Schilderungen, welche mehrere Zuschauer von derselben Scene geben, und dann vor allem jenes verwirrende Chaos, in welches uns oft die gerichtlichen Aussagen von Parteien und Zeugen stürzen — ein Chaos von Widersprüchen, welches uns mit höchster Evidenz lehrt, daß hier zahllose Unrichtigkeiten gesagt werden müssen, welches uns aber um so unfähiger macht, zu erkennen, wie denn die objektive Wirklichkeit ausgesehen haben mag.

Trotz dieser Fülle feststellbarer Erinnerungsfälschungen, die eine vielleicht noch größere Fülle unkontrollierbarer ahnen lassen,

bleibt die herrschende Anschauung dennoch dabei stehen, daß das Normale und Natürliche die Übereinstimmung von Aussage und Wirklichkeit ist; sie sucht daher jede Nichtübereinstimmung mit außergewöhnlichen Gründen zu erklären, von denen vor allen zwei wieder und wieder vorhalten müssen: die bewußte böswillige bezw. grob fahrlässige Lüge und die pathologische Unwahrheit. Ein Zeuge gilt als „glaubwürdig", sobald er einerseits einer absichtlichen Täuschung des Richters nicht fähig erscheint, sobald er anderseits psychisch normal und damit der Tragweite seiner Äußerungen sich bewußt und zur durchschnittlichen Selbstkontrolle seiner Erinnerungsbilder fähig ist. Und was gar von einem solchen Zeugen beeidigt ist, das hat damit gleichsam den letzten Erdenrest von Subjektivität abgestreift; es ist reine, spiegelklare, goldechte Objektivität. Umgekehrt: wird ein Zeuge einer offensichtlichen Unrichtigkeit in seinen Aussagen überführt, so hat er sich entweder schuldhaft gemacht (durch grobe Fahrlässigkeit bezw. absichtliche Täuschung), oder er muß dem psychiatrischen Sachverständigen überliefert werden.

Nun ist ja die Alternative: „strafbare oder pathologische Unwahrheit?" — bequem und einfach, aber reicht sie auch aus? Die herrschende Anschauung glaubt, wie erwähnt, diese Frage im allgemeinen bejahen zu können; aber es ist doch schon eine nicht ganz unbedeutende Minorität, die sie verneint. Viele, die aus beruflichen oder sonstigen Interessen der Rechtspflege ihre Aufmerksamkeit zuwandten, haben schon längst die Überzeugung ausgesprochen, daß moralische und medizinische Einwandlosigkeit keine Gewähr für die Richtigkeit der Erinnerungsaussage bieten; man vermutete die Existenz einer normalen psychologischen Unwahrhaftigkeit, die bei der Bewertung der Zeugenaussage in Betracht gezogen werden müsse, wenn man nicht einer blinden unberechtigten Vertrauensseligkeit anheim fallen wolle. Man wies hin auf die mannigfachen Quellen für solche normalen Erinnerungsfälschungen: schlechte Beobachtung, starke Phantasie, Auto- und Fremdsuggestion, Verwechselung von Autopsie und Hörensagen, Gemütsbeteiligung, Beeinflussung durch richterliche Fragen usw. Aber es blieb hier bei Vermutungen und instinktiven Überzeugungen; man ahnte die Tragweite dieser normalen Täuschungen, man belegte sie hier und da mit amüsanten mehr oder minder anekdotenhaften Beispielen, aber es fehlte bisher völlig an einem zwingenden Nachweis und einer

exakten Kontrolle ihrer Existenz, ihres Umfangs, ihrer Beschaffenheit und ihrer Ursachen.

Hier ist nun der Punkt, wo das psychologische Experiment einzusetzen vermag. Der moderne Psychologe ist — mit wenigen Ausnahmen — längst über die Meinung hinaus, als ob die Erinnerungsvorstellung eine Art verblaßten Photogramms der Wahrnehmung wäre. Er hat auch schon bei zahlreichen speziellen Untersuchungen Diskrepanzen nachgewiesen; doch waren die Experimente bisher nicht geeignet, auf die juristische Fragestellung direkte Anwendung zu finden[1]). Dies aber ist, wie ich hoffe, bei meinen Versuchen möglich.

Was das Experiment in unsrer Frage leisten kann, ist vor allem eins: die Konfrontation der objektiven Wirklichkeit mit der Erinnerungsaussage über sie, und damit eine exakte Kontrolle der letzteren. Es müssen also Erinnerungsaussagen erzeugt werden über Thatbestände, die nicht, wie die meisten Daten des realen Lebens, mit dem Moment einmaliger Wahrnehmung unwiederbringlich dahin, sondern dauernd fixiert oder fixierbar sind, und daher mit der Aussage direkt verglichen werden können. Solche Thatbestände sind: Bilder, die gezeigt, Texte, die vorgelegt werden; will man „Vorgänge" benutzen, so wäre an den Kinematographen zu denken, oder an Theaterscenen, für deren Verlauf das Textbuch nachher den Vergleichsmaßstab bietet.

Meine Versuche beziehen sich bisher auf Bilder und Texte; da ich die Resultate bei letztern noch nicht bearbeiten konnte (mit Ausnahme des im Anhang geschilderten „experimentellen Gerüchts"), so gilt die folgende Darstellung den bei Bildern erzielten Ergebnissen.

II. Die Versuchsanordnung[2]).

Ich selbst habe mit 25 Personen die Versuche angestellt; außerdem hat Herr Prof. Jonas Cohn in Freiburg meine Zwecke in freundschaftlicher Weise gefördert, indem er weitere 8 Personen

[1]) Eine Ausnahme bilden die Versuche des französischen Psychologen A. Binet über die Beeinflussung der Kinderaussagen durch Suggestivfragen; hierüber berichte ich im zweiten Anhang.

[2]) Die Idee zu der Versuchsanordnung habe ich bereits vor einiger Zeit veröffentlicht: Über Psychologie der individuellen Differenzen (Heft 12 der Schriften der Gesellschaft für psychologische Forschung, Leipzig 1900) S. 63 ff.

in genauer Übereinstimmung mit meiner Versuchsanordnung prüfte; ihm sei hierfür an dieser Stelle mein herzlichster Dank ausgesprochen, ebenso wie allen Versuchspersonen für ihre Mühewaltung.

Ich verfüge somit im ganzen über ein Material von 33 Personen: 25 Herren, 8 Damen. Bei 30 von ihnen konnten die durch drei Wochen sich erstreckenden Versuche vollständig durchgeführt werden; die folgenden Angaben beziehen sich, mit geringen Ausnahmen, nur auf diese 30. Die Prüflinge gehörten sämtlich den gebildeten Ständen an; die Herren waren mit Ausnahme eines Zeichenlehrers und eines 43jährigen Mathematikers Studenten verschiedener Fakultäten im Alter von 18—24 Jahren. Unter den 8 Damen waren 5 Hörerinnen an der Universität, ferner eine Schriftstellerin, ein junges Mädchen und eine ältere Dame ohne Beruf; die Jüngste war 17, die Älteste 46 Jahre alt.

Als Objekte, über welche die Aussagen zu machen waren, wählte ich nicht, wie es andre Experimentatoren bei früheren Erinnerungsversuchen gethan, einfache Sinneseindrücke, (Farben, Linien, Worte, Töne) sondern mit Absicht komplizierte und vielgestaltige Thatbestände, um darin der Komplikation des natürlichen Lebens näher zu kommen[3]). Ich benutzte drei gedruckte Schwarz-Weiß-Bilder, deren Reproduktionen in geringer Verkleinerung dem Schluß dieser Arbeit beigegeben sind[4]). Für die Wahl der Bilder war bestimmend, daß sie einen möglichst entlegenen Ursprung hatten und daher voraussichtlich den Prüflingen nicht unter die Augen gekommen waren, ferner, daß sie verschiedene Schwierigkeiten enthielten in Bezug auf die Fülle, die Deutlichkeit und den inneren Zusammenhang der Einzelheiten; am leichtesten ist in dieser Hinsicht das Bild des alten Mannes, am

[3]) Es ist der Franzose Binet, der als erster darauf hingewiesen hat, daß das Studium der Elementarphänomene zwar für die theoretische allgemeine Seelenforschung stets die Grundlage bilden wird, daß aber eine angewandte und individualisierende Psychologie ihre Ergebnisse vorwiegend an komplexeren Erscheinungen wird erarbeiten müssen.

[4]) Das Bild „Maler" war eine Lithographie von Robert Beielstein, durch welche der Künstler seinen Bekannten seinen Wohnungswechsel mitteilte; das Bild „Hasen" stammte aus der Mappe „Aus Tier und Menschenleben. 25 Federskizzen zur Erheiterung von Jung und Alt. Von Käthe Schönberger. Verlag von Ludwig Schönberger, Wien und Leipzig". Das Bild „Großvater" war eine Reproduktion eines Gemäldes von Luigi Becchi in Florenz, die einem Katalog des Kunst-Auktionshauses von Rudolf Lepke, Berlin, entnommen war. (Katalog 931. Galerie Spranger, Florenz 1894, Nr. 80.)

schwersten das Malerbild mit seiner unorganischen Menge von Objekten. Mit diesen Bildern stellte ich zwei Serien von Experimenten an, die ich als Hauptversuch und Beeidigungsversuch unterscheide. —

A. Im Hauptversuch war das Verfahren das folgende: Den Versuchspersonen wurde vorher mitgeteilt, daß sie ein Bild in die Hand bekommen würden, welches sie genau betrachten und sodann schriftlich beschreiben sollten. Ferner wurde ihnen eingeprägt, daß sie nachher weder mit den übrigen Versuchspersonen oder jemand andern darüber sprechen, noch sonst daran denken sollten, soweit es in ihrer Macht stände.

Jedes Bild wurde dann genau nach der Uhr $^3/_4$ Minuten lang der Versuchsperson zur Betrachtung ausgehändigt. Diese Zeit erscheint zunächst ziemlich kurz, ist aber recht lang; man mache die Probe, daß man sich ein Bild vornehme und es gründlich betrachte, bis man glaubt, es genügend gesehen zu haben; und man wird meist finden, daß man hierzu weniger als $^3/_4$ Minuten braucht. In der That sagten mir auch oft meine Prüflinge, daß sie eigentlich schon vor Ablauf der Frist mit der Betrachtung „fertig" gewesen seien.

Nach $^3/_4$ Minuten nahm ich das Bild wieder an mich und forderte nun den Prüfling auf, es sofort zu beschreiben; ich habe also von jeder Person über jedes Bild eine unmittelbar nach der Beobachtung gemachte Aussage, die ich primäre Aussage nennen will.

Außerdem wurden im Laufe der folgenden drei Wochen noch Wiederholungsaussagen („sekundäre Aussagen")[5] gefordert, indem an einem bestimmten Tage mündlich oder schriftlich die Aufforderung an die Versuchsperson gerichtet wurde: „Beschreiben Sie das Bild „Malers Umzug" aus dem Gedächtnis!" Und zwar wurde von dem Bilde „Großvater" nur eine sekundäre Aussage verlangt am Schluß der dritten Woche nach der Vorlegung, vom Hasenbild zwei: je eine am Schluß der zweiten und am Schluß der dritten

[5]) Die Ausdrücke „primäre" und „sekundäre" Aussage lehnen sich an einen Sprachgebrauch der Psychologie an; sie spricht von „primärem Gedächtnis" dort, wo sich die Nachwirkung einer Wahrnehmung ohne Pause an diese selbst schließt, dagegen von „sekundärem Gedächtnis" dort, wo eine Vorstellung wieder auftaucht, nachdem sie als Eindruck längst abgeklungen und von andern Vorstellungen im Bewußtsein abgelöst worden war.

Woche, und vom Maler drei: 5 Tage, 14 Tage und 21 Tage nach der Vorlegung. Diese Anordnung hatte den Zweck, einesteils die Wirkung verschiedener Zeitdistanzen zwischen Vorlegung und Aussage zu prüfen, anderenteils die etwaigen Fehler durch mehrere Aussagen hindurch verfolgen zu können.

Schema der Aussagen.

(I bedeutet eine primäre, II eine sekundäre Aussage.)

	Tag der Vorlegung	erste Woche	zweite Woche	dritte Woche
Maler	I	II	II	II
Hasen	I		II	II
Großvater	I			II

Es sind somit von jeder Person 4 Aussagen über den Maler, 3 über die Hasen, 2 über den Großvater, in Summa 9 Aussagen geliefert worden; von 30 Personen 270 Aussagen. —

B. Der Beeidigungsversuch. An diesen Hauptversuch schloß ich dann bei dem größten Teil der Versuchspersonen noch einen Nachversuch an, der in gewisser Weise die Zuverlässigkeit der beeideten Aussagen kontrollieren sollte. Nach einer Reihe von Wochen — die Zwischenzeit ist bei den verschiedenen Personen sehr verschieden — stellte ich noch einmal das Verlangen, die drei Bilder aus dem Gedächtnis zu beschreiben; nachdem dies geschehen, fügte ich die Forderung hinzu: „Ich bitte Sie, an dieser Niederschrift dasjenige zu unterstreichen, was Sie, wenn es sich um eine gerichtliche Aussage handelte, beschwören würden." Bei den von Prof. Cohn geprüften Versuchspersonen wurde diese „Vereidigung" schon an der letzten Aussage des Hauptversuchs, also drei Wochen nach der Wahrnehmung, vorgenommen.

Derartige teilweise beeidigte Aussagen liegen mir von 23 Personen, 17 Herren und 6 Damen vor; die Zahl dieser Aussagen beläuft sich auf 63. —

C. Die Verarbeitung. Ich habe schließlich zu berichten, in welcher Weise ich das so gewonnene Material bearbeitet habe.

Da mir daran lag, die Erinnerungsfehler sowohl quantitativ statistisch, wie auch qualitativ psychologisch festzustellen, mußten die

Aussagen möglichst in ihre Elemente zerlegt werden. Zu diesem Behuf ließ ich mir für jedes Bild Listen drucken, die alle auf dem Bilde enthaltenen Einzelheiten nannten, und trug nun für jede Aussage jeder Person alles richtig Genannte in die betreffenden Reihen der Listen mit einem Pluszeichen, alles Verfälschte mit einem Minuszeichen ein. Durch Addition ergab sich so für jede Aussage die Summe aller genannten Elemente, also der *Umfang der Erinnerung*, anderseits die Summe der gemachten Fehler; der Quotient beider Zahlen ergibt dann den *Prozentsatz der Fehlerhaftigkeit*.

Ein Beispiel: Es enthalte eine Aussage 50 Einzelangaben, darunter 3 falsche; dann sind $^3/_{50} = 6\,\%$ der Aussagen falsch. Der Vergleichbarkeit halber werde ich die Fehlerbestimmungen fast immer in prozentueller Berechnung machen.

Gegen diese Zählung ist nun vor allem einzuwenden: die Wichtigkeit der einzelnen Elemente sei viel zu verschieden, als daß man sie alle gleichmäßig als 1 bewerten könne. Es bedeutet z. B. eine ganz andre Fehlerhaftigkeit, wenn auf dem Hasenbild die Hasen in Katzen, als wenn der Stock am Baum in einen Schirm verwandelt wird. Diese Nivellierung der Unterschiede, der Grundmangel aller Statistik, ist unbestreitbar; ganz ist er auch nie zu vermeiden, weil sonst eben jede Zählung aufhören müßte. Indessen habe ich doch versucht, den allergröbsten Abstufungen in der Berechnung dadurch gerecht zu werden, daß ich die wichtigsten Dinge doppelt zählte. Ich wählte ein für allemal die eigentlich integrierenden und besonders stark in die Augen fallenden Bestandteile jedes Bildes heraus, ließ sie in den Listen durch den Druck hervorheben, und berechnete sie als doppelt richtig, wenn sie korrekt, als doppelte Fehler, wenn sie falsch genannt worden waren. Es gab auch Fälle, in denen ich etwas als halb richtig, halb falsch anstreichen und berechnen mußte, so z. B., wenn es von der Palette des Malers hieß, sie werde unter dem Arm getragen.

Man sieht schon aus diesen Andeutungen, daß eine psychologische Fehlerstatistik nicht, wie etwa eine Krankheits- oder Steuerstatistik, als eine rein mechanische, der Willkür völlig entzogene Registrierung exakter und eindeutiger Zahlengrößen betrachtet werden darf; dazu ist das Material viel zu sehr qualitativ differenziert. Wir müssen schon zufrieden sein, wenn die Statistik uns über gewisse quantitative *Verhältnisse* einige grobe Aufschlüsse gibt;

die folgenden Zahlenangaben sind daher — wie bei den meisten psychologischen Experimenten — nicht so sehr ihren absoluten, als ihren relativen Werten nach von Bedeutung.

III. Das Hauptergebnis.

Vergegenwärtigt man sich die Versuchsanordnung, so leuchtet ohne weiteres ein, daß das Experiment nicht als eine eigentliche Nachahmung der im wirklichen Leben vorkommenden Zeugenaussagen betrachtet werden kann. Schon die Hauptaufgabe des Experiments: bestimmte Bedingungen eines Vorganges so zu isolieren, daß wir ihre Wirkung rein und frei von Nebeneinflüssen bestimmen können — schon diese Aufgabe muß ja den künstlichen Versuch von der Lebenswahrheit entfernen, deren Wesen gerade in der unentwirrbaren Komplikation der verschiedensten Faktoren liegt.

Sehen wir aber im einzelnen zu, worin der Unterschied meiner Experimente von den Aussagen des realen Lebens zu suchen ist, so drängt sich zunächst eine Reihe von Momenten auf, in Bezug auf welche das Experiment beträchtlich bessere Bedingungen liefert, als die Praxis. Da war zunächst das *Menschenmaterial* meiner Versuche ein vorzügliches: es setzte sich durchweg aus gebildeten Personen im aufnahmefähigsten Alter zusammen; bei den meisten konnte man schon von berufswegen eine gewisse Übung in der Beobachtung und in der Selbstkritik des Gedächtnisses erwarten. Da bestand ferner während der Wahrnehmung des Objektes das Wissen, daß später darüber auszusagen sei; es war also *maximale Aufmerksamkeit*, mit der Absicht zu behalten, vorhanden — während der Zeuge meist erst nachträglich, wenn der vielleicht nur flüchtig und unaufmerksam aufgenommene Eindruck längst vorüber ist, die Aufforderung zur Aussage erhält. Drittens stand das Objekt in *ruhiger Unveränderlichkeit* $^3/_4$ Minuten lang zur Verfügung des Betrachters, während das wirkliche Leben meist Vorgänge bietet, deren Einzelphasen nur eine verschwindende Zeitspanne lang gegenwärtig, dann aber unrettbar dahin sind. Es wurde viertens durch die unmittelbar nach der Wahrnehmung erfolgte *primäre Aussage* sofort eine Befestigung des Erinnerungsinhaltes herbeigeführt, die dann selbstverständlich auf alle künftigen Aussagen über denselben Gegenstand aufs günstigste hinüberwirken mußte. Es wurden fünftens die sekundären Aussagen *sehr bald nach der Wahrnehmung* verlangt; die längste Pause betrug

drei Wochen, während Zeugen oft nach Monaten zum ersten Male zur Rekonstruktion ihrer Eindrücke aufgefordert werden. Sechstens fehlte jede Möglichkeit einer Fälschung durch Affekte; von Parteinahme, Leidenschaft, Liebe und Haß, egoistischen oder sympathischen Interessen an einer bestimmten Gestaltung des Erinnerungsbildes konnte keine Rede sein. Das einzige Interesse der Versuchspersonen bestand darin, möglichst gute, d. h. richtige Ergebnisse zu liefern — sicher ein fördernder Faktor. Siebentens endlich fielen sämtliche suggestiven Wirkungen fort, da die Prüflinge weder irgend etwas von den Aussagen der andern über den gleichen Gegenstand erfuhren, noch miteinander darüber sprachen, noch endlich durch irgend welche Frage (ob sie dies oder das gesehen oder nicht gesehen hätten, ob das und das wirklich so ausgesehen habe, wie sie sagten usw. usw.) in der selbständigen Entwicklung ihres Erinnerungsbildes beeinflußt wurden.

Diesen zahlreichen günstigeren Bedingungen des Experiments stehen allerdings auch einige entgegen, welche es gegen die Wirklichkeit in Nachteil setzen. Zunächst ist und bleibt natürlich das Experiment eine „Fiktion", die, so ernst die Prüflinge sie auch nehmen mögen, doch wohl nie die ganze eindringliche Wucht des realen Lebens hat; es ist daher wahrscheinlich, daß die Eindrücke des Experiments nicht immer die Einprägungsgewalt, und die Beobachter ihnen gegenüber bei Aussage und „Beeidigung" nicht ganz das Verantwortlichkeitsgefühl haben, wie wenn es sich um lebendige Realitäten handelte. Sodann fehlt den Bildern, welche bei mir den zu beschreibenden Thatbestand ausmachten, die Unterstützung durch Nebenelemente, wie sie namentlich in der Form von Bewegungen und begleitenden Geräuschen und Tönen zu den optischen Eindrücken der Wirklichkeit meist hinzutreten. Und dann haben die realen Vorgänge teilweise eine logisch notwendige Verknüpfung, welche sie in der Erinnerung leicht aneinander kettet, während die Einzelelemente der Bilder zum Teil nur ein unorganisches Nebeneinander darstellen.

Es ist nun schwer, das Gewicht der einzelnen begünstigenden und negativen Bedingungen des Experiments genau abzuschätzen; darin aber, glaube ich, werden alle einig sein, daß im ganzen genommen die ersteren die letzteren überwiegen; wir dürfen daher, so scheint mir, mit Bestimmtheit annehmen, daß die Verhältnisse der Wirklichkeit, was die Korrektheit der Aussagen betrifft, gegen

die Resultate des Experiments zurückstehen werden. Mit andern Worten: Wir haben unsre Ergebnisse nicht als unmittelbaren Ausdruck für das durchschnittliche Maß der im praktischen Leben vorkommenden Erinnerungsfehler anzusehen, sondern als als untere Grenze, als Minimum von Fehlern, das unter besonders günstigen Umständen erzielt werden kann.

Hiernach ist das Hauptergebnis meiner Versuche zu beurteilen, welches ich dahin zusammenfasse:

Außer den beiden bisher vorwiegend beachteten Sphären der Erinnerungsfälschung — der schuldhaften (Lüge, bezw. grobe Fahrlässigkeit) und der pathologischen Störung — gibt es ein breites Gebiet der normalen psychologischen Erinnerungsfehler, das nach Umfang und Bedeutung bisher beträchtlich unterschätzt wurde. Diese normalen Täuschungen sind nicht etwa allein auf Rechnung affektiver Beteiligung oder suggestiver Beeinflussung zu setzen; vielmehr ist ein bestimmter Grad der Fehlerhaftigkeit von vornherein als normales Merkmal auch der nüchternen und ruhigen, selbständigen und unbeeinflußten Durchschnittserinnerung zuzuschreiben. Die fehlerlose Erinnerung ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme. — Und selbst der Eid ist kein Schutz gegen Erinnerungstäuschungen.

Es gilt nun, dieses Ergebnis mit dem mir zur Verfügung stehenden Material zu belegen, und auf seine psychologische Bedeutung hin zu untersuchen. Ich bringe zuerst einige Aussagen in wörtlichem Abdruck, lasse darauf den Thatsachenbericht über Quantität und Qualität der Fehler folgen und schließe eine Diskussion der Fehlerquellen an.

IV. Einige Beispiele.

Um zunächst eine Anschauung von der Art, wie überhaupt ausgesagt wurde, zu geben, lege ich einige beliebig herausgegriffene Niederschriften, bessere, mittlere und schlechtere, als Beispiele vor. Man halte sich hierzu die Bilder daneben, um stets die Vergleichungsmöglichkeit zu haben. Alle falschen Angaben sind gesperrt gedruckt.

Um die einzelnen Personen zu charakterisieren, gebe ich bei jeder den „Ordnungsplatz“ an. Dieser ist auf folgende Weise

gewonnen: Aus allen von einer Person gemachten Aussagen wurde das Mittel der Fehlerprozente gebildet und nach diesen Mittelwerten ihre Rangordnung aufgestellt. Den Ordnungsplatz 1 hat also die Versuchsperson, die im Durchschnitt am wenigsten Fehler gemacht hat, den Ordnungsplatz 31 die Person mit den fehlerhaftesten Aussagen. Zunächst einige Proben aus dem Hauptversuch; ich wähle lauter erste sekundäre Aussagen.

1. Herr stud jur. J. 18 Jahre alt.

J. gehört, was die Menge der Erinnerungselemente betrifft, zu den allerbesten; in Bezug auf die Fehlerhaftigkeit gehört er genau der Mitte an (Ordnungsplatz 16).

Maler, 1. Wiederholung, 4 Tage nach der Betrachtung.

Ein Maler verlegt sein nicht sehr umfangreiches Atelier mitsamt dem Hausrat seiner noch kinderlosen Familie und hat hierzu einen kleinen einspännigen offenen Wagen gemietet. Wir sehen den Schimmel mit seiner Last langsam auf uns zukommen. Vorn auf dem Wägelchen dient das Sopha als Kutscherbock. Es hat dunkelgeblümten Bezug und eine geschweifte Rückenlehne. Darauf sitzt die Frau im Straßenmantel und hält in beiden Händen ein paar zerbrechliche Wertstücke, rechts über die rechte Schulter eine schlanke Gliederpuppe (diese macht ein recht dummes Gesicht, als wüßte sie nicht, was ihr geschieht) links eine Tischlampe mit durchsichtigem Bassin, in voller Ausrüstung mit Glockenschirm. Daneben hockt mit ausgebreiteten Flügeln ein lebendiger oder ausgestopfter Rabe. Gleich hinter dem Sopha steht ein Schrank mit der Rückwand nach vorn und teilt den noch übrigen hinteren Raum der Plattform ab. Hier scheint die Küche in buntem Durcheinander zu liegen. Hinter dem verdeckenden Schrank sieht man nur einen Marktkorb hervorstehen, durch dessen Henkel ein Besenstiel geht, dessen Bürste hinaus in die Luft starrt. Über den Stiel ist noch ein Küchentopf (irden) mit seinem Henkel geschoben.

Vorweg marschiert links vor dem Pferde der Maler frohen Muts ohne Mantel im offenen Rocke und schiefem, runden Hütchen. Er lacht unternehmend in die Zukunft. Unter dem linken Arm trägt er eine große Staffelei, rechts in gleicher Weise ein Bild (Kopf) dessen Rahmen leider schon auf der hintern und untern Seite losgegangen ist und herunterhängt. Die rechte Hand trägt noch eine bunt beklexte Palette.

2. Herr stud. jur. Sch., 22 Jahre alt.

Sch. gehört zu den Zuverlässigsten. (Ordnungsplatz 2.)

Hasen, erste Wiederholung, 14 Tage nach der Betrachtung.

Die Hasenfamilie hat an einem Sonntag Nachmittag einen Ausflug unternommen. Die festlich geputzten Kleinen dürfen heute nicht, wie an Wochentagen, durch Feld und Wald herumtollen, sondern spielen artig Ball. Papa liest in seinem Leibblatt und Mama scheint eingeschlafen zu sein, denn sie merkt nicht, daß die eine Tasse umgefallen ist und mit seinem braunen Inhalt die

schöne weiße Tischdecke befleckt. Sie bemerkt auch nicht, wie dort hinten auf der Bank ein junger Mann mit ihrer Tochter ein zärtliches tête-à-tête hat. Gefährlich scheints auch nicht zu sein, denn der Jüngling läßt so platonisch schmachtend sein Hasenohr hängen und die Maid macht eine züchtig abwehrende Bewegung. Das Buch, bei dessen Lektüre sich dies alles zuträgt, ist gewiß auch ein sehr erbauliches. Und zu alledem singt in den Zweigen des Baumes ein Vogel sein Lied, unbekümmert um die dort aufgehangenen Schirme, Stöcke und Hüte.

3. Frl. W., Lehrerin, Hörerin a. d. Univ., 23 Jahre alt. Frl. W. ist ziemlich unzuverlässig in ihren Aussagen. (Ordnungsplatz 27.)

Großvater, erste Wiederholung, drei Wochen nach der Betrachtung.

Vorliegendes Bild stellt uns eine Scene aus dem häuslichen Leben dar, einen Großvater mit seinem Enkel. Der Alte, in Bauerntracht gekleidet, sitzt auf einer Holzbank und hält eine Schüssel voll heißer Speise, aus welcher noch der Dampf aufsteigt, auf seinen Knieen. Mit der rechten Hand reicht er seinem neben ihm stehenden Enkel einen Löffel voll dieser dampfenden Kost dar. Der Kleine jedoch traut dem Alten nicht recht, sieht den Großvater prüfend von der Seite an, und zögert, die dargereichte Speise zu kosten. Der Kleine ist ein niedlicher Lockenkopf, in eine gestreifte ärmellose Jacke gekleidet und in Kniehosen. Da auf dem Bilde die Situation im Sommer spielt, so hat das kleine frische Bauernbürschlein sich auch Stiefel und Strümpfe gespart. Dem Alten scheint der Kleine sehr viel Spaß zu machen; denn seine Mienen drücken äußerste Zufriedenheit und Freudigkeit aus. Das Haupt des Greises ist mit einer Zipfelmütze bedeckt; den Oberkörper bedeckt ein leinenes Wams und darüber ein geriefter Sammetkittel. Ferner trägt er Lederhosen bis an die Knie reichend, lange Strümpfe und ausgeschnittene Schnallenschuhe. Über seinen Anzug ist noch eine Sackschürze gezogen. Auf der Bank neben ihm liegt seine Uhr mit einer langen Kette daran und seine noch dampfende, eben aus der Hand gelegte Pfeife. Im Hintergrunde der Scene befindet sich ein großer Rauchfang, von dem eine eiserne Kette, mit einem starken Eisenhaken versehen, auf den Herd herabhängt, wahrscheinlich zur Aufnahme des Kessels bestimmt. Der Scene der beiden sieht ein schwarz-weiß-gestreiftes Kätzchen sehr gespannt zu. Um die Mauer, an welche die Bank sich lehnt, rankt sich von außen her Weinlaub.

Hieran schließe ich drei beeidigte Aussagen. In ihnen sind die beschworenen Stellen, wie im Original, durch einen daruntergesetzten Strich gekennzeichnet; die Fehler sind wieder durch Sperrdruck hervorgehoben.

4. Herr N. stud. theol.

N. gehört zu den Unzuverlässigeren. (Ordnungsplatz 28.)

Großvater, erste Wiederholung, 3 Wochen nach der Be-

trachtung. N. hat seine Niederschrift mit einer Ausnahme durchgehends beschworen.

Das Bild zeigt uns einen greisen Mann, der auf einer Holzbank sitzt. Ein jüngerer Knabe steht an seiner Linken. Er sieht dem Alten zu, wie er aus einer Schüssel einer Taube Futter reicht. Auf einem Dache sitzt eine zweite Taube, welche sich anschickt, auch an den Boden zu fliegen, um gleich der andern Taube Futter zu holen.

5. Herr cand. philol. U., 23 Jahre alt.

U. gehört nach den Resultaten des Hauptversuchs zu den Zuverlässigeren. (Ordnungsplatz 7.)

Hasen, circa 4 Monate nach Beendigung des Hauptversuchs.

Man sieht 3 Paar Hasen. Die alten sitzen am Tische beim Kaffee; Herr Hase liest die „Neuesten Nachrichten", Frau Hase strickt. Ein jüngeres Pärchen sitzt abseits und unterhält sich. Das Weibchen hat ein Buch in der Hand. Das dritte Pärchen spielt Ball; letzterer erscheint gerade fliegend zwischen zwei Bäumen. An einem Baume hängen Hüte und Stöcke.

6. Herr stud. philol. K.

K. steht in der Rangordnung der Versuchspersonen ziemlich genau in der Mitte. (Ordnungsplatz 18.)

Maler, 3. Wiederholung, 3 Wochen nach der Betrachtung.

Der Maler zieht aus. Er schreitet voraus und befindet sich rechts unten im Bild. Es hat einen Filzhut auf, unter dem rechten Arm trägt er einige große Mappen, unter dem linken eine große Staffelei, eine Palette und einen langen Pinsel. Hinter ihm, in der Mitte des Bildes, trägt ein vierrädriger Karren, der von einem Schimmel gezogen wird, seine Habseligkeiten. Vorn auf dem Wagen sitzt ein Mädchen; als Sitz dient ihr eine große Kiste, es hat die Zügel in der Hand. Im linken Arm ruht eine Gipsfigur, die einen langausgestreckten, nackten Jüngling darstellt, im rechten Arm hält das Mädchen einen ausgestopften Vogel mit ausgebreiteten Schwingen. Hinter dem Mädchen sind einige Matratzen auf der schmalsten Seite aufgestellt, dahinter kommen einige Körbe mit Schachteln, Pinseln und Töpfen. Ein Topf ist gerade auf das Ende eines Steckens aufgestülpt.

Endlich sei an einem durchgeführten Beispiel gezeigt, wie sich die Aussagen über denselben Gegenstand im Laufe der Zeit wandeln, insbesondere an Fehlern zunehmen.

7.—11. Frl. S. stud. philos., 20 Jahre alt.

Frl. S. ist nach den Resultaten des Hauptversuchs die zuverlässigste unter den Damen. (Ordnungsplatz 10.)

Sie hat den Maler einmal primär und binnen 3 Wochen dreimal sekundär beschrieben, sodann nach 5 Monaten nochmals wiederholt mit nachfolgender Beeidigung. Wir geben alle 5 Niederschriften.

I (Primär)	II	III
Eine Dame scheint umzuziehen und nimmt mitsamt ihren Habseligkeiten einen ganzen Wagen ein. Auf demselben steht ein Sopha, auf welchem sie sitzt. An der eine Seite hängt ein Vogelbauer. Hinter dem Sopha bemerkt man Besen, Bürste und einen Topf. Die Dame selbst hält eine Statue in der einen und eine Lampe in der andern Hand. Bekleidet ist sie dunkel und trägt ein englisches Hütchen. Neben dem Wagen geht ein Mann welcher eine Staffelei, ein Bild mit zerbrochenem Rahmen und Pinsel nebst Palette trägt.	Im Vordergrund eine Dame auf einem Sopha sitzend, welches auf einem Wagen steht. An dem Sopha hängt ein Vogelbauer, hinter demselben befinden sich Besen, Töpfe und ein Eimer. Die Dame hält in dem einen Arm eine Statue, in der andern Hand eine Lampe. Bekleidet ist sie mit einem englischen Kleide und einem Reisehütchen. Neben dem Wagen geht ein Mann, der ein Bild mit zerbrochenem Rahmen unter einem Arm und unter dem dem andern eine Staffelei und Palette trägt.	Eine Dame sitzt auf einem Wagen, auf welchem ein Sopha und mehrere Sachen sich befinden. Die Dame sitzt auf dem Sopha, hält in dem einen Arm eine Statue, in der andern Hand eine Lampe. Bekleidet ist sie mit einem engl. Kleide u. einem Reisehütchen. An dem Sopha hängt ein Vogelbauer, hinter demselben befinden sich mehrere Töpfe und Bürsten, die in einem Eimer stecken. Etwas vor dem Wagen her geht ein Mann, der in der einen Hand ein Bild mit zerbrochenem Rahmen, in der andern eine Palette und Pinsel trägt.

IV	V (Beeidigung)
Eine Dame zieht um und hat ihre Sachen auf einem mit zwei Pferden bespannten Wagen geladen. Sie selbst sitzt auf einem Sopha, das quer auf den Wagen gestellt ist, hält in dem einen Arm eine Statue, in der andern Hand eine Lampe. Bekleidet ist sie mit einem englischen Kleid u. einem Reisehütchen. An der einen Sophalehne hängt ein Vogelbauer. Hinter dem Sopha befindet sich ein Eimer, in welchem Bürsten stehen. Neben dem Wagen geht ein Mann, welcher in der einen Hand ein Bild mit zerbrochenem Rahmen, in der andern Pinsel und Palette hält. Er macht den Eindruck, als ob er liefe.	Der Maler und seine Frau sind auf einem Umzug begriffen. Sie sitzt auf einem Sopha, das quer über den Wagen, der von zwei Pferden gezogen wird, gestellt ist. Sie trägt ein Jägerhütchen ein engl. Kleid und macht den Eindruck einer Reiterin. In der Hand hält sie eine Lampe, im andern Arm eine Statue. Hinter ihr steht auf dem Wagen ein Schrank; an der einen Sophalehne hängt ein Vogelbauer, hinten steht ein Eimer, aus welchem mehrere lange Bürsten hervorragen. Vor dem Wagen sieht man den im Laufschritt begriffenen Maler, bekleidet mit einem weichen Hut und einer Sammetjacke, deren Enden fliegen. In der einen Hand hält er ein Bild, dessen Rahmen an einer Seite losgegangen, in der andern eine Palette mit Pinsel (ich kann nicht mit Gewißheit angeben, ob Staffelei, oder Palette mit Pinsel).

V. Fehlerstatistik.

Ich gehe nun über zur Darlegung des Zahlenmaterials, das mir meine Versuche in Bezug auf die Fehlerhaftigkeit der Erinnerung geliefert haben.

Zur terminologischen Orientierung sei vorausgeschickt: die Gesamtheit dessen, was eine Person auf einmalige Aufforderung in einem Zuge über ein Bild niederschrieb, nenne ich eine *Aussage*; jede darin enthaltene Nennung eines einzelnen Objekts, einer einzelnen Handlung oder eines einzelnen Zustandes bezeichne ich als *Einzelangabe*.

A. *Der Hauptversuch.* Es liegen im ganzen vor je neun Aussagen von dreißig Personen = 270 Aussagen, und je vier Aussagen von weitern drei Personen, in Summa 282 Aussagen.

In diesen sind insgesamt 10 913 Einzelangaben enthalten (bei deren Berechnung, wie schon oben bemerkt, die Nennung besonders wichtiger Momente doppelt gezählt wurde). Von diesen sind im ganzen 919 falsch; auf jede Aussage kommen somit durchschnittlich 38,7 Einzelangaben mit 3,26 Fehlern; d. h.: $8^1/_2$ % *sämtlicher Angaben sind falsch*.

Auf die beiden Arten von Aussagen verteilen sich die Fehler derart, daß in den *primären* 5,8 %, in den *sekundären* — und diese kommen ja für den Juristen allein in Betracht — 10 % falsche Angaben gemacht werden. Mit andern Worten:

Unmittelbar nach der Betrachtung ist unter je 17 Elementen, bei späterer Erinnerung unter je 10 Elementen einer Aussage im Durchschnitt eines falsch.

Die verschiedene Schwierigkeit der Bilder äußert sich namentlich in den Fehlerzahlen der primären Aussagen: Hier wurden beim Maler durchschnittlich 7,1 %, bei den Hasen 5,8 %, beim Großvater 4,4 % Irrtümer begangen. In den sekundären Aussagen scheint merkwürdigerweise dieser Unterschied verschwunden zu sein; hier liegen überall die Durchschnittsfehlerzahlen zwischen 9 und 11 %.

Allein diese letztern Zahlen bedürfen noch einer besondern und gerade für den Juristen wichtigen Deutung. Die primären Aussagen sind bei allen drei Bildern unter gleichen Bedingungen geliefert worden: sofort nach der Betrachtung; die sekundären aber nicht, denn sie erfolgten, wie das Schema S. 323 zeigt, *in ver-*

schiedenen Zeitdistanzen nach der Wahrnehmung. Der Maler wurde zum ersten Male nach 5 Tagen wieder aufgefrischt, das Hasenbild nach 14 Tagen, der Großvater nach 3 Wochen. Hier entsteht die Frage: Wie wirkt diese verschiedene Zeitdistanz? Anders ausgedrückt: Um wieviel haben die Fehler von der primären bis zur ersten sekundären Aussage zugenommen? Die Antwort lautet: beim Maler von 7 % auf 8,6 %, bei den Hasen von 5,8 % auf 10,1 %, beim Großvater von 4,4 % auf 10,4 %. Das heißt: betrug die Pause zwischen Beobbachtung (primärer Aussage) und erstmaliger Wiedererinnerung (erster sekundärer Aussage):

5 Tage, so wuchs die Fehlerhaftigkeit der Erinnerung um 1,5 %
betrug sie
14 Tage, = = = = = = = 4,3 %
21 = = = = = = = 6,0 %.

Diese Zahlen zeigen eine merkwürdige Gesetzmäßigkeit, die allerdings zunächst nur für die Frist von 3 Wochen gilt; sie würde lauten: die Zeit wirkt auf die Erinnerung nicht nur schwächend, sondern auch fälschend; und zwar geht diese Verfälschung in ziemlich gleichmäßigem Tempo vor sich, indem jeder Tag die Fehlerhaftigkeit um etwa $^1/_3$ % vermehrt. Wäre dies Gesetz auch für größere Zeiträume giltig, so würde z. B. nach einem Vierteljahr (90 Tagen) die Verfälschung des Erinnerungsbildes bis auf $90 \times {}^1/_3\ \% = 30\ \%$ fortgeschritten sein; der dritte Teil der Aussage hätte also nach einer Zwischenzeit, die doch in der Rechtspraxis eine sehr häufig vorkommende ist, als falsch zu gelten.

Dieser pessimistischen Berechnung scheint ja nun allerdings jede Empirie zu widersprechen; es wird also wohl bei längern Zeiträumen der Verfälschungsprozeß ein langsameres Tempo haben; immerhin wird durch obiges Resultat eine künftig zu bearbeitende Seite des Problems nahegelegt, die gerade für die praktische Rechtspflege von Bedeutung sein kann.

Übrigens gilt obige Berechnung, selbst für die kurze dreiwöchige Frist meiner Versuche, nur dann, wenn während des Verlaufs der betreffenden Zwischenzeit keine Auffrischung der Erinnerung stattgefunden hatte. Denn jede Zwischenwiederholung befestigt das Erinnerungsbild ganz außerordentlich.

Das zeigen wiederum die Zahlen meiner Versuche; sind doch Maler und Hasen im Verlauf von drei Wochen mehrfach wieder-

holt worden (siehe das Schema S. 323). Vergleichen wir bei allen drei Bildern den Fehlerbestand der primären Aussage mit der Aussage nach einer bestimmten Zwischenzeit, nämlich nach drei Wochen, so ergibt sich als Fehlerzuwachs:

bei Maler . (in der Zwischenzeit zweimal wiederholt) 2,6 %
= Hasen . . (= = = einmal =) 5,0 %
= Großvater (= = = nullmal =) 6,0 %.

Wir fassen die Resultate der letzten Betrachtungen zu einem Satze zusammen: Die Fehlerhaftigkeit der Aussage über ein Erlebnis nimmt kontinuierlich zu, je größer der Zeitraum zwischen beiden Momenten ist. An einem bestimmten Zeitpunkt nach dem Erlebnis ist die Aussage um so weniger fehlerhaft, je häufiger in der Zwischenzeit die Erinnerung aufgefrischt worden war. —

Nur kurz will ich mich aufhalten bei den individuellen Differenzen der Erinnerungstreue, die außerordentlich beträchtlich sind; welchen Umfang die normale Variationsbreite hat, lehren uns die extremen Fälle. Unter den 282 Aussagen sind gänzlich ohne Fehler nur 17, von denen 15 der primären Niederschrift angehören. Von sämtlichen 188 sekundären, also wirklichen Erinnerungsaussagen sind nur zwei = 1 % ohne jeden Fehler!

Unter diesen selben sekundären Aussagen sind dagegen 20 (also jede neunte Aussage), in denen mehr als 16 % oder ein Sechstel aller Angaben falsch ist.

Die absolut schlechtesten Aussagen enthalten folgende Fehlerprozente: Maler (5 Tage nach der Betrachtung) 23 %; Hasen (14 Tage nach Betrachtung) 26 %; Großvater (3 Wochen nach Betrachtung) 28 %.

Völliges Versagen der Erinnerung kam einmal vor, und zwar bei Großvater, wo die Pause zwischen Wahrnehmung und erstmaliger Wiederholung am größten war (3 Wochen).

Zur individuellen Differenzierung gehört auch der Unterschied der Geschlechter, soweit er schon aus einem Menschenmaterial von 25 Herren und 8 Damen erschlossen werden kann. Doch zeigen bereits diese wenigen Personen sehr charakteristisch verschiedene Durchschnittsleistungen. Die Frauen sind den Männern über-

legen in Bezug auf die Festigkeit der Erinnerung, sie stehen ihnen nach in Bezug auf die Treue der Erinnerung; die Frauen vergessen weniger, aber sie verfälschen mehr. Zahlenmäßig ausgesprochen:

Die Menge des in der primären Aussage enthaltenen Stoffes ist bei Männern und Frauen im Durchschnitt fast genau gleich. Von diesem primär Gewußten ist nun in den sekundären Aussagen ein beträchtlicher Bruchteil verloren gegangen, und zwar betrug der Gedächtnisverlust bei den Männern 20 %, bei den Frauen 13 %. Dagegen machen die Männer insgesamt 7,8 % Fehler, die Frauen 10,5 %. Die Vergeßlichkeit der Frauen verhält sich also zu der der Männer wie 2:3, die Unzuverlässigkeit ihrer Aussagen aber wie 4:3.

Noch schlagender wird dies Verhältnis veranschaulicht durch folgende Betrachtung. Stellt man eine Rangordnung der 31 Personen auf, das eine Mal nach der Menge, das andre Mal nach der Richtigkeit des Ausgesagten, so ergibt sich: In der ersten Rangordnung haben die 7 Damen die Plätze: 1, 3, 4, 6, 7, 18, 20, 26; in der zweiten die Plätze 10, 11, 13, 22, 27, 29, 30. Dort sind unter den 7 ersten 5 Damen, hier ist unter den 9 ersten keine Dame. —

Schließlich veranstaltete ich noch eine Zählung der mit Vorbehalt genannten Fehler. Unter Vorbehalt verstehe ich irgend eine Klausel, durch welche der Aussagende selbst seine Unsicherheit über das Ausgesagte bekennt, also Ausdrücke wie: es scheint, vielleicht, wahrscheinlich, ich glaube, es kann sein, es ist mir zweifelhaft usw. Man sollte annehmen, daß bei den falschen Angaben wenigstens diese subjektive Unsicherheit häufig zu Tage treten wird. Das Gegenteil ist der Fall. Im ganzen werden nur 16 Fehler $= 1^2/_3$ % aller Fehler mit solchen Vorbehalten ausgesprochen, alle andern mit naivem Selbstvertrauen als sichere Thatsachen genannt.

B. Der Beeidigungsversuch. Jener an 17 Herren und 6 Damen vorgenommene Nachversuch, bei dem ich nach vollzogener Aussage durch Unterstreichen das „Beschwörbare" kennzeichnen ließ, lieferte 63 Aussagen, bei deren statistischer Bewertung wiederum, wie in den früheren Fällen, die wichtigsten Elemente doppelt gezählt sind.

Hiernach enthält jede Aussage im Durchschnitt:

Insgesamt . . . . 32,9 Elemente, darunter 4,4 (= 13,6 %) Fehler.
Hiervon wurden
beeidigt . . . 25 " " 2,8 (= 11 %) "
Unbeeidigt blieben 8 " " 1,6 (= 20 %) "

Somit steht dem höchsten Grade subjektiver Sicherheit, der durch die Beschwörbarkeit dargestellt werden soll, ein hoher Grad objektiver Unrichtigkeit gegenüber: 11 %, d. i. der neunte Teil des beeidigten Inhalts einer Aussage ist falsch.

Findet aber durch den Eid auch keine Befreiung der Aussage von Fehlern statt, so doch eine Aufbesserung; der Rest, der unbeschworen bleibt — es ist der vierte Teil der Aussage — enthält prozentuell fast doppelt soviel Fehler wie der beschworene Teil. —

Der Unterschied in dem Verhalten der beiden Geschlechter tritt bei der Vereidigung in wesentlich verstärktem Grade auf. Schon das Maß dessen, was beschwörungsfähig erscheint, ist charakteristisch: die Männer beeiden 71 %, die Frauen 85 % der Aussage. Hierbei vollziehen die letzteren nicht einmal die eben geschilderte Auslese; der beschworene Teil ist kaum weniger fehlerhaft als der unbeschworen gebliebene. Da nun die Frauenaussagen im ganzen schon beträchtlich mehr Elemente enthalten, als die der Männer, da sie ferner prozentuell mehr Fehler machen, und da sie endlich von diesen Fehlern einen viel größeren Bruchteil auf den Eid mit übernehmen, so ergibt sich als Endresultat, daß der beeidigte Teil einer Männeraussage durchschnittlich 2,1, der einer Frauenaussage dagegen 4,8 (also mehr als doppelt so viel) falsche Angaben enthält.

Ganz ohne Falscheid waren unter den 63 Aussagen 13; diese stammten sämtlich von Herren.

VI. Die Fehlerarten.

Zeigt uns die Statistik die Massenhaftigkeit der Fehler, so ist es doch auch nötig, ihre außerordentliche Buntscheckigkeit, ja Unerschöpflichkeit an Formen, ihre teilweise Seltsamkeit und ihre gelegentliche Hartnäckigkeit zu veranschaulichen. Ich lasse zu diesem Zwecke eine kleine Musterkollektion von besonders merkwürdigen oder auch besonders häufig auftretenden Fehlern folgen.

Als Merkmal der Einteilung soll uns hierbei nicht ihr psychologischer Ursprung, der oft genug zweifelhaft ist, sondern ihre objektiv logische Beschaffenheit dienen.

Eine Mangelhaftigkeit der Erinnerungsaussage kann nämlich entweder darin bestehen, daß etwas in Wirklichkeit Vorhandenes nicht genannt oder darin, daß etwas nicht Vorhandenes genannt, endlich darin, daß etwas Vorhandenes in andrer Weise dargestellt wird: wir hätten demnach zu unterscheiden: Auslassungen, Zusätze und Umgestaltungen.

A. Die Auslassungen sind allerdings statistisch nicht faßbar und auch bei unsrer Fehlerberechnung nicht in Betracht gezogen worden. Soll man es als Fehler anrechnen, wenn jemand nicht erwähnt, daß der alte Großvater grobe Schuhe anhat, oder daß der Maler einen Schnurrbart trägt? Hier wäre eine Grenze nicht abzusehen. Dennoch sei auch darauf hingewiesen, daß zuweilen Auslassungen vorkommen, die ganz integrierende Bestandteile der Bilder betreffen. So wird in drei Aussagen verschiedener Personen das Pferd des Malers, in acht Fällen die Katze des alten Mannes nicht erwähnt; bei den Hasen geht viermal der Tisch, zweimal das junge Paar im Hintergrunde, zweimal die eine Hälfte des Paares verloren; und dreimal wird der Ball nicht gesehen, so daß von den beiden Kindern zierliche Tanz- oder Begrüßungsbewegungen ausgesagt werden.

B. Zusätze. Diese sind beträchtlich wichtiger als die Fortlassungen und verblüffen manchmal durch ihre völlige Inkommensurabilität, wie etwa die in unserem obigen Beispiel 4 auftauchende Taube auf dem Dache. Besonders beliebt ist der Hund als deus ex machina; viermal hüpft und bellt er, meist als Pudel, allein auf dem Malerbild einher. Noch häufiger, nämlich achtmal wird die Malersfrau als zügelhaltende Lenkerin des Pferdes angesprochen; fünfmal werden dem Maler außer dem Malstock Pinsel in die Hand gegeben und viermal dem Wagen ein Eimer aufgebürdet. Und stellen wir Zusätze, die je einmal vorkommen, zusammen, so erhalten wir einen Maler mit starken Brauen, Spitzbart, melancholischem Aussehen, welcher braunen Hut, bunt beklexte Palette und Skizzenbuch trägt; seine Frau hat Straßenmantel, beziehungsweise Jacket an und Bücher und Mappen im Arm; der Wagen ist hinten geschlossen, trägt Schachteln und Stühle und fährt durch ein enges Thor!

Bei den Hasen erhält der Stock viermal die Nachbarschaft von Schirmen, zweimal von Mänteln, dreimal wird der alten Häsin ein Hut auf den Kopf gesetzt und viermal ihrem Gatten eine Pfeife in den Mund gesteckt. Ein zweiter Tisch wird gesehen, ein Sonnenschirm in der Hand der Kleinsten, eine Botanisiertrommel und der unvermeidliche Hund.

Der Großvater hat neben sich bald Lumpenzeug, bald eine Uhr mit langer Kette, bald den Tabacksbeutel liegen, während der Junge rote Tupfen auf der Weste hat.

C. Umgestaltungen. — Hier wird nicht aus dem Nichts etwas hervorgezaubert, sondern etwas Vorhandenes verwandelt — der weitaus größte Teil der Fehler gehört hierher. Und wir müssen hier noch Unterabteilungen machen, je nachdem sich die Umgestaltung auf die Qualität eines vorhandenen Objektes oder auf seine Quantität oder auf das äußere oder innere Verhältnis mehrerer Objekte zu einander bezieht. Im ersten Fall sprechen wir von

a) Metamorphosen. Hinter dem Sofa des Möbelwagens sind einige etwas undeutliche Gegenstände, augenscheinlich Schränke und ein Klavier. Hier treibt die Verwandlungskunst der Beobachtung und Erinnerung einen wahren Hexensabbath: Kasten und Kisten, ein zweites Sofa, ein einziger Schrank, Bettladen, Matratzen und nochmals Matratzen und Latten werden da gesehen. Ähnlich gehts mit der etwas dunklen Scenerie des Großvaterbildes, sie wird sieben Mal als Plätzchen unter Bäumen, ferner als Laube, als kellerartiger Raum, als Bretterwand aufgefaßt.

Der deutlich lesbare Zeitungstitel des Hasen muß siebenmal einen Namenwechsel erdulden, der sogar zum Teil ein Systemwechsel ist: viermal „Neue freie Presse", je einmal „Freisinnige Presse", „Freisinnige Zeitung," „Tageblatt" und „Neueste Nachrichten". Dann wird dreimal aus dem ausgestopften Vogel ein Papagei und, um mit besonders krassen Einzelmetamorphosen zu schließen: je einmal aus dem Bild unter dem Arme des Malers der Dürersche Holzschuher, aus dem Ball des Hasenbildes die untergehende Sonne, aus der ganzen Hasenfamilie eine Katzenfamilie (in der primären Aussage!) und aus der Katze des Großvaters einmal eine Taube und einmal ein Teckel!

b) Äußerlich weniger auffallend, aber in psychologischer und

praktischer Hinsicht nicht weniger wichtig sind die Quantitätsänderungen. Sie können sich beziehen auf den Grad — da wird das Pferd des Malers als besonders mager hingestellt, der Tisch der Hasen reichlich gedeckt genannt, der Enkel des Großvaters zu einem Alter von 7 und von 8 Jahren degradiert — vor allem aber auf die Zahl. Die Erinnerung kann sich nicht genug daran thun, einmal vorkommende Objekte in den Plural zu verwandeln. So finden wir beim Maler Besen und Bürsten, Töpfe, einmal zwei Pferde, bei den Hasen, Kannen, Bälle, Vögel, rechts vom Tisch eine Baumgruppe erwähnt. Als einzige bemerkenswerte Minderung der Zahl steht dem gegenüber, daß achtmal die beiden Bäume auf der linken Seite des Hasenbildes in einen verschmolzen werden.

Eine Fehlergattung, die, wie die spätere Diskussion zeigen wird, besondre Beachtung verdient, beruht darauf, daß sich die Quantitätsänderungen öfters durch mehrere Wiederholungen einer Aussage hindurch steigern und potenzieren. Hier nur ein Beispiel: Frl. Sch. sagt vom Maler das zweite Mal aus: er geht, das dritte Mal: er geht mit großen Schritten, das vierte Mal: er geht mit eilenden Schritten. Eine Reihe weiterer Belege wird an späterer Stelle gegeben werden (s. S. 353).

c) Die letzte Gruppe der Umgestaltungen sind die sehr zahlreichen Konstellationsfehler. Hier werden die Einzelobjekte richtig genannt, aber ihre Beziehungen zu einander, vor allem ihre räumliche Anordnung, verändert. Auf die Stellung bezieht sich unter anderm der mit der größten Häufigkeitszahl vertretene Fehler: der sitzende Hasenpapa; dieser Irrtum wird von nicht weniger als 13 Personen begangen, und zwar siebenmal bereits in der primären Aussage. Eigentliche Dislokationen begegnen uns vor allem als Vertauschungen von rechts und links, so dreimal bei den Ball spielenden Hasenkindern, sechsmal, beziehungsweise achtmal bei den Gegenständen, die Maler und Malerin im Arm tragen. Überhaupt herrscht auf dem Malerbild in der Anordnung der Objekte das heillosesteste Chaos; so hängt das Vogelbauer bald rechts, bald links, thront bald oben, bald unten im Arm der Frau (dreimal), die außerdem siebenmal den ausgestopften Vogel in Händen hält. Ferner wird das Hasenliebespaar dreimal dicht neben die Eltern und zweimal rechts in die Ecke plaziert usw.

Eine besondere Art des Konstellationsfehlers ist die Verschmelzung, wenn nämlich zwei verschiedene Objekte gleichsam an

dieselbe Stelle des Raumes projiziert werden; so wird zweimal der Besen mit dem Korbe und der Stiel mit dem Topfe hinten auf dem Möbelwagen verschmolzen zu einem Besen mit Korb und Topf; und einmal wird bei den Hasen der Baum rechts mit Garderobe und die beiden Bäume links ohne Garderobe verschmolzen zu einem Baum links mit Garderobe.

Endlich werden auch die inneren Beziehungen der Objekte zu einander verändert: die jungen Hasen im Hintergrund umarmen sich, sehen sich an, unterhalten sich dreimal, ebenso oft werden die alten Hasen Kaffee trinkend geschildert usw. usw.

VII. Die Fehlerquellen.

Die Fülle und die Art der gemachten Fehler fordert dringendst zur psychologischen Analyse auf: wie funktioniert Auffassung und Erinnerung, daß, selbst ohne Mitwirkung von suggestiven Beeinflussungen, von Fragen, von Affekten, solche Irrungen möglich werden?

Ich frage: Wie funktioniert Auffassung und Erinnerung; denn es ist zweifellos, daß die 6% Fehler der primären Aussagen sich nicht erst alle als „Erinnerungs"fehler nach der Betrachtung der Bilder in der kurzen Zwischenzeit bis zur Niederschrift eingeschlichen haben, sondern zum Teil im Akte der Wahrnehmung selbst entstanden sind.

A. Die Auffassungsfehler.

Auffassung und Erinnerung haben beide die Aufgabe, eine objektive Wirklichkeit innerlich wiederzuspiegeln, jene eine gegenwärtige, diese eine vergangene. Beide werden ihrer Aufgabe nicht in vollem Maße gerecht. Merkwürdigerweise ist diese Einsicht in Bezug auf die Auffassung schon in viel höherem Maße durchgedrungen und auch wissenschaftlich begründet worden, als in Bezug auf die Erinnerung. Wir werden daher die eigentlichen Auffassungs- und Beobachtungsfehler kürzer behandeln können[6]).

[6]) In Hanns Groß' Kriminalpsychologie S. 236–303, S. 506 ff., S. 579 ff. finden die Wahrnehmungsfunktionen und die in ihnen liegenden Fehlerquellen, sowie die Bedingungen, von denen die „Verschiedenheiten der Auffassungen" abhängig sind, endlich die Sinnestäuschungen eine ausführliche Schilderung, die alles für den Juristen Nötige enthält und auch umfangreiche psychologische Litteratur bringt.

Der Akt der Auffassung ist nicht, wie es zunächst scheint, ein einfaches In-sich-Hineinspazierenlassen der Eindrücke, die nun im Bewußtsein registriert und zu etwaigem weiteren Gebrauch aufgespeichert werden. Vielmehr findet stets an den uns zukommenden Eindrücken von seiten der Psyche sofort eine höchst intensive und aktive, oft geradezu eigenmächtige Bearbeitung statt, ehe sie zur „Auffassung" werden können. Ich stehe vor der sixtinischen Madonna. Da habe ich nicht etwa nur den Eindruck eines farbigen, flächenhaften Frauenbildes. Vielmehr, obgleich ich theoretisch weiß, daß ich eine Fläche vor mir habe, fasse ich die Figur, die Wolken, die Falten des Vorhangs als plastisch auf. Sodann verbindet sich mit dem Eindruck ohne weiteres mein ganzes Wissen von Madonnenkult und -Darstellung; all jene Stimmungen und Gedankengänge, die mir mit Raphael und der Hochrenaissance verknüpft sind, klingen vielleicht unbewußt an — und dieser ungeheure Vorstellungskomplex schließt sich zu einem unentwirrbaren Ganzen zusammen, das für mich die „Auffassung der Madonna" darstellt, und aus dem ich kaum während der Betrachtung, geschweige denn nachher imstande bin, herauszuheben, was daran wirklich sinnlich Wahrgenommenes, was hinzugedeutetes Wissen ist.

Da ist denn nun der Verfehlung Thor und Thür geöffnet. Es gibt, insbesondere für den erwachsenen Menschen, keine Auffassung, bei der nicht zahllose Ergänzungen und Deutungen hinzugegeben werden, hinzugegeben werden müssen, damit der Eindruck aus einem bloßen Empfindungskonglomerat ein sinnvolles Ganzes wird. Jeder Falter, der sich neu in das Netz unsrer Erfahrung fängt, bringt dieses ganze Netz mitsamt seinem früher erworbenen Inhalte zum Mitschwingen — es ist dies ein Prozeß, für den die Herbart'sche Psychologie den Namen „Apperception" anwendet.

Zuweilen kann die apperceptive Bearbeitung sogar geradezu bewirken, daß der Sinneseindruck umkorrigiert werden muß, damit objektive Richtigkeit entstehe. Die Bäume einer Allee sind, wenn ich mich an deren Anfang befinde, für mein Auge von abgestufter Größe. Diese optische Größenverschiedenheit deute ich aber auf Grund vielfältiger Erfahrungen sofort auf reale Größengleichheit; und die Deutung vollzieht sich schließlich mit solcher Selbstverständlichkeit, daß es Mühe kostet, mir wieder die thatsächliche Größenverschiedenheit der optischen Bilder zu Bewußtsein zu führen. So sind auf unserm Hasenbilde die beiden Hasen

im Hintergrunde nur von einer Perſon fälſchlich wegen ihrer optiſchen Kleinheit als „Kinder“ angeſprochen worden, während alle andern richtig die Kleinheit perſpektiviſch umdeuteten. Und im Malerbild zeigt der unmittelbare Sinneseindruck den ausgeſtopften Vogel über Nacken und Kopf des Pferdes, und doch haben jene zwei Damen einen groben Fehler gemacht, welche den Vogel wirklich dorthin lokaliſierten.

In der Notwendigkeit, ſubjektive Zuthaten zu ſpenden, um Auffaſſung überhaupt erſt zuſtande zu bringen, liegt die Quelle der Auffaſſungsfehler; je größer der Anreiz zu ſolchen Ergänzungen, um ſo größer die Gefahr des Irrtums.

Dieſer Anreiz kann aber aus objektiven oder aus ſubjektiven Gründen beſonders groß ſein. Objektive Gründe liegen dort vor, wo der Sinneseindruck ſelbſt beſonders lückenhaft oder undeutlich oder kurzdauernd iſt.

Er iſt lückenhaft, weil gewiſſe Teile verdeckt ſind (wie drei von den vier Bildern unter dem Arm des Malers, die daher oft als Mappen aufgefaßt wurden) — oder weil nur eine, und zwar eine ungewohnte Seite der Betrachtung zugänglich iſt (wie bei dem Klavier zwiſchen Schränken und Federbett, das nur eine einzige Perſon als ſolches richtig erkannte) — endlich, weil die Farben fehlen (die mehrmals ſofort hinzuergänzt werden: „rotes“ Sopha der Malerin, „rotgetupfte“ Weſte des Knaben auf dem Großvaterbild uſw.).

Undeutlich iſt der Eindruck dort, wo die Konturen und Nuancen verſchwommen ſind, wie bei den Möbelſtücken hinter dem Sopha der Malerin und bei der Scenerie des Großvaters — und ſofort wird auf dieſe Bildelemente prompt mit einer beſonders großen Fehlerzahl reagiert. Ich hatte mit Abſicht Bilder gewählt, auf denen nicht alles klar zu erkennen war, um auch darin der Lebenswahrheit einigermaßen nahe zu kommen. Denn in der That iſt, ſchon aus phyſiologiſchen Urſachen, in jeder normalen Wirklichkeitsbeobachtung nur ein minimaler Teil von deutlich und ſcharf geſehenen Inhalten vorhanden, während das weitaus meiſte ſich nur verſchwommen und diffus im Auge abbildet. Faſt ſtets iſt die Wirklichkeit plaſtiſch; in einem gegebenen Moment iſt aber das Auge nur auf eine beſtimmte Entfernung eingeſtellt; alles was vor oder hinter dieſer Fläche liegt, wird in Zerſtreuungskreiſen geſehen. Ja, oft iſt die Entfernung des Objektes vom Beobachter eine

solche, daß überhaupt deutliches Sehen aufhört. Dazu kommt, daß nur ein kleiner zentraler Teil der Netzhaut mit voller Sehschärfe sieht, während die Seitenpartien, auf welche der weitaus größte Teil der von Objekten kommenden Strahlen trifft, ebenfalls nur verschwommene Bilder liefern. All' diese Momente fallen bei meinen Versuchen fort; denn die Personen konnten sich selbst das Bild in der ihnen zusagendsten, also deutlichsten Entfernung vom Auge halten und konnten die Netzhautstelle des schärfsten Sehens successive über die verschiedenen Partieen streifen lassen.

Und noch ein andres objektives Fehlermoment ist bei meinen Versuchen kaum vorhanden: die zu kurze Dauer des Eindrucks. Denn wenn auch in $^3/_4$ Minuten vielleicht nicht jedem Detail die zur restlosen Auffassung nötige Bewußtseinszeit gewidmet werden konnte, so ist doch die Zeit immerhin unvergleichlich länger, als jene Beobachtungsfrist, die bei den meisten in ununterbrochenem Strom befindlichen Vorgängen der Wirklichkeit zur Verfügung steht, und die einfach schon physisch unmöglich macht, daß der Eindruck lückenlos der Psyche zugetragen werden kann. Wir dürfen somit schließen, daß die objektiven Bedingungen für Auffassungsfehler im wirklichen Leben noch eine größere Rolle spielen werden, als bei meinen Versuchen — ganz so, wie wir es schon oben bei den Erinnerungsfehlern konstatierten.

Nun gibt es aber auch subjektive Gründe, die zu Auffassungsfehlern besonders prädisponieren. Zunächst ist hier an affektive Momente: Wunsch und Hoffnung, Erwartung und Furcht zu denken: der ängstliche Nachtwanderer sieht bekanntlich in jedem Baum einen Räuber. Solche starken Affekte fehlten in meinen Versuchen; indes konnte die Erwartung selbst ohne Gemütsbeteiligung ihre fälschenden Wirkungen entfalten. Nicht weniger als sechsmal wird in den primären Aussagen behauptet, daß die Malersfrau das Pferd lenkt; die selbstverständliche Voraussetzung: wer auf dem Kutscherbock sitzt, hält auch die Zügel — usurpiert einfach die Stelle der Anschauung, die hiervon keine Spur zeigt[7])[8]).

---

[7]) Erwähnt sei im Gegensatz zu obigem Fehler, daß das doch ziemlich auffällige Nicht-Zügel-führen der Frau nur von drei Personen ausdrücklich vermerkt worden ist.

[8]) In welch' hohem Maße unsre normalen Auffassungen von Illusionen durchsetzt sind, die von Erwartungssuggestionen herrühren, ist in letzter Zeit auf experimentellem Wege von Seashore, Binet und Verf. nachgewiesen

Weitere subjektive Fehlerquellen der Auffassung sind dann schlechte Beobachtungsgabe und mangelhafte Aufmerksamkeit. Erstere ist eine dauernde Eigenschaft der Psyche; gewisse Menschen sind nur in geringem Grade im stande, Sinneseindrücke als Sinneseindrücke voll auf sich wirken zu lassen und mit maximaler Energie festzuhalten; sie lassen statt dessen entweder die Eindrücke, durch inneres Leben stark beschäftigt, völlig an sich abgleiten, oder aber, sie gehen von ihnen, nachdem sie nur eben angeklungen sind, sofort zu Deutungen, Urteilen, Schlußfolgerungen, Handlungen und assoziativen Verknüpfungen weiter. Mangelhafte Aufmerksamkeit anderseits ist ein temporäres Verhalten der Seele, durch welches die psychische Energie nicht in völliger Stärke dem Eindruck zugewandt wird; die Ursache kann in Interesselosigkeit oder in anderweitig stark beanspruchtem Interesse, in Laune, Stimmung, Ermüdung, Schwäche bestehen. Welcher von beiden Gründen im Einzelfalle vorliegt, ist oft nicht zu entscheiden, so bei dem zweimal vorkommenden Fehler, daß der Topf in dem Großvaterbilde links auf der Bank stehend gesehen wird. Zuweilen aber gelingt die Sonderung. Die Verwechslung des Balls der Hasen mit der Sonne stammt von einer Versuchsperson, die sich sonst durch die Fülle der Beobachtungen auszeichnet, ist also ein Aufmerksamkeitslapsus. Dagegen müssen die beiden Damen, von denen die eine nach $^3/_4$ Minuten langer Betrachtung die Hasen für Katzen hält, und von denen die andre meint, es sei nicht festzustellen, ob das Tier des Malerbildes ein Pferd oder ein Esel sei, eine ganz hervorragend schlechte Beobachtung besitzen.

B. Die Erinnerungsfehler.

Zu den schon bei der unmittelbaren Betrachtung gemachten Fehlern treten nun diejenigen hinzu, welche erst durch den zeitlichen Ablauf des Gedächtnisses und durch den erneuten Versuch, das frühere Erlebnis zu registrieren, hervorgerufen werden, die eigentlichen Erinnerungsfehler; sie sind, obwohl bisher viel weniger beachtet und studiert als jene[9]), die weitaus schlimmeren und zahlreicheren.

worden. Man vergleiche zu dieser auch für die Praxis nicht unwichtigen Frage u. a.: Binet, La suggestibilité, und Stern, Psychologie der individuellen Differenzen, S. 94—103.

[9]) So ist es z. B. bemerkenswert, daß H. Groß, der in seiner Kriminalpsychologie den Auffassungsfehlern die eingehendste Beachtung schenkt, als

Wir stehen hier vor einer der schwierigsten und auch heute noch wenigstgeklärten Fragen der Psychologie: wie sieht eigentlich ein Erinnerungsbild aus? An dieser Stelle wollen wir die Diskussion selbstverständlich nur auf die für den Juristen praktisch verwertbaren Seiten beziehen und sie auch lediglich auf den Fall unsrer Versuche, die Erinnerung an optische Eindrücke, beschränken.

Schon der Ausdruck „Erinnerungsbild" ist geeignet, eine falsche Meinung zu erwecken. Man denkt bei dem Worte an eine wirkliche „Abbildung", an eine Kopie der ursprünglichen Erfahrung, die vielleicht nur durch die geringere Intensität der Farben und Lichter und durch die geringere Schärfe der Konturen hinter jener zurücksteht. Thatsächlich war lange Zeit diese Abbildtheorie die herrschende; es wurde der Unterschied zwischen Wahrnehmung und Erinnerung nur im verschiedenen Intensitätsgrade gesehen. Dem aber muß die heutige Psychologie widersprechen [10]), und meine Versuche bieten wieder einmal die Belege für diesen Widerspruch. Aber auch an sich selbst kann es jeder erproben. Man suche sich an eine nahestehende Person, oder an die Tapete eines Zimmers, das man täglich sieht, zu erinnern — die meisten werden da sofort bemerken, daß sie überhaupt kein auch nur einigermaßen konturiertes oder koloriertes optisches Bild in der Erinnerung tragen, sondern nur ein völlig schemenhaftes Etwas, das uns als Repräsentant für den gemeinten Gegenstand gilt. Nur verhältnismäßig wenige Menschen (namentlich Künstler) sind einer wirklichen „Visualisation", d. h. der Heranbildung eines Form und Farbe und Licht und Schatten tragenden, vollständigen optischen Erinnerungsbildes fähig, und diese zeichnen sich dann allerdings auch oft durch eine besonders große Zuverlässigkeit der Erinnerungsaussage über Optisches aus, wofern sich die

---

Erinnerungsfälschungen im wesentlichen nur gewisse pathologische, ans Pathologische grenzende oder doch exceptionelle Erscheinungen bespricht wie: Paramnesieen (S. 363), Hallucinationen (S. 629), pathoforme Lügen (S. 667); während die eigentlichen normalen Erinnerungsfehler nur gelegentlich gestreift werden. Groß selbst konstatiert diese Lücke der modernen Kriminalpsychologie mit Bedauern; er sagt in Bezug auf das Gedächtnisproblem (S. 345): „Um die einfachen alltäglichen Vorgänge, welche die Tagesarbeit von uns Kriminalisten bilden, um die hat sich eigentlich noch niemand gekümmert, darüber finden wir keine Belehrung und daher stammen unsre großen Schwierigkeiten — und Fehler."

[10]) Siehe z. B.: Wundt, Grundriß der Psychol., 4. Aufl. 1901, S. 298 ff.

Phantasie nicht fälschend einmengt[11]). Auch unter meinen Versuchspersonen sind einige, die in höherem Maße visuell begabt zu sein scheinen, was sich namentlich in einer großen Fülle richtig und auch in richtiger Konstellation zu einander genannter Details kund gibt. Hier allein kann man von einem eigentlichen Erinnerungsbild sprechen, obgleich sich auch dies noch sehr beträchtlich von der Lebhaftigkeit der wirklichen Anschauung unterscheiden wird. Erinnerungen von geradezu hallucinatorischer Stärke sind die allerseltensten — und dann meist pathologische — Ausnahmen.

Der weitaus größte Teil der Menschen aber hat nicht solche wirklichen Erinnerungsbilder, sondern ist auf mehr oder weniger dürftige Surrogate angewiesen. Diese Surrogate jedoch genügen nicht. Genau wie wir es schon bei der Auffassung konstatieren konnten, bildet auch bei der Erinnerung die Lückenhaftigkeit und Unklarheit des der Psyche zunächst zur Verfügung stehenden Materials den kräftigen Anreiz zu eigener Ergänzung und Deutungsthätigkeit, die nicht eher ruht, als bis ein Ganzes von Zusammenhang und Anschaulichkeit herausgearbeitet worden ist. Freilich, wieviel oder wie wenig dann an diesem Resultat psychischer Retouche den Wert thatsächlicher Erinnerung hat, das — lehren die zahlreichen Fehler.

Worin bestehen nun die Surrogate und in welcher Weise werden sie zur Erinnerung vervollständigt?

Die Surrogate sind sowohl konkreter wie abstrakter Natur. Die konkreten bestehen in optischen Resten, höchst verschwommenen und undeutlichen, lückenhaften und unfixierbaren Gesichtsbildelementen; sodann in Muskelempfindungen und deren Gedächtnisresten (es sind dies die erst in neuester Zeit genauer studierten, in Muskeln, Sehnen und Gelenken erzeugten Empfindungen, welche uns die Bewegung und Stellung unsrer Glieder und Organe im Bewußtsein repräsentieren) — endlich in akustischen Begleitvorstellungen von Geräuschen, Tönen, Worten.

Letztere sind als Erinnerungshilfen ebenso wie als Fehlerquellen von besonders hoher Bedeutung. Da auf unsern Bildern der Wagen nicht rasselt und die Vorlesung des jungen Hasen nicht tönt, so bleiben an akustischen Momenten nur die Wortbezeichnungen übrig, die, wenn sie auch nicht laut gesprochen wurden,

---

[11]) Siehe S. 351.

sich doch als innere Klangbilder einprägen konnten[12]). In der That ist ein ganz beträchtlicher Teil des Aussageninhalts nicht eine Erinnerung an Gesehenes, sondern eine Erinnerung an die schon früher einmal darüber abgelegte Aussage. Dies haben mir teilweise meine Versuchspersonen ausdrücklich selbst bemerkt, teilweise kann man es auch ohne weiteres aus der Form der Aussage entnehmen. Bei manchen Personen gleichen sich die aufeinanderfolgenden Niederschriften über dasselbe Bild in Wortlaut, Satzbau und gewissen auffälligen Ausdrücken so, daß wir hier von einem ausgezeichneten Gedächtnis sprechen müssen, nur daß es dem Klange, nicht den gesehenen Dingen gilt. Ein Beispiel, das aber durchaus nicht besonders stark ausgeprägt ist, bietet die oben mit allen Wiederholungen abgedruckte Maleraussage von Fräulein S. Hier kehrt die Stelle der zweiten Aussage: die Dame „hält in dem einen Arm eine Statue, in der andern Hand eine Lampe. Bekleidet ist sie mit einem englischen Kleide und einem Reisehütchen" — in der dritten und vierten wörtlich wieder. Auch ihre Angaben über den Maler selbst gleichen sich in der Ausdrucksform sehr stark. Bei der „Beeidigung", 5 Monate später, versagt die Worterinnerung in Bezug auf die Malerin zum Teil und in Bezug auf den Maler ganz, und sofort offenbart sich dies in dem Auftreten neuer Fehler.

Aber anderseits kann auch gerade der Umstand, daß die Erinnerung an Worte geklammert bleibt, zur Fehlerquelle werden. Denn Worte sind vieldeutig, und Vieldeutigkeit ist aller Fehler Anfang. Da ist etwa das Sopha auf dem Möbelwagen. Von seiner Form und Ausstattung blieb kein Erinnerungsbild; doch das Wort haftete. Und als nun das Wort das nächste Mal wieder auftaucht, sucht sich die Psyche damit von Neuem eine konkrete Anschaulichkeit zu verbinden — aber stimmt diese mit der ursprünglichen Wirklichkeit? Meist läßt sich das garnicht nachweisen, weil ja eben nur wieder das Wort genannt wird und wir nicht wissen, ob irgend ein Bild und was für eines dabei dem Aussagenden vorschwebt. Zuweilen aber kristallisiert sich diese Anschauung doch

[12]) Genau genommen können allerdings an der Worterinnerung Gedächtniselemente aus allen drei oben genannten Sinnesgebieten beteiligt sein: visuelle Erinnerung an die gesehenen Schriftzüge, motorische an die Sprechbewegungen, akustische an den Wortklang. Doch sind die letzteren fast immer die weitaus überwiegenden.

zu Begleitworten und gibt überraschenden Aufschluß darüber, wie das Wort Sopha als Mittelglied eine ganz andre konkrete Gestalt herbeigezogen hat: wir hören von einem „dunkel geblümten Sopha mit geschweifter Rückenlehne“ (s. oben Beispiel 1).

Doch noch in einer andern Beziehung kann das Wort Fehler erzeugen. Nicht immer soll es nämlich gleiche Wucht der Bedeutung haben. Es wird gebraucht als Floskel, ausfüllende Phrase, Sinnbild, und mit dem Bewußtsein dieses nicht ganz vollgiltigen Wertes. Aber das Bewußtsein schwindet im Laufe der Zeit, während das Wort zurückbleibt, und nun beim Wiederauftreten als vollwertig gilt — der Fehler ist da. So bin ich fest überzeugt, daß die mehrfach auftauchenden Farbenbezeichnungen in der primären Aussage zunächst noch nicht ganz ernst gemeint sind. Die Person, die soeben das Schwarz-weiß-Bild gesehen hat, kann nicht glauben, daß darauf wirklich ein brauner Thontopf ist, sondern meint mit solcher Angabe nur, es sei darin jenes Objekt abgebildet, welches die Wirklichkeit als braunen Thontopf kennt. Nun wird aber die Farbenbezeichnung das nächste Mal wiederholt, schließlich als wirklich angenommen — und dann kann es vorkommen, wie es mir in der That erging, daß eine Versuchsperson, der ich nach Abschluß der Experimente die Bilder zeigte, erstaunt war, daß sie nicht farbig gewesen seien!

Etwas Ähnliches gilt von den Pluralbildungen. Wenn jemand sagt: hinten auf dem Möbelwagen sind Töpfe, Körbe usw., so mag er damit zunächst garnicht ausdrücken wollen, daß er von der mehrfachen Existenz jedes dieser Objekte überzeugt ist, sondern nur, daß jene Objektgattungen vertreten waren, ohne daß er noch etwas über die Anzahl der Exemplare wüßte. Aber wenn die gleichen Worte bei seiner nächsten Aussage wiederkehren, — wie leicht mögen sie dann als positive Mehrzahlangaben gefaßt werden!

Als ein geradezu klassisches Beispiel endlich für das Unheil, das die bloße Worterinnerung anrichten kann, sei der zunächst so unverständliche Fehler erwähnt, daß „der Malerwagen durch ein enges Thor fahren“ soll. Dieser Fehler wurde bei der dritten Wiederholung der Aussage gemacht, der Ursprung liegt bei der ersten Wiederholung, wo, lediglich als schönrednerische Phrase, der verhängnisvolle Ausdruck gebraucht worden war: ein Maler zieht „zum Thore hinaus“.

Das Wort als Fehlerquelle wird in der Wirklichkeit dort eine

große Bedeutung haben, wo, wie bei unsern Versuchen, eine Aussage mehrfach wiederholt wird, ferner dort, wo das Hörensagen mitspielt und sich mit dem Selbstgesehenen verquickt, dort, wo die Zeugen zu vorhergehender Unterhaltung viel Gelegenheit haben, schließlich dort, wo in Frage und Antwort derselbe Ausdruck aber in verschiedenem Sinne gebraucht wird. —

Wir betrachteten bisher die optischen und akustischen Residuen als das Material, aus dem das Gedächtnis die Erinnerungsbilder zu rekonstruieren sucht. Aber damit ist der Gedächtnisinhalt nicht erschöpft. Außer jenen konkreten Elementen sind, in mehr oder minder lockerer Verbindung mit ihnen, *unanschauliche Erinnerungsinhalte* vorhanden, die sich auf einen Gattungsbegriff, einen allgemeinen Zweck, ein abstraktes Verhalten beziehen. Sie sind wegen ihres unsinnlichen Charakters für den Psychologen außerordentlich schwer zu beschreiben, lassen sich jedoch ganz zweifellos aus meinen Versuchen ableiten. Nehmen wir noch einmal als Beispiel das Sopha der Malerin. Wenn dies, in der primären Aussage richtig genannt, in der sekundären zu einer Kiste wird, auf der die Malerin sitzt — was ist da vorgegangen? Sollen wir uns etwa denken, daß die Sophavorstellung in der Seele nach ovidischer Art eine allmähliche Metamorphose durchgemacht habe, erst den Überzug ablegte, dann die Lehne fortwarf usw., bis schließlich ein nacktes Brett daraus geworden war? Hier bleibt nichts andres übrig, als anzunehmen, daß eine konkrete Vorstellung als optische Sophagestalt oder als Wortklang Sopha überhaupt nicht im Gedächtnis zurückgeblieben war, sondern statt dessen nur ein *abstraktes Urteil*, „da ist etwas zum Sitzen," dem nun das Konkretum „Kiste" untergeschoben wurde. Etwas Ähnliches liegt vor, wenn der Spazierstock am Baum des Hasenbildes als Schirm, der nicht-flüssige Inhalt der vom Großvater gehaltenen Schüssel als Suppe auftaucht: das Mittelglied war dort das Urteil: „da hängt etwas," vielleicht mit einer ganz schattenhaften Vorstellung von etwas Länglichem verbunden, — hier das Urteil: „da ist etwas drin."

Nicht etwa, daß diese Urteile als sprachliche Sätze formuliert und als Wortlaute behalten sein müßten. In den meisten Fällen kommt es zu einer solchen Formulierung überhaupt nicht. Vorhanden ist nichts, als eine bestimmte Stellungnahme der Psyche, die einen Akt, eine Thätigkeit, einen Zweck, *nicht* aber ein

Objekt, innerlich nachbildet. Das Sitzen, das Hängen, das Gefülltsein, nicht die Sitzgelegenheit, das Hängende, die Füllung werden behalten. Wenn die Grammatik definiert: Subjekt ist dasjenige, wovon etwas ausgesagt wird, Prädikat dasjenige, was davon ausgesagt wird, — so wird das Prädikat behalten und das Subjekt neu dazu ergänzt!

Denn in der That, ohne eine solche Ergänzung geht es hier fast nie ab. Jener abstrakte Gedanke: „da hängt etwas," mag als Gedächtnisresiduum allein im Hintergrunde geschlummert haben; sobald er sich zur Erinnerung, ja gar zur Aussage verdichten soll, da braucht er ein Substrat, an das er sich klammern kann, — flugs ergreift er die erste beste konkrete Vorstellung, die sich ihm zur Verfügung stellt: Schirm; und dieser Schirm wird nun naiv als Gedächtnisinhalt ausgegeben.

Besonders lehrreich sind solche Fälle, in denen das tragende abstrakte Mittelglied des Prozesses nicht erst zwischen den Zeilen gesucht werden muß, sondern in ihnen selber zu finden ist. So heißt es einmal von dem Knaben auf dem Großvaterbilde: er hält die Hände in den Hosentaschen, um nicht zu stören. Hier gibt der Nebensatz den Schlüssel zum Hauptsatz: der Zweck der Handhaltung war haften geblieben, sie selbst falsch ergänzt worden. In ganz ähnlicher Weise führt ein richtig behaltener Zweck zur Angabe einer falschen Stellung im folgenden Falle: von der Katze des Großvaters sagt eine Versuchsperson das erste Mal richtig: „sie blickte begehrlich, was sich in den Körperlinien ausdrückte" — das zweite Mal falsch: „ihr Rücken ist gerade gestreckt und gespannt, sie glaubt im nächsten Augenblick den Bissen zu bekommen."

Wenn ich in all diesen Fällen von einem erschlossenen Inhalte spreche, so darf dies freilich nicht dahin mißverstanden werden, als ob wirklich ein logischer Schlußprozeß sich abgespielt habe, etwa dieser Art:

Da hängt etwas Langes.
Sehr oft werden Schirme bei Landpartieen
auf Bäumen aufgehängt.

Folglich wird das hängende Lange auf dem Bilde
wohl auch ein Schirm gewesen sein.

Davon ist psychologisch keine Rede; vielmehr wird der Schirm in mehr oder minder willkürlicher Association ohne Zwischenglied und ohne

Bewußtsein des sekundären Charakters dieser Vorstellung an den Satz: „da hängt etwas" angeschlossen. Immerhin ist dem objektiven Resultate nach der Vorgang einem Schlußverfahren ähnlich, insofern etwas zunächst nicht Gegebenes aus etwas Gegebenem abgeleitet wird. Wir können vielleicht weniger mißverständlich von Deutungen sprechen: die Erinnerung: „da hängt etwas" wird auf einen Schirm gedeutet.

Auf solche irrigen Deutungen müssen wir den weitaus größten Teil jener Fehler zurückführen, die wir im Abschnitt VI als Metamorphosen und als Konstellationsfehler bezeichnet hatten. Denn auch die letztern sind in der That hier mit einzubeziehen. Wenn etwa bei der Malerin die Lampe in die linke und die Figur in die rechte Hand wandert, so dürfen wir nicht an eine wirkliche langsame Vorstellungswanderung übers Kreuz denken; vielmehr war auch hier als Erinnerungsrest nur geblieben das Abstraktum: „die beiden Objekte sind auf die beiden Hände verteilt," und bei erneuter Aussage wurde diese Verteilung dann von der Psyche selbst in eigenmächtiger Weise vorgenommen.

So dienen denn die thatsächlichen Erinnerungssurrogate, optische Reste, Worte und abstrakte Urteile nur dazu, die Unterlage für eine höchst umfangreiche Deutungsthätigkeit zu bilden. Die Erinnerung beruht zu einem ganz beträchtlichen Bruchteil auf einem unwillkürlichen Indizienverfahren und ist dadurch so fehlerhaft. —

Aber wir haben noch zwei besondre Quellen von Erinnerungsfehlern zu besprechen: die freischaffende Phantasie und die Expansionskraft der Vorstellungen.

War in den bisher geschilderten Neuschöpfungen die Erinnerung insofern noch nicht ganz frei gewesen, als sie sich doch an irgend etwas thatsächlich Dagewesenes hielt, das sie zur Grundlage ihrer Gestaltung wählte, so kann sie nun auch noch diese letzte Fessel abwerfen und mit souveräner Freiheit Phantasiegebilde in die Erinnerungsaussage verpflanzen. Hierher gehören die meisten der oben als „Zusätze" bezeichneten Fehler: der Pudel auf dem Malerbilde, die Botanisiertrommel des Hasenbildes, die Uhr, der Tabaksbeutel, die Taube auf dem Dache beim Großvater usw. Sicherlich haben jene Personen, die derartige Aussagen machen, einen Pudel und eine Botanisiertrommel so oder ähnlich so, wie sie sich solche auf dem Bilde vorhanden denken, früher schon

öfter gesehen; es sind also wirkliche, vielleicht durchaus korrekte und anschauliche Gedächtnisvorstellungen. Aber eine an sich noch so richtige Gedächtnisvorstellung wird sofort zur falschen Erinnerung, wenn sie in einen falschen zeitlichen Vorstellungszusammenhang eingeordnet wird; denn ein geschlossenes Erinnerungsgebilde darf nur solche Vorstellungen enthalten, die in einer gemeinsamen Zeitphase als Eindrücke aufgenommen worden sind. Deshalb kann sehr wohl das Gedächtnis eines Menschen nach der einen Seite gut ausgebildet sein und nach der andern schlecht funktionieren: er kann ein starkes Reproduktionsvermögen besitzen, d. h. die Fähigkeit, Eindrücke in großer Fülle aufzuspeichern und sich in intensiver Anschaulichkeit wieder zurückzurufen — und dennoch eine schlechte Erinnerungsfähigkeit haben in dem speziellen Sinne, daß er die auf ein bestimmtes einzelnes Erlebnis der Vergangenheit bezüglichen Vorstellungen aus jener Fülle nicht mit Zuverlässigkeit herauszusondern vermag. Es ist dies das Kennzeichen vieler phantastischer Naturen. Denn gerade in der leichten Verfügung über Vorstellungen unter völliger Nichtachtung ihres verschiedenen zeitlichen Ursprungs besteht eines der Hauptmerkmale der Phantasiethätigkeit; der Berg, der im Vorjahre und der Baum, der gestern gesehen worden, sie werden zu einem Ganzen verbunden. So wertvoll aber diese Souveränität für die legitimen Aufgaben der Phantasie, insbesondere die künstlerischen, sein mag, so gefährlich ist sie dort, wo von Rechtswegen die Bindung an die zeitliche Relation verlangt werden muß, also bei der Erinnerung an den in einem bestimmten Zeitpunkt dagewesenen Thatbestand. Hier wird dann diese Zuordnung oft mit allzu großer Laxheit und Kritiklosigkeit vollzogen; was zufällig als irgendwoher stammendes Gedächtnisbild aufsteigt, wird sofort als zur vorliegenden Sache zugehöriges Erinnerungsbild zeitlich festgenagelt — und die Wahrheit ist verfälscht. In der That stammen auch viele gerade der überraschendsten Zugaben von Personen, bei denen die ästhetisch-phantasievolle Seite die exakt-theoretische überwiegt. Wenn aber schon bei gebildeten, wissenschaftlich geschulten Menschen dieser Mangel an Selbstkritik gegenüber den aufquellenden Phantasiegebilden in so hohem Maße merkbar wird — wie erst in andern Sphären der Menschheit? —

Wiederum einem ganz andersartigen Gebiet, dem der Quantität, gehört die letzte Fehlerquelle an; sie entspringt aus der Ex-

pansionstendenz des Behaltenen. Bisher beachtete man in quantitativer Hinsicht vor allem die abschwächende Wirkung der Erinnerung: wie die Vorstellungen durch sie matter, schwächer, unsicherer, inhaltloser werden und schließlich zum Nichts der Vergessenheit zerflattern. Hierzu aber gibt es das gerade Gegenstück: eine steigernde Wirkung. Das Vergilische „crescit eundo" gilt nicht nur von der „fama", d. h. der von Mund zu Mund fortschreitenden Erinnerung — sondern auch von der durch die Zeit sich hinziehenden Erinnerung einer und derselben Person: memoria crescit eundo.

Aus dem Meer von Eindrücken, die fortwährend auf uns einstürmen, retten sich nur wenige in spätere Zeiten. Diese können sich nur deshalb hinüberretten, weil ihnen eine besondre Wucht, ein besondre Fähigkeit, Interesse zu erwecken, inne wohnt; so ist denn die Aussonderung schon das Resultat einer Kraftprobe, ein Sieg im Daseinskampfe der Vorstellungen. Dieselbe Wucht aber, durch welche sich hie und da eine Vorstellung heraushob aus allen übrigen, kann weiter wirken; der Sieg über so viel andres erweitert ihre eigne Machtsphäre; mit jedem neumaligen Auftauchen in der Erinnerung beweist sie von neuem ihre Kraft, die auf ihren Inhalt steigernd zurückwirkt.

In der That macht sich eine solche Expansionstendenz gewisser Vorstellungen in den verschiedensten Richtungen bemerkbar; vor allem gehören hierher die zahlreichen falschen Pluralbildungen, ferner jene merkwürdigen, durch die Reihe der Wiederholungen sich hinziehenden Gradsteigerungen, von denen wir schon oben ein Beispiel brachten (der Maler geht — geht mit großen Schritten — mit eiligen Schritten). Hierzu mögen noch einige weitere Proben folgen: bei den Hasen fliegt der Ball einmal bis zur Baumhöhe (was bereits eine starke Übertreibung ist), das nächste Mal schon höher als der Baum. Den Baumbestand desselben Bildes beschreibt eine Versuchsperson der Reihe nach: zwei Bäume — Birkenwäldchen — Wald. Die Garderobenstücke auf dem Baum rechts werden einmal folgendermaßen gesteigert: Hut und verschiedenes andre, — Hut, Schirm und verschiedenes andre — Hüte, Schirme und verschiedenes andre. Und endlich entwickelt sich der Greis im dritten Bilde zweimal aus einem Mann mit ziemlich verschlissenem Anzug zu einem veritablen Bettler.

Aber auch auf die Sicherheit der Aussage kann sich die Steigerung beziehen: das Paradigma hierzu liefert eine Dame, welche, nachdem sie dreimal über den Maler richtig ausgesagt hatte, das vierte Mal plötzlich meint: „vielleicht ist auch ein Kutscher auf dem Bilde," und das fünfte Mal das „vielleicht" schon weg läßt.

Endlich offenbart sich öfters die Expansion in einer eigentümlichen Art von Ausstrahlung auf andre Bildteile; als Proben seien die Angaben einer Dame erwähnt, welche diesem Fehler allein dreimal unterliegt. Vom Hasenbild nennt sie zunächst den runden Tisch, an dem sich das Elternpaar aufhält, und läßt dann das junge Paar „wiederum an einem runden Tisch" sitzen — man beachte das „wiederum", also die ausdrückliche Beziehung auf den andern Tisch als den Infektionsheerd. Beim Großvater — wir haben die Aussage oben als Beispiel 3 abgedruckt — irradiiert das Dampfen des Löffels auch auf die Pfeife; und ebenfalls durch Irradiation zu erklären ist die zunächst ganz unverständliche Umkostümierung des Großvaters, der bei der zweiten Niederschrift in Kniehosen, langen Strümpfen und Schnallenschuhen auftritt. Schon bei der ersten Niederschrift waren die etwas kurzen Hosen des Knaben durch eine kleine Steigerung, vielleicht auch durch Verwechslung mit dem Hasenknaben, zu Kniehosen verkürzt worden. Diese wiederholen sich bei der zweiten Aussage, werden aber außerdem auch auf den Großvater übertragen. (Die langen Strümpfe und Schnallenschuhe sind dann nur die weitere Konsequenz, um das Rokokokostüm zu vervollständigen.)

Die Rolle, welche diese Expansionstendenz als Quelle der Erinnerungsfälschung im wirklichen Leben spielt, kann meines Erachtens nicht groß genug gedacht werden. Ein beträchtlicher Teil aller Erinnerungsaussagen bewegt sich in Graduteilen: groß oder klein, schön oder häßlich, schnell oder langsam, klug oder dumm, viel oder wenig; wir beachten aber eine solche quantitative Eigenschaft nur deswegen, weil sie uns vom Durchschnittsgrade abzuweichen scheint. Wenn wir uns einprägen, das Pferd war mager, so meinen wir: besonders mager, und damit ist schon wieder die Tendenz gegeben, in der Erinnerung diese Abweichung vom Indifferenzpunkt weiter zu verstärken. Wir können daher geradezu sagen: Der jeweilige Stand unsrer Erinnerung ist die Resultante aus zwei entgegengesetzten Strö-

mungen, indem das Durchschnittliche und Normale dem Nullpunkt der Vergessenheit entgegenzieht oder von dem allgemeinen indifferenten Bewußtseinsbestand unsres Alltagsdaseins unwiederbringlich absorbiert wird — während das Abweichende, Auffallende, Abnorme in seinem Widerstand gegen das Vergessen- und Verschlungenwerden sich immer weiter von der Normalität entfernt.

Es ist ein sehr bedrückender Gedanke, daß wir für unsre Graduteile eine Art selbständigen Multiplikators in uns tragen, der die Tendenz hat, das gute Urteil zur Schwärmerei, das schlechte zur blinden Verdammung zu potenzieren, und aus kleinsten Ursachen heraus die größten Wirkungen zu erzeugen[13]). Auch das bekannte Riesenwachstum des „Gerüchtes" findet in den Expansionsgelüsten jedes einzelnen Weiterträgers seine Erklärung. (Siehe Anhang I.)[14]) — In praktischer Hinsicht aber fordern diese Gedankengänge auf, dort, wo Erinnerungsaussagen Graduteile enthalten, bei deren Verwertung des „crescit eundo" nie zu vergessen.

Bemerkenswert ist, daß nach meinen Befunden die Frauen an diesen Expansionsfehlern einen ganz besonders großen Anteil haben.

VIII. Ausblicke.

Wir sind am Ende unsrer psychologischen Fehleranalyse angelangt. Mußte diese sich auch, wie selbstverständlich, an die speziellen Resultate meiner Versuche halten, so vermittelte sie doch an manchen Stellen allgemeinere Einsichten in wichtige Seiten der Erinnerungsfunktion überhaupt, die durch zu erhoffende weitere Versuche noch vermehrt und gefestigt, vielleicht auch korrigiert und geläutert werden müssen.

Da aber nun die Erinnerung eine Funktion ist, die bei einer Reihe verschiedenartigster Kulturſphären: Rechtsübung, Erziehung,

---

[13]) Nur eine Seite dieses Prozesses ist es, daß die Erinnerung die Verstorbenen verklärt, und daß sie in primitiven Kulturen die Ahnen zu Heroen und dann zu Göttern steigern konnte.

[14]) Ein weiteres hierher gehöriges Beispiel aus dem Alltagsleben erwähnt Kraepelin (Psychiatrie 6. Aufl. I 132): „Man denke daran, wie klein dem Erwachsenen nach langer Abwesenheit die Größenverhältnisse erscheinen, die ihm als Kind Eindruck machten. Mit der Veränderung des allgemeinen Größenmaßstabes ist hier auch das Erinnerungsbild unvermerkt gewachsen, so daß dann der Widerspruch desselben mit der Wirklichkeit völlig überraschend wirkt."

Geschichtsforschung usw. entscheidend mitwirkt, so erhebt sich schließlich die Frage, ob es zu erwarten steht, daß aus obigen Resultaten, oder vielmehr den Ergebnissen fernerer, sehr erweiterter Versuche, irgend welche praktischen Folgerungen gezogen werden können. Das Hauptresultat unsrer Versuche war der Nachweis einer starken Fehlerhaftigkeit. Dies kann praktisch zu den zwei Fragen führen: 1. Ist eine Besserung des konstatierten Mangels möglich? 2. Wird durch den konstatierten Mangel die Würdigung und Behandlung der Erinnerungsaussagen beeinflußt?

A. Die Besserung der Erinnerungsaussagen.

Unsre Versuche haben uns gezeigt, daß die Erinnerung nicht eine bloße Vorstellungsfunktion, sondern in weit höherem Maße, als man gemeiniglich annimmt, eine Angelegenheit des Willens und der Willenserziehung ist. Und zwar wirkt der Wille nicht allein in dem Akt des „Sichbesinnens", um das Erinnerungsbild überhaupt erst hervorzuholen, sondern auch bei der Konstitution des Erinnerungsbildes selbst.

In der That, man hat bisher die Qualität der Erinnerungsfähigkeit einer Person viel zu sehr als eine Eigenschaft angesehen, „für die sie nichts kann". Hier gilt es sorgfältig zu trennen. Ob man sich etwas leicht oder schwer einprägt, ob man schnell oder langsam vergißt, ob man eine große Fülle oder nur dürftige Fragmente von Vorstellungen in sich tragen kann, ob die Erinnerungsbilder sehr anschaulich oder sehr unanschaulich, ob sie vorwiegend visuell oder auditiv sind — das sind Differenzierungen des Gedächtnisses, die zum weitaus größten Teile auf unveränderlichen, in der Individualität des Einzelnen von vornherein angelegten Bedingungen beruhen. Man muß sie hinnehmen als Fatum. Mit der Frage aber, ob die Erinnerungsbilder wenig oder viel Fehler enthalten — also mit der Eigenschaft der Erinnerungstreue steht es anders. Wohl beruht auch sie auf gewissen individuellen Tendenzen, aber nicht auf solchen, denen das Individuum selbst oder ein andrer lediglich als passiver unthätiger Beobachter gegenüberstehen muß. Denn all jene Prozesse, die wir als Fehlerquellen erkannten: das Deuten, Ergänzen, Steigern, das Objektivieren subjektiver Phantasiebilder usw. — all' dies sind zwar meist nicht reflektionsmäßige überlegte Wahlhandlungen, wohl aber Willenshandlungen, aktive spontane Bethätigungen der

Seele. Und so seltsam es daher klingt: die oben konstatierten Fehler beruhen zum großen Teil gar nicht auf Unzulänglichkeiten des eigentlichen Gedächtnisses, sondern auf solchen der Willensveranlagung. Denn sie sind Zeichen einer nicht genügend stark ausgebildeten inneren Selbstkontrolle betreffs des objektiven Wertes der seelischen Erlebnisse und eines laxeren Verantwortlichkeitsgefühls gegenüber dem Ernst der Thatsächlichkeit.

Aber dieser Willensursprung vieler Erinnerungsfehler giebt auch der Hoffnung Raum, daß hier eine Besserung möglich ist. Denn Wille kann durch Willen überwunden werden. Der bisherige kritiklose Glaube an die selbstverständliche Korrektheit der Erinnerungsfunktion war nicht geeignet, für deren Akte eine besondere Gewissenhaftigkeit mobil zu machen; sicherlich aber lassen sich Gewissenhaftigkeit und mit ihr Selbstzucht anerziehen, wenn man erst einmal nachweist, wie nötig sie sind.

Hier ist der Punkt, an dem unsre Resultate und weitere Versuche künftig einmal in den Dienst einer — ich möchte sagen — „ethischen Mnemotechnik", d. h. einer systematischen Erinnerungspädagogik gestellt werden könnten; diese hätte im Gegensatz zu der mechanischen Mnemotechnik, die durch künstliche Hilfsmittel dem Gedächtnis Krücken verschaffen will, die Zuverlässigkeit des Gedächtnisses als Charaktereigenschaft groß zu ziehen; sie hätte durch Stichproben nach Art obiger Versuche den Menschen an eigner Person vorzudemonstrieren, wie trügerisch dies harmlose Zutrauen zur Erinnerung sei, wie hier die Erinnerungstreue als wirkliche Treue, d. h. als ethische Tugend gefordert werden müsse, und durch Vorsicht, kritische Besonnenheit und stets lebendiges Verantwortlichkeitsbewußtsein auch erzielt werden könne. Vor allem ist in dieser Hinsicht von der Schule viel zu erhoffen, wo die bildsamen Seelen solchen Erziehungsbestrebungen noch sehr zugänglich sein werden, und wo in Anschauungs-, Naturgeschichts-, Zeichen-, Geschichts-, deutschen Lektionen usw. eine Fülle natürlicher Gelegenheiten zu einfachen Versuchen geboten ist. Könnte man hier nicht vielleicht geradezu an einen „Erinnerungsunterricht" als Seitenstück zum Anschauungsunterricht denken?

Freilich taucht gegenüber dieser Erziehung zur Erinnerungstreue sofort ein Bedenken auf, das namentlich der Jurist betonen wird: „Wenn die Menschen erst erfahren und merken, wie fehlerhaft ihre Erinnerungsaussagen sind, dann werden sie überhaupt

nichts mehr aussagen wollen!" Dies Bedenken ist zunächst nicht unberechtigt; ich habe die Folge bereits selber konstatieren können, indem viele Personen meinen Versuchsresultaten gegenüber äußerten: „Das könnte einen ja vor Gericht veranlassen, überhaupt nichts mehr positiv auszusagen oder gar zu beeidigen, sondern stets nur skeptisch von Möglichkeiten und Vermutungen zu sprechen". Daß hierdurch die Rechtsübung außerordentlich erschwert werden würde, ist klar; aber es ist doch wohl kaum fraglich, was wünschenswerter sei: ein größeres Aussagematerial, in dem viel unkontrollierbar Falsches enthalten ist, oder ein geringeres, in dem aber dafür jedes Moment einen viel schwerer wiegenden objektiven Wert hat.

Aber auch sonst darf jenes Bedenken nicht allzu schwer genommen werden. Bloße Skepsis ist niemals mehr als eine Durchgangsstation. Die Erkenntnis: „Ich bin mir bewußt, nichts zu wissen" ist stets, wie bei Sokrates, nur der Ausgangspunkt zur Erringung neuen und nun geläuterten Wissens gewesen. So wird auch bei der Selbsterziehung zur Erinnerungstreue Zurückhaltung in den Aussagen nur den ersten Schritt darstellen; der zweite aber wird wieder in einer positiven Gestaltung des Erinnerungsbildes unter Berücksichtigung der jetzt als nötig erkannten Kautelen bestehen.

Demnach ist der Gedanke, den man hier und da von Juristen äußern hört: es wäre nicht zu wünschen, daß die Resultate obiger und ähnlicher Versuche in weitern Kreisen des Publikums bekannt würden — mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Freilich dürfen wir nun heute nicht im Vertrauen auf eine vielleicht mögliche, teilweise und sicherlich sehr schwer und langsam zu erreichende Besserung die Hände in den Schoß legen. Wir müssen gegenwärtig mit der Thatsache rechnen, daß die normalen Erinnerungsaussagen einen hohen Prozentsatz von Fehlern enthalten und uns fragen, wie ihre Bewertung und Behandlung durch diese Einsicht beeinflußt werden kann.

B. Würdigung und Behandlung der Erinnerungsaussagen.

Die Beziehungen zur Praxis des Erziehers, des Psychiaters und des wissenschaftlichen Quellenforschers seien hier kurz erwähnt.

In der Pädagogik wird das Phänomen der kindlichen Lüge einer Überprüfung unterzogen werden müssen — mir scheint es

ganz fraglos, daß ein nicht allzukleiner Teil der Unwahrheiten, die als Lügen moralisch gebrandmarkt und bestraft werden, auf normalen Erinnerungstäuschungen beruht[15]).

Der Psychiater wird die Grenzen zwischen normalen Erinnerungstäuschungen einerseits, pathologischen Gedächtnisstörungen und pathologischen Lügen anderseits vielleicht ein wenig hinausrücken müssen — man hatte eben bisher nicht mit einer solchen „physiologischen Breite" gerechnet.

Der wissenschaftlichen Forschungstechnik endlich werden obige Befunde möglicherweise Anlaß geben können, die ja bereits in so hohem Maße ausgebildete Quellenkritik und -Würdigung überall dort noch um einen Grad zu verschärfen, wo diese Quellen in Erinnerungsaussagen bestehen. Hierher gehören zahlreiche historische Berichte, Chroniken, Memoiren; viele Beobachtungen auf Reisen usw., bei denen die Aufzeichnung erst nachträglich möglich war, psychologische Selbstbeobachtungen, die ebenfalls nur aus der Erinnerung registrirt werden können; auch die Bekundungen über sog. spiritistische Manifestationen wären einmal unter diesem Gesichtspunkte zu prüfen, da sie niemals während der Beobachtung, sondern stets erst nach Ablauf der „Séance" zu Protokoll gegeben werden. —

An dieser Stelle aber kommen vor allem die Schlußfolgerungen für den Juristen in Betracht. Selbstverständlich sind aus dem geringen Material, das ich als ersten Anfang biete, keine irgendwie sicheren Konsequenzen zu ziehen; wir sind jetzt höchstens so weit, einige juristisch wichtige Probleme formulieren zu können, für deren Lösung aus einer Fortsetzung der Versuche etwas zu erhoffen ist. Fünf solcher Probleme seien hier aufgestellt:

1. Wird bei der Bewertung der Zeugenaussagen — auch der beeidigten Aussagen moralisch völlig einwandfreier und geistig durchaus normaler und leistungsfähiger Zeugen, denen man bisher meist ziemlich unbedingtes Vertrauen entgegenbrachte — nicht weit größere Vorsicht erforderlich sein?

Wie oben dargelegt, werden unter den optimalen Bedingungen meiner Versuche bei Erinnerungsaussagen im Durchschnitt 10 % Fehler gemacht, bei Beeidigungen durchschnittlich 2 bis 3 falsche Angaben pro Aussage beschworen.

2. Wird sich nicht die Forderung rechtfertigen lassen, daß bei besonders entscheidenden Zeugen unter Umständen der

[15]) Siehe hierzu Anhang II.

charakteristische Grad ihrer Erinnerung psychologisch festgestellt werden solle, um die Würdigung der Aussage durch den Richter zu unterstützen oder auch zu modifizieren? Hierbei wäre etwa zu denken an die Vornahme experimenteller Stichproben durch einen psychologischen Sachverständigen oder noch besser durch einen in psychologischer Theorie und Technik gründlich vorgebildeten Juristen.

Daß „die Beweisaufnahme der Auffassung des Zeugen wichtiger als die Beweisaufnahme des Hergangs" sein kann, sagt auch Groß (a. O. S. 545). Bei ihm begegnet uns auch bereits die Idee des psychologischen Sachverständigen (S. 389). Doch denkt Groß zunächst nur an ihn behufs Feststellung gewisser Formen der Gedächtnisthätigkeit, die, ohne pathologisch zu sein, doch eine auffallende und seltsame Konstitution haben, und für die der Psychologe aus der Litteratur Belege zu bringen hätte. Demgegenüber möchte ich betonen, daß der psychologische Sachverständige auch bei durchaus normalen Fällen erforderlich werden kann; denn schon die Normalität zeigt ja eine solche Breite, daß innerhalb ihrer noch die stärksten Abstufungen der Erinnerungstreue möglich sind. (Meine Versuche ergaben Variationen der Fehlerprozente von 0—28 % in den Angaben gebildeter Personen.) Hier darf dann aber auch die psychologische Theorie und Litteraturkenntnis nicht genügen, vielmehr ist eine wirkliche experimental-psychologische Prüfung des Zeugen erforderlich. Freilich müßten zu diesem Zweck die psychologischen Methoden noch ganz anders ausgebildet und gesichert sein, als es bisher der Fall ist.

3. Wird nicht bei Meineids- und Falscheidsbeschuldigungen in höherem Maße als bisher die Möglichkeit einer durchaus gutgläubigen und unverschuldeten normalen Erinnerungstäuschung in Betracht gezogen werden müssen?

Dieses Problem wird erfreulicherweise gerade jetzt auch von juristischer Seite in Fluß gebracht. So erörtert Landgerichtsrat Thomsen (Altona) in einer soeben erschienenen Abhandlung die Frage: Kann der Zeugeneid aus Fahrlässigkeit verletzt werden? (Preuß. Jahrbücher, Bd. 106 Novemberheft 1901 und Der Gerichtssaal, Bd. LX Heft 1 1901) und beantwortet sie negativ. Er knüpft an einige aus dem Leben gegriffene Beispiele von Erinnerungstäuschungen eine psychologische Analyse, die in manchen Punkten meiner oben gegebenen ähnelt, und beweist, daß solchen normalen Täuschungen gegenüber, wenn sie auf den Eid genommen werden, der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht gemacht werden könne. — Die Frage, ob der fahrlässige Falscheid strafbar sein dürfe, wird voraussichtlich auch den nächsten Juristentag beschäftigen.

4. Der heutige Vereidigungsmodus läßt eine Sonderung zwischen beschwörbaren und nicht beschwörbaren Elementen der Aussage nicht zu, sondern stellt sie in ihrer Gesamtheit unter den Eid. Wird hierdurch die Möglichkeit der Falscheide nicht beträchtlich erhöht?

Überließ ich es meinen Versuchspersonen, selber die Elemente ihrer Aussage zu bestimmen, die sie für beschwörbar hielten, so ergab sich doch, daß etwa ein Drittel der falschen Angaben unbeschworen blieb und daß prozentualiter der beeidigte Teil nur halb so fehlerhaft war, wie der unbeeidigt gebliebene Rest.

5. Liegt nicht in den heut zum Teil üblichen, sehr langen Zwischenräumen zwischen dem Vorgang, über welchen ausgesagt werden soll, und der Aussage selbst ein außerordentlich stark wirkender Steigerungsfaktor für die Fehlerhaftigkeit der Erinnerung?

Meine über 3 Wochen sich erstreckenden Versuche ergaben, daß jeder Tag, um den die Frist zwischen Wahrnehmung und Aussage verlängert wurde, die Verfälschung der Erinnerung um $^1/_3$ % steigerte.

Obige Fragen halte ich für wichtig genug, um nun nochmals an juristische Fachmänner die dringende Bitte zu richten, mich durch aktives Mitarbeiten bei der Fortsetzung der Untersuchungen über Erinnerungstreue zu unterstützen. Nicht nur, daß die Versuche, wie ich sie mit Bildern angestellt habe, wiederholt und auf ein viel größeres Menschenmaterial ausgedehnt werden müssen, und zwar auch auf Ungebildete, auf Kinder[16]) und Greise, auf Verbrecher, Geisteskranke — es sind auch zahllose fruchtbare Variationen der Versuchsanordnung denkbar, die Schlaglichter auf neue Seiten des Problems zu werfen versprechen. Hierzu reicht Kraft und Zeit eines Einzelnen nicht aus. Einige solcher Versuchsmöglichkeiten seien daher zur Anregung für andre Forscher skizziert:

1. Man kann statt der Bilder vorzulegende Texte wählen, um die Erinnerung für akustische Wortfolgen und für successive logische Zusammenhänge zu studieren. Hierfür habe ich bereits Material gesammelt, doch noch nicht bearbeitet.

2. Man kann versuchen, über Vorgänge Erinnerungsaussagen hervorzurufen; hier besteht die Hauptschwierigkeit in der Forderung, daß der Thatbestand später mit der Aussage konfrontiert werden muß. Es kämen vielleicht kinematographische oder mutoskopische Darstellungen oder Scenen aus einem modernen Theaterstück oder wirkliche Handlungen, die nach vorher genau festgestelltem Programm vollzogen werden[17]), in Betracht.

3. Man kann feststellen, in welcher Weise sich zwei aufeinanderfolgende Aussagen einer Person über denselben Thatbestand unter-

[16]) Siehe hierzu Anhang II.

[17]) Siehe: F. v. Liszt, Deutsche Juristenzeitung 1902 Nr. 1 S. 17.

scheiden, wenn sie dazwischen die Aussagen einer andern Person kennen gelernt hat. (Auch hierüber liegt mir bereits einiges Material vor, das gegenwärtig noch vermehrt wird.)

4. Man untersuche den Einfluß, den Fragen überhaupt und bestimmte Formen der Fragestellung insbesondere auf die Beschaffenheit der Aussage haben. (Siehe hierzu Anhang II.)

5. Man studiere die Veränderungen, die ein Gerücht erfährt beim fortlaufenden Übergange von einer Person zur andern — einen Vorversuch nach dieser Richtung schildere ich im Anhang I.

6. Man kann die Wirkung weit größerer Zwischenräume zwischen Wahrnehmung und Erinnerungsaussage untersuchen.

7. Man suche festzustellen, welchen Einfluß das Weglassen der primären Aussage hat usw. usw.

Anhang I.

Ein experimentelles Gerücht.

Anhangsweise sei hier noch über einen kleinen Versuch berichtet, der geeignet ist, den Satz „fama crescit eundo“ experimentell zu erhärten. Ich ahmte die Bedingungen des Gerüchts dadurch nach, daß jede der beteiligten Personen dasjenige, was sie von der vorhergehenden gehört hatte, an die nächste Person weiter geben mußte. Die Anordnung war die folgende:

Ich als Person A notierte mir eine kleine Kriminalgeschichte, welche ich langsam und deutlich der Person B vorlas. Dies geschah vormittags; B hatte die Aufgabe, am Nachmittag desselben Tages die Geschichte aus dem Gedächtnis niederzuschreiben. Diese Niederschrift von B las ich einen andern Vormittag der Person C vor; C machte nachmittags eine Erinnerungsniederschrift des Gehörten, welche dann der Person D vorgelesen wurde usw. Die Versuchspersonen waren sämtlich Studenten. Und nun beachte man, in welch außerordentlichem Maße die Geschichte zum Teil in ganz fundamentalen Punkten verändert worden ist, nachdem sie nur vier Zwischenstationen passiert hat; wie eine nur als unwahrscheinliche Vermutung aufgestellte Hypothese beim nächsten zur Wahrscheinlichkeit und wieder beim nächsten bereits zur selbstverständlichen Thatsächlichkeit wird; wie die Schilderung des Zustandes, in dem die Tochter und ihre Behausung sich befinden, in mächtigem Crescendo anschwillt; wie völlig neue Phantasiezusätze

eintreten (die Bestrafung der Verbrecherin) und eine Angabe (die Auskunftsverweigerung) in ihr gerades Gegenteil verkehrt wird. Die Wandlungen werden am anschaulichsten, wenn man zunächst die erste und die letzte Niederschrift liest. Ich stelle das Original und die vier Gedächtnisaussagen (umstehend) nebeneinander; in der letzten Niederschrift sind alle Abweichungen vom Inhalt des Originals gesperrt gedruckt.

Anhang II.

Beeinflussung von Kinderaussagen durch Fragen.

(Versuche von Alfred Binet.)

Bei meinen oben geschilderten Versuchen war mit voller Absicht jede Frage ausgeschaltet. Ich wollte zunächst die Wandlungen des Erinnerungsbildes konstatieren, wie sie, unbeeinflußt durch irgend welche äußere Einwirkung, allein durch die in der Versuchsperson selbst liegenden Momente herbeigeführt werden. In dieser reinen Form aber liegen die dem Juristen zugänglichen Aussagen niemals vor; die Zeugen werden gefragt und wieder gefragt, und zwar nicht nur vom Untersuchungsrichter und Richter, sondern schon vorher von Bekannten und Angehörigen: war das und das nicht so und so? Hast Du nicht das und das gesehen? usw. Daß mit diesen Fragen eine neue Fehlerquelle gegeben ist, unterliegt keinem Zweifel; in welchem Grade aber die Fragestellung eine falsche Aussage zu erzwingen oder zu suggerieren vermag, darüber wissen wir a priori nichts; wir sind wieder auf die Inanspruchnahme des Experiments angewiesen.

Der Anfang zu einer experimentellen Behandlung dieses Problems ist in jüngster Zeit gemacht worden und zwar zunächst in Bezug auf die Antworten von Kindern.

Wie dringend gerade die Frage der Kinderaussage (ganz abgesehen von der bewußten Lüge) einer Klärung bedürftig ist, kann man schon daraus ersehen, daß innerhalb der Juristenkreise selbst die divergentesten Anschauungen über die Glaubwürdigkeit kindlicher Zeugnisse bestehen. Von der Ansicht des alten Mittermaier[18]), der auf Kinder als Zeugen garnichts gibt „wegen Oberflächlichkeit und jugendlicher Phantasie" — bis zu H. Groß,

[18]) Die Lehre vom Beweise 1834.

A.	B.	C.	D.	E.
Eine seltsame Entdeckung ist vor einigen Wochen in einem Städchen 6 Meilen von Lyon gemacht worden. In einem ansehnlichen Hause der Stadt wohnte die Witwe eines Beamten. Von ihren zwei Kindern, welche sie einst besessen hatte, war der Knabe wenige Jahre nach dem Vater gestorben, während die hübsche Tochter unmittelbar nach dem Tode des Bruders plötzlich aus dem Hause verschwunden war zur größten Verzweiflung der Mutter, die die Verschollene mit Aufgebot aller Mittel, aber ohne Erfolg suchen ließ. Im Laufe der Jahre hatte sich der Schmerz der geprüften Frau gebbt; sie hatte in lebhaftem Verkehr, zugleich in reger Ausübung von Wohlthätigkeit Vergessenheit gesucht. — Eine anonyme Anzeige bei der Polizei ergab nun das	Ein ganz merkwürdiges Ereignis hat sich jüngst in einer 6 Meilen von Lyon entfernten kleinen Ortschaft abgespielt. Man entdeckte nämlich durch einen Zufall ein schweres Verbrechen; die Sache hatte sich folgendermaßen zugetragen: Vor circa drei Jahren starb in dem erwähnten Orte ein reicher Mann. Er hinterließ eine Frau und zwei Kinder. Bald nach des Vaters Tode starb auch der Sohn und kurz darauf verschwand spurlos die Tochter. Man beachtete den Fall nicht weiter. So waren drei Jahre verstrichen. Plötzlich entdeckte man in dem Fußboden der Küche eine fast unsichtbare Fallthüre, die zu einem Hohlraum führte. Als man weiter forschte, fand man die Tochter der Witwe in einem erbärmlichen Zustande in diesem	Einem merkwürdigen Verbrechen kam man jüngst in einem sechs Meilen von Lyon entfernten Orte auf die Spur. Dort lebte vor drei Jahren eine Witwe mit ihrem Sohne und ihrer Tochter. Da starb plötzlich der Sohn der Witwe und kurze Zeit darauf hieß es auch, daß die Tochter verstorben sei. Nun entdeckte man vor kurzer Zeit in der Küche der Frau eine Fallthür, die in einen kellerartigen Raum hinabführte. Als die Nachbarn dort hinabstiegen, fanden sie dort die zum Skelett abgemagerte Tochter, die	In einem Orte, 6 Meilen von Lyon, kam man jüngst einem merkwürdigen Verbrechen auf die Spur. Dort wohnte eine Wittwe mit einem Sohne und einer Tochter. Der Sohn starb und bald hieß es, daß auch die Tochter verschwunden sei. Alles Suchen nach ihr war vergebens. Da entdeckten zufällig, nach Verlauf von 3 Jahren Nachbarsleute in der Küche der Witwe eine Fallthür, die in einen dunklen unheimlichen Raum führte. In diesen Raum hatte die Mutter, deren Sohn nicht eines na-	In einem Orte, sechs Meilen von Lyon, ereignete sich folgendes Verbrechen: Der Sohn einer Familie, die sich aus Mutter, Tochter und Sohn zusammensetzte, wurde plötzlich ermordet aufgefunden, ohne daß es auch nur im Mindesten gelang, dem Mörder auf die Spur zu kommen. Kurze Zeit darauf vermißte man auch die Tochter; der Verdacht lag nahe, daß hier ebenfalls ein Verbrechen vorliege, welches derselben Quelle entstamme wie das erste. Nach sorgfäl-

Unglaubliche, daß die Tochter gar nicht verschollen, sondern von der Mutter die ganze Zeit hindurch, d. h. $3^1/_2$ Jahre lang gefangen gehalten worden war. Die Polizei fand eine geheime Tapetenthür, die in ein elendes Kämmerchen führte. Hier lag das unglückliche Mädchen in verkommenem Zustande auf ihrem Strohlager. Die unnatürliche Mutter, die gleich in Haft genommen wurde, verweigert jede Auskunft über das Geschehnis. Von den vielen Kombinationen, die überall auftauchen, sei nur eine erwähnt, ohne daß ihr irgend welche Wahrscheinlichkeit beigemessen werden sollte: man meint, daß vielleicht der Sohn der Witwe von der Mutter, die das Erbe an sich bringen wollte, aus dem Wege geschafft worden sei, und daß die Tochter, welche zufällig Zeuge des Verbrechens geworden, dann von der Verbrecherin auf diese Weise unschädlich gemacht wurde.

Kellerraume. Drei Jahre lang hatte die entmenschte Mutter ihr eignes Kind in diesem dunkeln, schmutzigen Kellerloche verborgen gehalten, ohne ihm Luft und Licht zu gönnen. Welche Gründe konnten die Frau zu einer so scheußlichen That bewogen haben? Alle möglichen Gerüchte wurden vernehmbar. Eine merkwürdige Kombinierung von Ursachen, welche in Umlauf gesetzt worden war, sei angeführt: Man glaubt, die Mutter habe nach dem Tode des Vaters den Sohn aus dem Wege geräumt, um sich dann leichter in den Besitz des ganzen Vermögens zu setzen. Wahrscheinlich wurde sie bei der Ausführung dieses Mordes von der Tochter ertappt, und, um sich der gefährlichen Augenzeugin zu entledigen, sperrte sie sie in dem abgeschlossenen, von niemandem gekannten Raume ein.

bisher für tot gehalten worden war, vor. Das unglückliche Mädchen war drei Jahre lang ohne Luft und Licht bei ungenügender Nahrung in dem Kellerraume eingesperrt gewesen. Der Grund für diese unmenschliche Handlungsweise ihrer Mutter war folgender: Die Frau hatte ihren Sohn, um sich in den Besitz seines Erbes zu setzen, ermordet, war aber bei der That von ihrer Tochter beobachtet worden. Um nun diese Zeugin ihrer That unschädlich zu machen, hatte sie das Mädchen in den Keller gelockt und sie dort die ganze Zeit lang gefangen gehalten.

türlichen Todes gestorben war, sondern den sie ermordet hatte, um sich in den Besitz seines Erbteils zu setzen, die um den Mord wissende Tochter hineingelockt u. hielt sie seitdem hier verborgen. Und hier fand man nun das arme Mädchen in jämmerlichstem Zustande, wie es unter beständiger Entbehrung von Luft und Licht und bei ungenügender Nahrung vollständig zum Skelett abgemagert war. Das Kind wurde sogleich in gute Pflege gegeben, die Mutter aber wegen ihrer unmenschlichen Handlungsweise zu lebenslänglichem Kerker verurteilt.

tiger und eingehender Untersuchung entdeckte man in der Wohnung der Mutter eine Fallthür, die zu einem dunklen, unheimlichen Raum führte. Hier fand man, zu einem Skelett abgemagert die Tochter vor. Die entmenschte Mutter bekannte sich beider Verbrechen schuldig; das Motiv hierzu war in der Habsucht der Mutter zu suchen; sie wollte eine Erbschaft für ihren Sohn erwerben. Die Strafe, die sie traf, lautete auf lebenslängliches Gefängnis.

der eine ziemlich gute Meinung von Kinderausſagen hat[19]) — und darüber hinaus bis zu dem Standpunkt jenes Staatsanwalts, der da ſagte[20]): „Wir haben hier ſchon Hunderte von Kindern vernommen und haben ihnen immer geglaubt!“ — ſcheinen alle möglichen Abſtufungen zu exiſtieren.

In einem andern Kreiſe von Sachverſtändigen, dem der praktiſchen Pädagogen, findet, wie mich dünkt, der Wahrheitswert der kindlichen Ausſagen im allgemeinen geringere Schätzung. So formulierte jüngſt ein Lehrer[21]) ſeine Überzeugung dahin: „Was Wahrnehmung und die Ausſage darüber anlangt, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß Kinder hierin noch mehr irren als Erwachſene.“ Er belegt dieſen Satz mit mehreren Beiſpielen aus der Schulpraxis, von denen hier eines Erwähnung finden möge:

„Ein körperlich zu ſtrafendes Kind erhielt vor dem Lehrpult drei Rutenhiebe. Zeuge war eine Klaſſe von 52 Kindern. Nach 5 Tagen ſtellte ich folgende Fragen: „Wer hat geſehen, daß ich F. gezüchtigt habe?“ (40 Kinder melden ſich . . .) „Wann habe ich gezüchtigt?“ (31 ſagen den richtigen Tag.) „Zu welcher Stunde?“ (26 ſagen richtig aus.) „Wieviele Hiebe hat er bekommen?“ (24 richtige Antworten.) „Hat ſich F. bücken müſſen, ehe er beſtraft wurde?“ (12 Kinder behaupten es fälſchlich und zwar 4 von den in den beiden vorderen Bänken ſitzenden.) Über den Grund der Strafe erfolgten ſeitens 35 Kinder — acht verſchiedene Ausſagen!“

Gerade ſolche kleinen Proben laſſen hoffen, daß hier mit ſyſtematiſchen Experimenten wertvolle Einſichten erſchloſſen werden dürften. Und in der That iſt der Anfang, der bisher nach dieſer Richtung gemacht worden iſt, intereſſant genug, um einen Auszug an dieſer Stelle zu rechtfertigen.

Der franzöſiſche Pſychologe Alfred Binet, der Leiter des pſychologiſchen Laboratoriums der Sorbonne, hat kürzlich unter dem Titel „La suggestibilité“[22]) ein Buch veröffentlicht, das durch eine große Reihe ſehr verſchiedener Schulverſuche erweiſen will, welche gewaltige Rolle die normale (nicht hypnotiſche) Suggeſtibilität bei Urteilen, Ausſagen, Handlungen der Menſchen, ins-

[19]) Criminalpſychologie S. 496.

[20]) In einer Verhandlung, in der die Glaubwürdigkeit des Hauptbelaſtungszeugen, eines 5jährigen Knaben, auf Grund der Binet'ſchen Befunde angezweifelt wurde.

[21]) Agahd-Rixdorf: Kinder als Zeugen. Pädagogiſche Zeitung XXX, Nr. 45 vom 7. Novbr. 1901.

[22]) Paris, Alcan 1900.

besondere der Kinder spielt. In diesem Buche ist auch ein Kapitel dem Einfluß der Frage auf Kinderaussagen gewidmet (L'interrogatoire, S. 244—329). Die Versuchspersonen waren Schüler mehrerer Pariser Elementarschulen in verschiedenen Altersstufen.

Auch bei B. sind es optische Objekte, über welche Aussagen gefordert werden; sechs Gegenstände: eine Postmarke, ein Sousstück, eine Etiquette des Bon marché, ein Knopf, eine Photographie eines Mannes (halbe Figur) und die Abbildung eines großen Menschenhaufens — waren gemeinsam auf einem Karton befestigt, der den Kindern zwölf Sekunden lang gezeigt wurde. Diese Expositionszeit ist allerdings außerordentlich kurz, namentlich bei der verwirrenden Vielheit der Objekte, auf deren jedes im Durchschnitt nur 2 Sekunden Beobachtungszeit kommen. Dieser Mangel müßte bei einer Neuaufnahme der Versuche vermieden werden, ebenso wie der folgende. B. hat nämlich bei seinen Versuchen stets die Tendenz, das einzelne Experiment mit einer einmaligen Probe zu erledigen, deshalb begnügt er sich mit dem, was die Kinder unmittelbar nach der Betrachtung aussagen; es fehlen also die gerade für den Juristen besonders wichtigen späteren Erinnerungsaussagen („sekundäre Aussagen" nach unserer Definition). Immerhin lehren auch die primären Aussagen, die uns B. liefert, recht Interessantes.

Die Versuche wurden mit jedem Kinde einzeln im Zimmer des Direktors und in dessen Gegenwart vorgenommen, so daß schon die äußere Situation ähnlich wie es im Gerichtssaal der Fall ist, einen ernsten, autoritativen und damit stark suggestiven Charakter trug.

Zunächst stellte B. an 24 Kindern Versuche an mit Fragen, die in ihrer Fassung noch nicht eigentlich suggestiv wirkten, sondern nur den Zweck hatten, dem Gedächtnis nach einer bestimmten Richtung hin eine Aussage abzuzwingen. Er fragte nach Farbe, Form, Befestigungsart der Gegenstände usw. Schon hier setzt bei manchen Fragen die Häufigkeit falscher Antworten in Erstaunen, während auf andre fast immer richtige Antworten erfolgten. Die Frage nach der Farbe der Marke wurde von 15 unter 24 Kindern falsch beantwortet; 13 sagten richtig aus, daß die Marke ungestempelt war, während 4 den Stempel gesehen haben wollten und ihn sogar auf Verlangen in Form, Stellung und mit Stadtbezeichnung aufzeichneten. Die Befestigung des Knopfes am Karton

(er war angeklebt) wurde 21mal falſch (als angenäht oder angeſteckt) angegeben; die Frage, wieviel vom Porträt ſichtbar war (es reichte bis etwa zur Mitte des Körpers) erzielte 14 falſche Antworten uſw. —

An jedes Kind wurden etwa 40 Fragen geſtellt; von den hierauf erfolgenden Antworten waren im Durchſchnitt 11 (*alſo* 27%) *falſch*. Das am beſten ausſagende Kind gab 5, das ſchlechteſte 14 falſche Antworten. —

Eine weitere Verſuchsſerie bezog ſich auf die Wirkung eigentlicher Suggeſtivfragen; hier hat B. eine ſehr geſchickte Anordnung erdacht, um den Einfluß von *Frageſtellungen verſchiedener Suggeſtivkraft* quantitativ zu erweiſen. Objekte und Beobachtungszeit waren dieſelben wie oben, aber an drei verſchiedenen Gruppen von Kindern wandte er drei verſchiedene Arten von Frageſtellungen an.

Die Fragen im Verhör I hatten ſolche Faſſung, daß die Möglichkeit richtiger oder falſcher Antworten *gleich nahe lag*. Beiſpiele: „Wie iſt der Knopf am Karton befeſtigt?“ „Sieht man die Beine des Mannes auf der Photographie oder nicht?“

Im Verhör II hatten die Fragen eine Form, welche die falſche Antwort *näher legte* als die richtige. Beiſpiele: „Hat der Mann auf dem Bilde nicht einen Hut auf dem Kopf?“ „Hat er nicht die Beine gekreuzt?“

Im Verhör III endlich waren die Fragen geradezu *falſch geſtellt*, ſodaß das einzige korrekte Verhalten nicht in irgend welcher Beantwortung, ſondern in ihrer Zurückweiſung *hätte beſtehen müſſen*. Beiſpiele: „Welche Farbe hat der Faden des Knopfes?“ (In Wirklichkeit war überhaupt kein Faden an dem Knopfe zu ſehen). „Hat der Mann auf der Photographie das rechte Bein über das linke oder das linke über das rechte geſchlagen?“ (Die Photographie war ein Bruſtbild.)

Ich gebe nun die zahlenmäßigen Reſultate *Binets*, die ich in Fehlerprozente umgerechnet habe.

Im Verhör I wurden je 11 Fragen an 5 Kinder geſtellt. Durchſchnittlich gab jedes Kind 8 richtige und 3 (= 27%) falſche Antworten.

Im Verhör II wurden je 13 Fragen an 11 Kinder geſtellt. Durchſchnittlich gab jedes Kind 8 richtige und 5 (= 38%) falſche Antworten.

Im Verhör III wurden je 13 Fragen an 11 Kinder gestellt, durchschnittlich gab jedes Kind 5 richtige und 11 (= 62%) falsche Antworten.

Daß die erste Verhörsform $^1/_4$ aller Antworten fälscht, ist keine eigentliche Suggestionswirkung, denn die Fragestellung war völlig indifferent. Aber schon das bloße Vorhandensein von Fragen überhaupt hat jenen Erfolg, weil Fragen einen Zwang zur Aussage darstellen. Momente, die im spontanen Erinnerungsbild vielleicht fehlen oder unentschieden bleiben würden, werden jetzt gewaltsam ergänzt oder nach einer bestimmten Richtung determiniert, damit überhaupt eine Antwort möglich wird.

Suggestion spielt dagegen in der zweiten Verhörsform mit. Die fragende Person erscheint dem Befragten jetzt nicht nur als irgend eine Antwort heischend, sondern als eine Antwort bestimmten Inhalts erwartend; dies Bewußtsein kann, insbesondere, wenn die verhörende Person autoritativen Charakter hat, genügen, um in mehr als einem Drittel aller Fälle die Antwort durch die Suggestion statt durch die Wahrheit bestimmen zu lassen.

Solche Erwartungsfragen sind nun aber gerade im praktischen Leben die weitaus häufigsten. Ehe das als Zeuge vorgeladene Kind vor den Richter tritt, hat die Mutter es schon längst gefragt: Hast Du nicht gesehen, wie der A. das und das gethan hat? Sodann versucht der Richter zwar zunächst, das Kind erzählen zu lassen; wenn es aber stockt und verstummt, kann auch er es nicht vermeiden, Fragen in jener Erwartungsform zu stellen. Und wird mit erwachsenen Zeugen nicht sehr ähnlich verfahren?

Die geradezu irreführenden Fragen der dritten Verhörsform sind ja allerdings in der Praxis viel seltener; aber der verblüffend hohe Prozentsatz der Fehler zeigt doch hier, wie wenige von den Kindern die Selbständigkeit des Denkens und des Willens hatten, die Ungehörigkeit der Frage zu erkennen und zurückzuweisen.

Endlich sei noch eine fernere Versuchsanordnung B.s erwähnt, die die Suggestion durch psychische Ansteckung erweisen soll. Wieder waren die Objekte dieselben; aber diesmal wurden je drei Kinder zusammen verhört, in der Weise, daß, sobald die Frage verlautet war, jedes Kind so schnell wie möglich antworten mußte. Da ergab sich 1. daß gewisse Kinder bald konsequent die Führung der Gruppe übernahmen, andre wieder ziemlich regelmäßig sich mit der zweiten oder dritten Stelle bescheiden, und

2. daß unter diesen an zweiter und dritter Stelle erfolgenden Antworten die Hälfte nicht den Charakter einer selbständigen Erinnerung an früher Wahrgenommenes, sondern einer völligen oder teilweisen Nachahmung des eben Gehörten trug. Von hier aus scheinen sich Ausblicke auf die in manchen Monstreprozessen wirkenden „Massensuggestionen" zu öffnen.

Hat auch das Verfahren Binets noch viele Schwächen, so müssen wir es ihm doch danken, einen gangbaren Weg gewiesen zu haben. Es gilt nun, den Weg, unter Vermeidung der oben genannten Fehler, weiter zu gehen, damit die Psychologie der spontanen Aussage die notwendige Ergänzung durch eine Psychologie der Frage und Antwort erhalte. Ihr Leitmotiv mag der treffliche Satz Binets werden (S. 316): „Die Frage bildet mit der Antwort ein unteilbares Ganzes .... Eine Antwort, die von der sie hervorrufenden Frage isoliert wird, repräsentiert einen zweifelhaften Wert!"[23])

---

[23]) Inzwischen habe ich selbst Untersuchungen von Kinderaussagen in Angriff genommen, deren Methodik eine Verbindung meines bei Erwachsenen geübten Verfahrens mit Binets Fragemethode darstellt. Soweit sich die Resultate bis jetzt überblicken lassen, bieten sie teils eine Unterstützung, teils eine Erweiterung der B.'schen Befunde. Vor allem bemerkenswert ist die verschiedene Zuverlässigkeit der spontanen erzählenden Aussage über Gesehenes und der darauf folgenden Beantwortung von Fragen. Jene liefert 5—10 %, diese 25—30 % Fehler!

Bemerkung zu den Bildreproduktionen. Die nachfolgenden Reproduktionen der zu meinen Versuchen benutzten Bilder zeigen gegen die Originale einen etwas verkleinerten Maßstab, und zwar sind die Längenmaße bei dem Malerbild auf $^2/_3$, bei den beiden andern Bildern auf $^5/_6$ der Originallängen reduziert.


October
1898-


1896.



18.

Über einige ſtaatsrechtliche Fragen des Strafprozeſſes.

Von Adolf Arndt.

So wenig wie die Geſchichtswiſſenſchaft die Geſchichte, kann die Rechtswiſſenſchaft das Staatsrecht machen. Die Wiſſenſchaft kann referieren und „deſkribieren", ſie ſoll darüber hinaus ſammeln, ſichten, beleuchten, kritiſieren, Schlüſſe ziehen und Lehren geben. Gemacht aber wird das Staatsrecht wie der Staat durch die lebendigen Faktoren des Volkslebens und der Geſchichte. Es iſt auch eine zwar landläufige aber irrige Vorſtellung, daß über die oberſten Grundfragen des Staatsrechts früher abſolute Finſternis gewaltet, daß dann der oder jener berühmte Gelehrte ein Lichtchen angeſteckt habe, daß darauf immer größere Männer mit noch ſtärkeren Lichtern erſchienen ſeien, bis endlich der Endesunterzeichnete die Centralweltenſonne geſchaffen habe, die alles, alles in das klarſte und vollſtändigſte Licht geſetzt habe. In Wahrheit hat man viele Dinge früher beſſer verſtanden als heute: man ſtand ihnen näher, man war bei Entſtehung der Verfaſſungen ſelbſt thätig, man kannte die Tragweite jedes Wortes, man ſah vor ſich die Geiſtesarbeit eines ganzen Jahrhunderts, man blickte bei jedem Wörtchen erſt in alle übrigen Verfaſſungen, man beriet Punkt für Punkt nicht in einer, ſondern in mehreren Kommiſſionen, Ausſchüſſen und Centralausſchüſſen. Die Verhandlungen über die preußiſche Verfaſſung z. B. füllen oder richtiger ſind zerſtreut auf vielen tauſend Seiten, und zwar eines großen Quartformats und eines ſehr kleinen Drucks. Nicht Fortſchritte, ſondern Rückſchritte hat die Erkenntnis mehrfach gemacht, ſeitdem in die deutſche Staatsrechtswiſſenſchaft eine Methode der Konſtruktion und der Scholaſtik eingedrungen iſt, die aus eigens erfundenen Begriffen ſich ganze Rechtsſyſteme

ſchafft, die das tauſendfach belebte und vielgeſtaltige Staatsleben in eine einzige öde Formel auflöſen will.

Es iſt in dieſer Zeitſchrift, 1901 S. 259 f., von mir nachgewieſen, daß nach dem modernen Rechte jede materielle Strafnorm ſich auf den höchſten Willen im Staate zurückführen muß, daß alſo niemand anders als das Geſetz Strafnormen ſetzen oder zur Setzung von Strafnormen Ermächtigung geben darf. Der höchſte Wille im Staate iſt in den Republiken der Volkswille (la volonté générale), wie er durch die Volksvertretung zum Ausdruck gelangt. In den konſtitutionellen Staaten iſt der höchſte Wille das Geſetz, gleichfalls Volkswille, aber nicht Volkswille allein, ſondern Monarchenwille und Volkswille. Iſt dieſer konſtitutionelle Staat ein parlamentariſch regierter Staat wegen durchgeführter Miniſterverantwortlichkeit und Steuerverweigerungsrechts, ſo iſt der Monarchenwille zwar immer noch Beſtandteil des Geſetzes, aber nur äußerlich und dem Scheine nach; denn der Monarch will wohl, aber er will nur und kann nur noch wollen, was er wollen muß; das Geſetz iſt in Belgien, England uſw. alſo lediglich Volkswille. Es gibt in Belgien keine Strafnorm, die ſich nicht auf den Volkswillen, in Deutſchland keine, die ſich nicht am letzten Ende auf den übereinſtimmenden Monarchen- und Volkswillen, auf das Geſetz, zurückführen läßt.

Eine Strafen androhende Polizeiverordnung, die für Backwaren Taxen vorſchreibt, eine Polizeiverordnung, die über den geſetzlichen Rahmen hinausgeht, eine Anordnung des Amtsvorſtehers bezüglich Viehſeuchen, die ſich nicht auf das Viehſeuchengeſetz gründen ließ (Entſch. des Reichsger. in Strafſ. XX 177) ſind nichtig. Es genügt nicht, daß die Strafnorm nicht einem Geſetze zuwider angeordnet iſt; es iſt notwendig, daß ſie einem Geſetze gemäß, in Kraft eines Geſetzes, angeordnet iſt; daher iſt ſie auch nichtig, wenn die vom Geſetze angeordneten Formen über die Publikation und dergleichen nicht beobachtet ſind[1]).

Derſelbe Satz, alſo der Satz, daß ſich die Rechtsnorm auf den höchſten Willen zurückführen laſſen muß, gilt auch für das Strafprozeßrecht, ebenſo wie der Satz, daß jede ſtrafprozeß-

[1]) Art. 107 const. belge. Iſt eine kreis- oder ortspolizeiliche Verordnung nicht ſo publiziert, wie es die Verfügung des Regierungspräſidenten beſtimmt, ſo iſt ſie ungiltig.

rechtliche Norm, die ſich nicht auf den höchſten Willen unmittelbar oder mittelbar zurückführen läßt, nichtig iſt. Es ſcheint, als ob Übereinſtimmung über dieſen Satz herrſcht. Jedenfalls iſt die Begründung verſchieden. Die herrſchende Lehre im Staatsrecht folgert dieſen Satz aus dem allgemeinen Satze, daß überhaupt jede Rechtsnorm ausnahmslos auf formellem Geſetz, d. i. auf dem höchſten Willen beruhen müſſe. Wäre das richtig, ſo begreift man ſchlechterdings nicht, warum man ſich ein ganzes Jahrhundert lang in allen Kulturſtaaten ſo tauſendfach abgemüht hat, die individuelle Freiheit noch erſt durch Menſchen- und Grundrechte ſicher zu ſtellen, da alsdann der nötige Schutz allein ſchon in dem Satze liegen würde, daß die Geſetzgebung nicht mehr allein vom Monarchen ausgeübt wird. Es iſt gewiß, daß in Frankreich, Italien, Belgien das Wort Geſetz nicht Rechtsſatz bedeutet, daß es in dieſen Ländern keinen materiellen, ſondern einen rein formellen Sinn hat, daß man die deutſche Unterſcheidung zwiſchen Geſetzen im formellen und materiellen Sinne weder hat noch überhaupt verſtehen würde[2]). Wenn nun gerade Art. 62 Abſ. 1 der preußiſchen Verfaſſung durch einfache Überſetzung aus der belgiſchen (Art. 26) entſtanden iſt, wie ſoll da durch die bloße Übertragung in das Deutſche das Wort „Geſetz“ oder „geſetzgebende Gewalt“ ſeinen Sinn von Grund aus verändert haben[3])? Es läßt ſich begreifen, und man kann es vom juriſtiſchen Standpunkt verſtändlich finden, daß die liberalen Parteien in den fünfziger und ſechziger Jahren aus dem Geſamtinhalte der Verfaſſung, aus den Artikeln 1 bis 119, namentlich aus den Artikeln, die die Freiheit der Perſon und des Eigentums, welche die Unabhängigkeit der Juſtiz, die Freiheit der Preſſe, der Vereine, der Verſammlungen uſw., gegen adminiſtrative Eingriffe gewährleiſten, welche ferner die Strafen und Steuern nur auf Grund des Geſetzes zulaſſen, aus dieſen beſondern Vorſchriften herleiteten, daß es andre Rechts- oder Verwaltungsnormen und andre Kronrechte oder Verwaltungsrechte als ſolche, die ſich am letzten Ende auf Geſetz zurückführen, garnicht mehr geben könne

[2]) Vauthier, Belgiſches Staatsrecht S. 99.

[3]) Auch das Reichsgericht III. Zivilſenat hat am 26. März d. J. angenommen, daß die Worte Geſetz und Geſetzgebung in Art. 2 und 5 der Reichsverfaſſung einen formellen Sinn haben. Das Reichsgericht war ſich dabei des Gegenſatzes zur herrſchenden Theorie und der großen Tragweite ſeiner Entſcheidung wohl bewußt.

(Beschluß des Abgeordnetenhauses am 12. Juni 1865 mit 103 zu 100 Stimmen), daß daher das Prisenreglement vom Jahre 1864, die Schulregulative von 1854 und namentlich die Verordnungen im Gebiete des Militärwesens (vergl. Rede Wigands im verfassungsberatenden Reichstage 1867 S. 582) nichtig seien. Aus dem Worte Gesetzgebung (gesetzgebende Gewalt) in Art. 5 der Reichsverfassung, Art. 62 der preußischen Verfassung ist dies nicht hergeleitet worden und läßt sich dies nicht herleiten, wie denn auch der entsprechende Satz in Belgien, daß jede Anordnung der Exekutive genereller oder spezieller Art sich auf Verfassung oder Gesetz zurückführen lassen müsse, nicht auf Art. 26, sondern auf Art. 78 (der König habe nur noch die ausdrücklich vom Gesetz übertragenen Befugnisse) gegründet wird[4]). Daß in Preußen Strafprozeßnormen seit Erlaß der Verfassung nicht mehr von der Exekutive allein, sondern nur noch vom Gesetz erlassen werden konnten, folgt schon aus der in Preußen mit Einführung der Verfassung vollzogenen Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, folgt insbesondere aus Art. 86 der preußischen Verfassung[5]). Nun wird auch neuerdings wieder bestritten, daß die Unzulässigkeit selbständiger Verordnungen auf dem Gebiete der ordentlichen Zivil- und Strafrechtspflege aus den vorangezogenen Gesetzesvorschriften, beziehungsweise aus der Gewalteinteilung folge. Es kommt jedoch hierbei weder auf Bestreitungen noch auf Behauptungen heutiger Rechtslehrer, sondern auf Thatsachen an. Handelte es sich um eine theoretische Erkenntnis, so wäre es nicht beweisend, wenn Krone und Landtag über einen Satz einig sind; da es sich aber um ein thatsächliches Zugeständnis handelt, welches die Krone dem Landtage und dem Volke machte[6]), nämlich um das Zugeständnis,

---

[4]) A. Giron, Le droit public de la Belgique, Paris 1884 nr. 149, A. Giron, Le droit administratif de la Belgique, 1881 nr. 76, ferner L. L. Thonissen, La constitution belge annotée, 2ed. zu Art. 25, 78 und 107.

[5]) Dieser Art. 86 entspricht Art. 107 der const. belge. Der durchschlagende Grund, aus dem man sich in Preußen für ein Notverordnungsrecht erklärte, war der, daß der Richter der einfachen Verordnung nicht zu gehorchen braucht, Verhdl. der II. Kammer 1849 S. 575.

[6]) Ausdrücklich anerkannt ist der Satz, daß die Gerichte in ihrer Thätigkeit nicht mehr dem Könige, sondern nur noch dem Gesetze zu gehorchen haben, auch durch Art. 49 Abs. 3 der preuß. Verf.; vergl. Rauer, Protokolle S. 129 und Arndt, Kommentar S. 152 f.

daß das zur unmittelbaren Anwendung durch den ordentlichen Richter bestimmte Gebiet nicht mehr von der Krone allein geregelt werden soll, daß der ordentliche Richter nur noch dem höchsten Staatswillen, dem Gesetze, nicht mehr dem Könige allein, in seiner richterlichen Thätigkeit unterworfen sein soll, so muß man sich mit dieser Thatsache abfinden[7]). Hätte die Krone, und zwar nicht schon 1848 jenes Zugeständnis gemacht, so würden die Kammern doch wohl einen Satz beantragt haben, daß das bürgerliche Recht nicht mehr im Verordnungswege abgeändert werden kann; es sei denn, daß sie die Frage, soweit sie das Zivilrecht anlangt, vom Standpunkte der individuellen Freiheit und der politischen Interessen, auf die es damals ankam, *nicht als ganz unerheblich* angesehen hätten. Was kümmert es 1848 die Volksmassen und die Parteimänner, z. B. ob die Erbschaft ipso jure oder durch Antritt erworben wurde? Man wolle hiernach beachten: Rechtsnormen, auch Prozeßnormen, welche die *Militär- und die Prisengerichte* binden (Strafgesetze für Militär bis zum Militärstrafgesetzbuch von 1872, Militär-Strafprozeßnormen bis zur Reichs-Militärstrafprozeßordnung, Vorschriften über das Verfahren bei militärischen Ehrengerichten, Strafvollstreckungsvorschriften für militärische Strafen, Militär-Disziplinarstrafvorschriften, Einsetzung von und Verfahren vor Militär-Marinegerichten usw.), gab die Krone einseitig auch noch nach Erlaß der Verfassung, nicht aber änderte sie mehr das Zivil- oder Strafrecht, das Zivil- oder Strafverfahren ab, das der ordentliche Richter unmittelbar anzuwenden hat. Gesetzt, die Exekutive hätte dem ordentlichen Richter vorgeschrieben, leite ein, lade vor, vernehme, verhafte, vereidige, erkenne, verurteile, spreche frei, so durfte er solches nach Art. 86 nicht beachten. Aber noch aus einem andern Grunde konnte das Strafprozeßrecht nicht durch selbständige Verordnung geregelt werden, weil nämlich bei Erlaß der revidierten Verfassung bereits ein *konstitutionelles* Gesetz vorlag, das also nur wieder durch formelles Gesetz geändert werden konnte. Die Krone hatte durch die Notverordnungen vom 2. und 3. Januar 1849 das ganze Zivil- und Strafprozeßrecht im modernen Sinne umgestaltet; die Kammern gaben diesen Verordnungen 1849 ihre verfassungsmäßige Zustimmung, wodurch diese Verordnungen die

[7]) S. *Mein* Verordnungsrecht S. 69 und die Rede des Berichterstatters, *Broicher* zu Art. 86, Sten.-Ber. II. K. 1849 S. 2119

Kraft formeller Gesetze erhielten und also der Abänderung durch selbständige Verordnung entzogen wurden. Außerdem kommen die Art. 5, 6, 7, 8, 10, 33, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97 der Verfassung in Betracht.

Ist es nun unzweifelhaft, daß im Reiche wie in Preußen jede Strafprozeßnorm sich nicht bloß auf den Fürstenwillen, sondern auch auf Volkswillen, auf das Gesetz, zurückführen lassen muß, so scheint nicht verständlich, wie in § 7 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung gesagt werden kann: „Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm — also offenbar nicht bloß das formelle Gesetz. Der Widerspruch mit § 1 G.V.G., Art. 86 Pr.-Verf. verschwindet aber bei näherer Betrachtung. Gesetz im Sinne des § 7 E.G. z. St.P.O. ist allerdings auch eine Verordnung, aber nicht als solche, nicht aus dem Rechte des Verordnenden, sondern nur aus dem Willen und der Kraft des Gesetzes. Die Verordnung, die nicht in dem Sinne Gesetz ist, daß sie in Kraft (en vertu) des Gesetzes, daß sie vom Gesetze, zwar nicht unmittelbar, wohl aber mittelbar durch einen Beauftragten, erlassen ist, gilt nicht als Rechtsnorm. Der Richter verletzt nicht das Recht, weil er die Verordnung eines Amtsvorstehers unbeachtet läßt, sondern nur, weil er das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, beziehungsweise die ein Gesetz darstellende Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 verletzt, welche Gesetze den Amtsrichter mit der Befugnis zum Erlasse gewisser Anordnungen ausgerüstet und bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Vorbedingungen sogar verpflichtet haben. Die Verordnung ist also ebenso Gesetz im formellen Sinne, wie die Handlung des Beauftragten die eigne Handlung des Auftraggebers ist. Die Verordnung ist mittelbares Gesetz, die Franzosen sagen von den réglements, sie seien „lois secondaires“. Daß, wenn ein Gesetz falsch ausgelegt ist, das Gesetz selbst verletzt ist, erscheint klar, und so ist es denn mit § 1 G.V.G. wohl vereinbar, wenn ein Urteil auch wegen unrichtiger Gesetzesauslegung aufzuheben ist. Nun bleibt das Gewohnheitsrecht übrig, und es entsteht die Frage, ob eine Norm des Gewohnheitsrechts unter § 7 E.G. z. St.P.O., beziehungsweise unter § 376 St.P.O. fällt? Man kann sagen, das Gewohnheitsrecht stehe dem formellen Gesetze gleich, es habe wie dieses höchste, unbedingt verbindliche Kraft, es sei also auch im formellen Sinne Gesetz, nämlich nicht bloß ein beliebiger Rechtssatz, sondern eine ganz

bestimmte Art von Rechtssatz, ein solcher, der die Kraft eines formellen Gesetzes hat. Ob dies für das Zivilrecht richtig ist, mag dahin gestellt bleiben; ist es der Fall, so wäre die auf Gewohnheit beruhende Rechtsnorm nicht schlechtweg Rechtsnorm, sondern höchste, dem formellen Gesetze kraft rechtlicher Fiktion gleichstehende Rechtsnorm. Für das Strafrecht und das Strafprozeßrecht, soweit es sich um diese selbst und unmittelbar handelt und nicht etwa bloß um eine zivilrechtliche Vorfrage zur Feststellung eines Thatbestandes, z. B. wie wird Eigentum erworben und welche Sache ist eine eigne oder fremde, kann und darf das Gewohnheitsrecht nicht in Betracht kommen. Es kann nicht durch Gewohnheit der Satz beseitigt werden, daß der Angeklagte das letzte Wort hat, daß das Verfahren öffentlich und mündlich ist usw. Ebensowenig kann durch Gewohnheit eine Kriminalität geschaffen werden. Das Erkenntnis des Reichsgerichts, Entscheidungen in Strafsachen Bd. IX S. 299 steht hiermit nicht in Widerspruch; denn das Erkenntnis des Vorderrichters wird nicht aufgehoben, weil es den Gewohnheitssatz, daß Krammetsvögel im Münsterlande jagdbar sind, sondern weil es das formelle Gesetz, nämlich das Patent vom 9. November 1814, das auf die Gewohnheit bezüglich der Jagdbarkeit verweist, durch Nichtanwendung verletzt hat.

Nun entsteht die fernere Frage, sind auch die sog. Verwaltungsvorschriften Rechtsnormen im Sinne des § 7 E.G. z. St.P.O.? Was sind Verwaltungsvorschriften, z. B. im Sinne des Art. 7 Ziff. 2 der Reichsverfassung oder andrer Reichsgesetze? Die Ein- und Ausfuhrverbote, die Zollbegleitscheinregulative, die Vorschriften über zollfreie Lagerung, Zollkredite, Meßverkehr, zollfreien Durchgangsverkehr, über Zollrückerstattung bei Wiederausfuhr verarbeiteter zollpflichtiger Gegenstände (Mehl), über Denaturierung von Salz und Spiritus, über Steuerermäßigungen bei Notständen (Salz), Einpökelungen ausgeführter Waren, über Steuerfreiheit und Kontrolle der sogenannten Kali- und Abraumsalze, über Rückvergütungen von Steuern und Zöllen, über die Verwendungsvorschriften von Reichsstempelmarken, über die steuerliche Behandlung von Rüben, rohen und fermentierten Tabacksblättern usw. Nach der im Staatsrecht herrschenden Theorie drückt Verwaltungsvorschrift gerade den Gegensatz zur Rechtsnorm aus. Danach würde also eine der vorbezeichneten Vorschriften keine Rechtsnorm und ihre Verletzung kein Revisionsgrund sein. Das Gegenteil ist aber der

Fall. Verwaltungsvorschrift (réglement administratif oder réglement d'administration) ist nicht ein bloßer Dienstbefehl an die Verwaltungsbehörden (welchen der Bundesrat garnicht erlassen könnte), sondern eine von der Verwaltung, der vollziehenden Gewalt, im Unterschiede von der Gesetzgebung erlassene Rechtsnorm. Die Verwaltungsvorschriften wie die réglements administratifs enthalten ebenso Rechtsnormen wie die Gesetze, nur mit dem Unterschiede, daß diese aus sich und unbedingt, jene aber nur, soweit sie sich im Rahmen des Gesetzes halten, als giltig zu erachten sind. Ich habe dies in meinem Verordnungsrecht und sonst[8]) so häufig und so eingehend nachzuweisen versucht, daß ich mich einfach darauf beziehen kann und nur zwei Umstände hier hinzufügen will: schon der Ausschuß der Frankfurter Nationalversammlung hat offenbar unter „Verwaltungsanordnungen" dasselbe wie unter Ausführungsverordnungen, also Rechtsverordnungen verstanden, wenn er vorschlägt; „die Reichsgewalt hat das Recht, der Gesetzgebung und Verwaltungsanordnungen"[9]), und sodann hat das Reichsgericht am 26. März d. J. dahin entschieden, daß der Unterschied zwischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Sinne der Theorie nicht bestehe und daß die vom Bundesrat beschlossenen und im Reichs-Centralblatt publizierten Grundsätze über die Anstellung der Militäranwärter Rechtsnormen, und zwar unmittelbar auch die Unterthanen berechtigende, nicht bloß die Regierungen untereinander verpflichtende, revisibele Rechtsnormen sind[10]). Man braucht auch nur auf die Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- wie in Strafsachen zu verweisen, um sich davon zu überzeugen, daß die Praxis und das Leben solche Verwaltungsvorschriften so vielfach, früher vielleicht nur, weil dies nicht im Prozesse besonders bestritten war, aber neuerdings auch mit vollem Bewußtsein und unter Würdigung der dagegen erhobenen Einsprüche stets als Rechtsnormen angesehen hat. Auch die Eisenbahnpolizeireglements gehören hierher, welche auf Grund Art. 7 Ziff. 2 und 43 der Reichsverfassung er-

[8]) z. B. Reichsstaatsrecht S. 200 a. O. und im Recht 1901 Nr. 5.

[9]) S. Anlage 15 zum Bericht des Verfassungsausschusses. Berichterstatter waren J. G. Droysen und Mittermaier.

[10]) Damit hat das Reichsgericht auch die Seydelsche Theorie verworfen, daß solche Verwaltungsvorschriften erst und nur dadurch verbindlich werden, daß und wenn sie von den Einzelstaaten mit dem Dienstbefehl ausgerüstet werden.

laſſene Verwaltungsvorſchriften ſind und welche ſowohl das Oberhandelsgericht wie das Reichsgericht ſtets als giltige Rechtsnormen anerkannt und behandelt haben[11]).

Darf man hiernach annehmen, daß die „Verwaltungsvorſchriften" im Sinne des Art. 7 der Reichsverfaſſung wie die ſonſtigen Ausführungsverordnungen, z. B. auf Grund Art. 45 der Preußiſchen Verfaſſung Rechtsnormen im Sinne der Strafprozeßordnung ſind (natürlich nur ſoweit ſie in Kraft und in Gemäßheit des Geſetzes (alſo intra legem) ergangen ſind), ſo wirft ſich ſodann die Frage auf: iſt eine Rechtsnorm nur eine ſolche, die in alle oder doch wenigſtens in der Bürger Rechte eingreift, alſo z. B. nicht eine Verordnung, die nur für Militärperſonen oder nur für Beamte gilt? In einem ſoeben erſchienenen Werke: Die gegenwärtigen Theorieen über den Begriff der geſetzgebenden Gewalt uſw., 2. Auflage, von G. Anſchütz werden als Geſetze nur „diejenigen allgemeinen oder ſpeziellen Normen verſtanden[12]), welche die Rechtsverhältniſſe der Privatperſonen untereinander und zum Staate beſtimmen"; daher ſeien die königlichen Erlaſſe, welche die Tagegelder bei den Dienſt- und Verſetzungsreiſen beſtimmen, keine Rechtsnormen[13]), auch nicht die (in formellen Geſetzen geregelten) Vorſchriften für die rechtlich gleichartigen Bezüge der Zivilbeamten im Reich und den Bundesſtaaten, überhaupt nicht „das geſamte Beſoldungsweſen im weiteſten Sinne, die Feſtſetzung des Gehalts, der Penſionen, ſowie aller ſonſtigen Belohnungen, Dienſtemolumente und Dienſtunkoſtenentſchädigungen"[14]). Von dieſem Standpunkte wird unter Verweiſung auf Seydel erklärt, warum z. B. in Bayern ſowohl die geſamte „militäriſche Kriminalgerichtsbarkeit" und das „Zivildienſtſtrafrecht", ſoweit es nicht durch Spezialgeſetze geregelt iſt, auch heute noch im Verordnungswege geregelt werden könne. Ich werde abwarten, ob nur ein einziges Gericht ſich dieſen Anſchauungen anſchließen wird. Rechtsnorm iſt nicht bloß eine Norm, die die Rechtsverhältniſſe der Privatperſonen regelt, ſondern jede Norm, die eine erzwingbare Regel

[11]) Vergl. Arndt in den Preuß. Jahrb. 1901 S. 334 f., ferner Entſch. des Oberhandelsger. Bd. 21 S. 60, des Reichsger. in Straff. Bd. 10 S. 326, Bd. 27 S. 372, Civilſ. Bd. 47 S. 33.

[12]) S. 130 a. O.

[13]) S. 79.

[14]) S. 80.

für das Zusammenleben der Menschen im Staate enthält[15]). Daß der König diese oder jene Rechte hat, daß er die Verfassung zu beschwören hat und mit 18 Jahren großjährig wird, daß die Minister verantwortlich, die Abgeordneten unverantwortlich sind, daß die Beamten, nicht das Militär, die Verfassung beschwören, daß der offene militärische Ungehorsam vor dem Feinde (nicht erst nach dem Militärstrafgesetzbuch von 1872) mit dem Tode bestraft wird, sind ebenso Rechtsnormen, wie die Vorschriften über Pensionshöhe und Tagegelder der Zivilbeamten und Militärs. Das Reichsgericht wird ein Erkenntnis, das auf der Nichtbeachtung solcher Normen beruht, aufheben. Ich hatte ausgeführt, daß es im Unterschiede vom belgischen Rechte in Preußen noch An- und Verordnungen gebe, welche sich nicht auf eine gesetzliche Ermächtigung, d. i. auch auf den Volkswillen zurückführen lassen und (nur) deshalb giltig seien, weil sie auf Gebieten erlassen sind, wo noch des Königs Wille allein, die Verordnung, aus eigner Macht, heute entscheidet. Nachdem diese Theorie zunächst als „kryptoabsolutisch" bezeichnet wurde, wird jetzt ihr Ergebnis als richtig anerkannt und nur die Begründung getadelt. Die in Betracht kommenden An- und Verordnungen seien allerdings giltig, aber nur deshalb giltig, weil sie keine Rechts- sondern lediglich Verwaltungsvorschriften enthalten. In Belgien macht es keinen Unterschied, ob es sich um Rechts- oder um Verwaltungs- oder gar um eine bloße Dienstvorschrift handelt; denn die Exekutive darf dort nichts, weder eine Rechts- noch eine Verwaltungsmaßregel noch einen Dienstbefehl geben, die nicht ihre (wenn auch entfernte) Quelle in einem formellen Gesetze finden. Der Unterschied zwischen Rechts- und Verwaltungsmaßregel ist daher an sich insoweit belanglos; er ist aber auch gar nicht vorhanden, weil alle die vorbezeichneten Anordnungen, die Ein- und Ausfuhrverbote, die Begleitscheinregulative, die Vorschriften über Militärdisziplin usw. Rechtsnormen, keine bloßen Dienstbefehle sind. Die bayerische Staatspraxis beweist hiernach weiter nichts, als daß es auch noch in Bayern Gebiete giebt, wo des Königs Wille allein entscheidend

---

[15]) R.G. in Civils. Bd. 13 S. 215 und sehr viele andere. Noch stets haben alle Gerichte die Besoldungsvorschriften für öffentliche Beamte nicht als „Rechtsgeschäfte", sondern als revisibele Rechtssätze behandelt, s. u. a. Entsch. d. R.G. in Civils. Bd. 30 S. 181, Bd. 37 S. 241 Bd. 43 S. 129.

ist, wo es also noch selbständige Verordnungen gibt[16]) (es sind fast genau die nämlichen Rechtsgebiete, wie in Preußen). Wenn die Grundsätze für die Anstellung der Militäranwärter Rechtsnormen sind, müssen dies die Disziplinarstrafordnung, die Beschwerdeordnung, die Strafvollstreckungsordnung, die Vorschriften über die militärischen Ehrengerichte (und aus älterem Rechte das Marinestrafverfahren, das Militärpensionswesen) erst recht sein. Übrigens kann ja jeder Unterthan in die Lage kommen, Soldat zu werden und das militärische Strafrecht an sich selbst zu erproben. Richtig ist, daß die Rechtshilfen gegen Rechtsnormen nicht stets die gleichen sind, in einigen oder wohl den meisten Fällen ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, in andern der Verwaltungsrechtsweg, in noch andern findet die Militärgerichtsbarkeit statt, in wiederum andern, z. B. bei sogenannten Disziplinarstrafen, Strafvollstreckung an Militärpersonen, nur eine formlose Beschwerde. Auch hier läßt sich das Leben nicht mit allgemeinen Sätzen meistern; man kann z. B. nicht mit Anschütz sagen, was dem ordentlichen Richter recht ist, soll dem Verwaltungsrichter billig sein (und also auch umgekehrt); warum denn nicht, frage ich dann, auch dem Militärrichter? So z. B. hat der ordentliche Richter nicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer polizeilichen Verordnung zu prüfen, wohl aber der Verwaltungsrichter. Warum kann ich richterliches Gehör verlangen, wenn ich eine Mark Polizeistrafe zahlen soll, und warum kann ich nicht, wenn man mich vier Wochen lang ins Dunkele und auf Latten legt, mich aus der Stellung eines Obergefreiten in die eines Gemeinen oder gar in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder in eine Arbeitskolonnie steckt, mich, als z. B. als alten Offizier, durch ehrengerichtliches Verfahren aus Brot und Ehren bringt, ein richtiges kriegsgerichtliches Verfahren beantragen? Aus den vorhandenen Verschiedenheiten der Rechtshilfen folgt nicht, daß es sich in dem einen Falle um Rechtsnormen handelt, in dem andern nicht, sondern daß das Leben und das Recht sehr vielgestaltig sind. Ich stehe nicht an, zu behaupten, daß in allen den vorbezeichneten Vorschriften, den vom Bundesrat erlassenen Verwaltungsvorschriften, ferner in dem Beamten- und Militär-Besoldungs-, Disziplinar-

[16]) Siehe auch v. Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern, I. Teil 1840 § 45 S. 131 f., S. 150 ff, Rehm in Hirths Annal. 1901 S. 655.

und Strafwesen Rechtsnormen überhaupt und auch im Sinne der Strafprozeßordnung enthalten sind.

Die Militärdisziplinarstrafordnungen habe ich stets bei Art. 37 (nicht 32) meines Kommentars zur preuß. Verf. angezogen und dargethan[17]), daß, wenn sie außerhalb des preußischen Kontingents gelten, dies eine dreifache Ursache habe, proxima, daß sie der Landesherr befiehlt, media (nämlich Art. 63 Abs. 5 der Reichsverfassung), daß er sie kraft Reichsgesetzes, in Bayern auf Grund des Vertrages vom 25. November 1870 (wenigstens in der Sache übereinstimmend) befehlen muß, und remota (letzte), daß sie der König von Preußen für sein Kontingent erlassen hat. Die Belehrung, mit meiner eignen Lehre[18]), daß die Verpflichtung des Landesherrn zum Erlasse der preußischen Verordnungen in Art. 63 Abs. 5, also im Willen des Reiches liegt, erscheint daher mindestens ebenso entbehrlich, wie der Zusatz, daß die (frei erfundene) abweichende Meinung Arndts ein nicht sehr wohlangebrachter, theoretisierender Borussismus scheine. Es ist nun ferner in dieser Zeitschrift, a. O. S. 283, 284, darzuthun versucht worden, daß sich das Recht des Königs von Preußen zum Erlasse von Disziplinarstrafverordnungen nicht mit Laband auf § 3 E.G. zum Militär-Strafgesetzbuch, noch auf Art 37 der preußischen Verfassung stützen lasse, ersteres nicht, weil § 3 E.G. nur eine Begrenzung (Einengung) enthalte, letzteres nicht, weil die wörtlich angezogene Vorschrift „bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen" keine nach Art. 8 usw. erforderliche ausdrückliche Delegation, sondern nur die Erklärung enthalte, daß die Verfassung dem Erlasse von Disziplinarstrafverordnungen für das Heer nicht entgegen stehe. Dies mag nun alles richtig oder falsch sein; jedenfalls nehmen die Disziplinarstrafverordnungen nicht auf Art 37 Bezug, und es würde sonst eine gleiche Wendung zu Gunsten z. B. einer Polizeibehörde nicht ausreichend sein. Gleichwohl bemerkt Anschütz[19]): „Es ist demnach eine Entstellung handgreiflicher und allbekannter Thatsachen, wenn Arndt (Z a. O. S. 284) behauptet, daß man sich vergeblich nach einer Vorschrift umsehen würde, welche der Krone

[17]) Verordnungsrecht S. 131, Staatsrecht S. 462 a. O. und Kommentar zu Art. 63 Abs. 5 der Reichsverfassung, s. auch allgemein noch Verordnungsrecht S. 13 ff.

[18]) Anschütz, S. 80 Anm. 92.

[19]) S. 89.

das Recht zum Erlasse militärischer Disziplinarstrafverordnungen delegiere usw." Ich habe dieser Bemerkung nichts Andres hinzuzufügen, als den Wunsch nach ihrer allgemeinen Verbreitung.

Sodann ist fraglich, ob die Post- und Telegraphenordnungen Rechtsnormen seien. Die Praxis wenigstens des Reichsgerichts bejaht diese Frage (vgl. Entsch. in Strafsachen Bd. 26 S. 118, Bd. 30 S. 238, in Civils. Bd. 43 S. 99, an letzterer Stelle ist ausgeführt, daß die Postordnung die rechtliche Natur und Wirksamkeit eine allgemeine Rechtsnorm habe). Weder die Post noch die Telegraphie kontrahieren, und es steht nicht im Belieben der Privatpersonen, ob sie Post und Telegraphie benutzen, wie viel Gebühr sie dafür zahlen, wie hohe Garantiepflicht sie sich ausbedingen wollen[19a]). Rechtlich haben die Post- und Telegraphengebühren keinen andern Charakter, als die für die gerichtliche Aufnahme einer Taxe oder eines Testaments. Es steht ganz im Belieben eines Privatmannes ob er sein Testament gerichtlich machen oder es selbst schreiben will, ob er einen Rechtsstreit anfangen will oder nicht, die Post und die Telegraphie muß er sogar benutzen, wenn er dem Post- oder Telegraphenzwange unterliegende Sendungen bewirken will, was der moderne Mensch nicht entbehren kann. Auch das Gericht ist eine Staatsanstalt, die Gerichtskosten sind aber durch Gesetze und Rechtsnormen bestimmt, kein bloßer Teil einer „urbi et orbi bekannt gemachten Anstaltsordnung", sondern zweifellos Gegenstand revisibeler Rechtsnormen. Es ist ganz richtig, daß ein Theil der Postgebühren durch Gesetz, ein andrer durch Verordnung geregelt ist, aber diese Unterscheidung beruht nicht darauf[20]), daß in dem einen Theile Rechtsnormen, im andern keine Rechtsnormen enthalten sind, sondern darauf, daß man die häufigeren und wichtigeren, z. B. das Briefporto, durch Gesetz regelte, die minder wichtig erscheinenden oder die zweckmäßig nicht fest zu regelnden, wie für Drucksachen, Warenproben usw., 1852 dem Verordnungswege überließ. In der Sache ist zwischen den Gebühren in Gesetzesform und in der der Verordnung kein Unterschied, auch die Postordnung ist daher Rechtsverordnung, und heißt Verwaltungsvorschrift, weil sie von der Verwaltung und nicht von der Gesetz-

---

19a) Eine Vertragnorm kann übrigens (muß nicht stets) zugleich Rechtsnorm sein.

20) Anschütz, S. 94.

gebung erlassen ist. Es ist gewiß kein Unterschied zwischen dem Brief- und dem Telegraphenporto; ersteres wird durch Gesetz, letzteres durch Verordnung geregelt. Die sogenannte statistische Gebühr ist von der Eichungsgebühr oder der Postgebühr auch nicht verschieden, und doch findet bezüglich ihrer, nicht bezüglich der Eichungs- und Postgebühren, der Rechtsweg statt. Alle diese Verschiedenheiten schließen nicht aus, daß man es überall, auch wo die Gesetzesform fehlt, mit Rechtsnormen zu thun hat. Man wird also bei dem Satze verharren müssen, daß die Post- und die Telegraphen- wie Verkehrs- und Betriebsordnungen Rechtsnormen im Sinne der Strafprozeßordnung sind, und daß ein auf ihre unrichtige Anwendung beruhendes Erkenntnis der Aufhebung unterliegt.

Sodann soll die Frage erörtert werden, ob eine Rechtsnorm verletzt (ein Revisionsgrund gegeben) ist, wenn ein andrer als der dazu besonders Delegierte eine Verordnung erläßt. Gewiß ist, daß, wenn der Oberpräsident eine Polizeiverordnung nur für einen Amtsbezirk, oder wenn umgekehrt ein Amtsvorsteher eine Strompolizei- oder Eisenbahnpolizei-Verordnung erläßt, diese Verordnungen nichtig sind[21]). Der Gesetzgeber will in diesen Fällen bestimmt und gibt zu erkennen, daß Polizeiverordnungen von niemand anders als dem von ihm Legitimierten erlassen werden dürfen. Der Oberpräsident kann daher den Erlaß strompolizeilicher Verordnungen auch nicht an einen Landrat oder Amtsvorsteher delegieren. Diese Sätze stehen in Doktrin und Praxis fest. Kann aber im allgemeinen, abgesehen von Polizeiverordnungen, das Verordnungsrecht delegiert werden? Die Reichsverfassung gibt das Verordnungsrecht in Post- und Telegraphensachen dem Kaiser; kann der Reichskanzler kraft Delegation vom Kaiser dieses Verordnungsrecht ausüben? Die Praxis zeigt, daß der Kanzler die Verordnungen erläßt, die Gerichte haben, wenn und soweit sie incidenter die Post- und Telegraphenordnungen anzuwenden hatten, aus diesem Umstande keinen Revisionsgrund und also keinen Grund entnommen, die Verordnungen für ungiltig zu erachten. Und mit Recht; denn es ist ein allgemeiner konstitutioneller Grundsatz, daß die Verordnungsbefugnis im Zweifel delegierbar ist (auch in Belgien und Frankreich)[22]). Es kommt auf den Willen der Verfassung an;

[21]) Arndt, Verordnungsrecht S. 180, Ducrocq, cours de droit administratif nr. 165, für Frankreich.

[22]) S. Arndt, Verordnungsrecht § 17.

wollte diese in Art. 50, daß der Kaiser in Person die reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen erlasse, wie er sicher in Person Krieg zu erklären und Frieden zu schließen hat, so sind die Post- und Telegraphenordnungen ungiltig; ist dies aber nicht der Fall, wie m. E. unzweifelhaft, so sind sie giltig[23]). Das gleiche gilt für die Erklärung des Belagerungszustandes, die für das Strafprozeßrecht schon deshalb wichtig ist, weil während des Belagerungszustandes die ordentlichen Gerichte suspendiert und Ausnahmegerichte eingesetzt werden können. Zwar wird mehrfach behauptet, so von Olshausen (Komm. zum Strafgesetzbuch, Aufl. 6 S. 20), daß nur der Kaiser den Kriegszustand erklären könne; thatsächlich ist er u. a. im Sommer 1870 und später wiederholt nicht vom Kaiser, sondern von militärischen Befehlshabern erklärt worden[24]), und mit Recht, weil die Verfassung nur feststellen wollte, daß nicht mehr die einzelnen Bundesstaaten die Befugnis dazu haben sollten. Der Kaiser wird den Belagerungszustand, wenn er ihn nicht für nötig erachtet, wieder aufheben. Aber wenn der Kaiser vielleicht abgeschnitten auf dem Kriegsschauplatz oder in weiter Ferne ist und Eile geboten erscheint, oder wenn es sich um einen vom Feinde gänzlich eingeschlossenen Platz handelt, soll da der Staat Gefahr und Schaden erleiden, weil der Kaiser nicht gerade an dem betreffenden Platze anwesend sein kann? Hätte der Gesetzgeber den Kaiser zwingen wollen, den Kriegszustand stets nur in Person zu erklären, so hätte dies die Reichsverfassung, nachdem das Gegenteil in der Reichstagssitzung am 3. Dezember 1870 zur Sprache gekommen war, durch Änderung des Art. 68 bei der Neuberatung der Verfassung zum Ausdruck bringen müssen und können.

Gibt es nur reichsprozessuale Normen im Strafprozeß oder auch noch landesprozessuale? An sich ist die Gesetzgebung des Reichs über das gemeinschaftliche Strafrecht und Strafverfahren keine ausschließliche. Bei den Zoll- und gemeinschaftlichen Steuergesetzen nimmt man allseitig an[25]), daß, weil hier die Gesetzgebung dem Reiche ausschließlich zusteht, auch Strafnormen nur vom Reiche gegeben werden können. Ebenso zweifellos

[23]) Vgl. auch Mein Reichsstaatsrecht S. 685 a. O.

[24]) S. Arndt, Reichsstaatsrecht S. 477.

[25]) Delbrück, Artikel 40 der Reichsverfassung S. 33 ff.; Arndt in Z V S. 285, Reichsstaatsrecht S. 37 f.

nimmt man an, daß sich die ausschließliche Zuständigkeit des Reiches nicht auf das administrative Strafverfahren bezieht. Denn erstens hatte sich die schon im Zollvereine bestandene materielle Gemeinschaft der Gesetzgebung hierauf nicht mit erstreckt, und es ist daher nicht ohne weiteres anzunehmen, daß Art. 35 der Reichsverfassung die Zuständigkeit des Reichs nach dieser Richtung hin ausdehnen wollte. Zweitens ist nur die Zoll- und Steuergesetzgebung ausschließlich Reichssache, die Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Steuern ist dagegen den Einzelstaaten verblieben (Art. 36), welche nach Art. 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 die Verwaltung zwar nach allgemeinen Grundsätzen, aber nicht nach allen Einzelheiten übereinstimmend führen sollten, und daraus folgt, daß bis auf weiteres die nach Art. 35 ausschließliche Gesetzgebungsgewalt des Reiches das Verwaltungsstrafverfahren gar nicht in allen seinen Einzelheiten mit umfassen kann; daß also für dieses noch die Landesgesetzgebung, soweit ihr durch das Reichsrecht Spielraum gelassen ist, zuständig bleibt. So sind staatsrechtlich gerechtfertigt die bayerische Verordnung vom 1. Oktober 1879 usw. (in Meinem Reichsstaatsrecht S. 377) und so insbesondere das (in Meinem Reichsstaatsrecht versehentlich nicht mit aufgeführte) preußische Gesetz vom 26. Juli 1897 (G.-S. 1897 S. 237).

Wenn aber die Strafprozeßgesetzgebung nicht ausschließlich Reichssache ist, so ist doch das Landesstrafprozeßrecht im wesentlichen ausgeschöpft; denn es gehen die vom Reiche erlassenen Strafprozeßordnungen dem Landrecht vor, und daraus, wie aus dem § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung folgt, daß zwar für das Verwaltungs-Verfahren im Landesrecht Raum geblieben ist, daß es dagegen der Landesgesetzgebung nicht mehr zusteht, irgend welche in das gerichtliche Verfahren auch bei Zöllen und Steuern eingreifende Bestimmungen zu erlassen und die Vorschriften der Strafprozeßordnung zu ergänzen[26]).

Weder die Begnadigung noch die Abolition gehören dem Prozeßrecht an; sie bilden einen Teil des materiellen Rechts. Folglich findet § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung auf die landesrechtlichen Vorschriften über Begnadigung und Abo-

[26]) Ebenso Löwe-Hellweg, Komm. zu § 459, R.G. in Civils. Bd. 16 S. 410 a. O.; Rosenfeld, Mewes, Arndt in Z V S. 295 ff. a. O.

lition keine Anwendung. Bezüglich der Begnadigung iſt dies unſtreitig; anders iſt es bezüglich der Abolition. Wo die Teilung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt konſequent durchgeführt iſt, wie in Preußen, kann die Abolition nicht mehr ſtattfinden, ſobald nicht mehr die Staatsanwaltſchaft, ſondern das Gericht über Einſtellung oder Fortführung des Strafverfahrens zu finden hat[27]). Der gleiche Grundſatz gilt jedoch nicht in allen Staaten, z. B. nicht in Anhalt. Dieſes Herzogtum hat keine Verfaſſung im gemeinüblichen Sinne dieſes Wortes, keine alle oder doch ſo ziemlich alle weſentlichen Grundfragen des Staatsrechts regelnde Verfaſſung, ſondern eine ſogenannte Landſchafts-Ordnung, welche nur gewiſſe Gegenſtände regelt. Von einer Beſchränkung der Rechte des Herzogs durch die Trennung der richterlichen Gewalt iſt nicht die Rede. Nun folgt allerdings aus § 1 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes, daß der Herzog den Richtern nicht vorſchreiben darf, was und wie ſie zu erkennen haben. Ob aber der Staat Anhalt auf einen ihm zuſtehenden Anſpruch auf Beſtrafung verzichten darf oder nicht, wird weder durch § 1 G.V.G. noch durch die anhaltiſche Landſchafts-Ordnung geregelt; folglich bewendet es bei dem Satze, daß der Herzog von Anhalt noch ein ſolches Recht zum Verzicht hat. Durch die Ausübung dieſes Rechts greift er in die Befugniſſe der Gerichte nicht ein, ſo wenig wie ein Antragsberechtigter durch Zurücknahme ſeines Antrages oder ein Prozeßkläger durch Zurücknahme ſeiner Klage, ein Revident durch Zurücknahme ſeiner Reviſion. Aus dieſen Gründen ſind ſtaatsrechtliche Bedenken gegen die Entſcheidung des Reichsgerichts in Strafſachen Bd. 33 S. 204 nicht zu erheben.

Nun zum Schluſſe mag nochmals auf die Frage eingegangen werden, worauf es denn ſtaatsrechtlich beruhe, daß nur ſolche ſtrafprozeſſuale Normen vom Reiche giltig eingeführt werden können, die entweder unmittelbar oder doch wenigſtens mittelbar in einem gemäß Art. 5 der Reichsverfaſſung erlaſſenen Reichsgeſetze angeordnet ſind. Mag immerhin in Preußen das Strafprozeßrecht dem formellen Geſetze unterlegen haben, warum muß das gleiche deshalb im Reiche gelten? Die Theorie antwortet darauf, daß dies ſchon aus dem Worte „Geſetzgebung“ in Art. 5 folge, Geſetzgebung ſei Rechtsſetzung[28]), daher ſei Rechtsſetzung nur durch über-

[27]) Mein Komm. zu Art. 49 Abſ. 3 der preuß. Verfaſſung.

[28]) Anders Das Reichsgericht am 26. März d. J.

einstimmenden Mehrheitsbeschluß vom Bundesrat und Reichstag möglich. Art. 5 der Reichsverfassung entspricht Art. 62 der preußischen Verfassung, dieser (wenigstens Abs. 1) ist aus der belgischen übersetzt. Ganz gewiß kann in Belgien nur das loi das Strafprozeßrecht ändern; dies folgert dort aber niemand aus dem Worte „pouvoir législatif“ in Art. 26, sondern einzig und allein daher, daß alles, was im Namen des Staates angeordnet wird, nach Art. 25 und 78 sich auf ein loi, d. i. den höchsten Staats- und Volkswillen als „sa source“ zurückführen muß, mag es alle oder einzelne Privatpersonen, alle oder einzelne Soldaten, alle oder einzelne Beamte betreffen, mag es sich um materielles oder formelles Recht, um Straf- oder Zivilrecht, um Kriminal- oder Disciplinarstrafen, um einen generellen oder speziellen Eingriff in eine individuelle Rechtssphäre, sei es eines Privatmannes oder eines Militärs oder eines Beamten, mag es sich um einen richterlichen oder Verwaltungsakt handeln. Ganz dasselbe, was für das belgische Recht, gilt auch für das Deutsche Reich. Dieses hat nur die Befugnisse, welche ihm durch die Reichsverfassung oder auf Grund der Reichsverfassung durch Reichsgesetze übertragen sind. Es hat nicht, wie etwa die Könige von Preußen, Bayern, Holland alle Rechte, die ihm nicht entzogen sind, sondern es hat, ähnlich wie der König der Belgier, nur die Rechte, die es durch Reichsgesetz oder Reichsverfassung besonders übertragen erhalten hat. Es gibt keine Befugnis, die das Deutsche Reich hat, die sich nicht unmittelbar oder mittelbar auf Reichsverfassung oder Reichsgesetz zurückführen lassen kann, mag diese Befugnis in der Aufstellung von Rechtsnormen oder sonst worin immer bestehen. Die Reichsverfassung räumt weder dem Kaiser noch dem Bundesrat das Recht ein, Strafprozeßnormen zu geben, sondern sie gibt in dem Art. 4 dem Reiche das Recht nur zur Gesetzgebung über das Strafverfahren, d. h. das Recht gemäß Art. 5 durch übereinstimmenden Mehrheitsbeschluß von Bundesrat und Reichstag strafprozessuale Normen zu geben. Das ist so schlicht, so klar, so selbstverständlich, daß man kaum begreift, warum man zur Begründung offenbarer Thatsachen Theorieen vom materiellen und formellen Gesetz erfinden und aufstellen muß, die im Vater- und Ursprungslande der deutschen Konstitutionen ganz unbekannt und geradezu unverständlich sind. Man hat weder 1848—1850 in Preußen noch 1867 im Norddeutschen Bunde mit Gneist an die Karolinger oder die Kapitularien oder

die orders in council gedacht, ja man hat ſich kaum an die Vorſchrift in der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht über die Prüfung von Geſetzen durch die Geſetzeskommiſſion, noch an die begutachtende Thätigkeit der Provinzialſtände oder des Staatsraths bei gewiſſen Geſetzen erinnert, man hat einfach daß belgiſche Recht rezipiert und die individuelle Freiheit durch die monate-, ja jahrelang fortgeführte Beſchließung von Grundrechten und Beſchränkungen der königlichen Gewalt in der Hauptſache geſichert und dadurch, d. h. durch die einzelnen Artikel, eigentlich vom erſten bis zum letzten, den individuellen Rechtsſtand gegen adminiſtrative Eingriffe zu einer Feſtung der Bürgerfreiheit gemacht. Allerdings hat man in Preußen dabei weder die Krone noch die Exekutive ſo ganz eingeſchnürt wie in Belgien, man hat dieſen auf einzelnen Gebieten noch Raum zu ſelbſtändigem Handeln gelaſſen. Wenn jamand aber damals den Profeſſoren Dahlmann, Walter, v. Daniels, Stahl, dem Ober-Tribunalsrat Waldeck, dem Juſtizminiſter a. D. Bornemann, dem Präſidenten Wentzell, dem Präſidenten Haraſſowitz, den rheiniſchen Juriſten P. Reichensperger, Blöm, Broicher uſw. geſagt hätte: ſeid doch keine Eſel, einzig und allein ſchon aus dem Satze, die geſetzgebende Gewalt werde gemeinſchaftlich durch Krone und Kammern ausgeübt, folge ohne weiteres, daß jede Rechtsnorm nicht mehr anders als mit Kammer- (Volks-)zuſtimmung ergehen könne, was wollt Ihr Euch jahrelang in Plenar- und Ausſchußſitzungen aller Art abmühen, dieſen Satz in ſeine einzelnen Konſequenzen zu führen? Dieſe Männer waren wahrhaftig keine Eſel und ſie wußten recht wohl, warum ſie beſonders formulierten, Strafen, Steuern, Beſchränkungen der Preſſe, des Vereins- und Verſammlungsrechts, Hausſuchungen, Verhaftungen, Beſchlagnahmen, Beſeitigungen der Habeas corpus-Akte, Veränderungen des Gerichtsſtandes, Einführung von Ausnahmegerichten, Aufhebung des Eigentums uſw. können nur noch mit Zuſtimmung der Kammern, durch Geſetz, vor ſich gehen.

Allerdings hat man im vorkonſtitutionellen Preußen zwei Arten von Geſetzen gekannt, ſolche, die der Geſetzkommiſſion, beziehungsweiſe den Ständen, beziehungsweiſe dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt wurden, und ſolche, bei denen dies nicht der Fall war. Aber auch die letztern waren doch Geſetze, hatten dieſelbe materielle und formelle Geltung und enthielten Rechtsnormen.

Das Verfahren in Ehesachen von 1844, das auf die Autorität von Savigny ohne Anhörung der Stände von der Krone geregelt wurde, weil ein bloßes Prozeßgesetz nicht die Bürger- oder gemeinen Rechte abänderte, war doch zweifellos auch ein Gesetz und enthielt Rechtsnormen[29]). Ebenso hat niemand früher bezweifelt, daß die Stein-Hardenberg'sche Verordnung von 1808, die Verordnungen über die Ministerialeinrichtungen, die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen von 1817, welche die Regierungen zum Erlasse von Polizeiverordnungen ermächtigte usw. Gesetze waren. In Preußen war aber alles Gesetz, was der König befahl, auch dann, wenn gegen die Vorschrift der Inhalt nicht den Ständen oder dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt war (J. Simon, das preußische Staatsrecht 1844 LX, Bergius, Ergänzungen zur Gesetzsammlung, Breslau 1841, Vorrede LV, Koch, Preußisches Privatrecht I S. 95, Hiersemenzel, Vergleichende Übersicht usw. S. 29, Erk. des Ober-Tribunals vom 21. Dezember 1854 in Striethorsts Archiv XII S. 101 usw.). Gerade, weil es gewisse Gesetze gab, die vor ihrer Verabschiedung als Gesetz nach einer instruktionellen Vorschrift, an die zu erinnern den Ständen als „unpassend" verwiesen wurde, den Ständen vorzulegen waren, folgt, daß es auch andre Gesetze geben mußte und gab, als solche, durch welche „die besondern Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt oder erklärt werden sollen". Jedes Gesetz aber, d. i. jede höchste (unbedingt verbindliche) Anordnung, jeder Staatswille, der, um mit v. Martitz zu reden, auch der Krone gegenüber zu unverbrüchlichem Landesrecht gestaltet werden sollte, mochte es das materielle oder das Prozeßrecht betreffen (Eheverfahren), die Privatpersonen oder die Beamten (Art. 97, 98) oder die Militärs (Art. 35, 36, 37 a. O.), soll seit der Konstitution nur noch gemäß Art. 62 zu stande kommen können. Nicht aber ist mit Art. 62 gesagt worden, jede Rechtsnorm, auch

---

[29]) Die Gesetze über den Bagatell- und Mandatsprozeß, die Nichtigkeitsbeschwerde und Revision, die Exekutionsordnung, die Subhastation, das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafprozeßordnung, das Eisenbahngesetz, auch das Gesetz, betr. das Verfahren bei den vor dem Kammergericht usw. zu führenden Untersuchungen vom 17. 4. 46 G.-S. 267 waren den Ständen nicht vorgelegt, weil nicht unter das Ges. vom 5. Juni 1823 fallend, dagen u. a. die Allgemeine Gewerbe-, die Deich-, Feldpolizeiordnung, das Ges. über die Privatflüsse und der Entwurf eines Allgemeinen Strafgesetzbuchs.

auf den von der Verfaſſung nicht für das Geſetz beanſpruchten Gebieten, ſolle fortan nur noch durch formelles Geſetz geregelt werden können.

Und ſo glaube ich dieſe Unterſuchung mit dem Satze ſchließen zu können, Strafprozeßnormen können vom Reiche nur noch durch formelles Geſetz gegeben werden, nicht weil im Reiche oder in Preußen, Belgien, Frankreich, Italien uſw. Rechtsnormen begriffsgemäß nur noch durch die geſetzgebende Gewalt gegeben werden können, ſondern deshalb, weil das Reich nach ſeiner Entſtehung und Verfaſſung keine andern Befugniſſe zur Rechtſetzung oder ſonſt, zur Zivil- oder Strafgeſetzgebung, zur Zivilprozeß- oder Strafprozeßnormierung, ja ſelbſt zu irgend welcher andern Thätigkeit oder Zuſtändigkeit richterlicher oder adminiſtrativer Art hat und haben kann, als ſolche, wofür es ſich auf die Reichsverfaſſung oder ein Reichsgeſetz, ſei es unmittelbar oder mittelbar, ſtützen kann.

19.

Litteraturbericht.

Strafprozeß.

Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling.

I. Allgemeines.

1. Auf die 10. Auflage der Hellwegschen Textausgabe der St.P.O. ist bereits wieder eine neue Auflage gefolgt[1]). Das Werkchen hat seinen bewährten Charakter gewahrt. Bei Aufzählung der Litteratur S. 22 ff. hätten wohl angesichts des Zweckes des Werkchens manche Angaben wegbleiben können (z. B. die Angabe der ältern Werke von Geyer und Meves, ganz besonders aber des sogenannten Kompendiums von Quaritsch); auf der andern Seite fehlen die v. Lilienthalsche Darstellung des Strafprozesses in Birkmeyers Encyklopädie, sowie das Lehrbuch des Strafprozesses von Bennecke und dem Referenten (Breslau 1900).

2. Als Nr. 15 der Hirschfeldschen „Taschengesetzsammlung für Justiz und Verwaltung" ist die St.P.O. (nebst G.V.G. und Gesetz betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen) von Frhrn. v. Aufseß herausgegeben worden[2]). In den Anmerkungen ist auf die Judikatur, vereinzelt auch auf die Kommentare Bezug genommen.

2a. Die bekannte Daudesche Ausgabe der St.P.O. (1. Aufl. 1886) ist in 5. Auflage erschienen[2a]). Der Charakter des Buches ist unverändert geblieben. Neu hinzugetreten sind im Anhang ein Auszug aus der M.St.G.O., sowie das Entschädigungsgesetz vom 20. Mai 1898 mit Anmerkungen.

3. In Birkmeyers Encyklopädie der Rechtswissenschaft[3]) hat v. Lilienthal das Strafprozeßrecht bearbeitet. Er behandelt im einleitenden ersten Buche den Begriff des Strafprozesses, die Quellen

---

[1]) Berlin, Guttentag 1901.
[2]) Leipzig, Hirschfeld 1901.
[2a]) Berlin, H. W. Müller, 1901.
[3]) Berlin, Häring 1901.

des geltenden Rechts, Auslegung und Litteratur, sowie das Geltungsgebiet der Prozeßgesetze. Das zweite Buch beschäftigt sich mit den Prozeßsubjekten (dem Gericht; den Personen der Strafverfolgung; dem Beschuldigten). Das dritte Buch stellt das Verfahren dar, und zwar im ersten Kapitel die allgemeinen Grundsätze, im zweiten die Zwangsmittel, im dritten den Beweis, im vierten den Gang des Verfahrens in erster Instanz, im fünften die Rechtsmittel, im sechsten die Wiedereinsetzung und die Wiederaufnahme, im siebenten Strafvollstreckung und Kosten.

3a. In der Guttentagschen Sammlung von Lehrbüchern des deutschen Reichsrechts hatte bekanntlich seinerzeit Dochow den Strafprozeß bearbeitet. An die Stelle dieses (in seinen späteren Auflagen von Hellweg bearbeiteten) Werkes ist jetzt ein Werk gleichen Charakters von Rosenfeld getreten[3a]). Der Verfasser ist damit einem zweifellosen Bedürfnis entgegengekommen, insonderheit einem Bedürfnis der Anfänger. Die Darstellung gliedert sich in drei Bücher, deren erstes die Einleitung, deren zweites den Allgemeinen Teil, deren drittes den Besonderen Teil umfaßt.

Die Einleitung beschäftigt sich mit der Geschichte des Strafprozesses, den Quellen und der Litteratur des Reichsstrafprozesses, sowie den Grundbegriffen und den Grundsätzen des Strafprozesses; hier werden u. a. die encyklopädische Stellung des Strafprozesses, das Geltungsgebiet der Strafprozeßrechtssätze, die Prinzipien der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit, der Gegensatz des akkusatorischen und des inquisitorischen Verfahrens, das Offizialprinzip, der Grundsatz der Staatsanklage, das Legalitätsprinzip, das Immutabilitätsprinzip, das Prinzip der materiellen Wahrheit und das Prinzip der Laienbeteiligung behandelt.

Im „Allgemeinen Teil" finden im ersten Abschnitt die Lehre vom Gericht (Gerichtskörper und ihre Zuständigkeit, Gerichtspersonen, Gerichtsthätigkeit), im zweiten die Lehre von den Parteien und ihren Gehilfen, im dritten die Lehre von den Handlungen des Strafprozesses (Begriff, Zeit, Ort, Form, Reihenfolge; Beweisrecht; Zwangsmittel — letztere nicht gut unter dem nicht erschöpfenden Gesichtspunkte der „Sicherung des Beweises" aufgefaßt —) ihre Erledigung.

Den „Besonderen Teil" bildet die Darstellung zunächst des typischen Regelverfahrens, sodann des abweichenden Verfahrens (des schwurgerichtlichen, des schöffengerichtlichen, des amtsrichterlichen, des reichsgerichtlichen Verfahrens sowie der außerordentlichen Prozeßarten), endlich die Lehre von den Kosten, vom Bußprozeß und (anhangsweise) von der Strafvollstreckung.

Die Darstellung ist klar und elementar gehalten. Das Buch verdient, sich unter der cupida legum juventus viel Freunde zu erwerben.

[3a]) Rosenfeld, Der Reichsstrafprozeß, Berlin, Guttentag 1901.

4. Einen „Führer durch die Gerichtssäle" hat Thomsen veröffentlicht[4]). Das Büchlein will ein Leitfaden für Studierende und Referendare zur Beobachtung der mündlichen Verhandlungen sein. Kapitel I ist für die häusliche Information vor Besuch der Sitzungssäle berechnet. Kapitel II skizziert die Hauptverhandlung vor der Strafkammer und vor dem Schwurgericht, vom Zuhörerraum aus verfolgt, und will während der Hauptverhandlung benutzt sein. Kapitel III enthält als Zugabe das ausgefüllte Formular eines Sitzungsprotokolls, ein Muster eines Schwurgerichtsurteils und etliche Andeutungen über den weitern Verlauf des Prozesses.

5. In die Technik des Strafprozesses führt das Buch von Delius, Die gerichtliche Praxis in Strafsachen[5]), ein. Die einzelnen Teile sind wie folgt überschrieben: Teil I: Allgemeine Bestimmungen (Zuständigkeit, Parteien usw.). Teil II: Das der öffentlichen Klage vorausgehende Verfahren. Teil III: Die Erhebung der öffentlichen Klage; die gerichtliche Voruntersuchung und die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Teil IV: Das Hauptverfahren. Teil V: Besondere Arten des Verfahrens. Teil VI: Rechtsmittel. Teil VII: Privatklage. Teil VIII: Strafvollstreckung. Teil IX: Verschiedenes (Geschäftliche Behandlung der Strafsachen, Mitteilung und Einsicht der Akten, Benutzung der Post und der Telegraphie, Asservate, Aktenweglegung und -Kassation usw.). Das Werk wird seinen Zweck, ein Nachschlagebuch für den preußischen Praktiker zu sein, erfüllen[6]).

6. Ein nützliches Buch ist Hermann Meyer, Protokoll und Urteil im Zivil- und Strafprozesse, das in 2. Aufl. herausgekommen ist[7]). Die neue Auflage ist durchgearbeitet und hat auch äußerlich gewonnen (159 statt 104 Seiten). Sie behandelt auf S. 1 bis 10 das Protokoll im allgemeinen, S. 41—51 das Protokoll im Strafprozeß, S. 51—57 das Urteil im allgemeinen, S. 107—159 das Urteil im Strafprozeß. Im übrigen sei auf die Anzeige der ersten Auflage — Z VI 637 — Bezug genommen.

7. Die projektierte Reform des italienischen Strafprozesses bespricht v. Bar in Goltdammers Archiv[8]) im Anschluß an die 1900 im Druck erschienenen Arbeiten der im Jahre 1898 eingesetzten Kommission. Das Projekt gebe mit gutem Grunde der Staatsanwaltschaft ein Anklagemonopol, verwerfe das subsidiäre staatsbürgerliche Anklagerecht, und gebe dem Verletzten nur das Recht, auf gericht-

---

[4]) Thomsen, Führer durch die Gerichtssäle. Heft II: Strafprozeß. Berlin, Struppe & Winckler 1900.

[5]) Berlin, Häring 1900. Der Untertitel lautet: Darstellung der gesamten Thätigkeit der Staats- beziehungsweise Amtsanwaltschaft und der Gerichte in Strafsachen mit Entwürfen für Verfügungen, Beschlüsse, Urteile usw.

[6]) Im übrigen vergl. Jur. Litter.-Bl. XIII S. 69.

[7]) Berlin, Vahlen 1900.

[8]) Bd. XLVIII S. 38.

liche Entscheidung über die Frage der Klageerhebung anzutragen. Die Staatsanwaltschaft solle nach dem Entwurf von der Regierung abhängig bleiben. Das sei in Ansehung der Erhebung von Anklagen, wofern nur die Gerichte unabhängig seien, unbedenklich. Hinsichtlich der Unterlassung von Anklagen würde dagegen nichts zu erinnern sein, die Staatsanwaltschaft von der Regierung abhängen zu lassen, wenn die Regierung wirklich die Verantwortlichkeit für Thätigkeit oder Unthätigkeit der Staatsanwaltschaft übernehmen würde. Das Recht, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, würde besser jedem volljährigen, im Besitz der Ehrenrechte befindlichen Staatsangehörigen gegeben werden; mit Durchführung der Anklage auf Grund des ergehenden Gerichtsbeschlusses würde besser ein vom Gericht zu beauftragender Rechtsanwalt betraut werden. — Den Adhäsionsprozeß wolle der Entwurf beibehalten. Werde der Angeklagte in dem Sinne freigesprochen, daß seine Thäterschaft negiert werde, so solle damit der Zivilanspruch des Beschädigten ohne weiteres ausgeschlossen sein. Letztere Bestimmung sei zu mißbilligen. — Die schwurgerichtliche Zuständigkeit bemesse die Kommission zu knapp, die der Einzelrichter (Prätoren) zu weit. — Die „Citazione direttissima," — das im Falle eines reato flagrante mögliche, besonders abgekürzte Verfahren, das dem Staatsanwalt richterliche Funktionen verleihe, — wünscht v. Bar abhängig gemacht zu sehen von der Zustimmung des Beschuldigten; auch sei, wenn es sich nicht bloß um Übertretungen handle, die sofortige Zuziehung eines Verteidigers geboten. — Lobenswert sei es, wenn die Kommission Untersuchung auf anonyme Anzeige hin nur im Falle frischer That oder eines delictum facti permanentis zulasse; wenn sie Entbindung der Kriminalpolizeibeamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit insofern vorschreibe, als es sich um die Nennung ihrer Gewährsmänner handle; wenn sie in der Versöhnung des Strafantragstellers mit dem Thäter eine Zurücknahme des Strafantrags erblicke, falls der Antragsteller an der ausdrücklichen Zurückziehung des Antrags verhindert gewesen sei. Für die Voruntersuchung sei das Anklageprinzip gut gewahrt. Zu vermissen sei eine Bestimmung des Inhalts, daß mit Inhaftnahme des Beschuldigten oder ähnlichen Akten die Rechte der Verteidigung begännen. Unzureichend seien die Kommissionsvorschläge in Ansehung der Frage, ob eine förmliche Voruntersuchung einzuleiten sei. Unzweckmäßig sei die Vorschrift, daß die Wiedereröffnung einer geschlossenen Voruntersuchung nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nicht mehr zulässig sei. — Für die Eröffnung des Hauptverfahrens verlangt v. Bar einen vorgängigen Defensionaltermin. Darin liege auch ein Ersatz für die Berufung, die die Kommission gewähren wolle. Wenn es irgend ein Land gebe, in dem die öffentliche Wiederholung einer Hauptverhandlung möglichst vermieden werden sollte, so sei es nach den in den Verhandlungen der Kommission gegebenen Schilderungen gerade Italien. Doch billigt v. Bar eine Berufung hinsichtlich der Straffestsetzung, sowie eine Berufung gegen Urteile der Einzelrichter. — Was die Hauptverhandlung anlangt, so verdienten wenig

Beifall die Bestimmungen, wonach der Vorsitzende und eventuell das Gericht nach diskretionärem Ermessen die Zahl der Zeugen von vornherein zu beschränken befugt seien. Der Ausschluß der Öffentlichkeit sei im Entwurf zu sehr begünstigt. Die Freisprechung wegen ungenügenden Beweises sei im Entwurf nicht mehr getrennt von der vollen Freisprechung. Dabei könne es an sich auffallen, wenn die Berufung dem Angeklagten gegen Freisprechungen der ersten Art, als ihn administrativ belastend, gegeben sei. Es handle sich im Grunde in diesen Fällen um Berufung gegen Motivierung des Urteils. Doch sei, wenn ein Urteil positiv feststelle, daß der Angeklagte eine ehrenrührige Handlung begangen habe, die aber nicht strafbar sei, die Zulassung der Berufung, wenn überhaupt Berufung Eingang in das Gesetz finde, eine Forderung der Gerechtigkeit. Dagegen sei eine Unschuldserklärung nicht Sache des Strafprozesses. — Mit Stimmeneinhelligkeit habe die Kommission die Beibehaltung der Jury beschlossen; keine Sympathie habe in der Kommission das Schöffengericht gefunden.

8. Für den Gebrauch des österreichischen Praktikers, und zwar speziell des jungen Erhebungsrichters und des staatsanwaltschaftlichen Anfängers hat Amschl „Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens“ veröffentlicht[9]). Abschnitt I schildert die geschichtliche Entwickelung der Vorerhebungen in Österreich. Abschnitt II führt aus, daß der Privatankläger keine Befugnis zur Herbeiführung richterlicher Vorerhebungen habe, entgegen den Absichten, die in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes deutlich zum Ausdruck gelangt seien. In Abschnitt III betont der Verf., daß die Bezirksgerichte sich nicht, wie dies häufig geschehe, als die bestimmende Behörde im Vorverfahren betrachten sollten, sondern der Staatsanwaltschaft die Direktion überlassen und deren Anträge abwarten sollten. Auch hätten sie die Kompetenzfrage lediglich aus dem Gesichtspunkt heraus zu beantworten, ob die ersuchende Staatsanwaltschaft sich an ein innerhalb ihres Sprengels gelegenes Bezirksgericht gewandt habe. Abschnitt IV erörtert eine Reihe von Einzelfragen hinsichtlich des Ganges der Vorerhebungen (Spezialisierung der Requisitionen an die Bezirksgerichte; genaue Beobachtung der Vorschrift, daß der Erhebungsrichter bei Verhaftung die That und den Haftgrund dem Beschuldigten eröffnen müsse; Einschränkung der Anwendung der Untersuchungshaft u. a.). Abschnitt V präcisiert die Stellung der Ratskammer. Abschnitt VI tritt für die Auffassung ein, daß eine gestellte Kaution nicht schon mit Rechtskraft des Urteils, sondern erst mit dem Strafantritt frei werde. Der Abschnitt VII führt aus, daß der Untersuchungsrichter die Einleitung der Voruntersuchung nicht von dem Ausfall von Beweiserhebungen, die er vorab vornehme, abhängig machen dürfe; sowie daß, wenn der Beschuldigte gegen die Einleitung der Voruntersuchung Beschwerde eingelegt habe, die Ratskammer, die dieser Beschwerde stattgebe, einen Einstellungsbeschluß fassen, nicht den Antrag des Staats-

[9]) Wien, Manz 1899.

anwalts auf Voruntersuchung ablehnen dürfe. In Abschnitt VIII untersucht und bejaht der Verf. die Frage, ob eine bloße Fortsetzung des Verfahrens — im Gegensatz zu förmlicher Wiederaufnahme — zulässig sei, wenn die gegen eine bestimmte Person gerichteten Vorerhebungen ohne Einleitung einer Voruntersuchung eingestellt worden seien. Abschnitt IX tritt lebhaft dafür ein, daß der Staatsanwaltschaft ihre unparteiische Stellung als Hüterin des Gesetzes und Hort der Gerechtigkeit gewahrt bleibe. In dem folgenden Abschnitt — X — wird der Fall erörtert, daß ein Geschworener in der Hauptverhandlung erkranke; eine einfache Unterbrechung sei solchenfalls nur so zulässig, daß in der dazwischen tretenden Pause nicht andre Straffachen zur Verhandlung kämen; sei dies nicht möglich, so müsse die völlige Erneuerung der Hauptverhandlung beschlossen werden. Der Abschnitt XI beschäftigt sich mit zahlreichen Einzelheiten des Preßverfahrens. Der Schlußabschnitt XII endlich leitet unter Beigabe einer sehr großen Menge von Mustern zur Anfertigung von Anklageschriften an.

9. Dem Schwurgericht widmen Nagels und Meyers eine Monographie[10]). Die erste Abteilung des Werkes stellt in 11 Kapiteln das geltende belgische Recht dar. (Schwurgerichtsverfassung im allgemeinen; Berufung und Zusammentritt des Schwurgerichts; die Urteilsjury; deren Zuständigkeit; die Verhandlung vor dem Schwurgericht; die Fragestellung; Beratung und Abstimmung der Geschworenen; der Wahrspruch; die außerordentlichen Assisen; die den Geschworenen zukommenden Entschädigungen; Strafbestimmungen gegen Geschworene und gegen Verletzungen Geschworener). Die zweite Abteilung berichtet über die auf Abänderung des bestehenden Rechts gerichteten belgischen Gesetzentwürfe (offizielle und private) und gibt einen kurzen Überblick über das Recht der außerbelgischen Staaten.

10. Kohler macht[11]) auf eine Stelle aus Dante (Inferno XXII, 85, 86) aufmerksam als einen Beleg für das summarische Strafverfahren jener Zeit (Verfahren de plano, ein Verfahren, das sich über die Formen des ordentlichen Prozesses hinwegsetzte). Dies Verfahren sei damals von gewissenlosen Richtern stark gemißbraucht worden.

II. Prozeßhandlungen im allgemeinen; Prozeßverhältnis; Prozeßprinzipien.

11. Die Lehre von der absoluten Nichtigkeit strafgerichtlicher Urteile stellt Max Friedländer im Gerichtssaal systematisch dar[12]). Ein Urteil sei absolut nichtig, wenn es auch bei

[10]) Nagels et Meyers, Les lois du jury. Étude sur les origines, commentaire des lois belges, les projets de réforme, les législations étrangers. Bruxelles, Larcier 1901.

[11]) Goltdammers Archiv Bd. XLVIII S. 109.

[12]) Gerichtssaal Band LVIII S. 339.

Eintritt der formellen Rechtskraft niemals materielle Wirksamkeit erlangen könne, vielmehr von selbst (ohne Rüge von irgend welcher Seite) als hinfällig erscheine. Das Hauptkriterium sei mithin der Nichteintritt materieller Rechtskraft trotz Eintritts des formellen; zweites Essentiale sei, daß es einer Rüge nicht bedürfe. Nicht erforderlich sei dagegen, daß das Urteil den Grund der Unheilbarkeit in sich selbst trage; auch nachträglich eintretende zufällige Umstände könnten die Nichtigkeit bewirken.

Bei der Untersuchung über die Voraussetzungen der absoluten Nichtigkeit sei die Frage dahin zu stellen, welches die minimalen Erfordernisse für die Lebensfähigkeit einer sich als strafgerichtliches Urteil ausgebenden Entscheidung seien. Als oberster Grundsatz müssen gelten, daß ein Mangel, der durch ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel geltend gemacht werden könne, niemals absolute Nichtigkeit begründe, sowie auch umgekehrt ein absolut nichtiges Urteil nie durch Rechtsmittel angefochten werden könne. Vielmehr seien Erfordernisse der Lebensfähigkeit eines Urteils nur die folgenden: Es müsse ein Strafgericht sprechen; ein Urteil, nicht eine bloße Meinungsäußerung, müsse vorliegen; das Urteil müsse erlassen werden, d. h. nach den Vorschriften der Gesetze in die Erscheinung treten; endlich müsse dabei das Gericht kraft staatlicher Vollmacht handeln. Das Fehlen eines dieser Erfordernisse begründe absolute Nichtigkeit. Der Umfang der Nichtigkeit sei möglicherweise kein umfassender. Hafte der die Nichtigkeit begründende Mangel nur einem Teil des Urteils an, so erwüchsen die übrigen Teile des Urteils in Rechtskraft, sofern sie für sich bestehen könnten und nicht mit den übrigen Bestandteilen in einem so innigen Zusammenhang stünden, daß eine Trennung als Willkür erscheinen würde. Folge der absoluten Nichtigkeit sei, daß das Urteil nicht existiere, nicht vollstreckt werden könne, keine res judicata mache, nicht die sonst ipse jure eintretenden Rechtsfolgen auslöse, keinen Rückfall, keine Auslieferungspflicht begründe, nicht als Präjudizialentscheidung wirke, nicht die Kraft der Eigentumsbegründung durch Richterspruch habe usw. Zur Feststellung der Nichtigkeit seien nicht die Rechtsmittel gegeben. Diese Feststellung erfolge vielmehr in der Regel incidenter, sei es in der Vollstreckungsinstanz, sei es bei Verwerfung eines Rechtsmittels wegen Unzulässigkeit, sei es in einem andern Prozesse. Diese Feststellung könne aber nicht bloß in diesen Situationen erfolgen, es sei vielmehr stets Pflicht des Gerichts, die Nichtigkeit von Amtswegen zu konstatieren. Sei die Nichtigkeit als bestehend erkannt, so müsse das Verfahren erneuert werden, soweit es von der Nichtigkeit berührt werde. Der Einführung eines eigenen Rechtsbehelfs zur Konstituierung der Nichtigkeit bedürfe es nicht.

12. Mit der Nichtigkeit befaßt sich auch Mumm[13]). Er tritt zwar nicht mit der gleichen Entschiedenheit zu Gunsten des Begriffs der Nichtigkeit ein. Aber er weist darauf hin, daß jedenfalls gegen-

[13]) Goltdammers Archiv Bd. XLVII S. 360.

über unzuläſſigen Verurteilungen eine Abhilfe dringend not thue. Aus der Praxis teilt er einen ſehr bemerkenswerten Fall mit. Eine Strafkammer hatte verſehentlich einen Siebzehnjährigen zu Zuchthaus, Verluſt der Ehrenrechte und Zuläſſigkeit von Polizeiaufſicht verurteilt, obwohl das Alter in der Hauptverhandlung richtig angegeben worden war. Ein Rechtsmittel war nicht eingelegt worden. Das Gericht hatte ſpäter im Wege der Wiederaufnahme geholfen. Mumm macht mit Recht hiergegen geltend, daß eine „neue Thatſache" in Wahrheit nicht vorgelegen habe, da nur die Berückſichtigung des Alters der Strafkammer entgangen ſei, nicht aber das Alter ſelbſt unbekannt geweſen ſei. Übrigens verſage, ſelbſt wenn man an ſich Wiederaufnahme zulaſſen wolle, dieſer Rechtsbehelf in Schöffenſachen gänzlich.

13. Eine für die Konſtruktion des Strafprozeſſes wertvolle Studie veröffentlicht Ötker; ſie betrifft Strafprozeßbegründung und Strafklageerhebung bei Erlaß und bei Wegfall eines Eröffnungsbeſchluſſes[14]). Die Schrift will die juriſtiſche Natur der Prozeßakte, die einen Eröffnungsbeſchluß vertreten, ergründen; zu dieſem Behufe wird vorweg im erſten Abſchnitt das Normalverfahren (das Verfahren mit Eröffnungsbeſchluß) kurz ſkizziert. Für einen Eröffnungsbeſchluß ſei weſentlich, aber auch nur weſentlich, daß er eine individualiſierte That eines beſtimmten Angeklagten zum Hauptverfahren bringen zu wollen erkläre. „Klagen" bedeute: einen beſtimmten ſtaatlichen Strafanſpruch gegen eine beſtimmte Perſon in relevanter Weiſe erheben; das Klagen dauere fort bis zum rechtskräftigen Urteil, der Anſpruch werde fortgeſetzt erhoben. Das Wort „Klage" habe alſo eine Doppelbedeutung: es bezeichne einmal den Klageerhebungsakt, ſodann das fortgeſetzte Klagen. Sei dem Kläger der Zugang zum erkennenden Gericht eröffnet, ſo ſei nun der anweſende Kläger ohne weitere beſtimmte Klageakte die perſonifizierte Klage, in ihm ſei die Klage gegenwärtig. Der Eröffnungsbeſchluß habe doppelte Bedeutung: er ſei einmal Prozeßgründungshandlung, ſodann Klageformulierung für das Hauptverfahren. Mit der Klageerhebung beginne die Rechtshängigkeit, das zweitangegangene Gericht habe ſich der Sache zu enthalten, der Auftrag zur Rechtſprechung gelte bei Konkurrenz von Klageerhebungen wegen desſelben Strafanſpruchs grundſätzlich nur dem Gericht der erſten Klage. Rechtshängigkeit hätten die Gerichte auch inſoweit zu beachten, als ſie verſchiedener Ordnung ſeien.

Beſonders geartet ſeien nun Prozeßgründung, Klageerhebung und Rechtshängigkeit 1. bei dem ſummariſchen Verfahren nach St.P.O. § 211; 2. bei dem Strafbefehlsverfahren; 3. bei dem Verfahren nach Strafverfügungen und Strafbeſcheiden; 4. bei dem Verfahren mit Inzidentanklage nach St.P.O. § 265.

1. Bei dem ſummariſchen Verfahren erfolge, inſoweit der Beſchul-

[14]) Enthalten in der Feſtgabe der Würzburger rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät für Heinrich Dernburg; auch als Sonderabdruck erſchienen. Leipzig, Deichert 1900.

digte freiwillig erscheine oder vorgeführt werde, die Eröffnung des Hauptverfahrens so, daß der Amtsrichter (ohne Schöffen) die Klage zur sofortigen Hauptverhandlung zulasse; diese seine Entschließung geschehe unter stillschweigendem Vorbehalt des Widerrufs. Bei dem dritten Falle des § 211 (Verfolgung wegen Übertretung) liege das — ebenfalls widerrufliche — latente Eröffnungsdekret in Anberaumung der Hauptverhandlung und Veranlassung der Ladung. Ein formulierter Beschluß unterbleibe; die thatsächliche Konstituierung des Schöffengerichts genüge. Die Klage bestehe im Falle der freiwilligen Gestellung oder der Vorführung im Klagevortrag und in Durchführung der vorgetragenen Klage; inhaltlich müsse in ihr ein bestimmter Strafanspruch geltend gemacht werden, die inkriminierte That genügend individualisiert, und erkennbar sein, welches Delikt der Ankläger darin finde; ferner sei das Strafgesetz anzugeben. Nach erstattetem Klagevortrag könne die Klage nicht mehr zurückgenommen werden. Bei Verfolgung wegen Übertretung nach § 211 bestehe die Klage im Antrage auf Ladung des Beschuldigten und in Durchführung der Klage in der mündlichen Verhandlung; in dem Ladungsantrage sei der Beschuldigte und die ihm zur Last gelegte That zu nennen, das konkrete Faktum und die Deliktsart anzugeben. Nach bewirkter Ladung sei die Klage unzurücknehmbar. Die einwöchige Ladungsfrist des § 216 St.P.O. gelte auch für § 211. Die Rechtshängigkeit beginne in den zwei ersten Fällen des § 211 mit dem Klagevortrag im Termin, im dritten Falle mit dem Antrage auf Ladung des Beschuldigten. Der Kompetenzvorzug des § 12 St.P.O. knüpfe sich auch an das latente Eröffnungsdekret. Der Einwand der Unzuständigkeit gemäß § 16 St.P.O. sei bei freiwilligem Erscheinen ganz ausgeschlossen, bei Vorführuug sei er bis zum Schluß der Vernehmung über die Anklage, bei Ladung bis zur Verlesung der Ladung anzubringen. Auch für § 18 St.P.O. sei das latente Dekret dem formulierten gleichzusetzen.

2. Im Strafbefehlsverfahren habe der Amtsrichter, wenn er Bedenken gegen Erlaß des Strafbefehls hege, entweder das Hauptverfahren zu eröffnen oder den Weg des § 211 St.P.O. zu beschreiten; sei beides unstatthaft, so habe er den Antrag auf Erlaß des Strafbefehls abzuweisen. Sei ein Strafbefehl erlassen, und gegen ihn Einspruch erhoben worden, so liege in der nunmehr erfolgenden Anberaumung der Hauptverhandlung und Veranlassung der Ladung das latente Eröffnungsdekret, welches aber widerruflich sei. Ob der Strafbefehl rechtsgiltig gewesen sei oder nicht, komme nicht in Betracht. Der Strafbefehl habe im Falle des Einspruchs die gleiche Bedeutung wie eine Klage; nicht schon sei der Antrag auf Strafbefehlserlaß als solcher eine „Klage". In der Hauptverhandlung sei statt des Eröffnungsbeschlusses der Strafbefehl zu verlesen. Die Rechtshängigkeit knüpfe sich an den Antrag auf Strafbefehlserlaß. Strafbefehle seien unwiderruflich, auch wenn sich ergebe, daß ein andres Gericht bereits das Hauptverfahren über denselben Strafanspruch eröffnet habe. Der Erlaß des Strafbefehls bewirke Kompetenzvorzug, in der Wirkung des

§ 12 stehe also der Strafbefehl dem Eröffnungsbeschlusse gleich. Für § 18 St.P.O. dagegen komme es auf das latente Eröffnungsdekret, nicht auf den Strafbefehlserlaß an.

3. Im Verfahren nach Strafverfügung und Strafbescheid liege das (widerrufliche) latente Eröffnungsdekret in Anberaumung der Hauptverhandlung und Veranlassung der Ladung. Soweit die Strafkammer zuständig sei, sei ein Kollegialbeschluß über die Eröffnung unerläßlich, der aber internum des Gerichts bleibe. Das Gericht habe den Rechtsbestand des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, aber nicht die Gültigkeit der Strafverfügung (des Strafbescheids) zu prüfen. Überweisung an das Schöffengericht sei nicht möglich. Im Falle rechtzeitigen und rechtsgültigen Antrags auf gerichtliche Entscheidung seien Strafverfügung und Strafbescheid als Klagen zu betrachten; nachher in der Hauptverhandlung dagegen sei die Staatsanwaltschaft Klägerin. Statt des Eröffnungsbeschlusses seien die Strafverfügung beziehungsweise der Strafbescheid zu verlesen. § 264 St.P.O. sei anwendbar. Rechtshängigkeit sei schon mit Erlaß der Strafverfügung beziehungsweise des Strafbescheides begründet, gleichwohl sei mit diesen Akten ein Kompetenzvorzug nicht verknüpft, diesen begründe erst das latente Eröffnungsdekret. Die Präklusion ex § 16 St.P.O. trete mit Verlesung der Strafverfügung (des Strafbescheides) ein; für § 18 St.P.O. stehe das latente Dekret dem Eröffnungsbeschlusse gleich.

4. Im Verfahren auf Inzidentanklage nach § 265 St.P.O. sei ein formulierter Beschluß über die Zulassung zu fassen und den Parteien zu verkünden, der jedoch nicht die spezifischen Eigenschaften eines Eröffnungsbeschlusses (Unwiderruflichkeit, Anfechtbarkeit, Supplierung von Gültigkeitsbedingungen) aufweise. Der Antrag der Staatsanwaltschaft habe die inkriminierte That in derselben Weise, wie eine Anklageschrift zu bezeichnen. In ihm liege aber die Klage noch nicht, die Klage bestehe vielmehr in der dem Zulassungsbeschluß folgenden Sachführung durch den Staatsanwalt bis zum Urteilserlaß. Die Zulassung müsse versagt werden, wenn den speziellen Vorbedingungen nicht genügt sei, oder eine Prozeßvoraussetzung fehle; sie könne versagt werden, wenn das Gericht die Verbindung für unzweckmäßig erachte. Die Versagungsgründe seien zugleich Widerrufsgründe. Die Rechtshängigkeit beginne mit dem Zulassungsbeschluß. Damit sei zugleich Kompetenzvorzug begründet.

14. Unter der Überschrift „Die Gerichtshängigkeit der Strafverfolgung und ihre Rechtsfolgen" untersucht Ortloff im Gerichtssaal[15]) die Verpflichtung des Klägers zur Durchführung der Klage nach Eintritt der Rechtshängigkeit und die Begrenzung der Befugnis zur Klagerücknahme. Er will die Unzurücknehmbarkeit der öffentlichen Klage im Sinne des § 154 St.P.O. bereits mit Einreichung der Klage bei Gericht oder Untersuchungsrichter eintreten

[15]) Gerichtssaal Bd. LIX S. 341, 401.

lassen. Das Stadium der „gerichtlichen Untersuchung" beginne eben mit der Übermittelung der Staatsanwaltsakten an das Organ der Untersuchungsführung. Im Falle der Ablehnung der beantragten Voruntersuchung (§ 179 St.P.O.) handle es sich um Wiederaufhebung der bereits eingetretenen Gerichtshängigkeit. Sei die Voruntersuchung geschlossen und befänden sich die Akten bei der Staatsanwaltschaft, so sei die Rechtshängigkeit unterbrochen, da der Untersuchungsrichter mit der Sache fertig, das Gericht aber mit ihr noch nicht befaßt sei; das Gericht habe dabei über die Fortführung der Klage keine Kontrolle. In dem Falle des § 173 St.P.O. (Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber staatsanwaltschaftlicher Klageablehnung) trete singulärerweise Gerichtshängigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage ein. Die Verwaltungsstrafklage sei trotz § 466 St.P.O. nicht wie eine Privatklage zurücknehmbar, sondern, da sie öffentliche Klage sei, unzurücknehmbar.

Bei den Antrags- und den Ermächtigungsdelikten knüpfe sich zwar die Rechtshängigkeit auch an den Zeitpunkt der Klageerhebung, aber sie sei abhängig von der freien Verfügung des Antragsberechtigten (Vergleich, Verzicht, Verzeihung), wohingegen Abolition und Begnadigung seitens des Trägers der Gnadengewalt unzulässig seien. Sei die Klage bei einem solchen Delikt vor Stellung des Antrags erhoben worden und lehne der Antragsberechtigte die Antragstellung ab, so könne die Staatsanwaltschaft gemäß § 154 St.P.O. die Klage nicht zurücknehmen, sondern nur bei Gericht Einstellung beantragen. Die Zulässigkeit der Zurücknahme des Strafantrages „bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils" im Sinne des § 64 St.G.B. sei durch das Ende des Urteilsverkündigungsaktes begrenzt.

Wie die Staatsklage, so begründe auch die Privat- und die Nebenklage Gerichtshängigkeit, so jedoch, daß letztere prinzipiell der Verfügung der Beteiligten unterstellt bleibe. Beim Tode des Privatklägers erlösche die Rechtshängigkeit nicht sofort, insoweit ein Prozeßfortsetzungsrecht der Angehörigen gegeben sei, vielmehr trete zunächst nur eine Suspension, ein zeitliches Ruhen der Rechtshängigkeit ein; darum sei das anhängige Verfahren nicht sogleich einzustellen und eventuell nach rechtzeitig erklärter Fortsetzung wiederaufzunehmen, sondern das Gericht habe die für die Fortsetzungserklärung gegebene Zweimonatsfrist abzuwarten und dann erst — bei deren unbenutzten Ablauf — den Einstellungsbeschluß zu erlassen; bis dahin könne die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernehmen. Die Zurücknahme einer Privatklage berühre an sich nicht den in ihrer Erhebung liegenden Strafantrag. Umgekehrt sei dagegen in der Zurücknahme eines Strafantrages auch die Zurücknahme der Privatklage mitenthalten, und es werde dadurch das Privatklageverfahren beendigt.

15. Eine Abhandlung von Gerland im Gerichtssaal[16]) betitelt sich: Die verschiedenen Formen der Strafverfolgung, insbesondere in der deutschen St.P.O. Die Ausführungen des Verfassers sind, so-

[16]) Bd. LVII S. 81.

weit sie nicht Allbekanntes wiederholen, großenteils sehr seltsam und können die Prozeßwissenschaft wohl kaum fördern. Wenn Verfasser z. B. den zivilprozessualen Kläger als Staatsorgan auffassen will und das Strafantragsrecht als „eine gesetzlich angeordnete Anzeigepflicht des Antragsberechtigten definiert", so wird er dabei kaum auf Beifall rechnen können.

III. Lehre vom Beweis.

16. Die Gestaltung des gerichtlichen Eides (des Zeugen-, des Sachverständigen- und des zivilprozessualen Parteieides) bildet den Gegenstand einer 196 Seiten umfassenden Einzelschrift von Hubrich[17]). Die ersten 9 Paragraphen des Buches legen Veranlassung und Ziel der Arbeit, sowie ausführlich die geschichtliche Entwickelung und den Charakter der neuern Reformbestrebungen dar. § 10 erörtert die Tragweite der Eidesvorschriften der Reichsjustizgesetze. Nach geltendem Recht müsse jeder Schwörende sich der Formel „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden . . . So wahr mir Gott helfe" bedienen, auch der Atheist, der Muhammedaner usw., ausgenommen nur die partikular-gesetzlich privilegierten Mitglieder der mennonitischen und gleichgestellten Religionsgesellschaften; und auch bei letztern wirke die Befreiung nur vor den Gerichten des betreffenden Staates selbst. Symbolische Zusatzhandlungen zu der Eidesleistung seien zulässig, insoweit sie schon partikularrechtlich bestanden hätten, mit dem Handaufheben vereinbar seien und nicht im Widerstreit mit dem religiösen Grundgedanken der Eidesformel stünden. Die Zuziehung eines Geistlichen bei der Belehrung über die Bedeutung des Eides sei unzulässig; unzulässig seien auch konfessionelle Zusätze zu der Eidesformel. Denn solche Zusätze berührten wesentlich den materiellen Inhalt des Eides und widerstritten dem religiösen Grundgedanken des Eides im Sinne der Reichsjustizgesetze; der in dessen Formel angerufene Gott sei weder der Gott der Christen, noch der der Juden usw., sondern der Gott des vernünftigen Deismus des 18. Jahrhunderts; dem Gesetzgeber habe ein für alle Bekenntnisse gleich giltiger Gottesbegriff vorgeschwebt. Somit sei es unangängig, daß der Schwörende den Gott seiner Konfession usw. anrufe. Der Richter dürfe dies nicht zulassen; ein konfessioneller Eid sei sogar nichtig.

§ 11 der Schrift entwickelt sodann die Reformwünsche des Verfassers. Die Schwurformel der Reichsjustizgesetze sei auf einem für die Anschauungsweise der Gegenwart unhaltbaren religiösen Fundament aufgebaut. Der Eid stehe in einer notwendigen Beziehung zu dem religiösen höchsten Gut der Menschheit, dem Begriff der Gottheit, und sei somit ein religiöser, gottesdienstlicher Akt. Eine Religion als Gottesverehrungsanstalt gebe es aber nur in den Konfessionen und

[17]) Hubrich, Konfessioneller Eid oder religionslose Beteuerung? Leipzig, Dieterich 1900.

deshalb sei ein konfessionsloser Eid ein Unding. Für den Eid müsse vielmehr, auch abgesehen von der Konfessionalisierung der Schwurworte, das entsprechende Milieu dadurch hergestellt werden, daß der Akt der Eidesabnahme einem Kultusbeamten übertragen werde. Grundsätze der Logik forderten allerdings eigentlich die Abschaffung des Eides und Ersetzung durch eine religionslose Beteuerung; aber die Gegenwart sei für die Abschaffung des Eides noch nicht reif. Das Leben habe gegenüber dem, was nach strenger Konsequenz der Doktrin einzurichten wäre, erhebliche Korrekturen zu Wege gebracht. Die Rücksicht auf das Gesamtinteresse verlange die Beibehaltung des Eides. Nur in den geringfügigern Zivil- und Strafprozessen solle sich der Gesetzgeber mit einer bloßen Wahrheitsversicherung begnügen; auch seien von der religiösen Versicherung Personen zu befreien, die Mitglieder einer den Eid überhaupt verwerfenden Religionsgesellschaft seien oder nachweislich keiner religiösen Gemeinschaft angehörten.

Dem Verf. wird darin beizustimmen sein, daß der derzeitige Eid viel gegen sich hat. Daraus ergibt sich aber, wie der Verf. selbst sagt, nach logischen Gründen seine Beseitigung. Weshalb die Gegenwart dafür noch nicht reif sein soll, ist nicht einzusehen. Eine Rekonfessionalisierung des Eides würde jedenfalls den Staat schwer gefährden!

IV. Gerichtliche Entscheidungen.

17. Mit den prozessualen Konsequenzen des Einsichtserfordernisses nach §§ 56—58 St.G.B. beschäftigt sich Ötker in Goltdammers Archiv[18]). Diese prozessualen Konsequenzen seien verschieden, je nachdem man „die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht" materiell-rechtlich auffasse.

Finde man in der „Einsicht" schlechthin ein generelles Requisit der Zurechnungsfähigkeit, so gelte materiell-rechtlich in dieser Hinsicht für Jugendliche und Taubstumme garnichts Besonderes, vielmehr handle es sich für diese Personen nur um das prozessuale Privilegium, daß ihre Einsicht besonderer Feststellung bedürfe. Fasse man dagegen die „Einsicht" als eine besondere Qualifikation, die bei Jugendlichen und Taubstummen neben der Zurechnungsfähigkeit vorhanden sein müsse, so stehe eine materielle Vergünstigung in Frage, die bedeutsam, aber ganz anders als ein nur prozessuales Privilegium, auf den Prozeß einwirke. Beiden Auffassungen trägt Ötker in doppelter Ausführung Rechnung.

Abschnitt 1 befaßt sich mit der Einsichtsfrage bei Taubstummheit, und zwar

I. zunächst unter Zugrundelegung der ersten von jenen beiden oben erwähnten Auffassungen. Es seien, wenn man dieser Auffassung folge, folgende Sätze aufzustellen: Im Verfahren vor einem Berufsrichterkollegium könne

[18]) Bd. XLVII S. 321.

1. Verurteilung nur erfolgen, wenn die — die Einsichtsfrage mit umschließende — Schuldfrage in einheitlicher Abstimmung von $^2/_3$ der Richter bejaht worden sei; sei diese Frage verneint, so müsse bei Verschiedenheit der von den einzelnen Richtern ins Auge gefaßten Freisprechungsgründe durch eine weitere Abstimmung der von der Majorität gebilligte Freisprechungsgrund festgestellt werden.

2. Ein Zweifel darüber, ob der Angeklagte taubstumm sei, könne nicht vor Stellung der Schuldfrage durch präjudizierende Abstimmung erledigt werden.

3. Bei Verurteilung bedürfe es der ausdrücklichen Konstatierung der „Einsicht" in den Gründen. Darüber, ob der Angeklagte taubstumm und somit eine solche Konstatierung notwendig sei, sei bei Zweifel nach Bejahung der Schuldfrage abzustimmen, und zwar mit einfacher Majorität.

Bei einer Anklage vor Geschworenen sei

1. die „Einsicht" nicht in der Haupt- oder Hilfsfrage mitenthalten (wegen § 298 St.P.O.); die Abspaltung der Einsichtsfrage sei aber de lege ferenda verfehlt, denn — u. a. — sie führe, wenn 8 Geschworene die Begehung, die Zurechnungsfähigkeit, abgesehen von der Einsicht, und die Willensschuld bejahten, 4 von ihnen die Einsicht verneinten und die 4 andern Nichtbegehung annähmen, zur Schuldigsprechung, obwohl nur 4 Geschworene die sämtlichen Merkmale der Schuld bejahten.

2. Eine vorbereitende Nebenfrage: „Ist Angeklagter als taubstumm zu erachten?" dürfte der Einsichtsfrage nicht vorausgeschickt werden.

3. Die Einsichtsfrage sei nur zu stellen, wenn der Gerichtshof selbst Taubstummheit annehme.

4. Die Fragenformulierung müsse ergeben, weshalb die Einsichtsnebenfrage gestellt werde; diesem Zwecke entspreche eine der Frage in Parenthese hinzugefügte Bezugnahme auf St.G.B. § 58.

II. Anders, wenn man in der Einsicht ein neben der Zurechnungsfähigkeit zu erforderndes Moment erblicke. Zwar sei auch dann im Verfahren vor einem Richterkollegium:

1. die Schuldfrage einheitlich mit $^2/_3$-Majorität zu beantworten; aber

2. die Frage der Taubstummheit selbst sei, wenn anders sie überhaupt zweifelhaft sei, durch präjudizierende Abstimmung vorweg zu entscheiden.

3. Sei die vorstehend erwähnte Frage bejaht und dann die Schuldfrage verneint worden, so müsse, wenn die Einzelvoten in verschiedenem Sinne ergangen seien, über die Begründung Beschluß gefaßt werden.

4. Die vorstehend ad 2 erwähnte Frage könne nur mit $^2/_3$-Majorität verneint werden.

Im schwurgerichtlichen Verfahren erweise sich wiederum

1. die besondre Nebenfrage nach der „Einsicht" als ein gesetzgeberischer Fehlgriff.

2. Eine vorbereitende Frage nach Taubstummheit für den Fall der Bejahung der Hauptfrage sei bei der hier in Frage stehenden Auffassung (sub II) möglich.

3. Die Vorlegung der Einsichtsfrage erfolge immer, wenn der Gerichtshof Taubstummheit annehme. Bestehe darüber unter den Mitgliedern ein Zweifel, so sei es angemessen, die Frage ohne weiteres zu stellen. Bei Stellung von Anträgen auf Vorlegung der Einsichtsfrage sei das Gericht durch § 296 St.P.O. nicht gebunden.

4. Werde aber die Einsichtsfrage gestellt, so müsse das Gericht auf Verlangen auch die vorbereitende Frage ad 2 stellen. Letztere könne nur mit $^2/_3$-Majorität verneint werden.

Der Abschnitt 2 behandelt die Einsichtsfrage bei Jugend, und zwar wiederum:

I. für den Fall, daß die „Einsicht" nichts andres als gewöhnliche Zurechnungsfähigkeit darstellt. Wenn man dieser Ansicht huldige, so müsse man für die Fälle der Entscheidung durch ein Richterkollegium folgende Konsequenzen ziehen:

1. Bejahung der Schuldfrage schließe Bejahung der Einsicht in sich. Bei Verneinung der Schuldfrage bedürfe es einer weitern Abstimmung darüber, ob Einsichtsmangel der Grund der Schuldfrageverneinung sei. Werde diese zweite Frage mit einfacher Mehrheit bejaht, so sei nunmehr zu prüfen, in welcher Weise von § 56 Abs. 2 St.G.B. Gebrauch gemacht werden solle. Richter, die bei der Schuldfrage mit Ja geantwortet, aber überstimmt worden seien, hätten sich bei der zweiten Frage auf den Standpunkt der Schuldverneinung zu stellen und von ihm aus zu prüfen, ob ihnen Einsichtsmangel oder ein anderer Freisprechungsgrund plausibler erschiene.

2. Über die Altersfrage sei, sofern sie zweifelhaft sei, sogleich nach Verneinung der Schuldfrage abzustimmen mit einfacher Majorität; Faktoren der Altersfrage seien die Fragen nach der Begehungszeit und nach dem Geburtstag des Angeklagten; aber die Altersfrage dürfe nicht nach der einen oder andern Richtung hin spezialisiert werden. Werde das jugendliche Alter bejaht, so schließe sich nunmehr die Frage ad 1 vorstehend an.

3. Auch nach Bejahung der Schuldfrage sei die Altersfrage aufzuwerfen; hier aber bedürfe es zur Verneinung der Jugend einer $^2/_3$-Majorität.

4. Werde im Hinblick auf das Alter des Thäters die Zuständigkeit der Strafkammer zweifelhaft, und sei über die etwaige Verweisung an das Schwurgericht zu beschließen, so genüge für die Bejahung des Erwachsenseins des Angeklagten einfache Majorität.

Im schwurgerichtlichen Verfahren habe

1. die Einsichtsfrage bei Jugendlichkeit dieselben Gebrechen wie bei Taubstummheit.

2. Vorbereitende Altersnebenfrage sei unzulässig; die Feststellung des Alters sei in keiner Weise den Geschworenen zu unterbreiten; vielmehr habe

3. der Gerichtshof selbst das Alter festzustellen. Er habe daher vor der Fragenstellung an die Geschworenen (mit $^2/_3$-Majorität) darüber abzustimmen.

4. Ob eine beantragte Einsichtsfrage den Geschworenen vorzulegen sei, habe das Gericht zu ermessen; Ablehnung der Vorlegung der Frage sei nicht bloß aus Rechtsgründen zulässig.

5. Wenn die Geschworenen bei Bejahung der Schuldfrage die der Frage inserierte Begehungszeit negierten und damit die Altersannahme erschütterten, von der das Gericht bei der Fragestellung ausgegangen sei, so sei wegen Unvollständigkeit des Spruchs ein Berichtigungsverfahren einzuleiten, und die Begehungszeit in der Frage den Intentionen der Geschworenen gemäß zu ändern. Sehr eigentümliche — hier nicht näher auszuführende — Prozeßlagen entstünden, wenn die Geschworenen durch einen positiven Zusatz die Begehungszeit anders bestimmten, als in der Frage angegeben.

II. Anders wiederum, wenn man die „Einsicht" als ein neben der Zurechnungsfähigkeit zu erforderndes Moment ansehe. Alsdann habe bei Entscheidung durch ein Berufsrichterkollegium

1. zunächst eine präjudizierende Abstimmung über die Altersfrage stattzufinden; zur Verneinung der Jugend bedürfe es dabei der $^2/_3$-Majorität. Die Begehungszeit und der Geburtstag des Angeklagten seien nicht separat zur Abstimmung zu stellen.

2. Werde die Jugend bejaht, die Schuldfrage verneint, so müsse nunmehr darüber abgestimmt werden, — mit einfacher Majorität — ob Mangel der „Einsicht" der Freisprechungsgrund sei.

3. Die Voranstellung der Altersfrage vor die Schuldfrage sei aber unnatürlich; dies ergebe ein starkes Bedenken gegen die Richtigkeit der Auffassung der Einsicht als eines besondern Schulderfordernisses.

4. Für die Überweisung der Sache von seiten der Strafkammer an das Schwurgericht gemäß § 270 St.P.O. genüge, daß die einfache Majorität sich für Erwachsensein des Angeklagten ausspreche.

Im Verfahren von den Geschworenen erweise sich

1. auch bei Annahme der Sondernatur der „Einsicht" die separate Fragestellung als verfehlt.

2. Vorbereitende Nebenfrage über die Jugendlichkeit sei statthaft und immer ratsam, wenn mit einem Zweifel bei den Geschworenen zu rechnen sei. Diese vorbereitende Frage sei negativ zu fassen: „Ist anzunehmen, daß der Angeklagte zur Zeit der Begehung der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte?" Zur Verneinung bedürfe es der $^2/_3$-Majorität.

3. Die Stellung oder Nichtstellung der Einsichts- und der Altersfrage müsse harmonieren mit der in der Schuldfrage angegebenen Begehungszeit; daher nötigenfalls Erstreckung der Zeitangabe in der Schuldfrage mit einer gewissen Latitüde.

4. Anträge auf Stellung der Einsichtsfrage könne das Gericht nicht bloß aus Rechtsgründen ablehnen. Für die Bejahung der Einsichtsfrage, wie für die Verneinung der Altersfrage sei $^2/_3$-Majorität erforderlich.

5. Bei Bejahung der Schuldfrage unter Verneinung der in der Frage benannten Begehungszeit bedürfe es wiederum des Berichtigungsverfahrens, wie oben; positive Fixierung der Begehungszeit durch die Jury ohne darauf gerichtete Frage ergebe wiederum ganz absonderliche Prozeßlagen.

Für das schwurgerichtliche Verfahren sei es ein Armutszeugnis, daß es die Einsichts- und die Altersfrage nicht in befriedigender Weise zu erledigen vermöge. Jedenfalls sei ratsam, Anklagen gegen Jugendliche nur dann vor die Geschworenen zu bringen, wenn der Zusammenhang der Straffachen dies schlechthin notwendig mache.

V. Zwangsmittel.

18. Eine Studie über „Die Aufhebung des Geständniszwanges in der Schweiz" veröffentlicht von Grebel[19]). Er unterscheidet 3 Arten des Geständniszwanges: 1. die Folter im eigentlichen Sinne; 2. die physisch wirkenden Ungehorsams- und Lügenstrafen (körperliche Züchtigung, Verschärfung der Freiheitsentziehung usw.), angewendet gegen den Beschuldigten, der die Auskunft verweigert oder Unwahrheiten sagt; 3. die psychisch wirkende Drohung gegenüber dem schweigsamen Beschuldigten, daß sein Schweigen als ein Schuldinzicht werde aufgefaßt werden.

Der Verf. zeigt zunächst, daß die Folter noch bis vor nicht allzu langer Zeit in der Schweiz Anwendung gefunden hat; obwohl nämlich durch Gesetz der Helvetischen Republik 1798 die Abschaffung der Folter dekretiert worden war, haben die meisten Kantone nach 1803 (nach Wiedererlangung ihrer Gesetzgebungsmacht) die Folter wieder aufgenommen, zum Teil direkt durch Gesetz. So ist in Schwyz ein aktenmäßig nachweisbarer Fall einer sogar besonders grausamen Folterung vorgekommen, in Uri ist noch 1861 gefoltert worden.

Der heutige Rechtszustand in der Schweiz kennt nun allerdings die Tortur nicht mehr; wohl aber haben, wie v. Grebel zeigt, die meisten Kantone noch Ungehorsams- und Lügenstrafen, mindestens den moralischen Zwang zur Aussage beibehalten. Von jeder Aussagepflicht haben den Beschuldigten befreit die Kantone Zürich (seit 1852), Obwalden (1869), Solothurn (1832), Basel Stadt (1862), St. Gallen (1878), Thurgau (1852), Tessin (1855, jedoch 1895 Rückkehr zum moralischen Zwang), Waadt (1829), Neufchatel (1861).

Der Verf. schließt mit den gewiß zutreffenden Worten: „Es ist zu hoffen, daß die Kantone für sich und insgesamt fortschreiten auf dem betretenen Wege, und daß einst ein schweizerisches Strafprozeß-

[19]) Zürich, Schultheß 1900.

geſetzbuch allen und jeden Zwang zur Ausſage dem Beſchuldigten gegenüber auf das Schärfſte verbiete."

19. Überwiegend rechtsvergleichenden und kritiſchen Charakter hat die Schrift von Hetzel über die Unterſuchungshaft[20]). Ihren Ausgangspunkt bildet der Fundamentalſatz, daß die Unterſuchungshaft nur Mittel zum Zweck, nicht Selbſtzweck iſt, und daß ſie Grund und Maß ihrer Berechtigung nur in ihrer Notwendigkeit findet.

In dieſem Sinne prüft der Verf. zunächſt die materiellen Vorausſetzungen der Unterſuchungshaft. Als ſolche Vorausſetzung erſcheine nach allen Geſetzgebungen der Schuldverdacht, ſo jedoch, daß die Garantieen gegen ungerechtfertigte Annahme der Schuld in den verſchiedenen Rechten ſehr verſchiedene ſeien. Ganz iſoliert ſtehe das deutſche Recht inſofern, als es ein vorgängiges richterliches Verhör des zu Verhaftenden nicht erfordere. Zum engliſchen Recht trete es in Übereinſtimmung mit dem öſterreichiſchen und dem franzöſiſchen Recht dadurch in Gegenſatz, daß es Verhaftung ohne unmittelbare Benutzung des Beweismaterials auf Grund unbeeidigter Ausſagen und auf Grund eines nicht parteiöffentlichen Vorverfahrens zulaſſe. Das engliſche Recht huldige dem richtigen Grundſatze, daß die perſönliche Freiheit weit wirkſamer durch Beſtimmungen über das Verfahren, als durch Feſtlegung eines beſtimmten Schuldgrades geſchützt werde. Wenn die drei genannten kontinentalen Rechte Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Parteiöffentlichkeit ſelbſt für die Verhängung der kleinſten Geldſtrafe für notwendig erachteten, für die Verhängung der Unterſuchungshaft dagegen nicht, ſo ſei dies ein innerer Widerſpruch. Der Verf. wünſcht, daß die kontinentale Geſetzgebung ſich an das engliſche Muſter anſchließen möge, und zwar ſo, daß der Haftbefehl den Charakter eines regelrechten Hafturteils annehme.

Anlangend die eigentlichen Haftgründe, ſo müſſe das Geſetz über Vorhandenſein oder Nichtvorhandenſein eines Fluchtverdachts den Richter von Fall zu Fall entſcheiden laſſen. Präſumtionen, kraft deren der Fluchtverdacht vermutet werde, ebenſo aber Präſumtionen, kraft deren der Fluchtverdacht verneint werde, ſeien gleichermaßen verwerflich, ſelbſt wenn ſie nur widerlegliche Vermutungen ſeien. Doch hält der Verf. bei zu erwartender Todesſtrafe, ſowie bei mindeſtens 10jährigem Kerker (nach öſterreichiſchem Recht) den Fluchtverdacht ſtets für gegeben (alſo eine Art praesumtio facti!); er hält auch § 112, 1 und 2 der deutſchen St.P.O. für harmlos und läßt „aus praktiſchen Gründen" eine den Fluchtverdacht bekämpfende Präſumtion bei geringfügigen Delikten zu. Ganz verfehlt ſei die Beſtimmung des engliſchen Rechts, welches die Unterſuchungshaft obligatoriſch mache. — Bei Ausbleiben auf Ladung dürfe prinzipiell nur zur Vorführung, nur aushilfsweiſe zur Verhaftung gegriffen werden. — Zu mißbilligen ſei die Kollu-

[20]) Die Unterſuchungshaft nach deutſchem, öſterreichiſchem, franzöſiſchem und engliſchem Rechte, Breslauer Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 26, zum Druck empfohlen von Prof. Frank. Breslau, Schletter 1899.

sionshaft. Ebenso sei die Betretung des Beschuldigten auf frischer That ein Moment, das für Verhängung der Haft nicht ins Gewicht falle; vorläufige Festnahme sei hier allerdings zuzulassen, und zwar durch jedermann; eine der innern Berechtigung entbehrende Zurücksetzung des „offenen" Verbrechers hinter den „heimlichen" sei es aber, wenn die deutsche St.P.O. diese Festnahme auch bei Übertretungen und nicht bloß bei Gefahr im Verzuge zulasse.

Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen der Untersuchungshaft sei festzuhalten an der Notwendigkeit einer richterlichen Entscheidung.

Der Vollzug der Untersuchungshaft sei so zu gestalten, daß dem Häftling nur solche Beschränkungen auferlegt würden, die notwendig seien, um sich seiner Person zu versichern und die Ordnung im Gefängnis aufrecht zu erhalten; dabei sei im Sinne des § 116 der deutschen St.P.O. der „Zweck der Haft" nach den konkreten Verhältnissen zu beurteilen; sei der Beschuldigte also nur wegen Fluchtverdachts verhaftet, so seien Beschränkungen, die die Verhütung von Kollusionen bezweckten, unzulässig. Aus dem an die Spitze gestellten Grundgedanken heraus sei § 116 Abs. 3 St.P.O. als ungerechtfertigte Beschränkungen enthaltend zu mißbilligen; ungerechtfertigt sei auch Abs. 4 daselbst, wenn er zur Verhütung eines Selbstmordes Fesselung des Verhafteten gestatte. Direkt ungiltig seien aber, weil noch über die gesetzlich fixierte Linie hinausgehend, die Bestimmungen der preußischen und der hessischen Gefängnisordnung, nach denen dem Verhafteten alle entbehrlichen Gegenstände abgenommen werden, ihm die Selbstbeköstigung nur in den Grenzen eines mäßigen Genusses gestattet wird, Briefe nur mit richterlicher Genehmigung in seinen Händen zu belassen sind, und auch seine Zulassung zum gemeinschaftlichen Gottesdienst richterliche Genehmigung voraussetzt. Auch der Verkehr des Verhafteten mit der Außenwelt müsse freier gestaltet werden. Der Verkehr mit dem Verteidiger müsse — entgegen dem § 148 St.P.O. — gänzlich unbelauscht sein. Der Verkehr mit andern Personen dürfe nur bei Kollusionsverdacht oder, wenn sich bei Fluchtverdacht Fluchtgelegenheit eröffnet, überwacht werden, weitergehende Beschränkungen nach den Gefängnisreglements seien ungiltig. — Eine gemeinschaftliche Verwahrung der Untersuchungsgefangenen sei eine psychische Qual und eine sittliche Gefährdung und deshalb bedenklich. Gar erst verwerflich sei die Zulassung gemeinschaftlicher Verwahrung von Untersuchungsgefangenen und Sträflingen; damit stehe das deutsche Recht ganz isoliert. Ganz im Gegenteil müsse sogar eine Trennung der Untersuchungsgefängnisse von den Strafhäusern angestrebt werden, wie sie das französische Recht schon jetzt anordne.

Die Haftentlassung gegen Sicherheit werde bisweilen als den Reichen vor dem Armen bevorzugend angefochten; sie sei gleichwohl beizubehalten, weil bei genügender Kaution die Untersuchungshaft zwecklos werde. Die Kaution trage im englischen und österreichischen Recht nur den Charakter einer cautio judicio sisti, im deutschen und im französischen Recht diene sie außerdem als cautio dejudicatum

solvi; letztere Auffassung sei vor der erstern vorzuziehen. Ebenso sei dem deutschen und dem französischen Gesetzgeber darin beizupflichten, daß sie einen Anspruch des Verhafteten auf Freilassung gegen Kaution im Gegensatz zum englischen und zum österreichischen Recht nicht anerkennten. Zuzulassen sei die Freilassung gegen Sicherheit bei allen Delikten ohne Ausnahme. Zu erwägen werde sein, ob nicht in Zukunft durch Änderung der bestehenden Gesetzgebung ein Zwang zur Kautionsleistung werde einzuführen sein.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe müsse obligatorisch gemacht werden; dieser Forderung komme das französische Recht (seit 1892) am nächsten. Am meisten reformbedürftig in dieser Hinsicht sei dagegen das österreichische Recht. Ein dringendes Postulat sei endlich, daß der Freigesprochene für die erlittene Untersuchungshaft entschädigt werde.

19a. Den Begriff der Kollusionsthatsachen — St.P.O. § 112 — untersucht Brückmann im Gerichtssaal[20a]). In der Praxis werde der Kollusionsverdacht nicht selten auf eine mit der in Untersuchung stehenden That reell konkurrierende That in der Weise gestützt, daß aus dem Vorliegen dieser That geschlossen werde, daß der Beschuldigte die Erforschung der Wahrheit bezüglich der erstgenannten That zu vereiteln oder zu erschweren bemüht sein werde. Z. B. der der Urkundenfälschung und der unternommenen Verleitung zum Meineide Beschuldigte werde verhaftet, weil sich aus dem Vorliegen dieses Verbrechens schließen lasse, daß er auch in Zukunft Zeugen zur Verletzung der Eidespflicht verleiten werde. Dies sei ungesetzlich. Einesteils müßten die „Thatsachen" des § 112 vollbewiesen sein, es genüge nicht dringender Verdacht ihres Gegebenseins; und andernteils seien solche Handlungen des Beschuldigten, die den Gegenstand der Untersuchung bilden, einer Feststellung im Wege eines strafprozessualen Summariissimums nicht fähig, ihre Feststellung sei vielmehr dem in der Hauptverhandlung erkennenden Richter vorbehalten. Man müsse aber noch weiter gehen: Unter den „Thatsachen" des § 112 St.P.O. könnten strafbare Handlnngen überhaupt nicht verstanden werden, nicht einmal nach ihrer rechtskräftigen Feststellung. Die Terminologie der St.P.O. stimme hiermit überein; keine einzige Bestimmung in ihr, in der der Thatsachenbegriff Verwertung finde, lasse darauf schließen, daß das Delikt von ihm umfaßt werde (so St.P.O. §§ 152, 157, 168 usw.).

20. Stenglein behandelt im Gerichtssaal[21]) die Durchsuchung nach der St.P.O. Der hauptsächliche Inhalt seiner Darlegung ist folgender: Wenn das Gesetz zwischen der Durchsuchung „Verdächtiger" und der Durchsuchung „Unverdächtiger" unterscheide, so zerlege es nicht die Menschheit in 2 Klassen von Personen: solche, die einer strafbaren Handlung verdächtig seien und solche, die einer strafbaren

[20a]) Bd. LX S. 26.
[21]) Bd. LVII S. 1.

Handlung nicht verdächtig seien; sondern das Ziel des Verdachts und das der Verfolgung müßten zusammenfallen: „unverdächtig" sei der, gegen den ein Verdacht der Beteiligung an der in dem betreffenden Strafprozeß in Rede stehenden That nicht bestehe. — „Wohnung" im Sinne der Durchsuchungsparagraphen sei der Mittelpunkt der physischen Existenz; er sei da gegeben, wo der Betreffende schlafe, seine Habseligkeiten aufbewahre und die Möglichkeit habe, sich nach Belieben aufzuhalten. Nicht entscheidend sei das Halten der Mahlzeiten. Aber auch das Schlafen in einer Behausung reiche für sich allein nicht hin, diese zur „Wohnung" zu machen. Schlafstellen seien keine „Wohnungen". Bei Dienstboten sei Wohnung nicht die ganze Wohnung der Dienstherrschaft, auch wenn der Dienstbote in ihr überallhin freien Zutritt habe, sondern nur die dem Dienstboten zum Wohnen angewiesenen Räume. — Eine Durchsuchung der Person sei trotz des Wortlauts von § 103 St.P.O. auch bei Unverdächtigen zulässig; denn in den Reichstagsverhandlungen sei seinerzeit nicht die Absicht zu Tage getreten, zwischen §§ 102 und 103 in dieser Hinsicht einen so wesentlichen Unterschied zu machen. — Die „Voraussetzungen" der Durchsuchung Verdächtiger in § 102 St.P.O. seien in Wahrheit keine. § 102 laufe einfach darauf hinaus, daß die Durchsuchung zulässig sei, wenn sie nicht zwecklos sei. Aber auch die „Voraussetzungen" der Durchsuchung Unverdächtiger seien äußerst weit gespannt, und die Sicherung Unverdächtiger nur gering. — Was das Verfahren anlange, so sei die Anordnung der Durchsuchung, wenn sie von einem Gericht ausgehe, in Form eines schriftlichen Beschlusses zu kleiden; aber auch die Staatsanwaltschaft müsse das mit der Ausführung beauftragte Organ mit schriftlicher Weisung ausrüsten. In jedem Falle müsse der die Durchsuchung Vornehmende sich irgendwie als zuständigen Beamten legitimieren, z. B. Uniform. Unter „Schlupfwinkeln der Unzucht" verstehe das Gesetz in St.P.O. § 104 Abs. 1 nicht schon jeden Raum, in dem eine Kontrolldirne wohne, sondern nur Räume, in denen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Unzucht getrieben werde. — Bei einer Gesetzesrevision werde darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Persönlichkeit besser geschützt werde. Viel lasse sich freilich nicht helfen hinsichtlich der Zulässigkeit der Durchsuchung; wohl aber könnten die Garantieen hinsichtlich der Art der Durchführung der Maßregel verstärkt werden. Dabei könne dann auch der Begriff der Wohnung und der Begriff der Durchsuchung der Person klarer präzisiert werden.

VI. Kosten.

21. Friedenreich behandelt monographisch die Lehre von den Kosten im Strafprozeß[22]), genauer gesagt den Inhalt der einschlägigen Bestimmungen der St.P.O. unter gelegentlicher Heranziehung

[22]) Breslauer Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 35, zum Druck empfohlen von dem Verfasser dieses Berichts. Breslau 1901.

des G.K.G. Der erste Abschnitt des Buches behandelt das materielle Kostenrecht und spricht zunächst von den Kosten, die für das Verfahren als Ganzes gedacht zur Hebung kommen, sodann von den Spezialkosten. Der zweite Abschnitt stellt das Verfahren bei Auferlegung der Kosten dar.

Aus den Aufstellungen des Verf. sei folgendes hervorgehoben:

Das der St.P.O. zu Grunde liegende Prinzip sei nicht das Verschuldungsprinzip, sondern das Veranlassungsprinzip; der Veranlasser der Kosten habe sie, auch wenn er sie nicht schuldhaft veranlaßt habe, zu tragen; nur ausnahmsweise greife eine Sonderregelung nach Maßgabe der Verschuldung Platz. — Die gesamtschuldnerische Haftung der „in Bezug auf dieselbe That" Mitangeklagten — § 498 Abs. 2 St.P.O. — gelte für alle Fälle objektiver Konnexität (also nicht bloß für die Fälle der Teilnahme im technischen Sinne des Strafrechts), aber auch nur für diese. Die Haftung erstrecke sich auch auf Kosten, die lediglich im Interesse eines Mitangeklagten gemacht seien; gleichgiltig sei auch, ob die Verurteilung gleichzeitig oder in mehreren aufeinander folgenden Urteilen erfolgt sei. — Die Kostenpflicht des Strafantragstellers nach § 502 St.P.O. greife nicht in den Fällen Platz, in denen der amtlich Vorgesetzte als solcher Strafantrag gestellt habe; wohl aber in den Fällen, in denen der amtlich Beleidigte selber den Antrag gestellt habe, außer wenn die Zurücknahme des Antrags auf Anweisung der vorgesetzten Behörde erfolgt sei. — Die Bestimmung des § 501 St.P.O. (Kostenlast des dolosen und des grobfahrlässigen Denunzianten) sei insofern unzulänglich, als die Belastung mit den Kosten nur fakultativ, nicht obligatorisch sei. — Desgleichen sei § 499 Abs. 2 zu beanstanden, wenn er nur gestatte, nicht ein für allemal anordne, daß dem Staat die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen bei Freisprechung auferlegt würden. — Bei Zurücknahme und Erfolglosigkeit eines Rechtsmittels komme es im Sinne des § 505 St.P.O. für die Kostentragung darauf an, wer der betreffende Rechtsmittelberechtigte sei, nicht darauf, wer das Rechtsmittel eingelegt habe; bei den vom Verteidiger oder einem Angehörigen nach §§ 324, 399 St.P.O. eingelegten Rechtsmitteln sei der Angeklagte, bei den von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten dagegen die Staatskasse kostenpflichtig. Bei vollem Erfolg eines Rechtsmittels könne von einer analogen Anwendung des § 505 Satz 3 keine Rede sein, sondern es finde die allgemeine Regel der §§ 497, 499 Anwendung. Vollen Erfolg habe aber ein Rechtsmittel bereits dann, wenn es zur Aufhebung des Vorderurteils und Zurückverweisung an die Vorinstanz führe. Die Kosten der Wiederaufnahme erführen abgesonderte Behandlung bei Zurücknahme, sowie völliger oder teilweiser Erfolglosigkeit; sonst seien sie ein Teil der Gesamtkosten; „vollen Erfolg" habe die Wiederaufnahme aber nicht erst kraft des schließlich in der Sache ergehenden aufhebenden Urteils, sondern schon dann, wenn auf den Wiederaufnahmeantrag hin das Gericht die Wiederaufnahme

und Hauptverhandlung anordne. — Anlangend das Verfahren, so sei § 496 Abs. 1 St.P.O. zu weit gefaßt; sein Sinn sei der, daß jede Entscheidung der Instanz, durch die ein gerichtliches Verfahren zum Abschluß gebracht werde, über die Kostenlast mitbefinden müsse. Der Paragraph finde also keine Anwendung bei Zurückverweisung in die Vorinstanz, bei Einstellung des Privatklageverfahrens im Falle der Übernahme durch die Staatsanwaltschaft, bei vorläufiger Einstellung und bei Unzuständigkeitserklärung. Finde ein Verfahren sein Ende ohne gerichtliche Entscheidung, so müsse über die Kosten ein besonderer Beschluß ergehen. Dies gelte namentlich für die Fälle der Zurücknahme der Privatklage, der Zurücknahme der Klage bei erhobenem Einspruch, sowie bei Zurücknahme des Einspruchs; speziell in letzterm Falle trete einfach der Strafbefehl samt der in ihm erhaltenen Kostenentscheidung wieder in Kraft; wären in ihm unzweckmäßigerweise nur die bis dahin schon entstandenen Kosten dem Beschuldigten auferlegt, so müsse ein besonderer Beschluß über die seither entstandenen gefaßt werden. — Bei successiver Verurteilung von Mitangeklagten sei am besten im ersten Urteil die Entscheidung über die Kosten dem Schlußurteil vorzubehalten. Zulässig sei aber auch, daß die Kosten dem zuerst Verurteilten unter dem Vorbehalt späterer Änderung auferlegt würden. — Der Ausspruch über die Kostentragung dürfe sich über die Höhe der Kosten nicht mit aussprechen, auch nicht feststellen, welche Auslagen notwendig seien; über alles dies müsse vielmehr nachher besondere Entscheidung des Gerichts, das über die Kosten entschieden hatte, erfolgen. — Keine Entscheidung über die Kosten sei erforderlich, wenn eine freiwillige Kostenübernahme erfolge.

VII. Vorverfahren.

22. Auf die Frage, wie zu verfahren sei, wenn das Landgericht das Hauptverfahren vor der Strafkammer eröffnen wolle, während die Anklage mit Antrag auf Überweisung an das Schöffengericht erhoben sei, gibt Mumm in Goltdammers Archiv[23]) eine doppelte Antwort. Es könne nämlich der Überweisungsantrag der Staatsanwaltschaft durch ausdrücklichen gerichtlichen Beschluß abgelehnt werden, es könne aber auch der Vorsitzende der Eröffnungskammer der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift mit der Mitteilung zurückgeben, daß das Gericht dem Überweisungsantrage nicht entsprechen wolle. Nach Vervollständigung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft (Beifügung eines „Ermittelungsergebnisses") erfolge dann in der gewöhnlichen Weise die definitive Beschlußfassung. Jedenfalls aber sei eine Ergänzung der Anklageschrift nötig, bevor das Hauptverfahren vor der Strafkammer eröffnet werde.

---

[23]) Bd. XLVII S. 274.

VIII. Hauptverhandlung.

23. Die Behandlung der *ſachlichen Unzuſtändigkeit* in der Hauptverhandlung wird von *Traut* im Gerichtsſaal[24]) in eindringender Weiſe erörtert. Die Verweiſung an das zuſtändige Gericht im Sinne des § 270 St.P.O. habe ſtattzufinden in allen Fällen, in denen die That der Zuſtändigkeit des Gerichts entwachſe, gleichviel aus welchen Gründen dies geſchehe; aber auch — entgegen dem zu engen Wortlaut des § 270 — dann, wenn ſchon der Eröffnungsbeſchluß auf eine die Zuſtändigkeit überſchreitende That gelautet habe. Die Verweiſung bringe die That ungeteilt in vollem Umfange nach allen Richtungen ihrer Strafbarkeit an das Gericht höherer Ordnung. Durchbrochen werde die Regel des § 270 durch die Beſtimmung in G.V.G. § 28; dieſe komme auch dann zur Anwendung, wenn die rechtliche Beurteilung ſich ändere, ſofern nur die neue Qualifikation der That überweiſungsfähig ſei. Einer Zuſtellung des Verweiſungsbeſchluſſes an den Angeklagten bedürfe es nur, wenn dieſer bei der Verkündung nicht zugegen geweſen ſei. Der Verweiſungsbeſchluß ſei unwiderruflich; er ſei von dem Gericht, an das verwieſen ſei, durch Hauptverhandlung und Urteil, eventuell wiederum durch Verweiſungsbeſchluß an ein Gericht noch höherer Ordnung zu erledigen. Finde das jetzt befaßte Gericht, daß die That, wegen deren Verweiſung erfolgt ſei, garnicht identiſch ſei mit der in der Anklage bezeichneten, ſo müſſe hinſichtlich der im Verweiſungsbeſchluß genannten That Einſtellung erfolgen, hingegen könne die in der Anklage gemeinte That abgeurteilt werden.

Kein Verweiſungsbeſchluß habe zu ergehen, wenn die Sache als zur Zuſtändigkeit von ausländiſchen oder von Militärgerichten gehörig erkannt werde; alsdann ſei nur eine einfache Unzuſtändigkeitserklärung zu erlaſſen.

Zur Fällung eines Verweiſungsbeſchluſſes ſeien alle Gerichte außer dem Reichsgericht in der Lage; verwieſen werden könne an alle Gerichte, auch (dies gegen *Johu*) an das Reichsgericht.

Wenn mehrere Sachen verbunden ſeien und eine ſich als die Zuſtändigkeit überſteigend herausſtelle, ſo könne das Gericht dieſe Sache allein an das zuſtändige Gericht verweiſen, die andre dagegen aburteilen; es könne aber auch ſämtliche Sachen zuſammen verweiſen, außer wenn nur der bloß äußere Zuſammenhang des § 236 St.P.O. gegeben ſei. Stelle ſich heraus, daß die mehreren Sachen ſämtlich die Zuſtändigkeit des befaßten Gerichts überſteigen, aber vor Gerichte verſchiedener Ordnung gehören, ſo könne das Gericht unter Trennung der Sachen Verweiſungsbeſchlüſſe mit verſchiedenen Adreſſen erlaſſen, aber auch die Sachen verbunden an das Gericht höchſter Ordnung verweiſen.

---

[24]) Bd. LVII S. 309: „Der Verweiſungsbeſchluß des § 270 St.P.O. auf den verſchiedenen Prozeßwegen.

Immer könne die Verweisung nur an dasjenige höhere Gericht erfolgen, in dessen Sprengel das verweisende Gericht liege. Komme außer der sachlichen auch noch örtliche Unzuständigkeit in Betracht, so habe es bei einer einfachen Unzuständigkeitserklärung zu bewenden.

In den Fällen der Inzidentanklage (§ 265 St.P.O.) komme § 270 nicht zur Anwendung. Stelle sich heraus, daß die nachangeklagte That die Zuständigkeit überschreite, oder werde die vorangeklagte That an ein Gericht höherer Ordnung verwiesen, so falle die Inzidentanklage kraft ihrer besondern Natur zu Boden. Würde die Inzidentsache dem zuwider doch an ein Gericht höherer Ordnung verwiesen werden, so müsse dieses das Verfahren einstellen.

Im summarischen Verfahren (§ 211 St.P.O.) sei zwar das Schöffengericht (Abs. 1 des § 211) in der Lage, einen Verweisungsbeschluß erlassen zu können, nicht aber der Amtsrichter (Abs. 2 des § 211).

Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung könne, sofern § 231 St.P.O. zutreffe, ein Verweisungsbeschluß gefaßt werden, vorausgesetzt, daß die That auch in ihrer neuen Gestalt innerhalb des Strafrahmens des § 231 St.P.O. falle. Anwendung könne § 270 St.P.O. ferner auch in den Dispensfällen (§ 232 St.P.O.), sowie bei Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung (§ 230 Abs. 2 St.P.O.), im objektiven Verfahren und im Wiederaufnahmeverfahren finden; desgleichen im Verfahren nach Strafbefehl mit Ausnahme des Falles, daß der Angeklagte ausbleibe: alsdann könne lediglich der Einspruch verworfen, es dürfe kein Verweisungsbeschluß gefaßt werden.

Ganz ausgeschlossen sei die Anwendung des § 270 im Privatklageverfahren wegen § 429 St.P.O.; letzterer bleibe auch dann anwendbar, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen habe. Das Gleiche gelte für die Verwaltungsstrafklage; es müsse also das Verfahren gemäß § 429 eingestellt werden, wenn sich Idealkonkurrenz des Zoll- oder Steuerdelikts mit einem nicht verwaltungsklagefähigen Delikt ergebe. Auch im Verfahren nach polizeilicher Strafverfügung könne es wegen § 458 St.P.O. zu einem Verweisungsbeschlusse ex § 270 nicht kommen; habe das Schöffengericht unrichtigerweise einen Verweisungsbeschluß gefaßt, so müsse das so befaßte Gericht höherer Ordnung sich der Aburteilung enthalten und sich seinerseits auf den Ausspruch ex § 458 beschränken. Im Verfahren nach Strafbescheid sei sehr zweifelhaft, ob nicht § 458 analog anzuwenden sei.

In der Berufungsinstanz habe das Berufungsgericht zwar auch die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen, aber nicht durch Beschluß, sondern durch Urteil, weil diese Entscheidung in untrennbarer Verbindung mit der Aufhebung des vorderinstanzlichen Urteils stehe. Bei Nachklagesachen (§ 265 St.P.O.) dürfe das Berufungsgericht aber keine Verweisung aussprechen, weil dies auch in erster Instanz ausgeschlossen sei.

Für die Revision komme die Überschreitung der sachlichen Zuständigkeit als absoluter Revisionsgrund in Betracht. Die Sonderbestimmung des § 394 Abs. 3 St.P.O., wonach die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen könne, dürfe nicht bezogen werden auf die Fälle, in denen die thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils teilweise aufrecht erhalten würden.

24. Der allgemein herrschenden Meinung, wonach das Gericht eine Unzuständigkeitserklärung nach § 270 St.P.O. erst nach voll durchgeführter Beweisaufnahme erlassen kann, tritt Traut im Gerichtssaal entgegen[25]). Zu solcher Auffassung nötige weder die Entstehungsgeschichte und der Wortlaut des § 270, noch der § 244 St.P.O., der für den Fall des § 270 garnicht Platz greife. Auch das Verteidigungsinteresse des Angeklagten, das häufig angerufen werde, schlage nicht durch; es sei nicht zuzugeben, daß die Hauptverhandlung vor dem unzuständigen Gerichte ein zulängliches Surrogat für eine etwa fehlende Voruntersuchung sei. Jedenfalls müsse eine Beweisaufnahme dann unterbleiben, wenn schon der Eröffnungsbeschluß die Unzuständigkeit erkennen lasse. Aber auch abgesehen davon gebe es Fälle, in denen eine Beweisaufnahme zwecklos sei. Nicht richtig sei es, wenn man für den Beschluß aus § 270 „hinreichenden Verdacht" der That mit dem Qualifikationsmoment verlange. Ebensowenig sei für den Umfang der Beweisaufnahme eine allgemeine Rechtsregel aus dem Umstande herzuleiten, daß die Feststellung der Qualifikation der That durch die Freisprechung von der unqualifizierten That überholt werde; wohl habe das Gericht von der Unzuständigkeitserklärung Abstand zu nehmen und freizusprechen, wenn der Beweis der Thäterschaft des Angeklagten ausfalle; daraus sei aber für die Ausdehnung der Beweisaufnahme nichts zu entnehmen, denn die Überholung des Beschlusses aus § 270 durch die etwaige Freisprechung könne von Anfang an außer Sicht sein. Der Umfang der Beweisaufnahme richte sich vielmehr nach der konkreten Gestaltung des einzelnen Falles; entscheidend sei das verständige Ermessen des verhandelnden Gerichts. Erforderlich sei dagegen immer der Eintritt in die Hauptverhandlung, die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, die Bildung der Geschworenenbank, das Gehör der Prozeßparteien. Übrigens sei der § 270 nur eine Sollvorschrift, eine lex imperfecta, die größere oder geringere Ausdehnung der Beweisaufnahme sei für das weitere Verfahren ohne Einfluß.

IX. Rechtsmittel; Wiederaufnahme; Entschädigung unschuldig Bestrafter.

25. Den Rechtsmittelverzicht behandelt Ad. Friedländer im Gerichtssaal[26]). Im bürgerlichen Strafprozeß sei Verzicht bei allen Rechtsmitteln, auch der einfachen Beschwerde, zulässig; verzichtberech-

[25]) G.S. Bd. LIX 193.
[26]) Bd. LVIII S. 401.

tigt seien alle selbständig Rechtsmittelberechtigten, jeder unabhängig von dem andern; die Staatsanwaltschaft sei bei dem Verzicht an die Zustimmung des Beschuldigten nicht gebunden. Da der Rechtsmittelverzicht eine prozessuale Willenserklärung des Verzichtenden sei, sei die ungewollte Verzichtserklärung nichtig, wohingegen allerdings ein Irrtum des Verzichtenden im Motiv belanglos sei. Konkludente Erklärung des Verzichts sei nicht zuzulassen. Der Verzicht sei erst dann perfekt, wenn er, und zwar mit Willen des Verzichtenden, der zur Entgegennahme bestimmten Stelle zugekommen sei. Eine Form sei nicht einzuhalten. Zeitlich könne der Verzicht nicht vor Verkündung oder (insoweit Zustellung vorgeschrieben sei) Zustellung der betreffenden Entscheidung erklärt werden. Wirkung des Verzichts sei Verlust des Rechtsmittels; deshalb könne ein Verzicht nur vorbehaltlos, ohne Bedingungen und Betagungen abgegeben werden. Beschränkung auf einen Teil der Entscheidung sei dagegen zulässig, ein Widerruf des Verzichts sei unstatthaft. Auf rechtsmittelähnliche Rechtsbehelfe, Wiederaufnahme usw. seien alle diese Sätze entsprechend zu übertragen.

Im Militärstrafprozeß sei der Rechtsmittelverzicht bei dem Gerichtsherrn anzubringen; der Rechtsmittelverzicht sei hier im Gegensatz zum zivilistischen Strafprozeß an eine Form gebunden, nämlich die in der M.St.G.O. für Zurücknahme von Rechtsmitteln vorgeschriebene Form sei auf den Verzicht analog zu erstrecken; der Verzicht des Beschuldigten auf sein Rechtsmittel habe die Wirkung, daß der Gerichtsherr das von ihm zu Gunsten des Beschuldigten eingelegte Rechtsmittel zurücknehmen könne. Im übrigen gälten die oben dargestellten Sätze auch mit für den Militärstrafprozeß.

26. Eine „praktische Anleitung" für die Einlegung und Begründung der Revision in Strafsachen gibt Löwenstein[27]). Er bespricht unter ausgiebiger Heranziehung der Reichsgerichtsjudikatur, ohne sich immer mit dieser in Übereinstimmung zu befinden, im ersten Abschnitt die Revisionseinlegung (Zulässigkeit der Revision; die Revisionsberechtigten; Form, Frist und Ort für die Revisionseinlegung), im zweiten und im dritten Abschnitt die Revisionsbegründung, wobei er die wichtigsten strafprozessualen Bestimmungen unter dem Gesichtswinkel der Gewinnung eines Stützpunktes für eine Revision bespricht (z. B. Eröffnungsbeschluß und Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts, Umfang der Beweisaufnahme, Haupt-, Hilfs- und Nebenfrage im Schwurgericht usw.).

27. Die Wiederaufnahme ex capite novorum zu Gunsten des Beschuldigten (St.P.O. § 399[5]) will Olbricht[28]) nicht bloß dann zugelassen wissen, wenn materiellrechtlich erhebliche nova zu Tage treten, sondern auch dann, wenn sich prozessual erhebliche nova ergeben. Der gegenteilige Standpunkt des Reichsgerichts (Entsch. Bd. XIX S. 321)

[27]) Siegfried Löwenstein, Einlegung und Begründung der Revision in Strafsachen. Berlin, Liebmann 1900.

[28]) Goltd. Arch. Bd. XLVIII S. 100.

wird vom Verf. unter Heranziehung eines Beschlusses des Oberlandesgerichts Köln von 1893 als unzutreffend bekämpft.

28. Der Entschädigung unschuldig Bestrafter nach österreichischem Rechte ist eine Schrift von Högel gewidmet[29]). Die ersten 3 Abschnitte des Buches legen in sehr eingehender Weise die Entstehung des österreichischen Entschädigungs-Gesetzes vom 16. März 1892 dar. Im nächsten Abschnitt übt der Verfasser Kritik an dem Gesetzesinhalt. Das Gesetz sei das Ergebnis eines Ausgleichs und leide an allen Gebrechen eines solchen. Es gebe dem ungerechtfertigt Verurteilten zwar einen Rechtsanspruch, aber doch nur gemischt mit Billigkeitsrücksichten. Daß der Justizminister die erste Entscheidung über den Anspruch fälle, sei vom Übel. Über das, was zu leisten sei, bestehe Unklarheit. Nicht abzuweisen sei die Besorgnis, daß sich in Zukunft Winkelschreiber u. dgl. gewerbsmäßig mit der Vermittelung von Wiederaufnahmen lediglich zu Entschädigungszwecken befassen würden, gelte es doch vielfach bloß, den Tod des Hauptbelastungszeugen abzuwarten usw. In Abschnitt 5 folgt der Text des Gesetzes selbst. Der 6. Abschnitt bespricht die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs. Letzterer sei einmal dann gegeben, wenn infolge einer Wiederaufnahme das frühere Strafurteil durch Einstellung, Zurückweisung der Anklage oder Freispruch endgiltig beseitigt sei, gleichviel ob die Thäterschaft ganz außer Zweifel gestellt sei, oder nur Prozeßmängel zur Prozeßbeendigung geführt hätten; nur dürfe die Einstellung nicht lediglich wegen Todes des Angeklagten erfolgt sein. Der Anspruch sei weiter gegeben, wenn das frühere Strafurteil im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes aufgehoben worden sei. Endlich begründe auch der infolge der Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung eines Mitverurteilten erfolgte Freispruch den Entschädigungsanspruch. Ausgeschlossen sei nach dem Wortlaut des Gesetzes der Anspruch dann, wenn der Verurteilte die ungerechtfertigte Verurteilung „absichtlich" herbeigeführt habe, bei dem „absichtlich" werde man aber vielleicht auch an den dolus eventualis oder dolus indirectus zu denken haben. Wenn das Gesetz ferner in dem Falle den Anspruch für unstatthaft erkläre, daß der Verurteilte gegen das Urteil Einspruch zu erheben unterlassen habe, so müsse der Fall gleichgestellt werden, daß der Verurteilte zwar den Einspruch eingelegt habe, aber in der demnächstigen Hauptverhandlung ausgeblieben sei. Ausgeschlossen sei der Anspruch endlich auch dann, wenn in dem späteren Verfahren bloß eine Verurteilung nach einem milderen Strafgesetz, nicht völlige Freisprechung, erzielt worden sei. Dahin sei aber auch der Fall zu rechnen, daß die Verurteilung nur unter einem idealkonkurrierenden Gesichtspunkte aufgehoben worden sei, desgleichen der Fall, daß bei Realkonkurrenz nur die Verurteilung wegen einer oder der andern That aufgehoben worden sei. Abschnitt 7 handelt von dem Umfange des Anspruchs. Der-

[29]) Högel, Das Gesetz betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung, Wien. Manz 1901.

selbe begreife nur Vermögensnachteile, die eine Folge der Verurteilung selbst seien. Hierher gehörten nicht: Auslagen, die der Beschuldigte infolge des Strafverfahrens aufgewandt habe; Kosten der Wiederaufnahme; Kosten des wiederaufgenommenen Verfahrens; ebenso wenig werde etwas für erlittene Untersuchungshaft und für die vom Verurteilten an den Privatbeteiligten gezahlten Privatentschädigung vergütet. Wohl aber komme der Verlust einer Stellung oder eines Erwerbs in Betracht; für welche Dauer, sei nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen; in dem regelmäßigen Falle der erlittenen Freiheitsstrafe werde man mit der ganzen Dauer rechnen müssen, vielfach werde sogar über das Ende der Freiheitsstrafzeit hinausgegangen werden müssen. „Angemessen" im Sinne des Gesetzes sei eine Entschädigung dann, wenn sie den thatsächlichen Verhältnissen entspreche. Keine Entschädigung sei zu gewähren für Schimpf und Schande und sonstige nicht vermögensrechtliche Nachteile; keine Entschädigung für entgangenen Gewinn und Tilgung der verursachten Beleidigung; keine Entschädigung für entgangenen unlauteren Erwerb (als Landstreicher, Bettler, Dieb, Zuhälter, Dirne, Kuppler). Die vom Verurteilten an den Staat bezahlten Kosten des Strafverfahrens seien zurückzuzahlen, ebenso eine gezahlte Geldstrafe. Im 8. Abschnitt wird der Entschädigungsanspruch der Rechtsnachfolger behandelt, im 9. die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes (Geltungszeit, Erlöschen des Entschädigungsanspruchs). Im Anhang ist der Gesetzentwurf der 10. Kommission des deutschen Reichstages abgedruckt. (Daß das deutsche Gesetz schon 1898 zu stande gekommen ist, ist dem Verfasser wohl entgangen.)

X. Gnadenverfahren.

29. Angeregt durch 2 neuere Vorkommnisse hat Heimberger das Abolitionsrecht zum Gegenstande einer monographischen Untersuchung gemacht[30]). Er präzisiert die Abolition als einen Verzicht auf Feststellung des Strafanspruchs und damit als einen Prozeßhinderungsgrund; sie sei aber gleichwohl nicht eine Einrichtung prozeßrechtlicher Natur, sondern ein dem Staatsrecht angehöriges Gebilde und zwar ein Justizverwaltungsakt. Wiewohl der Abolition de lege ferenda nicht günstig gesinnt, nimmt der Verfasser doch an, daß z. Z. die Abolitionsbefugnis der Landesherren noch geltenden Rechts sei, und setzt sich in eingehender Polemik mit den Vertretern der gegenteiligen Meinung auseinander. Der Rechtszustand sei im einzelnen folgender: Ein ungeschränktes Abolitionsrecht habe der Herrscher in beiden Reuß, Anhalt, Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck, beiden Mecklenburg und Sachsen-Meiningen. In Bremen sei die Niederschlagungsbefugnis des Senats an zuvorige Anhörung des zuständigen Gerichts gebunden, sonst aber frei. Hinsichtlich der Strafverfahren wegen Verfassungs-

[30]) Das landesherrliche Abolitionsrecht. Leipzig, Böhme 1901.

verletzung und Amtsverbrechen sei die Abolition eingeschränkt oder ausgeschlossen im Königreich Sachsen, in Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe. Einer doppelten Beschränkung unterliege die Abolition in Württemberg und Braunschweig (gutachtliche Äußerung einer Behörde und Unzulässigkeit bei Verfassungsverletzung). Einen Unterschied zwischen Abolition in einem ersten und in einem späteren Abschnitt des Verfahrens mache nur Preußen; hier sei bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens (nicht schon der Voruntersuchung) freie Niederschlagungsmöglichkeit, von da an ein Gesetz notwendig (gegebenenfalls aber auch eine Notverordnung zulässig). Für Elsaß-Lothringen gebe es nach dem noch maßgebenden französischen Rechte zwar keine Einzel-, wohl aber amnestierende Abolition. Ganz ausgeschlossen sei die Abolition in Bayern, Baden und Hamburg. Die Praxis der einzelnen deutschen Bundesstaaten stimme fast durchaus mit der theoretischen Auffassung des Verfassers überein. Im ganzen werde von der Abolition selten Gebrauch gemacht; am häufigsten in Sachsen-Altenburg (gegenüber Schulkindern) und in etwas andrer Weise im Königreich Sachsen. Ein Abolitionsrecht von Reichswegen gebe es nicht; weder sei ein solches neu begründet, noch ein bestehendes erweitert worden, insbesondere sei auch aus G.V.G. § 147 und St.P.O. § 208 für die Abolitionsfrage nichts zu entnehmen. Abolitionsberechtigt im einzelnen Falle sei an sich der Inhaber des Strafanspruchs, das sei derjenige Bundesstaat, in dessen Gebiet die That begangen sei; jedoch auch jeder Staat, der zufolge der St.P.O. eine Verfügung über den Strafanspruch (eine Klageberechtigung) habe; nach „Eröffnung der Untersuchung" im Sinne des § 12 St.P.O. habe der durch seine Gerichte in erster Instanz befaßte Staat sogar das ausschließliche Verfügungsrecht und somit ausschließlich das Abolitionsrecht. Hinsichtlich der Tragweite des Abolitionsrechts müsse man unterscheiden. Die nach „Eröffnung der Untersuchung" durch den abolitionsberechtigten Staat ausgesprochene Abolition habe Wirkung für das ganze Reich, auch für die höheren Instanzen, auch das Reichsgericht. Falle der Abolitionsakt in die Zeit vor Eröffnung der Untersuchung, so habe er, wenn er von demjenigen Staate ausgehe, der Inhaber des Strafanspruchs sei, Wirkung für das ganze Reich; andernfalls nur Wirkung für das Gebiet des abolitionierenden Staates. Für Thaten, die unbekannt wo oder die im Auslande begangen seien, sei ausschließlich derjenige Staat abolitionsberechtigt, für dessen Gerichte eine Zuständigkeit nach St.P.O. §§ 8, 9 vorhanden sei. In den zur ausschließlichen erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Strafsachen sei Abolition ausgeschlossen; in den mit solchen konnexen Strafsachen komme es in Gemäßheit des Vorstehenden darauf an, ob die Untersuchung schon eröffnet sei oder nicht. Für Marinestrafsachen hätten die Landesherren kein Abolitionsrecht, wohl aber sei ein solches dem Kaiser zuzugestehen. Für das Landheer hätten die Könige von Preußen, Sachsen und Württemberg ein Abolitionsrecht;

und zwar sei dieses in Preußen in derselben Weise wie in zivilistischen Strafsachen beschränkt („Einleitung der Untersuchung" bedeute dabei im Sinne der R.M.St.G.O. die Bekanntmachung der Anklageverfügung an den Beschuldigten). Die Wirkung der Abolition sei Nichteinleitung oder Einstellung jedes Strafverfahrens, auch jedes Privatklageverfahrens; möglich blieben aber ein objektives Verfahren, ein Prozeß gegen Teilnehmer an der That, sowie die Verfolgung nichtstrafrechtlicher Ansprüche. Hinsichtlich der Form des Abolitionsaktes gebe es keine besondern Vorschriften; die Schriftlichkeit sei selbstverständlich. Als Regierungsakt des Herrschers bedürfe die Abolition der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers. Aus der Lage des Verfahrens ergebe sich im einzelnen Falle, ob an das Gericht oder an die Staatsanwaltschaft oder an beide von der erfolgten Abolition Mitteilung zu machen sei.

XI. Strafvollstreckung.

30. Die Vollstreckung von Vermögensstrafen in den Nachlaß ist von Weber monographisch bearbeitet worden[31]). Die materiellrechtliche Grundlage der Arbeit bilden folgende Sätze: Der § 30 St.G.B. sei — entgegen der herrschenden Lehre — innerlich wohlbegründet. Mit Rechtskraft des auf eine Geldstrafe lautenden Urteils sei ein publizistisches Obligationsverhältnis entstanden, deshalb hafte der Erbe ohne weiteres (Obligationstheorie), und zwar je nachdem beschränkt oder unbeschränkt nach den hier zur Anwendung zu bringenden Bestimmungen des B.G.B. Einziehung und Unbrauchbarmachung seien Vermögensstrafen (auch insoweit sie Dritte träfen; hier komme der Ötkersche Begriff der kriminellen Garantie zur Anwendung). In prozessualer Hinsicht will der Verfasser den § 495 St.P.O. dahin ausgelegt wissen, daß die Vorschriften des 8. Buches der Z.P.O. in ihrer Allgemeinheit auf das Verfahren bei Vollstreckung der Vermögensstrafen insoweit zu übertragen seien, als sie nicht durch die im 7. Buch der St.P.O. enthaltenen allgemeinen Strafvollstreckungsvorschriften ausgeschlossen und modifiziert würden. Insonderheit sei die Geldstrafe in dem Nachlaß unter zivilprozessualen Formen zu vollziehen. Notwendig sei vor oder gleichzeitig mit Beginn der Vollstreckung die Zustellung einer mit Vollstreckungsklausel versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, und zwar sei, so lange der Erbschaftserwerb noch nicht definitiv sei, auf Antrag des Fiskus ein Nachlaßpfleger zu bestellen; gegen ihn sei die Klausel zu erwirken und sodann zu vollstrecken; nach definitivem Erbschaftserwerb sei in gleicher Weise gegen den Erben die Klausel zu erwirken. — Die Einziehung sei zu bewerkstelligen nach den Vorschriften der Z.P.O. über die zwangsweise Erwirkung der Herausgabe von Sachen. Sei das Ein-

[31]) Josef Weber, Die Vollstreckung von Vermögensstrafen in den Nachlaß; Breslauer Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 28, zum Druck empfohlen von Prof. Ötker. Breslau 1900.

ziehungsurteil bei Lebzeiten des Thäters rechtskräftig geworden und befinde sich die einzuziehende Sache in seinem Nachlaß, so seien jene Vorschriften der Z.P.O. direkt anwendbar; befinde sich die Sache bei Dritten, so habe der Fiskus die Möglichkeit, sich die Sache auf dem Wege einer einstweiligen Verfügung zu verschaffen, dagegen sei Beschlagnahme nicht zulässig. Liege ein bei Lebzeiten rechtskräftiges Urteil nicht vor, so müsse ein objektives Verfahren stattfinden und in diesem der Erbe, Testamentsvollstrecker usw. als Einziehungsinteressent geladen werden; das Urteil werde alsdann in der soeben besprochenen Weise vollstreckt. — Die Unbrauchbarmachung erfolge in den Formen der zivilprozessualen zwangsweisen Erwirkung von Duldungen, im übrigen in entsprechender Weise wie die Einziehung.

31. Die Vollstreckung des Verweises behandelt Kollenscher in Goltdammers Archiv[32]). Diese Vollstreckung habe durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen; außer der mündlichen sei auch schriftliche Erteilung zulässig, aber nicht zweckmäßig; bei Ausbleiben des Verurteilten in dem Verweistermine sei § 489 St.P.O. analog anzuwenden.

XII. Privat- und Nebenklage.

32. Die Privatklage wird von Kade monographisch behandelt[33]). Aufbauend auf einer orientierenden Skizze des in den Kulturländern der Erde geltenden Rechtszustandes führt der Verfasser aus, daß die fortschreitende Rechtsentwickelung die Privatklage in allen ihren Formen verdrängen müsse zu Gunsten ausschließlich staatlicher Strafverfolgung. Die subsidiäre Privatklage enthalte zum Schaden der Autorität des Staates sein eigenes Zugeständnis, daß seine Beamten möglicherweise nicht sorgfältig und gewissenhaft genug ihre Amtsthätigkeit verrichtet hätten, und daß Privatpersonen fähiger und geeigneter als der Staat seien, Strafverfolgungen durchzuführen; gegen unbegründete Unterlassung der Klage durch die Staatsanwaltschaft sei das deutschrechtliche Recht, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, am Platze. Die Popularklage bringe die Gefahr mit sich, daß viele Delikte unverfolgt blieben. Die prinzipale Privatklage kranke an der unklaren Verquickung privater und öffentlich-rechtlicher Gesichtspunkte, und wirke höchst bedenklich als Durchbrechung des Legalitätsprinzips. Die Entlastung der Staatsanwaltschaft bei Geltung der Privatklage sei ein trügerischer Gewinn, da sie auf Kosten des rechtsuchenden Publikums und der Gerichte erfolge.

33. Von der Holtzendorff-Stiftung war 1898 das Thema „Anwendungsgebiet und rationelle Gestalt der Privatklage" ausgeschrieben worden (Z XIX 157). Die mit dem Preise gekrönte

---

[32]) Bd. XLVII S. 270.

[33]) Kade, Die Privatklage in den Strafprozeßordnungen der Jetztzeit, ins besondere in der deutschen R.St.P.O. Berlin, Heymann 1900.

Arbeit, von Thiersch, liegt nunmehr in Buchform vor[34]). Der größere Teil des Buches ist einer Skizze des in Frankreich, Italien, Belgien, den Niederlanden, England, Schottland, Irland, Österreich, Ungarn, Norwegen, Dänemark, Schweden, Finland, der Schweiz, Rußland und Deutschland hinsichtlich der Privatklage geltenden Rechtszustandes gewidmet (S. 1— 68). Danach kennen Frankreich, Italien, Belgien und die Niederlande die Privatklage gar nicht; Deutschland, Rußland und Finland kennen bei bestimmten Delikten die prinzipale Privatklage; Schottland und Irland geben bei allen Delikten dem Privaten ein subsidiäres Anklagerecht; ebenso, jedoch in beschränkterem Umfange, Österreich, dem aber daneben auch die prinzipale Privatklage bekannt ist; ähnlich Norwegen, Dänemark, Ungarn, Schweden, Aargau, Zürich; in Luzern und Tessin ist nur die subsidiäre, in Basel-Stadt nur die prinzipale Privatklage zugelassen; eine Sonderstellung nimmt England mit seiner Popularklage ein. Der übrige Teil des Buches (S. 69—95) untersucht, welcher Umfang und welche prozessuale Gestaltung dem Privatklageverfahren de lege ferenda zu geben sei. Der Verfasser rechtfertigt die Privatklage aus den Mängeln des staatsanwaltschaftlichen Anklagemonopols heraus: die Staatsanwaltschaft werde möglicherweise die Anklage vernachlässigen, weil ihr dies durch andre private oder öffentliche Interessen geboten erscheine, oder weil sie in Unterschätzung des privaten Interesses das staatliche Interesse an der Verfolgung für zu gering erachte, um die Mühen der Verfolgung auf sich zu nehmen; schließlich sei denkbar, daß sie infolge allzu großer Überlastung mit Geschäften die geringfügigen Sachen weniger gewissenhaft, als die wichtigen behandeln werde. Ob man nun diesen Mängeln gegenüber die Privatklage zulasse, sei davon abhängig, ob und inwieweit sie geeignet sei, den Mängeln des staatlichen Anklagemonopols zu steuern. Der subsidiären Popularklage steht der Verfasser ablehnend gegenüber; sie sei aus theoretischen wie praktischen Gründen zu verwerfen. Denn sie widerspreche den vom Staate übernommenen Pflichten; wer Pflichten übernehme, habe auch Sorge für ihre Erfüllung zu tragen, und wenn die Staatsorgane ihre Pflicht vernachlässigten, so müsse der Staat dafür sorgen, daß dieser Nachlässigkeit gesteuert werde. Dabei sei die subsidiäre Popularklage gar nicht geeignet, den Mängeln abzuhelfen; schon der persönlich Verletzte werde sich ungern und selten zu ihr entschließen, noch viel weniger ein persönlich nicht Interessierter, es sei also zu befürchten, daß der Thäter der Strafe entgehe. Die subsidiäre Popularklage habe aber sogar eine direkt schädliche Wirkung: sie schwäche im Staatsanwalt das Verantwortlichkeitsgefühl ab. Dieselben Gründe sprächen auch gegen die subsidiäre Privatklage; überdies versage diese allemal, wenn keine bestimmte Person von dem Delikt betroffen worden sei. Ein weit besseres Kontrollmittel sei die Anrufung des Gerichts (im Sinne der §§ 170 ff. St.P.O.); sie vermeide die Nachteile der subsidiären

[34]) Berlin, Guttentag, 1901.

Privatklage und habe deren Vorzüge in höherem Grade. Wohl aber findet die prinzipale Privatklage an dem Verfasser einen Befürworter. Es gebe Delikte, die in der Hauptsache nur Rechte eines Einzelnen verletzten und das Interesse des Staates nur in geringem Maße schädigten. Die Verfolgung dieser Delikte dürfe man aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Staate erlassen und dem Verletzten überlassen. Für die Staatsanwaltschaft ergebe sich alsdann der große Vorteil, daß jeder Zweifel darüber beseitigt werde, welche Delikte im staatlichen Interesse zu verfolgen seien, und bei welchen Delikten das Interesse des Einzelnen an der Verfolgung überwiege. Es entfalle auch für den Staatsanwalt jede Versuchung, eine Verfolgung wegen Mangels des öffentlichen Interesses zu unterdrücken oder zu vernachlässigen. Ferner werde die Staatsanwaltschaft entlastet, sie werde die andern Sachen um so eingehender bearbeiten. Für den Privaten springe aus der Privatklage die vorteilhafte Möglichkeit heraus, sich selbst mit aller Energie Genugthuung zu verschaffen. Doch müsse dem Staate das Recht vorbehalten bleiben, die Verfolgung selbst in die Hand zu nehmen. Als Delikte, die geeignet seien, der Privatklage überwiesen zu werden, zählt der Verfasser auf: Beleidigungen, leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, einfachen Hausfriedensbruch, einfache Sachbeschädigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Vereitelung der Zwangsvollstreckung, Wegnahme eigner Sachen aus fremdem Gewahrsam, sowie die auf Antrag verfolgbaren Delikte gegen das Patentgesetz, das Urhebergesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Warenzeichengesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Bei allen Fällen der prinzipalen Privatklage müsse das Antragserfordernis beseitigt werden. Das Privatklageverfahren sei möglichst im Einklang mit dem Staatsklageverfahren zu gestalten. Zuständig müßten im allgemeinen die niederen Gerichte, also in Deutschland die Schöffengerichte, sein, mit Ausnahme der Vergehen gegen die Gesetze zum Schutze des geistigen und gewerblichen Eigentums, sowie mit Ausnahme des unlauteren Wettbewerbs. Ein vorgängiger Sühneversuch müsse bei Beleidigungen, Körperverletzungen, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung Prozeßvoraussetzung sein. Die Privatklage müsse so, wie der Strafantrag, befristet sein. Für die landgerichtlichen Privatklagesachen müsse dem Privatkläger das Recht zugesprochen werden, eine Voruntersuchung zu beantragen; doch sei für diese Sache Anwaltszwang einzuführen. Im übrigen seien die Bestimmungen der deutschen St.P.O. (die hierin mit dem österreichischen und dem ungarischen Recht im allgemeinen übereinstimmen) ganz angemessen, nur sei die Vernehmung des Privatklägers als Zeugen zuzulassen und den Erben des Privatklägers die Befugnis zuzusprechen, das Verfahren der Kosten wegen fortzusetzen.

34. Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses ist monographisch bearbeitet worden von Rosenfeld[35]). Der erste, historische Teil

[35]) Berlin, Guttentag 1900.

zeigt den Wechsel auf, den die Rechtsstellung des Verletzten im Strafprozeß durchgemacht hat, und mündet ein in die Geschichte des Adhäsionsprozesses, sowie die Herausbildung unsrer heutigen Nebenklage (1860, 1861 1. und 2. deutscher Juristentag — 1868 Revid. St.P.O. f. d. Königr. Sachsen — 1877 R.St.P.O.).

Im zweiten, dogmatischen Teil wird (unter Zugrundelegung des materiellen Parteibegriffs) hinsichtlich des Strafanspruchs der Staat als Partei, der Nebenkläger als sekundärer Parteivertreter, hinsichtlich des Bußanspruchs der Nebenkläger als Partei charakterisiert. Um den Unterschied schon äußerlich zu kennzeichnen, spricht der Verfasser im ersten Falle von Nebenanklage, Nebenankläger, im zweiten von Bußklage, Bußkläger. Es finden sodann die Voraussetzungen der Nebenklage, die Anschlußerklärung, der Zulassungsbeschluß Erörterung; weiter werden die Fälle der Nebenanklage, die prozessuelle Stellung des Nebenanklägers und das Wesen der Nebenanklage dargestellt, Bußanspruch und Bußprozeß untersucht, und abschließend Nebenanklage und Bußklage mit einander verglichen. Ein Schlußwort enthält Vorschläge zur künftigen Gestaltung der Nebenklage.

Der Verfasser vertritt dabei u. a. folgende Ansichten: Die Prozeßfähigkeit sei bei dem Nebenkläger identisch mit der vollen bürgerlichen Geschäftsfähigkeit; für den Prozeßunfähigen trete sein Vertreter auf, Nebenkläger bleibe aber der Vertretene; habe eine geschäftsfähige Person einen Pfleger, so könnten beide auftreten, außer wenn die Pflege auf Vermögensangelegenheiten beschränkt sei. Bei Bußklage sei außerdem Parteifähigkeit zu verlangen; parteifähig sei hier jeder, dem ein Bußanspruch zustehen könne. Zum Erwerb der nebenklägerischen Stellung bedürfe es in allen Fällen der Anschlußerklärung; auch der „depossedierte Privatkläger" werde nicht, wie die allgemeine Meinung annimmt, ipso jure Nebenkläger. In seiner prozessualen Stellung sei der Nebenkläger nach Analogie des Privatklägers, aber unter Ausschluß der Pflichten desselben, zu behandeln, somit seien auf ihn die Sätze anzuwenden, die dem Staatsanwalt als Parteivertreter und lediglich als solchem (nicht als Amtsträger) Rechte gäben, mit der Maßgabe, daß der Nebenkläger lediglich sekundärer Parteivertreter und ohne Initiativberechtigung sei. Rechtsmittel könne der Nebenkläger zu Gunsten des Angeklagten nicht einlegen. Das staatsanwaltschaftlich eingelegte Rechtsmittel und das vom Nebenkläger eingelegte seien stets scharf zu sondern; nur wer das Rechtsmittel eingelegt habe, könne es zurücknehmen, rechtfertigen usw. Habe nun der Nebenkläger ein Rechtsmittel eingelegt, so müsse gleichwohl die Staatsanwaltschaft auch weiterhin einwirken; in welchem Sinne, das richte sich nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen. Zeuge könne der Nebenkläger nicht gleichzeitig sein; werde er als Zeuge vernommen, so würden seine nebenklägerischen Rechte für die Zeit der zeugenschaftlichen Stellung in seiner Person suspendiert, könnten jedoch durch einen Vertreter ausgeübt werden. Unvereinbar sei auch die Stellung des Nebenklägers mit der eines Mitbeschuldigten; eintretendenfalls müßten die verbundenen Strafsachen

getrennt werden. — Im Bußprozeß seien, weil die Buße ihrer Natur nach Entschädigung, nicht Strafe sei, alle zivilrechtlichen Einwendungen zuzulassen, Zahlung, Verjährung, exceptio rei judicatae. Für die Gestaltung des Verfahrens müsse die zivilistische Natur der Buße die Richtschnur abgeben, so besonders hinsichtlich der Frage nach Existenz, Art, Umfang und Höhe eines Schadens und nach Existenz und Umfang einer zivilrechtlichen Verpflichtung zu dessen Ersatz (Geständnis, Anerkenntnis, Verzicht, Vergleich); dagegen sei, insoweit es sich darum handle, ob der Angeklagte einer bestimmten strafrechtlich bedeutsamen Handlungsweise in strafrechtlichem Sinne schuldig sei, Parteidisposition ausgeschlossen und durchaus nach strafprozessualen Prinzipien zu verhandeln und zu beweisen. Unerläßlich sei im Bußprozeß, daß der Bußkläger in der Hauptverhandlung seinen Anspruch verfechte; erscheine er nicht, so könne über die Buße nicht erkannt werden. Zurücknehmbar sei die Bußklage nur in erster Instanz. Die Staatsanwaltschaft habe keine Antragstellung und Mitwirkung, insonderheit kein Rechtsmittelrecht, in Ansehung der Buße. Reformatio in pejus sei auch in der Richtung verboten, daß auf klägerisches Rechtsmittel hin nicht eine Herabsetzung des zugesprochenen Bußbetrages erfolgen dürfe. Das rechtskräftige Zivilurteil mache für den Bußprozeß res judicata. Eine Einrede der Rechtshängigkeit könne im Zivilprozeß aus dem Obschweben eines Bußprozesses ebenso wenig entnommen werden, wie im Bußprozeß aus dem Obschweben eines Zivilprozesses. Über den Bußanspruch zu erkennen, sei Pflicht für das Gericht; anders freilich, wenn der Strafanspruch spruchreif sei, während es für die Schadensfrage noch langwieriger Ermittelungen bedürfe. Möglich sei es, ein Urteil lediglich in Ansehung der Buße anzufechten.

Die Kritik, die der Verfasser an der Nebenklage übt, geht dahin: sie habe theoretisch den einen Wert, zu einer schärferen Beleuchtung der Einrichtung der Staatsanwaltschaft anzuregen und zu reinlicher Scheidung zwischen den der Amtsstellung und den der Parteistellung dieser Behörde entfließenden Rechten und Pflichten zu nötigen. Sie sei aber praktisch selten angewandt, unbeliebt bei Gericht und Staatsanwaltschaft, legislativ undurchdacht und ungenügend ausgebaut; ganz verfehlt sei die Unterbringung der zwei grundverschiedenen Dinge: Nebenanklage (Satisfaktionstrieb) und Bußklage (Reparationstrieb) unter den einen Begriff. Ein Bedürfnis sei für die Nebenanklage wie für die Bußklage nicht vorhanden. An die Stelle dieser Institute sollten in Zukunft gesetzt werden: die prinzipale Privatklage in erweitertem Umfang; subsidiäre Privatklage und Adhäsionsprozeß.

35. „Die rechtliche Stellung des Nebenklägers im deutschen Strafverfahren" betitelt sich eine Abhandlung von Wolffing[36]). Das erste Kapitel untersucht, wer Nebenkläger ist, wobei die Privatklageberechtigung, der Fall der staatsanwaltschaftlichen

[36]) Breslauer Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 29 (zum Druck empfohlen von Prof. Ötker), Breslau 1900.

Übernahme einer Privatklagesache, der Begriff des „Verletzten" im Sinne des § 170 St.P.O., sowie die Fälle der §§ 443 u. 467 St.P.O. eingehende Erörterung finden; in einer zusammenfassenden Betrachtung weist der Verfasser noch darauf hin, daß aus einem und demselben Delikt möglicherweise mehrfache Anschlußbefugnis abfließen kann, und daß die Nebenklage auch im objektiven Verfahren zugelassen werden müsse. Das zweite Kapitel ist einer Fixierung der rechtlichen Stellung des Nebenklägers gewidmet. Der Nebenkläger habe kein Klagerecht, sondern nur ein Unterstützungsrecht, er sei kein Mitkläger, nicht Partei (auch keine „Nebenpartei"), sondern nur „Parteigehilfe kraft eigenen prozessualen Rechts mit selbständigen Befugnissen", ähnlich dem streitgenössischen Nebenintervenienten des Zivilprozesses. Daher entbehre er einerseits aller Rechte, die darauf hinzielten, den Prozeß in Fluß zu bringen, auf der andern Seite sämtlicher Rechte, die der Staatsanwaltschaft in ihrer Eigenschaft als Behörde zukämen, und es träfen ihn nicht die Parteipflichten. An der Hand der gegebenen Charakterisierung geht der Verfasser sodann auf die einschlägigen Einzelheiten ein. Aus seinen Aufstellungen seien folgende hervorgehoben: Zulässig sei die Vernehmung des Nebenklägers als Zeugen. Zur Einreichung einer Anklageschrift (nach Abschluß der Voruntersuchung) sei der Nebenkläger nicht befugt. Eine Inzidentanklage nach § 265 St.P.O. könne er nicht erheben, auch nicht auf Freisprechung plaidieren, noch auch zu gunsten des Angeklagten Rechtsmittel einlegen. Gegenüber einem staatsanwaltschaftlicherseits erklärten Rechtsmittelverzicht könne ein bisher noch nicht zugelassener Nebenklageberechtigter nicht aufkommen; ebenso wenig könne ein Nebenkläger ein staatsanwaltschaftlich eingelegtes Rechtsmittel seinerseits aufrecht erhalten. Eines Erscheinens des Nebenklägers in der Hauptverhandlung der Berufsinstanz bedürfe es nicht. Für eine staatsanwaltschaftlich eingelegte Revision könne die Revisionsrechtfertigung nicht durch den Nebenkläger erfolgen. Der Antrag der Staatsanwaltschaft, das Strafminimum zu verhängen, im Sinne des § 394 St.P.O., könne nicht durch einen Antrag des Nebenklägers ersetzt werden. Zum Antrage auf Wiederaufnahme sei der Nebenkläger nicht befugt; auch ein Anschluß als Nebenkläger an das Verfahren sei im Wiederaufnahmestadium erst von dem Gerichtsbeschluß möglich, der den Wiederaufnahmeantrag zulasse.

XIII. Strafjustizverwaltung.

36. Das Strafregister hatte bisher noch nicht den Gegenstand einer litterarischen Veröffentlichung gebildet. Diese Lücke füllt das Buch von Marchand, „Das Strafregister in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung Preußens"[37]), aus. Abschnitt 1 spricht von den verschiedenen Strafregisterordnungen (Protokollierungssystem — Schachtel- oder Kartenordnung; Zentralisation — Dezentralisation; Zuständigkeit

[37]) Berlin, Guttentag 1900.

der Behörde des Geburtsortes oder der Heimatszuständigkeit usw.). Abschnitt 2 orientiert über die preußischen Einrichtungen vor dem 1. Oktober 1882. In Abschnitt 3 sind die über das Strafregister ergangenen preußischen Verordnungen abgedruckt. Abschnitt 4 enthält die grundlegende Verordnung des Bundesrats vom $\frac{16.\ \text{Juni}\ 1882}{9.\ \text{Juli}\ 1896}$ mit den Formularen und erläuternden Anmerkungen, Abschnitt 5 in gleicher Weise die preußische Justizministerial-Ausführungsverordnung zu der Bundesratsverordnung, sowie den preußischen Runderlaß betreffend die Strafaufschubnachrichten. Der Abschnitt 6 endlich belehrt über den Verkehr der Registerbehörden mit dem Auslande sowie über die außerhalb Preußens getroffenen Strafregistereinrichtungen.

Das verdienstliche Buch wird jedenfalls schnell Eingang in der Praxis finden. Hinsichtlich der Anordnung des Stoffs wäre nur zu bemerken, daß die Bundesratsverordnung (jetzt Abschnitt 4) als Abschnitt 3 hätte vorangestellt werden, und die kleinen Verordnungen des Abschnitt 3 hinter Abschnitt 5 gesetzt werden sollen.

XIV. Militärstrafgerichtsverfassung und Militärstrafprozeß.

37. Die von Sturm und Walde veranstaltete Handausgabe der M.St.G.O.[38]) ist durch Erscheinen des zweiten Teils vervollständigt worden[39]). Derselbe enthält das Disziplinargesetz vom 1. Dezember 1898, das Gesetz vom 9. März 1899 (bayr. Senat beim Reichsmilitärgericht), sowie die Preußischen und die Sächsischen Ausführungsbestimmungen einschließlich der diesen beigegebenen amtlichen Muster, endlich eine Übersicht über die offiziellen Prozeßformulare; eingestreut sind stellenweise private Anmerkungen der Bearbeiter, wie im ersten Teil des Werks.

38. Eine ausschließlich auf das standgerichtliche Verfahren zugeschnittene Ausgabe der Militär-Strafgerichtsordnung hat Selle veranstaltet[40]), und zwar in der Weise, daß die für das standgerichtliche Verfahren in Betracht kommenden Paragraphen des Gesetzes durch Anmerkungen erläutert, die übrigen (z. B. die das Reichsmilitärgericht, die Revision usw. betreffenden) unkommentiert gelassen sind. Am Rande sind die einschlägigen Formulare vermerkt.

39. Zum Selbstunterricht für Offiziere, Fahnenjunker und Reserveoffiziersaspiranten, sowie zum Gebrauch an militärischen Lehranstalten hat Lüning die M.St.G.O. in der Weise bearbeitet, daß er die Bestimmungen des Gesetzes, deren Kenntnis ihm für jeden Offizier notwendig erschien, meist im engen Anschluß an den Wortlaut des Gesetzes zusammengestellt hat[41]). Eingeschaltet sind an den ein-

[38]) Vgl. Z XX 677.

[39]) Leipzig, Roßberg & Berger, 1900.

[40]) Paul Selle, Die Mil.Str.G.O. vom 1. Dezember 1898, bearbeitet für das standgerichtliche Verfahren, Berlin, Hermann Walther, 1900.

[41]) Metz, Scriba. 2. Aufl. 1900.

schlägigen Stellen die im Armeeverordnungsblatt veröffentlichten Ausführungsbestimmungen vom 28. Dezember 1899. 10 kurze Beispiele bilden den Schluß des Werkchens.

40. Einen Kommentar mittleren Umfangs zur M.St.G.O. hat Stenglein publiziert[42]). Er trägt im ganzen (abgesehen von seiner knapperen Darstellung) denselben Charakter, wie der v. Koppmannsche Kommentar — nachstehend Nr. 41 —, insofern auch er lediglich für den praktischen Gebrauch geschrieben ist und mit Anführung von Litteraturhinweisen sparsam ist. Im Anhang sind das Einführungsgesetz, sowie das Disziplinargesetz kommentiert, und das Gesetz betreffend die Entschädigung unschuldig Bestrafter, sowie die Verordnung betreffend den Diensteid der Senatspräsidenten usw. beim Reichsmilitärgericht abgedruckt.

41. Der erste größere Kommentar zur M.St.G.O., der auf dem Büchermarkt erschienen ist, ist der von v. Koppmann[43]) (Umfang 63 Bogen). Er ist nur als Nachschlagebuch für die Praxis gedacht; die Erläuterungen bauen sich im wesentlichen auf den Materialien des Gesetzes und der Reichsgerichtsjudikatur auf und sind, wie der Verf. im Vorwort betont, im Hinblick auf die vorwiegende Beteiligung des militärischen Elements an der Rechtsprechung wohlbewußt eher etwas zu breit als zu knapp gehalten. Die Litteratur ist nur zum Teil benutzt, was aber in der Kürze der Zeit zwischen dem Erscheinen des Gesetzes und der Fertigstellung des Kommentars seine Erklärung finden dürfte (nicht benutzt sind z. B. Binding, Grundriß, John, Kommentar, Glaser, Handbuch, Bennecke, Lehrbuch usw.). Der Kommentar umfaßt mit das Einführungsgesetz zur M.St.G.O. und das zugehörige Disziplinargesetz. Im Anhang sind die für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg erlassenen Ausführungsbestimmungen zur M.St.G.O. abgedruckt. Ein Sachregister bildet den Schluß.

42. Den Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit, den Gerichtsoffizieren, den Richtern in den Standgerichten und den Militärgerichtsschreibern bei den Stäben der Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit bieten Weiffenbach und Wolf ein „Handbuch für die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit“[44]). Es besteht aus drei Teilen, von denen der erste die einschlägigen gerichtsverfassungs- und prozeßrechtlichen, der zweite die materiell-strafrechtlichen und disziplinären Vorschriften mit kurzen Anmerkungen zusammenstellt, während der dritte 4 Beispiele beibringt. Das Buch ist wohlgeeignet, von dem standgerichtlichen Verfahren eine klare Anschauung zu geben. Zu bemerken ist jedoch folgendes:

In den ersten beiden Teilen sind Gesetz und private Darlegungen nicht immer durch unterscheidenden Druck kenntlich gemacht (vergl. z. B.

---

[42]) Berlin, Liebmann 1901.
[43]) München, Beck, Erste Hälfte 1900, zweite Hälfte 1901.
[44]) Berlin, Mittler & Sohn 1901.

S. 6, 8, 57). Im dritten Teil wäre es praktischer gewesen, die Typen für geschriebene Schrift lediglich für den Akteninhalt selbst, nicht auch, wie stellenweise geschehen (vergl. z. B. S. 177, 184), für die eingestreuten nicht aktenmäßigen Zusätze der Verf. zu verwenden.

Bei den Zeugenvernehmungsbeispielen wird den Zeugen mehrfach (im Anschluß an das amtliche Formular und an eine ältere preußische Praxis) die Wendung in den Mund gelegt: „Ich verneine die übrigen Glaubwürdigkeitsfragen." So wird aber kein Zeuge sprechen, umsoweniger, als er garnicht gefragt wird: „Verneinen Sie die übrigen Glaubwürdigkeitsfragen?" Logisch richtig und der Sachlage entsprechend ist nur entweder der Protokollarvermerk: „Der Zeuge verneinte die übrigen Glaubwürdigkeitsfragen;" oder die dem Zeugen in den Mund gelegte Wendung: „Ich bin mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, wegen Meineids nicht bestraft." Ungenau ist die Aussage der Zeugen zur Person wiedergegeben, vergl. S. 131 ff., 165. („Ich heiße Rudolf, bin 25 Jahre alt, evangelisch"); es fehlt Zuname, Wohnort, Stand, vergl. § 193 M.St.G.O. — Sehr bedenklich sind (trotz M.St.G.O. § 163) in den Beispielen die mehrfach begegnenden bloßen Aktenvermerke (statt der Originalverfügung), vergl. z. B. S. 123, 126, 127, 157, 161, 162, und direkt unzulässig sind diese jedenfalls dann, wenn sie nicht einmal unterschrieben sind (so S. 126, 127, 157, 162). — Eine „Verweisung auf den Dolmetschereid" (so S. 130) kennt das Gesetz nicht; es liegt eine Verwechselung mit der Berufung auf den Dolmetschereid vor. — Bei S. 142 fehlt der Vermerk, daß die Bestätigungsordre dem Angeklagten bekannt gemacht worden ist, vergl. M.St.G.O. § 416 Abs. 3. — Auf S. 157 wird eine gegen einen Haftbefehl erhobene Rechtsbeschwerde ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen, was nicht allein ganz unangemessen ist, sondern auch dem Grundgedanken des § 136 M.St.G.O. zuwiderläuft.

Materiellstrafrechtlich fällt auf, daß ein Soldat, der laut Feststellung im Urteil gegen seinen Willen auf Posten eingeschlafen ist, gleichwohl verurteilt wird. Damit ist der Begriff der Handlung, und damit der strafbaren Handlung, in schwerwiegender Weise verkannt!

43. Über die §§ 10 und 14 des E.M.St.G.O. spricht Stenglein im Gerichtssaal[45]). Der § 10, der im Gegensatz zu § 68 St.G.B. die Unterbrechung der Verjährung auch an nichtrichterliche Verfolgungsakte knüpft, wirke auch in Sachen, die von den Militärbehörden nachher an die bürgerlichen Behörden abgegeben würden; nicht wirke verjährungsunterbrechend die Korrespondenz zwischen dem Gerichtsherrn und dem Disziplinarvorgesetzten darüber, ob Disziplinarbestrafung im Sinne des § 3 E.M.St.G.B. stattfinden solle. — Die Bestimmung des § 14 Abs. 1 E.M.St.G.O., welche bei mehrfachem Urteil in derselben Sache dem zuerst rechtskräftig gewordenen den Vorzug gebe, gelte auch für rechtskräftige Verhängung einer Disziplinarstrafe nach § 3 E.M.St.G.B.

[45]) Bd. LIX S. 20.

Im Falle des § 14 Abs. 1 müsse das Gericht, dessen Urteil unwirksam sei, dieses Urteil durch Beschluß außer Wirksamkeit setzen. Sei aus dem unwirksamen Urteil schon Strafe vollstreckt worden, so müsse Strafanrechnung Platz greifen. Die für negative Kompetenzstreitigkeiten geltenden Absätze 2 und 3 des § 14 E.M.St.G.B. seien nicht mit zu beziehen auf das Verhältnis des Gerichtsherrn zu den erkennenden Zivilgerichten; die Unzuständigkeitserklärung des erstern binde letztere nicht. — Dringend Not thue die Einsetzung eines Gerichtshofs zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Militär- und Zivilgerichten.

44. Die Grenzen der Zivil- und der Militärstrafgerichtsbarkeit nach der R.M.St.G.O. unterzieht Adolf Friedländer im Gerichtssaal[46]) einer eingehenden Erörterung. Aus seinen Darlegungen sei folgendes herausgehoben:

„Finanzgesetze" im Sinne des § 2 M.St.G.O. seien nicht bloß Zoll- und Steuergesetze, sondern alle Gesetze, die allein oder mit im Interesse der inländischen öffentlichen Einnahmen erlassen seien, so auch die Lotteriegesetze; „Polizeigesetze" solche, die sich gegen Handlungen oder Unterlassungen richteten, weil mit ihnen regelmäßig Gefahr für Rechtsgüter verbunden sei. Wenn § 2 die Kompetenz der bürgerlichen Behörden davon abhängig mache, daß die That nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht sei, so treffe diese Voraussetzung auch dann zu, wenn subsidiäre Freiheitsstrafe, Verweis, kriminelle Solidarhaft oder Bürgschaft, sowie außerkriminelle Folgen, z. B. Wertsersatzhaftung, zulässig seien. Konkurriere ein unter § 2 fallendes Delikt mit einem nicht darunter fallenden ideell, so fehle es an einer gemeinschaftlichen Zuständigkeit; die Rechtskraft eines Urteils konsumiere aber auch die nicht mit abgeurteilte Qualifikation der That. Ebenso sei im Falle entsprechender Realkonkurrenz keine gemeinschaftliche Zuständigkeit gegeben, das bürgerliche Gericht urteile die unter § 2 fallende That, das Militärgericht die übrigen ab; eine Zurückführung auf eine Gesamtstrafe sei mangels einer dahingehenden Bestimmung unmöglich.

Die „Übergabe" des Beschuldigten von seiten des Gerichtsherrn an die bürgerlichen Behörden nach M.St.G.O. §§ 4, 9 Abs. 2 sei durch den Beschuldigten nicht anfechtbar; wohl aber müsse dem Verletzten, der die Anzeige erstattet habe, die Möglichkeit einer Anfechtung nach § 247 Abs. 2 M.St.G.O. offen stehen. Der Übergabebeschluß des Gerichtsherrn sei für die Staatsanwaltschaft nicht in dem Sinne bindend, daß sie Klage erheben müsse; dagegen begrenze er für die Staatsanwaltschaft den Kreis der Personen (auch bei Antragsdelikten) und die That als Vorgang (nicht ihre juristische Qualifikation). Wenn die Zivilbehörde in einem Übergabefalle Idealkonkurrenz mit einem nicht übergabefähigen Delikt annehme, so müsse sie dieses

[46]) Bd. LVII S. 29.

ideell konkurrierende Delikt außer Betracht lassen; sehe sie die That selbst als nicht übergabefähig an, so müsse sie ihre Unzuständigkeit aussprechen.

Wenn § 7[1] M.St.G.O. das Bestehenbleiben der bürgerlichen Gerichtsbarkeit hinsichtlich gemeiner Delikte trotz erfolgten Diensteintritts an die Voraussetzung knüpfe, daß vor dem Diensteintritt ein verurteilendes oder freisprechendes Urteil ergangen, oder ein Strafbefehl zugestellt sei, so müsse man für die Fälle eines Einstellungsurteils, einer Strafverfügung und eines Strafbescheids das Gleiche gelten lassen. — In den Fällen, in denen Personen des Beurlaubtenstandes zum Dienste einberufen seien, — § 9 M.St.G.O. — dürfe während der Dauer der Dienstleistung die Untersuchungshaft nicht nur, was § 9 direkt ausspreche, nicht verfügt, sondern auch nicht (auf Grund eines frühern Haftbefehls) vollstreckt werden; anderseits sei in diesen Fällen eine Hauptverhandlung gegen den Angeklagten vor dem zivilistischen Gericht nicht nur bei Dispens des Angeklagten vom Erscheinen, sondern auch, wiewohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich sage, dann zulässig, wenn nach gesetzlicher Vorschrift ohne den Angeklagten verhandelt werden könne.

Unter „Zweikampf" im Sinne des § 5[2] M.St.G.O. (betreffend Offiziere des Beurlaubtenstandes) seien nicht mit zu verstehen Körperverletzung und Tötung unter Überschreitung der Kampfregeln, sowie die Anreizung zum Zweikampf.

Die Bestimmung des § 14 Satz 1 E.M.St.G.O. über positive Kompetenzkonflikte müsse außer auf rechtskräftige Urteile auch auf andre rechtskräftige Entscheidungen bezogen werden. Träten die Rechtskraft der militärgerichtlichen und die der zivilgerichtlichen Entscheidung gleichzeitig ein, so versage § 14 cit. und es könne nur gnadenweiser Erlaß der einen Strafe helfen. Schwierigkeiten erwüchsen, wenn in der später rechtskräftig gewordenen Entscheidung auch noch eine andre That mit abgeurteilt und eine Gesamtstrafe festgesetzt worden sei; alsdann könne die auf diese andre That ausgeworfene Einzelstrafe nicht vollstreckt werden, der Fall sei vielmehr ebenso zu behandeln, wie wenn in der untern Instanz eine Gesamtstrafe erkannt worden sei und die Sache in der Revisionsinstanz unter Freisprechung bezüglich des einen Delikts wegen des andern mit Beschränkung auf die Straffrage zurückverwiesen werde. — Aus dem In-sich-zusammenfallen der später rechtskräftig gewordenen Entscheidung seien folgende Konsequenzen zu ziehen: die Strafregisterbehörde müsse benachrichtigt, gezahlte Geldstrafe und Kosten müßten erstattet, eingezogene Gegenstände zurückgegeben werden, erkannte Rechtsverwirkungen seien mit rückwirkender Kraft aufgehoben.

Für negative Kompetenzkonflikte schaffe § 14 Abs. 2, 3 E.M.St.G.O. dann keine Abhilfe, wenn sich das Gericht entgegen dem § 14 doch für unzuständig erkläre; solche Entscheidung würde somit zu Recht bestehen.

45. Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilstrafgerichtsbarkeit, sowie die Rechtshilfe zwischen beiden Gerichtsbarkeiten stellt Schlayer systematisch dar[47]). Das Buch ist für den Gebrauch nicht nur der Militärgerichte, sondern auch der bürgerlichen Strafverfolgungsbehörden berechnet. Die bundesstaatlichen Ausführungsbestimmungen, sowie die bisherige Judikatur sind mitberücksichtigt.

Der erste Teil behandelt die Abgrenzung der Militärstrafgerichtsbarkeit von der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unter folgenden Rubriken: I. Persönlicher Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit. II. Sachlicher Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit (A. Der ordentliche oder unbeschränkte Militärgerichtsstand. B. Der außerordentliche oder beschränkte Militärgerichtsstand. C. Die Fälle der abtretbaren Militärstrafgerichtsbarkeit.) III. Übergangsbestimmungen. IV. Der Zuständigkeitsstreit. V. Zuständigkeit hinsichtlich der Strafvollstreckung. VI. Militärische außerordentliche Gerichte für die Fälle des Kriegszustandes[48]).

Teil 2 erörtert unter A die Rechtshilfe im allgemeinen; unter B die zivilistische Rechtshilfe gegenüber den militärgerichtlichen Stellen, unter C die militärische Rechtshilfe gegenüber den bürgerlichen Behörden, unter D die gegenseitige Benachrichtigungspflicht in Strafsachen.

Von den Aufstellungen des Verf. seien folgende hervorgehoben: Unter „Polizeigesetzen" verstehe der § 2 M.St.G.O. die Strafgesetze, die eine Übertretung beträfen, mit Ausschluß aber der militärpolizeilichen Anordnungen. Es gehörten hierher auch die Gesetze, die eine Ordnungsstrafe androhten. Die in §§ 2 und 3 genannten Delikte seien der Militärgerichtsbarkeit nur dann entzogen, wenn nicht mit ihnen ein militärgerichtliches Delikt andrer Art ideell oder reell konkurrieren. Unter „Einstellung" in das Heer verstehe der § 7 nicht mit die Anstellung der Offiziere und der Militärbeamten. Im Sinne des § 7[2] sei der für die Zuständigkeitsfrage maßgebende Akt die Entlassung, die ausschließliche Sache der Militärbehörde sei. Treffe mit einem Delikt, wegen dessen an sich Entlassung nach § 7[2] zu erfolgen habe, mit einem andern, und zwar zur unbedingten militärischen Zuständigkeit gehörigen Delikt zusammen, in der Weise, daß eine Gesamtstrafe zu verhängen sei, so sei zu unterscheiden: sei das andre Delikt ein militärisches, so sei für beide Delikte militärgerichtliche Zuständigkeit begründet, es könne aber die Militärbehörde sich auf die Aburteilung des militärischen Delikts beschränken, dann den Beschuldigten entlassen und so das Weitere dem Zivilgericht überlassen; sei dagegen das andre Delikt ein (nach Diensteintritt begangenes) gemeines Delikt, so könne die Militärbehörde außer der vorstehend angegebenen Möglich-

---

[47]) Schlayer, Kriegsgerichtsrat, Deutsche Militär- und Zivilstrafgerichtsbarkeit, Tübinger Inauguraldissertation. Berlin, Guttentag 1900.

[48]) Der Verf. nennt diese — nicht zutreffend — „Ausnahmegerichte".

keit auch beide Delikte an die Zivilbehörde überlassen. Ein Delikt, das vor dem Diensteintritt begonnen habe, sich aber als fortdauerndes oder fortgesetztes Delikt über den Diensteintritt hinaus erstrecke, falle ganz unter Militärgerichtsbarkeit. In den Fällen des § 9 M.St.G.O. ruhe während der militärischen Dienstleistung die Verjährung nicht; die gegenteilige Auffassung der Motive sei irrig. Bei Realkonkurrenz zwischen einem unter den außerordentlichen Militärgerichtsstand (M.St.G.O. §§ 5, 11) fallenden Delikt und einem zivilgerichtlichen sei eine gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit nicht begründet. In den Fällen, in denen die Militärbehörde eine Sache den bürgerlichen Behörden überlassen könne, entspreche dem militärischen Abtretungsrecht eine Übernahmepflicht der Zivilbehörden. Unter „Beteiligung mehrerer an einer strafbaren Handlung" im Sinne des § 4 habe man jede strafbare Mitwirkung an demselben äußern Vorgange zu verstehen. Voraussetzung für die Abgabe einer Strafsache an die Zivilbehörden sei, daß diese mit einem Verfahren gegen die beteiligte Zivilperson befaßt sei. Ausgeschlossen sei die Abgabe, wenn für die mehreren Thäter eine gemeinsame zivilgerichtliche örtliche Zuständigkeit nicht gegeben sei, sowie auch dann, wenn mit dem an sich abgebbaren Delikt ein militärisches Delikt zusammentreffe. Den „Urteilen" im Sinne des den positiven Kompetenzkonflikt regelnden § 14 E.M.St.G.O. seien amtsrichterliche Strafbefehle und gerichtsherrliche Strafverfügungen gleichzustellen. Für die Strafvollstreckung gelte die — durch eine Reihe von Ausnahmen durchbrochene — Regel, daß diejenige Gerichtsbarkeit zuständig sei, aus der der vollstreckbare Titel hervorgegangen sei.

Nachtrag zum Litteraturbericht.

Von v. Lilienthal.

1. Von dem rühmlich bekannten Benneckeschen Lehrbuch des Strafprozesses ist nach dem Tode des Verfassers eine zweite Auflage erschienen[1]). Der Herausgeber Prof. Beling stand einer schwierigen Aufgabe gegenüber, indem nur ein kleiner Teil des Buches von dem Verfasser für die zweite Auflage neu bearbeitet worden war. Er hat sie in der denkbar besten Weise dadurch gelöst, daß er den von Bennecke schon fertiggestellten Teil unverändert ließ und den (weitaus größeren) Teil, der übrig blieb, durchaus selbständig und nach

[1]) Lehrbuch des deutschen Reichs-Strafprozeßrechtes. Von Hanns Bennecke † und Ernst Beling. Breslau 1900, Schlettersche Buchhandlung XIV u. 743 S.

eigenem System behandelte. So stammen die Seiten 1—197 ausschließlich von Bennecke, die Seiten 201 bis zum Schluß ausschließlich von Beling. Daß trotzdem im großen und ganzen die Einheitlichkeit der Darstellung keinen Schaden gelitten hat, erklärt sich daraus, daß die Thätigkeit des Herausgebers bei dem dritten Buche, Der Darstellung des Verfahrens, einsetzen konnte. So ist aus freundschaftlicher Treue und Pietät auf der einen und energischer selbständiger Arbeit auf der andern Seite ein neues Werk von hervorragender Bedeutung entstanden.

Schon die ersten beiden von Bennecke bearbeiteten Bücher: Prozeßsubjekte und Sicherungsmittel des Strafprozesses, stellen gegenüber der ersten Auflage eine wesentliche Erweiterung dar, aus der kurzgefaßten, zur Einführung bestimmten, ist eine weitaus ausführlichere handbuchartige Darstellung geworden. Das Gleiche gilt nur in erhöhtem Maße von der Arbeit Belings, die in gründlicher Berücksichtigung der Litteratur und der Rechtsprechung nichts zu wünschen übrig läßt. Sie zerfällt in einen allgemeinen und einen besondern Teil. Der erste behandelt zunächst Ziel und Gegenstand des Verfahrens, dann dessen oberste Grundsätze, Offizialmaxime, Akkusationsformprinzip und Instruktionsprinzip, Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit, sowie die prinzipielle Stellung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten. Eingehende Erörterung hat dabei namentlich die Lehre vom Strafprozeßgegenstand gefunden, die, wie Verf. mit Recht hervorhebt, bis jetzt meist stark vernachlässigt worden ist. Ferner muß hervorgehoben werden, daß unter den Ausnahmen von der Offizialmaxime die Lehre vom Strafantrag und der Ermächtigung mit großer Gründlichkeit behandelt worden ist.

Weiter gelangen zur Darstellung die Prozeßhandlungen, deren rechtsgeschäftlicher Charakter scharf betont wird, und zwar zunächst der richterlichen Untersuchungshandlungen, zu denen auch die Beweisthätigkeit, insbesondre die Benutzung der Beweismittel gerechnet wird, sowie der Entscheidungen, bei denen selbstverständlich die Lehre vom Urteil mit besondrer Gründlichkeit behandelt ist. Es folgen sodann die Parteihandlungen (unter denen auch die Einlegung von Rechtsmitteln und die Lehre von der Beschwerde dargestellt wird) und die Handlungen von behördlichen Hilfsorganen, namentlich Zustellung und Protokollierung.

Der besondere Teil schildert zunächst den Gang der Hauptverhandlung in der ersten und in der Rechtsmittelinstanz, das Wiederaufnahmeverfahren und die Strafvollstreckung (soweit sie reichsrechtlich geregelt ist), ferner die besonderen Arten des Verfahrens einschließlich des Verfahrens vor den Konsular- und Kolonialgerichten.

Zwei Anhänge stellen die wesentlichen Züge aus der Geschichte des Strafprozeßrechtes dar und geben eine Übersicht über die Litteratur und Judikatur des Strafprozeßrechtes.

Den Schluß bildet ein ausführliches Quellen- und Sachregister.

2. In seinem Führer durch die Strafprozeßordnung[2]) hat Heinemann alles mitgeteilt, was auch dem Nichtjuristen bekannt sein muß, wenn er nötigenfalls des gesetzlichen Schutzes genießen und die Verteidungsmittel gebrauchen will, die die St.P.O. zur Verfügung stellt. Die Darstellung ist klar und trotz ihrer Knappheit und thatsächlichen Gemeinverständlichkeit durchaus wissenschaftlich. Auch der Jurist wird das Büchlein mit Interesse ansehen, Studenten und angehende Praktiker können daraus sogar mancherlei lernen, was in Lehrbüchern nicht zu stehen pflegt.

---

[2]) Führer durch die Strafprozeßordnung. Rechte des Angeklagten vor Strafgericht und Polizei. Von Dr. Hugo Heinemann, Rechtsanwalt. Mit ausführlichem Inhaltsverzeichnis, alphabetischem Sachregister und Formularen. Berlin 1901 „Vorwärts". 80 S.

20.

Bibliographische Notizen.

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling.

---

1. Kayser, P. Die gesamten Reichs-Justizgesetze und die sämtlichen für das Reich und in Preußen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen. Mit Anmerkungen und Sachregister, 6. neu bearbeitete Auflage. Berlin, H. W. Müller 1901.

Die neue Auflage dieses bewährten und eingebürgerten Sammelwerks ist von Mugdan bearbeitet. Dem Zweck, ein Hand- und Nachschlagebuch für den preußischen Praktiker zu bilden, ist der Inhalt, zum Teil in Abweichung von den frühern Auflagen, in glücklicher Weise angepaßt. Der Hauptwert des Buches besteht, wie bei den frühern Auflagen, in der Zusammenstellung des weit zerstreuten und daher schwer zu übersehenden Materials an Verordnungen und sonstigen Ausführungsbestimmungen. Der Stoff ist in 11 Teile zerlegt. (Teil 1: Gerichtsverfassung; 2: Zivilprozeß; 3: Konkursverfahren; 4: Strafprozeß; 5: Grundbuchwesen; 6: Freiwillige Gerichtsbarkeit; 7: Hinterlegungswesen; 8: Kosten und Gebühren; 9: Stempelwesen; 10: Kassen-, Etats- und Bauwesen; 11: Behandlung der Akten.)

2. Daubenspeck, Hermann. Der juristische Vorbereitungsdienst in Preußen. Berlin, Vahlen 1900.

Das stattliche Buch (XVI und 1029 Seiten) will preußische Referendare in die Praxis einführen und ihnen eine Übersicht über die ihrer wartenden Geschäfte, sowie den mit der Ausbildung der Referendare betrauten Juristen ein Hilfsmittel bei der Unterweisung geben. Diese Zwecke erreicht das Werk in vollem Umfange. Dargestellt werden in einem allgemeinen Teil die Vorschriften über den Vorbereitungsdienst, das Amt des Referendars, die Ausbildung des Referendars in den einzelnen Dienstzweigen. Der besondre Teil verfolgt die einzelnen Stadien der Ausbildung: Amtsgericht, Landgericht, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft und Notariat, Oberlandesgericht. Dabei finden Zivil- und Strafsachen, freiwillige Gerichtsbarkeit und Verwaltungssachen eingehende Schilderung.

Ein Fragezeichen muß zu der Bemerkung des Verf. — S. 31 — gemacht werden: Der von der Universität kommende Referendar habe deshalb keine Anschauung von der Praxis, weil die Universitätslehrer der Praxis entfremdet seien. In den Reihen der Prozessualisten, die hier in erster Linie in Betracht kommen, wird es nicht viele geben, denen die Praxis fremd ist. Aber es liegt doch auf

der Hand, daß auch der routinierteſte Praktiker dem Studierenden die ihm fehlende Anſchauung zu geben gänzlich außerſtande iſt; Anſchauung kann doch durch Beſchreibung der Praxis, und mag dieſe Beſchreibung noch ſo „anſchaulich“ ſein, nicht beigebracht werden, ſondern erwirbt ſich nur in der Praxis ſelbſt. Deshalb wäre dringend zu wünſchen, daß der junge Juriſt vor dem Univerſitätsſtudium kurze Zeit in der Praxis beſchäftigt würde; er würde dann mit viel größerem Intereſſe und Verſtändnis den Vorleſungen folgen und demnächſt viel beſſer ausgerüſtet in den eigentlichen Vorbereitungsdienſt eintreten.

Auf S. 160 heißt es, im Strafprozeß gebe es keine Verſäumnisurteile. Dieſer Satz bedarf im Hinblick auf §§ 370, 452 St.P.O. der Einſchränkung.

Auf S. 676 unter a wäre noch E.G. z. M.St.G.O. § 12 zu citieren geweſen; auch §§ 11 und 13 daſelbſt hätten Erwähnung verdient.

Mehrfach begegnet die Bezeichnung „öffentliches Recht“ in einem das Strafrecht, den Zivilprozeß und den Strafprozeß nicht mit umfaſſenden Sinne. Es würde ſich empfehlen, dieſe Bezeichnung zu Gunſten der allgemein üblichen Terminologie aufzugeben.

Recht am Platze wäre wohl ein Hinweis auf die Juſtizgeſetze von Kayſer geweſen. Endlich würde wohl auf eine Lerngelegenheit für den Referendar recht nachdrücklich hingewieſen werden können, nämlich auf den Dienſt in der ſogenannten „Anmeldeſtube“, die in Preußen bei größern Amtsgerichten eingerichtet zu ſein pflegt.

Auffallend iſt, daß Birkmeyer durchweg als „Birkemeyer“ citiert iſt.

Von den vielen trefflichen Bemerkungen, die das Buch birgt, ſeien beſonders hervorgehoben die Betonung, daß das Protokollführen nach Diktat wertlos iſt für die Ausbildung des jungen Juriſten; daß das Ziel der Ausbildung nicht Routine iſt, ſondern Entwicklung juriſtiſchen Sinnes und richtiger Denkmethode; die Warnung vor dem Präjudizienkultus; die Wertſchätzung der Staatsanwaltſchafts- und der Rechtsanwaltsſtation und die richtige Bemerkung, daß beide verlängert und die Landgerichtsſtation entſprechend verkürzt zu werden verdienen.

3. Hubrich, Eduard. Parlamentariſche Immunität und Beamtendisziplin. Berlin, Goſe & Tetzlaff 1901.

Die Schrift enthält auf S. 3—27 einen Vortrag des Verf. (gehalten am 27. April 1900 in der Verſammlung der deutſchen Bürgervereine in Königsberg), der ſich mit der Zur-Dispoſitionsſtellung politiſcher Beamter anläßlich ihrer in Ausübung eines Berufs als Abgeordneter vorgenommenen Abſtimmungen befaßt. Der Verf. erklärt jede ſolche Maßregel, inſofern ſie ſich als eine Reaktion auf einen parlamentariſchen Berufsakt darſtellt, für unzuläſſig. Auf S. 28—63 bringt der Verf. in 43 Anmerkungen den wiſſenſchaftlichen Apparat bei.

4. Schulz, L., Der Dienſt als Militärgerichtsſchreiber. Berlin, Karl Siegismund 1900.

Das Buch dient in erſter Linie als Hilfsmittel für die Vorbereitung zu der Prüfung als Militärgerichtsſchreiber, daneben ſoll es von den Militärgerichtsſchreibern als Nachſchlagebuch benutzt werden. Es belehrt in der Form von Fragen und Antworten über die Verfaſſung und Verwaltung des Reichs und der Gliedſtaaten, inſonderheit über die Gerichtsverfaſſung; über das deutſche Heer und die Marine; über den Inhalt des St.G.B., des M.St.G.B. nebſt E.G., ſowie der M.St.G.O. nebſt E.G. Ein eingehendes Sachregiſter iſt beigegeben.

5. Heinze, Wolfgang. Die Beſchlagnahme der deutſchen Poſtdampfer durch die Engländer. Heidelberg 1900, Carl Winter.

Der Verf. zeigt, daß die Beſchlagnahme der deutſchen Poſtdampfer „Bundesrat", „Herzog" und „General" durch die Engländer im Burenkriege völkerrechtswidrig war. Die engliſche Auffaſſung des Begriffs „Konterbande", wonach alle möglichen Waren, wenn ſie nur für die Kriegsführung irgendwie nutzbar ſeien, Konterbande werden könnten, ſei unhaltbar. Stelle man ſich aber auch auf den engliſchen Standpunkt, ſo müſſe doch jedenfalls die feindliche Beſtimmung der Ware feſtſtehen, wenn ſie als Konterbande gelten ſolle. Keinesfalls gebe es ein Konterbandieren zwiſchen neutralen Häfen, was England im Trentfalle ſelbſt betont habe. Bei Poſtdampfern ſpeziell falle das internationale Intereſſe an ordnungsmäßiger Poſtbeförderung ſchwer ins Gewicht. Dieſes Intereſſe erheiſche Geheimhaltung, ſowie ſchleunigſte Erledigung; in beiden Punkten habe England gefehlt. Die Verbringung der Dampfer nach Durban und die Entlöſchung der Ladung ſeien im Widerſpruch mit den eignen engliſchen offiziellen Inſtruktionen erfolgt, auch in ſehr ſchonungsloſer Weiſe durchgeführt worden.

6. Liebmann, J. Kommentar zum Geſetz betreffend die Geſellſchaften mit beſchränkter Haftung in der Faſſung vom 20. Mai 1898. 4. vollſtändig umgearbeitete Auflage, Berlin, Otto Liebmann 1899.

Das Werkchen iſt 216 Seiten ſtark, wovon auf die Einleitung 24 entfallen; in letzterer werden Veranlaſſung und Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes geſchildert, ſodann eine Charakteriſtik der Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung, endlich eine Überſicht über den Inhalt des Geſetzes gegeben. Der Kommentar ſtellt ſich als völlig umgearbeitet dar im Hinblick namentlich auf das B.G.B. und das neue H.G.B. Die Strafbeſtimmungen des Geſetzes ſind auf S. 203—210 erläutert; ſtrafrechtlich kommt daneben auch Bem. 2 zu § 13 des Geſetzes in Betracht.

7. Bader, R. Das Bundesgeſetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältniſſe der Niedergelaſſenen und Aufenthalter in der Schweiz, kommentiert. 3. Auflage, Zürich, C. Wettſtein 1900.

Ein Kommentar zu dem ſchweizeriſchen Bundesgeſetz vom 25. Juni 1891, welches das internationale Privatrecht regelt (in 1. Aufl. 1897 erſchienen). Als Beilagen ſind abgedruckt: Das Bundesgeſetz vom 24. Chriſtmonat 1874 betreffend Feſtſtellung und Beurkundung des Zivilſtandes und die Ehe; das Bundesgeſetz vom 22. Brachmonat 1881 betreffend die perſönliche Handlungsfähigkeit, nebſt dem Niederlaſſungsvertrag zwiſchen der Schweiz und dem Deutſchen Reich vom 31. Mai 1890; weiter eine Reihe von Staatsverträgen zwiſchen der Schweiz und andern Staaten (im Auszuge); die internationalprivatrechtlichen Beſtimmungen der Geſetzgebungen Deutſchlands, Frankreichs und Italiens; endlich etliche Kreisſchreiben des ſchweizeriſchen Bundesrats.

8. Schneider, A. Zur Berechnung der Friſten im römiſchen Recht. Zürich, Schultheß & Co. 1900.

Die Schrift bildet einen Teil der Feſtſchrift der rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät Zürich für Dernburg. Sie iſt dem Nachweis gewidmet, daß die römiſche Friſtenberechnung den Bedürfniſſen des praktiſchen Lebens keineswegs widerſprochen habe, daß ſie beſonders in dem Streben gewurzelt habe, den Be-

stand eines Rechtsverhältnisses möglichst zu schützen, und daß sie mit den allgemeinen Rechtsgedanken der Römer in harmonischem Zusammenhang stehe.

9. Steinitz, Julius. Dispensationsbegriff und Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts (Heft 4 der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie), Breslau, Marcus 1901.

Die Schrift stellt den Begriff der Dispensation dahin fest, daß er rein negativ sei; die Dispensation sei ein Akt der Staatsgewalt, durch den die Anwendung eines Rechtssatzes auf einen konkreten Thatbestand ausgeschlossen wird. Die Dispensationsgewalt sei ein Ausfluß der Gesetzgebungsgewalt, ihre Ausübung bedürfe grundsätzlich der Formen der Gesetzgebung; der Landesherr und die Staatsbehörden seien nur auf Grund und im Rahmen ausdrücklich erfolgter Delegation dispensationsberechtigt. Auf S. 22—32 beschäftigt sich der Verfasser mit der Begnadigung, die er als eine Unterart der Dispensation aufzuzeigen unternimmt.

---

2. Berichterstatter: Frantz Dahl (Kopenhagen).

Nordisk Retsencyklopädi, mit besonderer Rücksichtnahme auf C. Goos: Den nordiske Strafferet. Speciel Del. Kopenhagen 1899.

Im 6. Band dieser Zeitschrift S. 273—274 brachte der damalige Prof. Goos einige Mitteilungen über die im Jahre 1878 neu begonnene „Nordische Rechtsencyklopädie". Der Zweck dieses Werkes, welches die Federn der tüchtigsten nordischen Juristen in Bewegung setzte, war eine zusammengedrängte, kurzgefaßte Darstellung der Hauptsätze des in Dänemark, Norwegen und Schweden geltenden Rechts zu geben. Speziell für die beiden erstgenannten Länder lag der Gedanke nahe. Das staatsrechtliche Verhältnis in seiner verschiedenen Gestalt, welches seit 1376—1814 zwischen Dänemark und Norwegen bestand, veranlaßte eine durchgreifende gemeinschaftliche Gesetzgebung, Christians V. große Kodifikationen von 1683 (Dänisches Gesetz) und 1687 (Norwegisches Gesetz) bilden noch heute die Basis der Gesetzordnung beider Länder, und auf den Schultern des genialen Dänen Anders Sandöe Oersted ruht die dänische und norwegische Rechtswissenschaft, durch ihn begründet und befestigt. Mit Schweden war das Verhältnis ein andres. Die Rechtsentwicklung ging dort ihre eignen Wege; ebensowenig auf wissenschaftlichem Gebiete ist die Wechselwirkung mit den beiden andern nordischen Reichen, deren Zusammenarbeit indessen auch allmählich abnahm, von besondrer Bedeutung gewesen. Darin brachten die siebziger Jahre eine Änderung. Ein wichtiges legislatorisches Zusammenwirken der drei Länder nahm nun seinen Anfang, gestützt durch einen größern persönlichen und wissenschaftlichen Verkehr. Die nordischen Juristentage — der erste wurde zu Kopen-

hagen 1872 abgehalten — gaben den Anlaß zu einer bedeutungsvollen gemeinſamen nordiſchen Geſetzgebung, beſonders Wechſel-, Firma- und Seerecht betreffend. Aus dieſem Boden wuchs die Rechtsencyklopädie empor. Derſelben, von den drei hochangeſehenen Rechtsgelehrten T. H. Aſchehoug, K. J. Berg und A. F. Krieger herausgegeben, wurde ein guter Empfang ſeitens des juriſtiſchen Publikums zu teil. Dieſes Werk, jedoch mit Ausſchluß des Handels- und Seerechts, umfaßt 5 Bände: I. Die Rechtsquellen und das Staatsrecht (1890 und 1895), II. das Privatrecht (1878, 1880 und 1888), III. das Strafrecht (1882 und 1899), IV. den Prozeß (1879—1880) und V. das Verwaltungsrecht (1887—1889). Da die Herausgabe ſich über einen verhältnismäßig langen Zeitraum erſtreckte, iſt die Rechtsencyklopädie dem faſt unvermeidlichen Los der meiſten juriſtiſchen Werke anheimgefallen, an vielen Punkten infolge Geſetzänderungen bereits veraltet zu ſein. Dennoch wird es lange ſeinen Platz behaupten als wiſſenſchaftliche That bedeutenden Ranges. Natürlich hat die Encyklopädie vornehmlich unmittelbaren Wert für praktiſche Juriſten bei dem Studium des poſitiven Rechts der verbrüderten Nationen; aber auch weiter reicht ihre Bedeutung. Dem Gelehrten wie dem Geſetzgeber bietet ſie ein reiches Material für Vergleich und Kritik und bildet die ſolide Grundlage der großen bevorſtehenden Arbeit, wenn die nun gährenden Ideen zur Herausgabe eines gemeinſamen nordiſchen Zivilgeſetzbuches in Ausführung gebracht werden, gleichviel ob die Entwicklung mit ſtärkern oder ſchwächern Schritten vor ſich geht, ob man das Ziel dieſes praktiſchen Skandinavismus auf eine Rechtseinheit im aller weiteſten Sinne ausdehnt, oder ob man ſich mit wenigerem begnügt[1]).

Mit der Herausgabe des beſondern Teiles unſres nordiſchen Strafrechts durch Juſtizminiſter Dr. C. Goos iſt die Rechtsencyklopädie abgeſchloſſen. Während die norwegiſche und ſchwediſche Rechtswiſſenſchaft bisher den ſpeziellen Teil des Strafrechts hauptſächlich nur zum Gegenſtand einer monographiſchen Behandlung (Hagerup, Hagſtrömer, Thyrén, Antell u. a.) gemacht hat, wurde die däniſche Rechtslitteratur 1881 durch das erſte Heft von Goos' beſonderm Teile des Strafrechts bereichert, einem Werke, welches 1887 beendigt war und ſpäter 1895—1896 in endgiltiger Redaktion in drei Bänden erſchien. Es iſt ſchwierig, ja eigentlich unmöglich, bei Beſprechung des nordiſchen Strafrechts dieſes Werk außer Beachtung zu laſſen. In der wiſſenſchaftlichen Rangklaſſe kann die encyklopädiſche Darſtellung als ſolche nicht den erſten Platz einnehmen, ſie wirkt faſt mit dem Lapidarſtil eines Konverſationslexikons und läßt der ausführlichen Entwicklung oder Polemik keinen Spielraum, daher ein wiſſenſchaft-

[1]) Nachdem obiges geſchrieben hat E. Lehr unter Beihilfe von H. Münch-Peterſen, K. Johannſen und Elſa Elſchelſon „Élements de droit scandinave“ (Paris 1901) herausgegeben. Auf dieſes Werk möchte ich die Aufmerkſamkeit der Leſer hinlenken.

liches sic volo an Stelle der theoretischen Begründung tritt. Der Nicht-Skandinave, welcher sich mit Goos' hervorragendem schriftstellerischen Talent näher bekannt zu machen wünscht, sei auf dessen Darstellung des dänischen Strafrechts verwiesen, einer monumentalen Arbeit, die ihrem Verf. wie der nordischen Rechtswissenschaft in gleichem Maße Ehre macht. Besonders in diesem Werke treten Goos' beste Eigenschaften als juristischer Schriftsteller hervor, ein seltener Scharfsinn, gepaart mit einer überlegenen Logik und einem genialen Blicke für die Gesetzinterpretation[2]). Doch auch bei der schwierigern Aneignung der konzentrierten encyklopädischen Darstellung wird man mit Bewunderung bei diesem kundigen und sichern Führer Stütze finden.

Während z. B. v. Liszt in seinem Lehrbuche (9. Aufl.) den besondern Teil des Strafrechts in zwei große Abschnitte: Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter des Einzelnen und die gegen Rechtsgüter der Gesamtheit teilt, benutzt Goos ein andres System. In seiner Darstellung des dänischen Strafrechts unterscheidet er vier Hauptgruppen der verschiedenen Verbrechen, die sich genau der Distinktion anpassen, die er innerhalb der zur Rechtsanordnung gehörenden Rechtsverhältnisse vornimmt, nämlich Verbrechen gegen die Rechtsverhältnisse hervorgerufen durch das einfache Zusammenleben der Individuen, Verbrechen gegen die innerhalb der Familienbeziehungen und andrer enger Gemeinschaften begründeten Rechtsverhältnisse, Verbrechen innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft und endlich Verbrechen gegen den Staat. Die erste Gruppe umfaßt die Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen die Ehre, gegen das sittliche Gefühl und die persönliche Freiheit, die Nötigung, Verbrechen gegen die geschlechtliche Freiheit des Weibes (Notzucht), sowie gegen den privaten Frieden (Kränkung des Briefgeheimnisses, Hausfriedensbruch). Zur zweiten Gruppe gehören Ehebruch, Bigamie, Blutschande usw. Die bürgerliche Gesellschaft, d. h. alle über die Familie und andre enge Bande hinausreichende, jedoch nicht von politischer Organisation bedingte Lebensgemeinschaft unter Personen umfaßt drei Hauptklassen: Verbrechen gegen den gesellschaftlichen Frieden (Verbrechen gegen die öffentliche Sittlichkeit, den religiösen Frieden, Brandstiftung und andre gemeingefährliche Verbrechen, ferner solche gegen die soziale Handlungsfreiheit (Urkundenfälschung) und endlich Verbrechen gegen den bürgerlichen Erwerb (Landstreicherei, Bettelei, die Bereicherungsverbrechen, Diebstahl, Hehlerei Raub, Betrug usw.)[3]). Die letzte Gruppe beschäftigt sich mit Verbrechen gegen die Staatsgewalt, Meineid, Duell, Preßverbrechen,

---

[2]) Schierlingers kurzgefaßte Rezension von Goos' „Einleitung zum Strafrecht" (1875) im „Gerichtssaal" XXVIII S. 637 gibt kein genügendes Bild von der Bedeutung Goos' als Rechtsgelehrter. Ich hoffe bei Gelegenheit den Lesern dieser Zeitschrift dieses mehr veranschaulichen zu können.

[3]) Daß gerade Goos die Verbrechen gegen das Vermögen nicht zur ersten Gruppe — Delikte gegen persönliche Rechtsgüter — rechnet, ist für sein System besonders eigen und steht in nahem Zusammenhange mit seiner hervortretenden Accentuierung des sozialen Prinzips innerhalb der Vermögensverhältnisse.

gesetzwidrige Selbsthilfe usw. Berners Worten (Lehrbuch, 16. Aufl. S. 339), daß ein System des besondern Teiles des Strafrechts immer nur eine mehr oder weniger gutdünkliche Gruppierung sein kann, kann man Goos' System gegenüberstellen, welches mit großer juristischer Kunst und scharfer Logik begründet und durchgeführt ist. Man hat übrigens gegen dessen System den Einwand erhoben, daß es allzu logisch sei und gleichartige Verbrechen auseinanderreiße. Doch eine logische Zwangsjacke benutzt Goos keineswegs. In seiner Darstellung legt er vor allem Gewicht darauf, durch eine feine und einschneidende Analyse die einzelnen Deliktsarten zu charakterisieren. Sein Blick für die realen Gründe der Rechtsregel, sowie deren praktische Anwendung ist scharf. Kein andrer Strafrechtslehrer hat in gleichem Maße Rücksicht auf die gerichtlichen Entscheidungen genommen.

Das System des Verf. in der nordischen Rechtsencyklopädie ist jedoch ein andres. Die Verschiedenheit der skandinavischen Strafgesetze hat ihn genötigt, auf Kosten der begriffsmäßigen Analyse nach mehr äußern Eigenschaften der Verbrechen zu unterscheiden, die er übrigens auch hier in vier Gruppen teilt: Verbrechen, bei denen Personen oder Sachen leiden oder Gewaltthaten, Beschädigung oder Vernichtung ausgesetzt sind, und solche, wodurch die Erwerbs- und Vermögensinteressen auf andre als die oben angeführte Weise beeinträchtigt werden, ferner Verbrechen, welche die ideellen Rechtsgüter verletzen, sowie endlich Staatsverbrechen. Aus diesen Gruppen seien einzelne besonders hervorgehoben.

In Bezug auf Körperverletzungen werden diese in den Strafgesetzbüchern aller drei Länder nach der Größe des Schadens in drei Klassen eingeteilt: Leichte, gröbere und schwere Körperverletzungen. Besonders das dänische Recht hat das System durchgeführt, die Strafe nach den Folgen zu graduieren. Die niedrigste Klasse (§ 200 des Strafgesetzes) umfaßt Stoß, Schlag oder andre körperliche Gewaltthat oder Verwundung oder andre Verletzung. Die Mittelklasse (§ 203) umschließt alle körperlichen Verwundungen und Beschädigungen, doch nicht so gravierender Art wie jene der dritten Klasse angehörende gröbster Art (§ 204), wo der vage Begriff „Verstümmelung" an die Spitze gestellt ist. Zu Goos' vorzüglichsten Analysen gehört sein Nachweis, daß das Strafgesetz nicht in subjektiver Beziehung gleiche Grade aufweist, sondern daß das Strafgebot § 203 Anwendung findet, wenn eine Beschädigung innerhalb der mittlern Klasse eine unvorsätzliche, ja vielleicht ganz unberechenbare Folge einer vorsätzlichen Gewaltthat ist; vgl. die Darstellung im besondern Teile des dänischen Strafrechts I S. 64 ff. Dr. Hans Bittls Inauguraldissertation: Die Delikte wider Leib und Leben nach dänischem Recht (Freiburg i. B. 1899) muß dagegen mit Vorsicht benutzt werden.

Die Strafbestimmungen der nordischen Reiche über Tötung sind wie in den meisten andern europäischen Strafgesetzbüchern ziemlich spezialisiert. Die Hauptunterschiede bilden auch hier Mord und Totschlag. Den Mord bestraft Norwegen mit lebenslänglicher Straf-

arbeit oder mit Todesstrafe, Schweden mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Strafarbeit, Dänemark dagegen verhängt stets die Todesstrafe, die jedoch regelmäßig durch königliche Begnadigung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe abgeändert wird. Eine interessante Bestimmung enthält das schwedische Strafgesetzbuch Kap. 14 § 24 über aberratio ictus, indem es feststellt, daß der, welcher durch Totschlag oder andre Gewaltthat einen andern als den, welchen er töten oder mißhandeln wollte, trifft, bestraft wird, als ob die That gegen den verübt wäre, auf welchen sie geplant ist. Doch kommt hierbei die Rücksicht auf besondre Eigenschaften dieses letztgenannten oder auf besondre Verhältnisse zwischen ihm und dem Thäter nur als schärfender Umstand in Betracht. Tötung auf Verlangen wird ausdrücklich nach dänischem Rechte (§ 196_1) bestraft, die Gesetze der beiden andern Länder enthalten keine Bestimmungen darüber. Beihilfe zum Selbstmord bestraft § 196_2 mit Gefängnis. Dies Delikt ist auch nicht erwähnt im geltenden norwegischen und schwedischen Strafgesetz.

Das Duell, welches in Norwegen gar keinen besondern Bestimmungen unterliegt, definiert Goos als den mit eigentlichen und gleichwertigen Waffen, nach erfolgter Herausforderung, unter Beobachtung der hergebrachten oder besonders vereinbarten Regeln verabredeten Zweikampf, als Satisfaktion einer Beleidigung, namentlich gegen die Ehre. Die Abweichungen zwischen seiner Auffassung und z. B. denjenigen von v. Liszt oder R. Frank sind einleuchtend. Duelle kommen übrigens in Dänemark selten vor. Studentenmensur ist unbekannt.

Der Charakter der Brandstiftung in den drei nordischen Gesetzbüchern ist im wesentlichen derselbe wie in den meisten übrigen europäischen Kodifikationen. Das Verbrechen besteht darin, bestimmte Gegenstände in Brand zu setzen, welche nach dänischem und schwedischem Strafgesetz in zwei Klassen geteilt werden, nach dem norwegischen in drei. Auch der Eigentümer selbst kann nach allen drei Gesetzen Thäter sein. Die fahrlässige Brandstiftung ist strafbar. Mißbrauch von Sprengstoffen ohne Anzündung findet sich nur im schwedischen Strafgesetzbuche angeführt, während Dänemark durch das Gesetz vom 1. April 1894 Bestimmungen traf, welche bis zu einem gewissen Grade nach den Geboten über Brandstiftung als Modell gebildet sind [4]). Vor jenem Zeitpunkt hätte man diese analogisch anwenden können. Eine konkrete anarchistische Gefahr oder Propaganda lag diesem Gesetze keineswegs zu Grunde, indem sich in Dänemark keine Anarchistenpartei vorfindet. Hier dürfte vielleicht der geeignete Ort sein, zu bemerken, daß es auf einem Irrtum beruht, wenn Hermann Seuffert in seinem lehrreichen Werk „Anarchismus und Strafrecht" S. 50—51 anzunehmen scheint, daß ein dänisches Gesetz vom 2. Dezember 1886 gegen die Anarchisten gerichtet sei. Ein derartiges dänisches Gesetz von diesem Datum findet sich nicht, und das vorläufige Gesetz vom 2. November 1885, auf welches der Verf. nach dem Kontexte anzuspielen scheint,

[4]) Siehe jetzt das Gesetz vom 7. April 1899.

entſprang den damaligen politiſchen Verhältniſſen, vgl. hierüber Goos und Hanſen: Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark (Marquardſens Handbuch) S. 82 Note 1. Das bewußte Geſetz iſt übrigens längſt hinfällig geworden.

Zu den intereſſanteſten Abſchnitten des beſondern Teiles des däniſchen Strafrechts gehören die Bereicherungsverbrechen. Um den animus lucri faciendi als das ſubjektive Merkmal der Verbrechen aufſtellen zu können, behauptet Goos, daß dieſem eine Bereicherung in objektiver Beziehung entſprechen müſſe. Dieſes iſt jedoch nicht ausführbar, wenn man nur das verletzte einzelne Individuum ins Auge faßt, ſondern nur, wenn man die Rechtsverletzung betrachtet als einen Eingriff in die ſoziale Wirtſchaft. Die geſetzwidrige Aneignung als ſolche iſt ein Angriff auf das Intereſſe, welches die Geſellſchaft für die etablierte Vermögensordnung hegt. Dieſer übrigens nicht unbeſtrittene Standpunkt, von welchem aus der Verf. Diebſtahl, Hehlerei, Raub und Betrug in Bezug auf däniſches Recht behandelt, hat nicht in der Encyklopädie aufgeführt werden können, wo die Bezeichnung „Bereicherungsverbrechen“ durch den mehr neutralen Ausdruck „Entwendungsverbrechen“ erſetzt iſt.

Als Gegenſatz zum däniſchen Recht, in welchem die ſogenannten „ausgenommenen Diebſtähle“ (kleinere Diebſtähle) als Diebſtahl betrachtet werden, hat das norwegiſche und ſchwediſche Recht gewiſſe kleinere Diebſtähle als beſondre Verbrechenskategorieen ausgeſchieden. Der norwegiſche Begriff „Nafkeri“ hat verſchiedene Deliktsarten wie gewiſſe Diebſtähle, Hehlerei, Betrug uſw. unter einen Hut gebracht und beſtraft dieſe milder unter gewiſſen gemeinſamen Bedingungen, nämlich wenn das Verbrechen Eß- und Trinkwaren betrifft, welche an Ort und Stelle verzehrt werden, oder Waren und Feuerung zu dem Minimalwert von einer Krone, ebenſo wie wenn das Verbrechen ohne gewaltthätiges Aufbrechen von Gewahrſamen oder vermittels Dietrich oder falſcher Schlüſſel ausgeführt iſt. Das ſchwediſche Strafgeſetz ſcheidet gewiſſe rechtswidrige Aneignung von Wald- und Feldprodukten vom Begriffe des Diebſtahls aus („åverkan“) und zerlegt den Diebſtahl in zwei Teile: „ſtöld“ und „ſnatteri“, deren Unterſchied vom Werte der Dinge (15 Kronen) iſt.

Unter den vielen intereſſanten Einzelheiten der Fälſchungsverbrechen der drei nordiſchen Strafgeſetze kann hervorgehoben werden, daß Maß- und Gewichtsfälſchung nur vom däniſchen Recht als ein beſonderes Fälſchungsdelikt aufgefaßt wird, während Schweden und Norwegen dieſe als Betrug auslegt. In Bezug auf Urkundenfälſchung verlangt das ſchwediſche Recht in den meiſten Fällen, daß ſie zu eignem oder andrer Nutzen und Frommen oder um Unheil anzurichten ausgeführt ſei. Solche Anforderungen ſtellt weder das norwegiſche noch das däniſche Recht, doch bilden ſie keinen Einzelfall in der europäiſchen Geſetzgebung, indem ſowohl das franzöſiſche wie das niederländiſche Recht ähnliche verlangt, vergl. Asscher en Simons: Het nieuwe wetboek van Strafrecht vergeleken met den Code pénal S. 171 ff.

Der Ehebruch wird im dänischen Recht ziemlich irrationel behandelt. Im Gegensatz zum deutschen Strafgesetz § 172 ist es nicht zur Bestrafung erforderlich, daß die Ehe wegen Ehebruch gelöst wird. Anderseits bleibt der unverheiratete Konkumbent nach dänischem Recht unbestraft, dagegen nicht nach norwegischem und schwedischem.

Die Aufmerksamkeit der geneigten Leser dieser Zeitschrift sei hiermit auf das obige Werk hingelenkt. Reformen in den Strafgesetzgebungen sind besonders in Norwegen und Dänemark an der Tagesordnung; bis zu deren endgiltigem Abschluß wird Goos' Buch indessen den Ruf der besten Darstellung des nun geltenden Rechts behaupten. Doch abgesehen hiervon wird es ihm im Verein mit seinem Hauptwerk über das spezifische dänische Strafrecht in der Rechtswissenschaft den Namen eines selten überlegenen und geistreichen Forschers stets bewahren.

---

3. Berichterstatter: Mittermaier.

Robert von Hippel. „Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu." Eine Darstellung des heutigen deutschen Rechtszustandes nebst Reformvorschlägen. Berlin, O. Liebmann 1895. XII u. 281 S. 8°.

Als Fortsetzung seines Buches über die korrektionelle Nachhaft von 1889 behandelt der Verfasser hier die dieser Behandlung wesentlich unterliegenden Delikte und die Art, wie die Nachhaft im Reiche ausgeführt wird. Dabei unterstützten die Regierungen (ausgenommen die bayerische!) seine Arbeit, so daß sie einen besondern Wert beansprucht.

Kap. I (S. 1—32) stellt die Thatbestände der Deliktsgruppe interpretierend dar, kurz aber präzise; Landstreicherei wird dabei als „gewerbsmäßiger Bettel im Umherziehen" definiert, beim Bettel wird hervorgehoben, daß er objektiv rechtswidrig sein muß.

Kap. II (S. 33—52) schildert die Handhabung der Überweisung an die Landespolizeibehörde, die infolge Fehlens gesetzlicher Weisungen und wegen der Verurteilung durch Strafverfügung oder Strafbefehl leider sehr verschieden ist.

Kap. III (S. 52—169). Die korrektionelle Nachhaft ist Nebenstrafe, nicht Polizeimaßregel, was bedeutende praktische Folgen hat. Der Bundesrat hat 1889 für ihre Ausführung „Grundsätze" aufgestellt, die so ziemlich überall, am wenigsten in Sachsen befolgt werden. Die Strafe soll sofort nach der Haft beginnen, aber oft schiebt sich zwischen beide eine wohl ungesetzliche Untersuchungshaft. Ihre Dauer beträgt zwei Jahre im Höchstmaß vom Beginn an, nicht vom Ende der Vorhaft ab; eine etwaige vorläufige Entlassung ist dabei einzurechnen. Richtig ist es, die Dauer von vornherein fest zu bestimmen. Die Polizei soll alle Reichsangehörigen gleich behandeln, was vielfach nicht geschieht. Jugendliche sollen gar nicht oder doch jedenfalls getrennt eingesperrt werden.

Es beſtehen 1895 47 Anſtalten mit 10 Filialen, alles Staatsanſtalten, ausgenommen Preußen, in der Größe von 40—1900 Betten, oft überfüllt. Oft ſind ſie leider mit andern Anſtalten, ſelbſt mit ſolchen für Jugendliche verbunden, oftmals werden auch andre Perſonen in ihnen verwahrt (beſonders in Oldenburg), ſogar einfach Arme! — Die Haft iſt überwiegend Gemeinſchaftshaft in Klaſſen. Die Arbeit iſt ſtreng, leider oft zu monoton, Seelſorge und Unterricht ſind ſehr verſchieden, die Disziplinarmittel hart, — aber die individuellen Erfolge trotz Fürſorge für die Entlaſſenen ſind gering! Freilich iſt oft auch die Fürſorge höchſt eigenartig. (S. 229 ff.).

Kap. IV (S. 170—180). Während Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten ſehr ſelten vorkommt, ſpielt die Ausweiſung von Reichsausländern, ſtatt der Arbeitshausſtrafe ohne Zeitbeſchränkung ausgeſprochen, eine bedeutende Rolle; nur $^1/_3$ der Reichsausländer kommen in die Arbeitshäuſer.

Kap. V (S. 181—248) bringt Kritik und Vorſchläge. Gegenüber den Bettlern, die durch Verwahrloſung, Trunk, wirtſchaftliche Not (mangelnde Armenpflege!) verkommen ſind, wirkt das Arbeitshaus abſchreckend, ſichernd, auch erziehend. Gegenüber der prinziploſen Anwendung dieſer Strafe heute iſt zu fordern: Sie iſt Hauptſtrafe, geſetzlich nur gegen gewerbsmäßigen oder aus Arbeitsſcheu im Rückfall bethätigten Bettel Arbeitsfähiger zuzulaſſen; das Delikt der Landſtreicherei könnte daneben fallen (?); gegen Jugendliche iſt ſie unzuläſſig. Ihre jetzige Dauer iſt beizubehalten. Nachträgliche Fürſorge für Arbeitswillige, nur bedingte Beurlaubung Arbeitsſcheuer ſind dringend nötig. Die innere Organiſation der Anſtalten iſt allgemein zu verbeſſern.

Kap. VI (S. 248—262). Der Begriff des Bettels als eines Vergehens gegen die Wirtſchaftsordnung iſt genau feſtzuſtellen. Haft nicht unter einer Woche mit Schärfungen, dagegen Strafloſigkeit bei Notſtand, ſind zu wünſchen. — Die Beſtimmungen des § 361 Ziff. 5, 7, 8 ſind wertlos. Dagegen wäre zwangsweiſe Unterbringung arbeitsſcheuer Armer in Armenhäuſern, wie in Sachſen, am Platze.

A. F. Koni. „Dr. Friedrich Haaß". Lebensſkizze eines deutſchen Philanthropen in Rußland. Aus dem Ruſſiſchen überſetzt auf Veranlaſſung des Grafen Gregor Stroganoff. Leipzig, Duncker & Humblot 1899. IX u. 207 S. 8°.

Wer das Buch „Zur Geſchichte des ruſſiſchen Gefängnisweſens im neunzehnten Jahrhundert" lieſt, wird dem Verfaſſer dankbar ſein, daß er aus alten Archiven den Stoff zur Zeichnung dieſes Lebensbildes holte, — der deutſche Leſer weiterhin dem Überſetzer für die treffliche Übertragung. Fremde Verhältniſſe lernt man erſt verſtehen, wenn man die Menſchen dazu kennen lernt; daher iſt dies Buch ein wertvolles Hilfsmittel zum Studium des ruſſiſchen Gefängnisweſens, aus dem es eine Reihe intereſſanter Einzelheiten mitteilt. Aber faſt wertvoller iſt es als Lebensbeſchreibung eines Mannes, der eine nie endende Menſchenliebe bis zu ſeinem Tode mit raſtloſer, beharrlicher Energie zu Gunſten der Verhafteten dem herzloſen, formaliſtiſchen Verwaltungsſyſtem gegenüberſetzte. Ein „unbequemer Philanthrop" tritt uns entgegen, der ein durch ſeine Tüchtigkeit gewonnenes Vermögen, wie ſein ganzes Leben opferte, um „ſeinen Kranken", „ſeinen Unglücklichen" zu helfen gegenüber einer ſtarren Verwaltung und der Bequemlichkeit ſeiner Mitmenſchen, der keine Mängel ungerügt durchgehen ließ,

durch ſeine Zähigkeit, ſeinen feurigen Eifer für das als Gut erkannte vieles durchſetzte, der freilich auch viele bittere Enttäuſchungen erlebte. Jedem Bureaumenſchen verhaßt, war Dr. Haaß bei allen Guten beliebt, von vielen freilich wegen ſeiner unermüdlichen, unerſchöpflichen Fürſorge für die Häftlinge oft belächelt, von den Armen wie ein Heiliger verehrt, da er ihnen ein ſteter Troſtſpender war. Bei ſeinem Tode erkannten, wie das ja meiſt ſo geht, viele erſt ſeinen Wert, beweinten ihn aufrichtig, — um ihn bald zu vergeſſen. Hoffentlich gibt es überall ſolche Leute, die ſich nicht ſcheuen, die Eitelkeit ihrer Mitmenſchen zu verletzen, indem ſie auf die Mängel hinweiſen, und die als Sauerteig in der zähen Maſſe der Geſellſchaft wirken, — hoffentlich lernen viele von uns, daß wir ſolche „Sonderlinge" nicht erſt bei ihrem Tode anerkennen, ſondern ſchon bei Lebzeiten unterſtützen ſollen. Gerade das Strafenweſen hat immer noch viele ſolcher Leute nötig! — Feodor Petrowitſch Haaß iſt 1780 in Münſter-Eifel bei Köln geboren, kam ſchon 1802 als Arzt nach Moskau, wo er in verſchiedenen Stellungen, ſeit 1829 als Hauptarzt der Gefängniſſe und Mitglied der Gefängnisſchutzgeſellſchaft wirkte und 1853 ſtarb. Er hat nicht wie Howard die Welt bewegt, aber er hat durch ſeine Bemühungen die Leiden vieler Tauſender gelindert. Das Strafenweſen Rußlands war bis in das 3. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ſcheußlich. Die 1819 gegründete Gefängnisſchutzgeſellſchaft hatte anfangs faſt gar keinen, ſpäter nicht vielen Erfolg. Die nach Sibirien Geſchickten wurden unmenſchlich behandelt. Unterſchiede gab es da nicht, Verbrecher, adminiſtrativ Verbannte, Arme, Leibeigne wurden gleich behandelt, Familien zerriſſen, auf Krankheiten wurde gar nicht geachtet. Die Feſſelung der Verſchickten war grauſam, ihre Nahrung ſchlecht. Auf alles richtete Haaß ſein Augenmerk, er erleichterte die Feſſelung, ſorgte für Krankenpflege und geiſtige Wartung. Wir thun bei den Schilderungen des Buches, das mit dem Esprit geſchrieben iſt, den die Ruſſen lieben, und das mit großer Wahrheitsliebe auf nationale Schwächen hinweiſt, einen Blick in den weichen und doch ſo merkwürdig fanatiſchen Sinn der Ruſſen. Das Buch lieſt ſich wie ein Roman Tolſtois und iſt doch eine überaus intereſſante Geſchichtsſchreibung.

Högel, Dr. Hugo. Straffälligkeit und Strafzumeſſung. Wien, M. Perles 1897. VII u. 213 S. 8°.

Zur Vorarbeit für das öſterreichiſche neue Strafgeſetzbuch gibt der Verfaſſer hier 10 Studien, in denen er im weſentlichen die modernen Richtungen des Strafrechts bekämpft. Leider mangelt dem Buch, das eine große Materialſammlung und kritiſche Betrachtung einzelner Ausſprüche iſt, die Überſichtlichkeit und klare Durchführung eines Grundgedankens. Die Ungenauigkeit einer Reihe von Citaten ſchwächt das Vertrauen des Leſers.

1. Ohne Willensfreiheit kein Strafrecht. Es iſt keiner modernen Lehre gelungen, die Willensunfreiheit zu beweiſen. Alle Deterministen, die noch von Strafe ſprechen, ſind inkonſequent.

2. Strafrechtszweck iſt nicht einſeitig Vergeltung. „Umſetzung der Strafthat in eine wertgleiche Strafe iſt an ſich ein Ding der Unmöglichkeit". Aber gerechte Vergeltung nach der Schwere der That iſt mit ein Strafzweck. Berückſichtigung des Thäters neben der That iſt geboten.

3. Die Strafrechtspflege in Erfüllung ihrer Aufgabe zeigt freilich viele Mängel. Aber weder in Österreich noch in Deutschland ist die Verbrechenszunahme so schlimm, wie man das behauptet. Zu verlangen ist: bessere Vorbeugungsmaßnahmen; bessere Sicherheitspolizei; bessere, nichtöffentliche Voruntersuchung, Abschaffung der Antragsdelikte, Abschaffung der Schwurgerichte; weniger Verwendung der kurzen Freiheitsstrafen, wenn diese auch nicht ganz zu verwerfen sind, selbst nicht bei Rückfälligen.

4. Gesetzliche Regelung der Strafzumessung wird im Gegensatz zu dem Stillschweigen der Gesetze hierüber verlangt. Aber Vorsicht ist geboten, damit nicht einfach die Gründe gezählt, sondern gewogen werden. Italien ist hier zu kasuistisch, gekünstelt, ebenso Medem; der schweizerische Entwurf sei zu unbestimmt, auch zu schwierig in der Handhabung, aber gegenüber Deutschland und den österreichischen Entwürfen werden genaue Vorschläge gemacht, die sehr kasuistisch sind, sehr stark auf die Schadenshöhe abstellen und im übrigen merkwürdigerweise sehr den vorher verworfenen schweizerischen Bestimmungen gleichen.

5. Die bedingte Verurteilung entspricht nicht der Gerechtigkeit, der Gleichheit und ist unpraktisch. Statt dessen wäre Verweis und außerordentliche Strafmilderung am Platze.

6. Daß die unbestimmte Strafe als theoretisch wie praktisch unhaltbar verworfen wird, ist nach dem Vorhergehenden zu erwarten; das „Elmiragaukelspiel" dürfe nicht blenden.

7. Als Strafmittel schlägt Högel Todesstrafe, Zuchthaus, Gefängnis, auch mit Verschärfungen, Haft (auch statt Festung), Geldstrafe vor; bei der letzten ist er aber entschieden gegen die neuen Änderungsvorschläge. Zwangsarbeitsanstalt und Ehrenstrafen finden keine Befürwortung, auch nicht Deportation, wohl aber Polizeiaufsicht.

8. Bei Jugendlichen ist der Verfasser den Vorschlägen der J.K.V. sehr geneigt. Er will zwischen dem 14. und 18. Jahr in erster Linie Besserungsanstalt, bei genügender Willensreife aber einfach mildere Strafe angewendet wissen, auch zum Teil ein besonderes Verfahren hier einführen.

9. Umgekehrt bei der Rückfälligkeit ist Högel wieder den Neuerungen abhold, schon da er an ein sehr großes Steigen der Zahlen nicht glaubt. Er verlangt nur größere Energie im Strafrahmen.

10. Unter einigen allgemeinen Schlußbemerkungen erwähnt Högel die verminderte Zurechnungsfähigkeit: sie muß berücksichtigt werden, aber nur im Strafausmaß; eine besondere Behandlungsart wäre undurchführbar (!); der Verfasser ist nicht gut auf die Psychiater zu sprechen. — Obwohl das Buch sehr vielerlei bringt, kann ich nicht sagen, daß es sehr wertvoll sei.

Makarewicz, Julius. „Das Wesen des Verbrechens. Eine kriminalsoziologische Abhandlung auf vergleichender und rechtsgeschichtlicher Grundlage". Wien, Manz 1896. XII u. 288 S. Gr. 8°.

Der Verfasser, ein Schüler J. Kohlers, stellt die These auf: „Das Verbrechen ist die vom Mitgliede einer gegebenen Association begangene Handlung, welche von den übrigen Mitgliedern derselben als für dieselbe so schädlich betrachtet wird, daß sie gegen den Thäter öffentlich, äußerlich, gemeinschaftlich reagieren, indem sie eines seiner Güter zu verkürzen suchen." (S. 51.) Er sucht die be-

kannten Definitionen von Verbrechen zu präzisieren und belegt seine These mit zahlreichen Beispielen aus allen Gebieten der Vergesellschaftung. Von der herrschenden Auffassung will er insofern besonders abweichen, als er das Verbrechen nicht bloß im Staat findet, sondern in allen Vereinigungen, auch der Tiere (S. 55, 251), und als er auf die Gesinnung des Thäters das Hauptgewicht legen will (S. 251). Das Verbrechen ist in sofern eine natürliche Erscheinung, S. 254 ff., als es überall nur die gegen den Bestand der Gesellschaft, nicht bloß die gegen einzelne gerichtete Handlung ist; daher auch die Privatrache nicht der Ausgangspunkt oder eine Art der Strafe sei (S. 189 ff.), wenigstens nicht, so lange sie nicht von der Gesellschaft als Ersatz der Strafe anerkannt und benutzt wird (S. 196). Aber nicht das wirklich antisoziale Verhalten, nur das als solches (vielleicht irrig) angesehene ist Verbrechen. Vom Unsittlichen unterscheidet es sich nur durch seine größere Schwere. In den „Ausführungen" seiner These setzt der Verfasser auseinander: daß nur das Mitglied einer Assoziation oder der als Freund anerkannte Fremde ein Verbrechen begeht; der Fremde als solcher ist einfach rechtloser „Feind" (S. 67 ff.). Auch ein nichtphysisches Mitglied kann Verbrecher sein (S. 87). Umgekehrt nur das die Gesellschaft Schädigende ist Verbrechen, erst allmählich erwacht auch das Interesse an den Gütern außerhalb des engeren Kreises (S. 78 ff.). Eingehend erklärt der Verfasser, was als gesellschaftsschädlich betrachtet wird: zuerst schützen sich die Stärkeren als die Hauptmacht der Gesellschaft (S. 109 ff.). Dann kommt das religiöse Moment hinzu (S. 136 ff.); erst zuletzt erkennt die Gesellschaft reiner und besser, was alles ihr nützlich ist und des Strafschutzes bedarf (S. 178); hier erscheint die abstrakte Idee des Ganzen; sozialer Utilitarismus herrscht. Deswegen steigt auch die Zahl der Verbrechen, da die Gesellschaft immer mehr Rechtsgüter anerkennt. — Die gesellschaftliche Reaktion tritt anfangs neben der Privatrache nur spärlich auf, verdrängt sie aber mehr und mehr (S. 189 ff.). Sie hat ganz den Charakter der Privatrache, wandelt sich später zur Talion und kann in vielen (nicht allen) Fällen abgebüßt werden (S. 229 ff.). Sie trägt oft patriarchalische oder sakrale Züge.

Die Entwickelungen des Verfassers sind klar, lebendig, und jedenfalls anregend, mag man auch sonst den Wert solcher Darstellungen anzweifeln, bei denen eine Idee in sehr allgemeiner Weise durch Beispiele belegt wird, deren Zusammensetzung uns keineswegs das Bild des Strafrechts eines Volkes gibt; man kann daher auch nur sehr mit Vorsicht sagen, daß hieraus die Evolution des Verbrechens sich erkennen ließe. — Interessant ist es, daß die uns näherliegenden strafrechtlichen Verhältnisse fast völlig außer acht gelassen werden.

Büdingen, Dr. med. Theodor. „Zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht". Streifzüge eines Arztes in das Gebiet der Strafrechtspflege. S.-A. aus der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. XXXI. Band. Braunschweig, Vieweg & Sohn 1899. IV und 31 S. 8°.

Über diese Schrift hat ihr Verfasser selbst schon in Z XX 192 berichtet. Sie weist bekanntlich auf eine noch zu wenig beachtete schlimme Seite unserer Freiheitsstrafen hin. Wir haben hier einen weiteren Anhalt zur Reform dieses Strafenwesens.

von Liszt, Prof. Dr. Franz. „Das Verbrechen als ſozialpathologiſche Erſcheinung.“ Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 10. Dezember 1898. Dresden, v. Zahn & Jaenſch 1899. 27 S. 8°.

Der Vortrag iſt ein Appell an alle Berufsſtände, mitzukämpfen zur Erlangung eines Reichsgeſetzes zum Schutze für die verwahrloſende Jugend unſrer arbeitenden Klaſſen. v. Liszt weiſt auf die naturwiſſenſchaftliche Betrachtung des Verbrechens, das Studium nach dem „Woher“ der Kriminalität hin, und betont, daß die ſozialen Faktoren hier ungleich größere Bedeutung haben als der individuelle Faktor; daher liegt dort auch der Hauptangriffspunkt für die Bekämpfung. Während nun in allen Verhältniſſen Verbrechen unvermeidlich ſind, weiſt die deutſche Kriminalität ſeit 1882 durch ihr Steigen, das Steigen der Rückfallsziffern und der Zahlen für Jugendliche einen „pathologiſchen“ Charakter auf. Die hervorſtechendſten Gründe hierfür werden aufgeführt, darunter die wirtſchaftlich ungünſtige Geſamtlage der arbeitenden Klaſſen und die daraus ſich ergebende Verwahrloſung der Jugend.

Bachem, Jul. „Bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung?“ Görres-Geſellſchaft zur Pflege der Wiſſenſchaft im katholiſchen Deutſchland. Dritte Vereinsſchrift für 1896. Köln, J. P. Bachem 1896. 39 S. 8°.

In Ergänzung ſeiner Schrift von 1894 (Z XV 726) berichtet der Verfaſſer über die Verhandlungen im preußiſchen Abgeordnetenhauſe und im Reichstag 1895, die Denkſchrift des Reichs-Juſtizamtes 1896, und über die bedingte Begnadigung in Sachſen, Preußen, Württemberg und Bayern. Er iſt Gegner der zweiten Einrichtung, da ſie zu bureaukratiſch, formaliſtiſch gebildet iſt und eine rein richterliche Aufgabe der Willkür der Verwaltung zuweiſt. Am wichtigſten ſind die Mitteilungen aus Belgien; Le Jeune weiſt auf die Unzuverläſſigkeit der belgiſchen Statiſtik hin, aus der nie ein Schluß gegen die Einrichtung zuläſſig ſei. Zum Schluß weiſt der Verfaſſer auf das norwegiſche Geſetz vom 2. Mai 1894, das er als vorbildlich empfiehlt. — Es wäre Zeit, daß wir den Ausdruck „bedingte Verurteilung“, der nur für eine ganz beſondere Art der Einrichtung paßt, nicht mehr allgemein gebrauchten.

Brentano, Lujo. „Der Schutz der Arbeitswilligen“. Vortrag, gehalten in der Volkswirtſchaftlichen Geſellſchaft zu Berlin am 26. Januar 1899. Berlin, L. Simion. 35 S. 8°.

Die Schrift iſt eine Darlegung der Verhältniſſe des § 153 Gw.O., der gegeben wurde, um die Freiheit der Arbeit des Einzelnen zu ſchützen. Dieſe wurde gegenüber Zunftprivilegien, Lohnſchranken und ähnl. erkämpft, ſo daß nun jeder Arbeiter frei ſeine Arbeitskraft wie eine Ware verhandeln kann. Aber der Großbetrieb macht Koalitionen nötig: § 152 Gw.O. Doch wird dies Recht in jeder Weiſe dem Arbeiter wieder beſchränkt, unter der Erklärung, die Arbeitswilligen ſeien gegen Zwang zu ſchützen. Daher § 152 Gw.O. Abſ. 2, Beſtrafen der Aufforderung zum Streik und des Streikpoſtenſtehens (gegenüber dem engliſchen Geſetz von 1875), ſowie § 153 Gw.O. Die hier beſtraften Handlungen ſind anderswo ganz ſtraflos oder werden milder beſtraft, wenn ſie zu einem erlaubten Zweck vorgenommen werden. Bei Arbeitgebern bleiben ſie ſtraflos. Die Rückſicht, die hier auf die Einzelnen genommen wird, iſt heutzutage in dieſer Art unhaltbar und auch bei den Arbeiterſchutzgeſetzen nicht genommen.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 18. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 29. und 30. Septbr. 1898 in Nürnberg. Leipzig, Duncker & Humblot 1899. XVI u. 145 S. 8°.

Die Verhandlungen und Berichte des Vereins haben für den Kriminalisten deswegen erhebliches Interesse, weil in ihnen eine der wichtigsten Seiten der Verbrechensprophylaxe erörtert wird. — Im vorliegenden Heft berichtet Dr. Münsterberg über die Armenpflege im Ausland: Tendenz ist öffentliche Fürsorge, nicht bloß private, Fühlung unter den einzelnen Thätigkeiten und statt bloßer Philanthropie Ausbildung „sozialer Fürsorgethätigkeit". — Eine dauernde, mit dem Staate in Berührung stehende Organisation für außerordentliche Notfälle wird dringend befürwortet. — Für den Strafrechtler am wichtigsten ist die Frage des § 361[10] R.St.G.B.: er sei zwar gutgemeint, aber wenig nütze; der Strafrichter kenne die Verhältnisse zu wenig. Nötig sei strenges Verwaltungszwangsverfahren, wobei freilich richterliche Garantieen nicht fehlen dürfen, und sodann Erhöhung des Thatbestandes aus § 361[10] zu einem Vergehen. Man sieht, welche Bedeutung in einem so unscheinbaren Übertretungsthatbestand liegt! — Interessant ist auch die Diskussion über die Vereinheitlichung der Armenunterstützung im Reiche, die bis jetzt noch nicht überall, besonders im Reichslande noch nicht ausreicht.

Schultze, Dr. **Ernst**, Privatdozent in Bonn. „Die für die gerichtliche Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen des B.G.B. und der Novelle zur C.P.O." Halle a. S., C. Marhold 1899. 52 S. 8°.[1])

Die Schrift gibt eine Übersicht über diejenigen Bestimmungen des neuen Rechts, die für den Psychiater von Wichtigkeit sind, und erläutert sie kurz. Sie dient mehr dazu, dem Sachverständigen die juristischen Verhältnisse darzulegen, als umgekehrt den Juristen über die psychiatrischen Fragen aufzuklären. Es ist wichtig, dabei die Unterschiede des Zivil- und Strafrechts in den Fragen der Handlungsfähigkeit zu beachten. In der Frage der „Deliktsfähigkeit" drückt sich der Verfasser nicht gerade immer klar aus, übersieht auch wichtige Punkte, wie die Frage der actio libera in causa. — Das Juristendeutsch scheint auch bei Medizinern nicht unbeliebt zu sein: „Deliktsfähigkeit für eigne Handlungen" ist gewiß ebensoartig wie die „Eigenartigkeit des Falles".

Groß, Dr. **Hanns**, Professor des Strafrechts. „Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik." Dritte vermehrte Auflage. Graz, Leuschner & Lubensky 1899. XIV u. 813 S. 8°.

Diese Auflage des schon zur Genüge bekannten und anerkannten Werkes bedarf keiner eingehenden Besprechung mehr. In der Anlage ist das Buch sich gleich geblieben; in Einzelheiten ist es ergänzt, besonders auch durch neue Zeichnungen und auch teilweise etwas verändert. In einzelnen Punkten ergänzt der Verfasser seine wertvollen Mitteilungen bekanntlich stets sorgfältig in seinem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", — neuerdings hat er einen Einzelteil monographisch erweitert, den „Raritätenbetrug".

---

[1]) Siehe schon Z XX 735.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminaliſtik. Mit einer Anzahl von Fachgelehrten herausgegeben von Dr. Hanns Groß. Leipzig, F. C. W. Vogel 1898 ff.

Es erſcheint heute kaum noch angezeigt, über dies Unternehmen zu ſprechen, es anzukündigen. Nicht 3 Jahre nach dem Erſcheinen des erſten Heftes ſind ſechs ſtarke Bände (je etwa 24 Bogen) erſchienen. Sie beweiſen, daß in Deutſchland und Öſterreich das Gebiet dieſer Zeitſchrift viele Schreiber und genügend Leſer findet. Mag auch manches weniger Wertvolle ſich unter den Arbeiten finden, muß man auch die eigentümlich zerriſſene Mitgabe des Freiſtädter Gaunergloſſars entſchieden tadeln, — das Archiv bringt doch ſtets ſo intereſſante und wichtige Aufſätze, daß jeder Kriminaliſt es mit Nutzen lieſt. Es bringt eine Fülle von Material: Darſtellungen größerer Straffälle, forenſiſch-mediziniſche und -chemiſche Unterſuchungen, größere und kleinere Aufſätze über Unterſuchungskunſt, aber auch über Kriminalpſychologie; unter den kleineren Mitteilungen viele Ergänzungen zu des Herausgebers Handbuch für Unterſuchungsrichter und endlich wichtige Bücherbeſprechungen, bei denen z. B. auch italieniſche pſychiatriſche Litteratur angezeigt wird. So hat das Archiv mit mancher andern Zeitſchrift Berührungspunkte. Und doch iſt es offenbar eine als notwendig empfundene Ergänzung unſrer Litteratur. Nur möchte ich meinen, daß es der Kriminalanthropologie doch faſt zu wenig dient. Was da not thäte, das wäre eine möglichſt ſorgfältige Orientierung über alles, was auf dieſem Gebiete geleiſtet wird und leider ſo zerſtreut iſt, daß es die Juriſten kaum zuſammenfinden können. Genaueſte Jahresberichte müſſen da abhelfen. Das Archiv bietet aber ſelbſt eine ſolche Fülle neuen Stoffes, daß es den Juriſten faſt verwirrt, der noch das Anfängerſtudium auf dieſem Gebiete treiben muß. — Daß Kriminalanthropologie und Kriminaliſtik, die Lehre von der Unterſuchungskunſt, zuſammengefaßt werden, erklärt der Herausgeber damit, daß beide viele Berührungspunkte haben und beide Hilfswiſſenſchaften des Strafrechts ſeien. Ich glaube, die Folge lehrte ſchon, daß die Verbindung nicht ſehr eng iſt. Der Herausgeber bevorzugt das ihm beſonders am Herzen liegende Gebiet, — und leiſtet darin vorzügliches, — aber die Kriminalanthropologie bleibt Stiefkind. Dem Praktiker mag das vielleicht nicht einmal als ein Schaden vorkommen. Aber es entſpricht nicht ganz dem, was als „Aufgabe und Ziele“ der Zeitſchrift vorgeſetzt wurde. Es wird das aber bei Gebieten, deren Bearbeitung erſt jung iſt, leicht ſo gehen. Zu wünſchen iſt nur, daß ihre Lehren immer mehr verbreitet werden, dann wird das Bedürfnis nach ſyſtematiſcher Bearbeitung ſchon von ſelbſt ſtärker werden. Dem Erwecken dieſes Bedürfniſſes dient das Archiv zweifellos ſehr gut.

„Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Miſſion.“ Jahrbücher der Gefängnisgeſellſchaft für die Provinz Sachſen und das Herzogtum Anhalt. Neue Folge. Band I—IV, 1895—1899. Halle a. S., Max Niemeyer.

Die „Jahrbücher“, die der leitende Ausſchuß der Gefängnisgeſellſchaft herausgab, ſind ſchon mit dem dritten Bande wieder weſentlich zu einem Berichte über die Jahresverſammlung der Geſellſchaft geworden, und von 1900 ab erſcheinen nur wieder die Jahrbücher der Gefängnisgeſellſchaft in der alten Folge als Nr. 15ff. Es iſt das zu begreifen, aber auch zu bedauern. Die Jahrbücher wenden ſich an alle Kriminalpolitiker, und wenn auch die vorliegende Zeitſchrift

die Kriminalpolitik pflegt, ſo kann ſie es einmal doch nicht ausgiebig genug thun, und ſodann iſt ſie nur für einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Strafrechtlern berechnet. Eine Zeitſchrift aber für den ſehr großen Kreis aller, die auf dieſem Gebiete mitarbeiten müſſen, beſonders alſo die Strafanſtaltsbeamten und Fürſorgeperſonen, fehlt. Die „Blätter für Gefängniskunde“ bemühen ſich hier ſehr bemerkenswert, Kenntniſſe zu verbreiten, aber ſie beſchränken ſich doch mit Recht im weſentlichen auf ein engeres Gebiet. Es iſt aber noch die Kriminalpolitik kein Gebiet, daß ſchon allgemein als ſicher umſchriebenes Sondergebiet anerkannt wäre; es fehlt ihr noch die ſyſtematiſche Ausbildung. Sie zehrt bisher noch von dem, was andre Gebiete ihr darreichen, — wenn auch dieſe ſelbſt noch nicht viel weiter gediehen ſein mögen, als die Kriminalpolitik. So mochte das Unternehmen als verfrüht erſcheinen. Daß es weitern Kreiſen nicht genehm erſchien, liegt vielleicht auch in der Verbindung der Kriminalpolitik mit „innerer Miſſion“, die aber mehr nur auf dem Titel zu tage tritt. Sie beweiſt freilich auch, wie wenig ſelbſtändig noch die Kriminalpolitik iſt. — Die Jahrbücher machen im weſentlichen mit den Berichten und Vorträgen bekannt, die auf den Jahresverſammlungen der überaus rührigen Gefängnisgeſellſchaft geboten werden. Sie beſchäftigen ſich mit den einzelnen Strafmitteln (Deportation), deren Ausbildung (Arbeit in der Strafanſtalt, — Unverbeſſerliche, — Seelſorge, — vorläufige Entlaſſung), den Aufgaben der Gefängnisgeſellſchaft und der Fürſorge für Entlaſſene. Beſonders das letzte Thema iſt in überaus intereſſanter Weiſe behandelt worden. Der erſte Band bot außerdem einen ſehr wertvollen Litteraturbericht, der leider nicht fortgeſetzt wurde, auf deſſen Bedeutung v. Liszt gleich zu anfang hinwies (I. S. 19). Er betont da, wie ſehr wichtig ein Zuſammengehen aller Beſtrebungen iſt; gerade darin hätte das Jahrbuch ein Zentralorgan werden können! — Unter den wichtigen Aufſätzen der Jahrbücher iſt einer der bedeutſamſten der vom Gefängnisdirektor Dr. Gennat zu Hamburg „Gegen die vorläufige Entlaſſung“ (II, 36—87). Der Verfaſſer, als Anhänger der abſoluten Vergeltung an ſich ſchon Gegner der Einrichtung, weiſt mit großer Schärfe darauf hin, daß ſie in unſerm R.Str.G.B. eine durchaus verfehlte, verunglückte Maßregel ſei, nicht durchgedacht; nur im iriſchen Syſtem, wo der Gefangene wirklich erprobt werden könne, habe ſie Platz. Bei uns thue die Begnadigung beſſere Dienſte. Gute Erfolge ſeien ihr nicht nachzuweiſen. — Das ſind ſchwere, vielfach berechtigte Anklagen, aber deswegen bin ich doch nicht ſo mutlos, daß ich nicht hoffte, wir werden im ſtande ſein, die Einrichtung zu etwas Rechtem auszugeſtalten!

Dr. jur. **Richard Weyl**, Privatdozent, ‘Das „Verſchulden“ und die verwandten Begriffe im Bürgerlichen Geſetzbuche.’ Archiv für Bürgerliches Recht. Band 14, 1898, S. 79—180.

Der Verfaſſer behandelt hier ein Gebiet an dem die Wiſſenſchaften des Zivil- und Strafrechts gleichermaßen Anteil haben. Doch ſind die Begriffe nur zum Teil einheitlich trotz des Strebens nach Übereinſtimmung. Beſonders iſt das bürgerliche Recht in der Ausbildung des Schuldbegriffs reicher an Formen, elaſtiſcher; ſeine Ausdrücke ſind den Einzelverhältniſſen mehr angepaßt; doch ſind die Grundtypen die gleichen wie die des Strafrechts. Dieſes bedarf nicht der Mannigfaltigkeit der bürgerlich-rechtlichen Formen; ja dieſelbe wäre ihm gefährlich. Doch lernen wir zum praktiſchen Verſtändnis viel beim Zivilrecht. — In

diesem ersten Teil seiner fleißigen sorgfältigen Arbeit gibt Verf. eine sehr dankenswerte Materialsammlung; er stellt systematisch alle zum Begriffe des Verschuldens irgendwie gehörenden Begriffe zusammen. — Das B.G.B. gebraucht sehr oft den Ausdruck „Verschulden" überhaupt (Grund für Schadensersatz; Haftung für fremdes Verschulden); das „sittliche Verschulden" des § 1611 ist besonderer Art. „Vorsatz" (§ 826) wird allein oder zusammen mit 'grober Fahrlässigkeit', 'Fahrlässigkeit' und in der besonders wichtigen Verbindung mit 'Widerrechtlichkeit' gebraucht. Dabei kommt der dem Strafrecht fremde Ausdruck 'schweres Vergehen' (§ 2333[3]) vor. Grobe Fahrlässigkeit und Fahrlässigkeit schlechthin kommt besonders bei der Unkenntnis von Mängeln in Betracht; dabei wird der Ausdruck „Kennen müssen" oft gebraucht (vgl. § 166 für das Vertretungsverhältnis). Der Fahrlässigkeit steht die „Außerachtlassung der Sorgfalt" in verschiedenen Formen gleich, besonders der „im Verkehr erforderlichen". Verzug setzt meist ebenfalls ein Verschulden voraus (§ 285). Besonders wichtig sind natürlich die Bestimmungen über „unerlaubte Handlungen" §§ 823 ff., die nur zum Teil auch „strafbare Handlungen" sind; bei ihnen interessieren wieder hervorragend die Sätze über Haftung mehrerer § 830, und über das Schuldmoment in §§ 827, 828. Was „Verstöße gegen Gesetze oder gute Sitten" sind, wird meist aus den betr. Paragraphen erkannt. Interessant ist es, daß Drohungen nicht immer widerrechtlich sind; was aber widerrechtlich sei, mag im Zivilrecht ebenso umstritten werden wie im Strafrecht. Absicht wird mehrfach für Vorsatz gebraucht (z. B. § 2005). Arglist, Hinterlist, Böswilligkeit, gefährdendes Verhalten, ordnungswidrige Handlungsweise, schuldhafte Pflichtverletzung endlich sind Begriffe, deren Bedeutung sich entweder klar aus den betreffenden Stellen ergibt oder erst genauer erkannt werden muß.

---

4. Berichterstatter: von Lilienthal.

F. Wachenfeld: Homosexualität und Strafgesetz. Leipzig 1901, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, VI u. 148 S.

Verfasser gibt zunächst eine geschichtliche Darstellung der Behandlung, die die widernatürliche Unzucht in der Gesetzgebung gefunden hat, sowie eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung im In- und Auslande. Im weitern behandelt er unter sehr eingehender Berücksichtigung ausschließlich der deutschen Litteratur das gesetzgeberische Problem selbst. Er unterscheidet dabei Kontrasexualität und nicht konträre Homosexualität. Unter Kontrasexualität faßt er die Fälle zusammen, in denen normale Befriedigung überhaupt nicht oder nur mit erheblicher Schwierigkeit zu erreichen ist. Sie könne angeboren sein (nur bei ausgesprochener oder latenter Zwitterbildung), sei meistens aber durch Gewöhnung entweder von Jugend auf oder nach anfänglich normalem Geschlechtsverkehr zur andern Natur geworden. Ihr Vorkommen müsse als verhältnismäßig selten angesehen werden, falle dann aber unter den Begriff „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit", sei also nach § 51 St.G.B. nicht strafbar. Die nicht konträre Homosexualität erscheine als ein Laster, für dessen Straf-

losigkeit, wie Wachenfeld in ausführlicher Begründung nachzuweisen sucht, keinerlei haltbare Gründe sprächen. Die deutsche Gesetzgebung bedürfe nur insofern einer Veränderung, als einmal die bisherige Straflosigkeit weiblicher Homosexualität aufzuheben sei, und anderseits die Bestrafung der Bestialität wegfallen, außerdem das Strafmaß wenigstens bei mildernden Umständen ein geringeres sein könne. Er schlägt schließlich folgende Bestimmungen vor:

„Die widernatürliche Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechts ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Liegen mildernde Umstände vor, kann auf Geldstrafe (bis zu 1000 Mark) erkannt werden. — Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher andre zur widernatürlichen Unzucht verführt hat."

Eros vor dem Reichsgericht. Ein Wort an Juristen, Mediziner und gebildete Laien zur Aufklärung über die „griechische Liebe". Von einem Richter. Leipzig v. J. (1899). Max Spohr. 36 S.

Der Verfasser stellt die Praxis des Reichsgerichts bei Auslegung des § 175 dar und plaidiert dafür, nur die immissio membri in corpus viri als widernatürliche Unzucht im Sinne dieses Paragraphen anzusehen.

Otto Friedmann: Das Recht der Wahrheit und der Schutz des guten Namens vom legislativen Standpunkt. Ein Vortrag. Leipzig 1901. Duncker & Humblot. 49 S.

Verfasser hebt hervor, daß der gegenwärtige Rechtszustand unbefriedigend sei, indem das Recht die Wahrheit zu sagen zwar grundsätzlich anerkannt werde, ein wenn auch nicht schuldhafter Irrtum in der ausgesprochenen Behauptung aber eine Strafthat darstelle. An Stelle dessen schlägt er vor, nur die eigentliche Verleumdung zu bestrafen, dagegen in allen andern Fällen dem Verletzten das Recht zu gewähren, eine richterliche Feststellung darüber herbeizuführen, ob die gegen ihn erhobene Beschuldigung wahr sei oder nicht. Der zur Feststellung berufene Richter müsse der Strafrichter sein, da nur die im Strafprozeß herrschende Maxime der Erforschung materieller Wahrheit den wünschenswerten Erfolg verbürge. Wenn die Wahrheit der Behauptung unerweislich sei, so müsse sie als unwahr behandelt werden. Ein solches Verfahren würde einen weit ausgiebigern Rechtsschutz, als er heute vorhanden, gewähren und namentlich auch gegenüber den in Parlamenten, sowie den in Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehenen Äußerungen nicht versagen.

Joseph Heimberger: Das landesherrliche Abolitionsrecht. Leipzig 1901. A. Deichert IV u. 136 S.

Heimberger bespricht zunächst den Begriff und die rechtliche Natur der Abolition. Sie sei ihrer rechtlichen Natur nach ein als Prozeßhinderungsgrund (negative Prozeßvoraussetzung) charakterisierter Akt der Justizverwaltung, bestehend im Verzicht auf Feststellung des etwa vorhandenen staatlichen Strafanspruchs. Weiter kommt er dann nach eingehender Untersuchung und unter gründlicher Würdigung der von andern aufgestellten Meinungen zu dem Ergebnis, daß das landesherrliche Abolitionsrecht durch die Reichsgesetzgebung nicht beseitigt worden ist. Für das Reich selbst aber bestehe ein Abolitionsrecht nicht. Die Abolition nach dem Recht der einzelnen Bundesstaaten und deren praktische

Handhabung in Form der Abolition im einzelnen Falle, sowie der Amnestie schildert Verfasser in eingehender Weise. Er ist dabei von den einzelstaatlichen Ministerien im allgemeinen bereitwilligst durch Mitteilungen unterstützt worden, nur das preußische Justizministerium erklärte, Bedenken tragen zu müssen, die erbetene Auskunft zu erteilen. Weiter führt er aus, daß grundsätzlich abolitionsberechtigt der Inhaber des Strafanspruchs, d. h. der deutsche Einzelstaat sei, in dessen Gebiet die Verübung der Strafthat fiel, daß aber eine gegenseitige Übertragung dieser Verfügungsmacht anzunehmen sei, soweit nach den Vorschriften der St.P.O. die thatsächliche Geltendmachung des Strafanspruches in einem andern Einzelstaate erfolge. Die einzelnen dabei möglichen Komplikationen werden eingehend untersucht. In Sachen, die vor das Reichsgericht gehören, gebe es ein einzelstaatliches Abolitionsrecht nicht. Für die Marine habe das Abolitionsrecht der Kaiser, für das Heer im bayerischen, sächsischen und württembergischen Kontingent der Landesherr, für das preußische Kontingent stehe es dem König von Preußen, aber nur nach Maßgabe der verschiedenen in Betracht kommenden Verfassungen zu. Endlich werden die Wirkungen der Abolition und der Form des Abolitionsakts sorgfältig erörtert. Im Anhang sind zwei Entscheidungen des Reichsgerichts vom $\frac{30.\text{ Mai}}{7.\text{ Juni}}$ 1896 und vom 12. März 1900 abgedruckt.

Die Aufgaben des Verteidigers. Gedanken eines alten Verteidigers zum Prozesse Sternberg. Berlin 1901. Hugo Bermüller. 20 S.

Die Ausführungen des ungenannten Verfassers laufen im wesentlichen darauf hinaus, daß der Verteidiger kein Hilfsorgan der Justiz, sondern ein Beauftragter des Angeklagten sei, den er verteidigen dürfe, auch wenn er von dessen Schuld überzeugt sei.

Engelmann: Übersichtliche Zusammenstellung der preußischen Verordnungen über die bedingte Begnadigung und die Mitteilungen der Justizbehörden in Straf-, Ehe- und Entmündigungssachen einschließlich der Verordnungen über das Strafregister. Ein Nachschlagebuch für Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft. Breslau 1901. Wilhelm Koebener. VI u. 98 S.

Der Titel bezeichnet den Inhalt des für die Praxis ungemein wertvollen Buches vollständig. Ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein gutes Sachregister erleichtern die Benutzung wesentlich.

Philipp Allfeld: Der bedingte Straferlaß. Sonderabdruck aus der Festschrift der Universität Erlangen zur Feier des achtzigsten Geburtstags Sr. Königl. Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern. Erlangen und Leipzig 1901. A. Deichert. 34 S.

Die Schrift soll einen Beitrag liefern „zur Lösung der Frage betreffend die reichsgesetzliche Regelung des Strafaufschubs mit Aussicht auf Wegfall der Strafe". Verfasser bespricht zunächst den Unterschied zwischen bedingter Verurteilung und bedingter Begnadigung und verteidigt dann, unter scharfer Kritik der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, die letztere als die angemessenere Form des be-

dingten Straferlaſſes. Er möchte ſie aber zu einem Beſtandteil des Reichsrechts werden ſehen und ſchlägt deshalb ein Reichsgeſetz folgender Faſſung vor:

„Hinter dem § 488 der St.P.O. werden folgende Paragraphen neu einſchaltet:

§ 488a: Die Vollſtreckung einer Freiheitsſtrafe iſt, außer den Fällen der §§ 487, 488 aufzuſchieben, wenn

1. die Dauer der erkannten Strafe 3 Monate nicht überſteigt,
2. der Verurteilte bisher eine Freiheitsſtrafe noch nicht erlitten hat,
3. nach den Umſtänden der That und den perſönlichen Verhältniſſen des Verurteilten einige Ausſicht beſteht, daß dieſer durch Wohlverhalten während längerer Friſt der Begnadigung ſich würdig machen werde.

Befindet ſich der Verurteilte wegen Verdachtes der Flucht in Unterſuchungshaft oder iſt nach ſeinen perſönlichen Verhältniſſen anzunehmen, daß über ſeine Führung während der Bewährungsfriſt verläßliche Nachrichten nicht zu erhalten ſind oder daß künftig der Vollzug der Strafe vereitelt oder doch erheblich erſchwert werde, ſo kann von der Anordnung des Strafaufſchubes abgeſehen werden. Das Gleiche gilt für den Fall, daß ein berechtigtes Intereſſe des Verurteilten für die ſofortige Strafvollſtreckung ſpricht.

Der Aufſchub der Strafvollſtreckung kann unter den Vorausſetzungen der Ziff. 3 des erſten Abſatzes aus beſondern Gründen auch dann angeordnet werden, wenn die erkannte Strafe 3 Monate, nicht aber 6 Monate überſteigt, ſowie dann, wenn die frühere Verurteilung zu einer Freiheitsſtrafe von geringer Bedeutung war oder zwiſchen der Verbüßung der früher erkannten Strafe und der Begehung der neuen ſtrafbaren Handlung ein Zutrauen von mindeſtens 20 Jahren liegt.

Die Dauer des Aufſchubs darf nicht unter einem Jahr und nicht mehr als 3 Jahre betragen. Bei Verurteilung zur Haftſtrafe iſt die Dauer des Aufſchubs auf mindeſtens 6 Monate und höchſtens $1^1/_2$ Jahre feſtzuſetzen.

§ 488b: In den Fällen des § 488a ergeht der Beſchluß über die Gewährung des Strafaufſchubs von der oberſten Juſtizaufſichtsbehörde nach gutachtlicher Äußerung des erkennenden Gerichts und der Strafvollſtreckungsbehörde.

Eine Überwachung der Verurteilten während der Bewährungsfriſt findet nicht ſtatt.

Der Aufſchub kann bei ſchlechter Führung, ſowie dann, wenn der Verurteilte den ihm bei der Gewährung des Aufſchubs auferlegten Verpflichtungen zuwider handelt, jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Wirkung, daß die erkannte Strafe zu vollſtrecken iſt.

Iſt die Zeit, für welche der Strafaufſchub gewährt wurde, ohne Widerruf abgelaufen, ſo darf die Strafe nicht vollſtreckt werden, bevor die Entſchließung des Staatsoberhauptes ergangen iſt, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen."

Felix Friedrich Bruck: Die Gegner der Deportation. Breslau 1901. M. und H. Marcus. IV u. 121 S.

Die vorliegende Schrift iſt beſtimmt, noch einmal ein zuſammenhängendes Bild der ganzen Deportationsfrage zu geben, ohne Rückſicht auf etwaige Wiederholungen, was erforderlich ſei, da die Gegner des Verfaſſers aus ſeinem Projekte

ein Zerrbild zu machen verſucht hätten und ihre bereits von ihm widerlegten Gründe immer von neuem vorbrächten, ohne auf ſeine Widerlegungen einzugehen. Bruck entwickelt deshalb noch einmal ausführlich ſein Deportationsprojekt, erörtert die Einwendungen gegen die Deportation und ſucht ſie zu widerlegen, beſpricht ſodann die Stellung der Kolonialintereſſenten und der Reichsregierung zur Deportationsfrage und unterzieht den ablehnenden Standpunkt der Reichsregierung einer ſcharfen Kritik. Schließlich ſucht er ſich mit den Beſchlüſſen des Deutſchen Juriſtentages in Poſen (1898), mit der preisgekrönten Arbeit von Korn und mit Korn perſönlich auseinanderzuſetzen.

W. Coßmann: Reichsrechtliche Verjährungstafel. Hannover 1901. Helwing. 35 S.

Verfaſſer gibt für eine große Anzahl von nach Stichworten alphabetiſch geordneten Materien die Dauer der Verjährungsfriſten an.

Theodor Wahl: Unſre Rechtspflege im Volksbewußtſein. Klagen und Wünſche eines Laien (Zeitfragen des chriſtlichen Volkslebens. Einzeln-Ausgabe). Stuttgart 1901. Chr. Belſer. 54 S.

Der Verfaſſer weiſt in beweglichen Worten auf eine große Anzahl von Übelſtänden in unſerm Rechtsleben, namentlich in der Handhabung der Strafrechtspflege hin und erinnert dabei an eine leider recht erhebliche Anzahl von Prozeſſen, in denen ſich die Entſcheidung der Gerichte ganz ſicher nicht im Einklang mit dem Rechtsbewußtſein des Volkes befunden hat. Beſonders klagt er darüber, wie ſich mehr und mehr die Überzeugung verbreite, daß nicht immer mit gleichem Maße gemeſſen werde. Erfreulich iſt dabei, daß er nirgends den guten Glauben der Richter in Zweifel zieht und darum auch nicht alle möglichen Geſetzesvorſchläge macht, ſondern darauf hinweiſt, daß das Heilmittel in einer beſſern Ausbildung der heranwachſenden Juriſten zu ſuchen ſei. Wenn auch manche Abſonderlichkeiten in dem Buche nicht fehlen, ſo iſt es doch jedem Juriſten zur Kenntnisnahme und Beherzigung wohl zu empfehlen.

M. Wittich: Reform des Strafrechts und der Strafrechtspflege. Hamburg 1901. Otto Meißner. 99 S.

In dieſem Buche wird eine grundſätzliche Reformierung des Strafrechts und der Strafrechtspflege gefordert, und zwar von einem Juriſten (Landrichter in Hamburg) mit, wie er ſelbſt hervorhebt, langjährigen praktiſchen Erfahrungen. Seine Ausführungen faßt Wittich ſelbſt in einem Schlußwort etwa dahin zuſammen, daß vor allem mit dem zu brechen ſei, was er als „Verinnerlichung“ des Strafrechts bezeichnet, d. h. mit der Beſtrafung des böſen Willens ſtatt der böſen That. Konſequent fordert er deshalb Beſeitigung der Strafbarkeit des zu einem vollendeten Rechtsbruch nicht gediehenen Verſuchs. Ebenſo müſſe die einen Dritten nicht ſchädigende bloße Immoralität ſtraflos bleiben und alle Qualifikationen wegfallen, die nicht ſtrafrechtlichen, ſondern religiöſen Geſichtspunkten entſprächen. „Dies gilt insbeſondere von der Majeſtätsbeleidigung, dem Meineide, dem weiten Gebiete der Sittlichkeitsverbrechen, den Verbrechen gegen das Leben und den Eigentumsvergehen.“ Ebenſo dürfe überhaupt nur geſtraft werden, wo ein erhebliches allgemeines Intereſſe vorliege. Daraus folgert Verfaſſer die Notwendigkeit, die Antragsdelikte zu vermehren, übrigens mit dem Vorbehalt, daß trotz Antrags nicht einzuſchreiten ſei, wenn der Antragſteller offenſichtlich nur private

Intereſſen verfolge, während anderſeits ausnahmsweiſe bei überwiegendem öffentlichen Intereſſe auch ohne Antrag ſolle eingeſchritten werden können. „Von dieſen Geſichtspunkten ausgehend folgt für die Strafrechtspflege von ſelbſt, daß zu brechen iſt mit der ſpitzfindigen Subſumierung unbedeutender Thatbeſtände unter ſchwere Strafgeſetze, daß die Rechtſprechung ſich zu emanzipieren hat von dieſer unſeligen Mikroſkopierkunſt der Reichsgerichts- und der ſich immer ſteigernden und übertreibenden Präjudikatenwirtſchaft, welche die Selbſtändigkeit der Gerichte untergräbt und ihnen die Fühlung mit dem Rechtsbewußtſein des Volkes raubt.“ Weiter müſſe das Strafenſyſtem umgeſtaltet werden: Zuchthaus ſei nur für die ſchwerſten Verbrechen und für die gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher anzuordnen. In mildern Fällen habe dafür Gefängnisſtrafe einzutreten, die im übrigen durch eine, nötigenfalls zu ſchärfende Arreſtſtrafe von höchſtens 3 Monaten zu erſetzen ſei. Ehrverluſt ſei nur zuläſſig, wenn die That den Ausfluß einer beſonders feſtzuſtellenden ehrloſen oder gemeinen Geſinnung bilde. Das Gericht müſſe außerdem in der Strafzumeſſung freie Hand haben und nicht an ſchablonenhafte Minima gebunden ſein. Bei Diebſtahl ſei Geldſtrafe zuzulaſſen. Die Strafmündigkeit dürfe erſt mit dem 18. Jahre beginnen. Bis dahin müſſe an Stelle der Strafen die Zwangserziehung in beſondern Anſtalten treten. Im übrigen habe ſich der Staat der fürſorglichen Jugenderziehung in weit größerem Umfange und in freundlicherer, jedes entehrenden Beigeſchmackes entbehrender Weiſe anzunehmen, wie bisher. Das Strafverfahren ſei zu beſchleunigen und zu vereinfachen, die Unterſuchungshaft nur ausnahmsweiſe zu verhängen und regelmäßig auf die erkannte Strafe anzurechnen. Unter Wegfall der Schwurgerichte ſeien kleine und große Schöffengerichte einzuführen und die Berufung allgemein als Rechtsmittel zuzulaſſen.

Vincenzo Manzini: La crisi presente del Diritto penale. Discorso inaugurale pronunciato per l'apertura dell' anno accademico 1899—1900 nell' Università di Ferrara. Ferrara 1900. Tip. Taddei. 39 S.

Manzini, der die in dieſem Vortrage ausgeſprochenen Ideen in einem größeren Werke (L'evoluzione e lo stato del diritto penale. Torino 1900) ausführlicher begründet hat, verteidigt das Strafrecht gegen die ausſchließliche Herrſchaft anthropologiſcher und ſoziologiſcher Theorieen. Er geht davon aus, daß namentlich Ferri und ſeine Anhänger das Verhältnis des Einzelnen zur Geſellſchaft verkennten und die Individualität geradezu angeblichen ſozialen Bedürfniſſen opferten. Es ſei unzuläſſig, die ſoziale Verantwortlichkeit als ausſchließliche Rechtfertigung ſtrafrechtlichen Einſchreitens hinzuſtellen, vielmehr müſſe die moraliſche Verantwortlichkeit die Grundlage bilden. Die Bedeutung ſoziologiſcher Forſchung ſolle nicht verkannt werden, aber dabei müſſe auch der juriſtiſchen Betrachtungsweiſe ihr Recht gewahrt bleiben. Die Soziologie dürfe das Strafrecht wohl integrieren, aber nicht erſetzen.

Jahrbuch für Entſcheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Koſten-, Stempel- und Strafſachen, herausgegeben von Reinhold Johow und Viktor Ring. 22. Bd. (Neue Folge, 3. Bd.) Heft 1. Berlin 1901. Vahlen.

In Abteilung C ſind eine Reihe von ſtrafrechtlichen Entſcheidungen aus der Praxis des Kammergerichts mitgeteilt.

Ernſt Wagner: Wirtſchaftliche Fürſorge für Angehörige Detinierter. 2. Aufl. Breslau 1900. Korn. 89 S.

Den Inhalt ſeiner Schrift faßt Wagner ſelbſt in folgenden Worten zuſammen:

„Eine beſondre Fürſorge für Angehörige Detinierter (kurzweg als „Familienfürſorge" bezeichnet) iſt mit Rückſicht auf die Beſſerung der Gefangenen wie auch aus ſozialpolitiſchen und allgemein verbrechensprophylaktiſchen Gründen geboten. Dieſe Fürſorge beſonderer Art, welche die öffentliche Armenpflege nicht zu leiſten im ſtande iſt, unterliegt gewiſſen Beſchränkungen hinſichtlich des Kreiſes der zu Unterſtützenden, wie hinſichtlich des Maßes und der Dauer der Unterſtützung. Die Träger der Familienfürſorge ſind Staat, bürgerliche und Kirchengemeinde und die Geſellſchaft; erſtere drei, berufen, aber für ſich allein außer ſtande, den Anforderungen der Familienfürſorge gerecht zu werden, finden ihre Ergänzung in der freien Liebesthätigkeit der Geſellſchaft, namentlich der Gefangenenfürſorgevereine. Eine feſte Organiſation der Familienfürſorge empfiehlt ſich u. a. zur Verhütung einer cumulatio beneficiorum und zur Wahrung öffentlich-armenrechtlicher Intereſſen; die Hinzuziehung von Pflegern und weiblichen Hilfskräften zur Familienfürſorge erſcheint ſehr vorteilhaft. Die wirtſchaftliche Fürſorge für Angehörige Detinierter kann ſich offenbaren als „Verwaltungsfürſorge" (entſprechende Maßnahmen der Verwaltungsbehörden oder der Geſetzgebung) oder als rein materielle Fürſorge; letztere wird darauf bedacht ſein, ihre Pfleglinge wirtſchaftlich ſelbſtändig zu machen. Die für die Familienfürſorge erforderlichen, nicht unbedeutenden Geldmittel ſind aufzubringen durch eine zweckentſprechende Verwendung der „Fleißbelohnung" der Gefangenen, weiter dadurch, daß die von der Familienfürſorge gewährten Unterſtützungen unter Umſtänden nicht à fonds perdu, ſondern unter Stipulierung einer gewiſſen Erſatzpflicht bewilligt werden, und ſchließlich durch Dotationen ſeitens des Staats und der Kommunen, die ein ſehr reales Intereſſe an dem Erfolge der von der Familienfürſorge geleiſteten ſozialen Arbeit haben."

Ludwig Schmitz: Die Fürſorgeerziehung Minderjähriger. Preußiſches Geſetz vom 2. Juli 1900 und die dazu ergangenen Ausführungsbeſtimmungen, ſowie die Fürſorge- bezw. die Zwangserziehungsgeſetze der übrigen deutſchen Bundesſtaaten. Textausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen. 3. neu durchgeſehene und ergänzte Auflage. Düſſeldorf 1901. Schwann. 368 S.

Schmitz ſtellt zunächſt ein Verzeichnis der Geſetzesmaterialien und der Litteratur auf, ſodann beſpricht er in der Einleitung die Unzulänglichkeit der früheren Zwangserziehungsgeſetzgebung. Er gibt dabei eine Überſicht über den Zuſtand in Preußen, dem übrigen Deutſchland und im Ausland, insbeſondere Norwegen, England und Frankreich. Ferner behandelt er die einſchlägigen reichsrechtlichen Beſtimmungen im B.G.B., im St.G.B. und im Einführungsgeſetz zum B.G.B. Weiter beſpricht er das Verhältnis des neuen preußiſchen Geſetzes zu den reichsrechtlichen Beſtimmungen und ſtellt die Hauptgrundſätze dieſes Geſetzes dar, unter Berückſichtigung der heutigen Geſetzgebung im übrigen Deutſchland. Dann

folgt ein ausführlicher Kommentar dieses Gesetzes selbst, an den sich ein Abdruck der preußischen Ausführungsbestimmung und der Gesetze der übrigen deutschen Staaten anschließt. Den Schluß bildet ein Verzeichnis der zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen eingerichteten Anstalten und ein alphabetisches Sachregister. Den besten Beweis für die außerordentliche Brauchbarkeit des wertvollen Buches liefert die Thatsache, daß es innerhalb zweier Jahre drei Auflagen erlebt hat.

Oskar Wittig: Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nebst den Ausführungsbestimmungen. Breslau 1901. M. und H. Marcus VIII u. 107 S.

In der Einleitung wird die Entstehung des Gesetzes dargestellt und seine Grundgedanken entwickelt, dann folgt das Gesetz selbst mit sorgfältigen und gründlichen Erläuterungen, in denen auch die Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern jeweilen bei den Paragraphen abgedruckt sind, zu welchen sie inhaltlich gehören. Den Schluß bilden die auf die geschäftliche Behandlung der Fürsorgeerziehungssachen bei den Gerichten sich beziehenden Bestimmungen, Muster für die zu erlassenden Verfügungen und ein ausführliches Sachregister.

O. Noelle: Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900. 1. Aufl. X u. 161 S. 2. Aufl. X u. 171 S. Beide Berlin 1901. Vahlen.

Der Verfasser, der, wie er in der Vorrede hervorhebt, bei der Entstehung des Gesetzes im Plenum und in der Kommission des Abgeordnetenhauses mitgewirkt hat, gibt einen vortrefflichen Kommentar zu dem wichtigen und durchaus nicht immer leicht anzuwendenden Gesetze. Als ein besonderer Vorzug für die praktische Handhabung mag hervorgehoben werden, daß in den Anmerkungen die Stellen andrer Gesetze, auf die Rücksicht zu nehmen ist, ihrem Wortlaute nach abgedruckt sind. Wie sehr das Buch den Bedürfnissen des juristischen Publikums entgegenkommt, geht schon daraus hervor, daß die erste Auflage innerhalb eines halben Jahres vergriffen war. Die zweite Auflage ist natürlich nicht wesentlich verändert, doch hat Verfasser, wie er betont, im einzelnen eine genaue Nachprüfung vorgenommen und dabei die inzwischen erschienene Litteratur und die seither veröffentlichte Rechtsprechung berücksichtigt. Die Verfügungen des Ministers des Innern vom 22. Februar 1901 und des Justizministers vom 6. Februar und 19. März 1901 sind in den Erläuterungen angezogen und im Anhange vollständig abgedruckt.

C. von Massow: Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 und die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei seiner Ausführung. Auf Grund der Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1900 bearbeitet. Berlin 1901. Nicolaische Buchhandlung. 72 S.

v. Massow wendet sich in dieser Schrift nicht an die Juristen und Beamten, sondern an die Bürger, um sie darauf aufmerksam zu machen, was sie thun müssen, um bei der Ausführung des Gesetzes mitzuhelfen, dessen ungemeine

ſoziale Bedeutung ohne opferfreudige Mitwirkung der bürgerlichen Geſellſchaft überhaupt garnicht zur Geltung kommen könne. Er ſchildert deshalb, nach einem Abdruck des Geſetzestextes ſelbſt, die Fälle, auf welche das Geſetz Anwendung findet und hebt dann hervor, wie, abgeſehen von den Beamten der Strafrechtspflege und des Strafvollzuges, Geiſtliche, Lehrer, Vereine, Privatperſonen für die Ermittelung von geeigneten Fällen thätig ſein können. Weiter gibt Maſſow Beiſpiele für die Abfaſſung der erforderlichen Berichte und Geſuche an die Behörden und macht darauf aufmerkſam wie notwendig die Mitwirkung von Privaten und Vereinen ſei, wenn Familien, die zur Erziehung paſſen, gefunden werden ſollen. Aber wenn auch Familienerziehung in erſter Linie zu erſtreben ſei, ſo könne man doch Anſtalten nicht entbehren, ja es ſei zu erwarten, daß die vorhandenen bald nicht ausreichen würden, und ſo müſſe denn eine weſentliche Aufgabe der Vereinsthätigkeit in der Gründung neuer und der finanziellen Unterſtützung der beſtehenden geſehen werden. Die letzte Hälfte des Schrift iſt der Frage gewidmet, wie die auf Mitwirkung bei der Ausführung des Geſetzes gerichtete Vereinsarbeit zu organiſieren ſei. Er betont dabei vor allem, daß ein Zuſammenſchluß aller Vereine zu einer Geſamtarbeit ſtattfinden müſſe, und erläutert ſeinen Gedanken durch den Entwurf eines Statuts für einen ſolchen Geſamtverein. Außerdem weiſt er darauf hin, daß ein Deutſcher Centralverein zur Fürſorge für die ſchulentlaſſene Jugend beſtehe (im Anhang werden deſſen Statuten mitgeteilt), der ſich in Zukunft: Deutſcher Verein für Jugendfürſorge nennen wolle und wohl geeignet ſei, den Mittelpunkt für alle Fürſorgebeſtrebungen abzugeben. Die Fürſorgethätigkeit müſſe ſich übrigens über den Rahmen des Geſetzes (18 Jahre) hinaus auf alle Minderjährigen ausdehnen und namentlich die Proſtitution Minderjähriger energiſch bekämpfen. Ein warmer Appell an alle Männer und Frauen, die ein Herz für die gefährdete und verirrte Jugend unſers Volkes haben, zu eifriger werkthätiger Unterſtützung bildet den Schluß der verdienſtvollen Arbeit.

H. Stückmann: Die Fürſorge für die gefährdete und die verwahrloſte Jugend mit beſonderer Berückſichtigung des Geſetzes über die Fürſorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900. Vortrag gehalten am 11. Februar 1901 auf der Konferenz der Geiſtlichen, Presbyten, Verwaltungsbeamten, Lehrer und Lehrerinnen der Kreisſynode Dortmund. 10. Aufl. Dortmund 1901. C. L. Krüger. 32 S.

Verfaſſer beſpricht zunächſt die Urſachen der Gefährdung und Verwahrloſung und bezeichnet als Grundübel die Trunkſucht, die Unkeuſchheit, die vielen leichtſinnig geſchloſſenen Ehen, die mangelhaften Wohnungsverhältniſſe und das Koſtgängerweſen. Wirkliche Abhilfe könne nur die Wiederherſtellung eines geordneten chriſtlichen Familienlebens ſchaffen. Das Arbeitsfeld, das ſich hier für die Thätigkeit des wahren Volksfreundes eröffne, ſei ein überaus weites und es ſei dabei die Mitwirkung des Staates, wie ſie in dem neuen preußiſchen Geſetze zum Ausdruck gelange, von beſonderem Werte. Verfaſſer ſchildert weiter den bisherigen Zuſtand und berichtet über die Grundzüge des Geſetzes, das er ſeinem Wortlaut nach mitteilt, unter Hinzufügung eines Auszuges aus den Ausführungsbeſtimmungen. Den Schluß bildet ein Formular zu Anträgen auf Fürſorgeerziehung.

A. Born: Das preußische Vereinsgesetz vom 11. März 1850. Mit Kommentar versehen unter eingehender Berücksichtigung der Reichskammer- und Oberverwaltungsgerichts-Entscheidungen. Ein Nachschlagebuch für Juristen, Polizeibeamte, Vereine usw. Berlin-Gr. Lichterfeld 1901. Gesetzverlag Schulze & Co. 128 S.

Verfasser beabsichtigt, wie er im Vorworte hervorhebt, einem von ihm und andern oft empfundenen Mangel abzuhelfen: „dem Fehlen eines Kommentars, welcher einerseits die Mitte hält zwischen kurzer Gesetzeserläuterung und den dem wissenschaftlichen Studium dienenden Erörterungen und Betrachtungen über das Vereinsgesetz, anderseits nicht bloß die für die Praxis wichtigen Resultate enthält, zu denen die obersten Gerichtshöfe in ihren Entscheidungen gelangt sind, sondern auch in erschöpfender Weise die Gründe rekapituliert, die zu den betreffenden Resultaten geführt haben." Diesem Programm entspricht die Ausführung durchaus. Die Rechtsprechung ist sehr eingehend berücksichtigt und überall ist den Bedürfnissen der Praxis eingehend Rechnung getragen. Die Hoffnung des Verfassers, ein nützliches und hilfreiches Handbuch geschaffen zu haben, darf als vollkommen erfüllt bezeichnet werden.

Otto Levis: Die Entmündigung Geisteskranker. Das Entmündigungs-Beschlußverfahren gegen Geisteskranke und Geistesschwache. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Civilprozeßordnung. Leipzig 1901. Hirschfeld. XII u. 399 S.

Levis hebt mit Recht hervor, daß es bis jetzt an einer von theoretischen Gesichtspunkten getragenen eingehenden Darstellung des Entmündigungsverfahrens fehle. Er will eine solche darbieten, beschränkt sich aber dabei in doppelter Beziehung, einmal, indem er nur die Entmündigung wegen geistiger Erkrankung, sodann indem er nur das Entmündigungs-Beschlußverfahren zur Darstellung bringt. Er motiviert das damit, daß die Anfechtungsklage einen eigentlichen Zivilprozeß bedeute, deren Grundlagen also in dem allgemeinen Zivilprozeßrecht zu suchen seien und das anderseits die bei der Betrachtung der Entmündigung wegen geistiger Erkrankung gewonnenen Ergebnisse sich in der Regel unschwer auf das Entmündigungsverfahren gegen Verschwender und Trunksüchtige übertragen ließen. Innerhalb dieser Grenzen aber sucht er vollständig zu sein und erörtert namentlich auch die materiellen Voraussetzungen der Entmündigung, ohne deren Kenntnis ein volles Verständnis für das Verfahren nicht zu erreichen sei, eingehend. Er untersucht dabei, nach einer kurzen Einleitung im wesentlichen historischen Charakters, den Wirkungskreis der Entmündigung und ihren Rechtscharakter. In sorgfältiger und gründlicher Erörterung, bei der auch interessante Streiflichter auf das Wesen des Prozesses überhaupt fallen, kommt er zu dem Ergebnis, daß die Entmündigung als ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen sei. Als materielle Voraussetzung der Entmündigung behandelt er dann zunächst die natürliche Geschäftsunfähigkeit und sodann den Begriff der geistigen Erkrankung, insbesondere auch das Verhältnis von Geisteskrankheit und Geistesschwäche. Weiter schildert er das Verfahren, und zwar vorab die mitwirkenden Faktoren: das Gericht, seine sachliche und örtliche Zuständigkeit, dann den Kreis der Antragsberechtigten, sowohl der Privatpersonen wie der Staatsanwaltschaft, und die Stellung des zu Entmündigenden. Sodann

wendet er ſich dem Verfahren zu, ſchildert deſſen Einleitung und weiteren Gang und beſpricht dann namentlich eingehend das Beweisverfahren. Zum Schluß behandelt er noch die Beendigung des Verfahrens durch Einſtellung oder Ablehnung der Entmündigung einerſeits oder durch Ausſprechen der Entmündigung anderſeits, die außerordentliche Anfechtung des Beſchluſſes über die Entmündigung und die Koſten des Verfahrens.

Neue Zeitſchrift:

Seit dem 1. Oktober 1901 erſcheint im Verlag von Hermann Walther, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin, herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. iur. Jul. Lubszynski-Berlin (Syndikus des Bundes des Induſtriellen), eine neue Monatsſchrift unter dem Titel: Unlauterer Wettbewerb. Monatsſchrift für gewerblichen Rechtsſchutz. Amtliches Organ der Centralſtelle zur Handhabung des Geſetzes über den unlauteren Wettbewerb. Soweit die bisher vorliegenden Hefte ein Urteil geſtatten, iſt ihr Inhalt für Juriſten und Kaufleute in gleichem Maße intereſſant.

21.

Geſchichtliche Hermäa[1]) in bunter Reihe.

Mitgeteilt von Theodor Diſtel-Blaſewitz.

Leipziger Schöppenſpruch, den Keſſelfang und das Eiſentragen betreffend (vor 1525).

Die K. öffentliche Bibliothek zu Dresden (vergl. Katalog ihrer Handſchriften II. — 1883 — S. 431) beſitzt unter M. 20 eine Sammlung Magdeburger und Leipziger Schöppenſprüche aus dem Jahre 1524. Derſelben entnehme ich Bl. XLIIII folgenden Auszug eines Leipziger Schöppenurtels (s. d.), welches den Keſſelfang und das Eiſentragen betrifft:

„. . . . Sich zu entſchuldigen[2]), damit man ein gluendt eysenn trage oder in einem wallenden wasser greiffe[3]), iſt von der heiligen kirche vorpoten[4]) . . . .“

Daß man ſich auch noch in ſpäterer Zeit auf das judicium ferri ferventis oder calidi berief, erhellt aus dem Schwanke Hans Sachſens: „Heiß Eiſen“, welcher erſt im Jahre 1551 entſtanden iſt.

Aus einem Leipziger visum repertum vom Jahre 1584.

Auf uns gekommene Nachrichten über gerichtlich vorgenommene Leichenbeſchauungen aus älterer Zeit ſind äußerſt ſelten. Ein von mir im K. S. Hauptſtaatsarchive (Locat 9699: Hüterſche Akten fol. sub ⊙) aufgefundenes Leichenbefundprotokoll vom Jahre 1584 dürfte daher gewiß einer kurzen Erwähnung wert ſein; ſpricht dasſelbe doch für die alte Gründlichkeit des Strafprozeſſes in Kurſachſen.

Paul Hüter war am 15.[5]) Januar 1584 in ſeines Vaters (Georg) Hauſe von drei daſelbſt abgeſtiegenen Adligen[6]) im Streite geſtochen worden, ſo daß er nach achtzehn Stunden ſeinen Geiſt aufgeben mußte. Eine gerichtliche Beſichtigung der Leiche fand am dritten Tage Vormittags zwiſchen neun und zehn Uhr im „großen Eckgewölbe“

---

[1]) So hieß, nach Leſſing, bei den Griechen alles, was man zufälliger Weiſe fand, denn Hermes war ihnen auch der Gott der Wege und des Zufalls.

[2]) Das Wort iſt hier in ſeiner eigentlichen Bedeutung zu verſtehen.

[3]) Wohl ohne irgend einen Gegenſtand herauszufangen, alſo ein Nachtrag zu Quitzmann, die älteſte Rechtsverfaſſung der Baiwaren — 1866 — S. 366, 5; 365, 3.

[4]) Vergl. Schulte, Lehrb. der deutſchen Reichs- und Rechtsgeſch. — 1861 — S. 390 Anm. 12.

[5]) Vogel, Annal. Lips. — 1714 — S. 287 gibt ein andres Datum an.

[6]) Chriſtoph von Vitzthum-Eckſtädt, Balthaſar von Schkölen und Friedrich von Miltitz.

des H.schen Hauses durch den Stadtrichter, den medizinischen Sachverständigen (Dr. Georg Salmuth), sowie den Stadtarzt (Hans Kleck) und den Obermeister der Barbiere statt. Die an der Leiche gefundenen drei Wunden wurden gemessen, ihre Lage, Breite und Tiefe ermittelt. Das Protokoll bietet über die Ergebnisse der Untersuchung die genauste Auskunft, enthält auch die Abbildungen der Wunden selbst mit dem Anführen, daß zwei von ihnen tödliche seien. Schließlich verglich man auch eine jede mit den drei Schwertklingen der Thäter und ermittelte so die Urheberschaft einer jeden.[1])

Leipziger Schöppenspruch, die Zurichtung von Häuten Hingerichteter betreffend (1631).

Im Februar des Jahres 1631 erteilten die kurfürstlichen Schöppen zu Leipzig, auf Anfrage eines Privaten („D. J.R.S. med. Lips."), ein denkwürdiges Rechtsgutachten. Ich schicke der Inhaltsangabe desselben zur Person des sich Befragenden kurz voraus, daß dieser der Professor der Anatomie und Chirurgie, Dr. med. Johannes Rupertus Sulzberger, welcher in Leipzig 1620 med. lic., am 30. August 1621 doct. med. wurde und im Sommersemester 1626 das Universitätsrektorat verwaltete († 1640 zu Dresden), gewesen sein dürfte.[2]) S. hatte nämlich die Häute der Hingerichteten und auf der Anatomie zu Leipzig sezierten „armen Sünder" seither abziehen und bei Gerbern, Riemern usw. zurichten lassen, bis diese sich, „ihrer Ehren und guten Namens" wegen, der ihnen abermals zugemuteten Arbeit weigerten. Die Schöppen meinen, daß ein Verbrecher durch die ihm zuerkannte Todesstrafe allerdings anrüchig und ehrlos, doch nach erfolgter Vollstreckung derselben der an dem Körper haftende Makel beseitigt werde und da — fügen die Urtelssprecher hinzu — „das bonum publicum die Zurichtung der Menschenhäute, als welche zu vielen nützlichen Sachen gebraucht werden mögen,[3]) erfordert ꝛc., so haben sich obgedachte Handwercker mit ihren Einwenden nicht zubehelffen, sondern sie seyn, nach verbrachter anatomia, die Menschenhäute zu gerben schuldig und mögen dannenhero an ihren Ehren von niemand angegriffen, noch auß den Zünften gestossen worden, in ferner Verwegerung auch werden sie hierzu von der Obrigkeit durch gebührliche Zwangs-Mittel billich angehalten . . . ."[4])

---

[1]) Der peinl. sächs. Inquisitions- und Achtsprozeß (1638) enthält über ähnliche Gerichtshandlungen in späterer Zeit weiteres (vergl. S. 55 ff.)

[2]) Vergl. delineatio acad. Lips. (Cod. ms. auf der Pauliana O, 275) und Progr. funebre . . . memoriae Aug. Frid. Waltheri, Lips. (1746). In der Leipziger Universitätsmatrikel nennt er sich 1626, als Rektor, „professor chir. publ.".

[3]) In Dresden (Pfotenhauerstraße 38) z. B. sind Cigarrenetuis aus Menschenhaut verkäuflich.

[4]) In den auf uns gekommenen Konzepten der Leipziger Schöppensprüche, welche auf der Pauliana verwahrt werden, ist das erwähnte Rechtsgutachten nicht enthalten. Nach dem Originale zu forschen würde voraussichtlich nur eitle

Magdeburger Schöppenſpruch wegen doppelten Ehebruchs (1564).[1])

Als ich in dieſer Zeitſchrift (Bd. X, 431 ff.) das Motiv zu der kurſächſiſchen Ehebruchskonſtitution (IV, 19) vom 21. April 1572 kundgab, erwähnte ich bereits das dieſer voraufgegangene Geſetz Herzogs Moritz zu Sachſen vom 21. Mai 1543. Auf dieſes nimmt der folgende, mir im K. S. Hauptſtaatsarchive (Locat 10061 Nr. 4 Bl. 133) vorgelegene Spruch der Magdeburger Schöppen aus dem Jahre 1564[2]) Bezug. Urteile der Genannten aus ſo ſpäter Zeit ſind ſelten und ſtehen im Widerſpruche mit der Verordnung vom 13. November 1432.[3]) Ergangen iſt das in Frage kommende an den Stadtvogt Valentin Selig zu Quedlinburg und lautet in der Hauptſache genau alſo:

„ . . . Wu gedachte gefangen irr voriges bekenndtnuß leucken wolten, ſo hettet ihr auch, dieſelbigen vff die vbergeben inditia peinlich verhoren zwlaßen, ampthalben woll macht vnd wehret inen copien derſelbigen inditien mitzuteilen, nicht ſchuldigk. . . "

Die Strafe betreffend heißt es buchſtäblich, wie folgt:

„ . . . Wurden gemelte gefangen in einem gehegten peinlichen halßgerichte, wenn ſie peinlich angeclagt ſemptlich vnd ein iglich in ſonderheitt frey ledig vnd vngebunden offentlichen bekennen, daß ſie die vnzucht vnnd vberhurerey mit einander getrieben vnnd ire ehe gebrochen, ſo wheren ſie auch beide von wegen ſolcher boſen vorhandelung begangen ehebruchs vnnd vberhurerey, vormoge ſechſiſcher rechte mit dem ſchwerdte zw leib vnnd leben zu ſtraffen, eß wehr dan ſache, daß deß gedachten J. . . B. . . ehefrau ihnen vnnd der gewehnten K. . . ehemann ſie widdrumb zw ſich nhemen vnd ſich unterhereinander vorſchonen vnd alßo hinfurt ehelich bey einander leben vnd whonen wolten, ſo hettet ihr auch amptshalber dieſelbige beide gefangen perſonen mit peinlicher vnnd offentlicher ſtraffe zuuorſchonen vnnd ſie ſonſt heimlicher weiſe, onhe abbruch deß lebens, zuchtigen zu laſſen, woll fugk vnnd macht. . . "

Strafrechtliche Gutachten der Juriſtenfakultät zu Leipzig (1545), Ungehorſam betreffend.

An den Herzog Moritz zu Sachſen ſandte die Juriſtenfakultät zu Leipzig am 9. Januar 1545 ein Rechtsgutachten in der Sache Jobſt Marſchalls, welcher ſchließlich wegen der von ihm begangenen Verbrechen mit ſeinen Söhnen, Chriſtoph und Hans, ewig beſtrickt

---

Mühe ſein. Seinen Inhalt habe ich Carpzov: Pract. nov. (ed. quart. 1658) III, 138 S. 312 Nr. 76 entnommen.

[1]) Über das damals ſehr geſchwächte Anſehen der Schöppen zu Magdeburg vgl. man Laband in der Zeitſchr. f. Rechtsgeſch. VI. („Asini Magdeburgenses" uſw.).

[2]) Abſchr. aus demſelben Jahre, das Datum fehlt zwar (wie gewöhnlich), ergibt ſich aber aus Bl. 32 cit., man vgl. hierzu m. Mitteilungen im N. Archive f. Sächſ. Geſch. X, 153.

[3]) M. Aufſatz i. d. Zeitſchr. d. Savignyſtift. f. Rechtsgeſch., germ. Abt., VII, 110 ff.

wurde. Dasſelbe iſt „Ludwig Fachs, Ordinarius, Andres Francke, Senior uſw." unterzeichnet und lautet alſo[1]):

„ . . . Genediger herre. Wir haben der handel, Jobsten Marschalh betreffend, mit fleis bewogen und achten doruf zw rechte ergrundet, dieweyle e. f. g. ime . . . . . gebieten lassen, e. f. g. lande zumeyden und seine guthere zuvorkauffen und sich aber Jobst Marschalh der nicht gehalten, sondern im lande blieben und allerley unfug getrieben, so mogen e. f. g. seine gutere zw sich nehmen und inen des landes ewig vorweysen und eyne zeyt ansetzen lassen, sich ausm lande zubegeben und, do ehr sich bynnen solcher zeyt ausm lande wesentlich nicht wendte, ader frewelich[2]) wyder hereyn kommen worde, so mogen e. f. g. inen mit deme schwerte zum tode straffen lassen; aber den todtschlag, den er volnbracht[3]) belangend wue er zw genaden genommen, mit der condicion und beschiede, das er bynnen dreymeylwegs umb des entleybten hauſs heer seyne wonunge nicht haben solle, und er hette solcher condicion und beschiede nicht genug, sondern das kegenspiel gethan, solchs were ime auch aus genaden nicht nachgelassen, sondern angefochten worden, so mochte er, ungeachtet solchs vortrags, peinlich umb den todschlag angelangt, und do er kayne enthellige[4]) vorursachunge ausführen konte, als ein todschleger mit dem schwerte gestraft werden. . . . . ".

Das angezogene Aktenſtück enthält, dies ſei hier gleich mit hervorgehoben, mehrere Schreiben von und an Juriſten aus der genannten Zeit, vor allem eine Anzahl Originalia Magdeburger und Leipziger Schöppenſprüche.

Eine denkwürdige Hinrichtung in Warſchau (1732).

Einem zuverläſſigen Berichte aus Warſchau[5]) entnehme ich über die Hinrichtung der Diebe an der früheren Feldmarſchallin Gräfin Flemming folgenden kurioſen Vorfall. Ein polniſcher Edelmann ſollte um die Mitte des Jahres 1732 ſeinen Kopf laſſen. Der Scharfrichter hatte jedoch verſäumt, das Schwert aus der Scheide zu ziehen und hieb den Delinquenten, der „ſich für tot" hielt, zu Boden. Nachdem dieſer ſich endlich aber wieder erholt hatte, wurde er geköpft.

Was den kurſächſiſchen Richtern zugetraut worden iſt!

In der deutſchen Juſtiz- und Polizei-Fama (Nr. 76 von 1802, S. 7 ff.) wird ein, angeblich „im Rauſche" entſchiedener In-

[1]) Orig. — das Siegel iſt abgefallen —: K. S. Hauptſtaatsarchiv III, 76 fol. 66 Nr. 16 Bll. 35/36.

[2]) frevelich = freventlich.

[3]) a.a.O. Bl. 75 i. V. m. Bl. 116 wird als Objekt Wolf Marſchall, der Vetter Jobſts, genannt.

[4]) enthellen = dissonare, dissentire (Grimmſches deutſch. Wörterbuch).

[5]) K. S. Hauptſtaatsarchiv Lokat 418 Vol. V, 52.

jurienprozeß gegeißelt. Zwei zanken und beleidigen ſich. Der Beklagte ſoll geantwortet haben: „Ich habe auch Pillen zu Hauſe, die Du wirſt ſchwer verſchlucken können!“ Das eingeholte Urtel, ſo heißt es dort, habe den Beklagten alles Ausgebens von Arzeneien bei fünf Thalern Strafe verboten. So liegt die Sache wie der Rechtsſpruch der kurſächſiſchen Schöppen zu Leipzig (F. Nr. 4 Rep. XXIII., beim Amte Freiburg: Johann Fügmann und Konſorten zu Steigra gegen Elias Fritzſche daſelbſt) lehrt, keineswegs. — Die „Fama“ mußte das Falſum berichtigen.

Zum erſten, von Thomaſius benutzten Hexenaktenſtücke (1694).

Chriſtian Thomaſius, der, wie Georg von Wächter ſchreibt,[1]) vor Allem berufen ſein ſollte, den Hexenglauben an ſeinen Wurzeln zu faſſen, war faſt vierzig Jahre alt, als ihm das erſte derartige Aktenſtück in die Hände kommen ſollte. Er ſelbſt ſchreibt dazu die folgenden, wieder einmal aufzufriſchenden, denkwürdigen Worte:[2]) „Dieſer gegenwärtige casus wurde auch anno 1694 [aus Coeslin?] in unſere, [damals ſo gut wie noch „in der hohlen Weide“ liegende] Fakultät [zu Leipzig] geſchickt, im Monate September, und war ich damals noch mit der gemeinen Meinung von den Hexen-Weſen ſo eingenommen, daß ich ſelbſt dafür geſchworen hätte, die in des Carpzovii praxi criminali befindlichen Ausſagen der armen, gemarterten, oder mit der Marter doch bedrohten Hexen bewieſen —, den mit den armen Leuten pacta machenden und mit den Menſchen buhlenden, auch mit den Hexen Elben zeugenden und ſie durch die Luft auf den Blocksberg führenden Teufel überflüſſig — und könnte kein vernünftiger Menſch an der Wahrheit dieſes Vorgebens zweifeln: Warum? Ich hatte es ſo gehört und geleſen und der Sache nicht ferner nachgedacht, auch keine große Gelegenheit gehabt, der Sache weiter nachzudenken.“ Der Fall betraf nun Barbara Laberenz, Martin Peroltz' Eheweib, zu Coeslin.

Bei meiner Verehrung für den großen Hexenkämpfer gelüſtete es mich, das betreffende Aktenſtück ſelbſt in den Händen zu haben: ich ſchrieb darnach nach Coeslin, doch — leider — ohne damit den erhofften Erfolg zu haben. Thomaſius hatte in ſeinem damaligen Spruchkolleg die Sache vorzubereiten gehabt und mit ſeinem „voto in der Fakultät Ehre“ einlegen wollen. Aber ſeine „Kollegen waren ganz andrer Meinung.“ — Gleich noch Eins! Manche Nachricht zu Thomaſius ſelbſt findet ſich nebenher an verſchiedenen Stellen in deſſen Werken, vor Allem in den „Vorreden“. Ich wiederhole dazu nur das zu beherzigende Wort meines einſtigen Lehrers auf St. Thomae-Leipzig, Rudolf Hildebrands, vom Herbſte 1866, daß Vorreden zwar zuletzt geſchrieben werden, aber zuerſt geleſen werden müſſen.

---

[1]) „Beiträge zur deutſchen Geſchichte“ uſw. (Tübingen 1845 S. 285.)

[2]) „Ernſthafte, aber doch muntere und vernünftige Thomaſiſche [noch von Thomas] Gedanken und Erinnerungen über allerhand, auserleſene, juriſtiſche Händel“ I. (Aufl. 2. — Halle 1723 —), S. 197 f.

Weises, kurfürstlich-sächsisches Reskript wegen Plünderungen (1633).

Auf Anstiften eines Bürgers zu Freiberg erbrachen drei, dort garnisonierte Musketiere, am 11. März 1633, ein ausgestorbenes Pesthaus, um dasselbe zu plündern: Der Wächter wurde erstochen, die Delinquenten aber verstört. Am 15. April darnach wurde der Mörder, nach Kriegsrecht, hingerichtet, „daß der Kopf der kleinere, der Leib aber der größere Teil sei". Einem der Diebe dagegen wollten die kurfürstlich-sächsischen Schöppen zu Leipzig (wohl in demselben Monate) mit ewiger Landesverweisung bestraft wissen. Der Kurfürst Johann Georg I. reskribierte (Orig.) jedoch unterm 6. Mai genannten Jahres an den Rat zu Freiberg u. a. also:

„Weil aber die zuerkandte Landesverweisung an dem Inquisiten bey itzigen Fehdeszeitten exequiren zulassenn, nicht rathsamb, denn dergleichen lose gesinde anitzo uff der Weld ohne das mehr als zuviel und leicht durch dero Verrätherey bey dem Feinde grosses Unheil dem Lande und der Stad zuwachsen möchtte, als befehlen wir euch gnedigst, ir wollet ermeltes Uhrteihl welches ir hierbey wiederumb zuempfahen habet,[1]) förderlichst publiciren und so denn denselben anstadt obgedachter zuerkandten straffe, wohlverwahrt an unseren Vestungsbau anhero überbringen lassenn . . . ."

(Nach den Akten des K. S. Hauptstaatsarchivs: III, 76 Fol. 73 Nr. 62b.) Kurz ist dieses Falles übrigens auch gedacht bei Moller: Theatr. Freiberg. II. (1653), S. 497/8.

Zum „Leibzeichen" in Kursachsen (1611).

Es war alter Sachsenbrauch, vor der Beerdigung eines Entleibten ein sogenanntes Leibzeichen zu nehmen, einen Finger, eine ganze Hand, ein Stück des blutigen Hemdes, des Rockes, der Hosen oder dergleichen und dann verwahrlich aufzuheben, um es im hochnotpeinlichen Halsgerichte durch den peinlichen Fiskal vorbringen zu lassen, wodurch das corpus delicti und, daß die That wirklich geschehen sei, erwiesen werden sollte. In der Litteratur ist nur selten (m. vgl. jedoch Zedlers großes vollständiges Universallexikon XVI. — 1737 —, Sp. 1557) davon die Rede. Noch im Jahre 1611 kam mir ein solches Leibzeichen erwähnt vor (K. S. Hauptstaatsarchiv: III, 76 Fol. 150 Nr. 64a Bll. 13b, 31b, 32 u. öft.) Es wurde von dem Hemde genommen durch das der tötliche Stich, welchen Friedrich Venus aus Graupen am 16. März 1611 Nachts im Streite gegen den kurfürstlich-sächsischen Oberhofgerichtsassessor zu Leipzig, Hans Heinrich von Krostewitz, auf Wegefarth, in einem Gasthofe Freibergs beigebracht hatte, gegangen war. Nach Möllers theatr. Freiberg. II. (1653), S. 398 war der Delinquent kurfürstlicher Postreiter. Daß er flüchtig wurde, erhellt aus den angezogenen Akten, Möller fügt jedoch bei: „ist folgends ausgesöhnet und Schloß-Hauptmann zu Wittenberg worden,

[1]) Dasselbe gelangte geöffnet an den Kurfürsten. Zu dem Reskripte wird dies nebenher betont.

allda er auch Anno 1634, den 1. Oktober im 69. Jahr ſeines Alters verſtorben.“ Beachtenswert iſt das angezogene Aktenſtück auch wegen des darin geſchilderten Auftretens des Frohnbotens im hochnotpeinlichen Halsgerichte (Bl. 25), wie er ſeinen Blechhandſchuh an die Rechte legte uſw. und Zeter ſchreit. —

Strafe eines Siegelfälſchers in Sachſen (alb. L.) um 1540.[1])

Im früheren Strafrechte kommt es bisweilen vor, daß der Strafgrund an den Verbrecher erſichtlich gemacht wurde. So büßte der Meineidige die Schwurfinger, der Gottesläſterer die Zunge ein, bei den Franken brannte man dem Falſchmünzer auf die Stirn „falsator monetae“ uſw. Im Folgenden haben wir einen Betrüger, der auch Siegelfälſcher war, vor uns. Der bezügliche Rechtsſpruch, wohl der Leipziger Schöppen, aus der erſten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts an Heinrich von Bünau liegt mir in alter Abſchrift in einem Sammelbande des K. S. Hauptſtaatsarchivs (III, 118 Fol. 1 Nr. 1d Bll. 56b/57) vor. Derſelbe lautet:

„ . . . Hat Eukarius von Moſen ſich hin und wieder vor einen von Bünau ausgegeben . . . ., auch eures geſchlechts inſiegel fälſchlich laſſen nachgraben, desgleichen, als wäre es ſein angeboren pettſchaft, gebraucht und damit . . . betrogen . . ., ſo iſt ſeine ſtrafe, daß er . . . . billich zur ſtaupen geſchlagen und ihm, zu abſcheu der anderen, das Bünau'ſche ſiegel . . . uf die hände gebrannt würde . . . . V. R. W.“

Aus einer ſächſiſchen Chronik.

Städtechroniken enthalten manchen, u. a. auch ſtrafrechtlich beachtenswerten Stoff. Zur Ausbeute desſelben will ich hiermit einmal angeregt haben. Die Chronik Bautzens, von Wilke [1843] lag mir vor und während ich in ihr blätterte, habe ich mir Einiges daraus angemerkt. Man berückſichtige bei den folgenden Fällen, daß erſt der Prager Friede die Lauſitz kurſächſiſch gemacht, von den Konſtitutionen des Kurfürſten Auguſt zu Sachſen vom 21. April 1572 erſt nach jenem die Rede ſein kann, vorher aber die Karolina galt. Es wurde z. B.

1508 eine Ehefrau, die ihr Kind erſäuft hatte, lebendig begraben;

1534 ein Falſchmünzer — mit acht ſeiner Falſifikate behangen — (man vgl. das zu dem vorigen Falle von mir Vorausgeſchickte), verbrannt und ein Scharfrichter, der ſeinen Knecht erſtochen, endlich mit demſelben begraben;

1558 ein Ausländer, wegen übermüthiger Beraubung des Galgens, in ein verſpundetes Faß geſteckt und in der Görlitzer Heide laufen gelaſſen;

1596 ein Mörder zunächſt veranlaßt, ſeinem Opfer zum Begräbniſſe zu folgen. —

---

[1]) Man vgl. den folgenden Fall.

Noch 1613[1]) begrub man eine Kindesmörderin lebendig und pfählte sie;

1646 warf der Scharfrichter, der Bequemlichkeit wegen, eine Selbstmörderin zuvörderst durch das Fenster auf die Gasse, und

1681 mußte, bei einer Säckung, eine „gemalte" Schlange ihre natürliche Schwester vertreten usw.

Der fingierte Orden für die sächsische Liberté (1715).

In den Malefizsachen der dritten Abteilung des K. S. Hauptstaatsarchivs befindet sich (Fol. 262 Nr. 17) ein Aktenstück eingetragen, welches über den Pseudoorden für die sächsische Liberté (1715) handelt. Das corpus delicti liegt in einer Federzeichnung dabei. Es war ein achteckiges, silbernes, an den Rändern vergoldetes Kreuz, hatte auf der einen Seite das Bildnis des angeblichen Stifters, des Kurfürsten Friedrich August I. zu Sachsen, auf der andern einen Lorbeerkranz mit gekreuztem Schwerte und Zepter, sowie die Devise: Vigeant. Am schwarzen Bande sollte es getragen werden. Der betrügerische Erfinder derselben war der Sohn eines früheren höheren Beamten in Wolfenbüttel, Namens Fiedler, das Opfer, welches sich dieser ausersehen hatte, kein Geringerer, als der, dem angeblichen Stifter nahe verwandte Herzog August zu Sachsen-Merseburg, denn zur Unterstützung der „fast krepierenden" Armen, so meldet das in plumpester Weise gefälschte Diplom[2]) vom 6. Februar genannten Jahres, sei der Orden gestiftet worden, einhundert Thaler sein Äquivalent. — Will man den Betrüger nicht der größten Dummheit und ausgesuchtesten Frechheit zeihen, so kann man ihn nur als einen Verrückten betrachten. Erst hatte er in Halle die Rechte studiert, war seit Neujahr zu gleichem Zwecke, ohne jedoch inskribiert zu sein,[3]) in Leipzig, hier verfiel er in ein „hitziges Fieber" und ging dann an sein Fälschungswerk. Das Kreuz ließ er am genannten Orte, zur Probe anfertigen und bezahlte dafür drei Thaler und siebzehn Groschen, nun mietete er sich einen Wagen und fuhr nach Zörbig. Hier scheint jedoch die Schloßwache dem schäbig gekleideten Studenten, der sich für einen kursächsischen Kammerjunker Fiedler von Podacker ausgab, ohne sich freilich als solcher legitimieren zu können, nicht getraut zu haben, der Schwindler wurde arretiert und gestand seinen unsauberen Plan ein. Seine Mutter bat den Herzog um Gnade und dieser ließ sich zu einem milden Berichte über das Vorkommnis nach Dresden herbei. Wie die Sache hier angesehen worden ist, verschweigen leider die Akten.

---

[1]) Es steht zwar 1513 gedruckt, doch beruht dies, wie der Zusammenhang ausweist, auf einem Druckfehler.

[2]) Als Kontrasignum trug dasselbe einen nicht bekannten Namen, auch die Titel des Auszuzeichnenden hatte F. erst in Zörbig ermittelt usw.

[3]) Nach freundlicher Mitteilung des früheren Herrn Universitätsrates, Dr. jur. Meltzer daselbst.

Zur Galeerenſtrafe in Kurſachſen.

Mit ſeltenem Intereſſe habe ich die Frauenſtädt'ſche Abhandlung „zur Geſchichte der Galeerenſtrafe in Deutſchland“ (Z XVI 518 f.) geleſen und mich dabei der 7. und 8. „ſonderlichen“ Konſtitution des Kurfürſten Auguſt zu Sachſen vom 21. April 1572 (z. B. Cod. Aug. I., 134 f.), welche — erſtmalig hier zu Lande — „Wildbretsbeſchädiger“ und „Fiſchdiebe“ (nur dieſe Delinquenten!) eventuell mit ſechsjähriger, beziehungsweiſe ewiger Verdammung „auf Galeen, in Metalle und dergleichen ſtetswährende Arbeit“ bedrohte, erinnert.[1]) Wie jenem Verfaſſer „die ſchleſiſchen Verhältniſſe im Vordergrunde ſtehen,“ ſo verhält es ſich bei mir mit den kurſächſiſchen

In meiner Archivſtudie „zur Todesſtrafe gegen Wilderer in Kurſachſen; neues aus der Geſetzgebung und Spruchpraxis vor dem Mandate vom 10. Oktober 1584“ (Z XIII 259 f.) habe ich bereits einen bezüglichen Leipziger Schöppenſpruch (1576) abgedruckt und auf den, von mir früher einmal (Z VIII 593 f. — sic! —) mitgeteilten, ſowie auf die einſchlägige Litteratur hingewieſen. Die hierbei mit in Frage kommende Schletterſche Abhandlung (1854) ſtützt ſich auf Akten des K. S. Hauptſtaatsarchivs, berückſichtigt aber die Rechtſprechung in keiner Weiſe. Iſt auch alternativ „auf Galeen“ erkannt worden, ſo läßt ſich doch kein Fall der Anwendung jener Strafe in unſerem Binnenlande nachweiſen. Der „ſächſiſche Juſtinian,“ eben der Geſetzgeber der Konſtitutionen, beſchäftigte die eingebrachten Wilderer lieber auf ſeinen Bauten und die, z. B. im Brunnen auf der Auguſtusburg (mit um den Kopf geſchmiedetem Hirſchgeweih uſw.) beſchäftigt geweſenen Jägdfrevler dürften — nach Ausweis zahlreicher Akten — kein beneidenswerteres Loos als die „auf Galeen“ oder „in Metallen“ Büßenden gehabt haben.

Ein Schandzettel am Pranger in Kurſachſen (1738).

Unterm 26. März 1738 reſkribierte Kurfürſt Friedrich Auguſt II. zu Sachſen (als Polenkönig Auguſt III) wegen eines zum Tode verurteilten Falſchmünzers[2]) uſw. (Johann Michael Kochs aus Dresden) an den Rat zu Freiberg, daß ihm, auf ſein Bitten, das Leben geſchenkt ſein ſolle, er aber „mit einem angehängten Zettel, worauf die Qualität ſeines Verbrechens angemerkt, bei euch an öffentlichen Pranger geſtellt, nach deſſen Erfolg aber notdürftig bekleidet, anhero [nach Dresden] gebracht und zu deſſen Ueberlieferung auf hieſigen Feſtungsbau . . . . nebſt drei Thalern acht Groſchen — zu den benötigten Eiſen für ihn — abgegeben werde.“ Der erwähnte Zettel mit kleinen Löchern am Rande und in großer Frakturſchrift liegt mir in den betreffenden Akten (Bl. 188) vor und lautet deſſen Inhalt alſo:

---

[1]) Kurſachſen war böhmiſches Lehen, Kaiſer Maximilian II. des damaligen Landesherrn Freund. Dies zu S. 525 des Frauenſtädt'ſchen Aufſatzes!

[2]) Die corpora delicti (Scheidenmünze) liegen bei den Akten des K. S. Hauptſtaatsarchivs: III, 76 Fol. 275 No. 3c sub ⊙. Das erwähnte Reſkript Orig.) iſt ebendaſelbſt (Bl. 178) enthalten.

„Ein falſcher Münzer und Geldmacher, ſo zum Schwerte verurtheilt, aber begnadigt worden."

Am 5. April genannten Jahres, einem Marktage iſt die Exekution vorgenommen, der Delinquent aber erſt nach Oſtern (14. April) nach Dresden gebracht worden (a. O. Bl. 187b).

Zur Perſon Kochs bemerkte ich noch, daß die Akten (Bll. 190 ff.) näher darüber berichten.

Zum Gottesurteile.

„Der [wirklich] luſtige Juriſt" (II. Aufl. 1720, III. 1725)[1]) teilt über die Eidesleiſtung bei der Unſchuldsprobe Folgendes mit: „den Eyd zu leiſten vergönnet beyden Partheyen der Landes-Hauptmann mit eigener Hand. So dann gehen beyde und waſchen ſich den Kopff und den Leib, werden ſelbige Nacht in ein Haus gefänglich eingeſetzet und bewachet, auch einem jeden ein Tuch über die rechte Hand gebunden und verſiegelt, damit ſie nicht etwa durch zauberiſche Mittel die Finger hart machen. Den folgenden Morgen kommen ſie heraus, ziehen reine Kleider an, binden das Blat, worauf des Hauptmanns Einwilligung geſchrieben, forne an das Gelencke der Hand, und verfügen ſich damit unter einen Bogahah oder Gottes-Baum, wobey ſich auch alle Beammten ſelbigen Districts oder Grafſchaft, benebſt einer groſſen Menge Volcks verſammeln. Hierauf nimmt man Coker-Nüſſe und zieht das Oel daraus vor den Augen des Volcks, damit jedermann ſehen möge, daß kein Betrug dahinter ſtecke. Nahe dabei ſtehet auch eine Pfanne mit Kuh-Miſt und ſiedendem Waſſer. Wenn nun beydes recht ſiedend und heiß worden iſt, kommen die zwey Perſonen, treten an beyde Seiten des ſiedenden Oels und ſagen: Der Gott des Himmels und der Erden ſey Zeuge, daß ich dieſes, weſſen ich beſchuldiget werde, nicht gethan habe; oder: die viererley Arten Götter ſeyn Zeugen, daß dieſes ſtreitige Land mein iſt. So dann ſchwerrt der andere gerade das Widerſpil: Doch muß der Ankläger allezeit zu erſt den Eyd ablegen. Der Beklagte führet auch ſeine Unſchuld dabey an, oder ſein habendes Recht und Befugniß. Hiernechſt werden die Tücher, darein ihre Hände zwar gebunden ſind, abgenommen, und alſobald nach geſprochenen obſtehenden Worten tuncket der eine ſeine zwey [!] Finger in das heiſſe Oel, und ſprenget damit dreymal heraus. Darauf gehet er zu dem ſiedendem Kühe-Miſt und thut eben alſo. Gleicher Geſtalt verfähret auch der andere. Nach dieſem verbindet man ihnen die Hände wieder mit dem Tuch und verwahret ſie beyde gefänglich, biß auf den folgenden Tag. Alsdenn werden ihre Hände beſichtigt, und die Enden an denen Fingern mit einem Tuche gerieben, damit man ſehe, ob die Haut abgehe: Denn von welches Fingern ſelbige ſich abreibet, der hat falſch [!] geſchworen, und deſſen Straffe nachmahls iſt, daß er der dem Könige eine hohe Buſſe erlegen, auch dem Gegentheil groſſem Abtrag thun muß." —

[1]) Die ed. princ. konnte ich nicht erlangen.

Das Abwarten eines Zeichens Gottes.

Mehrere Fälle ſind mir bekannt geworden, in denen die Ausführung eines Verbrechens von einem vermeintlich göttlichen Zeichen abhängig gemacht worden iſt. So war der Mörder des Biſchofs von Ermeland, Rudolph Kühnapfel (1841) zweifelhaft, ob er die That begehen ſollte oder nicht, da bat er Gott, ihm ein Zeichen zu geben, ob er es thun ſollte oder nicht, ſo wie er es in der Bibel geleſen hatte, daß ſo mancher den lieben Gott gebeten hatte, ihm ein ſolches Zeichen zu geben. Als billigendes Zeichen wollte er es annehmen, wenn er im — Kartenſpiel gewänne, als ein mißbilligendes, wenn er verlöre ..... Später, nachdem er immer verloren hatte, dachte er: wenn zuerſt eine Mannesperſon vorbeigehen würde, dann wollte er die That vollbringen, käme aber zuerſt eine Frauensperſon, ſo wolle er ſie unterlaſſen. Es kamen mehrere Männer, er aber ſchwankte wieder und beſchloß endlich, indem er nach dem Monde ſah, wenn bis zu einer gedachten Friſt jener ſich mindeſtens dreimal durch Wolken verdunkelt habe. Nun der „gute Mond" hat ihm den Gefallen gethan, ja ſogar einmal über des Mörders Wunſch .....

Von der Univerſität Leipzig 1609 nachgeſuchte Ausantwortung eines zum Tode verurteilten Geiſtlichen.

Im Amte Colditz kam 1609 eine „blinde Bettel" wegen „unterſchiedlicher [ſelbſt] bekannter Kindermorde" zur Unterſuchung. Dabei ſtellte ſich heraus, daß der Pfarrer M. Johann M . . . . l zu D . . . . . n, ſowie deſſen Küſter, beide verheiratet, „etliche Jahr her mit ihr fleiſchliche Unzucht getrieben" hatten. Der Schöppenſtuhl zu Leipzig verurteilte (const. IV., 19) die Ehebrecher, vorausgeſetzt, daß deren Frauen — dem heiligen Ehebande zu Ehren — ihnen nicht verzeihen und mit aus dem Lande gehen wollten, zur Strafe des Schwertes. Die Univerſität zu Leipzig beſaß nun alte Privilegien[1]) nach denen ſie ſich berechtigt glaubte, die Strafe an dem Pfarrer, weil er in Leipzig ſtudiert und die Magiſterwürde erworben hatte, zu vollziehen. Die Herrin des Amtes Colditz, die verwittwete Kurfürſtin Sophie, an die ein bezügliches Geſuch gelangte, ſcheint demſelben jedoch nicht entſprochen zu haben: ſo weit reichte das Recht dieſer Hochſchule nicht. (K. S. Hauptſtaatsarchiv: Lokat 8848 „Juſtizſachen 1609," 331 f.).

Kurfürſt Auguſt zu Sachſen und der Ewige Landfrieden.

Der Stammvater der älteren Linie Reuß, hatte — gelegentlich einer Dezemberjagd 1565 — auch auf dem an ſein Revier angrenzenden kurfürſtlich-ſächſiſchen Gebiete Wild erbeutet. Kurfürſt Auguſt zu Sachſen, deſſen Grauſamkeiten gegen Wilderer aus XIII., 259 zur

[1]) Man vgl. den „Codex diplomaticus Saxoniae regiae" II. Bd. XI. (1879), Nov. 11, 20, 126, 296 und 387, ſowie Arch. f. d. ſächſ. Geſch. N. F. II. (1876), 190 f.

Genüge erhellen, wußte sich selbst gegen jenen Frevler zu helfen: er ließ aus den der Herrschaft Greiz nahe gelegenen kursächsischen Städten vierhundert Bewaffnete dorthin ausrücken, die wildernd und zerstörend vorgingen. (Nach den Zwickauer Annalen — Mscr. — Hans Tretweins, † 1597). —

Fürst Poutiatins Vorschlag wegen Vollstreckung der Todesstrafe.

Der russische Fürst Nicolaus Ambramowitsch Poutiatin (1749 — 1830), seit 1797 in Klein-Zschachwitz bei Dresden (man vgl. über ihn „Wissenschaftliche Beilage" der „Leipziger Zeitung" Nr. 90 von 1878 und die [Dresdner] „Neuesten Nachrichten" Nr. 43 von 1901), war ein edler geistvoller Sonderling, ein Original. Seine aufgezeichneten Gedanken gab 1824 August Wilhelm Tappe unter dem Titel „Worte aus dem Buche der Bücher, oder über Welt- und Menschenleben; niedergeschrieben vom Fürsten N . . ." heraus. Darin (S. 112/3) ist auch folgender — illusorischer Vorschlag wegen Vollstreckung der Todesstrafe enthalten:

„Wird . . . . irgend ein Bösewicht, nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, sogar zur öffentlichen Hinrichtung verurteilt, so handelt die Obrigkeit, in einem solchen Falle, im Namen des Staats, nach positiven und in der Endlichkeit höchst notwendigen Gesetzen. Nie indes sollte ein Mensch, als Mensch zum Tode verurteilt werden. Wenn aber je ein Frevler offenkundiger Schandthaten und Verbrechen überwiesen ist, so wäre es sehr wünschenswert, daß ein solcher criminaliter vor seiner Hinrichtung erst ganz entwürdigt werde, und daß man ihn z. B. zum gemeinen Tiger, zur Hyäne, zum Skorpion usw. formlich degradierte. Dann aber gälte es nicht mehr dem Menschen; sondern nur die niedrige Bestie, der verächtliche Lurch, das giftige Gethier würde aus dem Wege geräumt. Nie also würde ein Edler im Volke, ein Diener der Religion usw. auf dem Hochgerichte sein Leben verlieren; nie würde die Person und der Mensch entehrend hingerichtet; sondern nur ein Nichtswürdiger, eine listige giftige Schlange, ein furchtbares Ungeheuer würde aus der menschlichen Gesellschaft gestoßen."

Eine noch unbekannte Art der Segensprecherei.

Im K. S. Hauptstaatsarchive (III, 76 Fol. 310 Nr. 8d, man vgl. „Mitteilungen des K. S. Altertumsvereins" H. III. — 1846 —, 96) befindet sich ein Kriminalaktenstück gegen einen „Brautbürster" oder „Brautumbinder" aus Kötzschenbroda, 1659. In Carpzovs Schriften werden derartige Delinquenten nicht erwähnt, auch Zedlers „Großes Universallexikon" und das „Deutsche Wörterbuch" der Brüder Grimm lassen im Stiche. Vorläufig vermag ich nur anzuführen — der gedachten Zeit war das Thun bekannt —, daß dasselbe die Herbeiführung eines glücklichen Ehestandes der Bräute bezweckte, der Angeklagte seine Sache „fein" machte und nicht const. IV., 2 des Kurfürsten August zu Sachsen vom 21. April 1572 Platz griff, sondern, wegen

Anrufung des göttlichen Namens bei den Maßnahmen nur auf 3jährige Landesverweiſung erkannt wurde; man vgl. Carpzov zu derſelben, Def. 8. —

Zur Strafe des Hundetragens.

a. Nach Otto v. Freiſing, Gesta Friderici II, 43.

Zu dieſem Hoftage (Weihnachten 1155 zu Worms) kamen auch der Erzbiſchof Arnold von Mainz und der Pfalzgraf Hermann. Sie hatten in Abweſenheit des Königs das ganze mittelrheiniſche Land mit Raub und Brand heimgeſucht und deshalb wurde jetzt Klage gegen ſie anhängig gemacht. Beide wurden ſamt ihren Mitſchuldigen der vorgeworfenen Vergehen überführt. Arnold ging allerdings wegen ſeines Alters und ſeiner Sittenſtrenge und wegen ſeines geiſtlichen hohen Standes ſtraflos aus, Hermann aber wurde zu der verdienten Strafe verurteilt. Es beſtand bei den Franken und Schwaben mangels eines Geſetzes die alte Gewohnheit, daß Adelige, Miniſteriale oder Freie, die vor dem zuſtändigen Richter des Landfriedensbruches (der Fehde) überführt waren, zu einer Ehrenſtrafe verurteilt wurden, bevor man ihnen an Leib und Leben gehen durfte. Die Strafe beſtand darin, daß ein Adeliger einen Hund, ein Miniſterial einen Stuhl und ein Freier eine Pflugſchar aus ſeiner Grafſchaft in die benachbarte tragen mußte. Dieſer Rechtsſitte folgte jetzt der Kaiſer Friedrich (Barbaroſſa) und er verurteilte den Pfalzgrafen Hermann, der ein hochſtehender Reichsfürſt war, ſowie zehn Grafen als Mitſchuldige dazu, daß jeder einen Hund eine deutſche Meile weit am Halſe tragen mußte. Als dieſer ſcharfe Rechtsſpruch durch das ganze Reich jenſeits der Alpen hin bekannt wurde, ergriff die Herren ein ſolcher Schrecken, daß ſie alle ſich vornahmen, lieber Frieden zu halten, als ſich in neue Kriegsſtürme zu ſtürzen.

b. Nach Widukind, res gestae Saxonicae II, 6.

Als König Otto (I.) hörte, daß der Frankenherzog Eberhard gegen den Sachſen Bruning Krieg unternommen, deſſen Stadt Hellmern eingeäſchert und alle Einwohner getötet habe, verurteilte er den Herzog zu einer Strafe von hundert Pfund, die in Pferden abzuzahlen war; alle Heerführer aber, die dem Herzog durch Zuzug Hilfe geleiſtet hatten, wurden zu der beſchimpfenden Strafe verurteilt, bis zur königlichen Stadt zu Magdeburg je einen Hund zu tragen. (Nach der von M. Manitius in der „Montagsbeilage des Dresdener Anzeigers“ I. (1901) Nr. 49 mitgeteilten Überſetzung.)

Zum Aberglauben um Hingerichtete.

Noch 1823 kam in Schneeberg (Kgr. Sachſen) der Fall vor, daß ein Epileptiſcher vom Trinken des friſchen Blutes eines Geköpften ſich Heilung verſprach. (Lehmanns Chronik genannter Stadt III — 1840 —, 299.) Ältere Beiſpiele hierzu habe ich im „Neuen Archive für ſächſiſche Geſchichte . . . .“ IX (1888), 159 f. erwähnt. Der Abtrauf aus den „Armen und Schienbeinen“ eines durch den

Strang Geendeten wurde 1524 (1542?) einer Gichtigen sogar ärztlich verordnet. Diese Nachricht dürfte auf Heines „Beschreibung der alten Stadt und Grafschaft Rochlitz" (1719) zurückgehen. Das Nähere über die mitgeteilte Thatsache erhellt aus meiner Nachricht in der „Deutschen medizinischen Wochenschrift" (1901, Nr. 45).

Seltsame Entschuldigung eines Ehebrechers.

Zu der oben erwähnten Ehebruchskonstitution teilt Carpzov u. a. folgenden Spruch der kurfürstlich-sächsischen Schöppen zu Leipzig (1592) mit: „Hat Inquisit [S. v. Z. zu D.] ..... vorgewendet ...., er hette nur versuchen wollen, ob seine Natur viderumb ihren Gang bekommen möchte, weil ihne sein Weib hiebevor zuvergeben sich unterstanden und durch Zauberei so viel ihme beibracht, daß er in fünf Jahren mit keinem Weibe nichts zu schaffen haben können, so wird er mit der ordentlichen Strafe des Ehebruchs [Enthauptung] billig verschonet, aber gleichwohl über das ausgestandene fast dreijährige Gefängniß des Landes ewig billig verwiesen".

Zur Verstümmlungsstrafe an Adeligen.

1596 hatte A. v. R. in Altenburg auf dem Schlosse „Frevel und Mutwillen" begangen, auch H. v. B. mit dem Dolche gestochen. Carpzov teilt („Jurispr. for. rom. sax. 1638 und später) zur 13. (IV.) Konstitution (1572) den darauf ergangenen Rechtsspruch der kurfürstlich-sächsischen Schöppen zu Leipzig mit, der, falls Jugend und Trunkenheit den Missethäter nicht zugute gerechnet werden würden, auf Abhauung der am besten zu entbehrenden Faust und ewige Landesverweisung erkannt; man vgl. u. a. den Fall (1726) im „Archive für die sächsische Geschichte" N. F. VI (1880), 93 f, Quitzmann a. a. O. 302, Schirachs Handb. d. schlesw.-holst. Criminalrechts und Prozeßrechts (1828), 292.

Religiöse Schwärmerei, gepaart mit Sinnlichkeit.

Von der Nonne Bl.....n wird 1731 erzählt: „eam scive aliquando desiderasse cum lacrymsis et moerore maximo ubinam esset praeputium Christi: ecce vero in instante sensisse eam illud et dulcissimi quidam saporis in ore".

Das Losbitten („eines" zweier) zum Tode Verurteilter

durch eine Unverheiratete — „dem heiligen Ehestande zu Ehren" — kam noch 1834 in Schönfeld bei Dresden vor; man vgl. „Archiv für die sächsische Geschichte" I (1863), 237.

An Tieren(!) vollzogene Strafen

habe ich in der Zeitschrift für Museologie und Antiquitätenkunde VIII (1885), 182 f. erwähnt.

22.

Bernhard Getz.*)

Gedächtnisrede von Francis Hagerup,

gehalten in der Gesellschaft der Wissenschaften zu Christiania am 8. November 1901[1]).

Als unsre Gesellschaft vor wenigen Wochen sich in diesem Saale zur Feier des Gedächtnisses eines der größten Astronomen neuerer Zeit versammelte, sprach der Redner, der das Bild des Wanderlebens von Tycho Brahe in so fesselnder Schilderung entrollte, davon, wie dieser zuerst zu juristischen Studien bestimmt war, diese aber bald aufgab, weil er, wie der Redner halb scherzhaft meinte, gleich wie unser Landsmann Christopher Hansteen, sich bei dem Studium von „Gesetzen, die nicht über die Grenzen des Landes hinaus galten" unbefriedigt fühlte und statt dessen vorzog, sich in die allgemeinen Gesetze zu vertiefen, die das Firmament beherrschen.

Es kann nun gewiß nicht bestritten werden, daß in einzelnen Perioden der Geschichte des Rechtsstudiums die einzige Aufgabe dieser Forschung in der Auslegung der zu einer gegebenen Zeit geltenden Gesetze gesehen wurde und deshalb ihre Bedeutung ebenso ephemer war, wie die der Gesetze, an die sie anknüpfte. Daß aber die Aufgabe der Rechtsforschung und ihre Probleme hiermit nicht erschöpft sind, dürfte schon die einzige Thatsache erweisen, daß für eines der merkwürdigsten und begabtesten Völker der Welt, das

---

*) Dem verstorbenen Freunde glaubten die Herausgeber der Zeitschrift kein schöneres Denkmal setzen zu können, als durch die Wiedergabe der von Francis Hagerup gehaltenen Gedächtnisrede.

[1]) Übersetzt von A. Teichmann nach dem Abdruck in der Tidsskrift vor Retsvidenskab 1901 S. 341—357. (Anm. d. Übers.)

römiſche Volk, die Rechtswiſſenſchaft nahezu die einzige Wiſſenſchaft, deren eigentliche Philoſophie (divinarum atque humanarum rerum notitia)[2]) war und zu allen Zeiten und in allen Ländern geiſtige Kräfte erſten Ranges an ſich zu ziehen vermochte, bei uns Männer von ſo eminenten Geiſtesgaben und ſo univerſellem Geiſtesgepräge wie Anton Martin Schweigaard und den Mann, an deſſen Grabe wir jüngſt, betrübt ihn miſſend, ſtanden und deſſen Gedächtnis dieſe Zuſammenkunft gewidmet iſt: Bernhard Getz.

Einer der größten Rechtsgelehrten unſrer Zeit, Rudolf von Ihering, ſtellte eine Vergleichung von Aſtronomie und Rechtswiſſenſchaft an, die gerade gegenüber der angeführten Äußerung ein eigentümliches Intereſſe bietet. Er ſpricht einmal davon, daß ſich „die Bewegung des Rechts in Majeſtät und Geſetzmäßigkeit mit dem Laufe der Geſtirne vergleichen laſſe". Ja, er geht weiter und ſagt: „ſo hoch der Geiſt ſteht über der Materie, ſo hoch ſteht auch die Ordnung und Majeſtät der geiſtigen Welt über der der ſubſtantiellen. Wunderbarer als die Bewegung der Weltkörper im Raum iſt die Bewegung der ſittlichen Gedanken in der Zeit; denn ſie gehen nicht unangefochten einher wie die Geſtirne, ſondern ſie ſtoßen bei jedem Schritt auf den Widerſtand, den menſchlicher Eigenſinn und Unverſtand und alle böſen Gedanken des menſchlichen Herzens ihnen entgegenſetzen. Wenn ſie dennoch ſich verwirklichen im bunten Gewirre widerſtrebender Kräfte, wenn das ſittliche Planetenſyſtem mit derſelben Ordnung und Harmonie ſich bewegt wie das Planetenſyſtem des Himmels, ſo liegt darin ein glänzenderer Beweis der göttlichen Weltleitung als in allem, was man der äußern Natur entnehmen kann.[3])

Den richtigen Standpunkt für die Würdigung der Aufgabe der Rechtswiſſenſchaft findet man überhaupt nur, wenn man feſthält, daß das Recht, das aus einer Summe von Regeln für die menſchlichen Handlungen beſteht, durch die Bedürfniſſe des menſchlichen Geſellſchaftslebens geſchaffen iſt und ſeine Entwicklung gleich wie die Sprache unzweifelhaft allgemeinen Geſetzen folgt, wenn auch unſre Kenntnis von dieſen Geſetzen noch unvollſtändig iſt. Aber das Recht iſt nicht bloß wie die Sprache ein naturnotwendig gegebenes Produkt der menſchlichen Bedürfniſſe. Es iſt zugleich

[2]) Vgl. dieſe Zeitſchrift 1888 S. 1—2.

[3]) Geiſt des Röm. Rechts I § 5 (dieſe Zeitſchrift 1893 S. 25).

dazu bestimmt, eine äußere Herrschaft auszuüben, die durch organisierte Zwangsmittel aufrechterhalten wird, ja sein eigentliches Wesen offenbart sich zuerst in dieser äußern Macht.

Dieser Umstand bedingt für die Aufgabe des Juristen Eigentümlichkeiten. Namentlich stellt er an die Rechtswissenschaft die Forderung, daß sie dazu beitrage, den Bedingungen für diese Machtanwendung, die ja tief in das Leben des Einzelnen wie das der Gesellschaft eingreifen kann, eine solche Ausgestaltung zu geben, daß sie so sicher, so einfach und gleichmäßig, so gerecht als möglich wirke und die Kulturentwicklung fördere, nicht hemme. Diese Aufgabe kann die Rechtswissenschaft nur auf Grund einer ausgedehnten empirischen Betrachtung der verschiedenartigen Bedürfnisse und Interessen lösen, die sich hier geltend machen und — da diese oft einander kreuzen oder selbst gegeneinander streiten — zugleich auf Grund einer umsichtigen Abwägung ihrer verschiedenen Stärke und Berechtigung. Auf dieser Grundlage sucht die Rechtswissenschaft wie jede Wissenschaft durch Abstraktion gefundene allgemeine Sätze aufzustellen. Diese werden nun oft im sogenannten positiven Recht Anerkennung finden: in Geboten, ausgesprochen von Organen, die in der betreffenden Gesellschaft der Ausdruck des Gemeinwillens sind. Doch muß für die wissenschaftliche Betrachtung des Rechts festgehalten werden, daß diese Gesetze nicht von außen kommende Offenbarungen einer höheren Weisheit sind, sondern nur ein Ausdruck dafür, wie weit die betreffende Zeit der Erkenntnis und Würdigung der Kräfte nahegekommen ist, die die tiefere Quelle jeder Rechtsgestaltung sind und schaffend und umformend wirken werden, selbst wo es Gesetze im erwähnten Sinne nicht gibt. Da nun sowohl diese Kräfte wie die Erkenntnis und Würdigung derselben stets in Bewegung und Entwicklung sich befinden, wird notwendigerweise jedes Gesetz eine begrenzte Bedeutung haben. Sein Wert wird teils darauf beruhen, wie weit es ihm geglückt ist, einen genauen und klaren Ausdruck den herrschenden Rechtsvorstellungen zu geben und uns damit zu einem klaren Verständnis derselben verhilft, teils auf der Fähigkeit, regulirend und stimulirend auf die Rechtsentwicklung selbst einzuwirken und damit auch auf die Lebensverhältnisse, denen es zu dienen bestimmt ist. Anderseits aber bringt die positive Gesetzgebung die große Gefahr mit sich, daß eine begrenzte und unvollkommene Rechtserkenntnis in Gesetzesform erstarrt und ein Hemmschuh für die Entwicklung des lebenden

Rechts wird, ein Prokrustesbett, wo die Bedürfnisse der wechselnden Lebensverhältnisse zu kurz kommen. Diese Gefahr steigert sich, da die Kunst der Gesetzgebung so außerordentlich schwierig ist. Die größten Juristen der Welt, die Römer, besaßen sie nicht und waren sich dessen auch voll bewußt. Deshalb warnen sie vor übereilten Formulierungen. Und das römische Privatrecht bietet ein merkwürdiges Beispiel dafür, wie ein großartiges Bauwerk auf dem Rechtsgebiete ohne wesentliche Stütze der Gesetzgebung erstehen kann, lediglich mittels der von allgemeinen Rechtsgedanken gebotenen Materialien, die von genialen Baumeistern aufgedeckt und benutzt wurden. Auf dem Gebiete des Verfassungslebens bietet die Geschichte Englands ein ähnliches Phänomen.

Welche Zweifel nun auch zufolge dieser Betrachtungen viele selbst noch in der Neuzeit über die Bedeutung und den Nutzen großer Gesetzeskodifikationen hegen mögen, muß doch auf einigen Rechtsgebieten deren Notwendigkeit von allen anerkannt werden; und hierzu gehören namentlich die beiden Gebiete, auf denen sich die große Hauptwirksamkeit des Verstorbenen als Gesetzredaktors entfaltet hat: Strafrecht und Prozeß.

Welche verhängnisvollen Folgen das Fehlen vollständiger und zeitgemäßer Strafgesetze für das Individuum wie für die Gesellschaft haben kann, darüber hat uns die Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts belehrt. Damals war in der That das Individuum ziemlich der Willkür des Richters preisgegeben, überall zu strafen, wo ein Verhalten ihm Strafe zu verdienen schien. — Als Reaktion gegen diesen Zustand stellte die Aufklärungszeit die Anforderung, die die norwegische Verfassung in dem Satze formulierte: „Niemand kann außer nach Gesetz verurteilt noch anders als nach Urteil bestraft werden" — ein Prinzip, das als ein unentbehrliches Resultat der Kriminalpolitik der genannten Zeitperiode betrachtet werden kann. Die europäischen Staaten waren sich auch bewußt, welche Forderungen die Durchführung dieses Prinzips an die Gesetzgebungsgewalt stellte und findet man deshalb in den meisten Ländern Europas um die Wende des Jahrhunderts eine lebhafte Thätigkeit auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung. Die bedeutendsten Früchte dieser Thätigkeit sind der französische code pénal und das von dem bedeutendsten Kriminalisten dieser Zeit, Anselm Feuerbach, verfaßte bayerische Strafgesetzbuch, beide Gesetze vom Beginn des 19. Jahrhunderts, die während des ganzen Jahr-

hunderts einen bestimmenden Einfluß ausgeübt haben, so auch auf das geltende norwegische Strafgesetz von 1842.

Bei dieser Gesetzgebungsarbeit ließ sich nicht vermeiden, daß die berührten Schwierigkeiten und Gefahren jeder Gesetzgebung stark hervortraten und dies bewirkte, daß die meisten neueren Strafgesetze nur eine verhältnismäßig kurze Geltungsdauer hatten. Nach einem Menschenalter gelten sie in der Regel als antiquiert. Getz hat auch einmal mit Nachdruck darauf hingewiesen und hervorgehoben, daß man auf diesem Gebiete weniger als auf manchem andern die Mühe scheuen darf, die Gesetzgebung stets auf der Höhe des Rechtsbewußtseins der Zeit und der von der Entwicklung gestellten Forderungen zu erhalten — und zwar um so mehr, als man am besten unüberlegten und plötzlichen Abänderungsvorschlägen entgeht, wenn man das Strafrecht nicht wie ein altes, abgetragenes Kleidungsstück behandelt, das man sich gewöhnt, stets flicken zu müssen.[4])

Die Verhältnisse, die besonders der Strafgesetzgebung Schwierigkeiten bereiten, sind folgende drei:

Erstens die mit jeder Gesetzredaktion verbundenen Schwierigkeiten — den leitenden Rechtsgedanken einen Ausdruck zu geben, der hinreichend klar und umfassend ist und zugleich den nötigen Raum für weitere Ausgestaltung des Gedankens durch Theorie und Praxis gewährt.

Zweitens die Schwierigkeiten, die sich aus der erforderlichen lebendigen Wechselwirkung zwischen dem Strafrecht und dem herrschenden Rechtsbewußtsein oder richtiger der herrschenden Gesellschaftsmoral im weitesten Sinne ergeben. Die Auffassung des Verhältnisses zwischen Recht und Moral, davon, was in den Rahmen des ersteren gezogen und was ausschließlich letzterer zugewiesen werden soll, ist dem Wechsel selbst während Perioden von verhältnismäßig kurzen Zeiträumen unterworfen. Viele Verhältnisse, die in einer früheren Periode von den strengsten Strafen getroffen werden, liegen nach den Vorstellungen einer späteren Periode überhaupt nicht in dem Rahmen der Strafgesetzgebung oder werden wesentlich milder beurteilt. Und anderseits haben namentlich die neuere Gesellschaftsauffassung und die weiteren Aufgaben, die der Staat in

[4]) Forhandlinger ved den norske Kriminalistenforenings tredje Møde (1895) S. 5.

so vielen Beziehungen stellt, in andern Richtungen eine wesentliche Erweiterung des strafrechtlichen Gebiets nach sich gezogen.

Drittens müssen — zuletzt, aber nicht zum mindesten — die Schwierigkeiten hervorgehoben werden, die für die Strafgesetzgebung wegen Wechsels in den herrschenden Auffassungen vom Verbrechen und vom Wesen der Strafe auftauchen. In dieser Beziehung weist besonders das 19. Jahrhundert eine bedeutungsvolle Entwicklung auf, die noch nicht abgeschlossen ist. Es walten hier noch große Meinungskämpfe ob, die für den Abklärungsprozeß, den jede Gesetzesabfassung voraussetzt, nicht günstig sind.

Die ältere strafrechtliche Auffassung, die durchgehends den Strafgesetzen des 19. Jahrhunderts zu Grunde liegt, betonte die Strafe wesentlich als Reaktion gegen das Verbrechen als einzelne isolierte Handlung, während eine neuere Auffassung, die stets größeres Terrain gewann, dem gegenüber das Schlagwort in Kurs brachte: „nicht die That, sondern der Thäter wird bestraft". Bei den extremsten Vertretern hängt dieser Gegensatz mit einer tiefgreifenden Meinungsverschiedenheit rücksichtlich Würdigung des Grundes und des Zweckes der Strafe zusammen. Die ältere — klassische — Strafrechtsschule betrachtet ihn unter dem Gesichtspunkt einer Vergeltung und erstrebt vorzugsweise ein gerechtes Verhältnis zwischen Strafe und der Schwere des Rechtsbruchs, der sich in der einzelnen verbrecherischen That offenbart, während die neuere — realistische — Strafrechtsschule mehr oder minder geneigt ist, überhaupt den Begriff Schuld und Rechtsbruch über Bord zu werfen und in dem Verbrechen nur einen Ausdruck dafür zu sehen, daß dessen Urheber für die Gesellschaft gefährlich ist, und da die einzige Aufgabe der Strafe darin gesehen wird, daß sie die Gesellschaft gegen diese Gefahr schützen soll, so ergibt sich für die Anhänger dieser Richtung allein die Frage: welches Strafübel ist notwendig und hinreichend, diesen konkreten Verbrecher von neuen Störungen des Friedens der Gesellschaft abzuhalten?[5])

Es würde zu weit führen, hier selbst nur in großen Zügen die aus diesen Gegensätzen sich ergebenden weitgehenden Verschiedenheiten hinsichtlich der Aufgaben der legislativen Behandlung des Strafrechts anzudeuten. Doch muß ich einen Hauptpunkt

[5]) Vgl. des näheren meinen Vortrag „Nyere Strafferetsbevægelser" bei der ersten Versammlung der norwegischen Kriminalistenvereinigung (1892) und jetzt meine „Udvalgte mindre afhandlinger" (1901) S. 210 ff.

hervorheben. Wie verschieden auch im übrigen in der Neuzeit die Meinungen über die Grundprobleme des Strafrechts sein mögen, wird doch gewiß darüber völlige Einstimmigkeit herrschen, daß die neueren Bewegungen auf strafrechtlichem Gebiete in verdienstlicher Weise energisch betont haben, ein wie geringer Einblick in das Wesen des einzelnen Verbrechers durch ausschließliche Beachtung der Begriffsbestimmung desselben in den einzelnen Strafverboten gewonnen wird, wie wenig z. B. das Wesen des Diebstahls, rein menschlich betrachtet, durch die Bestimmung des Strafgesetzes erklärt wird, die den Diebstahl als Wegnahme einer fremden Sache in gewinnsüchtiger Absicht bezeichnet. Forscht man hinter dem gleichförmigen Bilde der That, wie es sich aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung ergibt, nach persönlichen Momenten, so wird man bei den Thätern die tiefgreifendsten Verschiedenheiten entdecken. Zuerst ergeben sich Verschiedenheiten je nach den psychologischen und biologischen Besonderheiten. Einzelne wollten dies zum allein Bestimmenden im Strafrecht machen. Das ist die Grundbetrachtung für Lombroso und die von ihm ausgehende italienische Strafrechtsschule hinsichtlich des „geborenen Verbrechers". Die Einseitigkeit dieser Lehre ist sicher jetzt ziemlich allgemein anerkannt, was jedoch nicht hindert, bei der Strafgesetzgebung auf die erwähnten Unterschiede Rücksicht zu nehmen, namentlich im Hinblick auf das Verhältnis der strafrechtlichen und psychiatrischen Verhaltungsmaßregeln gegenüber dem Verbrecherübel.

Noch viel wichtiger sind indessen die Verschiedenheiten, die ihre Wurzel in den Gesellschaftsverhältnissen haben. Das Verbrecherübel ist zuerst und zumeist ein soziales Übel, das nach den wechselnden Gesellschaftsverhältnissen einen wechselnden Charakter annimmt und in der Neuzeit vorzugsweise mit dem zusammenhängt, was man im weitern Sinne die soziale Frage nennt, mit dem Elend der Armut, mit den Verhältnissen, unter denen das Proletariat lebt.

Hat man dies erkannt, so muß es natürlich die Würdigung der Bekämpfungsmittel des Verbrecherübels beeinflussen. Gibt man die Vorstellung auf, daß die Strafe notwendigerweise Vergeltung sei, und sucht man deren Bedeutung darin, daß sie eine — doch keineswegs die einzige — Waffe im Kampfe mit dem genannten Verbrecherübel sei, so kann sie offenbar nicht unter einem einseitigen juristischen Sehwinkel betrachtet werden, sondern im Zusammen-

hange mit der Reihe von Veranstaltungen, mit denen die Gesellschaft gerade die Ursachen zu Verbrechen zu bekämpfen sucht. Noch wichtiger als repressive Behandlung des Verbrecherübels ist prophylaktische. — Diese Erkenntnis ist eines der wichtigsten Resultate neuerer Kriminalpolitik.

Diese allgemeinen Betrachtungen waren nötig, wenn ich die Thätigkeit von Bernhard Getz auf dem Felde des Strafrechts in das rechte wissenschaftliche Relief zu stellen und mit mehr als Gemeinplätzen die Bedeutung und den Umfang der hier von ihm geleisteten wissenschaftlichen und praktischen Aufgabe zu charakterisieren unternehmen sollte. Um Sie darüber urteilen zu lassen, wie er diese Aufgabe gelöst hat, will ich in kurzen Zügen Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, wie sich sein Werk zu den drei oben erwähnten Hauptschwierigkeiten stellt, die mit der Abfassung von Gesetzen auf strafrechtlichem Gebiete verbunden sind.

Sehen wir zuerst auf die im engern Sinne juridische Seite der Aufgabe, so wird dem Fachmanne in die Augen fallen, mit wie bewundernswertem feinen und sichern Takte Getz die Grenze dafür zu finden wußte, was natürlich und notwendig seine Regelung durch positive Gesetzvorschrift findet und was anderseits zweckmäßig dem eignen Gange der Rechtsentwicklung überlassen wird, vermittelt durch Theorie und Praxis. Auf diese Weise glückte es ihm, gleichzeitig die Vorteile einer gesunden Gesetzformulierung zu erzielen und doch in weitem Umfange den damit verbundenen Gefahren, die ich oben andeutete, zu entgehen.

In vielen Punkten bezeichnen die einzelnen Paragraphen in seinem Strafgesetzentwurf den Durchbruch neuer Rechtsgedanken, in andern jedenfalls eine neue legislative Einkleidung von Gedanken, mit denen sich die Wissenschaft lange beschäftigte und die in der knappen Gesetzformulierung neues Licht und Leben gewannen. Der Uneingeweihte wird schwerlich ahnen, welche Vereinigung ausgedehnten Wissens, eingehender Forschung und intuitiver Schöpfergabe sich oft in einem kurzen Gesetzparagraphen offenbart, so z. B. beim Notstand, Notwehr, Beteiligung Mehrerer, Einfluß des Irrtums, strafbaren Versuch usw.

Zum Teil hat man die äußere, sprachliche Einkleidung des Entwurfs kritisiert, sie schleppend und weniger verständlich gefunden. Man hat dabei jedoch nicht genügend die Schwierigkeiten

gewürdigt, die dem Geſetzurheber teils aus den Anforderungen der Frageſtellung an die Jury entſtehen, die oft dazu nötigen, eine Reihe von Alternativen derart in der Strafvorſchrift zu vereinen, daß ſie insgeſamt ihr vorgelegt werden können, teils aus der Forderung juriſtiſcher Schärfe, die ſich oft nur ſchwer mit populärer Faſſung verbinden läßt. Es verdient auch Beachtung, daß ein Ausländer — der berühmte Kriminaliſt Franz von Liszt, ſelbſt ein Meiſter des Stils — gerade die äußere Einkleidung des Entwurfs als einen ſeiner Vorzüge hervorhob. Er ſagt: „Schon die Sprache des Geſetzes wirkt beſtechend, weil einfach und klar, mit mehr Rückſicht auf den Gedanken als den Ausdruck, auf den Inhalt als die Form und trägt, wenn überhaupt ein Ausländer hierüber ein Urteil haben kann, den Stempel der Volkseigentümlichkeit[6]) an ſich."

Ich gehe dazu über, wie Getz in ſeinem Entwurf die andre oben erwähnte Schwierigkeit gelöſt hat, überall die richtige Grenze zwiſchen dem ſtrafrechtlichen Rahmen und dem zu finden, was ausſchließlich den rein moraliſchen Faktoren vorzubehalten iſt, oder — wie er ſelbſt dies einmal formuliert hat — „allem zu entgehen, was das Zuſammenwirken von Recht und Moral, die doch die weſentlichſte Stütze der Rechtsordnung iſt, ſtören oder ſchwächen kann."

Dieſe Seite des Entwurfs von Getz erfuhr eine beſondere Unterſuchung in einer Abhandlung eines hervorragenden öſterreichiſchen Fachgenoſſen, des Profeſſors Lammaſch[7]). Er betont, daß der Entwurf jedem denkenden Kriminaliſten weite Ausblicke eröffnet, inſofern er in viel weiterem Umfange als die geltenden Strafgeſetze die ſtrafrechtlichen Gebote den Prinzipien der Ethik und gewiſſen Poſtulaten der ſozialen Reformbeſtrebungen anpaßt. Dieſes Gefühl für die Anforderungen der Geſellſchaftsmoral zeigt ſich ſchon in einer Reihe allgemeiner Beſtimmungen über Verbrechen und Strafe, in den Regeln über die territoriale Geltung des Strafrechts, wobei die Solidarität der ziviliſierten Geſellſchaft energiſch betont wird: ebenſo zeigt es ſich in den neuen Regeln über Notwehr, wobei die Befugnis zu gewaltſamer Abwehr rechtswidriger Angriffe durch die Rückſicht auf die Zuläſſigkeit der dabei

---

[6]) Vgl. dieſe Zeitſchrift 1889 S. 357.

[7]) Vgl. Z XIV 505 ff.

verwendeten Mittel begrenzt und bestimmt die „Totschlägermoral" abgelehnt wird, die unser geltendes Strafgesetz sanktioniert und die es gestattet, dem Angreifer selbst das Leben zu nehmen, mag auch der Angriff nur einem unbedeutenden Rechtsgute gelten. Es zeigt sich ferner in den Regeln über den strafbaren Versuch, über die Wirkung des Rechtsirrtums usw. Aber diese im besten und edelsten Sinne humane Tendenz zeigt sich auch in einer Reihe spezieller Strafvorschriften, so in den neuen Strafbestimmungen zum Schutze von Kindern und der sozial und ökonomisch Schwächeren in der Gesellschaft oder die einer schärferen Auffassung der Handlungsmoral und der Verantwortlichkeit für Preßmißbrauch Ausdruck verleihen. So sehr man veranlaßt sein könnte, länger bei dieser Seite der Gesetzgebungsarbeiten von Getz zu verweilen, die ein so ansprechendes Streiflicht auch auf den Menschen werfen, muß ich mich doch auf diese bloße Skizzierung beschränken, um Platz für das zu gewinnen, was noch zur Beleuchtung der Bedeutung seiner Hauptwerke zu sagen ist, namentlich zur Beleuchtung des Punktes, wie er der dritten, auf strafrechtlichem Gebiete einem modernen Gesetzredaktor entgegentretenden Schwierigkeit: der Überbrückung streitender Grundauffassungen und der Befriedigung der Bedürfnisse, die die Erkenntnis vom sozialen Charakter des Verbrechens an eine allseitige kriminalistische Prophylaxe stellt, zu entsprechen vermochte.

Auch in diesem Punkte haben die Zeitgenossen alle das Urteil gefällt, das sicher auch das der Nachwelt bleiben wird, daß Getz seine Aufgabe mit großer Überlegenheit gelöst hat.

Er hatte ein klares Verständnis für die Einseitigkeit der rein formaljuridischen Strafrechtsauffassung, auf der unser geltendes Strafgesetz ruht. Und obgleich der Auftrag zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzes ursprünglich allein in den besondern, durch die Einführung der Jury erzeugten Verhältnissen seine Begründung fand, sah er doch sofort ein, daß die Aufgabe viel weiter zu fassen sei. Er erkannte — um seine eigenen Äußerungen in einem vor einigen Jahren in der norwegischen Kriminalistenvereinigung gehaltenen Vortrage zu gebrauchen[8]) — „daß es unthunlich sei, danach zu fragen, was strafwürdig sei und welche Strafe da passe, ohne sich

[8]) Vgl. Forhandlinger ved den norske Kriminalistforenings fjerde Møde S. 7.

darum zu kümmern, ob im einzelnen Fall etwas mit Strafanwendung erzielt werde und ob nicht andre Verhaltungsmaßregeln ein beſſeres Abwehrmittel gegen das Übel wären oder doch jedenfalls neben der Strafe gefordert ſeien, wenn dieſe nicht nutzlos ſein ſoll." „Die Strafe kann nicht iſoliert betrachtet werden." Sie muß in ein Syſtem von Lebensregeln eingegliedert werden, deſſen zentrale, leitende und ordnende Gedanken *Bekämpfung des Verbrecherübels im ganzen* darſtellen.

Getz erkannte alſo, daß man die Frage der Strafbarkeit jugendlicher Perſonen nicht loslöſen und Regeln über das kriminelle Volljährigkeitsalter aufſtellen könne, ohne gleichzeitig zu fragen, welche andern Mittel außer Strafe die Geſellſchaft gegen die verwahrloſte Jugend anwenden kann, die ja die üppigſten Keime der Verbrecherwelt liefert. Er löſte die Frage mit ſeinem Entwurf zu einem *Geſetz über die vernachläſſigte Jugend*, das nun ins Leben getreten[9]) und das früher als anderswo eine rationell-praktiſche Durchführung des bedeutungsvollen und folgenreichen Prinzips gab: gegenüber Kindern iſt das *Mittel zur Bekämpfung des Verbrechertums Erziehung, nicht Strafe*.

In gleicher Weiſe fand er, daß man gegenüber zwei andern Hauptquellen des Verbrecherübels, *Landſtreicherei* und *Trunkenheit*, ſich nicht bei Feſtſtellung des Reſultats beruhigen könne, daß Strafmaßregeln hier regelmäßig müßig ſind, wenn ſie nicht mit andern Veranſtaltungen Hand in Hand gehen, vielmehr eine wirkliche Strafgeſetzreform in dem weiten Sinne, wie er ſie auffaßte, mit einer rationellen Ordnung aller zur Bekämpfung dieſer geſellſchaftlichen Mißſtände dienenden Mittel Hand in Hand gehen müßte. Auf dieſem Gedanken ruht ſein Entwurf zu einem *Geſetz über Landſtreicherei, Bettelei und Trunkenheit*, der voriges Jahr von den ſtaatlichen Faktoren angenommen, aber noch nicht in Kraft geſetzt wurde.[10]) Eine gleiche Haltung nahm er zur Bekämpfung der öffentlichen Unſittlichkeit und Proſtitution ein. Auch hier ſah er es als müßig, ja verwerflich an, nur mit Straf-

[9]) Geſetz vom 6. Juni 1896, überſetzt von *Urbye* und *Roſenfeld* in der Beilage zu Z XVII; auch Annuaire de législation étrangère 1896 (26) p. 611. (Anm. d. Überſ.)

[10]) Vgl. Geſetz vom 3. Mai 1900 in Nordisk Tidsskrift for fængselsvæsen og praktisk strafferet, Jahrgang XXIV (1901) S. 2 ff. und m. Überſetzung im „Gerichtsſaal" Bd. LX S. 363 ff. (Anm. d. Überſ.)

drohungen dagegen einzugreifen, die gewöhnlich nur auf dem Papiere stehen und er entzog sich auch auf diesem Gebiete nicht den Konsequenzen, zu denen die Erkenntnis führen mußte, auf die erforderten Mittel hinzuweisen, die hier von rein strafrechtlichen zu ergänzen sind, indem er seinen Entwurf zu einem Gesetze über Verhütung venerischer Ansteckung und öffentlicher Unsittlichkeit ausarbeitete.

Indem Getz in dieser Weise als Strafgesetzreformer die Fahne der modernen sozialen Strafrechtsauffassung erhob, war er doch weit davon entfernt, als radikaler Umsturzmann im Sinne der weitgehendsten Richtungen aufzutreten. Das ist nicht das zum mindesten Bewundernswerte bei seinem großen Reformwerk, daß er mit so sicherem und gesundem praktischen Verstande das Erreichbare zu berechnen verstand, neue Gedanken an die herrschenden Vorstellungen anzuknüpfen und so die Kontinuität in der Rechtsentwicklung zu wahren. Er wirft die ältere, im herrschenden Rechtsbewußtsein noch tief wurzelnde Auffassung der Verknüpfung von verbrecherischer That und Bestrafung nicht über Bord, und verkennt nicht, daß ein wesentlicher Teil des Schutzes der Gesellschaft gegen Verbrechen darin beruht, daß überhaupt gestraft wird. Aber er macht der individualisierenden Strafrechtsbetrachtung Zugeständnisse teils durch bedeutend weitere Strafrahmen, teils und hauptsächlich durch Regeln über die Behandlung von Verbrechern mit verminderter Zurechnungsfähigkeit und die gegen besonders gefährliche Verbrecher gerichteten unbestimmten Strafurteile. Diese letzten Regeln gehen in Wirklichkeit über den Rahmen hinaus, der mit der älteren Strafrechtsauffassung noch vereinbar ist und enthalten die Erkenntnis, daß eine nach der Schwere der Rechtsbruchs verhältnismäßig ausgemessene Strafe hier zum Schutze der Gesellschaft unzureichend ist.

Überschaut man dieses ganze breit angelegte Reformwerk, das sich um den Strafgesetzentwurf gruppiert, wird selbst eine flüchtige Betrachtung genügen, um einen starken Eindruck zu machen, eine wie umfassende und eingehende Forschung der verschiedensten Gebiete die Materialien zu dem Bauwerke liefern mußte und welche ungewöhnliche Schöpfergabe sie bei dem Baumeister voraussetzt. In der That trage ich kein Bedenken, es auszusprechen, daß eine solche, von einem Einzelnen ausgeführte Arbeit in der Geschichte des Strafrechts so ziemlich ohne Seitenstück dasteht. Wir haben

hoch angesehene Strafgesetze, die besonders an einzelne große Namen geknüpft sind, wie das berühmte Hauptstrafgesetz der Reformationszeit, den Codex criminalis Carolina, der den Namen von Johann Schwarzenberg unsterblich gemacht hat, sowie das erwähnte bayerische Strafgesetz vom Beginn des 19. Jahrhunderts, das sich an Feuerbach knüpft. Und wir haben aus neuerer Zeit eine Reihe hervorragender Strafgesetze und Strafgesetzentwürfe, die in größerem oder geringerem Maße der Arbeit von Getz zu gut gekommen sind, wie das deutsche, niederländische und italienische Gesetz, der russische, österreichische und schweizerische Entwurf, von denen namentlich der neueste von Stooß großen Ruf genießt. Aber alle diese bewegen sich doch wesentlich auf strafrechtlichem Gebiete im engern Sinne. Keiner von ihnen nimmt, wie der von Getz, die ganze Reihe von Fragen auf, die sich an die Bekämpfung des Verbrecherübels knüpfen, behufs Gesamtbehandlung aus einem Gusse. Deshalb hat sicher nicht mit Unrecht ein ausländischer Rechtsgelehrter — der erwähnte Professor Lammasch [11]) — diesen Entwurf als einen Markstein in der Entwicklung des Strafrechts im 19. Jahrhundert bezeichnet, als Zeugnis von dem Fortschritt, den menschliches Wissen, Wollen und Können in den drei Menschenaltern gemacht hat, die seit Erscheinen der berühmten Strafrechtskodifikationen vom Beginn des Jahrhunderts verflossen sind.

Abgesehen vom Strafrecht, ist, wie erwähnt, Getz auf dem Gebiete des Prozesses als Gesetzredaktor schöpferisch aufgetreten. Ist nun schon seine umfassende Einsicht auf strafrechtlichem Gebiete zu überraschen geeignet, so ist es doch noch weit ungewöhnlicher, daß er mit gleicher Überlegenheit eine andre große und wichtige Rechtsmaterie beherrschte.

Auch auf dem Gebiete des Prozesses beweist die Geschichte, daß die Rechtsentwicklung ohne sonderliche Mitwirkung seitens der Gesetzgebung vor sich gehen kann. So hat sich unser eigner Prozeß vor den letzten größeren Reformen bis zu einem gewissen Grade selbst geschaffen. Aber auch hier hat man, wie auf dem Gebiete des Strafrechts, insoweit schlechte Erfahrungen gemacht. Das kontinentale Europa bekam auf diese Weise ein schriftliches, stark formalistisches und bureaukratisches Verfahren, in vielen Ländern zugleich einen heimlichen, inquisitorischen Strafprozeß.

[11]) Vgl. Ztschr. f. Schweizer Strafrecht Bd. 8 S. 121.

Die europäiſche Geſetzgebung im 19. Jahrhundert war ſtark damit beſchäftigt, dieſes Verhältnis zu verbeſſern und einen freieren, mündlichen Rechtsgang mit teilweiſer Wiedereinſetzung des Laienrichterelementes zu ſeiner früheren Anteilnahme an der Rechtspflege, beſonders auf ſtrafprozeſſualem Gebiete, durchzuführen.

Ihren Ausgangspunkt hat dieſe Bewegung in den von der Kriminalpolitik der Aufklärungszeit erhobenen Anforderungen. Dieſe betrafen urſprünglich nur die Strafrechtspflege, zogen jedoch bald ihre natürlichen Konſequenzen auch für den Zivilprozeß nach ſich. Zu uns kam die Bewegung bekanntlich in den 40er Jahren und führte 1887 nach langwierigen Verhandlungen zur Annahme unſres neuen Strafprozeßgeſetzes. Am urſprünglichen Entwurf zu dieſem Geſetz hat Getz gewiß keinen Anteil; aber es kam dazu, als es ſich darum handelte, dem Geſetze ſeine endliche Geſtalt zu geben und wird gewiß allſeitig anerkannt werden, daß es zum weſentlichen Teile ihm zu verdanken, daß das Geſetz jetzt ein ſo großes Anſehen genießt, daß man es z. B. in unſern Tagen ins Italieniſche überſetzte, damit es als Vorbild bei einer Reform des italieniſchen Strafprozeſſes benutzt werden könnte.[12])

Für den Zivilprozeß erhielt er ſchon 1889 den Auftrag als Vorſitzender der kgl. Zivilprozeßkommiſſion, einen Entwurf zu einem neuen Prozeßgeſetz für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten auszuarbeiten. Aber die Bereitwilligkeit, mit der Getz, ohne mit ſeinem Pfunde zu wuchern, ſeine ſeltene Arbeitskraft ſtets in den Dienſt des Staates und der Gemeinde ſtellte, hat es verhindert, daß er vor ſeinem Hinſcheiden dieſe Arbeit abſchließen konnte. Doch war er glücklicherweiſe ſoweit gekommen, daß er in dem von ihm hinterlaſſenen, ſchon von der verſammelten Kommiſſion durchgangenen Entwurfe eine ſichere Grundlage für die Reform ſchuf. Und auch hier wird ſich erweiſen, daß er ein bedeutendes Werk zu liefern vermochte, gleich hervorragend durch die geiſtige Selbſtändigkeit und Urſprünglichkeit, wie den praktiſchen Sinn, wovon es zeugt.

Neben den großen Geſetzgebungsarbeiten, die den Mittelpunkt der Produktion von Getz bilden, liegen zahlreiche Abhandlungen von hohem Werte von ſeiner Hand vor. In erſter Linie ſind hier

[12]) Codice di procedura penale norvegese (1° luglio 1887), con le successive modificazioni. Traduzione, note e ragionamento da E. Brusa, Torino 1900.

die Motive zu seinen Gesetzarbeiten zu nennen, die eine Fülle scharfsinniger und anregender Untersuchungen und umfassenden, rechtsvergleichenden Materials enthalten. Genannt sei — um nur das Wichtigste hier aufzunehmen — seine berühmte erste Arbeit „über die sogenannte Teilnahme an Verbrechen",[13]) die neue Bahnen für praktisch wie theoretisch wichtige Punkte des allgemeinen Teils des Strafrechts bricht und — aus dem 26. Lebensjahre des Verfassers (1875) stammend — durch die zeitige Geistesreife, von der sie zeugt, bemerkenswert ist; seine Abhandlungen über „Nachlaß und Beerbung unter Ausschluß der Schuldenhaftung" (1878) und „Anfechtung betrügerischer Rechtsgeschäfte nach norwegischem Recht" (1878), die praktisch wichtige Irrtümer unsrer älteren Theorie berichtigt — seine eingehende Behandlung einer der schwierigsten Materien im Konkursrechte in der Abhandlung „über die Befugnis der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften ihres Schuldners" (1881) und seine Schrift über „Berufung" (1884), die sich als wertvolles Supplement an das große Prozeßwerk von Schweigaard anschließt.

Diese Schriften würden an und für sich genügen, ihrem Verfasser einen bedeutenden und dauernden Platz in der Geschichte unsrer Wissenschaft zu sichern; aber in der Produktion von Bernhard Getz treten sie zurück vor den großen Gesetzarbeiten, die vorzugsweise ihm den Anspruch sichern werden, zu den schöpferischen Geistern auf dem Gebiete der Rechtsentwicklung gerechnet zu werden und als ein monumentum ære perennius seinen Namen kommenden Geschlechtern erhalten werden.

Ich habe, soweit dies überhaupt in einem kurzen Vortrag möglich, versucht, die Bedeutung von Getz als Mannes der Wissenschaft darzulegen. Dies liegt diesem Kreise zunächst. Aber selbst in der Begrenzung, die dieser Ort natürlich einer Gedächtnisrede auferlegt, wäre meine Aufgabe unvollständig gelöst, wenn ich ganz den Menschen Bernhard Getz überginge; denn hier hängt, wie schon oben angedeutet, in der That der Mensch und der Mann der Wissenschaft auf das engste zusammen.

---

[13]) Die vom Verfasser obiger Rede jetzt begonnene Veröffentlichung der juristischen Abhandlungen von B. G. (Kristiania, forlagt af H. Aschehoug & Co. (W. Hygaard 1991) bringt diese als erste dieser Arbeiten.

Die römiſchen Juriſten bezeichneten ihre Wiſſenſchaft als ars æqui et boni — eine Kunſt des Rechtsſinnes und des moraliſchen Hochſinnes. Hierin war ausgedrückt, daß dieſe Wiſſenſchaft, ernſt genommen, etwas mehr ſein muß, als eine Lehre; ſie muß ähnlich wie die Philoſophie ein Stück perſönlicher Lebensanſchauung ſein. Und für die römiſchen Juriſten war jener Ausdruck mehr als eine leere Etiquette. Die römiſche Kaiſerzeit bietet keine edleren Geſtalten als die großen Juriſten, vor allem einen Papinian, der ſeine Ueberzeugung mit dem Tode beſiegelt.

Auch die beiden Juriſten, die unſer Land ſtolz iſt, erzeugt zu haben, waren in dieſer Beziehung leuchtende Vorbilder. Man hat von Schweigaard geſagt, es ſei ſchwierig, zu entſcheiden, was man bei ihm am meiſten bewundern ſolle: ſeine Geiſtesgaben oder die Reinheit und den Adel ſeiner Perſönlichkeit. Auch über Getz hörten wir an ſeinem Grabe dieſelben Worte. Auch über ſein Lebenswerk wird man die Inſchrift ſetzen können: „ars æqui et boni.“

Ars æqui! — Er war ein Mann des Rechtsſinnes in ganz ſeltenem Sinne. Iſt dem ſo, wie Ihering in obigem Ausſpruch hervorhebt, daß die Bewegung der ſittlichen Gedanken in der Zeit bei jedem Schritt auf den Widerſtand ſtößt, den alle ſchlimme Mächte des Menſchenherzens ihnen entgegenſtellen, ſo gilt nicht minder, daß der Juriſt im Streben nach Auffindung und Darlegung dieſer Gedanken durch draußenliegende Impulſe der Verwirrung ausgeſetzt iſt. Um ſo größere Ehre für den Mann, von dem man in Wahrheit wie von Bernhard Getz ſagen kann, daß er nie in ſeinem Suchen des Rechtes und der Wahrheit ſich vom Pfade der objektiven Forſchung, des unbeſtechlichen Rechtsgefühls abbringen ließ.

Ars boni! — Er war ein guter Mann. Ein ausländiſcher Fachgenoſſe, der Getz näher geſtanden, ſchrieb mir anläßlich ſeines Hinſchieds: „Wie dankbar bin ich doch dafür, daß ich in ſo nahem Verhältnis zu einer ſo edlen und hochſtehenden Perſönlichkeit ſtehen konnte!“ Und dieſe Perſönlichkeit hat auch ſeinen Geiſtesſchöpfungen ein tiefes Gepräge aufgeprägt. Wir ſpüren ſein Mitgefühl mit allem Menſchlichen nicht zum mindeſten in ſeinem Geſetzentwurf. Hinter den ſcheinbar trockenen Geſetzparagraphen wird ein feinfühliger Beobachter die warmen Pulsſchläge eines großen Menſchenherzens wahrnehmen.

Und so wollen wir uns zum Schluß alle insgesamt vereinen im Dank für alles, was er in seinem reichen, nur allzukurzen Leben gegeben hat. Dank auch für das, was er in seinem Tode gegeben! Denn wie nach des Dichters Wort der Streiter das Leben nur gewinnt, wenn er das Leben einsetzt, so lebte und starb auch Bernhard Getz für sein Werk. Er fiel wie der Soldat auf seinem Posten — nicht mit dem Schwert, wohl aber mit der Maurerkelle in seiner Hand.

Hierzu noch einige persönliche Data aus eigenhändiger Aufzeichnung für die Levnedsbeskrivelser af de ved Kjøbenhavns Universitets firehundredaarsfest promoverede doktorer og licentiater meddelte af dem selv. København 1879 S. 64 und einem mir gütigst übersandten Artikel von Prof. Francis Hagerup im „Skilling-Magazin", Jahrgang 57 (7. März 1891). Die Familie Getz stammt aus Süddeutschland. Nach der Familientradition lebte während der Napoleonischen Kriege in Baden (Schwarzwald) von Senius Getz, dessen jüngster Sohn Johann Nepomuk um 1810 oder 1811 nach Drontheim kam, wo er Monatsleutnant (im Seekrieg) bis 1814 war und 1825 starb. Einer seiner 3 Söhne, Anton, der 1808 als Kaufmann in Drontheim starb, ist der Vater des späteren Reichsadvokaten Getz. Von Mutterseite stammt er von einer alten Drontheimer Kaufmannsfamilie. Sein Großvater war der bekannte, hochbegabte Kaufmann Nikolai Jenssen, vieljähriger angesehener Stortingsrepräsentant für Drontheim, später besonders genannt wegen des gegen ihn ungerecht geführten Prozesses, der von seinem Verteidiger B. Dunker in der Schrift „Justitssagen mod Nikolai Jenssen i Høiesteret (1865) meisterlich geschildert ist.

Bernhard Getz wurde am 21. März 1850 auf dem väterlichen Gute Bakaunet im Kirchsprengel Strinden (am Fjord nordöstlich von Drontheim) geboren, trat mit 13 Jahren in die Kathedralschule, wo er sofort sich durch seine hohen Geistesgaben auszeichnete, wurde 1868 Student und machte 1873 das juristische Amtsexamen mit Empfehlung zur Anstellung — welche Note vor ihm nur A. E. Schweigaard gehabt hatte, nach ihm Niemand. Nach kurzer praktischer Thätigkeit, auch einem kürzeren Studienaufenthalt in Leipzig (1875), errang er einen Professorposten, dem er zehn Jahre in großer Tüchtigkeit vorstand; 1889 wurde er

Reichsadvokat behufs Einführung des von ihm in letzter Linie verfaßten Jurygesetzes, aus welcher Stellung er jedoch schon 1890 ausschied wegen der ihm übertragenen Gesetzgebungsarbeiten. Seit 1879 Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften in Christiania und Ehrendoktor der Universität Kopenhagen bei deren Jubelfest, wurde er 1887 Ritter des St. Olafsordens für wissenschaftliche Verdienste. 1895/96 war er norwegischer Vorsitzender des norwegisch-schwedischen Unionskomitees. Eine seiner letzten Arbeiten war die zuerst in der Tidsskrift for Retsvidenskab Jahrgang 1900 veröffentlichte Arbeit: „Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Finnland und Rußland." Lpz. 1900. An einem Herzleiden starb er ziemlich plötzlich am 1. November 1901. Über seinen Anteil an dem wichtigen Gesetze vom 31. Mai 1900 über das Gefängniswesen und Zwangsarbeit (mitgeteilt im „Gerichtssaal" Bd. LX S. 370—382) vgl. den trefflichen Nachruf von Geh. Staatsrat Dr. C. Goos in der Nordisk Tidsskrift for fængselsvæsen og praktisk strafferet, Jahrgang XXIV S. 233 ff. (den ich an andrer Stelle mitteilen werde). — Ein gutes Bild beider Männer (Getz und Hagerup wie andrer hervorragender Mitglieder der J.K.V.) in der Illustrierten Leipziger Zeitung No. 2923 vom 6. Juli 1899.

A. T.

23.

Antwort auf „einige ſtaatsrechtliche Fragen des Strafprozeſſes“.

Von Prof. Dr. G. Anſchütz in Heidelberg.

Die Abhandlung des Herrn Geheimen Bergrates Profeſſor Dr. Arndt „Über einige ſtaatsrechtliche Fragen des Strafprozeſſes“ S. 371 ff. des laufenden Bandes dieſer Zeitſchrift, wird manche, insbeſondere die Strafprozeſſualiſten, an die ſie ſich doch wohl in erſter Reihe wenden will, enttäuſchen. Sie befaßt ſich nämlich nur zum kleinſten Teile mit Dingen, die auf das Thema Bezug haben, handelt aber deſto mehr de quibusdam aliis, als da iſt das Verordnungsrecht in Zoll-, Eiſenbahn-, Poſt-, Militär-, Beamten- und andern Verwaltungsſachen. Dieſe Digreſſionen erklären ſich wohl durch den Wunſch des Herrn Verfaſſers, gewiſſen Unbehaglichkeiten, die ihm meine Arbeit „Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der geſetzgebenden Gewalt und den Umfang des Königl. Verordnungsrechts nach preußiſchem Staatsrecht“ (2. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901), verurſacht haben mag, in beiläufigen Bemerkungen Luft zu machen.

Ich fühle mich nicht veranlaßt, den status causae et controversiae in der großen, zwiſchen Arndt und mir verhandelten Streitfrage hier noch nochmals aufzurollen, darf vielmehr, die Bekanntſchaft mit dieſem Streit im allgemeinen vorausſetzend, wegen aller Einzelheiten auf mein vorhin genanntes Buch verweiſen. Nach wie vor ſtehen ſich in der Frage, welche Gegenſtände nach preußiſchem Staatsrecht durch Geſetz zu regeln ſind und welche durch Verordnung geregelt werden können, die beiden Meinungen ſchroff und unvermittelt gegenüber: auf der einen Seite Arndt mit ſeiner „Enumerationstheorie“ (S. 35 ff. meines Buches), derzufolge ein Geſetz nur in den Fällen erforderlich ſein ſoll, welche die Verfaſſungsurkunde ausdrücklich und namentlich dem Wege der

Gesetzgebung überweist —, auf der andern Seite die von der Mehrzahl der Schriftsteller und insbesondere von mir verteidigte Ansicht, welche daran festhält, daß das Gebiet der Legislative von dem der Verordnungsgewalt nicht durch eine kasuistische Aufzählung, sondern durch eine allgemeine, prinzipielle Formel abgegrenzt sei, eine Formel, welche, ohne sachliche Abweichung von den die außerpreußischen deutschen Verfassungen beherrschenden Grundsätzen dahin geht: Rechtsnormen, d. h. Normen, welche sich mit Gebot oder Verbot an die Unterthanen wenden, müssen im Wege der Gesetzgebung, andre Normen (Dienstinstruktionen, Verwaltungsverordnungen) können im Verordnungswege erlassen werden.

Was ich meinerseits zur Begründung und Wahrung meines Standpunktes in dieser staatsrechtlichen Grundfrage zu sagen habe, habe ich gesagt und darf wohl behaupten, daß eine sorgfältigere Auseinandersetzung mit den Gegnern, insbesondere mit Arndt, als ich sie in meiner Schrift gepflogen habe, kaum möglich ist. Ich glaube nicht, daß ich irgend ein Argument, welches, den Gegnern zur Stütze gereichend, für mich den Charakter einer ratio dubitandi besitzt, ungewürdigt gelassen habe. Auch die minder belangreichen Einwände gegen die herrschende Meinung sind vollauf zur Erörterung gekommen: so z. B. die ganz bodenlose Argumentation Arndts aus Art. 86 der preuß. Verfassung (= § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes); vgl. hierzu S. 102—111 meiner Schrift. Sehr anders nimmt sich Arndts Diskussionsmethode aus. Sie nötigt mich zu einigen persönlichen Bemerkungen.

Daß ich, wie in diesem Bande S. 380 zu lesen steht, die Arndtsche Theorie „jetzt", d. h. in der Neuauflage meiner Schrift „im Ergebnis als richtig" anerkannt habe und nur noch ihre Begründung tadeln soll, ist eine Bezichtigung von ungewöhnlicher Keckheit, die sich anders als aus voller Unkenntnis meiner Schrift gar nicht erklären läßt. Es ist kein Wort daran wahr, daß ich, wie Arndt jetzt glauben machen will, eine Schwenkung vollzogen habe. Die zweite Auflage meiner Schrift unterscheidet sich von der ersten in Bezug auf den prinzipiellen Standpunkt nicht im mindesten, sondern nur durch die Hinzufügung mancher Einzelheiten und die Verstärkung der begründenden und beweisenden Ausführungen. Letztere hatten und haben nicht den Zweck, mit Arndt „im Ergebnis" eine äußerliche Einigung anzubahnen, sondern die Ansichten des Gegners in jeder Beziehung, im Ergebnis und in

der Begründung zurückzuweiſen. Daß mir letzteres gelungen iſt, wird zu meiner aufrichtigen Genugthuung neueſtens von hochangeſehener Seite anerkannt: Laband, Staatsrecht des Deutſchen Reichs, 4. Aufl., II, 82 Anm. 2.

Arndt hat, bei früheren Gelegenheiten und in dem hier bezeichneten Aufſatz wohl an einzelnen Worten und Sätzen meiner Schrift polemiſche Experimente gemacht, darüber aber bedauerlicherweiſe das verabſäumt, womit der Sache einzig gedient geweſen wäre: eine einläßliche, Punkt für Punkt würdigende Auseinanderſetzung. Gern werde ich bereit ſein, mich widerlegen zu laſſen, aber nur durch Gründe, nicht durch Totſchweigen. Ich ſtelle feſt, daß die von mir gegebene Begründung des Satzes, wonach Rechtsverordnungen auch nach preußiſchem Staatsrecht nur intra legem ſtatthaft ſind, eine Begründung, die ſich ſtützt 1. auf den Wortlaut der Verfaſſungsurkunde (S. 28—54, 172 ff. meiner Schrift), 2. auf die Entſtehungsgeſchichte der einſchlägigen Verfaſſungsbeſtimmungen, insbeſondere auf die parlamentariſchen Verhandlungen über letztere (a. O. S. 29, 30, 136 ff., 167 ff.), 3. auf die praktiſche Handhabung des königlichen und miniſteriellen Verordnungsrechts in Preußen (S. 66—102), 4. auf Erklärungen der Staatsregierung und des Landtags, die im thatſächlichen Gewicht einer authentiſchen Interpretation gleichkommen (S. 153 ff., 147 ff.), 5. auf die in der Wiſſenſchaft herrſchende Meinung (S. 19 ff., 160), 6. auf die Dogmengeſchichte des Geſetzesbegriffs, insbeſ. den Geſetzesbegriff des preußiſchen Allgem. Landrechts (S. 160 ff.), 7. auf die Vorgeſchichte der preußiſchen Verfaſſung im Vergleich mit der konſtitutionellen Entwickelung in den andern deutſchen Staaten (S. 167 ff.) — bisher nicht widerlegt —, ja in den meiſten und gewichtigſten Punkten noch nicht einmal angegriffen worden iſt. In Erwartung ſolcher Angriffe laſſe ich den Streit einſtweilen auf ſich beruhen.

S. 381 ſeines Aufſatzes lehrt Arndt mit einem Seitenblick auf meine Ausführung über die Stellung des Verwaltungsrichters zum Geſetz (S. 42, 43 meiner Schrift), das Leben laſſe ſich nicht „mit allgemeinen Sätzen meiſtern". Freilich: mit einem Satz von ſo kompromittierender Unrichtigkeit wie dem, welchen Arndt als Beiſpiel zur Warnung vor Verallgemeinerungen anführt: „ſo z. B. hat der ordentliche Richter nicht die Notwendigkeit einer polizeilichen Verordnung zu prüfen, wohl aber (!!) der Verwaltungsrichter" —

wird das Leben ſich nicht meiſtern laſſen. Zur Richtigſtellung dieſes „wohl aber“: Entſch. des Preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. IX S. 363 ff., Roſin, Polizeiverordnungsrecht S. 299, 300.

Zum Schluß noch ein Wort über die humorvollen Ausführungen S. 389: „Wenn jemand damals“ (d. h. 1849 bei der Reviſion der oktroyierten Verfaſſung) „den Profeſſoren Dahlmann, Walter, v. Daniels, Stahl, dem Ober-Tribunalsrat Waldeck, dem Juſtizminiſter a. D. Bornemann, dem Präſidenten Wentzell, dem Präſidenten Haraſſowitz, den rheiniſchen Juriſten P. Reichensperger, Blöm, Broicher uſw. geſagt hätte: ſeid doch keine Eſel, einzig und allein ſchon aus dem Satze, die geſetzgebende Gewalt werde gemeinſchaftlich durch Krone und Kammern ausgeübt, folge ohne weiteres, daß jede Rechtsnorm nicht mehr anders als mit Kammer-(Volks-)zuſtimmung ergehen könne, was wollt Ihr Euch jahrelang in Plenar- und Ausſchußſitzungen aller Art abmühen, dieſen Satz in ſeine einzelnen Konſequenzen zu führen? Dieſe Männer waren wahrhaftig keine Eſel!“ . . . . — Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen ſtimme ich dieſer Ovation zu Ehren der vortrefflichen Profeſſoren, Miniſter a. D., Präſidenten und „rheiniſchen Juriſten“ freudig bei und entrüſte mich hiermit gleichfalls über denjenigen, der es wagen würde, jener illuſtren Schaar oder Herrn Arndt zoologiſche Prädikate der angegebenen Art anzuhängen! Ich habe das nicht ſowohl nicht gewagt — wie könnte ich! — hatte vielmehr zu einer mißvergnügten Kritik der Reden jener Männer, ſoweit ſie ſich bei den Kammerverhandlungen 1849/50 über die Grenze zwiſchen Geſetz und Verordnung geäußert haben, meinerſeits gar keinen Anlaß. Ich bitte doch, nicht außer Acht laſſen zu wollen, daß ſich meine Interpretation der preuß. Verfaſſung, Art. 62, gerade und weſentlich ſtützt auf die Reden Stahls, Reichenſpergers, Kiskers u. a. (S. 136 ff. meiner Schrift) und daß ich im übrigen die Meinungsäußerungen jener und andrer Parlamentarier in meiner Arbeit genau berückſichtigt habe, — jedenfalls genauer und objektiver als Arndt (ſ. m. Schrift S. 136 Anm. 134)! Daß im übrigen die kaſuiſtiſchen Einzelbeſtimmungen der preuß. Verfaſſung, auf welche Arndt hier anſpielt, auch vom Standpunkt meiner Theorie aus betrachtet weder überflüſſig, noch unerklärlich, noch „eſelhaft“ ſind, darüber bitte nachzuleſen: S. 48 ff. meiner Schrift.

24.

Die preußiſchen disziplinargeſetzlichen Beſtimmungen über den Amtsverluſt als Folge einer gerichtlichen Verurteilung.

Von H. Dieck, Eiſenbahndirektionspräſident.

§ 6 des Geſetzes, betreffend die Dienſtvergehen der Richter uſw. vom 7. Mai 1851 (G.S. S. 218) und § 7 des Geſetzes, betreffend die Dienſtvergehen der nicht richterlichen Beamten uſw. vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) ſchreiben übereinſtimmend Folgendes vor:

„Iſt von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsſtrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine ſchwerere Strafe, auf Verluſt der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Unterſagung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, oder auf Stellung unter Polizeiaufſicht erkannt, ſo zieht das Straferkenntnis den Verluſt des Amtes von ſelbſt nach ſich, ohne daß darauf beſonders erkannt wird.“ [1])

In dieſen Beſtimmungen hat der Geſetzgeber ſeinen Willen dahin zum Ausdruck gebracht, daß in verſchiedenen Fällen, in denen das preußiſche Strafgeſetzbuch vom 14. April 1851 den Verluſt des Amts als Folge einer Verurteilung nicht vorſieht, ein Beamter dennoch, und zwar infolge der bloßen Thatſache der Verurteilung durch den gewöhnlichen Strafrichter ſein Amt von ſelbſt verliert.

Zu unterſuchen iſt, ob nicht durch die Reichsgeſetzgebung eine Änderung eingetreten iſt.

Der § 2 des Einführungsgeſetzes zum Strafgeſetzbuch für den Norddeutſchen Bund vom 31. Mai 1870 (B.G.Bl. 1870 Nr. 16

[1]) Da dieſe und andre Beſtimmungen der beiden Disziplinargeſetze, ſoweit ſie bei meinen Ausführungen in Betracht kommen, ſich decken, werde ich der Kürze halber im Folgenden nur die Paragraphen des letzteren Geſetzes anziehen.

S. 195 ff.) lautet, unter Berücksichtigung der spätern Inkraftsetzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wie folgt:

„Mit diesem Tage — dem 1. Januar 1871 [1872] tritt das Bundes- [Reichs-] und Landesstrafrecht, insoweit es Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund [für das Deutsche Reich] sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben usw."

Da die §§ 31—35 des jetzigen Reichsstrafgesetzbuchs bestimmen, daß die Verurteilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehre und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter den dauernden Verlust der bekleideten Ämter von Rechtswegen zur Folge hat, so steht fest, daß die Festsetzung, in welchen Fällen die Verurteilung zu einer Strafe den Verlust des Amts zur Folge haben soll, Gegenstand des Strafgesetzbuchs ist und daher das Landesstrafrecht, soweit es dieselbe Materie betrifft, aufgehoben ist.

Es fragt sich aber, ob die in Frage stehenden disziplinargesetzlichen Bestimmungen unter das Landesstrafrecht fallen.

Die Praxis der Preußischen Disziplinarbehörden einschließlich des Staatsministeriums verneint diese Frage.[2])

Es ist klarzulegen, ob diese Praxis eine durch das Gesetz begründete ist, und weiter, wenn diese Frage bejaht werden sollte, ob nicht eine Änderung der Gesetzgebung geboten erscheint.

---

[2]) Von Entscheidungen höchster Gerichtshöfe, die die Frage behandeln, sind mir nur zwei bekannt. Es sind dies das Erkenntnis des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 5. März 1874 (Entsch. des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. XIII S. 28 f.), welches den § 7 als durch das Reichsstrafgesetzbuch aufgehoben betrachtet, und das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 11. Februar 1887 (Entsch. des Reichsgerichts Bd. XVII S. 240 f.), welches den § 7 noch als giltig erwähnt. Dieser letztern Entscheidung wird indessen keine prinzipielle Bedeutung in der qu. Frage beigemessen werden können. Es handelte sich um einen Fall, in dem einem pensionierten Beamten, der während seiner Dienstzeit wegen eines ihm zur Last gelegten Verbrechens vom Amte suspendiert war und in gerichtliche Untersuchung kam, aber erst nach Eintritt seiner Pensionierung zu Zuchthaus verurteilt wurde, die Zahlung der Pension verweigert wurde. Das Reichsgericht sprach dem pensionierten Beamten seine Pension zu, da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Verurteilung zu Zuchthausstrafe nur den Verlust des Amts, nicht aber der Pension zur Folge habe. Als in Betracht kommende gesetzliche Bestimmungen wurden die des Strafgesetzbuchs und der § 7 des Disziplinargesetzes angezogen. Die Erwähnung des § 7 war überflüssig, da die Ausführungen des Reichsgerichts sich schon aus den strafgesetzlichen Bestimmungen ergaben. Es

Zuzugeben iſt, daß das Disziplinarſtrafrecht außerhalb des Rahmens des Strafgeſetzbuchs (jus criminale commune) ſteht, und daß es deshalb nicht notwendig war, in dem Einführungsgeſetze zum Strafgeſetzbuch für den Norddeutſchen Bund die Disziplinargeſetze der Einzelſtaaten als fortbeſtehend beſonders aufzuführen.

Es iſt nach wie vor der Landesgeſetzgebung überlaſſen geblieben, Beſtimmungen darüber zu erlaſſen, was als Dienſtvergehen anzuſehen, wann, wie und in welchem Verfahren ein ſolches zu beſtrafen iſt. Die dieſerhalb erlaſſenen Beſtimmungen der Einzelſtaaten ſind daher durch Einführung des Strafgeſetzbuchs für den Norddeutſchen Bund [das Deutſche Reich] nicht aufgehoben.

Die in Frage ſtehenden Beſtimmungen der Disziplinargeſetze halte ich aber für Strafbeſtimmungen, die das damals giltige Preußiſche Strafgeſetzbuch ergänzt haben und deshalb ein Teil desſelben wurden.

Ebenſo wie letzteres, halte ich ſie daher durch die Reichsgeſetzgebung für aufgehoben.

Beſtimmend für mich ſind folgende Erwägungen:

Die Vorſchriften des Tit. 20 Teil II A.L.R. waren bezüglich der Beamten in ſtraf- und disziplinarſtrafrechtlicher Richtung nicht ſtreng voneinander geſchieden.

Im Laufe der Jahre folgten durch Allerhöchſte Erlaſſe uſw. neue Beſtimmungen, die hierin keine Änderung brachten, bis man in dem Anfange der 1850er Jahre zu einer neuen Kodifizierung des Strafrechts und des Disziplinarſtrafrechts ſchritt.

Bei dem Erlaſſe der Disziplinargeſetze hat der Geſetzgeber es für richtig gehalten, alle den Verluſt eines Amts infolge einer gerichtlichen Verurteilung betreffenden Beſtimmungen zuſammen zu faſſen.

---

wurde deshalb auch die Frage, aus welchen Gründen § 7 noch als giltig anzuſehen ſei, gar nicht erörtert; das Reichsgericht fand hierzu keine Veranlaſſung, zumal zwiſchen den Parteien keine Meinungsverſchiedenheit über die eventuelle Anwendbarkeit des § 7 beſtand.

Prinzipiell war die Entſcheidung nur, inſoweit ſie feſtſetzte, daß die geſetzlichen Beſtimmungen wegen Verluſt des Amts infolge gerichtlicher Verurteilung auf penſionierte Beamte auch dann keine Anwendung finden, wenn letztere wegen der ſtrafbaren Handlung, die zu ihrer gerichtlichen Verurteilung geführt hat, während ihrer Dienſtzeit bis zum Eintritt der Penſionierung vom Amte ſuspendiert geweſen ſind.

Es wurden deshalb die desfallsigen, im Strafgesetzbuch bereits enthaltenen Festsetzungen wiederholt und die weiter für notwendig gehaltenen hinzugefügt.

Dabei unterblieb aber, Klarheit darüber zu schaffen, ob letztere strafrechtlichen oder disziplinarstrafrechtlichen Charakters seien. Es war dies auch nicht notwendig, da die Kundgabe des gesetzgeberischen Willens die gleiche Wirkung hatte, mochte sie in diesem oder jenem Gesetze erfolgen.

Die Aufnahme aller in Frage stehenden Bestimmungen in die Disziplinargesetze erschien wohl auch deswegen zweckmäßig, weil dieselben zugleich ein Verbot an die Disziplinarbehörden enthielten, in gewissen Fällen ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen.

An die Disziplinarbehörden gerichtete Verbote finden sich auch an andern Stellen des Gesetzes — §§ 3 und 5.

Neu war die Festsetzung des § 7 des Disziplinargesetzes, daß die Verurteilung

a) zu einer längeren als einjährigen Freiheitsstrafe,
b) zu einer härteren Strafe und
c) zur Stellung unter Polizeiaufsicht

den Verlust des Amts von selbst nach sich ziehen sollte.

Die Fälle unter b und c haben kaum eine praktische Bedeutung, da der erstere mit Rücksicht darauf, daß schon nach dem Strafgesetzbuch die Verurteilung zu Zuchthaus den Verlust des Amts zur Folge hatte, nur dann vorliegt, wenn auf Todesstrafe, ohne Aberkennung der bürgerlichen Ehre, erkannt ist, und im letztern wohl meist auch auf eine ein Jahr übersteigende Freiheitsstrafe oder Aberkennung der bürgerlichen Ehre erkannt wird.

Wichtig ist aber die Festsetzung unter a. Dieselbe ist zurückzuführen auf die A.K.O. vom 11. Januar 1813 (G.S. S. 5), welche die Bestimmung des § 339 Tit. 20 Teil II A.L.R.:

> „Auch wenn Beamte ein Verbrechen begehen, welches mit ihrem Amte in keiner Beziehung steht, wofür aber nach Vorschrift der Gesetze auf Zuchthaus oder Festungsstrafe gegen sie erkannt werden muß, soll allemal noch außer dieser ihre Kassation erfolgen";

milderte und Folgendes bestimmte:

> „Ich habe Mich in einzelnen Fällen dahin geäußert, daß der Festungsarrest an sich den Zivilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachteilig sein soll.

Dieſe meine Willensmeinung wiederhole Ich hierdurch und verordne mit Bezug auf § 339 Tit. 20 Teil II A.L.R., daß künftig nicht mehr auf die Kaſſation eines Beamten als bloße Folge des Feſtungsarreſtes erkannt werden ſoll. Da jedoch mit einer langen Dauer dieſer Strafe die Beibehaltung des Verurteilten im Dienſte nicht vereinbar iſt, ſo muß die Amtsentſetzung eintreten, ſobald auf eine längere als einjährige Feſtungshaft erkannt worden iſt" uſw.

Der Geſetzgeber konnte ſich von den alten Überlieferungen noch nicht trennen, und nahm den Inhalt der A.K.O. in die Disziplinargeſetze auf. Er kam dadurch aber ſchon mit ſich ſelbſt gewiſſermaßen in Widerſpruch.

Denn nach den Überſchriften der qu. Geſetze handeln dieſelben über die Dienſtvergehen. Solche ſollen nach § 2 außer bei Amtspflichtverletzung vorliegen, wenn ein Beamter

ſich durch ſein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Anſehens und des Vertrauens, die ſein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.

Es muß alſo Unwürdigkeit vorliegen.

Die alte A.K.O. ſprach ſich nun aber ſchon dahin aus, daß Feſtungsarreſt an ſich den Zivilbeamten in ihrem ſonſt guten Namen nicht nachteilig ſein ſoll.

Trotzdem hat der Geſetzgeber implicite auch die Verurteilung zu einer, ein Jahr überſteigenden Feſtungshaft als den Verluſt des Amts nach ſich ziehend bezeichnet, den Amtsverluſt deshalb auch an Verurteilungen wegen nicht unwürdigen Verhaltens geknüpft.

Befugt zu einer ſolchen Beſtimmung war er aber, eben, weil er der zuſtändige Geſetzgeber war.

Daß er durch ſeine neuen Feſtſetzungen im § 7 Strafbeſtimmungen geben wollte, folgt aus ihrer Einreihung unter die im Disziplinargeſetze wiederholten Fälle, in denen ſchon nach dem preußiſchen Strafgeſetzbuch von ſelbſt Amtsverluſt eintritt. Ihr Charakter als Strafbeſtimmungen bezw. Strafverſchärfungen ergibt ſich auch ſonſt aus den Disziplinargeſetzen. Dieſelben enthalten den wichtigen Grundſatz, daß die durch den ordentlichen Richter erfolgte Freiſprechung eines Beamten für den Disziplinarrichter bindend iſt, daß aber umgekehrt bei der Verurteilung eines Beamten durch den Strafrichter dem Disziplinarrichter eine freie Prüfung darüber zuſteht, ob die thatſächliche Feſtſtellung des Straf-

richters richtig ist[3]) und ob die Handlungsweise des Beamten den Thatbestand eines Disziplinarvergehens bildet.

Es ergibt sich dies aus den §§ 5 und 38.

Nach der Schlußbestimmung des erstern Paragraphen ist die Disziplinarbehörde befugt, auch wenn eine gerichtliche Untersuchung zu einer Verurteilung des angeschuldigten Beamten geführt hat, darüber zu befinden, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen ist.

Entschließt sie sich dazu, so hat sie nach § 38 bei der Entscheidung, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwiefern die Beschuldigung als begründet anzusehen ist.

Es ist also nicht gesagt, daß die Disziplinarbehörde an die thatsächliche Festsetzung des ordentlichen Richters gebunden ist, es ergibt sich deshalb zu gunsten des Angeschuldigten gerade das Gegenteil.

In meiner Praxis ist noch letzthin der Fall vorgekommen, daß ein vom Gericht wegen Diebstahls verurteilter Beamter von der Disziplinarbehörde freigesprochen ist, da diese sich von dem Thatbestande eines Diebstahls nicht überzeugen konnte.[4])

Die Annahme, daß der § 7 in den im Strafgesetzbuch nicht bereits vorgesehenen Fällen keine Schärfung der verhängten Strafe anordnete und lediglich eine Disziplinarmaßregel sei, führt zu einer Inkonsequenz, die dem Gesetzgeber nicht zugemutet werden darf.

Denn, während sonst die Disziplinarbehörde bei Verurteilungen nicht an die Feststellung des ordentlichen Richters gebunden ist, falls dieser nicht bereits auf Amtsverlust oder auf eine Strafe erkannt hat, die nach dem Strafgesetzbuch den Amtsverlust nach sich zieht, soll hier bestimmt sein, daß das Ergebnis des gerichtlichen Strafverfahrens allein maßgebend ist!

Während sonst der Disziplinarbehörde die aus disziplinaren Rücksichten zu treffenden Maßnahmen nach besondern, für das Dis-

---

[3]) Vom Oberverwaltungsgericht wird dies nicht anerkannt. Vgl. Seydel, Disziplinargesetz, II. Aufl., S. 72 f.

[4]) In der Sache selbst endete der Fall damit, daß die Strafkammer, die früher die Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt hatte, auf Grund der im Disziplinarverfahren neu angestellten Erhebungen die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnete, und letzteres gleichfalls mit einer Freisprechung endete.

ziplinarverfahren gegebenen Vorſchriften obliegt, ſoll hier die Feſtſetzung der zu treffenden Maßregeln der Disziplinarbehörde entzogen ſein, und eine in dem Strafgeſetzbuch nicht vorgeſehene Strafſchärfung von ſelbſt eintreten!

Die behandelten Beſtimmungen ſind und bleiben daher Strafbeſtimmungen und ſind durch das Reichsſtrafgeſetzbuch aufgehoben.

Es iſt dagegen geltend gemacht worden, daß die Annahme, der § 7 ſei aufgehoben, dazu führen müſſe, auch den letzten Abſatz des § 5 als aufgehoben anzuſehen: Denn, wenn man annehme, daß nur auf Grund des Reichsſtrafgeſetzbuchs vom gewöhnlichen Strafrichter auf eine Strafe, die den Amtsverluſt nach ſich ziehe, erkannt werden könne, ſo ſei es nicht logiſch, der Disziplinarbehörde das Recht zu belaſſen, wegen eines Vergehens, das durch eine Verurteilung geſühnt ſei, die den Verluſt des Amts nicht nach ſich gezogen habe, die Disziplinaruntersuchung einzuleiten und in dem desfallſigen Verfahren die Dienſtentlaſſung auszuſprechen.

Ein ſolcher Einwand kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Es iſt doch ein großer Unterſchied, wenn geſagt wird, der Amtsverluſt ſoll infolge einer gerichtlichen Verurteilung von ſelbſt eintreten, oder wenn beſtimmt wird, die Disziplinarbehörde ſoll ſelbſtändig prüfen, ob in der Handlungsweiſe des Beamten ein Dienſtvergehen zu finden iſt, und ſelbſtändig, ohne an die gerichtliche Feſtſtellung gebunden zu ſein, den Thatbeſtand feſtſtellen. Die auf Grund eines beſondern Verfahrens erkannte Disziplinarſtrafe iſt daher keine kriminalrechtliche Strafe, ſondern eine Disziplinarſtrafe und die Geſetzesbeſtimmung, welche die Verhängung der letztern zuläßt, keine Feſtſetzung des Landesſtrafrechts.

Für die Fortdauer der Giltigkeit des § 7 läßt ſich m. E. nur Folgendes geltend machen:

Jeder Staat hat unzweifelhaft vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte aus die Befugnis, die Bedingungen feſtzuſtellen, unter denen ein Amt zu übertragen iſt.

Für die deutſchen Staaten iſt hierin durch die Reichsgeſetzgebung keine Änderung eingetreten.

Wenn nun in Preußen durch Geſetz beſtimmt iſt, daß die gerichtliche Verurteilung zu gewiſſen Strafen mit der Fortführung eines Amtes nicht vereinbar iſt, ſo ſind die dieſes vorſchreibenden Geſetzesbeſtimmungen durch die Reichsgeſetzgebung nicht aufgehoben.

Sie sind vielmehr als Bedingungen aufzufassen, welchen sich ein Beamter durch Übernahme seines Amtes unterworfen hat.

Die Bestimmungen des § 7 haben daher weder einen kriminal- noch disziplinarstrafrechtlichen, sondern einen öffentlich- und zivilrechtlichen Charakter, letzteres deshalb, weil die Übertragung und die Annahme eines Amtes ein vertragsähnliches Verhältnis schaffen.

Nur so, kann gesagt werden, ist es zu verstehen, wenn der Gesetzgeber ganz kurze Zeit, nachdem das preußische Strafgesetzbuch verkündet ist, schon in diesem enthaltene Bestimmungen im neuen Gesetze wiedergibt.

Der Gesetzgeber ist bei seinem Vorgehen den Grundsätzen der angezogenen A.K.O. von 1813 gefolgt, welche ausdrücklich die Verurteilung zu Festungshaft nicht als den guten Namen eines Beamten schädigend bezeichnete, trotzdem aber bei einer längeren Dauer der Strafe Amtsentsetzung anordnete, weil die längere Haft nicht mit der Bekleidung eines Amts verträglich sei.

Nur so ist es ferner zu verstehen, daß der Gesetzgeber bei Einführung der Disziplinargesetze in die neu erworbenen Landesteile den § 7 nicht von der Einführung ausgeschlossen hat.

Es läßt sich nicht verkennen, daß derartige Ausführungen manches für sich haben. Ich halte sie aber nicht für durchschlagend, weil der Effekt immer derselbe bleibt, nämlich der Amtsverlust infolge einer gerichtlichen Verurteilung, und dies ist eine Strafe.

Daß § 7 bei der Einführung der Disziplinargesetze in die neuen Landesteile nicht ausgeschlossen ist, beweist m. E. nichts. Offenbar ist die Frage, ob derselbe noch Giltigkeit habe, damals gar nicht geprüft. Die Gesetze sind natürlich nur eingeführt, soweit sie giltig waren, und brauchte dies nicht besonders gesagt zu werden.

Für meine Ansicht spricht auch die Entwicklung der Reichsgesetzgebung.

Es ist versucht worden, auch in das Reichsbeamtengesetz für Zivilbeamte eine dem § 7 des preußischen Disziplinargesetzes gleiche Bestimmung hineinzubringen.

Dieser Versuch scheiterte, da ein desfallsiger Zusatz der Gesetzesvorlage vom Reichstage abgelehnt und die Gesetzesvorlage ohne diesen Zusatz Gesetz wurde.[5])

---

[5]) Bei Kannegießer, „Das Recht der deutschen Reichsbeamten. Gesetz vom 31. März 1873" S. 166, 167 findet sich die folgende Anmerkung:

Soviel ich habe feststellen können, hat auch keiner der andern deutschen Bundesstaaten eine ähnliche Bestimmung wie die des § 7.

Wenn man den § 7 noch als giltig ansieht, so wird man jedenfalls zugestehen müssen, daß das Beamtenrecht sich in Preußen zum Nachteile der Beamten nicht in derselben Weise fortentwickelt hat, wie in dem übrigen Deutschland, und daß eine Änderung der preußischen Disziplinargesetzgebung notwendig ist.

Eine solche im Sinne meiner Ausführungen würde dem Volksbewußtsein entsprechen.

Man denke sich folgende Fälle:

1. Ein preußischer Beamter, der nicht Reserveoffizier ist, wird wegen Zweikampfs von der Strafkammer zu 15 Monaten Festungshaft verurteilt.

In der Reg.-Vorlage folgte (als § 74 des Entwurfs) folgende Bestimmung: „Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amts von selbst nach sich."

Die bürgerlichen Folgen der Kriminalstrafen sind durch das deutsche Strafgesetzbuch geregelt und nach diesem zieht nur Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Erklärung der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter den Verlust des Reichsamts nach sich. Eine Ausnahme findet allein nach dem Militärstrafgesetzbuch für Militärbeamte statt, gegen welche neben einer Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer auf Amtsverlust erkannt werden kann. (§ 43 des Mil.Str.Ges.B. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872, R.G.Bl. S. 173, Archiv Bd. VIII.) Der § 74 der Reg.-Vorl. schärfte daher die Folgen der Freiheitsstrafe gegen die Intention des Allg.Str.Ges.B. in bezug auf alle Zivilbeamte. Zu einer solchen mit dem Str.G.B. in Widerspruch stehenden Vorschrift ist kein Bedürfnis vorhanden. Bei einjähriger Freiheitsstrafe ist der Disziplinarrichter berechtigt und sicherlich in der Regel bereit, den Verlust des Reichsamts auszusprechen. Aber nicht jeder Beamte, welcher ein Jahr lang infolge seiner Verschuldung sein Amt nicht verwaltet hat, ist darum zu dessen Verwaltung unfähig, z. B. wenn er wegen Zweikampf verurteilt worden war. Was die Stellung unter Polizeiaufsicht betrifft, so tritt dieselbe angesichts der in dem besondern Teil des deutschen Str.Ges.B. enthaltenen Einzelbestimmungen nur bei den mit Zuchthaus, mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Verbrechen und Vergehen ein, welche — letztere im Fall einer Freiheitsstrafe von drei Monaten — den Verlust des Amts von Rechtswegen nach sich ziehen. Die Möglichkeit, daß gegen jemand die Stellung unter Polizeiaufsicht für zuläßig erklärt wird, welcher nicht einmal zu dreimonatlicher Freiheitsstrafe und den Ehrenstrafen verurteilt wird (D. Str.Ges.B. § 32), verdient eine besondre Berücksichtigung nicht. Die Reg.-Vorlage wurde daher auf den Vorschlag der Kommission vom Reichstag verworfen. (Sten. Ber. S. 699.)

2. Ein preußischer Beamter, der Reserveoffizier ist, erhält wegen gleichen Vergehens vom Militärgericht dieselbe Strafe.
3. Bei einem Reichszivilbeamten oder einem bayerischen oder oldenburgischen Beamten ist aus gleichem Anlaß die gleiche Verurteilung durch die Strafkammer eingetreten.
4. Ein preußischer Beamter ist wegen Diebstahls und Verleumdung zu 6 Monaten Gefängnis durch die Strafkammer verurteilt.

Nur in dem Falle zu 1 tritt aus Anlaß der Verurteilung Verlust des Amts von selbst ein, in den übrigen Fällen[6]) bleibt der Beamte bis auf weiteres in seinem Amte; es muß erst darüber befunden werden, ob Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen ist.

Während der Disziplinaruntersuchung verbleibt er in seinem Amte und im Genuß des ganzen oder, falls er suspendiert ist, der Hälfte des Gehalts. Wird er zur Dienstentlassung verurteilt, so tritt der Amtsverlust erst ein mit der Rechtskraft der betreffenden Entscheidung.

Dergleichen ungleiche Behandlung der Beamten kann nicht aufrecht erhalten bleiben.

Interessant ist auch ein Fall, der mir vor langen Jahren in meiner Praxis vorgekommen ist. Ein preußischer Beamter war wegen Diebstahls zu $1^1/_2$ Jahren Gefängnis verurteilt. Die vorgesetzte Disziplinarbehörde verhängte in dem eingeleiteten Disziplinarverfahren, weil sie den § 7 für aufgehoben hielt und den Diebstahl für erwiesen ansah, die Dienstentlassung.

Auf Berufung des Angeschuldigten hob das Staatsministerium die erstinstanzliche Entscheidung auf, weil derselbe schon kraft des Gesetzes seines Amts entlassen sei, und gegen einen entlassenen Beamten keine Disziplinaruntersuchung mehr geführt werden könne.

Wie hätte sich die Sache gestaltet, wenn nun die in Frage stehende Persönlichkeit, welcher natürlich infolge der Entscheidung des Staatsministeriums kein Gehalt mehr gezahlt wurde, im Zivilprozesse ihre Gehaltsansprüche geltend gemacht und ein obsiegendes

---

[6]) Auch Fall 2 rechne ich dazu, da ich das Militärgericht, welches über einen Beamten urteilt, nicht für den gewöhnlichen Strafrichter halte.

Urteil erstritten hätte? Man hätte diesem unwürdigen Manne vielleicht dauernd das Gehalt fortzahlen müssen.

Denn, falls von Neuem Disziplinaruntersuchung eingeleitet wäre, hätte er den wohl nicht unbegründeten Einwand erheben können, es liege bereits rechtskräftige Entscheidung vor.

Es muß m. E. Klarheit in der Sache geschaffen werden.

Wird die Änderung der Gesetzgebung für notwendig gehalten, so ist die Fassung des neuen Gesetzes nicht ganz einfach. Denn eine Bestimmung: „§ 7 usw. ist aufgehoben", genügt nicht, weil bei einer solchen Fassung anerkannt würde, daß der gedachte Paragraph noch giltig gewesen ist, und durch dieses Anerkenntnis ein Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse erfolgen würde.

25.

Die eidliche Vernehmung des Angeklagten als Zeugen nach engliſchem Recht.

Von Gerichtsaſſeſſor Dr. Fritz Rathenau, Berlin.

I.

Eines der wichtigſten, wenn nicht gar das wichtigſte neuere Geſetz auf dem Gebiete des engliſchen Strafprozeſſes iſt die „Criminal Evidence Act, 1898“ (61 & 62 Vict. c. 36) vom 12. Auguſt 1898, in Kraft getreten am 12. Oktober deſſ. J. Sie bedeutet eine Umwertung ſtrafprozeſſualer Grundbegriffe und einen Eingriff in die engliſche Beweislehre, wie ſolche lange Zeit hindurch nicht ſtattgefunden haben. Um den Inhalt dieſer ebenſo kurzen wie bedeutungsvollen Akte in wenigen Worten anzugeben, ſo führt ſie die eidliche Vernehmung des Angeklagten als Zeugen ein.

Die Neuerung, die dieſe Akte für den engliſchen Prozeß bedeutet, liegt zunächſt darin, daß die Vernehmung des Angeklagten als Zeugen unter ſeinem Eide allgemein zugelaſſen wird. Bis zum Jahre 1898 war dies nur in vereinzelten Fällen kraft beſondrer Geſetze geſtattet, von denen als die wichtigſten hier die „Married Women's Property Act, 1884“, „The Criminal Law Amendment Act, 1885“, „The Merchandise Marks Act, 1887“ und „The Prevention of Cruelty to Children Act, 1894“ genannt ſeien [1]). Allgemein zuläſſig war dagegen dieſelbe eidliche Vernehmung der Angeklagten in der Mehrzahl der Kolonieen, ſowie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Bezüglich der erſtern ſei verwieſen auf:

[1]) Eine vollſtändige Aufzählung der im ganzen 26 einſchlägigen Geſetze gibt Stephen, Digest of the Law of Evidence, 5th ed. London 1899, S. 124 Note 1.

Canada: The Canada Evidence Act, 1893 (56 Vict. c. 31).

New South Wales: The Criminal Law Amendment Act of 1883 (46 Vict. no. 17), sowie The Criminal Law and Evidence Amendment Act of 1891 (55 Vict. no. 5).

New Zealand: The Criminal Code Act, 1893 (57 Vict. no. 56), und The Indictable Offences Summary Jurisdiction Act, 1894 (58 Vict. no. 47).

Queensland: The Criminal Law Amendment Act, 1892 (56 Vict. no. 3).

South Australia: eine Akte aus dem Jahre 1882 (45 & 46 Vict. no. 245) und The Evidence further Amendment Act, 1888 (51 & 52 Vict. no. 435).

Victoria: The Crimes Act 1891 (55 Vict. no. 1231).

Das amerikanische Recht muß hier außer Betracht bleiben[2]).

Will man die Zulässigkeit der eidlichen Zeugenvernehmung des Angeklagten richtig verstehen, so muß man sich erinnern, daß der englische Strafprozeß wesentlich andern Charakter aufweist als der deutsche und daß der erstere deshalb nicht die dem deutschen Rechte als Maxime eigne Trennung des Begriffs eines „Zeugen" vor dem einer „Partei" kennt[3]). Der englische Strafprozeß ist von dem bedeutendsten englischen Kriminalisten des Endes des vorigen Jahrhunderts[4]) bezeichnet worden „als ein öffentliches Inquisitionsverfahren, das die Wahrheitserforschung zum Zwecke hat, das aber zur Erreichung dieses Endzweckes in die Form eines Rechtsstreites zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten gegossen ist"; der englische Strafprozeß ist fast ausschließlich streitiges Verfahren; er

---

[2]) Zu vergl. ist insbes. Wharton, Treatise on the Criminal Law. 7th edit. 1874 Bd. I § 782a; von den nordamerikanischen Einzelstaaten kommen namentlich hier in Betracht: Massachusetts, New-York, Pennsylvania, Ohio und Michigan, — letzteres gestattet nur uneidliche Vernehmung.

[3]) Es sei diesbezüglich namentlich auf Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung, 4. Aufl. (1901) S. 807, und Löwe, Kommentar zur Strafprozeßordnung S. 277 Ziff. 1, sowie auf das R.G.Urt. v. 9. Januar 1900 E. 46 S. 318 ff. verwiesen.

[4]) Stephen, A general view of the Criminal Law of England 1863 S. 166 — von den deutschen Autoren sei auf die Arbeiten von Mittermaier, Marquardsen, Glaser, Gneist u. a. hingewiesen.

spielt sich im wesentlichen in den Formen eines Rechtsstreites zwischen dem Ankläger („prosecutor“) und dem Angeklagten („defendant“ beziehungsweise „prisoner“) ab, ohne daß allerdings der erstere Prozeßpartei oder dominus litis würde[5]).

Diese Gestaltung des englischen Strafprozesses — auf die in der Hauptsache auch das fast gänzliche Fehlen einer Staatsanwaltschaft zurückzuführen ist — mit ihrer engen Anlehnung an das zivilprozessuale Verfahren hat es mit sich gebracht, daß als einer der Grundsätze des englischen „law of evidence“ der Satz galt, daß kein Unterschied besteht zwischen den Regeln des Beweisverfahrens in Zivil- und Strafsachen[6]). Es versteht sich von selber, daß dieser Satz keine ausnahmslose Regel darstellt; namentlich kann er Geltung überhaupt nur für die „evidence to be heard“ oder die „admissibility of evidence“ im Gegensatz zu der „evidence to convict“ oder „the weight of evidence“ beanspruchen; aber auch bezüglich der erstern bestehen zahlreiche Ausnahmen[7]).

Diese prinzipielle Gleichheit des law of evidence im Zivil- und Strafverfahren hat das ihrige dazu beigetragen, auch die eidliche Vernehmung des Angeklagten einzuführen; denn auch der An-

---

[5]) Vgl. Glaser, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel S. 36. Deshalb wird auch das „indictment of the Grand Jury“ zugelassen von den „jurors of our Sovereign the King“, der Eid geleistet in dem Verfahren zwischen dem König und dem Angeklagten! — Im allgemeinen wird man den englischen Strafprozeß wohl eher als Akkusationsprozeß zu bezeichnen geneigt sein; aber mit Recht bemerkt Stephen, daß kein Strafprozeß das von ihm adoptierte Prinzip strikt und ausnahmslos durchführt. Für einen im wesentlichen akkusatorischen Prozeß erklären den englischen Strafprozeß u. a.: Mittermaier, Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren S. 60 ff.; Glaser, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im englischen Schwurgerichtsverfahren S. 23 ff.; Derſ., Handbuch des Strafprozesses S. 144.

[6]) Vgl. die grundlegenden Entscheidungen in Rex ·/. Burdatt (4. Barnewall & Alderson's Reports, K. B. 122) und in Leach ·/. Simpson (5. Meeson & Welsby's Reports 312); ferner u. a. Russell, A Treatise on Crimes and Misdemeanors, 6. Aufl. (1896) III S. 352; — Best, Principles of the Law of Evidence, 8. Aufl. (1893) S. 75; — Roscoe's Digest on the Law of Evidence in criminal cases (12. Aufl.) 1898 S. 1, vgl. auch Marquardsen-Best, Grundzüge des engl. Beweisrechts, Vorr. VII.

[7]) Erwähnt seien u. a. die Verschiedenheit der Lehre vom Geständnis in Zivil- und Strafsachen, — vom Beweis über den Leumund der Parteien, — über die Vernehmung abwesender Zeugen und die Verlesung ihrer Aussagen, — über die Zulässigkeit der sog. „dying declarations“, d. h. der Aussagen Sterbender, die nur im Strafprozeß zugelassen sind.

geklagte iſt, wie gezeigt, „Partei". Die Vernehmung der Partei als Zeugen im Zivilprozeß aber war ſeit langem rechtens in England: ſie war eingeführt worden durch die ſog. „Lord Denman's Act" des Jahres 1851 (14 & 15 Vict. c. 99 s. 2.), nach welcher die Parteien „competent and compellable"[8]) witnesses waren. Wollte man dem obengenannten Grundſatze treu bleiben, ſo mußte man auch den Schritt im Strafprozeß thun, den man unter ebenſo erbitterten Kämpfen wie jetzt Jahrzehnte zuvor im Zivilprozeß gethan hatte.

Aber alle die angegebenen Gründe, die mehr oder minder doch hiſtoriſcher Natur ſind, hätten wohl nicht genügt, eine Neuerung von ſo vitaler Bedeutung einzuführen, wenn nicht noch ein Umſtand hinzugekommen wäre: es iſt dies die Bedeutungsloſigkeit der uneidlichen Ausſage des Angeklagten, des ſogenannten „statement". Denn die Frage, die ſich einem jeden aufdrängt, iſt: weshalb genügt nicht die unbeſchworene Ausſage des Angeklagten, weshalb muß man ihn der Gefahr des Meineides ausſetzen? Ohne hier ſchon eine Kritik des Geſetzes geben zu wollen, muß auf folgendes hingewieſen werden: Es war lange Zeit ſtreitig, ob ein Angeklagter, dem ein Verteidiger zur Seite ſtand, überhaupt berechtigt war, eine Ausſage vor Gericht zu machen. Im Jahre 1836 wurde dem Angeklagten (durch die Prisoner's Counsel Act 1836) erlaubt, ſich der Hilfe eines Verteidigers zu bedienen; that er dies nicht, ſo ſtand es ihm allerdings frei, eine Ausſage vor Gericht zu machen[9]); im andern Falle jedoch herrſchte jahrzehntelang eine ſchwankende Praxis: man argumentierte[10]), daß durch das Auftreten des Anwalts das Recht des Angeklagten, ſelbſt eine Ausſage zu machen, beſeitigt worden ſei[11]). Trotzdem einige hervorragende

---

[8]) „compellable" bedeutet, daß die Parteien zur Ausſage bei Vermeidung von Rechtsnachteilen gezwungen werden können; vgl. hierüber die Entſcheidung des Privy Council in der Sache: Kops ·/. The Queen vom 9. Juni 1894. (1894) Appeal Cases S. 650 ff.

[9]) Reg. ·/. Henry Beard (8. C. & P. 142) 1837.

[10]) Siehe die eingehenden geſchichtlichen Erörterungen hierüber durch den Richter J. Stephen im Falle Reg. ·/. Doherty (16. Cox, Criminal Cases 306, 1887).

[11]) Daß dies auch rechtlich unrichtig ſein müſſe, ſuchte Stephen noch durch den Hinweis darauf zu entkräften, daß in Fällen des „high treason", in denen die Angeklagten in früheren Zeiten keinen Verteidiger haben durften, durch eine Akte unter William III. und eine Ergänzungsakte unter der Königin Anna

Richter dieſe Anſchauung, die dem im Beiſtande eines Verteidigers erſcheinenden Angeklagten „den Mund völlig verſchloſſen“[12]), für „the most monstrous injustice“, für einen „barbarous state of the law“[13]) erklärten, gab es doch genug Richter, die den gegenteiligen Standpunkt vertraten. Erſt ſeit 1882 (Reg. ·/. Shimmin) und 1887 (Reg. ·/. Doherty) kann von einer feſtſtehenden Praxis geſprochen werden, dahin gehend, daß der Angeklagte, ob verteidigt oder nicht verteidigt, ſein statement machen darf[14]). Dieſe Gerichtspraxis bezieht ſich jedoch nur auf die Verhandlung vor den Quarter Sessions und Assizes (einſchließlich des Central Criminal Court in London)[15]). Geſetzliche Beſtimmungen dagegen finden ſich für die Vernehmung des Angeklagten in der Voruntersuchung vor den „Magistrates“, den Friedensrichtern, d. h. in allen den Fällen, in denen die ſpätere Aburteilung den Quarter

die Zuläſſigkeit der Verteidigung eingeführt wurde, daß aber nichtsdeſtoweniger die Praxis auch die Ausſagen der Angeklagten ſelbſt zuließ. Stephen fragt mit Recht, weshalb der verteidigte Angeklagte in Fällen des high treason ſein statement machen, in denen einer felony es dagegen nicht ablegen ſollte?

[12]) Glaſer, Beiträge zur Lehre vom Beweis im Strafprozeß (1883) S. 302 und 319. Glaſers Anſchauung kann, wie ſich aus dem Text ergibt, für die Zeit nach 1882 beziehungsweiſe 1887 nicht mehr aufrecht erhalten werden.

[13]) S. beſ. Reg. ·/. Dyer (1. Cox C. C. 113), — Richter Hawkins in den Leeds Assizes 1880, — Reg. ·/. Shimmin (15. Cox C. C. 122) und viele andere mehr; ſiehe die zahlreichen Fälle, die Warburton, A Selection of heading Cases in the Criminal Law, 1897, S. 261 ff., aufzählt.

[14]) Eine ebenfalls ſehr beſtrittene Frage war die, wann dieſes statement zu erfolgen hätte. Auch hier gab es Vertreter der Anſchauung, daß der Angeklagte erſt dann ſelbſt reden dürfte, wenn ſein Anwalt bereits plaidiert hatte, ſo daß dieſer die eigenen Erklärungen, die der Angeklagte der Jury zu machen für gut befand, nicht in den Kreis ſeines Plaidoyers einbeziehen konnte; wie wenig befriedigend dieſer Rechtszuſtand war, hat ſchon der Richter Coleridge in Reg. ·/. Beard (1837) a. O. bemerkt. Nach der neuern Praxis iſt dieſe haltloſe Theorie verlaſſen; ſiehe die meiſten der in voriger Anm. citierten Fälle.

[15]) Sämtliche Verhandlungen vor den Quarter Sessions und Assizes erfolgen bekanntlich auf Grund eines von der Anklagejury (Grand Jury, über deren Aufgaben vgl. S. 523) erlaſſenen Anklagebeſchluſſes (indictment); ſie ſind ausnahmslos Schwurgerichtsverhandlungen; Rechtsmittel gegen die Urteile beider Gerichte giebt es nicht. Zweifelhafte Rechtsfragen können der Entſcheidung des „Court for Crown Cases Reserved“ überlaſſen werden; der letztgenannte Gerichtshof beſteht aus fünf Richtern der King's Bench Division des High Court unter Vorſitz des Lord Chief Justice of England; im Jahre 1898 wurde dieſer Gerichtshof nur 11 mal angegangen, 1899 2 mal (ſ. Criminal Statistic für 1898, S. 73; für 1899, S. 115).

Sessions und Assizes zuſteht; nach der sect. 18 der „Indictable Offences Act 1848“ (stat. 11 & 12 Vict. c. 42) iſt der Friedensrichter, ohne den Angeklagten inquirieren zu dürfen, verpflichtet, ihn zu fragen, ob er eine Ausſage machen wolle oder nicht[16]). Welche Bedeutung aber das bloße „statement“ des Angeklagten hatte, das geht am beſten aus den Parlamentsverhandlungen hervor, die dem Geſetz von 1898 vorangingen. Juriſten des höchſten Anſehens, wie der gegenwärtige Lord Chancellor Earl of Halsbury, ſowie der damalige Attorney General Sir Richard Webſter (jetziger Lord Chief Justice of England Lord Alverſtone)[17]) bezeichneten das statement des Angeklagten als vollkommen ungleichwertig ſeiner eidlichen Zeugenausſage; denn nicht nur fehle dem erſtern der Nachdruck, der ihm durch den Eid verliehen werde, ſondern es mangele insbeſondere die Möglichkeit des

---

[16]) Bei der Wichtigkeit dieſer Vorſchrift ſei ſie hier wörtlich wiedergegeben: „Nach der Vernehmung aller Zeugen der Anklage ſoll der oder einer der Friedensrichter, vor dem die Vernehmung ſtattgefunden hat, ohne daß die Anweſenheit der Zeugen erforderlich ſei, dem Angeklagten die Ausſagen ſelbſt vorleſen oder vorleſen laſſen; er ſoll ſodann an ihn folgende oder ähnliche Worte richten: „Haben Sie die Beweisaufnahme gehört, wollen Sie irgend etwas als Antwort auf die Beſchuldigung erwidern? Sie ſind nicht verpflichtet, etwas zu ſagen, es ſei denn, daß Sie es ſelbſt wünſchen, aber was Sie ſagen, wird niedergeſchrieben und in der Hauptverhandlung als Beweismittel gegen Sie vorgebracht werden“; was immer der Angeklagte als Antwort hierauf ausſagt, ſoll niedergeſchrieben und ihm vorgeleſen, von dem Richter oder den Richtern unterſchrieben, mit den Ausſagen der Zeugen aufbewahrt und dem Gericht der Hauptverhandlung überſendet werden. In der Hauptverhandlung ſodann kann dieſe Ausſage, wenn nötig, in der Beweisaufnahme gegen ihn vorgebracht werden, ohne weiteren Beweis über ihre Echtheit, es ſei denn, daß bewieſen werde, daß die Richter . . . . ſie thatſächlich nicht unterſchrieben haben. Immer vorausgeſetzt, daß der genannte Richter, bevor ein ſolcher Angeklagter eine Ausſage macht, ihm ſagt und deutlich zu verſtehen gibt, daß er nichts zu hoffen hat von einem Verſprechen der Strafmilderung, und nichts zu fürchten von einer Drohung, die gemacht oder darauf gerichtet ſind, ihn zu veranlaſſen, ein Zugeſtändnis oder Geſtändnis ſeiner Schuld abzulegen, daß aber, was immer er nun ſagen wird, in der Hauptverhandlung als Beweismittel gegen ihn vorgebracht werden wird. . . . . .“ Sowohl die oben mitgeteilte Gerichtspraxis, wie vorſtehende Geſetzesvorſchrift werden durch die Criminal Evidence Act 1898 sect. 1 (h) nicht berührt.

[17]) Erſterer im House of Lords am 10. März 1898 (Parlamentary Debates, 4th ser. 61. Vict. 1898 vol. 54, S. 1073; letzterer im House of Commons am 25. April 1898 (daſ. vol. 56, S. 983); vgl. ebenſo Sir Clarke, ebenda S. 1028, ſowie in der früheren Leſung der Bill vom 8. April 1897 ebenda, 60. Vict. 1897, vol. 48, S. 779 ff.

„cross-examination“, des Kreuzverhörs, jener Institution des englischen Rechts, die Stephen als „ein absolut unerläßliches Mittel zur Entdeckung der Wahrheit“ bezeichnet[18]). Diese Nichtachtung der uneidlichen Aussage des Angeklagten hat es dahin gebracht, daß, wenn ihm überhaupt zu sprechen erlaubt wurde, er es doch vorzog, zu schweigen, da er wußte, daß die Jury ihm doch keinen Glauben schenkte[19]).

Nicht anders aber stand es mit dem statement vor dem Magistrate, also in der Voruntersuchung; diesbezüglich mögen die Worte eines der kompetentesten Beurteiler hier Platz finden, des damaligen Lord Chief Justice of England, des Lord Russel of Killowen, der im House of Lords erklärte[20]): „Was ist die Bedeutung und die Wirkung dieser Aussage? Sie ist überhaupt kein Beweis im gewöhnlichen Sinne des Begriffs. Natürlich ist sie ein Beweis gegen den, der sie macht, aber sie ist kein Beweis für die Thatsachen, die in ihr enthalten sind; und der Richter, der unter solchen Umständen mit der Aussage eines Angeklagten verfährt, ist verpflichtet — er kann absolut nicht mehr thun —, der Jury zu erklären, daß die Aussage des Angeklagten, die er vor dem „Magistrate“ gemacht hat, kein Beweis im Sinne des Gesetzes ist, da gemäß dem englischen Recht der Beweis — ausgenommen da, wo statutarische Ausnahmen bestehen — unter Eid oder einem Äquivalent des Eides erbracht sein muß.“ Die uneidliche Aussage des Angeklagten ist also nicht nur wertlos, sondern

---

[18]) J. F. Stephen, General View of the Criminal Law of England, 2. Aufl., London 1890, S. 169; er fügt allerdings hinzu, daß es auch derjenige Teil des ganzen Systems ist, der einem Mißbrauch am meisten ausgesetzt ist und der, seiner Ansicht nach, am sorgfältigsten unter der Kontrolle des Richters gehalten werden müßte.

[19]) Es darf nicht verschwiegen werden, daß auch gegenteilige Äußerungen laut wurden. So war es insbesondere der Recorder of Oxford, Mr. Lyttelton, der im House of Commons, a. O. vol. 56, S. 1014, erklärte, er könne nicht einsehen, daß die Aussage, die der Angeklagte auf der Anklagebank mache, wertvoller und glaubhafter dadurch werde, daß er ungefähr 20 Fuß entfernt sie nun in dem Zeugenverschlag unter der magischen Wirkung des Eides ablege. In ähnlichem Sinn äußert sich der heftigste Gegner des Gesetzes, Herbert Stephen, in seiner Schrift Prisoners on Oath 1898, S. 47.

[20]) Parl. Deb. vol. 62, S. 661; über die Bedeutung des statement s. auch Roscoe's Digest of the Law of Evidence in criminal cases, 12. Aufl., London 1898, S. 53.

rechtlich bedeutungslos; der Bericht über die Ausſage des Angeklagten in der Vorunterſuchung iſt nicht der vom engliſchen Recht erforderte „beſte Beweis“[21]), denn es gibt einen beſſeren, eben die Ausſage des Angeklagten ſelbſt, — und dieſer mangelt, wegen der Unzuläſſigkeit des cross-examination, die Glaubwürdigkeit. Es hätte nun vielleicht näher gelegen, nur das cross-examination des Angeklagten einzuführen; dies beabſichtigte auch ein Geſetzentwurf des Jahres 1878 (The Criminal Code Bill 1878), nach welchem jede wegen eines „indictable offence“ angeklagte Perſon ein „statement“ ſollte machen dürfen, über welches ſie in dem Kreuzverhör vernommen werden ſollte; der Angeklagte ſollte weder vereidigt, noch wegen einer falſchen Ausſage beſtraft werden; dieſer Entwurf gelangte nicht zur Verabſchiedung, da die Kommiſſion zur Beratung desſelben der Anſicht war, daß, wenn man den Angeklagten zum Zeugnis zuließe, man dies nur unter denſelben Bedingungen thun könne, unter denen auch andre Zeugen vernommen werden, nur daß man ihm einen beſondern Schutz in Bezug auf das Kreuzverhör angedeihen ließe. Eidliche Vernehmung des Angeklagten und Kreuzverhör, — das waren die Maßnahmen, die man erreichen wollte, teils um nicht hinter den Kolonieen zurückzuſtehen, teils um Einheit des Rechts zu ſchaffen. Und ſo ging nach langen und erbitterten Kämpfen im Parlament und in der Preſſe (namentlich kommen hier die im Jahre 1897 veröffentlichten Briefe in der „Times“ in Betracht), das Geſetz zu ſtande, deſſen Betrachtung im einzelnen wir uns nunmehr zuwenden.

Zur Beurteilung des Geſetzes iſt es aber nötig, noch einen Geſichtspunkt im Auge zu behalten: es iſt dies das Motiv, aus dem heraus das Geſetz geſchaffen iſt und das der jetzige Lord Chief

---

[21]) Russell, Treatise on Crimes and Misdemeanours, 6. Aufl. 1896, ſagt hierüber (Bd. III, S. 362): „It is a general rule that you must give the best evidence that the nature of the thing is capable of: the true meaning of which rule is not that in every matter there must be all that force and attestation that by any possibility might have been gathered to prove it, and that nothing under the highest assurance possible shall be given in evidence, but that no such evidence shall be brought that ex natura rei supposes still greater evidence behind in the parties possession or power, for such evidence is altogether insufficient, and proves nothing as it carries a presumtion with it contrary to the intention for which it is produced.“

Justice, Lord Alverstone[22]), in die Worte zusammenfaßte: „My object in bringing in this Bill is to give the fullest protection to innocent persons“ . . . „the Bill will be, above all things, a protection to the innocent.“ Ein Gesetz zum Schutz unschuldiger Personen soll diese Akte sein und von diesem Standpunkt aus sind alle ihre Bestimmungen zu beurteilen.

II.

Das Gesetz selbst: Das Prinzip des Gesetzes ist in seiner sect. 1 ausgesprochen, wo es heißt:

> „Jede Person, die wegen einer strafbaren Handlung angeklagt ist, ... soll ein gesetzlich zulässiger („competent“) Zeuge zu gunsten der Verteidigung in jedem Stadium des Verfahrens sein, sei es, daß die so angeklagte Person allein oder mit andern Personen zusammen angeklagt ist.“

In diesen Worten wird also die Zulässigkeit der Zeugenvernehmung des Angeklagten ganz allgemein ausgesprochen. Weder kennt das Gesetz eine Beschränkung des Personenkreises, der zeugnisfähig ist, etwa nach der Richtung hin, daß jugendliche Personen nicht sollen vernommen werden können — also auch angeklagte Kinder unter 16 Jahren sind zeugnisfähig[23]) —, noch hat das Gesetz seine Anwendbarkeit beschränkt auf die Strafverfolgung schwererer Delikte oder auf die Verhandlung vor Gerichtshöfen höherer Jurisdiktion, so daß es auch gilt für die courts of summary jurisdiction[24]), also für die Gerichtshöfe, vor denen die sogenannten „non indictable offences“ im summarischen Verfahren abgeurteilt werden; diese letztern sind alle erst durch das Statutenrecht geschaffen; ihr Kreis wird durch neuere Gesetze immer weiter ausgedehnt[25]). — Anderseits erfährt die Anwendbarkeit des Gesetzes eine Einschränkung dadurch, daß es durch die Worte „for

---

[22]) Parl. Deb. vol. 56, S. 979, 984/5.

[23]) Ein Antrag, der Kinder unter 16 Jahren von der Anwendung des Gesetzes ausschließen wollte, wurde im Parlament abgelehnt.

[24]) Hierin liegt eine große Gefahr, da die Hauptverhandlung vor ihnen ohne Jury stattfindet und der Magistrat — bezw. die beiden Richter — sowohl über die Rechts- wie Thatfrage entscheiden.

[25]) Namentlich ist dies geschehen durch die Summary Jurisdiction Act 1899, die auch Betrug der summary jurisdiction unterwirft und außerdem

the defence“ (zu gunſten der Verteidigung) das Verfahren vor der „Grand Jury“ ausſchließt[26]). Dies bedarf einer kurzen Erläuterung. Die „Grand Jury“, die ſogenannte Anklagejury, hat mit der „Verteidigung“ nichts zu thun. Ihre Aufgabe[27]) beſteht nur darin, diejenigen Beweiſe zu erheben, die ausreichend ſind, um einen ſogenannten „prima facie“-Beweis gegen den Angeklagten zu erbringen; ſie hat alſo nur die Zeugen zu vernehmen, die von ſeiten des Anklägers auf der Rückſeite der Anklageſchrift benannt ſind; findet ſie, daß ein prima facie-Beweis erbracht iſt, ſo vermerkt ſie auf dem indictment „a true bill“ und das indictment bildet dann die formelle Anklageſchrift für die Hauptverhandlung, das „trial“; andernfalls ſetzt ſie darauf ihr „no bill“ oder „not a true bill“ und die Sache iſt erledigt. Jedenfalls hat alſo die Grand Jury über Schuld oder Unſchuld des Angeklagten nicht zu entſcheiden. Aus demſelben Grunde müßte man eigentlich — trotzdem die Praxis hier auf einem andern Standpunkt ſteht — auch die Vernehmung des Angeklagten als Zeugen vor dem Coroner für unzuläſſig erklären, da deſſen Inquiſition der Verhandlung vor der Grand Jury äquivalent iſt[28]). Die Beſtimmung, daß ein Angeklagter auch dann als Zeuge vernommen werden kann, wenn er mit einer andern Perſon zuſammen angeklagt iſt, bringt eine Neuerung; bis dahin galt als allgemeine Regel, daß, wenn A. und B. zuſammen angeklagt waren und zuſammen vor der Jury

---

das Alter der Jugendlichen — deren ſtrafbare Handlungen, außer homicide, ſämtlich ſummariſch abgeurteilt werden, — von 12 auf 16 Jahre heraufgerückt hat: vgl. Criminal Statistic von 1898, I, S. 11.

[26]) Court for the Consideration of Crown Cases Reserved in Reg. ./. Rhodes, 12. November 1898 (1899, I. Q. B. D., S. 77).

[27]) Über die Aufgaben der Grand Jury vgl. namentlich die ſcharfſinnigen Ausführungen des Lord Chief Justice in vorgenanntem Falle, — ferner des Attorney General und Solicitor General im House of Commons, Parl. Deb. vol. 62, S. 698—721; Stephen, Digest of the Law of Criminal Procedure, 1883, art. 189 und 191; Crimin. Stat. a. O. S. 49; Roscoe's Digest, a. O. I, S. 177/8.

[28]) Crimin. Stat. a. O., S. 19 und 48, Anm. †. Die Hauptaufgabe der Unterſuchung des Coroner iſt, zu unterſuchen, ob der Tod einer Perſon auf eine ſtrafbare Handlung zurückzuführen iſt oder nicht; kommt die Jury zu dem Schluß, daß dies der Fall iſt, ſo wird auf ihr Verdikt hin das Strafverfahren eingeleitet. Dieſes „inquisition of the Coroner“ iſt gleichbedeutend einem von der Grand Jury gefundenen indictment.

ſtanden, keiner von ihnen für oder gegen den andern als Zeuge vernommen werden konnte[29]).

Der Angeklagte iſt ein „competent witness“, während die Partei, wie bereits bemerkt, im Civilverfahren ein „competent and compellable witness“ iſt; er kann alſo zur Ausſage nicht gezwungen werden; es ſollen ihm keine Rechtsnachteile erwachſen, wenn er ſich nicht vernehmen läßt; ja ſogar, und hierin liegt eine der Kautelen des Geſetzes, er kann nur vernommen werden, wenn er ſelbſt es beantragt (sect. 1[a]); er ſoll hierdurch vor den Gefahren geſchützt werden, die, wie noch zu zeigen iſt, ihm von dem cross-examination drohen. Wird er aber auf ſeinen Antrag als Zeuge vernommen, ſo iſt er auch „Zeuge“ nach allen Richtungen hin und hat alle Konſequenzen ſeiner Zeugenſchaft zu tragen, — ſoweit das Geſetz ſelbſt nicht Ausnahmen beſtimmt. D. h. zunächſt, daß er vereidigt wird. Ein Zeuge ohne Eidesleiſtung iſt eben nach engliſchem Recht kein „Zeuge“.[30]) Der Eid iſt, wie immer, ein körperlicher und promiſſoriſcher Eid. (Der Zeuge hält das Neue Teſtament in ſeiner Rechten, während ihm der „officer of the court“ die Worte des Eides vorſpricht: „The evidence that you shall give to the court and jury, sworn between our Sovereign the King and the prisoner“ (wenn der Angeklagte in Haft iſt, — andernfalls heißt es hier „the defendant“) at the bar, shall be the truth, the whole truth and nothing but the truth. So help you God.“ Der Zeuge küßt darauf die Bibel. Nichtchriſten ſchwören gemäß den beſondern Ceremonien ihrer eignen Religion oder in ſolcher Weiſe, wie ſie für ihr Gewiſſen für bindend erachten.)[31]) Leiſtet der Angeklagte einen wiſſentlichen Meineid (der engliſche Begriff des Meineids iſt enger als der deutſche)[32]),

---

[29]) So Reg. ./. Payne 1872 Law Reports 1. C. C. R. 349; und Taylor, Treatise on the Law of Evidence, edit. by Pitt-Lewis, 1895, II, S. 883; betr. die Fälle, in denen der eine Angeklagte auch ſchon früher Zeugnis ablegen konnte (z. B. wenn er ſich ſchuldig bekannte oder freigeſprochen wurde), ſ. Butterworth, Criminal Evidence Act 1898, S. 17.

[30]) Auch hier giebt es natürlich Ausnahmen, die aufzuzählen zu weit führen würde; namentlich kommen die Zeugenausſagen jugendlicher Perſonen hier in Betracht; vgl. Stephen, Digest of the Law of Evidence, S. 139 ff.

[31]) Roscoe's Digest of the Law of Evidence 1898 S. 104.

[32]) Nach engliſchem Recht muß der Meineid in Bezug auf eine „weſentliche“ („material“) Thatſache geleiſtet ſein; eine Thatſache kann weſentlich ſein, obgleich der Beweis derſelben unrechtmäßigerweiſe zugelaſſen iſt. Der Meineid wird auch

so ist er der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung wegen „perjury“ (strafbar nach 2 Geo III c. 25 mit einer Maximalstrafe von 7 Jahren penal servitude) ausgesetzt. Schwört also der Angeklagte falsch, daß er das Verbrechen, wegen dessen er unter Anklage steht, nicht begangen habe, und wird er infolgedessen freigesprochen, so ist ein Strafverfahren wegen Meineids zulässig. Der Versuch, der gemacht worden ist, diese strafrechtliche Verfolgung unmöglich zu machen, hat keinen Anklang und keine Nachfolge gefunden.[33]) Auf der andern Seite ist die Jury auch nicht an den Eid des Angeklagten gebunden. Das englische Recht kennt keine absolute Beweistheorie, — es ist ihr sogar so abgeneigt, daß es nicht einmal den richterlichen Eid der Parteien im Civilprozeß[34]) kennt und zuläßt; keine „rules of law“ binden bezügl. des „weight of evidence“, d. h. der Beweiswürdigung, die Jury oder einen andern Gerichtshof, der über die Thatfrage zu entscheiden hat; anders liegt es bezüglich der „admissibility of evidence“ (d. h. der „evidence to be heard“); auf diesem Gebiete gibt es allerdings gesetzliche Ausnahmen (nach common law wie nach statute law), hierher

---

nach englischem Recht „not as a damage to the party, but as an abuse of public justice“ angesehen. Auffallend ist ferner, daß ein Meineid auch dann vorliegt, wenn die beschworene Thatsache objektiv wahr ist, der Schwörende aber nur zufällig das Richtige ausgesagt hat; das Schulbeispiel ist folgendes: A. schwört, daß gewisse Waren einen bestimmten Wert haben, trotzdem er keine Kenntnis davon und kein Urteil darüber besitzt; er ist des Meineids schuldig, ob die Waren diesen Wert haben oder nicht: vgl. Stephen, Digest of Criminal Law, art. 135 ff.

[33]) Der Richter Wills hatte während der „Summer Flint assizes 1898“ vor der Grand Jury ausgeführt, daß in dem oben supponierten Falle die zweite Strafverfolgung nur beruhen könne auf einer vollkommenen Verkennung des allgemein bekannten Prinzips, daß wenn eine Frage schon einmal in einem Gerichtshof entschieden sei, sie nicht wieder zwischen denselben Parteien in demselben Verfahren verhandelt werden könne. Hier müßte aber in dem Meineidsverfahren die Frage noch einmal entschieden werden, ob der Angeklagte das Verbrechen, das er eidlich abgeleugnet hat, begangen hätte. (Law Times Newspaper 30. Juli 1898 S. 291.) Seine Lordschaft hat hier die im zweiten Prozeß zu entscheidende Frage verkannt: nicht ob der Angeklagte die That begangen, sondern ob er einen Meineid geleistet, ist zu entscheiden. Von einer res iudicata kann also keine Rede sein. Vgl. auch Allen, Criminal Evidence Act 1898, London 1898, preface VI und VII; Jelf, Criminal Evidence Act 1898, London 1899 S. 46; ferner Reg ⁄. Deon, in einem Fall in Neu Süd-Wales (17. N. S. W. Rep. 357).

[34]) Vgl. hierzu bes. Best, a. O. S. 43.

rechnen vornehmlich die Vorschriften über die corroboration of evidence[35]), sowie die Bestimmung, daß in gewissen Fällen eine bestimmte Anzahl von Zeugen erforderlich ist.[36]) Welches Gewicht aber die Jury der eidlichen Aussage eines Zeugen beizumessen hat, das hat allein sie, nicht das Gesetz zu bestimmen.[37]) Dasselbe ist natürlich auch der Fall betr. der Würdigung der eidlichen Zeugenaussage des Angeklagten. Dies bedurfte keiner besondern Erwähnung im Gesetze, denn es käme doch wohl einem Hohne auf jede Rechtspflege gleich, wenn ein Angeklagter mit seinem Eide beziehungsweise durch seinen Meineid die Jury zu einem Freispruche zwingen könnte.

Das Gesetz läßt die Zeugeneigenschaft des Angeklagten auch dadurch in die äußerliche Erscheinung treten, daß es anordnet (sect. 1^{g}), daß „jede Person, die in Gemäßheit dieser Akte als Zeuge vernommen wird, ihr Zeugnis von der „witness-box“ (dem Zeugenstand) oder einem andern Platze aus machen soll, von dem aus die andern Zeugen Zeugnis ablegen“; der Gerichtshof kann jedoch auch andre Anordnungen treffen, was namentlich wichtig sein wird gegenüber gewaltthätigen Personen. Durch den Eintritt des Angeklagten in die witness-box soll ihm sinnfällig bedeutet werden, daß er nunmehr auch die rechtliche Stellung eines Zeugen einnimmt. So sehr ist dieser rein äußerliche Vorgang bezeichnend für den rechtlichen Akt der eidlichen Zeugenvernehmung, daß der Volksmund nicht etwa sagt „der Angeklagte hat sich nicht als Zeuge vernehmen lassen wollen“, sondern „der Angeklagte hat nicht in die witness-box gehen wollen“. Die „witness-box“ ist eine eigen-

[35]) Eine „corroboration of evidence“, eine Verstärkung des Beweises ist u. a. erforderlich bei Vergehen gegen die „Criminal Law Amendment Act 1885“ oder gegen die „Prevention of Cruelty to Children Act 1894“ und die in ihrer „Schedule“ aufgezählten Gesetze, mit Bezug auf die unbeeidigte Aussage eines unmündigen Kindes; vgl. Stephen, Digest of Evidence, art. 121.

[36]) So bei Hochverrat: 2 Zeugen (gemäß stat. 7 u. 8 Will III c. 3, sect. 2 u. 4, Ausnahmen nach 39 und 40 Geo III c. 93); bei Meineidsklagen genügt die entgegenstehende eidliche Aussage eines Zeugen zur Verurteilung nicht: vgl. Russel, a. O. I 368 und Stephen, a. O. Art. 122.

[37]) Vgl. Best, Principles of the Law of Evidence 8. Aufl., London 1893 § 132; Jelf, Where you find your law. 2nd ed. London 1900 S. 400. Ersterer führt aus: „The reliance to be placed on the statements of witnesses, and the inferences to be drawn from factes proved, must therefore be left for the most part to the sagacity of tribunals.“

tümliche und charakteriſtiſche Erſcheinung eines jeden engliſchen Gerichtsſaales, ohne Unterſchied, ob in demſelben Civil- oder Strafprozeſſe entſchieden werden.

Der Angeklagte wird nicht, wie bei uns, zu Beginn des Verfahrens vernommen, ſondern je nachdem er der einzige Zeuge ſeitens der Verteidigung iſt oder nicht. Für den letztern Fall ſieht das Geſetz beſondre Vorſchriften nicht vor; er kann demnach vor, zwiſchen oder nach der übrigen Beweisaufnahme vernommen werden[38]; anders, wenn er der einzige von der Verteidigung produduzierte Zeuge iſt; alsdann ſoll er nach sect. 2 der Akte „im unmittelbaren Anſchluß an die Beweisaufnahme ſeitens der Anklage gehört" werden; das bedeutet, daß er vernommen werden muß, bevor der Anwalt der Anklage den ganzen Fall reſümiert[39]. In ſolchem Falle werden alſo folgende Stadien des Verfahrens zu unterſcheiden ſein: Zunächſt legt der Anwalt der Anklage den Fall unter Bezeichnung der Beweismittel dar; dann vernimmt er ſeine Zeugen, die von der Gegenſeite cross-examiniert und von ihm re-examiniert werden; alsdann wird der Angeklagte ſelbſt, auf ſeinen Antrag, eidlich vernommen, ebenfalls cross- und re-examiniert (darüber ſ. unten); nunmehr reſümiert der Anwalt der Anklage den Fall unter Berückſichtigung der Ausſage des Angeklagten; hat der Angeklagte keinen Verteidiger, ſo wendet er ſich nunmehr an die Jury, und erſt dann folgt das Reſüme des Gerichtshofs; iſt der Angeklagte verteidigt, ſo ſcheint der Verteidiger nicht mehr das Recht eines Reſümes zu haben[40]. Fraglich geworden war es, ob der Anwalt der Anklage in ſeinem Reſüme und Plaidoyer Bezug nehmen darf auf die Ausſage des Angeklagten; die Frage iſt in bejahendem Sinne von dem Court for the Consideration of Crown Cases Reserved entſchieden worden. Der Lord Chief Justice führte diesbezüglich aus: „Iſt es vernünftig, zu ſagen, daß der Anwalt der Anklage ſeine Augen vor den Thatſachen ſchließen muß, die der Angeklagte ausgeſagt hat und die vollkommen unverträglich mit der Darſtellung ſeitens der Anklage ſind? Ich nehme als Beiſpiel die Verteidigung durch ein Alibi an; der Angeklagte, als Zeuge vernommen, ſagt, daß er zu der Zeit, da das Verbrechen,

[38]) Jelf, a. O. S. 41 u. 43.

[39]) Court of Crown Cases Reserved 5. November 1898 (Law Reports 1899 1 Q. B. 150) durch Lord Russell of Killowen.

[40]) So Jelf, a. O. S. 42 Nr. 2; Butterworth, a. O. S. 35.

deſſen er beſchuldigt iſt, begangen worden, viele Meilen entfernt, mit einigen Genoſſen auf einer Faktorei gearbeitet habe; wäre es richtig, zu ſagen, daß, wenn in ſolchem Falle der Angeklagte eidlich Zeugnis abgelegt hat, der Anwalt der Anklage verpflichtet ſein ſoll, in ſeinem Plaidoyer an die Jury ſich einer Bemerkung und Ausführung darüber zu enthalten, daß kein einziger Zeuge von dem Angeklagten benannt worden iſt, ſeine Ausſage zu beſtärken? Dies würde mir als eine einfältige Anſchauung (idle suggestion) erſcheinen; darin würde keine Vernunft und kein guter Sinn liegen“ [41]).

Ein wichtiges, im Zuſammenhang mit den vorſtehenden ſtrafprozeſſualen Vorſchriften zu erörterndes Recht iſt das „right of reply“, das Recht auf Erwiderung, d. h. auf kritiſche Würdigung des erbrachten Beweiſes. Lange Jahre vor dem Inkrafttreten der Akte von 1898 hatte der Anwalt der Anklage, wenn irgend ein Beweis ſeitens der Verteidigung erhoben war, das Recht des „reply“; war dies nicht geſchehen, ſo hat die Anklage dies Recht nur, wenn der Attorney-General in Perſon (durch die Praxis ausgedehnt auch auf den Solicitor-General) die Anklage vertrat [42]); dies Recht war mehr ein Ehrenrecht, dem praktiſche Bedeutung nur in geringem Maße zukommt. Taylor (a. O. I S. 275/6) nennt es „a custom more honoured in the breach than the observance“. Die Akte von 1898 (sect. 3) beſtimmt nun, daß in den Fällen, in denen das Recht der Erwiderung von der Frage abhängt, ob für die Verteidigung Beweis erhoben war, die Thatſache, daß der Angeklagte als Zeuge vernommen worden iſt, für ſich allein der Anklage noch nicht das Recht der Erwiderung überträgt. Hier iſt einmal ein Unterſchied zwiſchen der Ausſage eines gewöhnlichen Zeugen und der Ausſage des Angeklagten als Zeugen ge-

[41]) In der vorſtehend citierten Entſcheidung; der Richter Wills, bezeichnete es ebenda als abſurd und nachteilig, wenn der Anwalt der Anklage gezwungen ſein ſollte, ſeine Ausführungen auf einen Teil der Beweisaufnahme zu beſchränken. Daß durch dieſe sect. 2 die Lord Denman's Act (28 u. 29 Vict c. 18 sect. 2) etwas geändert wird, iſt allgemein zugegeben. Näheres darüber ſ. in der genannten Entſcheidung, und Jelf, a. O. S. 53 μ.

[42]) Reg ·/. Christie (Forster u. Finlason, Reports of Cases, decided at Nisi Prius I S. 75; 1875) und Reg ·/. Beckwith (7 Cox, c. c. S. 505); die Ausdehnung des Privilegs auf den Solicitor-General erfolgte durch Reg ·/. Toakley (10 Cox, c. c. 406; 1866) und Reg ·/. Barrow (daſ. S. 407; 1866).

macht. In dem oben gegebenen Beispiel des Verfahrens, wo der Angeklagte der einzige Zeuge für die Verteidigung war, hätte also der Anwalt der Anklage — der die Beweisaufnahme natürlich immer resümieren darf — das Recht der Erwiderung nur gehabt, wenn er der Attorney-General oder Solicitor-General in Person war; waren dagegen neben der Zeugenaussage des Angeklagten noch andre Beweismittel seitens der Verteidigung vorgebracht worden, so stand dem Anwalt der Anklage nach dem Resüme des Verteidigers noch das „right of reply“ zu. Wie sich das letztere von dem Resüme, dem bloß zusammenfassenden Bericht (to sum up), unterscheidet, so ist es auch verschieden von dem Recht des prosecutors „to call evidence in reply“, d. h. weiteren, und zwar Gegenbeweis anzutreten; wenn der Angeklagte ganz neue Beweise oder Beweise für ganz neue Thatsachen vorbringt, die der prosecutor nicht vorhersehen konnte, so kann er strikten Gegenbeweis antreten (so entschieden in einem Hochverratsfalle vor der Monmouth Special Commission 1840 in Sachen Reg ./. Forst, 9 C. & P. 129).

Das Gesetz hat ferner Vorsorge treffen müssen gegen einen Mißbrauch seiner Vorschriften seitens der Anklage, also zum Schutze des Angeklagten, wie auch anderseits gegen eine Vergewaltigung der Anklage durch die eidliche Aussage des Angeklagten.

In ersterer Richtung kommen zwei äußerst wichtige Bestimmungen in Betracht; zunächst sect. 1^{b}, deren englischer Wortlaut hier folgen möge:

„The failure of any person charged with an offence . . . . . to give evidence shall not be made the subject of any comment by the prosecution.“

d. h. unterläßt es der Angeklagte, Zeugnis abzulegen (natürlich gemäß dieses Gesetzes), so darf dieser Umstand nicht zum Gegenstand einer Bemerkung seitens der Anklage gemacht werden! Einer Kritik soll diese Bestimmung hier noch nicht unterworfen werden; es genüge an dieser Stelle eine rein berichtende Darstellung. Verboten ist also jeder Kommentar (so dürfte wohl am besten das Wort „Comment“, nicht übersetzt, aber wiedergegeben werden), den der Anwalt der Anklage an das Ausbleiben des Angeklagten von der „witness-box“ knüpfen wollte. Man hat damit einer „unfairen“ Strafverfolgung die Spitze bieten wollen. Aber man gestattet, daß

der Richter oder die Richter nach ihrem freien Ermessen entscheiden, ob sie in dem Resüme an die Jury dieses Ausbleiben kommentieren wollen oder nicht; denn das Gesetz verbietet nur den „comment by the prosecution". Der Court for the Consideration of Crown Cases Reserved hat in Reg ·/. Rhodes entschieden, daß die Frage, ob und wie der Richter das Ausbleiben kommentieren wolle, ganz in sein Ermessen gestellt ist. Schon hier mag darauf hingewiesen werden, welche Gefahren solcher Kommentar für den Angeklagten in sich birgt, wenn er nicht von den höchsten Reichsrichtern, sondern von den Friedensrichtern und den Magistrates gegeben wird! Vergeblich wurde in einem Falle, der nach dem Gesetze von Neu-Süd-Wales abzuurteilen war[43]), der Versuch gemacht, dieses Recht des richterlichen Kommentars zu eliminieren; denn, — so wurde ausgeführt — wenn dies zugelassen würde, so hätte dies ja die Wirkung, den Angeklagten zu einer eidlichen Aussage zu „zwingen", während das Gesetz jeden direkten oder indirekten Zwang verbiete; von sieben Richtern des Supreme Court konnten nur zwei sich dieser Ansicht anschließen, — die Entscheidung der übrigen fünf wurde dann auch aufrecht erhalten durch das Privy Council; bei der Verkündung des Urteils führte Lord Herschell aus, daß es zweifellos Fälle geben könnte, in denen ein Kommentar seitens des Richters nicht angebracht und für die Endzwecke der Justiz förderlich sein könne, daß aber anderseits ein solcher Kommentar gesetzmäßig und notwendig erscheinen könne. In gleichem Sinne hat Lord Russell in Reg ·/. Rhodes sich ausgesprochen. Einige Kolonialrechte verbieten ausdrücklich the comment of the judge, so insbesondere Neu-Seeland (57 Vict No. 56 sect. 400 und 58 Vict No. 47 sect. 8[4]), Canada (56 Vict c. 31 sect. 4) und Victoria (55 Vict No. 1231 sect. 34[3]). Interessant ist es, den Standpunkt des amerikanischen Rechts in dieser Beziehung vergleichend heranzuziehen: hier gilt es schon als Revisionsgrund, wenn der Anwalt der Anklage an das Ausbleiben des Angeklagten Bemerkungen geknüpft, der Gerichtshof aber ausdrücklich die Jury ermahnt hat, diese nicht zu beachten.[44]) In Amerika geben alle Bemerkungen des Gerichtshofs bezüglich der Glaubwürdigkeit von

---

[43]) Reg ·/. Kops (1893) 14. New South Wales Law Reports S. 150; und Kops ·/. Reg (1894) Appeal Cases 1894 S. 650.

[44]) State ·/. Marceaux, 24. So. Rep. 611 (La).

Zeugen oder bezüglich des „weight of evidence“ im allgemeinen einen Revisionsgrund.[45]) Wharton sagt, daß auch dort, wo die Statuten die Kommentierung seitens des Richters nicht ausdrücklich verbieten, sie doch unzulässig sei, da sonst „exposing himself to this ordeal will become obligatory and there will be a practical abrogation of the great constitutional and juridical principle that no man is to be compelled to criminate himself“[46]). Dem Verfasser wurde von einem hochangesehenen englischen Juristen als Grund für diesen bedeutsamen Unterschied zwischen dem englischen und amerikanischen Recht angegeben, daß das Richtermaterial in Amerika nicht so zuverlässig und vertrauenswürdig sei als in England; der Verfasser vermag hierüber ein eignes Urteil nicht abzugeben.

Die zweite Schutzvorschrift für den Angeklagten wird besser erst besprochen, wenn das Schutzmittel gegenüber dem Eide des Angeklagten einer Erörterung unterzogen ist: gemeint ist hier die Zulässigkeit des cross-examination, dessen Bedeutung bereits oben kurz berührt wurde. Die Akte schreibt vor (sect. 1[e]),

> „daß einem Angeklagten, der zufolge dieses Gesetzes als Zeuge vernommen wird, im Kreuzverhör jede Frage vorgelegt werden kann, ungeachtet sie darauf abzielt, ihn des unter Anklage stehenden Verbrechens zu beschuldigen“.

Als allgemeine Rechtsregel gilt der Satz: „nemo tenetur seipsum accusare“, „a maxim of our law as settled as important and as wise as almost any other in it“![47]) Wenn nach common-law ein Zeuge den Schutz des Gerichts aus dem Grunde anruft, daß eine Antwort ihn einer strafbaren Handlung bezichtigen würde, und Grund vorliegt, dies zu glauben, so ist der Zeuge nicht verpflichtet, zu antworten. Er kann die Antworten auf solche Fragen ohne Rechtsnachteil ablehnen.[48]) Diese common-law-Regel hat allerdings durch einige Statuten Ausnahmen erlitten, nach denen der Zeuge auch solchenfalls zur Antwort gezwungen

---

[45]) State ·/. Parker, 66. N. C. 624, und Robeison ·/. State 42. So. Rep. 474 (Fla).

[46]) Wharton, a. O. § 782[c] und dortige Citate.

[47]) Broom, A Selection of Legal Maxims, 7th ed. 1900 S. 754.

[48]) Stephen, Digest of the Law of Evidence 5th ed. S. 134/5; Taylor, a. O. II S. 960—966; Roscoe's Digest, a. O. S. 139—142.

werden kann[49]). Nach der Criminal-Evidence Act 1898 soll der Angeklagte als Zeuge jedoch Fragen, die darauf zielen, ihn des unter Anklage stehenden Verbrechens zu bezichtigen, nicht ablehnen dürfen; allerdings kann er durch Strafen nicht gezwungen werden, zu antworten; aber die Nichtbeantwortung dürfte wohl dieselbe Wirkung haben wie die Beantwortung im Sinne der Anklage. Man erblickt hierin nicht eine Verletzung des oben genannten Prinzips, da ja der Angeklagte nicht gezwungen wird, in die witness-box zu gehen, und da, wenn er es thut, er weiß oder wissen muß, daß auch solche Fragen an ihn gerichtet werden können. Man hat versucht, das Kreuzverhör des Angeklagten auch in diesem immerhin beschränkten Umfange aus dem Gesetzentwurf zu beseitigen. Beachtenswert sind die Ausführungen, mit denen sowohl Lord Russel im House of Lords wie auch Sir Webster im House of Commons diese Versuche zurückgewiesen haben; der letztere bemerkte (Parl.-Deb. a. O. Bd. 60 S. 676), „der wahre Grund für diese Bill ist, wie ich immer betont habe, der, daß der unschuldige Angeklagte eine Gelegenheit erwünscht, um in die witness-box gehen und sagen zu können: „„Hier stehe ich; dies ist meine Erzählung des Vorgangs, nehmt mich darüber in das Kreuzverhör““. Die Beseitigung dieses Kreuzverhörs würde also in vielen Fällen die wohlthätige Wirkung der ganzen Maßregel beseitigen.“ Der Antrag wurde bei der Abstimmung mit 287 gegen 53 Stimmen abgelehnt! Man sieht, das cross-examination bezüglich der in Rede stehenden That soll nicht nur ermöglichen, die Lügen eines schuldigen Angeklagten aufzudecken — diesem Zwecke wird es allerdings wohl in erster Linie dienen müssen —, sondern es soll auch dem unschuldigen Angeklagten die Möglichkeit gewähren, die Wahrheit seiner Darstellung und seine Glaubwürdigkeit im Feuer des Kreuzverhörs zu erhärten! Diese Vorschrift steht also auf der Grenze der beiden Arten von Schutzmaßregeln. Es muß hier noch bemerkt werden, daß das Kreuzverhör nicht nur seitens des Anwalts der Anklage, sondern auch seitens des Richters erfolgen kann; gerade die Ergänzung des cross-examination durch den Richter ist eine seiner Hauptaufgaben. Der Verfasser wohnte

[49]) So namentlich durch die große „Larceny Act 1861“ (24 & 25 Vict c. 96 sect. 85), — die Merchandise Marks Act 1887 (50 & 51 Vict c. 28 sect. 19 subsect. 2), — die Bankruptcy Act 1883 (46 & 47 Vict c. 52 sect. 17) u. a. m.

einer Verhandlung vor dem Police Court des Lord Mayor in London bei; die Anklage lautete auf Betrug, dadurch verübt, daß der Angeklagte ohne richtiges Billet auf der Eisenbahn gereist sei; der Anwalt der verfolgenden Eisenbahngesellschaft fragte den Angeklagten nach seinem Beruf; er bezeichnete sich als Kaufmann; der prosecutor gab sich damit zufrieden, nicht jedoch der Lord Mayor; er fragte ihn weiter aus und erfuhr, daß der Angeklagte — — Handlungsreisender war! Natürlich wurde hierdurch die Lage des Angeklagten nicht gerade gebessert! Diese Vernehmung des Angeklagten durch den Richter im cross-examination bildet aber, wie unten zu zeigen, einen der Hauptangriffspunkte gegen das Gesetz überhaupt.

Dem Kreuzverhör sind jedoch — und damit kommen wir zu einer weitern Schutzmaßregel des Gesetzes zu Gunsten des Angeklagten — gewisse Grenzen gezogen. Dem Angeklagten, der als Zeuge vernommen wird, darf nämlich nach subsect. 1. f. keine Frage vorgelegt, beziehungsweise er nicht zur Antwort auf eine Frage gezwungen werden, die darauf hinausgeht, zu zeigen, daß er ein andres Verbrechen als dasjenige, wegen dessen er unter Anklage steht, begangen hat, oder daß er wegen eines solchen verurteilt ist oder angeklagt war, oder daß er einen schlechten Ruf genießt („is of bad character")[50]), es sei denn:

1. daß der Beweis, er habe ein solches andres Verbrechen begangen oder sei deswegen verurteilt, ein zulässiger Beweis dafür ist, daß er auch des Verbrechens, wegen dessen er jetzt angeklagt, schuldig ist;

oder 2. daß er persönlich oder durch seinen Anwalt Fragen an die Zeugen der Anklage gerichtet hat, die bezwecken, seinen guten Ruf zu bestätigen, oder daß er für seinen guten Ruf Beweis erbracht hat, oder daß die Art und Weise und das Verhalten der Verteidigung Bezichtigungen des Rufes des Anklägers oder seiner Zeugen in sich schließen;

oder 3. daß er selbst Zeugnis abgelegt hat gegen eine andre Person, die desselben Verbrechens beschuldigt ist.

In diesen Sätzen sind manche Schwierigkeiten für den deutschen Juristen verborgen. Sie sind nur verständlich, wenn man sich das

[50]) „bad character" bedeutet „bad reputation", nicht „bad disposition"; so Reg ·/. Rowton. 34. L. M. c. 60; danach rechtfertigt sich obige Übersetzung.

Prinzip des engliſchen Rechts gegenwärtig hält, daß im allgemeinen die Vorſtrafen eines Angeklagten in ſeinem Prozeſſe unberückſichtigt bleiben; der Angeklagte ſoll, ohne Rückſicht auf ſein Vorleben, nur und einzig wegen der unter Anklage ſtehenden That abgeurteilt werden. Ein Beweisantritt bezüglich früherer ähnlicher oder gleicher ſtrafbarer Handlungen zum Beweiſe dafür, daß der Angeklagte eine Perſon iſt, aus deſſen Vorleben man den Schluß ziehen kann, daß er auch die unter Anklage ſtehende ſtrafbare Handlung begangen habe, iſt im allgemeinen unzuläſſig[51]).

Der Angeklagte ſteht in dieſer Hinſicht ebenfalls anders da als ein andrer Zeuge; denn nach sect. 6 des Statuts 28 Vict. c. 18, das eine Ergänzung bildet der ſog. Lord Denman's Act, kann jeder Zeuge im Strafprozeß gefragt werden, ob er wegen einer „felony“ oder eines „misdemeanour“ (Verbrechen oder Vergehen) beſtraft worden iſt; leugnet er es oder verweigert er die Antwort, ſo darf die Partei, die ihn ins Kreuzverhör nimmt, eine ſolche frühere Verurteilung nachweiſen, auch ſind alle Fragen zuläſſig, die die Genauigkeit, Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit ſeiner Ausſage beweiſen oder ſein Zeugnis durch Darlegung ſeines Rufes erſchüttern ſollen[52]). Anders jedoch, wenn der Angeklagte ſelbſt Zeuge iſt; denn er ſoll eben einzig und allein wegen der in der Anklageſchrift (indictment) genannten Strafthat abgeurteilt werden. Die Sachlage ändert ſich, wenn mehrere Vergehen mit einander zuſammenhängen und Teile einer ganzen Handlung bilden; alsdann kann in der Verhandlung über das eine Vergehen der Charakter des andern nachgewieſen werden[53]). Iſt jedoch ſolcher Zu-

[51]) Vgl. Stephen, Digest of Evidence a. O. S. 15—22, 66—68, 149, 171. Roscoe's Digest a. O. S. 87. — Jelf a. O. S. 50; die grundlegende Entſcheidung ſtammt aus dem Jahre 1810: Reg ·/. Cole, Phil. Evid. 10. Aufl. S. 508.

[52]) Gegen dieſe weite Ausdehnung des cross-examination ſpricht ſich namentlich Stephen, Law of Evidence S. 209 aus.

[53]) So die ſtändige Judikatur; vgl. Rex ·/. Ellis (6 B & C. 147) 1826 — ſowie die vollſtändige Aufzählung aller einſchlägigen Fälle bei Jelf, a. O. S. 50. Die letzte maßgebende Entſcheidung iſt die des Privy Council in Sachen: Makin & wife ·/. The Attorney General for New South Wales, 1894 Appeal Cases 57, wo fernere Fälle angegeben ſind: Makin und ſeine Ehefrau waren wegen Mordes eines Kindes angeklagt; ſie hatten ſich verpflichtet, das Kind gegen einen Preis von 3 £ zu adoptieren; der Leichnam des Kindes wurde in dem Garten eines Hauſes vergraben gefunden, aus welchem ſie zwei Tage

ſammenhang nicht vorhanden, ſo ſtellt die Frage nach der Verurteilung wegen früherer gleicher Delikte eine zur Aufhebung des Urteils führende Rechtsverletzung ſelbſt dann dar, wenn die Richter erklären, daß die bejahende Antwort des Angeklagten ihre Meinung nicht beeinflußt hätte, ja daß ſogar die frühere Verurteilung ihnen allen bekannt geweſen wäre, da drei von ihnen bei ihr mitgewirkt hätten (Entſcheidung der Queens Bench Division in Sachen Merchant ·/. Charnock vom 16. Januar 1900, I. Q. B. D. 474); das Verbot bildet alſo, wie ſich hieraus ergibt, eine abſolute Formvorſchrift. Hiervon beſtehen die zu 1—3 aufgezählten Ausnahmen; als ein Beiſpiel für Nr. 1 kann der in Note 53 angeführte Fall Reg. ·/. Senior gelten; unter Nr. 2 würde der Fall Reg. ·/. Marschall[54]) anzuſehen ſein: Die Angeklagte war wegen Mordes angeklagt und legte Zeugnis gemäß der Cr. Ev. Act 1898 ab; hierbei ſuchte ſie darzuthun, daß die Ermordete von ihrem eigenen Ehegatten, der prosecutor und ein Zeuge für die Anklage war, erſchlagen worden ſei. Die Frage an die Angeklagte, ob ſie früher

nach Erhalt des Kindes ausgezogen waren. Der Beweis darüber, daß die Angeklagten auch andre Kinder gegen Bezahlung geringer Summen adoptiert hatten und daß die Leichname dieſer Kinder ebenfalls in Gärten vor Häuſern vergraben gefunden waren, die die Angeklagten eine Zeit lang inne gehabt haben, wurde für zuläſſig erachtet, vgl. auch ähnliche Fälle bei Stephen, Law of Evidence S. 20 Anm. 2. In einem andern Falle waren vier Angeklagte wegen Vergehens gegen die „False Personification Act 1894“ angeklagt; einer wurde als Zeuge für ſich ſelbſt vernommen; der Common Sergeant des Central Criminal Court ließ die Frage an ihn zu, ob er andre Handlungen ähnlicher Natur begangen habe, und zwar wenige Tage vor derjenigen, die den Gegenſtand der Anklage bildete: Reg ·/. Senior 10. Februar 1899 (Law Journal 18. Februar 1899). — Intereſſant iſt endlich auch ein amerikaniſcher Fall: Die Anklage lautete auf Brandſtiftung in New-York; es wurde Feuerverſicherungsbetrug angenommen und der Beweis zugelaſſen, daß der Angeklagte in derſelben Abſicht ein Haus in New-Jerſey in Brand geſteckt habe; der Angeklagte habe, nachdem er die Möbeleinrichtung aus dem Hauſe in New-Jerſey nach New-York gebracht hatte, dieſes letztere 3 Tage ſpäter in Brand geſteckt; das Gericht nahm an, daß „the two crimes were part of one and the same scheme, each being the supplement of the other and neither being complete alone“. People ·/. Zucker, 46 New York Rep. Suppl. 766, ſ. auch Harward Law Review XI. 198 und Lehmann in The American Law Register vol. 47 S. 78 ff. (wo auch amerikaniſche Judikatur angegeben iſt). Ob in vorſtehendem Falle nach deutſchem Recht „fortgeſetztes Verbrechen“ anzunehmen wäre, erſcheint mehr als zweifelhaft!

[54]) Reg. ·/. Marschall, 12. Januar 1899; Law Journal vom 21. Januar 1899.

einmal jemanden erſtochen habe, wurde für zuläſſig erachtet. Denn, ſo führte der Richter Darling aus, er könne ſich kein beſſeres Beiſpiel dafür denken, daß „the nature of the defence“ eine Bezichtigung des Charakters des prosecutor bilde, als dieſe; es ſchiene ihm dies geradezu ein ſolcher Fall zu ſein, wie das Geſetz im Auge habe bei der Ausnahme unter 2; die von ihm befragten Richter, der Recorder of London und der Common Sergeant, teilten dieſe ſeine Anſicht[55]). — Hierher gehört auch der folgende Fall: Anklage lautete auf verſuchte Notzucht; der Angeklagte, als Zeuge vernommen, behauptet, die Zeugin und Verletzte hätte eingewilligt; der Anwalt der Anklage ſtellte darauf an den Angeklagten die Frage, ob er ſchon frühere Verurteilungen erlitten; der Verteidiger proteſtierte, der Richter ließ die Frage zu, da die Behauptung, die Zeugin habe eingewilligt, eine Bezichtigung ihres Rufes involviere gemäß sect. 1 (f. II) des Geſetzes[56]). — Zu Nr. 3 genüge die Bemerkung, daß ſie ſich nur auf den Fall bezieht, wo der Angeklagte im Laufe desſelben Verfahrens, nicht aber auf den, daß er irgendwann einmal in einem frühern Verfahren gegen einen andern Beweis abgelegt hat[57]). — Unter den zu 1—3 genannten Vorausſetzungen ſind aber nicht nur Fragen nach den Vorſtrafen und frühern Delikten des Angeklagten zuläſſig, ſondern es kann auch eine Unterſuchung ſeines Allgemeinverhaltens nicht nur nach der kriminellen Seite hin erfolgen: es kann gezeigt werden, „that he is of bad character“. Auch dieſe Vorſchrift bedarf einer kurzen geſchichtlichen Erläuterung: In frühern Zeiten war eine Beweiserhebung über des Angeklagten guten Ruf nur bei den ſchwerſten Verbrechen in favorem vitae zuläſſig: State Trials II. 1038 (Rex ·/. Harris). Die Praxis dehnte dies aus, und ſo wurde in allen Kriminalfällen der Angeklagte berechtigt, Zeugen vorzubringen „to speak to his general character“[57]), d. h. über ſeinen Ruf überhaupt, nicht jedoch über

[55]) Der „Recorder of London“ iſt der rechtsgelehrte Vertreter des Lord Mayor im Vorſitz des Central Criminal Court, — der Common Sergeant wiederum ſein Aſſiſtent; beide ſind jetzt Reichsrichter. — Die Befragung andrer Richter durch den entſcheidenden Richter und die Mitteilung ihrer Anſicht iſt eine häufige Erſcheinung.

[56]) Reg. ·/. Brazil, 7. Februar 1899, veröffentlicht in Law Journal vom 6. März 1899.

[57]) Vgl. namentlich Ruſſel, a. O. III, S. 424 ff., wo vollſtändige Litteratur angegeben iſt; — Stephen, Digest of the Law of Evidence, S. 68.

einzelne Handlungen, die seinen Ruf oder seine Charakteranlagen erkennen ließen; hiergegen war der Beweis seines schlechten Rufes zulässig, — aber ebenfalls nur im allgemeinen, im großen und ganzen. In einigen statutarischen Ausnahmefällen konnte die Anklage, wenn der Angeklagte Beweis für seinen guten Ruf angetreten hatte, gewisse frühere Verurteilungen nachweisen; so namentlich nach folgenden drei Gesetzen:

a) stat. 6 & 7. Will. IV, c. 111 „An Act to present the fact of a previous conviction being given in evidence to the jury on the case before than, except when evidence to character is given;
b) stat. 24 & 25 Vict. c. 96 (the Larceny Act, 1861) sect. 116;
c) stat. 24 & 25 Vict. c. 99 (the Coinage Offences Act, 1861) s. 37.

Diese Vorschriften erfahren eine erhebliche Erweiterung durch die Akte von 1898; denn unter allen den zu 1—3 genannten Voraussetzungen — besonders dürfte hier wohl 2 in Betracht kommen — kann die gesamte Vergangenheit des Angeklagten aufgerollt werden; darauf wird doch wohl der Nachweis, daß jemand of a good oder bad character ist, hinauslaufen. Man vergegenwärtige sich für die Beurteilung der ganzen subsectio 1 f., daß die Verteidigung des Angeklagten meistenteils „imputations on the character of the prosecutor“ involviert! Ausnahmen würden doch wohl nur der Nachweis eines Alibi, oder der Beweis eigner Geisteskrankheit, oder momentaner Geistesstörung, sowie die Verteidigung auf Grund rein juristischer Ausführungen machen; schon bei behaupteter Notwehr oder Notstand würde die subsectio 1 f. platz greifen! Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß in den weitaus meisten Fällen der Angeklagte der Gefahr ausgesetzt ist, von dem prosecutor in ein Kreuzverhör bezüglich seines ganzen Vorlebens genommen zu werden. Ob hierdurch nicht eine ganze Anzahl von Personen abgehalten wird, „in den Zeugenstand zu gehen“, möge hier dahingestellt bleiben! Es wird Sache des richterlichen Takts sein, die Worte des Gesetzes möglichst restriktiv zu interpretieren (vgl. hierüber auch Butterworth, a. O. S. 31/2).

Das Gesetz enthält weiter noch Vorschriften über die Vernehmung des Ehegatten als Zeugen; es müssen hierüber, als nicht in den eigentlichen Rahmen dieser Arbeit gehörig, folgende Bemerkungen

genügen. Nach common-law waren die Ehegatten im Zivil- und Strafverfahren absolut zeugnisunfähig; sie galten im Rechtssinne als eine und dieselbe Person; das Verbot war ein absolutes und bezog sich nicht nur auf die während der und durch die Ehe in Erfahrung gebrachten Thatsachen. Ausnahmen bestanden hier nach common-law wie nach Statutarrecht[58]); namentlich bei Straf- und Zivilverfahren wegen Gewaltthätigkeit und persönlicher Beleidigung war der beleidigte Ehegatte zeugnisfähig; die Ehefrau konnte namentlich gegen ihren Ehegatten Zeugnis in allen Fällen ablegen, wo es sich um ihre Freiheit oder Person handelt[59]); bei Bigamie konnte der zweite Ehegatte Zeugnis ablegen, wenn der Beweis der ersten Ehe erbracht war; für Hochverrat war es streitig, wegen des öffentlichen Interesses dieser Strafverfahren ließ man jedoch auch hier das Zeugnis des Ehegatten zu. — Die Zeugnisunfähigkeit wegen Interesses an dem Rechtsstreit wurde zuvörderst durch das stat. 6 & 7 Vict. c. 85 sect. 1 beseitigt; dieses traf jedoch die Ehegatten nicht; erst durch das stat. 16 & 17 Vict. 83: „An Act to amend an Act of 14 & 15 Vict. c. 99“ (diese sogenannte Lord Denman's Act führte, wie oben erwähnt, die Zeugnisfähigkeit der Parteien im Zivilprozeß ein) wurden auch die Ehegatten für zeugnisfähig, und zwar für „competent and compellable witness“, erklärt, mit der Maßgabe, daß Mitteilungen, die dem einen Ehegatten während der Ehe von dem andern gemacht sind, dieser letztere zu offenbaren nicht gezwungen werden kann[60]). Im Strafverfahren blieben, von statutarischen Ausnahmen abgesehen[61]), die Ehegatten bis zu dem Gesetz von 1898 zeugnisunfähig. Die Criminal Evidence Act 1898 bestimmt nun, daß der Ehegatte des Angeklagten in jedem Stadium des Verfahrens ein gesetzlich zulässiger Zeuge ist („competent witness“), jedoch nur zu gunsten der Verteidigung, so daß also auch hier das Verfahren vor der Grand Jury ausgeschlossen ist (sect. 1, Abs. 1);

---

[58]) Best, a. O. § 175 und 176; Russel, a. O. III, S. 660 ff.; Butterworth, a. O. S. 44—49.

[59]) Vgl. Roscoe, a. O. S. 109; Taylor, a. O. II, 893; Archbold, Readings, S. 367; Stephen, Law of Evidence, S. 126 [1].

[60]) Von dritten Personen kann jede Unterredung zwischen Ehegatten bewiesen werden: vgl. Roscoe's Digest a. O. S. 107.

[61]) Es sind dies fast dieselben Gesetze, die auch die eidliche Vernehmung des Angeklagten gestatteten.

die Vernehmung des Ehegatten darf nur auf Antrag des Angeklagten erfolgen (sect. 1 c); hiervon bestehen jedoch drei Ausnahmen:

a) Der Ehegatte des Angeklagten kann nach sect. 4, Abs. 1 als Zeuge sowohl für die Anklage, wie für die Verteidigung und ohne Zustimmung des Angeklagten vernommen werden in den Fällen, die die sogenannte Schedule (die Anhangsliste der in Bezug genommenen Gesetze) aufführt[62]); ob der Ehegatte auch ohne seine eigne Zustimmung in diesen Fällen vernommen werden kann, ist zweifelhaft[63]);

b) die Fälle, in denen der Ehegatte nach common-law zeugnisfähig auch ohne Einwilligung des Angeklagten war, bleiben unberührt (s. oben);

c) unberührt bleibt die ganze Evidence Act 1877 (stat. 40 und 41 Vict. c. 14), die über die Wegebaulast handelt und bezüglich ihrer ein ganz besonderes Strafverfahren einführt, in dem nicht nur der Ehegatte, sondern auch der Angeklagte selbst ein „competent and compellable witness“ ist.

Der Ehegatte kann *nicht gezwungen* werden, irgend eine Mitteilung kund zu thun, die ihm während der Ehe von dem andern Ehegatten gemacht ist (sect. 1 d); also dieselbe Vorschrift, wie sie stat. 16 & 17 Vict. c. 83 sect. 3 gab; ob der Ehegatte darüber Zeugnis ablegen *darf*, ist zweifelhaft (vgl. *Butterworth*, a. O.

---

62) Dies sind:

α) The Vagrancy Act, 1824, 5 Geo. IV c. 83;
β) - Poor Law (Scotland) Act, 8 & 9 Vict. c. 83;
γ) - Offences against the Person Act, 1861, 24 & 25 Vict. c. 100;
δ) - Married Woman's Property Act, 1882, 45 & 46 Vict. c. 75;
ε) - Criminal Law Amendement Act, 1885, 48 & 49 Vict. c. 69;
ζ) - Prevention of Cruelty to Children Act, 1894, 57 & 58 Vict. c. 41.

Eine kurze Inhaltsangabe dieser Gesetze gibt *Stephen*, Law of Evidence, t. 125[5].

63) In Reg. v. Brazil, 7. Februar 1899, Law Journal vom 6. März 1899, erklärte der Richter *Wills*, nicht sagen zu können, ob das Gesetz dies zuließe; er gestattete, daß die Ehefrau, die nicht Zeugnis ablegen wollte, die witness-box unvernommen verließ.

S. 25—26, 28). Die Vorschrift, daß das Ausbleiben des Zeugen aus der witness-box, d. h. das Nicht-Zeuge-Sein-Wollen, nicht zum Gegenstand eines „comments“ seitens des Anwalts der Anklage gemacht werden darf, bezieht sich auch auf die Ehegatten (sect. 1 b).

Aus dem weiteren Inhalt des Gesetzes genüge es, anzuführen, daß es Geltung hat für Schottland (mit einer kleinen Besonderheit, sect. 5), nicht dagegen für Irland (sect. 7, Abs. 1); daß es sich ferner auf alle Kriminalprozesse bezieht, — diejenigen nach der oben erwähnten Evidence Act 1877 werden nicht berührt (sect. 6, Abs. 1), sowie endlich, daß es sich nicht bezieht auf das Verfahren vor den Militärgerichten, — die beiden Ausnahmen der sect. 6, Abs. 2, bleiben hier außer Betracht. So weit der Inhalt des Gesetzes.

Im Anschluß an das englische Gesetz sind noch folgende Gesetze in den Kolonieen geschaffen worden:

in Bermuda: Criminal Evidence Act, 1900, Act No. 26.
= British Guiana: The Evidence Amendment Ordinance Act No. 6.
= Windeward Islands, Grenada: The Prisoner's Evidence Ordinance No. 6 of 1900.

III.

Kritik des Gesetzes.

Unterzieht man die vorstehend erläuterten Bestimmungen des Gesetzes einer kritischen Würdigung, so wird man sich der lebhaftesten Bedenken nicht erwehren können. Es wurde bereits oben erwähnt, daß das Gesetz nur nach langen Kämpfen zu stande gekommen ist; verschiedentlich hatte der Entwurf im Parlament Schiffbruch gelitten und noch im letzten Augenblick ist ihm in Sir Herbert Stephen ein erbitterter Gegner erstanden. Stephens Schrift „Prisoners on Oath Present and Future“ (London 1898) beleuchtet in scharfsinnigster Weise die gesetzlichen Vorschriften; sie soll die Grundlage der folgenden Ausführungen bilden. Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß das Gesetz selbst im Parlament mit überwältigender Mehrheit angenommen wurde.

1. Scheinbar das größte Bedenken ist das, daß der Angeklagte versuchen wird und kann, sich durch seinen Eid freizuschwören, und

daß er durch das Gesetz selbst fast dazu getrieben wird, das unter Anklage stehende Delikt durch einen Meineid noch zu verstärken. Weshalb sollte nicht, so wird man fragen, ein Angeklagter, dem wegen Mordes die Todesstrafe droht, alles versuchen, um sich zu retten, und weshalb sollte er nicht auch noch einen Meineid leisten, wenn auch nur die geringste Aussicht vorhanden ist, daß er dadurch der Todesstrafe entgehen kann? Hat er doch für diesen Meineid höchstens 7 Jahre penal servitude zu gewärtigen! Wird durch das Gesetz die Zahl der Meineide nicht ins Ungemessene wachsen? Was zunächst die letzte Frage anlangt, so kann hierauf nur die Kriminalstatistik Antwort geben: Zur Zeit liegen erst diejenige für das Jahr 1898, in welchem lediglich vom 12. Oktober ab das Gesetz in Geltung war, sowie die für 1899 vor. Erstere (vgl. Criminal Statistic pro 1898 I, S. 13) hat die Verurteilungen wegen Meineides, die vor dem 12. Oktober 1898 erfolgten, getrennt von denen, die nach diesem Datum eintraten: es ergab sich, daß der Prozentsatz der Verurteilungen in dem erstern Zeitabschnitt 80,3, in letzterm 78,5 betrug, so daß dieser ein verhältnismäßig günstigeres Bild bot; die absoluten Zahlen stellten sich auf 34 im Jahre 1898, — auf 43 im Jahre 1899. Allerdings kann dieser kurze Zeitraum kein auch nur annäherndes Bild der Wirkung des Gesetzes geben; man wird daher, um statistische Schlüsse ziehen zu können, erst weitere Statistiken abwarten müssen, wobei zu berücksichtigen sein wird, daß die Durchschnittsziffern regelmäßig um 1—2 pCt. schwanken (a. O. S. 13). Der Hinweis darauf, daß auch durch die eidliche Vernehmung der Parteien im Zivilprozeß die Zahl der Meineide nicht gewachsen sei [64]), erscheint mir völlig hinfällig: ganz abgesehen, daß im Zivilverfahren ganz andre Lebensgüter auf dem Spiele stehen als im Strafverfahren (dort im allgemeinen das Eigentum und Vermögen, hier die Ehre, Freiheit und das Leben) — ist der Personenkreis, der hier und dort als „Partei" oder „Angeklagter" zum Schwur kommt, ein im wesentlichen doch so verschiedener, daß eine solche Vergleichung durchaus unzulässig erscheint! Dem Angeklagten einen Eid über seine Schuld anzuvertrauen, ist ein Unternehmen, das entweder von einem beispiellosen Vertrauen in die Kraft des Eides oder — von einer bedauerlichen Verkennung der menschlichen Natur zeugt. Und im

[64]) Pitt-Lewis, im Nineteenth Century 1898 I, S. 595/6.

vorliegenden Falle kann das Zeugnis vieler namhafter Juriſten Englands dafür beigebracht werden, daß die Heiligkeit des Eides dort nicht höher geachtet wird als irgendwo anders! Es ſoll hier kein Gewicht darauf gelegt werden, daß es nach engliſcher Anſchauung für nicht anſtändig gilt, wenn der correspondent im Eheſcheidungsprozeß unter ſeinem Eide die Wahrheit ausſagt, aber daß ein Angeklagter mehr Achtung vor dem Eide haben ſoll als ein Zeuge, das erſcheint mehr als unwahrſcheinlich! Und wie oft weiß der Angeklagte, daß ein Meineid ihm garnicht wird nachgewieſen werden können, da er ja nur auf einen Indizienbeweis hin verurteilt werden könnte! Welch ungeheure moraliſche Kraft gehört dazu, der Verlockung des Meineides zu widerſtehen, wenn man ſich dadurch von Freiheits- oder Todesſtrafe freiſchwören kann! Allerdings wird nicht immer der Angeklagte zu dieſem letzten Hilfsmittel greifen, — namentlich dann nicht, wenn die Beweisaufnahme ſo zu ſeinen Ungunſten ausgefallen iſt, daß er ſelbſt einſieht, ſein Eid beziehungsweiſe Meineid würde ihn doch nicht mehr retten! Mit Recht hat man aus dieſem Grunde die Vernehmung des Angeklagten als Zeugen an das Ende der Beweisaufnahme gerückt! Bedauerlicherweiſe fehlt bis jetzt eine Statiſtik darüber, wie oft von dem Recht der eidlichen Zeugenvernehmung Gebrauch gemacht wird und in wie vielen Fällen trotz derſelben eine Verurteilung erfolgt. Dies würde meines Erachtens wichtige Aufſchlüſſe über die Wirkung des Geſetzes geſtatten. Man erwäge jedoch auch den Fall, daß eine wirklich unſchuldige Perſon unter Anklage ſteht! Wenn die Jury ſelbſt auf Grund der bisherigen Beweisaufnahme der Überzeugung iſt, der Angeklagte iſt unſchuldig, — wozu dann noch den Eid desſelben? Und wenn die Jury die Überzeugung ſeiner Schuld aus dem bisherigen Ergebnis der Verhandlung gewonnen hat, wird ſie ſich dann durch den Eid des in ihren Augen doch ſchuldigen Angeklagten etwa umſtimmen laſſen? Ich glaube: nein. Die Anhänger des Geſetzes ſind entgegengeſetzter Anſicht; ſie meinen, ein unſchuldiger Angeklagter könne es nicht verſtehen, weshalb er nicht eine eidliche Ausſage ſo gut machen könne, wie jeder Zeuge und namentlich der prosecutor. In der That, dies iſt zutreffend vom Standpunkt des Angeklagten aus, aber nicht vom Standpunkt der Jury aus. Erſterer weiß, daß er unſchuldig iſt, der letztern hat er zwar nicht ſeine Unſchuld nachzuweiſen, ihr ſteht er doch aber immerhin als Angeklagter, alſo

als eine Person gegenüber, gegen die — wenigstens bei „indictable offences“ — die Grand Jury bereits eine „true bill“ gefunden hatte, die also wenigstens hinreichend verdächtig erschien! Daß unter solchen Umständen dem Eide des Angeklagten eine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden kann, halte ich für äußerst zweifelhaft. Nicht besser kann meines Erachtens die eidliche Vernehmung des Angeklagten charakterisiert werden, als es J. Stephen und H. Stephen gethan haben: „It is a mockery to swear a man to speak the truth who is certain to disregard it“[65]). . . . „To imagine that any prisoner who would assert his innocence without oath would hesitate to swear it, appears to me babyish“[66]).

2. Mag man, wie es geschehen ist, die Versuchung, in die man den Angeklagten durch die Möglichkeit bringt, sich eidlich als Zeugen vernehmen zu lassen, als grausam, als unwürdig des englischen Rechtes und Volkes bezeichnen, so erscheint die folgende Erwägung das Gesetz zu einem gefährlichen und ungerechten zu stempeln: Das Gesetz verbietet, daß der Anwalt der Anklage irgend eine Bemerkung an die Thatsache knüpfe, daß der Angeklagte nicht in die witness-box gegangen ist. Was ist mit diesem Verbot geholfen? Zunächst wird, wie oben (S. 530) dargelegt, durch dieses Verbot ein „comment“ seitens des Richters nicht getroffen! Es ist nach der englischen Judikatur seinem freien Ermessen, seiner Diskretion überlassen, ob er an das „failure of the prisoner to give evidence“ Bemerkungen knüpfen will oder nicht. Mit feinem Witze ist gesagt worden: „when a thing is left to a man's discretion, it is also left to his indiscretion!“

Diese Bemerkungen brauchen ja nur in einem einfachen Hinweise auf die Thatsache der nicht erfolgten Zeugenvernehmung zu bestehen! Genügt nicht dieser von der autoritativsten Stelle im Gerichtssaal gesprochene Hinweis, um die im allgemeinen schon Suggestionen unterworfene Jury zu Ungunsten des Angeklagten einzunehmen? Aber ich gehe noch einen Schritt weiter: ich meine, auch ohne diesen Hinweis wird die Jury nicht umhin können, die Thatsache der nicht erfolgten Vernehmung des Angeklagten zu seinen Ungunsten auf sich wirken zu lassen. Liegt es nicht in der

---

[65]) J. Stephen, General View, London 1863, S. 201/2.

[66]) H. Stephen, Prisoners on oath, S. 21.

menſchlichen Natur begründet, daß man eine Schuld anzunehmen geneigt iſt, wenn der Beſchuldigte ſich des ihm zur Verfügung ſtehenden Mittels, durch das er ſich von der Beſchuldigung reinigen könnte, nicht bedient? Wird man nicht in dem Umſtande, daß der Angeklagte nicht bereit iſt, eidliches Zeugnis zu ſeiner Verteidigung abzulegen, ein Bekenntnis ſeiner Schuld erblicken? Und doch können die mannigfachſten Gründe einen Angeklagten abhalten, in die witness-box zu gehen: geſetzt den Fall, es handelt ſich um ein geringfügiges, vielleicht ein Polizeidelikt; der Angeklagte fürchtet, wenn er als Zeuge ſich vernehmen läßt, im cross-examination von dem prosecutor, ſeinem erbittertſten Feinde, Dinge gefragt zu werden, deren Offenlegung ihm zum größten geſellſchaftlichen oder geſchäftlichen Nachteil gereichen könne! Die Jury, die ſeine Gründe nicht kennt, wird, auch ohne daß der Richter ſie darauf aufmerkſam macht, doch den Schluß ziehen, daß, wenn der Angeklagte ſchuldlos ſei, er doch eidliches Zeugnis ablegen könne! Thue er es nicht, nun, ſo müſſe er ſchuldig ſein! Selbſt wenn — was meines Erachtens wenigſtens zur Vermeidung derartiger Schlüſſe erforderlich wäre — der Richter verpflichtet wäre, der Jury auseinander zu ſetzen, ſie dürfe keinerlei Schlüſſe aus dem Umſtande ziehen, daß der Angeklagte nicht für ſich Zeugnis abgelegt habe, da ja dieſe Möglichkeit ausgeſprochenermaßen eine Wohlthat für ihn ſein ſolle, und beneficia non obtrudantur, ſo würde dies meines Erachtens nicht genügen: denn die Möglichkeit, daß der eine oder der andre der Geſchworenen trotzdem gerade hierauf ſeine Überzeugung von der Schuld des Angeklagten gründet, wird ſelbſt dadurch nicht beſeitigt. Auf dieſe Weiſe aber würde man dazu gelangen, eine Präſumtion der Schuld in das Strafrecht einzuführen! Welche Gefahren damit verknüpft ſind, bedarf hier keiner Erörterung. Mit dieſer Schuldvermutung geht notwendigerweiſe Hand in Hand

3. eine Verſchiebung der Beweislaſt. Dem deutſchen Juriſten mag es verwunderlich erſcheinen, in Verbindung mit ſtrafprozeſſualen Ausführungen von der „Beweislaſt“ ſprechen zu hören; dem engliſchen Juriſten iſt die Lehre von der Beweislaſt im Strafprozeß beinahe geläufiger als im Zivilprozeß. Als ein Grundprinzip des common law galt es von jeher, daß die Beweislaſt dem prosecutor obliegt, ſelbſt wenn es ſich um den Beweis einer Negation handelt. Bereits im Jahre 1688 wurde dieſes Prinzip von dem

Court of King's Bench in einer Entscheidung niedergelegt[67]) und seitdem unzählige Male in Litteratur und Judikatur wiederholt; es wird im allgemeinen in die Worte zusammengefaßt: „that it is incumbent on the prosecution to prove the guilt of an accused person beyond all reasonable doubt“[68]); besonders die letztern Worte sind von der größten Wichtigkeit. H. Stephen (a. O. S. 16) läßt zur Erläuterung dieser Worte die Jury folgendermaßen zu dem prosecutor sprechen: „Du sagst, der Angeklagte ist eines Verbrechens schuldig; wohlan, beweise es! Es genügt aber nicht, daß Du uns glauben machst, er habe höchstwahrscheinlich das Verbrechen begangen; Du mußt uns positiv darthun, daß er es begangen hat; nicht seine Sache ist es, die Anklage zu widerlegen, sondern die Deinige ist es, sie unumstößlich zu beweisen. Du mußt uns dies so sicher empfinden lassen, daß, wenn wir ein persönliches Interesse an der Sache hätten — wenn es unsern Geldbeutel berührte („if it affected our pockets“)[69]) —, wir ihn in der Gewißheit seiner Schuld ruhig verurteilen würden. Kannst Du seine Schuld bis zu diesem Grade nachweisen, gut, dann werden wir dem Recht und Gesetz durch unsern Schuldigspruch Achtung verschaffen; mit weniger aber können wir nicht zufriedengestellt werden; wenn Du einen bloß höchstverdächtigen Fall aus der Sache machen willst, so daß eine, wenn auch nur geringe, so doch thatsächliche Möglichkeit vorhanden ist, daß er nicht schuldig sei, so werden wir ihn freisprechen!“ Die Schuld des Angeklagten soll über allen Zweifel erhaben sein; jeder Zweifel soll ihm zu gute kommen; er soll das sogenannte „benefit of doubt“ genießen. Nicht mit Unrecht befürchtet Stephen, und mit ihm alle Gegner

---

[67]) Vgl. Rex ./. Combs in Comberbach S. 57; vgl. Lord Halifax Case, Buller's Nisi Prins 298a. Die Litteratur und Judikatur kann hier unmöglich aufgeführt werden; sie ist in jedem neuern text-book über law of Evidence bei Taylor, Best, Roscoe, Stephen, bei Russel usw. zusammengestellt. Die amerikanische Praxis zeigt nicht dieselbe Einhelligkeit wie die englische; vgl. Best, a. O., wo die amerikanischen Noten hierüber Auskunft geben; danach wären insbesondere noch zu vgl. Harvard, Law Review Bd. XI S. 62, XII S. 281, XIII S. 60, wo sich weiteres wertvolles Material findet.

[68]) Hiervon bestehen einige statutarische Ausnahmen; vgl. darüber Jelf, a. O. S. 5—14.

[69]) Man beachte, daß der Engländer hier in erster Reihe an sein Geldinteresse, nicht aber daran denkt, ob er vor seinem Gewissen die Verurteilung des Angeklagten verantworten könne.

des Geſetzes, daß es den Angeklagten des „benefit of doubt“ berauben könne: denn wenn der Angeklagte jetzt nicht ſeine eidliche Zeugenvernehmung verlange, werde die Jury jeden Zweifel an ſeiner Schuld aufgeben, beſonders in den Fällen, in denen der prosecutor nicht „beyond all reasonable doubt“ die Schuld des Angeklagten nachgewieſen hat; die zweifelhaften Momente, die früher dem Angeklagten zu gute kamen, werden nunmehr, da er durch das Geſetz die Möglichkeit erlangt hat, ſie zu klären, zu ſeinen Ungunſten ausgelegt werden. Damit aber wird dem prosecutor der ihm obliegende Beweis der Schuld des Angeklagten erleichtert; kann er doch annehmen, daß die Lücken der von ihm aufgebauten Anklage durch die Verweigerung des Zeugniſſes ſeitens des Angeklagten und die von der Jury hieraus zu ziehenden Schlußfolgerungen werden ergänzt werden. — Ob von dieſem Geſichtspunkte aus das Geſetz ſeinen Zweck, *Unſchuldige* vor der Verurteilung zu *ſchützen*, erreichen wird, kann außerordentlich zweifelhaft ſein; aber wahrſcheinlicher wird mit *Stephen* angenommen werden müſſen, daß gerade Unſchuldige jetzt häufiger werden verurteilt werden.

4. Dieſe Gefahr iſt auch noch von einem andern Standpunkt aus begründet: denn es liegt nahe, daß die Jury aus einer dem Angeklagten in einem *Nebenpunkte* nachgewieſenen Unwahrheit den Schluß zieht, daß er auch in der *Hauptſache*, alſo in dem Leugnen ſeiner Schuld, der Wahrheit nicht die Ehre gibt. Das alte Sprichwort ſagt: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, ſelbſt dann wenn er die Wahrheit ſpricht!“ Wie oft kann es ſich auch ereignen, daß der Angeklagte, *obwohl unſchuldig*, in der *Hauptſache* die Unwahrheit ſagt. *Stephen*, a. O. S. 19, führt folgendes Beiſpiel an: Die Anklage iſt darauf geſtützt, daß der Angeklagte in unmittelbarer Nähe des Thatortes geſehen worden iſt; Thatſache iſt, daß er dort mit einer Frau verkehrt hat, deren Ruf aufs äußerſte gefährdet würde, wenn die Wahrheit bekannt würde; es iſt anzunehmen, daß der Angeklagte bei ſeiner Zeugenvernehmung eidlich leugnen wird, an dem betr. Orte geweſen zu ſein, um die Frau vor der Unehre zu retten. Was wird die Folge ſein? Die Jury wird, da ſie auf Grund der bisherigen Beweisaufnahme keinen Zweifel daran hat, daß der Angeklagte am Thatort war, ihn auch des unter Anklage ſtehenden Delikts für ſchuldig befinden, denn wozu leugnet der Angeklagte ſchon die er-

wieſene Anweſenheit am Thatorte, wenn er unſchuldig iſt? — Ferner kommt folgendes in Betracht: die Mehrzahl der Angeklagten ſetzt ſich aus ungebildeten, des Sprechens ungeübten und der Logik ungewöhnten Perſonen zuſammen; die Mehrzahl der Angeklagten hat auch nicht die Mittel, ſich der Hilfe eines Verteidigers zu bedienen. Welche ungeheuren Gefahren bietet für ſie das cross-examination durch einen rechtsgelehrten Anwalt, deſſen ganzes Streben darauf gerichtet iſt, durch glänzende Dialektik und vielleicht auch Fechterkunſtſtückchen den Angeklagten zu Falle zu bringen? Oft wird ſich der ungebildete Angeklagte, gar nicht fähig, den Sinn anſcheinend nicht zur Sache gehöriger Fragen zu begreifen, in Widerſprüche verwickeln, hier einen Nebenumſtand leugnen, dort einen ſolchen zugeben. Verwirrt gemacht, in die Enge getrieben, erregt durch die auf ihn einſtürmenden Fragen wird er durch eigne Ungeſchicklichkeit der Jury den Eindruck eines verlogenen, ja ſchuldigen Angeklagten machen[70]). Es iſt dem entgegengehalten worden, daß ſowohl die Geſchworenen wie die Richter und Friedensrichter im ſtande ſein werden, zwiſchen der Ausſage eines thörichten und verwirrten Zeugen (sc. Angeklagten), der die Wahrheit ſpricht, und der eines unverſchämten Lügners zu unterſcheiden.[71]) Dies kann aber nur einen ſchwachen Troſt bieten. Denn jedenfalls wird der unverteidigte Angeklagte ſchlechter geſtellt als der, der im Beiſtande eines dem Gegner — virtuell — ebenbürtigen Verteidigers erſcheint; das Geſetz hat daher die Wirkung, Klaſſenunterſchiede einzuführen und den wohlhabenden Angeklagten vor dem unbemittelten zu bevorzugen. Man wende nicht ein, daß ja auch bei uns in Deutſchland nur der Reiche ſich eines Verteidigers bedienen könne (von den Fällen der notwendigen Verteidigung abgeſehen); bei uns erfolgt aber die Vernehmung des Angeklagten durch den unparteiiſchen Richter, der nicht das geringſte Intereſſe daran hat, ob der Angeklagte verurteilt wird oder nicht; in England kann hingegen der Anwalt des Anklägers — alſo meiſtens doch des Verletzten — den Angeklagten in ein Kreuzverhör mit gewiſſen, oben mitgeteilten (S. 533) Einſchränkungen auch über ſein Vorleben

[70]) Hierauf iſt ganz beſonders von Stephen, a. O. S. 33 und im Parlament (vgl. Bd. 56 S. 969, 1014, 1046, 1053, 1059, Bd. 62, S. 976 ff.) hingewieſen worden.

[71]) Vgl. Pitt-Lewis, a. O. S. 598, und Parl. Deb. (1897) Bd. 48 S. 831 (Mr. Bucknill).

nehmen, und mit welcher Schärfe, ja Erbitterung dies zuweilen geschieht, kann nur beurteilen, wer praktische Erfahrungen an Ort und Stelle gesammelt hat. So äußert das Gesetz seine Wirkungen nicht nur auf kriminalpolitischem, sondern auch auf sozialem Gebiete; und so scheint der Kreis der Personen, die zufolge dieses Gesetzes unschuldig einer Verurteilung entgegensehen und -gehen müssen, sich mehr und mehr zu vergrößern!

5. Die Gegner des Gesetzes führen als einen weiteren Nachteil an, daß durch die Zeugenvernehmung des Angeklagten der Ton und Charakter des ganzen Verfahrens geändert werden und die Unparteilichkeit des Richters leiden würde; sie meinen, daß ein Anwalt der Anklage, der einen Zeugen und insbesondere den Angeklagten in ein Kreuzverhör nimmt, nicht die Ruhe und quasi-richterliche Unparteilichkeit bewahren könne, die bis dahin ein charakteristisches Merkmal des vernehmenden Anwalts gewesen sei. Nach Einführung des Gesetzes sei der Anwalt der Anklage der Sachwalter der einen Partei, der jeden Nerv anstrengen und jeden Vorteil bis zum äußersten ausnützen würde, um einen Wahrspruch zu Gunsten seines Klienten zu erlangen, d. h. einen Schuldigspruch (vergleiche Stephen, a. O. S. 25). Gefährlicher als dies sei es aber, daß der Richter bei einem cross-examination nicht unparteilich bleiben könne. Ein englisches Sprichwort sagt: „The judge is the counsel of the prisoner“ (Der Richter ist der Anwalt des Angeklagten). Wie der Richter auch äußerlich hoch über den Parteien, den Anwälten und der Jury thront, so soll er auch unberührt bleiben von dem Kampfe der Parteien. Nach englischer Auffassung begibt er sich schon auf den Kampfplatz, wenn er den Angeklagten verhört, um wie viel mehr, wenn er ihn in ein Kreuzverhör nimmt! Diese Anschauung erscheint dem deutschen Juristen, der es gewöhnt ist, daß der Richter, und nur dieser, den Angeklagten vernimmt, einigermaßen befremdlich; es sollen deshalb hier die Äußerungen hervorragender englischer Juristen Platz finden, die sie bestätigen. Schon 1863 sagte der berühmte Sir J. Stephen[72]). „Es würde außerordentlich schädlich sein, etwas zu thun, was die absolute Unparteilichkeit des Richters herabmindern könnte; kein Mensch aber, der einen unwilligen Zeugen vernimmt, ist in Wirk-

[72]) In seinem General view of the Criminal Law of England, S. 201.

lichkeit ganz unparteilich." Best, a. O. § 557 sagt am Schlusse einer längern Ausführung über die Gefahr eines richterlichen Verhörs: „Die Vernehmung durch den Richter, wenn auch in der Theorie annehmbar, würde in der Praxis einer moralischen Tortur gleichkommen, kaum weniger gefährlich, als die physische Tortur früherer Zeiten, und, gleich ihr, unwürdig eines Platzes in der Jurisprudenz eines aufgeklärten Landes." Im Parlament wurde die Äußerung eines gegenwärtigen Richters und Mitgliedes des Court of Appeal mitgeteilt, der sich dahin ausspricht: „Wenn es die gewöhnliche Praxis wird, daß der Richter den Angeklagten in Form eines Kreuzverhörs vernimmt, so muß dies das Vertrauen des Angeklagten in die absolute Unparteilichkeit des Richters erschüttern . . . ., ich würde dies als einen großen Übelstand betrachten . ." Endlich möge auch H. Stephen (a. O. S. 26) zu Worte kommen: „Richter sind, gleich Geschworenen und Anwälten, Menschen, und sie können nicht in gleicher Weise unparteilich sein, ob sie nun, wenige Minuten zuvor, mit dem Angeklagten persönlich einen Streit, genannt „cross-examination", ausgefochten haben, oder nicht!" Es wäre vermessen, wollte der Verfasser zu diesen Aussprüchen[73]) eine eigne Meinung äußern. Daß die Anhänger des Gesetzes die vorstehend angegebenen Befürchtungen nicht teilen, ist selbstverständlich; Thatsachen zu ihrer Entkräftung haben sie jedoch nicht beigebracht.

Überblickt man alle diese Bedenken und wägt man alle die hervorgehobenen Gefahren ab, so fragt man sich, welches ist der Grund dafür, daß man dieses Gesetz geschaffen hat. Die Antwort hierauf ist aus der im ersten Abschnitt dieser Arbeit gegebenen Entstehungsgeschichte zu entnehmen. Anlaß dazu haben die 26 Gesetze gegeben, die bereits vorher dieselbe Vernehmung des Angeklagten kannten, sowie die von den Kolonieen und Amerika erlassenen Gesetze; der Umstand, daß öffentliche Klagen nicht laut geworden sind, ließen sie vorteilhaft erscheinen. Dazu kam der Wunsch, unschuldigen Angeklagten einen Schutz zu gewähren. Man könnte glauben, daß, wenn man sich zu einem solchen Gesetze, wie dem hier besprochenen, entschließen kann, Verurteilungen unschuldiger Personen in England an der Tagesordnung wären. Das Gegen-

[73]) Zu vgl. wäre auch noch der Sir George Innes in dem mehrfach citierten Falle: Reg. ·/. Kopt, New South Wales Law Reports XIV 195; s. ferner Butterworth, a. O. S. 10.

teil ist der Fall. Stephen, a. O. S. 14 ff., 47 ff., 58 ff. hat nachgewiesen, daß in den Verhandlungen des Parlaments und in den Zuschriften an die „Times“ nur 4 Fälle aufgezählt werden konnten, die, in einem Zeitraum von 40 Jahren, Beispiele ungerechter Verurteilungen darboten und in denen die Angeklagten, wenn sie Zeugnis hätten ablegen können, freigesprochen worden wären; 2 andre Fälle erscheinen zweifelhaft; 4, höchstens 6 Fälle in 40 Jahren! Nimmt man ferner hinzu, daß die Zahl der Begnadigungen verhältnißmäßig gering ist (1898: 443, 1899: 419 Begnadigungen[74]) gegenüber 642 637 beziehungsweise 656 977 Verurteilungen), so kann man nicht recht die zwingende Notwendigkeit für Einführung einer solchen gefahrbringenden Maßregel einsehen. Und wenn man den ferneren Grund der Anhänger des Gesetzes prüft, daß infolge des cross-examination weniger Schuldige einer Verurteilung entgehen werden, so erscheint auch er nicht stichhaltig: 1894 wurden 82 pCt. aller Angeklagten, 1899: 80,97 pCt. verurteilt. Bei diesem geringen Prozentsatz von Freisprechungen (auch in Deutschland beträgt er ungefähr ebensoviel) ist die Annahme, daß viele Personen ungerechterweise ihrer Verurteilung entgehen, kaum haltbar. Auch von diesem Gesichtspunkte aus lag also keine Notwendigkeit zur Einführung des Gesetzes vor. Die nächsten Jahre werden zeigen müssen, ob durch die „Criminal Evidence Act 1898“, die so tief in den ganzen englischen Strafprozeß eingegriffen hat, die Zwecke erreicht worden sind, die man verfolgt hat. Schon heute aber wird man dem Urteile Glaser's beistimmen können, der die eidliche Vernehmung des Angeklagten als Zeugen für „die schlimmste Gestalt des Reinigungseides“ erklärt hat, „die nur denkbar ist, vor welcher die schärfste Inquisition noch den Vorzug verdiente.“[75])

---

[74]) Vgl. Crimin. Stat. 1898 I S. 19 und 174; 1899 S. 218.

[75]) Glaser, Handbuch des Strafprozesses 1883 S. 468[5] und derselbe, Beiträge zur Lehre vom Beweise im Strafprozeß 1883 S. 319.

26.

Soziale Faktoren der Kriminalität.

Von Dr. Fr. Prinzing in Ulm.

Man hat ſchon oft das Verbrechen als die Folge ſozialer Verhältniſſe darzuſtellen verſucht. Die begleitenden Umſtände aller Verbrechen ſind zum größten Teil durch ſolche bedingt; mit tauſend Fäden hängt der Verbrecher mit der ihn umgebenden Welt, mit allen ihren ſozialen Schäden und Vorzügen zuſammen, ſo daß es unmöglich iſt, ihn oder irgend eine ſeiner Handlungen aus derſelben herauszuſchälen und ohne Rückſicht darauf zu beurteilen. Man darf nur nicht ſoweit gehen, den ſozialen Verhältniſſen alle Schuld aufzubürden und den Verbrecher ſelbſt jeder Verantwortlichkeit zu entkleiden; denn dies wäre ebenſowenig richtig, als wenn wir die Verbrechen allein durch angeborene Störung der Gehirnthätigkeit erklären wollten. Viele Verbrecher ſind nicht für das Milieu geboren, in dem wir ſie auf der Höhe ihrer Laufbahn finden; häufig hat ſie nur ein im Leichtſinn begangenes ſchweres Delikt aus geordneten Verhältniſſen herausgeriſſen und für immer in die Verbrecherlaufbahn hineingeſchleudert. Und wenn man bei einem ſolchen Unglücklichen auch die mildernden Umſtände, wie ſchlechte Geſellſchaft, Veranlaſſung zum Trinken durch andre uſw. in Betracht ziehen wird, die Verantwortlichkeit für ſeine erſte ſchlechte That, für die er Zeit ſeines Lebens büßen muß, wird niemand beſtreiten. Wieviel geringer iſt ſie dagegen bei jenen Verbrechern, die dem traurigſten ſozialen Elend entſtammen, bei den unehelich Geborenen, bei den Kindern trunkſüchtiger verkommener Eltern, bei frühzeitigen Waiſen uſw.! Das Riſiko eines ſolchen Geſchöpfes des Pauperismus bei Begehung eines Verbrechens iſt zudem ein viel geringeres, als bei einem den beſſeren Geſellſchaftsſchichten Entſtammenden: jener hat im Falle der Entdeckung nahezu nichts aufzugeben, dieſer alles.

Abgesehen vom Pauperismus, diesem schwerwiegendsten aller sozialen Faktoren, gibt es noch eine Anzahl andrer, die sich hinsichtlich der Kriminalität besonders bemerkbar machen. Dieselben sind entweder der menschlichen Selbstbestimmung entrückt, oder es handelt sich, wenn eine solche in Frage kommt, um Entschließungen, die an sich keine sittliche Bedeutung haben; das Eingehen einer Ehe, die Wahl des Berufs, das Wohnen in Stadt und Land ist oft nicht, im letztern Fall fast nie dem freien Ermessen des Einzelnen überlassen. Wir finden dadurch die menschliche Gesellschaft in eine Anzahl von Schichten und Klassen eingeteilt, die sich durch verschiedene Thätigkeiten, Anschauungen und Gewohnheiten oft weit von einander unterscheiden, und es kann daher niemand wundern, wenn unter dem Einfluß derselben auch die Kriminalität dieser Bevölkerungsschichten nicht dieselbe ist. Wir werden nun im Folgenden die Kriminalität der städtischen und ländlichen Bevölkerung, die verschiedener Berufsarten mit Trennung in Selbständige und Arbeiter, ferner die der Ledigen, Verheirateten und Verwitweten untersuchen, und zwar nicht allein deshalb, weil unsre sozialwissenschaftlichen Kenntnisse dadurch vermehrt werden, sondern auch, weil derartige Untersuchungen uns die Mittel entdecken lassen, mit denen eine etwaige hohe Kriminalität bekämpft werden kann.

I. Ehe und Kriminalität.

Das Familienleben übt einen tiefgreifenden Einfluß auf das ganze gesellschaftliche Leben aus; schon in der frühesten Kindheit ist es von größter Wichtigkeit und später wird das außerberufliche Leben des Mannes in hohem Grade, noch viel mehr aber die ganze Stellung der Frau dadurch bestimmt. Es kann daher nicht auffallen, wenn wir die Wirkungen des Familienlebens auch auf dem Gebiete der Straffälligkeit sich entfalten sehen.

Dieselben sind zweierlei Art und beruhen entweder auf dem Verhältnis von Eltern und Kind oder von Mann und Frau.

Die deutschen Kriminalisten haben sich, entgegen der Lehre Lombrosos, längst dafür entschieden, daß viel weniger geistige und körperliche angeborene Anomalieen einen Menschen zum Verbrecher machen, daß dies vielmehr in der Regel durch die Gesamtheit der Verhältnisse bewirkt wird, in denen er aufwächst und lebt. Die sittliche Entwicklung eines Kindes wird durch nichts mehr befördert, als dadurch, daß dasselbe in einer geordneten Familie heranwächst.

Ich sage absichtlich nicht, daß es eine gute Erziehung erhält. Denn von einer solchen kann man füglich in den Kreisen der städtischen oder ländlichen Arbeiter nur selten reden.[1]) Weder Vater noch Mutter haben oder nehmen sich hier Zeit, abgesehen von dem, was die Schule verlangt, an den Kindern zu bilden. Die Hauptsache ist hier das gute Beispiel, das von den Eltern gegeben wird, das wichtiger ist, als alle pädagogischen Versuche. Die Kinder sind übel daran, denen diese Wohlthat nicht zu teil wird, sei es daß die Eltern einen lüderlichen Lebenswandel führen, sei es daß diese gestorben sind, sei es daß sie als unehelich Geborene von zartester Kindheit an in fremde Hände kamen. Daß besonders die letztern ein großes Kontingent zu den Straffälligen stellen, ist bekannt. Nach einer in dieser Zeitschrift mitgeteilten Statistik[2]) waren von 3181 Gefangenen 2296 Gewohnheits- und 885 Gelegenheitsverbrecher. Es waren von je 100

	Gewohnheitsverbrechern	Gelegenheitsverbrechern
unehelich geboren . .	30,6%	17,4%
von Fremden erzogen	19,3%	7,6%

Von 634 im Jahre 1897 in die österreichischen Besserungsanstalten für jugendliche Korrigenden Eingelieferten waren 191 (oder 30,1%) Doppelwaisen oder uneheliche Kinder, 172 (= 27,1%) wurden außerhalb des Elternhauses erzogen.[3]) Ebenso ist bekannt, daß unter den Prostituierten sich viele unehelich geborene und frühverwaiste befinden. Bei der im Jahre 1889 in Petersburg vorgenommenen Zählung der Prostituierten waren 87,4% vollkommene Waisen, trotzdem 69,9% der Dirnen nicht älter als 25 Jahre alt waren.[4])

Der Einfluß der Ehe auf die Kriminalität macht sich beim männlichen und weiblichen Geschlecht in verschiedener Weise geltend. Da die Straffälligkeit einer Bevölkerungsklasse ganz erheblich durch ihre Altersbesetzung bedingt wird, so hängt die Möglichkeit einer

[1]) Vgl. Julius Wolf, Das Verhältnis von Eltern und Kindern bei dem Landvolk in Deutschland. Ztsch. f. Sozialwiss. 1898 Bd. 1 S. 715.

[2]) E. Sichard, Über die individuellen Faktoren des Verbrechens. Diese Zeitsch. 1890 S. 36.

[3]) J. Winkler, Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Österreich und die Ergebnisse ihrer Wirksamkeit im Jahre 1897. Stat. Mon. N. F. Bd. 4 1899 S. 13.

[4]) v. Petersen u. v. Stürmer, Die Verbreitung der Syphilis, der venerischen Krankheiten und der Prostitution in Rußland. Berlin 1899 S. 97.

Untersuchung über den Einfluß des Zivilstands auf die Kriminalität davon ab, daß die Verurteilten nicht nur nach diesem, sondern zugleich auch nach Alter und Geschlecht getrennt sind. Nur die deutsche Statistik wird dieser Forderung gerecht. Leider ist die Bearbeitung der Daten in derselben nur eine ganz ungenügende und führt zu unrichtigen Resultaten, da sie ohne Trennung der Geschlechter vorgenommen wird. Da, wie wir gleich sehen werden, die Verheirateten und Ledigen bei beiden Geschlechtern sich hinsichtlich ihrer Straffälligkeit gerade entgegengesetzt verhalten, so kommt in diesem Falle eine Resultante zu Tage, die die wahren Verhältnisse vollständig verschleiert.

Die eingehende Kombination der deutschen Kriminalstatistik nach Alter, Geschlecht und Familienstand wurde vom Verfasser einer Reihe von Arbeiten über den Einfluß der Ehe auf die Kriminalität zu Grunde gelegt.[5]) Der verheiratete Mann hat fast in allen Altersklassen eine kleinere Kriminalität als der ledige, nur im Alter von 18—25 Jahren ist das Verhältnis umgekehrt. Es wurden in Deutschland 1882—1893 unter 10 000 männlichen Personen jeden Zivilstands und Alters wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze durchschnittlich im Jahr verurteilt:[6])

im Alter von	Ledige	Verheiratete	Verwitwete u. Geschiedene
18—21 Jahren	299,4	641,3	—
21—25 "	310,7	356,6	—
25—30 "	295,1	250,5	427,4
30—40 "	288,1	196,1	397,7
40—50 "	220,6	148,8	262,6
50—60 "	124,2	101,0	126,8
über 60 "	49,5	49,0	34,3

Die höhere Straffälligkeit der Frühverheirateten ist vor allem die Folge der finanziellen Schwierigkeiten, mit denen dieselben zu kämpfen haben. Allerdings kommen die Frühheiraten fast nur in den untern Gesellschaftsschichten vor, die an sich schon stärker

[5]) Fr. Prinzing, Über frühzeitige Heiraten, deren Vorzüge und Nachteile, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 15 1898 S. 273. Der Einfluß der Ehe auf die Kriminalität des Mannes. Ztsch. f. Sozialwiss. Bd. 2 1899 S. 37 u. 108. Die Erhöhung der Kriminalität des Weibes durch die Ehe. Ebenda Bd. 2 1899 S. 433. Die soziale Lage der Witwe in Deutschland. Ebenda Bd. 3 1900 S. 199.

[6]) Wie bei den spätern Ziffern ohne die wegen Vergehen gegen die Wehrpflicht Verurteilten.

kriminell sind; auch wird man zugeben müssen, daß die so früh Heiratenden oft Leute leichtsinnigen Charakters sind. Es finden sich aber, wie wir gleich sehen werden, nur bei den verheirateten Verurteilten unter 21 Jahren mehr Vorbestrafte als bei den Ledigen dieses Alters; bei denen im Alter von 21—25 Jahren ist dies schon nicht mehr der Fall. Die großen Ziffern der Frühverheirateten werden hauptsächlich durch Vermögensdelikte veranlaßt; es kamen in Deutschland auf 10 000 männliche Zivilpersonen 1882—1893 Verurteilte wegen Verbrechen und Vergehen

	gegen die Person		gegen das Vermögen	
im Alter von	Ledige	Verheiratete	Ledige	Verheiratete
18—21 Jahren	133,4	250,4	134,5	325,3
21—25 =	145,0	151,0	122,3	160,0
25—30 =	127,4	110,0	120,5	103,5

Wie vom Verfasser andern Orts gezeigt wurde, ist diese große Beteiligung der Frühverheirateten an den Vermögensdelikten auf das Eingehen der Ehe ohne genügend sichere Grundlagen für das Bestehen der Familie zurückzuführen; denn sehr bald steht in diesem Falle, teils wegen der mangelnden Einteilung der zu Gebote stehenden Mittel, teils wegen des gewöhnlich großen Kindersegens der Frühverheirateten, die Not vor der Thür.

Nach dem 25. Lebensjahr ist die Kriminalität bei den verheirateten Männern stets kleiner als bei den Ledigen. Es ist ja bekannt, daß die Gewohnheitsverbrecher, infolge der meist schon in früher Jugend betretenen schiefen Laufbahn, oft nicht zur Gründung einer Familie kommen, und es spricht sich dies deutlich darin aus, daß die Zahl der Vorbestraften unter den Ledigen nur mit den eben erwähnten Ausnahmen größer ist als unter den Verheirateten. Es kamen in den Jahren 1894—1896 auf 100 männliche Verurteilte jeder Kategorie (mit Ausschluß der wegen Vergehen gegen die Wehrpflicht Verurteilten) Vorbestrafte

im Alter von	Ledige	Verheiratete	Verwitwete u. Geschiedene
18—21 Jahren	32,1	34,7	64,7
21—25 =	41,1	41,6	43,9
25—30 =	49,9	44,8	56,0
30—40 =	61,0	47,3	64,1
40—50 =	65,3	44,9	63,0
50—60 =	62,2	40,2	55,6
60—70 =	50,6	34,2	43,3
70 u. mehr =	44,1	26,1	30,5

Noch deutlicher läßt sich die höhere Zahl der Gewohnheitsverbrecher unter den Ledigen aus den Berliner Erhebungen über die Kriminalität der Bevölkerung gelegentlich der Volkszählung von 1895 ersehen. Es waren in Berlin am 1. Dezember 1895 von je 1000 männlichen Personen jeder Kategorie vorbestraft[7])

bei einem Alter von	überhaupt			mehr als 3 mal		
	Ledige	Verh.	Verw.	Ledige	Verh.	Verw.
21—25 Jahren	33,9	66,1	57,6	3,3	4,9	—
26—30 =	46,1	63,0	82,6	6,9	6,1	5,1
31—35 =	66,1	76,5	111,5	13,2	9,9	32,5
36—40 =	88,2	80,5	127,6	25,5	12,2	29,5
41—45 =	100,5	83,4	121,9	30,6	14,7	32,4
46—50 =	107,7	74,4	103,2	32,0	11,5	27,5
51—55 =	92,1	73,5	110,7	24,6	11,2	23,8
56—60 =	84,2	72,0	91,7	23,5	10,1	21,2
61—70 =	81,5	68,1	79,6	27,5	8,6	14,7
70 u. mehr =	54,4	58,9	54,9	16,0	8,8	10,0

Bei den verheirateten Angeklagten erfolgen Freisprechungen häufiger als bei den ledigen. Der Grund hiervon liegt darin, daß die Beteiligung der erstern bei einer Anzahl von Delikten, bei denen Freisprechungen häufiger sind, eine relativ größere ist. Sie sind besonders häufig bei den Antragsdelikten; unter den letztern ist die Beleidigung ein Vergehen, das durch seine Häufigkeit bei statistischen Berechnungen sehr ins Gewicht fällt und wegen dessen Verheiratete viel mehr angeklagt und verurteilt werden als Ledige. Freisprechungen sind dabei sehr häufig; 1882—1891 kamen auf 100 Entscheidungen wegen Beleidigung 22,1 Freisprechungen, während dies beim einfachen Diebstahl, bei welchem die Ledigen ganz bedeutend überwiegen, nur in 12,4% der Fall war. In den Jahren 1886—1890[8]) wurden von 100 männlichen Angeschuldigten jeden Alters und Familienstands freigesprochen

im Alter von	Ledige	Verheiratete	Verwitwete u. Geschiedene
18—21 Jahren	15,0	20,7	—
21—25 =	15,8	18,4	—
25—30 =	15,9	20,1	16,1

[7]) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin Jahrg. 1897 S. 606.

[8]) In den spätern Jahrgängen der deutschen Kriminalstatistik ist die Zahl der Freigesprochenen bei der Statistik der Verbrechen und Vergehen nach Alter, Geschlecht und Familienstand nicht mehr aufgenommen.

im Alter von	Ledige	Verheiratete	Verwitwete u. Geschiedene
30—40 Jahren	15,1	22,3	16,0
40—50 "	13,4	23,7	15,2
50—60 "	13,4	24,9	18,0
über 60 "	14,2	28,1	22,3

In der oben angeführten Arbeit „Über den Einfluß der Ehe auf die Kriminalität des Mannes" ist die Beteiligung der einzelnen Zivilstandsgruppen an den verschiedenen Delikten des Näheren ausgeführt; hier sollen nur die Ziffern für die drei großen Deliktsgruppen und für die Ledigen und Verheirateten wiedergegeben werden. Es kamen 1882—1893 in Deutschland auf 10 000 männliche Personen jeden Alters und Familienstands Verurteilte wegen Verbrechen und Vergehen

im Alter von	gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung		gegen die Person		gegen das Vermögen	
	Ledige	Verh.	Ledige	Verh.	Ledige	Verh.
18—21 Jahren	30,6	66,0	133,3	250,4	134,5	325,4
21—25 "	42,2	44,2	145,0	151,0	122,3	159,9
25—30 "	46,0	35,9	127,5	109,7	120,5	103,5
30—40 "	47,3	29,1	99,6	86,1	140,1	79,9
40—50 "	34,7	22,1	64,6	66,7	120,7	58,6
50—60 "	15,9	14,6	36,4	45,8	71,4	39,5
über 60 "	4,9	6,6	15,5	22,0	28,7	19,8

Der Verlauf der Kriminalität ist beim Ledigen ein ganz andrer als beim Verheirateten. Bei den Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und gegen das Vermögen nimmt die Verhältniszahl der Ledigen bis zum Alter von 30—40 Jahren zu, während die der Verheirateten bei allen Deliktsgruppen gleichmäßig abnimmt. In dieser stetigen Abnahme der Straffälligkeit des verheirateten Mannes spricht sich am deutlichsten der Einfluß der Ehe aus, der, je länger er stattfindet, um so wirksamer in die Erscheinung tritt. Auch werden die ökonomischen Grundlagen des Hausstands mit dem zunehmenden Alter durchschnittlich gesichertere, da die Geburtsthätigkeit der Frau, die stets größere Ausgaben mit sich bringt, meist in die ersten 10—15 Jahre der Ehe fällt. Wir sehen daher auch die Vermögensdelikte bei den Verheirateten rascher abnehmen, als die Verbrechen und Vergehen gegen die Person. Bei den ledigen Männern dagegen gehen die Ziffern vor dem 40. und 50. Jahre nur wenig zurück, beharren vielmehr lange auf recht be-

trächtlicher Höhe. Es hängt dies zum Teil damit zusammen, daß der Mann mit zunehmendem Alter die schwächenden Einflüsse eines unregelmäßigen Lebens nur schwer erträgt und daß dadurch seine Arbeitskraft und Energie sehr beeinträchtigt wird. In ganz ähnlicher Weise fordert ja auch die Trunksucht zwischen dem 30. und 50. Lebensjahre die meisten Opfer. Außerdem darf aber nicht übersehen werden, daß die Gewohnheitsverbrecher meist dem ledigen Stande angehören und daß sie daher, wenn die absolute Zahl der Ledigen durch Übertreten vieler der letztern in den Ehestand in den höhern Lebensaltern geringer wird, die Verhältniszahlen mehr beeinflussen müssen.

Ganz anders wirkt die Ehe auf die Frau ein. Wie die Ehe das weibliche Leben mehr gefährdet, so wird auch die verheiratete Frau häufiger straffällig als die Ledige. In Deutschland wurden 1882—1893 auf 10 000 weibliche Personen durchschnittlich im Jahr wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt

im Alter von	Ledige	Verheiratete	Verwitwete u. Geschiedene
18–21 Jahren	41,5	60,2	—
21—25 =	41,7	47,0	133,9
25—30 =	44,1	45,4	114,9
30—40 =	44,6	50,0	103,0
40—50 =	33,5	46,8	71,0
50—60 =	22,1	29,9	36,9
60 u. mehr =	10,2	13,3	11,1

Wir finden ein Überwiegen der Verheirateten in allen Altersgruppen; der Unterschied zu Ungunsten derselben ist am höchsten im Alter von 18—21 und von 40—50 Jahren.

Die höhere Kriminalität der verheirateten Frau wird durch Gelegenheitsdelikte bedingt, besonders durch Beleidigung, Körperverletzung und Hausfriedensbruch; diese hängen mit dem engen Zusammenwohnen in Mietskasernen, mit dem überhandnehmenden Gebrauch, daß die Frau den Mann Sonntags ins Wirthshaus begleitet, und mit ähnlichen Dingen zusammen, überhaupt damit, daß die verheiratete Frau viel mehr mit der Welt in Berührung kommt als die Ledige. Bei den Vermögensdelikten überwiegen dagegen die Ledigen; nur bei einigen sind die verheirateten Frauen mehr beteiligt als diese, bei Begünstigung und Hehlerei, beim strafbaren Eigennutz und bei den Vergehen gegen die Gewerbeordnung. Mit dem Vorwiegen der Gelegenheitsdelikte bei den verheirateten Frauen

hängt es zusammen, daß trotz ihrer höheren Kriminalität unter ihnen erheblich weniger vorbestraft sind als unter den Ledigen. Es ergibt sich dies aus den Erhebungen über die Kriminalität der Berliner Bevölkerung. Bei dieser waren im Jahre 1895 von 1000 weiblichen Personen jeder Kategorie vorbestraft

im Alter von	überhaupt			mehr als 3 mal		
	Ledige	Verh.	Verw.	Ledige	Verh.	Verw.
21—25 Jahren	10,8	12,6	16,2	0,4	0,3	—
26—30 =	18,7	17,6	35,1	1,2	0,9	2,5
31—35 =	25,4	22,6	44,8	2,6	1,7	8,3
36—40 =	26,3	26,9	44,4	2,7	1,8	7,5
41—45 =	28,7	27,3	49,2	3,0	2,7	5,3
46—50 =	31,6	29,5	49,3	4,6	2,6	6,6
51—55 =	27,6	28,7	44,0	2,8	2,1	4,2
56—60 =	23,2	30,0	41,8	2,7	2,4	3,1
61—70 =	23,7	29,2	32,7	1,4	2,1	3,3
70 u. mehr =	21,9	22,7	23,9	3,2	3,0	1,9

Da Antragsdelikte bei den weiblichen Verheirateten sehr häufig sind, so ist es auch erklärlich, daß mehr Freisprechungen vorkommen als bei den Ledigen. Es wurden 1886—1890 von 100 weiblichen Angeschuldigten jeden Alters und Zivilstands in Deutschland freigesprochen

im Alter von	Ledige	Verheiratete	Verwitwete u. Geschiedene
18—21 Jahren	15,1	25,6	—
21—25 =	16,8	24,5	24,1
25—30 =	16,7	24,2	19,7
30—40 =	17,3	23,4	19,6
40—50 =	18,2	24,2	21,7
50—60 =	18,2	25,8	24,4
über 60 =	19,8	27,0	27,7

So finden wir hinsichtlich der Kriminalität eine eigenartige Wechselwirkung von Mann und Frau auf einander. Der Mann gewinnt durch das Zusammenleben mit der Angehörigen eines Geschlechts, das viel weniger kriminell ist als das seinige, die Straffälligkeit der Frau dagegen erhöht sich durch das Eingehen einer Ehe, weniger vielleicht durch Übergang von Eigenschaften des Mannes auf sie, als vielmehr dadurch, daß sie nach der Verheiratung durch das geschäftliche Leben, durch die Kinder, durch gemeinsame Ver-

gnügungen usw. viel intensiver mit der Außenwelt in Berührung kommt als vor derselben.

Es bleibt uns noch übrig, die hohe Kriminalität des Witwenstandes und der Geschiedenen kurz zu besprechen, die in der deutschen Kriminalstatistik in eine Gruppe vereinigt sind und sich daher nicht getrennt behandeln lassen. Bei beiden Geschlechtern ist die Straffälligkeit sehr groß. Beim verwitweten Mann müssen wir die Schuld zum geringeren Teil auf den psychischen Zustand zurückführen, den der Verlust der Gattin hervorruft, zum größern Teil auf das unregelmäßige Leben, dem viele Witwer verfallen, und das bei ihrem Alter nicht ohne große Nachteile für Körper und Geist bleiben kann, so daß sie oft allen moralischen Halt verlieren. In einer der oben angeführten Arbeiten des Verfassers ist gezeigt worden, daß die Witwer bei fast allen Delikten in erster Linie stehen, daß sie zwar auch bei den Vermögensdelikten, noch um vieles mehr aber bei den gemeinsten und schwersten Verbrechen (Mord, Blutschande, falsche Anschuldigung, Meineid) über den Ledigen und Verheirateten stehen.

Noch viel mehr fällt die große Kriminalität der Witwen in die Augen. Hier entspringt sie vor allem der Not, in welcher so viele Witwen leben; es übertrifft daher die höhere Beteiligung an den Vermögensdelikten das Plus bei den andern Delikten erheblich. Es kamen in Deutschland 1882—1893 auf 10 000 weibliche Personen jeder Kategorie durchschnittlich im Jahr Verbrechen und Vergehen

	gegen die Person		gegen das Vermögen	
im Alter von	Verh.	Verw. u. Gesch.	Verh.	Verw. u. Gesch.
25—30 Jahren	17,4	34,6	24,0	70,3
30—40 =	19,9	30,5	24,7	61,0
40—50 =	19,5	21,6	21,6	40,5
50—60 =	12,9	12,2	13,2	19,8
60 u. mehr =	5,7	4,0	5,9	5,5

Auch bei andern Delikten, die einen Vermögensvorteil versprechen, sind die Witwen besonders stark vertreten, so bei der Kuppelei, bei Übertretungen der Gewerbeordnung usw. Eine große Anzahl der von Witwen begangenen Delikte hängt außerdem mit dem Eintritt vieler in die Gruppe der selbständigen Erwerbsthätigen zusammen; sie werden plötzlich in ganz neue Verhältnisse hineinversetzt, denen sie nur zu häufig in keiner Weise gewachsen

sind. Diese hohe Kriminalität der Witwen offenbart uns am besten die traurige wirtschaftliche Lage, in der sich so viele derselben befinden, sie führt uns, wie nicht leicht eine andre Erscheinung, die dringende Notwendigkeit vor Augen, das Los der Witwen der untern Gesellschaftsschichten durch eine weitgehende Witwenfürsorge zu bessern.

II. Kriminalität in Stadt und Land.

Die Lebensgewohnheiten der Stadt- und Landbewohner sind in mancher Hinsicht sehr verschieden, so daß ein Einfluß derselben auf die Kriminalität von vornherein anzunehmen ist. Leider läßt sich aber eine solche Untersuchung nur unvollständig ausführen. Bei der verschiedenen Altersbesetzung der Stadt- und Landbevölkerung, bei dem bedeutenden Vorwiegen derjenigen Altersklassen unter der erstern, die die höchste Kriminalität aufweisen, muß schon allein hieraus ein ungünstiges Verhalten der Städter sich ergeben.[9]) Da aber das Material zur Untersuchung der Kriminalität in Stadt und Land mit Unterscheidung des Alters und Geschlechts vorerst in keiner Kriminalstatistik geboten wird, so müssen wir uns damit begnügen, die Straffälligkeit der ganzen Bevölkerung zu Grunde zu legen. Auch hierfür stehen nur wenige Daten zur Verfügung.

[9]) Mit einer einfachen Berechnung läßt sich der Nachweis erbringen, daß die Kriminalität in den Städten auch dann noch höher ist, wenn man den Einfluß der verschiedenen Altersklassen rechnerisch beseitigt. Überträgt man auf die Altersbesetzung Berlins die für ganz Deutschland beobachtete Kriminalität, so gewinnt man dadurch eine Ziffer, die ausdrückt, wie hoch die Kriminalität in Berlin wäre, wenn die Unterschiede nur durch die verschiedene Altersbesetzung bedingt wären Es waren mit Ausschluß der Verletzung der Wehrpflicht 1895—1896 die einschlägigen Ziffern:

Altersklassen	Verurteilte i. Deutschland auf 10 000 strafm. Z.-V.	Verteilung der strafm. Z.-V. in Berlin 1895 n. Altersklassen	Hierfür Verurteilungen berechnet 1895—1896	Beobachtete Kriminalität in Berlin 1895—1896
12—18 Jahre	71,4	1288	9,2	—
18—25 =	182,5	1756	32,0	—
25—30 =	184,5	1317	24,3	—
30—40 =	151,7	2278	34,6	—
40—50 =	113,3	1582	17,9	—
50—60 =	71,6	992	7,1	—
60—70 =	36,5	511	1,9	—
über 70 =	14,0	276	0,4	—
Zusammen:	102,6	10 000	127,4	163,5

Aus einer Zusammenstellung Högels[10]) über die Kriminalität der einzelnen Gerichtssprengel in Österreich entnehmen wir die folgenden Ziffern für Wien und Niederösterreich. Auf 10 000 Einwohner wurden 1889—1891 durchschnittlich im Jahr verurteilt wegen

	in Wien	in Niederösterreich ohne Wien
Mord	0,01	0,05
Kindsmord	0,01	0,03
Totschlag	0,02	0,04
Schwerer körperlicher Beschädigung	0,98	1,74
Leichter körperlicher Beschädigung	10,36	18,32
Widersetzung gegen obrigk. Personen	1,57	0,56
Wachebeleidigung	7,44	4,18
Unzuchtsverbrechen	0,55	0,27
Diebstahl-Verbrechen	8,25	5,34
Diebstahl-Übertretung	18,80	37,15
Veruntreuungsverbrechen	1,13	0,72
Betrugsverbrechen	1,36	1,10
Ehrenbeleidigung	28,08	24,62

Wir finden somit in Wien eine kleinere Kriminalität als in Niederösterreich ohne Wien, nur bei einigen Delikten überwiegt die Hauptstadt, so beim Widerstand gegen die Staatsgewalt, bei der Wachebeleidigung, bei den schweren Formen des Diebstahls, bei Betrugs- und Veruntreuungsvergehen und bei der Ehrenbeleidigung. Die größere Zahl der Polizeibeamten in der Großstadt, das Vorwiegen des Handelsstands, der Zuzug der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher in die Stadt, das Zusammenwohnen in großen Mietskasernen, alles das erklärt das Überwiegen der Großstadt bei den genannten Delikten.

Ein ganz anderes Verhältnis von Stadt und Land zeigt sich in andern Ländern; überall sonst werden Verbrechen in den Städten häufiger begangen als auf dem Lande. In England kamen 1893 auf 10 000 Einwohner wegen indictable offences Verurteilte[11])

---

[10]) Hugo Högel, vergleichende Übersicht der österr. Straffälligkeitsstatistik. Stat. Mon. N. F. Bd. 3 1898 S. 545.

[11]) Nach H. Högel a. O. S. 564. Vgl. auch Högel, Die Straffälligkeit auf dem Gebiete der vorsätzlichen Körperverletzung in v. Mayrs Allg. stat. Arch., Bd. 5 1899, S. 534.

	überhaupt	wegen Verbrechen gegen		
		das Vermögen	die Person	die Sittlichkeit
London	41,3	38,4	0,97	0,66
Seehäfen	66,3	62,9	2,00	0,68
Industriestädte	35,7	33,9	0,67	0,39
Vergnügungsstädte	30,8	29,4	0,58	0,34
Bergbaugrafschaften . . .	23,2	21,1	0,82	0,76
Grafschaften um London . .	20,3	18,7	0,48	0,73
Ackerbaugrafschaften [12]) { westliche . .	19,4	17,2	0,51	1,14
Ackerbaugrafschaften [12]) { östliche . .	13,8	12,5	0,35	0,58
England und Wales . . .	29,7	27,7	0,72	0,62

Die Kriminalität ist in den Städten weit größer als auf dem Lande, auch hinsichtlich der Verbrechen gegen die Person; besonders hoch ist sie in den Seestädten, in denen sich bekanntlich alles Gesindel sammelt, da es hier im Fall der drohenden Entdeckung stets leicht auf einem Schiff derselben sich entziehen kann. Nur bei den Sittlichkeitsverbrechen steht die ländliche Bevölkerung obenan.

In Frankreich bezieht sich die Statistik auf die Angeschuldigten. Dieselben werden nach ihrem Wohnsitz, nicht nach dem Ort der That eingeteilt. Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohner werden als Landgemeinden gerechnet, die andern als Städte. Von je 100 Angeschuldigten waren ansässig [13])

	in den Städten:	auf dem Lande:
1872	48	52
1876	49	51
1881	52	48
1887	53	47

Es überwiegt in Frankreich die ländliche Bevölkerung bedeutend; denn es lebten von je 100 Einwohnern

	in den Städten:	auf dem Lande:
1872	31	69
1876	32	68
1881	35	65
1887	36	64

[12]) Mit Beschränkung auf die ländlichen Polizeisprengel.

[13]) A. Corre, Crime et suicide, Paris 1891, S. 398. Vgl. auch Levasseur, la population française, Paris 1891, Bd. 2, S. 455, und A. v. Öttingen, Moralstatistik, 3. Aufl., Erlangen 1882, S. 499.

Die Kriminalität ist demnach auch in Frankreich in den Städten erheblich höher als auf dem Lande. Wie sie sich in der Hauptstadt gegenüber dem Land verhält, ist aus den folgenden Zahlen ersichtlich. Das Departement de la Seine wird fast nur von der Hauptstadt gebildet, demselben sind die übrigen Departements des Gerichtsbezirks Paris gegenüber gestellt. Von diesen haben drei je eine größere Stadt, nämlich Marne die Stadt Reims (mit 106 720 Einwohnern), Seine et Oise Versailles (mit 54 548 Einwohnern) und Aube Troyes (mit 52 614 Einwohnern). Es kamen [14]) 1878—1887 auf 10 000 Einwohner Angeschuldigte wegen Verbrechen und Vergehen:

Departements	überhaupt	Mord, Totschlag, Körperverletzung	Sittlichkeitsverbrechen	Diebstahl, Betrug, Vertrauensmißbrauch
Seine (Paris) .	96,1	8,8	3,4	32,2
Aube	59,0	12,1	1,7	17,2
Eure et Loire .	47,5	8,2	1,4	12,9
Marne . . .	73,2	12,8	2,4	21,7
Seine et Marne	71,3	12,5	2,2	18,0
Seine et Oise .	75,1	10,9	2,1	19,7
Yonne . . .	38,3	7,0	1,1	9,7
Ganz Frankreich	51,7	7,3	1,4	14,3

Die Hauptstadt übertrifft hinsichtlich der Vermögens- und Sittlichkeitsdelikte ganz bedeutend die andern Departements; eine Anzahl der letztern dagegen hat bei Körperverletzung und Mord erheblich höhere Zahlen als Paris.

Für den Kanton Zürich wurde von Albert Meyer [15]) nachgewiesen, daß die Verbrechen überhaupt und deren Hauptkategorieen, die Verbrechen gegen das Vermögen und gegen die Person, in den Städten häufiger begangen werden als auf dem Lande.

In Deutschland läßt sich nach der Berechnung der Kriminalität für kleine Verwaltungsbezirke, wie sie in den Erläuterungen zu 1893 und 1898 erhalten ist [16]), Stadt und Land einigermaßen

[14]) Corre, a. O. S. 648.

[15]) A. Meyer, Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich. Elster, Sozialwissenschaftliche Studien, Bd. 5, H. 5, Jena 1895, S. 45 und 81.

[16]) Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 77. In den Erläuterungen zur Kriminalstatistik von 1897 und 1898 (Bd. 126) sind die Ziffern der kleineren Verwaltungsbezirke nur für die ganze Periode (1883—1897) berechnet.

vergleichen. Hierbei ist der Ort der That maßgebend. Am ehesten ist dies in Bayern möglich, da die Einteilung in unmittelbare Städte und Bezirksämter einer Trennung in Stadt und Land entspricht, wenn auch unter den letztern noch einzelne meist kleinere Städte einbegriffen sind. Da diese Unterscheidung in der bayerischen Pfalz nicht stattfindet, so fällt dieselbe bei der folgenden Untersuchung weg.

Bayern, vor allem Ober- und Niederbayern, hat eine sehr hohe Kriminalität; diese wird hauptsächlich durch die große Zahl der Körperverletzungen bedingt, doch sind auch andre Reate, z. B. der Betrug, daselbst sehr häufig. Die Verschiedenheiten, die sich in den einzelnen Regierungsbezirken zeigen, ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Es wurden von 10 000 strafmündigen Zivilpersonen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (mit Ausschluß der Verletzung der Wehrpflicht) in den Jahren 1883 bis 1897 durchschnittlich jährlich verurteilt:

	überhaupt	gefährliche Körperverletzung	Diebstahl, einfacher und schwerer, auch im Rückfall
Oberbayern . .	145,8	34,2	33,2
Niederbayern . .	140,7	40,0	31,2
Oberpfalz . . .	121,7	30,6	28,6
Oberfranken . .	114,7	28,4	25,4
Mittelfranken .	128,4	29,6	29,9
Unterfranken . .	110,2	25,0	22,5
Schwaben . .	109,3	22,1	25,4
Bayern ohne Pfalz	126,8	30,4	28,6

Die allgemeine Kriminalität ist in den bayerischen Städten fast ausnahmslos höher als auf dem Lande. Es kamen auf 10000 strafmündige Zivilpersonen Verurteilte:

	1883—1887		1888—1892		1883—1897	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
Oberbayern . .	146,8	136,5	128,2	146,0	141,1	148,6
Niederbayern .	157,9	129,5	155,7	134,9	155,9	139,3
Oberpfalz . . .	137,2	109,7	161,6	114,2	132,1	120,4
Oberfranken . .	105,9	104,4	115,8	109,7	117,4	114,3
Mittelfranken .	139,5	103,8	151,1	115,8	150,0	116,0
Unterfranken . .	122,1	102,5	120,5	104,0	129,1	106,6
Schwaben . .	129,0	98,6	120,5	99,3	131,6	102,9
Bayern ohne Pfalz	137,1	114,0	133,7	119,6	139,4	123,1

Die Unterſchiede zwiſchen Stadt und Land ſind zu Ungunſten der Städte ziemlich beträchtlich. In Oberbayern hat ſich das Verhältnis gegen früher vollſtändig verſchoben: Die Kriminalität der Städte iſt hier ſchon in der zweiten Periode niederer als auf dem Lande. Den Ausſchlag hierbei gibt natürlich die Stadt München. Urſachen, die dies bewirken, werden es mehrere zugleich ſein: einmal kann an der raſchen Zunahme der Hauptſtadt auch Zuwanderung aus Gebieten mit kleinerer Kriminalität mitbeteiligt ſein; ſodann kann eine ſtraffe Organiſation der Polizeiorgane, die Geſundung der ſtädtiſchen Verhältniſſe, die Zunahme der allgemeinen Wohlhabenheit, das Erwachen des Verſtändniſſes für Ordnung und Geſetz auch in den untern Geſellſchaftsſchichten zur Verringerung der Kriminalität beitragen[17]). Wir finden daher, wie gleich nachher gezeigt werden ſoll, in den oberbayeriſchen Städten bei allen vier Delikten, die bei der obengenannten Statiſtik der kleinen Verwaltungsbezirke zur Berechnung kamen, einen Rückgang.

Es iſt von Wert, ſich darüber Kenntnis zu verſchaffen, welche Verbrechen und Vergehen in den Städten häufiger begangen werden als auf dem Lande. In der deutſchen Kriminalſtatiſtik ſind für vier Reate die Ziffern nach kleineren Verwaltungsbezirken angegeben und zwar für Gewalt und Drohung gegen Beamte (D.St.G.B. §§ 113, 114, 117—119), für gefährliche Körperverletzung, Diebſtahl (§§ 242—244) und Betrug (§§ 263—265). Die Beteiligung der Stadt- und Landbevölkerung an dieſen Delikten iſt ſehr verſchieden: die gefährliche Körperverletzung iſt auf dem Lande erheblich häufiger, dagegen Diebſtahl, Betrug, Gewalt und Drohung gegen Beamte viel ſeltener als in den Städten. Es kamen auf 10 000 ſtrafmündige Zivilperſonen im rechtsrheiniſchen Bayern Verurteilte wegen

	1883—1887		1888—1892		1883—1897	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
Gewalt und Drohung gegen Beamte . . .	4,7	2,7	4,5	2,4	4,9	2,6
Gefährliche Körperverletzung	19,9	27,7	19,9	31,2	22,4	32,8
Diebſtahl (auch im Rückfall)	37,4	26,6	39,7	26,1	37,3	25,9
Betrug (auch im Rückfall)	10,2	5,0	12,1	6,9	12,5	6,9

[17]) Auch 1893—1897 iſt die Kriminalität in München kleiner als in Oberbayern. Sie betrug im ganzen Bezirk (mit den Städten) 160,7, in München 157.

In den einzelnen Regierungsbezirken sind die Differenzen zwischen Stadt und Land recht verschieden. So war die verhältnismäßige Zahl der Verurteilten wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte

	1883—1887		1888—1892		1883—1897	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
Oberbayern . . .	4,2	3,1	3,9	3,3	4,3	3,2
Niederbayern . .	8,4	3,3	5,8	2,9	6,5	2,8
Oberpfalz . . .	3,9	2,4	3,7	2,2	3,5	2,5
Oberfranken . . .	3,7	3,1	4,0	2,7	4,3	2,8
Mittelfranken . .	4,0	2,3	5,4	2,0	5,6	2,3
Unterfranken . .	6,4	2,9	6,1	2,1	6,3	2,5
Schwaben . . .	5,2	2,0	3,7	1,2	4,7	1,5

Dieses Delikt ist durchweg auf dem Lande seltener als in den Städten. Die Ursache wird zum Teil darin zu suchen sein, daß die Zahl der Polizeibeamten auf dem Lande eine minimale ist und ein Einschreiten ihrerseits bei Raufhändeln u. dgl. weniger häufig erfolgt.

Unter 10 000 strafmündigen Zivilpersonen wurden wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt

	1883—1887		1888—1892		1883—1897	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
Oberbayern . . .	22,2	38,6	18,5	39,5	22,0	41,5
Niederbayern . .	22,7	36,2	24,9	38,1	24,9	41,5
Oberpfalz . . .	17,7	25,6	17,3	29,3	18,3	32,1
Oberfranken . . .	17,9	23,4	17,3	27,8	19,2	29,9
Mittelfranken . .	22,5	23,3	25,9	30,6	28,8	30,0
Unterfranken . .	15,5	21,0	17,8	25,8	19,4	26,0
Schwaben . . .	13,8	19,5	14,8	22,4	17,1	23,5

Das eben angeführte seltenere oder verspätete Einschreiten der oder des Polizeibeamten bei Raufhändeln auf dem Lande dürfte unter andern die Ursache sein, daß diese hier viel öfter in Stechereien übergehen als in den Städten. Auch die höhere Bildung der Städter mag hierzu beitragen. Die gefährliche Körperverletzung ist durchweg auf dem Lande häufiger geworden, am größten ist die Zunahme in den Bezirksämtern Mittelfrankens; in den unmittelbaren Städten wurde sie in der Periode 1888—92 gegenüber der vorhergehenden in Oberbayern sehr viel, in Oberpfalz und Oberfranken nur wenig seltener, dagegen in den Städten der vier

andern rechtsrheinischen Bezirke häufiger; wie aus den Ziffern für 1883—1897 zu ersehen ist, hat sie in dem Jahrfünft 1893—1897 überall in den Städten zugenommen.

Ferner kamen auf 10 000 strafmündige Zivilpersonen Verurteilte wegen Diebstahls (auch im Rückfall)

	1883—1887		1888—1892		1883—1897	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
Oberbayern . . .	43,5	28,8	40,7	30,2	38,6	29,8
Niederbayern . .	41,8	29,7	42,6	29,7	42,1	30,2
Oberpfalz . . .	39,3	28,5	55,8	26,8	40,0	27,1
Oberfranken . . .	28,4	26,9	32,7	24,2	30,9	24,5
Mittelfranken . .	38,2	26,4	41,2	26,5	37,3	25,7
Unterfranken . .	32,7	22,5	32,0	21,0	33,7	20,3
Schwaben . . .	35,4	22,2	37,0	22,5	36,9	22,0

Mit Ausnahme von München hat der Diebstahl in den Städten aller Bezirke in der Periode 1888—1892 zugenommen, auf dem Lande dagegen zeigte sich meist ein Stillstand oder eine kleine Abnahme, nur selten eine unbedeutende Zunahme. Da der Diebstahl das häufigste Delikt der Gewohnheitsverbrecher ist, so kann es uns nicht befremden, wenn derselbe in den Städten häufiger begangen wird als auf dem Lande. Wie wir aber gleich nachher finden werden, ist auch der einfache Diebstahl in den Städten häufiger, wofür wir das Gewohnheitsverbrechertum nicht verantwortlich machen können. Notstände einzelner Familien sind in den Städten immer da, hauptsächlich auch deshalb, weil Erkrankungen und Todesfälle des Ernährers der Familie häufiger sind als auf dem Lande, Arbeitsgelegenheit ist oft nicht genügend vorhanden, zumal im Winter, zu liederlichem Lebenswandel ist mehr Gelegenheit gegeben, der Anreiz zum Diebstahl ist in den Städten größer.

Die Verhältniszissern der Verurteilungen wegen Betrugs (auch im Rückfall) sind

	1883—1887		1888—1892		1883—1897	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
Oberbayern . . .	12,7	6,6	11,2	10,2	13,4	10,2
Niederbayern . .	11,2	5,3	14,5	6,2	14,3	6,6
Oberpfalz . . .	10,8	4,1	16,5	5,0	13,6	5,6
Oberfranken . . .	4,8	3,2	8,1	4,9	7,8	4,5
Mittelfranken . .	8,7	5,1	12,9	6,9	11,9	6,8
Unterfranken . .	6,6	4,5	9,1	5,7	9,9	5,6
Schwaben . . .	11,4	5,5	15,4	8,0	15,6	7,9

Für den Betrug gilt dasselbe, was vom Diebstahl gesagt wurde; da außerdem der Handelsstand in den Städten zahlreicher vertreten ist, so trägt dies ebenfalls dazu bei, daß der Betrug in den Städten ein häufigeres Delikt ist als auf dem Lande.

Es wäre von Wert, wenn wir die Ziffern der Vorbestraften beim Diebstahl für Stadt und Land zur Verfügung hätten; leider läßt uns hier die sonst so ausführliche deutsche Kriminalstatistik im Stich. Wir können nur Berlin mit dem Regierungsbezirk Potsdam, der noch eine größere Anzahl von Städten umschließt, ferner Hamburg und Bremen einschließlich ihrer Gebiete mit den benachbarten hannoverschen Bezirken Lüneburg und Stade, die zum größten Teil Landbevölkerung haben, vergleichen. Es kamen auf 10 000 strafmündige Zivilpersonen in den Jahren 1889—1892 Verurteilte

Delikte	Berlin	Reg.-Bez. Potsdam	Bremen m. Gebiet	Hamburg m. Gebiet	Reg.-Bezirke Lüneburg	Stade
einfacher Diebstahl	24,7	20,6	33,0	30,1	14,8	13,7
desgl. im Rückfall	4,0	2,9	7,0	5,1	2,2	2,2
schwerer Diebstahl	4,8	3,0	5,3	6,0	1,3	1,3
desgl. im Rückfall	1,3	0,6	1,6	1,5	0,4	0,4

Hieraus ergibt sich, daß der Diebstahl im Rückfall in den Städten viel häufiger ist als auf dem Lande, ebenso der schwere Diebstahl, der ebenfalls mehr ein Delikt der Gewohnheitsverbrecher ist. Beim einfachen nicht im Rückfall ausgeführten Diebstahl ist die Zahl der Vorbestraften in den obengenannten Städten zum Teil kleiner als in den angrenzenden Bezirken; besonders auffallend ist die große Zahl der Vorbestraften beim schweren Diebstahl im Regierungsbezirk Potsdam gegenüber Berlin. Es waren 1893 bis 1895 von je 100 wegen einfachen oder schweren Diebstahls Verurteilten wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze vorbestraft

	einfacher Diebstahl	schwerer Diebstahl
im Regierungsbezirk Lüneburg . .	35,3	36,9
= = Stade . . .	35,8	41,4
= = Potsdam . .	40,9	46,1
in der Stadt Berlin	34,1	30,6
in Hamburg mit Gebiet . . .	36,6	43,3
in Bremen mit Gebiet . . .	31,3	40,5

Wir können aus diesen Ziffern mit Sicherheit entnehmen, daß die größere Anzahl der Diebstahlsdelikte in den Städten nicht nur

durch das Gewohnheitsverbrechertum, das in diesen heimisch ist, verschuldet wird, sondern daß auch noch andre Verhältnisse, die wir oben kurz berührt haben, hierauf von Einfluß sind.

Außer Bayern läßt sich eine Trennung der Straffälligkeit nach Stadt und Land in Deutschland leider nicht durchführen, da in der Bearbeitung der Kriminalität kleinerer Verwaltungsbezirke nur diejenigen Städte besonders aufgeführt sind, die selbständige Kreise bilden. Da Bayern ein Beispiel hoher Kriminalität, insbesondere auf dem Gebiet der Körperverletzung ist, so wäre ein solches mit niederer Straffälligkeit als Gegenstück lehrreich. Einigermaßen eignet sich hierzu der Regierungsbezirk Düsseldorf. Eine große Anzahl seiner Städte sind selbständige Kreise; allerdings sind außer diesen noch viele größere Städte im Bezirk, und in seinem industriereichen Teil erreichen viele Landgemeinden die Größe von Städten. Es wurden daher die vier nordwestlichen Kreise des Bezirks, die außerhalb des Industriebereichs liegen und in welchen sich keine größeren Städte befinden, für sich berechnet. In diesen überwiegt die Landwirtschaft über die Industrie; es sind die Kreise Cleve, Rees, Mörs und Geldern. Im Jahre 1888—1892 kamen auf 10 000 strafmündige Zivilpersonen im Regierungsbezirk Düsseldorf Verurteilte

	in den 9 großen Städten	im ganzen Bezirk ohne diese Städte	in den Kreisen Cleve, Mörs, Rees, Geldern
Verbrechen und Vergehen überhaupt	102,4	67,2	45,4
Gewalt und Drohung gegen Beamte	4,7	2,5	2,1
Gefährliche Körperverletzung . .	18,6	15,0	6,9
Diebstahl (auch im Rückfall) . .	24,3	13,2	10,1
Betrug (auch im Rückfall) . . .	4,7	2,3	1,6

Wir erhalten hier ein ganz andres Bild als in Bayern. Zunächst ist in der Rheinprovinz die Kriminalität viel kleiner, namentlich sind die Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung und wegen Diebstahls viel seltener als in Bayern. Allerdings ist die gefährliche Körperverletzung in allen Städten des rechtsrheinischen Bayern nicht viel häufiger als in den neun Städten des Bezirks Düsseldorf, dagegen sind die Unterschiede hinsichtlich des platten Landes in Bayern und Düsseldorf ganz bedeutend; denn während in Bayern die gefährliche Körperverletzung auf dem Lande viel häufiger ist als in den Städten, verhält es sich hiermit im Re-

gierungsbezirk Düsseldorf gerade umgekehrt; ganz selten fallen Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzungen auf die ländlichen Kreise Cleve, Rees, Mörs und Geldern. Die drei andern genannten Delikte, vor allem der Diebstahl, werden wie überall so auch im Bezirk Düsseldorf auf dem Lande seltener begangen als in den Städten.

In einer Anzahl von Städten andrer Bezirke Deutschlands ist die Körperverletzung ebenfalls häufiger als auf dem Lande, so in Posen, Elbing, Magdeburg, Halle, Altona, Münster, Bielefeld und Metz. In Süddeutschland ist sie, mit Ausnahme von Fürth, in den Städten überall seltener als auf dem Lande. Wir sehen ferner, daß die genannten Städte in Gebieten mit hoher und niederer Kriminalität zerstreut liegen. Dagegen finden wir, von Oberbayern abgesehen, fast nirgends in Deutschland auf dem Lande gegenüber den Städten eine größere Gesamtkriminalität, da deren Zahlen in den Städten durch die Häufigkeit der Vermögensdelikte in die Höhe getrieben werden.

Die Kenntnis der höhern Kriminalität der städtischen Bevölkerung ist wichtig für die Beurteilung der wachsenden Straffälligkeit im Deutschen Reich. Die beträchtliche Bevölkerungszunahme Deutschlands beruht allein auf einer Zunahme der städtischen Bevölkerung; dieselbe ist von 20,5 Millionen im Jahre 1885 auf 26 Millionen im Jahre 1895 gestiegen, während die Landbevölkerung sich seit 1871 stets auf der Höhe von 26 Millionen gehalten hat. Zudem strömen in die Stadt gerade diejenigen Altersklassen, die die höchste Kriminalität aufweisen. Diese Verschiebung im gegenseitigen Verhältnis der Stadt- und Landbevölkerung in Deutschland kann nicht ohne Wirkung auf die Kriminalität bleiben. Wenn daher einerseits die Stadtbevölkerung an sich stärker kriminell ist als die des Landes, und wenn in den Städten eben die Altersklassen sich anhäufen, die durch große Kriminalität sich auszeichnen, so liegt es sehr nahe, anzunehmen, daß die Steigerung der Kriminalität in Deutschland, die seit 1882 — auch wenn nur die Verletzungen von Reichsgesetzen, die schon in diesem Jahre giltig waren, in Betracht gezogen werden — mit nur geringen Unterbrechungen regelmäßig nachzuweisen ist, zum Teil durch das Anwachsen der Städte allein erklärt werden muß. Leider genügen die bisherigen statistischen Nachweise zu einer endgiltigen Beantwortung dieser Frage nicht, da hierbei notwendig eine Differen-

zierung der Verurteilten in Stadt und Land nach Altersklassen vorliegen müßte. Es wäre deshalb eine dankbare Aufgabe, bei der Verwertung des kriminalstatistischen Materials in Deutschland einer derartigen Bearbeitung, wenigstens für einzelne auserlesene Landesteile, näher zu treten.

III. Die Entwicklung der Kriminalität in den deutschen Großstädten.

Es ist in verschiedener Beziehung wünschenswert, die Entwicklung der Kriminalität in den Großstädten genauer zu kennen. Die deutsche Kriminalstatistik gibt uns hierzu einige Anhaltspunkte; in der schon erwähnten Bearbeitung der Kriminalität nach kleinen Verwaltungsbezirken für 1883—1887 und 1888—1892 finden sich die Ziffern der Großstädte für diese beiden Perioden, dagegen in der ähnlichen Bearbeitung in den Erläuterungen zur Kriminalstatistik von 1898 nur die Ziffern für die ganze Periode 1883 bis 1897. Da jedoch stets auch die Grundzahlen gegeben sind, so lassen sich aus diesen die Ziffern für 1893—1897 ohne nennenswerten Fehler berechnen. Unter den Großstädten sind die Städte, die bei der Volkszählung von 1895 über 100 000 Einwohner hatten, verstanden. Es konnten aber nur die in Rechnung gezogen werden, für welche die Nachweise in der deutschen Kriminalstatistik enthalten sind; Braunschweig ist also nicht einbezogen, da die veröffentlichten Zahlen für den ganzen Kreis und nicht nur für die Stadt gelten. Die Gesamtkriminalität, auf 10 000 strafmündige Zivilpersonen berechnet (ohne die Verletzung der Wehrpflicht), betrug in den drei genannten Perioden:

	1883—1887	1888—1892	1893—1897
in Berlin	121,6	125,9	168,2
= 6 Städten über 300 000 Einwohner	135,6	135,5	159,7
= 16 Städten von 100 000 bis 300 000 Einwohner	126,1	135,8	156,9
= allen Großstädten	128,1	133,0	160,0
= ganz Deutschland	100,1	104,4	107,5

Die Kriminalität ist demnach in den Großstädten in der letzten Periode viel mehr gewachsen als in ganz Deutschland; allerdings kommt hierbei in Betracht, daß gerade die Bestimmungen

über die Sonntagsruhe in den Städten viel mehr Bestrafungen zur Folge hatten als auf dem Lande; denn es wurden 1893—1897 auf 10 000 strafmündige Zivilpersonen in Berlin 13,2 und in ganz Deutschland nur 1,8 deshalb verurteilt. In den einzelnen Großstädten ist die Kriminalität sehr verschieden; ihre Höhe wird in erster Linie durch die der umgebenden Landschaften bedingt. Die Ziffern für alle Großstädte finden sich in der folgenden Zusammenstellung; zugleich sind hier die Verhältnisziffern der Verurteilungen wegen Diebstahls (einfachen und schweren, auch im Rückfall) beigesetzt.

Kriminalität der deutschen Großstädte.
(Berechnet auf 10 000 strafmündige Zivilpersonen.)

Großstädte	Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt			einfacher und schwerer Diebstahl; auch im w. Rückfall		
	1883–87	1888–92	1893–97	1883–87	1888–92	1893–97
Hamburg	110,1	147,1	190	32,4	44,9	43
Breslau	214,3	196,4	215	52,0	43,3	39
Köln	94,2	105,2	146	24,4	27,8	30
Dresden	104,4	108,1	115	33,2	34,4	32
Leipzig	137,9	124,0	111	45,5	40,3	32
München	143,3	127,2	157	39,7	41,0	38
Königsberg	207,3	200,1	185	52,9	48,6	36
Danzig	202,4	174,6	202	70,0	52,9	49
Stettin	130,0	133,3	172	34,6	33,1	33
Magdeburg	146,5	175,4	219	35,9	40,7	43
Halle	121,4	165,1	200	34,5	46,1	43
Altona	126,2	149,9	150	34,5	37,2	39
Hannover	127,6	134,6	180	32,6	33,3	41
Bremen	117,8	164,0	190	33,0	43,5	38
Krefeld	87,8	91,7	87	19,9	19,0	14
Düsseldorf	99,6	105,7	127	25,5	27,8	32
Elberfeld	89,2	103,7	119	23,5	25,0	23
Barmen	85,2	93,4	100	18,2	20,5	17
Aachen	65,1	92,4	113	19,4	26,0	25
Nürnberg	145,0	154,0	169	42,2	43,4	36
Stuttgart	100,9	98,2	121	33,9	32,8	34
Straßburg	100,8	87,6	112	29,6	22,7	28

Die Zunahme der Gesamtkriminalität wiederholt sich in allen Großstädten mit wenigen Ausnahmen; besonders groß ist sie in Berlin, Hamburg, Bremen, Stettin, Magdeburg, Halle, Hannover, Köln und Aachen; nur Königsberg und Leipzig zeigen eine ausgesprochene Abnahme, die in letzterer Stadt jedenfalls nur mit der Einverleibung der großen Vororte zusammenhängt.

Die Verurteilungen wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte (St.G.B. §§ 113, 114, 117—119) sind in den meisten

Städten häufiger geworden; es wurden auf 10 000 strafmündige Zivilperſonen deshalb verurteilt:

	1883—1887	1888—1892	1893—1897
in Berlin	6,8	4,4	4,5
= 6 Großſtädten mit mehr als 300 000 Einwohnern . . .	8,9	8,7	10,9
= 16 Großſtädten von 100 000 bis 300 000 Einwohnern . . .	6,6	7,4	9,6
= allen Großſtädten	7,5	7,1	8,7
= ganz Deutſchland	3,9	3,8	4,0

Am häufigſten ſind Verurteilungen wegen dieſes Delikts in den Städten Danzig (1883—1897 14,3), Breslau (15,7) und Altona (19,0); ſehr wenig zahlreich ſind ſie in den meiſten ſüddeutſchen und in einem Teil der rheiniſchen Städte.

Erheblich iſt die Zunahme der Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung in den Städten; die Ziffern hierfür waren:

	1883—1887	1888—1892	1893—1897
in Berlin	7,8	10,2	13,7
= 6 Großſtädten mit mehr als 300 000 Einwohnern . . .	11,9	12,2	14,9
= 16 Großſtädten von 100 000 bis 300 000 Einwohnern . . .	13,1	16,4	20,9
= allen Großſtädten	11,4	13,1	16,6
= ganz Deutſchland	15,3	17,3	18,3

Schon oben haben wir bemerkt, daß die gefährliche Körperverletzung auf dem Lande meiſt häufiger iſt als in den Städten; es ſcheint nach den obigen Ziffern die Annahme gerechtfertigt zu ſein, daß je größer die Stadt, deſto kleiner die Zahl dieſes Deliktes iſt.

Die Häufigkeit derſelben hat ſich in Deutſchland ſehr geſteigert; die Zunahme beträgt in den Städten beinahe das Doppelte derjenigen im ganzen Reich. Unter den Großſtädten, die durch die Zunahme der gefährlichen Körperverletzung beſonders hervorragen, ſind außer Berlin die folgenden zu nennen:

	1883—1887	1888—1892	1893—1897
Königsberg . . .	15,0	18,4	22
Magdeburg . . .	14,9	18,6	25
Halle a. S. . . .	12,4	16,1	22

	1883—1887	1888—1892	1893—1897
Altona	8,7	10,7	16
Bremen	12,3	18,2	28
Aachen	5,9	10,2	12
Nürnberg . . .	19,1	23,9	42

Eine Abnahme ist in keiner Großstadt nachzuweisen, in einigen ist die Zahl der Körperverletzungen in der letzten Periode gegenüber 1888—1892 annähernd gleichgeblieben (Hamburg, Elberfeld, Barmen).

Die Verurteilungen wegen Diebstahls sind in Deutschland seit 1883 in rückläufiger Bewegung, nur im Regierungsbezirk Potsdam, in den Rheinlanden, in der Provinz Sachsen, in Schleswig-Holstein und in beiden Mecklenburg treffen wir eine leichte Zunahme; in der Gesamtheit der Großstädte sind sie auf gleicher Höhe geblieben. Es kamen auf 10 000 strafmündige Zivilpersonen Verurteilungen wegen einfachen und schweren Diebstahls (auch im wiederholten Rückfall):

	1883—1887	1888—1892	1893—1897
in Berlin	32,9	34,8	37,4
= den Großstädten mit mehr als 300 000 Einwohnern	38,0	39,0	36,7
= den Großstädten mit 100 000 bis 300 000 Einwohnern . .	34,8	35,2	34,2
= allen Großstädten	35,3	36,5	36,0
= ganz Deutschland	28,2	27,4	26,9

Während also im ganzen Reiche der Diebstahl seit 1883 seltener wurde, ist seine Zunahme in Berlin eine recht bedeutende. Das rasche Wachstum der Stadt, das Zusammenströmen der Taugenichtse in derselben, die Befriedigung von Bedürfnissen, zu denen der Verdienst nicht hinreicht, das frühzeitige Bekanntwerden der Jugend mit unlauteren Elementen erklären uns diese Erscheinung. Die Zahl der Vorbestraften ist in Berlin erheblich höher als sonst; sie betrug 1894—1896:

in Berlin	43,9 %	der Verurteilten,
im Regierungsbezirk Potsdam .	36,1 =	= =
= = Frankfurt .	36,1 =	= =
in ganz Deutschland	37,9 =	= =

Aus der obigen Tabelle ist zu ersehen, wie sich die übrigen deutschen Großstädte bezüglich des Diebstahls verhalten. Eine aus-

geſprochene Zunahme findet ſich in Hamburg, Köln, Magdeburg, Halle, Altona, Hannover, Düſſeldorf und Aachen; dagegen hat dieſes Delikt in den Städten des öſtlichen Preußens, in Königsberg, Danzig und Breslau, wo die Ziffern in der Periode 1883 bis 1887 noch ſehr hohe waren, erfreulicher Weiſe an Häufigkeit bedeutend abgenommen; weitere Städte, in denen die Abnahme groß iſt, ſind Leipzig, Krefeld und Nürnberg, in den übrigen ſchwanken die Ziffern innerhalb kleiner Unterſchiede.

Daß die Zahl der Körperverletzungen und des Diebſtahls nicht in gleicher Weiſe zu- und abnimmt, iſt in der Natur dieſer Delikte begründet. Wir ſind gewohnt eine Zunahme der Körperverletzungen mit günſtigen Erwerbsverhältniſſen zu erklären, die einen reichlichen Genuß geiſtiger Getränke, eine der häufigſten Veranlaſſungen zu dieſem Delikt, ermöglichen, anderſeits iſt der Zuſammenhang zwiſchen Höhe der Getreidepreiſe und Häufigkeit des Diebſtahls des öftern nachgewieſen worden. Wir können nun mit Sicherheit annehmen, daß der Wohlſtand in den Städten ganz bedeutend gewachſen iſt, da der Aufſchwung der Induſtrie dieſen am meiſten zu gute kam. Auch trug die ſoziale Geſetzgebung in den in Betracht kommenden Zeitabſchnitten in den Städten wie auf dem Lande ſehr viel zur Hebung der unteren Geſellſchaftsklaſſe bei. Daß ſich die Lage des Arbeiterſtands in den Städten gegen früher bedeutend gebeſſert hat, zeigt unter anderm der Rückgang der Sterblichkeit überhaupt in den Städten und vor allem die Verſchiebung des Verhältniſſes der Kinderſterblichkeit in Stadt und Land nach der Hinſicht, daß die frühere höhere Kinderſterblichkeit in den Städten an vielen Orten kleiner als die auf dem Lande geworden iſt. Während alſo die bedeutende Zunahme der gefährlichen Körperverletzung und das Wachſen des Wohlſtands in den Städten mit den landläufigen Anſichten übereinſtimmt, gilt dies nicht für die Zunahme des Diebſtahls in vielen derſelben. Wie wir eben geſehen haben, iſt eine Erklärung dieſer Erſcheinung mit den allgemeinen Erwerbsverhältniſſen nicht möglich; wir können ſie dagegen darin ſuchen, daß entweder das Gewohnheitsverbrechertum in den Großſtädten ſich vermehrt hat, oder darin, daß trotz des allgemein wachſenden Wohlſtandes die Zahl der Notleidenden größer geworden iſt. Zunächſt müſſen wir daran erinnern, daß auch die Häufigkeit des Diebſtahls im wiederholten Rückfall von den wirtſchaftlichen Verhältniſſen beeinflußt wird, und daß dieſer Einfluß erſt nach der dritten Be-

strafung wegen dieses Delikts nicht mehr nachweisbar ist. Es wurden in Deutschland von je 10 000 strafmündigen Zivilpersonen wegen Diebstahls im Rückfalle verurteilt[18]):

Zahl der Vorbestrafungen wegen Diebstahls, Hehlerei und Raub	1883—1887	1888—1892	1893—1897
2—3 mal	2,91	2,64	2,66
4 mal und mehr	1,27	1,33	1,35

Wir finden nun, daß in Berlin nicht nur der Diebstahl im Rückfall, sondern auch der einfache Diebstahl zugenommen hat. Es kamen auf je 10 000 Personen Verurteilungen:

Art des Delikts		in Berlin	im Regierungsbezirk Potsdam	Frankfurt	in ganz Deutschland
Einfacher Diebstahl	1888—1892	24,7	20,6	19,8	20,4
	1893—1897	26,0	21,6	18,9	17,2
desgl. im Rückfall	1888—1892	4,8	2,9	3,0	3,4
	1893—1897	5,0	3,3	3,1	3,2
Schwer. Diebstahl	1888—1892	4,0	2,9	2,3	2,1
	1893—1897	4,8	3,4	2,2	2,0
desgl. im Rückfall	1888—1892	1,3	0,7	0,7	0,8
	1893—1897	1,6	1,0	0,7	0,8

Es ergibt sich aus diesen Ziffern, daß das Gewohnheitsverbrechertum zugenommen hat, namentlich auch aus der Zunahme des schweren Diebstahls. Die Zunahme des einfachen Diebstahls aber weist uns darauf hin, daß in der Hauptstadt neben dem zunehmenden Reichtum das Elend sich vermehrt. Hierfür spricht auch die steigende Zahl der Almosenempfänger, denn es kamen auf je 100 Zivilpersonen in Berlin[19])

1889—1893 1,26 Almosenempfänger
1893—1897 1,54 „

Auffallend ist ferner die große Zunahme der Verurteilungen wegen Abtreibung in Berlin; deren Zahl war auf 10 000 strafmündige Zivilpersonen

	1883—1887	1888—1892	1893—1897
in Berlin	0,18	0,28	0,53
im Regbez. Potsdam . .	0,08	0,07	0,18
im Regbez. Frankfurt .	0,08	0,02	0,08
in ganz Deutschland . .	0,07	0,08	0,11

[18]) Deutsche Kriminalstatistik f. 1898. Stat. d. D. Reichs. Bd. 126 I 29.
[19]) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin f. 1898 S. 353.

Es ist dies eine Begleiterscheinung der bedeutenden Abnahme der Geburtsziffer in Berlin; die Sorge, neuen Nachwuchs zu verhindern, geht nach dem Versagen der Präventivmittel bis zur Vernichtung des befruchteten Eies.

Die Verurteilungen wegen Unzucht mit Gewalt, Notzucht usw. (St.G.B. §§ 176—179) haben sich in Berlin entsprechend der Zunahme in ganz Deutschland ebenfalls vermehrt. Diese Verbrechen sind in den Städten weniger häufig als auf dem Lande, wo die Vagabunden und Landstreicher bei ihrem verbrecherischen Vorhaben weniger der Beobachtung und Störung ausgesetzt sind. Speziell die Umgebung der Großstädte ist in dieser Hinsicht gefährdet. Es kamen auf 10 000 strafmündige Zivilpersonen Verurteilungen wegen dieser Delikte

	1883—1887	1888—1892	1893—1897
in Berlin	0,84	0,84	1,07
im Regbez. Potsdam .	1,03	0,99	1,28
im Regbez. Frankfurt .	0,79	0,90	1,12
in ganz Deutschland . .	0,91	0,94	1,14

Die Zunahme der Kriminalität in den Großstädten ist nach unsern Untersuchungen eine viel raschere als im übrigen Deutschen Reich; wir haben gesehen, daß ein Teil dieser bedeutenden Steigerung auf die neuen Bestimmungen über die Sonntagsruhe zurückzuführen ist. Sodann hängt sie mit dem Wachsen des Wohlstands zusammen, der einen größern Konsum alkoholischer Getränke veranlaßt, die Hauptursache der Schlägereien und Messeraffären; neben der Zunahme der allgemeinen Wohlhabenheit vermehrt sich jedoch auch das Großstadtelend und damit die Zahl der Vermögensdelikte; endlich kann man sich der Annahme nicht verschließen, daß auch das Gewohnheitsverbrechertum in den Städten wächst, und zwar in schnellerem Tempo als die Bevölkerung.

IV. Kriminalität und Beruf.

Die genaue Feststellung des Berufs der Verurteilten stößt auf verschiedene Schwierigkeiten. Es ist schon nicht leicht, die Art der Erhebung so zu gestalten, daß sie genau mit der Auffassung bei der Volkszählung sich deckt; außerdem sind viele, die aus dem Gefängnis oder Zuchthaus entlassen werden, gezwungen, ihren ursprünglichen Beruf aufzugeben, da sie in diesem keine Beschäftigung

mehr finden und Tagelöhner werden; eine große Anzahl von Vagabunden und Gewohnheitsverbrechern hatte vielleicht niemals einen eigentlichen Beruf; sie sind großenteils in der Rubrik „Arbeiter und Tagelöhner, ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweigs" untergebracht.

Will man nur die Kriminalität der Erwerbsthätigen feststellen, so tritt hierbei hindernd in den Weg, daß die deutsche Kriminalstatistik bei der Erhebung des Berufs nicht zugleich eine Trennung nach dem Geschlecht vornimmt. Da dasselbe bei den einzelnen Gruppen der Erwerbsthätigen in ganz verschiedenem Verhältnis vertreten ist, und da Verurteilungen beim weiblichen Geschlecht viel seltener als beim männlichen Geschlecht sind, so muß notwendig die Höhe der Kriminalität der einzelnen Berufsgruppen durch diese verschiedene Geschlechtsbesetzung erheblich beeinflußt werden. Dagegen ist die wichtige Trennung nach Selbständigen (mit Einschluß der Geschäftsleiter)[20] und Arbeitern durchgeführt.

Das Prozentverhältnis des weiblichen Geschlechts war bei der Berufszählung von 1895 bei

I. Landwirtschaft . .	a) Selbständige	13,7 %
	b) Arbeiter . .	42,4 %
II. Industrie	a) Selbständige	22,7 %
	b) Arbeiter . .	16,7 %
III. Handel und Verkehr	a) Selbständige	29,1 %
	b) Arbeiter . .	29,6 %
IV. Dienstboten für häusliche Zwecke . .		98,3 %
V. Öffentl. Dienst u. freie Berufe . .		22,2 %
Ganze strafmündige Zivilbevölkerung		52,2 %

Die Altersbesetzung zeigt nur zwischen Arbeitern und Selbständigen größere Unterschiede, da bei letztern die jüngeren Altersklassen weniger zahlreich vertreten sind.

Im Folgenden sind die Verbrechen und Vergehen bei den einzelnen Berufsgruppen für die Jahre 1894—1896 mit Bezug auf die Berufszählung vom 14. Juni 1895 berechnet, stets ausschließlich der Verletzungen der Wehrpflicht. Die Arbeiter ohne bestimmten Erwerbszweig und die Gruppe ohne Beruf und Berufsangabe

[20] Die bei der Berufszählung als „Angestellte" bezeichneten Personen wurden in unsern Berechnungen zu den Geschäftsleitern gerechnet; die Ziffern sind meist nur klein.

konnten bei der mangelnden Übereinstimmung zwischen den Angaben der Volkszählung und der Kriminalstatistik nicht in Berechnung gezogen werden.

Die Häufigkeit der Verbrechen und Vergehen überhaupt, sowie der Hauptgruppen derselben ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Es kamen auf je 10 000 strafmündige Zivilpersonen

	Verbrechen u. Vergehen überhaupt	Verbrechen und Vergehen gegen die öffentl. Ordnung usw.	gegen die Person	gegen das Vermögen	im Amt
I. Landwirtschaft					
Selbständige . .	75,1	7,8	45,2	21,9	0,25
Arbeiter	142,1	12,3	64,2	65,4	0,16
II. Industrie					
Selbständige . .	129,9	30,3	64,2	35,1	0,20
Arbeiter	234,5	32,7	108,1	93,4	0,22
III. Handel u. Verkehr					
Selbständige . .	275,3	94,6	99,4	80,6	0,69
Arbeiter	222,6	30,8	72,4	116,7	2,67
IV. Dienstboten ..	52,8	2,3	6,6	43,9	0,05
V. Öffentl. Dienst	79,3	8,4	36,6	26,1	8,16
Ganze strafmündige Zivilbevölkerung	120,1	17,1	51,9	50,6	0,41
männliche =	207,3	30,6	92,6	83,3	0,80
weibliche =	40,1	4,6	14,6	20,8	0,05

Es tritt hier die hohe Kriminalität der Selbständigen in Handel und Gewerbe auffallend hervor. Die Hauptmasse dieser Berufsgruppe machen die kleinen Ladenbesitzer, Zigarrenhändler, Wirte und dergl. aus. Auch bei den Verbrechen und Vergehen gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung stehen sie weitaus an erster Stelle, da hierunter die zahlreichen Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung eingeschlossen sind. Bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Person stehen die Arbeiter in Gewerbe und Industrie an erster Stelle, was sich daraus erklärt, daß dieser Teil der Arbeiterschaft viel mehr als andre gemeinsam im Wirtshaus, auf den Bauplätzen usw. zusammenkommt, und meist auch, wenigstens der jüngere, unverheiratete Teil, über etwas größern Verdienst verfügt, der reichlichen Alkoholgenuß gestattet. Bei den Vermögensdelikten dagegen stehen die Arbeiter und Gehilfen in Handel und Verkehr an erster Stelle, da hier Gelegenheit zum Diebstahl, Betrug

uſw. viel mehr geboten iſt als ſonſt. Klein iſt die Kriminalität bei den freien Berufen und beim Bauernſtand; bei den ländlichen Arbeitern iſt ſie viel geringer, als bei den Arbeitern in Induſtrie und Handel. Man beachte ferner das beträchtliche Plus der Arbeiter bei Landwirtſchaft und Induſtrie gegenüber den Selbſtändigen; beim Handel und Verkehr dagegen ſind die letztern mehr belaſtet, nicht bloß bei den Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, ſondern auch bei denen gegen die Perſon. Die häuslichen Dienſtboten, zu denen faſt nur Perſonen weiblichen Geſchlechts gehören, haben eine etwas höhere Kriminalität, als die weiblichen Strafmündigen überhaupt; der Überſchuß iſt durch die große Zahl von Vermögensdelikten bedingt; bei den andern Gruppen ſtehen ſie über dem Mittel.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung greifen wir vier Delikte, beziehungsweiſe Deliktgruppen heraus: Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hausfriedensbruch, Meineid, Verletzungen der Gewerbeordnung. Es kamen 1894—1896 in Deutſchland auf je 10 000 ſtrafmündige Zivilperſonen

	Gewalt u. Drohung gegen Beamte	Hausfriedensbruch	Meineid	Verletzungen der Gewerbeordnung
I. Landwirtſchaft				
a) Selbſtändige .	1,5	2,9	0,22	1,1
b) Arbeiter . . .	3,1	6,8	0,31	0,3
II. Induſtrie				
a) Selbſtändige .	3,3	5,3	0,32	16,6
b) Arbeiter . . .	13,1	13,3	0,32	2,0
III. Handel u. Verkehr				
a) Selbſtändige .	5,9	7,4	0,59	75,2
b) Arbeiter . . .	10,3	8,8	0,32	6,1
IV. Häusliche Dienſtboten	0,4	0,8	0,20	0,6
V. Öffentl. Dienſt .	2,0	2,2	0,14	1,5
Ganze ſtrafmündige Zivilbevölkerung	4,5	5,5	0,22	4,5
männliche =	8,8	10,2	0,33	7,3
weibliche =	0,6	1,2	0,13	2,0

Die Verurteilungen wegen Widerſtands gegen die Staatsgewalt und wegen Hausfriedensbruchs bieten in ihrer Verteilung

nach dem Berufe nichts Besonderes; die Selbständigen sind entsprechend dem bessern Verständnis, der höhern Bildung und wegen des eignen Interesses, das sie an Ordnung und Sicherheit haben, an diesen Delikten weniger beteiligt. Auffallend dagegen ist die Häufigkeit des Meineids bei den Selbständigen in Handel und Verkehr; es ist dies damit zu erklären, daß hier nicht selten die Möglichkeit geboten ist, mittels eines Meineids sich erhebliche Vermögensvorteile zu verschaffen. Die Verletzungen der Gewerbeordnung sind bei den Selbständigen in Handel und Verkehr sehr zahlreich (Zuwiderhandlungen in Bezug auf die Konzessionspflicht und gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe); auch die Selbständigen in der Industrie sind stark durch solche belastet (Verletzungen der Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern und der behördlichen Anordnungen betreffend die Sicherheitsvorrichtungen bei gewerblichen Anlagen).

Unter den Sittlichkeitsverbrechen ist die Häufigkeit der Blutschande und der Unzucht mit Gewalt usw. (St.G.B. §§ 176—179) in der folgenden Tabelle nach Berufen berechnet.

		Unzucht m. Gewalt usw.	Blutschande
I. Landwirtschaft .	a) Selbständige	0,21	0,10
	b) Arbeiter . .	1,67	0,18
II. Industrie . . .	a) Selbständige	1,20	0,17
	b) Arbeiter . .	2,98	0,20
III. Handel u. Verkehr	a) Selbständige	1,35	0,11
	b) Arbeiter . .	2,22	0,09
IV. Häusliche Dienstboten		0,06	0,15
V. Öffentlicher Dienst, freie Berufe		1,69	0,06
Ganze strafmündige Bevölkerung . .		1,17	0,13
männliche = =		2,43	0,16
weibliche = =		0,02	0,09

Die Gruppe „öffentlicher Dienst und freie Berufsarten" bewahrt bei den Sittlichkeitsverbrechen nicht die gleich günstige Stellung wie sonst; unter die Rubrik Unzucht mit Gewalt usw. fallen auch die unzüchtigen Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren, die leider in den höhern Gesellschaftsschichten nicht selten Veranlassung zu gerichtlichen Verhandlungen geben.

Unter den Verbrechen und Vergehen gegen die Person haben wir für den Mord, für die gefährliche Körperverletzung und

für die Beleidigung die Ziffern auf je 10 000 strafmündige Zivilpersonen berechnet.

		Mord	Gefährliche Körperverletzung	Beleidigung
I. Landwirtschaft . .	a) Selbständige	0,02	14,1	19,1
	b) Arbeiter . .	0,05	36,4	9,8
II. Industrie	a) Selbständige	0,02	17,5	27,8
	b) Arbeiter . .	0,06	57,5	19,4
III. Handel u. Verkehr	a) Selbständige	0,04	21,8	49,3
	b) Arbeiter . .	0,05	26,3	20,8
IV. Häusliche Dienstboten		0,01	1,4	2,4
V. Öffentlicher Dienst, freie Berufe		0,01	6,6	20,0
Ganze strafmündige Zivilbevölkerung .		0,03	22,3	14,7
männliche = =		0,05	43,1	22,4
weibliche = =		0,01	3,3	7,7

Die Zahlen für Mord sind zu klein, um bezüglich der Beschäftigungsart der Thäter Schlüsse zuzulassen; bei der gefährlichen Körperverletzung überwiegen die Arbeiter in Industrie und Gewerbe weitaus an Zahl, aus Gründen, die oben schon kurz berührt wurden; bei den Beleidigungsklagen sind durchweg die Selbständigen den Arbeitern über, welch letztere wegen solcher Dinge die Gerichte nicht zu belästigen pflegen. Die oben bemerkte große Kriminalität der Selbständigen in Handel und Gewerbe bei der Gesamtheit der Verbrechen und Vergehen gegen die Person ist allein auf die große Zahl von Verurteilungen wegen Beleidigung zurückzuführen.

Beim Kindesmord sind die Dienstboten (im Hause und in der Landwirtschaft) weitaus am meisten beteiligt. Es kamen 1894 bis 1896 auf je 10000 weibliche strafmündige Personen in Deutschland überhaupt 0,09 Kindesmorde, in der Landwirtschaft bei den Selbständigen 0,03 und bei den Arbeiterinnen 0,37, bei der Industrie unter den Selbständigen 0,05, unter den Arbeiterinnen 0,14, im Handel und Verkehr bei den Selbständigen 0,01, bei den Arbeiterinnen 0,05, bei den häuslichen Dienstboten 0,31.

Daß bei der Berufsgruppe Handel und Verkehr die Vermögensdelikte auch bei den Selbständigen, noch mehr aber bei den Arbeitern und den Dienstboten für Handelszwecke (Ausgänger, Packer u. dgl.) vorwiegen, ist in der Natur der Thätigkeit begründet. Die fast stets sich bietende Gelegenheit, sich auf unlautere

Weiſe Vermögensvorteile zu verſchaffen, iſt für ſchwache Perſonen ein beſtändiger Anreiz, dem wahrſcheinlich Perſonen ähnlichen Charakters auch in andern Berufsgruppen nicht ſo leicht widerſtehen würden. Man muß zugleich daran denken, daß die oft als etwas Selbſtverſtändliches und als geſtattet angeſehenen Übervorteilungen bei vielen Handelsgeſchäften das ſittliche Gefühl abſtumpfen. Bei den häuslichen Dienſtboten iſt der Diebſtahl ebenfalls ſehr häufig; nicht ganz ſelten trifft hierbei die Dienſtherrſchaften eine direkte Schuld, die durch unvorſichtiges, offenes Liegenlaſſen von Geld und andern Wertſachen die Begierden ihrer Dienſtboten anregen. Es kamen in Deutſchland 1894—1896 auf je 10 000 ſtrafmündige Zivilperſonen:

	Einf. Diebſtahl	dgl. im Rückfall	Schwerer Diebſtahl	dgl. im Rückfall	Unterſchlagung	Betrug	Einf. Hehlerei
I. Landwirtſchaft:							
a) Selbſtändige	7,1	0,4	0,2	0,03	1,5	1,7	0,9
b) Arbeiter . .	28,9	4,6	3,1	0,93	4,8	6,0	2,0
II. Induſtrie:							
a) Selbſtändige	7,1	1,0	0,5	0,18	5,1	5,4	1,5
b) Arbeiter . .	32,7	6,7	5,8	2,02	10,2	10,2	3,1
III. Handel und Verkehr:							
a) Selbſtändige	10,4	1,8	0,7	0,34	8,8	16,4	4,3
b) Arbeiter . .	35,2	4,8	6,7	1,29	22,0	18,3	3,1
IV. Weibliche Dienſtboten:	27,1	3,4	2,0	0,36	3,1	4,0	0,6
V. Öffentlich. Dienſt:	5,9	0,7	1,2	0,20	4,8	5,6	0,6
Ganze ſtrafmündige Bevölkerung . .	19,2	3,3	2,5	0,77	5,2	5,4	2,1
männliche Bevölkerung	28,5	5,2	4,6	1,47	8,8	9,2	2,8
weibliche „	10,6	1,5	0,6	0,13	1,9	1,9	1,4

Bei den Delikten, die, aus Übermut oder mit Abſicht begangen, eine Schädigung des Eigentums andrer bezwecken, ſind die einzelnen Berufsgruppen in andrer Weiſe beteiligt als bei den eigentlichen Vermögensdelikten. Wir beſchränken uns dabei auf die Sachbeſchädigung und auf die Brandſtiftung. Erſtere, meiſt ein Delikt des durch reichlichen Alkoholgenuß geſteigerten Übermuts, iſt viel häufiger bei den Arbeitern als bei den Selbſtändigen; bei den letztern iſt ſie in allen Berufsgruppen annähernd gleich häufig, bei den erſtern am häufigſten bei den Gewerbegehilfen und Fabrikarbeitern. Die Brandſtiftung iſt ein bei der Landbevölkerung

häufiger vorkommendes Verbrechen. Es kamen auf 10 000 strafmündige Zivilpersonen Verurteilungen wegen:

	Sachbeschädigung	Brandstiftung
I. Landwirtschaft: a) Selbständige . .	2,3	0,08
b) Arbeiter . . .	6,5	0,36
II. Industrie: a) Selbständige . . .	3,2	0,09
b) Arbeiter	12,0	0,19
III. Handel und Verkehr: a) Selbständige	3,4	0,10
b) Arbeiter . .	6,1	0,06
IV. Dienstboten	0,6	0,12
V. Öffentlicher Dienst	1,6	0,02
Ganze strafmündige Bevölkerung . . .	4,6	0,13
männliche = = . . .	9,1	0,23
weibliche = = . . .	0,5	0,05

Will man die für die einzelnen Berufsgruppen berechneten Ziffern miteinander vergleichen, so muß man im Auge behalten, daß das Prozentverhältnis der beiden Geschlechter in den verschiedenen Berufsgruppen sehr wechselt. Bei den landwirtschaftlichen Arbeitern nähert es sich einigermaßen dem der ganzen Bevölkerung; bei den andern Berufsgruppen müssen dagegen die Ziffern schon deshalb höher sein, weil das weibliche Geschlecht bei ihnen viel weniger zahlreich vertreten ist; sie können aber sehr gut untereinander verglichen werden, da die Unterschiede in der Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Erwerbsthätigkeit keine sehr bedeutenden sind. Die Ziffern der häuslichen Dienstboten müssen stets mit denen des weiblichen Geschlechts der ganzen Bevölkerung in Vergleich gebracht werden.

* * *

Die vorliegenden Ziffern sind ein deutlicher Ausdruck für den ungemein kräftigen Einfluß, den die äußern Umstände, vor allem die sozialen Verhältnisse, auf die Höhe der Kriminalität ausüben. Es ist ja ganz ausgeschlossen, daß etwa die Erwerbsthätigen in den drei großen Berufsgruppen, Landwirtschaft, Industrie und Handel, Personen verschiedenartiger sittlicher Veranlagung sind; im Gegenteil, bei den großen Schiebungen, die sich ständig vor unsern Augen vollziehen, durch die der Landbewohner zum Städter, der in der Landwirtschaft Aufgewachsene zum Arbeiter und Gehilfen in In-

duſtrie und Handel wird, iſt die Annahme, daß die ſittliche Veranlagung in allen Gruppen annähernd die gleiche iſt, vollauf gerechtfertigt.

Wenn wir von den Verletzungen der Gewerbeordnung und von den Beleidigungsklagen bei den Selbſtändigen im Handelsgewerbe abſehen, ſo treffen wir bei den Beamten und Selbſtändigen durchweg eine viel geringere Kriminalität als bei den Arbeitern. Die Urſachen hiervon ſind die höhere Bildung der erſtern, das beſondere Intereſſe, das die Beſitzenden an geordneten Zuſtänden haben, und der zu befürchtende Verluſt einer geachteten Stellung, der ihnen bei geſetzwidrigen Handlungen im Fall der Entdeckung bevorſteht. Auch die Erziehung ſpielt hierbei eine nicht zu unterſchätzende Rolle, wie ſchon eingangs näher ausgeführt wurde.

Eine der wichtigſten unter den die Kriminalität erhöhenden ſozialen Faktoren iſt der Pauperismus, den wir in unſrer Arbeit nur kurz erwähnten. Zu den übelſten Folgen desſelben gehört, daß die Kinder ohne jede Erziehung, oft das ſchlechte Beiſpiel der Eltern vor Augen, aufwachſen und ſehr bald ihr täglich Brot ſelbſt verdienen müſſen, zu einer Zeit, wo ſie weder körperlich noch ſittlich gereift ſind. Auch unter den Kindern des Arbeiterſtandes bringen früher Verdienſt und ſchlechte Geſellſchaft viele in der erſten Jugend zum Straucheln, beſonders dann, wenn ſie dem Elternhauſe ſchon nach dem Austritt aus der Schule entrückt werden. Da dieſe Übelſtände beſonders in den Großſtädten zu Tage treten, ſo muß mit dem Wachstum derſelben auch das Gewohnheitsverbrechertum zunehmen.

Daß eine ſolche Zunahme vorhanden iſt, iſt nicht zu leugnen; aus unſern Unterſuchungen über die Kriminalität der Großſtädte geht dies mit Sicherheit hervor. Sie findet hier nicht auf dem Boden des ſozialen Elends ſtatt, ſondern bei zunehmender Wohlhabenheit, als die Folge von jugendlichem Leichtſinn, Arbeitsſcheu und Genußſucht. Die Gewohnheitsverbrecher freilich werden von ſchlechten wirtſchaftlichen Zeiten zuerſt betroffen, denn dieſe werden wie die Kranken bei einer notwendigen Einſchränkung des Betriebs in erſter Linie vom Arbeitgeber entlaſſen werden.

Man hat nicht mit Unrecht geſagt, daß die wirtſchaftliche Not nicht eine Urſache, ſondern eine Folge des Verbrechens ſei[22]). Es

[22]) H. Reuß, Not und Verbrechen, Preußiſche Jahrbücher, Bd. 150, 1901, S. 488.

wäre aber zu weit gegangen, wenn man ihr jeden Einfluß absprechen wollte. Schon aus andern Ausführungen geht hervor, daß der einfache Diebstahl mit der Besserung der allgemeinen ökonomischen Zustände seltener wird, wie sehr aber auch unverschuldete Not die Zahl der Vermögensdelikte erhöht, beweist die hohe Kriminalität der Witwen und der Frühverheirateten.

Die Kriminalität nimmt ferner mit der Größe der Städte zu und zwar sind es die Vermögensdelikte, die dies bedingen. Der Anreiz zu solchen Verbrechen ist eben in den Städten viel größer, die Gelegenheit zu unrechtmäßigem Erwerb usw. bietet sich viel häufiger als auf dem Lande, wo Verkäufe und Handelsgeschäfte ungleich seltener abgeschlossen werden, wo die Menschen nicht so dicht aufeinander wohnen und einander näher kennen, und wo entwendete Sachen nicht so leicht verborgen werden können. Eben der vermehrte Anreiz ist es auch, der die hohe Kriminalität im Handelsgewerbe veranlaßt, das in den Städten viel mehr vertreten ist als auf dem Lande.

Da der große Einfluß der sozialen Verhältnisse auf die Höhe der Kriminalität feststeht, so sollte man durch eine Besserung derselben eine Abminderung der Verbrechen erzielen können. Es gilt dies aber nur für die Vermögensdelikte. Denn trotz der erheblich gebesserten Lage der Arbeiterklasse hat die allgemeine Kriminalität zugenommen, vor allem durch die zahlreicher gewordenen Körperverletzungen. Wir sehen daraus, daß die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse allein zu einer sittlichen Hebung der untern Gesellschaftsschichten nicht genügt, sondern daß da noch tiefer gehende Veränderungen eintreten müssen. Wir kommen hiermit auf die viel besprochene Förderung des Sinns für das Familienleben und auf die Besserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter. Aber auch das kann nicht ausreichen; bevor die Arbeiter nicht an Selbsterziehung denken und aus sich selbst heraus strenge Pflichterfüllung und Sorge für die Familie als die Grundbedingung für das Wohl der untern Klassen erkennen und lehren, ist an eine erhebliche Abnahme der Kriminalität in diesen Kreisen nicht zu denken; dies wird erst der Fall sein, wenn der soziale Friede wiedergewonnen ist.

Ganz anders verhält es sich mit der Kriminalität der besser begüterten Gesellschaftsschichten. Hier ist die Jagd nach dem Golde der Hauptanlaß zu kriminellen Handlungen; je größer dabei die

Konkurrenz ist, je mannigfaltiger Handel und Industrie eines Landes sind, desto zahlreicher müssen jene notwendig sein. Wie sehr die rasche Entwicklung des modernen wirtschaftlichen Lebens die Zunahme der Kriminalität mit verschuldet, das zeigt sich deutlich an der riesigen Zunahme der Verurteilungen wegen Betrugs[23]), die im Jahre 1883 noch 26 019 (= 5,6 auf 10 000 strafmündige Zivilpersonen) ausmachten und im Jahre 1898 auf 46 529 (= 8,7) angewachsen sind.

---

[23]) Einschließlich des Betrugs im wiederholten Rückfall.

27.

Aus den Arbeiten der ruſſiſchen Kommiſſion zur Reviſion der Juſtizgeſetze vom 20. November 1864.

Von G. Stielman, Kiew.

Vor ſechs Jahren iſt in Rußland eine Kommiſſion zur Reviſion der im Jahre 1864 erlaſſenen „Sudebnjii Ustawji“ einberufen worden.

Sie hat im vergangenen Herbſt ihre Arbeit zum Abſchluß gebracht. — Das Reſultat enttäuſchte ſehr ſtark die Erwartungen der Juriſten und des großen Publikums, welches in Rußland mit beſonderm Intereſſe alle Neuerungen in dem Bereiche des Juſtizweſens verfolgt.

Der urſprüngliche Charakter der „Ustawji“ iſt durch zahlreiche Novellen bis zur Unkenntlichkeit entſtellt worden. Es galt, den geſetzgeberiſchen Ausgleich zu finden, — die Unebenheiten zu beſeitigen, die auf verſchiedene Prinzipien gegründeten Vorſchriften der Gerichtsverfaſſung in ein einheitliches Syſtem zuſammen zu bringen. — Die Kommiſſion erfüllte dieſe ihre Hauptaufgabe nicht. Im allgemeinen iſt der status-quo erhalten worden. Selbſt an dem Inſtitut „Semskie Natschalniki“[1]) — eine zur Zeit der ſchlimmſten Reaktion eingeſetzte richterlich-adminiſtrative Behörde — hat der Entwurf nicht gerüttelt.

Und ſo ſind auch die meiſten andern wohlbekannten Mängel der gerichtlichen Verfaſſung (insbeſondere die Organiſation der Lokaljuſtiz und der Voruntersuchung) unüberwunden geblieben.

Fruchtbarer ſind die Leiſtungen in der Reform der Strafprozeßordnung. Dieſer Teil der Arbeit iſt im großen und ganzen glücklich ausgefallen. Die Kommiſſion hat hier manchen wirklichen Fortſchritt zu verzeichnen.

[1]) Geſetz vom 12. Juli 1889.

Am einschneidendsten sind die Veränderungen auf dem so wichtigen Gebiet der Fragestellung. Mit einer dieser Veränderungen will ich die deutschen Juristen in dem vorliegenden Aufsatz bekannt machen. — Sie ist nicht schöpferischer Natur: die Neuerung besteht in der Abschaffung des Alten, dem die Theorie längst schon Existenzberechtigung abgesprochen hat. Ich meine den Art. 760 der Strafprozeßordnung, welcher sich auf die Redigierung der Fragen im Schwurgerichtsverfahren bezieht. Die Kommission hat diesen Artikel schlechthin gestrichen.

Um die Wohlthat dieser Aufhebung zu verstehen, ist es nötig, auf die Schwierigkeiten einzugehen, die sich in der Praxis ergeben haben. An und für sich ist dieser Artikel harmloser Natur. Eine schädliche Wirkung ist erst durch die Auslegung hervorgerufen worden. Unsere Aufgabe spitzt sich hiernach in erster Linie auf die Kritik der auf den betreffenden Artikel sich beziehenden Kassations-Entscheidungen zu.

Art. 760 lautet:

In den Fällen, die den Schwurgerichten unterstehen, sind die den Geschworenen vorzulegenden Fragen in allgemein gebräuchlichen Ausdrücken, nach den wesentlichen Merkmalen des Verbrechens und der Schuld, nicht aber in der Form der gesetzlichen Strafbestimmungen, abzufassen.

Was wollte der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift sagen? Die Antwort ist einfach.

Das russische Strafgesetzbuch ist in schwerer kasuistischer Sprache geschrieben, die manchmal selbst den Fachmann in Verlegenheit setzt[2]), einem Laien aber auch ganz unverständlich bleiben kann. Dieser redaktionellen Unvollkommenheit des materiellen Rechts hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er die Popularisierung der Fragen vorgeschrieben hat. Die termini technici sollen vermieden werden. Sie sollen durch ihnen entsprechende allgemein gebräuchliche Ausdrücke ersetzt werden.

Auch der Kassationssenat hat, wie seine ersten Entscheidungen beweisen, den Art. 760 ursprünglich lediglich als Schutzmittel gegen eine nicht genügend verständliche Redigierung der Fragen be-

[2]) Darüber siehe z. B. Foinitzky, Die Freisprüche der Geschworenen und die Mittel zu ihrer Verminderung, Journal des Privat- und Strafrechts, 1879, Buch VI, S. 62.

trachtet. Die Einſchließung der geſetzlichen Definitionen verſtößt gegen Art. 760 nicht, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß ihre ſpezifiſche Bedeutung den Geſchworenen vollſtändig klar war: „Art. 760 verbietet nicht, in die Fragen Ausdrücke einzuſchließen, welche in dem Strafgeſetz ſich befinden, ſobald ſie keine juriſtiſche termini ſind und als gemeinverſtändlich erſcheinen dürfen (E. 68 bis 859; 70—829). Die Redigierung iſt nur dann geſetzwidrig, wenn in die Fragen buchſtäblich derartige Geſetzesbeſtimmungen aufgenommen werden, welche abſtrakte und deshalb nicht für alle zugängliche Begriffe bezeichnen“ [3]).

Es wäre nun vernünftig geweſen, bei dieſer allgemeinen Direktive zu verbleiben. Der Vorſitzende, der mit den Geſchworenen zuſammen den Fall verhandelt, wird immer bemerken, welche Geſetzesausdrücke bei der Jury Bedenken erregen und daher rechtzeitig ausreichende Belehrung geben. Der Senat hat aber gar keine Ausgangspunkte, um a priori zwiſchen „verſtändlichen“ und „unverſtändlichen“ Ausdrücken zu unterſcheiden. — Die Geſchworenenbank beſteht nicht immer aus denſelben Elementen. Was für die Einen ohne weiteres verſtändlich iſt, muß den Andern noch ausführlich erklärt werden. Es hängt in dieſer Hinſicht alles von der perſönlichen Zuſammenſetzung der Geſchworenenbank ab, beſonders in Rußland, wo zwiſchen dem Bildungszuſtand verſchiedener Bevölkerungsklaſſen eine ſo tiefe Kluft liegt.

Der Senat läßt dieſe Erwägung ganz außer acht. Vollſtändig willkürlich verteilt er die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches in „juriſtiſche“, deren Verſtändnis durch juriſtiſche Kenntniſſe bedingt ſein ſoll, und „nicht-juriſtiſche“, die auch von den Rechtsunkundigen aufgenommen werden können. Zu den erſtern zählt der Senat die Ausdrücke: „vorſätzlich“, „mit Abſicht“, „zufälliger Irrtum“, „Raub“, „Einbruch“, „Beſtechlichkeit“, „Zwang“, „betrügeriſch“, „Untreue“, „ungeeignet“ uſw. Zu den nicht-juriſtiſchen: „Verbindung“, „mit Gewalt“, „tadelndes Urteil“ (bei Verbrechen gegen den chriſtlichen Glauben), „falſche eidliche Ausſage“, „wiſſentlich falſche Kreditzeichen“ uſw.

Die juriſtiſchen Definitionen müſſen durch ihre konkreten faktiſchen Merkmale erſetzt werden. Der Gebrauch eines juriſtiſchen

[3]) Stſcheglowitow, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 2. Auflage, S. 729 (ruſſiſch).

Ausdruckes ist aber kein Grund zur Aufhebung des Urteils, wenn: 1. neben dem Ausdruck auch die Beschreibung jener thatsächlichen Vorkommnisse, die durch ihn charakterisiert werden, gegeben ist; 2. der Vorsitzende den Geschworenen die Bedeutung des juristischen Ausdruckes erklärte und auf jene Handlungen des Angeklagten, die der Ausdruck bezeichnet, hingewiesen hat, so daß aus dem Verdikt der Geschworenen ersichtlich ist, daß sie die juristischen Definitionen richtig erfaßt haben (E. 60—74, 68—22). — Außerdem stellt der Senat noch eine besondere Kategorie von Gesetzesausdrücken auf, die er freilich juristische nennt, die aber in die Fragen aufgenommen werden dürfen, ohne Grund zur Kassierung zu geben, — vorausgesetzt, daß der Beschwerdeführer in der Gerichtsverhandlung gegen ihre Anwendung nicht protestierte[4]).

Es ist ersichtlich, daß diese Entscheidungen an innerer Schwäche leiden. Will man konsequent bleiben, so ist nur einer von den beiden Wegen zu wählen: entweder den Gebrauch überhaupt aller Gesetzesdefinitionen zu verbieten oder den Richtern freie Hand zu lassen. Der Revision unterliegen in jedem Falle jene Urteile, die sich auf Mißverständnis der Fragen von seiten der Geschworenen gründen.

Der Gesetzgeber verfolgte im Art. 760 den einzigen Zweck, die Fragen leicht begreiflich zu machen. Der Senat hat aber durch seine Praxis oft gerade das Gegenteil erreicht[5]). Er hat mit der Einteilung der Gesetzesausdrücke in juristische und nicht-juristische eine ganze Reihe von Fällen heraufbeschworen, die zur Kassierung führten, weil die Gerichte, in der Absicht, einen „juristischen" Ausdruck zu vermeiden, einen an und für sich ganz klaren Thatbestand in ungeschickter Weise umschrieben.

---

[4]) Stschegłowitow, Kommentar usw., Anm. zum Art. 760, Nr. 23e.

[5]) „In dem Bestreben, ein kompliziertes Verbrechen in gemeinverständlichen Worten zu formulieren, unternehmen die Gerichte eine ausführliche, schwer verständliche Schilderung des Thatbestandes, wobei noch öfters, durch unvorsichtige Weglassung eines die besondere Beschaffenheit der That betonenden Ausdruckes, der Charakter der Anklage verändert wird, was seinerseits zur Kassierung des Urteils mit allen ihren Unbequemlichkeiten führt." — Das ist die Meinung eines der erfahrensten russischen Gerichtsvorsitzenden S. Chrulew. Siehe „Zeitschrift für das Privat- und Strafrecht" (russisch) 1886, Dez., S. 75. In voller Übereinstimmung mit ihm der jetzige Oberstaatsanwalt beim Kassationssenat, W. K. Slutschewsky, Lehrbuch des Strafprozeßrechts (russisch).

Der Senat äußert sich niemals darüber, aus welchem Grunde er diese oder jene Definition des Strafgesetzbuches zu den juristischen zählt. Deshalb versuchen die Gerichte, um der Aufhebung des Urteils vorzubeugen, ein für allemal, die Definitionen in ihre thatsächlichen Merkmale zu zerlegen.

Das ist aber, wie die Erfahrung zeigt, eine sehr schwere Arbeit, die oft über die Fähigkeiten eines Durchschnittsrichters geht. Und es kommt nicht selten vor, daß die Geschworenen, bei der Antwort auf eine in allgemein gebräuchlichen Worten redigierte Frage in Verlegenheit geraten, da sie nicht wissen, welche facta zu den wesentlichen gehören und welche nur eine Nebenbedeutung haben.

Einer der bekanntesten russischen Gerichtsvorsitzenden, S. Chrulew, der es mit Recht immer verlangt, daß die Fragen in erster Linie kurz und deutlich sein sollen, erzählt von einem Falle, wo man die Geschworenen fragen sollte: „Ist die N. N. schuldig, daß sie ihren Mann B. zu vergiften versuchte, wobei der Tod durch ärztliche Hilfe verhütet wurde?“ Das Gericht hat statt dessen die folgende Frage gestellt: „Ist die N. N. schuldig, in der Absicht, ihrem Manne B. das Leben zu nehmen, ihm ein starkes Gift (Sublimat) in die Suppe hineingethan zu haben, wobei doch der Tod nicht eingetreten ist, weil die Hausangehörigen dem B. Milch gaben und der herbeigerufene Feldscherer ihm Gegengift — Eier und Vomitiv — eingab?“ [6])

Diese Umschreibung hat der Gerichtshof vorgenommen, weil er den juristischen Ausdruck „versuchte“ — dessen Sinn im gegebenen Falle selbst dem ungebildetesten Geschworenen klar gewesen wäre, — vermeiden wollte. Die vom Gericht gewählte Redigierung ist für die Geschworenen dagegen kaum noch verständlich gewesen. Die Beratung dauerte außerordentlich lange und der Wahrspruch lautete: „Ja, schuldig, Milch hat sie nicht gegeben, doch sind ihr mildernde Umstände zuzubilligen.“

Auf späteres Befragen erklärten die Geschworenen, daß sie an der Schuld der Angeklagten nicht einen Moment Zweifel gehegt hätten. Ihre lange Beratung wäre durch die Überlegung darüber hervorgerufen worden, ob die einfache Bejahung der Gesamtfrage nicht involvierte, daß auch die Angeklagte selbst ihrem Manne

[6]) „Das Geschworenengericht“, S. 74.

Gegengift gegeben, woraus sich eventuell, wie sie meinten, die Gefahr einer Freisprechung ergeben hätte.

Welche geradezu komischen Formen das Bestreben der Gerichte, die Geschworenen von Berührung mit gesetzlichen Definitionen zu bewahren, mitunter annahm, kann man aus der Thatsache ersehen, daß ein Gerichtsvorsitzender die Geschworenen zur nochmaligen Beratung veranlaßte, weil dieselben ihren Wahrspruch in folgenden Worten vortrugen: „Ja, schuldig, hat aber die Tötung ohne Vorsatz ausgeführt." Erst mit der Antwort: „Ja, schuldig, hat aber den Vorsatz, das Leben zu nehmen, nicht gehabt", ist der Gerichtshof zufrieden gewesen[7]). — „Tötung" ist hiermit auch zum „juristischen" beziehungsweise „unverständlichen" Ausdruck erhoben worden. Es liegt in einem solchen Verfahren das glänzendste testimonium paupertatis, das sich die kritisierte Praxis auszustellen vermag.

Wir sehen also, wie die Auslegung den Art. 760 in sein Gegenteil umwandelte. Er sollte dem Zweck der Verständlichkeit der Fragen dienen[8]), ist aber nicht selten Ursache ihrer Verdunkelung und einer gefährlichen Verwirrung in den Köpfen der Geschworenen geworden.

Und doch ist dies nicht das Einzige und noch nicht das Schlimmste, was jener Artikel mit sich brachte. Viel schlimmer ist der Schaden, welcher der Justiz mittelbar auf dem Wege der falschen Deduktion zugefügt wurde.

Art. 760 verbiete, so meint der Senat, in die Fragen gesetzliche Definitionen einzuschließen. Das beweise aber, daß der Gesetzgeber die Geschworenen für unfähig halte, sich in den Begriffen, welche durch diese Definitionen bezeichnet werden, zurechtzufinden. Ergo will der Gesetzgeber den Geschworenen die Entscheidung über die Rechtsfrage entziehen und sie nur zu Richtern über die bloße Thatfrage zulassen.

---

[7]) Kallistow, Über die Kompetenz der Geschworenengerichte, „Juristischer Bote" (russisch), 1887, IX, S. 116.

[8]) Eine dem § 760 vollständig entsprechende Bestimmung, die aber den gesetzgeberischen Gedanken, aus welchem beide entsprungen sind, viel klarer zum Ausdruck bringt, enthielt die preußische Strafprozeßordnung vom Jahre 1852: „Die Fragen sind, so weit es geschehen kann, unter Vermeidung solcher Rechtsbegriffe, welche nicht allgemein bekannte oder im gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, so zu fassen, daß sie von Männern, welche des Rechts nicht kundig sind, mit Sicherheit beantwortet werden können" (§ 363).

Hiermit betrat unſre Praxis die ſchlüpfrige Bahn der Unterſcheidung von Rechtsfragen und Thatfragen, — dieſe Spezialität der franzöſiſchen Gerichte, deren Inſolvenz zur Zeit des Inkrafttretens der „Ustawji“ mit genügendem Nachdruck ſchon von der Wiſſenſchaft betont worden iſt.

Abgeſehen ſelbſt von dem ausgezeichneten Werk Hugo Meyers: „That und Rechtsfrage“ (1860), genügt es, auf die allgemeine Schlußfolgerung hinzuweiſen, welche ſchon Mittermaier aus ſeinen langjährigen Studien über die Wirkſamkeit der Geſchworenengerichte in verſchiedenen europäiſchen Ländern gezogen hat: „Was die Aufnahme der juriſtiſchen Begriffe und geſetzlichen Definitionen des Verbrechens in die Fragen anbetrifft, ſo zeigt die Erfahrung, daß: 1. in den Ländern, wo die Geſchworenen die ganze Schuldfrage beantworten, die beſten Reſultate erreicht und Wahrſprüche nur ſelten wegen unrichtiger Fragenſtellung vernichtet werden; 2. überall, wo man die juriſtiſchen Definitionen zu vermeiden oder ſie in ihre thatſächlichen Merkmale zu zerlegen verſucht — Ausdrücke, wie „Diebſtahl“, „Einbruch“, „Wechſel“, „Gewohnheit“ in abſurdeſter Weiſe umſchreibt, — ſich die Geſchworenen faſt ununterbrochen in Irrtümern ergehen“[9]).

Es iſt erklärlich, daß die Beſeitigung des § 760, welcher zu der geſchilderten Auslegung Veranlaſſung gegeben hat, in der ruſſiſchen Juriſtenwelt auf das allerlebhafteſte begrüßt würde. — Bemerkt ſei noch, daß die Praxis des Kaſſationshofes auch als ein Widerſpruch gegen den Buchſtaben des Geſetzes empfunden wird. Es beſtimmt nämlich Art. 7 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes ausdrücklich, daß der Geſchworene über die Schuld des Angeklagten zu befinden hat. Ein andrer Artikel (811 der Strafprozeßordnung) beſtimmt, daß die Geſchworenen ſelbſt in ihrem Wahrſpruch einen ſo rein juriſtiſchen Ausdruck, wie „Vorbedacht“, zu gebrauchen haben.

---

[9]) Dieſes Citat entnehme ich einer ruſſiſchen Sammlung von Mittermaiers Aufſätzen „Über europäiſche und amerikaniſche Schwurgerichte“, 1864, S. 368. — Ich führe hier die Zurücküberſetzung an, da ich die deutſche Ausgabe des Buches nicht ausfindig machen konnte. Vgl. übrigens Mittermaier, Die Geſetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren, Erlangen 1856, S. 539/540.

28.

Litteraturbericht.

Berichterſtatter: Kreisarchivar Dr. H. Knapp in Nürnberg.

I. Vergleichende Rechtswiſſenſchaft.

a) Moſaiſch-talmudiſches Recht.

1. Förſter, Gerhard: Das Moſaiſche Strafrecht in ſeiner geſchichtlichen Entwicklung (ausgewählte Doktordiſſertationen der Leipziger Juriſtenfakultät). Leipzig, Veit 1900, 91 S.

Auch bei den Israeliten iſt das Recht ein Kind der Rache, welche ungemeſſen, ein Ausfluß der heftigſten Leidenſchaft, an Erreichung der Talion nicht ihr Genügen findet und ohne Sinn für das Ritterliche den offenen Kampf meidet und den Gegner meuchlings niederſtößt. Erſt ſpät bildet ein wirkliches Verbrechen die Vorausſetzung hierzu (Tötung, Ehebruch, Diebſtahl, Delikte wider das 10. Gebot, Notzucht, Verbrechen gegen den König); ſodann verdrängt bei Tötung, Körperverletzung, Sachbeſchädigung und falſcher Anklage die Talion die Rache. In älteſter Zeit beſteht hierbei die abſolute Friedloſigkeit des Schuldigen, ſie iſt Folge ausdrücklicher Friedloslegung (Fluch über Kain), ſpäter kennt man nur noch eine relative, bedingt durch die Verübung eines Verbrechens; allein gegen den Thäter ſteht dem Geſchädigten die Rache zu. Mit Einführung der Buße (bei Diebſtahl, Körperverletzung, Tötung, Ehebruch, Notzucht) ſiegt das Prinzip der Vergeltung, da ſich jene nicht nach der Größe des Rachegefühls, ſondern der Schädigung bemißt. Immerhin trägt die in ihrer Höhe normierte Buße anfangs lediglich den Charakter einer Privatſühne, ihre Verhängung bleibt der Willkür des Verletzten überlaſſen. Die öffentliche Strafe entwickelt ſich zuerſt bei Sittlichkeitsvergehen.

Urſprünglich iſt jede objektiv rechtswidrige That ſtrafbar, die Schuldfrage bleibt unberührt, das Tier ſühnt wie der Menſch. Dann wird der Vorſatz allein bei Tötung berückſichtigt, ſofern dieſe nämlich hinterliſtig ausgeführt wurde, da ſie ja andernfalls nur als eine Fügung Gottes zu betrachten iſt. Endlich erfährt der Vorſatz auch bei andern Verbrechen Würdigung. Wird eine aus Fahrläſſigkeit verübte

That ſelten in mildere Beleuchtung geſtellt, ſo bleiben die Begriffe des Verſuchs und der Teilnahme völlig unentwickelt.

Alle Geſetze, mögen ſie dem Gebiet des Rechts oder der Moral angehören, gehen von Jahwe (Gott) aus, dem allein die Kenntnis von Gut und Böſe zuſteht. Da die Menſchen dieſer Fähigkeit ermangeln, ſo iſt ihnen die Befolgung jener Satzungen zur heiligen Pflicht gemacht. Das von Jahwe auferlegte Leid iſt nicht perſönlichen Charakters, ſondern objektive Vergeltung. Der Ausſpruch der Strafe bedingt ſich durch einen direkten Angriff auf Jahwe; indem dieſer aber als Vorbild des vollkommen guten Lebenswandels erſcheint, ſo ſtellt ſich jede Verletzung des Geſetzes zugleich als eine ſolche Gottes dar.

Schließlich würdigt Verfaſſer das Bundesbuch, wie die zehn Gebote nach ihrer ſtrafrechtlichen Seite.

b) Muhammedaniſches Recht.

2. Prockſch, Otto: Über die Blutrache bei den vorislamiſchen Arabern und Mohammeds Stellung zu ihr. Diſſ. Leipzig 1899 (ſ. auch „Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geſchichte" 5, 4).

Verfaſſer hat ſich keine leichte Aufgabe geſtellt; manche Schwierigkeit bereitet es, das eigentümliche Weſen der Blutrache bei den Völkern des Orients zu ergründen. Auch die Frage, wie ſich der Prophet ohne Schädigung ſeines Syſtems mit jenem ungeberdigen Naturkind abfand, löſt er mit Glück und Geſchick.

c) Recht der Naturvölker.

3. Kohler, J.: Rechte der deutſchen Schutzgebiete. I. Das Recht der Herero (vergl. Rechtswiſſenſchaft, Bd. 14, 1. Heft, S. 294—319).

Hierin manche bemerkenswerte ſtrafrechtliche Neuigkeit. Der Ehebrecher ſchuldet dem beleidigten Gatten einige Ochſen, ebenſo erhält letzterer bei ſeiner Zuſtimmung ein angemeſſenes Geſchenk. Blutrache exiſtiert bei den Ovaherero — von Stamm zu Stamm, von Familie zu Familie —, doch äußert ſie ſich meiſt in Viehraub. Im Fall eines Totſchlags wird der Hauptteil der Kompoſition der Sippe des Getöteten zugeſprochen, das Übrige erhält der Stamm. Dabei beſteht ein ausgebildetes Häuptlingsſtrafrecht für die innerhalb des Stammes verübten Delikte; es wird auf Geldſtrafen, Lebens- und Leibesſtrafen (Kaſtration, Anbrennen der Fingerſpitzen und Lippen) erkannt. Bei Zufall iſt die Sühne eine gelindere. Im Verfahren herrſcht das Prinzip: Wo kein Kläger, da kein Richter. Die Häuptlinge verhören Parteien und Zeugen und ſetzen die Verhandlung ſo lange fort, bis Einmütigkeit erzielt iſt. Ordalismus und Eid (bei den Ahnen, der Mutter Haube, des Vaters Thränen, bei der Farbe der Ochſen). Sehr ſummariſch geht man bei Zauberei vor. Der Schuldige wird

durch den Seher feſtgeſtellt und dann ſofort, in der Regel durch Gift, gerichtet.

4. Kohler, J.: Das Recht der Papuas (Rechte der deutſchen Schutzgebiete in Zeitſchr. f. vergl. Rechtswiſſenſchaft, Bd. 14, S. 321 bis 394).

Die ausgeſandten Fragebogen haben auch hier ſehr intereſſante Reſultate zu Tage gefördert.

Das Strafrecht der Papuas charakteriſiert ſich teils als Familienſtrafrecht, teils als totemiſtiſches Friedensrecht, teils als Sakralrecht und hiermit als Recht gewiſſer Geheimbünde. Erſteres äußert ſich in Blutrache, wenigſtens bis zur Verwundung des Thäters; ſie greift bei Tötung, Notzucht und Ehebruch Platz. Die Sühne erfolgt durch Hingabe von Vermögensſtücken und Abhaltung eines Verſöhnungsfeſtes. Bei einigen Delikten findet ſich Talion.

Da nach Anſchauung der Papuas niemand eines natürlichen Todes ſtirbt, ſo iſt der durch Verzauberung der wichtigſte Tötungsfall. Der Schuldige verfällt dem Speere. Zieht vorſätzliche Tötung Blutrache nach ſich, ſo wird bei abſichtsloſer das Opfer durch Hingabe des Wehrgelds „gekauft“. Die Blutrache üben die Verwandten und Handelsfreunde. Will das ganze Dorf einen Frevler lynchen, ſo kauft man ihn den Blutsfreunden ſchon vorher ab. Der auf der That ertappte Ehebrecher darf ſofort getötet werden; entwiſcht er, ſo kann der Beleidigte ihn zum Zweikampf herausfordern. Die Ehebrecherin gewärtigt die ſchlimmſten Mißhandlungen. Talion kommt auch bei boshaftem Diebſtahl, Sachbeſchädigung u. dergl. vor. Abtreibung und Kindstötung ſind ſtraflos und ſehr häufig; das nicht gewünſchte Kind (Zwilling, Mißgeburt) wird gleich nach der Geburt erdroſſelt oder lebendig begraben.

Originell iſt die ſtufenweiſe Blutrache der Bantus. Der Verpflichtete ſtößt den nächſten ihm Begegnenden nieder, deſſen Sippe tötet wieder andre, und das Gemetzel währt ſo lange, bis der eigentliche Schuldige zu Fall gebracht iſt.

Das totemiſtiſche Strafrecht tritt bei Friedbruch in Wirkſamkeit, d. h. bei Vergehen zur feſtlichen Zeit der Beſchneidung und des Schweinemarkts, während deren Landfriede herrſcht.

Den Landfrieden zu ſchirmen ſind auch die Geheimbündler beſtrebt. Sie erſcheinen als Vertreter eines wunderlichen Geiſtes und machen ſich durch gewiſſe Muſikinſtrumente und Masken kenntlich. Verrat des Geheimniſſes zieht die Ausrottung des ganzen Dorfes nach ſich.

Eines geregelten Verfahrens ermangeln ſie; jeder ſchützt ſich, wie er es eben vermag. Daneben iſt man zu totemiſtiſcher Kampfeshilfe verpflichtet, wobei Sippe gegen Sippe ſtreitet. Als wirkſam gilt auch Drohung mit böſem Zauber. Der Beweis iſt Gottesbeweis; der Zauberer wird der Bahrprobe unterworfen. Bei Diebſtahl übt man eine Geiſtesprobe: man befragt die große Zehe nach dem Dieb; ſie zieht dann den Frager dahin, wo jener hauſt.

5. Kohler, J.: Das Recht der Marſchallinſulaner (Zeitſchr. f. vergl. Rechtswiſſenſchaft, Bd 14, S. 409—455).

Hier iſt Blutrache von Geſchlecht zu Geſchlecht zu konſtatieren, daneben Spuren von Häuptlingsſtrafrecht und totemiſtiſcher Friedensordnung. Blutrache trifft auch den mit einer Vornehmen Verheirateten, der ſich mit einer Niedrigen verging. Die Rache zu üben, iſt Pflicht des Familienälteſten; ſie kann durch Hingabe von Wehrgeld oder einer Tochter (Verheiratung) zum Schweigen gebracht werden. Das Haus des Häuptlings gewährt dem Verfolgten Aſyl; jener gilt zugleich als Wahrer der Friedensordnung. Im übrigen herrſcht das objektive Prinzip: Nur die vollendete That iſt zu ſühnen, ſei ſie auch ein Spiel des Zufalls. Doch tritt bei Abſichtsloſigkeit Strafbürgſchaft ein. Der Verſuch iſt ſtraflos, der Gehilfe ſteht dem Thäter gleich. Als Strafen kennt man Todes- und Vermögensſtrafen (Wüſtung des Hauſes).

6. Kohler, J.: Das Recht der Ba-Ronga (Zeitſchr. f. vergl. Rechtswiſſenſchaft, Bd. 14, S. 456—473).

Strafrecht und Verfahren dieſer Bewohner der Delagoabai ähneln in vieler Hinſicht dem Recht der Zulukaffern. Die Rechtshilfe übt der Häuptling; mit ſeinen Ratgebern, denen keine entſcheidende Stimme zukommt, ſchlichtet er den Streit. Selbſthilfe und Blutrache ſind nicht mehr geſtattet. Als Strafe kennt man nur Geldſühne, ſelbſt bei Diebſtahl. Bei Mord erlegt man eine Summe, die dem Wert des Getöteten entſpricht; der Ehebrecher zahlt den Preis der Frau. Der Beweis unterſteht keinen feſtbeſtimmten Normen; Giftordal wird der Frau gegenüber bei Verdacht des Ehebruchs angewendet.

7. Darinsky, A.: Die Familie bei den kaukaſiſchen Völkern (Zeitſchr. f. vergl. Rechtswiſſenſchaft, Bd. 14, 1900, S. 149—210).

Hierin intereſſante Einblicke in das Geſchlechts- und Familienleben. Häufigkeit der Kindestötungen aus Trägheit und Erziehungsſorgen, häufiger Ehebruch bei großem Hetärismus der Frauen. Anlaß hierzu bildet vornehmlich, daß die Männer infolge von Feld- und Raubzügen ſehr oft und lange abweſend ſind. Ehebruch gilt neben Feigheit und Mord als das größte Verbrechen. Der beleidigte Gatte darf den Ehebrecher ſofort niederſtoßen, die Frau ſchlagen und verkaufen, ja ihr Zunge, Naſe und Ohren abreißen. Da er aber in beiden Fällen die Blutrache der Verwandten riskiert, ſo zieht er es meiſt vor, Schadenserſatz zu beanſpruchen: Der Schuldige zahlt 25 Ochſen, welche Summe auch für die Verführung eines Mädchens gefordert wird.

d) Verſchiedenes.

8. Wladjimjirski-Budanoff: Geſchichte des ruſſiſchen Rechts. I. (Zeitſchr. f. vergl. Rechtswiſſenſchaft, Bd. 14, S. 219—294.)

Eine erſchöpfende und äußerſt inſtruktive Vorführung der ruſſiſchen Rechtsquellen unter Berückſichtigung der ſtrafrechtlichen Erlaſſe, zumal aus der Zeit Peters des Großen und Katharinas II.

9. Rundſtein, S.: Die Blutrache und das Syſtem der Kompoſitionen in zwei Urkunden polniſchen Rechts des 13. Jahrh. (Zeitſchr. f. vergl. Rechtswiſſenſchaft, Bd. 14, 1900, S. 211—218).

Verf. beſpricht zuerſt ein Statut des ſogenannten privilegium Judaicum aus dem 13. Jahrh. in altdeutſcher Sprache, wonach ein Chriſt, der einen Juden tötet, der Blutrache verfällt. Schlägt er ihn nieder, ohne Blut zu vergießen, ſo ſühnt er mit Geldſtrafe an den Landesherrn, mit Buße an die geſchädigte Sippe. Entflieht er, ſo entſchädigt ſich letztere durch Anſichnahme ſeiner Güter; die ſonſtige Habe fällt an die königliche Kammer. Nach einem andern, wohl von einem Ordensritter herrührenden Schriftſtück haftet die Gemeinde für ſchwere Verbrechen, ſofern der Thäter nicht eruiert wird. Bei deſſen Entdeckung erfolgt ihre Freiſprechung, doch iſt ſie zu ſeiner Verfolgung verpflichtet. Sodann einige Nachweiſe über Blutrache in Polen aus dem 14. Jahrh.

10. Schmidt, H. Gg., Pfarrer: Die Lehre vom Tyrannenmord (Tübingen, Leipzig, Mohr, 1901, 141 S.).

Ein ſehr anerkennenswerter rechtsphiloſophiſcher Beitrag, der uns die mannigfachen Anſchauungen über die Berechtigung zum Tyrannenmord vom grauen Altertum bis zur Jetztzeit vor Augen führt. Der Jambendichter Archilochus ſoll zuerſt den Ausdruck Tyrann gebraucht haben, den man teils von *κύρανος*, teils von *τύρρηνος* (Zwingherr) ableitet. Anfänglich verſtand man unter Tyrannen nicht gerade Wüteriche, ſondern ſolche, welche als Befehlshaber von Söldnern nach ſiegreichem Feldzug oder infolge Unterſtützung durch Nachbarherrſcher die höchſte Gewalt in dem durch Oligarchen bedrückten Volk errangen.

Nach Plato iſt die Tyrannei das äußerſte Staatsgebrechen. Das Leben des Tyrannen iſt verwirkt, ſobald ſich ſeinen Feinden eine günſtige Gelegenheit bietet. Ariſtoteles nennt das Königtum die beſte Verfaſſung, während er die Tyrannei der Verfaſſungsloſigkeit gleichſtellt. Aus dieſem Grunde vermag Tyrannenmord geradezu zur Notwendigkeit zu werden. Je nach dem Verhalten des Tyrannen kann ſeine Vernichtung veranlaßt oder vermieden werden.

Die Verſuche, die Lehre des Tyrannenmordes aus Sätzen der Bibel zu eruieren, müſſen als erfolglos bezeichnet werden.

Der erſte Philoſoph des Mittelalters, der hierin den Anſichten der Klaſſiker huldigt, iſt Johann v. Salisbury. Die geſetzwidrige Gewaltanmaßung charakteriſiert den Tyrannen. Vermag man gegen Privatleute mit geſetzlichen Mitteln vorzugehen, ſo bleibt gegen den gekrönten Tyrannen nur der Mord. Doch ſoll man nicht Gift anwenden, da dies Ehrfurcht und Wohlanſtändigkeit ausſchließt (!); das beſte Mittel ſei das Gebet um Gottes Gericht über den Böſen. — Thomas v. Aquin verwirft den durch einen einzelnen veranlaßten Mord, wohl aber ſtimmt er für eine Revolution, die etwa die Tötung

des Verhaßten im Gefolge mit ſich führt. Ja, endlich geht er ſo weit, daß er auch einen einzelnen für befugt hierzu erklärt, ſofern er im Sinn des Volkes und im Einverſtändnis mit der Geſellſchaft handelt. Auch von den Jeſuiten knüpfen einzelne an Ariſtoteles an, worauf ſie zu den Anſchauungen Thomas v. A. und der Kurialiſten hinüberleiten und ſchließlich in der Lehre vom Tyrannenmord ankern. Nach Suarez darf ſich zwar kein einzelner gegen den Tyrannen erheben, ihn jedoch ein Volksbeſchluß ſeines Amtes entheben. Joh. Mariana ſagt, daß ein Tyrann, ſo bedauerswert es an und für ſich ſei, doch mit Lob getötet werden könne. Es komme dabei weniger auf ſchlimme Eigenſchaften an, ſondern vielmehr darauf, ob das Bild des Königs ſich in der Volksſeele als das eines Tyrannen ſpiegelt. Die eigentliche Befugnis zum Tyrannenmord aus konfeſſionellen Gründen wurzelt im Bedürfnis nach Frieden. Wäre ein Fürſt ſo verblendet, der Ketzerei zu huldigen, ſo verfällt er als Friedensſtörer dem Dolch des Mörders.

Luthers einziger bedenklicher Ausſpruch in den Tiſchgeſprächen iſt kaum ernſt zu nehmen, da er durchaus ſeinem ſonſtigen Denken und Fühlen widerſtreitet. Anders Calvin, welcher zwar an ſich Gehorſam der Obrigkeit gegenüber fordert, es jedoch den Ephoren und Tribunen zur Pflicht macht, gegen die Tyrannei einzuſchreiten. Nach Bodinus iſt Tyrann ein Fremder, der ſich die Gewalt anmaßte. Jeder einzelne befindet ſich mit ihm im Krieg; daher der Mord erlaubt. War jener ein Kind der Reformation, ſo treten die dem Naturrecht angehörenden Grotius und Hobbes für den Abſolutismus der Fürſten ein. Verabſcheuen ſie den Tyrannenmord, ſo charakteriſieren ſich merkwürdigerweiſe die auf ihrer Lehre fußenden ſogenannten Monarchomachen Languet, Buchanan und Milton als Verfechter desſelben. Eine Vereinigung beider Anſchauungen findet ſich bei Sidney. Nach ihm hat an der Erhebung eines Tyrannen meiſt das Volk ſelbſt Schuld; iſt es einmal zur Knechtſchaft auserſehen, ſo vermag keine Weisheit mehr zu helfen. Bei Widerſtand gegen die Staatsgewalt ſoll vorerſt mit geſetzlichen Mitteln vorgegangen werden; als das letzte kennt er Vernichtung des Tyrannen, ohne ſich jedoch darüber klar zu ſein, wer hierzu berufen ſein ſoll. Lichtvoller iſt das Syſtem Lockes. Wird der Abſolutismus zur Tyrannei, welche da beginnt, wo das Geſetz aufhört, alſo eine Regierungsart, die weder von Natur, noch durch Vertrag geſtiftet ſein kann, ſo darf das Volk ſich erheben und die höchſte Gewalt in die Hände legen, in denen der Endzweck des Staates ſicherer behütet wird. Noch einen Schritt weiter wagte Rouſſeau; er brachte die revolutionäre Lehre von der Souveränetät des Volkes — eine Idee, welche namentlich in Deutſchland zahlloſe Anhänger fand und von der begeiſtert Schiller ſeinen Räubern das Motto „in tyrannos“ gab.

Schließlich ſtellt Verfaſſer in geiſtvoller Weiſe die Begriffe Nihilismus und Anarchismus einander gegenüber. Während erſterer auf

eine Verfaſſung hinzielt, in der der Volkswille ſeine Vertretung erringt, äußert ſich letzterer als Verfaſſungsloſigkeit: jeder einzelne iſt ſouverän und kann die Berechtigung einer Geſellſchaftsordnung negieren. Er ſelbſt wird, indem er auf Ermordung eines angeblichen Tyrannen ausgeht, zum ſchlimmſten Tyrannen und Despoten.

II. Griechiſches Recht.

11. Müller, Otto: Unterſuchungen zur Geſchichte des attiſchen Bürger- und Eherechts. (Neue philologiſche Jahrb. 25. Supplementband, 1899, S. 663 f.)

Hierin wiſſenswerte Nachweiſe über das Beſtehen der Bigamie in Attika, welche das Geſetz zwar nicht geſtattete, aber auch nicht verbot, ſo daß ſie dank einer Lücke im Geſetz geduldet blieb. Als Hauptbeiſpiel iſt Sokrates' Doppelehe angeführt.

12. Meiſter, R.: Eliſches Amneſtiegeſetz auf einer Bronzetafel zu Olympia. (Berichte der K. ſächſ. Wiſſenſchaften in Leipzig, L, S. 218—228.)

Dieſes Edikt bezweckt namentlich, die in der Heimat zurückbleibenden Angehörigen der Verbannten, wie deren Beſitz vor Schädigung zu wahren. Wer jene vertreibt und die Güter einzieht, ſoll ſelbſt verbannt ſein wegen Blutſchuld. Ferner ſollen die Verwandten der Relegierten, denen die Rückkehr verſtattet wird, kein Gut derſelben veräußern bei Haftung für den doppelten Wert.

III. Römiſches Recht.

13. Hitzig, Herm. Ferd.: Beiträge zur Geſchichte der Injuria. (München, Ackermann, 1899.)

Die Frage, welche rechtliche Behandlung erfahren im griechiſchen Recht Thatbeſtände, die im klaſſiſchen römiſchen Recht unter den Begriff der injuria fallen, wird in drei Kapiteln gelöſt durch Prüfung der drei Klagen des attiſchen Rechts: *δίκη αἰκίας*, *δίκη κακηγορίας* und *γραφὴ ὕβρεως*.

Bei der erſtern, deren Inhalt uns nicht erhalten iſt, gilt es als Vorausſetzung, daß der Kläger von dem Beſchuldigten zuerſt geſchlagen worden iſt. Allein der Verletzte iſt zu ihrer Anſtellung befugt. Kompetent hierfür waren unter Demoſthenes die Vierzigmänner, der gewöhnliche Gerichtshof für Privatperſonen. Der Schuldige muß eine Geldſumme erlegen.

Die *δ. κ.* greift bei Verbalinjurien Platz. In der ſoloniſchen Geſetzgebung werden nur Schmähungen gegen Verſtorbene, in Heiligtümern, Gerichtshöfen und Amtshäuſern für ſtrafbar erkärt; ſpäter findet ſich ein ganzes Regiſter verbotener Worte (*ἀπόρρητα*). Eine allgemeine Verfolgung von Injurien ſollte vermieden werden. Bei Behauptung einer ehrenrührigen Thatſache ſteht dem Beklagten der

Wahrheitsbeweis zu. Die Vorausſetzung eines animus injuriandi iſt nicht benötigt; außerdem ſoll der Richter die Erregung des Schmähenden nicht berückſichtigen, die im Geſetz aufgeführten *βλασφημίαι* fordern an ſich Ahndung.

Auch hier darf nur der Verletzte klagen; ihm fällt auch die Straffumme von 500 Drachmen zu als Lohn dafür, daß er ſich nicht zu Thätlichkeiten hinreißen ließ. An ſich war es eines Freien unwürdig, Injurien vor den Richter zu bringen. — Endlich verfällt der Ehrloſigkeit, wer einen Beamten ſchmäht.

Bei der *γραφὴ ὕβρεως* wird hauptſächlich die Geſinnung, der die That entſprang, in Betracht gezogen. Als Fälle der *ὕβρις* ſind Schläge angeführt, Spucken in das Geſicht, Zerreißen der Kleider, Bewerfen mit Kot. Sie vermag auch an Sklaven geübt zu werden. Die Klage iſt öffentlich und ſchätzbar.

Das *τίμημα* geht auf ein Leiden und ein Zahlen. Auch Todesſtrafe kann verlangt und verhängt werden. Die Buße zieht der Staat ein; bis zu ihrer Erlegung wird der Verurteilte in Haft behalten.

Stellt man nun mit jenen die römiſche injuria in Vergleich, ſo ergibt ſich, daß ſich dieſe und die *ὕβρις* in analoger Weiſe entwickelt haben. Iſt eine Nachbildung bei der injuria kaum anzunehmen, ſo zeigt ſich auch als bemerkenswerter Unterſchied: das frühzeitige Überwinden der Talion und Auftreten der öffentlichen Strafverfolgung im attiſchen Recht. Sodann entwickelt ſich hier die Verbalinjurie durchaus ſelbſtändig, während die römiſche injuria von vornherein auch die Verbalinjurie in ſich ſchließt. Anderſeits findet ſich in beiden Rechten ein Nebeneinanderſtehen von Privatklage und öffentlicher Klage (actio injuriarum, accusatio ex lege Cornelia — *δίκη αἰκίας* und *γραφὴ ὕβρεως*).

Große Ähnlichkeit verraten die *δίκη αἰκίας* und die actio injuriarum aestimatoria. Bei beiden iſt nur der Verletzte zur Privatklage befugt; die auszuſprechende Geldſtrafe wird in ihrer Höhe von jenem geſchätzt. Bei beiden wird die Klage durch ein beſchleunigtes Verfahren begünſtigt. Die Vermutung ſpricht daher ſtark für eine Herübernahme der letztern aus dem griechiſchen Recht. Ebenſo weiſen die accusatio e. l. C. und die *γραφὴ ὕ.* analoge Züge auf: Auf die Klage des Verletzten folgt das Verfahren nach den gewöhnlichen öffentlich-rechtlichen Grundſätzen; die Geldſtrafe heimſt der Staat ein. Die *δίκη κακηγορίας* endlich erinnert merkwürdigerweiſe mehr an die germaniſchen Schimpfwörterverzeichniſſe und Straftaxen; zwiſchen ihr und der römiſchen Verbalinjuria beſteht keinerlei Verwandtſchaft.

Zum Schluß berührt Verf. die Haftung des Herrn für Injurien des Sklaven. Ihm bleibt eine dreifache Wahl: servum verberandum exhibere, servum noxae dare und litis aestimationem sufferre. Anklänge hiervon finden ſich auch im griechiſchen Recht.

IV. Kirchliches Recht.

14. Seckel, E.: Gloſſen zur Lex Dei. (Zeitſchrift der Savignyſtiftung, Bd. XX, Roman. Abteil., S. 241/42.)

15. Bullen, die päpſtlichen, über die Blutbeſchuldigung. (München, Schupp, 1900.)

Enthält die Bullen Innozenz IV. (1. u. 2. vom 28. Mai 1247, 3. vom 5. Juli 1247, 4. vom 25. Septemter 1259), Gregors X. vom 7. Oktober 1272, Martins V. vom 20. Februar 1422, Pauls III. vom 12. Mai 1440, das Gutachten des Kardinals Ganganelli (Clemens XIV.), des Dominikanergenerals de Marinis vom 9. Februar 1664, des Kardinals Corſini im Auftrag Clemens XIII. von 1760, wie eine Erklärung des Schloßgerichts zu Krementz von 1753, welche ſich ſämtlich gegen die Verfechtung jenes ſinnloſen Aberglaubens ausſprechen.

16. Hanſen, Joh.: Zauberwahn, Inquiſition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entſtehung der großen Hexenverfolgung. (München, Oldenbourg, 1900, 538 S.)

Hanſens Werk, eine tief eindringende, von gründlicher Forſchung zeugende Unterſuchung, unterſcheidet ſich inſofern von andern Arbeiten dieſer Gattung, als es nicht die Verfolgungen des 16. und 17. Jahrhunderts zum Gegenſtand ſeiner Darſtellung erkor, ſondern „unter Vermeidung der ſeither auf dieſem Gebiet vielfach üblichen theoretiſchen Raiſonnements“ eine Entwickelungsgeſchichte des Zauber- und Hexenwahnes zu geben verſucht.

Der Zauberwahn iſt vorerſt vom religionshiſtoriſchen Standpunkt ins Auge zu faſſen. Der Religion danken wir ja den Mythus von den zu Dämonen gewordenen Trägern einer früheren Gottesverehrung und ihrer wunderbaren Einwirkung auf Geiſt und Gemüt des Volkes. In jener Vorſtellung wurzelt nun der Wahn, daß eine dieſem untergegangenen Kultus huldigende Sekte exiſtiere, mit böſen Geiſtern in Verkehr ſtehe und daher als ketzeriſch unter Strafe geſtellt werden müſſe. So lange eine ſolche Anſchauung dominierte, ſo lange bot ſie Anlaß zu Verfolgungen derer, welche man als Anhänger dieſer Sekte in Verdacht hatte. Dieſe Erſcheinung iſt bei faſt allen Religionen zu konſtatieren, „keine aber hat eine ſo vollſtändige Entgleiſung des menſchlichen Geiſtes herbeigeführt und eine ſo hartnäckige grauſame Maſſenverfolgung, als die chriſtliche Kirche“ — und zwar in der Epoche der Renaiſſance und Reformation.

Aus der überreichen Litteratur vermögen wir die Urſache dieſer Verirrung nicht zu enträtſeln. Zudem muß ſich die Forſchung auf das Mittelalter beſchränken, die mit dem Wahne erblich belaſtete ſpätere Zeit bietet nichts Bedeutſames mehr. Falſch iſt es auch, den Hexenwahn unter den Geſichtspunkt des Aberglaubens zu ſtellen; es handelt ſich um einen durchaus kirchlichen Glauben.

Im 15. Jahrhundert ſehen wir den Begriff der Hexerei bereits ausgebildet. Mehrere Gruppen von Vorſtellungen treten uns ent-

gegen. So Vorstellungen von schädigender Zauberei (Malefizium), von nachts umherfliegenden, mordenden Weibern (Striga), von der Verwandlung von Menschen in Tiere, vom Geschlechtsverkehr mit Dämonen, von geheimen Ketzerversammlungen usw. Letztere hängt zusammen mit der von den Strenggläubigen angewendeten Kampfesweise, die geheimen und nächtlichen Versammlungen der Gegner als Stätten abgöttischer Gebräuche und ritueller Unzucht auszugeben. Die christliche Dämonenlehre entwickelte sich hierbei aus Stellen der biblischen Bücher, den dualistischen gnostischen Lehren und dem Neuplatonismus. Nicht zu unterschätzen ist endlich der Einfluß des heil. Augustinus.

Nach solcher Ergründung des Wesens der Hexerei widmet Verf. das 2. Kapitel einem Überblick über die Entwicklung der kirchlichen und weltlichen Strafgesetzgebung, der kirchlichen Wissenschaft, über die Ausbildung des Verfahrens bis zum Jahr 1230 unter Anführung zahlreicher Prozesse.

Im 3. Kapitel beschäftigt er sich mit dem Zauber- und Hexenwahn des 12. Jahrhunderts. Schon im Jahr 1000, in dem man den Weltuntergang gewärtigte, steigerte sich der Wunderglaube bis ins Unbegrenzte; die Fantasie gläubiger Dichter und Künstler leistete Erstaunliches in Darstellungen des Teufels. Eine reiche Fundquelle für den Bildungsstand von Volk und Geistlichkeit bietet der dialogus miraculorum des Caesar v. Heisterbach. Wahre Giftträuke für die Theologie brauten sodann die Schriften der Pariser Schule, welche an der Spitze des Geisteslebens Europas stand, wie die Dichtungen der Franzosen des 12. und 13. Jahrhunderts.

Dazu kam das Eindringen der Astrologie aus Spanien und Italien; vornehmlich Kleriker huldigten diesen bedenklichen Spielereien. Die Lehre vom Malefizium, vom Teufelspakt und von der Teufelsbuhlschaft, der körperlichen Entrückung usw. erfuhren ihre Ausbildung. Die Sagen von der dämonischen Herkunft der Hunnen, von König Merlin und Offa, von der Melusine entstammen jener Zeit. Die Zauberer selbst, meist bewußte Betrüger, waren ebenso gesucht, wie gefürchtet.

Die Kollektivvorstellung vom Hexenwesen tritt erst in der Litteratur des 15. Jahrhunderts auf; man sieht darin eine neue Ketzerei, eine neue Sekte. Es festigt sich immer mehr die Überzeugung, daß selbst Sakramente und Exorzismen nutzlose Kampfmittel seien und sich die Zauberer mit dem Teufel in einem Vertragsverhältnis befänden, das eine Lossagung vom Glauben zur Voraussetzung hat. Zudem äußert sich die scholastische Lehre von den Engeln und Teufeln unter Verquickung der platonischen Geisterlehre und der biblischen Engelslehre als eine der „sonderbarsten Irrfahrten des menschlichen Geistes auf dem dunklen Meer transcendenter Vorstellungen". Alle diese Ergebnisse faßt nun das Institut der Ketzerinquisition zur endgiltigen Lösung der Frage, wann der Zauberei ketzerischer Charakter innewohnt, zusammen.

gegen. So Vorstellungen von schädigender Zauberei (Malefizium), von nachts umherfliegenden, mordenden Weibern (Striga), von der Verwandlung von Menschen in Tiere, vom Geschlechtsverkehr mit Dämonen, von geheimen Ketzerversammlungen usw. Letztere hängt zusammen mit der von den Strenggläubigen angewendeten Kampfesweise, die geheimen und nächtlichen Versammlungen der Gegner als Stätten abgöttischer Gebräuche und ritueller Unzucht auszugeben. Die christliche Dämonenlehre entwickelte sich hierbei aus Stellen der biblischen Bücher, den dualistischen gnostischen Lehren und dem Neuplatonismus. Nicht zu unterschätzen ist endlich der Einfluß des heil. Augustinus.

Nach solcher Ergründung des Wesens der Hexerei widmet Verf. das 2. Kapitel einem Überblick über die Entwicklung der kirchlichen und weltlichen Strafgesetzgebung, der kirchlichen Wissenschaft, über die Ausbildung des Verfahrens bis zum Jahr 1230 unter Anführung zahlreicher Prozesse.

Im 3. Kapitel beschäftigt er sich mit dem Zauber- und Hexenwahn des 12. Jahrhunderts. Schon im Jahr 1000, in dem man den Weltuntergang gewärtigte, steigerte sich der Wunderglaube bis ins Unbegrenzte; die Fantasie gläubiger Dichter und Künstler leistete Erstaunliches in Darstellungen des Teufels. Eine reiche Fundquelle für den Bildungsstand von Volk und Geistlichkeit bietet der dialogus miraculorum des Caesar v. Heisterbach. Wahre Giftträuke für die Theologie brauten sodann die Schriften der Pariser Schule, welche an der Spitze des Geisteslebens Europas stand, wie die Dichtungen der Franzosen des 12. und 13. Jahrhunderts.

Dazu kam das Eindringen der Astrologie aus Spanien und Italien; vornehmlich Kleriker huldigten diesen bedenklichen Spielereien. Die Lehre vom Malefizium, vom Teufelspakt und von der Teufelsbuhlschaft, der körperlichen Entrückung usw. erfuhren ihre Ausbildung. Die Sagen von der dämonischen Herkunft der Hunnen, von König Merlin und Offa, von der Melusine entstammen jener Zeit. Die Zauberer selbst, meist bewußte Betrüger, waren ebenso gesucht, wie gefürchtet.

Die Kollektivvorstellung vom Hexenwesen tritt erst in der Litteratur des 15. Jahrhunderts auf; man sieht darin eine neue Ketzerei, eine neue Sekte. Es festigt sich immer mehr die Überzeugung, daß selbst Sakramente und Exorzismen nutzlose Kampfmittel seien und sich die Zauberer mit dem Teufel in einem Vertragsverhältnis befänden, das eine Lossagung vom Glauben zur Voraussetzung hat. Zudem äußert sich die scholastische Lehre von den Engeln und Teufeln unter Verquickung der platonischen Geisterlehre und der biblischen Engelslehre als eine der „sonderbarsten Irrfahrten des menschlichen Geistes auf dem dunklen Meer transcendenter Vorstellungen". Alle diese Ergebnisse faßt nun das Institut der Ketzerinquisition zur endgiltigen Lösung der Frage, wann der Zauberei ketzerischer Charakter innewohnt, zusammen.

Das 4. Kapitel führt uns das Walten der päpſtlichen Inquiſitoren vor nach Erklärung der Ketzerei als weltliches Verbrechen, die Anwendung von Folter und Scheiterhaufen. Von den verſchiedenen Mythen treten die vom Ketzerſabbat, vom Flug durch die Lüfte, von der Teufelsbuhlſchaft — auch im Verfahren gegen die Waldenſer, Templer und Stedinger — in den Vordergrund. Was der Wiſſenſchaft nach langem Bemühen nicht glückte, nämlich Klarheit über den inneren Zuſammenhang zwiſchen Ketzerei und Zauberei zu erreichen, das erzielte nur allzu raſch die Praxis der Inquiſition.

Das 5. Kapitel bringt die nachweisbaren Zaubereiprozeſſe von 1230—1430, das 6. entrollt in großen Zügen ein Bild der erſten Greuel der großen Hexenverfolgung durch Kirche und Staat.

Hanſen ſchließt (535): „Die Geiſel der Hexenverfolgung iſt demnach von der chriſtlichen Theologie geflochten worden. Nie würde in den Strafprozeſſen der weltlichen Gewalten die abſurde Vorſtellung von der Teufelsbuhlſchaft platzgegriffen haben, wenn nicht die den Geiſt der Zeit bevormundende Kirche ſie wiſſenſchaftlich erwieſen und mit ihrer Verwertung den Opfern der Ketzerinquiſition vorausgegangen wäre, wenn nicht der Ketzerprozeß der Kirche die Ausgeburten religiöſen Wahns durch mehrhundertjährige Praxis den verwirrten Köpfen der von ihr abhängigen Menſchen glaubhaft gemacht hätte. Der Proteſtantismus hat den myſtiſchen Nebel nicht gelichtet, immerhin dem überlieferten Syſtem keinen neuen Zug hinzugefügt, dabei die Reformation das Verdienſt, daß ſie durch die Macht der Thatſachen die Menſchheit zwang, der geiſtigen Freiheit endlich, wenn auch widerwillig Raum zu geben. Von der Verantwortung für die Entſtehung des Wahns wird ſich die Menſchheit erſt dann entlaſtet fühlen können, wenn ſie auch den kläglichen, noch nicht überwundenen Reſt der ihm zu Grunde liegenden Wahnvorſtellungen ausgeſchieden haben wird, der trotz aller inneren Haltloſigkeit in den herrſchenden religiöſen Syſtemen noch heute ſein Daſein friſtet."

17. Diefenbach, Joh.: Der Zauberglaube des 16. Jahrhunderts nach den Katechismen Dr. M. Luthers und P. Caniſius. (Mainz, Kirchheim, 1900.)

Im weſentlichen eine Streitſchrift gegen Pfarrer Längin und Profeſſor Riezler. Er ſucht vorerſt den ſchädlichen Einfluß Luthers, der die beiden wichtigſten Lehren des Hexenwahns, die Teufelsbuhlſchaft und den Teufelsbund, als chriſtliche Dogmen verfochten habe, nachzuweiſen. In ſeinem Katechismus, welcher unter die Zahl der ſymboliſchen Bücher der lutheriſchen Kirche aufgenommen wurde und zu der Zeit, wo faſt ganz Deutſchland der Reformation huldigte, ſich einer immenſen Verbreitung erfreute, trete die Lehre von der großen Macht des Satans überall in den Vordergrund. Sie fand nicht nur in den Schulen, welche zumeiſt Kirchſchulen waren, fruchtbaren Boden; auch die Predigtlitteratur des 16. und 17. Jahrhunderts weiſt eine reichhaltige Sammlung von Zauber- und Hexenpredigten auf. In Norddeutſchland wurde die Beſeſſenheit geradezu epidemiſch.

Ganz anders die Katholiken. Diejenigen von ihnen, welche sich in der Darstellung der Magie und Hexerei geirrt haben, behandelten die Frage lediglich wissenschaftlich, während sich die Protestanten direkt an das Volk wandten. Ebenso ist nach den Katechismen Canisii dem Satan nur ein geistiger Einfluß durch Gefährdung unseres Seelenheils eingeräumt, keine Macht steht ihm indes zu über den menschlichen Leib und erschaffene Dinge. Ferner würdigte das Tridentiner Konzil die Hexerei keiner Beachtung, wie es auch den Hexenhammer ignorierte. Gegenüber dieser offiziellen Kundgebung der Kirche nnd den approbierten Katechismen Canisii und dem Catechismus Romanus müssen die Anschauungen der katholischen Autoren zurücktreten, welche sich Luther zuneigen; ihre Behauptungen sind lediglich Privatansicht.

Großes leisteten auch die Magdeburger Centuriatoren im Hexenwahn. Thomasius huldigt zwar anfangs nicht minder jener starren Richtung, wird aber dann durch zwei katholische Geistliche und eigne Nachforschung belehrt. Um sich hiernach der Ketzer und Atheistenmacher zu erwehren, bezeichnete er die Päpste als Urheber und Förderer des Hexenglaubens.

Die beiden folgenden Kapitel sind ausschließlich der Polemik gegen Längin und Riezler gewidmet. Hierauf unterwirft Verf. die Erfindung Gutenbergs und den Hexenhammer einer eingehenden Kritik. Während durch jene viel Unheil angerichtet wurde, namentlich infolge der zahlreichen Bücher, welche sich mit Geheimlehren, Zauberei und andern abergläubischen Dingen (Alchymie, Astrologie, Geisterbeschwörung) befaßten, ist hingegen dem Hexenhammer geringe Bedeutung zuzumessen. Dieses aberwitzige, Hirngespinnste predigende Buch konnte auf die deutsche Gelehrtenwelt keinen Eindruck machen. Ebensowenig wie die Praxis der Inquisitoren hat er auf die Ausarbeitung der Bambergiana und Carolina Einfluß ausgeübt.

In dem Kapitel Geschichte und Legende endlich faßt er die geistige Bewegung ins Auge, von der beim Beginn der Katastrophe Reformation das deutsche Volk ergriffen war. Er gelangt hier zum Resultat: Die Hexenverfolgungen traten in Deutschland erst dann epidemisch auf, als fast das ganze Volk für die Reformation gewonnen war, d. h. 100 Jahre nach Erscheinen des Hexenhammers.

Schade, daß der Autor vom konfessionellen Standpunkt aus jeglicher Objektivität ermangelt.

V. Deutsches Recht.

A. Quellenpublikationen und auf Rechtsquellen bezügliche Schriften.

a) Germanisch-fränkische Zeit.

18. Müllenhoff, Karl: Deutsche Altertumskunde, 4. Bd. 2. Hälfte: Die Germania des Tacitus, XXIV u. S. 385—751. (Berlin, Weidmann, 1900.)

Dieser Band enthält manchen lehrreichen Aufschluß über wichtige, das Gerichtswesen und die Hauptsätze des Strafrechts berührende

Fragen: Concilium (Volksverſammlung, nicht Fürſtenrat, wo man anklagen und peinliche Prozeſſe anſtrengen konnte) — proditores, transfugae, ignavi et imbelles, corpore infames — die Strafen des Hängens und Verſenkens — das Nichterwähnen der Friedloſigkeit bei Tacitus — die Auffaſſung des Totſchlags als geringeres Delikt — über Teilung der mulcta — das Eintreten der Verwandten für den Verletzten, bezw. Getöteten — über die Thätigkeit der Principes als Richterhäuptlinge und des Ausſchuſſes der Centenen (240—255); über Ehebruch und Proſtitution (309—312); über Fehde, Blutrache und Wehrgeld (325 f.); über die Strafen der Sklaven (358).

19. His, Rud.: Die Überlieferung der frieſiſchen Küren und Landrechte. (Savigny-Zeitſchrift, german. Abteilung Bd. 20, 1899, S. 39—44.)

Dieſe Küren und Landrechte zählen zu den bedeutendſten und altertümlichſten Quellen. Sie entſtammen vorausſichtlich dem 11. Jahrhundert. Untereinander verwandt, treten die Landrechte im Alter hinter die Küren zurück, doch ſind ſie in den Handſchriften ſtets vereint vorhanden. Die Zahl letzterer iſt ſehr ſtattlich zu nennen. Bei den Texten ſind drei große Gruppen zu unterſcheiden: die älteſten Ausgaben ſind in frieſiſcher und lateiniſcher, die jüngern in niederſächſiſcher Sprache abgefaßt.. Die Mehrheit beſchäftigt ſich nur mit den frieſiſchen und lateiniſchen Texten.

20. Cramer, Jul.: Die Geſchichte der Alemannen als Gaugeſchichte. (Gierke, Unterſuchungen, H. 57.) Breslau, Marcus, 1899, 579 S.

Tritt in dieſem umfangreichen Werke, das große Hingebung an die Sache verrät und eine Unſumme von Fleiß repräſentirt, auch das Gerichtsweſen der alemanniſchen Gaue vor der Fülle des ſonſtigen hiſtoriſchen Stoffes in den Hintergrund und mag man hierbei, was die Darſtellung desſelben anlangt, in manchem, wie z. B. hinſichtlich der Anſchauung über den Begriff der Zehntſchaft, nicht eines Sinnes mit dem Autor ſein, ſo iſt doch ſchon die Zuſammenfaſſung der vielen auf Gerichtsverfaſſung und Verfahren bezüglichen Stellen ſehr dankenswert zu nennen.

b) Mittelalter.

21. Albrecht, Dr. Karl: Rappoltſteiniſches Urkundenbuch (759—1500), V. Band. (Colmar, Barth, 1898.)

Eine wahrhaft vornehme Publikation. Wer das Gerichtsweſen jener Zeit zu ſchildern gedenkt, ſollte dieſe Quelle nicht unbeachtet laſſen. Ein gutes Regiſter erleichtert die Durchſicht.

22. Zeller-Werdmüller, H.: Die Züricher Stadtbücher des 14. u. 15. Jahrhunderts. II. Band, 422 S.

Dieſer Band umfaßt Buch 3 und 5a der Züricher Stadtbücher aus den Jahren 1412—1428, in denen ſich zahlreiche Einträge krimineller Natur vorfinden. Außer vielen Verbannungsausſprüchen und

Urfehden sind die Behandlung verschiedener Delikte (Totschlag 1, 67, 2, 164, 171; Raub 1, 11; Ehebruch 1, 178; Unzucht mit Minderjährigen („niderschwemen durch beid bruggen" und Verbannung) 2, 28, 157; Diebstahl (Bestrafung eines Grafen Löwenstein durch Ohrabschneiden) 2, 31; Betrug 1, 63; Brandstiftung 2, 77; Überfall von Pilgern 2, 117; Injurien 1, 226, 2, 165; Verbreitung unwahrer Nachrichten 2, 74; Spiel 1, 176, 2, 36, 38, 39, 46, 83, 151; Fluchen 1, 60; Bestrafung von Reisläufern 1, 8, 193, 197; Weinfälschung 1, 92; Beherbergung Fremder 2, 4; Tragen verbotener Waffen 2, 93; Holzfrevel 2, 149, 250) bemerkenswert, wie sonstige in das Gebiet des Strafrechts und Verfahrens einschlägige Bestimmungen (Verbot der Zusammenrottung zur Fürbitte für verurteilte Verbrecher 2, 172; Entziehung des Rechts vor Gericht aufzutreten 2, 175; Verweigerung des Geleits 1, 82; Bürgschaft 2, 2, 53; Nichtbeachtung der Vorladung vor Gericht 2, 222; Verpflichtung der Pfandleiher zur Bewachung der Diebe im Stock und Aufstellung der Galgenleiter 2, 185).

23. Neubauer, Ernst: Das älteste Schöffenbuch der Stadt Zerbst. (Mitteil. des Vereins für anhaltische Geschichts- und Altertumskunde VII, 4.)

Schöffenbücher waren zumeist nur bei solchen Städten in Brauch, in welchen die Satzungen des Sachsenspiegels galten und zugleich Schöffenstühle, d. h. wirkliche Stadtgerichte, bestanden. Indem nach jenem Recht Erbe und Eigen nur vor Gericht übertragen werden durften und über jeden solchen Vorgang eine besondere Urkunde anzufertigen zu zeitraubend schien, so kamen diese amtlichen Bücher auf, in denen jede Verhandlung einer kurzen Aufzeichnung gewürdigt wurde. Ihrer Entstehungszeit nach fallen sie durchschnittlich in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Anfangs wurden sie nur zu Einträgen privatrechtlicher Natur verwendet; erst später trifft man auf Notizen krimineller Art, so namentlich Acht- und Verbannungsaussprüche.

Im Herzogtum Anhalt erfreut sich nur noch Zerbst des Besitzes seiner Schöffenbücher, und auch von ihnen sind das 1. und das 3. zu Verlust geraten. Jenes, auf Pergament geschrieben, umfaßte die Jahre 1323—1360 und war in lateinischer Sprache verfaßt; das zweite „liber donationis seu scabinorum", welches in den Mitteilungen vollständig publiziert wird, läuft von 1399—1454 und ist deutsch, wie auch die übrigen, welche mit dem Jahre 1571, der Aufhebung des Zerbster Schöffenstuhls, ihren Abschluß finden.

24. Greiner, Prof. Dr.: Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil. (Stuttgart, Kohlhammer, 1900, 273 S.)

Diese sehr beachtenswerte Publikation bezweckt die Herausgabe und Besprechung der Rottweiler Rechtsbücher, insbesondere des sogenannten roten Buches. Rottweil besaß bis zum Ausbau seiner Verfassung drei Rechtsbücher: das alte Rechtsbuch vor 1315 (verloren),

das rote Buch — in Geltung seit Anfang des 14. Jahrhunderts — und die dritte Redaktion des städtischen Rechts, 1546 begonnen und bis 1865 in Anwendung.

Wir erfahren sodann einiges über Geschichte und Verfassung der Stadt während der Geltungszeit des roten Buches. Der Centenar ist der von den Bürgern unter drei vom Siebenerausschuß aufgestellten adeligen Kandidaten gewählte Schultheiß oder Amtmann, die Urteilsfinder werden aus den Erbgesessenen der Stadt erkoren. Sie bilden wohl anfangs allein das Stadtgericht. Nach Entstehung des Bürgermeisteramts fungieren entweder der Rat oder die Richter neben Schultheiß und Bürgermeister als Stadtgericht; wahrscheinlich bestanden Gericht und Rat aus 13 Richtern und 22 Räten des späteren großen Rats. Anfangs gehörten nur Schuldsachen, Marktfrevel und die Fälle des „Blut und Blau" vor sein Forum.

Nach sprachlicher Würdigung des roten Buches folgt endlich der Text desselben mit vielen wissenswerten Bestimmungen in strafrechtlicher, gerichtlicher und polizeilicher Hinsicht (Wahl der Gerichtspersonen, Richtung schädlicher Leute, Verhaftungsrecht, Totschlag, Verwundung, Beleidigung, Unfug, Wahrung des Stadtfriedens, Nichtaufnahme von peinlich Gestraften in die Zunft, Kauf räuberischen Guts, Wiederaufnahme von Verbannten, Markt- und Feldfrevel, Frevel der Ausleute, Spiel usw.).

c) Neuere Zeit.

25. Kohler-Scheel: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, I.) Halle, Waisenhaus, 1900, LXXXV u. 165 S., nebst der Ausgabe für Studierende, 144 S.

Endlich eine dieses wichtigen Reichsgrundgesetzes würdige Ausgabe! Als Zöpfl die Synopsis der Bambergensis und Brandenburgica, der Entwürfe von 1521 und 1529 und der Carolina veröffentlichte, glaubte er allen Anforderungen gerecht zu werden. Aber zum wissenschaftlichen Gebrauche erwies sich dieses Buch, das noch dazu eines erläuternden Registers ermangelte, als wenig geeignet. Auch waren Z., was insbesondere die Carolina betrifft, nur einige Drucke zugänglich. Seitdem ist die Ordnung der Archive und Bibliotheken, wie auch ihre Offenherzigkeit eine ganz andre geworden. Wurde Brunnenmeister 1874 noch schlecht bedient, der namentlich klagte, daß gerade die dem Entstehungsort nahen Archive so wenig neues Material ans Licht gebracht hätten, so war der Erfolg Kohlers und Scheels, welche mit bewundernswerter Energie abermals Nachforschungen unternahmen und Anfragen an sämtliche Archive und Bibliotheken richteten, ein unerwartet großer: 445 Antworten und die Entdeckung der Kölner Urhandschrift sind als Resultat derselben zu begrüßen.

Die sogenannte princeps editio, welche der Reichsdrucker Jvo Schöffer im Februar 1533 auf Grund des durch die Mainzer Kanzlei gefertigten Diktats herstellte, krankt an mannigfachen Mängeln, welche

teils auf Hör-, teils auf Lehrfehlern beruhen, teils in den zahlreichen Korrekturen des Manuskripts ihre Ursache haben. Man hat ihr auch wiederholt den Charakter einer princeps bestritten; zumal der Einwand, daß zwischen dem Schluß des Reichstags und der Beendigung des Drucks nahezu sieben Monate liegen, bestärkte in jener Meinung. Doch rechtfertigt sich die Verzögerung dadurch, daß Ivo die Druckerei erst kurz übernommen und noch andre größere Arbeiten (Kammergerichtsordnung usw.) zu bewältigen hatte. Der zweite Einwurf, daß die sogenannte anonyma als antiquissima zu betrachten, fand noch mehr Gläubige; die Unstichhaltigkeit desselben nachzuweisen, ist indessen den Herausgebern trefflich gelungen. Abgesehen davon, daß die anonyma der Ausgabe von 1555 textlich am nächsten steht, sprechen auch äußere Umstände für eine jüngere Entstehungszeit. Alle Ausgaben ziert nämlich das Bild des jüngsten Gerichts; das Cliché desselben erduldete aber im Lauf der Jahre mehrere Verletzungen, aus deren Art mit Evidenz festzustellen ist, daß die anonyma zwischen 1556 und 1559 entstanden ist. Die Behauptung übrigens, als sei die princeps vom Kaiser promulgiert und daher trotz ihrer Mängel mit Gesetzeskraft begabt, gehört dem Reich der Fabel an.

Die Kölner Urhandschrift nun, welche die Herausgeber für ihren Abdruck erkoren, entstammt den Reichstagsakten von 1532. Sie wurde bereits auf Grund des Speyrer Diktats angefertigt und auf den Tagen zu Augsburg und Regensburg durch Striche und Zusätze abgeändert. Sie gibt jedenfalls den von den Ständen beschlossenen Wortlaut des Gesetzes am getreusten wieder; durch Vergleich mit ihr sind verschiedene bisherige Unklarheiten und Fehler der Carolina auf leichte Weise zu bereinigen.

Sehr handlich ist auch die kleine Ausgabe für Studierende; das ausführliche Wortverzeichnis, wie das ganz vortreffliche analytische Register werden sich als äußerst brauchbare Führer durch den Text erweisen.

B. Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte.

26. Huber, Alfons: Österreichische Reichsgeschichte. 2. Aufl. (Bearbeitet von Alf. Dopsch.) Wien, Tempsky, 1901, 372 S.

Diese „Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts" der österreichischen Monarchie hat nach Hubers Ableben eine vielfache Umarbeitung und Bereicherung erfahren. Der Entwicklung der Gerichtsverfassung in den einzelnen Kronländern ist in dem sehr klar und übersichtlich geschriebenen Werk eine anspruchsvolle Stelle eingeräumt.

Gemäß Landrecht von 1237 fungierte der Herzog als oberster Richter; stritt man um Leben, Ehre oder liegendes Eigen von Grafen, Freien und Dienstmannen, so führte er selbst im Landtaiding den Vorsitz. Auf handhafter That ergriffene Dienstmannen durfte er zum Tode verurteilen, entflohene konnte er ächten und vor dem Reich ver-

klagen. Bei der Frage auf ſchädliche Leute benötigte er der Zuſtimmung der Landherrn.

Als oberſte Gerichte kennt man zuerſt das Land- und Hoftaiding und das landmarſchalliſche Gericht. Der mit dem Blutbann belehnte Herzog hegte das Landtaiding entweder in Perſon oder durch Vertreter; es hatte alle ſechs Wochen zu Kornneuburg, Tulln und Mautern ſtatt. Das Urteil fanden Grafen und Freie, ſpäter auch Dienſtmannen. Für dieſe drei Klaſſen, die ſogenannten Landherrn, galt es als allein kompetentes Gericht

Unter Ottokar II. treten vier Landrichter auf. Vor ſie kamen gewiſſe Prozeſſe der Landherrn und Geiſtlichen, wie auch die Frage auf ſchädliche Leute.

Unter den erſten Habsburgern wurden die Landrichter zu Landeshauptleuten (capitanei); die Landtaidinge, bei denen nun der Ritterſtand Einlaß errungen, büßten ihren Einfluß zu Gunſten der Hoftaidinge ein. Die Urteiler der letztern, Mitglieder des herzoglichen Rates, ernannte der Herzog oder Hofrichter. Daneben übte der Hofmarſchall die Gerichtsbarkeit über das Hofgeſinde, während der Landmarſchall, dem auch die Wahrung des Landfriedens und Vertretung im Lehengericht oblag, das ſogenannte Landrecht als ordentlichen Gerichtshof bei Zivilſachen gegen den Adel und Landfriedensbrüchen hegte. Die Einwirkung der Stände auf das Landrecht verurſachte die Überweiſung vieler Prozeſſe an ein neues Hofgericht (unter Friedrich III. Kammergericht). Die kleinern Landgerichte der Marken und alten Grafſchaften, welche aus den Volksgerichten hervorgingen, erfreuten ſich urſprünglich der weitgehendſten Kompetenz. Indem jedoch über wichtigere Fälle der Landherrn nur das Landtaiding Recht ſprechen konnte, blieb den Landgerichten im weſentlichen nur die Gerichtsbarkeit über Ritter, Bürger und Bauern. Ottokars Landfriede von 1254 nahm ihnen die Prozeſſe gegen die Landherrn völlig, die gegen Ritter, ſofern es ſich um den Leib derſelben und liegendes Eigen handelte. Dadurch endlich, daß Herren, Städte und Kirchen auch die höhere Gerichtsbarkeit erlangten und es üblich wurde, die Gerichte zu verpfänden, zu veräußern und zu teilen, wurde eine heilloſe Zerſplitterung hervorgerufen. Die Befugnis, die Zivilprozeſſe ihrer hörigen und freien Hinterſaſſen zu entſcheiden, blieb den Grundherrn; den Kirchen, Klöſtern und dem höheren Adel fielen auch die kleinern Kriminalfälle zu. Ähnlich die Städte und Märkte, welche nicht den Blutbann beſaßen. Über ſchwere Delikte urteilte der Landrichter, dem auch die ſchädlichen Leute ausgeantwortet werden mußten.

In Böhmen kamen durch die Kreiseinteilung Ottokars II. Kreisgerichte (Czuden) als kleine Landrechte auf. Außerdem übten in jedem Kreis zwei Landrichter die peinliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt. Die Prager Czuda wurde oberſtes Landgericht und hiermit privilegierter Gerichtsſtand für die Landesgroßen und beſtimmte causae majores, endlich Appellationsinſtanz für die Kreisgerichte. Oberſtlandrichter war der frühere Hofrichter, als Urteiler fungirten Herren

und Ritter. Aus den Regiſtern des Gerichts ging die böhmiſche allgemeine Landtafel hervor. Seit 1337 exiſtiert wieder ein Hofrichter, der indes nur mit Lehenſachen betraut iſt.

In dem durch Stefan den Heiligen in Grafſchaften geteilten Ungarn hat der Graf militäriſche, finanzielle, adminiſtrative und oberſtrichterliche Befugniſſe. Später vertritt der Pfalzgraf den König in der oberſten Gerichtsbarkeit.

Unter Ferdinand I. trifft man die nämliche Organiſation und Kompetenz; als Spezialgerichte ſind die der Univerſitäten, der Biſchöfe in Ehe- und Verlöbnisſachen und die Militärgerichte hervorzuheben. Die Berufungsinſtanz für Stadt- und Landgerichte, wie für das Landrecht bilden die Regierungen, welche für Streitigkeiten des Fiskus, der nichtſtändiſchen Adeligen, der Geiſtlichen in weltlichen Sachen u. a. als erſte Inſtanz entſcheiden. Über ihnen ſteht die Hofkanzlei als Reviſionsinſtanz für die übrigen Gerichte. Seit Karl VI. giebt es auch beſondere Wechſelgerichte und ein Appellationswechſelgericht.

In Böhmen wahrte das Landrecht ſeine frühere Stellung. Man unterſchied hierbei ein mit hohen Beamten beſetztes größeres Landrecht für Kriminalfälle, Streitigkeiten um Erbſchaften, liegendes Eigen und in der Landtafel verzeichnete Schuldverbriefungen und ein kleineres Landrecht für geringere Reate. Das hiermit verbundene Landtafelamt hatte Urteile zu vollziehen, Prozeſſe zu inſtruieren, mitunter auch zu erledigen. Außerdem maßte ſich auch das Königliche Kammerrecht, vom Landhofmeiſter und 12 bis 14 Herren und Rittern beſetzt, eine Kompetenz in Zivilſachen an. Für Anſprüche auf Schuldverſchreibungen des Adels ohne Hypothek beſtand das Oberſtburggrafenrecht, für Lehnſachen das Hoflehenrecht. Richter auf dem Lande und in unterthänigen Städten waren die Grundherrn, in königlichen Städten die Magiſtrate. Zur Aufſicht über die unmittelbaren Städte wurden 1547 königliche Richter ernannt. 1548 errichtete man in Prag ein Appellationsgericht, wie bei der Hofkanzlei eine beſondere Reviſionskommiſſion. Seit Unterdrückung des böhmiſchen Aufſtandes durch Ferdinand II. und die verneuerte Landesordnung gerieten auch die Gerichte in größere Abhängigkeit vom König.

In Ungarn wurde 1681 wieder ein Palatin gewählt; oberſter Landrichter war der Hofrichter, Berufungsrichter für die königlichen Städte der oberſte Schatzmeiſter. Eine Neuordnung erfuhr das Gerichtsweſen 1723: als oberſter Gerichtshof wurde die königliche Kurie eingerichtet, die ſich wieder in die Septemviraltafel und in die königliche Tafel ſchied. Erſtere fungierte als oberſte Reviſionsinſtanz, letztere als Appellationsinſtanz für die untern Gerichte. Dieſer entſpricht in Kroatien und Slavonien die ſogenannte Banaltafel. Noch ſind zu nennen: die Diſtriktualgerichtstafeln für wichtige Zivilprozeſſe, die Komitatsgerichte, die Gerichte der königlichen Freiſtädte, als Einzelgerichte für den Adel: die Gerichte des Vizegeſpans und Stuhlrichters, für die Bauern: die Herrenſtühle.

Unter Maria Thereſia entſtand eine oberſte Juſtizſtelle, welche in

drei Senate zerfiel. Das 1772 eroberte Galizien erhielt einen eignen Senat, daneben ein oberstes Tribunal zu Lemberg. Für Mähren bestand ein Appellationsobergericht in Brünn.

Hinsichtlich der Gerichte erster Instanz machte der Staat wenigstens ein Aufsichtsrecht geltend. Die 386 böhmischen Halsgerichte sanken auf 30 herab. Den Vollzug der Zuchthausstrafe mußte seit 1769 das Kreisamt genehmigen. Bezüglich der Kodifikation des Rechts sind anzuführen: die Strafprozeßordnung für Böhmen von 1753, die Theresiana von 1769. 1776 wurde die Folter abgeschafft; die 1767 erfolgte Ausarbeitung des Zivilrechts durch die Kompilationskommission erwies sich als nutzlos.

Die Reformen Josephs II. bezweckten vornehmlich die Vereinfachung der Gerichtsorganisation und des Instanzenzugs, die Ausbildung tüchtiger Richter. Nur Juristen erhielten Zulaß, welche festes Gehalt beziehen sollten. Die erste Instanz bildeten nunmehr die Ortsgerichte (Magistrate und grundherrliche Gerichte) und Landrechte (für Adel, Fiskus, Lehen, Stifte, Klöster), die zweite die Appellationsgerichte, die dritte die oberste Justizstelle in Wien. Von den Kriminalgerichten blieben nur 66 übrig, die den Appellgerichten und der obersten Justizstelle untergeordnet wurden. Leider verhinderte der Tod des Kaisers die Ausführung des Plans. Große Fortschritte machte die Rechtskodifikation: 1781 allgemeine Gerichtsordnung und Konkursordnung, 1786 erster Teil des bürgerlichen Gesetzbuches, 1787 Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung (Aufhebung der Todesstrafe, von einigen standrechtlichen Fällen abgesehen), 1788 Kriminalgerichtsordnung.

1792—1848. Hier bewirkte die Vergrößerung des Reiches manche Änderung. Die Einzelgerichte wurden teils für alle Fälle kompetent, teils nur für Zivilsachen, die Kollegialgerichte für Kriminalsachen in einem größeren, für Zivilsachen in einem kleineren Bezirk.

1848 fand die Aufhebung der Patrimonialgerichte statt, 1850 die der privilegierten Gerichtsstände. Die Strafprozeßordnung von 1850, welche die Öffentlichkeit, Mündlichkeit und die Schwurgerichte einführte, nahm auch auf Reorganisation der Gerichte bedacht. Die erste Instanz bildeten die Bezirksgerichte für die meisten Zivilsachen, die Bezirkskollegialgerichte und Landesgerichte für schwerere Vergehen und Verbrechen, die zweite die Oberlandesgerichte, die dritte der oberste Gerichts- und Kassationshof. Gleichzeitig entstanden auch die Staatsanwaltschaften. 1851 vereinigte man Justiz und Verwaltung und schaffte die Schwurgerichte wie die Öffentlichkeit des Verfahrens ab.

Dieser Rückschritt wurde indes 1867 dadurch wieder wett gemacht, daß man neben der Einsetzung eines Reichsgerichts das Gesetz über die richterliche Gewalt erließ, welches wieder die Trennung der Justiz von der Verwaltung aussprach, den Richtern Schutz gegen willkürliche Absetzung und Versetzung zusicherte und eine Wiedereinführung der Geschwornengerichte für die schweren Verbrechen und für die politischen, wie durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen veranlaßte.

27. Werunsky, Emil, Öſterreichiſche Reichs- und Rechtsgeſchichte. Lieferung 1—4 (Wien, Manz, 1894—1900).

Dieſes Lehr- und Handbuch zeichnet ſich durch große Ueberſichtlichkeit, Reichhaltigkeit des Materials und eine Anzahl von Quellen- und Litteraturangaben aus. Es iſt kurz gefaßt und doch erſchöpfend zugleich. „Es handelt ſich darum, in großen Zügen die Rechtsentwickelung der verſchiedenen öſterreichiſchen Länder miteinander zu vergleichen, die Einflüſſe klarzulegen, unter denen ſich die Rechtsbildung der einzelnen in nationaler Hinſicht ſo verſchiedenen Ländergruppen vollzogen hat, endlich die Entſtehung und Ausbildung der zentralen Verfaſſung und Verwaltung ſchrittweiſe zu verfolgen.“ Auch die Gebiete des Strafrechts und Verfahrens erfreuen ſich eingehender Würdigung. Eine gründlichere Beſprechung des Werkes iſt erſt bei Vorliegen mehrerer Lieferungen ermöglicht.

C. Sonſtige Abhandlungen.

1. Mittelalter.

a) Strafrecht.

28. His, R., Das Strafrecht der Frieſen im Mittelalter. (Leipzig, Dieterich, 1901.) 384 S.

Das Frieſenrecht des Mittelalters erſehnte längſt einen ſeiner Bedeutung würdigen Bearbeiter. Es hat ihn nunmehr gefunden, und mit Freuden durchprüfen wir das ſchöne Werk, das in Anſchluß an Brunners Rechtsgeſchichte das Strafrecht der rein-frieſiſchen Landſchaften mit großer Anſchaulichkeit ſchildert.

Nach einem Ueberblick über die Erkenntnisquellen, von denen als beſonders wichtig die gemeinfrieſiſchen Küren, Landrechte und Bußtaxen hervorzuheben ſind, erfahren wir eine dankenswerte Einführung in die Münzſyſteme des ſtrafrechtlichen Materials.

Als Miſſethaten unterſcheidet man Hauptthaten (Diebſtahl, Mordbrand, Notzucht uſw.) und nicht todeswürdige Verbrechen oder Friedbrüche. Einige der erſtern werden als höchſte Fälle oder Gerichte bezeichnet (bei den Nordgermanen und Angelſachſen die Neidingswerke und Nachtthaten). Uebermut, Hochmut, Bosheit und Schalkheit heißt man die verbrecheriſche Abſicht, ſofern nicht mit Haſt, haſtiger Hand gehandelt wurde. Im Gegenſatz hierzu ſteht die ungewollte, ungewaltige That. Fahrläſſigkeit und Zufall kennt das ältere Recht nicht. Für Haustiere, Unfreie haftet der Eigentümer.

Intereſſant iſt der Ausſchluß der Haftung der einzelnen Fehdegenoſſen durch Ofladene, ſei es, daß z. B. der Anführer gelobt, die Folgen eines Unternehmens zu tragen. Bei der Fliute (Kriegsgenoſſenſchaft) werden Koſten und Gefahr gemeinſam getragen. Wer eine That veranlaßt, hat ſie eventuell allein zu ſühnen. Notwehr iſt meiſt bußpflichtig, Verſuch meiſt ſtraflos, abgeſehen von ſogenannten Verſuchsdelikten (Drohen, Werfen, Wegwenden). Anſtiftung wird erſt ſpäter geahndet, bei Mitthäterſchaft entweder nur einer als Thäter

belangt oder mehrere haften pro rata, hie und da jeder voll. Bei Bandenvergehen büßt mitunter der Anführer schwerer, während die Folger leer ausgehen. Der Helfer ist nur haftbar, wenn Thäter nicht zahlungsfähig, der Begünstiger, sofern er wissentlich handelt (Acht, Wüstung des Hauses, Buße, Teil des Wehrgeldes). Wer wilde gefährliche Leute haust, steht für ihre Unthaten ein.

Eigenartiges bringt die Behandlung der Konkurrenz: Entweder Spaltung in mehrere gleichartige Vergehen (bei Brandstiftung Haftung für jede Ecke des Hauses) oder mehrere Handlungen ein Delikt (Wegwarten und Manus inicere) oder bei Zusammentreffen mehrerer Bußdelikte Kumulation. Die Verletzung einer der zahlreichen Sonderfrieden wirkt qualifizierend.

Wer die beschworene Einigung des Landfriedens bricht, sühnt mit besonderer Brüche (Buße, Wehrgeld), selten riskiert er peinliche Strafe.

Anlangend die Folgen der Missethat, so trifft nur die handhafte That unbegrenzte Friedlosigkeit; sonst besteht sie nur der Sippe des Verletzten gegenüber. Das sakrale Recht kümmert sich bloß um Missethaten gegen das Gemeinwesen und Neidingswerke, es kennt nur eine Strafe, den Tod; später trifft man auf ein raffiniert ausgebildetes Bußensystem. Ebenso schwächt sich die strenge Friedlosigkeit in Verknechtung, Wüstung und Frohnung ab. Leibes- und Lebensstrafen treten mitunter an Stelle der Bußzahlung bei Unvermöglichkeit ein; auch Wahl zwischen verschiedenen Todesstrafen kommt vor; nicht minder erfreuen sich die Privatstrafen eines großen Anwendungsgebiets.

Zusammenfassende Bezeichnungen für Strafe gibt es nicht, selten ist ihres Zweckes gedacht.

Nach eingehender Würdigung der Friedlosigkeit, ihrer negativen und positiven Seite, leitet Verf. zu der Todesstrafe über. Sie ist abgesehen von den Verbrechen gegen Kirche und Staat und den Neidingswerken, wie den Fällen der handhaften That meist durch Geld ablösbar. Die Leibesstrafen finden entweder als Schärfung der Todesstrafe Anwendung oder treten als Milderungen an deren Stelle. Selbständig wird nur selten auf sie erkannt.

Die Fehde bewirkt relative Friedlosigkeit, welche sich auf die ganze Sippe erstreckt. Die Sühne ist gerichtlich oder privat; letztere steht hier und da unter gesetzlichem Verbot. Von besonderem Interesse ist das Sühneverfahren bei Totschlag mit symbolischer Richtung, Friedenseid, Friedenskuß und Gelage, wie das Friedewirken der Obrigkeit.

In der Regel zieht die Missethat die Zahlung von Buße und Friedensgeld nach sich, erstere allein bei Notwehr und ungewollter That. Die Buße erscheint als Kränkung und Schadenersatz; sie besteht anfangs in Viehhäuptern und Gewandstücken.

Unter Totschlag versteht das friesische Recht die Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode. Der handhafte ist todeswürdig, der ge-

wöhnliche ruft Fehde oder Klage hervor. Nach andern Quellen tritt Verurteilung zu Wehrgeld und Brüche ein, bei Insolvenz Talion oder Hingabe an die verletzte Sippe. In zahlreichen Fällen ist die Tötung straflos, hingegen qualifiziert bei Bruch höheren Friedens oder eines Treuverhältnisses, in gewinnsüchtiger Absicht, nach beschworener Sühne u. dergl.

Der Mord erscheint ursprünglich als heimliche Tötung (Heimlichkeit nach, später während der That), vielfach gibt auch die Niedrigkeit der Gesinnung den Ausschlag.

Hinsichtlich der Körperverletzung unterscheidet man Verstümmelung und Lähmung, einfache und qual. Wunden, Blutrunsen und Schläge. Eine Schärfung greift Platz bei Verletzung höheren Friedens, Verwerflichkeit der Gesinnung, Anwendung scharfer Waffen usw. Es stehen durchweg Geldbußen darauf, Schau und Beschreibung der Wunde bilden in der Regel die Voraussetzung zur Klage.

Die Ehrenkränkungen zerfallen in thätliche und Schelte, dazwischen stehen Rückenlauf und Drohgebärden.

Der gewöhnliche Räuber entschlüpft mit Geldbuße, stellt sich der Raub hingegen als handhaft oder qualifiziert dar, so sühnt er meist mit dem Tode. Das Letztere bildet auch die Norm beim handhaften, großen und rückfälligen Diebstahl. In der Mitte zwischen beiden befindet sich der Leichenraub. Dem Raub nahe steht ferner die einfache Brandstiftung, während die heimliche als Diebstahl gilt. Allein die absichtliche wird als solche betrachtet, qualifiziert sind Mordbrand, Nachtbrand, Gewaltbrand, Kirchenbrand.

Zum Thatbestand der Heimsuchung gehört ursprünglich ein durch eine Bande unternommener Angriff auf ein fremdes Haus. In der Bestrafung bekundet sich große Mannigfaltigkeit; mitunter werden die einzelnen Thätlichkeiten geahndet. Auch eine Vereinigung mit Sachbeschädigung und Raub ist denkbar.

Den Schluß des Werkes bilden verschiedene Beilagen und ein ausführliches Register.

29. Below, Gg. v.: Der Ursprung des Duells. (Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft, N. F. II, S. 321—351.)

Eine Entgegnung auf H. Geffckens analoge Abhandlung im ersten Jahrgang der Monatsblätter obiger Zeitschrift.

30. Strack, Hermann L.: Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit. 5.—7. Auflage. (München, Beck, 1900, 206 S.)

Von dem weitbekannten Werke, das seit seinem ersten Erscheinen ebenso erfreuliche Anerkennung, als maßlose Anfeindung — die es beide ehren — erfahren hat, liegt uns die 5.—7. Auflage (12.—17. Tausend) vor, ein Beweis, wie sehr es von Freund und Feind gewürdigt, geschätzt und gefürchtet ist. Handelt es sich ja hierbei auch nicht um eine Streitschrift gewöhnlichen Charakters, sondern um eine auf sorgfältiger, mühsamer Quellenforschung beruhende ehrliche,

deutſche Gelehrtenarbeit, deren Studium wir insbeſondere dem praktiſchen Juriſten empfehlen. Seinem Inhalt nach beſchäftigt es ſich zuerſt mit den Menſchenopfern bei den Griechen, Römern und andern heidniſchen Religionen, wie einigen chriſtlichen Sekten, wobei der Nachweis geführt wird, daß den Israeliten das Vergießen von Menſchenblut von Anfang an ſtrenge verboten war. Sodann zeigt es mit Hilfe einer Unzahl von Beiſpielen die Anwendung des Menſchenblutes zur Bekräftigung des gegebenen Wortes (von Verträgen, Bündniſſen), zu Heilungszwecken, als Veranlaſſung von Verbrechen und durch Verbrecher, wie Wahnſinnige. Der zweite, intereſſanteſte Teil iſt der Blutbeſchuldigung der Juden im beſondern gewidmet.

Wir wünſchen der Schrift immer größere Verbreitung, wie dem Verfaſſer Ausharren im unerquicklichen Kampf gegen ſeine in den Mitteln nicht eben wähleriſchen Widerſacher. Der unſelige Aberglaube iſt übrigens zu tief gewurzelt, als daß der Autor ſeinen vollkommenen Sieg und das Buch ſo bald ſeine letzte Auflage erleben wird.

31. Chwolſon, D.: Die Blutanklage und ſonſtige mittelalterliche Beſchuldigungen der Juden. (Frankfurt, Kauffmann, 1901) 361 S.

Sucht — noch ausführlicher als Strack — den Nachweis zu erbringen, „daß die Juden niemals und zu keinerlei Zwecken Chriſtenblut gebraucht haben, daß unter ihnen keine Sekte beſtand oder beſteht, welche ein derartiges Verbrechen ausübte oder verübt, und daß dieſe Beſchuldigung eine ſcheußliche Ausgeburt des mittelalterlichen Fanatismus und ein Produkt der Unwiſſenheit, der Habſucht und des Judenhaſſes iſt". Er vermag dem Thema manche neue Seite abzugewinnen; die Diktion iſt lebendig und überzeugend.

32. Berliner, Dr. A.: Aus dem Leben der deutſchen Juden im Mittelalter. (Berlin, Poppelauer, 1900, 142 S.)

In launiger, ungekünſtelter Sprechweiſe ſucht Verfaſſer einen Einblick in das Leben und Treiben der mittelalterlichen Juden zu eröffnen. Es iſt ihm dies großenteils trefflich gelungen, ſo z. B. in den Abſchnitten über Martyrium, Aberglauben uſw. Rechtliche Beſtimmungen ſind nur ſelten geſtreift.

b) Strafprozeß.

33. Heinemann: Der Richter und die Rechtspflege in der deutſchen Vergangenheit. (Monographieen zur deutſchen Kulturgeſchichte, Bd. IV.) Leipzig, E. Diederichs.

Die ſeit wenig Jahren erſcheinenden Monographieen zur deutſchen Kulturgeſchichte bezwecken durch eine Fülle von Illuſtrationen aus dem 15.—18. Jahrhundert unter Beigabe von erläuterndem Text vor uns ein anſchauliches lebendiges Bild von dem Leben und Treiben unſrer Voreltern zu entrollen. Zahlloſe Stiche und Holzſchnitte, welche vergeſſen oder doch von den wenigſten beachtet in Muſeen ſchlummern, werden ſo in dankenswerter Weiſe ſyſtematiſch geordnet einem

größeren Publikum zugänglich gemacht. Die bisher veröffentlichten Bände werden den in sie gestellten Erwartungen in hohem Maße gerecht; so insbesondere das vorliegende Werk, welches die Darstellung der Rechtsprechung und Rechtspflege seit Ausgang des Mittelalters zum Gegenstande erkor. Viele werden freilich, am Besichtigen der zahlreichen Bilder ihr Genügen findend, die sie begleitende Schilderung nur einer oberflächlichen Durchsicht würdigen. Durch den reichen Schmuck des Buches fortwährend unterbrochen, wird der Text in seiner Bedeutung allzusehr zurückgesetzt, und mancher Beschauer dürfte, durch den mitunter Grauen erregenden Inhalt der Bilder nur zu bald in seiner Neugierde gesättigt, das Buch ermüdet beiseite legen, ohne die wirklich interessante und instruktive wissenschaftliche Darstellung des Verfahrens aufmerksam durchzuprüfen. Sie sucht sich den Illustrationen möglichst anzuschmiegen und entbehrt daher der für Abhandlungen sonst unerläßlichen strengen Anordnung, aber dafür auch der dort hier und da beliebten Trockenheit. So beeinträchtigt das allzuraſche Hingleiten über wichtige Sparten, das zu tiefe Versenken in Nebensächliches unter großer Hinneigung zum Antiquarischen keineswegs die im ganzen vortreffliche Ausführung, und daß die sich bisweilen unwillkürlich hervordrängende Eintönigkeit durch anmutiges Abschweifen vom Thema — wie beim Hinweis auf Heines Idyll mit Sefchen, dem Scharfrichterstöchterlein, — in erfrischender Weise durchbrochen ist, hierfür wird der Leser dem Autor nur Dank wissen.

34. Moeller, E. v.: Die Rechtssitte des Stabbrechens. Separatabdruck aus der Zeitschrift der Savignystiftung, Bd. XXI, german. Abt., 91 S.

Eine Bemerkung Brunners bot dem Verfasser die dankenswerte Anregung zur Prüfung und Beleuchtung dieses Rechtsbrauchs von verschiedenem Gesichtspunkt aus, wodurch er zu einem unerwartet lohnenden Ergebnis geführt ward.

Das Stabbrechen ist fränkischer Herkunft; aus mannigfachem Anlaß wurde es im Mittelalter geübt. Seltsam scheint es, daß es einerseits den Bruch der Rechtsgemeinschaft, die Aufsagung rechtlicher Beziehungen, anderseits die Einigung des Willens mehrerer symbolisiert. Es deutet dies allerdings auf eine merkwürdige Elastizität der Rechtssymbolik, selbst wenn man, wie der Verf., den offensichtlichen Gegensatz durch den Hinweis zu mildern sucht, daß es sich ja nur um Verwendung des Symbols in übertragener Bedeutung und im Grunde um die Idee des Verzichts, der Entsagung handelt.

Wir lernen zuerst das Vorkommen der Rechtssitte bei der salfränkischen Entsippung kennen, wobei der Austretende mehrere Stäbe über seinem Haupte zerbricht, sodann bei der symbolischen Investitur (Erteilung eines Privilegs an ein Kloster, einer Konzession zu einer Schenkung oder zur Tradition von Immobilien). Hier symbolisiert das Brechen der virga die Zustimmung zur Übertragung des Grundstückes. Von besonderem Interesse ist die Untersuchung über die

franzöſiche Redensart: rompre la paille (le fétu) avec quelqu'un. Entſpricht ſie im modernen Sinne dem deutſchen „mit jemand brechen", ſo iſt ſie in den Quellen als Zeichen des Abbruchs rechtlicher Beziehungen, wie der Erteilung der formellen Einwilligung gebraucht. Das Stabbrechen war ferner üblich bei der Beiſetzung der franzöſiſchen Könige und Königinnen. Hier brach der Grand-maître den Stab in Gegenwart der Hausbeamten zum Zeichen des Bruches der rechtlichen Gemeinſchaft, welche bisher alle Glieder der Maison du roi miteinander verbunden hat. Ein ähnlicher Brauch exiſtiert noch in England. Auch bei der Degradation von Geiſtlichen fand ein Brechen der Ferula ſtatt.

Weniger bei der Friedloslegung an ſich, als bei Ausſpruch des Todesurteils — das ja ebenfalls mitunter in der Form der Ächtung verkündet wurde — kam das Stabbrechen ſodann in Deutſchland auf. Es geſchah dies entweder vor oder nach der Richtung; der Stab wurde dabei entweder lediglich zerbrochen oder unter das Volk oder in das Gericht geworfen. Vorher erfolgte häufig eine Anrede an den Delinquenten. Dadurch, daß der Richter, das Urteil ſymboliſierend, ſeinen eignen Amtsſtab zerbricht, will er andeuten, daß der Verbrecher von nun an bei ihm kein Recht und keinen Schutz mehr finden ſoll. Der Richter iſt aber auch Repräſentant der geſamten Rechtsgemeinſchaft, die den Verbrecher durch jenen ſymboliſchen Akt von ſich ausſtößt. In Herrmannsburg brach der Richter einen weißen Stab bei Ausſpruch eines Todesurteils, einen bunten im Fall der Freiſprechung.

35. Quanter, Rud.: Die Folter. (Dresden, Dohrn, 1900) 264 S.

Verfaſſer will auf gemeinverſtändliche Weiſe einen Einblick in das deutſche Torturverfahren eröffnen. Er ſteigt hinab in das Düſter der Marterkammern, ihre Schrecken enthüllend, das lichtſcheue Treiben und die Brutalität der Richter und Knechte bloßlegend, die Qualen der Gepeinigten ſchildernd. Da das Buch von dem Laien für den Laien geſchrieben iſt, ſo ſcheint es für das beſſere Verſtändnis des Folterweſens nicht unzweckmäßig, daß der eigentlichen Darſtellung desſelben eine Überſicht über die Grundzüge der deutſchen Rechtspflege vorausgeſandt iſt. So treffen wir hier die Kapitel: natürliches Recht und Strafrecht, germaniſches und mittelalterliches Fehderecht, die Femgerichte, der Beweis, die Folterkammern, Richter, Schöffen und Gerichtſchreiber, der Scharfrichter. Was die Folter anlangt, ſo iſt die Geſchichte derſelben, ihre Vollſtreckung im allgemeinen, wie ihre Anwendung nach den Maximen der Carolina und Thereſiana in lebhaften Farben geſchildert. Hierauf folgt ein Exkurs über Hexenprozeſſe, in welchen die Folter ja ihre Haupttriumphe feierte. Zum Schluß wird in Kürze der Seelenfolter im heutigen Strafprozeß gedacht, wobei Verf. namentlich eine Abänderung der Beſtimmungen über Unterſuchungshaft und das Zeugniszwangsverfahren als erforderlich erachtet, freilich ohne Vorſchläge zum Beſſern zu bringen.

Von jener Warte der Gemeinverſtändlichkeit aus betrachtet, iſt das Buch ganz geſchickt geſchrieben.

Sehr draſtiſch führen die beigefügten zwölf Tafeln die Applizierung der verſchiedenen Torturgrade im Bilde vor.

36. Berger, Jul.: Eine Exkurſion ins Mittelalter. (Bamberg, Handelsdruckerei, 1901) 110 S.

Verf. weiß dem Leſer auf ſeinem Ausflug wenig Erfreuliches aus der guten, alten Zeit vor das Auge zu führen; das Buch überragt in keinem ſeiner Teile das Niveau herkömmlicher Unterhaltungslektüre.

37. Kühtmann, Alfr.: Geſchichte der bremiſchen Stadtvogtei. (Gierke, Unterſuchungen, H. 62.) Breslau, Marcus, 1900.

Durch Marktprivileg von 965 fällt die gräfliche Gerichtsgewalt an den Bremer Erzbiſchof, die aus den Miniſterialen erkorenen Vögte ſind biſchöfliche Beamte. Den Blutbann empfangen ſie jedoch im Namen des Kaiſers durch den Sachſenherzog. Ständige Schöffen gibt es anfangs nicht, der Vogt iſt gemäß Statut von 1303 „weldich enes ordeles to vraghende, ſo weme he will", er fragt irgend einen aus dem Umſtand. Eventuell ſchwört nun dieſer, daß er nicht hierfür befähigt ſei und auch nicht durch einen andern Belehrung erhalten könne; er vermag dann innerhalb acht Tagen den Rat oder andre Verſtändige um Beiſtand anzugehen. Sonſt richtet der Rat aber nur über Maß und Gewicht, die Berufung iſt nur beim Biſchof zuläſſig. Bei Gewaltthätigkeiten ſteht dem Vogt ein Zwangsrecht gegen den Verletzten zur Klaganſtellung zu.

Nach Stadtrecht von 1303 ſind übrigens in bürgerlichen Sachen des Vogts Befugniſſe bereits geſchmälert, indem er zwei Ratsherrn als Beiſitzer dulden muß. Dreimal jährlich werden echte, alle ſechs Wochen gebotene Dinge mit Nachgerichten gehalten, der ausbleibende Beklagte nach der dritten Ladung gepfändet.

Durch Privileg von 1541 wird der Rat zum Niedergericht, ſeine Konkurrenz als Kompromißinſtanz macht ſich immer fühlbarer, das Anſehen des Vogtes in hohem Grade ſchmälernd; doch vermag man nun von dieſem an den Rat zu appellieren, während man ſich einem Schiedsſpruch des letztern ohne weiteres unterwerfen muß. Auch hält man im peinlichen Verfahren möglichſt lange an der Anſchauung feſt, daß zur Hegung der Beſitz des Blutbannes benötigt ſei. Deshalb bürgert ſich bald inſofern eine Verquickung ein, als der Rat unterſucht und entſcheidet und dann vor dem Vogt durch den Scharfrichter ſein Votum abgiebt, worauf einer aus dem Umſtand das Urteil findet. Ebenſo hegt der Vogt noch das Not- oder Blutgericht bei Mord, Totſchlag und ſchwerer Verwundung, ſofern der Schuldige unbekannt oder flüchtig wurde. Verbürgt ſich einer aus der Freundſchaft für deſſen Geſtellung, ſo ſetzt der Vogt ein Goding an, wo ſich jener zu verteidigen vermag. Die Unterſuchung fällt dann eventuell wieder an den Rat, der Schlußakt ſpielt ſich vor dem Vogt ab.

Im 18. Jahrhundert erscheinen jene Befugnisse nur noch als inhaltslose Form, dazu erfreut sich der Vogt noch einiger spärlicher Einkünfte, alles andre ist ihm durch den Rat entwunden trotz mannigfacher Proteste und Versuche, die Gerechtsame lebendig zu erhalten. 1732 verklagt ein Bürger vor dem Vogt den ganzen Senat; er muß in das Zuchthaus wandern und wird nur gegen Urfehde frei.

Die Chronik der Stadtvogtei ist sodann unter Vorführung interessanter und origineller Rechtsfälle bis 1802 fortgeführt.

38. Richter, Wilh.: Geschichte der Stadt Paderborn. 1. Band (bis zum Ausgang des 16. Jahrh.). Mit Urkunden und Statuten, bearbeitet v. Carl Spaucken. (Paderborn, Junfermann, 1899, 192 u. CLXV S.)

Seit Veröffentlichung von Bessens Geschichte des Bistums Paderborn (1820) fand, trotzdem die Spezialforschung viel Nova zu Tage förderte, keine zusammenfassende Behandlung dieses Themas statt. Es ist daher sehr anzuerkennen, daß Verf. nach Herausgabe von verschiedenen kleineren lokalhistorischen Studien mit kundiger Hand an die Sichtung des interessanten Materials ging und die Geschichte der alten Bischofstadt von neuem zu bearbeiten unternahm. Der uns vorliegende erste Band schildert ihre Schicksale bis zum Ausklingen des 16. Jahrhunderts.

Auch des Gerichtswesens ist eingehend gedacht. Durch Ludwig den Frommen wurde das Bistum 822 von der Jurisdiktion des königlichen Grafen im Padergau gefreit. Ebenso verwies Otto III. alle Freien und Unfreien der Kirche vor den bischöflichen Vogt, welcher das Gericht zu Balhorn, einem Dörfchen unweit der Stadt, hegte.

Die Stadtverfassung erfuhr ihre Ausbildung um 1100. Der an der Spitze der Verwaltung stehende Stadtgraf war zugleich Vorsitzender beim höchsten Gericht, dem Grafengericht; Bürger dienten als Schöffen. Die Grafen von Paderborn besaßen jenes Amt bis um 1270; hier fiel es wieder dem Stift zu. Der Graf fungierte indes als Oberrichter bis 1327, wo er thatsächlich zum Unterrichter des Rates herabsank.

Bereits 1238 erwirkte die Stadt in ihrem Kampf um die Selbstständigkeit einen Vergleich, auf Grund dessen der Bischof die Jurisdiktion des Stadtrichters über alle Laien innerhalb des Weichbildes anerkannte; 1296 versprach jener, die Stadt in der Handhabung des Grafengerichts, das ihr pfandweise zugewiesen war, nicht stören zu wollen. 1327 errang sie die Befugnis, die Bur- oder Unterrichter selbst wählen zu dürfen, wobei die Berufung vom Burgericht an den Rat ging. Jeder gesetzliche Verstoß, welcher im Stadtbezirk von Bürgern begangen wurde sollte hier abgeurteilt werden unter Verbot des Ladens der Bürger vor fremde Gerichte. Bald nach Erlöschen der Stadtgrafschaft besaß die Stadt nicht nur die gesamte bürgerliche Gerichtsbarkeit, sondern auch den Blutbann. Von Rats wegen fand die Verhaftung und Untersuchung (Folterung) der Verbrecher statt. Dann wurde das Protokoll dem Bischof vorgelegt, welcher den peinlichen Rechtstag ansetzte, und an diesem fällten dessen Beamten in Gemeinschaft mit dem Rate das Endurteil.

Gegen die Übergriffe der Feme wußte sich Paderborn 1442 durch ein Bündnis mit den benachbarten Städten und 1475 durch ein kaiserliches Privileg zu schirmen.

Erst nach langem, heftigen Ringen erzwang übrigens die Stadt die Anerkennung der hohen Gerichtsbarkeit und nicht, ohne durch das nur für die Landschaft zuständige, zur Hälfte bischöfliche Gogericht fortwährend beeinträchtigt zu werden.

Den Anhang des Buches bilden 99 Urkunden und Statuten, bearbeitet von Carl Spaucken.

39. Lorenz, Hermann: Alt-Quedlinburg unter Albertinischer Schutzherrschaft (1485—1698). Neujahrsblätter der histor. Kommission der Provinz Sachsen. (Halle, Hendel, 1900.)

In Quedlinburg befand sich zur Zeit der Sachsenkönige die Schutzvogtei in Händen der Äbtissin; nach mancherlei Verpfändungen fiel sie 1422 den Wettinern, 1485 den Albertinern zu. Im 13. Jahrh. errang der Rat für kurze Zeit die vogteiliche Gewalt; ein Versuch, sich gegen die Äbtissin aufzulehnen, mißlang jedoch, nur völlige Unterwerfung rettete die Stadt vor der Rache der Wettiner. Der Rat bestand damals aus drei Abteilungen, von denen jede als sitzender Rat drei Jahre die Regierung führte.

Das Stadtrecht ist in der Abhandlung nur wenig gewürdigt. Von Interesse sind lediglich die sogenannten Paurgedinge. Diese Ratsverordnungen waren vornehmlich der öffentlichen Wohlfahrtspflege gewidmet und wurden auf den ständigen Burdingen den versammelten Bürgern eingeschärft. Anfangs niederdeutsch, wurden sie später in der Lutherſprache verfaßt. Kein Fremder durfte dauernd in Quedlinburg weilen, der nicht das Bürgermahl gewann, d. h. das Recht, an der Versammlung der Bürgerschaft teilzunehmen. Hiermit war auch die Pflicht zum Gehorsam, vor dem sitzenden Rat bei Rechtssachen oder zum Verhör zu erscheinen, verbunden. Der Ausbleibende wurde auf ein Jahr oder für immer verwiesen. Das Gefängnis kam bei Vergehen besserer Bürger zur Anwendung; als entehrende Strafen sind Halseisen, Korb und Schupfe erwähnt.

40. Heer, Gottfr.: Geschichte des Landes Glarus. (Gl. Bäschlin 1898/99, 2 Bände, 209 u. 245 S.)

Das Land Glarus gelangte frühzeitig in Besitz des Klosters Säckingen, dessen Äbtissin durch ihren Meier über Zivilsachen und kleinere Vergehen richtete. Es geschah dies unter der Eiche von Glarus in Gegenwart aller ehrbaren biderben Landlüt; zwölf Rechtsprecher fanden das Urteil. Behufs Wahl derselben mußte die Äbtissin alle vier Jahre nach Glarus reisen; sie empfing hierbei verschiedene Abgaben, der Meier hatte für sicheres Geleite zu sorgen. Der erste Meier war ein von Windeck, 1288 fiel das Amt an die Herzöge von Österreich, und da diese nicht gewillt waren, jenes persönlich auszuüben, ernannten sie Stellvertreter (Ammann, Vogt, Untervogt), anfangs

Glarner, dann fremde Adelige. Die höhere Gerichtsbarkeit ſtand dem Reichsvogt zu, er richtete über Dieb und Frevel, hatte den Oberbefehl über das Heer, ſorgte für Ordnung im Innern, für Abwehr der Feinde von außen.

Nach der Schlacht bei Sempach und Befreiung von den Habsburgern ſtellten die Bürger 1387 Landesſatzungen auf, welche als die erſte Verfaſſung von Glarus gelten können. Alle Rechtsſachen wurden vor einem Fünfzehnergericht verhandelt. Jede Partei mußte durch einen Fürſprecher reden. Wer den Frieden bricht, über den ſoll man richten wie über einen offenen Mörder; wer einen mit gewaffneter Hand anläuft, zahlt 1 lb., wer Mörder und Dieb ſchilt, 5 lb. Buße.

Nach der Schlacht bei Näfels wurde ihnen die Befugnis, ſelbſt Richter zu wählen und Geſetze zu erlaſſen, offen zugeſtanden. 1415 erhielten ſie von Sigismund den Bann über das Blut. Oberſter Richter und Verwaltungsbeamter war nun der Landammann; er führte den Vorſitz im Neunergericht, das ſeit 1414 anſtatt der Fünfzehner tagte. Über Mord und Totſchlag richtete er mit Hilfe des Ratskollegiums, wozu jeder der 15 Tagwen vier Mitglieder wählte. 1452 kam neben dem Neunergericht noch ein Fünfergericht für geringere Reate auf, in dem der Landweibel präſidierte.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts erfreute ſich jede Konfeſſion eigner Gerichte; jede beſaß ein Fünfergericht, das unter dem Landweibel über Streithändel, Schuld, Hab und Gut richtete, und ein Neunergericht unter dem Landammann oder deſſen Statthalter für Ehrverletzungen, Erbe und Eigen. Waren die Parteien verſchiedener Konfeſſion, ſo tagten gemiſchte Gerichte. Der Vorſitzende oder Obmann hatte den Glauben des Beklagten. Daneben beſtanden für die Evangeliſchen noch beſondere Chor- und Ehegerichte (2 geiſtliche und 7 weltliche Mitglieder). Endlich ſind die ſogenannten Untergänger zu erwähnen, wenn zwei oder mehr Parteien um „ein gewiß ort oder gegne" ſtreitig werden und deshalb Augenſchein vorgenommen werden muß. Jede Seite wählt zwei Untergänger hierfür. Die Glarner Richter üben übrigens viel Willkür und Parteilichkeit, die Folter heiſcht manches Opfer. Ausführlich iſt gegen den Schluß des Werkes der bekannte Prozeß der Anna Göldi dargeſtellt, welche 1782 als letzte Hexe gerichtet wurde.

41. Hund, Andr.: Colmar vor und während ſeiner Entwicklung zur Reichsſtadt. (Straßb. Diſſ. 1899, 85 S. u. Karte.)

Seit Ende des 12. Jahrhunderts ſind das burgundiſche Kloſter Peterlingen und das Konſtanzer Domſtift als Dorfsherrn zu betrachten. Erſterem wurde gemäß Urkunde von 983 die Immunität verliehen. Hinſichtlich der Vogtei über die Colmarer Beſitzungen des Kloſters ſteht zu vermuten, daß jene von Anfang an die egisheim-dagsbergiſchen Grafen innehatten. Wohl aber ſaß auch ſchon frühzeitig ein Vogt auf dem Niederhof des Domkapitels. Bezüglich der niedern Gerichtsbarkeit bedurfte es keiner Vertretung durch Laien. Dieſe übte der geiſtliche Grundherr ſelbſt oder einer der Fronhofsmeier.

Im 13. Jahrhundert taucht ein königlicher Schultheiß auf. Die beiden Vogteien gelangten somit zu jener Zeit, voraussichtlich unter den Hohenstaufen, in Königsgewalt. Friedrich II. dankte Colmar die Erhebung zur Stadt; Peterlingen verlor alle seine Gerechtsame an das Reich. Die Gemeindeherrschaft fiel an die Stadt, wodurch der Anlaß zur Entstehung des Rates gegeben war. Mit Wahrnehmung der hohen Gerichtsbarkeit wurde der scultetus betraut, der Landbezirk jedoch unterstand zum größten Teile dem Reichsvogt von Blicksberg.

42. Werner, Lor.: Geschichte der Stadt Augsburg. (Augsburg, Rieger, 1900) 428 S.

In dem sehr anziehend geschriebenen Werke ist auch kurz des Gerichtswesens der alten Bischofs- und Reichsstadt gedacht. Nach Erlöschen der Gaugrafschaft sehen wir den kgl. Schirmvogt und den bischöflichen Burggrafen mit Ausübung der Gerichtsgewalt betraut. Ersterem stand die Königsburg am Südthor zu, diesem die Burg am Fronhof. Der Vogt war der Blutrichter des echten Dings, das jährlich dreimal gehalten wurde. Seine Ernennung erfolgte durch den König, abzusetzen vermochte ihn auch der Bischof. Über die mit Haut und Haar sühnbaren Frevel, wie die Schuldsachen richtet der Burggraf Tag für Tag; die Urteilsfinder werden aus dem Umstand genommen.

Der durch Rudolf eingesetzte schwäbische Landvogt, der meist einem auswärtigen Geschlechte entstammte, wurde dem Stadtvogt und Burggrafen vorgesetzt, jener war zugleich Stellvertreter des Landvogts. Der Burggraf hegte wie früher das ständige Gericht und fungierte als Verwalter der bischöflichen Regalien und Güter. Das bischöfliche Kapitel richtete nur über Ehesachen, Seelgered, Wucher und Pfänder. Nachdem nun aus dem Gerichtshof der Rat mit zwölf Ratgeben hervorgegangen, werden Stadtvogt und Burggraf immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Endlich gelangt die Stadt völlig in den Besitz der Gerichtsbarkeit, wie sie befugt wird, alle Feinde des Gemeinwesens zu verhaften und zu richten.

Auch die Feme trieb hier ihren Unfug; mehrere Angehörige des Patriziats rühmten sich, Freischöffen zu sein, außerdem unterstützten sie noch mehr als hundert Wissende.

Aus dem Strafrecht ist wenig von Bedeutung anzuführen. Originell war am St. Gallustag das Austreiben aller schädlichen Leute (Gallenleute) unter dem Geläute der Glocken und dem Johlen des Pöbels. Die Ausgewiesenen mußten drei Jahre die Stadt meiden, sonst riskierten sie Pranger, Stirn- und Zähnebrennen. 1393 wurden fünf Wiklefiten, 1666—94 dreizehn Hexen gerichtet.

43. Kux, Joh.: Geschichte der Stadt Litau von den ältesten Zeiten bis zum Jahr 1848. Preisgekrönte Schrift, herausgeg. vom deutschen Verein f. Gesch. Mährens und Schlesiens. (Brünn, Winiker, 1900, 257 S.)

Zu Ausgang des 14. Jahrhunderts besteht der Litauer Rat aus zwölf Mitgliedern (später aus einem Bürgermeister, drei Ratmannen

und ſieben Schöpfen), welche auf ein oder zwei Jahre gewählt ſind und die geſamte Verwaltung und Rechtspflege beſorgen. Eine hervorragende Stellung nimmt der reichbegüterte Stadtvogt ein; er referiert im Rat über halsbrüchige Sachen, und handelt als deſſen Vollzugsorgan. Dabei verhaftet er ſchädliche Leute, leitet die Unterſuchung, treibt Steuern und Bußen ein und wahrt die Ruhe und Ordnung der Stadt. Alle Rechtsſachen kommen vor den verſammelten Rat, deſſen Kompetenz ſich auch über die Nachbardörfer erſtreckt; die Parteien müſſen perſönlich und mündlich verhandeln, die Sprache iſt die deutſche. 1483 erringt der Rat die Vogtei und mit ihr einen anſehnlichen Grundbeſitz.

Im 17. Jahrhundert ſetzt ſich der Rat aus vier Bürgermeiſtern, vier Schöppen oder alten Herrn, vier jungen Herrn und einem Stadtrichter zuſammen. Zwei der Schöppen fungieren zugleich als Beiſitzer des Stadtrichters. Der Rat übt die höchſte Stadtgewalt, er richtet über Leben und Tod und beſetzt die umliegenden Dorfgerichte. Um 1625 tritt ein vom Landesherrn ernannter Fürſtenrichter auf, dem die Aufſicht über den Rat oblag, jedoch weder in deſſen Gerechtſame, noch Amtshandlungen eingreifen durfte. Das Amt des Stadtrichters wurde bei jeder Ratserneuerung neu beſetzt; er ging aus den Schöppen hervor und konnte Bürgermeiſter werden. Sehr vielſeitig waren ſeine Pflichten, indem er, abgeſehen von ſeiner Thätigkeit in Rechtsſachen, die Ortspolizei übte, die Wochen- und Jahrmärkte überwachte, Loſungsgelder eintrieb, Verlaſſenſchaften aufnahm, die Stadtbücher führte u. dergl. m. Sein Gerichtsdiener hütete das Schergſtubeninventar: die hölzerne Fiedel, den eiſernen Kragen, Daumenſtöcke, Springer, Schellen und Ketten.

In Litau dominierte noch zur Zeit des Schwedenkriegs das Sachſenrecht; als Oberhof diente der Olmützer Rat.

44. Beiträge zur Geſchichte der Stadt Roſtock. Herausgegeben von Koppmann. Bd. II, 1899 u. Bd. III, 1900, H. 1 u. 2. (Roſtock, Stiller.)

Schade, daß in dieſen ſehr dankenswerten Publikationen, welche die reiche Vergangenheit Roſtocks einem größeren Leſerkreis zu erſchließen bezwecken, die Geſchichte der Gerichtsverfaſſung, wie des Verfahrens bis jetzt nur wenig Berückſichtigung gefunden hat.

45. Holtz, Max: Beiträge zur Geſchichte des Patriziats in deutſchen Städten vor Ausbruch der Zunftkämpfe. (Marburg, Diſſ., 1899.)*)

Eine ſehr inſtruktive Abhandlung, durch welche wir von dem Urſprung und Weſen des Patriziats in vier wichtigen Städten des Rheingebiets, Straßburg, Baſel, Worms und Freiburg, ziemlich genaue Kenntnis erhalten. Der Ausdruck Patriziat tritt für die privilegierten Familien der Bürgerſchaft erſt ſeit dem Aufdämmern der Renaiſſance

*) Lediglich wegen der hohen Bedeutung der Ratsverfaſſung für das Gerichtsweſen iſt eine Beſprechung dieſer Schrift hier angereiht.

auf; die Voraussetzung hierzu bildet, daß die bevorzugte Klasse sowohl politisch, als sozial eine Sonderstellung vor der übrigen Bürgerschaft beansprucht. Ihre Vorrechte gipfeln vor der Epoche der Zunftkämpfe darin, daß sie allein zur Besetzung des Stadtrats geeignet scheint. Schon im Ringen um die Selbständigkeit den Stadtherrn gegenüber sehen wir gewisse Geschlechter als cives majores die Gerechtsame der Bürger verfechten, nach Erreichung der städtischen Autonomie werden sie selbst zu Gebietern der jungen Republik und dominieren so lange im Rat, bis es auch den niedern Bürgerklassen gelingt, einen mehr oder minder bedeutsamen Anteil am Regiment zu erobern. Die Patrizier bilden jedoch auch fürderhin einen streng in sich abgeschlossenen Kreis. Was die ehedem in den Städten zahlreichen Ministerialengeschlechter anlangt, so wanderten sie zumeist aus, die andern verschmolzen mit dem Patriziat. So ist trotz mannigfacher Verschiedenheit die Entstehung desselben in den einzelnen Städten eine wesentlich gleichartige. In ihrer hervorragenden Stellung ist es den Patriziern leicht, großen Grundbesitz zu erwerben, während ihre kaufmännische Thätigkeit zur Quelle ansehnlichen Reichtums wird. Sie legen sich auf Geldwechsel und den Betrieb besserer Handwerke (in Straßburg die pellifices), sie beginnen Holzhandel und rationelle Waldwirtschaft. Sie stiften Kapellen, Kirchen, Spitäler und erringen zum Teil die Ritterwürde. Ihr Ansehen steigt und hiermit ihr Übermut, ihre Habgier, ihr parteiisches Wesen.

2. Neuere Zeit.

a) Strafrecht.

46. Quanter, Rud.: Die Schand- und Ehrenstrafen in der deutschen Rechtspflege. (Dresden, Dohrn, 1901, 205 S.)

Von diesem Buch gilt im allgemeinen das über Nr. 35 Gesagte. Nach einigen philosophischen Betrachtungen über die Ehre an sich unter Einflechtung wohlgemeinter Vorschläge behandelt Verf. die Geschichte der Schand- und Ehrenstrafen und leitet dann zur Besprechung der letztern selbst über. Als solche führt er auf: Private Schandstrafen (Kinder, Schüler), Schand- und Ehrenstrafen gegen Verstorbene, Abwesende, Pranger, Kaak (Eintauchen in den Wassertümpel), Wippgalgen, Staupenschlag, Stockschilling, öffentliche Prügelung, Landesverweisung (?), Brandmal, Abschneiden der Nase, Ohren, Zunge, Widerruf, Schandsäule, Stock und Block, Trülle, Schuldturm (?), Halseisen, öffentliche niedrige Dienste, Zurschaustellung des nackten Körpers, Schandstein, Schandgeige, Strohkränze, Schandmasken, Schandmantel, moderne Schand- und Ehrenstrafen. Als Buchschmuck dienen zehn Bilder.

47. Merkel, Paul: Die Urkunde im deutschen Strafrecht. Erste Abteilung: Die geschichtliche Entwicklung des strafrechtlichen Urkundenbegriffs. (München, Beck, 1901, 182 S.)

Erst seit Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde die historische Ent-

wicklung des Urkundenbegriffs im Strafrecht einer eingehenden Forschung unterworfen. Man interessierte sich wohl für die Fälschung als solche, nicht jedoch für das Objekt derselben. Auch der Ausdruck Urkunde in der heutigen Bedeutung ist neueren Datums. Vordem galt Urkunde soviel als Zeugnis, Beweis, Aussage, Nachricht; man bezeichnet sie mit instrumentum, carta, notitia, pagina, Handfeste, Buch, Brief.

Vorbildlich wirkte das römische Recht. Hier waren gesetzlich geschützt die Testamente, behördliche Erlasse, Juristengutachten, Zeugenaussagen, Schenkungen, Verkäufe, chirographa; instrumentum war prozessuales Hilfsmittel. Alle amtlichen Schriftstücke forderten als öffentliche Urkunden unbedingte Anerkennung; bei Privaturkunden kam es auf ihre Rechtserheblichkeit, vielfach auch auf ihre Form an. Kennt man früher die Unterscheidung zwischen Urkunden für den Aussteller und Urkunden für den Vertragsgegner, so im römisch-germanischen Recht zwischen Geschäfts- und Beweisurkunden (cartae, notitiae). Das alte Echtheitsmerkmal, das Siegel, verschwindet im 6. Jahrhundert; der Unterschrift bedarf es nicht, es genügt Angabe von Aussteller und Zeugen.

In der Epoche der Volksrechte zeigt die Urkunde dank den südländischen Schreibern römischen Typus. In merowingischer Zeit taucht die Königsurkunde (diploma, placitum) auf. Sie allein gilt als öffentlich, das Schelten derselben ist mit dem Tod bedroht. Sie entbehrt der Zeugen, dagegen zieren sie Siegel, Unterschrift und Vollziehungsstrich. Die Privaturkunde benötigt im Gegensatz hierzu einer bestimmten Zeugenzahl.

Nach Zusammenbruch des Frankenreichs sinkt das Ansehen der Urkunde; erst im 12. Jahrhundert erfreut sie sich wieder großer Bedeutung, fast ausschließliches Echtheitsmerkmal wird im 13. das Siegel. Neben den lateinischen pagina und instrumentum treten auch deutsche Briefe und Handvesten auf.

Eine größere Ausdehnung des Urkundenbegriffs auf römischer Basis gewährt erst das Strafrecht des richterlichen Klagspiegels; nun genießen nicht mehr allein die Pergamenturkunden strafrechtlichen Schutz, sondern insbesondere auch Urbarbücher. Einen weiteren Fortschritt bringen sodann Bambergensis und Carolina, die Tiroliensis und Henneberger Landesordnung; die beiden letzten kennen zuerst den Schutz des Briefgeheimnisses. Im herzoglich preußischem Landrecht von 1620 findet sich der Ausdruck öffentliche Urkunde in Verbindung mit einer Strafsatzung. Die Theresiana betrachtet als Urkunde jede rechtlich bedeutsame Schrift ohne Erfordernis einer bestimmten Form. Analog hiermit verhält sich das preußische Landrecht, unter scharfer Scheidung der Privatschriften von öffentlichen Urkunden; die Fälschung von Werturkunden fällt unter die Kategorie der Münzverbrechen. Nach dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 sollen nur rechtswirksame Urkunden Gegenstand von Urkundendelikten sein.

Bei der Prüfung der Entwicklung des strafrechtlichen Urkundenbegriffs in den Landesstrafgesetzbüchern des 19. Jahrhunderts scheidet

Verf. Gesetze ohne Bestimmungen über den Urkundenbegriff, solche mit allgemeinen Bestimmungen über denselben und solche mit Urkundendefinitionen. Erstere bekunden keinen nennenswerten Fortschritt, die folgenden bemühen sich, den Unterschied zwischen öffentlichen und Privaturkunden genau festzustellen (bayer. St.G.B. von 1813), was einerseits Einengung, anderseits unförmliche Ausdehnung des Urkundenbegriffes hervorrief. Durch die Definitionen der preußischen Satzungen endlich erwarb die Rechtsprechung wenig Nutzen.

Hinsichtlich der Entwicklung der Urkundenarten ist die bayerische Aufzählung von öffentlichen Urkunden durchaus nicht erschöpfend. Immerhin bedeutet das Erfordernis, daß sie in amtlicher Eigenschaft ausgestellt sein müssen, einen Fortschritt. Unter Privaturkunden versteht man zumeist alle nichtöffentlichen Urkunden; nach dem bayerischen St.G.B. von 1861 sind sie von Privatpersonen gefertigte Urkunden, die der öffentlichen Beglaubigung ermangeln, jedoch für den Beweis von Rechten erheblich sind. Diese Satzung übte Einfluß auf den § 267 des R.St.G.B.

Nach einigen Streifblicken auf die Handels- und Werturkunden ist der Ausbildung von besondern Bedeutungen des Wortes Urkunde in den einzelnen Delikten gedacht; es sind hierbei die Delikte des diplomatischen Landesverrats, der Urkundenfälschung zum Zweck besseren Fortkommens und der Verletzung von Geheimnissen besonders hervorgehoben.

Der zweite Abschnitt hat die Entwicklung des Urkundenbegriffes in Theorie und Praxis zum Gegenstand. Hiernach beschäftigte sich die Litteratur bisher überhaupt noch nicht mit der Ergründung des strafrechtlichen Urkundenbegriffs, die Rechtsprechung vor der Epoche der Landesstrafgesetzgebung gewiß nur sehr wenig. Von theoretischen Versuchen sind die Ausführungen Ortloffs und Geßlers anzuführen. Während ersterer auf falscher Fährte wandelt und das Wesen der Urkunde völlig verkennt, hat Geßlers manch Dankenswertes zu Tage gefördert, so die richtige Anschauung, daß man, um zu erkennen, ob eine Urkunde vorliegt, vor allem auf den Inhalt der Schrift sehen müsse. Ferner verlangt er als Voraussetzung zu ihrer Wirksamkeit, daß sie ihrer Fassung nach von einem sorgfältig verfahrenden Manne als formell mustergiltiges Dokument angesehen werden müsse.

Daneben besteht eine reiche Litteratur in Anlehnung an die einzelnen Landesstrafgesetzbücher, woran sich indes vornehmlich nur die Praktiker beteiligten. Hinsichtlich der Litteratur über bayerisches und preußisches Urkundenstrafrecht, so findet sich hierin keine Formulierung des Urkundenbegriffs, abgesehen davon, daß sich hiermit bereits das preußische Strafgesetzbuch befaßt hat. Sehr oft wird auch von den Praktikern jener Länder der Begriff der Urkunde mit dem des gewöhnlichen schriftlichen Beweismittels zusammengeworfen, die Urkundeneigenschaft der Schrift wird nicht nach Form und Inhalt bestimmt, sondern alles davon abhängig gemacht, ob die Schrift als beweiskräftig zu gelten vermag. Allerdings darf auch nicht verkannt

werden, daß sich die Praxis darüber klar zu werden versuchte, welcher Erfordernisse eine Schrift bedarf, um zur Urkunde zu werden. Am erfolgreichsten bethätigte sich hierbei die preußische Litteratur.

48. Hegler, August: Die praktische Thätigkeit der Juristenfakultäten des 17. und 18. Jahrhunderts. (Freiburg, Mohr, 1899.) 124 S.

Eine recht gediegene Abhandlung, welche einem wirklichen Bedürfnisse entspricht!

Rücksichtlich des sachlichen Umfangs der praktischen Thätigkeit der Juristenfakultäten, so bezweckt sie in erster Linie die Ausarbeitung der Entscheidungen nach Maßgabe der übersandten Akten. Dies Recht geht einerseits aus Carolina 219 hervor, wie es anderseits durch Landesgesetze begründet ist, indem hier den Untergerichten befohlen wird, die Kriminalsachen entweder an das Obergericht oder an die Juristenfakultäten zu senden. Hie und da steht die Wahl frei. Ähnliches ist für die Patrimonialgerichte bestimmt.

Oberhöfe bestehen nur noch in einzelnen Staaten und auch jene geraten in Abhängigkeit von den sich durch Wissen, praktische Erfahrung und Unparteilichkeit auszeichnenden Fakultäten; ebenso überlassen die Obergerichte in wichtigen Fällen diesen die Entscheidung und gehen sie um Gutachten an. Was die örtliche Zuständigkeit anlangt, so ist sie entweder unbegrenzt oder sie endigt infolge Verordnung an der Landesgrenze. In der äußern Form weisen die Konsilien große Verschiedenheit der Behandlung, Sprache, Darstellungsweise, der angeführten Autoritäten auf, in der Anordnung des Stoffes differieren sie indes nur wenig von einander.

Diese Konsiliensammlungen nun waren für die Entwicklung des Strafrechts von großer Bedeutung. Hinsichtlich der Darstellung, so wird es seit Carpzov Brauch, nach Anführung der Streitpunkte selbst in erschöpfenden Auszügen die Maximen der Praxis als eigentliche Quelle der Entscheidung zu bringen. Im übrigen weicht die spätere Methode von der Carpzovs wesentlich ab. Während sich nämlich dieser bemüht, alles aus dem Gesetze zu begründen und Ansichten, welche sich noch auf kein Gesetz stützen, als in diesem enthalten hinzustellen, strebt man im 17. und 18. Jahrhundert immer mehr nach genauer Erkenntnis des positiven Gesetzes in seiner vollen Reinheit und seinem strengen Sinne.

Zum Nachweis, daß die Konsilien als Träger der Richtung auf genaue Auslegung des Gesetzes zu betrachten sind, bringt Verf. nun mehrere praktische Fälle: Blasphemie, Zauberei, Diebstahl, Gattenmord, Münzfälschung, Ehebruch und als Beispiele einer vom Gesetze abweichenden gewohnheitsrechtlichen Anschauung: Ausgeben gefälschter Münzen, Sakrileg, fürsätzlichen Mord, Raub. Wichtig ist sodann der Einfluß der Konsilien auf das Strafensystem im Gegensatz zur Carolina und den Anschauungen Carpzovs. Während dieser im Sinne des jus divinum die ethisch-religiöse Vergeltung als Strafzweck betrachtete, suchte man später vor allem Besserung zu erstreben, Ab-

ſchreckung und Sicherung traten zurück. Daher Abneigung gegen Landesverweiſung und Staupenſchlag, gegen die grauſamen Todesſtrafen der Carolina (Feuertod, Ertränken), an welchen noch Carpzov feſthielt. An ihrer Stelle glaubte man Zuchthaus, Arbeitshaus und Zwangsarbeit als treffliche Korrektionsmittel empfehlen zu dürfen. Auch das Syſtem der Milderungsgründe erfuhr in den Konſilien neue Ausbildung. „Unter ſchwierigen Umſtänden, ſchließt der Verf., haben die Juriſten dieſer Zeit in ihrer Weiſe zu vereinigen geſucht, worauf alle geſunde Jurisprudenz beruht, den Sinn für das, was das Geſetz beſtimmt und den Blick für das, was die Zeit verlangt."

Im Anhang finden wir eine genaue Überſicht über die geſamte Konſilienlitteratur.

49. Rembert, Karl, Die Wiedertäufer im Herzogtum Jülich. (Berlin, Gärtner, 1899.) 626 S.

b) Hexenprozeſſe

(ſ. hier auch „Kirchliches Recht").

50. Hellwald, Fr. v.: Zauberei und Magie, Kulturbilder. Ulm, Kerler, 1901. 55 S.

Kein Volk ſteht ſo hoch oder tief, daß es nicht zum Glauben an Zauberei veranlagt wäre, der aus einer eigentümlichen Dispoſition des Gemütes entſpringt. In lächerlichen, derben Formen kennzeichnet ſich die Magie der Wilden, ſei es, daß es unholde Geiſter zu beſchwören gilt, wobei Tod oder Krankheit den Anlaß zu religiöſen und magiſchen Vorſtellungen bilden, ſei es, daß man mit überirdiſchen Mächten, mit den Seelen Verſtorbener in Verkehr zu treten ſucht, um die Zukunft zu erſchließen. Schützt man ſich einerſeits durch harmloſe Amulette und Fetiſche, ſo tritt anderſeits die Magie als vollendete Geheimkunſt auf. Die Zahl der Wiſſenden iſt hierbei eine beſchränkte, ſie bilden weder eine Zunft, noch eine Kaſte; doch vererben ſie die Gabe des Schamaniſierens.

Ebenſowenig als wir wiſſen, wo die erſte Sage, das erſte Märchen erſtand, ebenſowenig iſt nachweisbar, in welchem Volke der erſte Zauberglaube wurzelte und wie er ſich über benachbarte Nationen verbreitete. Die älteſten Nachrichten danken wir den Babyloniern, welche großen Einfluß auf Juden, Muſelmänner und Perſer (Engel, Dämonen, Dſchinn, Dura) übten. Die Schin der Chineſen, die Götter ihrer urſprünglichen Religion, treten mitunter als Unholde auf. Endlich iſt die Litteratur der Hindu reich an Wundern der Mâyâ. Die einſtigen Götter des Siwaismus auf Ceylon ſtehen jetzt an Neigung zu Unfug dem chriſtlichen Teufel in nichts nach.

Die Geſchichte der Magie geht von Indien aus. Von hier fand dieſe bei den Chaldäern, Aſſyrern, Ägyptern Einlaß; auch bei den Muhammedanern Vorderaſiens iſt ſie noch ſporadiſch anzutreffen. Sie iſt dabei unbeweglich und unverändert, wie die orientaliſche Welt ſelbſt. Nicht minder huldigt man im ganzen Morgenlande noch heute der Alchemie Ägyptens.

Ähnlich verhält es ſich mit den höher ſtehenden Menſchengattungen. Kann ſich ja auch der Spiritismus naher Verwandtſchaft mit Magie und Zauberei rühmen; auch er iſt als ein direktes Erbe aus den dunklen Regionen der Philoſophie der Naturmenſchen anzuſehen. Bei allen geht es auf ganz natürliche Weiſe zu, man arbeitet bloß mit natürlichen Stoffen; wir wiſſen nur nicht, wie es gemacht wird.

51. Riezler, Sigm.: Paul Laymann und die Hexenprozeſſe. Zur Abwehr. (Hiſtor. Zeitſchrift, Bd. 84 [N. Folge 48], 1900. S. 244—256.)

R. verteidigt gegen einen Aufſatz des Pater B. Duhr (Zeitſchrift für kath. Theologie, Jahrg. 33) ſeine in der Geſchichte der Hexenprozeſſe in Bayern aufgeſtellten Grundſätze.

52. Duhr, Bernh., S. J.: Die Stellung der Jeſuiten in den deutſchen Hexenprozeſſen. (Vereinsſchrift der Görresgeſellſchaft, 1900, I. 96 S.)

Verf. ſucht einerſeits die gegen die Geſellſchaft Jeſu erhobene Anklage, daß die Hexenprozeſſe von ihr allgemein als ein willkommenes Mittel zur Ausrottung der Ketzerei benutzt worden ſeien, zu entkräften, anderſeits aber auch die Anſchauung, als ob die Jeſuiten von vornherein eine prononcierte Stellung gegen das Vorgehen der weltlichen und geiſtlichen Herrn eingenommen hätten, zurückzuweiſen. Das Verhalten der Generale war ein durchaus neutrales, indem ſie ihre Mitglieder im weſentlichen davon abhielten, weder für noch gegen die Verfolgten einzuſchreiten. Endlich müſſe es einzelnen Jeſuiten zu großem Verdienſt angerechnet werden, daß ſie in Erkenntnis der Ungerechtigkeit der Hexenprozeſſe die Unerſchrockenheit beſaßen, ihrer Entrüſtung Worte zu verleihen, daß ſie auf Rettung mancher dieſer unglücklichen Opfer bedacht waren oder wenigſtens durch Troſt und Beiſtand ihre letzten Stunden zu erleichtern ſtrebten.

53. Joeſten, Dr.: Zur Geſchichte der Hexen und Juden in Bonn. (Bonn, Georgi, 1900). 45 S.

Nach kurzer Andeutung einiger Hexenverfolgungen im Bonner Bezirk bringt Verf. die ausführliche Judenordnung des Erzſtifts Cöllen v. 1686, ſowie ſonſtige Verordnungen wider die Juden und ſchließt mit Notizen über die Anfeindungen derſelben, namentlich in den Jahren 1819 bis 1844.

Neueſte Zeit.

54. Zimmerle: Der Begriff des groben Unfugs nach ſeiner geſchichtlichen Entwicklung. (Gerichtsſaal Bd. 57, S. 442—471.) Stuttgart, Enke, 1900.

Auf anſchauliche Weiſe beſpricht Verf. die verſchiedenen Modifikationen, welche der dem § 183 Tit. 20 T. II des preußiſchen allgemeinen Landrechts entnommene grobe Unfugsparagraph bis zu ſeiner heutigen Geſtaltung im Reichsſtrafgeſetzbuch zu durchleben hatte.

29.

Die Zwangserziehung nach Reichs- und Landesrecht.

(Unter besonderer Berücksichtigung des badischen Gesetzes vom 16. August 1900.)

Von Dr. jur. W. Heinze.

Die Bestimmungen des §§ 1666, 1686 und 1838 des B.G.B. und die durch den Art. 135 des E.G. z. B.G.B. der Landesgesetzgebung gestellten Vorbehalte haben zu einer Neuordnung des Zwangserziehungsrechts in fast allen deutschen Bundesstaaten geführt. Auch Baden hat der durch das Reichsrecht geschaffenen Lage mit der Erlassung des Gesetzes vom 16. August 1900 die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend Rechnung getragen. Den Inhalt dieses Gesetzes insbesondere im Zusammenhalt mit den entsprechenden Kodifikationen der andern deutschen Bundesstaaten zu erläutern, hat sich die vorliegende Abhandlung zur eigentlichen Aufgabe gestellt. Der Verfasser glaubte, sich ihr um so eher unterziehen zu sollen, als er im Verwaltungsdienste seit mehreren Jahren Zwangserziehungssachen zu bearbeiten hat. Er konnte so auch der Hoffnung Raum geben, Erfahrungen, die er in der Praxis gesammelt zu haben glaubte, einer aus weiteren Kreisen stammenden Kritik zu unterbreiten.

Die Kriminalität der deutschen Jugend ist, wie aus der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches über das Verbrechertum jugendlicher Personen, welche das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, hervorgeht, seit 1882 bis in die neueste Zeit fast andauernd gewachsen. In den letzten Jahren haben wiederholt Schriftsteller diese traurige Thatsache zum Ausgangs-

punkt ihrer Darlegungen des Zwangserziehungsrechts gewählt. Um die Notwendigkeit eingreifender ſtaatlicher Maßnahmen auf dieſem Gebiete zu betonen, konnte wohl auch eine breitere Grundlage kaum gefunden werden.

Man hat (ſo insbeſondere Edgar Loening in ſeiner Abhandlung „Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutſchen Reichs- und Landesgeſetzen"), darauf hingewieſen, daß die Kriminalität der Jugend in bedeutend höherem Maße geſtiegen iſt, als die der Erwachſenen. Man betonte ferner an der Hand der Statiſtik, daß die Verhältniszahl der wegen Verbrechen wider das Eigentum, d. i. insbeſondere Diebſtahls, verurteilten jugendlichen Perſonen ungefähr die gleiche blieb, während die der wegen „Rohheitsdelikte", insbeſondere Körperverletzung beſtraften ſich ganz außerordentlich erhöhte. Nach Loening fallen auf dieſe „Rohheitsdelikte" in den Jahren 1882—1896 64 pCt. der Steigerung der Kriminalität.

Aber vergeſſen wir nicht, daß die Kriminalſtatiſtik ſo unumſtößlich ihre Ergebniſſe im einzelnen erſcheinen mögen, uns doch ein Bild der Verhältniſſe, vor allem ihrer Urſachen, aufdrängen kann, das der Wirklichkeit nicht entſpricht. Wie manchen Faktor ſind wir wohl geneigt, zu überſehen, der einen gewichtigen Einfluß auf die Geſtaltung der Dinge ausgeübt haben mag. Wer vermag es ziffernmäßig feſtzuſtellen, welchen Einfluß das Wachstum großer Städte, die bis vor kurzem ſo günſtige wirtſchaftliche Konjunktur in Deutſchland, die ſteigende Verbreitung anreizender Genußmittel, vor allem alkoholiſcher Getränke, auf die Straffälligkeit der jugendlichen Perſonen gehabt haben mag? Für manche Erſcheinungen wird man dann wohl auch eine — ſagen wir glaubhafte — Erklärung finden, ob ſie die richtige iſt, wer kann dafür einſtehen? Wie will man aber zur vorbeugenden Bekämpfung des Übels ſchreiten, wenn man ſeine Urſachen nicht kennt, es nicht an der Wurzel zu faſſen verſteht? Der Staat behält dann immerhin die Pflicht, diejenigen Mittel anzuwenden, welche ſich nach menſchlicher Vorausſicht als die wirkſamſten erweiſen werden. Den beſten Erfolg ſchien noch die Maßregel der Zwangserziehung zu verſprechen. Zu denjenigen Bundesſtaaten, die hier von Anfang an ihr beſtes Können eingeſetzt haben, deren Geſetze (vom 4. Mai 1886 und 11. Juni 1887) nicht nur die verbrecheriſche, ſondern auch die noch nicht ſtraffällig gewordene, verwahrloſte Jugend retten wollten, gehörten

vor allem Baden und Heſſen. Und iſt es da nicht ein trauriges Ergebnis, daß die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgeſetze Verurteilten, der Jugendlichen wie der Erwachſenen, in beiden Staaten nicht abgenommen hat. Die Zahl der hiernach Verurteilten betrug:

	Erwachſene		Jugendliche	
	Baden	Heſſen	Baden	Heſſen
1889	9 432	4796	1378	598
1890	9 198	5063	1526	804
1891	9 488	5605	1517	794
1892	9 697	6281	1486	898
1893	10 607	6505	1421	838
1894	11 355	6284	1459	840
1895	10 985	6230	1505	810
1896	12 137	6503	1478	845
1897	12 037	7172	1520	880

Loening, der in ſeiner erwähnten Abhandlung dieſe Zuſammenſtellung wiedergibt, macht aber auch darauf aufmerkſam, daß es ſich nicht feſtſtellen laſſe, ob die Kriminalität in dieſen Staaten nicht in noch höherem Maße geſtiegen wäre, wenn die Zwangserziehung nicht ein Gegengewicht gebildet hätte. — Dem Anwachſen der Kriminalität entſprechend hat in den erſten acht Jahren nach dem Inkrafttreten des badiſchen Zwangserziehungsgeſetzes vom 4. Mai 1886 Jahr für Jahr die Zahl der zur Zwangserziehung untergebrachten Perſonen erheblich zugenommen. Im Jahre 1887 ſtanden nur 117 Perſonen unter Zwangserziehung; 1888 269; 1889 441; 1890 601; 1891 734; 1892 850; 1893 1038; 1894 1154; 1895 1874; 1896 1377 (vergl. ſtatiſtiſches Jahrbuch für Baden, 29. Jahrgang). Im Jahre 1896 dagegen betrug die Zahl der Zöglinge nur 1183, 1897 1178 und 1898 1220. Der Kommiſſionsbericht der erſten Kammer zum Entwurf des „Geſetzes betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung" ſchreibt das Fallen der Ziffer dem Umſtande zu, daß nunmehr im weſentlichen der ſich durch Entlaſſung der zuerſt untergebrachten Zöglinge ergebende Beharrungszuſtand eingetreten ſei; es ſei nicht zu erwarten, daß die Zahl der alljährlich zu verſorgenden verwahrloſten jugendlichen Perſonen noch ſehr erheblich anſteigen werde. Eine Erhöhung der Ziffer würde bei dieſer Unterſtellung nur dem Umſtande zu-

zuschreiben sein, daß das Gesetz vom 16. August 1900 die Zwangserziehung von Minderjährigen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zugelassen hat, während nach dem Gesetze vom 4. Mai 1886 dieser Maßregel nur solche Personen unterstellt werden konnten, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Nach dem in kurzer Zeit wohl wieder zu erwartenden Eintritt des Beharrungszustandes wird der Staat in der Lage sein, eine um so eingehendere Fürsorge den Zwangszöglingen, insbesondere jenen, welche in Anstalten untergebracht sind, zu widmen. Schon die in den Jahren 1896, 1897 und 1898 erzielten Resultate verheißen gute Erfolge [1]).

Schon vor der Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch vom 26. Februar 1876, die allerdings den eigentlichen Anstoß zu einer eingehenderen gesetzlichen Regelung der Zwangserziehung in den meisten deutschen Bundesstaaten gab, hatte man in Deutschland die Notwendigkeit der Beaufsichtigung und Besserung der verwahrlosten, im besonderen der schon straffällig gewordenen Jugend nicht verkannt. In Baden erreichte man frühzeitig die zweite Stufe der Entwicklung: man ließ neben der durch den gerichtlichen Strafvollzug selbst gewährleisteten Überwachung die Überweisung jugendlicher Übelthäter an die Polizeibehörde zu (§ 78 des frühern badischen Strafgesetzbuches), welche ihrem Geschäftskreise entsprechend, mit den Einzelheiten des täglichen Lebens in engerer Berührung stehend, eine fruchtbringende prophylaktische Thätigkeit entfalten konnte. Man begnügte sich aber noch nicht damit, Mittel zur direkten Einwirkung auf die zu überwachenden jugendlichen Personen gefunden zu haben: Der § 98 des Polizeistrafgesetzbuchs bedrohte den mit Geld- oder Haftstrafe, welcher „ihm angehörige oder anvertraute Kinder . . . . . in einer öffentliches Ärgernis erregenden Weise mißhandelt oder auf gleiche Weise in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost.“ Man wollte also auch mittelbar einen wirksameren Schutz der gefährdeten jugendlichen Elemente dadurch erzielen, daß man durch

[1]) Neueres Material ist bis jetzt, soviel mir bekannt, der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich gemacht worden. Ausführlichere Nachweisungen bis zum Jahre 1895 finden sich in den „statistischen Mitteilungen“, die wichtigsten Ergebnisse für die Zeit von 1895—1898 im „Statistischen Jahrbuch für Baden“. Auch in der „Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus“, Jahrgang 1894, ist auf badische Verhältnisse bezügliches Material wiedergegeben.

eine entsprechende Strafdrohung die Eltern und Fürsorger zur gewissenhaften Pflichterfüllung ihren Pflegebefohlenen gegenüber mahnte.

Eine ähnliche Bestimmung hatte das bayerische Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 in Art. 81 getroffen. Man hatte hier sogar bestimmt, daß die Distriktspolizeibehörde ermächtigt werden könne, in geeigneter Weise für die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu sorgen. Die Unterbringung hat aber nur auf „Kosten der Pflichtigen" zu erfolgen; damit versteht sich von selbst, daß die Bestimmung nur in sehr wenigen Fällen in die Praxis umgesetzt werden kann. Art. 36 des Gesetzes vom 29. April 1869 bietet hierfür einen nicht ganz ausreichenden Ersatz. Inhaltlich dieses Artikels kann Eltern oder Vormündern, welche aus der Armenkasse eine Unterstützung für die Kinder erhalten, diese Unterstützung entzogen werden, falls sie nicht dem Verlangen der Armenbehörde, die Kinder bei eintretender Vernachlässigung in Anstalts- oder Familienpflege zu weisen, entsprechen.

Eine eingehendere gesetzliche Regelung fand die Materie zuerst in Württemberg. Schon das Landrecht vom 1. Juni 1610 hatte in Teil IV Tit. 11 § 2 bestimmt, „daß die Amtleute und Gerichte solchen lüderlichen Eltern, welche zur Zucht der Kinder nicht tauglich, weder die Kinder noch deren Vermögen übergeben, beziehungsweise auf Befund solcher Mängel gänzlich von den Eltern wegnehmen und befreundeten oder andern Personen zu der Kinder Heil, Wohlfahrt und Nutzen bringen sollen." Die Generalverordnung vom 11. September 1807 sah in §§ 21 und 22 vor, daß Kinder solcher Eltern, welche auf unbestimmte Zeit in einem Zuchthaus oder Arbeitshaus untergebracht waren, sowie „Kinder einer konfinierten Vagantenfamilie, welche von letzterer nicht in gehöriger Zucht und Ordnung erhalten werden", diesen Eltern abzunehmen, sowie entweder „gut prädizierten Leuten" oder einer Anstalt zur Pflege zu übergeben seien. In der Folge haben die Verfügung vom 15. August 1826 und die Ministerialverfügung vom 17. März 1841 die Unterbringung verwahrloster Kinder in die mit dem Waisenhaus zu Weingarten verbundene Rettungsanstalt einstweilen geregelt. Ein geordnetes Verfahren war aber erst durch § 7 der Polizeistrafnovelle vom 2. Mai 1852, inhaltlich in Art. 12 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wiederholt, gewährleistet worden: „Diejenigen, welche die ihrer Gewalt oder Pflege unter-

gebenen Personen vom Betteln nicht abhalten, desgleichen Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln abrichten, ausschicken oder herleihen, oder sie der „sittlichen Verwahrlosung preisgeben, können durch Erkenntnis des Gemeinderates unter Zuziehung des Ortsgeistlichen auch gegen ihren Willen angehalten werden, solche Personen zur Erziehung in Anstalten oder auch in geeignete Privathäuser abzugeben oder sie in angemessene Lehren oder Dienste unterbringen zu lassen." Das Gesetz hatte auch schon im einzelnen Bestimmungen über Rekurs gegen die Verfügung des Gemeinderats (an das Oberamt) und die Kostendeckung getroffen. Nach dem Ausführungsgesetze zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873 Art. 21 können die Kosten von den Landarmenverbänden übernommen werden.

Manche Lücken weist noch dieses erste eigentliche deutsche Zwangserziehungsgesetz auf. Eigentümlich mutet es uns an, daß gewisser Fälle der Verwahrlosung, insbesondere der körperlichen, nicht gedacht ist und daß die für ein ganzes Menschenleben so folgenschwere Entschließung über Anordnung der Zwangserziehung der Gemeindebehörde übertragen ist. Zwar konnte deren Entscheidung durch Rekurs angefochten werden, allein auch dieser war nicht an eine richterliche Behörde (sondern an das Oberamt) zu richten. Immerhin bedeutete das Zustandekommen dieses Gesetzes einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustande. War doch im Grundsatz dem Staate wenigstens mittelbar Recht und Pflicht erteilt, in besonders starken Fällen zur Rettung der einer Verwahrlosung ausgesetzten Kinder die Hand zu bieten. Eine schon umfassendere Präzisierung der Voraussetzungen zur Anordnung der Zwangserziehung stellte das braunschweigische Gesetz vom 22. Dezember 1870 auf. Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hatten, konnten danach, wenn sie eine strafbare Handlung begangen hatten oder sofern die Besorgnis ihrer sittlich ungenügenden Erziehung begründet erschien, Zwangserziehungsmaßregeln unterworfen werden. Mit der weiteren Bestimmung, daß Kinder unvermögender Eltern in die staatliche Besserungsanstalt zu Bevern zu verbringen seien, hatte das Gesetz von Anfang an auf die bei dem Vollzug der Zwangserziehung so dringend gebotene Individualisierung in der Hauptsache verzichtet: der großen Mehrzahl der zu rettenden Jugendlichen blieb die Wohlthat der Familienerziehung versagt (vergl. hierzu § 2 des cit. Ges.). Auch das an-

haltiſche Geſetz vom 29. Dezember 1873 folgte dem von Braunſchweig gegebenen Beiſpiele. Es kannte ſogar das Inſtitut der Familienerziehung überhaupt nicht. Es beſtimmt, „daß Kinder in dem Alter vom ſiebenten bis zwölften Lebensjahre, welche durch ihr an die Öffentlichkeit tretendes Verhalten eine ſolche ſittliche Verwahrloſung zu erkennen geben, daß bei einem Belaſſen derſelben in den bisherigen Erziehungsverhältniſſen zu befürchten ſteht, daß ſie der Verbrecherlaufbahn verfallen, in eine Anſtalt für verwahrloſte Kinder eingeſtellt werden können."

Das ſächſiſche Volksſchulgeſetz vom 25. April 1873 nahm einen ſchon fortgeſchritteneren Standpunkt ein. Es beſtimmte in § 5, „daß ſchulpflichtige Kinder, die ſittlich verwahrloſt oder der Verwahrloſung ausgeſetzt ſind, in eine andre Familie oder eine Beſſerungsanſtalt unterzubringen ſind, und zwar im Falle des Unvermögens auf Koſten der Gemeinde. Eine ähnliche Beſtimmung nahm das Geſetz vom 4. März 1875 in Schaumburg-Lippe auf, das ebenfalls zwar der Anſchauung der Zeit folgend, aber in einer ſachlich wohl nicht gerechtfertigten Weiſe die Materie lediglich als Appendix der Volksſchulgeſetzgebung behandelte.

Einen Umſchwung brachte erſt die Novelle vom 26. Februar 1876, die in § 55 Abſ. 2 R.St.G.B. die Landesgeſetzgebung darauf hinwies, „die zur Beſſerung und Beaufſichtigung geeigneten Maßregeln" wider ſolche Perſonen zu treffen, die bei Begehung der That das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ſomit ſtrafrechtlich überhaupt nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten. Die Anordnung einer beſonders hervorgehobenen Beſſerungsmaßregel iſt auch ausdrücklich der Vormundſchaftsbehörde vorbehalten worden: die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt[2]).

Hat § 55 R.St.G.B. nur die Möglichkeit betont, auf Grund landesgeſetzlicher Vorſchriften wider die bezeichneten Perſonen Maßregeln der Zwangserziehung zu treffen, wollte er der Landesgeſetzgebung nur eine Anregung zur Weiterentwicklung der Materie auf der gewieſenen Bahn erteilen, ſo war der Geſetzgeber mit § 56

[2]) Durch Art. 34 II des Einführungsgeſetzes zum B.G.B. iſt die Landesgeſetzgebung nunmehr auch dahin gebunden worden, daß die nach § 55 Abſ. 2 R.St.G.B. anzuordnende Unterbringung in einer Familie nur erfolgen kann „nachdem durch Beſchluß des Vormundſchaftsgerichts die Begehung der Handlung feſtgeſtellt und die Unterbringung für zuläſſig erklärt worden iſt."

R.St.G.B. schon vordem einen Schritt weiter gegangen: Die Reichsgesetzgebung hatte hier selbst Vorschriften zur Herbeiführung eines Zwangserziehungsverfahrens erlassen, die gegebenenfalls unmittelbar zur Anwendung zu gelangen hatten. Es wird hiervon in anderm Zusammenhange unten die Rede sein. — Die Ergänzung des § 55 R.St.G.B. durch die Novelle vom 26. Februar 1876 und die ihr vorangegangenen Reichstagsverhandlungen haben vielleicht zum ersten Male weite Kreise des gesamten deutschen Volkes auf die große Wichtigkeit der bislang so nebensächlich behandelten Zwangserziehungsgesetzgebung hingewiesen. Das Reich selbst hatte die Landesgesetzgebung zur Fortentwicklung auf diesem Gebiet wenigstens mittelbar aufgefordert. Das fand auch bei fast allen deutschen Bundesstaaten Widerhall; merkwürdigerweise zeigen aber die Ergebnisse der nun folgenden legislatorischen Thätigkeit sehr wesentliche Unterschiede im Vergleich miteinander.

Die hauptsächlichsten Verschiedenheiten wurzelten in der Abweichung der Grundanschauungen in der Sache selbst.

Um gleich das Wesentlichste herauszugreifen, können wir hier zwei Gruppen dieser bundesstaatlichen Gesetze unterscheiden: eine, die sich auf das Ziel der Besserung der verbrecherischen Jugend allein beschränkte, und eine andre, die ihre Aufgabe in einem weitern Sinne faßte, der Rettung der gesamten körperlich, geistig und moralisch verwahrlosten Jugend, nicht bloß der schon straffällig gewordenen.

Als Typus der ersten Gruppe sei hier auf das preußische Gesetz vom 13. März 1878 (abgeändert durch die Gesetze vom 27. März 1881 und 23. Juni 1884) näher eingegangen; die Erläuterung des badischen Gesetzes vom 4. Mai 1886 soll die Stellungnahme der zweiten Gruppe kennzeichnen.

Die Voraussetzungen, unter denen die Unterbringung zur Zwangserziehung stattfinden konnte, hatte der § 1 des preußischen Gesetzes eng begrenzt: „Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.“ Lagen

die erwähnten Voraussetzungen vor, so konnte das Vormundschaftsgericht durch Beschluß deren Vorhandensein feststellen und Zwangserziehung anordnen. Die Provinzialverbände waren mit der Ausführung beauftragt. Mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre hatte die Zwangserziehung zu enden; indessen war die Ausdehnung bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre auf Antrag des Provinzialverbandes durch das Vormundschaftsgericht nach Sachlage auszusprechen. Die Kosten der Einlieferung des Kindes, der Ausstattung und der Rückreise des entlassenen Zöglings fielen dem unterstützungspflichtigen Armenverbande zur Last; die eigentlichen Verpflegungskosten hatten die Provinzialverbände zu tragen, falls sie nicht aus dem Vermögen des Kindes oder dem von alimentationspflichtigen Verwandten beigetrieben werden konnten. Die Hälfte dieser Kosten konnten die Provinzialverbände bei der Staatskasse liquidieren.

Daneben blieb nach §§ 90, 91 des Allgemeinen Landrechts II, 2 dem Vormundschaftsgerichte die Befugnis, Zwangserziehung anzuordnen, wenn die Eltern ihre Kinder „grausam mißhandeln oder zum Bösen verleiten oder ihnen den nötigen Unterhalt versagen". Die Kosten einer derartigen Maßregel waren indessen ausschließlich aus dem Vermögen des Kindes oder aus dem von dessen alimentationspflichtigen Verwandten zu bestreiten. In der Praxis konnte daher diese Bestimmung, die zudem nicht für den ganzen Umfang der Monarchie, insbesondere nicht für das Gebiet des französischen Rechts in Geltung war, nur in verschwindend seltenen Fällen Anwendung finden.

Unzweifelhaft war mit dem Inkrafttreten des preußischen Gesetzes vom 13. März 1878 ein erheblicher Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustande erzielt worden. Schon in dem Umstande, daß man die Entscheidung über Anordnung der Zwangserziehung dem Vormundschaftsgerichte übertragen hatte, — die Landesgesetzgebung war hier allerdings durch das Reichsrecht gebunden; man hatte aber doch eine gesetzliche Neuregelung der Materie überhaupt für notwendig erachtet — war ein Beweis dafür zu erblicken, daß man der ganzen Materie mehr Gewicht beilegte, als dies so manche frühere Gesetzgebungen gethan hatten. Ließ doch die Übertragung dieser Entschließung an eine richterliche Behörde erkennen, daß man auf die Objektivität der im Einzelfall zu treffenden Entscheidung den gebührenden Wert legte. Der Natur der Sache entsprechend

schien hierzu das Vormundschaftsgericht, das seine Aufgabe im besonderen zur Erkenntnis der persönlichen Familienverhältnisse im einzelnen führte, berufen. Auch deutete das Hinausrücken der Altersgrenze zur Entlassung des Zöglings (auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr) auf eine bessere Würdigung der Maßregel der Zwangserziehung, die wie kaum eine andre im stande war, in ihrem ganzen schwerwiegenden Eingriff in die Lebensverhältnisse des ihr Unterworfenen einen Einfluß auf dessen jugendlich empfängliche Seele auszuüben. Einer nach Sachlage so gebotenen Individualisierung der Erziehungsmaßregeln war auch durch die Möglichkeit Rechnung getragen, die Zwangserziehung bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Zöglings auszudehnen. Selbst die Regelung der Kostenverteilung zeigte die Absicht des Gesetzgebers, durch Überwälzung der Hauptlast der Unkosten auf die leistungsfähigeren Schultern des Staates und der Provinzialverbände, einer etwaigen egoistischen subjektiven Auffassung und Beeinflussung seitens unvermögender Ortsarmenverbände vorzubeugen.

Diesen Vorzügen standen aber auch erhebliche Mängel gegenüber. Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen zur Anordnung der Zwangserziehung sehr eng begrenzt waren. Man hatte sich streng auf die durch den § 55 Abs. 2 des R.St.G.B. der Landesgesetzgebung anheim gegebene Regelung der Materie beschränkt; einen weiteren Ausbau des ganzen Systems scheint man nicht beabsichtigt zu haben. Die Zwangserziehung sollte auf verbrecherische, nicht schon auf verwahrloste Kinder beschränkt bleiben; sie hatte sich nur auf Kinder zu erstrecken, welche das 12. Lebensjahr zur Zeit der Begehung der That noch nicht vollendet hatten[3]): ja man hatte sich sogar in einem engeren Rahmen gehalten, als es das Reichsrecht selbst vorgesehen hatte: Kinder, welche das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, konnten der Zwangserziehung ebenfalls nicht unterworfen werden. Hatte man die Besserung nur schon straffällig gewordener Kinder im Auge, so war es allerdings notwendig, daß, wie dies auch geschah, die Beschaffenheit der strafbaren Handlung nach Vorschrift des Gesetzes jeweils berücksichtigt werden sollte. Immerhin unterließ man aber eine Beschränkung auf Verbrechen oder Vergehen.

[3]) Kinder, welche das 12. Lebensjahr vollendet hatten, konnten danach nur durch strafgerichtliches Urteil auf Grund des § 56 R.St.G.B. der Zwangserziehung unterworfen werden.

Der damaligen preußischen Gesetzgebung kann wohl der Vorhalt nicht erspart bleiben, daß sie auf mehr oder weniger äußere Momente, hauptsächlich den Umstand, daß das betreffende Kind das straffällig geworden war, eine bekannt gewordene einzelne strafbare Handlung begangen hatte oder nicht, ein zu hohes Gewicht legte. In wie zahlreichen Fällen mochten die Thatsachen, die von Verderbtheit des Kindes zeugten und einen moralischen Gesundungsprozeß erheischten, den Behörden verborgen oder vielmehr, da vor dem Gesetze irrelevant, unbeachtet bleiben! Eine schier noch größere Lücke ließ der Gesetzgeber offen, als er es unterließ, Zwangserziehung schon im Falle des Verschuldens der Eltern an sich zuzulassen. Allerdings schreibt der § 1 des genannten Gesetzes bei Prüfung der thatsächlichen Voraussetzungen zur Anordnung dieser Maßregel auch „die Berücksichtigung der Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes" vor; allein diesem Momente ist nur eine sekundäre Stelle eingeräumt; nur dann kann die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes ins Gewicht fallen, wenn die erste, die hauptsächlichste Voraussetzung bereits vorliegt, d. h. die Straffälligkeit des Kindes schon gegeben ist. Außer Betracht bleiben also die zahlreichen Fälle, in denen schuldlose Kinder durch die Rohheit ihrer Eltern oder Fürsorger seelisch oder körperlich gefährdet waren. Der Gesetzgeber hatte ihnen noch nicht den rettenden Ausweg der staatlich überwachten Erziehung gewährt, um Mißhandlung oder Schande zu entrinnen. Dem preußischen Beispiele folgten im wesentlichen die Gesetze von Mecklenburg-Schwerin (Verordnung vom 10. Oktober 1882), Mecklenburg-Strelitz (Verordnung vom 10. Oktober 1882), Sachsen-Altenburg (Gesetz vom 20. Mai 1879), Sachsen-Weimar (Gesetz vom 6. Februar 1881), Schwarzburg-Sondershausen (Gesetz vom 22. Mai 1883), Sachsen-Coburg-Gotha (Gesetz vom 8. Juli 1884), Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 15. April 1887) und Waldeck (Gesetz vom 4. Januar 1888).

Als Typus der zweiten, man kann wohl sagen weiter fortgeschrittenen Gruppe haben wir das badische Gesetz vom 4. Mai 1886 bezeichnet. Freilich kann nicht unerwähnt bleiben, daß einige andre deutsche Bundesstaaten dieser Gruppe, so Reuß ä. L. (Gesetz vom 27. Dezember 1876), Oldenburg (Gesetz vom 12. Februar 1880) und Lübeck (Gesetz vom 17. März 1884), der badischen Gesetzgebung zeitlich vorangegangen sind. Es erschien mir trotzdem an-

gebracht, das badische Gesetz näher hervorzuheben, da es unzweifelhaft andern Gesetzen, so dem hessischen vom 11. Juni 1887, mit dem es in seinen Grundzügen übereinstimmt, zum Vorbild diente. Auch hat das Gesetz vom 4. Mai 1886 die Voraussetzungen der Anordnung der Zwangserziehung in ziemlich weitem Rahmen prägnant entwickelt; es hat vor allem schon zwischen der durch Verschulden der Fürsorger hervorgerufenen Verwahrlosung und jener, die diesen nicht zur Last fallen kann, unterschieden, während diese Spezialisierung den erwähnten Gesetzen von Lübeck und Oldenburg noch fremd war. § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1886 bestimmte nämlich:

„Jugendliche Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können wegen sittlicher Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in eine geeignete Familie oder in eine staatliche oder geeignete Privaterziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

wenn ihr sittliches Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechts oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstigen Fürsorge gefährdet ist, oder

wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt ihrer Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen."

In der schon oben hervorgehobenen Tendenz, die staatliche Erziehungsfürsorge nicht auf die schon straffällig gewordene Jugend zu beschränken, sondern sie auf die gesamte sittlich verwahrloste Jugend zu erstrecken, ist wohl der Hauptvorzug dieses Gesetzes gegenüber dem früheren Rechtszustande zu erblicken. Das Gesetz unterscheidet sich auch in andern Punkten wesentlich von dem preußischen vom 13. März 1878 und denjenigen andrer Bundesstaaten, welche im wesentlichen dem preußischen Beispiele folgten. Es scheint nicht geboten zu sein, jetzt schon darauf hinzuweisen, worin diese Abweichungen im besonderen bestehen; bei Besprechung der gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetzgebung wird hiervon bei der Prüfung im einzelnen die Rede sein. — Einen wesentlichen Bestandteil dieses gegenwärtigen Rechtszustandes, dabei auch die eigentliche Grundlage für die heute in Kraft befindliche Landesgesetzgebung hat das Reichsrecht geliefert. Es sei zunächst auf seine hauptsächlichsten privatrechtlichen Bestimmungen in dieser Materie,

die des B.G.B., eingegangen. Der in dieſer Materie tonangebende, die Hauptgrundzüge feſtlegende § 1666 beſtimmt in ſeinem Abſ. 1:

„Wird das geiſtige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Perſon des Kindes mißbraucht, das Kind vernachläſſigt oder ſich eines ehrloſen oder unſittlichen Verhaltens ſchuldig macht, ſo hat das Vormundſchaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundſchaftsgericht kann insbeſondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanſtalt oder einer Beſſerungsanſtalt untergebracht wird."

Das B.G.B. läßt alſo die Zwangserziehung, — es gebraucht übrigens dieſen Ausdruck nirgends — zunächſt nur im Falle eines Verſchuldens des Vaters zu. Unter dieſer Vorausſetzung kann der Vormundſchaftsrichter eine entſprechende Anordnung treffen, ſelbſt ohne Antrag oder gegen den Willen des Vaters. Eine analoge Anwendung dieſer Beſtimmung iſt durch die Vorſchrift des § 1886 B.G.B. für diejenigen Fälle gewährleiſtet, in welchen auf die elterliche Gewalt der Mutter die für die elterliche Gewalt des Vaters gegebenen Vorſchriften zu gelten haben (vergl. §§ 1684, 1685 B.G.B.). Die ſo einſchneidende Maßregel der Anordnung der Zwangserziehung kann indeſſen nach dem Wortlaute des Geſetzes nur in dem Falle getroffen werden, daß ſie „zur Abwendung der Gefahr erforderlich iſt".

An keine der gedachten Vorausſetzungen iſt aber das zur Anordnung der Zwangserziehung zuſtändige Gericht gebunden, falls das Recht der Sorge für die Perſon des Kindes nicht den Eltern, ſondern einem Vormund oder Pfleger zuſteht. In dieſen Fällen kann gemäß §§ 1838, 1915 B.G.B. das Vormundſchaftsgericht ohne weiteres anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt untergebracht wird. Das B.G.B. hat endlich, abgeſehen von dieſen Fällen, in welche das Zwangserziehungsverfahren ohne oder ſogar gegen den Willen derjenigen Perſonen, welchen die Sorge für die Perſon des Kindes obliegt, eingeleitet und durchgeführt werden kann, in den §§ 1631, 1634, 1684, 1685, 1707, 1800 und 1915 vorgeſehen, daß Anſtalts- oder Familienerziehung auf Antrag von den im einzelnen Falle mit der Sorge über das Kind Betrauten (Vater, Mutter, Vormund und Pfleger) durch das Vormund-

schaftsgericht angeordnet werden kann[4]). Es entspricht der Natur der Sache, daß eine derartige auf Ansuchen der genannten Personen getroffene Maßregel nur auf Kosten des Vermögens des Minderjährigen zum Vollzug gelangen kann. Im Unvermögensfalle sind die alimentationspflichtigen Verwandten ersatzpflichtig.

Aber auch in denjenigen Fällen, in welchen das Vormundschaftsgericht seine Anordnung ohne oder gegen den Willen der mit der Sorge über das Kind Betrauten getroffen hat, ist des letztern Vermögen beziehungsweise das der Alimentationspflichtigen zum Kostenersatz heranzuziehen. Das Vormundschaftsgericht hat ja angenommen, daß die beschlossene Maßregel im objektiven Interesse des Kindes geboten sei. Das Interesse des Kindes erheischt es dann aber auch, daß die zu seinem Gedeihen erfolgte Maßnahme mit allen der Sachlage entsprechenden Mitteln zur Ausführung zu gelangen hat. Es kann also nötigenfalls auch Zwang angewendet werden, um den Beschluß des Vormundschaftsgerichts zu verwirklichen (vergl. u. a. §§ 45, 46 der bad. Landesherrl. V.O. vom 11. November 1899). Indessen wollte der Gesetzgeber die Regelung der Materie nicht in den durch die §§ 1631, 1666, 1686 und 1838 bestimmten Rahmen einzwängen: Der Landesgesetzgebung ist noch ein weites Feld durch die Bestimmung des Art. 135 des Einführungsgesetzes, der übrigens das im B.G.B. nicht vorzufindende Wort „Zwangserziehung" gebraucht, eingeräumt worden.

„Unberührt blieben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuches nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des B.G.B. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat."

---

[4]) Aschrott will im Falle des § 1631 selbst den Ausdruck Zwangserziehung vermieden haben. Er schlägt die Bezeichnung „vormundschaftsgerichtlich angeordnete Unterbringung in einer Familie oder Anstalt" vor.

Das Zuſtandekommen dieſer Beſtimmung iſt vor allem dem Eintreten der Bundesratsbevollmächtigten Badens und Heſſens zu danken, welche eine Verkürzung der in beiden Staaten in weitem Umfange zugelaſſenen Befugniſſe zum ſtaatlichen Einſchreiten hintanhalten wollten. Damit war einer zum Teil ſchon weit vorgeſchrittenen Landesgeſetzgebung wie der badiſchen der Fortbeſtand, — wenigſtens in den Grundzügen geſichert. Abgeſehen von den Fällen der ſtrafgerichtlich anzuordnenden Zwangserziehung, auf die unten näher einzugehen ſein wird, war danach die Landesgeſetzgebung nur in folgenden Punkten beſchränkt worden:

1. Die Fälle der §§ 1666 oder 1838 mußten gegeben ſein oder
2. die Zwangserziehung mußte zur Verhütung des völligen ſittlichen Verderbens notwendig ſein,
3. die Zwangserziehung kann nur vom Vormundſchaftsgericht angeordnet werden; im übrigen kann die Landesgeſetzgebung das Verfahren in völlig unabhängiger Weiſe regeln.
4. Die Landesgeſetzgebung kann ferner die Art der Durchführung der Zwangserziehung nach freiem Ermeſſen regeln; es ſteht ihr insbeſondere frei, zu beſtimmen, welche Behörde die Ausführung des gerichtlichen Beſchluſſes übernehmen und wer zum vorläufigen oder endgiltigen Erſatz der Koſten herangezogen werden ſoll. Einer Verwaltungsbehörde jedoch darf ſie die Entſcheidung über die Art der neuen Erziehung, der Frage, ob der Zögling in eine Familie oder eine Anſtalt untergebracht werden ſoll, nur dann übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Koſten geſchieht. Im andern Falle hat das Vormundſchaftsgericht dieſe Entſcheidung zu treffen. Es wird unten näher auszuführen ſein, in welcher Weiſe ſich die Landesgeſetzgebung mit dieſer auf den erſten Blick für die Praxis wohl etwas heiklen Beſtimmung zurecht gefunden hat. —

Faſt ſämtliche deutſche Bundesſtaaten haben von dem durch das Reichsrecht gewährleiſteten Vorbehalte nunmehr Gebrauch gemacht und die ganze Materie einer eingehenden geſetzlichen Regelung unterworfen. Das Reichsrecht, nunmehr auf zivilrechtlichem Boden fußend, hatte ihnen ja diesmal auch eine weit umfaſſendere legislatoriſche Thätigkeit anheimgegeben, als dies die ſtrafgeſetzliche Novelle vom 26. Februar 1876 im Abſ. 2 des § 55 R.St.G.B. vorgeſehen hatte. Daneben iſt allerdings noch Kraft der ausdrücklichen Vorſchrift des Art. 135 des Einführungsgeſetzes zum B.G.B.

die Bestimmung des § 56 Abs. 2 R.St.G.B. — der Fall der strafgerichtlich angeordneten Zwangserziehung in Kraft geblieben. Die Landesgesetzgebung mußte also auch diese Bestimmung bei der Revision der bisher bestehenden Vorschriften in Berücksichtigung ziehen. Ein großes Feld wird dieser singulären Vorschrift in der Praxis nicht offen stehen. Als noch zu Recht bestehende gesetzliche Bestimmung muß sie aber in dem Rahmen der Erörterung der Reichsgesetzgebung vor Besprechung des eigentlichen Landesrechts hier berührt werden.

Nach § 56 Abs. 1 R.St.G.B. ist ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

Nach Abs. 2 dieses Paragraphen ist aber in dem Urteile zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.

Die Abweichung gegenüber der durch das Vormundschaftsgericht angeordneten Zwangserziehung sind hier in mehrfacher Beziehung offensichtlich.

Auffallend ist es zunächst, daß der Gesetzgeber es dem Strafrichter zur Pflicht macht, gegebenenfalls in dem Urteile entsprechende Erziehungsmaßregeln anzuordnen. („In dem Urteile ist zu bestimmen" usw.). Das B.G.B. redet nirgends davon, daß Zwangserziehung unter diesen oder jenen Voraussetzungen durch das Vormundschaftsgericht angeordnet werden müsse, es stellt die Initiative hierzu lediglich in das Ermessen der zuständigen Behörde. Dem entsprechend hat auch meines Wissens kein einziges Landesgesetz die Unterbringung zur Zwangserziehung beim Vorliegen gewisser Bedingungen vorgeschrieben (vergl. u. a. das badische Gesetz vom 16. August 1900: „Minderjährige, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Wege der Zwangserziehung ... untergebracht werden, wenn" ...; das preußische vom 2. Juli 1900: „Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn ....). Man wollte offenbar dem Vormundschaftsrichter die Mög-

lichkeit lassen, nach Sachlage, selbst beim Nachweis der Erziehungsbedürftigkeit des Kindes in dem gesetzlichen Sinne, die Anordnung der Zwangserziehung unausgesprochen zu lassen. Das Gesetz wollte den Richter nicht binden, eine so schwerwiegende Entscheidung wie die über Anordnung der Zwangserziehung herbeizuführen, für die Eventualität, daß die Umstände des einzelnen Falles eine Abweichung von dem gesetzlich offen gelassenen Wege angebracht erscheinen ließen. Eine derartige Rücksichtnahme war allerdings für ein strafgerichtliches Urteil nach § 56 Abs. 2 R.St.G.B. nicht vonnöten; der Strafrichter war ja in seinen Mitteln viel mehr als der Vormundschaftsrichter eingeengt; allerdings hatte er auch das Recht, zwischen Erziehung in Anstalt oder Familie zu wählen, — aber Erziehung in der eignen Familie. Die Überweisung an die eigne Familie konnte wohl einer scharfen Verwarnung unter Anrufung des Familienoberhauptes gleich geachtet werden. Die §§ 1666 und 1838 des B.G.B. reden übereinstimmend von Unterbringung „in einer geeigneten Familie", womit nach Sachlage nur eine fremde Familie gemeint sein kann. Auch die Landesgesetzgebungen (Anhalt, Ges. v. 21. März 1899 § 1, Baden, Ges. v. 16. August 1900 § 1, Hessen, Ges. v. 17. Juli 1899 Art. 1, Lübeck, Ausf.-Ges. v. 30. Oktober 1899 § 130 u. a.[5]) stehen auf diesem Standpunkt. Freilich könnte dem die Bestimmung des § 10 Abs. 2 des preußischen Gesetzes vom 2. Juli 1900 entgegengehalten werden, wonach „die Erziehung in der eignen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden kann". Allein es ist zu beachten, daß die Überlassung an die eigne Familie nach dem Wortlaute des Gesetzes nur „in Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung" stattfinden kann, die Unterbringung in eine Anstalt oder die einer solchen an sich gleichgewertete in einer fremden Familie muß also vorausgegangen sein. Bei der Begründung wurde auch davon ausgegangen, daß die Zurückgabe des Kindes erst erfolge, nachdem die Zwangserziehung ihre gute Wirkung ausgeübt habe, es läge also eine Art widerruflicher Entlassung vor (vergl. Aschrott, Die Zwangserziehung Minderjähriger usw.).

---

[5]) Der Text sämtlicher einschlägiger Landesgesetze ist bei Schmitz: „Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, preußisches Gesetz vom 2. Juli 1900 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen" zu finden.

Es ist also wohl nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet: wenn der Strafrichter im Falle des § 56 Abs. 2 R.St.G.B. bestimmt, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, so läuft dies auf die Entscheidung der Frage hinaus, ob überhaupt Zwangserziehung stattfinden solle oder nicht[6]). Einen Beleg hierfür möchte ich auch dem braunschweigischen Gesetze, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 12. Juli 1899, entnehmen, das in § 1 Ziff. 4 ausdrücklich hervorhebt, daß die unter Aufsicht des Staats erfolgende Zwangserziehung Minderjähriger hier nur stattzufinden habe, „wenn in dem Fall des § 56 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs durch das Strafurteil bestimmt ist, daß der Angeklagte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden solle". Denselben Standpunkt haben auch die badischen Gesetze vom 4. Mai 1886 und vom 16. August 1900 vertreten: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch für diejenigen Fälle, in denen nach § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuches der Angeschuldigte in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll, entsprechende Anwendung", m. a. W.: auch hier wird die durch strafgerichtliches Urteil erkannte Überweisung des Angeschuldigten an seine eigne Familie nicht als eine Maßregel der Zwangserziehung angesehen. (§ 40 Abs. 2 der bad. Vollzugsverordnung von 1887 .... „Wenn dagegen die Überweisung des Angeschuldigten in seine eigne Familie ausgesprochen worden ist, so kann wegen der strafbaren Handlung, über welche geurteilt wurde, die Zwangserziehung nicht eingeleitet werden" .... Vgl. auch württembergisches Gesetz vom 29. November 1899 Art. 22.)

Damit sind aber die Abweichungen der Zwangserziehung nach § 56 Abs. 2 R.St.G.B. von der durch das Vormundschaftsgericht angeordneten durchaus nicht erschöpft. Eine weitere Anomalie besteht darin, daß der Gesetzgeber hier eine Altersgrenze für die Unterbringung nach oben gezogen hat. „In der Anstalt ist der Angeschuldigte nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr zu behalten." Eine entsprechende Bestimmung ist dem B.G.B. fremd. Die Landesgesetzgebung braucht sich daher bei der auf zivilrechtlichem Boden erfolgten Regelung der Materie in keiner Weise für

---

[6]) Vgl. Olshausen, Kommentar zum R.St.G.B. Note 9 zu § 56 und Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. III, S. 30.

gebunden zu erachten. So bestimmt z. B. das preußische Gesetz vom 2. Juli 1900 „die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit". (§ 13 Abs. 1.)

Aber nicht nur die Art der Anordnung der Zwangserziehung ist im § 56 Abs. 2 R.St.G.B. in durchaus eigenartiger Weise geordnet. „In der Anstalt ist der Angeschuldigte so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet. (Nach § 40 der bad. Vollzugsverordnung von 1886 ist als vorgesetzte Verwaltungsbehörde hier der Landeskommissär anzusehen, in dessen Dienstkreis sich die Anstalt befindet.) Eine Mitwirkung des Gerichts irgend welcher Art ist also hierbei ausgeschlossen. Die Gründe hierfür lassen sich wohl unschwer erkennen: Mit den Urteilsspruch hat der Strafrichter den einzelnen Fall gleichsam aus der Hand gegeben; die ihn allein berührende strafrechtliche Regelung der Angelegenheit ist erfolgt. Was mit dem Angeschuldigten nach seiner Verbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt geschieht, liegt außerhalb seiner Sphäre, es berührt ihn wenigstens nicht unmittelbar. Daher entspricht es auch nur der Natur der Dinge, wenn diejenige Behörde, welche mit der Leitung einer solchen Erziehung betraut ist, auch über deren Dauer zu beschließen hat. Diese Erwägung liegt ja selbst der zivilrechtlich angeordneten Zwangserziehung nicht fern. Das Reichsrecht hat ihr aber hier nicht Raum gegeben. Freilich hat die Landesgesetzgebung (so anhaltinisches Gesetz vom 21. März 1899, § 12 Abs. 2; braunschweigisches Gesetz vom 12. Juli 1899, § 9 Abs. 2; Ausf.-Ges. für Elsaß-Lothringen vom 17. April 1899, § 126 Abs. 2 u. a.) die Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, die Aufhebung auch hier auszusprechen. Daß derartige Bestimmungen mit dem Wortlaut der betreffenden Vorschriften des B.G.B. vereinbar sind, steht außer Zweifel, ob sie aber dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, mag dahingestellt bleiben. Das badische Gesetz vom 16. August 1900 hat denn auch einen andern Standpunkt eingenommen: es hat für alle Fälle diejenige Behörde zur Aufhebung der Zwangserziehung für zuständig erklärt, welcher deren Anordnung überwiesen war, d. h. das Vormundschaftsgericht. (§ 8 Abs. 2 cit. Gesetzes.) Freilich hat es in Abs. 3 des genannten Paragraphen die Verwaltungsbehörde zu einer vorläufigen Aufhebung ermächtigt: „Das Bezirksamt kann die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln einstellen oder beschränken,

wenn und soweit deren Durchführung zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung einstweilen nicht als geboten erscheint." (Es wird hierauf unten näher einzugehen sein.)

Ein offenbarer Vorzug der Bestimmung des § 56 Abs. 2 R.St.G.B. war darin zu erblicken, daß sie zu einer Zeit, als die Landesgesetzgebung, wenigstens teilweise, nur ziemlich niedrige Altersgrenzen bei der Unterbringung zur Zwangserziehung kannte, (beispielsweise war nach badischem Gesetze (§ 1) die Unterbringung einer Person, welche das sechzehnte Lebensjahr vollendet hatte, unzulässig), den Strafrichter in die Lage setzte, diese Maßregel auch über Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu verhängen.

Zweifellos stehen aber diesem nunmehr auch von der zivilrechtlichen Gesetzgebung eingeholten Vorzuge mancherlei Nachteile gegenüber. Die Entscheidung der Frage, ob Familien- oder Anstaltserziehung Platz zu greifen habe, kann der Natur der Dinge nach am besten nur von der mit den Einzelheiten des täglichen Lebens vertrauten Verwaltungbehörde ausgehen. Die moderne Landesgesetzgebung hat auch eine Regelung in diesem Sinne, wo nur irgend angängig, eintreten lassen. Und hier ist nur der Strafrichter kompetent, — wenigstens nach dem Wortlaut der Bestimmung, — die Art der Erziehung festzusetzen. Um Unzuträglichkeiten in der Praxis zu vermeiden, hat daher auch das Großh. Badische Ministerium des Innern (im Erlaß vom 18. August 1894 Nr. 22 594) „nach stattgehabtem Benehmen mit Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts den Großh. Bezirksämtern zu erkennen gegeben, daß es auch beim Vollzuge eines auf Grund des § 56 Abs. 2 R.St.G.B. auf Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt lautenden strafgerichtlichen Erkenntnisses der Verwaltungsbehörde zusteht, die Unterbringung des Zöglings in einer Familie anstatt in einer Anstalt anzuordnen, wenn die letztere Maßregel nicht thunlich oder von der Familienerziehung ein besserer Erfolg zu erwarten ist." Der Verfasser hat seinerzeit selbst in einem in der Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, 1901, No. 8 erschienenen Aufsatze „Zwangserziehung nach § 56 Abs. 2 R.St.G.B." die Berechtigung einer derartigen sehr zweckmäßigen Ausführungsbestimmung hervorgehoben. Sie steht auch im Einklang mit der Praxis andrer Bundesstaaten, z. B. Preußens. Die königliche Kabinetsordre vom 21. Juni 1882 hat die zuständigen Behörden ermächtigt, d. i., in die Praxis übersetzt,

angewieſen, gegebenenfalls auch wenn nach § 56 Abſ. 2 R.St.G.B. auf Unterbringung in einer Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt erkannt worden war, den Angeſchuldigten auch „an geeignete und zuverläſſige Privatperſonen mit denſelben Maßgaben zu überweiſen, welche bei der Detention in einer Beſſerungsanſtalt ſtattfinden". Es muß hier aber doch darauf hingewieſen werden, daß Edgar Loening, deſſen Abhandlung „Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutſchen Reichs- und Landesgeſetzen" zweifellos die wertvollſte Erſcheinung der einſchlägigen Litteratur darſtellt, ſeinem Standpunkt mit folgenden Worten Ausdruck verleiht: „Die Unterbringung kann aber nur in einer Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt ſtattfinden, nicht in einer geeigneten Familie. So wenig zweckmäßig dieſe beſchränkende Beſtimmung auch erſcheint, ſo bindet ſie doch das Landesrecht. Landesrechtliche Vorſchriften, welche die Unterbringung ſtatt in einer Anſtalt in einer Familie anordnen oder für zuläſſig erklären, ſind als im Widerſpruch mit dem Reichsrecht ſtehend ungiltig."

Endlich hat das Reichsgeſetz vom 25. Juni 1900 abermals dem Strafrichter die Befugnis erteilt, unter gewiſſen Vorausſetzungen die Unterbringung einer Perſon in einer Beſſerungs- oder einer Erziehungsanſtalt (oder in ein Aſyl) in die Wege zu leiten. Eigentümlich iſt dieſer Beſtimmung, daß die ihr zu unterwerfende Perſon nicht mehr minderjährig zu ſein braucht. Ganz allgemein iſt durch dieſe Novelle angeordnet, daß Proſtituierte, weß Alters ſie auch ſeien, wenn auf Grund von § 362 R.St.G.B. bei der Verurteilung der Landespolizeibehörde überwieſen, nach dem Ermeſſen dieſer Behörde ſtatt, wie bislang, einem Arbeitshauſe oder der Vornahme gemeinnütziger Arbeiten überantwortet, nunmehr auch in einer Beſſerungs- oder Erziehungsanſtalt oder einem Aſyl untergebracht werden können. Die Unterbringung in einem Arbeitshauſe iſt ſogar unzuläſſig, wenn die Proſtituierte zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wie erwähnt, hat das B.G.B. die Übereinſtimmung des Zwangserziehungsrechts, — in ſeinen Hauptgrundzügen wenigſtens, — der meiſten deutſchen Bundesſtaaten gezeitigt. Sämtliche Bundesregierungen erkannten die Notwendigkeit einer geſetzlichen Neuregelung dieſer Materie auf dem Boden des Reichsrechts. Sind nun aber auch die praktiſchen Ergebniſſe in den Rudimenten in Einklang gebracht, ſo weicht doch ſchon die Art ihres

Zustandekommens, vor allem die dem Stande der bisherigen Landesgesetzgebung angepaßte Form vielfach voneinander ab. Einige Staaten, wie Sachsen-Weimar (Ausführungsgesetz vom 5. April 1899, §§ 200—210), Oldenburg (Ausführungsgesetz vom 15. April 1899, §§ 27—34), Elsaß-Lothringen (Ausführungsgesetz vom 17. April 1899, §§ 123—127), Sachsen-Altenburg (Ausführungsgesetz vom 4. Mai 1899, §§ 109—121), Reuß j. L. (Ausführungsgesetz vom 10. August 1899, §§ 100—111), Reuß ä. L. (Ausführungsgesetz vom 26. Oktober 1899, §§ 125—135) und Lübeck (Ausführungsgesetz vom 30. Oktober 1899, §§ 130—141) haben in den Ausführungsgesetzen zum B.G.B. die Materie ganz neu geregelt. Eine zweite Gruppe von Staaten, wie Baden und Hessen, haben sich auf teilweise Abänderung der bisher in Geltung befindlichen, schon ziemlich entwickelten Gesetze beschränkt (Hessisches Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 17. Juli 1899 und badisches Gesetz vom 16. August 1900).

Eine dritte Gruppe von Staaten hat endlich besondere neue Gesetze erlassen, so Anhalt (Gesetz vom 21. März 1899), die beiden Mecklenburg (Verordnung vom 9. April 1899), Braunschweig (Gesetz vom 12. Juni 1899), Lippe (Gesetz vom 30. Juni 1899), Bremen (Gesetz vom 18. Juli 1899), Schwarzburg-Sondershausen (Gesetz vom 27. Juli 1899), Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 19. August 1899), Württemberg (Gesetz vom 6. Dezember 1899) und Preußen (Gesetz vom 2. Juli 1900).

Im Folgenden soll eine kurze Besprechung des badischen Gesetzes vom 16. August 1900 den Anlaß geben, die Grundprinzipien, welche diesem neu geschaffenen Zwangserziehungsrecht der deutschen Bundesstaaten gemeinsam sind, zu erörtern und zugleich die Abweichungen der einzelnen Landesgesetze voneinander zu beleuchten.

Die erste, nächstliegende Frage wird die nach einer Bestimmung des Begriffs Zwangserziehung überhaupt sein. Das B.G.B., das, wie oben bemerkt, außer in Art. 135 des Einführungsgesetzes den Ausdruck „Zwangserziehung" nirgends erwähnt, hat sich ja darauf beschränkt, gewisse Grenzen aufzustellen, innerhalb deren die Landesgesetzgebung in eigner Kompetenz die ihrem Kern nach ihr überlassene Materie regeln konnte. Auch die einzelnen Landesgesetze geben keine Definition. Die Eingangsbestimmungen aller dieser Gesetze führen uns in medias res; sie sprechen fast sämtlich von den Voraussetzungen zur Anordnung

dieſer Maßregel. Wir wollen den Begriff jetzt ſchon dahin zu beſtimmen verſuchen: Zwangserziehung iſt die durch das Vormundſchaftsgericht angeordnete und ſtaatlichen Organen zur Ausführung übertragene Unterbringung eines Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder einer Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt, für deren aus öffentlichen Mitteln beſtrittene Koſten das Vermögen des Minderjährigen oder jenes von deſſen alimentationspflichtigen Verwandten erſatzpflichtig iſt.

Schon der Begriff an ſich iſt alſo durch die moderne bundesſtaatliche Geſetzgebung in ziemlich engen Grenzen umſchrieben; die Vorausſetzungen zur Anordnung dieſer Maßregel ſind, wie erwähnt, durch das Reichsrecht noch eingehender normiert worden; die hieran gebundene moderne Geſetzgebung der einzelnen Bundesſtaaten weiſt daher hier noch geringere Verſchiedenheiten untereinander auf.

Das badiſche Geſetz vom 16. Auguſt 1900 läßt (in § 1) Zwangserziehung zu, wenn dieſe Maßregel zur Verhütung der ſittlichen Verwahrloſung notwendig iſt, und

1. die Vorausſetzungen des § 1666 (vgl. mit § 1686 B.G.B.) (Verſchulden des Elternteils) vorliegen; oder

2. einem Vormund die Sorge für die Perſon des Minderjährigen obliegt (§ 1838 B.G.B.); oder

3. der Fall des § 55 R.St.G.B. vorliegt, d. h. wenn der Minderjährige vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine ſtrafbare Handlung begangen hat.

Außer dieſen Fällen kann Zwangserziehung angeordnet werden, wenn dieſe Maßnahme zur Verhütung des völligen ſittlichen Verderbens notwendig erſcheint. In der Sache ſind dieſe allgemeinen Vorausſetzungen in den Landesgeſetzen gleichartig normiert[7]); nur ihre Formulierung im Wortlaut weiſt unweſentliche Verſchiedenheiten auf. Eine völlige Übereinſtimmung iſt aber auch nur bezüglich dieſer generellen Erforderniſſe erzielt worden. Zunächſt zeigen ſich Abweichungen bezüglich der Altersgrenze.

---

[7]) Eine Abweichung, allerdings eine ſolche nicht gerade fundamentaler Natur, weiſt wohl nur das württembergiſche Geſetz vom 29. Dezember 1899 auf: Nach Art. 1 Z. 1 desſelben kämen nur ſolche Handlungen in Betracht, „welche im Fall der Begehung durch einen Strafmündigen ſich als Verbrechen oder Vergehen oder als eine Übertretung im Sinne des § 361 Z. 3 oder 4 des Strafgeſetzbuches (Landſtreicherei oder Bettel) darſtellen würden".

Einige Landesgesetze, wie jene von Lippe (§ 1 Abs. 1), beiden Mecklenburg (§ 1 Abs. 1), Schaumburg-Lippe (§ 1 Abs. 1), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 1 Abs. 1) und Württemberg (Art. 1 Abs. 2), lassen die Zwangserziehung nur solcher jugendlichen Personen zu, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 123 letzter Absatz des elsaß-lothringischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. soll die Unterbringung „nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eines Minderjährigen nur in besondern Fällen angeordnet werden."

Das hessische, das badische und das preußische Gesetz lassen in ihren Eingangsbestimmungen die Zwangserziehung nur bei solchen Minderjährigen zu, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hat der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so ist die Anordnung der Zwangserziehung auf Grund des preußischen Gesetzes vom 2. Juli 1900, wie des hessischen Gesetzes vom 17. Juli 1899 schlechterdings unmöglich. Anders nach dem badischen Recht. Nach § 3 des Gesetzes vom 16. August 1900 kann die „Anordnung der Zwangserziehung auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen, wenn der Antrag des Bezirksamtes vorher beim Vormundschaftsgerichte eingekommen oder das Verfahren durch das Gericht von Amtswegen vorher eingeleitet worden ist." Andre Staaten, wie Anhalt, Braunschweig, Bremen, Lübeck, Oldenburg, beide Reuß, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar-Eisenach stellen eine Altersgrenze für die Unterbringung überhaupt nicht auf.

Ob dieser Standpunkt ohne weiteres zu billigen sein wird, erscheint doch fraglich. Man kann füglich einwenden, daß die Zwangserziehung, die nach Reichsrecht mit der Minderjährigkeit endet, doch einer gewissen Dauer bedürfe, um die von ihr erhofften Wirkungen zu zeitigen.

Anderseits ist nicht zu verkennen, daß die Altersgrenze mit dem vollendeten sechzehnten Jahre, wie dies einige Landesgesetze (s. o.) festgesetzt haben, recht nieder gegriffen ist. Das Hinaufrücken der Grenze wäre besonders im Interesse der Errettung junger der Prostitution verfallener Mädchen zu wünschen gewesen. Beachtenswert sind hier die Äußerungen des preußischen Ministers des Innern, Freiherrn v. Rheinbaben, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. März 1901: ... „Die jugendlichen Prosti-

tuierten sind, soweit irgend angängig, überhaupt der sittenpolizeilichen Kontrolle nicht zu unterwerfen, sondern zunächst der Fürsorgeerziehung zu überweisen, um so den Versuch zu machen, daß sie an Leib und Seele nochmals gesund werden". (Stenographischer Bericht des Abgeordnetenhauses S. 3683.)

Der Richtigkeit dieser Ausführungen wird man sich kaum verschließen können. Um so befremdlicher muß es erscheinen, daß die württembergische Abgeordnetenkammer einen dieser Auffassung entsprechenden Antrag „für besonders geartete Fälle, z. B. für die der Prostitution im Alter von 16 bis 18 Jahren verfallenden Mädchen eine Ausnahme und die Möglichkeit des Beginns der Zwangserziehung auch nach Vollendung des 16. bis zum 18. Lebensjahr offen zu lassen" abgelehnt hat. Kiene, Zwangserziehung Minderjähriger, (württemberg.) Gesetz vom 29. Dez. 1899, begründet dies damit, „daß in einem höheren Lebensalter von Anordnung der Zwangserziehung ein günstiger Erfolg kaum mehr erhofft werden dürfe". Uns scheint diese Auffassung doch zu pessimistisch zu sein. Dafür spricht auch, daß die neueren Gesetze sowohl in Baden als in Preußen die Altersgrenze hinausgerückt haben.

§ 1 des badischen Gesetzes vom 4. Mai 1886 ließ die Unterbringung nur solcher jugendlicher Personen zu, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, während nunmehr, wie erwähnt, die Altersgrenze auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr festgesetzt ist. Diese Erstreckung wurde in dem Kommissionsbericht der ersten Kammer ausdrücklich „nach den gemachten Erhebungen für zweckmäßig" erachtet.

Eine Altersgrenze nach unten hat das badische Gesetz in bindender Weise nicht gezogen[8]). Es befindet sich hier im Einklang mit den Gesetzen der meisten andern Bundesstaaten. Indessen haben einige Landesgesetze, wie die von Hessen, den beiden Reuß, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar bestimmt, daß eine strafbare Handlung, begangen von einem Kinde vor vollendetem sechsten Lebensjahre für Anordnung der Zwangserziehung nicht in Betracht kommen könne. Eine derartige Bestimmung mag vielleicht der Er-

[8]) Es besteht nur eine instruktionelle Vorschrift. Nach § 4 der Vollzugsverordnung vom 27. November 1886 wäre für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Zwangserziehung nur in besonders dringenden Fällen in Aussicht zu nehmen.

wägung, daß eine Verantwortung irgend welcher Art gegenüber der That eines Kindes vor vollendetem sechsten Lebensjahre nicht Platz greifen könne, ihre Entstehung verdanken. So lange noch nicht disziplinäre Mittel in der mildesten Form — Schulstrafen — zur Anwendung gelangten, könne von einer weitergehenden Maßnahme nicht die Rede sein. Angesichts aber des eigentlichen Zwecks der Zwangserziehung und der unleugbaren Thatsache, daß verbrecherische Instinkte in der Seele eines so jungen Kindes doch schon schlummern können, erscheint es wohl unangebracht, hier die Möglichkeit einer rettenden Erziehung für alle Fälle auszuschließen.

Der Tendenz, die Einwirkung des Gesetzes nicht auf einen engern Kreis von Minderjährigen zu beschränken, vielmehr ihrer Anwendung, wo dies erforderlich schiene, schon im Interesse der Präventivpolizei weiteren Spielraum zu gewähren, entspricht auch die Bestimmung in Abs. 2 des § 1 des bad. Gesetzes, wonach „gegen nichtbadische Minderjährige, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, die Zwangserziehung auf Grund dieses Gesetzes angeordnet werden kann, wenn die Zuständigkeit eines badischen Vormundschaftsgerichts begründet ist". Nach § 2 Abs. 5 bestimmt sich nun die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[9]).

---

[9]) Danach kommt in Betracht: § 43 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit:

„Die Zuständigkeit für eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betrifft, bestimmt sich, soweit sich nicht aus dem Gesetze ein Anderes ergibt, nach den Vorschriften des § 36 Abs. 1 u. 2; maßgebend ist für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird.

Ist für die Person, in Ansehung deren die Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft anhängig, oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt sie steht, ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist.

§ 44. Für die in den §§ 1665, 1846 des B.G.B. und in Art. 23 Abs. 2 des E.G. zum B.G.B. bezeichneten Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht soll, wenn eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist, von den angeordneten Maßregeln dem nach § 43 Abs. 2 zuständigen Gerichte Mitteilung machen.

§ 36. Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich

Eine dem badischen Rechte hier entsprechende Bestimmung ist den meisten deutschen Landesgesetzen unbekannt. Insbesondere weist das preußische Gesetz vom 7. Juli 1900 einen entsprechenden Satz nicht auf. Daraus hat man sogar gefolgert (Nölle, Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 S. 30 u. 45), daß ein preußisches Vormundschaftsgericht nicht zuständig wäre, die Fürsorge- (Zwangs)erziehung über den Angehörigen eines andern deutschen Bundesstaates auszusprechen. Nölle kommt zu der seltsamen Folgerung, daß nach Art. 23 E.G. zum B.G.B. das Vormundschaftsgericht allerdings berufen sei, eine entsprechende Anordnung gegenüber einem (reichs)ausländischen Minderjährigen zu treffen. Er hält diese Annahme für begründet, da die Anordnung der Zwangserziehung ein vormundschaftlicher Akt sei. Indessen kann diese Unterstellung nicht als zutreffend erachtet werden. Die öffentlichrechtliche Zwangserziehung kann ohne Zweifel als vormundschaftliche Maßregel nicht aufgefaßt werden.

In jedem Falle ist das zuständige Vormundschaftsgericht allein berufen, die Unterbringung zur Zwangserziehung nach Feststellung der eine solche Maßregel rechtfertigenden Thatsachen anzuordnen. (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes.) In dieser grundlegenden Hinsicht hat das Reichsrecht (Art. 135 Abs. 1 E.G. zum B.G.B.)

---

wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht, andernfalls ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Ist der Mündel ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Mündel einem Bundesstaate angehört, von der Landesjustizverwaltung, andernfalls von dem Reichskanzler bestimmt.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige aufgefunden wurde."

Was Wohnsitz ist, bestimmt § 7 Abs. 1 B.G.B.: „Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz"; nach § 11 Abs. 1 teilt „ein eheliches Kind den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden".

wie erwähnt, Einigung geschaffen. Man hat mit gutem Grunde die Entscheidung über eine so einschneidende Maßregel, wie die Zwangserziehung in die Hand einer richterlichen Behörde gelegt[10]). Es entsprach dies auch der Rücksichtnahme auf den in den meisten deutschen Bundesstaaten bereits bestehenden Rechtszustand. (So hatte § 2 Abs. 1 des bad. Gesetzes vom 4. Mai 1886 das zuständige Amtsgericht mit Anordnung der Unterbringung betraut.) Damit war auch nur einer in der Doktrin schon längst erhobenen Forderung Genüge geschehen. (I Z. 3 der Eisenacher Vorschläge „der Richter stellt die Begehung der strafbaren Handlung fest und entscheidet darüber, ob staatlich überwachte Erziehung eintreten soll oder nicht".) Notwendig war aber die erwähnte Vorschrift des Art. 135 Abs. 1 E.G. zum B.G.B. doch gewesen, hatten doch mehrere deutsche Bundesstaaten, insbesondere Sachsen und Württemberg (wie oben erwähnt), ein ganz formloses Verfahren zugelassen und die Zuständigkeit nichtrichterlicher Behörden, sogar des Gemeindevorstands, für diese wichtige Entscheidung statuiert.

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes hat das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Bezirksamtes oder von Amtswegen zu beschließen. Das Landesrecht hat hier die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts noch entschiedener hervorgehoben, als dies im Rahmen der reichsgesetzlichen Bestimmung gelegen hatte. Art. 135 Abs. 1 E.G. zum B.G.B. macht die Anordnung der Zwangserziehung durch das Vormundschaftsgericht für die Landesgesetzgebung obligatorisch, — allein „unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuches". § 56 des Strafgesetzbuches schreibt die Zuständigkeit des Strafrichters für diesen besondern Fall vor; § 55 redet aber nur

---

[10]) In der Kommission, welche ihr Gutachten über das württembergische Zwangserziehungsgesetz erstattete, wurde von dem Abgeordneten Gröber beantragt, die Entscheidung über Anordnung der Zwangserziehung nicht dem Vormundschaftsrichter (Amtsrichter), wie es die Regierung vorschlug, sondern einer aus einem rechtskundigen Mitgliede und 4 Nichtjuristen zu bildenden Vormundschaftsbehörde zu übertragen. Zur Begründung wurde vorgebracht, daß in diesen Fragen ein älterer Familienvater oft reichere Erfahrung besitze, als ein junger Amtsrichter. Der Antrag wurde indessen mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt. An sich wäre dem ein rechtliches Bedenken nicht entgegengestanden. (Vgl. Art. 147, 3 E.G. zum B.G.B.) Vom württembergischen Staatsminister der Justiz wurde indessen erklärt, daß nach den Dienstvorschriften die bezüglichen Geschäfte nicht den jüngeren, sondern den dienstaufsichtsführenden Amtsrichtern regelmäßig sollen zugewiesen werden. (Kiene, a. O. bei Art. 2.)

davon, daß in dem der Bestimmung unterstellten Falle „durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist". Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung hätte also die Vormundschaftsbehörde nur eine thatsächliche Feststellung zu treffen; die Entscheidung über Anordnung der Zwangserziehung selbst könnte durch die Landesgesetzgebung einer andern Behörde vorbehalten werden. In der That haben auch das bayerische Ausführungsgesetz (Art. 162) und die sächsische Ausführungsverordnung (§ 52) von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und im Falle des § 55 St.G.B. die Polizeibehörde für zuständig erklärt, die eigentliche Anordnung der Zwangserziehung zu treffen. Ob aber eine derartige Bestimmung zweckmäßig ist, steht doch sehr dahin. Allerdings liegt ja die Gewähr einer richterlichen Feststellung bereits vor und die Bedenken, welche gegen die ausschließliche Zuständigkeit einer nicht richterlichen Behörde in der Sache selbst sprächen, kämen hier, wenigstens für den Fall der Anordnung der Zwangserziehung, nicht in Frage. Allein warum ohne Not den Fall der Zuständigkeit einer dritten Behörde für Anordnung der Zwangserziehung konstruieren, als ob die durch § 56 R.St.G.B. dem Strafrichter vorbehaltene Befugnis nicht eine genügende Teilung der Kompetenz sicherte? In der That haben auch die übrigen Landesgesetze das Vormundschaftsgericht, abgesehen von dem Fall des § 56 R.St.G.B., für ausschließlich zuständig erklärt. Jedoch ist schon die sich dann zuerst aufwerfende Frage danach, unter welchen formellen Voraussetzungen es in Thätigkeit zu treten habe, ob seine Entschließung von Amtswegen oder nur auf Antrag zu treffen sei, von der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten in verschiedenem Sinne beantwortet worden. Eine Antragstellung erkläre nur Sachsen und Hamburg als unerläßliche Voraussetzung zur Beschlußfassung des Vormundschaftsgerichts. Der Kommissionsbericht der ersten badischen Kammer bemerkt u. A.: ... „Zu § 3 Abs. 1 wurde von der Kommission erwogen, ob es nicht der Bedeutung der öffentlichrechtlichen Zwangserziehung, welche durch das Bezirksamt auf Kosten öffentlicher Verbände zu vollziehen ist, mehr entsprechen würde, wenn sie nur auf Antrag der Verwaltungsbehörde, also nicht auch von Amtswegen, durch das Vormundschaftsgericht anzuordnen wäre. Hierfür spricht insbesondere die Erwägung, daß ja das Vormundschaftsgericht schon jetzt nach dem B.G.B. §§ 1666, 1686, 1838 befugt ist, wo es im

Interesse des Minderjährigen als geboten erscheint, von Amtswegen die Zwangserziehung des bürgerlichen Rechts eintreten zu lassen, und daß unter Umständen die Grenzen zwischen der bürgerlichrechtlichen und der öffentlichrechtlichen Maßnahme der Zwangserziehung verwischt werden, wenn man auch die Anordnung der letztern dem Vormundschaftsgericht von Amtswegen anheimgibt. Ferner könnte sich aus der dem Vormundschaftsgericht von Amtswegen zustehenden Anordnungsbefugnis die den Absichten dieses Landesgesetzes offenbar nicht entsprechende Anschauung entwickeln, als ob auch das Vormundschaftsgericht eines andern deutschen Staates befugt sei, für einen im Großherzogtum verweilenden Minderjährigen von Amtswegen die öffentlichrechtliche Zwangserziehung anzuordnen ... Ihre Kommission glaubte aber zunächst von einem Antrag auf Strich der Worte in § 3 Abs. 1 „oder von Amtswegen" absehen zu sollen, insbesondere im Hinblick darauf, daß erfahrungsgemäß von der Anordnung von Amtswegen nicht sehr häufig Gebrauch gemacht wird, und daß auch in andern Gesetzen (Art. 4 des Württ. Zwangserz.-Ges. vom 29. Dezember 1899, § 4 des preuß. Entwurfs) die Zulässigkeit einer von Amtswegen erfolgenden Anordnung vorgesehen ist." ... Die Gesetze der andern Staaten lassen Anordnung von Amtswegen und auf Antrag wahlweise zu. Es sei schon hier bemerkt, daß eine Entscheidung von Amtswegen in der Praxis selten vorkommen dürfte, zumal wenn, wie dies in Baden durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1900 geregelt ist, der Antrag von einer Verwaltungsbehörde (dem Bezirksamt), der es dann auch im ganzen obliegt, „den Vollzug zu leiten und zu überwachen", auszugehen hat. Die für diese Annahme sprechenden Gründe finden sich unten bei Besprechung der Aufgabe der Verwaltungsbehörde im Zwangserziehungsverfahren näher erörtert.

Daß die Zuweisung der ausschließlichen Antragsbefugnis an eine Verwaltungsbehörde der Sache am besten dient, hat, wie erwähnt, das badische Recht angenommen. Es steht nicht allein. Insbesondere schreibt § 4 des preußischen Gesetzes vom 2. Juli 1900 vor: „Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet[11]): der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der

[11]) In der Verpflichtung zur Stellung des Antrags ist doch wohl nur eine formelle Verschiedenheit des durch beide Gesetze geschaffenen Rechtszustandes zu

Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, sowie in den nach § 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der „Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde." Eine noch weitergehende Beschränkung des Antragsrechts (welches das preußische Gesetz von 1878 jedermann eingeräumt hatte), schlägt Aschrott (Landgerichtsrat in Berlin) in Note 21 vor. Er wünscht die Einsetzung eines „Jugendanwalts", dem ausschließliche Antragsbefugnis zustehen soll. Er bemerkt hierzu: „In Massachusetts, das nach vielfacher Richtung als Musterstaat für sozialpolitische Maßnahmen betrachtet werden kann, besteht seit 1869 eine besondere Behörde (State Agency), um dafür zu sorgen, daß gegen jugendliche Personen, die sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben, das Geeignete veranlaßt wird ... Der von mir gemachte Vorschlag hat in Frankreich in dem „avocat des enfants" praktische Verwirklichung gefunden; und eine sehr ähnliche Einrichtung ist in Belgien auf die Anregung des Justizministers Le Jeune in das Leben gerufen worden; auch der von Professor van Hamel in Holland begründete Verein „pro juventute" verfolgt dieselbe Idee." Auch Schwarzburg-Rudolstadt hat in § 3 seines Gesetzes vom 20. Dezember 1896 dem Landratsamte die ausschließliche Antragsbefugnis zugewiesen; Anhalt und Reuß j. L. haben neben der Zuständigkeit der Polizeibehörden die der Schulvorstände zugelassen.

Nur dann war allerdings zu erwarten, daß die Behörde der ihr zugewiesenen Aufgabe der Antragstellung erforderlichenfalls entsprechen würde, wenn sie zuverlässige Auskunft über alle zur weiteren Behandlung geeigneten Fälle erlangen konnte. Deshalb hat auch Abs. 2 des citierten § 3 des badischen Gesetzes den Staatsanwaltschafts-, Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden zur Pflicht gemacht, „die zu ihrer Kenntnis gelangenden Thatsachen, welche die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen (§ 1), dem Bezirksamte mitzuteilen, in dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht (§ 2)

---

erblicken. Thatsächlich wird die Verwaltungsbehörde, auch wenn sie der Gesetzgeber hierzu ausdrücklich nicht verpflichtet hat, bei den bei uns bestehenden Verhältnissen unter den gegebenen Voraussetzungen stets den erforderlichen Antrag stellen. (Vgl. auch § 2 Abs. 1 der Vollz.V.O. vom 27. November 1886.)

seinen Sitz hat". (§ 1 der Vollzugsverordnung vom 27. November 1886 hat dann im besondern noch die Bezirksräte, Bezirksärzte, Armenärzte und Waisenrichter zu entsprechender Anzeige verpflichtet. Den Staatsanwaltschaften sind durch den Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 10. August 1897 Nr. 17 349 noch speziellere Weisungen erteilt worden.) Gleiche Vorsorge mußten die Gesetze derjenigen Staaten treffen, welche, wie Baden, einer Verwaltungsbehörde das ausschließliche Recht zur Antragstellung übertragen hatten. So hat der durch § 22 des preußischen Gesetzes vom 2. Juli 1900 mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragte Minister des Innern unter dem 18. Dezember 1900 Ausführungsbestimmungen erlassen, inhaltlich deren „die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräte und Armenpfleger anzuweisen sind, den zur Stellung des Antrags verpflichteten Behörden (§ 4) alle die Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten lüderlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind". Ferner haben „die Vorsteher der Gefängnisse, in denen jugendliche Verurteilte ihre Strafe verbüßen, mit der Konferenz der Oberbeamten, zu denen der Geistliche, der Arzt und der Lehrer gehören, oder, wo solche Konferenzen nicht bestehen, mit dem Anstaltsgeistlichen und Lehrer zu erörtern, ob die Fürsorgeerziehung für einen Jugendlichen nach verbüßter Strafe notwendig erscheint. Bejahendenfalls ist der Konferenzbeschluß oder das Gutachten mit den Akten der zuständigen Behörde (§ 4) so rechtzeitig mitzuteilen, daß womöglich das Verfahren vor Ablauf der Strafe beendigt sein und die Unterbringung zur Fürsorge sich unmittelbar an die Verbüßung der Strafe anschließen kann". (Eine ähnliche Bestimmung enthält die badische Vollzugsverordnung in § 1 Abs. 2.) Auch der preußische Justizminister hat in seiner allgemeinen Verfügung vom 6. Februar 1901 die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen „von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen Minderjährige, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, a) der Verwahrlosung verfallen, oder von der nahen Gefahr einer solchen bedroht erscheinen, oder b) einer vor dem vollendeten zwölften Lebensjahre begangenen strafbaren Hand-

lung verdächtig sind, den zur Stellung des Antrags auf Einleitung der Fürsorgeerziehung nach § 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 zuständigen Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der königlichen Polizeibehörde) bei Gefahr im Verzuge[12]) auch dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen". Das erwähnte Gesetz von Schwarzburg-Rudolstadt hat in seinem § 3 Abs. 2, welcher dem Wortlaute der entsprechenden Bestimmung des badischen Gesetzes vom 4. Mai 1886 genau nachgebildet ist, die Anzeigepflicht für die Staatsanwaltschafts-, die Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden festgesetzt.

Eine vorgängige Information der Verwaltungsbehörde vorzuschreiben, erschien für die Gesetzgebung derjenigen Staaten unnöthig, welche die Antragsbefugnis neben der Verwaltungsbehörde auch andern Faktoren eingeräumt hatten. Darum haben mehrere Gesetze, wie die von Braunschweig, Bremen, Hessen und Württemberg[13]), die nach ihrer Organisation in betracht kommenden Behörden angewiesen, eine entsprechende Mitteilung nur an das Vormundschaftsgericht zu richten. Die Notwendigkeit, die Information selbst des Vormundschaftsgerichts irgend einer Behörde zur Pflicht zu machen, entfiel endlich für die Gesetzgebung mehrerer Staaten, die jedermann das Recht eingeräumt hatten, den Antrag auf Unterbringung zur Zwangserziehung zu stellen. So haben Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen eine bezügliche Bestimmung in ihre Gesetze nicht aufgenommen[14]); haben sie doch das Antragsrecht jedermann eingeräumt. Auf die Motive für diese letztere Bestimmung braucht wohl nicht näher eingegangen zu werden; es sei hier nur erwähnt, worauf auch Loening hinweist, daß dadurch „Leuten, die dem Kinde

---

[12]) Wohl mit gutem Grunde glaubt man der Mitwirkung der Verwaltungsbehörde zum Zustandekommen des vormundschaftsrichterlichen Beschlusses nur unter dieser Voraussetzung entraten zu können.

[13]) Nach § 3 der württembergischen Vollzugsverordnung ist bei dieser Anzeigepflicht „die Erfahrungsthatsache zu beachten, daß eine Zwangserziehung um so eher einen Erfolg verspricht, wenn sie zur rechten Zeit, d. h. vor eingetretener weitgehender sittlicher Verwahrlosung des Kindes, eingeleitet wird".

[14]) Auch der Entwurf zum württembergischen Gesetze (vom 29. Dezember 1899) hatte allgemein unbeschränkte Antragsberechtigung vorgesehen; indessen erklärte die Kammer der Abgeordneten wie später jene der Standesherren diese Bestimmung als zu weitgehend. Die von der Regierung hierauf kundgegebene Absicht, dieses Recht jedem, der „ein sittliches oder rechtliches Interesse an der

und der Familie völlig fern stehen, die Möglichkeit gegeben ist, einen solchen Antrag auf oberflächliche Beobachtungen hin, vielleicht auch aus unlauteren Beweggründen, zu erheben und dadurch das Vormundschaftsgericht zu nötigen, für die Eltern peinliche und für das Kind selbst nachteilige Ermittelungen anzustellen". Freilich ist anzunehmen, daß die Handhabung dieser Bestimmung in der Praxis nicht gerade häufig diese unerwünschten Wirkungen zeitigen wird. Der Natur der Sache nach wird der Vormundschaftsrichter, abgesehen von den Fällen, in welchen er einen derartig unbegründeten Antrag kurzer Hand abzuweisen in der Lage ist, die erforderlichen Ermittelungen in einer Weise vornehmen lassen, welche das Kind, wie dessen Eltern gleichermaßen schont. In den meisten Fällen wird er insbesondere, ohne in das vom Gesetz in seinen Einzelheiten vorgeschriebene Verfahren eintreten zu müssen, die Schulbehörde, die zur Auskunftserteilung vielleicht am geeignetsten erscheint, zu einer vertraulichen Äußerung auffordern können; die Kenntnis des Akteninhalts wird dann im Falle der Unbegründetheit des Antrags auf wenige verläßliche Personen beschränkt bleiben. Daß die Bestimmung als solche aber einem praktischen Bedürfnisse nicht dient, und dabei sogar wichtige Interessen verletzen kann, die der Staat zu schützen berufen ist, bleibt außer Frage. Dagegen indessen, daß ein etwa unbegründeter Weise auf Zwangserziehung gestellter Antrag eine über die ersten das Verfahren einleitenden Schritte hinausgehende Wirkung äußere, ist durch die Landesgesetzgebung übereinstimmend Vorkehrung getroffen worden. Man hat es nämlich im allgemeinen dem Vormundschaftsgerichte zur Pflicht gemacht „vor der Anordnung die Eltern oder, wenn diese nicht mehr am Leben sind, den Vormund, den Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, ferner Verwandte und Verschwägerte desselben, wenn dies ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, zu hören". (Bad. Gesetz § 3 Abs. 4.)

Vgl. auch die Gesetze von Anhalt (§ 3 Abs. 1), Bremen (§ 6 Abs. 2), Hessen (Art. 2 Abs. 4), Lippe (§ 3 Abs. 2), Lübeck (§ 132

Anordnung der Zwangserziehung hat" zuzugestehen, fand ebenfalls nicht die Zustimmung der parlamentarischen Vertretung. Art. 4 des Gesetzes hat dann „die Eltern, die Großeltern, den Vormund, Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, den Beistand seiner Mutter, sowie diejenigen Behörden, welche von der Verwahrlosung eines Minderjährigen Kenntnis erhalten" für antragsberechtigt erklärt.

Abs. 1), Mecklenburg (§ 5), Preußen (§ 4 Abs. 2), Reuß ä. L. (§ 127 Abs. 1), Reuß j. L. (§ 102 Abs. 3), Sachsen-Altenburg (§ 111 Abs. 1), Sachsen-Koburg und Gotha (§ 3 Abs. 2), Sachsen-Meiningen (§ 3 Abs. 1), Sachsen-Weimar-Eisenach (§ 202 Abs. 2), Schaumburg-Lippe (§ 3), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 3 Abs. 3), Schwarzburg-Sondershausen (§ 3 Abs. 1) und Württemberg (Art. 6 Abs. 1[15]). Der Kreis der Personen, welche das Vormundschaftsgericht vor der Beschlußfassung zu hören hat, ist von den einzelnen Landesgesetzen immerhin verschieden umgrenzt worden. Im allgemeinen kann man aber das Prinzip verfolgen, den Personen, welchen die Erziehung des Kindes anvertraut ist, und dessen nächsten Verwandten Gelegenheit zur Äußerung zu verschaffen. Einzelne Gesetze, wie das von Anhalt, gewähren dem Vormundschaftsrichter hier einen weiteren Spielraum (er „soll vor der Beschlußfassung die Eltern und nach Befinden auch andre Verwandte . . . hören"), andre einen engeren. Die meisten wollen dem Gerichte nur eine Instruktion erteilen, wie das bremische Gesetz, von der erforderlichenfalls abgewichen werden kann. (. . . . „Steht dem Vater oder der Mutter die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person des Kindes zu, so ist der Vater oder die Mutter, sofern dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, vor Fassung des Beschlusses zu hören" . . .) Nach einzelnen Gesetzen, so dem badischen (§ 3 Abs. 4) und jenem von Sachsen-Weimar (§ 202 Abs. 2) soll die Anhörung der in Betracht kommenden Verwandten unterbleiben, wenn sie nicht . . . „ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann". Eine vereinzelt dastehende, aber gewiß nicht unberechtigte Bestimmung hat das hessische Gesetz in Art. 2 Abs. 4 getroffen. Der Richter hat vor Erlaß seiner Verfügung u. a. das „Kind selbst, insofern dies hierzu infolge seines Alters und seiner Individualität überhaupt geeignet erscheint", zu hören.

Eine weitere Gewähr für objektive Unterlage des vormundschaftsrichterlichen Beschlusses ist ferner, wie erwähnt, dadurch geschaffen worden, daß die Landesgesetzgebungen fast durchweg es dem Richter zur Pflicht machten, sich mit bestimmten Behörden ins Be-

[15]) Das württembergische Recht insbesondere unterscheidet zwischen der Anhörung der Eltern, bezw. des Vormunds und der von Verwandten und Verschwägerten insofern, als es dem Vormundschaftsgerichte nur die instruktionelle, nicht obligatorische Vorschrift erteilt, die letztgenannten Personen zu hören.

nehmen zu setzen. Im allgemeinen hat man hierzu die kirchlichen, die Gemeinde- und die Schulbehörden ausersehen. Nach dem erwähnten § 3 Abs. 4 des badischen Gesetzes soll das Vormundschaftsgericht außer den durch Erziehungsfürsorge oder Verwandtschaft dem Minderjährigen nahestehenden Personen „in allen Fällen den Gemeinderat, den betreffenden Geistlichen und, sofern der Verwahrloste schulpflichtig ist, auch die Schulbehörde hören". Zweifellos ist es im Interesse der Sache gelegen, daß nach der eben erwähnten Gesetzesbestimmung das Vormundschaftsgericht „außerdem verpflichtet ist, sich mit dem Bezirksamt ins Benehmen zu setzen". Das Vormundschaftsgericht erhält so Gelegenheit, eine bereits stattgehabte Prüfung der Äußerungen der kirchlichen, Schul- und Gemeindebehörden verwerten zu können. Eine erhebliche Einschränkung dieses Prinzips involviert u. a. das preußische Gesetz in § 4 Abs. 2, der dem Vormundschaftsrichter die Übersendung der Akten an den Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der königlichen Polizeibehörde) nur in dem Falle vorschreibt, daß die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt[16]). Wie schon oben hervorgehoben wurde, wird aber eine Beschlußfassung des Vormundschaftsgerichts von Amtswegen in denjenigen Staaten, welche einer Verwaltungsbehörde die ausschließliche Antragsbefugnis übertragen haben, immerhin zu den Seltenheiten gehören. Der Art. 2 des hessischen Gesetzes enthält noch eine weitere Abweichung gegenüber dem von den Landesgesetzen übereinstimmend beobachteten Prinzip, außer der Gemeindebehörde nur die mit religiöser oder geistiger Erziehung des Kindes betrauten Stellen zu Worte kommen zu lassen; er schreibt vor, daß „wenn es sich um den Fall körperlicher Vernachlässigung oder Mißhandlung handelt, auch ein Gutachten des Kreisgesundheitsamtes einzuziehen ist". Daß diese Bestimmung an sich sehr zweckmäßig ist, bedarf wohl nicht besonderer Hervorhebung. Es sei aber auch darauf hingewiesen, daß die Praxis wohl auch ohne eine derartige gesetzliche Vorschrift in Fällen dieser Art zur Erhebung eines ärztlichen Gutachtens schreiten dürfte, zumal da doch nur schwerere Mißhandlungen in Frage stehen könnten.

[16]) Loening scheint u. a. S. 55 anzunehmen, daß auch in Baden der Vormundschaftsrichter zur Aktenmitteilung an die Verwaltungsbehörde nur bei Einschreiten von Amtswegen verpflichtet sei. Diese Auffassung findet sich aber durch den Wortlaut des § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. August 1900 nicht begründet.

„Auf das dann von dem Vormundschaftsgerichte anhängige Verfahren finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein andres ergibt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften Anwendung". (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. August 1900). Da nach dem badischen Gesetz vom 17. Juni 1899 § 33 (Rechtspolizeigesetz) „die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht etwas andres bestimmt ist, auch für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind", sind hier die Bestimmungen des genannten Reichsgesetzes maßgebend. Nach § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes „finden die Vorschriften der Z.P.O. über den Zeugenbeweis durch Sachverständige und über das Verfahren bei Abnahme von Eiden entsprechende Anwendung. Über die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet jedoch, unbeschadet der §§ 393, 402 der Z.P.O. das Ermessen des Gerichts". Das Vormundschaftsgericht hat danach von Amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Da alle andern deutschen Staaten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit für das Verfahren in diesen Sachen für anwendbar erklärt haben, ist auch in dieser Hinsicht Übereinstimmung der Landesgesetzgebung erzielt worden. Einige Gesetze, wie das von Schwarzburg-Rudolstadt (§ 3 Abs. 4), haben im besondern noch für erforderlich gehalten, den Richter ausdrücklich zu ermächtigen, Zeugen eidlich zu vernehmen.

Auf Grund der gemachten Erhebungen hat nun das Gericht seinen Beschluß zu fassen, der, wie dies einige Landesgesetze ausdrücklich vorschreiben, (Anhalt § 5, Baden, Vollzugsverordnung vom 27. November 1886 § 7 Abs. 1, Braunschweig § 6 Abs. 1, Hessen Art. 2 Abs. 7, Württemberg Art. 3), mit Gründen zu versehen ist. Eine dem gleichkommende „Feststellung der Voraussetzungen des §§ 1666, 1838 des B.G.B. oder des § 123 des Ausf.-Ges. unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen" schreibt das elsaß-lothringische Ausf.-Ges. in § 124 Abs. 1 vor. Eine gleichbedeutende Bestimmung enthält auch das oldenburgische Gesetz in § 28 Abs. 1.

Durch § 4 Abs. 1 des badischen Gesetzes ist dann weiter vorgeschrieben, daß „der vormundschaftsgerichtliche Beschluß denjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen

zusteht, und dem Bezirksamt bekannt gegeben werden muß". Diese Bekanntgabe hat nach allgemeinen Grundsätzen im Wege der Zustellung zu erfolgen. Nach § 7 der badischen Vollzugsverordnung vom 27. November 1886 ist je eine Ausfertigung des Beschlusses dem Bezirksamt gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen und den Eltern oder vormundschaftlichen Vertretern zuzustellen. Auch andre Landesgesetze haben hierüber im einzelnen Bestimmungen erlassen, so jenes von Anhalt, welches in § 6 anordnet, daß der Beschluß den Eltern, dem Vormunde, sowie dem Antragsteller, falls sie nicht bei der (durch § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Schlußverhandlung vorgeschriebenen) Verkündung zugegen waren, in Abschrift mitzuteilen ist (vergl. auch die Gesetze von Braunschweig § 6 Abs. 2, Hessen Art. 2 Abs. 7, Lübeck § 135 Abs. 1, Mecklenburg § 9, Preußen § 4 Abs. 3, Reuß ä. L. § 127 Abs. 2, Reuß j. L. § 102 Abs. 4, Sachsen-Altenburg § 111 Abs. 2, Sachsen-Coburg-Gotha § 3 Abs. 3, Sachen-Meiningen § 3 Abs. 3, Sachsen-Weimar § 202 Abs. 4, Schaumburg-Lippe § 6, Schwarzburg-Rudolstadt § 4 Abs. 1, Schwarzburg-Sondershausen § 3 Abs. 2, Württemberg Art. 6 Abs. 3). Nach einigen der genannten Gesetze ist der Beschluß auch dem Minderjährigen selbst, sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, zuzustellen. Eine Eigentümlichkeit weist auch das Lippesche Gesetz auf. Wie in Anhalt ist der endgiltige Beschluß des Gerichts in einer Schlußverhandlung zu verkünden. Von dem zur Schlußverhandlung anberaumten Termine sind u. a. die Eltern oder, sofern diese nicht mehr leben, die Großeltern, die Vormünder und Pflegeeltern zu benachrichtigen (§ 3 Abs. 3). Der ergehende Beschluß ist dann den Inhabern der elterlichen Gewalt oder, falls eine solche nicht besteht, den Vormündern von Amtswegen zuzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Personen der Schlußverhandlung beiwohnten oder nicht, indessen nur, um sie auf das Recht der Beschwerde aufmerksam zu machen, das ihnen nur gegen ein die Unterbringung anordnendes Erkenntnis zusteht. Verneint der Beschluß die Erforderlichkeit der Zwangserziehung, so hätte demnach auch eine Zustellung an die genannten Personen zu unterbleiben. — Daß übrigens das erwähnte Beschwerderecht den mit der Sorge für die Person des Kindes betrauten Personen nur in dem Falle zusteht, daß der Beschluß auf Unterbringung zur Zwangserziehung lautet, ist in der Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten nicht eine vereinzelte Erscheinung. Die Gesetze von An-

halt (§ 7), Preußen (§ 4 Abs. 4) u. a. haben entsprechende Bestimmungen getroffen. Wie schon oben hervorgehoben wurde, weichen hierin die einzelnen Landesgesetze vielfach voneinander ab. Einige Landesgesetze, wie die von Mecklenburg (§ 3), Sachsen-Altenburg (§ 111), Sachsen-Coburg-Gotha (§ 3), Schwarzburg-Sondershausen (§ 3), haben jedermann zur Stellung des Antrags berechtigt. Während nun einige dieser Gesetze, wie das Mecklenburgische (§ 9) nur den Eltern, dem Vormunde, der Ortspolizeibehörde und der Ortsobrigkeit das Beschwerderecht zugestehen, gewähren andre, wie jenes von Sachsen-Altenburg (§ 112), auch ausdrücklich dem Antragsteller jene Befugnis. Auf einem dem mecklenburgischen ähnlichen Standpunkte steht auch das Gesetz von Sachsen-Coburg-Gotha (§ 4 Abs. 1) und das von Lippe (§ 4 Abs. 1), auf jenem des Gesetzes von Sachsen-Altenburg im Grundsatze das von Schwarzburg-Sondershausen (§ 4 Abs. 1). Nach den meisten Landesgesetzen ist der Kreis der Personen, denen ein Beschwerderecht zusteht, ziemlich eng gezogen. Er beschränkt sich im Prinzip auf diejenigen Personen, denen der Beschluß des Vormundschaftsgerichts zuzustellen ist. In einigen Gesetzen, wie dem von Anhalt (§ 7) steht auch „dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, die Beschwerde zu". Die Gesetze von Hessen (Art. 3), Reuß ä. L. (§ 118) und Reuß j. L. (§ 103) enthalten entsprechende Bestimmungen. In der letztgenannten Gesetzesstelle ist ausdrücklich hervorgehoben, daß dies Beschwerderecht dem Minderjährigen „ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters" zusteht. —

Nach den Gesetzen von Anhalt (§ 7), Mecklenburg (§ 9) und Schaumburg-Lippe (§ 7) hat die Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses eingelegt wird. Das badische Gesetz läßt die sofortige Beschwerde zu, wie auch die Gesetze von Braunschweig (§ 6 Abs. 3), Bremen (§ 7 Abs. 2), Hessen (Art. 3 Abs. 1), Preußen (§ 4 Abs. 4) und Württemberg (Art. 7 Abs. 1). (§ 4 Abs. 1 des badischen Gesetzes: „Gegen den Beschluß steht den Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht . . . . die sofortige Beschwerde zu[17]).") In der Mehrzahl der andern Landesgesetze ist

[17]) § 7 der Vollzugsverordnung vom 27. November 1886: „Wird eine Beschwerde ausgeführt, so hat das Amtsgericht unter Mitteilung einer Abschrift derselben eine Erklärung des Bezirksamts, beziehungsweise wenn dieses der be-

auch die Frist zur Einlegung der Beschwerde auf zwei Wochen beschränkt. Das oldenburgische Gesetz enthält überhaupt keine besondere Bestimmung hierüber, sondern verweist in dem § 31 nur darauf, daß „auf das Verfahren in allen Fällen die Vorschriften des B.G.B. und des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden können". Eine weitere Beschwerde ist an das Oberlandesgericht zu richten. Sie kann indessen nur darauf gestützt werden, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden sei. Nach dem lippeschen Gesetze (Art. 4) „ist eine weitere Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts unzulässig". Eine entsprechende Bestimmung findet sich in dem Gesetze von Sachsen-Weimar (§ 203 Abs. 1). Von weittragender praktischer Bedeutung werden allerdings diese Bestimmungen nicht sein. Schon in der Praxis der Landesgesetzgebung größerer Bundesstaaten gehört eine Anrufung des Oberlandesgerichts zur Abänderung der betreffenden landgerichtlichen Verfügung zu den Seltenheiten, zumal da die erneute Beschwerde auf die Anfechtung des Thatbestandes in der Sache nicht gegründet werden kann. — Eine Beschwerde gegen einen die Unterbringung, allerdings eine besondere Art derselben, anordnenden Beschluß selbst ist nur von einem Landesgesetze ausgeschlossen worden: Nach § 4 Abs. 3 des badischen Gesetzes findet eine Beschwerde wider die Anordnung der fürsorglichen Unterbringung nicht statt. Wenn man auch einerseits einwenden kann, daß die Ausschließung eines solchen Rechtsbehelfs wider die so einschneidende Maßregel der Unterbringung zur Zwangserziehung gewissen Bedenken begegnet, so kann man anderseits doch nicht leugnen, daß die Zulassung einer Beschwerde mit aufschiebender Wirkung in der Praxis zur völligen Vereitelung des ganzen auf die endgiltige Unterbringung zielenden Verfahrens führen könnte.

Nach § 3 Abs. 5 des badischen Gesetzes „kann das Vormundschaftsgericht, wo sofortiges Einschreiten dringend geboten ist, auch bevor das Verfahren abgeschlossen ist, eine „fürsorgliche Unterbringung anordnen". (Auch dieser Beschluß (einst-

schwerdeführende Teil ist, thunlichst der Eltern oder vormundschaftlichen Vertreter zu erheben. Für die Abgabe der Erklärung ist eine Frist von (regelmäßig) zwei Wochen zu setzen, nach deren Ablauf die Akten dem Beschwerdegericht vorzulegen sind."

weilige Verfügung) ist mit Gründen zu versehen, § 9 der Vollzugsverordnung vom 27. November 1886). In ähnlicher Weise sind die Voraussetzungen zur fürsorglichen Unterbringung in den übrigen deutschen Landesgesetzen normiert. Das Gesetz von Anhalt setzt hierfür im § 4 „Gefahr im Verzuge" voraus, wie jenes von Preußen im § 5, das Gesetz von Braunschweig läßt im § 7 diese Anordnung zu, „wenn sofortiges Einschreiten geboten ist," eine Bestimmung, die sich mit dem Wortlaute jener des württembergischen Gesetzes in Art. 6 Abs. 4 und des badischen Gesetzes a. O. fast völlig deckt usw. In der Praxis wird wohl am häufigsten Fluchtverdacht das „sofortige Einschreiten" als geboten erscheinen lassen, und unter diesen Umständen die Beschwerde gegen eine solche ihrem Wesen nach doch nur interimistische, auf kurze Zeitdauer in ihrer Geltung beschränkte Verfügung auszuschließen, erschien nicht unangebracht; die Maßregel selbst kann, wie dies auch § 4 Abs. 3 des badischen Gesetzes vorgesehen hat, zweckdienlicherweise auch dann angeordnet werden, wenn gegen den die Unterbringung anordnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts Beschwerde eingelegt ist („. . . die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung unbeschadet der fürsorglichen Unterbringung nach § 3 Abs. 5 . . ."). Ausdrücklich hervorgehoben ist dies im § 5 der Verfügung der (württembergischen) Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger vom 29. Dezember 1899 § 5: „Die vorsorgliche Unterbringung eines Minderjährigen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes ist von dem Vormundschaftsgericht insbesondere auch dann in Erwägung zu ziehen, wenn gegen einen die Zwangserziehung anordnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts Beschwerde eingelegt wird . . . ." Die schon oben citierten Ausführungsbestimmungen des preußischen Ministers des Innern haben ebenfalls diesen Fall im Auge: „Da die vorläufige Unterbringung sich häufig als notwendig erweisen wird, namentlich in solchen Fällen, wo gegen den die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts Beschwerde eingelegt wird, so ist mit geeigneten, im Kreise oder in den Städten belegenen Anstalten über die Aufnahme solcher Minderjährigen ein Abkommen zu treffen, damit die Polizeibehörde in der Lage ist, die Anordnung des Gerichts ohne Verzug und zutreffend auszuführen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß der Minderjährige sich nicht aus eigenem Antriebe oder durch Vermittlung seiner Angehörigen dem

vormundschaftsgerichtlichen Verfahren entzieht. Die letztern sind von der Polizeibehörde auf die Strafbestimmungen des § 21 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Gefängnisse dürfen zur Einbringung solcher Minderjährigen unter keinen Umständen benutzt werden."

Auch Kiene macht in seinem Kommentar zum württembergischen Zwangserziehungsgesetz (Art. 6 Abs. IV) auf die Zweckmäßigkeit der „vorsorglichen Unterbringung" aufmerksam. . . . . „Eine Anordnung der sofortigen Unterbringung ist unter Umständen notwendig, weil sonst die thatsächliche Unterbringung des Kindes in der Familie oder Erziehungsanstalt auch in solchen Fällen, wo eine Beschwerdeerhebung gar nicht in Aussicht zu nehmen ist, sehr lange verzögert werden kann. Wenn z. B. die Eltern vielleicht in Amerika oder Rußland abwesend oder auf dem Hausierbetriebe mit unbekanntem Aufenthalt und die Großeltern nicht an Ort und Stelle sind, so wäre, da die Rechtskraft erst nach Ablauf der Frist für die sofortige Beschwerde eintritt, die Wirkung die, daß zunächst an die abwesenden Eltern durch öffentlichen Anschlag, der 14 Tage lang ausgehängt bleibt, Zustellung erfolgen muß, und erst vom Ablauf dieser 14 Tage an die Frist zur sofortigen Beschwerdeerhebung läuft, so daß vier wertvolle Wochen verfließen können, bis die Unterbringung des Kindes in einer Familie oder Erziehungsanstalt erfolgt, obwohl Beschwerden von keiner Seite in Aussicht zu nehmen sind."

Nur in dem Falle der fürsorglichen Unterbringung des Zöglings kann das Gericht vor Abschluß des Verfahrens in der Sache selbst eine Entscheidung fällen. Vor Erlassung des endgiltigen Beschlusses muß der durch die Landesgesetzgebung vorgeschriebene Gang des Verfahrens beobachtet worden sein; es muß insbesondere die Vernehmung der Personen, welche nach dem Gesetze Gehör vor dem Richter verlangen können, stattgefunden haben. Hat die Anhörung dieser „Personen, denen die Sorge für die Person des Kindes zusteht, nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen", (§ 5 des badischen Gesetzes). Entsprechende Bestimmungen finden sich insbesondere in den Gesetzen von Hessen (Art. 4), Lippe (§ 5), Mecklenburg (§ 10), Preußen (§ 6), Schaumburg-Lippe (§ 8), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 5) und Württemberg (Art. 8)[18]. Die Landesgesetz-

[18]) Ähnliche Bestimmungen enthielten schon insbesondere die Gesetze von Baden (1886) § 5, Hessen (1887) Art. 6 und Preußen (1878) § 4.

gebungen erklären übereinstimmend den Antrag auf Wiederaufnahme unter den gegebenen Voraussetzungen für jederzeit zulässig. Ist die Anhörung der mit der Sorge für den Minderjährigen betrauten Personen unterblieben, weil sie einer Vorladung keine Folge geleistet oder sich der Anhörung entzogen haben, so ist ihr Recht auf Wiederaufnahmeantrag verwirkt. Abweisung des Wiederaufnahmeantrags verhindert nicht Wiederholung desselben, sofern neue Gründe vorgebracht werden (vergl. Schmitz, Preußisches Gesetz vom 2. Juli 1900, § 6 Anm. 4). Eine Wirkung, den Vollzug der Zwangserziehung zu hemmen, kann dem Antrage nicht zugesprochen werden.

Nach Beendigung des Verfahrens folgt auf Grund des die Zwangserziehung anordnenden Gerichtsbeschlusses in den meisten Bundesstaaten die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in eine Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll. Wie erwähnt gestattet Art. 135 E.G. z. B.G.B. den Landesgesetzen, diese Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nur in dem Falle zu übertragen, daß die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat. Alle Landesgesetze mit Ausnahme des oldenburgischen und des lübischen haben von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht[19]). Nach dem letztern (Art. 134) hat das Vormundschaftsgericht (auch in dem Falle, daß die Unterbringung auf öffentliche Kosten erfolgt) „die Familie oder die Anstalt auszuwählen, in welcher der Minderjährige untergebracht werden soll, dessen Zwangserziehung von ihm oder einem Strafgerichte angeordnet ist". Nach § 29 des oldenburgischen Ge-

[19]) Anhalt (§ 9) weist diese Entscheidung der Regierung, Abteilung des Innern zu; Baden (§ 6) dem Bezirksamt; Braunschweig (§ 8) der Landespolizeibehörde; Bremen (§ 8) der Kommission des Senats für Polizeiangelegenheiten; Elsaß-Lothringen (§ 125) der von dem Ministerium bezeichneten Verwaltungsbehörde; Hessen (Art. 2) dem Kreisamt; Lippe (§ 7) der Regierung; die beiden Mecklenburg (§ 11) der Ortsobrigkeit (die dem Ministerium des Innern untersteht); Preußen (§ 9) dem Kommunalverbande; Reuß ä. L. (§ 129) dem Landratsamt oder städtischen Gemeindevorstand; Reuß j. L. (§ 104) dem Landratsamt oder dem Stadtrat zu Gera; Sachsen-Altenburg (§ 113) dem Ministerium, Abteilung des Innern; Sachsen-Coburg-Gotha (§ 5) der Bezirksverwaltungsbehörde; Sachsen-Meiningen (§ 5) dem Landrat; Sachsen-Weimar-Eisenach (§ 204) dem Bezirksdirektor; Schaumburg-Lippe (§ 11) dem Ministerium; Schwarzburg-Rudolstadt (§ 6) dem Ministerium; Schwarzburg-Sondershausen (§ 6) dem Landrat; Württemberg (Art. 9) dem Ausschusse der Landarmenbehörde.

setzes hat die Vollziehung der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, durch das Staatsministerium, Departement der Justiz, zu erfolgen.

Die übrigen Landesgesetze haben, man kann wohl sagen aus guten Gründen, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zur Entscheidung dieser Frage im Vollzug der „öffentlichen Zwangserziehung" normiert. Einige haben dem Vormundschaftsgericht die Entscheidung zum Teil ausdrücklich in dem Falle überwiesen, daß die Zwangserziehung nicht auf öffentliche Kosten erfolgt. So Hessen (Art. 2), Reuß ä. L. (§ 129), Sachsen-Altenburg (§ 113), Sachsen-Coburg-Gotha (§ 5), Sachsen-Meiningen (§ 5) und Schwarzburg-Sondershausen (§ 6). Diesen Bestimmungen dürfte nur eine geringe praktische Bedeutung innewohnen: in der weitaus großen Mehrzahl der Fälle werden die Kosten der Zwangserziehung aus dem Vermögen des Minderjährigen oder dem seiner alimentationspflichtigen Verwandten nicht zu bestreiten sein.

Die übrigen Landesgesetze bestimmen lediglich, daß die Zwangserziehung auf öffentliche Kosten zu erfolgen habe. (Die Einzelheiten werden des Zusammenhanges wegen weiter unten zu besprechen sein.) Allerdings gewähren diese Landesgesetze, so auch das badische, den zahlungspflichtigen öffentlichen Kassen den Rückgriff auf gegenwärtiges und künftiges Vermögen des Zöglings und solches derjenigen, welche nach dem bürgerlichen Recht zu seinem Unterhalte verpflichtet sind (§ 9 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes vom 16. August 1900). Eine Umgehung der reichsrechtlichen Norm ist hierin nicht zu erblicken; „trotz dieses Ersatzanspruchs sind auch hier der Staat oder die Kommunalverbände nach öffentlichem Rechte verpflichtet, die Kosten der Zwangserziehung zu bestreiten, ohne Rücksicht darauf, ob es ihnen später thatsächlich möglich sein wird, einen Ersatz der Kosten zu erlangen oder nicht." (Loening, Die Zwangserziehung Minderjähriger unter IV 6[20]).)

---

[20]) Aschrott, Die Zwangserziehung Minderjähriger, meint hierzu in Note 9: „Dieser Ausweg ist rechtlich nicht ganz unbedenklich; denn, wenn einmal, was allerdings sehr selten vorkommen wird, aber doch nicht ausgeschlossen ist, der Gesamtbetrag der für den Zögling verauslagten Kosten infolge des Rückgriffs aus dessen Vermögen oder von den Unterhaltspflichtigen beigetrieben wird, so hat thatsächlich eine Unterbringung „auf öffentliche Kosten" nicht stattgefunden, und

Mit der Entscheidung über die Art der Unterbringung des Minderjährigen (die dem Amtsgericht anzuzeigen ist, § 11 Vollz.-V.O.) ist aber die der Verwaltungsbehörde von den meisten Landesgesetzen gestellte Aufgabe nicht erledigt. Insbesondere hat nach § 6 des badischen Gesetzes „das Bezirksamt den Vollzug zu leiten und zu überwachen, und soweit nötig, für ein angemessenes Unterkommen des Zöglings nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen". Freilich gewährt die nun folgende Bestimmung der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, den größten Teil der eigentlichen Ausführung der Zwangserziehung den Armenverbänden zu übertragen: „Mit den erforderlichen Maßnahmen kann der Ortsarmenverband, der nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Unterstützung des Zöglings endgiltig verpflichtet ist, oder der Ortsarmenverband, in dem sich der Zögling zur Zeit der Entscheidung über die Unterbringung aufhält, beauftragt werden." Es sei indessen gestattet, hier darauf hinzuweisen, daß diese (schon im Gesetze von 1886 enthaltene) Bestimmung in der Hauptsache wohl nur den Armenräten größerer Gemeinden gegenüber in der Praxis anwendbar sein wird. Es liegt die Gefahr nicht fern, daß, wenn eine Entscheidung auf Familienerziehung ergangen ist, hierbei von den Armenräten kleinerer Landgemeinden vorzugsweise solche Familien berücksichtigt werden, die dem Armenrate direkt bekannt sind und daher meist in der Nähe des bisherigen Aufenthalts des Zöglings wohnen. Es ist aber ein wohl allenthalben anerkannter Grundsatz, daß die staatlich angeordnete Erziehung, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, zunächst danach trachten muß, den Zögling in ganz neue Verhältnisse einzuführen, ihn in eine gesundere, der alten möglichst fremde Atmosphäre zu versetzen (vgl. § 9 Abs. 3 der württembergischen Vollzugsverordnung: . . . . „Um die seitherigen verderblichen Einflüsse von dem Zögling möglichst fern zu halten, wird es sich in der Regel empfehlen, ihn nicht am Orte des seitherigen Aufenthalts unterzubringen" . . . . Ähnlich schon die Vollz.-V.-O. von 1886 § 14). Auch wenn die Entscheidung des Bezirksamts auf Anstaltserziehung gefallen ist, wird es häufig

es wäre also der Fall des Abs. 2 des Art. 135 E.G. nicht gegeben. Doch konnte wohl mit Recht dies, aus dem Wortlaute des citierten Abs. 2 sich allerdings ergebende Bedenken unberücksichtigt bleiben, weil es nicht in Einklang zu bringen ist mit den Gesichtspunkten, welche nach den Materialien zum E.G. für die Aufnahme der Bestimmung maßgebend waren."

zweckdienlich sein, den Armenräten kleinerer Gemeinden die zum Vollzuge dieser Maßregel zu ergreifenden Schritte nicht zu überlassen. Unzweifelhaft erfordert der Vollzug der Zwangserziehung genauestes Eingehen auf die Individualität des Zöglings; nicht selten wird dem Armenrate einer Landgemeinde, an den die Aufgabe, sich mit Zwangserziehungssachen zu beschäftigen, kaum jemals herangetreten ist, der wünschenswerte Überblick zur Auswahl unter einer größeren Anzahl von Anstalten abgehen. In der Mehrzahl der Fälle wird daher auch in Baden die staatliche Verwaltungsbehörde den Vollzug der Maßregel im einzelnen zu regeln haben[21]). Die Praxis befindet sich auch hier in Übereinstimmung mit derjenigen der meisten andern deutschen Bundesstaaten. Zu erwähnen ist freilich, daß das preußische Gesetz (§ 9) die Ausführung der „Fürsorgeerziehung" dem verpflichteten Kommunalverbande übertragen hat; hierunter sind indessen nur größere Verbände zu verstehen (die Provinzialverbände in der Provinz Hessen-Nassau, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, der lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der hohenzollernschen Lande, sowie der Stadtkreis Berlin, § 14). In Württemberg haben die Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 29. Dezember 1899 den Ausschuß der Landarmenbehörde, (für jeden der vier Kreise besteht eine solche), mit den entsprechenden Maßnahmen betraut. Der Ausschuß der Landarmenbehörde wird in diesem Falle durch Zuziehung eines Vertreters der evangelischen und katholischen Schule verstärkt, welche auf Vorschlag der Oberschulbehörde vom Ministerium des Innern auf die Dauer von 6 Jahren ernannt werden (Art. 9 Abs. 2).

Nach § 6 Abs. 3 des badischen Gesetzes „ist für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling vom Bezirksamt ein Fürsorger zu bestellen, welcher im Verein mit dem Waisenrichter die Leistungen der Familie, welcher der Zögling überwiesen ist, sowie das Verhalten des letztern in der Zwangserziehung persönlich überwacht". Mit dieser (schon im Gesetze vom 4. Mai 1886) enthaltenen Bestimmung ist das badische Recht für mehrere Landesgesetzgebungen

[21]) In einem in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, Jahrgang 1901 erschienenen Aufsatze: „Aufgaben der Verwaltungsbehörde im badischen Zwangserziehungsrechte" hat sich der Verfasser bemüht, dies näher auszuführen.

vorbildlich geworden, worauf unten näher einzugehen sein wird[22]). Das Gesetz hat durch diese Vorschrift eine Gewähr für bestimmungsgemäße Wirkung der Familienerziehung, — derjenigen Art der Fürsorge, die nun doch einmal als die näherliegende und, von besonderen Verhältnissen abgesehen, auch erstrebenswertere im großen und ganzen angesehen wird, — schaffen wollen. Es scheint in diesem Zusammenhange dienlich, auf die allgemeinen Gesichtspunkte, die für oder gegen die Wahl dieser Erziehung sprechen können, hinzuweisen. Wiederholt wurden die hier in Betracht kommenden Fragen erörtert. Zur Aufstellung klarer, allgemein anerkannter Regeln haben aber diese Besprechungen nicht geführt. Loening giebt der nun wohl überall verbreiteten Anschauung mit folgenden Worten Ausdruck: „In der früher viel erörterten Frage, ob die Unterbringung eines Kindes, das der Zwangserziehung überwiesen ist, zweckmäßiger in eine Familie oder in eine Anstalt zu erfolgen habe, hat sich jetzt wohl die herrschende Ansicht dahin festgestellt, daß zwar im allgemeinen die Unterbringung eines Zöglings in eine Familie der in eine Anstalt vorzuziehen sei, daß aber die Frage sich nur mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles, nicht aber durch allgemeine Regeln beantworten lasse." (Vergl. auch Aschrott, „Die Zwangserziehung Minderjähriger", Note 32, Appelius, „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin 1892 unter XIV, Schmitz, „Das preußische Fürsorge-Erziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 unter A III u. a.). Dennoch hat es vordem an Versuchen zur Präzisierung allgemein giltiger Grundsätze nicht gefehlt. So hat noch der am 15. Juni 1890 in St. Petersburg zusammengetretene vierte internationale „Congrès pénitentiaire" den Beschluß gefaßt:

„A raison des expériences faites il faudrait combiner le système du placement dans les familles avec celui du

[22]) Vergl. auch Z IV 1 der „Eisenacher Vorschläge": „Das Erziehungsamt hat an denjenigen Orten, an welchen sich Kinder in staatlich überwachter Familienerziehung befinden, geeignete Vertrauenspersonen zu bestellen, welche als Hilfsbeamte des Erziehungsamts die Überwachung der Familienerziehung an Ort und Stelle ausüben. Die Überwachung durch die Vertrauenspersonen besteht darin, daß sie den Schulbesuch, die Beschäftigung und Lebenshaltung des Kindes beaufsichtigt, auf die Abstellung aller Mißstände hinwirkt und, wenn erforderlich, bei dem Erziehungsamt die anderweitige Unterbringung des Kindes beantragt."

placement dans les établissements, les deux systèmes, considérés isolément, présentant de savantages et des désavantages. On peut admettre le placement dans les familles sourtout dans les cas suivants:

1° pour les enfants les plus jeunes, principalement les filles, non compromis et sainement constitués;

2° pour les enfants moralement négligés ou coupables, après un laps de temps suffisant, lorsqu'ils auront été éprouvés ou corrigés dans un établissement;

3° pour les enfants, dont l'éducation correctionelle est achevée et qui sont encore sous le patronage."

Zweifellos sind dies Gesichtspunkte, welche die mit der Entscheidung über die Art der Zwangserziehung betraute Behörde oft leiten können, — ja man kann wohl sagen, in den meisten Fällen wird die Entschließung nach den angegebenen Prinzipien erfolgen. Es entspricht wohl allgemeiner Praxis, daß man noch sehr junge Kinder, besonders Mädchen, wenn ihnen nicht selbst schweres Verschulden zur Last fällt, nicht ohne weiteres in eine Anstalt weisen wird, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, um sie der hiermit doch wohl wenigstens für moralisch intakte Personen verbundenen Gefahr nachteiliger seelischer Beeinflussung zu entziehen. Aber eine für alle Fälle bindende Regel konnte das Gesetz nicht aufstellen. Die deutschen Landesgesetze haben daher insbesondere unterlassen, die Familienerziehung als die wünschenswertere Art der Unterbringung zu erklären. Sie haben allerdings in ihren Texten auf die „Unterbringung in einer geeigneten Familie" an erster Stelle gegenüber der in einer Anstalt hingewiesen. (Gesetze von Anhalt § 1, Baden § 1, Braunschweig § 8, Bremen § 2, Elsaß-Lothringen § 123, Hessen Art. 1, Lippe § 1, Lübeck § 130, Mecklenburg § 1, Preußen § 2, Reuß ä. L. § 125, Reuß j. L. § 100, Sachsen-Altenburg § 109, Sachsen-Coburg-Gotha Art. 49, Sachsen-Meiningen § 1, Sachsen-Weimar-Eisenach § 200, Schaumburg-Lippe § 1, Schwarzburg-Rudolstadt § 1, Schwarzburg-Sondershausen § 1, Württemberg Art. 1.)

Eine ausdrückliche, die Wahl ausschließende oder vielmehr nur beschränkende Vorschrift instruktioneller Art hat nur[23]) das olden-

[23]) Insbesondere kennt das badische Recht keine derartige Bestimmung. Der Kommissionsbericht der ersten Kammer (zur Sitzung vom 24. März 1900) bemerkt

burgiſche Geſetz in § 29 gegeben: „Die Unterbringung ſoll in der Regel zunächſt in einer geeigneten Familie erfolgen“. Eine praktiſch auf denſelben Erfolg hinauslaufende Erklärung gibt Kiene dem württembergiſchen Geſetze Art. 9 und damit der Geſetzgebung der übrigen deutſchen Bundesſtaaten überhaupt: „. . . . Das Geſetz ſtellt ſomit beide Arten gleichmäßig zur Auswahl, aber ſchon die Art und Weiſe der Anführung dieſer beiden Arten iſt ein Wink dafür, welche zunächſt ins Auge gefaßt werden ſoll. Es iſt die Unterbringung in einer geeigneten Familie in erſte Linie geſtellt und damit zum Ausdruck gebracht, daß man die Familienerziehung grundſätzlich zunächſt anſtreben ſoll. Dieſer Standpunkt iſt entſchieden als richtig anzuſehen. Denn die Familienerziehung iſt an ſich die natürlichſte und beſte Ergänzung für die in der eigenen Familie wegfallende Erziehung, ſie entſpricht auch dem Zwecke des Geſetzes am meiſten. Die Familie iſt naturgemäß die erſte und beſte Erziehungsanſtalt, wenn ſie das iſt, was ſie ſein ſoll; in ihr nur kann der Familiengeiſt und der Familienſinn richtig gepflegt werden, jedenfalls mehr, als dies auch in den beſtgeleiteten Anſtalten möglich iſt, und zwar aus Gründen, die ſich regelmäßig ſchon durch die Anſtaltseinrichtung und größere Zahl von Zöglingen ſelbſt ergeben. Sodann können mit der Familienerziehung an ſich auch beſſere Reſultate erzielt werden, inſofern in der Familie ein Kind mehr mit den praktiſchen Lebensaufgaben, mit der Art und der Schwierigkeit des täglichen Broterwerbs bekannt gemacht, zu den laufenden häuslichen, ländlichen oder gewerblichen Arbeiten ſtändiger und zweckmäßiger herangezogen werden kann, als dies bei der Anſtaltserziehung möglich iſt. Auch wird die Familienerziehung im großen und ganzen billiger ſein als die Anſtaltserziehung.“ . . . . Wenn man nun auch im allgemeinen den Ausführungen Kienes beipflichten muß, ſo ſcheint ſeine Schlußfolgerung, das Geſetz habe einen Wink erteilt, welche der beiden Arten der Unterbringung zunächſt ins Auge gefaßt werden ſolle, doch etwas zu weit-

hierzu: . . . . „Am beſten war der Erfolg im ganzen bei den in Familien Untergebrachten. Dies hängt aber nicht lediglich damit zuſammen, daß der Familien- und Lehrerziehung unbedingt vor der Anſtaltserziehung der Vorzug zu geben wäre. Vielmehr ſind eben die am meiſten verwahrloſten Elemente naturgemäß in Anſtalten verbracht worden, und es erklärt ſich hiermit leicht, daß der Erfolg der Anſtalten ein geringerer iſt, als derjenige der Familienerziehung.“ (Vergl. auch § 10 Abſ. 3 der Vollzugsverordnung vom 27. November 1886.)

gehend[24]). Einen ſolchen Wink, eine inſtruktionelle Vorſchrift, die für die Regel zu gelten hat — dem freien Ermeſſen der die Unterbringung veranlaſſenden Behörde, hier des Staatsminiſteriums, Departement der Juſtiz, iſt damit noch immer Raum gewährt — enthält lediglich der erwähnte § 29 des oldenburgiſchen Geſetzes. Eine zwingende Vorſchrift konnte der Geſetzgeber aus guten Gründen überhaupt nicht erteilen. Selbſt wenn man die Individualität, die bisher über das Vorleben des Zöglings bekannt gewordenen Thatſachen, die doch zweifelsohne Anſtaltserziehung fordern können, nicht berückſichtigte, — was dem Zweck der Zwangserziehung entſchieden widerſpräche —, ſo kämen doch noch andere Momente in Betracht, die, zumal im Gebiet eines ſehr kleinen Bundesſtaates, die Anordnung der Familienerziehung unbedingt ausſchließen müßten. Jeder, der in der Praxis mit Zwangserziehungsſachen beſchäftigt war, weiß, daß es nicht leicht fällt, Familien zu finden, die das oldenburgiſche Geſetz (der folgende Abſatz des citierten Paragraphen) mit vollem Rechte als allein geeignet zur Unterbringung von Zöglingen erklärt, Familien, „welche ſich 1. eines guten Rufes zu erfreuen haben, 2. dem religiöſen Bekenntniſſe der ihnen anzuvertrauenden Minderjährigen angehören, 3. bereit ſind, den aufgenommenen Minderjährigen in den Familienkreis eintreten zu laſſen, und 4. in geordneten Vermögensverhältniſſen leben". Allerdings kommt für kleine und ſelbſt mittlere Bundesſtaaten, die, wie z. B. Braunſchweig nur eine Erziehungsanſtalt beſitzen, auf der andern Seite ein weiteres Moment in Betracht: Auch die Anſtaltserziehung erfordert möglichſte Individualiſierung; wenn irgend angängig, wird man Kinder, die ſich auf durchaus verſchiedenem moraliſchen Niveau befinden, aus naheliegenden Gründen nicht in derſelben Anſtalt unterbringen. In der That haben auch alle größeren Bundesſtaaten wie auch Baden entſprechende Vorkehrungen getroffen (§ 24 der badiſchen Vollzugsverordnung von 1886: „Bei der Wahl der Anſtalt ſind Geſchlecht, Alter und Religionsbekenntnis, ſowie der Aufenthaltsort, Ausbildungszweck und Grad der Verwahrloſung des Zöglings gebührend zu beachten). In kleineren Bundesſtaaten aber,

[24]) § 9 der württembergiſchen Vollzugsverordnung ſchreibt lediglich vor, daß in näher beſtimmten Fällen, „in denen die Verwahrloſung ſchon einen höheren Grad erreicht hat und deshalb ununterbrochene Aufſicht und ſtrenge Zucht beſonders geboten ſind, vorzugsweiſe — alſo auch nicht ohne weiteres — auf die Unterbringung in einer Anſtalt bedacht zu nehmen iſt."

die nur eine Erziehungsanstalt besitzen, mag dieses Moment oft gewichtig gegen Anordnung der Anstaltserziehung in die Wagschale fallen. Man geht wohl mit der Annahme nicht fehl, daß die Praxis auch der andern deutschen Bundesstaaten im großen und ganzen nach diesen von dem oldenburgischen Gesetze in bündiger Form aufgestellten Grundsätzen verfahren will. (Vergl. insbesondere schon § 14 der bad. Vollz.-Verord. v. 1886.) Leider ist es ganz ohne Frage, daß die überwiegende Mehrzahl der in Betracht kommenden Familien den Zögling lediglich des Gelderwerbs wegen aufnimmt. Wenn man nun auch eine Familie gefunden hat, die den unter 1 und 2 ausgesprochenen Erfordernissen genügen würde, so kann man fragen, welcher gute Hausvater einen Zögling ohne weiteres in seinen Familienkreis im wahren Sinne des Wortes aufzunehmen willens wäre. Muß er nicht für seine eigene Kinder die ernstesten Befürchtungen hegen, nicht mit allen Mitteln danach trachten, sie vor der Berührung mit ihren vielleicht moralisch schon ganz verderbten Altersgenossen, wenigstens in der ersten Zeit nach deren Unterbringung zur Zwangserziehung zu bewahren? Auch das Postulat, nur in „geordneten Verhältnissen" lebende Familien zu berücksichtigen, läßt eine recht freie Auslegung zu.

Auch in den Vollzugsverordnungen zu einigen andern Landesgesetzen finden sich ähnliche Bestimmungen, wie man sie in Oldenburg in das Gesetz selbst aufgenommen hat. Die württembergische Vollzugsverordnung erklärt in § 13: „Als geeignet ist eine Familie nur dann anzusehen, wenn sie hinreichende Sicherheit dafür bietet, daß sie bei einfacher Haltung des Zöglings für die körperliche Verpflegung genügend sorgen, eine günstige erziehliche Einwirkung fortgesetzt ausüben und jeden nachteiligen Einfluß, insbesondere vonseiten der bisherigen Erzieher, ausschließen werde. Die Familie muß sich demgemäß eines guten Leumunds erfreuen, ein den eignen Unterhalt sicherndes Auskommen, eine geordnete Haushaltung, sowie eine gesunde und genügend geräumige Wohnung haben und sich bereit erklären, den Zögling als Familienmitglied aufzunehmen.

Bei der Auswahl einer Familie soll hiernach in erster Linie die Rücksicht auf die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Familie maßgebend sein.

Familien, welche Armenunterstützung beziehen oder sich in schlechten Vermögensverhältnissen befinden, Schlafleute halten, ge-

werbsmäßig Kinder aufnehmen, oder welche sonst besorgen lassen, daß sie die Aufnahme des Zöglings zu eigennützigen Zwecken mißbrauchen werden, sollen für die Regel nicht berücksichtigt werden". . . . . Nach § 14 ist das dem Familienvorstand zu gewährende Kostgeld stets so ausreichend zu bemessen, daß es dem Familienvorstand möglich wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Ausführungsbestimmungen des preußischen Ministers des Innern vom 18. Dezember 1900 stehen im allgemeinen auf demselben Standpunkt. Nach ihnen sind „nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben". Hervorzuheben ist auch, daß diese preußischen Ausführungsbestimmungen auch einen in St. Petersburg auf dem Congrès pénitentiaire vertretenen Standpunkt (s. o.) zu dem ihrigen gemacht haben: „die Familienerziehung wird von vornherein zur Anwendung zu bringen sein, wenn der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat und ein erhebliches sittliches Verderbnis nicht vorliegt, oder nach vorausgegangener Anstaltserziehung, wenn der Zögling durch sie an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist." Einen beachtenswerten Fingerzeig erteilt dann auch der Rat, „Familien, die auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, besonders zu bevorzugen". Der in neuerer Zeit in so weitem Umfange zu Tage getretene Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern, die starke Nachfrage, wird der Praxis besonders in Gegenden mit verhältnismäßig parzelliertem Grundbesitze die Einhaltung dieser Direktive erleichtern, deren Berechtigung wohl die Praxis auf diejenigen Bundesstaaten, die ihre Formulierung nicht für erforderlich hielten, stillschweigend anerkennt.

Ganz im allgemeinen aber wird eine hauptsächliche Gewähr für die Erreichung der mit der Unterbringung zur Familienerziehung verfolgten Ziele in der dem badischen Rechte zu verdankenden, von der Gesetzgebung der andern deutschen Bundesstaaten teilweise übernommenen Institution der „Fürsorge" zu erblicken sein. (Vergl. die Gesetze von Lippe § 9, Mecklenburg § 11 Abs. 3, Preußen § 11 und Württemberg Art. 11 Abs. 1.) Eine genaue Ausarbeitung der einmal aufgenommenen Einrichtung hat insbesondere die württembergische Gesetzgebung gezeitigt. (Vergl. auch bad. Vollz.-Verord. von 1887, §§ 17—21.) In der That schien für den einzelnen Fall die An-

ſtellung eines Fürſorgers eine beſſere Ausſicht für individuelle Beeinfluſſung zu bieten, als die Leitung durch ein Erziehungsamt, deſſen Beſetzung mit „Verwaltungsbeamten, Juriſten, Pädagogen und Ärzten“ Aſchrott vorſchlägt. Ein derart umſtändlicher Apparat könnte, ſchon der Verſchiedenheit der Arbeitsthätigkeit und Zeiteinteilung ſeiner Mitglieder wegen, oft nur mit großem Zeitverluſte arbeiten, während das Eingreifen einer einzelnen aus unmittelbarer Anſchauung mit den Verhältniſſen wohl vertrauten Perſönlichkeit ſchnellere Erfaſſung der Sachlage unter der Garantie der Überwachung durch die Verwaltungsbehörde (§ 22 der badiſchen Vollzugsverordnung von 1887) erwarten ließe. Nach § 6 Abſ. 3 des badiſchen Geſetzes „iſt für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling vom Bezirksamt ein Fürſorger zu beſtellen“. Das lippeſche Geſetz weiſt in § 9 die Ernennung der „Pfleger“, (die übrigens nur „in der Regel“ erfolgen ſoll), den Amtsgerichten zu, die von Amtswegen oder auf Antrag der Regierung hier in Thätigkeit zu treten haben. Nach § 11 Abſ. 3 des mecklenburgiſchen Geſetzes iſt „für jeden in einer Familie untergebrachten Minderjährigen durch das Vormundſchaftsgericht ein Vertrauensmann zu geſtellen“, während das preußiſche Geſetz in § 11 dem Kommunalverbande aufgibt, im Falle der Familienerziehung für jeden Zögling einen Fürſorger zu beſtellen. Das württembergiſche Geſetz endlich überträgt in Art. 11 dem Gemeindewaiſenrat, in deſſen Bezirk die betreffende Familie ihren Wohnſitz hat, die Pflicht zur Beſtellung eines Fürſorgers. Durch dieſe letztere Beſtimmung iſt eine mit den lokalen Verhältniſſen aus unmittelbarer Anſchauung vertraute Behörde zur Ernennung des Fürſorgers berufen. Daß hierfür manche Gründe praktiſcher Art ſprechen, iſt offenſichtlich. Der Entwurf des württembergiſchen Geſetzes wollte dem Ausſchuſſe der Landarmenbehörde die Ernennung zuweiſen; aber gerade mit Rückſicht darauf, daß dieſe Stelle doch auf die Berichterſtattung der Lokalbehörde angewieſen wäre, erfolgte die durch das Geſetz feſtgelegte Abänderung. Auch aus dem weiteren Grunde ſcheint die Beſtellung durch den Gemeindewaiſenrat empfehlenswert, daß der Fürſorger in ſeiner ganzen Thätigkeit auf die Mitwirkung dieſer Behörde angewieſen iſt: „er hat im Verein mit dem Gemeindewaiſenrat über die Erziehungsthätigkeit der Familie, welcher der Zögling überwieſen iſt, ſowie über das Verhalten des letztern in der Zwangserziehung perſönlich zu wachen.“ Auch das badiſche Geſetz hat in § 6 Abſ. 3 den Für-

sorger ausdrücklich angewiesen, „im Verein mit dem Waisenrichter" seine Aufgabe zu erfüllen. (Vergl. auch § 20 der Vollzugsverordnung von 1887.) In Anbetracht der Abneigung der ländlichen Bevölkerung gegen Schreibgeschäfte empfiehlt der Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 3. November 1891 N. 25214, die Fürsorger gelegentlich beim Bezirksamt oder beim Bürgermeisteramt einzuvernehmen. Das Gesetz von Lippe sieht in § 9 vor, daß der Fürsorger auf Erfordern über das persönliche Ergehen und Verhalten des Untergebrachten der Regierung Auskunft zu erteilen habe, deren Mitwirkung oder wenigstens verbessernde Thätigkeit hier vorgesehen wird. Das mecklenburgische und das preußische Gesetz schreiben dem Fürsorger („Vertrauensmann") nicht vor, eine bestimmte Behörde zu Rate ziehen. In der Praxis wird jedenfalls eine Anlehnung an die bestellende Behörde, d. h. den Kommunalverband (das Vormundschaftsgericht) gesucht werden. Um eine dem Willen des Gesetzgebers auch im einzelnen entsprechende Ausübung des Amtes zu gewährleisten, hat man wohl sehr zweckmäßigerweise die Praxis eingeführt, dem Fürsorger für die Ausübung seines Amtes eine gedruckte Anweisung zu übergeben. (Vergl. die Ausführungsbestimmungen des preußischen Ministers des Innern vom 18. Dezember 1900, des württembergischen Ministers der Justiz und des Innern vom 29. Dezember 1899 § 16 u. a.) Diese Bestimmung wird besonders in dem Falle von praktischem Werte sein, daß Frauen, denen häufig die Erledigung auch kleinerer amtlicher Geschäfte nicht geläufig ist, das Fürsorgeramt übertragen wird. In § 11 hat das preußische Gesetz ausdrücklich zugelassen, „daß auch Frauen zu Fürsorgern bestellt werden können", und in den hierzu vom Minister des Innern erlassenen Ausführungsbestimmungen ist noch besonders darauf hingewiesen, daß „für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen sind". Daß dies auch nach den Gesetzen von Baden, Lippe, Mecklenburg und Württemberg zulässig ist, dürfte wohl einem Zweifel nicht unterliegen. Für das württembergische Recht insbesondere, das ja auch eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht enthält, hat Kiene in Anm. 1 zu Art. 11 bemerkt: „Es können auch weibliche Personen hierzu bestellt werden, und es wird die Beiziehung von Frauen für die Mädchenerziehung, wie überhaupt für noch im Kindesalter stehende Pfleglinge sicher bei günstiger Auswahl nur günstig wirken." . . .

In der That haben dann auch die erwähnten Ausführungsbestimmungen der württembergischen Ministerien der Justiz und des Innern auch ohne ausdrückliche dahingehende gesetzliche Bestimmung keinen Anstand genommen, „insbesondere für Mädchen auch ehrbare Frauen, welche hierzu bereit sind, als Fürsorgerinnen" in Vorschlag zu bringen. Erwähnenswert scheint noch zu sein, daß die württembergischen Ausführungsbestimmungen bei der Auswahl der Fürsorger Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses des Zöglings (§ 1779 Abs. 2 B.G.B.) vorschreiben (§ 16 Abs. 2), die Absetzung des Fürsorgers im Falle von Pflichtvernachlässigung anheimgeben (§ 21) und auf eine wohl sehr wichtige Nachprüfung der Thätigkeit der Fürsorger auf Grund unmittelbarer Erkundigungen hingewiesen haben. (§ 22 . . . . „Erforderlichenfalls kann der Ausschuß auch eines seiner Mitglieder oder einen Beamten des Landarmenverbandes beauftragen, im einzelnen Fall oder allgemein eine persönliche Prüfung der in Familien untergebrachten Zöglinge und der betreffenden Familien vorzunehmen. Etwaigen Mißständen hat der Ausschuß abzuhelfen".) (Ähnlich schon die badische Vollzugsverordnung von 1886 in § 22.) Auch die erwähnten Ausführungsbestimmungen des preußischen Ministers des Innern haben eingehende Vorschriften über die Aufstellung der Fürsorger getroffen. Sie geben insbesondere für die Auswahl unter den in Betracht kommenden Personen Winke. Wie in Württemberg ist das religiöse Bekenntnis des Zöglings zu berücksichtigen. Sodann sind „um die Übernahme des Amtes in erster Linie die zuständigen Ortsgeistlichen, Lehrer, Mitglieder von Waisenräten oder Erziehungsvereinen zu ersuchen, andre geeignete Persönlichkeiten sind mit Hilfe der Geistlichen und Gemeindevorstände zu ermitteln". Die Thätigkeit der Fürsorger hat sich auf die Beaufsichtigung über die Erziehungsmaßnahmen der Familie, die Förderung von geistigem und leiblichem Wohl des Zöglings überhaupt zu erstrecken. Eingehend ist auch hier das württembergische Recht: Nach Art. 15 bezw. Art. 16 ist vor der widerruflichen bezw. endgiltigen Entlassung des Minderjährigen aus der Zwangserziehung u. a. auch der Fürsorger zu hören.

In denjenigen Staaten, die das Institut des Fürsorgers kennen, wird für die Mühewaltung desselben Vergütung nicht geleistet. Nach § 9 des lippeschen Gesetzes ist die Übernahme des Amtes eines „Pflegers" Pflicht; zu seiner „Ablehnung berechtigen dieselben Gründe wie zur Ablehnung einer Vormundschaft". Ist der Zög-

ling bevormundet, so ist in der Regel der Vormund oder Gegenvormund zugleich als Fürsorger zu bestellen. (Ges. von Baden (§ 6 Abs. 3), Mecklenburg (§ 11 Abs. 3) und Württemberg (Art. 11 Abs. 2; vgl. auch Ausführungsbestimmungen des preußischen Ministers des Innern und badische Vollzugsverordnung von 1886 § 17).

Schon oben wurde der Fälle gedacht, in denen sich die Praxis meist für Anstaltserziehung erklären wird. Noch ganz jugendliche und unbescholtene Elemente wird man in der Regel von ihr fernzuhalten suchen, schon um sie der Gefahr seelischer Verderbung durch schlechtes Beispiel nicht zu überantworten. Die Behandlung der in der Anstalt untergebrachten Zöglinge erfordert daher eine straffere Disziplin, eine planmäßigere Leitung, als sie die Erziehung in einer Familie für die Mehrzahl der Fälle sicherstellen könnte. Schon das Reichsrecht hat grundlegend angenommen, daß die in Betracht kommende Anstalt nur eine „Erziehungs- oder Besserungsanstalt" sein kann. Wenigstens reden Art. 135 E.G. z. B.G.B. wie § 55 R.St.G.B. nur von der Unterbringung in einer solchen Anstalt. Auch die Landesgesetzgebung hat den erwähnten Ausdruck durchweg beibehalten. (Gesetze von Anhalt § 1, Baden § 1[25]), Braunschweig § 8, Bremen § 2, Elsaß-Lothringen § 123, Hessen Art. 1, Lippe § 1, Lübeck § 130, Mecklenburg § 1, Oldenburg § 27, Preußen § 2, Reuß ä. L. § 125, Reuß j. L. § 100, Sachsen-Altenburg § 109, Sachsen-Coburg-Gotha Art. 49, Sachsen-Meiningen § 1, Sachsen-Weimar § 200, Schaumburg-Lippe § 1, Schwarzburg-Rudolstadt § 1, Schwarzburg-Sondershausen § 1, Württemberg Art 1.) Gegen eine mißbräuchliche Auslegung des Begriffes „Erziehungs- oder Besserungsanstalt" wenden sich auch im einzelnen die Gesetze von Baden (§ 7)[26]), Lippe (§ 8), Lübeck (§ 134), Preußen (§ 10) und Württemberg (Art. 12). Besonders eingehende Bestimmungen hat die badische Vollzugsverordnung von 1886 (§§ 23—27) und das preußische Gesetz erlassen. Nach dem letztern dürfen die Zöglinge nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde

[25]) Die Benutzung einer nicht in Baden gelegenen Anstalt zum Vollzuge der Zwangserziehung ist ausgeschlossen. (Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1895 Nr. 36 488.)

[26]) „Anstalten, welche zur Aufnahme der im § 362 des R.St.G.B. bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Gebrechlichen oder Landarmen bestimmt sind, dürfen nicht für die Zwangserziehung verwendet werden.

bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert. Erwähnenswert scheint zu sein, daß der der Regierungsvorlage entsprechende Text des § 10 nicht ohne weiteres in das Gesetz Aufnahme gefunden hat. Das Herrenhaus hatte dem Absatz 1 eine andre Fassung gegeben; „Die Zöglinge dürfen in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert, in einer Arbeitsanstalt nur so lange, als der körperliche oder geistige Zustand des Zöglings dies erfordert". Mit Recht wurde aber die Unterbringung von Zöglingen in Arbeitshäusern von der Abgeordnetenhauskommission für unangängig erklärt. Schon nach dem Wortlaute der einschlägigen reichsgesetzlichen Bestimmungen mußte diese Art der Unterbringung als ausgeschlossen gelten. Daß das Interesse der Zöglinge selbst dringend die Abhaltung jeder Berührung mit sittlich korrumpierten Erwachsenen erheischt, bedarf wohl nicht weiterer Ausführung. Auch erscheint die Befürchtung nicht unbegründet, daß der Aufenthalt in einer derartigen Anstalt auf den Minderjährigen nach Entlassung in den Augen Vieler einen Makel werfen und ihn so in seinem Fortkommen behindern könnte. Das Reichsrecht hat noch neuerdings, außer Zusammenhang mit seinen für Zwangserziehungsgesetzgebung grundlegenden Vorschriften, seine Tendenz klar durchblicken lassen: Nach § 362 R.St.G.B. in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1900 dürfen Weibspersonen, welche auf Grund des § 361 Ziff. 6 R.St.G.B. verurteilt worden sind, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr zur Zeit der Verurteilung noch nicht vollendet hatten, nicht in ein Arbeitshaus, sondern nur in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden.

Nach § 8 Abs. 1 des badischen Gesetzes ist der die Zwangserziehung anordnende Beschluß bis zum zwanzigsten Lebensjahr des Zöglings wirksam. Diese Bestimmung stellte eine der geringen Zahl von Änderungen gegenüber dem früheren Rechtszustande dar, welche, nicht durch das Reichsrecht bedingt, in das Gesetz vom 16. August 1900 Aufnahme fanden. Das Gesetz vom 4. Mai 1886 hatte die Beendigung der Zwangserziehung, wie erwähnt, schon mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre des Zöglings eintreten lassen. Freilich erteilte damals schon der Vorbehalt des Absatzes 2, „daß das Recht der Zwangs-

erziehung durch Beschluß des Amtsgerichts bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr des Zöglings ausgedehnt werden kann", der Praxis die Möglichkeit, im einzelnen Falle Remedur gegen allzufrühe Beendigung der Zwangserziehung zu schaffen. Auf diesem Standpunkt stehen noch die jetzt in Geltung befindlichen Gesetze von Lippe (§ 11 Abs. 1), Mecklenburg (§ 12), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 7) und Württemberg (Art. 16, 17). Auch das frühere preußische Gesetz vom 13. März 1878 (§ 10) teilte ihn. Andre Gesetze, wie die von Bremen (§ 9) und Lübeck (§ 139) lassen die Zwangserziehung schon mit Vollendung des 16. Lebensjahres des Zöglings endigen. Nach dem bremischen Gesetz ist Verlängerung bis zum 18. Lebensjahre, nach dem lübischen solche bis zur Volljährigkeit des Zöglings zugelassen. Darüber hinaus kann schon nach dem Stande der Reichsgesetzgebung, welche Zwangserziehung nur über Minderjährige zuläßt, die Maßregel nicht erstreckt werden. Indessen sind einige Gesetze in der Festsetzung des Endtermins durch Zeitablauf bis zu dieser äußersten Grenze gegangen, so vor allem das preußische in § 13: „Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit".

Nach § 8 Abs. 2 des badischen Gesetzes ist der die Zwangserziehung anordnende Beschluß schon vorher aufzuheben, „wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweitig sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist". Auch die Gesetzgebung fast aller andern Bundesstaaten hat entsprechende Vorschriften erlassen. (Anhalt § 12, Braunschweig § 9, Bremen § 9, Elsaß-Lothringen § 126, Hessen Art. 7, Lippe § 11, Lübeck § 139, Mecklenburg § 12, Oldenburg § 30, Preußen § 13, Schaumburg-Lippe § 13, Schwarzburg-Rudolstadt § 7 und Württemberg Art. 16.) Allein schon die letztgenannte Gesetzesstelle will diese Voraussetzungen nicht als ausschließliche zur Aufhebung der Zwangserziehung anerkennen; nach ihr ist „die Entlassung insbesondere anzuordnen, wenn der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder seine Erreichung anderweitig sichergestellt ist, oder wenn die die Zwangserziehung begründenden Verhältnisse weggefallen sind". Noch freiere Hand gewähren die Gesetze von Reuß ä. L. (§ 130), Reuß j. L. (§ 105), Sachsen-Altenburg (§ 114), Sachsen-Coburg und Gotha (§ 6), Sachsen-Meiningen (§ 6), Sachsen-Weimar-Eisenach (§ 205) und Schwarzburg-Sondershausen (§ 7) dem Ermessen der die Aufhebung aussprechenden Stelle: sie erwähnen überhaupt nicht irgend welcher Gründe, aus welchen die Aufhebung angeordnet werden

kann. Die Praxis könnte daher möglicherweise dazu neigen, in solchen Fällen, in denen der mit der Zwangserziehung verfolgte Zweck keineswegs als erreicht oder nur sichergestellt, vielmehr als nach dem Verhalten des Zöglings undurchführbar erscheint, die Aufhebung zu verfügen. Indessen werden doch wohl Erwägungen präventivpolizeilicher Natur dem Zustandekommen eines entsprechenden Beschlusses auf solchen Grundlagen entgegenstehen.

Nach § 8 Abs. 2 des badischen Gesetzes erfolgt die Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Bezirksamtes oder derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre. Das badische Recht befindet sich hier in der Hauptsache in Übereinstimmung mit den Gesetzen der meisten andern Bundesstaaten. (Vgl. Gesetze von Bremen (§ 9), Hessen (Art. 7), Lübeck (§ 139), Mecklenburg (§ 12), Sachsen-Altenburg (§ 114), Sachsen-Coburg-Gotha (§ 6), Sachsen-Meiningen (§ 6), Sachsen-Weimar (§ 205), Schwarzburg-Sondershausen (§ 7) und Württemberg (Art. 16).) Nach einigen Gesetzen ist aber neben der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts diejenige einer Verwaltungsbehörde für diesen Beschluß begründet. So ist in Anhalt (§ 12) der Regierung, Abteilung des Innern, in Elsaß-Lothringen (§ 126) der Verwaltungsbehörde, in Oldenburg (§ 30) dem Staatsministerium, Departement der Justiz, und in Schaumburg-Lippe (§ 14) dem Ministerium die entsprechende Befugnis übertragen. Ob diese Bestimmungen, welche die gleichzeitige Zuständigkeit zweier Behörden schaffen, sich in der Praxis sehr bewähren werden, mag dahingestellt bleiben. Loening hält dies unter IX, 9b für kaum möglich. Es wird sich wohl hier ein Modus herausbilden, der auch an andern Stellen, an welchen der Gesetzgeber ein Eingreifen sowohl der Gerichts- als der Verwaltungsbehörde freistellt, (wie z. B. § 3 des bad. Gesetzes die Anordnung der Zwangserziehung durch das Vormundschaftsgericht von Amtswegen oder auf Antrag des Bezirksamts erfolgen läßt), entstanden ist. Thatsächlich wird die eine der beiden Behörden in der großen Mehrzahl der Fälle ihrer Zuständigkeit gemäß in Aktion treten; von einer nur annähernd gleichen Verteilung in der Behandlung der einzelnen Fälle wird kaum die Rede sein können. Diesem Zustande wird noch immer der durch den § 13 des preußischen Gesetzes geschaffene vorzuziehen sein, der die Aufhebung der Fürsorgeerziehung durch Beschluß des Kommunal-

verbandes eintreten läßt und irgend eine Mitwirkung einer gerichtlichen Behörde hierbei, — im Gegensatze zu den Gesetzen der meisten andern deutschen Bundesstaaten, — nicht vorgesehen hat[27]). Auch die Bestimmung des § 8, welcher der Verwaltungsbehörde wie den mit der Sorge für die Person des Kindes an sich betrauten Personen das Antragsrecht auf Aufhebung der Zwangserziehung einräumt, entspricht dem Standpunkt der meisten andern bundesstaatlichen Gesetze. Eine Eigentümlichkeit des badischen Rechts ist vielleicht darin zu erblicken, daß es, obwohl es dem Vormundschaftsgerichte die Anordnung der Zwangserziehung von Amtswegen (§ 3) freistellt, die Aufhebung derselben dem Gerichte nur auf Antrag gestattet. (Die Gesetze derjenigen Staaten, die dem Vormundschaftsgerichte überhaupt die Aufhebung übertragen haben, (Anhalt (§ 12), Bremen (§ 9), Elsaß-Lothringen (§ 126), Hessen (Art. 7), Lübeck (§ 140), Mecklenburg (§ 12), Oldenburg (§ 30), Reuß ä. L. (§ 130), Reuß j. L. (§ 105), Sachsen-Altenburg (§ 114), Sachsen-Coburg und Gotha (§ 6), Sachsen-Meiningen (§ 6), Sachsen-Weimar-Eisenach (§ 205), Schaumburg-Lippe (§ 13), Schwarzburg-Sondershausen (§ 7) und Württemberg (Art. 16), lassen das Einschreiten des Gerichts von Amtswegen zu. Die Gesetze der beiden Reuß insbesondere weisen ausdrücklich darauf hin, daß das Vormundschaftsgericht seine Anordnung von Amtswegen oder auf Antrag aufheben könne. Nur das Gesetz von Anhalt schreibt noch vor, daß die Verwaltungsbehörde hier zu Wort zu kommen habe, allerdings nur mit beratender Stimme: „vor dieser Maßregel soll die Regierung, Abteilung des Innern, gehört werden". Das badische Recht steht so in der Mitte zwischen dem durch das preußische Gesetz eingenommenen Standpunkt, der die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung durch Beschluß einer Verwaltungsbehörde, des Kommunalverbandes, eintreten läßt, und jenem, auf den sich insbesondere das Gesetz von Lübeck gestellt hat, welches nach erfolgter Anordnung der Zwangserziehung eine Mitwirkung der Verwaltungsbehörde überhaupt für entbehrlich erachtet.

---

[27]) Außerdem haben nur die Gesetze von Braunschweig (§ 9), Lippe (§ 11) und Schwarzburg-Rudolstadt (§ 7) diese Entscheidung einer nichtrichterlichen Behörde zugewiesen. § 1671 B.G.B.: „Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern" ... dürfte diesen landesrechtlichen, die öffentliche Zwangserziehung betreffenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Nach § 8 des badischen Gesetzes kann die Aufhebung auch auf Antrag derjenigen Personen erfolgen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre. Auch die weitere Bestimmung, daß ein von diesen Personen gestellter Antrag im Falle der Abweisung nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden darf, entspricht dem in andern deutschen Bundesstaaten bestehenden Rechtszustande. Die ernestinischen Herzogtümer, die beiden Reuß und Schwarzburg-Sondershausen lassen Erneuerung des abgewiesenen Antrages erst nach Jahresfrist zu.

Zumal wenn die mit der Sorge für den Minderjährigen betrauten Personen Antrag auf Aufhebung der Zwangserziehung gestellt haben, wird das Gericht sehr häufig nicht in der Lage sein, dem stattzugeben. Die meisten Gesetze haben daher das Institut der Entlassung auf Widerruf geschaffen, und im besonderen bestimmt auch das badische Gesetz, daß vor Ablauf der gesetzlichen Zeit und ohne Aufhebung der Anordnung das Bezirksamt die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln einstellen oder beschränken kann, wenn und soweit deren Durchführung zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung nicht als geboten erscheint, diese Verfügung aber zurückzunehmen ist, wenn Thatsachen eintreten, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen. Im einzelnen schreibt noch § 30 der badischen Vollzugsverordnung von 1886 vor, daß wenn das Vorhandensein der Voraussetzungen zur endgiltigen Entlassung „wenigstens wahrscheinlich erscheint, das Bezirksamt, vorbehaltlich des Widerrufs, eine Aufhebung oder Beschränkung der zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßnahmen verfügen kann[28])." Die Erlassung dieser Maßregel einstweiliger Natur ist derjenigen Stelle überlassen worden, welcher die Durchführung der Zwangserziehung überhaupt anvertraut ist, d. i. der Verwaltungsbehörde.

---

[28]) Kiene a. O. Anm. 1 zu Art. 15: „Die probeweise Entlassung auf jederzeitigen Widerruf ist von größter praktischer Bedeutung für die Zwangserziehung. Sie bildet ein sehr wirksames Erziehungsmittel, indem einerseits die Aussicht auf vorzeitige Entlassung im Fall guten Betragens und offensichtlicher Besserung sehr anspornend und heilsam zu wirken geeignet ist, anderseits die Gewißheit, im Falle schlechter Führung nach der Freilassung abermals unter Zwangserziehung gestellt zu werden, dazu beitragen wird, die Entlassenen auf der betretenen Bahn der Besserung zu halten und zu festigen."

Denselben Standpunkt haben auch alle andern Landesgesetze, mit Ausnahme derer von Hessen (Art. 7), Lübeck (§ 139) und Mecklenburg (§ 12), welche die Entscheidung auch hier dem Vormundschaftsgericht übertrugen, eingenommen. Auch die thatsächlichen Voraussetzungen, unter welchen diese widerrufliche vorläufige Entlassung ausgesprochen werden kann, sind in den einzelnen Landesgesetzen ähnlich wie in dem von Baden festgelegt. Eigenartig ist die Bestimmung des hessischen Gesetzes in Art. 9. Während die Gesetze andrer Bundesstaaten, so wie erwähnt das badische, Einstellung zulassen, wenn die Durchführung der Maßregeln zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung einstweilen nicht als geboten erscheint, d. h. insbesondere Besserung wahrscheinlich ist, kann nach hessischem Recht das Vormundschaftsgericht eine widerrufliche Entlassung anordnen, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung nicht „anderweit sichergestellt, sondern zweifelhaft ist." — Erwähnt mag noch werden, daß das preußische Recht eine besondere Art der widerruflichen Entlassung kennt, die freilich nicht als solche bezeichnet (§ 13), nach ihrem praktischen Ergebnis sich in der Hauptsache aber doch als solche darstellt: Nach § 10 Abs. 2 kann in Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung die Erziehung in der eignen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden. Diese Bestimmung entspricht einem Vorschlage, der im Jahre 1891 von der Kommission der internationalen kriminalistischen Vereinigung — Gruppe Deutsches Reich — erhoben wurde (vgl. insbesondere Appelius: „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder"). Aschrott a. O. bemerkt hierzu: „Eine ernstgemeinte behördliche Beaufsichtigung eines Kindes, das sich in der elterlichen Obhut befindet, ist ohne ein Eindringen in die internen Angelegenheiten der Familie, das hart an eine Polizeiaufsicht grenzen würde, nicht ausführbar. Ist die Beaufsichtigung aber nur eine formelle, so läuft dies praktisch auf eine bloße Verwarnung hinaus und die Verwaltungsbehörde wäre dadurch in die Lage gebracht, einen ihr nicht genehmen Zwangserziehungsbeschluß in recht bequemer Weise zu beseitigen." . . . . . — Sehr von einander abweichend sind die Bestimmungen, welche die einzelnen Landesgesetze über die Tragung der Kosten getroffen haben. Nach der mehrerwähnten Vorschrift des Art. 135 Abs. 2 des E.G. zum B.G.B. war die Landesgesetzgebung, wenn sie die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangs-

erziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen wollte, gebunden, die Unterbringung auf öffentliche Kosten erfolgen zu lassen. Von Anfang an sind damit die Fälle der, wie sie Loening nennt, „privaten" Zwangserziehung auf Grund von §§ 1666, 1838 B.G.B. ausgeschieden. Dem hat insbesondere auch das preußische Gesetz im § 2 Ausdruck gegeben: „Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten." . . . Von der Regelung der andern Fälle ist abgesehen worden, weil, wie es in der Begründung des Entwurfs heißt, „es nicht zweckmäßig" wäre, den Vormundschaftsrichter in seinen Befugnissen „durch landesgesetzliche Bestimmungen zu beschränken". Eine Bestimmung darüber, auf welche öffentlichen Kassen der Aufwand für die Zwangserziehung zu verteilen wäre, hat das Reichsrecht nicht getroffen. Es blieb sonach der Landesgesetzgebung überlassen, die Kosten ganz oder teilweise den Armenverbänden aufzulegen. Daß in erster Linie unmittelbar der Staat selbst zur Bestreitung der Kosten verpflichtet wäre, konnte einem Zweifel nicht unterliegen. Er hat das vornehmste Interesse daran, den gefährdeten Minderjährigen für die menschliche Gesellschaft zu retten; er läßt durch das staatlich bestellte Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung für erforderlich erklären und er wacht auch, mittelbar oder unmittelbar, über die zweckentsprechende Ausführung der angeordneten Maßnahmen. Daß aber auch ein Armenverband an der Tragung der Kosten beteiligt sei, erscheint nicht weniger naheliegend. Nicht nur Billigkeitsgründe sprechen hierfür. Der Minderjährige wird einer verderbten Atmosphäre entrissen; die Zwangserziehung soll ihn zu einem arbeitsamen Menschen machen, welcher der öffentlichen Armenpflege nicht zur Last fallen kann. Loening führt a. O. unter IV, 10 im wesentlichen aus: § 8 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz hat der Landesgesetzgebung die Befugnis erteilt, „über die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung zu bestimmen;" nach § 28 desselben Gesetzes muß „jeder hilfsbedürftige Deutsche vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet". Die endgiltige Unterstützungspflicht fällt wieder einem Armenverbande (dem des Unterstützungswohnsitzes oder dem betreffenden Landarmenverbande) zur Last.

Daß aber der Fall der Hilfsbedürftigkeit bei Anordnung der Zwangserziehung über einen unvermögenden Minderjährigen, d. i. in der großen Mehrzahl der Fälle, gegeben und damit die Unterstützungspflicht eines Armenverbandes an sich de lege ferenda begründet wäre, bedarf näherer Ausführung nicht.

Die meisten Landesgesetze haben daher auch mit Recht einen Teil der Kosten bestimmten Armenverbänden überwiesen; indessen ist schon die Art der Verteilung dieser Kosten durchaus nicht in einheitlicher Weise festgesetzt worden. Eine Erörterung der von den einzelnen Gesetzen eingenommenen Stellung würde im Rahmen dieser Abhandlung, deren Aufgabe die Darstellung des eigentlichen Zwangserziehungsrechts — zumal des in Baden geltenden — ist, zu weit führen. Immerhin wird sich bei Besprechung der badischen Bestimmungen Gelegenheit bieten, auf wichtigere Abweichungen in der durch andre Landesgesetze erfolgten Regelung der Materie hinzuweisen. — Das badische Gesetz bestimmt in § 9, daß die durch die Unterbringung zur Zwangserziehung erwachsenden Kosten der Hin- und Zurückreise, der Ausstattung, ein Dritteil der Kosten der Erziehung und Verpflegung, sowie die Kosten für ein angemessenes Unterkommen bei der Entlassung dauernd demjenigen Armenverbande zur Last fallen, welcher im Zeitpunkt der Entscheidung über die Unterbringung endgiltig unterstützungspflichtig ist, und in Ermangelung eines solchen demjenigen Armenverbande, welcher in diesem Zeitpunkte endgiltig unterstützungspflichtig sein würde, falls der Aufwand für die Zwangserziehung als öffentliche Unterstützung zu betrachten wäre. Die den Armenverbänden nicht zur Last fallenden Kosten sind der Staatskasse auferlegt worden. Das Gesetz hat, um dies von vornherein zu betonen, damit auch — die an einer andern Stelle des Textes nicht erwähnte — Pflicht des Armenverbands statuiert, dem Zögling auch nach der Entlassung aus der Zwangserziehung zu gutem Fortkommen zu verhelfen. Freilich dürfte die Einhaltung dieser Vorschrift wenigstens in denjenigen Fällen, in welchen die Zwangserziehung die erstrebten Ergebnisse gezeitigt hat, Unkosten nicht verursachen. Die Unterbringung in einer geeigneten Arbeits-, insbesondere Lehrstelle dürfte sich dann meistens mit Rücksicht auf die zu erwartende Gegenleistung des Lehrlings kostenlos vollziehen lassen. Nach § 33 der badischen Vollzugsverordnung von 1886 soll „der Entlassung aus der Zwangserziehung, mag sie endgiltig geschehen oder nur eine beschränkte

sein, jeweils die Ausmittelung eines gesicherten Unterkommens für den Zögling, entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen und seiner bisherigen Beschäftigungsweise, vorhergehen".

Der gedachten Regelung der Kostenfrage dürfte entschieden der Vorzug vor den Bestimmungen der Gesetze von Braunschweig (§ 10), Bremen (§ 10) und Elsaß-Lothringen (§ 127) zu gewähren sein. Die Kosten in vollem Umfange der Staatskasse nach dem Vorbilde der letztgenannten Gesetze zu überweisen, hieße die Armenverbände unnötigerweise ihrer durch Rechts- und Billigkeitsgründe zu belegenden Verbindlichkeiten entlasten. Loening weist unter IV, 10 a. O. auf die Gefahr hin, die daraus entspringen würde, wenn man den Ortsarmenverband an der Tragung der Kosten nicht teilnehmen ließe. Der Ortsarmenverband würde, wenn dies nicht der Fall wäre, in vielen Fällen nur allzu sehr bestrebt sein, Minderjährige nur deshalb der Zwangserziehung zu überweisen, um dadurch seine Armenlast zu erleichtern, auch wenn die Zwangserziehung nicht unbedingt erforderlich wäre. Der vom badischen Gesetze vorgeschriebene Verteilungsmodus ist auch derjenige, den die ernestinischen Herzogtümer und Schwarzburg-Sondershausen festgesetzt haben. In Preußen und Württemberg hat man sogar außer den Ortsarmenverbänden die Kostentragung den Kommunalverbänden (Landarmenverbänden) — in der Hauptsache sogar — übertragen. Nach dem Gesetze vom 4. Mai 1886 § 9 waren die durch die Zwangserziehung veranlaßten Kosten vorläufig von dem mit dem Vollzug beauftragten Ortsarmenverband, in Ermangelung eines solchen aus der Staatskasse zu bestreiten. Im Falle des Unvermögens der zum Ersatz Verpflichteten sollten die Kosten nach dem auch von der neuen Fassung des Gesetzes übernommenen Maßstabe „dem Armenverbande zur Last fallen, der zur Zeit der Leistung endgiltig zur Unterstützung des Zöglings nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz verpflichtet ist". Der Kommissionsbericht der ersten Kammer bemerkt zu der von ihr vorgeschlagenen nunmehr durch das Gesetz übernommenen abändernden Fassung: „Wie aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Dezember 1899 (Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungrechtspflege 1900 S. 22) zu entnehmen ist, geben diese Worte in doppelter Hinsicht zu Zweifeln Anlaß. Einmal ist fraglich geworden, ob unter „zur Zeit der Leistung" derjenige Zeitpunkt zu verstehen ist, in welchem durch die hinsichtlich der Unterbringung ergangene Verwaltungsentscheidung

die Pflicht zur Tragung der Kosten erstmals rechtswirksam geworden ist, so daß der in diesem Zeitpunkt pflichtige Verband bis zum Ablaufe der Maßnahme sämtliche Kosten zu tragen hat, oder ob damit gesagt sein solle, daß die einzelnen Leistungen (für die Ausstattung, für die Hinreise, die monatlich oder vierteljährlich u. s. f. zu zahlenden Verpflegungsbeiträge, die Kosten der Rückreise) gesondert zu behandeln seien und derjenige Verband zur Tragung der bezüglichen Kosten verpflichtet sei, welcher im Zeitpunkt der gesonderten Einzelleistung unterstützungspflichtig ist. Obwohl der Wortlaut des Gesetzes „zur Zeit der Leistung" eher für die letztere Anschauung spricht, hat der Verwaltungsgerichtshof sich doch aus triftigen, der Natur des Verhältnisses entsprechenden Gründen dahin entschieden, daß der Aufwand für die Unterbringung des Zöglings als eine einheitliche Gesamtleistung zu betrachten sei und daher demjenigen Verbande zur Last falle, der im Zeitpunkte der über die Unterbringung erstmals erfolgenden Verwaltungsentscheidung zur Unterstützung verpflichtet ist. Ihre Kommission tritt dieser Auffassung bei und glaubt, daß sie durch eine Fassungsänderung im Gesetze selbst festzustellen sei. Nachdem ferner durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (s. Rechtsprechung I. Teil, Karlsruhe 1891 S. 326) festgestellt worden ist, daß die vom Armenverbande nach dem Gesetze vom 4. Mai 1886 für die Unterbringung von Zwangszöglingen zu machenden Aufwendungen nicht als Leistungen der öffentlichen Unterstützung im Sinne der Armengesetzgebung zu betrachten seien, war eine Heranziehung der Armenverbände zur Tragung des ihnen gesetzlich zugewiesenen Kostenteils in manchen Fällen nur durch eine zwar mit der Absicht des Gesetzes, nicht aber mit dessen Wortlaut übereinstimmende Auslegung zulässig. Ein „endgiltig unterstützungspflichtiger Armenverband" nach dem Wortlaute des Gesetzes ist nämlich in den zahlreichen Fällen nicht vorhanden, wo die Eltern im Großherzogtum keinen Unterstützungswohnsitz haben und auch bis zum Vollzug der gegen ihr Kind angeordneten Zwangserziehung noch keine öffentliche Unterstützung von einem inländischen Landarmenverbande bezogen. Insbesondere werden sie und ihr Kind durch die Thatsache allein, daß das Kind auf öffentliche Kosten in Zwangserziehung genommen wird, nicht landarm; denn die Leistung des Armenverbands für diesen Zweck gilt nicht als eine die Landarmeneigenschaft begründende öffentliche Unterstützung. Offenbar hat aber auch in solchen

Fällen das Gesetz den Armenverbänden, die ja durch den Vollzug der Zwangserziehung und durch die dabei stattfindende Übernahme von zwei Dritteln der Erziehungs- und Verpflegungskosten auf die Staatskasse in der Regel eine erhebliche Erleichterung in der sonst ihnen früher oder später zur Last fallenden Unterstützungspflicht erfahren, die Pflicht zur Teilnahme an den Kosten der Zwangserziehung auferlegen wollen. Und es ist daher mittelst einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Fiktion des § 9 Abs. 3 des Gesetzes von 1886 in der Praxis so gehandhabt worden, wie wenn dort gesagt wäre: „und in Ermangelung eines endgiltig verpflichteten Armenverbands derjenige Armenverband, welcher unterstützungspflichtig wäre, wenn der Aufwand für die Zwangserziehung als eine öffentliche Unterstützung gelte."

§ 9 Abs. 2 des badischen Gesetzes vom 16. August 1900 erteilt dem Armenverband und der Staaskasse das Recht, Ersatz von dem Zögling, welcher Vermögen besitzt, sowie von denjenigen zu verlangen, welche nach dem bürgerlichen Recht zu seinem Unterhalt verpflichtet sind. Im weiteren ist die von selbst gegebene Folgerung gezogen, daß die Ersatzbeträge, wenn sie zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, zwischen dem Armenverband und der Staatskasse nach Verhältnis ihrer Leistungen geteilt werden.

Die Heranziehung des Vermögens des Zöglings sowie desjenigen derer, welche zu seinem Unterhalte verpflichtet sind, erscheint an sich ohne weiteres geboten. Auch das Gesetz vom 4. Mai 1886 hatte die Anforderung des Ersatzes aus dem Vermögen der genannten Personen vorgesehen. Der § 9 hatte in Absatz 2 bestimmt, daß die durch die Zwangserziehung veranlaßten Kosten aus dem eignen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Leistung seines Unterhalts Verpflichteten den vorläufigen unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbänden (in Ermangelung eines mit dem Vollzug beauftragten Ortsarmenverbands) der Staatskasse zu ersetzen seien. Die erwähnte Bestimmung des Art. 135 E.G. z. B.G.B. bedingte aber eine Neuredigierung dieser Vorschrift. Der Bericht der genannten Kommission bemerkt hierzu: „Vor allem glaubte die Kommission prüfen zu sollen, ob die hier vorgesehene Kostentragung dem Art. 135 E.G. z. B.G.B. entspricht, wonach bei der verwaltungsrechtlichen Zwangserziehung die Unterbringung des Zöglings auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat. Nach Ansicht Ihrer Kommission ist diese Voraussetzung dann erfüllt, wenn einem öffent-

lichen Verband (der Gemeinde, dem weitern Kommunalverband, dem Staat) die Pflicht obliegt, die durch die Unterbringung erwachsenden Kosten auf seine Kasse zu übernehmen. Der Umstand, daß der öffentliche Verband kraft besonderer Titel befugt ist, wegen der hiernach gemachten Auslagen gegen den Zögling selbst, sofern er Vermögen besitzt, oder gegen diejenigen Personen, welche privatrechtlich zum Unterhalt des Zöglings verpflichtet sind, z. B. seine Eltern, oder denjenigen, welcher wegen Körperverletzung nach dem B.G.B. oder nach dem Haftpflichtgesetz dem Zögling eine Unterhaltsrente zu entrichten hat, Rückgriff zu nehmen, entzieht der von dem Verbande bewirkten Unterbringung nicht etwa nachträglich die Eigenschaft einer auf öffentliche Kosten erfolgten. Von dieser Auffassung geht insbesondere auch der auf die Kosten der öffentlichen Zwangserziehung bezügliche § 127 des vom Bundesrate genehmigten Elsaß-Lothringschen Ausführungsgesetzes vom 16. April 1899 und der § 15 des preußischen Entwurfs eines Zwangserziehungsgesetzes aus. Wohl aber bestanden in der Kommission Bedenken darüber, ob der Anforderung des Art. 135 Abs. 2 des E.G. z. B.G.B. auch durch die derzeitigen Bestimmungen des § 9 des badischen Gesetzes vom 4. Mai 1886 genügt werde, wonach der Rückersatz der Kosten aus dem Vermögen des Zöglings und aus Mitteln des Unterhaltspflichtigen schon in einem frühern Zeitpunkt zu bewirken ist, nachdem der erwachsene Aufwand zunächst vorläufig, d. h. vorschüßlich von dem mit dem Vollzuge betrauten Ortsarmenverband und mangels eines solchen von der Staatskasse bestritten worden ist, und wonach alsdann den endgiltig verpflichteten Verbänden, d. h. dem Armenverbande und der Staatskasse, nur diejenigen Kosten zur Last gelegt werden, welche nach Abzug der privatrechtlichen Ersatzbeträge übrig bleiben. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß diesen Bedenken zur Verhütung von Weiterungen durch eine Änderung in der Fassung des § 9 Rücksicht zu tragen sei, und zwar in dem Sinn, daß der Anspruch auf privatrechtlichen Rückersatz, wie nach dem elsaß-lothringischen Gesetz und dem preußischen Entwurf, auf den Zeitpunkt hinausgeschoben wird, in welchem die endgiltig verpflichteten öffentlichen Verbände die Kosten für die Unterbringung bestritten haben." Auch die andern Landesgesetze, welche einer Verwaltungsbehörde die Entscheidung im Sinne des Art. 135 E.G. z. B.G.B. überließen, haben in ähnlicher Weise der durch das Reichsrecht geschaffenen Lage Rechnung getragen.

Einen Ersatzanspruch an das Vermögen des Zöglings und jenes der zu seinem Unterhalte Verpflichteten, konnte und wollte man nicht fallen lassen. Außer unmittelbar naheliegenden Gründen sprach hierfür auch die Erwägung, die zum Unterhalte des Kindes Verpflichteten im Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit zu erhalten und ihnen nicht etwa die Aussicht zu gewähren, durch Vernachlässigung ihrer Kinder und darauf folgende Unterbringung derselben zur Zwangserziehung sich deren Fürsorge gänzlich entschlagen zu können, Motive, die besonders in England viele Eltern in ihrer Pflichtvergessenheit geleitet haben sollen[29]). Mit Strenge mußte darauf gesehen werden, die Kosten, wenn dies irgend angängig, wenigstens teilweise beizutreiben. Diesen Standpunkt haben auch die übrigen Landesgesetze, mit Ausnahme derer von Oldenburg und Schwarzburg-Rudolstadt[30]), eingenommen. Indessen haben die einzelnen Landesgesetze bezw. deren Ausführungsbestimmungen auf dieser gemeinsamen Grundlage die näheren Modalitäten doch in verschiedener Weise geordnet.

Das badische Recht gewährt, wie erwähnt, dem Armenverband und der Staatskasse schlechthin das Recht, „Ersatz von dem Zögling, welcher Vermögen besitzt, sowie von denjenigen zu verlangen, welche nach dem bürgerlichen Recht zu seinem Unterhalt verpflichtet sind". Es schreibt nicht etwa vor, daß auf das Vermögen der Unterhaltspflichtigen zuerst der Rückgriff zu nehmen sei; auch nicht, daß das Vermögen des Kindes oder gar der Unterhaltspflichtigen nur bis zu einem bestimmten Betrage zur Kostendeckung herangezogen werden könne. Aber es hat in Übereinstimmung mit den andern Landesgesetzen den Kassen der Staats- und Armenverbände nicht die Pflicht, sondern nur das Recht gegeben, ihre Kosten einzufordern; und damit sind einem billigen Ermessen unter Berücksichtigung der wesentlichen Umstände des Einzelfalles die Wege geebnet. Wohl in allen Fällen werden die genannten öffentlichen Kassen bei entsprechender Sachlage von der ihnen gewährten Möglichkeit, völlige oder teilweise Deckung ihrer Auslagen zu erlangen, Gebrauch machen: ihr Ersatz-

[29]) Man hat deswegen in England in der Folge eine Beschlagnahme des Lohnes für diese Beitragsforderungen zugelassen. (Vgl. Aschrott, a. O. Note 10.)

[30]) § 33 des oldenburgischen Gesetzes: „die Kosten der Unterbringung sind aus der Landeskasse zu bestreiten". § 8 des Gesetzes von Schwarzburg-Rudolstadt verteilt die Kosten zwischen den Armenverbänden und der Staatskasse, welche letztere zur gesamten vorläufigen Bestreitung verpflichtet ist.

anspruch wird aber in der Praxis meist gegen das Vermögen der zum Unterhalt Verpflichteten, nicht gegen das des Kindes selbst, das an sich ja mit den erstern in Gesamtschuldnerschaft haften würde, gerichtet werden. Erwähnenswert ist vielleicht, daß hierfür die Ausführungsbestimmungen einiger Landesgesetze schon Vorsorge getroffen haben. So haben die mehrerwähnten Ausführungsbestimmungen des preußischen Ministers des Innern es als empfehlenswert bezeichnet, das Vermögen des Zöglings nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn und insoweit es den Betrag von 300 Mk. übersteigt. Die Rückforderung der Kosten des Unterhalts der Zöglinge von den zu ihrem Unterhalte Verpflichteten, insbesondere von den Eltern, soll aber mit voller Strenge betrieben werden. Die Ausführungsbestimmungen gewähren zwar der Praxis die Möglichkeit, — der Gesetzestext hat die Beitreibung der Kosten ja überhaupt in ihr Ermessen gestellt, — von schonungsloser Beitreibung der Kosten auch hier abzusehen. „Ist nach der Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt, so ist die Forderung auf einen Teil der Kosten zu ermäßigen, es muß aber Regel sein, einen wenn auch kleinen Teil der Kosten beizutreiben um bei den zum Unterhalt Verpflichteten das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für den Zögling aufrecht zu erhalten und ein frivoles Abschieben der Kinder zu verhindern."

Ähnliche Bestimmungen gelten in Sachsen-Meiningen und Württemberg. Nach § 8 Abs. 2 des meiningischen Gesetzes kann die Staatskasse zwar vollen Ersatz ihrer Auslagen von denjenigen verlangen, die nach dem B.G.B. zum Unterhalt des Zöglings verpflichtet sind, vom Zögling selbst indessen nur „aus dem Abwurf von dessen Vermögen oder aus dessen sonstigem Einkommen". Nach Art. 19 des württembergischen Gesetzes kann der Landarmenverband zwar Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen von dem Zögling, sowie von denjenigen verlangen, welchen nach den Vorschriften des B.G.B. die Unterhaltungspflicht gegenüber dem Zögling während der Zeit der Zwangserziehung obliegt. Indessen dürfen die Ersparnisse des Zöglings keinesfalls zum Ersatz der Aufwendungen herangezogen werden; auf die Beerdigungskosten eines Zöglings findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Zu dem württembergischen Recht steht insbesondere die folgende Bestimmung des § 9 des badischen Gesetzes im Gegensatz (vergl. Kiene, a. O. Art. 19 unter III), da nach ersterem sich der Ersatz-

anspruch überdies sowohl dem Zögling, als seinen unterhaltspflichtigen Verwandten gegenüber auf die Zeit während der Zwangserziehung beschränkt und bei etwaigem spätern Vermögensanfall nicht mehr geltend gemacht werden kann. (Vergl. Art. 103 E.G. z. B.G.B.) Nicht unbillig kann die im Gegensatze hierzu erwähnte badische Vorschrift genannt werden, wonach, wenn ein aus der Zwangserziehung entlassener Zögling später zu hinreichendem Vermögen gelangt, wegen des Rückersatzes der Kosten der § 5 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870 entsprechende Anwendung findet. Danach ist der Unterstützte, welcher zu hinreichendem Vermögen gelangt, zur Rückerstattung der von seinem 18. Lebensjahr an von der öffentlichen Armenpflege ihm gewährten Unterstützung in angemessenen Fristen verpflichtet. Sofern nicht arme Nacherben vorhanden sind, ist auch der Nachlaß des Unterstützten ersatzpflichtig. Gegen den überschuldeten Nachlaß findet die Rückforderung nicht statt[31]).

Nach dem letzten Absatz des § 9 hat auf Erfordern des Bezirksamts der mit dem Vollzuge der Zwangserziehung betraute Ortsarmenverband oder der endgiltig verpflichtete Armenverband die durch die Zwangserziehung erwachsenden Kosten vorschüßlich zu bestreiten. Nach § 10 dieses Gesetzes sind Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten, sowie über den Umfang dieser Verpflichtung durch die Verwaltungsgerichte zu entscheiden. Einige Gesetze, wie die von Braunschweig (§ 10), Bremen (§ 10), Elaß-Lothringen (§ 127), Reuß ä. L. (§ 132), Reuß j. L. (§ 107), Sachsen-Coburg-Gotha (§ 8) und Sachsen-Meiningen (§ 8) überlassen die Festsetzung des zu erstattenden Betrags der Zwangserziehungsbehörde unter Zulassung des ordentlichen Rechtswegs. Das preußische Gesetz kennt sogar noch eine weitere Instanz: wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt nach § 16 darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß. Gegen diesen Beschluß ist der ordentliche Rechtsweg zugelassen.

Im Gegensatze hierzu stehen die Bestimmungen der Gesetze von Mecklenburg und Sachsen-Weimar, die nicht nur wie das badische Gesetz den ordentlichen Rechtsweg vor den bürgerlichen

---

[31]) Bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen von Bremen, Hamburg und Lübeck, auf die näher einzugehen hier zu weit führen würde, vergl. Loening a. O. S. 77 Anm. 2.

Gerichten hier ausgeschlossen haben, sondern darüber hinaus den vermittelnden Standpunkt des Gesetzes vom 16. August 1900 (in § 10) nicht übernommen haben. Das Gesetz von Mecklenburg (§ 13) hat dem Ministerium des Innern, das von Sachsen-Weimar (§ 206) dem Staatsministerium die endgiltige Entscheidung zugewiesen. Das württembergische Gesetz vom 29. Dezember 1899 hat die Entscheidung über die Ersatzpflicht in besonders eingehender Weise geregelt. Im Falle eintretender Überlastung eines unvermögenden Ortsarmenverbands soll ein gänzlicher oder teilweiser Erlaß des denselben treffenden Kostenanteils stattfinden. Ob und welcher Erlaß einzutreten hat, entscheidet im Streitfalle die dem betreffenden Landarmenverbande vorgesetzte Kreisregierung, in zweiter Instanz endgiltig das Ministerium des Innern (Art. 19). Nach Art. 20 entscheidet über die den Landarmenverbänden aus der Staatskasse zu gewährenden Leistungen endgiltig das Ministerium des Innern. Die „Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger vom 29. Dezember 1899" hat in § 31 noch ausdrücklich hervorgehoben, daß Streitigkeiten über die Ersatzpflicht des Zöglings oder seiner unterhaltspflichtigen Verwandten von den bürgerlichen Gerichten entschieden werden. — An die oben erwähnte Vorschrift, welche die Entscheidung von Streitigkeiten über die Kostenerstattungspflicht den Verwaltungsgerichten überweist, anschließend, bestimmt §10 Abs. 2 des bad. Ges., daß gegen Verfügungen der Bezirksämter, welche die Anordnung und den Vollzug der Zwangserziehung betreffen, auf Grund des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht stattfindet[32]). Es sei hier nur auf eine entsprechende Bestimmung des preußischen Rechts hingewiesen. Nach § 9 des Gesetzes liegt die Ausführung der Fürsorgeerziehung dem verpflichteten Kommunalverbande ob. Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings Mitteilung zu machen. Schmitz bemerkt hierüber in Note 8 zu § 9: „Die Mitteilung der Art der Unterbringung an das Vormundschaftsgericht ermöglicht es diesem,

[32]) § 4 Ziff. 1 d. Ges. v. 14. Juni 1884: „Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen ... gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräte, welche den Kläger in seinen Rechten verletzen" ...

sich darüber auf dem Laufenden zu halten, wie die von ihm getroffene Anordnung wirkt. Die auf diesem Wege zu sammelnde Erfahrung erhöht die Sicherheit des Vormundschaftsrichters in der richtigen Handhabung des Gesetzes. Sofern er glaubt, daß die Unterbringung der Gesetzesvorschrift nicht entspricht, kann er . . . auf Abhilfe dringen, gegebenenfalls bei der Aufsichtsinstanz Beschwerde führen." Die Gründe der badischen Vorschrift, welche, wie erwähnt, eine Klage wider eine Verfügung der mit Ausführung der Zwangserziehung betrauten Behörden nicht zuläßt, bedürfen wohl nicht näherer Darlegung. Einerseits bietet die Besetzung der in Betracht kommenden Behörden mit Verwaltungsbeamten immerhin eine gewisse Gewähr für sachdienliche Handhabung des Gesetzes; anderseits wollte man bei Annahme dieser Sicherstellung durch die Einräumung einer weiteren Klage gegen den Vollzug des die Zwangserziehung aussprechenden Beschlusses selbst die Ausführung der auf Grund dieser Verfügung getroffenen Maßnahmen nicht unnöthigerweise hintanhalten. Gab doch schon § 8 den mit der Sorge für die Person des Zöglings betrauten Personen die Befugnis, selbst die Aufhebung der Zwangserziehung vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zu beantragen, ein Antrag, dem das Gesetz in dem Falle Erfolg versprochen hat, daß die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweitig sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. (§ 41 der Vollzugsverordnung von 1886 hat die Landeskommissäre zur Erledigung der Beschwerden, welche gegen die beim Vollzug ergehenden Beschlüsse der Bezirksämter erhoben werden, für zuständig erklärt. Die Erledigung der Beschwerde auf diesem Wege dürfte in der Regel einen nur unbedeutenden Zeitverlust verursachen.)

Nach § 11 des badischen Gesetzes sind alle dessen Anwendung berührenden Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltungsbehörden und der Vormundschaftsgerichte sportelfrei. Die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ähnliche Bestimmungen finden sich fast in allen Gesetzen der andern Bundesstaaten. Wenigstens ist fast überall Gebührenfreiheit für den die Zwangserziehung anordnenden vormundschaftsgerichtlichen Beschluß ausdrücklich festgesetzt worden. (Vgl. Gesetze von Anhalt § 15, Hessen Art. 5, Lippe § 12, Preußen § 8, Reuß ä. L. § 131, Reuß j. L. § 106, Sachsen-Altenburg § 115, Sachsen-Coburg-Gotha § 7, Sachsen-Meiningen § 7, Schaumburg-Lippe § 16, Schwarzburg-

Rudolstadt § 2, Schwarzburg-Sondershausen § 8 und Württemberg Art. 18.) Der Umstand, daß die Einleitung des Verfahrens aus naheliegenden Gründen auch im öffentlichen Interesse liegt, rechtfertigt ohne weiteres diese Bestimmungen.

Einige Zwangserziehungsgesetze haben besondere Strafdrohungen aufgestellt, um zu verhüten, daß Minderjährige, welche der Zwangserziehung unterstellt sind, ihr unerlaubtermaßen entzogen werden. Sie sind hierin dem Beispiele Badens gefolgt, das in seiner Novelle zum Polizeistrafgesetzbuch in § 71b eine entsprechende Bestimmung getroffen hatte. Am weitesten ist man in Preußen gegangen. Der § 21 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 bedroht denjenigen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen, der, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 R.St.G.B. einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder der ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist. Der Versuch ist strafbar.

Der § 21 cit. Gesetzes weist zunächst auf die Fälle der §§ 120, 235 R.St.G.B. hin. Der erstere, der die Gefangenenbefreiung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bedroht, könnte nach seinem Wortlaut nur dann Anwendung finden, wenn eine Befreiung aus einer „Gefangenenanstalt" in Rede stände. Nach den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 15 S. 89 ist eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt als eine Gefangenenanstalt im Sinne des § 120 anzusehen, wenn die persönliche Freiheit der Zöglinge in einem das Maß der gewöhnlichen Schulzucht überschreitenden Umfange beschränkt ist und sie einer schärferen Beaufsichtigung unterworfen sind als die Zöglinge einer Anstalt, der sie freiwillig zur Erziehung überwiesen werden[33]). Eine Befreiung eines Zwangszöglings auf dem Transporte dürfte, da sie den Zögling zunächst der Gewalt desjenigen entziehen würde, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, eben-

[33]) In der badischen Anstalt Flehingen, in welcher der Regel nach nur Knaben, deren Verwahrlosung weit vorgeschritten ist, Aufnahme finden, ist eine verhältnismäßig strenge Anstaltsdisziplin eingeführt. Dessenungeachtet bemerkt

falls unter den Thatbestand des § 120 R.St.G.B. fallen, zum mindesten in dem Falle, daß der Zögling nach einer der oben näher bezeichneten Anstalten gebracht werden sollte.

§ 235 R.St.G.B. bedroht die Entführung einer minderjährigen Person durch List, Drohung oder Gewalt (aus der Macht der Eltern oder des Vormundes) mit Gefängnis, und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Die Regierungsvorlage hatte sogar eine noch weitergehende Fassung des § 21 vorgeschlagen: es sollte schon der straffällig werden, welcher „es unternimmt", eine der oben bezeichneten Handlungen zu begehen.

Immerhin ist noch nach der jetzigen Fassung der Versuch mit Strafe bedroht.

Nach § 71b des badischen Polizeistrafgesetzbuches wird mit Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, wer eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Zwangserziehung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebrachte jugendliche Person unbefugt aus der Familie oder aus der Anstalt entfernt oder zum Verlassen der Familie oder der Anstalt verleitet. Diese Bestimmung wurde wörtlich von dem württembergischen Gesetze (Art. 23) übernommen; der § 135 des Gesetzes von Reuß ä. L. giebt sie ihrem Sinne nach wieder. Man hat also hier, dem badischen Beispiele folgend, den Thatbestand einer Übertretung, nicht eines Vergehens, wie in Preußen, konstruiert und man ist auch nicht wie dort so weit gegangen, schon nach Einleitung des Zwangserziehungsverfahrens, noch vor Unterbringung in einer Familie oder Anstalt, die Befreiung, den Versuch und die Verleitung zu solcher für strafbar zu erklären. In der Hauptsache entspricht auch der § 13 des anhaltinischen Gesetzes dem § 71b des badischen Polizeistrafgesetzbuches; die erstere Bestimmung hat nur auch, wie das preußische Gesetz, die Beihilfe zur Selbstbefreiung mit Strafe bedroht.

---

der Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1889 Nr. 22506: „Der Charakter der Anstalt als Erziehungsanstalt bringt es mit sich, daß die für Gefängnisse hinsichtlich der wirksamen Begegnung solcher Vorkommnisse (d. i. insbesondere der Entweichung) zu Gebote stehenden Maßnahmen meist nicht Platz greifen können" ....

Es steht wohl zu erwarten, daß über kurz oder lang auch die Gesetzgebungen andrer deutscher Staaten dem von Anhalt, Baden, Preußen, Reuß ä. L. und Württemberg gegebenen Beispiele folgen werden. Es ist wohl allenthalben in der Praxis eine häufige Erscheinung, daß Eltern der zur Zwangserziehung untergebrachten Minderjährigen deren Einweisung in Anstalten auf alle erdenkliche Weise zu verhindern suchen. Es hängt dies wohl oft mit einem weit verbreiteten Vorurteile zusammen, welches von der Anstaltserziehung nur die schlimmsten Ergebnisse für die ihr Unterworfenen erwartet; anderseits stacheln aber häufig auch eigennützige Beweggründe, die Absicht, die Erwerbskraft des Kindes ganz oder teilweise im eignen Interesse zu verwerten, die Eltern zum Widerstande wider die Ausführung der staatlich angeordneten Erziehungsmaßregeln an. Namentlich in Württemberg waren wiederholt Klagen von Anstaltsvorständen hierüber laut geworden, so daß sich die Regierungsvorlage genötigt sah, dem durch die Aufnahme des Art. 23 in den Entwurf Rechnung zu tragen, da ein genügender Schutz durch die §§ 120, 235, allenfalls auch 123 R.St.G.B. (Hausfriedensbruch) nicht gewährleistet schien.

Im knapp bemessenen Rahmen hat diese Abhandlung ihre Aufgabe darin gesucht, eine Darlegung des Zwangserziehungsrechts nach Reichs- und Landrecht unter Hervorhebung des in Baden geltenden Rechtszustandes zu geben. Manches, das nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Thema selbst steht, blieb hier unerörtert; so wurde insbesondere von einem Hinweise auf die einschlägige Gesetzgebung ausländischer Staaten abgesehen. Einige dieser Gesetze, wie das englische von 1866, das französische von 1889 und vor allem das norwegische von 1896, (in Z XVII abgedruckt), zeigen auch der Praxis deutscher Staaten viel Beachtenswertes.

Nachdem indessen das B.G.B. die Grundzüge der Zwangserziehung in einer für die Landesgesetzgebung verbindlichen Weise festgelegt hat, schien eine systematische, vergleichende Erörterung dieser ausländischen Gesetze von geringerem praktischen Werte zu sein, zumal da unsre deutsche Gesetzgebung fraglos das, was hier für heimische Verhältnisse verwertbar schien, in den Gesetzen der letzten Jahre berücksichtigt hat. Für den Segen ihrer Arbeit in

Baden liefert schon die bis jetzt veröffentlichte Statistik über die Erfolge der Zwangserziehung in den Jahren 1896, 1897 und 1898 erfreuliche Belege[34])

Anhang.

Badisches Gesetz, betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen, vom 4. Mai 1886, in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1900, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 29. August 1900, Nr. XXXIX).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Wege der Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 (vergl. mit § 1686) oder des § 1838 des B.G.B. oder des § 55 des Strafgesetzbuchs vorliegen und die Maßregel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung notwendig ist;
2. wenn die Zwangserziehung außer diesen Fällen zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Gegen nichtbadische Minderjährige, die im Großherzogtum ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, kann die Zwangserziehung auf Grund dieses Gesetzes angeordnet werden, wenn die Zuständigkeit eines badischen Vormundschaftsgerichts begründet ist.

§ 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das zuständige Vormundschaftsgericht das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

---

[34]) Der Erfolg war

	bei den in Familien Untergebrachten			bei den in Anstalten Untergebrachten		
im Jahre	1896	1897	1898	1896	1897	1898
befriedigend	538	570	579	342	318	339
zweifelhaft	39	33	41	85	78	85
unbefriedigend	20	27	18	68	76	74
unbekannt	19	13	15	19	15	24.

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 3. Das Vormundschaftsgericht beschließt auf Antrag des Bezirksamts oder von Amtswegen. Die Anordnung der Zwangserziehung kann auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen, wenn der Antrag des Bezirksamts vorher beim Vormundschaftsgericht eingekommen oder das Verfahren durch das Gericht von Amtswegen vorher eingeleitet worden ist.

Die Staatsanwaltschafts-, Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Thatsachen, welche die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen (§ 1), dem Bezirksamte mitzuteilen, in dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht (§ 2) seinen Sitz hat.

Auf das Verfahren finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein andres ergibt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften Anwendung.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Anordnung die Eltern oder, wenn diese nicht mehr am Leben sind, den Vormund, den Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, ferner Verwandte und Verschwägerte desselben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, nebstdem in allen Fällen den Gemeinderat, den betreffenden Geistlichen und, sofern der Verwahrloste schulpflichtig ist, auch die Schulbehörde hören. Das Vormundschaftsgericht ist außerdem verpflichtet, sich mit dem Bezirksamt ins Benehmen zu setzen.

Wo sofortiges Einschreiten dringend geboten ist, kann das Vormundschaftsgericht, auch bevor das Verfahren abgeschlossen ist, eine fürsorgliche Unterbringung anordnen.

§ 4. Der vormundschaftsgerichtliche Beschluß muß denjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, und dem Bezirksamt bekannt gegeben werden.

Gegen den Beschluß steht den in Abs. 1 genannten Personen, sowie dem Bezirksamt, erstern jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Zwangserziehung lautet, die sofortige Beschwerde zu.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung unbeschadet der fürsorglichen Unterbringung nach § 3 Abs. 5. Gegen letztere Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 5. Hat die in § 3 vorgesehene Anhörung derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 6. Das Bezirksamt (§ 3 Abs. 2) hat auf Grund des die Zwangserziehung anordnenden Gerichtsbeschlusses darüber zu entscheiden, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs-

oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, den Vollzug zu leiten und zu überwachen und soweit nötig, für ein angemessenes Unterkommen des Zöglings nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen.

Mit den erforderlichen Maßnahmen kann der Ortsarmenverband, der nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Unterstützung des Zöglings endgiltig verpflichtet ist, oder der Ortsarmenverband, in dem sich der Zögling zur Zeit der Entscheidung über die Unterbringung aufhält, beauftragt werden.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist vom Bezirksamt ein Fürsorger zu bestellen, welcher im Verein mit dem Waisenrichter die Leistungen der Familie, welcher der Zögling überwiesen ist, sowie das Verhalten des letztern in der Zwangserziehung persönlich überwacht. Steht der Zögling unter Vormundschaft, so ist in der Regel der Vormund oder der Gegenvormund zugleich als Fürsorger zu bestellen.

§ 7. Anstalten, welche zur Aufnahme der im § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Gebrechlichen oder Landarmen bestimmt sind, dürfen nicht für die Zwangserziehung verwendet werden.

§ 8. Der die Zwangserziehung anordnende Beschluß ist bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings wirksam.

Der Beschluß ist schon vorher aufzuheben, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweitig sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Die Aufhebung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Bezirksamts oder derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre. Ein von diesen Personen gestellter Antrag darf im Falle der Abweisung nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

Auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit und ohne Aufhebung der Anordnung kann das Bezirksamt die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln einstellen oder beschränken, wenn und soweit deren Durchführung zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung einstweilen nicht als geboten erscheint; diese Verfügung ist aber zurückzunehmen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen.

§ 9. Die durch die Unterbringung zur Zwangserziehung erwachsenden Kosten der Hin- und Zurückreise, der Ausstattung, ein Dritteil der Kosten der Erziehung und Verpflegung, sowie die Kosten für ein angemessenes Unterkommen bei der Entlassung fallen dauernd demjenigen Armenverbande zur Last, welcher im Zeitpunkte der Entscheidung über die Unterbringung endgiltig unterstützungspflichtig ist, und in Ermangelung eines solchen demjenigen Armenverbande, welcher in diesem Zeitpunkte endgiltig unterstützungspflichtig sein würde, falls der Aufwand für die Zwangserziehung als öffentliche Unterstützung zu betrachten wäre. Die den Armenverbänden nicht zur Last fallenden Kosten werden von der Staatskasse getragen.

Der Armenverband und die Staatskasse können Ersatz von dem Zögling, welcher Vermögen besitzt, sowie von denjenigen verlangen, welche nach dem Bürgerlichen Recht zu seinem Unterhalt verpflichtet sind. Die Ersatzbeträge werden, wenn sie zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, zwischen dem Armenverband und der Staatskasse nach Verhältnis ihrer Leistungen geteilt.

Gelangt ein aus der Zwangserziehung entlassener Zögling später zu hinreichendem Vermögen, so findet wegen des Rückersatzes der Kosten der § 5 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870 entsprechende Anwendung.

Auf Erfordern des Bezirksamts hat der mit dem Vollzug der Zwangserziehung betraute Ortsarmenverband (§ 6) oder der endgiltig verpflichtete Armenverband die durch die Zwangserziehung erwachsenden Kosten vorschüßlich zu bestreiten.

§ 10. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten, sowie über den Umfang dieser Verpflichtung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Gegen Verfügungen der Bezirksämter, welche die Anordnung und den Vollzug der Zwangserziehung betreffen, findet auf Grund des § 4 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

§ 11. Alle die Anwendung dieses Gesetzes berührenden Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltungsbehörden und der Vormundschaftsgerichte sind sportelfrei. Die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

§ 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch für diejenigen Fälle, in denen nach § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs der Angeschuldigte und nach § 362 Abs. 3 letzter Satz des Strafgesetzbuchs die der Landespolizei überwiesene Person unter 18 Jahren in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll, entsprechende Anwendung.

Das auf die Unterbringung oder Überweisung lautende Urteil des Strafgerichts vertritt die Stelle des in § 2 dieses Gesetzes erwähnten Beschlusses des Vormundschaftsgerichts.

§ 13. Unsre Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem weiteren Vollzug der Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Gegeben zu St. Moritz (Engadin), den 16. August 1900.

Friedrich.

Nokk. Eisenlohr.

30.

Strafprozeſſuale Fragen.

Von Landrichter a. D. Ernſt Mumm, Aſſiſtent an der Handelskammer in Chemnitz.

I. Unterſuchungshandlungen nach Eröffnung des Hauptverfahrens.

Nicht ſelten ſtellt es ſich in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer[1]) heraus, daß eine Sache, die nach dem Inhalte der Akten recht einfach und durchſichtig erſchien, in Wahrheit höchſt verwickelt iſt, und daß bei ihr, die man für ſpruchreif hielt, noch umfangreiche Beweiserhebungen zur Klarſtellung thatſächlicher und rechtlicher Verhältniſſe ſtattfinden müſſen.

Bei den Delikten gegen das Vermögen iſt dieſe Erſcheinung wohl am häufigſten zu beobachten, und zwar komplizieren ſich Fälle des Betrugs, der Untreue, des Wuchers namentlich dann, wenn ſich dieſe Strafthaten über einen längeren Zeitraum erſtrecken und an Perſonen begangen ſind, denen es an einem genügenden Überblicke über ihre wirtſchaftliche Lage fehlt, die über ihre Geſchäfte, ihre Einnahmen und Ausgaben entweder überhaupt nicht Buch führen oder derartig mangelhafte und unordentliche Aufzeichnungen machen, daß eine Orientierung in ihren Notizen ihnen ſelbſt ſo wenig wie einem andern möglich iſt. Die Verwicklung tritt zumeiſt zu Tage, wenn in der Hauptverhandlung ein wichtiges Beweismittel verſagt; ſo wenn ſich plötzlich die Bekundung eines Hauptzeugen als unzuverläſſig erweiſt, wenn das Gutachten eines Sachverſtändigen mangelhaft erſcheint oder, wenn ein unerwarteter Widerſpruch zwiſchen verſchiedenen Zeugenausſagen auftaucht, vor

[1]) Vereinzelt auch in Verhandlungen vor dem Schwurgericht; hier jedoch relativ ſelten, da die Schwurgerichtsſachen durch die notwendige gerichtliche Voruntersuchung in der Regel ſehr gründlich vorbereitet ſind.

allem auch wenn der Angeklagte ein früheres Geſtändnis widerruft oder in motivierter Erklärung auf beſtimmte Punkte einſchränkt.

In der Regel wird man in ſolchen Fällen durch eine Unterbrechung oder Ausſetzung der Verhandlung helfen und zu dem weiteren Termin die noch erforderlichen Beweismittel herbeiſchaffen können. Allein nicht immer iſt das möglich. Bisweilen nämlich läßt ſich der Umfang der erforderlichen Ermittelungen zunächſt noch gar nicht abſehen. Von dem Ergebniſſe der einen oder andern Beweisaufnahme hängt die Ausdehnung, vielleicht gar das Ziel fernerer Erhebungen ab, und erſt allmählich wird ſich ein ſicherer Überblick darüber gewinnen laſſen, auf Grund welchen Beweismaterials eine der materiellen Wahrheit entſprechende Entſcheidung über die im Eröffnungsbeſchluſſe bezeichnete Strafthat gefällt werden kann.

Da taucht denn die Frage auf, wer dieſe Ermittelungen — die nicht entbehrt werden können, wenn man nicht einfach wegen unvollſtändiger Beweisführung ein non liquet als das Ergebnis der Verhandlungen annehmen will — zu erheben habe.

Nach den Beſtimmungen der St.P.O. kann es nicht zweifelhaft ſein, daß derartige Beweiserhebungen, da ſie *nach der Eröffnung des Hauptverfahrens* ſtattfinden, *in der Hauptverhandlung* bewerkſtelligt werden müſſen. Denn die St.P.O. kennt nach dem Erlaſſe des Eröffnungsbeſchluſſes ein Ermittelungsverfahren außerhalb der Hauptverhandlung nicht oder doch nur in den vorliegend nicht in Frage kommenden Fällen der kommiſſariſchen Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverſtändigen (§ 222) oder des Angeklagten (§ 232), der kommiſſariſchen Einnahme eines richterlichen Augenſcheins (§ 224) und des Verfahrens zur Sicherung des Beweiſes bei Abweſenheit des Angeklagten (§ 331).

Der Weg aber, den die Strafprozeßordnung *durch Verweiſung auf die Hauptverhandlung* vorſchreibt, iſt, wie ohne weiteres einleuchtet, nur ſchlecht gangbar, wenn Umfang und Richtung der Ermittelungen noch nicht feſtſtehen und Vorermittelungen erforderlich ſind.

Wie kann hier Abhilfe geſchaffen werden?

Manche Gerichte ſuchen dadurch zum Ziele zu gelangen, daß ſie nach Ausſetzung der Hauptverhandlung *dem Berichterſtatter* die weitere Inſtruierung des Prozeſſes zuweiſen. In der That kann man verſucht ſein, gerade dieſen Richter, welcher der Sache

ein beſonderes Intereſſe entgegenbringt und in der Regel durch ein genaues Studium der Akten gut informiert iſt, für geeignet zur Anſtellung der nötigen Ermittelungen zu halten. Und doch iſt nach dem Geiſte und der Intention der Strafprozeßordnung keine Perſon hierfür ſo untauglich wie er. Nach dem Willen der Strafprozeßordnung ſoll der Spruchrichter der Sache mit der vollſten Objektivität gegenüberſtehen; und ſo darf beiſpielsweiſe der Unterſuchungsrichter, weil er der Gefahr, mit einer vorgefaßten Meinung an die Sache heranzutreten, leicht ausgeſetzt iſt, in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, niemals Mitglied des erkennenden Gerichts ſein (§ 23 Abſ. 2). Aus dem gleichen Grunde aber muß es für unzuläſſig erachtet werden, ein Mitglied des erkennenden Gerichts mit Funktionen ähnlich denen des Unterſuchungsrichters zu betrauen, ihm Geſchäfte zu übertragen, deren Erledigung ſeine Unbefangenheit zu trüben imſtande iſt.

Andre Gerichte — und dieſe bilden wohl die Mehrzahl — beſchließen in Fällen, wie die hier erwähnten, die Akten zur Erhebung weiterer Ermittelungen der Staatsanwaltſchaft zurückzureichen. Es läßt ſich denn auch nicht verkennen, daß die Staatsanwaltſchaft nach ihrer ganzen Stellung im Strafprozeß vorzugsweiſe berufen erſcheint, derartige ergänzende Unterſuchungshandlungen vorzunehmen. Allein es iſt doch zu beachten, daß ihr im Geſetze gerade dieſe Thätigkeit nicht ausdrücklich übertragen wird. Infolgedeſſen iſt es zweifelhaft, ob die Staatsanwaltſchaft zur Vornahme von Ermittelungen in einer bereits in das Stadium des Hauptverfahrens übergeleiteten Sache zuſtändig iſt, und ob ſie zur Ausführung ſolcher Unterſuchungshandlungen, wenn ſie dieſelben etwa für überflüſſig hält, durch einen Gerichtsbeſchluß angehalten werden kann.

So begegnet die Zuläſſigkeit auch dieſes Verfahrens erheblichen Bedenken. Was aber das praktiſche Ergebnis desſelben anlangt, ſo lehrt die Erfahrung, daß jedenfalls in den Sachen, wo die Auffaſſung der Staatsanwaltſchaft von der des Gerichts abweicht, aus ihrer Thätigkeit nicht viel Erſprießliches erwächſt. Die Staatsanwaltſchaft wird dann nur ſchwer den Intentionen des Gerichts gerecht, bringt nur ſelten die wünſchenswerte Klarheit in die Sache. Und man kann es dieſer Behörde nicht einmal allzu ſehr verdenken, wenn ſie ohne große Schaffensfreudigkeit an eine Arbeit herangeht, die ſie für verkehrt oder doch für zwecklos erachtet. Überdies wird

ein empfindlicher Staatsanwalt leicht geneigt sein, in dem ihm die Sache zu erneuter Ermittelung zurückweisenden Gerichtsbeschlusse ein Mißtrauensvotum über seine frühere Thätigkeit zu erblicken, das um so eher, wenn er nicht Terminsdeputierter gewesen ist und daher nicht den unvorhergesehenen, vielleicht unvorhersehbaren Eintritt der Verwicklung unmittelbar miterlebt hat.

Also auch dieser Pfad führt nicht zum Ziele, und vergebens wird man in der St.P.O. nach einem Auswege suchen. Es mangelt eben im Gesetze an einer Person, welche berufen wäre, jene Ermittelungen vorzunehmen. Und doch ist die Anstellung dieser Erhebungen nicht selten, und zwar zumeist gerade in schwierigen Fällen, zur ordnungsmäßigen Erledigung der Strafsache notwendig.

Denn daß etwa der Untersuchungsrichter hier eingreifen, daß eine Verweisung der Sache in die Voruntersuchung erfolgen könnte, muß als ausgeschlossen gelten. Die gerichtliche Voruntersuchung ist ein Teil des Prozesses, der stets dem Vorverfahren angehört. Sie ist in ihrer Richtung und ihrem Umfange ganz ausdrücklich darauf beschränkt, „eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei" (§ 188). Mit dem bereits Angeklagten hat der Untersuchungsrichter grundsätzlich nichts zu schaffen. Zutreffend hat daher das Reichsgericht die Entscheidung einer Hamburger Strafkammer, welche in der Hauptverhandlung die Zurückverweisung einer Sache an den Untersuchungsrichter zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts beschlossen hatte, reprobiert. (Entsch. d. R.G. in Strafsachen, Bd. 2 S. 36).

War nun zwar das Verfahren der Hamburger Strafkammer angesichts der Bestimmungen des geltenden Rechts verfehlt, so ist es doch praktischen und verständigen Erwägungen entsprungen und gibt einen Fingerzeig, wie die gekennzeichnete Lücke des Gesetzes zweckmäßig ausgefüllt werden könnte. Es weist nämlich auf diejenige Person, deren Händen die weitere Aufklärung einer Sache, welche sich in der Hauptverhandlung als ungenügend vorbereitet herausgestellt hat, am besten anvertraut würde.

Diese Person ist der Untersuchungsrichter. Weder die Strafkammer, noch der Berichterstatter, noch der Staatsanwalt erscheinen in gleichem Maße wie er zur Erfüllung jener Aufgabe befähigt. Ihm haftet nicht die Schwerfälligkeit eines Kollegiums an; er ist nicht Mitglied des erkennenden Gerichts, sodaß seine

etwaige Voreingenommenheit bei der Urteilsfällung unheilvoll wirken könnte; endlich iſt ſeine Stellung dem Gerichte gegenüber von vornherein eine ganz andre als die des Staatsanwalts, dem er auch inſofern nicht gleichſteht, als die Verweiſung verhältnismäßig ſelten Sachen betreffen wird, die bereits die Voruntersuchung durchlaufen, alſo den Unterſuchungsrichter ſchon beſchäftigt haben. Dabei iſt der Unterſuchungsrichter im Hinblick auf ſeine beſondere Erfahrung auf dem Gebiete des Strafrechts hervorragend geeignet, dunkle Sachen aufzuklären, ſchwierige Ermittelungen anzuſtellen, neues Beweismaterial zu ſammeln und zu ſichten und ſo die fehlenden Unterlagen für die Entſcheidung des Gerichts zu beſchaffen.

Es erſcheint demgemäß die Einführung einer geſetzlichen Beſtimmung empfehlenswert, wonach — unter Erweiterung der Aufgaben des Unterſuchungsrichters — Strafſachen auch noch nach der Eröffnung des Hauptverfahrens dem Unterſuchungsrichter überwieſen werden können, wenn es ſich herausſtellt, daß die bisherigen Ermittelungen der Ergänzung bedürfen und dieſe Ergänzung ſich ohne Erhebung von Vorermittelungen nicht bewerkſtelligen läßt.

II. Die Schlußfeſtſtellung im Strafurteile.

Es iſt üblich, den Strafurteilen eine zuſammenfaſſende Schlußfeſtſtellung einzufügen, welche ſich in der Regel an die Sachdarſtellung anſchließt und in welcher die für erwieſen erachtete That des Angeklagten unter Hervorhebung ihrer geſetzlichen Merkmale zum Ausdruck gebracht wird.

Im früheren preußiſchen Strafverfahren war dieſe Schlußfeſtſtellung ausdrücklich vorgeſchrieben (ſ. das Geſetz vom 3. Mai 1852 und die Juſtizminiſterialverfügung vom 29. März 1853); dementſprechend fehlt ſie faſt niemals in den von älteren preußiſchen Richtern gefertigten Strafurteilen und ſie iſt von der vorigen auf die heutige Generation vererbt worden. Ich erinnere mich eines würdigen, in criminalibus grau gewordenen Landgerichtsrats, der, wie viele ſeiner Kollegen, in der Schlußfeſtſtellung das A und O eines rechtmäßigen Strafurteils erblickte, aber natürlich die gelegentlich in aller Beſcheidenheit geſtellte Frage, durch welche Beſtimmung denn die Schlußfeſtſtellung für das geltende Recht eingeführt ſei, nicht beantworten konnte.

Aus der beſſeren Erkenntnis, daß die Schlußfeſtſtellung ein superfluum bilde und namentlich dem Urteil gegen die in der

Revisionsinstanz drohenden Fährlichkeiten keinen Schutz gewähren könne, macht sich gegenwärtig in der Praxis eine gewisse Reaktion gegen sie geltend, und hauptsächlich sind die jüngeren Juristen, die aus Kroschels brauchbarem Büchlein die Abfassung der Strafurteile lernen, von einer unverkennbaren Abneigung gegen sie erfüllt.

Allein trotz der Entbehrlichkeit der Feststellung soll hier für sie eingetreten werden; denn sie erweist sich in vielen Fällen als äußerst zweckmäßig.

Sie bildet nämlich einmal für den Urteilsfasser eine treffliche Selbstkontrolle. Wenn er mit Überlegung in der Schlußfeststellung die strafgesetzliche Formel niederschreibt, dann wird er sich Rechenschaft darüber ablegen, ob er alle rechtlich relevanten Punkte bei der Sachdarstellung berücksichtigt, ob er alle diejenigen Thatsachen angeführt habe, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden worden sind. Und so wird die Schlußfeststellung nicht selten zur Ergänzung und Verbesserung der schriftlichen Urteilsgründe führen.

Weiterhin verleiht das Vorhandensein einer Schlußfeststellung, die sich auch äußerlich — etwa durch Einrücken der Schrift — von dem übrigen Teile der Gründe abhebt, dem Erkenntnisse eine größere Übersichtlichkeit. Eine solche ist namentlich dann sehr wünschenswert, wenn es zu ermitteln gilt, ob bei einem Angeklagten die gesetzlichen Voraussetzungen des strafbaren Rückfalls vorliegen. Welchen Staatsanwalt oder Strafrichter hat nicht die Feststellung dieser Voraussetzungen schon einen beträchtlichen Aufwand an Zeit und Mühe gekostet, vor allem wenn die Urteile, die hierüber Aufschluß geben, sich mit einer ganzen Reihe von Delikten mehrerer Thäter befassen, und wenn es nun geboten ist, aus einem viele Seiten langen, vielleicht recht undeutlich geschriebenen Erkenntnisse die Stelle herauszusuchen, aus der der Zeitpunkt der Strafthat ersichtlich ist, welche der jetzt allein in Frage kommende Angeklagte früher begangen hat? Enthält ein solches Urteil eine zweckmäßig angeordnete Schlußfeststellung, so ist es in der Regel ein Leichtes, das wichtige Datum rasch herauszufinden.

Hiernach dürfte es sich empfehlen, eine zusammenfassende Schlußfeststellung, die äußerlich sofort als solche erkennbar ist, regelmäßig bei umfangreichen Urteilen zu geben, sie aber niemals fehlen zu lassen, wenn diese Urteile Raub oder räuberische Erpressung, Dieb-

stahl, Hehlerei oder Betrug, als solche Delikte behandeln, bei denen der Rückfall als gesetzlicher Strafschärfungsgrund in Betracht kommt.

III. Bemerkungen zum Verbote der reformatio in pejus.

Die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, durch welche das Verbot der reformatio in pejus für die Berufung und Revision im geltenden Strafprozesse eingeführt worden ist (§§ 372 und 398 Abs. 2 St.P.O.), hat zu mancherlei Streitfragen Anlaß gegeben. Zwei der Streitpunkte sollen hier an der Hand zweier der Praxis entnommener Fälle kurz erörtert werden.

Hören wir zunächst diese Beispiele:

a) Das Schöffengericht hatte dem Angeklagten X. wegen Unterschlagung eine Geldstrafe von sechs Mark auferlegt. Auf die Berufung des Verurteilten war die Sache vor die Strafkammer des Landgerichts gekommen. Bei der Hauptverhandlung in der zweiten Instanz stellte es sich heraus, daß das begangene Delikt keine Unterschlagung, sondern ein Diebstahl war. Die Strafkammer sprach darauf den Angeklagten des Diebstahls schuldig und verurteilte ihn wegen dieses Vergehens zu einer Geldstrafe von sechs Mark.

b) Das Schöffengericht hatte über den Angeklagten Y. wegen Diebstahls eine Gefängnisstrafe von einer Woche verhängt. Auf die Berufung des Verurteilten hatte die Strafkammer dieses Urteil aufgehoben und wegen Unterschlagung auf eine Geldstrafe von zehn Mark erkannt. Gegen das Urteil des Berufungsgerichts war seitens des Angeklagten Revision eingelegt, die Revision war vom Oberlandesgericht auch für begründet erachtet, das angefochtene landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurückverwiesen worden. In dem darauf vor der Strafkammer anberaumten Hauptverhandlungstermin war der Angeklagte nicht erschienen. Die Strafkammer verwarf nunmehr die Berufung des Angeklagten gegen das schöffengerichtliche Urteil „mit der Maßgabe, daß sie den Angeklagten wegen Unterschlagung zu einer Geldstrafe von zehn Mark" verurteilte.

Zu a. Während in Wissenschaft und Rechtsprechung im wesentlichen Übereinstimmung darüber herrscht, daß sich das Verbot der reformatio in pejus lediglich auf die Dezisive und nicht auch auf die Gründe des Urteils erstreckt, daß durch die Einlegung des

Rechtsmittels also grundsätzlich nur eine Abänderung des entscheidenden Teiles des Urteils begehrt werden kann, besteht eine Divergenz darüber, welche Ausdehnung dem Verbot rücksichtlich der Dezisive zukomme. Die Schwierigkeiten, die sich der Gesetzesauslegung hier bieten, sind zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Fassung des § 372 von der des § 398 Abs. 2 St.P.O. abweicht.

Im § 372 ist das Verbot dahin gefaßt, daß „das Urteil nicht zum Nachteile des Angeklagten abgeändert werden dürfe", während es nach § 398 unzulässig ist, „daß das neue Urteil eine härtere Strafe als die in dem ersten erkannte verhänge." Das Reichsgericht und mit ihm die herrschende Meinung[2]) schließen sich nun bei der Interpretation des Gesetzes überall dem Wortlaute des § 398 St.P.O. an und stellen — sehr contra reum — den Satz auf, daß ebenso bei der Berufung wie bei der Revision in dem neuen Urteil nur die Strafe nicht verschärft werden dürfe, daß dagegen eine schwerere rechtliche Qualifikation der That gestattet sei.

Dieser Auffassung folgt auch die hier mitgeteilte Entscheidung des Landgerichts, die keinen Anstoß daran nimmt, die That des Angeklagten X. härter zu qualifizieren, als es das Schöffengericht gethan hatte, und die dem Gesetze genügt zu haben glaubt, wenn sie den von ihr festgestellten Diebstahl mit einer Strafe ahndet, welche die in der ersten Instanz verhängte nach Art und Höhe nicht übersteigt.

Allein die herrschende Meinung erscheint verfehlt. Trifft sie zwar für diejenige Gesetzesbestimmung zu, welche das Verbot der reformatio in pejus für die Revision einführt (§ 398 Abs. 2, vergl. ferner § 413 Abs. 2 St.P.O.), so ist sie unter keinen Umständen mit der Ausdrucksweise des die entsprechende Vorschrift für die Berufung enthaltenden § 372 in Einklang zu bringen.

Das Urteil — heißt es im § 372 schlechthin — darf nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden. Es darf also die Entscheidung des Berufungsgerichts in keinem Teile

---

[2]) Über die Litteratur ist zu vergleichen: Beling in Bennecke-Beling, Lehrbuch des d. Reichs-Strafprozeßrechts, S. 443—445, 592. Nachzutragen sind: Mamroth, Kommentar zur St.P.O., zu § 372 unter 2, sowie Rosenfeld, Der Reichs-Strafprozeß, S. 365 und 366, die beide der herrschenden Ansicht folgen. — Die hier vertretene Auffassung teilt Beling, der jedoch keinen materiellen Unterschied zwischen § 372 und § 398 gelten lassen will.

und nach keiner Richtung hin für den Angeklagten drückender sein, als die der ersten Instanz. Das ist sie aber, wenn das zweite Urteil eine schwerere juristische Qualifikation eintreten läßt. Sehr deutlich ist es gerade bei dem hier gefällten Spruche der Strafkammer erkennbar, daß darin das erstinstanzliche Urteil zum Nachteile des Angeklagten abgeändert worden ist. Denn der Angeklagte ist durch diese seiner That in zweiter Instanz verliehene Qualifikation der Gefahr ausgesetzt, bereits nach zwei weiteren Vergehen gegen § 242 St.G.B. als rückfälliger Dieb ins Zuchthaus geschickt zu werden, während ihm die gleiche Gefahr nach dem von ihm angefochtenen Urteil des Schöffengerichts nicht drohte.

Auf das Bedenkliche der hier mitgeteilten Entscheidung weist ferner der Umstand hin, daß in dem Urteil wegen Diebstahls auf eine Geldstrafe erkannt werden mußte, was gegen die positive Bestimmung des Strafgesetzbuchs verstößt.

Wenn es nach alle dem aber als unzulässig angesehen werden muß, in der Berufungsinstanz die That schwerer zu qualifizieren, als es in dem angefochtenen schöffengerichtlichen Urteil geschehen ist, wie ist dann der hier angeführte Fall zu entscheiden?

Auf den ersten Blick könnte man zu der Annahme neigen, daß die Berufung einfach hätte verworfen werden müssen. In der That sind Entscheidungen ergangen, in denen sich eine solche Auffassung ausgesprochen findet, auch wird diese Ansicht in der Litteratur vertreten[3]). Allein dann wäre ja das Ergebnis, daß der Angeklagte wegen eines Delikts (Unterschlagung) verurteilt würde, das er gar nicht ausgeführt hat!

Stellte sich die in der Berufungsinstanz festgestellte Straftat lediglich als eine schwerere Qualifikation der gleichen Gesetzesverletzung dar (z. B. Vergehen gegen § 223a oder § 224 St.G.B. im Verhältnis zu § 223, Vergehen gegen § 230 Abs. 2 im Verhältnis zu § 230 Abs. 1), so würde allerdings einer Verwerfung des Rechtsmittels nichts im Wege stehen. In Fällen wie dem hier angeführten aber, wo die Strafthat von dem Berufungsgericht als ein völlig andres, schwereres Delikt erkannt wird, bleibt — so unerfreulich dieses Resultat auch sein mag — nichts andres übrig, als Freisprechung eintreten zu lassen, da es nach elementaren Rechtsgrundsätzen unzulässig ist, einen Angeklagten wegen einer von

[3]) Vergl. Bennecke-Beling a. O. S. 445 N. 40.

ihm nicht ausgeführten That zu verurteilen, eine Verurteilung wegen des von ihm begangenen Delikts aber im Hinblick auf das Verbot der reformatio in pejus gemäß § 372 St.P.O. als ausgeſchloſſen zu gelten hat.

Zu b. Die Entſcheidung des an zweiter Stelle mitgeteilten Falles iſt um deswillen nicht unzweifelhaft, weil ſich hier anſcheinend ein Widerſpruch zwiſchen der Vorſchrift des § 370 St.P.O. und den das Verbot der reformatio in pejus enthaltenden Geſetzesbeſtimmungen geltend macht.

Der § 370 ordnet an, daß, wenn der Angeklagte, der Berufung gegen ein Urteil eingelegt hat, in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht unentſchuldigt ausbleibt, das Rechtsmittel ſofort zu verwerfen iſt.

In unſerm Falle nun würde eine vorbehaltloſe Verwerfung der Berufung zur Folge haben, daß ein Urteil Beſtätigung fände, welches dem Angeklagten Y. eine Gefängnisſtrafe auferlegt hat, während auf ſeine Berufung hin bereits eine Entſcheidung gegen ihn vorlag, die milder ausgefallen war, die ihn — noch dazu wegen eines leichter qualifizierten Delikts — bloß zu einer Geldſtrafe verurteilt hatte.

Da liegt der Gedanke nahe, daß ein ſolches die Anordnung des § 370 St.P.O. erfüllendes Urteil die Beſtimmung des § 372 verletzen könnte; und aus dieſem Gedanken heraus hat hier die Strafkammer eine Entſcheidung getroffen, die beiden Vorſchriften gerecht werden ſollte: Äußerlich, den Worten nach, hat ſie durch Verwerfung der Berufung das erſtinſtanzliche Erkenntnis beſtätigt, thatſächlich aber hat ſie an ſeine Stelle ein völlig andres Urteil geſetzt.

Dieſe Entſcheidung kann für zutreffend nicht erachtet werden. Sie verkennt den Charakter der Vorſchrift des § 370 St.P.O. Das Urteil, das nach der Beſtimmung dieſes Paragraphen erlaſſen wird, iſt nämlich eine reine Formalentſcheidung. Die Berufung ſoll „ſofort“ verworfen werden — ſchreibt § 370 St.P.O. vor; d. h. in eine materielle Würdigung der Sache iſt überhaupt nicht einzutreten; das bisherige Ergebnis der Rechtsmitteleinlegung iſt nicht zu beachten und demgemäß iſt auch auf das Verbot der reformatio in pejus keine Rückſicht zu nehmen. Wir haben es hier mit einem echten Kontumazialverfahren zu thun, ſodaß ſich die Prüfung des Gerichts lediglich darauf zu beſchränken hat, ob der Termin ein Termin zur Hauptverhandlung iſt, ob das Ausbleiben

des Angeklagten der genügenden Entschuldigung entbehrt und ob der Angeklagte es ist, der Berufung eingelegt hat.

Weil aber ein Eingehen auf die Sache selbst ausgeschlossen erscheint, ist der vermeintliche Widerspruch zwischen den Vorschriften der §§ 370 und 372 St.P.O., der die Strafkammer schreckte und zu einer in sich widerspruchsvollen Entscheidung verleitete, in Wahrheit gar nicht vorhanden. Die Bestimmung des § 372 kommt hier überhaupt nicht in Frage. Auf sie hätte keine Rücksicht genommen werden dürfen, vielmehr wäre, unter alleiniger Beobachtung der Vorschrift des § 370, die vorbehaltlose, uneingeschränkte Verwerfung des Rechtsmittels geboten gewesen.

31.

Entſchädigung für eine zu Unrecht erlittene Unterſuchungshaft.

Von Dr. Hermann Ortloff, L.-G.-Rat a. D., Weimar.

I.

Geſetzesſchutz gegen unrechtmäßige Unterſuchungshaft.

§ 1.

Bei Beratung des Reichsgeſetzes vom 20. Mai 1898, betreffend die Entſchädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigeſprochenen Perſonen (Reichs-Geſetzbl. S. 345)[1] iſt bereits im Reichstag der Antrag eingebracht worden, die Regierung um Bearbeitung und Vorlegung eines Geſetzentwurfes, betreffend die Entſchädigung für zu Unrecht erlittene Unterſuchungshaft zu erſuchen. Damals wurde ſeitens des Regierungsvertreters eine Behandlung dieſes „Problems" in Ausſicht geſtellt, obſchon eine Erweiterung der Entſchädigungspflicht in der gewünſchten Richtung ſeitens der Regierungen vorerſt abgelehnt worden war, wobei der Reichstag ſich, um nicht die ganze Vorlage jenes Geſetzentwurfes ſcheitern zu laſſen, einſtweilen beruhigte. Im Reichstag vom Frühjahr 1901 iſt der Antrag auf Erweiterung der ſtaatlichen Haftpflicht beziehungsweiſe Entſchädigung für zu Unrecht erlittene Unterſuchungshaft[2] wiederholt zur Entſchließung gleichen Inhaltes wie vorſtehend gelangt, freilich in etwas

[1] Vergl. dazu Franz Woermann, Das Wiederaufnahmeverfahren und die Entſchädigung unſchuldig Verurteilter. Kommentar zum IV. Buch (§§ 399 bis 413) der St.P.O. und zum Reichsgeſetz, betreffend die Entſchädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigeſprochenen Perſonen vom 20. Mai 1898. C. Heymanns Verlag, Berlin W., 1898. Preis 1 Mk. Vorausgegangen iſt eine gleiche Schrift des Dr. Georg Leſſing, Leipzig, 1898.

[2] Wir kürzen weiterhin ab: USH. = Unterſuchungshaft.

kurzer Behandlung. Die Tagespresse hat von verschiedenen Seiten her ihre Zustimmung wie auch ihre Abneigung in Bezug auf ein Eingehen der Regierungen auf diese wirklich schwierige Frage zu erkennen gegeben, und es erscheint sehr zweifelhaft, ob die Regierungen zu einer dem Antrage geneigten Entschließung gelangen werden, da ein Eingehen darauf ganz andre Voraussetzungen und Folgen hat, als bei der Verhandlung des Gesetzes vom 20. Mai 1898.

Nach § 1 dieses Gesetzes können Personen, welche im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, wenn die früher erkannte Strafe ganz oder teilweise gegen sie vollstreckt worden ist. Die Voraussetzung des Anspruchs auf den dem Verurteilten aus der Staatskasse zu leistenden Ersatz für den ihm durch die Strafvollstreckung erwachsenen Vermögensschaden und für die daraus folgende Entziehung des Unterhaltes der dazu Berechtigten ist, daß die Unschuld des Verurteilten bezüglich der ihm zur Last gelegten That oder bezüglich eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes aus dem Wiederaufnahmeverfahren sich ergeben haben oder doch wenigstens dargethan sein muß, es liege ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vor. Ausgeschlossen ist ein solcher Anspruch, auch der Unterhaltsberechtigten, wenn der Verurteilte die frühere Verurteilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat, wozu indessen die Versäumung der Rechtsmitteleinwendung gegen die Verurteilung nicht zu rechnen sein soll. Der Rechtsgrund dieses Anspruchs liegt in der Billigkeitsforderung, daß dem durch ungerechtfertigte Freiheitsentziehung in seinem Vermögen Geschädigten und damit auch den mittelbar hierdurch in ihrem Unterhalt beschränkten Angehörigen als Unterhaltsberechtigten ein Ersatz für die aus der Strafvollstreckung ihnen entgangenen Unterhaltsmittel gewährt werde. Ausgleichung eines durch Irrtum des Strafgerichts in Beurteilung der That- und Rechts- beziehungsweise Straffrage unbeibringlichen Freiheitsverlustes und seiner Wirkung auf das Vermögen (Erwerbsfähigkeit und Unterhaltspflicht) ist damit als eine Billigkeitspflicht des Staates gegenüber den Betroffenen gesetzlich anerkannt worden. Was formell nach menschlicher, insonderheit richterlicher Erkenntnis unanfechtbar als Rechtsfolge einer strafbaren Handlung festgestellt und vollzogen

war, also unersetzbar mit vollendeter Strafvollstreckung der Vergangenheit anheimgefallen ist, soll annäherungsweise entschädigt werden vermöge einer den Rechtsverstoß möglichst ausgleichenden Billigkeit, die man auch „Gerechtigkeit" nennt. Annähernd ist eine Vermögensentschädigung in Geld eine Ausgleichung materieller Art, während bei wirklicher Unschuldsfeststellung des seinem Bewußtsein nach Unschuldigen das erlittene ideelle Unrecht an der Gemütsruhe, dem Rechtsbewußtsein, der gekränkten Ehre, der seelischen Schmerzen überhaupt auch durch Geld nicht ausgeglichen oder gesühnt werden kann. Die Billigkeitspflicht des Staates zur Gewährung wenigstens eines Ersatzes für Vermögensschädigung durch eine ungerechtfertigte Freiheitsentziehung ist zur Rechtspflicht durch jenes Reichsgesetz erhoben worden, zu deren Erfüllung dieses die gesetzlichen Wege gewiesen hat.

§ 2.

Derselbe Gesichtspunkt wird auch für eine Ausgleichung einer zu Unrecht erlittenen UH. geltend gemacht und würde sich schlechthin aufrecht erhalten lassen, wenn diese nicht einen ganz andern Zweck verfolgte als die Strafhaft. Diese ist Selbstzweck oder Rechtsfolge nach dem Legalitätsprinzip, das den Vollzug der Strafge- und Verbote fordert in jedem Falle strafbarer Handlungen. Die UH. aber dient der Erreichung dieses Zweckes als Mittel aus Rechtsnotwendigkeit; sie ist Sicherungsmittel gegen Vereitelung einer Erzwingung der Strafgesetzesgeltung, ein notwendiges Übel im Strafverfahren, dem sich der von einem solchen Betroffene unterwerfen muß, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des Haftbefehls vorhanden sind. Abgesehen von dem in der St.P.O. gewährten Rechtsmittel des Beschwerdeweges haben die das Strafurteil sprechenden Gerichte aber die vielfach von ihnen in Anwendung gebrachte Möglichkeit der Aufrechnung der UH. auf die Strafe nach § 60 St.G.B., und wenn eine solche erfolgt, so würde dann im Falle einer Freisprechung von der Freiheitsstrafe im Wiederaufnahmeverfahren die in dieser mit in Anrechnung gebrachte UH., welche als Strafverbüßung im Sinne des St.G.B. §§ 245, 264 Abs. 3, jedoch erst mit der eingetretenen Rechtskraft des Urteils gilt, mit aufgehen. Es handelte sich demnach nur um eine UH. bis zum freisprechenden Endurteil, die je nach ihrem Beginn von längerer oder kürzerer Dauer sein kann, je nachdem

sie von Beginn der Strafverfolgung vom Amtsrichter im Ermittelungsverfahren des Staatsanwalts, oder nach Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung, oder nach Eröffnung des Hauptverfahrens, oder im Stadium der Vorbereitung der Hauptverhandlung von den hier zuständigen Strafrichtern verhängt war und durch das ganze Verfahren hindurch nicht aufgehoben worden ist. Hier tritt ihr Zweck der Sicherung des Strafgesetzvollzugs am greifbarsten hervor. Von kürzerer Dauer ist die USH., wenn eine Setzung außer Verfolgung nach Schluß des Verfahrens erfolgt oder eine vorläufige Einstellung dieses, oder wenn während der Voruntersuchung und in dem sich anschließenden Verfahren der Haftbefehl nach Lage der Sache aufgehoben werden kann, vollends wenn dies im Ermittelungsverfahren mit der vorläufigen USH. geschehen kann. In allen diesen Fällen ist diese doch nur eine Freiheitsbeschränkung milderer Art im Vergleich mit der Strafhaft, da der Verwahrte sich alle mit der Hausordnung verträglichen Erleichterungen unter Zustimmung und Kontrolle des zuständigen Richters nach § 116 St.P.O. verschaffen kann und ihm nach §§ 118 ff. das Mittel der Sicherheitsleistung im Vermögensfalle zu Gebote innerhalb der gesetzlichen Grenzen steht, jedoch nur dann, wenn wegen Fluchtverdachts USH. verhängt worden ist (§§ 117 ff. St.P.O.), selbstverständlich gar nicht, wenn wegen Kollusionsverdachts oder Kollusionsgefahr die Verhaftung notwendig erschien, d. h. wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Angeschuldigte Spuren der That verwischen, oder daß er Zeugen und Mitschuldige zu einer falschen Aussage, oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Bei Annahme des einen wie des andern besonderen Verdachtes außer dem „dringenden Verdacht" der Thäterschaft oder Beteiligung an einer strafbaren Handlung, wegen deren überhaupt nur USH. angeordnet werden darf (§ 112 St.P.O.)[3]), liegt meistenteils eine Verschuldung des von der USH. Betroffenen vor, ganz abgesehen

[3]) Im § 176 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 ist als Voraussetzung außerdem noch angeführt: wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin es erfordert. Die Entschließung über die Verhängung der USH. steht nach § 175 das. dem Gerichtsherrn zu.

Wegen der ganzen Lehre von der USH. und ihrer gesetzlichen Voraussetzungen und Begrenzung ist auf des Verf. Buch: Das Vorverfahren des deutschen Strafprozesses (Emil Roth, Gießen, 1893) § 31 zu verweisen.

von den „dringenden Verdachtsgründen", welche für die Beteiligung an der fraglichen Strafthat sprechen, worin schon eine hervorragende Direktive für die richterliche Entschließung mehr als in einem „hinreichenden Verdacht" (§ 201 St.P.O.), den der Entwurf für genügend erachtete, die Reichstagskommission aber in beiden Lesungen in einen „dringenden" verwandelt hatte, gegeben war. Verstärkt wird aber diese erste, allgemeine Voraussetzung der Anwendung der US. durch ein solches schuldhaftes Verhalten des Verdächtigen.

Bei der Fluchtgefahr hat der § 112 in den bekannten drei Fällen den Richter von einer besonderen, eingehenderen Begründung des Haftbefehls entbunden, weil hier (Verbrechen i. e. S. als Gegenstand der Untersuchung, Heimatlosigkeit, Landstreicherei und Mangel an Personenfeststellung, Ausländerschaft und Zweifel an Einstellung auf Ladung vor Gericht und Urteilsfolgeleistung) nach der Erfahrung die Vermutung dafür spricht, daß der Beschuldigte sich der Strafverfolgung durch die Flucht oder Sichverborgenhalten entziehen werde, so daß diese Vermutung zu einer gesetzlichen in der Weise erhoben worden ist, daß in solchen Fällen zwar nicht US. verhängt werden muß, aber doch kann — ohne weitere Begründung durch Thatsachen (Verhältnisse), jedoch mit der Verpflichtung des Richters, etwa diese gesetzliche Vermutung entkräftende Umstände zu prüfen, auch ohne Anregung des von der US. Betroffenen. Die Annahme der Fluchtgefahr stützt sich also auf die Schwere des Delikts und seiner strafrechtlichen Folgen, oder auf die Einzelpersönlichkeit des dringend Verdächtigen, oder auf Handlungen desselben, wie etwa Anzeichen eines vorbereitenden Fluchtversuchs, eines falschen Alibibeweises, einer Verdachtsablenkung von sich und dergleichen. Die Reichstagsverhandlungen (Protokolle S. 129, 186) weisen den Richter darauf hin, die Verhaftung wegen Fluchtgefahr nur anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Ausweisepapieren, Hausarrest und besondere Überwachung, sofortige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonst gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten wäre. Hier bietet eine sorgsame Befolgung der Vorschriften eine ausreichende Gewähr gegen widerrechtlichen Gebrauch des gesetzlich gestatteten Sicherungsmittels, dessen Anwendung aber geradezu obligatorisch wird, wenn der Beschuldigte durch sein Verhalten den Verdacht, sich der Untersuchung entziehen zu wollen, auf sich ladet. Daß zwischen Sicherungsmittel und

Sicherungszweck bei der Verhaftung ein erforderliches Verhältnis bestehen muß, ist zu berücksichtigen, wie Löwe a. O. zu § 424 Anm. 4 betont, auch Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts, 1900 (Aufl. 4) S. 119. Sonach muß die USH. wegfallen, wenn sie wegen Geringfügigkeit der zu erwartenden Strafe ein größeres Übel als diese selbst enthalten würde. Daher verbietet § 113 St.P.O. für Übertretungen und nur mit Geldstrafen bedrohte Vergehen die Haft wegen Fluchtverdachts regelmäßig und die wegen Kollusionsgefahr durchaus. Im Privatklageverfahren ist USH. unzulässig, jedoch vorläufige Festnahme zur Feststellung der Persönlichkeit des Beschuldigten (Beleidigers) nach § 127 St.P.O. zulässig. Ein von Binding a. O. S. 117 erwähnter Mangel in der Aufführung der Haftgründe ist das „Schutzbedürfnis des Verdächtigen", das auch ohne dessen Einwilligung in die USH. im Interesse der Sicherung des Beschuldigten gegen persönliche Angriffe hervortreten kann, da er doch auch als Beweismittel (Zeuge für und gegen sich, auch inbetreff von Mitschuldigen) zu verwenden ist.

§ 3.

Die Gründe der Verhaftung sind jedenfalls aktlich zu machen, obschon das Gesetz dies hier nicht vorgeschrieben hat, und eine Eröffnung dieser ist notwendig auch hier, wie Bekanntgabe des dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmittels der Beschwerde gegen den Haftbefehl, was § 114 St.P.O. ergibt. Das letztere gilt ebenso für die Verhaftung wegen Kollusionsgefahr, welche im einzelnen Falle durch bestimmte Vorgänge oder thatsächliche Anhaltspunkte, auch Verhältnisse, wie z. B. Vorhandensein von Mitbeteiligten, angezeigt erscheint; auch hier wird eine Sicherung der Beweiserhaltung für den Richter geradezu zur Pflicht, wenn der Bezichtigte sich schon Einwirkungen zur Verdunkelung oder Beseitigung von Beweisen schuldig gemacht hat, woran sich die Vermutung knüpft, daß er seine Freiheit zur Erschwerung der Untersuchung noch weiter mißbrauchen werde. Im § 113 St.P.O. ist außerdem diese Haft bei Übertretungen im Sinne des § 1 St.G.B. und bei solchen Vergehen, die nur mit Geldstrafe (§§ 145, 276, 285 St.G.B.), in Reichs- und Landesgesetzen alternativ nur mit Haft oder Geldstrafe, oder kumulativ mit Haft und Geldstrafe bedroht sind, ganz ausgeschlossen. Bei

der Kollusionshaft ist die Begründung eines Haftbefehls im einzelnen Fall durch das Gesetz erschwert insofern, als der Richter zu den Akten schriftlich Rechenschaft über die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen des § 112 zu geben hat; er soll die „Thatsachen aktenkundig machen", welche nach seiner Überzeugung vorliegen und einen hinreichend nach Erfahrungsregeln begründeten Schluß ergeben, der Beschuldigte „werde" (nicht bloß könne etwa) Spuren der That vernichten oder Zeugen beziehungsweise Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Dabei fragt es sich, ob aus den fr. Thatsachen nach den Erfahrungsregeln des Lebens „zu schließen ist", daß usw., was bedeutet, es müsse zwar nicht, aber es könne nach gewöhnlicher Erfahrung ein derartiger Schluß gezogen werden, z. B. aus der Gemeinschaftlichkeit einer Thatverübung, daß die Beteiligten sich über die Abwehr der Untersuchung verständigt haben und dies, in Freiheit belassen, fortsetzen würden, oder daß der Beschuldigte in der bereits begonnenen oder versuchten Beseitigung von Verbrechens- oder Verdachtsspuren während seiner Freiheit fortfahren werde usw. Aber auch eine Beendigung des Kollusionsverdachts durch Beweissicherungen wie durch zweifelfreies Geständnis des Beschuldigten, ist, sobald sich im Verlauf des Verfahrens dazu Veranlassung bietet, zu begründen, was selten der Beschuldigte, außer bei seinem Geständnis, vermag, sonst nur ein (amtlich im Mangel eines Wahlverteidigers beizuordnender) Verteidiger nach Akteneinsicht ausführen kann, was aber nach § 124 dem Richter zugemutet wird, welcher die Einwilligung zur Aufhebung seines Haftbefehls von der Staatsanwaltschaft erholen und bei seiner Begründung den mangelnden Verteidiger ersetzen muß. Ebenso verhält es sich, wenn die Fluchtgefahrvermutung oder der sonst zu begründende Fluchtverdacht durch vorliegende Gegenwahrscheinlichkeiten ausgeschlossen wird, welchenfalls nach § 123 auch ein Haftbefehl nicht aufrecht zu erhalten ist; vergl. „Das Vorverfahren im heutigen Strafprozeß" a. O. S. 103—104. Zu bemerken ist noch, daß die Anwendung der USH. in der Regel keineswegs obligatorisch, sondern dem Ermessen des Richters nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen überlassen ist; in die Notwendigkeit ihrer Anwendung kann sich der Richter nicht durch einen Antrag der Staatsanwaltschaft, sondern durch seine freie Überzeugung, daß die Wahrheitsfeststellung damit gesichert

werde und der Zweck der Strafverfolgung ohne sie nicht zu erreichen sei, versetzt finden. Durch die Vorschrift des § 120 St.P.O. ist er verpflichtet, den Angeschuldigten zur Haft zu bringen ungeachtet einer von diesem bestellten Sicherheitsleistung, wenn dieser Anstalten zur Flucht trifft, auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neue Umstände seine Verhaftung erforderlich machen, wozu auch der Nachweis versuchter Kollusion gehört, obschon bei der Entlassung gegen Sicherheitsleistung nur die Fluchtgefahr maßgebend war.

Ebenso zwingend ist die Vorschrift des § 123 St.P.O., daß der Haftbefehl aufzuheben sei, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird; selbstverständlich auch im Fall der Einstellung des Verfahrens. Auch durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden (§ 123 Abs. 2 St.P.O.).

§ 4.

Wenn auch vor Erlassung des richterlichen Haftbefehls ein Gehör der Staatsanwaltschaft nicht stattzufinden hat, so ist diese doch nach Erlassung eines solchen davon in Kenntnis (durch Aktenvorlegung) zu setzen, da ihr, unabhängig von dem Verhafteten, das Recht der Beschwerde gegen diese richterliche Entschließung zusteht, indem sie nach § 338 St.P.O. Abs. 2 von allen Rechtsmitteln gegen richterliche Entscheidungen auch zu gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen kann; dazu kommt noch die Befugnis der Staatsanwaltschaft, nach § 352 St.P.O., den vom Landgericht als Beschwerdeinstanz die Bestätigung des Haftbefehls enthaltenden Beschluß mit der „weiteren", an das Oberlandesgericht zu richtenden Beschwerde anfechten zu können (§§ 72 und 123 Ziff. 5 des Gerichtsverfassungsges.). Ferner tritt die Möglichkeit für das Gericht, den Vorsitzenden oder den Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, hinzu, selbst auch für das Beschwerdegericht anzuordnen, daß, abweichend von der im § 349 Abs. 1 St.P.O. aufgestellten Regel der Nichthemmung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung, deren Vollziehung auszusetzen sei.

Es wird freilich angesichts der vorzugsweise strafverfolgenden Berufsthätigkeit der Staatsanwaltschaft selten vorkommen, daß gegen einen ohne ihren Antrag erlassenen Haftbefehl Beschwerde von ihr

erhoben wird, ebenso selten, daß sie die Aufhebung eines bereits länger bestehenden Haftbefehls entgegen der Beibehaltung seitens des Gerichts beantragen und im Fall der Ablehnung ihres Antrags Beschwerde einlegen wird; allein das Gesetz hat damit, daß es auch der Staatsanwaltschaft die Rechtskontrolle über gerichtliche Entschließungen besonders in der gedachten Befugnis zur Rechtsmitteleinwendung zu gunsten der Beschuldigten übertragen und damit Verteidigerzuziehung entbehrlich zu machen beabsichtigt hat, doch wenigstens die Möglichkeit gewährt, bei auffallender Verletzung der gesetzlichen Voraussetzungen für die USH. durch den Richter eine regelmäßige Sicherung des Verhafteten zu schaffen. Die Vorschrift im § 344 St.P.O., daß ein zu gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel nicht ohne dessen Zustimmung von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen werden kann, bietet dem ersteren die Möglichkeit, sich bei der Verhaftung zu beruhigen, wenn er sich gegen Anfechtungen seitens eines gegen ihn eingenommenen und aufgeregten Kreises der Bevölkerung während seiner Freiheit schützen zu können vermeint und daher die Sicherheit davor in der USH. der Freilassung vorzieht.

§ 5.

Es ist für den Richter außerordentlich schwer, zu ergründen, aus welchen Beweggründen ein Sichunterwerfen unter den Haftbefehl oder umgekehrt ein heftiges Widerstreben dagegen von Verhafteten kundgegeben wird. Das letztere tritt in Verbindung mit dem fortgesetzten Bestreiten der Schuld an der zur Last gelegten Verbrechensverübung oder Beteiligung daran, dem sogenannten Ableugnen, hervor. Dasselbe ist ein natürliches Abwehrmittel, das als gerechtes gilt, wenn eine Belastung unbegründet wäre; als ungerechtes, wenn sie begründet ist. So lange die Begründetheit der Belastung noch nicht feststeht, mindestens einen höheren Grad der Wahrscheinlichkeit nicht erlangt hat, ist das Ableugnen als ein Grund der gerechten Abwehr, andernfalls aber der ungerechten Abwehr anzusehen, also immerhin als Anzeichen für oder wider eine Schuldannahme beziehungsweise ihrer Abschwächung oder Verstärkung. Insofern ist die Auslassung eines Beschuldigten Beweismittel oder er selbst solches, wie die neuere Theorie annimmt; vergl. Binding a. O. S. 154 (§ 82). Im allgemeinen wird von vorsichtigen Richtern ein beharrliches Leugnen von der Schuld-

annahme zurückhalten, wobei der sogenannte persönliche Eindruck, nicht bloß bei Laienrichtern, erheblich mitwirkt neben dem Bewußtsein, daß die Beharrlichkeit im Leugnen doch einen tieferen Grund haben könne, als bloße Verstocktheit oder Böswilligkeit oder berechnende Schlauheit. Letztere Beweggründe aber sind nur bei einem ganz zweifellosen Belastungsbeweise anzunehmen und werden in der Praxis gegenüber den Strafminderungsgründen als Straferhöhungsgründe in Übereinstimmung mit dem Strafgesetz beachtet und mit Straferhöhung bedacht. Ganz entsprechend ist diese Wirkung des Leugnens der Belastungsthatsachen auf die Beurteilung des mehr oder weniger „dringenden Verdachts" als Rechtsbegründung der USH. Er besteht, so lange die Belastungen nicht entkräftet sind, mindestens eine solche Abschwächung erlitten haben, daß die Schuldannahme weniger wahrscheinlich ist als ihr Gegenteil. Insoweit hat Leugnen wie Geständnis eine Wirkung auf die Fortsetzung der USH., deren Kenntnis dem Verhafteten nicht vorzuenthalten ist. Auch das Geständnis (Selbstanzeige, wie jede Anzeige) ist auf seine thatsächliche Wahrheit und etwaige Beweggründe zu prüfen, ob etwa zur Entschuldigung der That noch im Vorbehalt stehen physischer, psychischer Zwang, Notstand, Notwehr, Beseitigung erschwerender, Anerkennung mildernder Umstände, Erreichung egoistischer oder feindseliger Ziele usw.

Unterwirft sich überhaupt ein Beschuldigter, ungeachtet der ihm im zugestellten Haftbefehl oder bei der Verkündung der USH. und ihres Grundes bekannt gegebenen Befugnis der Beschwerdeerhebung dagegen, oder verzichtet er auf Antragstellung auf Aufhebung der USH. im Verlaufe des Strafverfahrens, so ist anzunehmen, daß er seine Gründe dazu hat, meistens in dem überwiegenden Schuld- oder wenigstens Verdachtsbewußtsein an erster Stelle und dann in der Einsicht, daß auch der ihm weiter bekanntgegebene Grund des Flucht- oder Kollusionsverdachts aus vorhandenen Thatsachen oder bestehender Wahrscheinlichkeit unanfechtbar sei, also die USH. nicht zu Unrecht bestehe. Wären aber im Verlauf der Untersuchung die Haftgründe dermaßen abgeschwächt worden, daß eine Einstellung des Verfahrens, eine Setzung des Angeschuldigten außer Verfolgung oder endlich eine Freisprechung des Angeklagten erfolgen müßte, so hätte der Beschuldigte schon vermöge seiner fortdauernden Unterwerfung unter den Haftbefehl, also wenn er nicht einmal den Versuch einer Beschwerdeerhebung

dagegen gewagt hat, zu erkennen gegeben, selbst bei einem bloßen Gehenlassen der Sache, daß er aus dem Ertragen der Freiheitsentziehung keine weiteren Folgen ziehen werde und sich in das notwendige Übel füge, das ihm bei einem Schuldbewußtsein immer noch erträglicher erscheinen muß, als eine etwa verdiente Strafe. Aber auch durch rechtsbeständige Verdachtsgründe ohne wirkliche Verschuldung in US. genommene Beschuldigte, welche auf ihre Nichtbelastung und Unschuldsbeteuerung vertrauen und dessen ungeachtet sich der US. unterwerfen, ohne auch nur den Versuch einer Beschwerdeerhebung zu wagen, unterwerfen sich ebenfalls im Vertrauen auf eine baldigste Beseitigung der Verdachtsgründe, oder aus andern verborgenen Gründen freiwillig, meist dem ihnen zur Einsicht der gesetzlichen Notwendigkeit geeigneten Vertrauen auf den Sieg der Rechtsgeltung entsprechend, dem unvermeidlichen Übel der Untersuchung mit ihren Folgen und Begleiterscheinungen; dann aber haben sie selbst verschuldet, daß sie nicht einmal den Beschwerdeweg betreten und die Aufhebung des Haftbefehls angestrebt haben, also auf vom Gesetz gebotene Rechtshilfe verzichteten. Erfolgt dann eine Freisprechung, so entfällt jeder Grund zu einer Klage über ungerechte Haft.

§ 6.

Jeder Verhaftete muß nach § 115 St.P.O. spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch den Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden, damit er alsbald Gelegenheit habe, wie ein nach § 134 auf Grund eines Vorführungsbefehls, der ebenso wie ein Haftbefehl rechtlich begründet sein muß, Vorgeführter, alles zu seiner Rechtfertigung Dienliche und das gegen ihn sprechende Verdachtsgründe Entkräftende vorzubringen, wobei er auch die besonderen Gründe des Haftbefehls (Flucht- oder Kollusionsverdacht) widerlegen kann. Es ist ihm damit die Möglichkeit gesichert, alsbald seine Freilassung zu erlangen, wenn der Staatsanwalt darein willigt, im Einverständnis mit dem Richter, was indessen selten der Fall sein wird, sofern der Verdacht der Thäterschaft nicht gänzlich abgeschwächt erscheint, weil noch weitere belastende Beweise in der Erhebung begriffen sind, nicht nur in der Sache selbst, sondern auch rücksichtlich der besonderen Begründung der US. (Kollusions- oder Fluchtverdacht). Ergeben sich bei diesem richterlichen Gehör des

Verhafteten Gründe und Vermutungen für die Haftaufhebung, so hat der Richter von Amtswegen sie zu erörtern und darauf zu beschließen. Die Motive zum Entwurf S. 72 erachteten es als selbstverständlich, daß derartige Umstände, welche eine sofortige Freilassung rechtfertigen, auf der Stelle von Richteramtswegen erforscht werden müßten. Streitig ist, ob dies nur rücksichtlich des besonderen Grundes der Verhaftung (Kollusions- oder Fluchtgefahr) oder auch rücksichtlich der allgemeinen ersten Voraussetzung (des dringenden Verdachts) zu geschehen habe, da die im Entwurfe vorhanden gewesenen „Gründe der Verhaftung" von der Reichstagskommission ersetzt worden sind durch: „der in demselben (Haftbefehl) angegebene Grund", um klar zu stellen, daß es lediglich darauf ankomme, ob der im Haftbefehle angegebene Grund weggefallen sei (Protokoll über die 146. Reichstagssitzung S. 149). Diese Vorschrift ist für alle Stadien des Strafverfahrens im § 123 St.P.O. gegeben und jeder Richter, vom Amtsrichter, Untersuchungsrichter an, weiter der Vorsitzende eines Kollegialgerichts oder ein beauftragter Richter, welcher den eben Verhafteten nach § 115 St.P.O. zu hören hat, muß ihn auch anhören, wenn er Einwendungen gegen einen der Gründe des Haftbefehls erhebt. Löwe im Kommentar zu § 123[4]) erkennt zwar an, daß dies nach dem Wortlaut dieses Paragraphen „eigentlich nur die Flucht- oder Kollusionsgefahr sein könne", so daß man meinen könnte, als wäre, wenn einmal der Haftbefehl erlassen ist, eine Prüfung der Verdachtsgründe vor Erlassung der das betreffende Prozeßstadium abschließenden Entscheidung (§ 205 Abs. 2) nicht weiter geboten; indessen entspräche eine derartige Auffassung keineswegs der Absicht des Gesetzes, vielmehr habe der Richter während des ganzen Laufes des Verfahrens das Vorhandensein aller gesetzlichen Voraussetzungen im Auge zu behalten, also geeignetenfalls auch wegen der Verminderung der Verdachtsgründe den Haftbefehl aufzuheben. Daß

[4]) Daher bemerkt Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts, Aufl. 4, Leipzig 1900, S. 120, daß der § 123 St.P.O. schlecht gefaßt sei; das Ende des Schuldverdachts müsse an erster Stelle die UH. beendigen, also Einstellung des Verfahrens und ein selbst noch nicht rechtskräftig gewordenes freisprechendes Erkenntnis. Mit Eintritt der Rechtskraft eines verurteilenden Erkenntnisses müsse jedenfalls Kollusionshaft endigen, aber auch vom Tage der Eröffnung an, wenn es rechtzeitig angefochten und in der höheren Instanz eine weitere Beweisaufnahme nicht stattfinden könne.

die Ausdrucksweise des § 123 unzulänglich sei, erkennt auch M. Stenglein im Kommentar Anm. 1 zu § 123 St.P.O. an und fordert Aufhebung des Haftbefehls, wenn überhaupt ein genügender Grund zur Verhaftung nicht mehr besteht. Durch Abs. 2 des § 123, wonach die Freilassung des Angeschuldigten durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht verzögert werden darf, ist klar erkennbar gemacht, daß, wie die Motive zum Entwurf bemerkten, diese Vorschrift, die der preußischen Verordnung vom 3. Januar 1849 § 157 und danach der St.P.O. von 1867 § 114 entlehnt war, nicht als ein bloßes Zugeständnis zu gunsten des Schutzes der persönlichen Freiheit, welches der inneren Berechtigung entbehre, erachtet werden dürfe; denn wenn das Gericht bei der Verhängung der UH. zu prüfen habe, ob ein hinreichender (nach dem Gesetze nunmehr „dringender") Verdacht vorliege, und die UH. erst eintreten könne, nachdem das Gericht diese Frage bejaht habe, so werde auch, falls das Gericht diese Voraussetzungen der Haft nicht mehr für zutreffend erachten würde, die Freilassung sofort erfolgen müssen; doch verstehe es sich von selbst, daß eine Wiederverhaftung zulässig bleibe, wenn aufs neue ein gesetzlicher Anlaß für die Verhaftung eintrete. Dann aber ist genau wieder so zu verfahren, wie bei der früheren Erlassung eines Haftbefehls. Ganz besonders hat der Amtsrichter den Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Verhaftung gegenüber die gesetzlichen Voraussetzungen der Erlassung und Aufrechterhaltung eines Haftbefehls streng zu prüfen; denn es liegt zu sehr in dem Angriffs- und Strafverfolgungsberuf Veranlassung zu einer pessimistischen Auffassung des einzelnen Straffalles und bei einem lebhaften und berufseifrigen Temperament des Staatsanwalts ist leicht aus der aggressiven Neigung ein über die gesetzlichen Grenzen für die UH. hinwegschreitendes Verlangen nach richterlicher Hilfe erklärlich. Um so mehr hat der Amtsrichter angesichts der noch wenig gesicherten Beweise sorgfältig die allgemeine und jede einzelne Voraussetzung der UH. zu prüfen. Die St.P.O. hat ihm weiterreichende Befugnisse als dem Untersuchungsrichter gegeben, indem § 124 St.P.O. nicht auch entsprechende Anwendung finden soll, wie in den Fällen der §§ 114—123; er hat alle Entschließungen bezüglich der UH., auch solche, welche in der Voruntersuchung der Strafkammer vorbehalten sind; er kann mangels der Zustimmung des Staatsanwalts gegen Sicherheitsleistung, auch ohne solche, vor Ablauf

der im § 126 gesetzten Haftfrist den Haftbefehl aufheben, wenn ein Grund der Verhaftung weggefallen ist; er muß aber von Amts wegen nach Ablauf der Haftfrist die USH. aufheben, wenn ihm Fortdauer nicht von dem zuständigen Richter angeordnet und er davon benachrichtigt ist.

Die Bestimmung im Abs. 2 des § 123 enthält aber eine besondere Sicherung eines Beschuldigten gegen eine Verlängerung der USH., indem sie in allen Fällen, in denen ein Haftbefehl aufgehoben wird (auch wenn der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wird, was kenntlich machen soll, daß selbst dann, wenn mit einem Rechtsmittel die Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung angefochten wird, die Freilassung erfolgen soll), Anwendung zu finden habe, so daß weder die Beschwerde über eine im Laufe der Untersuchung beschlossene Haftaufhebung, noch ein gegen die Entscheidung in der Hauptsache eingelegtes Rechtsmittel für die Haftaufhebung von aufschiebender Wirkung sein soll. Nur die Einlegung des Rechtsmittels soll für sich allein die Freilassung nicht verzögern; daher ist mit der Aufhebung eines freisprechenden oder außer Verfolgung setzenden Urteils eine Wiederverhaftung, im Berufungsverfahren auch schon vorher, zulässig, wenn im Laufe der Instanz durch die veränderte Sachlage sie begründet erscheint; auch gilt dies für das Wiederaufnahmeverfahren in §§ 399 ff. St.P.O.

Bei einer Eröffnung der Voruntersuchung, bei Versetzung in den Anklagestand durch das Gericht, weiter bei einer Verurteilung zur Strafe (außerhalb des § 113) und selbst in der Berufungsinstanz, hat die bestehende USH. nicht von selbst fortzudauern, sondern das Gericht hat stets zu prüfen, ob auch diese mit Grund fortzusetzen sei, zumal wenn die Beurteilung der Strafgesetzanwendung eine mildere wäre, etwa wenn statt Raub nur einfacher Diebstahl anzunehmen sei, so daß der gesetzlich anzunehmende Fluchtverdacht bei einer Verbrechensverübung nach § 112 Ziff. 1 wegfiele; ferner auch, wenn nur auf Geldstrafe, abgesehen von den Fällen des § 113, zu erkennen wäre, welchenfalls die Haft aufzuheben ist.

Mit der im Gesetze liegenden Verpflichtung des Gerichts, durch alle Stadien des Strafverfahrens hindurch die gesetzlichen Voraussetzungen des Bestehens, wie der Aufhebung der USH. fortwährend im Auge zu behalten, ist die sicherste Gewähr des

Schutzes gegen eine ungerechtfertigte oder zu Unrecht verfügte und fortgesetzte US. gegeben im Geiste des Gesetzes, und es kommt nur darauf an, daß darüber nicht leicht hinweggegangen, sondern von den Richtern, die hier wahre Hüter des Gesetzes und der persönlichen Freiheit nicht bloß des einzelnen, sondern der am Einzelfall mitbeteiligten bürgerlichen Gesellschaftskreise als Gemeingut sind, mit größter Vor- und Umsicht und mit Unabhängigkeit von einer in der Angriffsrolle der Staatsanwaltschaft enthaltenen Beeinflussung der Justizverwaltung geurteilt und Entschließung gefaßt wird.

§ 7.

Auch rücksichtlich der provisorischen US., welche nach § 125 der Amtsrichter im Ermittelungsverfahren beim Vorhandensein eines zur Erlassung des Haftbefehls berechtigenden Grundes auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder bei Gefahr im Verzuge von Amtswegen verhängen darf (früher sogenannte Verwahrung), finden die Bestimmungen über die reguläre US. in §§ 114—123 entsprechende Anwendung. Nach § 112 kann der Angeschuldigte nach Erhebung der öffentlichen Klage, also mit der Eröffnung der Voruntersuchung oder mit Gerichtshängigkeit bei dem Untersuchungsrichter, oder bei dem Gericht infolge unmittelbarer Anklageerhebung, in US. genommen werden. Das ist die reguläre US. Zur Sicherung des Untersuchungszweckes ist für das Ermittelungsverfahren unter Leitung der Staatsanwaltschaft dieser in jener vorläufigen US. eine Aushilfe gewährt worden, um sie nicht zu nötigen, durch den in der Sache noch nicht begründeten Antrag auf Voruntersuchung die entsprechende Verhaftung des Verdächtigen möglich zu machen. Ohne Einfluß ist nach den Motiven S. 77, ob eine vorläufige Festnahme vorausgegangen ist oder nicht, auch ist nach den Motiven daselbst die Entschließung über diese Haft, namentlich deren Aufhebung, dem Amtsrichter (zur Vermeidung von Weiterungen bei Versagung der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wie sie im § 124 für die reguläre US. im Abs. 2 sich ergeben) übertragen, selbstverständlich unter Vorbehalt der Beschwerde bei dem Kollegialgericht. Im § 125 Abs. 2 ist dies zum Ausdruck gebracht: „Zur Erlassung eines Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft einschließlich der Sicherheitsleistung bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist, oder der zu Verhaftende betroffen wird.“ Die Vorschriften

über die Sicherheitsleiſtung eines wegen Fluchtverdachts Verhafteten durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Wertpapieren oder durch Pfandbeſtellung oder mittels Bürgſchaft geeigneter Perſonen (§§ 117—123) finden auch hier Anwendung. Wenn der Amtsrichter von Amtswegen bei Gefahr im Verzuge dieſe proviſoriſche USH. verfügt hat, muß er die Staatsanwaltſchaft davon in Kenntnis ſetzen, da ihr in dem Ermittelungsverfahren die Leitung und Kontrole zuſteht; die Verhaftung tritt aber ſofort außer Kraft, wenn die Staatsanwaltſchaft ihre Aufhebung beantragt, oder, wenn nicht binnen einer Woche nach Vollſtreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuſtändigen Richter angeordnet, auch dieſe Anordnung zur Kenntnis des Amtsrichters gelangt iſt, womit deſſen Zuſtändigkeit für die Haftentſcheidung auf den in der Sache zuſtändigen Richter übergeht. Die Zeitdauer dieſer USH. iſt im § 126 durch die daſelbſt Abſ. 2 begrenzten Verlängerungen bis zu einem Maximum bei Verbrechen und Vergehen von 4 Wochen beſchränkt, ſodaß nach Ablauf derſelben der Verhaftete freizulaſſen iſt, ſofern nicht ein Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder auf Eröffnung des Hauptverfahrens von der Staatsanwaltſchaft geſtellt wird und damit die vorläufige Haft in die eigentliche USH. übergeht, ohne daß es eines neuen Haftbefehls bedarf; eine Beſtätigung des beſtehenden Haftbefehls ſeitens des in der Sache nunmehr zuſtändigen Gerichts ſetzt eine Nachprüfung der Vorausſetzung voraus und bezeugt aktlich, daß eine ſolche ſtattgefunden habe, was dem Verhafteten kund zu geben iſt, damit er Gelegenheit erhält, etwa Beſchwerde zu erheben. Sind die Friſten ohne Erklärung des Staatsanwalts abgelaufen, ſo hat der Amtsrichter von Amtswegen die vorläufige Haft aufzuheben. Gewährt das Geſetz, deſſen Faſſung übrigens bezüglich der im Abſ. 2 vorgeſehenen Verlängerung von Löwe, Kommentar, Anm. 5 bemängelt worden iſt, gegen eine Ausdehnung der proviſoriſchen USH. ſchon einen begrenzten Schutz, ſo wird dieſer aber auch noch dadurch erhöht, daß nach § 125 Abſ. 3 die Beſtimmungen des § 123 auf den proviſoriſchen Haftbefehl Anwendung finden, daß nämlich der Amtsrichter ihn auch vor Ablauf der Friſt ohne und ſelbſt gegen den Antrag der Staatsanwaltſchaft aufheben darf und muß, wenn er den Grund der Verhaftung als beſeitigt erachtet; vgl. die Begründung bei Löwe, Kommentar zu § 126 Anm. 3. Auch hat nach Anm. 6 daſ. der Amtsrichter über den

Antrag auf Fristverlängerung zur Vorbereitung der gegen den provisorisch Verhafteten zu erhebenden öffentlichen Klage zu entscheiden. Unzulässig erscheint ein Antrag des Staatsanwalts auf eventuelle Fristverlängerung, d. i. die Sachlage als unverändert und den Antrag auf Verlängerung als gestellt anzunehmen, falls vor Ablauf der nächsten Frist nicht ausdrücklich die Haftverlängerung beantragt worden sei; einen solchen Antrag hat der Amtsrichter auf Grund des § 160 St.P.O. abzulehnen und nach §§ 123, 126 St.P.O. zu verfahren. Sonst ermächtigen ihn §§ 125, 163 zur Haftfortsetzung von Amtswegen, wenn Gefahr im Verzuge ist. Übrigens steht ihm auch die Entschließung über Entlassung des Verhafteten gegen Sicherheitsleistung zu und in zu seiner Zuständigkeit gehörenden Schöffengerichtssachen hat er bei dem Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens auch über die Fortdauer der USH. zu entscheiden

Aus alledem ergibt sich, daß der Amtsrichter erhebliche Befugnisse zur Sicherstellung gegen einen ungerechtfertigten Gebrauch der vorläufigen USH. vom Gesetz erhalten hat, die ersehen lassen, wie unzutreffend die theoretische Phrase ist, er sei „Gehilfe der Staatsanwaltschaft" und „Organ der Strafverfolgung" im Ermittelungsverfahren, wenn er sich nicht selbst dazu macht durch Abhängigmachung seiner Entschließungen von den Anträgen des Staatsanwalts, was ja öfter vorkommen mag; dann wird er auch selbständig über Erlaß und Aufhebung der Haftbefehle entscheiden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

In der öfter aufgestellten Behauptung, daß mit der Verhaftung in den Fällen, wo gerichtliche Voruntersuchung stattzufinden habe oder nach Lage der Sache stattfinden könne, eine solche auch nunmehr zu beantragen und zu eröffnen sei, liegt nur die einfache Folge des Zutreffens der im § 112 St.P.O. erforderten gesetzlichen Voraussetzung des Vorhandenseins eines „dringenden Verdachts" der Thäterschaft beziehungsweise Beteiligung an der fr. That; denn ist dieser vorhanden, so kann auch die Person des Beschuldigten und die That bezeichnet werden, was nach § 177 St.P.O. als Erfordernis zur Erhebung der öffentlichen Klage bei dem Untersuchungsrichter bestimmt worden ist. Damit ist aber die Beendigung des von der Staatsanwaltschaft geleiteten Ermittelungsverfahrens gegeben, das nur so lange dauern soll, als die Vorbereitung der öffentlichen Klage es erfordert, und damit endigt dann auch die Thätigkeit des nur auf Antrag des Staatsanwalts

richterliche Hilfe leistenden Amtsrichters. Daß aber trotz der angeführten Grenzen auch darüber hinaus der Verhaftete bei dem Amtsrichter belassen werden darf (§ 126 St.P.O.), stimmt nicht mit jenen Bestimmungen über den Beginn der Voruntersuchung und scheint nur aus Rücksichten für eine Umgehung dieser durch Ausdehnung des Ermittelungsverfahrens behufs unmittelbarer Anklageerhebung bei der Strafkammer zu gunsten der Staatsanwaltschaft nachgelassen zu sein. Löwes Kommentar zu § 125 St.P.O. in Anm. 2 sucht den Einwand, daß es unstatthaft sei, einen Beschuldigten in Haft zu halten, während sich die Leitung des Verfahrens noch nicht in der Hand des Gerichts, sondern der Staatsanwaltschaft befinde, damit zu beseitigen, daß die Haft des Ermittelungsverfahrens nur eine provisorische Maßregel sei, deren Dauer durch § 126 St.P.O. begrenzt werde. Sehr richtig verlangte John, Kommentar II, S. 32, daß von dem Zeitpunkt an, in welchem eine die persönliche Freiheit des Beschuldigten beeinträchtigende Untersuchungshandlung erforderlich sei, die weitere Untersuchung von dem Richter geführt, also die Sache gerichtshängig werde. Vergl. darüber weiter des Verf. wenig bekannt gewordenes Buch: „Das Vorverfahren des deutschen Strafprozesses", Gießen (Emil Roth), 1893, § 32, S. 105 ff., ganz besonders §§ 37 ff. über die Bedeutung der gerichtlichen Voruntersuchung gerade zum Schutz des Angeschuldigten gegen eine allzu „aggressive Initiative" der Staatsanwaltschaft in Bezug auf USH., zumal wenn jener mit einem Verteidiger nicht versehen sei. Mit Recht forderte Gneist in „Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung" II, S. 79 die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung wegen Verbrechen und Vergehen nach Rechtsgrundsätzen in allen Haftsachen, schon wegen der mit gesetzlichen Sicherungen umgebenen Begründung der Untersuchungshaft; der Erlaß des gerichtlichen Haftbefehls (nicht schon des Verwahrungsbefehls) müsse kraft Gesetzes die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung enthalten, weil dies der reale Sinn aller Habeas-corpus-Akte fordere und darin die soliden älteren Maximen des deutschen Verfahrens wieder hergestellt würden. Die Reichstagskommission hatte bei der ersten Lesung die Frage, ob die Voruntersuchung in allen Fällen, wo der Beschuldigte auf Antrag des Staatsanwalts verhaftet werde, eintreten solle, bejaht; dagegen erklärte der Regierungsbevollmächtigte Hanauer, zu einer obligatorischen Voruntersuchung in allen Haft-

ſachen werde man nie gelangen können, weil das Gericht, wenn es auf Antrag des Staatsanwalts die unmittelbare Verweiſung (Eröffnung des Hauptverfahrens) beſchließe, hierbei auch die Verhaftung beſchließen könne. Jedenfalls müßte hier die Zufertigung der Anklage nach § 199 St.P.O. vorausgehen, was auch die Regel ſein ſollte, ehe dem mit der Einreichung der Anklage geſtellten Haftantrage gefügt wird. Ein vor der Beſchlußfaſſung auf die Anklage antragsgemäß Verhafteter hatte die Befugnis nach § 199, eine Voruntersuchung zu beantragen innerhalb der ihm dazu beſtimmten Friſt, und daher iſt gleich nach ſeiner Verhaftung bei der nach § 115 St.P.O. notwendigen Vernehmung über den Gegenſtand der Beſchuldigung für ihn Gelegenheit gegeben, Voruntersuchung zu beantragen, wovon er in Kenntnis zu ſetzen iſt. Wird jedoch die Entſcheidung über den Haftantrag bis zur Beſchlußfaſſung über Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 205 Abſ. 2 verſchoben, ſo kann nur noch das Gehör nach § 115 ſtattfinden und dann iſt natürlich eine Voruntersuchung ausgeſchloſſen, aber es iſt eine Antragſtellung nach §§ 218 ff. zu beachten, nämlich in dem Verfahren der „Vorbereitung der Hauptverhandlung“ (Buch II, Abſchnitt 5 der St.P.O.). Es kann ſich daher jene Forderung der Notwendigkeit einer Voruntersuchung nur innerhalb des Rahmens einer ſolchen, wie ihn das Geſetz aufgeſtellt hat, bewegen, aber in der Hauptſache geht ſie dahin, daß mit der Verhaftung die Strafſache gerichtshängig werden ſoll, womit das ſtaatsanwaltliche Verfahren zu endigen habe.

§ 8.

Ein Haftbefehl iſt ohne die Erforderniſſe der öffentlichen Klage gar nicht möglich; nach § 114 Abſ. 2 iſt in erſterem der Angeſchuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Laſt gelegte ſtrafbare Handlung ſowie der Grund der Verhaftung anzugeben; nach § 177 muß der Antrag der Staatsanwaltſchaft auf Eröffnung der Voruntersuchung den Beſchuldigten und die ihm zur Laſt gelegte That bezeichnen. Das ſind alſo gleiche Erforderniſſe, woraus von ſelbſt folgt, daß auch in Haftſachen, ſoweit ſie Verbrechen oder Vergehen betreffen, die geſetzliche Vorausſetzung der gerichtlichen Voruntersuchung vorhanden und kein Grund zu erſehen iſt, weshalb auch hier eine gerichtliche Voruntersuchung nicht notwendig ſein ſolle, ſofern der Verdacht als „dringender“

angenommen werden kann und das Vorverfahren zur Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung reif ist, mithin die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage nach § 160 St.P.O. besteht. Damit würden alle Haftsachen, soweit sie Verbrechen oder Vergehen betreffen, nur vor den Untersuchungsrichter zu bringen sein, sobald der Amtsrichter der Meinung ist, daß ein Haftbefehl gegen einen ihm übergebenen vorläufig Festgenommenen oder von ihm nach §§ 125 und 163 St.P.O. Verhafteten nach § 112 begründet sei. Es würde also sofort nach § 129 zu verfahren und die Anklage unmittelbar bei dem Untersuchungsgericht oder die öffentliche Klage bei dem Untersuchungsrichter, in beiden Fällen mit dem Antrag auf Erlassung eines Haftbefehls, einzureichen sein. Der § 125 würde sich nur auf die von Amtswegen bei Gefahr im Verzuge vom Amtsrichter angeordnete Verhaftung beschränken, durch welche die Staatsanwaltschaft veranlaßt würde, sofort die öffentliche Klage in der einen oder andern Form zu erheben oder die Haftaufhebung zu beantragen, ev. auf dem Beschwerdewege zu erlangen. Wäre in allen Haftsachen, soweit sie Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben, eine Voruntersuchung obligatorisch, dann würde im staatsanwaltlichen Ermittelungsverfahren eine Verhaftung gar nicht mehr vorkommen, sondern der Staatsanwalt würde, sobald er einen Antrag auf Verhaftung für gesetzlich begründet erachtet, genötigt sein, gleichzeitig die öffentliche Klage zu erheben, und das hat eine große Bedeutung für den Schutz des Beschuldigten der vor allen Dingen durch die Klage genauer erfährt, wessen er beschuldigt und inwiefern er sogar „dringend verdächtig" der Verübung der That oder seiner Beteiligung daran gehalten wird, worauf ihm am meisten ankommen muß, dagegen aber vor dem Richter, vor welchem die Klage rechtshängig geworden ist, sich verantworten und rechtfertigen kann mit dem Vertrauen auf den ihm gesetzlich zugesicherten Schutz des Richters in § 188 Abs. 2 St.P.O., welchen § 164 notgedrungen in das Ermittelungsverfahren herübernehmen mußte, weil davon eben die Haftsachen nicht ausgenommen wurden und mit einem begrenzten Zeitabschnitt in jenes staatsanwaltliche Ermittelungsverfahren verlegt worden waren — zweifellos ein gesetzgeberischer Mißgriff, hervorgegangen aus der unorganischen Erweiterung der Thätigkeit und Befugnisse der öffentlichen Anklägerschaft zur Verstärkung ihrer Macht, um der Justizverwal-

tung eine gewisse Beherrschung des staatlichen Strafverfahrens zu verschaffen. Die §§ 125 und 129 St.P.O. hätten nach obigem Vorschlag wegzufallen und die Verhaftung wäre nur auf den „Angeschuldigten" wie in §§ 112 ff., mithin auf die Stadien des Prozesses nach Erhebung der öffentlichen Klage zu beschränken als eine Untersuchungshandlung des Richters, vor dem die Haftsache rechtshängig geworden ist. Dadurch, daß die Haftsachen, welche in der Praxis die gewichtigsten sind und die in die Zuständigkeit und Gesetzesauslegung am tiefsten eingreifenden Fragen, mithin vorzugsweise Veranlassung zu Beschwerden bieten, der vorwiegenden Beeinflussung der öffentlichen Klägerschaft, die sich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung als Organ der Justizverwaltung fühlen muß, sich nicht wie ein Richter unabhängig von höheren Weisungen, nur als Diener des Gesetzes betrachten kann, entzogen werden, auch den Amtsrichtern, die bald mehr, bald weniger sich als Hilfsorgane der Strafverfolgung betrachten oder behandeln lassen und der Einwirkung der Staatsanwaltschaft innerhalb des Rahmens des § 160 St.P.O. ausgesetzt sind — hierdurch gewinnt der Schutz des Beschuldigten gegen ungerechtfertigte Freiheitsbeschränkung ganz erheblich, indem mit der Gerichtshängigkeit die Garantieen gegen die Übermacht der Verwaltungsbehörden und gegen Einseitigkeit der Ermittelungen gegeben sind. Denn der Untersuchungsrichter hat mit der Prüfung der Begründetheit der bei ihm angebrachten öffentlichen Klage — beschränkt auf die Abwesenheit eines der vier in §§ 176 ff. erwähnten Hindernisse — gleichzeitig zu prüfen, ob auch ein etwa von der Staatsanwaltschaft gestellter Antrag auf Verhaftung, oder sofern ein solcher mangelt, eine Verhaftung von Amtswegen gesetzlich begründet und zu verfügen sei — eine Frage, welche im ganzen Verlauf der Voruntersuchung an ihn herantreten kann, ebenso wie die der Aufhebung eines beschlossenen oder vollstreckten Haftbefehls, je nach den sich ergebenden Feststellungen. Von dem von den strengen Gesetzesvorschriften zum Schutz der persönlichen Freiheit geleiteten, richterlich pflichtmäßigen Ermessen, das unbeeinflußt sein muß vermöge Charakterfestigkeit auch von der geringsten Besorgnis, von der Justizaufsicht oder der sogenannten öffentlichen Meinung falsch beurteilt werden zu können, hängt die Schutzübung seitens des Untersuchungsrichters ganz allein ab, und falls die Reichsgesetzgebung noch, wie Verf. in obigem Buch und

andernorts auszuführen versucht hat, in Haftsachen die Beiordnung eines amtlichen oder von Amtswegen zu bestellenden Verteidigers im Mangel eines Wahlverteidigers ermöglichen würde, dann wäre der Untersuchungsrichter durch die beiderseitige Vertretung der sich bekämpfenden Gründe für und wider bei den schriftlichen und mündlichen Gegenerklärungen noch mehr in die ihm gebührende Lage versetzt, ganz frei von ihm fremdartiger Thätigkeit seines wahrheitsermittelnden und prüfenden, hier auch über eins der wichtigsten Lebensgüter entscheidenden Amtes zu warten als über den Prozeßbeteiligten stehender unabhängiger Dritter, als wahrer Richter. So kann es der Amtsrichter nach der deutschen St.P.O. nicht, weil er im Ermittelungsverfahren nicht ein unabhängiger Leiter und Herr des Prozeßbetriebes ist, wie der Untersuchungsrichter, dem doch alle Ermittelungen zur Verfügung stehen ohne Rücksicht auf ihre Beantragung von der einen oder andern Seite, um namentlich auch die gesetzlichen Voraussetzungen der Verhaftung oder ihrer Aufhebung nach thatsächlicher und rechtlicher Seite hin festzustellen — ohne Rücksichtnahme auf etwas andres als die Gesetzmäßigkeit. Aus den Verhandlungen der Reichstagskommission über die Voruntersuchung ergab sich das Bestreben, eine unparteiische Vorbereitung des Hauptverfahrens möglichst bald aus den Händen der Staatsanwaltschaft in die eines Richters zu bringen; dabei aber solle der Untersuchungsrichter ein Schutz des Angeschuldigten sein und durch Behalten der Sache in seiner Hand die Vorbereitung des Hauptverfahrens vor Einseitigkeit bewahren usw. Dadurch wurde die mangelhafte Fürsorge für eine formelle Verteidigung zu ersetzen versucht. Wer die Materialien der Reichsgesetzgebung zu dem Abschnitt über das Vorverfahren studiert, wird erkennen, wie unzutreffend die Bemühungen einzelner Theoretiker und Staatsanwälte sind, welche den Untersuchungsrichter als ein „Organ der Strafverfolgung" und als „Gehilfen der Staatsanwaltschaft" bezeichnen und auf gleiche Stufe mit dem Amtsrichter stellen wollen.

§ 9.

Inwiefern die Notwendigkeit einer erweiterten Zulassung der Verteidigung in der Voruntersuchung, auch gerade wegen der Rechtsbeständigkeit der USH., hervortritt, ist vom Verf. in seinem „Vorverfahren" § 49 darzuthun versucht worden; Gneist

hatte schon vorher sehr recht mit der Bemerkung, um einen logisch-organischen Boden für die weiteren Beschlüsse über die Konstruktion der Voruntersuchung gewinnen zu können, sei festzustellen, in welchem Umfange der Verteidiger in der Voruntersuchung zuzulassen sei. Die Reichstagskommission hob in ihrem Bericht hervor, daß durch den Ausschluß der Berufung in landgerichtlichen Strafsachen eine erhöhte Berücksichtigung der Verteidigung in den ersten Stadien des Verfahrens erforderlich sei und die Zahl der zur Übernahme der Verteidigung befähigten Personen erweitert werden solle, daß aber auch Vorsorge zu treffen sei, daß die Befugnisse des Verteidigers nicht zu unwürdigen Machenschaften und zu Gefährdung des Untersuchungszweckes gemißbraucht würden. Der beste Schutz werde darin liegen, daß die Gesetzgebung der Verteidigung die ihr gebührende Stellung im Verfahren einräume und ihr mit demjenigen Vertrauen entgegenkomme, welches am meisten geeignet sei, die Neigung zu Mißbräuchen zu verhindern und den Widerwillen gegen sie zu verstärken; das Mißtrauen reize zu Mißbräuchen an, das Vertrauen sichere einen würdigen Gebrauch. Das Gesetz hat im § 137 dem Beschuldigten nachgelassen, sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen (Wahlverteidiger). Der willkürlichen Verteidigung stellt es eine notwendige im § 140 gegenüber für Reichsgerichtsstrafsachen in erster Instanz und Schwurgerichtssachen und in landgerichtlichen Strafsachen wegen Schwere der Anschuldigung und der Persönlichkeit des Angeschuldigten, und ordnet demnach die amtliche Beiordnung eines Verteidigers, nur vorübergehend in den Fällen des § 81 und sonst allgemeiner, wenn das Gericht sie nach Lage der Sache für angemessen erachtet (§ 141). Nach § 143 ist die gerichtliche Verteidigerbestellung nur eine aushilfsweise, wenn ein Wahlverteidiger fehlt. Letzteres ist im Vorverfahren meistens der Fall, auch in Haftsachen; aber von der Bestellung eines Verteidigers nehmen die Gerichte auch hier Abstand — leider häufig der Kostenlast wegen, obwohl nach §§ 141, 142 das Gericht völlig freie Entschließung darüber hat. Zu den Fällen einer notwendigen Verteidigung würden aber auch alle Haftsachen zu rechnen sein, worin eine Hauptgewähr gegen ungerechtfertigte Verhaftungen und Verlängerungen der UH. zu finden wäre. Das Mindeste würde eine solche Beiordnung von Richteramtswegen dann sein, wenn der Verhaftete gegen den Haftbefehl Beschwerde einwendet oder

sein Antrag auf Freilassung abgelehnt wird, worüber eine mündliche Verhandlung vor dem Beschwerdegericht gegenüber dem Staatsanwalt stattzufinden hätte, was schon mehrfach als eine Notwendigkeit in der Presse gefordert worden ist. Dazu muß aber dem Verteidiger auch ein Recht auf Akteneinsicht auch während der Voruntersuchung, nicht erst wie § 147 beschränkt, nach dem Schlusse dieser, vom Gesetz verstattet werden; vorher darf der Richter eine Gestattung der Akteneinsicht versagen, wenn er dadurch den Untersuchungszweck für gefährdet erachtet. Abs. 2 des § 147 erwähnt hier nur die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten, woraus zu entnehmen ist, daß die Staatsanwaltsakten des Ermittelungsverfahrens, auch wenn amtsrichterliche Handlungen darin bekundet sind, von der Einsichtnahme des Verteidigers auszuschließen seien, also auch sofern der Staatsanwalt eine Anklageschrift bei dem Gericht unmittelbar erhebt. Soll aber ein Verteidiger eine Beschwerde gegen eine im Ermittelungsverfahren oder während der Voruntersuchung erfolgte Verhaftung erheben, so muß ihm die Befugnis zur Akteneinsicht unbegrenzt zustehen, wie auch ein schriftlicher oder mündlicher Verkehr mit dem verhafteten Beschuldigten, den § 148 mit einiger Beschränkung gestattet, aus welchem aber der Verteidiger sich nur unsichere Vorbereitungen seiner Abwehr verschaffen kann, wenn ihm die Akteneinsicht versagt wird. Indessen bietet der Abs. 3 des § 147 damit, daß die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen beizuwohnen der Verteidiger befugt ist (sogenannte Parteiöffentlichkeit des § 191), dem Verteidiger keineswegs verweigert werden dürfe, einen Ersatz für die Versagung der persönlichen Anwesenheit des Verteidigers bei der Vernehmung des Beschuldigten. Einen Antrag, dieses Recht auf Zeugenvernehmungsprotokolle auszudehnen, lehnte die Justizkommission des Reichstags ab. Betrachtet man obige obligatorische Vorschrift des Abs. 3 des von den Befugnissen der Verteidigung überhaupt handelnden § 147 als eine allgemeine, alle Stadien des Strafverfahrens ergreifende, so muß sie auch für das Ermittelungsverfahren gelten, obschon sonst die Staatsanwaltschaft ihre Akten nicht vorzulegen braucht. Mit der Gerichtshängigkeit werden diese als „Akten der Staatsanwaltschaft" bezeichneten Akten auch gerichtliche Untersuchungsakten.

Darüber, daß eine mündliche Verhandlung über eine in

Haftſachen von der angreifenden wie von der abwehrenden Seite wegen der Haftfrage eingelegte Beſchwerde nicht auch eine für andre Perſonen als die dabei Beteiligten öffentliche ſein kann, iſt kaum ein Zweifel zu erheben; die Undurchführbarkeit einer derartigen Forderung in der Praxis war ſchon in den Verhandlungen des Reichstags über die Öffentlichkeit der Voruntersuchung anerkannt worden; vergl. die Gründe im § 52 des „Vorverfahrens“ uſw. ſowie daſ. §§ 50 und 55 über die Mitwirkung der Parteien, § 57 die Stellung des Verteidigers in der Voruntersuchung und § 58 die Einführung beſchränkter Kontradiktionen in der Voruntersuchung (ſogenannte Parteiöffentlichkeit des § 191).

§ 10.

Die Reichsgeſetzgebung ſuchte das, was ſie an Erweiterung der Verteidigerbefugniſſe fehlen ließ, durch eine ſolche der Staatsanwaltſchaftsbefugniſſe zu gunſten der Beſchuldigten, aber auch durch die Verpflichtung des Unterſuchungsrichters und Kollegialgerichts, einen gewiſſen Schutz der Beſchuldigten zu gewähren, zu erſetzen. Nach den Geſetzesmaterialien iſt, was in der Praxis nicht genug gewürdigt zu werden pflegt, der Unterſuchungsrichter des deutſchen Strafprozeſſes nach dem Vorbilde des engliſchen Richters (the judge is the council of the prisoner), ganz beſonders im Mangel eines Rechtsberaters des Angeſchuldigten, zum Schutze dieſes gedacht. Im Geſetz iſt dies nur in § 186 Abſ. 2 zum Ausdruck gebracht, in der Auferlegung der Pflicht, daß „auch Beweiſe, deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung erforderlich erſcheint, in der Voruntersuchung zu erheben ſind“. Daraus ergibt ſich ein Anſpruch des Angeſchuldigten auf Erfüllung dieſer Richterpflicht; allein ein ſolcher wird nicht erhoben, weil der Angeſchuldigte nichts davon weiß oder verſteht, ein Verteidiger ihm in der Voruntersuchung äußerſt ſelten zur Seite ſteht oder ſtehen kann, wenn ihm die Akteneinſicht verweigert wird. Hilft hier der Unterſuchungsrichter, im Mangel einer dahingehenden Vorſchrift, nicht mit einer Belehrung über die Rechtszuſtändigkeiten, ſo iſt der Angeſchuldigte in der Voruntersuchung von Anfang an, wo es ſich um die wichtigſten Rechts- und Abwehrfragen handelt, hilf- und machtlos, zumal in Haftſachen dem rechtskundigen Kläger gegenüber. Eine ſolche Rechtsberatung hat ſelbſtverſtändlich ihre Grenzen; denn der Richter ſoll den Beſchuldigten ſoweit ſchützen,

daß ihn nicht gegen das Gesetz und nicht unverdient Belastungen treffen. Wie das englische Strafverfahren ein fair trial fordert, so gebietet das Wesen des deutschen heutigen Strafprozesses Ehrlichkeit und Offenheit gegen den Beschuldigten, daß er nicht im Dunkeln über seine Rechtszuständigkeiten belassen werde; weder Einschüchterungen, noch Versprechungen dürfen zur Herbeiführung von Geständnissen zur Beweisersparung, auch nur mittelbar, angewendet werden, selbst nicht, um dann die Kollusionshaft aufheben zu können, zumal ein Widerruf des Geständnisses erfahrungsmäßig oftmals gerade infolge der Haftaufhebung erfolgt. Ein gänzliches Verkennen der Stellung des Untersuchungsrichters wäre es, wenn man ihm verwehren wollte, den Angeschuldigten davon zu benachrichtigen, daß die von jenem der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Haftentlassung auf Grund des § 124 Abs. 2 St.P.O. vom Gericht abgelehnt worden ist, etwa weil hier nur ein Meinungsaustausch zwischen beiden Behörden stattgehabt habe, welcher durch das Gericht entschieden worden sei; diese Entscheidung trifft aber den Verhafteten und muß Gründe enthalten; sie ist von dem Richter mangels eines Verteidigers angeregt und kann von ihm nicht angefochten werden, wohl aber von dem Verhafteten, wenn er davon in Kenntnis gesetzt wird, da ihm das Rechtsmittel der Beschwerde gegen den Haftbefehl von vornherein nach § 114 St.P.O. bekannt zu machen war, und dem es jederzeit gegen eine Ablehnung seines Antrags auf Haftentlassung zusteht; weshalb soll er hier nun nichts von jener Gerichtsentscheidung erfahren? Vergl. § 51 des „Vorverfahrens" a. O.

§ 11.

Nach § 105 Abs. 2 St.P.O. hat das Gerichtskollegium (Verweisungsgericht) auch „von Amtswegen" über die Anordnung oder Fortdauer der US. zu beschließen und kommt dabei in die Lage, auch den nach § 112 erforderten Verdacht höherer Wahrscheinlichkeit der Verbrechens- oder Vergehensverübung, bezw. Beteiligung daran, die Verdachtsgründe auf ihre Dringlichkeit oder Schwere zu prüfen. Besondere Vorschriften über das Maß von Beweisen, das zur Eröffnung des Hauptverfahrens erforderlich sei, ließen sich ausweislich der Gesetzesmotive nicht geben; die Bedeutung der Bestimmung des § 201 liegt demnach in der Negative, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht erfolgen solle, wenn der Beschuldigte „nicht hinreichend" belastet erscheine, also dessen

Verurteilung nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten stehe, wobei für diese Beschlußfassung dasselbe freie Ermessen des Gerichts wie bei dem Hauptverhandlungsgericht von den Motiven anerkannt wurde. War der Beschuldigte bis dahin nicht verhaftet und gewinnt das Gericht aus den Untersuchungsakten die Überzeugung, daß der Verdacht nicht bloß ein zur Eröffnung des Hauptverfahrens hinreichender, sondern sogar ein dringender sei, und sonst noch einer der beiden besonderen Haftverhängungsgründe vorliege (Kollusionsgefahr namentlich bei unmittelbarer Klageerhebung oder Fluchtgefahr, wenn wegen Qualifikation der fr. That als Verbrechen, zumal das zur Aburteilung vor dem Schwurgericht oder dem Reichsgericht zu verweisen wäre, oder wegen den im § 112 Ziff. 2 und 3 bezeichneten persönlichen Eigenschaften, ohne weitere Begründung der Fluchtverdacht nach der gesetzlichen Vermutung begründet ist und verhaftet werden kann), so darf es die Verhaftung beschließen und nach § 114 St.P.O. einen Haftbefehl erlassen, worauf nach § 115 der Verhaftete von einem beauftragten Mitglied des Gerichts (nicht dem Untersuchungsrichter) oder einem ersuchten Richter (nur der zur Rechtshilfe berufene Amtsrichter) zu hören ist. Bestand schon vorher eine USH., so hat das Gericht nur bei dem Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens die Fortdauer der USH. ausdrücklich zu bestätigen, falls es den auf dem Angeschuldigten haftenden Verdacht noch für dringend und einen der besondern Haftgründe als bestehend erachtet. War das Gericht schon im vorausgegangenen Verfahren in der Lage, eine Prüfung dieser Art vorzunehmen, etwa infolge einer Beschwerde oder einer Aktenvorlegung an dasselbe wegen einer Nichtübereinstimmung zwischen Einzelrichter und Staatsanwaltschaft über die Aufhebung der USH., so hat es sich durch eine dort abgegebene Entscheidung noch nicht die Hände für die Schlußfassung in diesem Abschnitt der Eröffnung des Hauptverfahrens gebunden, es müßte denn seit jener früheren Entscheidung der dringende Verdacht eine Abschwächung durch weitere Beweiserhebungen erlitten haben. Eine offene, sorgfältige Prüfung dieser würde in manchen Fällen zur Aufhebung einer früher angeordneten USH. führen, wenn nicht bloße Konsequenzmacherei dies verhindern möchte; denn ein „hinreichender" Verdacht läßt sich leichter begründen, als ein „dringender", und die später etwa in der Hauptverhandlung erfolgende Freisprechung tritt dann nicht in einen so grellen Widerspruch mit der bloßen Ver-

weisung als mit der Aufrechterhaltung des Haftbefehls, der, wie nachgewiesen, doch recht bestimmte, wenn auch allgemein begrenzte Voraussetzungen hat. Bei einem die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschluß auf unmittelbare Anklageerhebung oder bei einem auf Setzung außer Verfolgung beziehungsweise Einstellung des Verfahrens lautenden Gerichtsbeschluß nach stattgehabter Voruntersuchung muß ausdrücklich nach § 123 der bestehende Haftbefehl aufgehoben und der hierauf lautende Beschluß dem Verhafteten durch den Staatsanwalt zugestellt und vom Gerichtsvorsitzenden die Entlassung des Verhafteten sofort angeordnet werden, die durch Einlegung einer Beschwerde nicht aufgehalten werden darf (§ 123 Abs. 2). Eines Zweifels ist hier zu gedenken, ob nicht dem Angeklagten die Beschwerde gegen den dem Eröffnungsbeschluß anzufügenden Beschluß über die Fortdauer einer bereits verhängten oder über die Anordnung einer vom Staatsanwalt beantragten oder von Richteramtswegen für geboten erachteten US. belassen worden sei? v. Schwarze, Kommentar zu § 209, entschied sich für Verneinung dieser Frage, weil jene Verfügung der Haftanlegung Teil des Eröffnungsbeschlusses und wesentlich durch den Inhalt und die Richtung des letzteren bestimmt, dieser aber unanfechtbar sei. Indessen die redaktionelle Scheidung des Inhalts des Eröffnungsbeschlusses im Abs. 1 des § 205 von dem im Abs. 2 enthaltenen Anhang dazu: „Das Gericht hat zugleich von Amtswegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen", deutet äußerlich schon darauf, daß der Haftbeschluß nicht als integrierender Teil des Eröffnungsbeschlusses zu betrachten sein wird, sondern als Nebenteil oder besonderer Beschluß in einem Zusatz oder Anhang. Dazu kommt noch, daß, wenn die US. erst hier angeordnet wird, der Vorschrift des § 112 entsprechend eine besondere Prüfung der Frage, ob auch der Verdacht nicht bloß ein zur Eröffnung des Hauptverfahrens „hinreichender", sondern sogar ein im Sinne des § 112 „dringender" und eine der sonst noch gesetzlichen Voraussetzungen der US. vorhanden sei, vorzunehmen und den gesetzlichen Formvorschriften zu genügen, namentlich ein Haftbefehl dem Angeklagten mit der Eröffnung aus § 114 zuzustellen ist. Die Vorschriften zum Schutze der Beschuldigten in betreff der Verhaftung, namentlich auch das in soweit verstattete Beschwerderecht, umfassen alle Stadien des Strafverfahrens und jedenfalls auch dieses der Eröffnung des

Hauptverfahrens; eine Beschränkung dieses Rechts an dieser Stelle wäre eine ungerechtfertigte Anomalie. Auch Löwe, Kommentar zu § 205, erkennt offenbar in jenem Beschluß einen besonderen, von dem über die Eröffnung des Hauptverfahrens getrennt zu haltenden, indem er dessen Bedeutung darin findet, daß in der Notwendigkeit dieser Prüfung der Fortdauer der US. „ein wesentlicher Schutz des Angeklagten gegen eine ungebührliche Verlängerung seiner Haft enthalten" sei (§ 123); deshalb sei ein ausdrücklicher Beschluß über Aufrechterhaltung oder Aufhebung der US. zu erlassen. Dasselbe hat auch zu gelten, wenn das Gericht, auch ohne Antrag des Staatsanwalts die Verhaftung des Angeklagten für geboten erachtet und, weil der Verdacht nicht nur ein „hinreichender" für die Eröffnung des Hauptverfahrens, sondern ein sogar „dringender" als allgemeine Voraussetzung eines Haftbefehls ist und dazu entweder Verdacht der Flucht oder der Kollusion hinzutritt — von Amtswegen anordnet.

Es ist sonach bei dieser gebotenen Scheidung des Beschlusses, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, von dem über die US. auch der im § 209 ausgesprochene Ausschluß einer Anfechtung jenes Beschlusses nicht auf den letzteren auszudehnen, so daß dem Angeklagten das ihm allgemein zustehende Beschwerderecht auch gegen einen seine Verhaftung (eintretende oder fortgesetzte) anordnenden Beschluß hat.

§ 12.

In dem die Hauptverhandlung vorbereitenden Verfahren (Abschnitt 5 des II. Buchs) hat das Gericht die Befugnis der Anordnung einer Verhaftung des Angeklagten ebenso wie früher das Verweisungsgericht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 112, 113 St.P.O. vorliegen. Ein außerhalb dieser liegender, besonderer Verhaftungsgrund ist im § 229 zur Gestellung eines ordnungsmäßig zur Hauptverhandlung geladenen, aber ohne Grund ausgebliebenen Angeklagten, dem in der Ladung für den Fall seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung angedroht worden war (§ 215), aufgestellt. Die Vollstreckung eines vom Gericht (nicht bloß von dessen Vorsitzenden) angeordneten Haftbefehls kann auch auf eine kürzere, zur Sicherung der Vornahme der Hauptverhandlung genügende Zeit hinausgeschoben werden, z. B. bei periodisch verhandelnden Schwur- oder Schöffengerichten;

hier handelt es sich nur um eine gerichtspolizeiliche Maßregel, nicht um eigentliche USH., welche hier nicht weiter in Frage kommt, sofern nicht etwa die Androhung der Verhaftung in der Ladung ungerechtfertigter Weise unterblieben und eine unverhältnismäßig lange Dauer dieser Sicherungshaft veranlaßt worden wäre, die zum Verlangen einer Geldentschädigung Veranlassung geben könnte. Gegen einen ordnungsmäßig zur Hauptverhandlung geladenen, aber nicht genügend entschuldigt ausgebliebenen Angeklagten kann außer einem Vorführungsbefehl wegen anzunehmenden Fluchtverdachts auch ein Haftbefehl erlassen werden nach §§ 229 und 235 St.P.O.; nach letzterem Paragraph ist das Gericht stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten durch Vorführungs- oder Haftbefehl zu erzwingen, indessen nur unter den dafür festgesetzten Bedingungen in den §§ 112, 113 St.P.O.

§ 13.

Selbst nach Erlassung des Strafurteils ist eine USH. zulässig und da Strafurteile vor Erlangung der Rechtskraft nach § 481 nicht vollstreckbar sind, soll nach § 482 St.P.O. auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe unverkürzt, d. h. ohne Rücksicht auf deren Art und das im § 21 St.P.O. sonst geordnete Wertverhältnis der einzelnen Freiheitsstrafen, diejenige USH. angerechnet werden, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgezogen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat. Für diesen Fall hat das Gesetz eine Ausgleichung vorgesehen als eine zur Pflicht gemachte, während sonst den urteilenden Strafgerichten in ihr Ermessen eine Aufrechnung der ganzen oder teilweisen USH. auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe gelegt worden ist, wovon die Gerichte in den meisten Fällen Gebrauch zu machen pflegen, falls nicht der Angeklagte durch sein der Wahrheitsfeststellung geflissentlich widerstrebendes Verhalten während der Untersuchung eine Verlängerung dieser und somit seiner USH. selbst verschuldet hat — meist ungeachtet wiederholter Hinweisung auf diese Folge seitens des Amts- oder Untersuchungsrichters, in dessen Verwahrung er steht.

§ 14.

Nimmt man alle die vom Gesetz gebotenen Sicherungsvorschriften gegen die Verhängung oder Fortsetzung einer

ungerechtfertigten USH. zusammen und dazu an, daß sie auch im Geist der Gesetzgeber in der Praxis gehandhabt werden, namentlich die in der Natur der Strafverfolgung menschlich leicht mögliche und von dem aggressiven Amtseifer zur Feststellung der Deliktsthatsachen und zur Sicherung der Gesetzesherrschaft angeregte Thätigkeit der Beamten der Strafgewalt in den gebührenden Schranken gehalten werde durch eine verständnisvolle Justizverwaltung, so kann es kaum vorkommen, daß eine wirklich ungerechtfertigte USH. auf ein Verschulden der in einer Untersuchung thätig gewesenen Beamten für eine längere Dauer, die hier nur bei der Entschädigungsfrage, etwa über eine Woche, Gegenstand der Beurteilung sein kann, zurückzuführen sei. Kommen dazu noch die für eine weitere Sicherung der Gesetzgebung vorgeschlagenen Ergänzungen einer Verteidigungserweiterung und einer mündlichen Verhandlung der Beschwerden über ungerechtfertigte USH. hinzu, so würden höchstens noch diejenigen Fälle übrig bleiben, in denen durch wahrheitswidrige Beweisergebnisse aus Zeugenaussagen und unrichtigen Urteilen Sachverständiger, sowie aus falschen Urkunden, oder aus unzutreffenden Schlußfolgerungen aus Anzeichen für die Thäterschuld, wie sie zuweilen durch eigentümliche Verkettung von Schuldgründen vorkommen, der Verdacht gegen den Untersuchungsgefangenen als ein „dringender" von Anfang an bis zum Ende der USH. zwar gerechtfertigt war oder erscheinen mußte, aber endlich bei der Setzung des Angeschuldigten außer Verfolgung oder bei Einstellung des Verfahrens, eventuell bei der rechtskräftigen Freisprechung als ein objektiv unbegründet gewesener sich herausstellt — jedoch ohne Verschuldung des Untersuchungsgefangenen an der Verursachung des dringenden Verdachts.

Ein solches Verschulden würde aber auch einen Anspruch auf Entschädigung wegen ungerechtfertigter USH. ausschließen, wenn keiner der besonderen Gründe ihrer Verhängung und Fortsetzung vorgelegen hätte: Flucht- oder Kollusionsgefahr, mag eine Setzung außer Verfolgung beziehungsweise Einstellung des Verfahrens und eventuell rechtskräftige Freisprechung oder auch eine Verurteilung erfolgt sein. Ohne ein solches aber kann ebenso in Bezug auf die Begründung der richterlichen Annahme des einen oder andern Verdachts ein Irrtum durch das Zutreffen eines oder mehrerer Gründe verursacht worden sein, bei dessen oder deren Wegfall die USH. nicht gerechtfertigt erschienen wäre, was bei dem

Kollusionsverdacht eher als bei dem zumeist durch Gesetz bestimmten begrenzten Fluchtverdacht vorkommt, da in Bezug auf die nach § 112 aktenkundig zu machenden Thatsachen, woraus der Kollusionsverdacht zu schließen ist, leicht der pessimistischen, von der Befürchtung einer erfolglosen Untersuchungsthätigkeit beeinflußten Beurteilung Rechnung getragen und das subjektive Ermessen ein vom Naturell des Beurteilenden getragenes sein wird, ob die fr. Thatsachen einen Schluß rechtfertigten auf Vernichtung der Thatspuren oder Verleitung der Zeugen oder Mitschuldigen zur Erstattung falscher Aussagen, oder jener, sich der Zeugnispflicht zu entziehen, wobei es nur darauf ankommt, ob ein Versuch einer derartigen Handlungsweise bei dem Untersuchungsgefangenen zu erwarten stand, je nach thatsächlichen Verhältnissen oder Anzeichen („Thatsachen"). Durch die hiermit gebotenen Begrenzungen haben nicht bloß die im Strafverfahren thätigen Beamten der Staatsanwaltschaft, sondern auch die verschiedenen Richter der einzelnen sich aneinander reihenden Abschnitte des Verfahrens, und soweit Verteidiger darin mitwirken, auch diese fortwährend den Rechtsbestand der US. zu prüfen, und damit ist während des fortlaufenden Verfahrens Gelegenheit geboten, gegen ungerechtfertigte Verhängung und Ausdehnung der US. Schutz zu suchen und zu finden, so daß sich die etwaige Entschädigung wegen unverschuldeter und ungerechtfertigter US. nur auf ein geringes Gebiet seltener Ausnahmefälle beschränken dürfte — falls sie praktisch wirklich durchführbar sein würde, was weiter zu erörtern sein wird.

Vorerst mag ein Überblick über die bisherigen gesetzgeberischen Versuche in dieser Richtung gegeben werden.

II.

Anläufe zu einem Reichsgesetz über Entschädigung zu Unrecht erlittener Untersuchungshaft.

§ 15.

Aus der dem Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung beigefügten Begründung (Berlin, C. Heymanns Verlag, 1894, S. 20) ist zu ersehen ein Nachweis aus den Drucksachen des

Reichstags in den Jahren 1882[5]) bis 1893, wie der Reichstag fast in jeder Sitzungsperiode mit Anträgen befaßt gewesen ist, welche bezweckten, in der Reichsgesetzgebung den Grundsatz zur Anerkennung zu bringen, daß der Staat verpflichtet sei, Schadensersatz für Nachteile zu gewähren, welche jemand infolge eines ohne sein Verschulden gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens erleidet. „Hierbei machten sich mehrfache Meinungsverschiedenheiten geltend, namentlich in der Richtung, ob es sich empfehle, auch für die erlittene Untersuchungshaft eine Entschädigung zu gewähren, und ob es nicht richtiger sei, nur die Fälle einer zu Unrecht erlittenen Strafvollstreckung ins Auge zu fassen; ob jedem im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen ein Anspruch auf Entschädigung zuzugestehen sei oder nur demjenigen, dessen Unschuld zu Tage getreten; ob die Entschädigung auf den Ersatz der vermögensrechtlichen Nachteile, welche durch die Strafvollstreckung verursacht sind, zu beschränken; sowie endlich darüber, wie das Verfahren für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs zu gestalten sei." Während diese Meinungsverschiedenheiten in den von den Kommissionen des Reichstags gefaßten Beschlüssen bald in diesem, bald in jenem Sinne entschieden sind, hat der Reichstag selbst in den von ihm angenommenen Gesetzentwürfen unter Ablehnung weitergehender Anträge sich dafür ausgesprochen, daß eine Entschädigung nur den im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen zu gewähren und daß dieselbe auf den Ersatz der vermögensrechtlichen durch die Strafvollstreckung verursachten Nachteile zu beschränken sei (Stenographischer Bericht von 1886 S. 1475 ff., 1888 S. 1357). „Eine große Mehrheit hat sich zu dem Verlangen vereinigt, daß der Anspruch auf Schadensersatz innerhalb der vorbezeichneten Begrenzung nicht nur gesetzlich anzuerkennen, sondern daß demselben auch der Charakter eines gerichtlich verfolgbaren Rechts beizulegen sei." In der Begründung wird auf S. 21 eine Erklärung für die damals ablehnende Haltung des Bundesrates jenen Anträgen gegenüber erteilt, daß nicht etwa wirklich unschuldig Verurteilten eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln grundsätzlich zu versagen in

[5]) v. Schwarze, die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft. Bericht der X. Kommission des Reichstags (V. Legislatur-Periode 2. Session), Leipzig, 1883.

seiner Auffassung gelegen habe, was sich ja aus dem im Beschlusse vom 17. März 1887 ausgesprochenen Vertrauen in die Geneigtheit der Bundesstaaten zur Bereithaltung ausreichender Geldmittel zu einer solchen Entschädigung ergebe, daß vielmehr das Bedenken, bei der damaligen Lage der Gesetzgebung könne es auch Schuldigen gelingen, durch Benutzung veränderter Umstände ihre Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren zu erreichen, entgegenstehe und es gegen die Rechtsordnung und das öffentliche Rechtsbewußtsein verstoßen würde, solchen Personen einen Anspruch auf Entschädigung zu gewähren, was ja 1886 vom Reichstag selbst durch Annahme eines mit dem die fr. Entschädigung betreffenden Entwurfe gleichzeitig vorgelegten Entwurfes betr. die Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens anerkannt worden sei. Vom Standpunkte der verbündeten Regierungen wurde hiernach die Notwendigkeit betont, bei Gewährung der Entschädigung unter den im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen zu unterscheiden — d. h. zwischen solchen, deren Unschuld zu Tage getreten, und solchen, welche nur mangels Beweises freigesprochen worden seien. Vergeblich hatte der Abgeordnete Träger in der Reichstagssitzung vom 22. Febr. 1888 (Stenograph. Berichte 1887—88 II S. 1044, 1045) auf die St.P.O. hingewiesen, welche nur von einer „Freisprechung" rede, ohne einen Unterschied zu machen zwischen einer solchen aus Mangel von Überführungsgründen und aus der Überzeugung des Gerichts von der Unschuld des Angeklagten (Schuldlosigkeitsurteil der früheren österreichischen St.P.O.). Eine derartige Zweiteilung erschien demnach unzulässig. Grundsatz müsse sein: „Wer eine Strafe erlitten hat, von der nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts sich herausstellt, daß sie überhaupt oder in der verhängten Weise nicht zu Recht erkannt worden, muß für die Folgen dieses staatlichen und richterlichen Irrtums nachträglich entschädigt werden." Verkannt wurde dabei, daß das Sondergesetz aber eine solche Unterscheidung machen müßte, um der Gerechtigkeit und Billigkeit in ganz zweifellosen Fällen von verdienter Freisprechung Rechnung zu tragen.

§ 16.

Es bewendete, wie die weiteren Verhandlungen im Reichstage ergaben, bei der Einführung der Entschädigung wegen Verurteilung wirklich Unschuldiger und von begründetem Verdacht Gereinigter

infolge einer Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren, wie sie sich im Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 § 1 vorfindet.

Es ist hier auf den ersten Anlauf zu einer reichsgesetzlichen Regelung auch einer Entschädigung für zu Unrecht erlittene UH. in der Reichstagskommission bei Beratung des Entwurfs der deutschen Strafprozeßordnung zurückzugreifen. Nach den Protokollen der ersten Lesung vom 25. Juni 1876 S. 181 ff. (vergl. E. Hahns Materialien zur St.P.O. Berlin, 1880, I, S. 697 ff.) wurde von den Abgeordneten Gaupp und Dr. Grimm beantragt, als § 119a einzuschalten: „Im Falle einer aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit widerrechtlich verfügten oder längeren Gefangenschaft ist der Schuldige dem Verletzten zur Genugthuung und vollen Entschädigung verpflichtet. Sollte die zuerkannte Entschädigungssumme uneinbringlich sein, so hat die Staatskasse, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Schuldigen, einzutreten." Darüber fanden eingehende Verhandlungen statt, für und wider diesen Antrag. Die Antragsteller (Württemberger) begründeten ihren Antrag mit Folgendem: Die gesetzliche Anerkennung des Grundsatzes, daß jeder Beamte in Person sowohl zivilrechtlich wie strafrechtlich für eine widerrechtliche Verhaftung haftbar sei, und daß für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Beamten der Staat eintreten müsse, werde seit Jahren als eine der wichtigsten Garantieen jeder Habeas-corpus-Akte betrachtet. Die innere Begründung liege in dem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des Staates zu dem Beamten, welcher den widerrechtlichen Zwang als Organ des Staates ausgeübt habe. Der beantragte Zusatz entstamme den deutschen Grundrechten, von wo er in die württembergische St.P.O. und andre Gesetze herübergenommen worden sei. Bei Beratung der deutschen Prozeßordnung sei diese wichtige Frage durch Einführung eines geeigneten Rechtsmittels, nicht bloß in einer allgemeinen Formel, wie in einer Reichsverfassung, zu lösen. Eine Vertröstung auf ein künftiges deutsches Zivilrecht sei nicht angebracht, weil man dort die auf der Grenzscheide zwischen Strafprozeß und Zivilrecht gelegene Frage leicht als nicht in letzteres gehörig abweisen könnte. Abgesehen von der Beschränkung des § 341 St.G.B. auf vorsätzlich rechtswidrige Verhaftung sei die zivilrechtliche Haftbarkeit in mancher Richtung praktisch wichtiger als die strafrechtliche, weil es meist schwer halten werde, von der Staatsanwaltschaft eine öffentliche Klage zu erlangen. In der Fassung beschränke sich der

Antrag im Einklange mit den Bestimmungen des gemeinen Rechts über die Haftpflicht des Richters darauf, die Haftbarkeit wegen dolus und culpa lata zu fordern. Übrigens werde eine starke Belastung der Staatskasse kaum zu befürchten sein, und der Hauptwert der beantragten Gesetzesvorschrift liege viel weniger in der Entschädigung, die sehr selten beansprucht werden würde, als in der Präventivwirkung gegen widerrechtliche und leichtfertige Verhaftungen. Eine Entschädigungspflicht des Staates für alle Fälle auszusprechen, in denen jemand in U.H. genommen und nachträglich freigesprochen worden sei, werde aus praktischen Gründen abzulehnen sein, weil in zahlreichen Fällen die Freisprechung nicht wegen erwiesener Nichtschuld, sondern mangels genügenden Schuldbeweises erfolge. Wenn eingewendet werde, daß der richterliche Beamte die Justizgewalt unabhängig vom Staate ausübe, so sei zu erwidern, daß der Richter sein Amt kraft staatlicher Autorität ausübe, daß der Verhaftete im staatlichen Gefängnis sitze, und daß jede Verhaftung gewissermaßen Ausfluß einer seitens des Staates dem Beamten verliehenen Gewalt sei, für deren Mißbrauch der Staat einzustehen habe. In einer Reihe deutscher Staaten (Württemberg, Baden, Oldenburg, Sachsen, Thüringen) sei das, was der Antrag erreichen wolle, geltendes Recht, und allenthalben sei die Unverletzlichkeit der Person verfassungsmäßig garantiert. Die Antragsteller gaben auf Entgegnungen zu, daß in der Redigierung ihres Antrags Änderungen zulässig seien und von ihnen nur die Fälle widerrechtlicher U.H. hätten getroffen werden sollen. Ihr Antrag wurde noch mehrfach unterstützt, so vom Abgeordneten Reichensperger mit der Bemerkung, daß die Aufnahme einer derartigen Vorschrift in die St.P.O. zur Vorsicht gegen leichtfertige Eingriffe in die persönliche Freiheit mahne, die eventuelle Haftpflicht des Staates dadurch aber begründet erscheine, daß jeder Beamte die Verhaftung kraft der ihm vom Staate übertragenen imperativen Gewalt erzwingen könne, und daß jeder Widerstand gegen diese Gewalt von selbst strafbar sei. Der Einwand (des Abgeordneten Thilo), daß der Staat eventuell haftbar sei nur soweit, als ihm in der Auswahl seiner Beamten eine Verschuldung zur Last falle, wie ein Privater, sei nicht zutreffend, da der Einzelne den Beamten des Staates anders gegenüberstehe, als Bedienstete des Privaten; übrigens sei dieser Standpunkt, daß eine weitere Haftung als für jenes Verschulden in der Beamtenbestellung

nicht begründet sei, in dem Reichsgesetz betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen bereits verlassen.

§ 17.

Die Gegner des Antrags waren zahlreicher, und ihrerseits wurde hervorgehoben, die angeregte Frage sei staatsrechtlicher Natur und dürfe von dieser Stelle (in einem Sondergesetz) nicht zum Austrag gebracht werden, und kein größerer Staat habe ein soweit gehendes Prinzip in seiner Gesetzgebung allgemein auszusprechen sich veranlaßt gesehen. Die eventuelle Haftbarkeit der Staatskasse auszusprechen, überschreite die Grenzen der Reichsgesetzgebung, indem damit in das Staats- und Finanzrecht der Einzelstaaten eingegriffen werde, nach deren Staatsrecht die Frage z. Z. verschieden geordnet sei, wenn auch in einzelnen Staaten der Grundsatz der Haftbarkeit des Staates für seine Beamten gesetzlich anerkannt bestehe. Auch sei gar nicht erkennbar gemacht, wie die Haftbarkeit der „Schuldigen", eventuell der Staatskasse festgestellt werden solle, ob im Straf- oder Zivilverfahren, ob im Separat- oder Adhäsionsprozesse (der damals noch beabsichtigt war). Abgeordneter Dr. Schwarze gab sein Einverständnis mit dem in Sachsen als geltendes Recht anerkannten Inhalt des Antrags zu erkennen, betonte auch die Unhaltbarkeit des Einwandes wegen der Verschuldung des Staates bei der Beamtenbestellung, da die Beamten des Staates eine andre Stellung als Privatbedienstete einnähmen und als Träger der imperativen Staatsgewalt durch ihre Stellung, Gehorsam zu verlangen, selbst, nach Befinden, den Widerstand zur strafbaren Handlung machten; wo aber der Staat durch die von ihm angestellten Beamten handle, könne er nicht bloß für die Verschuldung bei der Anstellung haften; denn nicht der Beamte handle, sondern der Staat durch die Beamten, und die Verpflichtung des Staates sei als eine prinzipale aufzufassen. Gleichwohl müsse er sich gegen den Antrag Gaupp-Grimm erklären, da derselbe nicht in die Prozeßordnung gehöre und in der vorliegenden unausgearbeiteten Gestalt nicht durchführbar sei. Auch der Abgeordnete Gneist war gegen den Antrag unter Beziehung auf den deutschen Juristentag, welcher sich mit der konnexen Frage, ob und wieweit der Staat verbunden sei, für unberechtigte Freiheitsentziehungen

Schadenersatz zu leisten, beschäftigt habe, aber nicht zu einer Lösung der eingehend vorbereiteten Frage, vielmehr zu der Überzeugung gelangt sei, daß man diese Frage überhaupt nicht mit einem generellen Satze lösen könne, wie ebenso schwierig die allgemeine Frage wegen Haftung des Staates für seine Beamten sei. Einen solchen Satz von so weittragender Bedeutung in eine Strafprozeßordnung einzureihen, sei sehr bedenklich, denn wenn man die staatliche Haftbarkeit für Verhaftungen zum Schutz der Rechtsordnung prinzipiell anerkenne, so lasse sich daraus eine solche für alle Handlungen seiner Beamten folgern. Auch der Regierungsbevollmächtigte v. Amsberg erachtete die Durchführung eines so weit gehenden grundrechtlichen Prinzips in einer Strafprozeßordnung für unmöglich und unter Hervorhebung einzelner formeller Mängel des Antrags beantragte er dessen Ablehnung, die mit 16 gegen 10 Stimmen erfolgte.

Lebhafter wurde die Frage in Angriff genommen infolge eines vom Reichstagsabgeordneten Beckh-Coburg in der Kommission für Beratung des bereits erwähnten Entwurfs eines Gesetzes wegen Entschädigung unschuldig Verurteilter, und ein Antrag auf Gewährung einer solchen an unschuldig Verhaftete wurde in der Kommission einstimmig und in dem Reichstagsplenum vom 22. März 1898 angenommen. In der Sitzung vom 23. März 1899 wurde der wiederholt eingebrachte Antrag wieder mit großer Mehrheit zur Annahme gebracht, ja dabei sogar die Lösung dieser Entschädigungsfrage von konservativer Seite noch für dringender erachtet als die bereits vorausgegangene über Entschädigung unschuldig Verurteilter.

Nach einer Mitteilung des Staatssekretärs des Reichsjustizamts vom 4. Febr. 1901 habe sich der Bundesrat nach längerer Erwägung gegen die betr. Anträge ablehnend verhalten, d. h. er sei nicht in der Lage, nach den vorliegenden Vorarbeiten einer gesetzlichen Regelung der Frage näher zu treten. Die Schwierigkeit solle nicht in der finanziellen Seite der Frage als vielmehr darin liegen, die richtige Grenze zu finden, bis zu welcher gegangen werden könne, was indessen wieder ganz unbestimmt ist.

Im Großherzogtum Hessen hat die zweite Kammer sich mit der Frage zu befassen unternommen, während die erste Kammer

die Regelung derſelben für Sache des Reichs erklärt hat. Es ſind dort dieſelben zwieſpältigen Bedenken, wie in den früheren Reichstagskommiſſionen, erhoben worden.

Nachdem die Reichsgeſetzgebung einmal mit dem Geſetz über die Entſchädigung unſchuldig Verurteilter die ſtaatsrechtlichen Bedenken wie die über Einſchaltung der darin enthaltenen Beſtimmungen in die Strafprozeßordnung durch Erlaſſung eines Sondergeſetzes überwunden hat, dürfte auf dem einmal betretenen Wege fortzuſchreiten ſein. Aber in der Begrenzung der Entſchädigung liegen die Schwierigkeiten!

III.

Leitende Geſichtspunkte für eine Entſchädigung.

§ 18.

Wer als Amtsrichter, mehr noch als Unterſuchungsrichter eine langjährige Übung in der Anwendung der geſetzlichen Vorausſetzungen der Verhängung, Fortſetzung und Aufhebung der USH. hinter ſich hat und eingedenk der beſonderen Verantwortlichkeit dabei geblieben iſt, auch wohl mancher Widerſprüche der Beamten der Staatsanwaltſchaft in Haftfragen, der mag mehr als die Kollegialgerichte, Staatsanwälte und Verteidiger in der Lage ſein, die hier einſchlagenden Fragen zu beurteilen, ob überhaupt eine Entſchädigung für zu Unrecht erlittene USH., ev. nicht bloß bei dem Ergebnis einer Freiſprechung von aller Schuld oder auch nur mangels Beweiſes, ſondern auch beſonders, ob ſie auch wegen einer USH. zu gewähren ſei, welche ohne alle die geſetzlichen Vorausſetzungen einer ſolchen, alſo auch inſofern „zu Unrecht" verhängt, beziehungsweiſe fortgeſetzt war, unangeſehen des Ausfalles eines Strafverfahrens. (Einſtellung, Setzung außer Verfolgung, Freiſprechung, Verweiſung zum Hauptverfahren, Verurteilung.)

Hiermit iſt ſchon angedeutet, daß in einer „zu Unrecht erlittenen USH." in Bezug auf die Entſchädigungsfrage eine Unterſchiedlichmachung gegeben iſt, die als Ausgangspunkt für die weitere Prüfung feſtgehalten werden muß. Die Frage, ob auch in dem letzteren Falle geſetzlich unzuläſſiger USH. ein Entſchädigungsanſpruch anzuerkennen wäre, iſt die ſchwierigere und an zweiter Stelle zu behandeln, die erſterwähnte zunächſt hier.

§ 19.

1. Man wird sich an den vom Reichstag und dem Bundesrat festgehaltenen Satz anschließen müssen, daß der Staat verpflichtet sei, Schadenersatz für die Nachteile zu gewähren, welche jemand infolge eines *ohne sein Verschulden* gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens erleidet — *unbedingt* dann, wenn seine *Unschuld* zu tage getreten ist. Das hat unter allen Umständen, im Einklang mit dem oben erwähnten Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 und den Motiven dazu, auch von der Entschädigung erlittener US. bei einer Freisprechung zu gelten, mag sie in der ersten oder in der Rechtsmittelinstanz erfolgen, sofern darin die volle Schuldlosigkeit („*Unschuld*") des Angeklagten in der Hauptsache (nicht aber Selbstverschuldung der Verhängung und Fortsetzung der US.) ausgesprochen ist mit der *Formel*: das Gericht sei nicht von der Schuld des Angeklagten überzeugt; eine über die beabsichtigten Grenzen des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 hinausgehende Formel würde nicht in der Beibehaltung der Vorschrift des § 266 Abs. 4 St.P.O. liegen, wenn sie damit begründet würde, daß der Angeklagte für nicht überführt oder daß die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar zu erachten gewesen sei. Vorerst gehen wir von dem Anschluß an die Begrenzung des Entschädigungsanspruchs im Gesetz vom 20. Mai 1898 aus, daß die „Unschuld" des Angeklagten von dem Gericht, welches sich nicht von der Schuld überzeugen konnte, anzunehmen gewesen sei, sowohl bezüglich der jenem zur Last gelegten That oder bezüglich eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes, als auch infolge der Beseitigung eines vorher begründeten Verdachtes. Dabei kommt *gar nicht* in Frage, ob nach Lage der Sache und nach den Ergebnissen der Untersuchung die US. *rechtmäßig* oder ohne die gesetzlichen Voraussetzungen bestanden hatte; das über die vom Angeklagten gestellte Entschädigungsfrage wegen vermeintlich zu Unrecht erlittener US. zu erteilende Urteil könnte bei dem Nachweis des selbstverschuldeten, zur Verhängung, der US. gesetzliche Veranlassung gebenden Verhaltens des Beschuldigten, wie etwa Unterwerfung unter den Haftbefehl ungeachtet ihm bekannt gegebener Befugnis zur Beschwerdeerhebung (§ 114 Abs. 3 St.P.O.), ablehnend ausfallen. Angesichts der von der St.P.O. den Interessen der Beschuldigten *reichlich dienenden* Schutz- und

Sicherheitsmittel, nicht bloß in der Verpflichtung der strafverfolgenden Behörden und Beamten, Staatsanwälte und der ihnen unterstellten Kriminalpolizei, sondern auch in der der Einzelrichter und Gerichte des Strafverfahrens, von Amtswegen in dessen Stadien die Haftvoraussetzungen stets im Auge zu behalten, den Verhafteten auf die ihm zustehenden Rechtsbehelfe der Beschwerde, der Sicherheitsbestellung, der Wahl eines Verteidigers oder Beantragung der Beiordnung eines Offizialverteidigers, jederzeit dem Beschuldigten freistehende Widerlegung der Annahme der Haftgründe, zweifellose Zugeständnisse des Beschuldigten als Grund der Haftbeseitigung usw. hinzuweisen, muß ein Nichtgebrauch dieser gesetzlichen Schutzmittel die Annahme einer freiwilligen Unterwerfung des Verhafteten rechtfertigen, welche inneren Gründe ihn auch dazu bestimmt haben mögen (Selbstsicherung vor Verfolgung von Partei- oder Verbrechensgenossen oder vor Beeinflussung von andern, vor Nahrungssorgen usw.), selbst wenn die USH. an sich nicht gerechtfertigt wäre, was später von dem sich ihr unterworfen Habenden nicht mehr geltend zu machen sein würde, da die Grundsätze des Verzichts auch hier, gleichwie für den Gebrauch der Abwehr und von Schutzmitteln als in das Gebiet des auch das Strafverfahren nicht unberührt lassenden Formalismus fallend, nicht auszuschließen sind — als der freien Selbstbestimmung des Beschuldigten entstammend. Eben diese Grundsätze bedingen auch die Zuerkennung einer hier fr. Entschädigung nur durch eine Antragstellung zunächst seitens des Angeklagten. Von Amtswegen ist eine Entschädigung niemals zuzuerkennen oder zu gewähren und nur wegen einer zwangsweise, also wider den Willen des Beschuldigten an ihm vollzogenen USH. kann, falls sie zu Unrecht mit dem Strafverfahren erlitten wäre, auf erfolgten Antrag infolge einer Freisprechung wegen der in § 1 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 begrenzten Schuldlosigkeit entschädigt werden. Eine Abweichung von der Annahme zu § 4 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898, daß von Amtswegen der Beschluß über die Entschädigungspflicht der Staatskasse, wie nach § 496 St.P.O. über den Kostenpunkt, zu urteilen sei, selbst bei einem Verzicht des Angeklagten, weil möglicherweise Alimentationsberechtigte mit Schadensersatzansprüchen hervortreten könnten, ist nach zivilrechtlichen und strafrechtlichen Grundsätzen gerechtfertigt. Daß ein derartiger Entschädigungsanspruch bei einer Unterwerfung unter den Haftbefehl ausdrücklich

für den Fall einer Freisprechung wegen jener Schuldlosigkeit in der Anklagesache vorbehalten werden kann, wird nicht zu bezweifeln sein, jedoch nur dann, wenn eine Beschwerde gegen den Haftbefehl erfolglos war. Wäre eine solche von Erfolg gewesen oder der Haftbefehl von Amtswegen aufgehoben worden ohne Antrag des Verhafteten, und es erfolgte später eine Freisprechung des Angeklagten wegen jener Schuldlosigkeit, so würde er aus diesem Grunde auch wegen der erlittenen USH. bis zu deren Aufhebung einen Entschädigungsanspruch haben müssen, selbst wenn ein solcher schon vor dem Verweisungsgericht bei Versetzung in den Anklagestand erhoben und als z. Z. unzulässig oder unbegründet verworfen worden wäre, da nur das Hauptverhandlungsgericht, ev. das Berufungsgericht über die fragliche Schuldlosigkeit entscheiden könnte.

In schöffengerichtlichen Sachen wäre die Entscheidung vom Schöffengericht, in Schwurgerichtssachen vom Gerichtshof, sonst von der Strafkammer, in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Strafsachen von dessen vereinigten zweiten und dritten Strafsenaten zu erteilen. Es steht dahin, ob auch hier, wie in § 4 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 im Abs. 2, eine Rechtsmittelanwendung auszuschließen sei. Vergl. hierzu Franz Woermann a. O. S. 54 bis 57. Selbstverständlich läßt sich in dem vom Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 geordneten, an das Wiederaufnahmeverfahren sich anschließenden Verfahren mit dem Anspruch auf Entschädigung wegen unschuldig verbüßter Strafhaft auch ein solcher wegen zu Unrecht erlittener USH. verbinden, außer wenn etwa diese ganz oder zum Teil auf die erkannte Strafhaft aufgerechnet worden war und noch eine geringere Strafzeit als der Tatverübung entsprechend verblieben wäre, wonach die Entschädigung in dem Umfang sich beschränken dürfte. Die Strafvollstreckung begreift auch die nach § 60 St.G.B. beziehungsweise § 482 St.P.O. auf die Strafe anzunehmende USH. Daher umfaßt der Entschädigungsanspruch wegen zu Unrecht erlittener Freiheitsstrafen auch die ganze Strafzeit einschließlich der aufgerechneten USH. Bei jeder Zurückverweisung in die Hauptverhandlung kann das Gericht in die Lage kommen, über einen nachgebrachten Entschädigungsanspruch wegen zu Unrecht erlittener USH. bei einer Freisprechung wegen hervorgetretener Unschuld entscheiden zu müssen.

§ 20.

Konsequenterweise muß dasjenige, was von der Wirkung eines wegen Schuldlosigkeit des Angeklagten freisprechenden Urteils vorstehend ausgeführt worden ist, auch von der Setzung eines verhaftet gewesenen Beschuldigten außer Verfolgung und von der Einstellung des Verfahrens gegen einen solchen gelten.

Wenn der Staatsanwalt nach Schluß seines Ermittelungsverfahrens, währenddessen der Beschuldigte bei dem Amtsgericht sich in USH. befindet, unmittelbar, d. i. ohne Voruntersuchung, Anklage bei der Strafkammer des Landgerichts erhoben hat, diese aber die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, oder wenn eine Voruntersuchung stattgefunden und nach deren Schluß eine Anklageschrift eingereicht, aber der in USH. bei dem Untersuchungsrichter sich noch befindende Angeschuldigte von dem Verweisungsgericht (Amtsrichter, Strafkammer, Strafsenat I des Reichsgerichts) außer Verfolgung gesetzt wird, so muß die darauf lautende Entscheidung begründet werden (§ 202 St.P.O.), ob sie auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruhe. Im letztern Falle, wenn ein Rechtsgrund die Strafbarkeit oder die Verfolgbarkeit der an sich strafbaren That ausschließt, z. B. bei dem Nachweis gerechter Notwehr, ist die Unzulässigkeit nicht bloß des weiteren, sondern auch des bisherigen Verfahrens einschließlich des Haftbefehls ausgesprochen, was der Schuldlosigkeit gleichkommt, so daß eine bisherige USH., auch wenn sie nur zu einem Teile fortbestanden hatte, als zu Unrecht erlitten anzusehen ist und als solche einen Ersatzanspruch begründen kann, sofern nicht eine Unterwerfung darunter oder eine Selbstverschuldung des Verhafteten anzunehmen wäre. Dagegen wenn wegen Verschiedenheit der rechtlichen Beurteilung bei der schwierigen Feststellung der Grenze zwischen zivilem und kriminellem Unrecht und zwischen Moral- und Strafgesetzverboten, z. B. bei Betrug, Untreue u. dergl., bei unehrenhaftem Handeln eine Freisprechung wegen rechtlicher Zweifel erfolgen muß, kann eine Entschädigung nicht gewährt werden, weil in der Handlung des außer Verfolgung Gesetzten oder Freigesprochenen eine Verschuldung liegt, die das Waltenlassen der einen Entschädigungsanspruch begründenden Billigkeit ausschließen muß. Im ersteren Falle würde, wenn Geisteskrankheit zur Zeit der That eines Verhafteten festgestellt wäre, ebenso wie wenn erst durch Sachverständige in der Haupt-

verhandlung Bewußtlosigkeit festgestellt wurde und eine Freisprechung wegen Schuldlosigkeit (Unzurechnungsfähigkeit) zu erfolgen hat, eine Setzung außer Verfolgung auszusprechen und vom Vertreter des Verhafteten ein Ersatzanspruch für zu Unrecht erlittene USH. zu erheben sei, der freilich rücksichtlich seines Erfolges anfechtbar wäre, wenn etwa später Simulation nachgewiesen würde, während der Nachweis einer erst nach der That eingetretenen Geisteskrankheit nach § 203 St.P.O. nur eine vorläufige Einstellung des Verfahrens mit Aufhebung einer etwaigen USH. zur Folge haben muß, wobei die Frage über einen Entschädigungsanspruch ausgesetzt zu bleiben hätte, und, wenn angeregt, später zur Entscheidung nach den sonstigen Umständen zu bringen wäre. Ähnlich verhält es sich, wenn der Verhaftete noch vor der Beschlußfassung über Eröffnung des Hauptverfahrens verstorben ist, mit dem Ersatzanspruch seiner Angehörigen wegen zu Unrecht erlittener USH. des Verstorbenen, durch welche sie nachweisbare Vermögensnachteile erlitten haben, vergl. M. Stenglein, Kommentar zu §§ 202, 203 St.P.O.

Ist aber, was § 201 St.P.O. zur Eröffnung des Hauptverfahrens als Voraussetzung in Bezug auf die thatsächliche Begründung erfordert, ein derartiger Mangel an Beweisen vorhanden, daß der Angeschuldigte der angeklagten oder überhaupt „einer strafbaren Handlung nicht hinreichend verdächtig erscheint", so kann das Gericht mit Rücksicht auf die vollständige Ausschließung jedes Verdachts sich für die Annahme voller Unschuld des Angeschuldigten aussprechen, um ihm die Verfolgbarkeit eines etwaigen Ersatzanspruchs wegen zu Unrecht erlittener USH. nicht abzuschneiden. Eine noch bestehende USH. ist, wenn der vorher „dringende Verdacht", etwa durch nach § 200 St.P.O. noch angeordnete Beweiserhebungen, abgeschwächt ist, nach § 205 Abs. 2 St.P.O. aufzuheben, was auch nach Erlassung eines nicht wieder zu beseitigenden Eröffnungsbeschlusses das endlich erkennende Gericht auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über die USH. in §§ 112ff. St.P.O. zu thun hat. Dann bliebe noch die alsbald zu besprechende Frage übrig, ob auch, wegen einer unrechtmäßig verhängt gewesenen und fortgesetzten USH. ein Entschädigungsanspruch zulässig sein soll, wenn das Gericht nur mangels hinreichenden Verdachts das Hauptverfahren nicht eröffnet oder den Angeschuldigten außer Verfolgung setzt oder selbst auch, wenn der von ihm aus der

U.H. entlaſſene Beſchuldigte zur Hauptverhandlung verwieſen worden iſt.

§ 21.

Nach § 259 St.P.O. ſoll ein Urteil des Hauptverhandlungsgerichts nur auf Freiſprechung, Verurteilung oder *Einſtellung* des Verfahrens lauten; die *letztere* iſt auszuſprechen, „wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden ſtrafbaren Handlung ſich ergibt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen iſt.“ Hat in derartigen Strafſachen, die nur auf Antrag, wohin auch die ſogenannte Ermächtigungsdelikte in §§ 98 bis 101 St.G.B. gehören, verfolgt werden dürfen, eine U.H. ſtattgefunden, und es erfolgt hier Einſtellung des Verfahrens durch Endurteil, ſo dürfte doch die U.H. nicht als zu Unrecht erlitten anzuſehen ſein und ein Erſatzanſpruch nicht begründet erſcheinen, wie bei einer Freiſprechung wegen Schuldloſigkeit, weil nur *Strafloſigkeit* aus Gnade, Unkenntnis oder Nachläſſigkeit oder Friſtverſäumnis der zum Antrag Berechtigten vorliegt. Die vom Angeklagten veranlaßte U.H. iſt durch ſein an ſich ſtrafwürdiges Handeln *verſchuldet*, ohne daß ihm eine Freiſprechung zu teil werden kann, und dann hat er die U.H. mit Recht zu ertragen gehabt, ſofern nur ihre geſetzlichen Vorausſetzungen vorlagen. In den Vorſchriften der St.P.O. über Eröffnung des Hauptverfahrens iſt vorſtehender Fall nicht erwähnt und es wäre eine mangels geſtellten oder rechtsbeſtändigen Antrags (Ermächtigung) erhobene Klage unzuläſſig; nach den Geſetzesmotiven wäre nach § 202 Abſ. 1, wenn ohne Voruntersuchung Anklage erhoben wäre, vom Gericht auszuſprechen, daß das Hauptverfahren nicht zu eröffnen ſei, wenn aber eine Voruntersuchung geführt war, wäre nach § 202 Abſ. 2 auszuſprechen, daß der Angeſchuldigte außer Verfolgung zu ſetzen ſei; in beiden Fällen muß der Verhaftete aus der U.H. entlaſſen werden, wenn auch ſpäter bei rechtzeitiger Antragsſtellung eine neue Klage von der Staatsanwaltſchaft erhoben werden kann, da ihr der Abweiſungsbeſchluß nicht präjudiziert. Dasſelbe gilt nach § 178 St.P.O. rückſichtlich des dem Gericht vorbehaltenen Beſchluſſes über Unzuläſſigkeit der Strafverfolgung und deshalb abzulehnende Eröffnung der Voruntersuchung. Auch hier iſt ſofortige Aufhebung der U.H. geboten, aber da nur Nichtverfolgbarkeit und Strafloſigkeit der fr. That die Wirkung eines formalen Mangels iſt, wird von einer zu Unrecht erlittenen U.H.

nicht die Rede sein können, falls die gesetzlichen Voraussetzungen derselben eingehalten worden sind. Auch eine Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung (§ 66 St.G.B.), deren Vorhandensein in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen und zu berücksichtigen ist, wird nur die Straflosigkeit der fr. That mit dem Ausschluß der weitern Strafverfolgung aussprechen und ist einer Freisprechung nicht gleichzustellen, wie eine Einstellung des Verfahrens, wenn festgestellt wurde, daß ein Angeklagter bei Verübung der fr. That das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Urteil des R.G. IV vom 15. November 1889).

§ 22.

Es war bisher von einem Anschließen der Beurteilung unsrer Frage an das Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 ausgegangen worden, wonach nur bei einer Freisprechung des Angeklagten auf Grund der Annahme der dort begrenzten Schuldlosigkeit („Unschuld") ein Entschädigungsanspruch auf Ersatz vermögensrechtlicher Nachteile für zu Unrecht erlittene Strafhaft berechtigt sein soll. Es kann gegenüber der Fassung des § 266 Abs. 4 St.P.O. aber eine über obige Beschränkung *hinausgehende* Forderung für die Entschädigung wegen zu Unrecht erlittener USH. aufgestellt werden, indem bei einer Freisprechung des Angeklagten *überhaupt*, welche mit der Begründung, wie sie § 266 Abs. 4 erfordert, zu versehen ist, erfolgt war; nämlich hiernach müssen die Gründe der Freisprechung ergeben, „ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That *für nicht strafbar* erachtet worden ist." Wäre auch hierauf der Begriff der „Unschuld" als erweitert gedacht gewesen, so würde dann auch bei einer derartigen Begründung der erfolgten Freisprechung (nicht der Einstellung), ein Anspruch auf Entschädigung wegen zu Unrecht erlittener USH. als begründet zu erachten sein. So weit dürfte bei der Fassung eines dahin einschlagenden Gesetzesentwurfes zu gehen sein — im Anschluß an die Strafprozeßordnung im § 266 Abs. 4. Mit Recht erfordert *Löwe*, Kommentar zu dieser Bestimmung, auch zu § 202, für die Begründung der Freisprechung und der Nichtverweisung zur Hauptverhandlung eine bestimmte Angabe des maßgebenden Entscheidungsgrundes, daß kein genügender Anhalt für die Annahme vorliege, daß der Angeschuldigte derjenige sei, welcher die freie That verübt habe, aber daß er in rechtswidriger Absicht

gehandelt habe, oder mangels solcher die That nicht unter das Strafgesetz falle, daß er im stande der Notwehr gehandelt, zur Zeit der fragl. That geistesgestört gewesen, oder welcher Rechtsgrund die Strafbarkeit und Verfolgbarkeit ausschließe. Wenn der § 4 des R.G. vom 20. Mai 1898 auch noch am Schluß des Abs. 1 als Grund der Freisprechung das Ergebnis erwähnt, daß kein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten mehr vorliegt, so liegt dies im Abs. 4 des § 266 St.P.O. mit in den Worten enthalten, es müßten die Urteilsgründe ergeben, „ob der Angeklagte für nicht überführt erachtet worden ist," nur soll dort damit die Schuldlosigkeit durch Beseitigung früherer, im Verfahren hervorgetretener Belastungen markiert werden. Woermann a. O. S. 47 mit Bezugnahme auf Lessing a. O. S. 40 verkennt nicht die Schwierigkeit einer allgemeinen Umgrenzung derjenigen Fälle, wo dargethan ist, daß ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vorliegt; der Begriff des begründeten Verdachts ließe sich ebensowenig in eine praktisch verwendbare, alle Möglichkeiten erschöpfende Formel zusammenfassen, wie der des „dringenden Verdachts" oder des „hinreichenden Verdachts" (im § 112 und § 201). Festzuhalten sei, daß die wesentlichen Verdachtsgründe weggefallen sein müßten, dieser Wegfall aber nicht auf einem bloßen Verblassen der früheren Beweismittel infolge Zeitablaufs und veränderter Umstände beruhen dürfe, z. B. wenn der wegen Hehlerei Angeklagte in der Hauptverhandlung durch Beischaffung des ihm vorher unbekannt gebliebenen Verkäufers den redlichen Erwerb der gestohlenen Sache nachweist, wenn überhaupt die angenommene Rechtswidrigkeit eines strafbaren Handelns beseitigt wird, Beweismangel wesentlicher Thatumstände, sich vermuten lassender Mangel der Strafbarkeitserkenntnis bezüglich der Einsicht dazu hervortritt usw.

Den Fall, daß die erwiesene That für nicht strafbar angenommen werde (§ 266 Abs. 4 St.P.O.) enthält § 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes nicht; indessen will Woermann a. O. S. 48 doch auch die dahin fallenden Strafausschließungsgründe mit unter den Begriff „Unschuld" unterstellt wissen, wenn zwar die That an sich und nach der Person des Thäters bestehen bleibe, nachträglich aber im Sinne der §§ 51 ff. St.G.B. ein solcher Grund der Strafausschließung sicher nachgewiesen werde, wie Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Thatverübung, Notwehr, Notstand, unwiderstehliche Gewalt, Unkenntnis wesentlicher Thatumstände, Mangel des zur

Strafbarkeit erforderlichen Alters, wie der erforderlichen Einsicht zur Strafbarkeitserkenntnis.

Die im § 1 des Reichsgesetzes auch angeführte Beseitigung einer die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Belastung des Angeklagten („Umstandes"), z. B. Herabminderung der fragl. That vom Begriff der Notzucht zur thätlichen Beleidigung, oder des Raubes zum Diebstahl u. dergl., kommt für die US. nur insoweit in Frage, als etwa die Verhaftung wegen Schwere des Verbrechens eintrat und der Fluchtverdacht nicht begründet wurde, weil dies nach § 112 Ziff. 1 St.P.O. nicht notwendig gewesen wäre, oder nach § 113 eine Verhaftung wegen Kollusionsverdachts ausgeschlossen gewesen wäre, wenn der fr. Umstand schon früher als nicht bestehend festgestellt worden wäre, so daß eine Verhaftung nicht gerechtfertigt dastand. In den Fällen aber, wo das Gericht in der Lage ist, zwar freizusprechen oder außer Verfolgung zu setzen mangels voller Überzeugung von der Überführung, Schuld, Strafwürdigkeit, und doch in der Begründung nicht die Beseitigung von bestehenden Zweifeln zu übergehen vermag, ist namentlich bei Verbrechen und Fällen, wo nach § 112 Abs. 2 St.P.O. der Fluchtverdacht keiner Begründung bedarf, anzunehmen, daß der zur Haftnahme erforderte Verdachtsgrad ein so hoher gewesen ist, um als „dringender" bis zur Hauptverhandlung oder bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens erachtet zu werden, so daß in solchen Fällen ein Entschädigungsanspruch wegen zu Unrecht erlittener US. auszuschließen wäre, auch wenn letztere als Kollusionshaft verhängt und fortgesetzt war. Es müßte in derartigen Fällen, wo doch noch eine Möglichkeit der Schuld oder Berechtigung zur Strafverfolgung nicht auszuschließen war, zu weit gegangen sein, aus der nicht zu umgehenden Freisprechung noch Kapital für eine nicht volle Reinigung von Verdachtsgründen zu schlagen, welche in noch abgeschwächter Stärke vor der endgiltigen Beweisfeststellung zu einer Verhaftung führen mußten.

Darüber, daß einem Angeklagten, welcher sich der US. durch die Flucht entzogen hatte und dann noch nach seiner Ergreifung wieder zur US. gebracht und darin fortbehalten wurde, in keinem Falle ein Entschädigungsanspruch wegen vor und nach seiner Flucht erstandener US. zustehen kann, wird wohl kein Zweifel zu erheben sein.

§ 23.

2. Wie oben schon angedeutet wurde, ist weit schwieriger die Frage zu beantworten, ob und inwieweit in allen Fällen eine Entschädigung für zu Unrecht erlittene US. zu gewähren sei, wenn sie *ohne* die im § 112 St.P.O. bestimmten *Voraussetzungen* oder im Mangel einer derselben verhängt und fortgesetzt war? Sie wäre eine *gesetzwidrige*, wenn, wie im Abschnitt I schon ausgeführt wurde, bei Erlassung des Haftbefehls auch nur einer der aktenmäßig zu machenden Gründe nicht vorläge, von denen die Kollusionshaft durch Thatsachen zu unterstützen ist, aus denen zu schließen ist, daß der Angeschuldigte Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Diese Begründung ist ja oft nicht leicht und daher anfechtbarer als die des Fluchtverdachts, welche das Gesetz in den im § 112 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3 angeführten Fällen dem Richter erlassen hat, wozu die Beschränkung der Verhängung einer US. nur wegen Fluchtverdachts bei einer nur mit Haft oder Geldstrafe bedrohten That im § 113 St.P.O. hinzutritt. Allgemeine Voraussetzung aber bleibt das Vorhandensein dringender Verdachtsgründe, also einer Mehrheit von mindestens zweien; soweit der Richter rücksichtlich des Fluchtverdachts vom Gesetz nicht von einer Begründung der Annahme einer Fluchtgefahr befreit ist, hat er eine Begründung dieser auch aktlich zu machen, die mindestens, wie bei der Kollusionsgefahr, in der Angabe thatsächlich bestehender Verhältnisse zu geschehen hat, so daß der Verhaftete in der Lage ist, eine Widerlegung der Angabe vorzubringen, falls er sich dem Haftbefehl nicht unterwerfen will und von der ihm nach § 114 zustehenden, ihm bekannt zu gebenden Befugnis der Beschwerdeerhebung Gebrauch machen möchte. Ebenso muß er, wenn lediglich wegen Fluchtverdachts seine Verhaftung angeordnet war, von der ihm im § 117 nachgelassenen Anwendung der US. durch Sicherheitsleistung und den dafür geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung in Kenntnis gesetzt werden. Die Nichtbeachtung der für das Ermittelungsverfahren geltenden Vorschriften über Erlassung des Haftbefehls in §§ 125ff. können leicht zu einer unrechtmäßig verhängten US. führen.

Ein Entschädigungsanspruch wegen zu Unrecht erlittener US. ist aber nur für den Fall einer *fortgesetzten*, mindestens einige Tage

nach der Erlassung des Haftbefehls (§ 129) dauernden Haft möglich. Nach § 123 ist „der Haftbefehl aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird. Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden". Eine Fortsetzung der USH. gegen diese Vorschrift macht die USH. zu einer zu Unrecht erlittenen, weil gegen das Gesetz verstoßend, widerrechtlichen.

§ 24.

Es kommt, nachdem unter 1. bereits die Aufhebung der USH. infolge Setzung außer Verfolgung und Freisprechung besprochen worden ist, nur noch die notwendige Aufhebung, wenn der im Haftbefehl angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, beziehungsweise deren Unterlassung als Grund einer widerrechtlichen Fortsetzung der USH. und die Zulässigkeit eines hierauf gegründeten Entschädigungsanspruchs zur weitern Betrachtung.

Vom Beginn der USH. an ist von Amtswegen das zuständige Gericht demnach im Laufe des Strafverfahrens in die nach § 123 gesetzliche Notwendigkeit versetzt, nach Lage des Falles zu prüfen, ob der im Haftbefehl angegebene Grund der Verhaftung noch fortbesteht oder weggefallen ist, vielleicht infolge einer Beweiserhebung der dringende Verdacht, oder durch thatsächliche Umstände der Fluchtverdacht, oder durch Sicherstellung der Thatspuren und Zeugenaussagen oder durch Wegfallen von Mitschuldigen oder Zeugen, oder durch inzwischen abgelegte Geständnisse der Kollusionsverdacht. Zuständig und verpflichtet dazu ist das Gericht, welches z. B. mit der bei ihm anhängigen Untersuchung (Ermittelungsverfahren nicht ausgeschlossen) befaßt ist — nach Beschluß des Reichsgerichts Straffen. I vom 14. März 1881. Würde ein Verhafteter eine Verfehlung gegen diese Vorschrift als Verursachung einer unrechtmäßigen Verlängerung der vorher unanfechtbaren USH. nachweisen, so möchte man die von dem Wegfall des Verhaftungsgrundes an weiter erstandene USH. als zu Unrecht erlitten, weil rechtswidrig fortgesetzt, erachten und als Grund für Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs, ohne alle Rücksicht auf eine etwa später erfolgende Eröffnung des Hauptverfahrens oder auf eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, anerkennen dürfen. In Erwägung, daß, wie im Abschnitt I nachgewiesen worden ist,

dem Beschuldigten ausreichende Schutz- und Rechtsmittel gegen ihnen als unrechtmäßig oder unzulässig erscheinende Verhaftungen zu Gebote stehen, die übrigens nach oben unter I gemachten Vorschlägen noch vermehrt werden könnten (Beiordnung von Offizialverteidigern und mündliche Verhandlung der Beschwerden gegen Fortsetzung der US. und dergleichen), wird die Zulassung eines Entschädigungsanspruches wegen widerrechtlich fortgesetzter US. im Laufe des Strafverfahrens bis zu dessen Beendigung durch rechtskräftiges, auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil zu verschieben sein, bis dahin, wo feststeht, ob in diesem vom Gericht eine Aufrechnung der US. auf die erkannte Strafhaft ausgesprochen ist oder nicht. Durch eine solche Aufrechnung kann jedes erkennende Strafgericht einen Entschädigungsanspruch ausschließen (nicht bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe). Nach § 60 St.G.B. kann eine erlittene US. bei Fällung des Urteils (nicht später) auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden und die Aufrechnung gilt als Strafverbüßung bei der Strafvollstreckung, die nach § 481 St.P.O. erst nach Eintritt der Rechtskraft eines Strafurteils beginnen kann. Von den Gerichten wird eine solche Aufrechnung häufig mit der Ablegung eines Geständnisses des Verhafteten begründet. War ein solches im Verfahren von einem nur wegen Kollusionsverdacht Verhafteten abgelegt, so würde dieser Verdacht damit meistens beseitigt und ein Grund zur Aufhebung der US. nach § 123 St.P.O. gegeben gewesen sein. Wäre dieser unbeachtet geblieben, dann möchte die Fortsetzung der US. als unrechtmäßige ein geradezu zwingender Grund zur Aufrechnung wenigstens eines Teiles der erstandenen US. für das die Freiheitsstrafe erkennende Gericht sein. Die durch ein im Laufe des Verfahrens abgelegtes Geständnis herbeigeführte Abkürzung kommt dem Untersuchungsgefangenen an sich schon zu statten; aber die Erleichterung der Beweisführung verdient eine billige Entschädigung durch Aufrechnung einer etwa wegen Fluchtverdachts fortgesetzten und in Schwurgerichts- oder Reichsgerichtsfällen wegen hinausgeschobener Sitzung verlängerten US., eventuell im Falle der Unterlassung einer solchen Aufrechnung eine vermögensrechtliche Entschädigung auf Antrag. Fraglich könnte noch sein, ob eine Aufrechnung einer rechtsbegründet gewesenen US. im Falle eines erst in der Hauptverhandlung abgelegten Geständnisses als einer Folge eines erdrückenden Beweises am Platze sei?

Das Gericht könnte hier keine Veranlassung dazu finden, weil hier der Grund der Billigkeit, der sonst die Aufrechnung als Entschädigung hervorruft, durch die offenbar erst durch von außen bewirkten moralischen Zwang herbeigeführte Überwindung des inneren bisherigen Widerstandes gegen die Belastungsbeweise beseitigt wird. Nur falls vor Eintritt in die Beweisvorführung in der Hauptverhandlung, etwa auf Ermahnung des Vorsitzenden, erstere durch Ablegung eines Geständnisses (eines reumütigen oder aus kluger Berechnung abgelegten) die Beweisvorführung entbehrlich geworden wäre, oder wenn das Gericht die Überzeugung gewonnen gehabt, daß ein Grund zur Verhaftung oder deren Dauer weggefallen und dies unbeachtet geblieben wäre, würde eine Aufrechnung eines entsprechenden Teiles der UH. billig eintreten dürfen, im Ablehnungsfalle aber bei einer ungerechtfertigten UH. ein Entschädigungsanspruch nicht zu versagen sein. Eine Aufrechnung der UH. ohne einen dieser Gründe, etwa nur um einen späteren Entschädigungsanspruch auszuschließen, wäre nicht gerechtfertigt, am wenigsten, wenn der Angeklagte durch starres Ableugnen oder gesuchte, nicht zutreffende Entlastungsanträge oder sonstige die Wahrheitsfeststellung hindernde oder erschwerende Versuche das Verfahren aufgehalten und damit die Beibehaltung und Verlängerung seiner und der UH. von Mitschuldigen verursacht hat. Der darüber zu hörende Staatsanwalt würde alle Ursache haben, vorbeugend jeder derartigen Neigung eines Gerichts zur Verhinderung der Erhebung eines Entschädigungsanspruchs durch Aufrechnung einer UH. zu widersprechen, vollends wenn ein Antrag hierauf von seiten des Beschuldigten gestellt wäre. Wäre eine Aufrechnung der UH. gänzlich unterblieben oder nur zu einem Teil erfolgt, während der Verurteilte meint, die UH. sei von ihm ganz oder zu dem nicht aufgerechneten Teil zu Unrecht erlitten worden, so würde ein Entschädigungsanspruch nur dann zulässig erscheinen, wenn der Beschuldigte nach Anordnung der UH. sich dieser mit ausdrücklichem Vorbehalt eines solchen Anspruchs der Fortdauer der UH. unterworfen hätte. Wäre hingegen eine von ihm im Laufe des Verfahrens gegen den Haftbefehl und seine fortdauernde Vollführung erhobene Beschwerde als unbegründet rechtskräftig verworfen worden, so stände bis dahin formell fest, daß die UH. bislang als zu Recht bestehend zu gelten hatte und ein Rechtsgrund für einen Entschädigungsanspruch nicht bestand. Der Angeklagte hat aber immer

noch die Befugnis, in der Hauptverhandlung, für den Fall einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe, eine Aufrechnung der US. zu beantragen und kann sich eventuell die Erholung eines Entschädigungsanspruches im Ablehnungsfalle bei dem Strafgericht vorvorbehalten, oder, wenn der Antrag auf Aufrechnung von diesem kurzweg abgelehnt wäre, insoweit auch, je nach der Ordnung der Rechtsmittel, ein einschlagendes einwenden, was aber gegenüber der dispositiven beziehungsweise fakultativen Fassung des § 60 St.G.B. („kann") ausgeschlossen sein würde.

Anders verhält es sich mit der Vorschrift im § 482 St.P.O.: „Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft aufzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat". Der Bericht der Reichstagskommission ließ hierin eine Ergänzung des im § 481 aufgestellten Regelsatzes erkennen, indem auch der Fall gedeckt werden sollte, wenn lediglich die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingelegt hat und somit der Aufschub in der Strafvollstreckung nicht durch den Verurteilten veranlaßt ist. Wenn der Angeklagte selbst das Rechtsmittel eingelegt hat, so findet, auch wenn es Erfolg hat, eine Anrechnung nicht statt, da nach § 60 St.G.B. es dem Gericht frei steht, von der Anrechnungsbefugnis Gebrauch zu machen. Gesetzgeberische Bedenken finden sich zu § 482 St.P.O. in den Kommentaren dazu hervorgehoben; z. B. von Löwe, daß die Möglichkeit vorliegt, es könne ein zu einem Tag oder wenigen Tagen Freiheitsstrafe Verurteilter nach der Urteilsverkündung noch eine Woche in US. verbleiben und erst nach Ablauf dieser mit der Strafvollstreckung begonnen werden, weshalb zur Vermeidung derartiger Unbilden das Gericht bei Erlassung eines auf kurze Freiheitsstrafe lautenden Urteils die US. aufzuheben sich veranlaßt sehen könnte, sofern dies nach Lage des Falles irgend zulässig erscheine (§ 123 St.P.O.). Wie aber, wenn dies nicht geschieht? Der Angeklagte, dessen Rechtsmitteleinwendung als gerechtfertigte anerkannt worden, insofern eine Strafmilderung nach Art und Maß erlangt wurde, erhält dennoch einen Anspruch auf Anrechnung der US., welche er seit der Erlassung des angefochtenen Urteils erlitten hat, nicht. Nach Löwes Meinung würde das Gericht höherer Instanz in derartigen Fällen in Betracht

zu ziehen haben, ob nicht eine Anrechnung auf Grund des § 60 St.G.B. angemessen sei. Wenn dies nicht geschieht, besteht also auch hier die Möglichkeit eines Entschädigungsanspruchs, der sich weniger auf eine Unregelmäßigkeit in der Anwendung der gesetzlichen Sicherungsvorschriften, als auf deren Unzulänglichkeit zurückführen läßt.

§ 25.

Der heikelste Punkt für eine gesetzgeberische Begrenzung der Beurteilung, ob die US. rechtmäßig bestanden habe, bleibt der Umstand, daß es für das auf Grund der Untersuchungsakten allein urteilende Gericht derjenigen auf die Entschließung über die US. einwirkenden, unbeschriebenen und unbeschreibbaren Bestimmungs- und Anschauungsgründe ermangelt, welche dem die US. verhängenden und fortführenden Richter beziehungsweise Richterkollegium außerhalb der aktlich gemachten Haftgründe zu Gebote standen oder mitwirkten. Immer entsteht ja und kehrt durch das ganze Verfahren hindurch die Frage wieder: waren die Verdachtsgründe im Zusammenwirken genügend, um einen „dringenden Verdacht" annehmen und als fortdauerd ansehen zu können — nach Lage der hin- und herschwankenden Beweiserhebungen? Das rückwärts aus den Akten allein zu beurteilen, ist höchst mißlich und die hier hervortretende Unbestimmtheit bietet den Antragstellern ein weites Feld der Kritik richterlicher Maßnahmen, besonders der Verdachtsabmessung, wenn es gilt zu beweisen, von einem bestimmten Punkt des Verfahrens an sei der Verdacht ein „dringender" nicht mehr gewesen oder er habe überhaupt gar nicht als solcher angesehen werden können. Das darüber aus den Akten urteilende Gericht muß sich eben in die Lage desjenigen Gerichts beziehungsweise Richters versetzen, von welchem die Verdachtswürdigung vorzunehmen war, wobei die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Abschwächung des Verdachts nach Lage der Untersuchung zu berücksichtigen ist. Das subjektive Ermessen des Richters, im Verhältnis zu der strafverfolgenden Tendenz der Staatsanwaltschaft, wird von einer mäßigenden Beeinflussung aus der gesetzmäßigen Stellung eines Richters getragen und oft ergibt sich aus den Akten, welche Abwägung der Verdachtsgründe seitens des Staatsanwalts und welche seitens des Richters im Innern stattgefunden haben mag. Das über die Rechtmäßigkeit der US. zu urteilen berufene Gericht wird von der Vermutung auszugehen haben, daß der

frühere Richter seiner Pflicht der gewissenhaften Prüfung des Fortbestehens eines dringenden Verdachts bis auf den sicheren Gegenbeweis eines Prozeßbeteiligten von der Verletzung jener Pflicht genügt gehabt habe.

Nicht anders verhält es sich mit der Nachprüfung des gesetzmäßigen Bestandenhabens der beiden besonderen Haftgründe. Bei der Nachprüfung der Beachtung der gesetzlichen Voraussetzung der US. wird sich auch herausstellen, ob und in wieweit der fr. Richter durch Täuschungen seitens des Beschuldigten oder andrer zu einer ungesetzlichen Verhaftung veranlaßt worden ist. Im Anschluß an Abs. 3 des § 1 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 muß ein Anspruch auf Entschädigung nicht bloß bei vorsätzlicher oder grobfahrlässig herbeigeführter Verhaftung, deren schon oben gedacht wurde, z. B. bei unwahrem Geständnis oder falscher Selbstanzeige des Beschuldigten, oder mit seiner Kenntnis von Angehörigen bewirkter falscher Anzeige, etwa behufs Erlangung einer Entschädigungssumme, ferner bei Verheimlichung oder absichtlicher Zurückhaltung oder fahrlässiger Vernichtung von Entlastungsbeweisen (Urkunden für die Unschuld) ausgeschlossen werden, sondern auch wenn durch unüberlegtes, auf unrichtiger Berechnung beruhendes, ungeschicktes Verhalten des Beschuldigten die Verhaftung veranlaßt worden war. Die Versäumung der Einlegung eines Rechtsmittels ist im Abs. 4 des § 1 jenes Reichsgesetzes zwar nicht als Fahrlässigkeit zu erachten, wodurch der Anspruch auf Entschädigung für zu Unrecht erlittene Strafhaft ausgeschlossen werden könnte; allein angesichts der Vorschrift der Strafprozeßordnung, daß der Verhaftete ausdrücklich auf den Rechtsbehelf der Beschwerde hinzuweisen ist, wäre auch eine Versäumung mangels einer gesetzlichen Ausschlußfrist nicht denkbar, da das nach § 114 St.P.O. verstattete „Rechtsmittel der Beschwerde" gegen Ablehnung eines Antrags auf Aufhebung der US. während des ganzen Verfahrens eingelegt werden kann. Nur wenn der Verhaftete darüber in Unkenntnis oder Nichtverständnis davon belassen und im Irrtum befangen gewesen wäre und der US. sich geduldig unterworfen hätte, als unabwendbarem Übel, könnte ein späterer Entschädigungsanspruch zugelassen werden.

§ 26.

Der Kreis der Berechtigten ist nach dem Reichsgesetz vom 20. Mai 1896 § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 auf die Verhaftetgewesenen

und diejenigen, denen ein solcher „kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war", erstreckt, wonach eine durch Vertrag übernommene Unterhaltspflicht keinen Entschädigungsanspruch begründen kann. Auch kann Erben eines Verhaftetgewesenen ein solcher nicht zukommen, wenn der Entschädigungsbescheid nicht noch bei Lebzeiten des letztern ergangen war. Unterhaltsberechtigte können Alimente für die Vergangenheit nach § 1613 des B.G.B. und den Motiven dazu nachträglich nicht von dem unschuldig Verhafteten nachfordern, wie auch nicht dieser aus dem Grunde seiner Unterhaltsverpflichtung einen Anspruch gegen die Staatskasse erheben kann. Daher erledigt sich das Bedenken, es könne, weil jeder der beiden Ansprüche (des Verhafteten und der Unterhaltspflichtigen) neben dem andern selbstständig besteht, so daß ein Verzicht auf den einen nicht den andern ausschließt, etwa zweifach geltend gemacht werden. Unterhaltsberechtigte sind die im B.G.B. und E.G. dazu erwähnten Personen im § 1360 mit Art. 199, beziehungsweise B.G.B. §§ 1351, 1578, 1583, B.G.B. §§ 1601 ff., 1705, 1736, 1739, 1766 mit Art. 209 und endlich § 1708 und Art. 208 Abs. 2; vergl. dazu preußisches Allgem. Landrecht II, 2. §§ 63 bis 65, 161, 204, 251 bis 254, II, 3. §§ 15, 16, II, 1. §§ 185 bis 188, 262, II, 2. §§ 1 ff., 615 ff., 638 und das preußische Gesetz vom 24. April 1854. Zum Vorbild für diese Berechtigung war § 3 Ziff. 1 des Haftpflichtgesetzes für das Reich vom 7. Juni 1871 genommen, auch manche oberrichterliche Entscheidung, daß Besitz eines hinreichenden eigenen Vermögens zum Unterhalt ebensowenig den Anspruch solcher Berechtigten auszuschließen vermöge, wie das Vorhandensein andrer zur Aushilfe im Unterhalt Verpflichteter. Ebenso im Anschluß an § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 ist entsprechend zu bestimmen, daß Gegenstand des dem Verhaftetgewesenen zu leistenden Ersatzes der für ihn durch die zu Unrecht erlittene UH. entstandene Vermögensschaden sei, und im Anschluß an Abs. 2 dieses Paragraphen, daß Unterhaltsberechtigten insoweit Ersatz zu leisten sei, als ihnen durch die fr. UH. des Verhaftetgewesenen der Unterhalt entzogen gewesen ist. Während dort die Ansprüche an die Strafvollstreckung geknüpft sind, schließen sie sich hier an die während der Strafverfolgung bestandene UH. als Sicherungsmittels; ist aber eine solche auf die zu erstehende Freiheitsstrafe mit angerechnet worden und es wird dann wegen Erkennung einer Entschädigungspflicht für die Staats-

kasse infolge einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens ein Entschädigungsanspruch betreffs der ganzen Strafe anerkannt, so ist auch der für die USH., die ja als Strafteil nach § 60 St.G.B. und § 482 St.P.O. durch die Anrechnung anzusehen war, einschließlich mit erhobene Ersatzanspruch mit inbegriffen. Wird im Wiederaufnahmeverfahren auf eine geringere Freiheitsstrafe erkannt als die USH. gedauert hat, und der Überschuß dieser bei einer Aufrechnung wäre nach der Entschädigung für die unschuldig verbüßte Strafzeit in Frage, so wäre für dessen Entschädigung immer noch ein Anspruch zu gestatten, sofern nur die Unrechtmäßigkeit des verbleibenden Teils der USH. festgestellt wäre.

Es ist auch hier nur der durch zu Unrecht erlittene USH. verursachte „Vermögensschaden", soweit er aus der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Anspruchsberechtigten erkennbar ist, abzuschätzen und in Geld auszugleichen; dabei wird für den Verhaftetgewesenen aber auch der ihm während der USH. entgangene Gewinn mit in Frage kommen und die Anwendung der Vorschriften des B.G.B. §§ 249 bis 253 am Platze sein. Der Anspruch der Unterhaltsberechtigten wird sich, unangesehen des Vorhandenseins eigenen, zu ihrem Unterhalt ausreichenden Vermögens, auf Ersatz des durch die zu Unrecht erlittene USH. des Unterhaltsverpflichteten entzogenen Unterhalts innerhalb der vom B.G.B. §§ 1613, 1615, 1360, 1710 gezogenen Grenzen zu halten haben.

§ 27.

Der § 3 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 kann fast unverändert auch hier beibehalten werden in der Fassung: Die Entschädigung wird aus der Kasse desjenigen Bundesstaates gezahlt, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war. Hierher gehört Abs. 1 aus § 6 dieses Gesetzes: „In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen ist statt der Staatskasse die Reichskasse ersatzpflichtig." In ersterer Beziehung dürfte bei Gemeinschaftlichkeit eines Gerichts als Strafgericht benachbarter Einzelstaaten, wie z. B. bei dem Landgericht zu Gera, Meiningen, Erfurt usw. eine besondere Verteilung der Entschädigungsbeträge als in das Gebiet der Finanzverwaltungen fallend vereinbart werden. Ebenso wird eine Ausgleichung der Anteile am Ersatz herbeizuführen sein, wenn nach §§ 12 und 13 St.P.O. ein Gericht mehrere zusammenhängende Strafsachen bei

sich vereinigt, in welchen bereits bei den andern Gerichten der Beschuldigte Untersuchungshaft erstanden hat, deren Entschädigung schließlich erkannt wäre. Eine Verpflichtung der betreffenden Staatskassen müßte doch wohl im allgemeinen zu einer verhältnismäßigen Verteilung der Entschädigungslast von Reichswegen ausgesprochen werden, wie eine solche bei Gemeinschaft der Gerichte in den betreffenden Staatsverträgen zu ordnen ist.

Unverändert bis auf das Wort „Verurteilung" kann auch der Abs. 2 des § 3 des Reichsgesetzes übernommen werden in der Fassung: Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen die Verhaftung herbeigeführt oder fortgesetzt war. Der Rückanspruch der Staatskasse wegen Ersatzes der geleisteten Entschädigung gegen dritte Personen, welche durch rechtswidriges Handeln, wie wissentlich falsche Angaben, eine US. herbeigeführt haben, wird nach den Vorschriften des B.G.B. §§ 823 ff. zu behandeln sein; wer vorsätzlich oder fahrlässig u. a. die Freiheit oder ein sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt, ist diesem zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet (§ 823 Abs. 1); dazu kommen namentlich §§ 824, 826 bis 829 in Betracht, ganz besonders die die Ersatzpflicht der Beamten regelnden §§ 839, 840 mit 842, 845, 846 und 847 ordnenden Vorschriften, wobei der Abs. 3 des § 893 ins Auge zu fassen ist, daß die Ersatzpflicht dann nicht eintritt, „wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden", und auch Abs. 2 des § 823, wonach die in Abs. 1 bestimmte Verpflichtung auch denjenigen treffen soll, „welcher gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz verstößt", also gegen die Vorschriften über die Zulässigkeit und Fortsetzung der US., jedoch mit dem Schlußsatz: „Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein", z. B. wenn der Gerichtsschreiber es unterläßt, die vom Richter beschlossene Aufhebung des Haftbefehls dem Gefangenwärter kund zu thun, oder dieser verabsäumt, nach Aufhebung der US. den Gefangenen rechtzeitig zu entlassen. Es empfiehlt sich, obschon das Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 es unterlassen hat, auf diese Bestimmungen und auf die des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 hinzuweisen, einen Hinweis auf diese

Bestimmungen außer auf die in §§ 341 mit 358 St.G.B. enthaltenen Strafbestimmungen auch in einem Gesetz des hier fraglichen Inhaltes hervorzuheben, nicht bloß den betreffenden Beamten, sondern auch dem Publikum gegenüber, um die große Verantwortlichkeit der Beamten, aber auch deren Befreiung davon durch das Verhalten beziehungsweise Verschulden andrer, namentlich der Verhafteten selbst, klar vor Augen zu stellen.

§ 28.

Wie nach dem Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 § 4 nur die Verpflichtung der Staatskasse seitens des erkennenden Gerichts im allgemeinen durch Beschluß festgestellt werden soll, der nicht durch ein Rechtsmittel anfechtbar sein soll, nachdem er gleichzeitig mit dem Urteil zu fassen, aber nicht mit zu verkünden war, sondern dessen Bekanntmachung durch Zustellung zu erfolgen hätte, so würde entsprechend auch hier nur jene Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung zu Unrecht erlittener USH. Gegenstand eines besonderen Verfahrens sein, während erst nach Feststellung dieser Verpflichtung ein im § 5 geordnetes Verfahren sich dem anzuschließen hätte. Daß jener Beschluß an Anträge, die zwar nicht auszuschließen waren, nicht zu binden, sondern von Amtswegen bei dem Ergebnis einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsstrafe zu erteilen ist, mag aus der Notwendigkeit einer von Staatswegen auszugleichenden Ungerechtigkeit aus Gründen der höheren, von der Staatsgewalt zu wahrenden Billigkeit hervorgehen, wobei die Unwiederbringlichkeit des Freiheitsverlustes und seiner Folgen weit mehr hervortritt, als bei einer zu Unrecht erlittenen USH., was sich aus dem bereits Ausgeführten ergeben mag. Oben schon war für die Geltendmachung der letzteren Entschädigung die freie Verfügung der Beteiligten über die Erhebung eines derartigen Anspruchs als Grundsatz aufgestellt worden; daß ein Verzicht des Verhaftetgewesenen darauf den Anspruch der Unterhaltsberechtigten nicht ausschließen soll, wäre ausdrücklich auszusprechen, obschon er nur ein vom Anspruch des an erster Stelle Berechtigten abzuleitender ist, der eventuell erst geltend zu machen wäre, wenn jener Verzicht feststand, also nach Ablauf der zur primären Geltendmachung gesetzten Frist, innerhalb einer von da an laufenden weiteren Frist. Sonach wäre das Gericht nur dann verpflichtet zu einem Ausspruch über die Entschädigungspflicht der Staatskasse,

wenn ausdrücklich ein darauf gerichteter Antrag vorliegt, zunächst seitens des Verhaftetgewesenen, eventuell seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen.

§ 29.

Ausgeschlossen werden muß ein Entschädigungsanspruch ebenso, wie bei dem auf Entschädigung wegen ungerechter Verurteilung zur Strafe, wenn die Verhaftung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit des Verhafteten herbeigeführt oder verschuldet war. Die erstere Verschuldungsart, hervorgerufen durch falsche Belastungsangaben ist aus mancherlei Beweggründen garnicht so selten, wenn es einem Beschuldigten ohne Unterhaltsmittel, zumal im Winter, daran gelegen ist, gegen Opferung der Freiheit ein erträgliches Unterkommen zu finden, oder sich vor ihm drohenden Verfolgungen zu sichern, ja möglicherweise auch, um bei einer etwaigen Freisprechung, auch einer Verurteilung und eventuellen Aufhebung dieser nach erfolgreichem Wiederaufnahmeverfahren, sofern die USH. nicht ganz oder nur zu einem Teil auf die Freiheitsstrafe aufgerechnet war, zu einem Entschädigungsbetrag für zu Unrecht erlittene USH. zu gelangen[6]). Die zweite Verschuldungsart kann als Gegenstand einer Thatfrage zur Entscheidung des Gerichts gelangen, z. B. wenn aus ins Gewicht fallender Unachtsamkeit oder Gleichgiltigkeit des Beschuldigten gegen den Verlauf der Untersuchung unterlassen wird, von ihm als ihn entlastend bekannte Thatsachen anzuführen oder zu deren Beweise dienliche Beweismittel anzugeben, welche zu einer Entlassung aus der USH., eventuell sogar zur Freisprechung hätten führen können; vergl. §§ 230, 231 St.P.O. und §§ 146, 369[3] St.G.B., §§ 470ff. St.P.O. Die Versäumung der Einwendung der dem Verhafteten als Rechtsmittel zustehenden Beschwerden (§§ 114, 125, 347, 348[3], 352 St.P.O.) kann schon um deswillen nicht als Fahrlässigkeit erachtet werden, weil ihm nach § 114 Abs. 3 m. E. bei Bekanntmachung des Haftbefehls nach § 35 auch besonders zu eröffnen ist, „daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe," was im Sinne des Gesetzes einem nicht mit Rechtsbeistand versehenen Verhafteten auch bei Eröffnung des ihm ungün-

[6]) Richtig angedeutet von v. Schwarze, Die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft. Bericht der zehnten Kommission des Reichstags (V. Legislaturperiode 2. Session). Von ihm mitgeteilt, Leipzig 1883. S. 22.

stigen Ergebnisses seiner eingewendeten Beschwerde rücksichtlich der ihm nach § 352 St.P.O. nachgelassenen Anfechtung des landgerichtlichen Beschlusses mittels der „weiteren Beschwerde" ebenso zugestanden hat. Daß hierbei der Verhaftete von den nach § 348 St.P.O. verstatteten Zuständigkeiten belehrt werden muß, ist bei diesem ihm besonders vom Gesetz als dienstbar gekennzeichneten Rechtsbehelf geradezu eine mittelbar ersichtlich gegebene Vorschrift, da die sonst erforderte Rechtskenntnis hier am wenigsten vorausgesetzt werden kann. Der Schlußsatz des § 1 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898: „Versäumung der Einlegung eines Rechtsmittels ist nicht als Fahrlässigkeit zu erachten," wäre hier entsprechend auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu beschränken, nachdem aus dem vorletzten Satz des angeführten Gesetzes entsprechend herübergenommen worden wäre: „Ein Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verhaftete die frühere Verhaftung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat." Daß eine Unterlassung der vorgeschriebenen Belehrung des Verhafteten ungeachtet der offenbar für diesen Fall für dringend geboten erachteten Rechtsvorschrift dem betreffenden Gericht oder dem von ihm zur Eröffnung beauftragten Gerichtsschreiber als Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit zur Last zu legen wäre, würde umsoweniger dem Verhafteten zum Nachteil gereichen dürfen, als vielmehr als zulässiger Grund für einen Entschädigungsanspruch wegen wirklich zu Unrecht erlittener, ganzer oder teilweiser USH. gelten müssen.

IV.

Feststellung der staatlichen Entschädigungspflicht und des Entschädigungsbetrages.

§ 30.

Besondere Schwierigkeiten bietet die Frage über das behufs Feststellung der Entschädigungspflicht als einen Ausfluß der Justizhoheit des Staates einzurichtende Verfahren. Soll dieses als Ergänzung zur Strafprozeßordnung, etwa in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 oder getrennt hiervon in dem Abschnitt IX des ersten Buches als Anhang, wie vielleicht dereinst bei Abfassung einer verbesserten Strafprozeßordnung im Buch IV der Inhalt des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 am Schlusse angereiht werden? Oder sollen beide die Ersatzpflicht des Staates

aus einem angreifbaren Strafverfahren umfassenden Gesetzesbestimmungen unter einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt der Strafprozeßordnung angeschlossen werden, gewissermaßen entsprechend dem früheren Adhäsionsprozesse[7])?

Wünschenswert wäre letzteres der Vereinfachung und Übersichtlichkeit wegen, wenn dereinst eine Revision der St.P.O. in Angriff genommen wird. Ist auch bei der Beschließung der bisherigen ein Anschlußverfahren für die durch ein Delikt Beschädigter im Sinne des früheren Adhäsionsprozesses abgelehnt worden, obschon es nicht an Befürwortungen der Mitaufnahme eines solchen über die Grenzen des im Buch V der St.P.O. für die „Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren" hinausgehenden Anschlußverfahrens gefehlt hatte, so ließe sich, wenn dabei fernerhin beharrt würde, doch wenigstens für die hier fraglichen Ersatzansprüche des im Strafverfahren selbst durch Verletzungen der darin enthaltenen Vorschriften am empfindlichsten Beteiligten ein Anschlußverfahren in Verbindung mit den einschlagenden Partieen des Strafverfahrens zur nicht bloß unmittelbaren und schnelleren, sondern auch sichereren Erledigung der fr. Ansprüche konstruieren.

Es mag die Frage der Haftung des Staates für ein Verschulden seiner Beamten, ebenso wie schon im Reichsgesetz vom 20. Mai 1898, weggelassen[8]), dagegen bei einem solchen Anschluß-

---

[7]) Vergl. des Verf. Buch: „Der Adhäsionsprozeß", Leipzig 1864, und in Goltdammers Archiv XXI S. 471—439: „Der Adhäsionsprozeß in der künftigen deutschen Strafprozeßordnung". S. besonders A. Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts, Leipzig 1880, § 50 III und § 255, wo die Streichung des betreffenden Abschnittes im Buch V bedauert wird.

[8]) Die Bestimmungen über den Rückgriff der Staatskasse gegen den die ihr auferlegte Entschädigung verursacht habenden Beamten gehören nicht hierher. Verantwortlich zu machen wäre ein solcher nur, wenn er aus Vorsätzlichkeit oder grober Fahrlässigkeit die Vorschriften über die US. verletzt oder unbeachtet gelassen hätte; jedenfalls ist ein Rückgriff zulässig, wenn eine Verurteilung des Beamten wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung auf Grund der §§ 341, 358 St.G.B. erfolgen mußte. Eine Verantwortlichmachung der Richter wegen anscheinend zu Unrecht verhängter oder verlängerter US. ist abgesehen von diesen strafrechtlich zu verfolgenden Ausnahmefällen auszuschließen, da es sich um Erhaltung der Freiheit richterlicher Überzeugung und Entschließung über Anwendung der den Richter meist zwingenden Vorschriften der Strafprozeßordnung handelt. Das ist kaum zu bestreiten. Eine auch nur disziplinelle Ziehung zur Verantwortung eines Strafrichters wegen unrichtiger oder gar dem Gesetzessinn nicht entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die US. würde gar manchen

verfahren über Feststellung des Anspruchs auf Schadenersatz und Gestaltung desselben als eines gerichtlich verfolgbaren Rechts durch die betreffende Strafgerichtsinstanz in der Schlußverhandlung als der als einfachster erreichbare Zweck dieses Verfahrens ins Auge gefaßt werden, wegen jener Entschädigungspflicht auch nur für das Wiederaufnahmeverfahren bezüglich der Strafvollstreckung (§ 4 des Reichsgesetzes), dagegen der Entschädigungspflicht bezüglich der der Strafverfolgung dienenden USH.

§ 31.

Grundsätzlich zu vermeiden wäre, wie im § 5 Abs. 2 des mehr erwähnten Reichsgesetzes zu finden ist, daß über den auf Grund des die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung aussprechenden Beschlusses geltend gemachten Anspruch durch und nach Vermittelung der Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts, in dessen Bezirke das Urteil ergangen war, die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung zu entscheiden habe, und dann erst gegen diese Entscheidung eine Berufung auf den Rechtsweg zulässig wäre, welches Verfahren im Abs. 2 und 3 des § 5 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 für die dort fr. Entschädigungsansprüche geordnet ist und sich etwa in einem entsprechenden ähnlichen Sondergesetz auch auf die hier fr. Ersatzansprüche wegen zu Unrecht erlittener USH. übertragen ließe. Die Hereinziehung einer Entscheidung des Justizministers über Vorfragen, die bei beiden Ersatzansprüchen zu erledigen sind, könnte doch auch erst nach Ermittelungen durch untergeordnete Behörden der Justiz, ev.

---

vorsichtigen, weniger selbständigen Richter von ängstlicher Gemütsart leicht von einem pflichtmäßigen, dem Strafverfahren entsprechenden Ein- und Vorschreiten abhalten und dann mit der der Strafverfolgung dienenden Staatsanwaltschaft, die doch auch der polizeilichen Präventivgewalt, einer Verhütung der Vereitelung der Strafverfolgungen zu dienen hat, in Widerstreit geraten lassen, zumal die gesetzlichen Voraussetzungen der USH. nach einem recht verschiedenen Maßstab der Beurteilung ihrer recht- und pflichtmäßigen Anwendung bemessen werden können. Der Richter wird durch eine in Aussicht stehende Entschädigung wegen etwaiger zu Unrecht verhängter oder erlittener USH. einerseits und durch die ihn zur Angriffsthätigkeit im Interesse der Strafverfolgung anregende Staatsanwaltschaft andererseits, sozusagen zwischen zwei Feuer gestellt, was seine Stellung erheblich erschweren wird, vollends in einem Staate, wo die Justizaufsicht der Verwaltung mehr zuneigt, als der Wahrung der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Richter.

auch der Verwaltung, erfolgen und die Entschließung über die Höhe der Entschädigung würde eher den Anschein eines Gnadenaktes auf nur mittelbare Erkenntnis der Sachlage hin erhalten, als das verdiente Ansehen eines auf unmittelbarer Anschauung der Verhältnisse beruhenden richterlichen Spruches über einen als Rechtsanspruch bereits anerkannten Anspruch auf Umsetzung des Freiheitsverlustes in bare Münze — dort wie hier. Mag das im § 5 a. O. geordnete Verfahren dem für Geltendmachung der Gehaltsansprüche der Beamten in Preußen bestehenden Verfahren nachgebildet sein, so ist es sehr fraglich, ob dieses dem gerichtlichen Verfahren, weil dem Interesse der Anspruchsberechtigten durch Vermeidung von Weitläufigkeiten dienend, vorzuziehen wäre. Die etwaigen Vorfragen bei Entschädigung infolge eines Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochener Personen können weit besser von den Gerichten, als von der obersten Justizverwaltung, aus unmittelbarer Thatsachenprüfung gelöst werden, „wie etwa, ob der Entschädigungsbeschluß etwa durch ein die Freisprechung aufhebendes Urteil einer höheren Instanz außer Kraft gesetzt ist (§ 4 Abs. 2), ob und inwieweit die Strafe ganz oder teilweise vollstreckt worden ist (§ 1 Abs. 1), ob der Antrag auf Entschädigung rechtzeitig bei der Staatsanwaltschaft eingegangen ist (§ 5 Abs. 1), ob und inwieweit der Antragsteller kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigter ist, Erbe des nach Erlaß des Entschädigungsbeschlusses verstorbenen Freigesprochenen — nach dem bürgerlichen Recht zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs berechtigt ist“[9]). Ähnliche Vorfragen können auch bei der Entschädigung wegen zu Unrecht erlittener UH. vorkommen, namentlich, wenn auch hier neben dem Ersatzanspruch des Verhaftetgewesenen ein gleicher den Unterhaltsberechtigten, bezüglich Erben zugestanden werden würde, was der Konsequenz wegen nicht auszuschließen wäre; aber auch diese zu erledigen, wären die betreffenden Gerichte besser und in kürzerer Zeit als die oberste Justizverwaltung, selbst mit Hilfe der ihr dienenden Staatsanwaltschaft, in der Lage.

Auch die Bestimmung der Entschädigungshöhe hängt ja durchweg von der unmittelbareren Anschauung mehr ab, als von einer nur aus Akten gewonnenen, wenn auch zugegeben werden muß, daß bei der Zentrale der Justizverwaltung sich eher als bei den einzelnen Gerichten eine Einheitlichkeit leitender Gesichtspunkte und

[9]) Franz Woermann a. O. S. 59.

Regeln für die Entschädigungsmaße gewinnen lassen kann, welcher Grund wohl als maßgebend bei dem Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 erachtet worden sein mag. Daß dort aber im § 5 Abs. 3 gegen die Entscheidung der obersten Justizverwaltungen des Reiches, bei denen immerhin eine Einheitlichkeit nur für den betreffenden Bundesstaat zu erreichen wäre, die Berufung auf den Rechtsweg vor den Zivilkammern der Landgerichte zugelassen worden ist, deutet doch daraufhin, daß im Grunde die ganze Entschädigungsfrage als eine von den Gerichten endgiltig zu lösende betrachtet und nur die oberste Justizverwaltung aus Verwaltungsrücksichten, mit einer von ihrem Organ, der Staatsanwaltschaft, vorbereiteten gutachtlichen Berichterstattung und Aktenvorlegung, in das Rechtsverfahren eingeschoben worden ist — mit einer Entscheidung, die aber doch wenigstens im Rechtsweg vor dem Zivilgerichte anfechtbar ist, während dieses doch oder das betreffende Strafgericht mit Übertragung der zivilrechtlichen Entscheidung (wie bei der Buße) von vornherein nach prozessualen Grundsätzen allein auch für diese Entscheidung als berufen zu erachten wäre! Daß dabei die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, wie sie im § 5 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 vorgesehen ist, bei den notwendigen kontradiktorischen Verhandlungen vor den zuständigen Prozeßgerichten, nicht auszuschließen ist, liegt in der Organisierung des Strafverfahrens begründet, von der das hier fr. Ersatzverfahren nicht loszutrennen ist. Auch wenn, wie im früheren Adhäsionsprozesse, dem Strafrichter die Möglichkeit gegeben war, bei verwickelteren Entschädigungsansprüchen deren Verhandlung ad separatum vor den Zivilrichter zu verweisen, ein Gleiches in dem dem Strafverfahren anzuschließenden Verfahren wegen Entschädigungsansprüchen aus zu Unrecht erlittener Straf- und Untersuchungshaft zugelassen würde, könnte und sollte die Staatsanwaltschaft zur Vertretung nicht bloß des fiskalischen, sondern auch des gesamten, auch idealen, öffentlichen Interesses als Prozeßbeteiligter an dem kontradiktorischen Verfahren mit den ihr sonst zustehenden Befugnissen teilnehmen.

Was bisher von der Teilnahme der obersten Landesjustizverwaltung und deren ministeriellem Organ (Staatsanwaltschaft) bemerkt worden ist, hat auch zu gelten für die im § 6 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 geordneten Verfahren wegen Ersatzpflicht der Reichskasse, anstatt der Staatskasse aus den zur Zustän-

digkeit des Reichsgerichts gehörigen Strafsachen für zu Unrecht erstandene Freiheitsstrafe und UH. An die Stelle der Landesstaatsanwaltschaft tritt die Reichsgerichts-Staatsanwaltschaft, und der Reichskanzler an Stelle der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung hätte in dem Verfahren keinen Platz; es bewendete bei der Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz nach § 136 Ziff. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 32.

Es sollte in dem Vorstehenden nur in allgemeinen Umrissen angedeutet werden, wie etwa bei einer Neugestaltung der deutschen St.P.O. in diese die beiden Richtungen eines Entschädigungsverfahrens wegen zu Unrecht geschehener Strafvollstreckung und Vollziehung von UH. als Gegenstand eines besonderen, an diese sich anschließenden Verfahrens ins Auge gefaßt werden könnten. Da jedoch eine Neugestaltung des Strafprozesses in absehbarer Zeit nicht zu erwarten steht, so ist an das zunächst Gegebene das noch ausführbar Erscheinende anzureihen; d. h. an das im Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 bereits besonders geordnete Verfahren wird sich ein der Entschädigung für zu Unrecht erlittene UH. dienendes in eben auch einem Sondergesetz als zunächst den wiederholten Anforderungen entsprechend Erreichbares in Vorschlag zu bringen sein.

In Übereinstimmung mit § 4 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 soll durch besonderen Beschluß des für die fr. Strafsache zuständigen Gerichts, wie schon oben erwähnt, die Entschädigungspflicht der Staatskasse, je nach der Prozeßlage, jedoch nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Prozeßbeteiligten ev. Anspruchsberechtigten festgestellt werden, so daß der Antrag einer Feststellungsklage des Zivilprozesses innerhalb des hier gegebenen Rahmens entspricht, der jedoch auch vom Staatsanwalt im öffentlichen Interesse gestellt, aber auch, wenn von einem Entschädigungsberechtigten gestellt, im öffentlichen Interesse angefochten werden darf. Ein Anschluß an die Grundsätze des Strafverfahrens, besonders an die Offizialmaxime für die Stellung des Gerichts zu den Anträgen, wird nicht abzuweisen sein, insoweit als das Gericht von Amtswegen alles zu erörtern haben wird, was zur Feststellung der Anträgebegründungen dienlich erscheint, da es

ſich ja um Beſeitigung eines, wenn auch öfter nur anſcheinend vorliegenden, ſtaatlich verſchuldeten Unrechts handelt.

Der im § 4 des R.G. erwähnte Beſchluß des erkennenden Gerichts im Wiederaufnahmeverfahren hängt nicht von Anträgen ab, die ja nicht auszuſchließen waren, ſondern ſoll von Amtswegen, auch nach amtlichen Erörterungen über die Begründetheit der Entſchädigungspflicht, gleichzeitig mit dem Urteil gefaßt, aber als beſonderer nicht mit verkündet, ſondern durch Zuſtellung bekannt gemacht werden, ohne Angabe von Gründen (§ 34 St.P.O. bei einer Ablehnung der Entſchädigungspflicht gegenüber deren Beantragung?!) und iſt durch ein Rechtsmittel nicht anfechtbar. Wäre ein ſolcher von Amtswegen zu faſſender Beſchluß unterblieben, ſo würde nach dem Kommiſſionsbericht der Beſchwerdeweg offen ſtehen müſſen — doch wohl im Rahmen der Sätze der St.P.O. über die Beſchwerde, und dann iſt eine *nachträgliche* Verhandlung mit etwaiger Beweisaufnahme und darauf ergehender Entſcheidung des mit der Hauptſache befaßten Gerichts unvermeidlich, wenn nicht vor dem Obergericht die ganze Beweisaufnahme der Vorinſtanz wiederholt werden ſoll.

Eine *Verbindung* der Entſcheidung über die Entſchädigungspflicht mit der über die Hauptſache wäre bei der USH. nicht wohl als *Regel* ausführbar, weil noch nicht zu überſehen iſt, auch wenn etwa auf Feſtſtellung der Entſchädigungspflicht überhaupt die erforderlichen Anträge *eventuell* geſtellt vorlägen, ob auch die Entſcheidung in der Hauptſache unanfechtbar mit einem Rechtsmittel, alſo rechtskräftig ſein wird und weil oft ohne vorherige Erörterungen über eine Unrechtmäßigkeit oder Unbegründetheit der USH. im ganzen oder nur zu einem Teil kaum eine Entſcheidung getroffen werden kann. Es können ja Fälle vorkommen, in denen das Hauptverhandlungsgericht, wenn eine Freiſprechung zweifellos in Ausſicht ſtände, auf vorliegende Anträge für den Fall einer dahin lautenden Entſcheidung zur Feſtſtellung der Entſchädigungspflicht eingehen könnte und auch vielleicht möchte, auch deshalb vor oder in der Verhandlung eventuelle Erörterungen anſtellte, auch falls Weiterungen entſtänden, die Verhandlung darüber vertagte und dann ſeine Entſchließung mit dem Urteil in der Sache ſelbſt bekannt gäbe; allein eine derartige Unſicherheit wäre doch zu vermeiden dadurch, daß überhaupt die Verhandlung und Entſchließung über Feſtſtellung der Entſchädigungspflicht von der in der Haupt-

sache getrennt und erst nach der Rechtskraft der letztern auf innerhalb einer kürzeren Ausschlußfrist zu stellenden Antrag der Beteiligten vor dem Instanzgericht stattfände. Vorher muß erst rechtskräftig feststehen, ob und aus welchen Gründen eine Freisprechung in der Hauptsache oder eine Verurteilung ohne Aufrechnung der ganzen oder teilweisen UH. stattgefunden habe, ehe Beteiligte in der Lage sein können, zu ermessen, ob ein Entschädigungsanspruch wegen zu Unrecht erlittener UH. sich begründen lasse in einer der beiden oben unter III Abs. 1 und 2 ausgeführten Richtungen; denn sonst könnte bei einer Anwendung der Eventualmaxime viel unnütze Arbeit verursacht werden und im Drange von Erledigungswünschen möchten oberflächliche Entscheidungen getroffen werden.

Daraus ergibt sich die prozessuale Notwendigkeit, dem zuständigen Gericht es zu überlassen, abweichend von der Regel einer über die Entschädigung wegen zu Unrecht erlittener UH. gesonderten Verhandlung nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache, als Ausnahme eine gleichzeitige Verhandlung und Entschließung in der Entschädigungsfrage auf Antrag zu gestatten, jedoch unter Vorbehalt der Berechtigung zur Verweisung der Verhandlung darüber zum besonderen Austrag nach Eintritt der Rechtskraft in der Hauptsache.

Bei Schwurgerichten hätte der Gerichtshof allein als erkennendes Gericht die Möglichkeit, von der erwähnten Ausnahme Gebrauch zu machen, wie er auch nach § 4 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 von Amtswegen nach oder ohne Gehör der Beteiligten bei der Urteilsfällung über die Entschädigungspflicht wegen der vollstreckten Freiheitsstrafe zu erkennen haben soll, womit auch über die wegen nicht aufgerechneter UH. bezüglich ihrer Unrechtmäßigkeit mit zu erkennen wäre. Falls aber insoweit noch Feststellungen notwendig erschienen, wäre der Gerichtshof, da er nicht ständiges Gericht ist, zu ermächtigen, die weitere Verhandlung und Entscheidung über die Ersatzpflicht an die Strafkammer desjenigen Landgerichts zu verweisen, bei welchem die Untersuchung der Sache anhängig war, welches Gericht auch am besten in der Lage ist, die thatsächlichen Unterlagen für einen Spruch über die etwa unrechtmäßig verhängte oder verlängerte UH. festzustellen und die einschlagenden Rechtsfragen zu beantworten.

Bei Schöffengerichten, die ja öfter zusammentreten, macht es keine Schwierigkeit, obige Regel der Feststellung der Entschädi-

gungspflicht auch wegen zu Unrecht erlittener USH., wenn erforderlich auch nach besonderen Erörterungen, in einer besonderen Verhandlung, nach Eintritt der Rechtskraft des in der betreffenden Strafsache ergangenen Urteils, zu befolgen und den erforderlichen Beschluß darüber zu fassen und zu verkünden, ev. durch Zustellung bekannt zu machen.

Die Durchführung des hier vorgeschlagenen Verfahrens vor den Strafkammern der Landgerichte (entsprechend auch vor den Strafsenaten des Reichsgerichts) hat keine Bedenken zu erwarten. Die Regel, daß erst nach Eintritt der Rechtskraft des in der Strafsache ergangenen Urteils die Feststellung der Entschädigungspflicht wegen zu Unrecht erlittener USH. in einer besonderen nachfolgenden (auch mündlich-öffentlichen) Verhandlung mit den Beteiligten nach den Vorschriften der St.P.O. für solche stattzufinden habe, greift hier durch; daß sie aber nach Lage der Sachen auch nach dem Ermessen des Gerichts in Ausnahmefällen, wie angeführt, durch Gestattung des Gerichts dadurch außer Anwendung treten könne, daß für den Fall des Bestehens des Urteils in der Strafsache auch über die fr. Ersatzpflicht mit verhandelt und beschlossen werden dürfe, das wäre aus praktischen Abkürzungsrücksichten nachzulassen. Die erkennenden Strafkammern würden auch in denjenigen Fällen, wo die beschließenden (Verweisungskammern) den Angeschuldigten außer Verfolgung gesetzt haben oder das Verfahren einstellen und danach die Frage der Entschädigung wegen zu Unrecht erlittener USH. von den Antragsberechtigten (Staatsanwalt, Angeschuldigten und dessen Rechtsnachfolgern) zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden soll, in einer Zusammensetzung von drei Richtern für die Feststellung der fr. Entschädigungspflicht allein zuständig zu machen sein, nicht die beschließenden Strafkammern (Verweisungsgerichte), und zwar unter Zulassung der Prozeßbeteiligten mit den gewöhnlichen strafprozeßrechtlichen Befugnissen und Aufgaben. Den nichtrechtskundigen Beteiligten ist, da es sich hier um Erledigung von Rechtsfragen in den meisten Fällen handelt, sofern sie nicht selbst einen Rechtsbeistand wählten, ein solcher von Gerichtswegen für die Verhandlung beizuordnen.

§ 33.

Die Verhandlung ist ganz unter die Regeln für die gewöhnlichen Hauptverhandlungen zu stellen, da es sich, wie bei einem

Rechtsmittel, lediglich um die gesetzliche Zulässigkeit der Anordnung und Aufrechterhaltung eines der Strafverfolgung dienenden Sicherungsmittels und um die Folgen der dem Gesetz oder der sonstigen Sachlage des Strafverfahrens nicht entsprechenden richterlichen Anordnung in Bezug auf die persönliche Freiheit eines Beschuldigten handelt, deren thatsächliche Voraussetzungen einer Feststellung bedürfen, auf welche sich der Spruch über das Bestehen oder Nichtbestehen einer staatlichen Entschädigungspflicht stützen kann und muß. Mündliche Verhandlung mit den Vorschriften über die Öffentlichkeit derselben soll im Anschluß an die St.P.O. die allgemeine, ausnahmslose Regel bilden, da es sich (auch im Grundsatz) um Wahrung höchstpersönlicher, vom Staate an erster Stelle zu schützender Rechte handelt. Daß insofern das Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 weit von dieser Forderung abweicht, bedarf kaum der Erwähnung. Auch bloße sogenannte Parteienöffentlichkeit genügt nicht für die mündliche Verhandlung; ganz wesentlich ist die allgemeine für das Publikum, das gerade in Bezug auf den Schutz der Persönlichkeit und Sicherung der persönlichen Freiheit das größte Interesse an den darüber geführten Verhandlungen hat und in der Teilnahme daran die Möglichkeit erkennt, Vertrauen zu einer gesetzmäßigen und unabhängigen Strafverfolgung und Rechtspflege zu gewinnen und es auch zu erhalten.

Der nur wegen eines mangelnden Beweises der Schuld oder sogar unter Hervorhebung noch bestehenden Verdachts Freigesprochene wird, wenn er sich davon zu reinigen getraut, im Bewußtsein voller Schuldlosigkeit, mindestens einer vom Gesetz gebotenen Straflosigkeit (Notstand, Notwehr, Abwesenheit persönlicher im Strafgesetz vorgesehener Verhältnisse, Vorhandensein von Berechtigung usw.) in einer öffentlichen Verhandlung wegen Feststellung des Entschädigungsanspruchs zur Begründung dieses die Gelegenheit suchen und finden, den Ungrund des ganzen gegen ihn geführten Strafprozesses und am meisten der darin von ihm erlittenen, vielleicht erfolglos mit der Beschwerde angefochtenen USH. darzuthun, selbst durch nachgebrachte Beweise gegen die ursprünglichen Verhaftungsgründe. Wer sich aber nicht rein fühlt, wird im Fall einer derartigen Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung sich wohl hüten, einen Entschädigungsanspruch wegen zu Unrecht erlittener USH. zu erheben, da ihm schon der Widerspruch des Staatsanwalts entgegensteht und er möglicherweise sich der Gefahr einer Wiederaufnahme

des Verfahrens zu seinen Ungunsten nach § 402 St.P.O. aussetzen könnte, jedenfalls aber eine nicht unwahrscheinliche Verneinung der staatlichen Entschädigungspflicht, welche doch zu begründen wäre nach § 34 St.P.O., einen Rückschluß auf den früheren Rechtsbestand der USH. gerade in ihren Voraussetzungen gestatten würde, zu erwarten haben, was die äußere Lage des Antragstellers, auch mittelbar selbst des einen Antrag auf Feststellung der Entschädigungspflicht stellenden Alimentenberechtigten, nicht fördern dürfte.

§ 34.

Dasselbe gilt aber auch für dergleichen Entschädigungsansprüche, welche zu Freiheitsstrafe Verurteilten, denen die verbrachte USH. nicht aufgerechnet war, erhoben werden könnten, weil etwa die gesetzlichen Voraussetzungen der USH. vormals anfechtbare gewesen wären und der Verhaftete sich unter Vorbehalt seines eventuellen Ersatzanspruchs die USH. habe gefallen lassen, ohne von der zustehenden Beschwerde Gebrauch zu machen, z. B. wenn der Beschuldigte wegen eines Verbrechens ohne besondere Begründung eines Fluchtverdachts nach § 112 Ziff. 1 in USH. gebracht und gehalten war, dann aber nur wegen eines in der Hauptverhandlung sich ergebenden Vergehens zu Freiheitsstrafe ohne Aufrechnung der erlittenen USH. verurteilt wurde, etwa nur wegen einfachen Diebstahls nach Beseitigung des dringenden Verdachtes der Erschwerung, oder wenn sich ergeben würde, daß in Fällen, wo Fluchtverdacht weder nach dem Gesetz (§ 112 Ziff. 1), noch sonst, z. B. nach § 113, mangels zureichender thatsächlicher Begründung, vorlag, wegen Kollusionsgefahr ein Haftbefehl vollstreckt blieb, diese aber anscheinend einer ausreichenden Bedründung im Sinne des § 112 ermangelte oder sich als eine nicht irrtümlich angenommene später, zuletzt in der Hauptverhandlung, herausstellte. Bei den notwendigen Erörterungen hierüber läuft der Verurteilte Gefahr, daß sie zu seinen Ungunsten ausfallen.

§ 35.

Einem hier zu erwartenden Bedenken ist noch zu begegnen, nämlich daß bei einer derartigen Verhandlung, worin zur Begründung der staatlichen Entschädigungspflicht festzustellen ist, namentlich in Fällen, wo die Gesetzmäßigkeit der Verhängung und Fortsetzung der USH. bestritten und daraufhin der Entschädigungs-

anspruch gestützt wird, der betreffende Richter, besonders der Amtsrichter im Ermittelungsverfahren und der Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung, seltener Vorsitzende der Strafkammern (Strafsenate des Reichsgerichts), besonders auf Antrag der Prozeßbeteiligten zur Auskunft über die Haftgründe als Zeugen (sachverständige Z.) vernommen werden müssen. Indessen das ist auch in andern als bloß Haftfragen betreffenden Verhandlungen nicht zu umgehen, und es hängt von dem richtigen Takt des Vorsitzenden ab, daß solche Vernehmungen nicht in eine verantwortliche durch Fragestellungen der Beteiligten überzugehen drohen, wenn es sich darum handelt, ob die Voraussetzungen der UH. vom Richter auch beachtet worden seien. Denn es kann leicht dadurch die Unabhängigkeit des richterlichen Ermessens für andre Fälle beeinträchtigt und eine Abneigung gegen den überhaupt wenig begehrten Beruf eines Untersuchungsrichters verursacht werden. Dazu kommt, daß eine Begründetheit der UH. im Vorverfahren als vorhanden weit eher anzunehmen ist, als oftmals nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung; daher ist die Beurteilung der Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen der UH. stets nach der Lage der Sache rückwärts, nicht nach dem Verlauf der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung (also ex tunc) vorzunehmen. Es werden daher die einen Haftbefehl beschließenden beziehungsweise fortsetzenden Richter umsomehr der Vorschriften des § 112 Abs. 1 St.P.O. eingedenk sein müssen, ganz besonders aber die dort erforderten Thatsachen, aus denen die erforderten Schlüsse gezogen werden können, gehörig darzustellen und „aktenkundig zu machen" sich angelegen sein lassen. Dann wird auch hierauf als eine beweiskräftige Urkunde zurückgegriffen und die Vernehmung des betr. Richters über die Rechtsbegründung der fr. UH. entbehrt werden können. Außerdem ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft, auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung die UH. verhängt und fortgesetzt wurde, wenn deren Rechtmäßigkeit zur Begründung eines Entschädigungsantrags angegriffen würde, aufklärende Erklärungen abzugeben; dagegen hat sie hier für den im § 124 Abs. 2 vorliegenden Fall, daß das Gericht auf Aktenvorlegung des Untersuchungsrichters infolge Versagung ihrer Zustimmung zur Aufhebung des Haftbefehls oder zur Freilassung des Angeschuldigten gegen angebotene Sicherheitsleistung der UH. aufrecht erhält, einfach auf diesen (unanfechtbar gewordenen) Gerichtsbeschluß hinzu-

weisen; vergl. auch § 125. Die Einhaltung der Vorschriften in den §§ 126 ff. St.P.O. können hier Veranlassung zur Erhebung von Entschädigungsansprüchen und zu Ermittelungen zu deren Beurteilung abgeben. Eine Unterstützung des Entschädigungsanspruchs könnte seitens der Staatsanwaltschaft in dem Falle möglich werden, wenn von ihr der Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls gestellt gewesen, aber von dem Untersuchungsrichter beanstandet und auf Aktenvorlegung von dem „zuständigen Gericht" (§ 124 Abs. 1) abgelehnt worden wäre; allein auch hier möchte doch die inzwischen eingetretene Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses entgegenstehen.

Die im § 124 Abs. 3 auch dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts, nach Eröffnung des Hauptverfahrens, jedoch nur „in dringenden Fällen" erteilte „gleiche Befugnis" des Untersuchungsrichters rücksichtlich der Erlassung und Aufhebung eines Haftbefehls kann ebenfalls Gegenstand einer Erörterung werden, wenn deren gesetzliche Voraussetzungen bei Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches in Frage für den Rechtsbestand der USH. gestellt würden.

Die auf Grund der kontradiktorischen Verhandlung zu erteilende Entscheidung (Beschluß) kann kurz dahin lauten, daß die Staatskasse zur Entschädigung verpflichtet — oder nicht verpflichtet sei; er ist kürzlich zu begründen, aber ein Rechtsmittel dagegen wird, wie im § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898, auszuschließen sein. Eine Verkündung in öffentlicher Sitzung hat den allgemeinen Vorschriften zu entsprechen, dabei aber im Falle der Zulassung des Entschädigungsanspruches bekannt zu geben, daß binnen einer Ausschlußfrist dieser Anspruch zur weiteren Ausführung bei der Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts anzumelden sei, in dessen Bezirk diese Entscheidung ergangen ist — wie im § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 solches geordnet ist, nur mit Ermäßigung der Frist auf 1 Monat.

§ 36.

Während nach § 5 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 das weitere Verfahren nach gerichtlicher Feststellung der staatlichen Entschädigungspflicht durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über die angemessene Höhe der Entschädigung in Geld an die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung verwiesen worden ist, wäre es in Konsequenz des möglichst zu erstrebenden

Anschlusses an die Strafprozeßordnung bei den zuständigen Strafgerichten zu belassen, in der Weise, daß sofort nach Verkündung des Spruches über das Bestehen der fr. Entschädigungspflicht der Anspruch auf die Leistung einer bestimmten Geldsumme mit einer Begründung und Berechnung des Ersatzes nach dem in Vorbereitung festgestellten Umfang der Ersatzpflicht nach den Tagen oder Wochen der zu Unrecht erlittenen USH. vorgetragen werden könnte und, falls er bald liquid zu machen wäre, auch von demselben Strafgericht eine Entscheidung über die von der Staatskasse zu bewirkende Entschädigungsleistung, nach Gehör der Staatsanwaltschaft über den Antrag des Ersatzberechtigten, erteilt werden könnte. Wäre der Antragsteller nicht in der Lage, sogleich seinen Anspruch zu spezifizieren und zu beweisen, dann wäre ihm, wie vorstehend erwähnt, gleich wie im Abs. 1 des § 6 jenes Reichsgesetzes, nachzulassen, seinen Anspruch bei Vermeidung des Verlustes binnen 1 Monat (statt 3 Monaten) durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft zur Vermittelung an das bisherige Instanzgericht weiter zu verfolgen. Letzteres hat dann von Amtswegen die weitere Verhandlung vor sich durch den Vorsitzenden in Bezug auf erforderliche Beweiserhebungen außer den von den Beteiligten beantragten vorzubereiten und den Verhandlungstermin nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung abzuhalten und endlich eine Entscheidung über das Verhandelte nach mündlichen Vorträgen der Beteiligten zu erteilen und zu verkünden — als unanfechtbare. Diese weitere Behandlung des Entschädigungsanspruches empfiehlt sich vor der im § 5 des fr. Reichsgesetzes geordneten schon durch ihre Einfachheit, aber auch durch die Prozeßmäßigkeit — ohne Einschiebung der obersten Justizverwaltung in ein grundsätzlich gebotenes richterliches Verfahren schon dem Gegenstand nach. Die Gesetzgebung ist im Abs. 2 jenes § 5 von dem Grundsatz der Nichteinmischung der Verwaltung in Rechtsstreitigkeiten durch Erteilung von Entscheidungen erheblich abgewichen — und nimmt dazu noch für die Ausfertigung der Entscheidung der obersten Justizverwaltung die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, ja die Berufung auf den Rechtsweg gegen diese Entscheidung vor den Zivilkammern der Landgerichte zu Hilfe!

Es hätte doch näher gelegen, wegen der Ähnlichkeit des Ersatzanspruchs mit der Buße, wie bereits erwähnt, an die Vorschriften der §§ 444 und 445 St.P.O. für die Verfolgung jenes von den

Strafgerichten anzuschließen, vielleicht dem Strafgericht, das über die Entschädigungspflicht zu entscheiden hat, anheimzugeben, einen ein umfänglicheres Verfahren erheischenden Fall auf den Rechtsweg vor ein Zivilgericht, mit Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, etwa unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, verweisen zu dürfen. Wie dort auch ein Strafgericht über eine Art Ersatz oder Entschädigung als Folge der verursachenden Delikte zu entscheiden für befugt erachtet wurde, so könnte ein Gleiches hier statthaben — ohne Anschluß an eine Strafklage, aber im Anschluß an den Gerichtsbeschluß über die Entschädigungspflicht als einfache prozessuale Konsequenz.

Leider wird das für die Verfolgung der Entschädigungsansprüche wegen zu Unrecht erlittener UH. Erreichbare sich kaum über den Inhalt des § 5 des fr. Reichsgesetzes hinaus erstrecken, falls man sich nicht entschließen möchte, das Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 fallen zu lassen und ein für beide Entschädigungsansprüche gemeinsames Gesetz mit den erforderlichen Besonderheiten an die leitenden Sätze der Strafprozeßordnung anzuschließen und dessen Inhalt einer dereinstigen verbesserten Strafprozeßordnung einzureihen.

32.

Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.

Von Amtsgerichtsrat Bartolomäus, Krotoschin.

Nachdem die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 über ein Jahr, und zwar zum Teil in bedeutenden Prozessen, zur Anwendung gelangt ist, kann beurteilt werden, ob sie im stande ist, den Anforderungen zu genügen, welche man an jede Rechtspflege, auch an eine Standesrechtspflege, stellen muß, auch an eine Standesrechtspflege nicht unter Teilnahme aller Standesgenossen, sondern in der ausschließlich diejenigen Personen, welche dauernd diesem Stande angehören, Recht zu sprechen berufen sind über solche Personen und die mehr als hundertfache Mehrzahl von Personen, welche ihm nur vorübergehend und in Erfüllung einer Pflicht angehören und den Befehlen jener unbedingt zu gehorchen gesetzlich verpflichtet sind.

Es waren gesetzgeberische Erwägungen besonderer Art, welche den Gesetzgeber veranlaßten, eine solche Rechtspflege zu wählen, eine Rechtspflege, die eine Ausnahme von der Form allgemeiner Rechtspflege feststellt, eine Ausnahme, die in unserm heutigen Staatsleben um so mehr auffällt, als das Element jetzt völlig wegfällt, das in früheren Staatsverhältnissen eine Standesrechtspflege zu einer berechtigten Notwendigkeit erhob, die Erblichkeit der, mit Rechtspflege durch Standesgenossen versehenen, Stände. Es gibt keine erblichen Stände im Sinne früherer Gesetzgebungen mehr, namentlich keinen erblichen Militärstand mehr, nachdem der Versuch des 18. Jahrhunderts in Preußen, einen erblichen Soldatenstand (auch bei den Gemeinen) zu errichten, aufgegeben ist, also auch keine erblichen Rechtsanschauungen im Sinne der Standesrechte. Erst durch seinen Zweck und durch eine Erziehung zu diesem Zweck erhält der Militärstand ein standesähnliches Äußere, um so mehr, als schon lange die Zugehörigkeit zum Militärstande meist nur gewisse

Jahre, nicht mehr lebenslänglich währt, auch für Berufssoldaten. Die Rechtsanschauungen dieses Standes sind also nicht angeboren, oder von angeborenen Erziehern anerzogen, sondern von Standesgenossen anerzogen, denen sie ihrerseits von solchen anerzogen sind; sie sind mithin nicht innerhalb einer Familie, wie in früheren Ständen, gepflegt und aufgenommen, also innerhalb des berechtigten Standes selbst, sondern, außerhalb der Familie, nach Vorschriften, welche in dem Militärstande ein Werkzeug für außerhalb des Standeslebens gewollte Zwecke anstrebt.

Von einer Einheit der Rechtsanschauungen, wie etwa bei den Mitgliedern einer Ritterbank der alten Landtage, kann in dieser Anzahl ganz verschieden geborener, erzogener, vorgebildeter Personen gar nicht die Rede sein, nicht einmal unter den, zur Ausübung der Militärjustiz berufenen Personen, geschweige denn unter diesen und den ihr lediglich unterworfenen Personen, oder gar unter diesen letztern; höchstens könnte eine Einheit der Anschauungen über die Vorrechte des Standes vorhanden sein, obgleich auch diese ganz verschiedenartig in den verschiedenen Personen, je nach ihren eigentümlichen Verhältnissen, mindestens zum Ausdruck kommen muß.

Der Gesetzgeber kann also unmöglich die Schöpfung einer Standesjustiz im alten Sinne, also unter Rechtsgenossen, gewollt haben, als er die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 erließ. Er hat die Wahl gehabt zwischen Verzicht auf eine besondere Strafjustiz für das Heer und dem Versuch einer solchen, und innerhalb des letztern wieder die Wahl zwischen einer völlig disziplinaren Gestaltung der staatlichen Reaktion auf die strafbaren Handlungen der Angehörigen des Soldatenstandes, und einem Verfahren mit den Formen eines Rechtsganges.

Er hat das letztere gewählt.

Es fragt sich nun, ob dies Verfahren ein Rechtsverfahren ist, d. h. ein Verfahren, in welchem der Beschuldigte sicher ist, daß das, was ihm wird, Recht ist. Das folgt selbstverständlich nicht ohne weiteres aus der Form des Verfahrens, denn der Gesetzgeber konnte die Form gewählt haben, um den eigentlichen Kern des gesammten Verfahrens nicht allzu offen preiszugeben; er konnte die Form gewählt haben, um den Weg der Heeresleitung zur Durchsetzung ihres Willens immerhin etwas zu verlängern und dadurch der Begutachtung der vorliegenden Fälle Raum zu geben.

Ein Rechtsverfahren ist das Verfahren, in dem der Beschuldigte sicher ist, daß ihm nicht nur Recht wird, sondern auch das Recht, dem er unterworfen ist. Auch die Disziplin eines Heeres kann in diesem Sinne Recht sein; es kann auch Recht sein, daß dem Heeresangehörigen Recht zugemessen wird durch das Maß der Wirkungen militärischer Erziehung. Das blutige Militärstrafrecht der Römer, samt seinem lediglich disziplinarischen Verfahren, war in diesem Sinne vollkommen Recht.

Ein Rechtsverfahren ist das Verfahren, in dem der Beschuldigte sicher ist, daß ihm nicht nur Recht wird, und nicht nur das Recht, dem er unterworfen ist, sondern auch, daß bei Ermittelung dessen, was dies Recht ist, kein andrer Gesichtspunkt herrscht und keine andern Motive geltend gemacht werden, als das Recht zu finden. Ein Verfahren, das irgend einen andern Zweck, irgend ein andres Motiv, irgend einen andern Nebenzweck hätte, und seien diese Zwecke, diese Motive, diese Nebenzwecke so heilig, so wichtig für sonstige Verhältnisse, wie sie wollen, ist kein Rechtsverfahren.

Würde sich herausstellen, daß das Verfahren nach der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 solche andre Zwecke, solche andre Motive, solche Nebenzwecke hätte und auch nur insofern

> „als dies die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und die Eigenart des militärischen Dienstes gebieterisch erheischt". (Geh. Admiralitätsrat und vortragender Rat im Reichsmarineamt Dr. Paul Herz in seiner Ausgabe des Gesetzes S. VI),

so wäre das Verfahren vielleicht alles andre Vortreffliche, aber kein Rechtsverfahren, kein Verfahren, in dem man Recht erhält, dessen Ergebnis Recht ist.

Dabei kommt es hier nicht etwa in Betracht, daß jedes Gesetz mißbraucht, rechtswidrig umgangen werden kann, durch das mehr oder weniger bewußte Verfahren des Richters, oder daß jedes Gesetz für gewöhnliche Zeitläufe ausschließlich Stand hält. Um solche Dinge handelt es sich hier nicht, sondern nur darum, ob das Reichsgesetz vom 1. Dezember 1898 an sich, wohl angewendet und nicht in außerordentlichen Zeiten angewendet, diejenigen Garantieen enthält, welche erforderlich sind zur Schöpfung von Recht.

Nun hat schon der Professor Rehm (Z XIX 416) in seiner Abhandlung über Wesen und oberste Prinzipien der neuen Militärgerichtsbarkeit überzeugend entwickelt, daß:

1. die Militärjustizverwaltung mit der Militärgerichtsbarkeit nicht als Bestandteil der staatlichen Justiz-, sondern der staatlichen Militärhoheit anzusehen sei (S. 418),
2. daß die Militärstrafgerichtsbarkeit ein Bestandteil der Militärverwaltung, und zwar an die Kommandoführung angelehnt, sei (S. 421),
3. daß die Militär-Rechtspflege abhängig sei (S. 425), daß die rechtlich gesicherte Unparteilichkeit (S. 431) fehle,
4. daß Gerichts- und Kommandogewalt in derselben Hand einen Widerstreit der Interessen (S. 432) mit sich bringe, von denen die der letztern denen der Gerichtsgewalt (S. 439) vorgehen.

Er kommt aber zu dem Resultat (S. 440), daß in der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 sich das Schwert mit der Wage verbinde, wenigstens sich der Gesetzgeber angelegentlichst bemüht habe, jene beiden Interessen auszugleichen, und zwar so auszugleichen, wie es den Anforderungen eines leicht zu handhabenden Militärgerichtsverfahrens entspreche.

Ob dies so ist, oder ob nicht vielmehr das Verfahren nach dem Reichsgesetz vom 1. Dezember 1898 ein Schwert ohne Wage sei, etwa, wie das Verfahren nach der Reichsstrafprozeßordnung eine Wage ohne Schwert, möge in einer Beleuchtung der einzelnen Rechtsinstitute des erstern dargelegt werden.

I.

Der Gerichtsherr.

Die heutige Staatsverfassung kennt nur einen Gerichtsherrn, nämlich den Landesherrn (§ 15 R.G.V.G., Art. 86 der Preuß. Verf.) oder Inhaber der Staatsgewalt, in dessen Namen, d. h. an dessen Stelle, die Urteile erlassen werden.

In früherer Zeit gebührte dem Landesherrn (dem Oberhaupt des Staates) nur die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit.

Nach dem Preußischen A.L.R. (§ 18 II, 17) war er der allgemeine und höchste Gerichtsherr; die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Distrikte, Sachen, Personen und Handlungen

konnte auch andern übertragen werden (§ 19 daſ.), Perſonen, Korporationen, Gemeinden (§ 20), auch mit dem Beſitze gewiſſer Grundſtücke verbunden werden (§ 21), alles unter Oberaufſicht des Staats (§ 22). Ein ſolcher Privater beziehungsweiſe Korporation, die Gerichtsbarkeit erhalten hatten, war ein Privat-Gerichtsherr (§ 35), gewöhnlich „Gerichtsherr" (§§ 41, 44—46) genannt. Deſſen Gerichtsbarkeit war nicht nur ein Recht, nicht nur eine Laſt; ſie hatte auch Nutzungen (§ 26), Gebühren, Strafen. Es gab höhere und niedere Gerichtsbarkeit (§§ 30, 31), je nach dem Umfange der Beleihung.

In Wahrheit war dieſe Beleihung nur eine Fiktion, eine Fortſetzung der Aufdrängung der Vorſtellung, daß alles im Staate vorhandene Recht von dieſem ausgegangen ſei, während die Gerichtsbarkeit der Privaten meiſt viel älter war als der Staat, der ſie damit beliehen haben wollte. Sie war aber nicht nur eine Fiktion; ſie war auch ein Verſuch, mindeſtens einen Zuſammenhang mit der Gerichtsbarkeit des Staates, ja ſogar ſchon eine Oberaufſicht des Staates über alle Privatgerichtsherren (§ 22 A.L.R. II, 17), zu begründen.

Dieſe Rechtsvorſtellungen und geſetzgeberiſchen Gedanken waren ſo feſt gewurzelt, daß ſelbſt das „Bürgerliche Geſetzbuch für die Preußiſchen Staaten (Reviſion der landrechtlichen und nachlandrechtlichen Geſetzgebung 1839, Penſum 42) ſich davon nicht zu löſen vermochte.

Nach dieſem (§ 618) iſt die allgemeine und oberſte Gerichtsbarkeit ſchon ein unveräußerliches Hoheitsrecht des Landesherrn und derſelbe der oberſte Richter, aber (§ 619) eine untergeordnete Gerichtsbarkeit kann vermöge beſondern Titels von Unterthanen erworben werden und ihnen zuſtehen. Sie iſt eine (§ 620) obere, mit Appellationsinſtanz, oder niedere, nur erſte Inſtanz, ſtets (§ 621) der landesherrlichen Oberaufſicht und oberſter Gerichtsbarkeit untergeordnet. Wer Gerichtsbarkeit beſitzt (§ 626) hat in der Regel die Befugnis, Erkenntniſſe und Verfügungen zu vollſtrecken. Iſt ſie mit einem Amt (§ 632) verbunden, ſo geht ſie auf deſſen jedesmaligen Inhaber über, vermöge der Amtsverleihung. Sie kann (§ 644) vom Gerichtsherrn perſönlich oder durch einen Juſtitiar ausgeübt werden. Die Einnahmen (§ 659) ſind „Früchte" der Gerichtsbarkeit.

Der Gerichtshalter erhält eine Beſtallung vom Gerichtsherrn,

welche das Oberlandesgericht genehmigen muß. In Vormundschafts-, Hypotheken-, Depositalsachen, freiwilliger Gerichtsbarkeit kann der Gerichtsherr leiten, mitentscheiden, mit unterschreiben, falls nichts Streitiges zu entscheiden ist (§§ 717, 726). Ohne Grund kann der Gerichtshalter nicht entlassen werden (§ 728).

Auf diesen Grundsätzen wurde das preußische Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845 (II. Teil) erlassen, soweit es die Einrichtung der Gerichtsherren für die Militärrechtspflege betrifft.

Es kannte (§ 19) eine höhere und niedere Gerichtsbarkeit und bestellte zu Gerichtsherren (§ 23), indem es den Ausdruck einer „Beleihung mit Gerichtsbarkeit", welcher dem Muster der Ziviljustiz entsprochen hätte, sorgfältig vermied, die kommandierenden Generale, die Kommandeurs der Divisionen und Regimenter, und die Gouverneure oder Kommandanten. Der Ausdruck „Gerichtshalter" für den eigentlichen Richter wurde gleichfalls nicht verwendet, sondern die ganze Organisation, abweichend von den Zivilgerichten, dadurch eingerichtet, daß man den „Gerichtsherren" einen Auditeur oder untersuchungführenden Offizier (§ 23) beiordnete, die dann die Kriegsgerichte, Divisionsgerichte, Regimentsgerichte, Garnisongerichte bilden sollten. Von ihnen hatten die Regimentsgerichte (§ 22) ausschließlich niedere, die übrigen (§§ 28—32) beide Gerichtsbarkeit.

In der preußischen Militärjustiz bestand also das völlig Widersinnige, daß königliche Dienststellen mit einer Befugnis ausgestattet wurden, die in der Ziviljustiz nur Privatpersonen auf Grund von Rechtstiteln zustand, ihnen wenigstens ein Name verliehen wurde, der nur diesen Privatpersonen zukam; allerdings nur ein Name, denn, während der zivilrechtliche „Gerichtsherr" ein „Herr" war, dem ein Gericht zustand, war der militärgerichtliche „Gerichtsherr" ein Herr über ein Gericht.

Dabei wirkten augenscheinlich die Vorstellungen des 18. Jahrhunderts in der preußischen Militärjustizgesetzgebungspolitik mit (Fleck, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das preußische Heer, Berlin 1862, Einleitung S. 3 ff.). In diesen gab es ein wirkliches Verfahren, ein Rechtsverfahren über Bestrafung von Militärpersonen, eigentlich überhaupt nicht. Die Kommandeurs verfuhren nach den bestehenden Strafvorschriften im Wege der Dienstbefehle. Kompagnieen und Schwadronen wurden von ihren Chefs unterhalten und geleitet. Höchstens mochte eine Beschwerde

an die höhere Kommandostelle, oder an den König dazwischentreten, falls das Urteil inzwischen nicht schon vollstreckt war. Für Offiziere treten die Wirkungen der Anschauungen über Standesehre, häufig gänzlich formlos geäußert, dazwischen.

Nicht nur die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die Einrichtung der Landwehr (Fleck a. O. S. 5), sondern auch ein jahrelang währender Friedenszustand, — im 18. Jahrhundert nie gesehen, — wirkte darauf hin, daß eine solche Rechtslage für das Heer nicht mehr als genügend erschien; die Hauptmasse des Heeres waren nicht mehr Berufssoldaten, sondern vorübergehend Einberufene, die an geordnete Rechtspflege gewöhnt und an Kriegszustände und Standesanschauungen nicht völlig hingegeben, nicht dem Befehle ihrer Vorgesetzten mit Leben, Ehre und Freiheit auszuliefern waren.

Inzwischen wurde durch § 1 der Verordnung vom 2. Januar 1899 die Privatgerichtsbarkeit und damit auch die Gerichtsbarkeit der Privatgerichtsherren für die Zivilbevölkerung aufgehoben. Für das Herr dagegen währte der Zustand mit den Befehlshabern der Militärstrafgerichtsordnung als „Gerichtsherren" fort. Gewiß wirkte dabei die Abneigung mit, innerhalb eines Befehlsbezirks eines militärischen Vorgesetzten militärische Dienststellen zu errichten, die nicht von ihm abhängig oder doch von ihm wirksam kontrolliert würden.

Als endlich eine neue Militärstrafprozeßordnung erlassen werden sollte, so lagen zwei Möglichkeiten vor: entweder Militärjustizstellen zu errichten, nach Vorbild der Ziviljustizbehörden, niemand unterworfen in der Rechtsprechung oder das Muster Gerichtsherr = Gerichtshalter festzuhalten.

Der Gesetzgeber hat letzteres gewählt und damit einen längst veralteten Zustand aufs neue befestigt.

Gerichtsherren sind nach der Militärstrafprozeßordnung (§ 13) die Befehlshaber, welchen die niedere oder die höhere Gerichtsbarkeit nach ihr zusteht, nämlich für erstere (§ 19) die Regimentskommandeurs, die Kommandeurs eines selbständigen Bataillons, eines Landwehrbezirks, die Kommandanten von Berlin und kleiner Festungen, die Kommandeurs einer Matrosen- oder Werftdivision, einer selbständigen Abteilung in der Marine, für letztere (§ 20) die kommandierenden Generale und Admirale, die Kommandeurs der Divisionen, die Gouverneurs von Berlin, großen Festungen, von

in Kriegszustand erklärten Orten oder Distrikten, die Chefs einer heimischen Marinestation, und für gewisse Generale (§ 21) derjenige Befehlshaber, den der Kontingentsherr oder der Kaiser, für die Admirale und Generale der Marine derjenige Befehlshaber, den der Kaiser bestimmt, außerdem die nach § 37 bestimmten Befehlshaber.

Bei der Bestimmung des Begriffs des Gerichtsherrn ist zunächst der Gedanke abzuweisen, es stände diesen Gerichtsherren die ihnen (§ 13) verliehene Gerichtsbarkeit als ein eigentümliches Recht zu, als eine ihnen gehörige Gerichtsbarkeit. Es gibt keine andre Gerichtsbarkeit mehr wie die des Staats, dem sie unterworfen sind, also auch keine Gerichtsherren-Gerichtsbarkeit nach Art der Gerichtsbarkeit der Patrimonialgerichtsherren aus der Zeit vor der Verordnung vom 2. Januar 1849. Den richtigen Weg kann allein das Gesetz selbst weisen, das im § 12 sagt:

> Die Militärgerichtsbarkeit wird durch die Gerichtsherren und durch die erkennenden Gerichte ausgeübt,

und offenbar dem § 1 des R.G.V.G. vom 27. Januar 1877 nachgebildet ist, welcher lautet:

> Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt,

und dem § 12 daselbst, welcher lautet:

> Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

Der Gerichtsherr ist also ein Organ der Militärstrafgerichtsbarkeit oder vielmehr der Staatsgewalt des betreffenden Staates, um die Militärstrafgerichtsbarkeit auszuüben, durch welche sie, neben den erkennenden Gerichten, diese ausübt. Der Gerichtsherr ist aber ferner das Organ der betreffenden Staatsgewalt zu diesem Zwecke, welches allein ständig ist, denn die erkennenden Gerichte, nämlich Standgerichte, Kriegsgerichte, Oberkriegsgerichte, Reichsmilitärgericht (§§ 41, 53, 68, 79) sind in ihrer Zusammensetzung zum Zweck der Urteilsfällung keine ständigen Behörden, sondern werden jährlich beziehungsweise zweijährlich bestimmt, mit Besonderheiten für das Reichsmilitärgericht.

Der Inhalt des § 12 M.St.G.O. ist also der, daß die Militärstrafgerichtsbarkeit ausgeübt wird:

1. durch ein ständige Amtsstelle, nämlich den Gerichtsherrn,
2. durch nichtständige Amtsstellen, nämlich die erkennenden Gerichte.

Zwischen diesen beiden Organen der Militärstrafgerichtsbarkeit ist aber nicht nur dieser Unterschied gesetzlich, sondern auch der, daß das erste — der Gerichtsherr — nicht die Stellung dem Gesetze gegenüber hat, wie das letzte, die erkennenden Gerichte, denn nur diese sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (§ 18). Dem Gerichtsherrn weist das Gesetz dieses Vorrecht nicht zu, für ihn gilt also dasselbe wie (§ 147 R.G.V.G.) von den Staatsanwaltschaften, daß sie den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen haben, so daß also die Militärstrafgerichtsbarkeit ausgeübt wird:

1. durch eine ständige Amtsstelle, die den Anweisungen der Vorgesetzten untergeben ist, den Gerichtsherrn,
2. durch nichtständige Amtsstellen, die unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, nämlich die erkennenden Gerichte.

Da nun die erkennenden Gerichte nur den Ausspruch des Urteils zu bewirken haben, so fällt der Amtsstelle des Gerichtsherrn sämtliche übrige Thätigkeit der Justizbehörden zu, nämlich:

1. die Strafverfolgung,
2. das vorbereitende Verfahren,
3. die Strafvollstreckung,

also vereinigt die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsrichter beziehungsweise Amtsrichter im Vorverfahren nach der Reichsstrafprozeßordnung.

Daraus folgt:

Zu 1. Der höhere Gerichtsherr kann den untergebenen Gerichtsherrn anweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen, ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen, darf zwar im übrigen in den Gang einer eingeleiteten Untersuchung nicht eingreifen (§ 24), also nicht anweisen, eine Untersuchung einzustellen, wohl aber, eine Untersuchung überhaupt nicht anzustellen; er allein hat also darüber zu befinden, ob hinreichender Verdacht einer strafbaren und militärgerichtlich verfolgbaren Handlung vorliegt (§ 250), und er selbst die Anklageverfügung (§ 254) erlassen, oder die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn abgeben will, oder, auf Grund neu hervor-

getretener Umstände, die Anklageverfügung abändern oder zurücknehmen (§ 272).

Ohne Eröffnungsbeschluß (§ 201 St.P.O.) geht die Sache (§ 260) zur Aburteilung. Ein Eröffnungsbeschluß kann auch nicht erlassen werden, denn es fehlt an dem dazu erforderlichen Organ, das der Beschlußstrafkammer der Zivilgerichte entspricht. Die Sicherung durch richterlichen Beschluß, welche bei letztern den Verfolgten vor einem unbegründeten Hauptverfahren schützt, ist also im Verfahren gegen eine Militärperson nicht gegeben.

Zu 2. Dieselbe Amtsstelle, welche die Strafverfolgung zu leiten hat, hat auch das Ermittelungsverfahren ausschließlich zu veranlassen, und zwar steht dem Beschuldigten, trotz dieser richterlichen — zum Teile — Thätigkeit kein Ablehnungsrecht zu, vielmehr schreibt das Gesetz nur gesetzliche Ausschlußgründe (§§ 135, 122) vor und überläßt es dem Gerichtsherrn selbst, sich der Führung der Sache zu enthalten, wenn er sich für befangen hält.

Den Mißverhältnissen, die sich aus diesem Zustande ergeben, sucht das Gesetz dadurch zu entgehen, daß es den Gerichtsherren Gerichtsoffiziere, Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte (§ 13) zuordnet. Diese werden mit dem Ermittelungsverfahren beauftragt (§ 156), wenn nicht die Feststellung durch den Disziplinarvorgesetzten genügt. Dem Untersuchungsführer macht das Gesetz ausdrücklich (§ 159) zur Pflicht, nicht nur für Belastung, sondern auch für Entlastung des Beschuldigten Sorge zu tragen.

Zwar nimmt der Gerichtsherr (§ 167) nicht an den Untersuchungshandlungen teil, aber er kann stets die Akten einsehen und geeignete Verfügungen treffen, auch einen Kontrolloffizier zu den Untersuchungshandlungen kommandieren, der seine Einwendungen gegen die Protokolle unter sie zu vermerken hat.

Haftbefehle erläßt der Gerichtsherr allein (§ 175); Beschwerde geht nur an den höheren Gerichtsherrn, so daß also die Auslegung der Vorschriften über Verhaftung (§§ 176 ff.) ausschließlich Sache der nicht richterlichen Amtsstellen sind, namentlich, ob — im Falle einer Freisprechung — die zu neuer Verhaftung (§ 179) erforderlichen neuen Verdachtsgründe vorliegen.

Strafverfügungen (§ 349), Beschlagnahmen und Durchsuchungen (§ 238) stehen dem Gerichtsherrn zu; er ordnet Vervollständigung des Ermittelungsverfahrens (§ 244), Außerverfolgungsetzung, Anklage (§§ 245, 168) an. Er befiehlt Zusammentritt des Stand-

gerichts oder Kriegsgerichts (§§ 261—386), die Vertretung der Anklage vor dem erkennenden Gericht (§ 263), Ort und Zeit der Hauptverhandlung (§ 264), die Herbeischaffung der Zeugen und sonstigen Beweise, also auch derer (§ 256), die Angeklagter auf Mitteilung der Anklage beantragt hatte, befindet über die Begründung der Anträge des Angeklagten hierbei (§ 269), erhält Nachricht von kommissarischen Vernehmungen (§§ 270, 271), kann schließlich die Anklage zurücknehmen (§ 272), zu Gunsten des Angeklagten, meint das Gesetz.

Zu 3. Kommt es jedoch zum Urteil, so hat der Gerichtsherr das Recht, Rechtsmittel (Berufung und Revision) einzulegen (§ 365), auch zu Gunsten des Angeklagten (§ 367). Legt er das Rechtsmittel ein, so kann die Entscheidung auch zu Gunsten des Angeklagten geändert werden. Der Gerichtsherr entscheidet für die Berufungsinstanz, ob das Rechtsmittel in der vorgeschriebenen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege eingelegt ist (§ 385). Er kann die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten und zu Ungunsten des Beschuldigten (§ 441) veranlassen.

Nicht genug hiermit, Urteile, die nicht mehr durch ordentliche Rechtsmittel anfechtbar sind, d. h. alle Urteile im Felde und an Bord (§ 419), neben den andern (§ 416), bedürfen der Bestätigung des Gerichtsherrn oder andrer Personen — alle Urteile sind ihrer rechtlichen Natur nach nur Gutachten in prozessualischer Form.

Das Gesetz sagt zwar, daß die fr. Urteile mit einer Bestätigungsordre versehen *werden*, aber niemand kann den Gerichtsherrn oder, wer sonst diese Ordre zu erteilen hat, zur Erteilung veranlassen, sobald die ihm vorgesetzte Stelle mit ihm einverstanden ist. Die sogenannte Rechtskraft militärgerichtlicher Urteile (§§ 383, 458, 405) ist daher nur ein theoretischer Begriff — mehr noch als bei den Urteilen des Zivilstrafgerichts seit 1. Oktober 1879, bei denen wenigstens gerichtliche Organe die Bescheinigung der Rechtskraft erteilen (§ 483 R.St.P.O.).

Nach Maßgabe dieser Vollstreckungsordre erfolgt die Vollstreckung (§ 450) durch den Gerichtsherrn der Anklage (§ 451). Der Gerichtsherr gewährt Strafaufschub (§§ 458—464). Im Interesse des Dienstes kann der kommandierende General Arreststrafen überhaupt aufschieben (§ 457). Der Gerichtsherr setzt die Freiheitsstrafe fest, welche an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe (§ 463) tritt und in dem betreffenden Urteil nicht be-

stimmt war, und entscheidet über die Auferlegung der baren Auslagen an denjenigen, der Strafverfolgung durch Anzeigen auf Grund von Fahrlässigkeit oder wider besseres Wissen veranlaßt hat (§ 470).

Welchen staatswirtschaftlichen Zweck neben dieser umfassenden Befugnis des Gerichtsherrn, der ständigen Amtsstelle des Militärjustizverfahrens, welche den Anweisungen ihrer Vorgesetzten untergeben ist, die zweite Amtsstelle, die erkennenden Gerichte haben sollen, muß eine Untersuchung ihrer Zusammensetzung ergeben.

II.

Die erkennenden Gerichte.

Die Militärstrafgerichtsordnung, welche die Militärstrafgerichtsbarkeit durch die Gerichtsherren (§ 12) und die erkennenden Gerichte ausüben läßt, kennt richterliche Organe des Gerichtsherrn §§ 13, 97, 102), die Gerichtsoffiziere, die Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte.

Die Gerichtsoffiziere werden vom Gerichtsherrn aus der Zahl der Subalternoffiziere (§ 90) bestellt und vereidigt, die Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte von dem zuständigen Kontingentsherrn, in der Marine durch den Kaiser ernannt; letztere beide müssen nach den Vorschriften des R.G.V.G. die Befähigung zum Richteramt erworben haben, werden auf Lebenszeit ernannt, beziehen festes Gehalt ohne Gebühren und haben den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis (§ 94), dürfen auch nur durch richterliche Entscheidung und aus den Gründen und unter den Formen des Gesetzes vom 1. Dezember 1898, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andre Stelle oder in den Ruhestand, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder in eine andre Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden, mit Ausnahme (§ 95) des Falles, wenn mehrere Kriegsgerichtsräte einem Gerichtsherrn zugeordnet sind, die dann durch die oberste Militärjustizverwaltungsbehörde ihren Amtssitz auch außerhalb des Garnisonorts ihres Gerichtsherrn zugewiesen erhalten können.

Die Gerichtsoffiziere, Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte (§§ 817, 102) haben den Weisungen ihrer Gerichtsherren Folge

zu leisten und gewisse Verfügungen des Gerichtsherrn mitzuzeichnen. Wollen sie die Verantwortlichkeit dafür ihrerseits nicht übernehmen, so haben sie Vorstellung zu erheben; bleibt diese Vorstellung erfolglos, so entscheidet das Oberkriegsgericht; in welcher Besetzung, ist nicht gesagt.

Für den Verhinderungsfall (§§ 98, 70) können Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte durch ständig angestellte und zum Richteramt befähigte Beamte vertreten werden. Aber das Gesetz erklärt selbst, daß diese Eigenschaften nicht eigentlich erforderlich für ihre Verrichtungen sind, denn es bestimmt, daß sie im Felde und an Bord, soweit es die Umstände erfordern, durch Offiziere ersetzt werden können, also Personen, die aller derjenigen staatsrechtlichen Sicherungen entbehren, die für den Richter der Zivilgerichtsbarkeit (§§ 1 ff. G.V.G.) erforderlich erachtet werden.

Die erkennenden Gerichte sind

I. Gerichte I. Instanz: Standgerichte und Kriegsgerichte.

II. Gerichte II. Instanz: Kriegsgerichte (§ 62, 2) und Oberkriegsgerichte und das Reichsmilitärgericht.

Die Standgerichte sind zuständig für die Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit (§§ 15, 16, 45) und die ihnen, im Felde und an Bord von Gerichtsherren überwiesenen (§§ 46, 63) Strafsachen mit gewissen Strafgrenzen (§§ 47—63). Für alle übrigen Strafsachen und für die Entscheidung über die Berufung gegen die Urteile der Standgerichte sind die Kriegsgerichte (§ 62) zuständig. Die Oberkriegsgerichte entscheiden über die Berufungen gegen die Urteile der Kriegsgerichte (§ 65) in I. Instanz, das Reichsmilitärgericht über das Rechtsmittel der Revision (§ 71).

Die Standgerichte bestehen aus drei Offizieren (§ 38), die Kriegsgerichte aus vier (§§ 49, 51) Offizieren und einem Kriegsgerichtsrat oder, wenn der Gerichtsherr annimmt, daß höhere Strafen (§ 51) eintreten werden, aus drei Offizieren und zwei Kriegsgerichtsräten, die Oberkriegsgerichte aus fünf Offizieren und zwei Oberkriegsgerichtsräten (§ 66), die Senate des Reichsmilitärgerichts aus vier Offizieren und drei Räten, und nur, wenn die Revision nur auf Verletzung prozessualer Vorschriften einer Vorschrift oder eines Rechtsgrundsatzes der allgemeinen bürgerlichen Gesetze gestützt wird, aus drei Offizieren und vier Räten (§ 84), also einer Majorität von Juristen.

Das Preußische Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1895 (§§ 64, 66) kannte in richtiger Würdigung dieser Sachlage einen Auditeur nur als Referenten, nicht als Richter. Anderseits war ihm die Militärjustiz derartig eine Standesrechtspflege, daß es bei Stand- und bei Kriegsgerichten über Gemeine und Unteroffiziere auch deren besondere Kameraden als Richter zuließ (§§ 64, 67); mag dagegen angeführt werden, was da will, die Gerichte dieses Gesetzes waren nicht nur eine Gerichtsbarkeit der Berufssoldaten und des Offizierstandes unter ihnen über die Angehörigen des Soldatenstandes, sondern des gesamten Standes über seine Angehörigen. Endlich war die letzte Entscheidung in die Hände des Generalauditoriats gelegt (§§ 86—88), das aus dem Generalauditeur der Armee und sechs Räten, sieben Militärjustizbeamten, bestand, und damit der Wille des Gesetzgebers auf das deutlichste zum Ausdruck gebracht, daß das Gesetz und dessen Kenntnis den letzten Ausschlag zu geben habe, umsomehr, als diese rein richterliche Behörde die gesamte Geschäftsführung der Militärgerichte (§§ 87, 210 das.) zu beaufsichtigen und etwaigen Beschwerden abzuhelfen hatte.

Abgesehen von den juristischen Mitgliedern der erkennenden Gerichte, ist zum Richter nur die Eigenschaft als Offizier erforderlich und als solcher ein bestimmter Rang, entweder nach der Stellung des Angeklagten (§§ 38, 1, 4, 50, 51, 67), wobei eine Zivilperson (§ 57) als Angeklagter mit den Gemeinen und Unteroffizieren rangiert oder nach der Eigenschaft des betreffenden Gerichts, indem (§ 79) die militärischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts mindestens Stabsoffiziere sein *sollen*.

Im gewöhnlichen Falle muß ein Richter mindestens Oberleutnant (§§ 38, 50, 51, 67) sein. Jedoch können hier und sonst, wenn Offiziere des vorgeschriebenen Dienstgrades nicht vorhanden oder an der Ausübung des Richteramts verhindert sind (§ 39) ein Offizier des nächsthöheren oder des nächstniederen, jedoch seit mindestens einem Jahr Angehöriger des Heeres oder der Marine (§ 40), berufen werden. Im Felde und an Bord (§ 44) kann auch ein jüngerer Offizier eintreten, an Bord für den zweiten Beisitzer ein Sanitätsoffizier oder Maschineningenieur oder Deckoffizier. Handelt es sich um ein Kriegsgericht oder Oberkriegsgericht oder, können für ein Standgericht auf obige Weise nicht die nötigen Richter beschafft werden, so muß der Gerichtsherr einen andern Gerichtsherrn (§ 262) um die fehlenden ersuchen oder die Sache selbst aburteilen lassen.

Wenn bei dieser Rechtslage die Militärstrafgerichtsordnung (§ 18) sagt, daß die erkennenden Gerichte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen seien, also im wesentlichen für diese Gerichte wiederholt, was das Gerichtsverfassungsgesetz (§ 1) für die zur Ausübung der richterlichen Gewalt berufenen Gerichte allgemein ausspricht, so ist die staatswirtschaftliche Bedeutung beider Bestimmungen bei weitem nicht dieselbe.

Für die Gerichte der Militärstrafgerichtsordnung hat sie nur Bedeutung für die Thätigkeit der Richter in der Hauptverhandlung selbst, während diese vor- und nachher der Sicherungen entbehren, die den Richtern des Gerichsverfassungsgesetzes zustehen. Nimmt man auch an, daß für die Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte gewisse Sicherungen (§ 94), nach Vorbild der betreffenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes geschaffen sind, obwohl ihr unmittelbares und außerhalb der Sitzungen rein untergebenenartiges Verhältnis zu den Gerichtsherren ihnen ganz besondre Rücksichtnahmen selbstverständlich auferlegen muß, so ist doch die Mehrzahl der Richter, selbst bei dem obersten Gerichtshof, in jedem Augenblick entfernbar, sei es durch anderweitige dienstliche Verwendung, sei es durch gänzliche Beendigung ihres Dienstverhältnisses. Selbst die Schöffen und Geschworenen des Gerichtsverfassungsgesetzes, abgesehen von ihrer unabhängigen Lebensstellung, befinden sich nicht in diesen Abhängigkeitsbeziehungen (§§ 31 ff., §§ 87 ff., 949).

Trotz jenes Grundsatzes für die erkennenden Gerichte der Militärstrafgerichtsordnung sind diese also im Sinne des Gesetzgebers nicht allein Vertreter des Rechts, sondern auch der Autorität, messen dem Angeklagten nicht allein Recht zu, sondern fügen ihn auch in die Ordnung ein, mag im übrigen das Letztere mit Ersterm thatsächlich übereinstimmen.

Diesen Gerichten verleiht der Gesetzgeber die Befugnis, auf die schwersten Strafen zu erkennen, nicht nur gegen diejenigen, die den Soldatenstand zum Lebensberuf gemacht haben, sondern die ihm nur kraft Gesetzes angehören. Während der Gesetzgeber die Zivilgerichte jeder Initiative, jeder Einwilligung auf die Vollstreckung beraubt, sie zu rein gutachtlichen Amtsstellen gemacht hat, nachdem er ihnen die völlige Unabhängigkeit von fremdem Willen gewährleistet, stehen hier Behörden, aus Vorgesetzten zusammengesetzt, aus

Berufssoldaten, gegenüber dem vorübergehend dienenden, mit der Befugnis, Todesstrafe, langjährige Zuchthausstrafen festzusetzen.

Dieser Zustand wäre gerechtfertigt, könnte gerechtfertigt erscheinen, wenn die Strafen der Militärgerichte ausschließlich militärische wären, nicht aber, wenn sie, wie nach der bestehenden Rechtsordnung, dieselben Strafen aussprechen, welche Gerichtshöfe verhängen, die mit der vollen Gewähr jeder denkbaren Unabhängigkeit ausgerüstet sind.

III.

Der Beschuldigte.

Die schwere Aufgabe, das Vorverfahren den Ansprüchen des Strafrechts und der Verteidigung gemäß zu gestalten, hat die Militärstrafgerichtsordnung sehr einfach gelöst.

Sie unterstellt das gesamte Ermittelungsverfahren dem Gerichtsherrn und seinen Organen, den Gerichtsoffizieren und Kriegsgerichtsräten.

Der Gerichtsherr befindet, ob einer Anzeige Folge zu geben oder nicht (§ 156). Der Gerichtsherr hat das Recht der Akteneinsicht (§ 167) und der Aufklärungsverfügungen. Der Gerichtsherr kann zu den Verhandlungen einen besondern Offizier bestimmen (§ 167), mit dem Recht, die Protokolle zu beanstanden. Der Gerichtsherr verfügt Vorführung des Beschuldigten (§ 172), einstweilige Enthebung des Beschuldigten vom Dienst (§ 174), Untersuchungshaft und erläßt den Haftbefehl (§ 175), Steckbriefe (§ 183), Bestrafung ausgebliebener Zeugen (§ 186), unter Umständen auch der Aussage oder Eid weigernden Zeugen (§ 202) des Soldatenstandes, der Aussage oder Eid weigernden Zeugen aus dem Zivilstande (§ 203), ebenso der Sachverständigen (§ 208). Der Gerichtsherr wählt die Sachverständigen und ihre Anzahl (§ 209). Der Gerichtsherr ordnet Beschlagnahmen und Durchsuchungen bei aktiven Militärpersonen an (§ 238), Vervollständigung des Ermittelungsverfahrens (§ 244). Der Gerichtsherr befindet (§ 245), ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder gegen ihn einzuschreiten, ob die Feststellung des einen oder andern Straffalls für die Strafzumessung, wenn mehrere Fälle ermittelt sind, unerheblich (§ 253). Der Gerichtsherr erläßt die Anklageverfügung (§ 254), beruft das erkennende Gericht (§ 261), setzt Ort und Zeit der Hauptverhandlung fest (§ 264), schafft Ladungen und Beweismittel allein herbei

(§ 265), befindet über Beweisanträge des Angeklagten (§ 269), ordnet kommissarische Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen an (§ 270), kann schließlich die Anklageverfügung abändern oder zurücknehmen (§ 272).

Demgegenüber hat Beschuldigter nicht das Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen (§ 337), sondern ist lediglich auf sich (§ 173) und auf die Bestimmung (§ 159) angewiesen, daß der Untersuchungsführer (Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichtsrat) bei Erforschung des Sachverhalts nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und die Erhebung aller Beweise herbeizuführen hat, deren Verlust zu besorgen steht oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Beschuldigten erforderlich erscheint, auch eidlich (§ 160), also festgelegt.

Daneben hat er die Beschwerde über den Haftbefehl an den höheren Gerichtsherrn (§ 175) und ein Antragsteller als Verletzter ebenfalls diese Beschwerde (§ 247) und gegen die Entscheidung darauf den Antrag auf Entscheidung des Reichsmilitärgerichts.

Das Verfahren ist also im wesentlichen ein Disziplinarverfahren, aber ein Disziplinarverfahren, das mit Zuchthaus und Todesstrafe abschließen kann. Zudem ist im Felde und an Bord mündliches Ermittelungsverfahren zulässig (§ 170), es jedenfalls thunlichst einzuschränken und zu beschleunigen.

Kommt es zur Hauptverhandlung, so ist die Öffentlichkeit der Verhandlung nicht nur aus den, nach bürgerlichem Recht (§ 173 G.V.G.) zulässigen Gründen ganz oder teilweise ausschließbar, sondern, wenn das Gericht durch sie militärdienstliche Interessen, die Disziplin (§ 283) gefährdet sieht. Überhaupt aber haben aktive Militärpersonen nur dann Zutritt; wenn sie mindestens denselben Rang haben, wie der Mitangeklagte vom höchsten Rang (§ 287).

Den Vorsitz führt der rangälteste Offizier in Kriegs- und Oberkriegsgerichten (§§ 61, 69), aber nicht die Verhandlungen; diese führt der dienstälteste Kriegs- oder Oberkriegsgerichtsrat. Werden Anordnungen über die Sachleitung oder Fragen beanstandet, so entscheidet das Gericht (§§ 292, 293). Da nun keine Bestimmung hindert, daß der die Verhandlung führende Kriegsgerichtsrat das Ermittelungsverfahren geleitet hat, so ist diese Vorschrift etwa von der Wirkung, als wenn der Staatsanwalt im Schwurgericht oder in der Strafkammer die Verhandlungen führte und mitstimmte. Da außerdem (§ 273) noch ein Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichts-

rat die Anklage vertritt und der Vorsitzende stets von erheblich höherem Range ist als der Angeklagte, so ist für Durchführung der Anträge der Anklage so eingehend gesorgt wie nur möglich. Dabei ist die Verteidigung in Standgerichtssachen überhaupt unzulässig (§ 337), der Verteidiger vom Gerichtsherrn zu bestellen (§ 339) oder auf Entscheidung des Gerichtsherrn über einen desfallsigen Antrag des Angeklagten außerhalb der Hauptverhandlung (§ 339), und als Verteidiger (§ 341) nur zulässig Personen des aktiven Soldatenstandes im Offizierrange, Kriegsgerichtsräte mit Assessoren und Referendaren, obere Militärbeamte, Personen des Beurlaubtenstandes im Offizierrang, von der obersten Militärjustizverwaltung ernannte Rechtsanwälte, letzteres mit gewissen, sehr eingeschränkten Ausnahmen zu Gunsten andrer Rechtsanwälte, und alles eingeschränkt für Verfahren an Bord oder im Felde.

Nachdem der Beschuldigte so lediglich Objekt des Verfahrens gewesen ist, ist er in den Stand gesetzt, seine Verteidigung in der Hauptverhandlung, also vor der nicht ständigen Amtsstelle, die unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist, vorzubringen: diese Hauptverhandlung aber rechtfertigt seine etwaigen Hoffnungen nicht.

IV.

Verfahren.

Gegen die Urteile der Kriegsgerichte in der Berufungsinstanz ist ein Rechtsmittel nicht zulässig (§ 378). Wenn dagegen gegen die Urteile der Kriegsgerichte erster Instanz die Berufung (§ 378) zulässig ist, so wird diese Gelegenheit weiterer Verteidigung völlig dadurch lahm gelegt, daß das Gericht in allen Fällen (§ 299) die Erhebung eines einzelnen Beweises ablehnen kann, falls es die zu beweisende Thatsache einstimmig für unerheblich hält, es also nicht verpflichtet ist, wie die Strafkammer erster Instanz bei den Landgerichten (§ 244 R.St.P.O.) die Beweisaufnahme so lange fortzusetzen, bis Staatsanwaltschaft und Angeklagter mit dem Schlusse einverstanden sind, wodurch vorgebeugt werden soll, daß noch irgend etwas Thatsächliches nicht erörtert worden ist.

Gerade dem Angeklagten im Militärstrafprozesse hätte dies Recht umsomehr gewahrt werden müssen, als unter seinen Richtern mindestens ein Vorgesetzter sein muß, also jemand, die ihn und seinesgleichen als Objekt seiner Befehle anzusehen gewohnt ist, und

umsomehr, als die zur Aburteilung der Militärgerichte gelangenden Strafthaten meist Sachen und Personen betreffen, deren Schutz schon disziplinarisch den meisten der Richter zustehen wird.

Hier in der Hauptverhandlung war diejenige Stelle gegeben, an der der Angeklagte mit dem äußersten Schutz zu umgeben war gegen Veränderung des Gesichtspunktes aus einem Strafverfahren in ein rein disziplinares, wollte man ein Rechtsverfahren und nicht ein Disziplinarverfahren.

Daß im übrigen die Normen der R.St.P.O. nachgeahmt, teilweise wörtlich übernommen sind, kann hier garnicht helfen, weil die Lage des Angeklagten eine völlig verschiedene ist. Nach diesem Vorverfahren, in dieser Lage mußte unbedingte Öffentlichkeit, wenigstens genau wie im Verfahren der St.P.O., gegeben sein, gänzlich freie Verteidigung, unbeschränkte Pflicht des Gerichts — mindestens in Sachen entehrender Bestrafung — auf Beweisanträge einzugehen.

Der Gesetzgeber hat dies nicht gewollt. Wozu ist dann diese ganze Hauptverhandlung? Eine Kommission zur Begutachtung des Akteninhalts würde ganz dieselben Dienste leisten, vielleicht sogar mit mehr Sicherheit, weil sie den Angeklagten nicht sähe und nicht in die Lage käme, aus der ungewohnten Haltung des dienstlich untergeordneten Angeklagten Schlüsse auf seine sittliche Veranlagung zu ziehen.

Trotz alledem haben diese Gerichte die Befugnis, die schwersten Strafen, Todesstrafe, Zuchthaus zu erkennen und ihre Urteile müssen bei den Urteilen der bürgerlichen Gerichte als gleichwertig, z. B. in Fällen des Rückfalls (§§ 244, 264 R.St.G.B.) angesehen werden.

Ergebnis: Das Verfahren nach der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 ist kein Rechtsverfahren, sondern ein Disziplinarverfahren, das in einer, teilweise den Formen der R.St.P.O. nachgebildeten Hauptverhandlung zu einem Urteil mit den Wirkungen der Urteile der bürgerlichen Strafgerichte führt.

33.

Ein praktiſcher Fall zur Streitfrage, ob Anſtiftung zur Begehung des Verbrechens der unternommenen Verleitung zum Meineid aus §§ 48, 159 St.G.B. oder wieder nur aus § 159 a. O. zu beſtrafen ſei.

Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. Bercio in Schneidemühl.

Der Inſpektor A. war von dem Arbeiter X. für deſſen außerehelich geborenes Enkelkind auf Zahlung von Alimenten verklagt worden. In dieſem Prozeß wurde die Mutter des Kindes, B., in Abweſenheit des Beklagten als Zeugin vernommen und bekundete — übrigens wahrheitswidrig —, daß ſie während der Konzeptionszeit nur mit dem Beklagten A. Geſchlechtsverkehr gepflogen habe. Sie wurde zunächſt nicht beeidigt. Der Vertreter des Beklagten A. teilte dieſem das Ergebnis des Termins mit und forderte ihn auf, ihm anzuzeigen, falls er Zeugen dafür habe, daß die B. in der kritiſchen Zeit auch andern Männern ſich hingegeben habe.

Letztere Thatſache war allgemeines Dorfgeſpräch, welches namentlich den Namen eines inzwiſchen verzogenen Schweizers Y. und eines gleichfalls verzogenen Arbeiters Z. in dieſem Zuſammenhange nannte. Auch der Beklagte hatte davon Kenntnis, weshalb er ſeinem Vertreter außer drei andern Perſonen auch den Y. und Z. als constupratores namhaft machte.

Gleichzeitig hatte A. die B., welche auch außergerichtlich keinen Anſtand nahm, den — überdies verheirateten — A. als Vater ihres außerehelichen Kindes zu bezeichnen, im Wege der Privatklage wegen Beleidigung belangt.

Um nun in dem Zivilprozeß obzuſiegen, verfiel A. auf folgende Machenſchaften:

Er näherte ſich, zuerſt in ſchüchterner Weiſe, dem ihm untergebenen Mühlenwerkführer C. und bat ihn, indem er ihm 20 Mk.

verſprach und ſeine Verſchwiegenheit in Anſpruch nahm, die B. zu veranlaſſen, daß ſie an die constupratores Y. und Z. Briefe ſchreibe, in welchen ſie dieſe zur Abgabe falſcher eidlicher Ausſagen zu verleiten verſuchen ſollte. Einen Entwurf dieſer beiden Briefe hatte der Inſpektor A. gleich mitgebracht und ließ den Müller C. Abſchriften davon fertigen.

Da nun aber C. mit der B. nicht auf vertrautem Fuße ſtand, riet der Inſpektor A. dem Müller C., ſich einer weiteren Mittelsperſon, nämlich des Arbeiters D. zu bedienen, welcher mit der Familie der B. gut bekannt war. Und damit wieder der Arbeiter D. gegen den Müller C. keinen Verdacht ſchöpfe, riet A. dem C. weiter, ſich folgendermaßen bei D. einzuführen, wie es denn auch thatſächlich geſchah:

Der Müller C. traf den Arbeiter D. bei der Arbeit, begrüßte ihn wie von ungefähr und fing dabei auf den Inſpektor A. zu ſchimpfen an. Dabei flocht er auch die Bemerkung ein, daß der Inſpektor A. den Arbeiter D., ebenſo wie ihn ſelbſt, bei dem Gutsverwalter als Faullenzer verſchwärzt habe; man müßte doch dem A. etwas anflicken, bemerkte er nebenhin. Der Arbeiter D., den die angebliche Verleumdung durch A. ärgerte, war nur zu ſehr bereit, dieſem etwas anzuhängen, und fragte den Müller C., wie man das wohl anfangen könne. C. entgegnete darauf, der Inſpektor A. habe ja mit der B. einen Zivilprozeß, den er wohl gewinnen werde, da die B. außer mit ihm auch mit Y. und Z., dem in die Welt gegangenen Schweizer und Arbeiter, Geſchlechtsverkehr unterhalten habe. Wenn man dieſe Perſonen aber dazu bringen könnte, für A. ungünſtig auszuſagen, dann falle letzterer mit dem Prozeß hinein; dazu könne man ſich der Hilfe der B. bedienen; wenn D. die B. dazu aufreden wollte, an die Zeugen Y. und Z. zu ſchreiben, daß ſie ihre Ausſagen konform derjenigen einrichteten, welche die B. bei Gericht ſchon abgegeben, dann ſei der Prozeß für den Inſpektor A. verloren.

Der Arbeiter D., welcher keine Ahnung davon hatte, daß die ganze Sache ein zwiſchen dem Inſpektor A. und dem Müller C. abgekartetes Spiel war, erklärte ſich bereit, auf die B. in der angegebenen Weiſe einzuwirken. Thatſächlich wurde die B. von ihm noch in derſelben Nacht gewonnen, ſich an dem Plan zu beteiligen. Sie that das um ſo lieber, als ſie jetzt ihres Kindes doch ſehr zweifelhaften Prozeß zu gewinnen hoffen durfte.

Da sie ihrer mangelhaften Schreibfertigkeit halber nicht im stande war, die ihr von C. vorgelegten und vorgelesenen Abschriften der von A. verfaßten Briefe selbst ins Reine zu übertragen, so besorgte C. diese Arbeit und in Gegenwart des C. und D. setzte die B. ihren Namen unter die beiden Briefe, gab auch Geld zu Porto her und händigte die Briefe dann dem Müller C. aus. Dieser gab sie Tags darauf an den Inspektor A. weiter, der sie einige Tage bei sich trug. Dann brachte letzterer sie wieder in die Mühle zu C., wo er sie auf ein Spind legte und gab dem Müller C. die Weisung, die Briefe zur Post zu geben.

Nachdem dieses geschehen war, setzte sich A. mit dem zuständigen Gendarm in Verbindung, der ihn an die Staatsanwaltschaft wies. A. telegraphierte der Staatsanwaltschaft, „daß er von zuverlässiger Seite erfahren habe, daß die B. an Y. und Z. Briefe abgesendet habe, welche Verleitungen zu Meineiden enthielten", und bat um Beschlagnahme der Briefe.

Dies geschah auch, und die bereits an ihren Bestimmungsort angelangten, den Adressaten aber noch nicht ausgehändigten Briefe ergaben thatsächlich ein krasses Unternehmen zur Verleitung des Y. und Z. zu Meineiden.

Die sofort verhaftete B. war völlig geständig und bezichtigte den Arbeiter D., sie zu ihrem Thun angestiftet zu haben; auch dieser war geständig und gab den Müller C. als seinen Anstifter an, welcher seinerseits nun auch nicht verschwieg, daß der Inspektor A. die Triebfeder der ganzen Schandthaten gewesen sei. A. gab nach anfänglichem Leugnen die ihn belastenden Thatsachen im allgemeinen zu, bestritt aber, den Müller C. zur Absendung der Briefe veranlaßt zu haben, behauptet vielmehr schließlich, ihm die Absendung direkt untersagt zu haben. Da C. nun auch seine frühere bestimmte Angabe in dieser Beziehung etwas modifizierte, sollte die Hauptverhandlung in dieser Beziehung Aufschluß bringen. Und das geschah zu Ungunsten des A. auch, so zwar, daß für das Treiben des Inspektors A. eine ganz eigentümliche und noch weit verwerflichere Triebfeder enthüllt wurde, als bisher angenommen worden war.

A. hatte nämlich bisher immer behauptet, er habe sich in den Besitz der von der B. unterzeichneten Briefe setzen wollen, um dem Prozeßgericht die Unglaubwürdigkeit der als Zeugen vernommenen B. vor Augen zu führen. Dies Motiv war auch einigermaßen

einleuchtend; ja, es unterstützte wesentlich die Behauptung des A., daß er dem Müller C. die Absendung der Briefe untersagt habe. War es doch auch für A. ein gewagtes Spiel, die Briefe zur Post zu geben. Denn wenn ihre rechtzeitige Beschlagnahme nicht gelang, so kamen sie an die Adressaten, welche möglicherweise dadurch bestimmt würden, die Unwahrheit als Zeugen zu sagen. Und doch lag gerade dem A. ungeheuer viel daran, daß die Zeugen Y. und Z. die Wahrheit sagten, nämlich sich als constupratores bezeichneten; denn dann gewann ja A. den gegen ihn angestrengten Alimentenprozeß.

Diesen Erwägungen stand doch aber anderseits die auffällige Thatsache gegenüber, daß A., nachdem er durch den Müller C. bereits in den Besitz der Briefe gelangt war, welche ihm doch die unbequeme Zeugin B. in die Hand gaben, diese Briefe nach einigen Tagen wieder an C. herausgegeben hatte; er hatte dabei nicht einmal besondere Sorgfalt walten lassen, sondern hatte die Briefe, diese für ihn so kostbaren Dokumente, einfach auf einen Schrank in der Mühle gelegt.

A. hat später diese auffällige Thatsache damit zu erklären versucht, daß er angab, er habe die Briefe um keinen Preis in die Hand seiner Frau fallen lassen wollen. Dem stand aber wieder die weitere höchst auffällige Thatsache entgegen, daß A. die Briefe zu einem Termin, der inzwischen in der Alimentenprozeßsache angestanden hatte, auf das Gericht mitgenommen und trotzdem nicht dem Richter vorgelegt hatte — angeblich deshalb, weil die Zeugin B. in diesem Termin nicht erschienen war.

Wie schon erwähnt, brachte die Hauptverhandlung in dieser Beziehung Aufklärung.

Vor derselben hatte nämlich der Zivilprozeßvertreter des Inspektors A. im Auftrage desselben eine Schutzschrift zu den Akten eingereicht, in der er ebenfalls des schon gedachten Umstandes Erwähnung that, daß A., dem zu der Zeit, als die Briefe verfaßt wurden, schon die Namen des Y. und Z. und drei weitere constupratores bekannt waren, ja gegen sein eignes Interesse gehandelt haben würde, wenn er den Y. und Z. wirklich zum Meineide hätte verleiten, beziehungsweise verleiten lassen wollen. Der Vertreter wies zum Beweise dafür auf seine Handakten aus dem Zivilprozeß hin. Diese wurden eingefordert und ergaben nun aller-

dings, daß A. die Namen der Leute Y. und Z. schon gekannt hatte. Die dabei gepflogene Korrespondenz aber enthüllte auch folgendes:

Als der Vertreter des A. nach dem Beweistermin, in welchem die B. diesen als Vater ihres Kindes bezeichnet hatte, ihn zur Anzeige aufgefordert hatte, falls er Leute wüßte, die in der Empfängniszeit mit der B. gleichfalls Verkehr gehabt hätten, da entgegnete A. in einem Schreiben:

> „Allerdings habe er diese Zeugen schon in Aussicht genommen, aber er habe mit ihnen eigentlich erst hervortreten wollen, wenn die B. ihre falsche Aussage beschworen haben würde, damit er ihr dann „eine bessere Strafe aufdrücken" könne; die Strafe für einfache Beleidigung (cf. die Eingangs erwähnte Privatklage) sei doch seiner Ansicht nach zu gering für die Blamage."

Also das war das Motiv für A., drei bis dahin unbescholtene Personen ins Zuchthaus zu bringen: Rache gegen die B.!

Ist schon der Thatbestand des Strafprozesses von hohem Interesse, so ist es nicht weniger die juristische Seite der Sache. Wie sind die Strafthaten der vier Angeklagten, des Inspektors A., der B., des Müllers C. und des Arbeiters D. unter das Gesetz zu rubrizieren?

Die Anklage und der Eröffnungsbeschluß lauteten gegen B. aus § 159 St.G.B., begangen gegen Y. und Z.; gegen D. aus §§ 48, 159 St.G.B., begangen gegen B.; gegen C. und A. aus denselben Strafbestimmungen, begangen gegen D. beziehungsweise C.

Anders faßte das erkennende Gericht die Sache auf. Es verurteilte gleichfalls die B. aus § 159 St.G.B., dagegen den D. und C. ebenfalls aus § 159 St.G.B. und nur den A. aus §§ 48, 159 a. O.

Dabei ging das Gericht von folgenden Erwägungen aus:

Ebenso wie die B. dem Y. und Z. gegenüber, befand sich der Arbeiter D. der B. gegenüber in bösem Glauben, als er sie dazu überredete, an Y. und Z. zu schreiben. Auch er wollte den Y. und Z. — allerdings durch die Vermittlung der B. — zu falschen Aussagen bestimmen. Ihm war es auch nicht bekannt, daß der Inspektor A. die Briefe garnicht an ihre Adressen gelangen zu lassen, sondern vorher beschlagnehmen zu lassen beabsichtigte. Die beiden Thäter B. und D. unterschieden sich nur durch das Motiv,

während die Handlung eine ganz gleiche ſei; daher liege auch nicht Anſtiftung zur unternommenen Verleitung zum Meineide, ſondern dieſe ſelbſt hinſichtlich des D. vor.

Staatsanwaltſchaft und Beſchlußkammer hatten ſich in dieſer Beziehung auf den formaleren Standpunkt geſtellt, indem ſie davon ausgingen, daß, da das Geſetz prinzipiell eine Anſtiftung zu jedem Verbrechen in § 48 mit Strafe bedrohe, dieſe Beſtimmung mangels geſetzlicher Ausnahme auch bei § 159 anzuwenden ſein müſſe.

Bezüglich des Müllers C. und des Inſpektors A. hat das erkennende Gericht folgendes erwogen:

Wenngleich C. durch A. teilweiſe in deſſen Pläne eingeweiht war, ſo beabſichtigte er doch ganz ernſthaft, allerdings wieder aus anderem Motiv, wie D. und B., daß das Verbrechen aus § 159 St.G.B. durch Aufgabe der Briefe zur Poſt vollendet werde. Auch ihm war es unbekannt, daß A. die Briefe vor ihrer Aushändigung beſchlagnahmen zu laſſen im Sinne hatte.

Anders dagegen A.: Er wollte die Briefe nicht an die Adreſſaten Y. und Z. gelangen laſſen; im Gegenteil, er hatte ein hohes Intereſſe daran, daß dieſe Leute ſpäter als Zeugen die Wahrheit ſagten. Wohl aber wollte er, daß die B. an Y. und Z. die Briefe ſchrieb, wohl wollte er, daß D. die B. und C. den D. in dieſem Sinne beeinflußten, wohl wollte er endlich auch die Abſendung der Briefe, d. h. die Vollendung des Verbrechens.

Da er alſo ausdrücklich die Zeugen Y. und Z. durch die Vermittlung der B., des D. und des C. nicht zum Meineide verleiten wollte, ſo war er nicht aus § 159 St.G.B. zu beſtrafen, deduzierte das erkennende Gericht; damit hat er ſich nur der Anſtiftung zu dieſem Verbrechen ſchuldig gemacht; zwar wollte er die Abſendung der Briefe, aber nicht ihre Aushändigung, d. h. er wollte das Verbrechen aus § 159, aber ſchließlich nicht das Verbrechen aus § 154 St.G.B.

Wie weit das Verhalten des A. und des C. ſich als das eines agent provocateur im weiteſten Sinne dieſes Wortes etwa auffaſſen ließe, hier auszuführen, würde zu weit führen.

34.

Litteraturbericht.

Kriminalpſychologie und gerichtliche Medizin.

Berichterſtatter: Prof. Dr. G. Aſchaffenburg, Halle a. S.

1. Die Grundlagen unſers geltenden Strafrechts ſind durch die Forſchungen der letzten Jahrzehnte etwas ins Schwanken geraten, ohne daß die Fundamente eines neuen bereits feſte Geſtalt annehmen. Zu den wertvollſten Erſcheinungen muß deshalb Hermann Seufferts Arbeit: Die Bewegung im Strafrechte während der letzten dreißig Jahre (Dresden, v. Zahn & Jaentſch 1901) gerechnet werden, weil in ihr der Verſuch gemacht iſt, die Statiſtik zu pſychologiſchen Schlüſſen zu benutzen. Für ihn iſt die Kenntnis der Kriminalität ebenſo wichtig, wie die Auslegung beſtehender Strafgeſetze; der Juriſt bedarf zu ſeiner Vorbildung auch der eignen Beobachtung des Verbrechers und der Strafwirkung, und deshalb ſollte ein Teil der Vorbereitungszeit in der Gefängnisverwaltung zugebracht werden. Was alles Seuffert aus dem Zahlenmaterial herausliest, wie er die Trockenheit der Ziffern durch kritiſche Betrachtung zu beleben weiß, entzieht ſich der Wiedergabe in einem Referate; es wäre auch bedauerlich, Einzelheiten anzuführen, da es meiner Anſicht nach doch für jeden Kriminaliſten eine angenehme Pflicht ſein muß, die Arbeit ſelbſt zu leſen. Daß nicht alle Schlüſſe ohne weiteres bindend ſind, nimmt ihr nichts an Wert. So möchte ich entſchieden behaupten, daß auch abgeſehen von der „geſteigerten kriminellen Nervoſität" die Zunahme der Verbrechen unaufhaltſam fortſchreitet, wenn auch größtenteils auf Rechnung der Rückfälligen. Die Abhängigkeit der Diebſtähle von den Lebensmittelpreiſen, die auch Seuffert annimmt und die ihn zu einer ſchlechten Prognoſe für die Zukunft veranlaßt, hat mehr, als allgemein angenommen wird, die Kriminalität der letzten Jahre zurückgedämmt. Die Zukunft wird wahrſcheinlich dem üblichen Optimismus ein trauriges Ende bereiten. Seuffert verlangt die Heraufſetzung des Strafmündigkeitsalters, ſtaatlich überwachte Erziehung der Verwahrloſten und das Recht des Richters, bei Jugendlichen (14—18 Jahre Alten) zwiſchen Zwangserziehung und Beſtrafung frei wählen

zu dürfen, endlich auch die gesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung ganz allgemein.

2. In der Tendenz stimmt Mittermaier: Neuere Richtungen im Strafwesen (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Bd. XIV S. 141) mit Seuffert überein; nur daß seine Forderungen viel weiter gehen. Die Erforschung der sozialen Verhältnisse und die Untersuchung der Psyche des Verbrechens ermöglichen allein, das Strafrecht besser zu begründen. Er teilt die Verbrecher in zwei große Klassen, die psychologisch schwachen Menschen (Kinder, Greise, geistig Defekte und geistig Kranke) und sozial schwache (schlecht Erzogene und sozial Schlechtgestellte). Die Strafe richtet sich gegen das, was wir als That einem Menschen zurechnen können, nicht gegen den zufälligen, objektiven Erfolg; sie muß den Charakter des Thäters berücksichtigen und sich nach seiner psychischen Beeinflußbarkeit richten. Für die Jugendlichen kommt nur die Erziehung, für die Geisteskranken die Anstalt in Betracht. Nach deren Ausscheidung bleiben die reifen, nicht kranken Charaktere: a) die Normalveranlagten, für die der Strafvollzug in einer verbesserten Form geeignet ist, b) solche, die trotz bessern Könnens der Rechtsordnung sich nicht fügen wollen — er rechnet dazu die sozial Verbitterten, Vagabunden, Zuhälter, Betrüger und, meiner Ansicht nach nicht mit Recht, auch geistig Defekte, Alkoholiker und Epileptiker —; bei ihnen kann nur langdauernde Einsperrung zur Anwendung kommen, c) Willensschwache, für die er Arbeitshaus, Besserungsanstalt, Beaufsichtigung außerhalb der Anstalten empfiehlt. Endlich verlangt Mittermaier noch die unbestimmte Verurteilung mit Höchst- und Mindestmaß und den Strafaufschub.

3. Eine recht interessante Aufgabe hat sich Bozi gestellt; die natürlichen Grundlagen des Strafrechts (Stuttgart, Ferd. Enke 1901) sind ein Versuch, die Darwinsche Lehre auf das Strafrecht anzuwenden. Der Verbrecher ist für ihn „der Unpassende, d. h. derjenige, dessen Eigenschaften mit den gegebenen Existenzbedingungen nicht harmonieren". Der Kampf gegen den Verbrecher ist notwendig, seine heutigen Formen sind mit der Auffassung einer natürlichen Auslese wohl vereinbar. Das wird im einzelnen durchgeführt. „An die Stelle isolierter Verbrechensbestände muß der Thäter mit Vorleben, Körperbildung, Vorfahren gesetzt werden, aus der Gesamtbeschaffenheit ist zu entscheiden, wie weit ein artgefährliches Individuum vorliegt. Die Strafzumessung muß von der Rückbildungsfähigkeit des Thäters abhängig gemacht werden. Die ganze Arbeit ist anregend, wenn auch nicht immer ganz konsequent (vergl. z. B. die mildere Auffassung des Versuchs als einer in geringerm Grade naturwidrigen Handlung, wobei die Person des Thäters außer Acht bleibt). Die Mangelhaftigkeit der juristischen Begriffsbildungen, die Widersprüche in den Grundlagen unsers Strafrechts erfahren eine in Anbetracht des Umstandes, daß der Verfasser selbst Jurist ist, doppelt ins Gewicht fallende herbe Beurteilung. Erfreulich ist für den Mediziner das Verlangen,

auch für die Jurisprudenz die induktive Forschung angewendet zu sehen.

4. Bruno Stern: Das Verbrechen als Steigerung der karrikaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse (Berlin 1901, Selbstverlag) trägt den Charakter einer mit jugendlichem Wagemut und einer nicht unbeträchtlichen Selbstüberschätzung geschriebenen Arbeit. Für den Verfasser ist weder die anthropologische Entstehung des Verbrechens (Lombroso), noch die anthropologisch-soziale (Ferri) noch die soziale (v. Liszt) richtig. Er stellt fest, daß der Charakter des Menschen sowie der Gesellschaft etwas Unausgeglichenes hat — das nennt er das Karrikaturhafte. Aus der Unausgeglichenheit des Charakters und der unvermeidlichen Mangelhaftigkeit der sozialen Verhältnisse entsteht das Verbrechen. Das heißt mit andern Worten: Das Verbrechen entsteht durch das Zusammentreffen individueller und sozialer Ursachen, also genau dasselbe, was Ferri und v. Liszt vertreten; neu und schlecht ist nur der Ausdruck karrikaturhaft.

5. Forel: Über die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen (München, Ernst Reinhardt 1901) vertritt in populärer Darstellung den Standpunkt des Naturforschers, daß eine Freiheit des Willens nicht bestehe. Er ersetzt diesen Begriff durch den der plastischen (d. h. anpassungsfähigen und beeinflußbaren) adäquaten (d. h. jedem einzelnen Umstand entsprechenden) Anpassungsfähigkeit. Damit wird es selbstverständlich, daß die Willensfreiheit in diesem Sinne der Entwicklung fähig und abstufbar ist. Durch hübsche Vergleiche mit dem sozialen Leben der Ameisen wird dargethan, daß bei dem Menschen der soziale Instinkt den übrigen gegenüber, deren stärkstes der Hunger ist, nicht genügend ausgebildet ist. Die Notwendigkeit des sozialen Beisammenlebens macht die Annahme der Zurechnungsfähigkeit notwendig, die abhängig ist von der allgemeinen und ganz besonders von der sozialen Anpassungsfähigkeit.

6. Cesare Lombrosos: Neue Fortschritte in den Verbrecherstudien, übersetzt von Merian (Gera, C. V. Griesbach 1899) beweist, mit welch unermüdlichem Eifer Lombroso seine Lehre vertritt. Das Buch gibt einen Überblick über die Forschungen auf dem Gebiete der Verbrecher-Anthropologie und -Psychologie. Leider, wie viele Arbeiten Lombrosos, wenig geordnet, oft wichtige Arbeiten kurz besprechend neben ausführlicher Wiedergabe unwichtiger. Als Nachschlagewerk aber sehr wertvoll.

7. Lino Ferriani hat seinen zahlreichen Werken ein neues folgen lassen: Delinquenza precoce e senile (Como, Vittorio Omarini 1901), dessen Grundgedanke der ist, aus der Erforschung der Ursachen des Verbrechens die Grundlinien abzuleiten für die Vorbeugung. In ausführlichen Tabellen weist der Verfasser nach, daß die Kriminalität allenthalben wächst, vor allem die der Jugendlichen. Unter den Ursachen spielt mangelhafte Erziehung, sowohl in intellektueller als in moralischer Hinsicht eine Hauptrolle. Der Zustand der italienischen

Schulen macht im Vergleich mit dem andrer Kulturstaaten einen betrübenden Eindruck. (Irrtümlich ist wohl der Gehalt der Elementarlehrer in Berlin mit 3200 Mk., der französischen mit 4800 Frcs.; auch die Zahl der deutschen Analphabeten ist zu hoch; es waren nicht 2,45, sondern (1900) 0,08 Prozent!)

Die Bedeutung der erblichen Belastung, der Einfluß der Trunksucht seitens der Eltern sowie des frühzeitig erlernten Alkoholgenusses werden teils geschildert, teils in plastischen Tabellen vorgeführt. Ebenso wertvoll sind die Zusammenstellungen der Eigenschaften jugendlicher Krimineller und ihrer Eltern. Zuverlässig sind dieselben, soweit es sich um Thatsachen wie Vorbestrafung, Geistesstörung handelt; bei psychologischen Eigenschaften ist, wie Ferriani besonders hervorhebt, immer nur ein annähernd richtiges Urteil möglich. Erschreckend ist die Zusammenstellung der Rückfälligkeit kurz nach der Haftentlassung. Bei den in ähnlicher Weise bearbeiteten Greisen fällt die Summe der Defektmenschen auf.

Die Forderungen des Verfassers sind: Schutz der Kindheit, besonders Trennung der Kinder von verbrecherischen Eltern, Besserung der Umgebung, Verhinderung der Heiraten Degenerierter (ein pium desiderium), unbestimmte Strafe, bedingte Entlassung, vor allem auch besser psychologisch geschultes Personal in den Gefängnissen.

8. William Douglas Morrison: Jugendliche Übelthäter; frei bearbeitet von Katscher (Leipzig, Freund & Wittig) widerlegt die allgemeine Ansicht, daß die Kriminalität der Jugendlichen in England abgenommen habe; nur die Zahl der in Gefängnissen Inhaftierten habe sich durch die Einrichtung der reformatory und industrial schools vermindert. Die körperliche Minderwertigkeit vieler verbrecherischer Kinder erschwert ihnen den Mitbewerb im Kampf ums Dasein; der Einfluß des Elternhauses fehlt oder ist ein unheilvoller. Entweder sind die Kinder unehelich oder die Eltern Verbrecher. Bei $^9/_{10}$ der Besserungsschulkinder, die noch Vater und Mutter hatten, war der Vater oder die Mutter, wenn nicht beide, übel beleumundet. Dazu kommt noch die Mangelhaftigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse. Nur 15 Prozent der Insassen in den Besserungsanstalten stammten aus Familien, von denen sie in angemessener Weise mit Wohnung, Nahrung und Kleidung versehen werden konnten.

Bei der Behandlung des Verbrechens empfiehlt Morrison vor allem die bedingte Verurteilung als Warnungsmethode. Die Geldstrafe wird hauptsächlich befürwortet, um die bedenkliche Überführung in das Gefängnis zu verhindern. Abarbeiten der Geldstrafe ist ratsam. Die körperliche Züchtigung wird in England noch viel angewendet. 1893 wurden in England rund 3000 Kinder zur Peitschung verurteilt. Der Wert dieser Strafe wird verschieden beurteilt; leider erfahren wir nicht, wie der Verfasser selbst darüber denkt.

Haftstrafe ist im ganzen bei Jugendlichen unwirksam. Vor dem 14. Jahre sollte kein Kind eingesperrt, nachher allein gehalten werden.

Wichtig wäre eine geregelte Arbeitsdisziplin (die bei uns fast allenthalben besteht). Die Gefängnisstrafe vereitelt meist ihren Zweck, in dem sie die Jugendlichen verdirbt. Schließlich wird noch einer bessern Klassifizierung und Individualisierung in den Besserungshäusern das Wort geredet.

9. Speck: Rückblick auf die Entwicklung des deutschen Gefängniswesens (Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen. Halle 1901 S. 1) gibt einen vorzüglich orientierenden Überblick über die allmähliche Entwicklung der Anschauungen über die beste Art der Unterbringung des Verbrechers. Die wirksamste und empfehlenswerteste ist die Einzelhaft, die dem Gefangenen den Freiheitsverlust am eindringlichsten vor Augen führt und ihn am besten vor Korruption durch bedenkliche Elemente schützt.

10. Lenz: Die geisteskranken Verbrecher im Strafverfahren und im Strafvollzuge (Bl. für Gefängniskunde Bd. 34 S. 361) verlangt obligatorischen Unterricht und Prüfung in der gerichtlichen Psychopathologie für den Juristen. Die Bestimmung über Unzurechnungsfähigkeit müsse sowohl die medizinischen Begriffe der Geisteskrankheit als auch die juristischen Merkmale (rechtliches Unterscheidungsvermögen und Selbstbestimmbarkeit) enthalten. Jeder Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit ist durch Zuziehung eines Sachverständigen zu beheben. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist anzuerkennen; für solche Individuen müssen besondere Strafasyle mit besondern Einrichtungen eingerichtet werden. Periodische Revisionen der Strafanstalten durch Irrenärzte sollten dem Zweck dienen, Geisteskranke aus dem Strafvollzuge auszuscheiden und der Irrenanstalt zuzuweisen. Bemerkenswert ist die Anschauung, daß die Strafe für gewisse Charaktere ein ganz ungeeignetes, ganz allgemein aber ein unzureichendes Besserungsmittel ist. Die abnorm hohe Kriminalität beweist die ungenügende soziale Prävention.

11. Rösing: Spezialarzt oder Spezialasyl im Gefängnis (Archiv f. Kriminalanthropologie V S. 49) macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die durch die Geisteskranken im Strafvollzuge entstehen. Zur Erkennung der Krankheit müßten die Ärzte an Strafanstalten in der Psychiatrie gut ausgebildet sein. Zur Beobachtung und Unterbringung bis zur Überführung in die Irrenanstalt sind besondere Bauten in den Strafanstalten einzurichten.

12. Solche bestehen in Preußen, Baden und Sachsen bereits. Eine derselben hat Longard: Die Irrenabteilung in der Strafanstalt Köln (Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 58 S. 505) näher beschrieben. Sie dient der Beobachtung über die weitere Strafvollzugsfähigkeit der Kranken; sind sie unheilbar, so scheiden sie aus dem Strafvollzuge aus. Nebenbei können auch Untersuchungsgefangene zur Begutachtung eingewiesen werden; nicht aber bleiben die Kranken während der ganzen Dauer ihrer Strafzeit in diesen Anstalten, wie

13. Siemerling irrtümlich in seinem Aufsatze: Über die Entwicklung der Lehre von den geisteskranken Verbrechern (Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 57 S. 574) angenommen hat. Siemerling gibt in diesem Vortrage eine historische Übersicht, wie sich im Laufe des 19. Jahrhunderts die Auffassung von dem Wesen der Geisteskrankheit umgestaltete. Von der Zeit, in der Kant nur dem Philosophen ein Urteil zusprach, ob jemand irrsinnig sei, bis zur Anerkennung der Richtigkeit unserer heutigen Anschauung liegt eine gewaltige Summe von Arbeit. Nicht die That und ihre psychologische Bewertung, sondern das ganze Individuum dient zur Grundlage psychiatrischer Begutachtung.

14. Von der Goltz: Geisteskranke Gefangene und verbrecherische Geisteskranke (Bl. f. Gefängniskunde Bd. 34 S. 84) nimmt die elsässischen Verhältnisse zum Ausgangspunkte einer Untersuchung über die zweckmäßigste Fürsorge für geisteskranke Verbrecher. Im Laufe eines Jahres fanden sich in Elsaß-Lothringen nur 38 Kranke, einschließlich der zu beobachtenden Untersuchungsgefangenen, im Strafvollzuge. Da ein Teil dieser als wertvolles Material für den Unterricht von der Straßburger psychiatrischen Klinik in Anspruch genommen wird, ist der Bau einer eignen Anstalt für die psychisch Kranken während des Strafvollzugs überflüssig. In den beiden Landesirrenanstalten befanden sich nur 83 männliche Verbrecher, die entweder vorher bestraft waren oder als Kranke ein Delikt begingen; und unter diesen konnten wiederum nur 18 als bedenkliche Elemente bezeichnet werden. Ihre Unterbringung ist Sache der Irrenfürsorge.

15. Von den fünf Aufsätzen, die Wagner v. Jauregg unter dem Titel: Zur Reform des Irrenwesens (Wiener klinische Wochenschrift 1901: 12, 13, 21, 30, 37) veröffentlichte, ist an dieser Stelle der 4.: Irrenwesen und Strafrechtspflege am wichtigsten. Die moderne Irrenanstalt mit ihrem open-door-System ist für die Unterbringung geisteskranker Verbrecher unbrauchbar. Er schlägt deshalb vor, besondere Anstalten zu gründen; in diese gehören 1. solche Angeklagte, die wegen Geistesstörung freigesprochen worden sind, 2. in der Strafhaft geisteskrank Gewordene, und 3. solche Geisteskranke, die in einer Irrenanstalt eine als Verbrechen gegen die Person qualifizierte Handlung begangen haben. Solche Anstalten können einer später zu erwartenden Reform des Strafrechts als Vorbilder dienen, wenn einmal die dauernde Festhaltung unverbesserlicher Verbrecher gesetzlich zur Einführung kommt.

16. Krayatsch: Unterbringung geisteskranker Verbrecher (Wiener Klin. Wochenschr. 1901 Nr. 1) stellt für Österreich folgende Forderungen auf: An je einer Strafanstalt jedes Oberlandesgerichts soll eine Irrenabteilung für brutale (besser wäre wohl der Ausdruck gewaltthätige) Geisteskranke oder der Simulation verdächtige Untersuchungsgefangene und Häftlinge erbaut werden; 2. den Gefängnissen der Universitäten soll eine kleine Irrenabteilung zu Beobachtungs-

zwecken angegliedert werden; 3. nicht brutale Sträflinge und Untersuchungsgefangene können in öffentliche Irrenabteilungen verbracht werden; 4. für gefährliche Geisteskranke und gewaltthätige geisteskranke Verbrecher nach Ablauf der Strafzeit sind besondere Irrenabteilungen zu errichten; endlich muß 6. alljährlich eine eigne Gerichtskommission unter Beihilfe von Fachärzten über die weitere Unterbringung jedes dieser Kranken Beschlüsse fassen.

17. Scheven: Geistesstörung und Verbrechen in Mecklenburg-Schwerin (Archiv für Kriminalanthropologie Bd. IV S. 1) hat sich die mühevolle aber auch sehr dankbare Aufgabe gestellt, die Psychosen der innerhalb 40 Jahren aus den Zuchthäusern und Gefängnissen Mecklenburgs in die Landesirrenanstalten überführten Kranken genauer zu verfolgen. 1,5 Prozent der Zuchthäusler erkrankten so schwer, daß sie strafvollzugsunfähig wurden. Seltener entwickeln sich so ernste Psychosen, die zur Überführung in Irrenanstalten Anlaß gaben, im Gefängnis, noch seltener in der Untersuchungshaft. Bei den Leidenschaftsverbrechern waren Psychosen häufiger als bei den Gewohnheitsverbrechern. Interessant ist, daß 64 Prozent der geisteskrank gewordenen Zuchthausgefangenen, 84,5 Prozent der Gefängnis- oder Untersuchungsgefangenen, noch nie vorbestraft waren. (Ich glaube, nach eignen Erfahrungen, daß bei vielen aus dieser Gruppe die Strafthat selbst wohl schon mit der Psychose in Zusammenhang steht.) Scheven schreibt der Gefangenschaft, besonders der Einzelhaft, einen sehr schädigenden Einfluß zu, neben dem allerdings die individuelle Prädisposition von der größten Bedeutung ist. Die Erkrankung bricht meist in dem ersten oder zweiten Jahre aus und trägt den bekannten Charakter: Verfolgungsideen, Sinnestäuschungen vorwiegend des Gehörs, Vorstellungen, begnadigt worden zu sein, meist bei erhaltener Besonnenheit. Nur etwa 21 Prozent kommen zur Genesung. Der Verfasser rechnet 80 Prozent zur Paranoia, meint aber selbst, daß wegen des sich schnell entwickelnden Schwachsinnes wohl ein sehr beträchtlicher Teil den Kraepelinschen Verblödungsprozessen angehöre. Die auffällige Thatsache, daß kein Epileptiker und kein Paralytiker unter den Kranken war, erklärt sich wohl daraus, daß diese Erkrankungen ihres schnellen Verlaufs wegen nicht zur Verbringung in die Irrenanstalten kamen. Im Gefängnis und in der Untersuchungshaft kamen mehr affektive Psychosen vor als im Zuchthause.

Unter den 114 verbrecherischen Irren fand sich vorwiegend der angeborene oder erworbene Schwachsinn. 52,6 Prozent waren nicht vorbestraft, 5 Prozent wurden bestraft, aber gleich danach als Kranke erkannt. 42,9 Prozent dagegen hatten trotz ihrer Krankheit bereits längere Strafen verbüßt.

18. Die Frage nach dem Bestehen einer Gefängnispsychose sui generis hat Rüdin: Über die klinischen Formen der Gefängnispsychosen (Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 58 S. 447) untersucht. In 9 Jahren wurden in der Heidelberger Irrenklinik 84

Männer und 10 Frauen beobachtet, die entweder in der Haft erkrankt waren oder durch die Haft eine Verschlimmerung bestehender Psychosen erlitten hatten. Unter diesen waren 55 Prozent Katatoniker (eine besondere Form der Verblödungspsychose). Rüdin unterscheidet drei Gruppen, die Vagantengruppe (31 Fälle), meist frühzeitig verblödet oder nach anfänglich normaler Entwicklung allmählich geistesschwach geworden; die Gewohnheitsverbrecher, (11 Fälle), in deren Vorleben nichts nachweisbar ist, was mit der Geistesstörung in Zusammenhang gebracht werden kann; 11 Gelegenheitsverbrecher, die alle während der ersten Strafhaft erkrankten. Die übrigen Fälle verteilten sich auf Paranoia, Epilepsie, Hysterie, Imbezillität. 17 Prozent endlich waren nicht diagnostizierbar, meist weil die Zeit der Beobachtung noch zu kurz, oder der Patient der weiteren Beobachtung entschwunden war. Rüdin glaubt auf Grund seines Materials die Annahme einer eignen Gefängnispsychose für mindestens nicht erwiesen halten zu dürfen; wenn sie aber wirklich bestände, so wäre sie wegen ihrer Seltenheit praktisch bedeutungslos. Gegen den Einfluß der Haft spricht, daß vielfach der Beginn schon vor die Haft fällt, daß nach der Aufhebung der Inhaftierung die Geistesstörung nicht schwand, endlich daß die Psychosen in ihrem Beginn, Verlauf und Ausgang durchaus den typischen Krankheitsbildern entsprechen. Dagegen kann jede Erkrankung vorübergehend den eigenartigen Symptomenkomplex halluzinatorischer Verfolgungsideen aufweisen. 18 mal trat die Erkrankung in der Einzelhaft auf bei solchen Individuen, die schon oft vorbestraft waren.

19. Albert Petit: D'une classe de délinquents intermédiaires aux aliénés et aux criminels (Thèse de Paris. V. Blavier, Wassy 1900) nimmt an, daß zwischen den Kranken und Verbrechern eine besondere Form von Kranken, meist erblich belasteter bestehe. Diese konstitutionell lasterhaften Individuen gehören zu den moralisch Irren und sind nahe verwandt den Verfolgungswahnsinnigen (persécuteurs persécutés) und der räsonnierenden Manie. Klinisch sind sie ausgezeichnet durch die Unfähigkeit, sich zu beherrschen, durch geistige Schwäche, durch Unstätigkeit und Wechsel der Stimmung, Defekte des Wollens, Neigung zu Intoxikationen. Vielfach vorbestraft, selten mit Wahnideen behaftet, gehören sie wegen ihrer angeborenen Psychopathie zu den Unzurechnungsfähigen. Sie passen aber weder in Asyle für geisteskranke Verbrecher noch in Gefängnisse; für sie eignen sich nur besondere Krankenhäuser mit dem Rechte der Internierung und der Möglichkeit der Arbeit, während sie jetzt anhaltend zwischen Gefängnis und Irrenanstalten hin- und hergeworfen werden.

Die Beigabe von 17 Krankengeschichten berechtigt mich zu der Annahme, daß eine genauere klinische Beobachtung wohl bei manchen festgestellt haben würde, daß es sich um wirklich Geisteskranke handelt. Das ausführliche Litteraturverzeichnis weist neben spärlichen italienischen Werken nur französische Autoren auf.

20. Pollak: Kriminal- oder Irrenhaus, ein Beitrag zur Frage der Trinkerasyle (Archiv f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik Bd. VII S. 50) schildert einen der bekannten Fälle, in denen ein Trunksüchtiger jahrelang die üblichen Gewaltthätigkeitsverbrechen begeht und schließlich durch Notzuchtsversuch an der Stieftochter seine Gefährlichkeit beweist. Die vielfachen Strafen bewirkten ebensowenig eine Änderung dieses Zustandes wie die gelegentlichen, meist nur kurzzeitigen Einweisungen in Irrenanstalten. Ende 1899 wurde seitens der Irrenärzte derselbe Mann für einen gemeingefährlichen Geisteskranken erklärt, den sie ein Jahr später als trunksüchtig, aber nicht geisteskrank bezeichneten. Die Schwierigkeit, diese ethisch verkommenen Trinker unterzubringen, wird durch den Fall sehr hübsch gekennzeichnet.

21. Die Bedeutung der Trunksucht als Ursache von Verbrechen geht auch aus einem Aufsatze von Moeli: Statistik der Anstaltsbehandlung der Alkoholisten (Allgem. Zeitschr. für Psych. Bd. 58 S. 558) hervor. In sechs Jahren wurden in der städtischen Irrenanstalt Herzberge 742 Männer im ganzen 1567 mal aufgenommen. 564 waren mehr oder weniger erheblich verblödet; 48 Prozent erblich belastet. Vorbestrafungen hatten, soweit nachweisbar, 44,9 Prozent erlitten, meist wegen Körperverletzung, Beleidigung, Hausfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, aber auch vielfach wegen Bettelns und Diebstahls. Die Anstaltsbehandlung ist ohne Nachbehandlung, besonders durch Zuweisung an Enthaltsamkeitsvereine, unwirksam.

22. Zu demselben Schlusse kommt Schmidt: Die geisteskranken Trinker in der Familienpflege (Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 57 S. 92). Über 30 Prozent der Aufnahmen in den Berliner Irrenanstalten entfällt auf die Trinker. Mit der Familienpflege hat man wenig gute Erfahrungen bei Säufern gemacht, vor allem weil die Verhältnisse, in die der Trinker versetzt wird, unzulänglich, die Trinkgelegenheiten zu zahlreich sind.

23. Auch Österreich leidet unter der Trinkerkalamität. Berze: Über Trinkerversorgung unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Gesetzentwurfs, die Errichtung öffentlicher Irrenanstalten betreffend (Monatsschrift für Gesundheitspflege 1901 Nr. 9 und 10), teilt die Trinker in vier Gruppen: 1. geisteskranke Trinker, 2. heilbare, 3. harmlose unheilbare, 4. gefährliche Minderwertige unter den Trunksüchtigen. Die erste Gruppe gehört in die Irrenanstalten, die zweite in Trinkerheilanstalten, die dritte kann in Trinkerabteilungen, an Siechen-, Armen- und Versorgungshäusern angegliedert, untergebracht werden (bedenklich! Ref.), für die vierte endlich ist eine vollkommene Lösung nur möglich im Verein mit der Lösung der Frage, wie der minderwertige Verbrecher am besten zu versorgen ist.

24. Schenk: Die Notwendigkeit der Errichtung von Trinkerheilstätten (Deutsche Vierteljahrsschr. f. öffentl. Gesundheits-

pflege, Bd. 32 Heft 3) tritt dafür ein, nur die unheilbaren Trunksüchtigen zu entmündigen und diejenigen, die nach ausgiebiger Behandlung rückfällig werden. Auch die nicht Entmündigten bedürfen zu ihrer Heilung der zwangsweisen Detention, die deshalb gesetzlich festzulegen ist. Die Trinkerheilstätten müssen unter ärztlicher Oberleitung und staatlicher Aufsicht stehen. Für Unheilbare wären Trinkerasyle zu errichten, zweckmäßigerweise im Anschluß an Arbeiterkolonieen.

25. Heilbronner: Über pathologische Rauschzustände (Münchener medizinische Wochenschr. 1901 Nr. 24 u. 25) schildert den pathologischen Rausch als einen Zustand großer Angst, tiefen Affekts mit meist phantastischen Befürchtungen, Verlust der Orientierung, ängstlichem Beziehungswahn, Sinnestäuschungen vorwiegend optischer Natur, ängstlicher motorischer Entladung (Widerstand, Beamtenbeleidigung!) und unmotivierten krampfartigen Bewegungen. Der Ausbruch ist meist akut, die Dauer kurz, das Ende Verfall in Schlaf. Bei der mehr habituellen Form ist die Erinnerung besser als bei einmaligem Auftreten. Genuine-Epilepsie ist eins der zu pathologischem Rausch prädisponierenden Momente, aber nicht jeder pathologische Rausch ist ein Symptom der Epilepsie; mindestens ebenso oft findet er sich bei Hysterie, Kopftrauma und bei Schwachsinnigen. Als auslösend betrachtet Heilbronner sexuelle Exzesse (Prostituierte!) und Affekte. Wichtig für die Differentialdiagnose dem Rausche gegenüber ist der tiefe Affekt. Erinnerungslosigkeit ist kein Beweis für pathologischen Rausch, umgekehrt Fehlen der totalen Amnesie kein Gegenbeweis. Oft muß der Sachverständige zu einem non liquet kommen; die sechswöchige Beobachtung führt selten zu klarerem Ergebnis (eventuell aber doch zum Nachweis der Epilepsie; Ref.). Bei der Feststellung hochgradiger Betrunkenheit — also nicht bei pathologischem Rauschzustand im obigen Sinne — ist die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit dem Richter zu überlassen; für den Arzt fällt die Betrunkenheit unter den § 51 St.G.B.

26. Auch Bonhoeffer beschäftigt sich in seiner ausgezeichneten Monographie: Die akuten Geisteskrankheiten der Gewohnheitstrinker (Jena, Gustav Fischer 1901) mit dem pathologischen Rausch, den er ähnlich wie Heilbronner schildert. Er hebt besonders das Bestehen weniger, bestimmter, meist affektiver Vorstellungen hervor. Unter Umständen kann ein Anfall nur in erhöhter Reizbarkeit und leichtem Aufbrausen bei erhaltener Besonnenheit bestehen. Trotz dieser Geringfügigkeit der äußeren Erscheinungen weisen die Trägheit der Pupillenreaktion und der Erinnerungsdefekt auf die Tiefe der Störung hin.

27. Das Symptom der Trägheit der Pupillen (geringes Zusammenziehen der Pupillen auf Lichteinfall) hat Hans Gudden: Über die Pupillenreaktion bei Rauschzuständen (Neurol. Centralbl. 1900 Nr. 23) genauer beschrieben. Er konnte in München bei zahlreichen Rauschzuständen die Herabsetzung der Pupillenreaktion nachweisen.

Diese Erscheinung kann unter Umständen forensisch von großer Bedeutung werden.

28. Cramer: Die Behandlung der Grenzzustände in foro nebst einigen Bemerkungen über die geminderte Zurechnungsfähigkeit (Berliner klinische Wochenschrift 1900 Nr. 47 und 48) setzt die Schwierigkeiten auseinander, die bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit der Grenzzustände in Betracht kommen. Epilepsie und Hysterie, hereditäre und traumatische Degeneration, angeborener Schwachsinn, chronischer Alkoholismus, manche senile und neurasthenische Zustände begründen noch nicht ohne weiteres die Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 St.G.B. Kommt aber zu diesen hochgradiger Affekt, Alkoholgenuß, bei Frauen unter Umständen die Menstruation, so kann dadurch die Unzurechnungsfähigkeit herbeigeführt werden. (Diese Zustände und ihre Beurteilung hatte ich im Auge, als ich — im Wunsche, das Wiederaufleben der partiellen Zurechnungsfähigkeit zu verhindern — den Ausdruck der partiellen Unzurechnungsfähigkeit vorschlug und begründete[1]). Cramer führt seine Auffassung an den einzelnen Psychosen weiter aus und verlangt schließlich die Ausdehnung der bis jetzt auf die Jugendlichen beschränkten bedingten Begnadigung.

29. Kovalevsky: Épilepsie, traitement, assistance et médicine légale (Paris, Vigot frères 1901) eignet sich ausgezeichnet zur Orientierung über die Symptomatologie der Epilepsie; nicht nur für den Gerichtsarzt, vor allem auch für den Juristen, dem einige elementare Kenntnisse der Erscheinungen in Anbetracht der forensischen Bedeutung der Epilepsie unerläßlich sind. Er wird dann auch ein Verständnis gewinnen, wie schwer besonders die Entscheidung über die Unterbringung Epileptischer ist, besonders solcher, deren Anfälle sehr selten sind und bei denen doch mit der Möglichkeit eines schweren Verbrechens gerechnet werden muß.

Ein Verbrechen, begangen während eines epileptischen Anfalles, unmittelbar vorher oder gleich nachher, darf dem Kranken nicht zugerechnet werden, auch dann nicht, wenn scheinbare Besonnenheit und selbst vorbereitende Handlungen dem Delikt den Anschein geben, es könnte bei klarem Bewußtsein begangen sein. Ebenso fehlt dem epileptisch Verblödeten die Verantwortlichkeit. Voll verantwortlich sind nicht geistig defekte Epileptiker während der anfallsfreien Zwischenräume. Ist das Verbrechen bei völlig erhaltener Klarheit begangen, so kann doch der erhöhten Reizbarkeit und der epileptischen Charakterveranlagung durch Annahme einer verminderten — der Verfasser sagt leider wieder partiellen — Zurechnungsfähigkeit Rechnung getragen werden.

---

[1]) Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1901, Hirschwald S. 41.

30. Hermann: Über das psychische Äquivalent des post-epileptischen Schlafes (Ärztl. Sachverständigenzeitung VII Nr. 65) schildert kurzdauernde Anfälle psychischer Störung, die an Stelle des am epileptischen Krampfanfall meist abschließenden Schlafes treten können. Die Anfälle sind sehr stereotyp, dauern nur kurz, enden plötzlich, die Erinnerung pflegt zu fehlen. Starke Verworrenheit und automatische Bewegungen können zu Strafhandlungen führen.

31. Wie wichtig die genaue Kenntnis des wechselnden Verhaltens der Erinnerung ist, setzt E. Schultze: Über epileptische Äquivalente (Münchener med. Wochenschrift 1900 Nr. 13 und 14) auseinander. Es handelt sich um einen typischen Fall von psychischer Epilepsie mit Wandertrieb; der Kranke wurde wegen eines im Anfalle begangenen Diebstahls exkulpiert. Beim Militär war er in ganz charakteristischer Weise mehrfach desertiert, aber verurteilt worden, weil die Militärärzte sich durch die oft monatelange Dauer und die mangelnde Amnesie zur Ablehnung der Diagnose Epilepsie — mit Unrecht — berechtigt glaubten.

32. von Rad: Kasuistischer Beitrag zur Frage über die Zeugnisfähigkeit der Epileptiker (Friederichs Blätter für gerichtliche Medizin 1900 S. 401). Ein anständiger, unbescholtener Mann wurde von einem Schulkinde beschuldigt, exhibitioniert zu haben. Durch den Nachweis, daß die epileptische Anzeigerin schon früher falsche Anschuldigungen gegen ihren Lehrer erhoben hatte und daß sie erheblich schwachsinnig war, gelang es, die Verurteilung zu verhindern.

33. Henneberg: Zur forensischen und klinischen Beurteilung der Pseudologia phantastia (Charitee-Annalen XXV). Die pathologische Lüge, Delbrücks pseudologia phantastica, kommt bei den verschiedensten Krankheiten vor; diese psychisch abnormen Lügner mit dem lebhaften Hineinleben in die erfundene Welt finden sich oft unter den Hochstaplern.

34. Einen besonders ausgeprägten Fall dieser Art hat Johann Redlich: Ein Beitrag zur Erkenntnis der pseudologia phantastica (Allgem. Zeitschrift für Psych. Bd. 57 S. 65) genau beschrieben. Der junge Mensch spielte mit dem größten Erfolg die Rolle eines Geistlichen. Wichtig dabei war die Möglichkeit, zuweilen festzustellen, wie sich aus einem geringfügigen äußeren Anlasse eine solche Schwindelei entwickelte. Redlich fordert für die Strafe eine Anpassung an diese eigenartigen Naturen, für die ein Strafabsonderungshaus am zweckmäßigsten sei.

35. Auch Leppmann befaßt sich in seinem Aufsatze: Über Diebstähle in großen Kaufhäusern (Ärztl. Sachverständigenzeitung VII S. 5) mit den Grenzfällen. Die Ladendiebinnen in großen Kaufhäusern stammen meist — soweit es nicht berufsmäßige Diebinnen oder Geisteskranke sind — aus dem Kleinbürger- und besseren Mittelstande zwischen 20 und 30 Jahren. Das Zusammen-

treffen neurasthenischer Störungen mit Blutarmut und Erscheinungen geistiger Ermüdung zeigt, daß es sich um vermindert Zurechnungsfähige handelte. Leppmann hält bei der entehrenden Strafe jede Milderung dieser selbst immer noch für eine zu harte Reaktion, vorläufige Strafvollzugsaussetzung auf Wohlverhalten und Unterbringung in einer die Verantwortung tragende eigne oder fremde Familie für durchaus genügend. (Das gilt aber wohl auch für viele andre erstmalige Vergehungen, und eine dahingehende Begutachtung ist einstweilen mit dem bestehenden Strafgesetze nicht vereinbar).

36. Einzelne Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches haben bereits einen ziemlich lebhaften Meinungsaustausch hervorgerufen. Eine Arbeit mehr allgemeinen Inhalts ist die Kornfelds: Zur Entmündigung Geistesgestörter für Juristen und Sachverständige (Stuttgart, Enke 1901) Die Auseinandersetzungen des Verfassers sind unklar und gehen von ganz unwissenschaftlichen Voraussetzungen aus. So behauptet er, daß der Geist des Menschen an das Blut gebunden sei — und stützt sich zum Beweis auf die Bibel; die Hysterie hängt mit den weiblichen Geschlechtsorganen zusammen und kommt nur bei der Frau vor, pathologische Befunde im Gehirn sind zuweilen sicher die Folge der geistigen Erkrankung, der Richter kann die Geschäftsthätigkeit (soll heißen Geschäftsfähigkeit) eines Geisteskranken besser beurteilen, als der dem praktischen Leben fernstehende Irrenarzt. (In einer Kritik von Stenglein im Gerichtssaal wird diese letzte Ansicht als richtig mit Freude begrüßt; nach der Schrift Kornfelds handelt es sich aber um das Urteil, wie weit die Krankheit mit der Geschäftsfähigkeit vereinbar ist, und darin ist zweifellos der Psychiater kompetenter als der Richter.) Ein Abdruck mehrerer Gutachten Neumanns und eine Auseinandersetzung nach Brochard über das Wesen des Irrtums, zu dessen Zustandekommen notwendig ist, daß wir irren wollen (was heißt das?) macht die Arbeit nicht besser; auch sonst ist sie voller Flüchtigkeiten und Auslassungen. Von der Lektüre kann ich nur dringend abraten.

37. Partisch: Neuerungen im Entmündigungsverfahren (Ärztl. Sachverständigenzeitung VI S. 88) erörtert das jetzige und frühere Verfahren sehr eingehend. Der Vorzug des heutigen ist vor allem darin zu suchen, daß die Sicherheit gegen Fehlsprüche des Gerichts vergrößert ist und mehr die Interessen des Kranken gewahrt sind. Ein Nachteil ist die erheblich umständlichere Prozedur in Form eines Beweisverfahrens; bedenklich ist vielfach auch die Mitteilung, daß die Entmündigung beantragt ist, die bei einem heilbaren Kranken unmittelbar schädlich wirken kann.

38. Auf einen weiteren Nachteil weist Pfister: Kritische Bemerkungen über das neue Verfahren und über gewisse Vorgänge bei Entmündigung internierter Geisteskranker (Halle, C. Marhold 1900) hin. Die Zustellung des Entmündigungsbeschlusses an den wegen Geistesschwäche Entmündigten ist eine unnötige Härte, da

die Gründe oft höchst peinlich, wenn nicht sogar (man denke an die Prognose des geistigen oder körperlichen Verfalles und Todes) geradezu brutal wirken können. Auch dann, wenn bei einer momentanen Erregung vorübergehender Art die sofortige Einhändigung zu einer erheblichen Verschlimmerung des Leidens führte, darf dieselbe nicht verschoben werden; der Verfasser zog sich durch einen solchen Aufschub eine Rüge des Gerichts zu.

39. Ernst Schultze: Entlassungszwang und Ablehnung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (Halle, C. Marhold 1902) wendet sich gegen die Verquickung von Entmündigung und Anstaltspflege. In einigen Provinzen führt die Ablehnung der Entmündigung, z. B. wegen bevorstehender Genesung, den Zwang zur Entlassung des Kranken nach sich. Das Reglement der Rheinischen Provinzialanstalten drückt die Auffassung der Irrenärzte sehr richtig so aus: Ein Entmündigter muß ebensowenig in einer Anstalt leben, als jeder Anstaltspflegling entmündigt werden muß. An einer Reihe von Beispielen werden die unsinnigen Folgerungen auseinandergesetzt, zu denen diese Verbindung von Entmündigung und Heilzweck führen muß.

40. Leppmann: Die Pflegschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Praxis (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung VI S. 213) behandelt die Frage, ob die Pflegschaft auch bei Geisteskrankheiten anwendbar ist, was ursprünglich nicht oder nur für die leichtesten Fälle geschehen sollte. Das Bedürfnis nach der Möglichkeit, einem plötzlich Erkrankten schnell für bestimmte Angelegenheiten einen Vormund oder verantwortlichen Vertreter zu verschaffen, kann nicht bezweifelt werden. Ihm diente früher als bequemer Weg die Verbeistandung. Leppmann vertritt die Ansicht, die Pflegschaft sei als Ersatz der Verbeistandung anwendbar auch für den Geisteskranken, „wenn eine Verständigung mit dem Gebrechlichen nicht möglich war." In einem der drei angeführten Gutachten hält der Verfasser die Verständigung aus ärztlichen Gründen nicht für möglich, da die Auseinandersetzung über die Pflegschaft und Vermögensverwaltung dem Kranken schaden müsse. Ob wir diesen ärztlichen Gesichtspunkt, der natürlich durchaus zu billigen ist, auch gerichtlich und speziell bei der Beantragung einer Pflegschaft, anwenden dürfen, scheint mir allerdings fraglich.

41. Mendel: Geisteskrankheit oder Geistesschwäche? § 6 des B.G.B. (Ärztliche Sachverständigen-Z. VI S. 381) hat ein Obergutachten über eine an schwachsinnigen Größenideen (wahrscheinlich paralytischer Art) leidende Frau abgeben müssen. Mendel zeigt gegenüber dem Vorgutachten, daß in dem Falle die Entmündigung wegen Geisteskrankheit erfolgen müsse, da die wegen Geistesschwäche dem Kranken zu weitgehende und in dem Falle bedenkliche Rechte einräume.

42. Buchholz: Über die Aufgaben des ärztlichen Sachverständigen bei der Beurteilung Imbeciller (Allgem. Zeit-

schrift für Psychiatrie Bd. 57 S. 340) bespricht ganz eingehend die straf- und zivilrechtliche Stellung des angeboren Schwachsinnigen. Besondere Schwierigkeiten machen die leichteren Grade, zumal dann, wenn die intellektuellen Defekte gegenüber den Gemütsdefekten zurücktreten; bei erheblichem Schwachsinn steht dem Kranken der Schutz des § 51 St.G.B. zur Seite. Die Entmündigung erfolgt zweckmäßiger wegen Geisteskrankheit als wegen Geistesschwäche.

43. Lenels: Prognostik der Geistesstörungen in Bezug auf § 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Ehescheidung) (Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie Bd. 57 S. 537) war ein der Versammlung deutscher Irrenärzte erstattetes Referat. Er hält die Ehescheidung nur bei Geisteskrankheit, nicht auch bei Geistesschwäche für möglich, was bei Entmündigten unerwünschte Komplikationen hervorrufen könnte. Die Krankheit muß drei Jahre ununterbrochen gedauert haben, die geistige Gemeinschaft muß aber nur zur Zeit der beantragten Scheidung aufgehoben sein. Unter der geistigen Gemeinschaft versteht er das übereinstimmende Bewußtsein, daß man an dem Wohl des andern Ehegatten und der Kinder interessiert sei, und den übereinstimmenden Willen, diesem Wohl nach Kräften zu dienen. Da jede Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen sein muß, so verbietet sich die Ehescheidung, wenn auch nur die Möglichkeit einer selbst vorübergehenden Wiederherstellung vorliegt.

44. Der Korreferent Kreuser erörterte an der Hand der einzelnen Krankheitsformen die allgemeinen und speziellen Gesichtspunkte. Er rechnet freie Intervalle als Unterbrechungen der Krankheit; die Voraussetzung der Ehescheidung ist die, daß der Kranke die Scheidung nicht als Härte empfindet. Die klinischen Diagnosen genügen nicht zur Begründung der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen; diese müssen von Fall zu Fall nachgewiesen werden. Um sicher zu sein, muß die Krankheit einen progressiven Charakter tragen oder lange Zeit unverändert geblieben sein.

In der Debatte wurden von allen Seiten die Schwierigkeiten der Prognose betont; Hoche hob besonders hervor, daß auch die Notwendigkeit dauernder Anstaltsinternierung doch zu einer Aufhebung der geistigen Gemeinschaft, besonders in den untersten Volksschichten, führe.

45. Vorläufig gehen die Anschauungen der Autoren sehr auseinander. Hahn: Die Ehescheidungsgründe nach dem neuen bürgerlichen Rechte (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung VI S. 5) glaubt, das auch die äußeren Verhältnisse sehr in Betracht gezogen werden müssen. Bildungsanomalien und ethische Defekte können die Voraussetzungen der Entmündigung geben, obgleich das Bewußtsein des bestehenden Bandes noch intakt geblieben sein kann. Deshalb soll der Gutachter die Folgen der Krankheit schildern, den Schluß aber dem Richter überlassen.

46. Burgl: Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund (Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin, Bd. 51 S. 104) sucht

die Voraussetzung der Ehescheidung bei den einzelnen Krankheitsformen zu analysieren. Er faßt den Begriff der ehelichen Gemeinschaft sehr eng und nimmt an, daß sie auch bei mäßigem Schwachsinn bereits aufgehoben sei. Irrtümlich ist, daß die Beobachtung in einer Irrenanstalt zum Zweck der Begutachtung über Ehescheidung möglich ist.

47. Marthen: Zur Ehescheidung wegen Geisteskrankheit (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung VII S. 6) unterscheidet bei der Aufhebung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Angehörigen der arbeitenden und gebildeten Klassen, zwischen oberflächlicher und tiefer Veranlagung. Es muß also — so nimmt er im Gegensatz zu Lenel und im allgemeinen wohl zu Unrecht an — die Entscheidung die Anforderungen berücksichtigen, die der gesunde Ehegatte an die geistige Gemeinschaft stellen kann. Sehr bedenklich ist der von ihm angeführte Fall eines zirkulären Irreseins, das nunmehr mit einer Pause von nur zwei Monaten seit acht Jahren andauert, bei dem aber vorher ein elfjähriges freies Intervall beobachtet worden war. Hier läßt sich die, wenn auch vorübergehende, Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft doch nicht mit Sicherheit ausschließen.

48. Bott: Zur Frage der Ehescheidung (Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin, Bd. 52 S. 15) gibt in einem kasuistischen Beitrage (Gutachten) eine sehr klare und verständige Auseinandersetzung über die Forderungen des § 1569. Es handelt sich um einen Fall von Dementia praecox in Form einer typischen Katatonie mit zehnjähriger Dauer und allmählicher Verblödung.

49. Eine ungewöhnlich interessante Frage behandelt Kalmus: Ehescheidung bei induziertem Irresein (Archiv für Psychiatrie, Bd. 35 Heft I). Die Frau eines preußischen Lehrers litt und leidet noch an Verfolgungswahn, der nach zwölfjähriger Ehe zum ersten Male die Aufnahme der Kranken in eine Irrenanstalt notwendig machte. Ein halbes Jahr vorher war der Mann wegen der gleichen Ideen aufgenommen worden. Es stellte sich nun heraus, daß der Mann die Vorstellungen des Verfolgtseins von der Frau übernommen hatte und nur unter ihrem Einflusse krank war. Die Trennung führte zur dauernden Genesung. Die Ehescheidung war im Interesse der Gesundheit des Mannes geboten. Der Verfasser meint nun im Gutachten: Die geistige Gemeinschaft ist für die juristische Beurteilung als aufgehoben zu betrachten, für jetzt und alle Zukunft, weil sie aus ärztlichen Gründen zwingendster Natur dauernd aufzuheben ist. Kalmus drang mit dieser Auffassung durch. Für den Mann war die Lösung einer für ihn sehr gefährlichen Ehe gewiß sehr zu wünschen. Ich kann aber doch nicht umhin, die Beweisführung ebenso wie die richterliche Entscheidung für unvereinbar mit der bestehenden Gesetzgebung zu halten.

50. Siemerling: Obergutachten über den Geisteszustand des Metzgers P. Sch. Brandstiftung, hereditäre Belastung, melancholische Verstimmung, Alkoholeinwirkung,

Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit, Entmündigung, Ehescheidungsklage (Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin, Bd. 52 S. 142). Die Schwierigkeit lag darin, festzustellen, ob die Krankheit schon zur Zeit der Eheschließung, die der Brandstiftung um ein halbes Jahr voranging, bestanden habe. Das ließ sich wohl bejahen; während aber das Zusammentreffen von Psychose und Alkoholgenuß für die Brandstiftung die Zurechnungsfähigkeit aufhob, war der Kranke zur Zeit der Eheschließung nicht so schwer krank, daß seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war und daß er die Bedeutung der Eheschließung nicht verstehen konnte.

51. Carl Emmert: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin mit Berücksichtigung der deutschen, österreichischen und bernischen Gesetzgebung (Leipzig, Georg Thieme 1900). Das sehr umfangreiche Lehrburch Emmerts hat durch die Anführung eines sehr ausgedehnten fast durchweg eignen kasuistischen Materials besondern Wert. Auch die Gegenüberstellung der verschiedenen Gesetzgebungen gibt Anhaltspunkte für interessante Vergleichungen. Die Sektionstechnik Emmerts weicht von der in Deutschland üblichen Virchowschen bedeutend ab. Manche neuen Forschungen sind unberücksichtigt geblieben. Leider sind die Ausführungen über gerichtliche Psychiatrie nicht immer klar. Als Nachschlagewerk dürfte Emmert sehr zu empfehlen sein, obgleich es dem Lehrbuch von Hofmanns zweifellos den Vorrang nicht streitig machen kann.

52. Sehr brauchbar zur Orientierung ist die von Stolper besorgte Neubearbeitung von Guders: Gerichtlicher Medizin für Mediziner und Juristen, 2. Auflage unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Unfalls-Versicherungs- und des Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetzes (Leipzig, Johann Ambrosius Barth 1900). Auf einen erstaunlich knappen Raum ist eine Fülle von Einzelheiten zusammengedrängt. Sehr angenehm berührt die besonnene Art der Kritik. Nur eins möchte ich beanstanden: der Verfasser bezeichnet den angeborenen Blödsinn als Amentia; dieser Name wird aber sonst allgemein für die Verwirrtheit gebraucht; ferner wird als sekundäre Verrücktheit das Auftreten von Verfolgungs- beziehungsweise Größenideen nach einer Manie oder Melancholie bezeichnet, übrigens von den meisten Autoren überhaupt nicht mehr so aufgefaßt; der Verfasser nennt aber die Schwächezustände nach primärer Verrücktheit sekundäre Verrücktheit. In der Bezeichnung der epileptischen Dämmerzustände schließt er sich den Franzosen (Falret) an, während in Deutschland fast durchweg die kurzen Attacken von Bewußtlosigkeit petit mal, die Krampfanfälle grand mal genannt werden.

Die Ausdehnung der Auseinandersetzungen auch auf die Begutachtung von Unfällen, auf Alters- und Invaliditätsversicherung erhöht die Verwertbarkeit für den täglichen Gebrauch.

53. Gustav Störring: Vorlesungen über Psychopathologie in ihrer Bedeutung für die normale Psychologie mit

Einschluß der psychologischen Grundlagen der Erkenntnistheorie (Leipzig, Wilhelm Engelmann 1901). Ich weiß nicht, ob ich dem Juristen das Buch empfehlen darf. Es enthält nicht konkrete Krankheitsbilder, sondern sucht einzelne Symptome psychologisch zu analysieren. Vom Standpunkte Wundts aus sucht Störring die Erfahrungen der Psychopathologie für das Verständnis psychologischer Elementarsymptome verwertbar zu machen. Besonders solche Fälle, in denen nur eine Komponente des Seelenlebens primär verändert ist, sollen Aufschlüsse geben über die Bewußtseinsvorgänge. Ob dieser Weg überhaupt gangbar ist, muß die Zukunft lehren. Für den Juristen aber liegt in solchen Ausführungen eine große Gefahr: die nämlich, Symptome der Geisteskrankheit psychologisch zu deuten, zu deren Verständnis eine große klinische Erfahrung nötig ist. Theoretisch mag das einzelne Symptom noch so interessant sein, praktisch kommt nur das Gesamtbild aller abnormer Erscheinungen in Betracht. Diese Bedenken durfte ich nicht unterdrücken; die Arbeit selbst verliert dadurch nichts von ihrer Originalität und ihrer anregenden Wirkung; sie wird aber vorläufig wohl nur für den Psychiater von Wert sein.

54. Hanns Groß: Encyklopädie der Kriminalistik (Archiv für Kriminalanthropologie VI S. 1) hat es verstanden, auf 96 Seiten eine äußerst wertvolle Zusammenstellung aller Schlagwörter, die für den Kriminalisten von Interesse sind, zu vereinigen. Medizinische Fachausdrücke, Gaunerworte, Ratschläge für die Beurteilung von Beweismitteln, Anleitungen zur Nachforschung finden in wenigen präzisen Worten ihre Darstellung. Nur das Stichwort Geisteskrankheiten brachte mir eine bittere Enttäuschung. Statt des Rates, recht oft den Sachverständigen zuzuziehen, findet sich folgender Ausspruch: „Unbegreiflicherweise wird von vielen Ärzten behauptet, daß Simulationen von Geisteskrankheiten nicht vorkommen. Man lasse sich da nicht irre führen; jeder erfahrene Praktiker kennt Fälle, in denen Geisteskrankheiten sogar vortrefflich und jahrelang simuliert werden. Übrigens werden Simulationen in allen gerichtlichen Psychiatrieen eingehend besprochen." Letzteres ist richtig, aber dort (ich verweise auf die neueren Lehrbücher von Cramer, Delbrück, von Hofmann, Hoche) findet sich ganz allgemein, daß Simulation geistiger Erkrankungen vielfach von wirklich Kranken versucht wird; ferner aber, daß die Vortäuschung einer Psychose in der Regel nur ganz kurze Zeit dauert. Ein jahrelanges Simulieren halte ich für ausgeschlossen. Ich empfehle für eine etwaige Neuauflage — die Encyklopädie ist auch einzeln käuflich — die Fassung: „Vorübergehende Versuche, eine geistige Erkrankung vorzutäuschen, kommen wohl vor; sie erfordern stets eine psychiatrische Begutachtung, da erfahrungsgemäß oft Geisteskranke simulieren. Diese Beobachtung führt auch am schnellsten und zuverlässigsten zur Entlarvung wirklicher Simulanten."

55. Blaschko: Hygiene der Prostitution und der venerischen Erkrankungen (Jena, Gustav Fischer 1900). Nach ein-

gehender Erörterung der sozialen Gefahr, die die Verbreitung von Syphilis und Gonorrhoe bedeutet, erörtert der Verfasser das Wesen der Prostitution. Nicht die Prostitution erzeugt das Bedürfnis nach sexuellem Verkehr, sondern sie ist vielmehr eine Folge des Verlangens nach sexuellem Verkehr seitens der Männerwelt. Die Dirnen rekrutieren sich mehr und mehr aus Dienstbotenkreisen, während die Zahl der Arbeiterinnen abnimmt. Blaschko vertritt den Standpunkt, daß die Reglementierung eine unnütze und kostspielige Maßregel sei. Zur Besserung der Gesundheitsverhältnisse empfiehlt er die sorgfältigste Behandlung aller Geschlechtskranker. Die öffentlichen Krankenhäuser müssen ohne jede Einschränkung den Angesteckten zur Verfügung stehen, womöglich unentgeltlich. Die Krankenkassen müßten auch bei Geschlechtskranken zahlungspflichtig sein. Ich kann mich Blaschko bezüglich der Reglementierung nicht anschließen. Sie ist keine ideale Methode, aber doch besser, wie das einfache Gewährenlassen.

56. Ein ganz anderer Gesichtspunkt veranlaßt Schmölder: Staat und Prostitution (Berlin W., Hermann Walther 1900) zur Bekämpfung der Reglementierung. Der Staat dürfe sich nicht zum Protektor eines unsauberen Gewerbes machen: Besserung erhofft der Verfasser vor allem von einer Hebung der allgemeinen Sittlichkeit, deren Eintritt er mit Sicherheit erwartet, wenn die staatliche Reglementierung wegfällt. Sollte diese Hebung kommen, so würde diese wohl ohne weiteres eine Einschränkung der Prostitution mit sich bringen. Aber doch nur eine Einschränkung und selbst diese besteht vorläufig nur in der Hoffnung. Inzwischen erwartet Schmölder die sanitäre Besserung durch vermehrte Sistirungen. Gerade diese aber haben, so notwendig sie sind, in den letzten Jahren den Widerstand gegen das Eingreifen der Staatsgewalt besonders verstärkt, weil natürlich bei der Zahl und Qualität der untergeordneten Funktionäre Mißgriffe unvermeidlich sind.

57. Das einzig wahre Mittel hat seiner Ansicht nach ein ehemaliger Landgerichtssekretär Böhme gefunden. Er macht in: Bekämpfung der Prostitution und der Unzucht im allgemeinen (München, August Schupp) folgenden Vorschlag: Jeder, der den außerehelichen Beischlaf ausüben will, muß sich einen amtlichen Erlaubnisschein holen. Die Berechtigung bekommt er aber nicht oft; ein 20jähriger z. B. alle 5, ein 60jähriger alle 30, ein 90jähriger (!) alle 60 Tage. Nun wissen wir's.

58. Aus der zahlreichen Litteratur über perverse Sexualempfindung ragt ein Buch besonders hervor: Wachenfelds: Homosexualität und Strafgesetz, ein Beitrag zur Untersuchung der Reformbedürftigkeit des § 175 St.G.B. (Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung 1901) turmhoch hervor. Eine gründliche Untersuchung eines Juristen that not. Wir Mediziner kommen über den Streit, ob die Homosexualität stets eine Krankheit, ob angeboren oder erworben, doch nicht hinaus. Erfreulich wirkt die Schrift vor allem, weil sie manche

stets wiederholte Ansichten als irrtümlich nachweist. So z. B., daß das römische und mosaische Recht die Homosexualität nicht bestraft habe, daß Deutschland eines von den wenigen Ländern sei, die den Paragraphen noch aufrecht erhalten. Thatsächlich bestrafen die Gesetzbücher der germanischen und slavischen Völker die homosexuellen Handlungen sämtlich, mit Ausnahme von Holland, dessen Strafrecht nach dem französischen Rechte gebildet ist. Auch die Chantage — einer der Gegengründe — hat mit der Möglichkeit einer Bestrafung nichts zu thun, wie schon der aus Frankreich stammende Ausdruck beweist.

Wachenfeld unterscheidet bei der Homosexualität 1. die konträre, wenn die normale Befriedigung überhaupt nicht oder nur mit erheblicher Schwierigkeit zu erreichen ist, und zwar a) angeboren in Fällen äußerer Mißbildung der Genitalien, b) erworben in den Fällen, in denen der homosexuelle Verkehr zur anderen Natur geworden ist durch Gewöhnung von Jugend an oder nach anfänglich normalem Geschlechtsverkehr, 2. die lasterhafte, überall da, wo Homosexualität nicht angenommen werden darf. Der ersten Gruppe billigt er den Schutz des § 51 zu. Soweit möchte ich nicht gehen. Eine abnorme Richtung unsrer Wünsche ist noch keine geistige Erkrankung, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Die Irrenärzte stehen de lege lata fast durchweg auf dem Standpunkt, nur dann homosexuelle Handlungen als nicht strafbar zu betrachten, wenn dieselben auf einer Psychose im engeren Sinne (z. B. Paralyse, Manie) beruhen.

Der Verfasser schlägt für den § 175 die Fassung vor: „Die widernatürliche Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechts ist mit Gefängnis zu bestrafen, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Liegen mildernde Umstände vor, so kann auf Geldstrafe (bis zu 1000 Mk.) erkannt werden. Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher andre zur widernatürlichen Unzucht verführt hat."

59. Eugen Dühren: Der Marquis de Sade und seine Zeit (Berlin und Leipzig, Barsdorf 1900) ist ein hochinteressantes Buch; dieser Beitrag zur Kultur- und Sittengeschichte des 18. Jahrhunderts gestattet uns einen erschreckenden Einblick in unglaubliche Zustände. Dem Versuche, die Erscheinung Sades aus der Welt, in der er lebte, zu erklären, verdankt das Werk seine Bedeutung. De Sade verbrachte 27 Jahre seines Lebens in Gefängnissen und Irrenanstalten. Unter den Strafthaten ist die Mißhandlung einer Frau und die nicht tötliche Vergiftung einer Anzahl von Dirnen mit Kantharidenbonbons zwecks Erregung sexueller Begierden eingehender dargestellt. Die phantastischen Schilderungen grausamer Handlungen in enger psychologischer Verbindung mit solchen sexueller Art, die den Inhalt seiner Werke bildet, sind natürlich erfunden, sie enthalten aber alle einen wahren Kern, sind nur ungeheuerliche Übertreibungen wirklicher Vorgänge. Erquicklich allerdings ist die Lektüre nicht.

60. Castor: Das sexuelle Element im Flagellantismus (Berlin, Wrede 1899). Oberflächliche Schilderung des unbestreitbaren Zusammenhanges zwischen Selbstkasteiung, besonders Geißelung, und sexuellen Vorgängen.

61. Löwenfeld: Der Hypnotismus (Wiesbaden, Bergmann 1901) gibt eine sehr eingehende Darstellung der Geschichte und der Auffassung vom Wesen der Hypnose, einschließlich der pathologischen Hypnose, die ich allerdings nicht so bezeichnen würde. Die Hypnose sollte nur zu Heilzwecken Anwendung finden. Fahrlässige Handhabung und falsche Methoden können zu Gesundheitsschädigungen führen. Der geschlechtliche Mißbrauch ist während der Hypnose möglich und wird durch die im hypnotischen Zustand oft bestehende Unempfindlichkeit erleichtert. Trotzdem sind die unzweifelhaften Fälle solchen Mißbrauchs sehr selten. Theoretisch ist auch die Möglichkeit zugegeben, daß der Hypnotisierte zur Unterschrift von Schuldscheinen, Abfassung von Testamenten veranlaßt wird. Die kriminellen Handlungen im hypnotischen und posthypnotischen Zustande beurteilt Löwenfeld sehr vorsichtig. Die Verwirklichung solcher krimineller Suggestionen hängt hauptsächlich von dem Charakter des Opfers ab. Irrtümlich ist die Anführung des § 52; die unwiderstehliche Gewalt, der ein Hypnotisierter bei der Realisierung der posthypnotischen Suggestion unterliegt, entspricht nicht den Bedingungen des § 52.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Darstellung der Wachsuggestion und das interessante Kapitel über die Bedeutung der Suggestion für das geistige Leben der Massen.

62. von Schrenck-Notzing: Die gerichtlich-medizinische Bedeutung der Suggestion (Archiv für Kriminalanthropologie V S. 1) gibt eine Übersicht über die Bedeutung der Hypnose für das Strafrecht. Die Verbrechen an Hypnotisierten sind fast ausschließlich auf sexuellen Mißbrauch und auf die fahrlässige Gesundheitsschädigung hypnotisierter Personen (Schaustellungen!) beschränkt.

Dagegen besitzt die Suggestion im wachen Zustande eine weitgehende Bedeutung, besonders für das Zustandekommen von Erinnerungsfälschungen bei Zeugen. Die kriminelle Suggestion stößt bei gesunden Personen auf großen Widerstand und ist nicht sehr wahrscheinlich. Suggestible (psychopathische, Ref.) Individuen, haltlose, kindliche, hysterische verfallen ihr leicht. Ich möchte dieses leichte Verfallen doch für sehr fraglich halten.

63. von Schrenck-Notzing: Der Fall Mainone. Verbrechen gegen die Sittlichkeit an einer Hypnotisierten (Archiv für Kriminalanthropologie VII S. 132). Ein 22jähriger ehemaliger Schlosser und Reisender, Mainone, ließ sich nach einem Kursus von sechs halben Stunden, den er bei dem Magnetopathen Müseler in Köln genommen, als Magnetopath und Naturheilkundiger in Mülheim a. Rh. nieder. Er wohnte bei einem Konditor, dessen 20jährige Schwägerin an hochgradiger Kurzsichtigkeit litt. Mainone behauptete

nun, es handle sich um Ansatz zum grauen Staar, den er in 5—6 Sitzungen heilen werde. Er hypnotisierte das angeboren sehr schwachsinnige Mädchen, indem er es einen Knopf an einem „magnetischen" Stabe fixieren ließ. Beim dritten Male veranlaßte er die Kranke, sich ganz nackt auszuziehen, nachdem sie durch 10 Minuten langes Fixieren schläfrig geworden war und betastete die Kranke. Beim vierten Male wurde sie taumelig, und nun vollzog er den Beischlaf, unter dem Vorgeben, er müsse aus einer Harnblase, die sich seitwärts gebildet habe, den schlechten Harn herauslassen. Erst nach der Wiederholung dieser Prozedur meldete die Mißbrauchte den Vorgang ihrer Schwester. Diese hatte beobachtet, daß die Kranke sich nach den Sitzungen noch eine Stunde lang in einem konfusen taumeligen Zustand befunden habe, der nach der letzten noch etwa 14 Tage andauerte.

Der Angeklagte verteidigte sich, die Kranke habe den geschlechtlichen Verkehr zugegeben, leugnete auch die Hypnoseversuche, von denen er aber selbst seinem sogenannten Lehrer erzählt hatte. Dieser erklärte unter seinem Eide, alle Krankheiten, außer solchen, in denen organische Fehler vorliegen, durch Magnetismus heilen zu können.

Die Geschworenen sprachen den Angeklagten des Mißbrauchs einer bewußtlosen Person (§§ 176[2] und 177) frei und nur der Beleidigung (§ 185) schuldig. Wie der Verfasser ausführt, scheuten sich die Geschworenen, die Frage nach der hypnotischen Willenslosigkeit prinzipiell zu entscheiden. Auch diesem Falle, obgleich der Vorgang als solcher kaum zweifelhaft sein kann, haftet das Bedenken an, daß die Mißbrauchte schwachsinnig war und nicht gleich Anzeige machte trotz erhaltener Erinnerung. Das Gericht kompensierte die Freisprechung durch das abnorm hohe Strafmaß von 18 Monaten Gefängnis für die Beleidigung.

64. Rieger: Die Kastration in rechtlicher, sozialer und vitaler Hinsicht (Jena, Gustav Fischer 1900). Einem Bauernburschen waren bei einem Unfalle die Hoden verletzt worden, und er mußte deshalb kastriert werden. Die Frage der Unfallsentschädigung, die an Rieger gestellt wurde, veranlaßte ihn zu einer höchst interessanten Untersuchung über die Folgen der Kastration. Das nach Riegers Art voller Seitensprünge und Abschweifungen aber stets originell und fesselnd geschriebene Buch kommt zu dem Schlusse, daß die Entfernung der Hoden durchaus keine schädigenden Folgen für die Intelligenz des Geschädigten habe. Nur durch die Unmöglichkeit zu heiraten, die einen Verzicht auf eine Arbeitsgenossin bedeute, sei er geschädigt, und zwar um 50 pCt. Wäre er aber bereits verheiratet gewesen, so würde er eine Arbeitsgenossin, also keinen Schaden, ja durch die Unmöglichkeit der Kindererzeugung sogar pekuniäre Vorteile gehabt haben.

Wichtig ist die aus Vergleichen mit Tieren, Kindern, Erwachsenen (Narses, Origines, Abälard) sich ergebende Thatsache, daß die schädlichen Folgen der Kastration nur ein Vorurteil seien. Zu wenig be-

rückſichtigt wird allerdings die affektive Schädigung durch das Bewußtſein der Verſtümmelung.

65. Erich Bohn: Der Fall Rothe. Eine kriminal-pſychologiſche Unterſuchung (Breslau, Schleſiſche Verlagsanſtalt 1901). Es handelt ſich um die Entlarvung eines ſpiritiſtiſchen Schwindels. Die Keſſelflickersfrau Anna Rothe[1]) tritt unter Leitung eines Impreſario in ſpiritiſtiſchen Kreiſen auf, greift Blumen, Chriſtusſtatuen, Amulette aus der Luft, läßt Geiſter erſcheinen, die verſtorbenen Kaiſer (ſächſiſch!) ſprechen und treibt ähnlichen Unfug mehr. Durch die Entlarvung hofft Bohn die Staatsanwaltſchaft zum Einſchreiten zu veranlaſſen. Aber — volenti non fit injuria; es geſchieht den Spiritiſten Recht, wenn ſie ſich betrügen laſſen.

Wichtiger iſt für den Kriminaliſten die vom Verfaſſer aufgedeckte Kritikloſigkeit und Unfähigkeit der exakten, objektiven Beobachtung, eines Fehlers, der in den weiteſten Kreiſen verbreitet iſt und bei der Verwertung von Zeugenausſagen in verwickelten Fällen zur größten Vorſicht mahnen muß. Leider hat ſich der Verfaſſer, ein Juriſt, trotz der Schärfe ſeiner Angriffe — oder ſollten dieſe gerade darin ihre Begründung haben — ſelbſt nicht von dem Glauben an einzelne mediumiſtiſche Erſcheinungen (Telepathie, Wahr-Hallucinationen) frei halten können.

66. Berger: Tätowierung bei Verbrechern (Vierteljahrsſchrift für gerichtliche Medizin, Bd. XXXII S. 56) erörtert die Frage, ob eine Zwangstätowierung zwecks Wiedererkennung zuläſſig ſei; nach Beratung mit von Hippel kommt er zu dem Schluſſe, daß die beſtehende Geſetzgebung das nicht zulaſſe. Er fand Tätowierungen in 14 pCt., bei Proſtituierten in 1 pCt. Meiſt geſchieht ſie in Folge von Langeweile (beſonders in — Gefängniſſen!) und aus Nachahmung.

67. Näcke: Richter und Sachverſtändiger (Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. III S. 99). Die Ärzte an Gefängniſſen ſollten möglichſt nur unter den Irrenärzten gewählt werden. Der Richter brauche ſich dem Sachverſtändigengutachten nicht ohne weiteres zu fügen; ebenſowenig aber dürfe er ſich darüber erhaben dünken. Als pſychiatriſche Sachverſtändige ſeien in erſter Linie die Direktoren und Ärzte großer Irrenanſtalten, ſowie die Profeſſoren der Pſychiatrie zu berufen. Eine Liſte dieſer Experten müſſe an den Gerichten offiziell geführt werden. Dem Gutachten müſſe dann der Richter nachgeben, allerdings erſt dann, wenn er ſich durch eventuelle weitere Sachverſtändige habe überzeugen laſſen. Als höchſte Inſtanz ſei das Medizinalkollegium anzurufen.

In Fällen verminderter Zurechnungsfähigkeit ſei es ratſam, über die geſtellten Fragen in der Antwort hinauszugehen. Weſentlich ſei für das leichtere Zuſammenarbeiten der Mediziner und Juriſten eine

[1]) Inzwiſchen hat die Rothe und ihren findigen Impreſario endlich das Schickſal erreicht; beide ſind wegen Betruges verhaftet worden.

bessere Ausbildung der letztern auf psychologischem und psychiatrischem Gebiete.

68. Böhme: Strafbarkeit der Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses (Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 57 S. 743) bespricht die einzelnen Ausdrücke des § 300. Eine Mitteilung ist dann nicht unbefugt, wenn die Offenbarung gesetzlich gefordert wird. Böhme billigt vielleicht von seinem Standpunkte als Staatsanwalt aus, daß der Arzt den Mörder des Justizrats Levy in Berlin anzeigte, als der bei dem Mord verletzte Thäter sich in seine Behandlung begab; im öffentlichen Interesse war meiner Ansicht nach die Anzeige erwünscht, rechtlich aber unzulässig. Auch bei der Einklagung von Honorar ist der Arzt zu Mitteilungen befugt. Fahrlässige Begehung hält Böhme für ausgeschlossen. Der Arzt hat nicht das Recht, dem Vater einer Braut die Krankheit mitzuteilen, wenn der Bräutigam an frischer Syphilis leidet. Hier würde ich nicht schweigen; das geschriebene Recht verlangt wohl die Wahrung des Berufsgeheimnisses, das ungeschriebene ebenso entschieden die Verletzung; strafbar bleibt die Handlung allerdings.

69. Referent hat in einem Aufsatze: Berufsgeheimnis (§ 300 St.G.B.) und Psychiatrie (Ärztliche Sachverständigenzeitung, Bd. VII Nr. 23) auseinandergesetzt, wie widerspruchsvoll das Berufsgeheimnis rechtlich behandelt wird. Während uns in den wichtigsten Fällen des bürgerlichen und Strafrechts gestattet ist, unser Zeugnis zu verweigern, müssen wir jede Aufnahme in Irrenanstalten allen möglichen Behörden mitteilen. Die oben erwähnte Schwierigkeit tritt für den Psychiater nicht selten in der Form auf, daß ein Geisteskranker heiraten will und sich nicht abraten läßt. Auch in solchen Fällen bin ich für bewußtes Verstoßen gegen die Gesetzesvorschriften. Die Begutachtung Verstorbener halte ich im Gegensatze zu Placzeck und Böhme, der nur dem Gerichte gegenüber die Berechtigung zugesteht, für erlaubt, vor allem aber für notwendig. Bei den klinischen Demonstrationen muß die Einwilligung, — es genügt auch ev. die stillschweigende — vorausgesetzt werden. Die Veröffentlichung von Namen oder, die Identifizierung ermöglichender, Einzelheiten in Krankengeschichten, ist rechtlich unzulässig und in den meisten Fällen auch überflüssig. Auch die Wiedergabe der Photographieen von Geisteskranken, bei denen es im wesentlichen auf die Gesichtszüge ankommt, ohne besondere Erlaubnis, ist rechtlich bedenklich.

70. Ernst Meyer: Beitrag zur Kenntnis des induzierten Irreseins und des Querulantenwahnsinns (Archiv für Psychiatrie, Bd. 34 Heft 1). Ein seit Jahren an Querulantenwahnsinn leidender Mann heiratete eine von früher Jugend auf sehr reizbare und zur Widersetzlichkeit geneigte Prostituierte. Diese übernahm sofort die Eingaben an Stelle ihres inzwischen allmählich etwas dement und gleichgiltig gewordenen Mannes. Bei ihr bildete sich später eine Hirnlues, bei ihm Rückenmarksschwindsucht aus.

Ein zweites Ehepaar querulierte jahrelang. Hier aber litt hauptsächlich die Frau an Verfolgungswahn; sie war die leitende Person, die Verfasserin der von beiden unterschriebenen Eingaben, der etwas demente Mann war der induzierte Teil. Diese Ansteckung ist eine der gewöhnlichsten Begleiterscheinungen des Querulantenwahns. Fast jeder Kranke hat einen oder mehrere Anhänger, die seine Querelen unterstützen. Der Verfasser betont, welch enorme Arbeitslast diese Kranken den Gerichten zumuten. Er hält die Internierung für notwendig, von der allerdings gerade bei der Art der Krankheit die Verwaltungsbehörden oft zurückscheuen.

71. Leppmann: Ist traumatische Neurasthenie Siechtum im Sinne des § 224 des St.G.B.? (Ärztliche Sachverständigenzeitung, Bd. VI S. 297). Im Anschluß an eine abgeglittene Ohrfeige entwickelte sich eine traumatische Neurasthenie; diese war nur leicht, und so konnte das Gutachten, das glücklicherweise erst nach vier Monaten eingefordert wurde, Siechtum ausschließen. Leppmann erörtert dabei seine Bedenken gegen die Erfolgshaftung.

72. Vanselow: Anschuldigung wegen Notzuchtsversuch, Verfolgungswahn (Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin, Bd. 52 S. 135). Eine 67jährige Frau mit sexuellen Verfolgungsideen beschuldigte einen Knecht fälschlich des Notzuchtsversuchs.

73. Siemerling: Obergutachten über den Geisteszustand des Landwirtes B., insbesondere über die Frage, ob B. am 31. Dezember 1892, an welchem Tage er die Bürgschaftsurkunde unterzeichnet hat, geisteskrank oder verfügungsfähig war (Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin, Bd. 52 S. 81). Senile Depression, deren Beginn schwer festzustellen war. Siemerling weist in überzeugender Weise nach, daß die Erkrankung sehr viel länger bestand, als angenommen worden war.

35.

Bibliographische Notizen.

Redigiert von v. Lilienthal.

Wien, Dr. **Franz**: Über Entscheidungsgründe. Wien und Leipzig 1902, Tempsky & Freytag. 32 S.

Verf. untersucht (vom Standpunkt des österreichischen Rechts aus) und zwar für Zivilprozeß, Strafprozeß und Administrativverfahren: 1. welche positiven Normen die Gesetze hinsichtlich der Entscheidungsgründe enthalten, 2. wie diese Normen in der Praxis angewendet werden, 3. ob sie reformbedürftig sind. Das strafgerichtliche Verfahren bietet ihm dabei wenig Anlaß zur Kritik, namentlich seien die Entscheidungen des Kassationshofes meist mustergültig begründet.

Regent, Amtsrichter Dr. iur.: Gesetz (preußisches) über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Nebst Ausführungsbestimmungen und den dazu ergangenen Ministerialverfügungen. Für die Praxis und die zur Ausführung des Gesetzes Berufenen erläutert. Heiligenstadt (Eichsfeld) 1901, Cordier. 111 S.

Verf. hebt in der Vorrede hervor, daß das Gesetz ein gutes genannt werden könne, aber doch ein toter Buchstabe bleibe, wenn nicht in jeder Gemeinde geeignete Personen es sich angelegen sein ließen, zu seiner Ausführung mitzuwirken. An diese nicht juristischen Kreise wendet sich sein Buch in erster Linie und zwar in sehr geschickter, praktischer und ansprechender Art.

Kluge, Friedrich, Professor an der Universität Freiburg i. B.: Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen. I. Rotwelsches Quellenbuch. Straßburg i. E. 1901, Karl J. Trübner. XVI u. 495 S.

Die Sammlung, die vom Augsburger Achtbuch (1342) an bis auf die jüngste Zeit das Material zu einer Bearbeitung der Gaunersprache mitteilt, so weit es sich nicht in allgemein zugänglichen neueren Sammelwerken findet, hat auch für den Kriminalisten großes Interesse. Sie beweist, wie alt das Bedürfnis nach einer Geheimsprache ist, aber auch wie verschieden die Wege zu seiner Befriedigung gewesen sind. Wenn es auch für einen Nichtfachmann ausgeschlossen ist, aus dem in reicher Fülle vorliegenden Stoffe linguistische Folgerungen ziehen zu wollen, so tritt doch das klar zu Tage, daß man das Vorhandensein der (oder richtiger einer der verschiedenen) Gaunersprache nicht im Sinne eines anthropologisch bestimmbaren Verbrechertypus, sondern nur als eine Art Geschäftsgeheimnis ansehen kann, das nicht nur bei Verbrechern, sondern, wie der

Anhang beweist, auch bei Gewerbetreibenden vorkommt, ja hier mindestens so entwickelt ist wie dort. Gewiß wird eine wissenschaftliche Untersuchung des seltsamen Wortschatzes die Quellen kennen lehren, denen er entstammt und dadurch wertvolle Beiträge zur Kenntnis der geschichtlichen Entwickelung des gewerbsmäßigen Verbrechertums liefern. Auch der Kriminalist muß deshalb mit Spannung den weiteren Bänden entgegensehen, in dem Kluge den Inhalt des ersten zu verwerten beabsichtigt und deren baldiges Erscheinen er in Aussicht stellt.

Meili, Dr. F.: Das internationale Zivil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. Ein Handbuch. Bd. I. XIX u. 405 S. Bd. II. VIII u. 391 S. Zürich. Orell Füßli. 1902.

Der Inhalt des groß angelegten, scharfsinnigen, stoff- und gedankenreichen Buches kann an dieser Stelle nicht gebührend gewürdigt werden. Denn ein Eingehen auf die rein zivilrechtlichen Materieen die es behandelt, müßte weit über den Rahmen einer strafrechtlichen Zeitschrift hinausführen. Nur darauf ist hinzuweisen, daß namentlich die Behandlung der geschichtlichen Entwickelung und der allgemeinen Lehren auch für den Kriminalisten von großem Interesse ist und daß gelegentlich auch strafrechtliche Fragen gestreift werden. So behandelt Meili (II 95 ff. und 398 f.) die Lehre vom Orte der begangenen Handlung, mit dem Ergebnis, daß als solcher das Gebiet zu betrachten sei, „in welchem die gesamte, die Schädigung sogleich oder in der Folge hervorrufende, Aktion derart abgeschlossen vorliegt, daß der weitere Effekt nur eine notwendige Konsequenz jener Handlung ist" (II S. 96).

Kroidl, Dr. iur. R. L.: Der Umfang der Polizeigewalt aus Art. 102 Absatz 1 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung. Nürnberg. Wilh. Tümmel. 1902. 27 S.

Der § 102 A. 1 des bayerischen A.G. zur St.P.O. lautet: „Die Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Übertretungen der Strafgesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken."

Dieser Artikel, so führt Verf. aus, könne ohne den Art. 18 des zweiten Teils des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1813, der im wesentlichen denselben Wortlaut habe, nicht verstanden werden und es sei deshalb zuerst erforderlich festzustellen, „welchen Inhalt und Umfang die Polizeigewalt aus letzterer Gesetzesstelle aufweist". Er kommt dabei zu dem Ergebnis: 1. „daß die Maßregeln, welche der präventiv polizeiliche Bestand des Art. 18 vorsieht, grundsätzlich nur vorläufige sind, d. h. Maßregeln, die in jedem Falle ihrer Vorkehrung ausnahmslos und ipso iure die Einleitung der Strafverfolgung gegen den beim Deliktsversuch Gestörten, als etwas ganz Unvermeidliches, nach sich ziehen und hierdurch ihrerseits selbst eine Prüfung seitens des unparteiischen Gerichts hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit unterliegen", 2. „daß sie eben um deswillen allein schon als ausschließlich im Interesse der Strafrechtspflege vorzukehrende erachtet werden müssen, i. e. daß es prinzipiell ausgeschlossen sein muß, sich der Machtmittel des Art. 18 irgendwie zur Erzielung bezw. Förderung von polizeilichen bezw. gar politischen Zwecken — und ständen die höchsten in Frage! — auch nur aus-

nahmsweise in Notfällen (bei Lückenhaftigkeit der sonstigen zulässigen Normen) zu bedienen".

Die Behandlung des Art. 102 A. 1 im einzelnen wird einer späteren Abhandlung vorbehalten.

Rosenfeld, Dr. iur. et phil. **Ernst**: Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen 1827—1890. Ein Beitrag zur Geschichte des preußischen Gefängniswesens und des Fürsorgewesens für entlassene Strafgefangene. Berlin. Otto Liebmann. 1901. IV u. 156 S.

Die allmähliche Entwickelung dieses Vereins aus kleinen Anfängen, seine rastlose und segensreiche Thätigkeit, seine Organisation und seine Erfolge haben in Rosenfeld einen sachverständigen und beredten Schilderer gefunden. Das vortreffliche Buch kann allen dringend empfohlen werden, die sich für die sozial so überaus wichtige Gefangenenfürsorge interessieren.

Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der Schweiz. Schutzaufsichtsvereine in Zürich am 14. und 15. Oktober 1901. XXII. Versammlung. Aarau. Sauerländer & Co. 1902. Heft 1, 155 S. Heft 2, 146 S.

Das 1. Heft enthält die Referate über: 1. die schweizerischen Frauenvereine im Gebiete der Schutzaufsicht entlassener Gefangener von Frau Dr. Ernst-Escher in Zürich, 2. die bedingte Verurteilung von Herrn Prof. Dr. Zürcher in Zürich, 3. die Schutzaufsicht für entlassene Strafgefangene in der Schweiz, wie sie ist und wie sie sein sollte von Herrn Direktor J. V. Hürbin in Lenzburg. Das 2. Heft enthält, außer dem Verzeichnis der Teilnehmer an der Versammlung und der Vereinsmitglieder, die Verhandlungsprotokolle und Nekrologe der in den letzten Jahren verstorbenen Vereinsmitglieder.

36.

Bericht über die Thätigkeit des kriminalistischen Seminars der Universität Berlin während des Geschäftsjahres 1901/2*).

Das abgelaufene Geschäftsjahr hat dem kriminalistischen Seminar die Sicherung seiner finanziellen Grundlagen gebracht. Von seiten des Ministeriums ist ein entsprechender Staatszuschuß für die sachlichen Ausgaben bewilligt worden. Außerdem hat ein Freund des Seminars, der seinen Namen nicht genannt wissen will, dem Unterzeichneten persönlich für das Jahr 1902/3 einen namhaften Betrag „zur Förderung der wissenschaftlichen Zwecke des Seminars" zur freien Verfügung gestellt.

An den Übungen beteiligten sich im S.S. 1901: 32 ordentliche und 14 außerordentliche, im W.S. 1901/2: 32 ordentliche und 30 außerordentliche Teilnehmer. Die Übungen bestanden zunächst in Vorträgen der Teilnehmer mit anschließender Debatte. Solche Vorträge wurden je 11 im S.S. 1901 wie im W.S. 1901/2 gehalten. Die Leistungen waren durchweg zufriedenstellend, teilweise sehr gut. Ihren Gegenstand bildeten fast ausschließlich die wissenschaftlichen Fragen, mit deren litterarischen Lösung die Vortragenden befaßt waren; sie sollten vor dem endgültigen Abschluß der Arbeiten den Verfassern Gelegenheit geben, Methode und Ergebnisse gegen Bedenken und Einwände zu verteidigen. Im W.S. 1901/2 wurden im Anschluß an W. Stern (Breslau) zwei psychologische Vorversuche über die Fehlerquellen bei Zeugenaussagen gemacht; die Versuche sollten die Grundlage für methodisch einwandfreie weitere Untersuchungen liefern und werden fortgesetzt werden. Im Seminar arbeitete ferner eine Anzahl von Herren, teils selbständig, teils unter meiner Leitung, an wissenschaftlichen Aufgaben, ohne

*) Vgl. Z XXI 803.

über diese Vorträge zu halten; darunter mehrere Ausländer, die sich zu habilitieren gedenken oder inzwischen habilitiert haben. Auch der bisherige Volontärassistent des Seminars hat sich vor wenigen Wochen in Heidelberg für Strafrecht die venia legendi erworben.

Von den Arbeiten des Seminars sind seit dem letzten Bericht (von verschiedenen Doktordissertationen abgesehen) in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft veröffentlicht worden:

Guderian, Kriminelles und polizeiliches Unrecht.

Herr, Der Begriff des Zuhälters.

Lindenau, Kriminalpolizei und Kriminologie.

Lehmann, Zur Lehre von dem autonomen Strafrecht öffentlich-rechtlicher Verbände.

Ignatius, Die bedingte Verurteilung in England.

In holländischer Sprache ist selbständig erschienen:

Colthoff, Die Behandlung Trunksüchtiger.

Der oben erwähnte, von privater Seite gewährte Zuschuß wird es in Zukunft gestatten, die Arbeiten des Seminars in einer besonderen Sammlung erscheinen zu lassen. In diesen Tagen wird ausgegeben: Berg, Kriminalität und Getreidepreise.

Die Seminarbibliothek ist seit dem 1. April 1900 um 1227 Nummern (davon weitaus der größere Teil Privateigentum) vermehrt worden. Sie steht, soweit der Raum es gestattet, auch solchen Studierenden offen, die sich an den wissenschaftlichen Übungen nicht beteiligen. Es wurden im ganzen im S.S. 1901: 55 (gegen 41 im S.S. 1900), im W.S. 1901/2: 150 (gegen 115 im W.S. 1900/1) Karten ausgegeben.

Die Ergebnisse können diesmal ohne jede Einschränkung als durchaus befriedigend bezeichnet werden.

Der Direktor des kriminalistischen Seminars:
Prof. v. Liszt.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

Sammlung

Aufserdeutscher Strafgesetzbücher

in Deutscher Uebersetzung.

Herausgegeben von der Redaktion

der

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

XVII.

Die Bulgarische Strafprozefsordnung vom 3. April 1897.

BERLIN 1902.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Die

Bulgarische

Strafprozeſsordnung

vom 3. April 1897.

Übersetzt

von

Dr. A. Teichmann,

ord. Professor an der Universität Basel.

BERLIN 1902.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Die Übersetzung ist von mir nach der amtlichen Veröffentlichung in der vom Justizministerium herausgegebenen Gesetzsammlung für das Fürstentum Bulgarien (Bd. VI, Teil I) — Sofia, Druckerei von Iw. H. Gowedaroff & Cie. 1897 — Seite 359—448 besorgt. Ebenda findet sich S. 355—358 das ergänzende Gesetz über Gerichtsbeisitzer vom 5. März 1897.

Diese Strafprozefsordnung — eine Revision der bisherigen von 1878/80 — ist wesentlich der russischen Kriminalprozefsordnung vom 20. November 1864 entnommen. Eine gute deutsche Übersetzung dieser letztern wurde in dem Werk „Die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864, St. Petersburg 1868, von Constantin Hackel (Heidelberg 1867) veröffentlicht und von mir benutzt. Eine eingehende Besprechung der bulgarischen Strafprozefsordnung gab Herr Dr. M. St. Schischmanov, z. Z. der fürstlich bulgarischen Agentie in Wien zugeteilt, in dem „Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Berlin", III. Jahrgang 1897, Seite 331—342; ebenso Herr Raoul de la Grasserie in der „Revue pénitentiaire" 1899, pp. 61—73.

Dem bulgarischen Justizministerium verdanke ich die Übersendung oben genannten Bandes der Gesetzsammlung, in dem sich auch das neue Bulgarische Handelsgesetzbuch vom 18. Mai 1897 mit 833 Artikeln (Seite 449—619) findet.

Basel, $\frac{\text{Mai 1899.}}{\text{April 1902.}}$

Prof. Dr. A. Teichmann.

Inhalt.

Art.

Allgemeine Bestimmungen . . . . . 1—24

Erstes Buch.

Gerichtsstand.

I. Kapitel. Gerichtsstand nach der Art der Verbrechen 25—29

II. Kapitel. Gerichtsstand nach dem Ort des begangenen Verbrechens . . . . . 30—37

III. Kapitel. Besondere Gerichtsstände . . . . . 38—55

IV. Kapitel. Entscheidung von Streitigkeiten über den Gerichtsstand.

I. Streitigkeiten zwischen Gerichtsbehörden . . . . 56—63

II. Streitigkeiten zwischen Gerichts- und Administrativbehörden . . . . . 64—67

V. Kapitel. Übertragung von Sachen von einem Gericht auf ein andres . . . . . 68—70

Zweites Buch.

Voruntersuchung.

I. Kapitel. Personen, die an der Führung der Voruntersuchung teilnehmen 71

I. Mitwirkung der Polizei bei der Voruntersuchung . 72—85

II. Pflichten und Amtsgewalt des Untersuchungsrichters 86—99

III. Pflichten und Rechte des Staatsanwalts . . . . 100—109

II. Kapitel. Erfordernisse der Führung d. Voruntersuchung 110—117

III. Kapitel. Gesetzliche Gründe zur Einleitung einer Voruntersuchung . . . . . 118—133

IV. Kapitel. Erforschung des Verbrechensthatbestandes.

I. Augenschein und Besichtigung.

A. Augenscheinseinnahme und Besichtigung durch den Untersuchungsrichter . . . . . 134—141

B. Augenscheinseinnahme und Besichtigung durch Sachverständige im allgemeinen . . . . . 142—151

C. Augenscheinseinnahme und Besichtigung durch Ärzte . . . . . 152—166

Art.

D. Begutachtung eines Angeschuldigten, der sich als geisteskrank erwies . . . . . 167—170

II. Erforschung von Gegenständen, die die Begehung eines Verbrechens enthüllen.

1. Nachsuchungen und Wegnahmen in Häusern . 171—181

2. Sammlung und Aufbewahrung materieller Beweisstücke . . . . . 182—187

V. Kapitel. Erscheinen des Angeschuldigten zur Untersuchung und Verhör desselben.

I. Abteilung. Ladung oder Vorführung des Angeschuldigten vor den Untersuchungsrichter . . . 188—205

II. Abteilung. Verhör des Angeschuldigten . . . . 206—217

VI. Kapitel. Mafsregeln, um den Angeschuldigten zu hindern, sich der Voruntersuchung zu entziehen . . 218—231

VII. Kapitel. Ladung und Vernehmung von Zeugen . . . 232—249

VIII. Kapitel. Protokolle der Voruntersuchung . . . . . 250—258

IX. Kapitel. Schlufs der Untersuchung . . . . . 259—264

X. Kapitel. Verantwortlichkeit der Polizeibeamten und Gerichtsärzte für Untersuchungshandlungen . . . . 265—268

XI. Kapitel. Beschwerdeführung über die Thätigkeit des Untersuchungsrichters.

I. Regelung der Beschwerdeführung . . . . . 269—275

II. Regelung der Beschwerdeprüfung . . . . . 276—281

XII. Kapitel. Handlungen des Kreisgerichts und des Staatsanwalts nach Schlufs der Voruntersuchung . . . . 282—298

Drittes Buch.

Verfahren vor den Kreisgerichten.

I. Kapitel. Einleitung der Sachen vor Kreisgerichten . 299—301

II. Kapitel. Vorbereitung der gerichtlichen Verhandlung.

I. Anordnungen des Gerichts . . . . . 302—304

II. Anordnungen des Gerichtsvorsitzenden . . . . . 305—332

III. Kapitel. Richterkollegium in der Gerichtssitzung und Ablehnung von Richtern . . . . . 333—348

IV. Kapitel. Gang der Verhandlung in der Gerichtssitzung 349—357

V. Kapitel. Erfordernisse der Sachverhandlung in der Gerichtssitzung . . . . . 358—371

VI. Kapitel. Akte der Eröffnung der Gerichtssitzung.

I. Eröffnung der Gerichtssitzung . . . . . 372—381

II. Ordnung der Durchführung der gerichtlichen Verhandlung . . . . . 382—434

VII. Kapitel. Schlufsdebatten . . . . . 435—447

VIII. Kapitel. Feststellung der Urteile . . . . . 448—489

IX. Kapitel. Feststellung der Urteile bei Zuziehung von Gerichtsbeisitzern . . . . . 490—495

X. Kapitel. Verkündung der Urteile . . . . . 496—500

Art.
XI. Kapitel. Protokolle der Gerichtssitzungen . . . . . 501—508
XII. Kapitel. Sachen, in denen die Angeschuldigten sich dem Gericht entzogen haben . . . . . 509—515

Viertes Buch.

Beschwerdeführug gegen Urteile der allgemeinen Gerichtsbehörden.

I. Kapitel. Rechtsmittel gegen Urteile . . . . . 516—518
II. Kapitel. Berufung und Protest gegen nicht endgiltige Urteile . . . . . 519—538
III. Kapitel. Prüfung der Berufungen und Proteste . . . 539—549
IV. Kapitel. Partielle Berufung und Protestierung . . . 550—561
V. Kapitel. Berufungen u. Proteste gegen endgiltige Urteile.
A. Kassations-Beschwerden und -Proteste . . . . . 562—568
B. Gründe zur Aufhebung endgiltiger Urteile . . . 569—572
C. Prüfung der Kassations-Beschwerden und -Proteste 573—586
VI. Kapitel. Wiederaufnahme von Strafsachen . . . . . 587—593

Fünftes Buch.

Vollstreckung von Urteilen.

I. Kapitel. Erwachsen von Urteilen in Rechtskraft . . 594—599
II. Kapitel. Vollstreckung der Urteile . . . . . 600—616
III. Kapitel. Gerichtskosten . . . . . 617—640

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die gerichtliche Verfolgung wird durch Amtspersonen, wie auch durch Private veranlafst.

Art. 2. In den vor die Friedensrichter gehörigen Strafsachen ist die Anklageerhebung den durch strafbare Handlungen verletzten Privatpersonen, aber auch polizeilichen und andern administrativen Behörden in den gesetzlich bestimmten Grenzen überlassen.

Art. 3. Bei den vor die Kreisgerichte gehörigen Strafsachen ist die Anklageerhebung den Staatsanwälten und ihren Gehilfen überlassen, ausgenommen solche, die auf Grund der Gesetze durch Rückzug der Klage geendet werden können und bei denen die gerichtliche Anklageerhebung ausschliefslich den Verletzten als Privatanklägern überlassen ist.

Art. 4. Wer durch eine strafbare Handlung Schaden und Verlust erlitten hat, sich aber seiner Rechte als Privatankläger nicht bedient, kann seine Schadensersatzforderung zur Feststellung in der Gerichtssitzung über die Sache stellen und wird in diesem Fall als an der Sache beteiligter Zivilkläger erachtet.

Versäumt der Verletzte diesen Termin, so kann er seine Ersatzforderung nur vor dem Zivilgericht stellen und zwar nach endgiltiger Entscheidung der Strafsache.

Art. 5. Niemand darf aufser in den gesetzlich bestimmten Fällen verhaftet, noch in gesetzlich dazu nicht bestimmten Räumen in Haft gehalten werden.

Art. 6. Ein Antrag auf Anhaltung und Verhaftung einer Person wird nur dann vollzogen, wenn er in der durch die Vorschriften dieses Gesetzes bestimmten Weise gestellt ist.

Art. 7. Jeder Richter oder Staatsanwalt, der weifs, dafs in den Grenzen seines Gerichtskreises jemand in Haft gehalten ist, aber nicht an gehörigem Orte oder ohne Anordnung seitens der am Orte ermächtigten Behörden oder Personen, hat Mafsregeln zu ergreifen, dafs die Anhaltung in vorgeschriebener Weise erfolge oder der unrechtmäfsig Verhaftete freigelassen werde.

Art. 8. Alle Gerichtsbehörden haben die Sachen nach dem wahren Sinn der bestehenden Gesetze zu entscheiden, im Falle der Dunkelheit oder des Widerspruchs in den Gesetzen, nach denen die strafbare Handlung bestraft wird, ihr Urteil auf den Geist der Gesetze im allgemeinen zu gründen.

Art. 9. Es ist verboten, die Entscheidung von Sachen unter dem Vorwande abzulehnen, dafs keine Gesetze vorhanden seien oder dafs sie unvollständig, unklar oder widersprechend sind. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift haben sich die Schuldigen wegen Rechtsverweigerung zu verantworten.

Art. 10. In Strafsachen verantwortet jeder nur sich selbst. Für Ersatz des durch ein Verbrechen angerichteten Schadens können für den Angeschuldigten auch andre Personen, doch nur in den gesetzlich bezeichneten Fällen, haften.

Art. 11. Eine gerichtliche Verfolgung kann rücksichtlich strafrechtlicher Verantwortlichkeit eines Angeklagten nicht eingeleitet werden und ist, wenn begonnen, fallen zu lassen

1. wenn der Angeschuldigte gestorben ist;
2. wenn die für die strafbare Handlung gesetzlich festgesetzte Verjährung abgelaufen ist;
3. wenn in den gesetzlich bezeichneten Fällen der Privatankläger die Klage zurückgezogen hat, und
4. wenn Amnestie eintrat.

Art. 12. Endet die gerichtliche Verfolgung wegen der im vorstehenden Artikel bestimmten Gründe, so werden die vor Gericht gestellten Anträge auf Ersatz von Schaden und Verlust, der durch die strafbare Handlung entstanden ist, durch dieses selbe Strafgericht entschieden.

Endet die gerichtliche Verfolgung jedoch wegen vorgenannter Gründe vor strafgerichtlicher Entscheidung der Sache im Kreisgericht, so wird den Forderungen betreffs Ersatzes des durch die strafbare Handlung entstandenen Schadens und Verlustes keine Folge gegeben, sondern sie werden gegen den Angeschuldigten im Zivilgericht eingebracht.

Art. 13. Im Fall der Beendigung der gerichtlichen Verfolgung nach Art. 11[3] wird der Rückzug der Klage auch als Verzicht auf die Zivilforderung erachtet, aufser wenn der Verletzte ausdrücklich sich den Anspruch auf diese vorbehält.

Art. 14. Ein durch rechtskräftiges Urteil des zuständigen Gerichts Freigesprochener kann nicht von neuem wegen dieses Verbrechens verfolgt werden, wenn auch neue Umstände zu seiner Überführung entdeckt wurden.

Art. 15. Ein durch rechtskräftiges Urteil zu irgend welcher Strafe Verurteilter kann nicht von neuem wegen derselben That gerichtet werden, wenn auch nachträglich sich Umstände zeigten, die seine Schuld erhöhen.

Art. 16. Die Bestimmungen der Artt. 14 und 15 finden keine Anwendung auf Fälle, in denen gerichtlich ermittelt wird, dafs das erste Urteil zufolge Betruges, Bestechung oder eines andern Verbrechens erlassen wurde.

Art. 17. Ein Angeschuldigter, gegen den das Verfahren ordnungsgemäfs ohne Fällung eines Urteils eingestellt wurde, kann von

neuem auf besondere Verfügung des Gerichts zur Verantwortung gezogen werden, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist neue Umstände zu einer Überführung sich zeigten.

Art. 18. Auffindung von Beweisen, dafs ein Verurteilter unschuldig ist oder zufolge Irrtums des Gerichts eine höhere Strafe als die auf die That entfallende erlitten hat, gilt als Grund zur Wiederaufnahme der Sache in der dafür bestimmten Ordnung.

Art. 19. Wiederherstellung der Ehre und der Rechte eines unschuldig Verurteilten ist jederzeit zulässig ohne Rücksicht auf Verjährung oder Tod des Verurteilten.

Art. 20. Hängt die Entscheidung der Strafbarkeit einer That von ordnungsmäfsiger Feststellung eines Rechtes an unbeweglichem Vermögen, Bestehens einer Ehe oder des Zivilstandes einer Person ab, so wird die strafgerichtliche Verfolgung nicht begonnen und eine begonnene gehemmt, bis die Streitfrage vom Zivilrichter entschieden ist.

Art. 21. Ein Endurteil des Zivilgerichts in Fragen, die seiner Beurteilung unterliegen, ist für das Strafgericht nur rücksichtlich Existenz des Ereignisses oder der Handlung bindend.

Art. 22. Ein Endurteil des Strafgerichts über die Fragen, ob wirklich das Verbrechen verübt wurde, ob vom Angeklagten und welcher Art die That ist, bindet den Zivilrichter in allen Fällen, in denen sich aus solchem Urteil Zivilfolgen der That ergeben, die Gegenstand des strafgerichtlichen Urteils war.

Art. 23. Wird eine Handlung des Angeklagten nicht als Verbrechen erachtet oder ihm nicht zur Schuld zugerechnet, so wird damit die Zivilforderung von Schaden und Verlust, der dadurch entstanden, der strafgerichtlichen Beurteilung nicht entzogen. Doch kann das Gericht im ersten Fall, wenn die Entscheidung der Zivilforderung rücksichtlich ihrer Höhe Schwierigkeiten bietet, dem Interessenten Anbringung seiner Forderung vor dem Zivilgericht überlassen.

Art. 24. Der gerichtlich Freigesprochene hat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 471—474) das Recht auf Ersatz von Schaden und Verlust, der ihm durch ungerechte Anschuldigung entstanden.

Erstes Buch.

Gerichtsstand.

I. Kapitel.

Gerichtsstand nach der Art der Verbrechen.

Art. 25. Den Kreisgerichten unterliegen in erster Instanz alle Strafsachen, die nicht zur Zuständigkeit der Friedensrichter gehören.

Art. 26. Den Kreisgerichten mit Zuziehung von Gerichtsbeisitzern unterliegen alle Verbrechen, die im Strafgesetz nicht mit nie-

drigerer Strafe als 5 Jahre Zuchthaus bedroht sind, ebenso die in den Artt. 102, Abs. 2 und 3, 104, 110, 113, 120, 121, 123, 126, 128, 138 und 139 desselben Strafgesetzes bedrohten.

Art. 27. Wird jemand mehrerer Verbrechen angeschuldigt, von denen die einen der Beurteilung des niederen, die andern der des höheren Gerichts unterliegen, so wird die Sache von dem Gericht entschieden, dem das schwerste dieser Verbrechen unterliegt. Übrigens kann das Gericht, wenn es dies zweckmäfsig erachtet, diese Sachen getrennt behandeln.

Art. 28. Eine strafbare Handlung, die mehrere Strafgesetzbestimmungen verletzt, unterliegt der Beurteilung des Gerichts, das für die höchste Strafe zuständig ist.

Art. 29. Alle Teilnehmer an einem Verbrechen werden von einem Gericht abgeurteilt, und zwar von demjenigen, dem die Hauptschuldigen unterliegen oder in dessen Sprengel die Mehrzahl gleich Schuldiger sich befindet. Sind aber einzelne Teilnehmer am Verbrechen vor das höhere, andre vor das niedere gehörig, so steht die Beurteilung aller Schuldigen dem höheren Gerichte zu.

II. Kapitel.

Gerichtsstand nach dem Ort des begangenen Verbrechens.

Art. 30. Jede strafbare Handlung wird mit Ausnahme der gesetzlich besonders bezeichneten Fälle an dem Orte verfolgt, wo sie begangen ist, und von dem Gerichte abgeurteilt, dem diese Örtlichkeit unterworfen ist.

Ist der Ort des begangenen Verbrechens unbekannt, so gehört die Sache vor das Gericht, in dessen Sprengel der Angeschuldigte verhaftet ist oder seinen Wohnsitz hat.

Art. 31. Ist das Verbrechen in dem einen Sprengel begonnen und in einem andern fortgesetzt, so gehört die Sache vor das Gericht, wo die letzte strafbare Handlung vorfiel.

Art. 32. Bei Zusammentreffen strafbarer Handlungen, die in verschiedenen Gerichtssprengeln begangen sind, gehört die Sache vor das Gericht, in dessen Sprengel das schwerste verübt ist, und bei gleicher Schwere der Thaten vor das, das dem Orte der Verhaftung des Angeschuldigten zunächst gelegen ist.

Art. 33. In den vorstehend genannten Fällen wird die Vor untersuchung jeder der strafbaren Handlungen von dem Unter suchungsrichter des Gerichts vorgenommen, in dessen Sprengel die selbe verübt ist, und durch den örtlichen Staatsanwalt des zustän digen Gerichts anhängig gemacht.

Art. 34. Hat ein und derselbe Angeklagte an strafbaren Handlungen teilgenommen, die von verschiedenen Personen begangen sind und vor verschiedene Gerichtshöfe gehören, so wird, nachdem von jedem Gericht die ihm unterliegende Sache behandelt ist, die Bestrafung solcher Angeklagten nach den Bestimmungen über Zu-

sammentreffen von Verbrechen von dem Gerichte besorgt, welches das schwerste Verbrechen verhandelt hat.

Art. 35. Wer aufserhalb des Gebietes von Bulgarien ein Verbrechen beging, wird in Bulgarien von dem Gerichte abgeurteilt, in dessen Sprengel er gefafst und verhaftet wurde oder später seinen Wohnsitz hatte.

Art. 36. Ist die strafbare Handlung auf einem bulgarischen Fahrzeug im Ausland oder auf offenem Meere begangen, so wird sie von dem Gericht abgeurteilt, in dessen Sprengel der Heimatshafen des Schiffes liegt oder jener bulgarische Hafen, wo das Schiff vorläufig nach Begehung des Verbrechens ankern soll.

Art. 37. Wenn jemand, der einem Gerichte Bulgariens wegen eines aufserhalb seiner Grenzen verübten Verbrechens unterliegt, auch noch einer andern strafbaren Handlung im Inlande angeschuldigt wird, so wird die Sache an dem Orte abgeurteilt, wo die inländische strafbare Handlung verübt ist und, sind mehrere strafbare Handlungen verübt, dann von dem inländischen Gerichte, dem das schwerste Verbrechen seiner Art nach unterliegt.

III. Kapitel.

Besondere Gerichtsstände.

Art. 38. Gerichts-, Verwaltungs- und sonstige Beamte unterliegen für die in Ausübung ihrer Amtspflichten begangenen Verbrechen den Kreis- und Appellationsgerichten und dem Hohen Kassationshof in der gewöhnlichen Ordnung der Strafprozefsordnung unter Beachtung nachfolgender Vorschriften.

Art. 39. Die Einleitung einer Strafverfolgung gegen Friedensrichter, Untersuchungsrichter, Gerichtsbeisitzer, Richter und Staatsanwälte der Kreisgerichte wegen der in Ausübung ihrer Amtspflichten begangenen Verbrechen erfolgt auf Bestimmung des Appellationsgerichts, Zivilabteilung, gegen Richter und Staatsanwälte des Appellationsgerichts und Staatsanwälte des Hohen Kassationshofs auf die des Hohen Kassationshofes, Zivilabteilung. Gegen andre Gerichtsbeamte erfolgt sie bei solchen Verbrechen auf Bestimmung des Kreisgerichts.

Art. 40. Alle Schritte der Strafverfolgung gegen die im vorigen Artikel genannten Beamten erfolgen bei den betreffenden Gerichtsbehörden, von denen die Strafverfolgung abhängt, nach Einziehung von Ermittelungen, wenn nötig, seitens eines der Mitglieder dieses Gerichts.

Von jeder Einleitung einer Strafverfolgung gegen Beamte wird dem Justizminister Bericht erstattet.

Art. 41. Nach Einleitung der Strafverfolgung kann die betreffende Gerichtsbehörde, wenn sie dies in Anbetracht der Schwere der That für nötig erachtet, Entfernung des Beamten aus dem Dienst beim Justizminister beantragen.

Art. 42. Die Voruntersuchung wegen der in Ausübung von Amtspflichten begangenen Verbrechen erfolgt durch eines der Mitglieder des Gerichts, dem die That unterliegt. Nach Beendigung derselben geht sie an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts, damit dieser ihr in der gewöhnlichen Form der Strafprozefsordnung weiteren Fortgang gebe.

Art. 43. Friedensrichter, Untersuchungsrichter, Richter und Staatsanwälte des Kreisgerichts werden wegen der in Ausübung ihrer Amtspflichten begangenen Verbrechen vom Appellationsgericht wie in erster Instanz abgeurteilt; aber Richter und Staatsanwälte des Appellationsgerichts und des Hohen Kassationshofes vom Hohen Kassationshof in Plenarversammlung. Andre Gerichtsbeamte werden wegen solcher Verbrechen von dem zuständigen Kreisgericht abgeurteilt.

Art. 44. Die Einleitung einer Strafverfolgung gegen Beamte der Verwaltung und andrer Behörden wegen der in Ausübung ihrer Amtspflichten begangenen Verbrechen erfolgt auf Verfügung des betreffenden Ministers, wenn sie durch allerhöchsten Erlafs angestellt sind, sonst seitens der Beamten, von denen sie zum Dienst bestellt sind.

Art. 45. Die gesetzlichen Schritte behufs Einleitung der Strafverfolgung gegen Beamte von Administrativ- und andern Behörden wegen Dienstverbrechen erfolgen seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft. Wenn der Staatsanwalt es nicht für nötig erachtet, sich durch eigene Ermittelung von der Begründung der Beschuldigung zu versichern, trägt er auf Entscheidung über Einleitung der Strafverfolgung gegen solche Beamte durch den betreffenden Minister oder Vorgesetzten an, der seine Zustimmung oder Ablehnung binnen eines Monats zu erklären hat. Nichtbeantwortung gilt als Zustimmung. Meinungsverschiedenheiten zwischen Minister und Staatsanwalt werden von letzterm pflichtschuldigst vermerkt und vom Hohen Kassationshof entschieden, solche zwischen dem Staatsanwalt und andern Vorgesetzten vom Appellationsgericht.

Art. 46. Nach Einleitung der Strafverfolgung gegen einen Beamten einer Administrativ- oder andern Behörde beantragt der Staatsanwalt nach Schwere der That bei der betreffenden vorgesetzten Behörde entweder zeitweilige Enthebung oder Entlassung desselben.

Art. 47. Handlungen von Beamten, die als in Ausübung ihrer Amtspflichten begangene Verbrechen angesehen werden, werden im Strafverfahren von dem zuständigen Gericht ohne Zuziehung von Gerichtsbeisitzern beurteilt.

Art. 48. Militärs der Land- und Seemacht unterliegen für die von ihnen im aktiven Dienste begangenen Verbrechen dem Kriegsgericht mit Ausnahme der unten angegebenen Fälle.

Art. 49. Nach ihrer Dienstentlassung werden Militärs dem Kriegsgericht nur für die während aktiven Dienstes von ihnen begangenen Verbrechen, die mit Verletzung militärischer Dienstpflichten

verbunden waren, überliefert; für alle übrigen Verbrechen werden sie dem Strafgericht des Zivilressorts überliefert.

Art. 50. Militärs unterliegen für die von ihnen während unbestimmten Urlaubs oder in Reservestellung und allgemein nicht im aktiven Dienste begangenen Verbrechen dem Strafgericht des Zivilressorts, wenn diese nicht offenbar eine Verletzung militärischer Dienstpflichten darstellen.

Art. 51. Personen des Landsturmes werden dem Kriegsgericht nur in den Fällen überliefert, wenn sie im Militärdienst stehen oder ihre Verbrechen als Verletzung ihrer Militärdienstpflichten gelten.

Art. 52. Personen des Zivilressorts werden dem Kriegsgericht ausschliefslich an den Orten überliefert, die in Kriegszustand erklärt sind, und nur für diejenigen Verbrechen, die in dem bei dieser Gelegenheit erfolgten Allerhöchsten Befehl namentlich bezeichnet sind.

Art. 53. Geistliche der christlichen Bekenntnisse werden wegen der von ihnen verübten Verbrechen in der gewöhnlichen Form der Strafprozefsordnung abgeurteilt, aufser wo ein besonderes Gesetz hierfür besteht.

Art. 54. Ausländer sind für die von ihnen in Bulgarien begangenen Verbrechen den allgemeinen Regeln über den Gerichtsstand unterworfen, sofern nicht eine Ausnahme hiervon in einem Vertrage mit dem ausländischen Staate, dessen Unterthanen die Angeschuldigten sind, festgestellt ist.

Art. 55. Sachen betreffend Handlungen von Personen, die in Diensten von diplomatischen Agenten und Konsuln stehen, unterliegen dem Strafgericht nach allgemeinen Grundsätzen, wenn nicht betreffs derselben in den Verträgen mit auswärtigen Staaten eine Ausnahme gemacht ist.

IV. Kapitel.

Entscheidung von Streitigkeiten über den Gerichtsstand.

I. Streitigkeiten zwischen Gerichtsbehörden.

Art. 56. Jede Gerichtsbehörde entscheidet selbst über ihre Zuständigkeit und darf in keinem Fall bei der höheren Instanz die Entscheidung ihrer Zweifel betreffs der Zuständigkeit beantragen.

Art. 57. Streitigkeiten über Zuständigkeit zwischen Kreisgerichten im Sprengel eines Appellationsgerichts werden von diesem entschieden; gehören sie zu verschiedenen Appellationsgerichten, so werden sie von dem Appellationsgericht entschieden, in dessen Sprengel die Sache zuerst anhängig gemacht wurde.

Art. 58. Streitigkeiten über Zuständigkeit zwischen Friedensrichtern und dem Untersuchungsrichter werden von demjenigen Kreisgericht entschieden, dem der Untersuchungsrichter angehört.

Art. 59. Haben mehrere Gerichte verschiedenen Ranges endgiltig sich als unzuständig zur Entscheidung einer Sache erklärt, so

bestimmt der Hohe Kassationshof das für die Sache zuständige Gericht.

Art. 60. Sachen rücksichtlich Feststellung der Zuständigkeit beginnen entweder durch Vorstellung der Kreisgerichte, zwischen denen eine Meinungsverschiedenheit entstanden ist, oder Antrag der Staatsanwälte oder Beschwerde der Sachbeteiligten.

Art. 61. Streitigkeiten über den Gerichtsstand werden in der Plenarversammlung des zuständigen höheren Gerichtshofes nach Anhörung des Antrags des Staatsanwalts entschieden.

Art. 62. Streitigkeiten über den Gerichtsstand hemmen das bereits begonnene Verfahren nicht; zur Überlieferung an das Gericht und Fällung des Urteils kann jedoch nicht vor endgiltiger Entscheidung der Zuständigkeitsfrage geschritten werden.

Art. 63. Streitigkeiten zwischen Gerichten des Zivil- und Militärressorts oder geistlichen Gerichten werden von der Plenarversammlung des Hohen Kassationshofes nach Anhörung des Antrags des Staatsanwalts entschieden.

II. Streitigkeiten zwischen Gerichts- und Administrativbehörden.

Art. 64. Keine Administrativbehörde oder einer der Beamten ist berechtigt, eine Sache in Behandlung zu nehmen, die bereits in einer Gerichtsbehörde verhandelt wird, bevor diese von der höheren Gerichtsinstanz für nichtig erklärt ist.

Art. 65. Erachtet eine Administrativbehörde oder einer der Beamten eine vor einer Gerichtsbehörde verhandelte Sache als ihr zugehörig, so teilt sie dies dem Gericht durch den zuständigen Staatsanwalt mit, indem sie die Gründe, warum sie die Sache als ihr zugehörig erachtet, anführt.

Art. 66. Im Fall des vorstehenden Artikels gelangt die Streitfrage zur Entscheidung des höheren Gerichts, doch wird die Behandlung in dem Gerichte, in dem der Streit entstand, bis zu deren Entscheidung eingestellt.

Art. 67. Streitigkeiten über den Gerichtsstand zwischen den Gerichten und andern administrativen Behörden werden endgiltig in der Plenarversammlung des zuständigen höheren Gerichts entschieden.

V. Kapitel.

Übertragung von Sachen von einem Gericht auf ein andres.

Art. 68. Übertragung von Strafsachen aus einem Gerichtskreis in einen andern ist entweder auf Vorstellung des Gerichts, in dessen Sprengel die Sache verhandelt wird, oder auf Bericht des bei dem Gericht angestellten Staatsanwalts oder auch nach Ermessen des höheren Gerichtshofes statthaft.

Art. 69. Die höhere Gerichtsinstanz gestattet die Übertragung einer Sache aus einem Gerichtskreis in einen andern:

1. wenn eine gröfsere Zahl von Angeschuldigten und Zeugen eines in einem Gerichtskreis begangenen Verbrechens im Kreise eines andern Gerichts wohnt, und
2. wenn wegen Entfernung des Orts, an dem das Verbrechen begangen ist, von dem für dasselbe zuständigen Gericht die Verhandlung der Sache in einem jenem Orte näher gelegenen Gerichte geeigneter erscheint.

Art. 70. Aufser den im vorstehenden Artikel angeführten Fällen ist der Hohe Kassationshof berechtigt, Sachen aus einem Gerichtskreis in einen andern zu übertragen:

1. wenn der Vorsitzende, die Mitglieder oder der Staatsanwalt einer strafbaren Handlung beschuldigt sind, die nach allgemeiner Ordnung des Prozesses dem Gerichte unterliegt, an dem sie sich befinden;
2. wenn aus der Verhandlung der Sache bei dem zuständigen Gericht Störung der öffentlichen Sicherheit sich ergeben könnte.

Zweites Buch.

Voruntersuchung.

I. Kapitel.

Personen, die an der Führung der Voruntersuchung teilnehmen.

Art. 71. Die Voruntersuchung erfolgt bei den vor die Kreisgerichte gehörigen Verbrechen durch den Untersuchungsrichter unter Mitwirkung der Polizei und unter Aufsicht des Staatsanwalts.

I. Mitwirkung der Polizei bei der Voruntersuchung.

Art. 72. Über jeden Vorfall, der Anzeichen eines Verbrechens in sich enthält, erstattet die Polizei sofort und niemals später als nach 24 Stunden seit Empfang einer solchen Nachricht dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalt Bericht.

Art. 73. Die Polizei- und andern Administrativbehörden geben dem Friedensrichter über alle zu seiner Zuständigkeit gehörigen strafbaren Handlungen, die sie entdeckten und die nach Gesetz der Verfolgung ohne Anklage des Verletzten unterliegen, Mitteilung.

Art. 74. Befindet sich am Orte des Vorfalles, der in sich Anzeichen eines Verbrechens enthält, kein Untersuchungsrichter noch Staatsanwalt, so macht die Polizei, die ihm über solche Vorfälle berichtet, gleichzeitig die nötigen Ermittelungen bis zu Ankunft des Untersuchungsrichters.

Art. 75. Sind die Anzeichen des Verbrechens zweifelhaft oder ist die Polizei von dem Vorfall, der in sich solche Anzeichen enthält, nur durch Gerücht (Gerede der Leute) oder überhaupt aus nicht völlig vertrauenswerter Quelle unterrichtet, so hat sie stets, bevor sie hierüber betreffenden Falls berichtet, sich zu vergewissern, ob dieser Vorfall sich wirklich ereignete und Anzeichen eines Verbrechens in sich enthält.

Art. 76. Eine nach vorstehendem Artikel veranstaltete Ermittelung, die nach Meinung der Polizei nicht dem zuständigen Friedensrichter oder Untersuchungsrichter zu übermitteln ist, mufs von ihr dem Staatsanwalt mitgeteilt werden, der sie ohne Folge läfst oder weiter verfolgt.

Art. 77. Bei ihrer Ermittelung sammelt die Polizei alle ihr nötigen Nachrichten durch Nachforschung, mündliche Nachfrage und geheime Beobachtung, ohne Nachsuchungen und Wegnahmen in Häusern vorzunehmen.

Art. 78. Die veranstaltete Ermittelung teilt die Polizei dem Untersuchungsrichter mit, dem sie später auch alle über diesen Gegenstand gesammelten ergänzenden Ermittelungen mitteilt. Macht die Polizei dem Untersuchungsrichter eine Mitteilung, so berichtet sie hierüber dem Staatsanwalt.

Art. 79. Bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters ergreift die Polizei die nötigen Mafsregeln, um die Verwischung der Spuren des Verbrechens zu verhindern und dem Verdächtigen die Möglichkeit zu nehmen, sich der Verfolgung zu entziehen.

Art. 80. Die Polizei ergreift Mafsregeln, um dem Verdächtigen die Möglichkeit zu nehmen, sich der Verfolgung zu entziehen, in folgenden Fällen:

1. wenn der Verdächtige bei oder sofort nach Begehung des Verbrechens ergriffen ist;
2. wenn die durch das Verbrechen Verletzten oder aber Augenzeugen direkt auf den Verdächtigen hinweisen;
3. wenn an dem Verdächtigen oder in seiner Wohnung offenbare Verbrechensspuren gefunden werden;
4. wenn Gegenstände, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen, dem Verdächtigen gehören oder bei ihm gefunden werden;
5. wenn der Verdächtige keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Art. 81. Wenn die Polizei die in Ausführung begriffene oder eben ausgeführte strafbare Handlung ermittelt, aber auch wenn bis zu Ankunft des Untersuchungsrichters Spuren des Verbrechens verschwinden können, vertritt die Polizei bei allen keinen Aufschub leidenden Untersuchungshandlungen, wie Besichtigungen, Nachsuchungen und Wegnahmen, den Untersuchungsrichter; doch darf sie

formelle Verhöre weder mit dem Angeschuldigten noch mit Zeugen vornehmen, aufser es wäre einer derselben schwer krank, sodafs sein Tod bis zu Ankunft des Untersuchungsrichters zu befürchten ist.

Art. 82. In den Fällen vorstehender Artikel beobachtet die Polizei genau alle Vorschriften, die für den eine Voruntersuchung führenden Untersuchungsrichter gegeben sind.

Art. 83. Nach Ankunft des Untersuchungsrichters übergibt die Polizei ihm die ganze Verhandlung und stellt ihre Untersuchungshandlungen ein.

Art. 84. Die Polizei hat auf Auftrag des Untersuchungsrichters statt seiner besondere Untersuchungshandlungen auch zur Fortführung der Untersuchung vorzunehmen, falls bei ihrem Aufschub der Verlust der Verbrechensspuren zu befürchten steht.

Art. 85. Vorstehende Vorschriften gelten auch für Dorfobrigkeiten und ihre Hilfsbeamte, wie auch für andre Beamtete, die im Kreise ihrer Zuständigkeit polizeiliche Funktionen erfüllen.

II. Pflichten und Amtsgewalt des Untersuchungsrichters.

Art. 86. Die Voruntersuchung darf von dem Untersuchungsrichter nicht ohne gesetzlichen Anlafs und genügenden Grund begonnen werden.

Art. 87. Der Untersuchungsrichter gibt dem Staatsanwalt von jeder durch ihn nicht auf Mitteilung der Polizei und nicht auf Antrag des Privatanklägers begonnenen Voruntersuchung Kenntnis.

Art. 88. Der Untersuchungsrichter trifft kraft seiner Amtsgewalt alle zur Untersuchungsführung erforderlichen Mafsregeln, aufser solchen, in denen seine Gewalt gesetzlich beschränkt ist.

Art. 89. Bei der Führung der Untersuchung ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, mit voller Unparteilichkeit die den Angeschuldigten belastenden wie entlastenden Umstände aufzudecken und festzustellen.

Art. 90. Der Untersuchungsrichter mufs rechtzeitig die nötigen Mafsregeln zur Sammlung der Beweise treffen und darf besonders bei Aufdeckung und Bewahrung von Spuren und Anzeichen des Verbrechens, die verschwinden können, keine Zögerung eintreten lassen.

Art. 91. Der Untersuchungsrichter mufs sofort die materiellen Beweise des Verbrechens, sowie die durch die strafbare Handlung erlangten Sachen, die er entdeckte, wegnehmen.

Art. 92. Wenn der Untersuchungsrichter sich je nach Umständen des Falls von der Notwendigkeit überzeugt, unverzüglich Mafsregeln zu treffen behufs Sicherstellung der etwa den Angeschuldigten treffenden Geldstrafe oder der Ersatzforderung für die durch die strafbare Handlung bewirkten Schäden und Verluste, so mufs er beim Kreisgericht rücksichtlich Anlegung eines Verbotes oder Sequesters auf Vermögen des Angeschuldigten Vorstellung machen.

Art. 93. Der Untersuchungsrichter ist berechtigt, die von der Polizei bei der ursprünglichen Untersuchung getroffenen Mafsregeln zu kontrollieren, zu ergänzen und aufzuheben.

Art. 94. Gesetzliche Aufträge des Untersuchungsrichters sind ohne Verzug von der Polizei wie von andern Behörden, Amts- und Privatpersonen auszuführen.

Art. 95. Der Untersuchungsrichter kann stets die Polizei beauftragen, Ermittelungen vorzunehmen und Erkundigungen nach seiner Anweisung einzuziehen.

Art. 96. Stöfst der Untersuchungsrichter bei Ausübung seiner Amtspflichten auf Widerstand, so ist er berechtigt, den Beistand der Zivil- wie Militärmacht, wie auch der benachbarten Ortsbewohner zu fordern.

Art. 97. Der Untersuchungsrichter kann sowohl vom Angeschuldigten wie auch dem Privatankläger und Zivilkläger auf die Gründe hin abgelehnt werden, die bei Richtern gelten. Die Ablehnung des Untersuchungsrichters wird ihm selbst eingereicht. Abgesehen davon ist derselbe, wenn ihm ein gesetzlicher Grund hierfür bekannt ist, verpflichtet, sich der Untersuchungsführung zu enthalten und davon das Gericht zu benachrichtigen, das einen andern Untersuchungsrichter beauftragt, wenn es die Ablehnung für triftig erachtet.

Bis über die Ablehnung vom Gericht entschieden ist, stellt der Untersuchungsrichter die Untersuchung nicht ein, wenn auch gegen ihn selbst Ablehnung erklärt ist; zieht er dagegen sich selbst von der Untersuchung zurück, so beschränkt er seine Thätigkeit auf Mafsregeln, die keinen Aufschub leiden.

Art. 98. Der Untersuchungsrichter stellt die Untersuchung nicht deshalb ein, weil der Angeklagte geflohen ist oder kein der Verübung des Verbrechens Verdächtiger gefunden wird.

Art. 99. Nur das Gericht kann die Voruntersuchung einstellen. Findet der Untersuchungsrichter keinen Anlafs zu Fortsetzung der Untersuchung in den Fällen, die in Art. 11 gegenwärtigen Gesetzes vorgesehen sind, wegen Fehlens von Anzeichen eines Verbrechens in der verfolgten That oder Nichtentdeckung des Schuldigen, so bricht er die Untersuchung ab und befördert die Sache behufs Einstellung derselben durch den Staatsanwalt an das Kreisgericht.

III. Pflichten und Rechte des Staatsanwalts.

Art. 100. Staatsanwälte führen selbst keine Voruntersuchung, sondern stellen nur dabei Anträge beim Untersuchungsrichter und beaufsichtigen die Führung derselben.

Art. 101. Bei Einziehung von Ermittelungen über strafbare Handlungen sind die Polizeibeamten unmittelbare Untergebene der Staatsanwälte.

Art. 102. Die Staatsanwälte sind zu Anwesenheit bei allen Untersuchungshandlungen und Kontrollierung des Verfahrens an Ort

und Stelle berechtigt, ohne jedoch dadurch die Untersuchung zu hemmen.

Art. 103. Bei allen auf Erforschung des Verbrechens und Sammlung der Beweise bezüglichen Akten vollzieht der Untersuchungsrichter die Aufträge des Staatsanwalts unter Vermerk in den Protokollen, welche Mafsregeln namentlich auf dessen Wunsch ergriffen wurden.

Erachtet der Untersuchungsrichter ein besonderes Gesuch des Staatsanwalts für ungesetzlich, so begehrt er für Vollziehung desselben gerichtliche Entscheidung.

Art. 104. Stellen sich der Erfüllung eines Auftrags des Staatsanwalts Hindernisse entgegen, so ergreift der Untersuchungsrichter, soweit möglich, Mafsregeln zur Erfüllung, benachrichtigt hiervon den Staatsanwalt und wartet dessen Entscheidung ab.

Art. 105. Wird der Angeklagte verhaftet, so benachrichtigt der Untersuchungsrichter anläfslich einer solchen Mafsnahme den Staatsanwalt: dieser kann fordern, dafs der Untersuchungsrichter eine minder strenge Mafsregel ergreife, wenn der Angeschuldigte nicht genügenden Verdacht der Verübung eines Verbrechens auf sich zieht.

Diesem Gesuch des Staatsanwalts hat der Untersuchungsrichter unweigerlich nachzukommen, doch fällt die ganze Verantwortlichkeit für diesen Akt auf den Staatsanwalt, der es stellte.

Art. 106. Der Untersuchungsrichter benachrichtigt den Staatsanwalt auch von den Gründen, weshalb bei einem mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraften Verbrechen ein Angeschuldigter nicht verhaftet oder aus der Haft entlassen wurde.

Art. 107. Im Fall des vorstehenden Artikels ist der Staatsanwalt berechtigt, bei dem Untersuchungsrichter die Verhaftung eines auf freiem Fufse belassenen oder aus der Haft entlassenen Angeschuldigten zu beantragen. Ist aber der Untersuchungsrichter an solcher Verhaftung gehindert, weil der Angeschuldigte nicht genügenden Verdacht der Verübung eines Verbrechens auf sich zieht, so macht er hiervon, dem Gesuch keine Folge gebend, dem Gerichte Vorstellung.

Art. 108. Der Staatsanwalt kann eine Ergänzung der Voruntersuchung nach den von ihm gegebenen Anweisungen fordern, wenn auch der Untersuchungsrichter sie als geschlossen erachtete.

Art. 109. Bei Beaufsichtigung der Führung der Untersuchung kann der Staatsanwalt nicht in Erfüllung seiner Amtspflichten abgelehnt werden; befindet er sich aber gegenüber dem Angeschuldigten oder dem durch das Verbrechen Verletzten in einem solchen Verhältnis, das als Beweggrund zu Ablehnung von Richtern dient, so ist er sich zu enthalten verpflichtet. Desfallsige Beschwerden können bei dem Staatsanwalt des Appellationsgerichts erhoben werden.

II. Kapitel.

Erfordernisse der Führung der Voruntersuchung.

Art. 110. Jeder Untersuchungsrichter führt die Voruntersuchung in dem ihm zugewiesenen Kreis- oder Stadtbezirk.

Art. 111. Der Untersuchungsrichter schreitet bei Vorliegen gesetzlichen Anlasses zur Untersuchung:

1. wenn die strafbare Handlung in seinem Bezirk verübt ist;
2. wenn die strafbare Handlung in einem andern Bezirk verübt, aber in seinem Bezirk entdeckt ist;
3. wenn der eines Verbrechens Angeschuldigte oder Verdächtige in seinem Bezirk wohnt, mag auch die That in einem andern Bezirk verübt sein.

Art. 112. Zur Voruntersuchung wegen einer aufserhalb des Bezirks des Untersuchungsrichters verübten strafbaren Handlung schreitet der Untersuchungsrichter, ohne den Antrag der Gerichtsbehörde abzuwarten, in deren Bereich das Verbrechen verübt ist, beschränkt sich aber auf diejenigen Handlungen, die als dringlich an dem Orte vorgenommen werden müssen, wo das Verbrechen entdeckt oder der Angeschuldigte verhaftet oder gefunden wurde; nach Vornahme dieser Handlungen befördert er unverzüglich die Verhandlung wie auch den etwa verhafteten Angeschuldigten an den Untersuchungsrichter, in dessen Bezirk die strafbare Handlung verübt ist.

Art. 113. Der Untersuchungsrichter, in dessen Bezirk eine strafbare Handlung entdeckt ist, bei der aber der Ort der Begehung unbekannt ist, setzt die begonnene Untersuchung bis zu ihrem Abschlufs, oder, bis der Ort der Begehung bekannt geworden ist, fort.

Art. 114. Wenn in den gesetzlich bestimmten Fällen ein Verhör des Angeklagten oder von Zeugen notwendig wird, oder aber eine andre Untersuchungshandlung aufserhalb des Bezirks, in dem die Untersuchung begonnen ist, so liegt die Vornahme solcher Handlungen dem Untersuchungsrichter ob, in deren Bezirk sie vorzunehmen sind. In solchen Fällen werden die Aussagen auf besondere Fragartikel abgegeben, die von dem die Untersuchung führenden Untersuchungsrichter mitgeteilt werden.

Art. 115. In einer in mehrere Untersuchungsbezirke eingeteilten Stadt nimmt jeder Untersuchungsrichter unmittelbar alle zur Aufklärung der in seinem Bezirk begangenen That erforderlichen Akte vor. Ebenso kann er einzelne Untersuchungshandlungen auch im Nachbarbezirk desselben oder eines andern Kreises vornehmen, wenn dies zur Aufdeckung der Wahrheit notwendig erscheint.

Art. 116. Die Voruntersuchung mufs mit gröfster Schnelligkeit geführt, auch nicht an Sonn- und Festtagen eingestellt werden, wenn die Umstände des Falls es erheischen.

Art. 117. Die Beaufsichtigung der Untersuchungshandlungen liegt dem Staatsanwalte ob, in dessen Sprengel sie vorgenommen werden, mögen sich diese auch auf eine aufserhalb des Gerichtskreises, in dem der Staatsanwalt amtiert, verübte strafbare Handlung beziehen.

III. Kapitel.

Gesetzliche Gründe zur Einleitung einer Voruntersuchung.

Art. 118. Gesetzliche Gründe zur Einleitung einer Voruntersuchung können sein:

1. Anzeigen Privater und Anträge der durch das Verbrechen verletzten Personen;
2. Mitteilungen der Polizei, von Behörden und Beamten;
3. Erklärung des Angeschuldigten, der seine Schuld eingesteht;
4. Auftrag des Staatsanwalts, und
5. Einleitungshandlungen nach unmittelbarem Ermessen des Untersuchungsrichters.

Art. 119. Die Anzeige einer strafbaren Handlung, deren Augenzeuge der Anzeigende war, kann als genügender Anlafs zur Vornahme einer Untersuchung dienen, wenn auch keine sonstigen Indizien für den Richter vorhanden sind. War der Anzeigende nicht selbst Augenzeuge, so bietet die Anzeige keinen hinreichenden Grund zur Vornahme einer Untersuchung, aufser wenn der Anzeigende Beweise für die Glaubwürdigkeit seiner Anzeige beibringt.

Art. 120. Anonyme Pasquille und heimlich zugesteckte Schriftstücke bieten keinen gesetzlichen Grund zur Vornahme einer Untersuchung; enthalten sie aber die Mitteilung eines schweren Verbrechens, das die öffentliche Ruhe bedroht, so dienen sie als Anlafs zu Ermittelungen, die zur Vornahme einer Untersuchung führen können.

Art. 121. Anträge Verletzter gelten als genügender Anlafs zur Vornahme einer Voruntersuchung. Weder der Untersuchungsrichter noch der Staatsanwalt dürfen einen durch die strafbare Handlung Verletzten damit abweisen.

Art. 122. In jedem Antrag wird verzeichnet:

1. Zeit und Ort der verübten strafbaren Handlung;
2. Gründe, aus denen sich der Verdacht auf jemanden lenkt;
3. erlittene Schäden und Verluste, und
4. annähernde Berechnung der etwa geforderten Entschädigung.

Art. 123. Während der ganzen Untersuchung hat der Verletzte das Recht,

1. seine Zeugen zu stellen;
2. allen Untersuchungshandlungen beizuwohnen und mit Genehmigung des Untersuchungsrichters an den Angeschuldigten und die Zeugen Fragen zu stellen;

3. zur Unterstützung seiner Forderung Beweise beizubringen, und
4. auf seine Kosten Abschriften aller Protokolle und Verfügungen zu fordern.

Art. 124. Der Verletzte, der eine Zivilforderung gestellt hat, kann Maßnahmen zur Sicherstellung seiner geforderten Entschädigung erbitten. Der Untersuchungsrichter macht von solchen Maßnahmen dem Gericht Vorstellung, wenn er die Bitte des Bittstellers für begründet erachtet.

Art. 125. Anzeige wie Antrag können schriftlich oder mündlich erfolgen und werden zu jeder Zeit von Polizeibeamten wie vom Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalt angenommen. Die Zeit der Eingabe und des Inhalts der Anzeige oder des Antrags sowie der bei Vernehmung abgegebenen Aussagen werden in das Protokoll eingetragen.

Art. 126. Nach Eingang der Anzeige oder des Antrags vernimmt der Polizeibeamte, Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt unverzüglich den Anzeiger oder Antragsteller über die Umstände des Vorfalls und über die ihm bewußten Anzeichen der strafbaren Handlung, und wird letzterer, falls er offen jemanden des Verbrechens beschuldigt, mit der Strafe der falschen Anschuldigung bekannt gemacht.

Art. 127. Einreichung einer Anzeige oder eines Antrags verpflichtet den Betreffenden nicht zum Beweise der strafbaren Handlung, zieht ihm aber Verantwortlichkeit für jede falsche Angabe zu.

Art. 128. Findet der Untersuchungsrichter in den Mitteilungen der Polizeibeamten oder andern Behörden und Beamteten keinen genügenden Grund zur Vornahme einer Untersuchung, so erstattet er sofort hierüber dem Staatsanwalt Bericht.

Art. 129. Stellt sich der Schuldige und gesteht er seine Schuld ein, so ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, zur Untersuchung zu schreiten; widerlegt sich aber das Geständnis durch die von ihm ermittelten Umstände, so verfaßt er eine Darstellung der Gründe, welche ihn bewogen, eine solche Anzeige ohne Folge zu lassen, und berichtet hierüber dem Staatsanwalt.

Art. 130. Der Staatsanwalt kann eine Voruntersuchung auf empfangene Berichte wie auch auf unmittelbare Wahrnehmung hin anheben.

Art. 131. Der Staatsanwalt darf die Einleitung einer Voruntersuchung nicht ohne hierfür genügenden Anlaß fordern. In zweifelhaften Fällen ist er verpflichtet, sich durch Ermittelung Kenntnis zu verschaffen.

Art. 132. Der Untersuchungsrichter schreitet zur Untersuchung nur in dem Fall nach eignem Ermessen, wenn er gewahr wird, daß eine strafbare Handlung verübt wird oder eben verübt ist.

Art. 133. Werden bei Untersuchung eines Verbrechens Anzeichen eines andern Verbrechens entdeckt, das mit dem untersuchten nicht zusammenhängt, so ergreift der Untersuchungsrichter Mafsregeln zur Erwahrung dieser Anzeichen und trägt in den gesetzlich bezeichneten Fällen Sorge dafür, dafs dem Verdächtigen die Mittel genommen werden, sich der Verfolgung zu entziehen, berichtet hierüber an den Staatsanwalt und schreitet zur Untersuchung des neu entdeckten Verbrechens nicht anders als auf dessen Anordnung.

IV. Kapitel.

Erforschung des Verbrechensthatbestandes.

I. Augenschein und Besichtigung.

A. Augenscheinseinnahme und Besichtigung durch den Untersuchungsrichter.

Art. 134. Augenscheinseinnahmen und Besichtigungen erfolgen entweder unmittelbar durch den Untersuchungsrichter oder Sachverständige in Gegenwart von Urkundspersonen, die zum Zeugnis dessen, was vor sich geht, berufen werden. Hierbei dürfen alle an der Sache Beteiligten zugegen sein, doch ist der Untersuchungsrichter nicht verpflichtet, ihre Ankunft abzuwarten.

Art. 135. Augenscheinseinnahmen und Besichtigungen werden, ausgenommen Fälle, die keinen Aufschub leiden, am Tage vorgenommen.

Art. 136. Bei Vornahme der Augenscheinseinnahme und der Besichtigung richtet der Untersuchungsrichter seine Aufmerksamkeit nicht nur auf die augenscheinlichen Anzeichen eines Verbrechens, sondern auch auf die Örtlichkeit und die Gegenstände, welche die Spuren desselben umgeben. Erforderlichenfalls unternimmt er die nötigen Messungen und skizziert, wenn möglich, die besichtigten Örtlichkeiten und Gegenstände.

Art. 137. Über das, was sich bei Augenscheinseinnahme und Besichtigung ergibt, errichtet der Untersuchungsrichter ein Protokoll, wenn möglich am Ort der Vornahme selbst. Alles, was ermittelt wird, wird in der Reihenfolge der Augenscheinseinnahme und Auffindung aufgezeichnet.

Art. 138. Als Urkundspersonen behufs Gegenwart bei Augenscheinseinnahme oder Besichtigung werden aus den zunächst wohnhaften Leuten diejenigen, die sich eines guten Rufes in der Gemeinde erfreuen, zugezogen.

Art. 139. Die Zahl der zur Gegenwart bei Augenscheinseinnahmen oder Besichtigungen zugezogenen Personen darf jedenfalls nicht geringer als zwei sein.

Art. 140. Handelt es sich um eine Frauensperson, so werden als Urkundspersonen verheiratete Frauen zugezogen.

Art. 141. Wegen Ausbleibens bei der Untersuchung ohne triftige Gründe können die Urkundspersonen mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew bestraft werden.

Weist eine wegen obigen Grundes bestrafte Urkundsperson binnen zwei Wochen nach der an sie erfolgten Mitteilung der Bestrafung nach, dafs sie nicht erscheinen konnte, so erläfst der Untersuchungsrichter ihr die Geldstrafe.

B. Augenscheinseinnahme und Besichtigung durch Sachverständige im allgemeinen.

Art. 142. Sachverständige werden zugezogen, wenn zum genauen Verständnis eines Umstandes in vorliegender Sache besondere Kenntnisse oder Erfahrungen in Wissenschaft, Kunst, Gewerbe, Handwerk oder in einem andern Fach nötig sind.

Art. 143. Als Sachverständige können zugezogen werden: Ärzte, Apotheker, Professoren, Lehrer, Techniker, Künstler, Kassierer und Personen, die durch dauernde Beschäftigung in einem Fach sich besondere Erfahrung erworben haben.

Art. 144. Sachverständige, die zu Augenscheinseinnahmen und Besichtigungen zugezogen werden, müssen alle Eigenschaften glaubwürdiger Zeugen haben.

Art. 145. Wegen Nichterscheinens zur Untersuchung ohne triftige Gründe können Sachverständige durch den Untersuchungsrichter mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew belegt werden. Wenn sie abermals ohne gesetzliche Hinderungsgründe ausbleiben, können sie in vorgeschriebener Ordnung zwangsweise gestellt werden.

Art. 146. Weist ein wegen Nichterscheinens bei der Untersuchung mit Geldstrafe belegter Sachverständiger binnen zwei Wochen nach der an ihn erfolgten Mitteilung der Bestrafung nach, dafs er aus triftigen Gründen nicht erscheinen konnte, so erläfst der Untersuchungsrichter ihm die Geldstrafe.

Art. 147. Der Untersuchungsrichter nimmt eine vorläufige äufsere Besichtigung von Gegenständen vor, die der Besichtigung durch Sachverständige unterliegen und nimmt ein Protokoll über die bemerkten Anzeichen eines Verbrechens auf, falls solche vorhanden, sowie über alle in der Lage des besichtigten Gegenstandes erfolgten Veränderungen.

Art. 148. Wo nicht besondere Hindernisse vorliegen, erfolgt die Besichtigung durch Sachverständige in Gegenwart des Untersuchungsrichters und der Urkundspersonen.

Art. 149. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, den Sachverständigen mündlich oder schriftlich über die ihrer Prüfung unterliegenden Gegenstände Fragen zu stellen.

Art. 150. Bei der Vornahme einer Besichtigung dürfen die Sachverständigen auch solche Anzeichen nicht unberücksichtigt lassen,

auf die der Untersuchungsrichter ihre Aufmerksamkeit nicht gelenkt hat, aus deren Erforschung aber sich die Aufdeckung der Wahrheit ergeben kann.

Art. 151. Wenn der Untersuchungsrichter an der Richtigkeit des Gutachtens des Sachverständigen zweifelt oder mit ihrer Meinung nicht einverstanden ist, so kann er das Gutachten andrer Sachverständiger einholen, indem er sich an die obere Spezialbehörde behufs solcher Anordnung wendet oder an diese Behörde selbst die Gegenstände, wenn dies thunlich, einsendet.

C. Augenscheinseinnahme und Besichtigung durch Ärzte.

Art. 152. Zur Besichtigung und Beaugenscheinigung von Leichen, verschiedener Körperverletzungen, Spuren von Gewaltthat und Feststellung des Gesundheitszustandes eines Verletzten oder des Angeschuldigten selbst, zieht der Untersuchungsrichter Ärzte zu.

Art. 153. Die Pflichten eines Gerichtsarztes obliegen in den Kreisen den Kreis- oder Bezirksärzten, in Städten dem Stadtarzte; können diese aber wegen Krankheit oder sonstiger Gründe nicht erscheinen, so zieht der Untersuchungsrichter statt ihrer einen andern Militär-, Zivil- oder frei praktizierenden Arzt zu.

Art. 154. In wichtigen Fällen kann der Untersuchungsrichter zur Besichtigung einer Leiche nicht nur einen, sondern auch mehrere Ärzte zuziehen, auch denjenigen nicht ausgenommen, der den Verstorbenen ärztlich behandelt hat, falls eine Aufklärung über den Gang der Krankheit und Heilung erforderlich ist.

Art. 155. Bis zu Ankunft des Arztes an dem Ort, wo die Leiche liegt, hat der Untersuchungsrichter

1. Mafsregeln zur Wiederbelebung zu ergreifen, wenn der Tod zweifelhaft ist, entgegengesetzten Falls die Leiche vor Fäulnis und zufälliger Beschädigung zu sichern;
2. sich zu vergewissern, ob es der Leichnam der Person ist, wegen deren Todes die Untersuchung geführt wird, und
3. das vorgeschriebene Protokoll über die ergriffenen Mafsregeln aufzunehmen.

Art. 156. Bei Vornahme der gerichtsärztlichen Besichtigung teilt der Untersuchungsrichter dem Arzt auf Erfordern die über die Leiche eingezogenen Nachrichten mit, die als Hinweis darauf dienen können, worauf der Arzt bei Öffnung der Leiche seine besondere Aufmerksamkeit zu richten hat.

Art. 157. Bei der Untersuchung verfährt der Arzt nach den Regeln der gerichtlichen Medizin, besichtigt die Oberfläche der Leiche, ihre Höhlen und Öffnungen, die Gelenke, die Unversehrtheit der Knochen und den Zustand der inneren Organe und erklärt soweit möglich den Anwesenden die Bedeutung eines jeden Fleckes, Zeichens, jeder Wunde, Verletzung und krankhafter Veränderung, bestimmt den Grad der Fäulnis und die hieraus gezogenen Symptome und beantwortet die ihm vorgelegten Fragen.

Art. 158. Der Untersuchungsrichter und die Urkundspersonen, wie andre zur Besichtigung der Leiche zugezogene Personen sind berechtigt, ihre Meinung über diejenigen Handlungen und Erklärungen des Arztes auszusprechen, die ihnen zweifelhaft erscheinen. Diese Meinungsäufserungen werden im Protokoll verzeichnet.

Art. 159. Den Akt über die Besichtigung oder Augenscheinseinnahme reicht der Arzt nach der Besichtigung, wenn möglich unverzüglich, jedenfalls nicht später als dreimal vierundzwanzig Stunden danach dem Untersuchungsrichter ein.

Art. 160. Wenn der Akt oder die Besichtigung den Umständen der Untersuchung widersprechen oder Meinungsverschiedenheit der Ärzte oder Zweifel an der Richtigkeit der Deutung der vorgefundenen Anzeichen bestehen, stellt der Untersuchungsrichter eine Abschrift des Aktes oder der Besichtigung dem Medizinalkollegium zu, das die Zweifel entscheidet.

Art. 161. Bei Wiederholung der Besichtigung einer Leiche teilt der Untersuchungsrichter den zugezogenen Ärzten den Zweck der neuen Besichtigung, das Protokoll und den Akt der ersten Augenscheinseinnahme mit und gibt an, wie lange die Leiche in der Erde gelegen hat.

Art. 162. Zur Ausgrabung einer Leiche schreitet der Untersuchungsrichter nicht vor Ankunft des Arztes. Behufs Feststellung der Identität werden die Geistlichen und andre Personen zugezogen, die dem Begräbnis beigewohnt haben; zu nochmaliger Besichtigung aber wird möglichst auch der Arzt zugezogen, der die erste Besichtigung vornahm.

Art. 163. Wenn aus den vorläufigen Ermittelungen nicht erhellt, wer der Verstorbene war, dessen Leiche untersucht worden ist, so beschreibt der Untersuchungsrichter genau die Kennzeichen des Verstorbenen, den Ort der Auffindung der Leiche, das Gutachten der Ärzte über den Grund des Todes und sorgt für Veröffentlichung hierüber im Staatsanzeiger und in Lokalblättern und wenn möglich für Photographierung.

Art. 164. Bei Untersuchung von Wunden, Schlägen, Verstümmelungen, Notzucht, Gesundheitsbeschädigungen, vorzeitiger Entbindung zufolge Abtreibung der Leibesfrucht oder Vergewaltigung oder ähnlicher Folgen von Verbrechen bestimmt der Gerichtsarzt, wenn möglich,

1. die Art der Beschädigung und den Einfluſs auf die Gesundheit des Besichtigten;
2. die bei der Vergewaltigung oder den Beschädigungen angewendeten Mittel, und
3. ob die Beschädigung vor langer Zeit oder unlängst erfolgte.

Art. 165. Hebammen werden zu einer selbständigen medizinischen Besichtigung von Frauen nicht zugezogen, können aber in der Eigenschaft von Gehilfen des Gerichtsarztes herbeigerufen werden.

Art. 166. Der Untersuchungsrichter wohnt solchen Besichtigungen von Frauenspersonen, die eine Entblöfsung verborgener Körperteile erheischen, nicht bei, wenn die zu Besichtigenden wünschen, dafs er nicht zugegen sein solle.

Andre Personen weiblichen Geschlechts als solche, auf die ein gegründeter Verdacht fällt, dürfen nicht besichtigt werden.

D. Begutachtung eines Angeschuldigten, der sich als geisteskrank erwies.

Art. 167. Wenn die Untersuchung zeigt, dafs der Angeschuldigte keinen gesunden Verstand besitzt oder an Geisteszerrüttung leidet, so übergibt der Untersuchungsrichter, nachdem er sich hiervon durch Begutachtung des Angeschuldigten durch den Gerichtsarzt und Vernehmung des Angeschuldigten sowie jener Personen überzeugt hat, denen näher die Art und Weise seines Handelns und Urteilens bekannt ist, die ganze Verhandlung der Sache samt Meinungsäufserung des Arztes über den Grad der Geistesstörung oder Geisteszerrüttung des Angeschuldigten dem Staatsanwalt zu weiterer Anordnung.

Die Vorschrift dieses Artikels findet auch dann Anwendung, wenn der Angeschuldigte erst nach Begehung der strafbaren Handlung in den Zustand verfiel.

Art. 168. Der Staatsanwalt reicht die Verhandlung über die Geisteskrankheit oder Geistesschwäche samt seinem Gutachten dem Kreisgericht zur Prüfung ein.

Art. 169. Die Begutachtung der an Geistesschwäche und an Geisteskrankheit Leidenden erfolgt in der Gerichtssitzung des Kreisgerichts durch einen oder drei ärztliche Sachverständige je nach Wichtigkeit des Falles.

Bemerkung. Wenn zu Gewinnung einer Ansicht über die geistigen Fähigkeiten des Angeschuldigten sich längere Beobachtung als notwendig erweist, so kann das Gericht auf Antrag der Experten seine Unterbringung in einer Anstalt für Geisteskranke oder irgend einem Krankenhause anordnen.

Art. 170. Nach Vornahme der betreffenden Begutachtung verfügt das Kreisgericht entweder Fallenlassen der gerichtlichen Verfolgung, wenn sich zeigt, dafs die strafbare Handlung im Wahnsinn, Blödsinn oder einem Krankheitsanfall verübt ist, der Geistesstörung oder Bewufstlosigkeit bedingt, oder aber Einstellung des Verfahrens, wenn der Angeschuldigte in den kranken Zustand nach Begehung der strafbaren Handlung verfiel, und ergreift im letzteren Fall die nötigen Mafsregeln, dafs dem Angeschuldigten die Mittel entzogen werden, sich dem Verfahren und der Aburteilung zu entziehen.

Die Begutachtung des Geisteszustandes solcher Angeschuldigten, gegen die das Verfahren gemäfs diesem Artikel eingestellt war, erfolgt, im Falle späterer Genesung, im Kreisgericht nach den Vorschriften des Art. 161.

II. Erforschung von Gegenständen, die die Begehung eines Verbrechens enthüllen.

1. Nachsuchungen und Wegnahmen in Häusern.

Art. 171. Nachsuchungen und Wegnahmen in Häusern und andern Wohnstätten werden nur bei begründetem Verdacht veranstaltet, dafs an diesen Orten der Angeschuldigte oder Gegenstände des Verbrechens oder materielle Beweisstücke verborgen sind, die zur Aufklärung der Sache unumgänglich sind oder der Beschlagnahme unterliegen.

Art. 172. Nachsuchungen und Wegnahmen erfolgen in Gegenwart von Urkundspersonen und des Besitzers des Hauses oder Lokales, im Fall seiner Abwesenheit der seiner Frau, wenn er verheiratet, oder irgend eines seiner älteren Hausgenossen. Alle an der Sache beteiligten Personen können ihnen beiwohnen.

Art. 173. Nachsuchungen und Wegnahmen in den Wohnungen fremder diplomatischer Vertreter werden nicht anders als nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorgenommen.

Art. 174. Nachsuchungen in Kirchen, Bethäusern, Wohnungen der Bischöfe und Klöstern, in Gebäuden, die von einer Behörde, gelehrten Gesellschaft, Unterrichtsanstalt oder milden Stiftung besessen sind, desgleichen in Festungen und Kasernen erfolgen nicht, ohne dafs der Untersuchungsrichter zur Teilnahme daran gleichzeitig auch die nächste Obrigkeit der Verwaltung einladet, zu deren Bereich die zu durchsuchende Räumlichkeit gehört.

Art. 175. Nachsuchungen und Wegnahmen geschehen des Tags. Zur Nachtzeit dürfen sie nur geschehen, wenn sie sofort nach Begehung eines Verbrechens erfolgen oder Gefahr im Verzuge besteht oder es sich um Ergreifung eines der Haft Entlaufenen handelt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Behausungen, die Nachts für alle offen stehen, sowie für Orte, wo verbrechensverdächtige Personen versammelt sind, wie Orte, wo Hazardspiele gespielt werden, und öffentliche Gebäude.

Den Urkundspersonen, wie auch den Besitzern von Häusern oder Räumlichkeiten, die durchsucht werden, ist anzuzeigen, in welcher Angelegenheit und zu welchem speziellen Zwecke die Durchsuchung erfolgt.

Art. 176. Im Notfall kann das zu durchsuchende Lokal von Polizeidienern umzingelt werden; wo solche fehlen, wird es mit Hilfe Privater bewacht.

Art. 177. Der Untersuchungsrichter ist berechtigt, verschlossene Sachen zu eröffnen, wenn der Besitzer dies nicht freiwillig thut; jedenfalls aber ist jede unnötige Beschädigung der Lokalität zu vermeiden.

Art. 178. Durchsuchung von Papieren einer verdächtigen Person mufs mit äufserster Vorsicht stattfinden, ohne dafs auf die Untersuchung nicht bezügliche Umstände bekannt gegeben werden. Nur die unentbehrlichen Papiere, die den Urkundspersonen und andern bei der Durchsuchung gegenwärtigen Personen vorgezeigt werden, sind mit Beschlag zu belegen und zur Sache zu verwenden.

Art. 179. Weder Behörden noch Beamte, noch Privatpersonen können die Herausgabe schriftlicher oder materieller Beweisstücke, die für das Verfahren nötig sind, verweigern.

Art. 180. Wegnahme und Durchsicht von Briefen und Telegrammen, die an den Angeschuldigten gerichtet oder von ihm an andre Personen verschickt werden, ist zulässig, wenn ihr Inhalt für die Untersuchung wichtig ist.

Art. 181. Ist es nötig, Papiere zu erlangen, die einem Verteidiger oder Advokaten unter der Bedingung der Geheimhaltung anvertraut sind, so sieht sie der Untersuchungsrichter gemeinschaftlich mit dem Verteidiger oder Advokaten unter genauer Beachtung der Vorschrift in Art. 178 ein.

2. Sammlung und Aufbewahrung materieller Beweisstücke.

Art. 182. Materielle Beweisstücke, wie das Werkzeug, mit dem das Verbrechen verübt ist, gefälschte Urkunden, falsche Münzen, blutbefleckte oder beschädigte Gegenstände und allgemein alles, was bei der Ortsbesichtigung, Nachsuchung und Wegnahme sich findet und zur Aufdeckung des Verbrechens und zur Überführung des Verbrechers dienen kann, mufs im Protokoll ausführlich unter Angabe der Umstände der Auffindung und Wegnahme der materiellen Beweisstücke beschrieben werden.

Art. 183. Materielle Beweisstücke müssen soweit möglich numeriert, verpackt, versiegelt und dem Akte beigefügt werden.

Art. 184. Lassen sich die materiellen Beweisstücke nicht von dem Orte, wo sie sich befinden, entfernen, wie z. B. Blut an den Mauern eines Gebäudes, an Bäumen usw., müssen dieselben aber notwendigerweise von Sachverständigen besichtigt werden, so hat der Untersuchungsrichter die erforderlichen Mafsregeln zu ergreifen, um die Spuren des Verbrechens vor jeder Veränderung oder Tilgung zu bewahren und wenn möglich an den Ort oder die Gegenstände, an denen Spuren des Verbrechens geblieben sind, Siegel anzulegen und das Versiegelte der Obhut der Polizei oder zuverlässigen benachbarten Einwohnern zu übergeben oder auch eine Wache hinzustellen.

Art. 185. Gegenstände, die einer chemischen oder mikroskopischen Untersuchung unterliegen, werden nur in der Menge entnommen, die zur Untersuchung nötig ist, und vom Arzt oder Apotheker so plaziert und verpackt, dafs sie unterwegs nicht verloren gehen, sich nicht mit andern Sachen vermischen oder chemische Verbindung mit den Gefäfsen eingehen können.

Art. 186. Gestohlene oder geraubte Sachen werden nach Auffindung und Schätzung gegen Bescheinigung denen zurückerstattet, denen sie gestohlen oder geraubt wurden, falls es nicht unbedingt nötig ist, sie dem Akte als Beweisstücke beizulegen.

Art. 187. Der Untersuchungsrichter hat den Personen, bei denen Gegenstände als materielle Beweisstücke weggenommen wurden, auf ihr Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

V. Kapitel.

Erscheinen des Angeschuldigten zur Untersuchung und Verhör desselben.

I. Abteilung. Ladung oder Vorführung des Angeschuldigten vor den Untersuchungsrichter.

Art. 188. Die Ladung des Angeschuldigten erfolgt durch schriftliche Vorladung und, wenn er sich am Orte der Führung der Untersuchung befindet, durch mündliche Aufforderung.

Art. 189. Die Ladung erfolgt in einem Exemplar, das mit Empfangschein versehen ist.

Art. 190. Die vom Untersuchungsrichter unterschriebene Vorladung mufs genau angeben:

1. die zur Untersuchung vorgeforderte Person;
2. Zeit und Ort des Erscheinens;
3. die Sache, wegen deren die vorgeforderte Person geladen wird, und
4. die Folgen des Nichterscheinens.

Art. 191. Dem Vorgeladenen wird nach Mafsgabe der Entfernung und der örtlichen Kommunikationsmittel ein Termin zum Erscheinen bestimmt.

Art. 192. Bei Behändigung der Vorladung wird auf ihr und auf dem Empfangschein die Zeit der Behändigung vermerkt. Der vom Vorgeladenen unterschriebene Empfangschein wird dem Untersuchungsrichter zugestellt.

Art. 193. Kann oder will der Vorgeladene die Bescheinigung nicht unterschreiben, so zieht der Besteller der Vorladung zwei Zeugen zu, denen er die Verweigerung der Unterschrift des Empfängers mitteilt und bemerkt auf der Ladung und dem Empfangschein, wem und wann sie behändigt worden und warum keine Unterschrift des Empfängers da ist.

Art. 194. Bei Schreibunkundigen wird der Inhalt der Vorladung in jedem Fall in Gegenwart von zwei Zeugen eröffnet.

Art. 195. Die Vorladung wird dem Vorgeladenen persönlich behändigt; ist er nicht anwesend, so wird sie einem Hausgenossen, vorzugsweise dem ältesten, behändigt oder aber dem Hauswirt oder dem Ortspolizeidiener, wenn keine Hausgenossen da sind.

Art. 196. Wird der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht ermittelt, so benachrichtigt die Polizei hiervon den Untersuchungsrichter, der seinerseits dem Gericht behufs Aufsuchung des Angeschuldigten durch Bekanntmachung Vorstellung macht.

Art. 197. Der Vorgeladene hat persönlich im bestimmten Termine zu erscheinen; falls er aber aus gesetzlichen Gründen nicht erscheinen kann, hat er dies zu beglaubigen.

Art. 198. Als gesetzliche Gründe des Nichterscheinens in der Voruntersuchung gelten:

1. Freiheitsberaubung;
2. Einstellung der Kommunikation während einer Epidemie, Einfalls des Feindes, ungewöhnlichen Austretens der Flüsse und ähnliche unübersteigliche Hindernisse;
3. plötzlicher Ruin durch einen Unglücksfall;
4. Krankheit, wegen deren man das Haus nicht verlassen kann;
5. Tod der Eltern, des Ehemanns, der Ehefrau oder der Kinder, oder aber schwere, lebensgefährliche Krankheit derselben;
6. Nichtempfang oder nicht rechtzeitiger Empfang der Vorladung.

Art. 199. Der Vorgeladene, der im Termine nicht erschienen ist und nicht gesetzliche Gründe seines Nichterscheinens beglaubigt hat, wird dem Untersuchungsrichter vorgeführt. Ohne vorausgegangene Ladung können vorgeführt werden:

1. diejenigen, die eines Verbrechens angeschuldigt sind, das nach dem Gesetz mit Todesstrafe und Zuchthaus bestraft wird;
2. die andrer Verbrechen Angeschuldigten, die nicht vorgeladen werden konnten, weil sie sich verborgen hatten;
3. Angeschuldigte ohne festen Wohnsitz, bestimmtes Handwerk oder Gewerbe.

Art. 200. Vorführung des Angeschuldigten zur Untersuchung erfolgt erst nach Vorweisung eines formellen diesbezüglichen Befehls, gestützt auf eine Feststellung, in der die Gründe zu Ergreifung dieser Mafsregel bestimmt sind.

Art. 201. Nach Vorweisung dieses Vorführungsbefehls an den Angeschuldigten, in dem das Verbrechen zu bezeichnen ist, dessen er angeschuldigt ist, wird er aufgefordert, dem Vorzeiger desselben zu folgen. Im Falle des Ungehorsams oder Widerstandes wird der Angeschuldigte mit Hilfe der Polizei vor den Untersuchungsrichter geführt.

Art. 202. Die Vorführung eines Angeschuldigten erfolgt, mit Ausnahme äufserster, keinen Aufschub leidender Fälle, des Tags. Bis zum Vollzug der Vorführung wird der Angeschuldigte entweder in

Hausarrest oder unter Wache gehalten. Jede persönliche Beleidigung des Angeschuldigten bei einem solchen Vorgange zieht gesetzliche Verantwortlichkeit nach sich.

Art. 203. Der Vorführungsbefehl wird bei abwesenden Personen der Polizei- oder Dorfbehörde übergeben, die Mafsregeln zur Vorführung des Angeschuldigten vor den Untersuchungsrichter trifft.

Behufs Vorführung schon verhafteter Personen wendet sich der Untersuchungsrichter direkt an den Gefängnisdirektor.

Art. 204. Angeschuldigte werden ohne Rücksicht auf ihre allgemeine oder amtliche Stellung zur Untersuchung vorgeladen oder vorgeführt.

Art. 205. Kann der Vorgeladene oder Vorzuführende krankheitshalber oder wegen andrer triftiger Gründe nicht vor dem Untersuchungsrichter erscheinen, so richtet sich dieser nach der Wichtigkeit der Sache, der Dauer des Hindernisses des Erscheinens und seiner Beschäftigung mit andern unaufschieblichen Angelegenheiten und begiebt sich zum Verhöre des Angeschuldigten an dessen Aufenthaltsort oder wartet die Beseitigung der Hindernisse des Erscheinens ab.

II. Abteilung. Verhör des Angeschuldigten.

Art. 206. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, das vorläufige Verhör des Angeschuldigten unverzüglich und niemals später als vierundzwanzig Stunden nach seinem Erscheinen oder seiner Vorführung vorzunehmen.

Art. 207. Erscheint der Untersuchungsrichter nicht binnen vierundzwanzig Stunden seit Vorführung zum Verhöre des Angeschuldigten, so errichtet die Polizei hierüber ein Protokoll, das sie den Akten beilegt, und setzt den Angeschuldigten von den Gründen seiner Anhaltung, soweit ihr solche bekannt sind, in Kenntnis.

Art. 208. Vorstehenden Falls hat der Angeschuldigte das Recht, der Polizei Erklärungen abzugeben und deren Verzeichnung im Protokoll zu fordern. Ergibt sich aus ihnen, dafs er irrtümlich oder aus Mifsverständis verhaftet wurde, so hat die Polizei ihn sofort frei zu lassen und die Gründe im Protokoll anzugeben, die sie hierzu veranlafsten.

Art. 209. Vor dem Verhör des Angeschuldigten überzeugt sich der Untersuchungsrichter von der Identität des Angeschuldigten und eröffnet ihm, wessen er angeschuldigt ist.

Die dem Angeschuldigten gestellten Fragen müssen kurz und deutlich sein.

Art. 210. Der Untersuchungsrichter darf den Angeschuldigten nicht durch Versprechungen oder Bedrohung oder andre Zwangsmafsregeln zur Ablegung eines Geständnisses verleiten. Legt der Angeschuldigte ein Geständnis ab, das Verbrechen verübt zu haben, so ist sein Verhör, unter Aufzeichnung im Protokoll und schliefs-

licher Unterschreibung desselben durch den Angeschuldigten oder bei Schreibunkunde seitens einer andern Person, in Gegenwart von zwei schreibkundigen Personen, die dann auch das Protokoll unterzeichnen, vorzunehmen.

Art. 211. Will der Angeschuldigte auf die gestellten Fragen nicht antworten, so sucht der Untersuchungsrichter, nach Vermerk hierüber im Protokoll, nach andern gesetzlichen Mitteln zur Aufdeckung der Wahrheit.

Art. 212. Jeder Angeschuldigte wird einzeln verhört und gleichzeitig vorgesorgt, dafs die desselben Verbrechens Angeschuldigten sich nicht unter einander verständigen können. Schreibkundigen wird gestattet, selbst ihre mündlich gegebenen Antworten im Protokoll aufzuzeichnen.

Art. 213. Die Aussagen des Angeschuldigten werden in erster Person, mit den eigenen Worten ohne irgendwelche Änderung, Auslassung oder Zusätze niedergeschrieben. Lokale und nicht ganz verständliche Ausdrücke werden in Klammern erklärt.

Art. 214. Bei dem Verhör eines Angeschuldigten, der eine dem Untersuchungsrichter nicht verständliche Sprache spricht, wird eine dieser Sprache kundige Person zugezogen.

Art. 215. Bei Untersuchung gegen Stumme oder allgemein Personen, die ihre Gedanken nicht mit Worten wiedergeben können, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. können die Angeschuldigten ihre Aussage nicht schriftlich geben, so wird das Verhör durch Personen vorgenommen, die genau ihre Zeichensprache kennen gelernt haben;
2. wird die Untersuchung in einer Stadt geführt, wo sich eine Taubstummenerziehungsanstalt befindet, so wird ein Lehrer derselben zugezogen;
3. diejenigen, die sich mit Taubstummen durch Zeichensprache verständigen, müssen gleichzeitig laut erklären, was diesen verständlich gemacht wird.

Art. 216. Hat das Alter des Angeschuldigten auf seine Zurechnungsfähigkeit oder die zu erkennende Strafe Einfluſs, so werden seine Erklärungen über sein Alter durch Aufzeichnungen in Kirchenbüchern geprüft und, wenn solche fehlen, Gemeindeeinwohnerlisten und andre Dokumente. Ist auch dies nicht möglich, so wird sein Alter durch Begutachtung des Gerichtsarztes bestimmt.

Art. 217. Der Untersuchungsrichter beschränkt sich nicht auf die Aussagen des Angeschuldigten, sondern sammelt rechtzeitig Nachrichten über seinen Beruf, seine Familie, seine Subsistenzmittel, seine früheren Beziehungen zum Verletzten; darüber, ob er schon früher vor Gericht gestanden und bejahendenfalls welches Urteil gegen ihn ergangen ist. Wegen Nichteinganges solcher Auskünfte wird der weitere Fortgang der Untersuchung nicht gehemmt.

VI. Kapitel.

Mafsregeln, um den Angeschuldigten zu hindern, sich der Voruntersuchung zu entziehen.

Art. 218. Ein Angeschuldigter darf sich nach Eröffnung der Untersuchung gegen ihn nicht ohne Erlaubnis des Untersuchungsrichters von dem Orte der Führung der Untersuchung entfernen.

Art. 219. Um den Angeschuldigten zu hindern, sich der Untersuchung zu entziehen, werden folgende Mafsregeln ergriffen:

1. schriftliches Versprechen des Angeschuldigten, sich zur Untersuchung zu stellen und sich nicht von seinem Wohnorte zu entfernen;
2. Bürgschaft;
3. Pfandbestellung;
4. Hausarrest;
5. Verhaftung;

Art. 220. Gegen solche, die eines mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechens angeschuldigt sind, ist höchstes zulässiges Mittel Bürgschaft oder Pfandbestellung.

Art. 221. Gegen solche, die eines mit schwererer als fünfjähriger Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens angeschuldigt sind, ist leichtestes Sicherungsmittel Bürgschaft.

Gegen diejenigen, die eines mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit dem Tode bedrohten Verbrechens angeschuldigt sind, ebenso gegen die wegen vorsätzlicher Tötung (Art. 247 des Strafgesetzbuches) Angeschuldigten ist Sicherungsmittel gegen Flucht die Verhaftung.

Art. 222. Verhaftung als Sicherungsmittel gegen Flucht wird auch gegen solche Angeschuldigte angewendet, die keinen festen Wohnsitz haben, auch wo sie eines leichteren Verbrechens angeschuldigt sind.

Art. 223. Wenn Mafsregeln getroffen werden, um den Angeschuldigten zu hindern, sich der Untersuchung zu entziehen, wird nicht nur die Schwere der ihm drohenden Strafe, sondern auch die Kraft der gegen ihn vorliegenden Indizien, die Möglichkeit, dafs er die Spuren des Verbrechens verberge, der Gesundheitszustand, das Geschlecht, das Alter und die Stellung in der Gesellschaft in Betracht gezogen.

Art. 224. Pfandbestellung mufs in Geld oder andern Werten bestehen und kann, wie vom Angeschuldigten selbst, so auch von jeder andern Person geleistet werden.

Art. 225. Die Höhe der Bürgschaftsleistung oder Pfandbestellung wird vom Untersuchungsrichter nach der Schwere der drohenden Strafe und dem Vermögen des Bürgschafts- oder Pfandbestellers bestimmt. Über Empfang der Bürgschafts- oder Pfandbestellung stellt der Untersuchungsrichter eine Verfügung aus, die von ihm wie auch von dem Bürgschafts- oder Pfandbesteller unterzeichnet und ihnen auf Verlangen abschriftlich ausgehändigt wird.

Art. 226. Der Betrag der Bürgschafts- oder Pfandbestellung darf keinenfalls geringer sein, als der Betrag des Ersatzes, der von dem durch das Verbrechen Verletzten gefordert wird, falls diese Forderung dem Untersuchungsrichter beglaubigt ist.

Art. 227. Ergreift der Angeschuldigte die Flucht oder entzieht er sich der Untersuchung und dem Gerichte, so wird die vom Bürgschafts- oder Pfandbesteller beigetriebene Summe, nachdem aus ihr der etwa dem durch das Verbrechen Verletzten zuzusprechende Betrag abgezogen ist, zum Nutzen des Staatsschatzes verwendet.

Art. 228. Bis zur Stellung von Pfand oder Bürgschaft wird der Angeschuldigte in Haft oder Hausarrest gehalten.

Art. 229. Freilassung des Angeschuldigten gegen Bürgschafts- oder Pfandbestellung entbindet ihn nicht von Beobachtung der Regel des Art. 218.

Art. 230. Im Haftbefehle ist genau anzugeben:

1. der Name des Untersuchungsrichters und Tag des Erlasses;
2. der Name, Vor- und Beiname des Verhafteten;
3. das Verbrechen, dessen der Verhaftete angeschuldigt oder verdächtig ist;
4. die Gründe der Verhaftung.

Der Haftbefehl ist vom Untersuchungsrichter zu unterzeichnen.

Art. 231. Der Haftbefehl wird dem Angeschuldigten gleich bei seiner Beförderung an den Haftort und jedenfalls binnen vierundzwanzig Stunden vom Zeitpunkt seiner Verhaftung an vorgewiesen. Abschrift desselben wird an den Ort gesandt, wo der Angeschuldigte in Haft gehalten wird.

VII. Kapitel.

Ladung und Vernehmung von Zeugen.

Art. 232. Die Zeugen werden am Orte des Untersuchungsverfahrens vernommen, ausgenommen Fälle, in denen wegen Krankheit oder sonstiger Gründe, die sie am Erscheinen an diesem Orte hindern, ihre Vernehmung an ihrem Wohnsitze, oder wo sonst der Untersuchungsrichter dies geeigneter erachtet, nötig ist. Sind viele in einem und demselben Gerichtssprengel befindliche Zeugen zu vernehmen, so werden sie jedenfalls da, wo sie sich befinden, vernommen.

Art. 233. Die Zeugen werden in der in den Artt. 188—197 bestimmten Form vorgeladen.

Art. 234. Gemeine im aktiven Dienst stehende Soldaten werden als Zeugen von ihrer nächsten vorgesetzten Behörde, Offiziere direkt durch Vorladung vorgeladen.

Art. 235. Ein Zeuge, der in einem andern Bezirk oder einem andern Gerichtskreis wohnt, kann auf Erfordern des Untersuchungs-

richters an diesem Orte von dem dortigen Untersuchungsrichter je nach Lage der Sache eidlich oder uneidlich vernommen werden. In solchem Falle stellt der die Untersuchung führende Richter ein schriftliches Gesuch an den andern Untersuchungsrichter, das dem Zeugen zu behändigen ist und dem letzterer zu entsprechen hat.

Art. 236. Erscheint der Zeuge nicht, ohne gesetzliche Hinderungsgründe (Art. 198) anzugeben, so legt ihm der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe bis zu zweihundert Lew auf und sendet ihm eine zweite Vorladung. Stellt sich der Zeuge auch dann nicht, ohne gesetzliche Hinderungsgründe anzugeben, so wird er zur Untersuchung vorgeführt, unabhängig von seiner Verantwortlichkeit nach Art. 467 des Strafgesetzbuchs.

Art. 237. In Bezug auf die im aktiven Dienst stehenden Militärs gilt auch der ihnen wegen Kriegsumständen von ihrer Oberbehörde verweigerte Urlaub zur Entfernung von ihrem Dienstort als gesetzlicher Hinderungsgrund.

Art. 238. Beglaubigt der wegen Nichterscheinens in der Untersuchung zu Geldstrafe verfällte Zeuge binnen zwei Wochen vom Tage der Mitteilung der Verhängung der Geldstrafe an ihn, dafs er aus triftigen Gründen nicht erscheinen konnte, so hebt der Untersuchungsrichter die Geldstrafe auf.

Art. 239. Die Zeugen werden sofort nach Erscheinen vernommen. Kann wegen irgend eines Hindernisses nicht binnen 24 Stunden seit ihrem Erscheinen die Vernehmung erfolgen, so sind die Gründe hierfür im Protokoll zu verzeichnen und wird dem Zeugen auf sein Verlangen eine Abschrift verabfolgt.

Art. 240. In der Voruntersuchung leisten die Zeugen einen Eid nur in folgenden Fällen:

1. wenn der Zeuge eine weite Reise vor hat und seine Rückkehr sich verzögern kann;
2. wenn der Zeuge krank ist, sodafs für sein Leben zu befürchten steht;
3. wenn der Zeuge aufserhalb des Kreises des Gerichtes wohnt, vor das die Sache gehört, und dazu so entfernt vom Ort der Gerichtssitzungen, dafs es ihm ohne besondere Schwierigkeit nicht möglich ist, vor Gericht zu erscheinen.

Ausgenommen vorstehende Fälle vereidet der Untersuchungsrichter die Zeugen nicht, sondern erinnert sie nur daran, dafs sie vor Gericht eidlich vernommen werden können und stellt ihnen die Notwendigkeit vor, die reine Wahrheit nach bestem Gewissen zu bekunden.

Art. 241. Bei Vereidigung von Zeugen und Unterlassung der Vereidigung wie auch Befreiung von Personen vom Zeugnis richtet sich der Untersuchungsrichter nach den Vorschriften über Vernehmung von Zeugen vor Gericht (Artt. 406—410 und 413—420).

Art. 242. Die Zeugen werden einzeln ohne Anwesenheit nicht verhörter Zeugen und erforderlichenfalls zuerst ohne solche des Angeschuldigten und der Sachbeteiligten vernommen.

Art. 243. Die Fragen und die Antworten müssen kurz und deutlich sein. Jeder Zeuge wird über sein Verhältnis zu den Sachbeteiligten befragt.

Art. 244. Das mit dem Zeugen in Abwesenheit des Angeschuldigten vorgenommene Verhör wird letzterem vorgelesen. Der Angeschuldigte hat das Recht, die gegen ihn abgegebenen Aussagen zu widerlegen und den Untersuchungsrichter zu bitten, dem Zeugen neue Fragen vorzulegen.

Art. 245. Die von dem Angeschuldigten zur Widerlegung des Zeugen angeführten Umstände müssen, wenn sie wesentliche Bedeutung für die Sache haben, untersucht werden.

Art. 246. Bei Vernehmung von Zeugen, die eine dem Untersuchungsrichter unbekannte Sprache reden, ebenso bei Taubstummen kommen die Vorschriften der Artt. 214 und 215 zur Anwendung.

Art. 247. Im Notfall kann der Untersuchungsrichter den Zeugen von neuem befragen.

Art. 248. Zeugen werden miteinander konfrontiert, wenn von Aufklärung des Widerspruchs in ihren Aussagen die weitere Richtung der Untersuchung abhängt.

Art. 249. Die Zeugenaussagen werden in derselben Ordnung wie die des Angeschuldigten (Art. 213—214) aufgeführt. Im Verhörsprotokoll wird bei jedem Zeugen bemerkt, ob er seine Aussage beeidet oder unbeeidet abgegeben hat.

VIII. Kapitel.

Protokolle der Voruntersuchung.

Art. 250. Über jede wichtige Untersuchungshandlung wird ein besonderes Protokoll aufgenommen.

Art. 251. Das Protokoll wird in der Weise errichtet, dafs sich aus ihm deutlich ergibt: wer die Untersuchungshandlung vornahm, wann und wo und welcherlei Handlung, wer die Parteien, Urkundspersonen oder Sachverständigen waren, was durch diese Handlung entdeckt wurde, welche Bemerkungen und Einwendungen von den Sachbeteiligten oder Parteien gemacht wurden.

Art. 252. Im Verhörsprotokoll werden vermerkt:

1. die vernommenen Personen, auch die in ihrer Eigenschaft als Parteien zugezogenen;
2. die Antworten der vernommenen Personen und
3. die Bemerkungen des Angeschuldigten oder Einwendungen gegenüber vernommenen Zeugen.

Art. 253. Das Protokoll wird von allen in seiner Aufschrift genannten Personen unterzeichnet. Bei Schreibunkundigen unterzeichnen auf deren Bitte die von ihnen Bevollmächtigten.

Art. 254. Das Protokoll wird allen Personen, die es unterzeichnen sollen, vorgelesen. Will oder kann eine derselben nicht unterzeichnen, so wird der Grund im Protokoll vermerkt.

Art. 255. Ausgenommen die in diesem Gesetz bezeichneten Fälle trifft der Untersuchungsrichter besondere Verfügungen nur dann, wenn dies zur Aufklärung des Ganges der Untersuchung oder der Anordnung des Untersuchungsrichters nötig ist.

Art. 256. In den Verfügungen werden die Zeit ihres Erlasses, die gesetzlichen Beweggründe und Anlässe zu den bei der Untersuchung vorgenommenen Handlungen angegeben. Mit Ausnahme der in Art. 225 genannten werden sie nur vom Untersuchungsrichter unterzeichnet.

Art. 257. Rasuren im Protokoll und in Verfügungen des Untersuchungsrichters sind nicht gestattet. Offensichtliche Verbesserungen und Ergänzungen sind zulässig, doch nur unter der Bedingung, dafs sie vor Unterschrift des Protokolls oder der Verfügung erfolgen.

Art. 258. Auf Bitte der Sachbeteiligten erteilt der Untersuchungsrichter ihnen Abschriften aus Protokollen und Verfügungen, dem Angeschuldigten unentgeltlich, dem Privatankläger und Zivilkläger gegen die bestimmte Taxe.

IX. Kapitel.

Schlufs der Untersuchung.

Art. 259. Nach Beendigung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten, wenn dieser darum bittet, die Untersuchungsakten vor und befragt ihn, ob er noch etwas zu seiner Rechtfertigung vorzubringen wünscht.

Art. 260. Wenn der Angeschuldigte irgend neue Umstände anführt, ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, diejenigen derselben zu prüfen, die Einflufs auf die Entscheidung der Sache haben können.

Sodann eröffnet der Untersuchungsrichter allen Sachbeteiligten, dafs die Untersuchung geschlossen ist und sendet das ganze Untersuchungsmaterial an den Staatsanwalt.

Art. 261. Eine durch Antrag des Privatanklägers hervorgerufene Untersuchung wird dem Staatsanwalt nur zur Prüfung übersandt, ob nicht die Sache ein Verbrechen trifft, das von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird.

Art. 262. Die vom Untersuchungsrichter in Haft genommenen Personen werden, wenn sie während Führung der Untersuchung im Bezirk in Haft gehalten wurden, in das Gefängnis der Kreisstadt, wo die Sache entschieden wird, verbracht.

Art. 263. Die auf das Verfahren bezüglichen Schriftstücke werden nach der Zeit ihrer Ausfertigung oder Einganges nummeriert, bogenweis gegengezeichnet und mit dem Siegel des Untersuchungsrichters versehen. Über diese Schriftstücke wird ein Verzeichnis aufgenommen und darauf vermerkt, auf welchem Blatt der Akten sich ein jedes befindet.

Art. 264. Ergibt sich aus der Untersuchung, dafs die Sache nicht vor das Kreisgericht gehört, so setzt der Untersuchungsrichter den Staatsanwalt davon in Kenntnis und sendet die Akten an das zuständige Gericht.

X. Kapitel.

Verantwortlichkeit der Polizeibeamten und Gerichtsärzte für Untersuchungshandlungen.

Art. 265. Die Polizei hat bei ihrer Thätigkeit für die Führung der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter und den Beamten der Staatsanwaltschaft thätigen Beistand zu Aufdeckung der Thatumstände zu leisten, ohne sich der Zögerung und Saumseligkeit schuldig zu machen.

Art. 266. Taucht bei Ausführung eines von der Staatsanwaltschaft oder vom Untersuchungsrichter erteilten Auftrags ein Zweifel auf, so erbitten die Polizeibeamten Aufklärung von dem Auftraggeber.

Art. 267. Stadt- wie Dorfpolizeibeamte werden wegen Nachlässigkeit und Unordnung von dem Staatsanwalte, unter dessen Aufsicht die Untersuchung geführt ist, zur Verantwortung gezogen. Je nach der Erheblichkeit der Nachlässigkeit oder Unordnung erteilt der Staatsanwalt dem Nachlässigen nur eine Verwarnung, wenn dies einen nicht höher gestellten Beamten als einen Polizeiaufseher betrifft, oder berichtet, wenn die Verschuldung disziplinarische Ahndung erfordert, deswegen an die zuständige Behörde.

Für Verhängung einer Disziplinarstrafe berichtet der Staatsanwalt der vorgesetzten Behörde des Polizeibeamten.

Haben dagegen Stadt- oder Dorfpolizeibeamte bei Erfüllung der ihnen bei der Untersuchung obliegenden Pflichten ein Verbrechen oder eine Übertretung begangen, so ordnet der Staatsanwalt ihre Stellung vor Gericht in gehöriger Weise an.

Art. 268. Ist ein Gerichtsarzt seinen Pflichten bei der Untersuchung nicht nachgekommen, so wird er von dem Staatsanwalt, unter dessen Aufsicht die Untersuchung geführt wurde, zur Verantwortung gezogen.

Für disziplinarische oder strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gerichtsärzte, welche Pflichten bei der Untersuchung zu erfüllen haben, gilt entsprechend der vorstehende Artikel.

XI. Kapitel.

Beschwerdeführung über die Thätigkeit des Untersuchungsrichters.

I. Regelung der Beschwerdeführung.

Art. 269. Die Sachbeteiligten können über jeden Akt der Untersuchung, der ihre Rechte verletzt oder beschränkt, Beschwerde erheben. Zeugen, Sachverständige, Bürgen, Urkundspersonen und andre zum Verfahren zugezogene Personen können nur über Bedrückung und ungerechte Bestrafung, denen sie beim Verfahren unterzogen wurden, Beschwerde erheben.

Art. 270. Beschwerden über Akte der Polizei werden dem Staatsanwalte eingereicht, solche über Akte des Untersuchungsrichters zufolge eigener Amtsgewalt oder Auftrags des Staatsanwalts vor dem Kreisgericht oder bei dem Staatsanwalt des Appellationsgerichts angebracht.

Art. 271. Beschwerden können auch vor Anbringung der Sache vor Gericht erhoben werden, sie können mündlich oder schriftlich sein. Mündliche Beschwerden werden im Protokoll eingetragen.

Art. 272. Dem verhafteten Angeschuldigten, der eine Beschwerde zu erheben wünscht, werden alle hierzu erforderlichen Mittel gewährt.

Art. 273. Jede Beschwerde wird zu ihrer Weiterbeförderung demjenigen Beamten eingereicht, gegen dessen Thätigkeit sie sich richtet.

Der Beschwerdeführer kann Empfangsbescheinigung verlangen.

Art. 274. Die eingereichte Beschwerde ist mit etwa nötigen Bemerkungen an den gehörigen Ort binnen drei Tagen und, ist sie wegen Entzuges der Freiheit erhoben, binnen vierundzwanzig Stunden zu befördern.

Art. 275. Die Beschwerdeführung hemmt bis zu ihrer Entscheidung weder das Untersuchungsverfahren noch den Vollzug der einzelnen Untersuchungshandlung.

II. Regelung der Beschwerdeprüfung.

Art. 276. Nach Eingang der Beschwerde schreitet das Gericht nicht später als am ersten Sitzungstage zu ihrer Entscheidung in einer beratenden Sitzung.

Art. 277. Die Beschwerde und alle die betreffenden Auskünfte werden von einem der Gerichtsmitglieder vorgetragen.

Art. 278. Bei Beschwerdeprüfung erfolgt Einforderung der Untersuchungsakten nur dann, wenn ohne sie dieselbe nicht entschieden werden kann.

Art. 279. Vor der Entscheidung der Beschwerde wird der Antrag des Staatsanwalts angehört.

Die Entscheidung erfolgt in einer Verfügung mit Gründen.

Art. 280. Hält das Gericht die Übergabe der Untersuchung an einen andern Untersuchungsrichter für notwendig, so werden in der Verfügung die für nichtig erachteten und von neuem vorzunehmenden Akte angegeben.

Art. 281. Der Gerichtsbeschluſs wird dem Beschwerdeführer eröffnet und ohne Aufschub vollzogen. Der Beschwerdeführer kann Abschrift der Verfügung verlangen. Diesem Verlangen ist binnen drei Tagen nachzukommen.

XII. Kapitel.

Handlungen des Kreisgerichts und des Staatsanwalts nach Schluſs der Voruntersuchung.

Art. 282. Nach Schluſs der Voruntersuchung übergibt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalte des Kreisgerichts, welcher zu prüfen hat:

1. ob die Sache in den Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft gehört;
2. ob die Untersuchung mit gehöriger Vollständigkeit geführt ist;
3. ob der Angeschuldigte vor Gericht zu stellen oder die Sache einzustellen oder aufzuschieben ist.

Art. 283. Eine mittels Privatanklage anhängig gemachte Sache wird der Kompetenz des Staatsanwalts nicht entzogen, wenn sich aus der Untersuchung ein der Verfolgung des Staatsanwalts unterliegendes Verbrechen ergeben hat. Ist dagegen der Gegenstand der Untersuchung eine der Privatverfolgung unterliegende Sache, so beschränkt sich die Pflicht des Staatsanwalts auf Übergabe der Sache an das zuständige Gericht.

Art. 284. Ist die Untersuchung offenbar unvollständig, sodaſs sich auf die Natur des Verbrechens nicht schlieſsen läſst, hat solchenfalls der Staatsanwalt das Recht, entweder ergänzende Ermittlungen zu erfordern oder die Sache zur Erörterung zurückzusenden.

Art. 285. Die bei der Untersuchung eines Verbrechens entdeckten strafbaren Handlungen von Personen, die bei jenem Verbrechen nicht beteiligt waren, können nicht Anlaſs zur Ergänzung der Untersuchung, sondern müssen den Gegenstand einer besonderen bilden.

Art. 286. Dem Staatsanwalt ist bei Androhung gesetzlicher Verantwortlichkeit verboten, die Sache wegen Ergänzung der Untersuchung durch unwesentliche Ermittlungen aufzuhalten.

Art. 287. Ist bei Zusammentreffen von Verbrechen eines Angeschuldigten das wichtigste untersucht, aber zur Aufdeckung der Umstände des minder wichtigen Verbrechens längere Zeit erforderlich, so kann der wegen des wichtigeren Verbrechens beendeten Untersuchung Fortgang gegeben werden, ohne die Vollendung der Untersuchung wegen des geringeren Verbrechens abzuwarten.

Art. 288. Ist ein Verbrechen von mehreren begangen, so kann, wenn auch einige von ihnen nicht bekannt oder entdeckt sind, der Untersuchung gegen den Angeschuldigten, gegen den alle Thatumstände in Gewifsheit gesetzt sind, weiterer Fortgang gegeben werden.

Art. 289. Der Staatsanwalt hat jeder Untersuchungssache binnen sieben Tagen nach ihrem Empfang den gesetzlichen Fortgang zu geben.

Art. 290. Kraft eigener Gewalt kann der Staatsanwalt des Kreisgerichts die Ordnung der Zuständigkeit für eine Sache nicht ändern, wenn sie auch eine ungesetzliche Richtung erhalten hat, noch die Untersuchung wegen Nichtbegründung der Anschuldigung oder aus andern gesetzlichen Gründen einstellen oder aufschieben, noch unter einander zusammenhängende Sachen trennen (Art. 287, 288), gibt vielmehr hierüber dem Gericht, bei dem er sich befindet, ein Gutachten ab.

Art. 291. Der Antrag des Staatsanwalts über die Stellung des Angeschuldigten vor Gericht wird in Form einer Anklageschrift abgefafst, worin verzeichnet sein mufs:

1. der Vorfall, der in sich Anzeichen einer strafbaren Handlung enthält;
2. Zeit und Ort derselben, soweit dies bekannt ist;
3. Namen, Vornamen, Beinamen und Beruf des Angeklagten;
4. die in der Sache gegen den Angeklagten gesammelten wesentlichen Beweise und Indizien;
5. die Gesetzbestimmung, welchem bestimmten Verbrechen die Anzeichen der untersuchten That entsprechen.

Art. 292. Der Anklageschrift legt der Staatsanwalt ein Verzeichnis der zur gerichtlichen Verhandlung vorzuladenden Personen bei.

Art. 293. Ist der Staatsanwalt bei einer Sache oder bei eng mit einander verbundenen Sachen der Ansicht, dafs der eine Angeklagte oder die eine seiner Handlungen vor das Gericht gehört, ein andrer Angeklagter oder eine andre That desselben nicht dem Gericht zu unterbreiten ist, so überreicht er gleichzeitig Anklageschrift für die eine und seinen Antrag betreffs Fallenlassens der andern.

Art. 294. Gleichzeitig mit der Anklageschrift oder mit dem Schlufsantrag betreffs Fallenlassens oder Einstellung der Sache gibt der Staatsanwalt seine Meinung ab über die Mafsregeln, um den Angeklagten zu hindern, sich dem Gerichte zu entziehen, wenn er es für nötig hält, dafs eine der gegen ihn ergriffenen Mafsregeln abgeändert oder aufgehoben werde.

Art. 295. In Privatanklagesachen wird die Anklageschrift durch den Antrag des Privaten ersetzt, der vom Schlusse der Untersuchung benachrichtigt wird, um die Möglichkeit zu haben, eine Ergänzung seines Antrags vorzubringen.

Art. 296. Hat der Staatsanwalt Antrag auf Fallenlassen der Sache gestellt, so prüft das Kreisgericht die Untersuchung nur betreffs der Personen, die zur Verantwortung gezogen wurden. Ist es mit der Ansicht des Staatsanwalts nicht einverstanden, so wird die Frage betreffs Fallenlassens der Sache dem Appellationsgericht zur Entscheidung in Zivilsitzung vorgelegt. Tritt das Appellationsgericht dem Kreisgericht bei, so verfügt es, dafs die zur Verantwortung gezogene Person vor Gericht gestellt werde. Diese Verfügung des Appellationsgerichts vertritt die Anklageschrift und wird entsprechend den Artt. 291, 292 abgefafst.

Art. 297. Bei Fallenlassen des Strafverfahrens seitens des Kreisgerichts durch Verfügung erfolgt Bekanntmachung durch Anschlag an den Gerichtsthüren und Mitteilung an den Verletzten.

Art. 298. Gegen die Verfügung des Kreisgerichts betreffs Fallenlassens der Sache hat der Verletzte, auch wenn er keine Zivilforderung erhoben hat, das Recht, binnen eines Monats vom Tage der ihm gewordenen Mitteilung hierüber in vorstehend bezeichneter Weise Beschwerde bei dem Appellationsgericht (Zivilabteilung) in der für Privatklagen bestimmten Form einzulegen.

Die Verfügung des Appellationsgerichts in der Sache ist endgiltig und wird, wenn sie die Beschwerde des Verletzten in Berücksichtigung zieht, nach Vorschrift der Artt. 291, 292 abgefafst und vertritt die Anklageschrift.

Drittes Buch.

Verfahren vor den Kreisgerichten.

I. Kapitel.

Einleitung der Sachen vor Kreisgerichten.

Art. 299. Das Strafverfahren vor den Kreisgerichten wird eingeleitet: 1. entweder durch eine dem Kreisgericht eingereichte Anklageschrift des Staatsanwalts, 2. oder Antrag des Privatanklägers, 3. oder eingelegte Beschwerde der Parteien gegen Urteile der Friedensgerichte und 4. durch Verfügung des Appellationsgerichts in den Fällen der Artt. 296 und 298.

Art. 300. In Sachen, die unter Mitwirkung von Gerichtsbeisitzern entschieden werden, ist Voruntersuchung unbedingt notwendig. In andern Sachen ohne Mitwirkung von Gerichtsbeisitzern kann das Gericht auch ohne Voruntersuchung zur Entscheidung schreiten, wenn der Staatsanwalt nach den ihm zugegangenen Nachrichten und Beweisen oder der Beschaffenheit der Sache es für möglich erachtet, eine Anklageschrift dem Gerichte zu überreichen.

Art. 301. Bei Sachen, die auf Privatbeschuldigung hin verhandelt werden und vor das Kreisgericht als erste Instanz gehören, kann das Gericht zur Prüfung des Antrags des Privatanklägers gemäfs den von ihm vorgebrachten Ermittlungen und Beweisen schreiten.

Auf Wunsch des Privatanklägers kann auch eine Voruntersuchung eingeleitet werden.

II. Kapitel.

Vorbereitung der gerichtlichen Verhandlung.

I. Anordnungen des Gerichts.

Art. 302. Das Kreisgericht ist verpflichtet, in jeder seiner Beurteilung unterliegenden Sache vor allem in einer beratenden Sitzung zu urteilen, ob die Sache nicht besonderer Anordnungen von seiner Seite bedarf, und die Ordnung der weiteren Verhandlung zu bestimmen.

Art. 303. Bei Vorprüfung der Sache werden auch alle Beschwerden oder von den Parteien angeregten Fragen betreffs Ordnung des Verfahrens entschieden.

Art. 304. Erfordern die zu beurteilenden Sachen die Mitwirkung von Gerichtsbeisitzern, so richtet sich der Gerichtspräsident betreffs ihrer Einberufung nach der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Ordnung.

II. Anordnungen des Gerichtsvorsitzenden.

Art. 305. Wenn nach Vorprüfung der Untersuchung im Kreisgericht der Sache weiterer Fortgang gegeben wird, so ordnet der Gerichtsvorsitzende unverzüglich an, dafs dem Angeklagten behändigt werden:

1. Abschrift der Anklageschrift oder des Antrags des Privatanklägers;
2. Verzeichnis der Personen, die vor Gericht geladen werden sollen.

Art. 306. Bei Behändigung der im vorstehenden Artikel bezeichneten Schriftstücke wird dem Angeklagten eröffnet, dafs er binnen sieben Tagen zu melden habe, ob er jemanden zu seinem Verteidiger gewählt hat, ob er wünscht, dafs noch andre in der Voruntersuchung nicht vernommene oder vernommene Personen verhört werden sollen, aufser den ihm in der Liste bezeichneten, und über welche Umstände sie vernommen werden sollen. Sowohl über Behändigung der betreffenden Schriftstücke und Eröffnung betreffs Wahl eines Verteidigers, wie auch Ergänzung der Zeugenliste wird vom Angeklagten eine Bescheinigung bezogen; ist er des Schreibens unkundig, so wird die Unterschrift von einem durch ihn hierzu Bevollmächtigten gegeben.

Art. 307. Der Zivilkläger wird vom Eingang der Anklageschrift bei Gericht in Kenntnis gesetzt, wobei ihm das Recht zusteht, für eine Abschrift dieses Aktes auf seine Kosten Sorge zu tragen.

Art. 308. Der Zivilkläger kann binnen siebentägiger Frist seit Kenntnisnahme eine Ergänzung der Liste der zur Ladung vor Gericht bestimmten Personen erbitten.

Art. 309. Die Angeklagten können ihre Verteidiger aus den Personen wählen, denen nach Gesetz das Recht der Anwaltschaft zusteht. Ist der Angeklagte minderjährig, so unterliegt die Zulassung des von ihm gewählten Verteidigers der Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden.

Art. 310. Auf Bitte armer Angeklagter ernennt das Gericht, wenn möglich, einen Verteidiger aus den bei Gericht praktizierenden Advokaten.

Art. 311. Für zwei oder mehrere in einer und derselben Sache Angeklagte kann ein gemeinsamer Verteidiger nur dann bestellt werden, wenn die Natur der Verteidigung des einen nicht der Verteidigung des andern widerspricht. Entgegengesetzten Falls ist für jeden Angeklagten ein besonderer Verteidiger zu bestellen.

Art. 312. Angeklagten ist unbenommen, mit Vorwissen des Vorsitzenden von ihnen gewählte Verteidiger zu ersetzen oder Ersetzung der ihnen vom Gericht bestellten zu erbitten.

Art. 313. Gleichzeitig mit der Anordnung der Zulassung von Verteidigern zu Erfüllung ihrer Pflichten gestattet ihnen der Gerichtsvorsitzende, sich mit dem verhafteten Angeklagten unter vier Augen zu besprechen.

Art. 314. Der Angeklagte und sein Verteidiger, der Zivilkläger und Privatankläger oder ihre Bevollmächtigten sind zu jeder Zeit berechtigt, an jedem Gerichtssitze in Gegenwart und unter Aufsicht des Sekretärs in der Gerichtskanzlei die Originalakten der Sache einzusehen und sich daraus alle nötigen schriftlichen Auszüge zu machen.

Art. 315. Dem Staatsanwalt kann die Vorladung von Zeugen nicht verweigert werden, die er in der Anklageschrift oder in einem besonderen während der vorbereitenden gerichtlichen Anordnungen dem Gerichtsvorsitzenden eingereichten Antrag benannt hat.

Art. 316. Vorladung von Zeugen auf Bitte andrer Sachbeteiligter ist nur gestattet, wo das Gericht annimmt, dafs ihre Aussagen sich auf Umstände beziehen, die eine wirkliche Bedeutung für die Aufklärung der Sache haben können.

Wird zur Feststellung eines und desselben Umstandes die Vorladung mehrerer neuer Zeugen verlangt, so braucht das Gericht nicht alle vorzuladen, wenn es dafür erachtet, dafs ihre Vernehmung ohne Nutzen das Verfahren in der Sache verzögert oder aufhält.

Art. 317. Hat das Gericht Zeugen zu laden abgelehnt und die Partei hiervon benachrichtigt, so können Zeugen zur Vernehmung

vor Gericht an dem zur Entscheidung der Sache bestimmten Termine von der Partei selbst gestellt werden, die sie gefordert hat, wenn sie ihnen vorgängig mit ihrem Einverständnis die Reisekosten bezahlt.

Art. 318. Nach Ablauf der für das Verlangen der Vorladung von Zeugen bestimmten Frist können solche nur infolge neu entdeckter Thatumstände vorgeladen werden; dabei kann aber kein Zeuge, der auf Verlangen einer Partei vorgeladen wurde, zur Vernehmung in der Gerichtssitzung ohne Genehmigung der Gegenpartei zugelassen werden, wenn diese nicht hiervon einen Tag vorher in Kenntnis gesetzt worden ist.

Art. 319. Die Parteien können bitten, dafs auch Sachverständige zur Aufklärung eines Punktes oder Begutachtung einer schon vorgenommenen Expertise vor Gericht geladen werden. Desfallsige Anträge müssen in der Frist der Artt. 306 und 308 gestellt werden.

Art. 320. Ist einer der Angeklagten oder Zeugen des Bulgarischen nicht mächtig, so bestellt der Gerichtsvorsitzende zur Verhandlung der Sache einen Übersetzer aus den Personen, die die Eigenschaft glaubwürdiger Zeugen haben.

Art. 321. Ist der Angeklagte oder einer der Zeugen taub oder stumm und nicht im stande, seine Gedanken schriftlich zu erklären, so wird ein Dolmetsch zur gerichtlichen Verhandlung nach den Bestimmungen der Artt. 214, 215 zugezogen.

Art. 322. Angeklagte, ihre Verteidiger, der Privatankläger, der Zivilkläger, Zeugen, Sachverständige und alle zur gerichtlichen Verhandlung zuzuziehenden Personen werden in der in den Artt. 188—197 bestimmten Weise vor Gericht geladen.

Minister, Metropoliten und Bischöfe werden in ihrer Wohnung vernommen, wenn sie dies binnen drei Tagen nach Empfang der Vorladung verlangen.

Die Vernehmung erfolgt in solchen Fällen durch eines der Gerichtsmitglieder in der in den Artt. 298—302 der Zivilprozefsordnung bestimmten Weise.

Die Vorladung von Eisenbahnangestellten erfolgt durch Ladungszettel ihrer Vorgesetzten.

Art. 323. Auf freiem Fufse befindliche Angeklagte, die eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens angeschuldigt sind, müssen persönlich sich stellen, wenn sie auch gewählte Verteidiger haben. Während der Voruntersuchung in Haft gehaltene Angeklagte werden in das Gefängnis der Stadt abgeliefert, wo das Gericht sitzen soll und zwar wenigstens eine Woche vor Eröffnung der Sitzung.

Art. 324. Privatankläger und Zivilkläger können persönlich erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Art. 325. Gleichzeitig mit der Anordnung betreffs Ladung von Personen, die vor Gericht erscheinen müssen, bestimmt der Gerichts-

vorsitzende Zeit und Ort der Gerichtssitzung für jede Sache, indem er dabei die Entfernung des Aufenthaltsortes der vorgeladenen Personen in Betracht zieht.

Art. 326. Über die Sachen, die zur Aburteilung bestimmt sind, wird eine Bekanntmachung entworfen und an den Gerichtsthüren angeschlagen und zwar wenigstens eine Woche vorher.

Art. 327. Drei Tage vor Eröffnung der Gerichtssitzung wird jedem Angeklagten das Namensverzeichnis der Richter, des Staatsanwalts und der Gerichtsbeisitzer, wo solche in der Sache mitwirken, zugestellt.

Art. 328. Treten in einer zur Aburteilung bestimmten Sache Hindernisse rücksichtlich Eröffnung der Gerichtssitzung am bestimmten Termine ein oder erkrankt der Angeklagte oder ein Zeuge, dessen Aussage besondere Bedeutung für die Sache hat, oder liegen sonstige triftige Gründe vor, so vertagt der Gerichtsvorsitzende die Sitzung in dieser Sache, setzt die vom Gericht geladenen Personen unverzüglich davon in Kenntnis und erläfst eine Bekanntmachung, die an den Gerichtsthüren angeschlagen wird.

Art. 329. Als Hindernis für Eröffnung einer Gerichtssitzung kann auch Erkrankung des Verteidigers gelten, wenn wegen Kürze der Zeit bis zum Sitzungstermin es dem neu bestellten Verteidiger nicht möglich ist, sich auf die Sache vorzubereiten.

Art. 330. Erscheint der auf freiem Fufs befindliche Angeklagte ohne Anführung gesetzlicher Hinderungsgründe nicht, so wird er vor Gericht geführt und mufs alle Kosten tragen, die durch Vertagung der Sache verursacht sind.

Art. 331. Nichterscheinen des Privatanklägers oder seines Bevollmächtigten ohne Anführung gesetzlicher Hinderungsgründe gilt als Verzicht auf die Strafklage und hat Fallenlassen der Sache wie Verfällung in die verursachten Kosten zur Folge.

Art. 332. Nichterscheinen des Zivilklägers oder seines Bevollmächtigten vor Gericht hindert die Eröffnung der Sitzung nicht; aber es wird die gestellte Zivilforderung vom Strafgericht nicht behandelt.

III. Kapitel.

Richterkollegium in der Gerichtssitzung und Ablehnung von Richtern.

Art. 333. In der Gerichtssitzung müssen anwesend sein 1. mindestens drei Richter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, 2. der Staatsanwalt oder sein Gehilfe, 3. der Sekretär oder Untersekretär.

Art. 334. Verläfst einer der drei anwesenden Richter krankheitshalber oder aus sonstigem Grunde seinen Sitz vor Schlufs der Ver-

handlung und tritt ein andrer Richter an seine Stelle, so sind die Gerichtsverhandlung und alle Debatten von Anfang an zu wiederholen.

Art. 335. Entfernt sich der Staatsanwalt, so wird die Gerichtssitzung fortgesetzt, falls dieser sich durch einen andern Beamten der Staatsanwaltschaft vertreten läfst.

Art. 336. Entfernt sich der Sekretär, so kann die Gerichtssitzung nur dann fortgesetzt werden, wenn er sich durch einen andern vertreten läfst.

Art. 337. Dem Angeklagten und Verletzten ist auf gesetzliche Gründe hin gestattet, Richter von der Mitwirkung an der Beurteilung der Sache abzulehnen.

Art. 338. Richter können von den Sachbeteiligten in folgenden Fällen abgelehnt werden:

1. wenn der Richter, seine Ehefrau, seine Verwandten in gerader Linie unbeschränkt, in der Seitenlinie Verwandte der ersten vier Grade und Verschwägerte der ersten drei Grade oder ein Adoptivkind des Richters bei der Sache beteiligt sind;
2. wenn der Richter in dieser Sache Untersuchungsrichter, Staatsanwalt oder Bevollmächtigter einer Partei war oder in der Liste der für die Gerichtssitzung geladenen Zeugen aufgeführt ist;
3. wenn der Richter Vormund einer der bei der Sache beteiligten Personen ist oder eine derselben die Geschäfte der andern verwaltet und
4. wenn der Richter oder seine Ehefrau gesetzlich die nächsten Erben einer bei der Sache beteiligten Person sind oder aber mit einer derselben in einem Rechtsstreit stehen.

Art. 339. Die Ablehnung eines Richters erfolgt entweder durch schriftliches oder mündliches Gesuch, spätestens einen Tag vor Eröffnung der Gerichtssitzung in der Sache, aufser wo der Grund der Ablehnung später während der Verhandlung entdeckt wird.

Art. 340. Wer einen Richter abzulehnen wünscht, mufs genau die Gründe hierfür angeben und die unterstützenden Beweise vorlegen oder andeuten.

Art. 341. Ein Richter, dessen Ablehnung gefordert ist, kann an der Entscheidung nicht teilnehmen, sondern gibt die nötige Aufklärung der zu beurteilenden Sachlage.

Art. 342. Nach Anhörung der Aufklärungen des Richters, gegen den das Ablehnungsgesuch erhoben ist, und Vernehmung des Antrags des Staatsanwalts fafst das Gericht über die Ablehnung Beschlufs und im Falle der Ausschliefsung des Richters auch betreffs der Giltigkeit der Akte, an denen er teilgenommen hat.

Art. 343. Richter, denen Gründe ihrer Ausschliefsung bekannt sind, müssen diese dem Gerichte anzeigen, ohne Ablehnung seitens eines Sachbeteiligten abzuwarten.

Auf solche Anzeige hin trifft das Gericht Verfügung über die Bewilligung der Ausschliefsung in vorstehend bezeichneter Weise.

Art. 344. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, sich aus denselben Gründen, wie Richter in der Sache auszuschliefsen und nicht an der Verhandlung derselben teilzunehmen, wobei er solchenfalls einem andern Mitgliede der Staatsanwaltschaft die Erfüllung seiner Pflichten gemäfs den für solche Fälle gegebenen gesetzlichen Bestimmungen überträgt.

Art. 345. Angeklagte, wie die durch das Verbrechen Verletzten können dem Gerichte von gesetzlichen Ausschliefsungsgründen des Staatsanwalts Anzeige machen, falls dieser sich nicht selbst in den vorstehend genannten Fällen ausschliefst. Alsdann teilt das Gericht, ohne die Sachverhandlung aufzuhalten, die Handlungsweise des Staatsanwalts dem nächsten Vorgesetzten zu dessen weiterem Ermessen mit.

Art. 346. Der Gerichtssekretär ist verpflichtet, sich in einer Sache auszuschliefsen, an der Personen beteiligt sind, die mit ihm in den Beziehungen des Art. 338 stehen. Doch beraubt die Nichterfüllung dieser seiner Verpflichtung die von ihm im Protokoll niedergeschriebenen Akte nicht der gesetzlichen Kraft, falls die Glaubwürdigkeit des Protokolls nicht durch andre Gründe widerlegt wird.

Art. 347. Gegen die Ausschliefsungsverfügung rücksichtlich eines Richters können nur von den Sachbeteiligten Einwendungen erhoben werden, und zwar nicht getrennt, sondern zusammen mit solchen gegen die Entscheidung der Sache selbst.

Art. 348. In den Sachen des Art. 26 des vorliegenden Gesetzes gehört zum Gerichtspersonal aufser den im Art. 333 genannten Personen auch die gesetzliche Zahl ausgelooster Gerichtsbeisitzer, die in oben bezeichneter Weise nicht vorgängig ausgeschieden sind.

VI. Kapitel.

Gang der Verhandlung in der Gerichtssitzung.

Art. 349. Der Gerichtsvorsitzende leitet den Gang der gerichtlichen Verhandlung, wacht über die Ordnung der Erklärungen und Gegenerklärungen, beseitigt in den Debatten alles, was keinen direkten Bezug zur Sache hat, läfst Beleidigungen, gegen wen auch immer, nicht zu und gestattet keine Verletzung der der Religion, dem Gesetze und den bestehenden Obrigkeiten gebührenden Achtung.

Art. 350. Der Gerichtsvorsitzende hat allen Angeklagten alle möglichen Mittel zu ihrer Rechtfertigung zu gewähren.

Art. 351. Indem der Gerichtsvorsitzende dem Gange der Sache diejenige Richtung gibt, die am sichersten zur Aufklärung der Wahrheit führt, kann er anordnen, dafs die gerichtliche Verhandlung zunächst über den einen, dann über den andern von mehreren eines Verbrechens Angeklagten geführt werde, ist aber nicht berechtigt,

einem von ihnen das Vorbringen von Bemerkungen über die Natur der Sache als auch die Art und Weise der Verhandlung im Gerichte zu verwehren.

Art. 352. In Sachen, in denen an der Entscheidung Gerichtsbeisitzer teilnehmen, beachtet das Gericht, dafs diese sich aller Mittel zur gründlichen Beurteilung der Sache bedienen können und gibt ihnen auf ihr Verlangen die erforderlichen Aufklärungen in einfachen, ihnen verständlichen Worten.

Art. 353. Während der Pausen der Gerichtssitzung trifft das Gericht Mafsregeln, um äufsere Einflüsse auf die Gerichtsbeisitzer zu verhüten, die ihnen Anlafs zu Vorurteil bieten könnten.

Art. 354. In besonders wichtigen Sachen hat das Gericht jedem Verkehr mit den Gerichtsbeisitzern vorzubeugen, indem es ihnen zur Erholung einen besondern Raum anweist.

Art. 355. Der Gerichtsvorsitzende ruft jeden zur Ordnung, der sich in der Gerichtssitzung erlaubt, Beifall oder Mifsfallen über abgegebene Aufserungen oder Erklärungen zu äufsern oder in unerlaubten Verkehr mit Zeugen oder Gerichtsbeisitzern tritt, oder sonst die vorgeschriebene Ordnung verletzt.

Art. 356. Wird der Ordnungsruf des Gerichtsvorsitzenden nicht beachtet, so verfährt dieser gegen den Ruhestörer in der im Gerichtsorganisationsgesetze bestimmten Weise.

Art. 357. Alle Anordnungen, die aufser der Grenze der Gewalt des Gerichtsvorsitzenden liegen, und alle Verfügungen über Streitpunkte und Kollisionen unter den Parteien können nur vom Gericht ausgehen, das in den auf die Ordnung der Sachverhandlung bezüglichen Fragen vorerst den Staatsanwalt anhört.

V. Kapitel.

Erfordernisse der Sachverhandlung in der Gerichtssitzung.

Art. 358. Gerichtssitzungen in Strafsachen sind öffentlich. Doch hat das Gericht das Recht, Verhandlung bei geschlossenen Thüren anzuordnen, wenn es sieht, dafs Interessen der Religion, der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit durch öffentliche Verhandlung der zu beurteilenden Sache leiden. Dieser Beschlufs des Gerichts wird öffentlich verkündet und im Protokoll vermerkt.

Bemerkung. Personen unter siebzehn Jahren ist Anwesenheit in öffentlicher Gerichtssitzung als Publikum nicht gestattet.

Art. 359. Schliefsung der Thüren der Gerichtssitzung als aufserordentliche Mafsregel ist den Anwesenden mitzuteilen und in der Gerichtsverfügung anzugeben, welche Akte namentlich bei geschlossenen Thüren vorzunehmen sind, und aus welchem Grunde.

Art. 360. Nach Verkündung der Gerichtsverfügung betreffs Schliefsung der Thüren haben die an der Sache Nichtbeteiligten sich

sofort zu entfernen; doch können auf Verlangen des Angeklagten und des Verletzten im Gerichtssaale ihre Verwandten und Bekannten, doch nicht mehr als drei Personen von jeder Partei, verbleiben. Jedenfalls sind, wenn der Gerichtsvorsitzende verkündet, dafs die geheimen Verhandlungen beendet sind, die Gerichtsthüren wieder zu öffnen und gehen die folgenden Akte öffentlich vor sich.

Art. 361. Mit Erlaubnis des Gerichtsvorsitzenden werden zur Anhörung einer bei geschlossenen Thüren verhandelten Sache die dem Gerichtsressort oder dem Advokatenstande zugehörigen Personen zugelassen.

Art. 362. Die Gerichtsverhandlung erfolgt mündlich. Von dieser Regel sind nur die in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Ausnahmen zugelassen.

Art. 363. Es ist nicht verboten, in der Gerichtssitzung die von Zeugen in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen zu verlesen, wenn diese vor Gericht nicht erschienen sind wegen Todes, Krankheit, bekannter Abwesenheit, hohen Alters, weiter Reise oder andrer schwerer Hindernisse. Ebenso werden die Aussagen der im Art. 322 Abs. 2 genannten, in ihrer Wohnung vernommenen Zeugen verlesen.

Art. 364. Frühere Aussagen eines erschienenen Zeugen können, wenn er wieder vernommen wird, verlesen werden, wenn seine mündlichen Aussagen nicht mit den in der Voruntersuchung abgegebenen schriftlichen übereinstimmen.

Art. 365. Den Sachbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen ist nicht verboten, zu genauerer Darlegung ihrer mündlichen Aussage Notizen bei sich zu haben, wenn sich ihre Aussage auf irgend welche Berechnung, Deduktion oder Rechenschaftsberichte bezieht, die schwer im Gedächtnis zu behalten sind.

Art. 366. Den Sachbeteiligten und Zeugen ist auch nicht verboten, empfangene Briefe oder von ihnen besessene Dokumente zu verlesen, wenn diese oder jene sich auf den Gegenstand ihrer Aussage beziehen.

Art. 367. Der Staatsanwalt und Privatankläger einerseits, der Angeklagte oder sein Verteidiger anderseits genieſsen bei der gerichtlichen Verhandlung gleiche Rechte. Diese wie jene Partei hat das Recht 1. Beweise für ihre Behauptung beizubringen, 2. aus gesetzlichen Gründen Zeugen und Sachverständige abzulehnen, ihnen mit Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden Fragen vorzulegen, Zeugenaussagen zu widerlegen und zu bitten, dafs die Zeugen von neuem nebeneinander oder getrennt vernommen werden, 3. über jede im Gericht vor sich gehende Handlung Bemerkungen zu machen und Erklärungen abzugeben, und 4. die Beweise und Kombinationen der Gegenpartei zu widerlegen.

Art. 368. Vorstehend genannte Rechte genieſst auch der Zivilkläger rücksichtlich aller Punkte, die sich auf seine Klage beziehen.

Art. 369. Bei der gerichtlichen Diskussion der Parteien bleibt das Recht des letzten Wortes sowohl rücksichtlich der Natur der

Sache als auch aller Streitpunkte stets dem Angeklagten oder seinem Verteidiger.

Art. 370. Die gerichtliche Verhandlung mufs, ausgenommen die zur Erholung nötige Zeit, in jeder Sache ununterbrochen vor sich gehen.

Art. 371. Erachtet das Gericht Aussetzung der Sachverhandlung auf kurze Zeit für nötig, um weitere Ermittlungen zu sammeln, so wird nach Eingang derselben die Sache wieder bei dem Akt aufgenommen, bei dem sie abgebrochen wurde. Doch können die Richter Wiederholung einzelner Akte oder Vornahme der gerichtlichen Verhandlung von Anfang an fordern.

VI. Kapitel.

Akte der Eröffnung der Gerichtssitzung.

I. Eröffnung der Gerichtssitzung.

Art. 372. In dem zur Behandlung einer Sache angesetzten Zeitpunkt eröffnet der Gerichtsvorsitzende die Sitzung, nachdem er sich überzeugt, dafs alle zur Anwesenheit in der Gerichtssitzung verpflichteten Beamten sich an ihren Plätzen befinden, teilt mit, welche Sache zur Verhandlung kommen soll, und befiehlt, dafs der Angeklagte in den Sitzungssaal geführt werde.

Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Gerichtssitzung nicht entfernen. Das Gericht kann die nötigen Mafsregeln ergreifen, um seine Entfernung zu hindern; bei Aussetzung der Verhandlung kann es anordnen, dafs der Angeklagte unter Bewachung gestellt werde.

Wenn jedoch der Angeklagte sich entfernt oder nach Aussetzung der Sitzung sich nicht stellt, kann die Fortführung der Verhandlung in seiner Abwesenheit erfolgen, wenn seine Vernehmung auf die Anschuldigung erfolgt war und das Gericht seine Anwesenheit nicht für nötig erachtet.

Art. 373. Der Gerichtsvorsitzende befragt den Angeklagten über seinen Namen und Beinamen, sein Alter, sein Glaubensbekenntnis, seinen Wohnort und seinen Beruf, sowie darüber, ob er Abschrift der Anklageschrift oder der Privatanklage erhalten hat.

Art. 374. Demnächst wird das Verzeichnis der als Zeugen vorgeladenen Personen laut verlesen und überzeugt sich der Gerichtsvorsitzende davon, ob alle Geladenen vor Gericht erschienen sind und, wenn nicht alle, wer namentlich von ihnen nicht erschienen ist und dem Gerichtshofe bekannte gesetzliche Gründe hierfür hatte.

Art. 375. Sind nicht alle vorgeladenen Zeugen anwesend, so verfügt der Gerichtsvorsitzende nach Anhörung der Erklärungen der Sachbeteiligten darüber, ob die gerichtliche Verhandlung in Abwesenheit der nicht erschienenen Zeugen erfolgen kann, entweder dafs die Gerichtssitzung in der zur Beurteilung bestimmten Sache

vertagt werde oder dafs die Sache verhandelt werden soll, wenn auch einige der Zeugen nicht erschienen sind, deren Aussagen das Gericht nicht für wichtig hält.

Art. 376. Falls die Sitzung wegen Nichterscheinens einiger Zeugen, deren Aussagen besondere Bedeutung für die Sache haben, vertagt wird, ordnet das Gericht entweder die nochmalige Ladung der nicht erschienenen Zeugen an oder aber die Vorführung derselben in vorgeschriebener Ordnung.

Art. 377. Als gesetzliche Gründe für Nichterscheinen von Zeugen vor Gericht gelten die im Art. 198 genannten Hindernisse. Aufserdem sind vom Erscheinen vor Gericht entbunden: 1. Zeugen, die in einem andern Gerichtskreis und überhaupt so fern wohnen, dafs ohne besondere Schwierigkeit ihnen das Erscheinen vor Gericht nicht möglich ist, 2. in aktivem Dienst stehende Militärpersonen, wenn ihre Vorgesetzten wegen kriegerischer Verhältnisse es nicht für möglich halten, ihnen die Entfernung vom Orte ihrer Dienstleistung zu gestatten.

In solchem Fall verschiebt das Gericht die Sache bis zu neuer Ladung der Zeugen oder ordnet ihre Vernehmung am Wohnorte durch Delegierung eines der Gerichtsmitglieder an.

Art. 378. Ein Zeuge, der ohne Angabe gesetzlicher Hinderungsgründe vor Gericht nicht erscheint, wird in eine Geldstrafe bis zu vierhundert Lew genommen und hat aufserdem die Kosten zu tragen, die für Ladung von Personen entstanden sind wegen Aussetzung der Verhandlung, die durch sein Ausbleiben verursacht wurde.

Art. 379. Erbringt ein Zeuge binnen zwei Wochen nach Mitteilung über die ihm auferlegte Geldstrafe den Nachweis gesetzlicher Gründe seines Nichterscheinens, so wird er von der Geldstrafe und Entrichtung der durch die Aussetzung der Sitzung veranlafsten Kosten befreit.

Art. 380. Nach Prüfung der Liste der Zeugen fordert der Gerichtsvorsitzende sie auf, sich in den für sie bestimmten Raum zu begeben und diesen nicht eher zu verlassen, als bis sie zur Vernehmung aufgerufen werden. Hierbei werden Mafsregeln ergriffen, dafs die Zeugen sich nicht untereinander besprechen.

Art. 381. In den zur Beurteilung der Kreisgerichte unter Mitwirkung von Gerichtsbeisitzern gehörigen Sachen schreitet der Gerichtsvorsitzende nach Vornahme der vorgängigen Formalitäten zur Ausloosung der gesetzlichen Zahl von Gerichtsbeisitzern aus der Zahl der geladenen und nicht abgelehnten, die dann der vorgeschriebenen Vereidigung unterzogen werden und sodann ihren Sitz in einer Reihe mit den Richtern, auf beiden Seiten gleich, einnehmen.

Bemerkung. Der Gerichtsvorsitzende zieht das Loos aus einer verdeckten Urne, die die Namen aller erschienenen und nicht abgelehnten Gerichtsbeisitzer enthält.

II. Ordnung der Durchführung der gerichtlichen Verhandlung.

Art. 382. Nach Erledigung aller die Eröffnung der Gerichtssitzung begleitenden Formalitäten wird die Anklageschrift oder die Privatanklage laut verlesen.

Art. 383. Danach stellt der Gerichtsvorsitzende in kurzen Worten die Natur der Anklage dar und frägt den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne.

Art. 384. Der Gerichtsvorsitzende legt weiter dem Angeklagten Fragen vor, die sich auf die Umstände des Verbrechens, dessen er angeklagt ist, und auf alle in der Gerichtssitzung vorliegende Beweise beziehen.

Art. 385. Gesteht der Angeklagte seine Schuld ein und läfst sein Geständnis keinen Zweifel, so kann das Gericht die gerichtliche Verhandlung als geschlossen erklären und zu den Schlufsdebatten übergehen.

Art. 386. Auch wo der Angeklagte ein Geständnis abgelegt hat, kann das Gericht nach seinem Befinden oder Verlangen der Sachbeteiligten die gerichtliche Erforschung der Verbrechensumstände vornehmen und solchenfalls Beweise prüfen und berichtigen.

Art. 387. Der Gerichtsvorsitzende, und mit seiner Genehmigung die Gerichtsmitglieder, können direkt, die Gerichtsbeisitzer aber durch den Vorsitzenden dem Angeklagten Fragen über alle Umstände der That, die ihnen ungenügend aufgeklärt scheinen, vorlegen.

Art. 388. Schweigen des Angeklagten darf nicht als Eingeständnis der Schuld aufgefafst werden.

Art. 389. Sind mehrere Personen angeklagt, so erfolgt die Vernehmung derselben einzeln entweder in Abwesenheit andrer Mitbeteiligten oder in deren Anwesenheit, je nach Ermessen des Gerichts.

Art. 390. Protokolle über Augenscheinseinnahme und Besichtigungen, Nachsuchungen und Wegnahmen werden in der Gerichtssitzung nur dann verlesen, wenn die Parteien es verlangen oder das Gericht dies für nötig hält.

Art. 391. Erachtet das Gericht auf Bemerkung der Parteien oder nach eigenem Befinden dafür, dafs das Augenscheinsprotokoll nicht die gesetzliche Glaubwürdigkeit oder gehörige Vollständigkeit hat und eine Berichtigung der Besichtigung möglich ist, so trägt es einem seiner Mitglieder oder dem Untersuchungsrichter die Vornahme einer neuen Besichtigung auf.

Art. 392. In aufserordentlichen Fällen, bei Ortsbesichtigung und allgemein bei unmittelbarer Prüfung eines Vorfalls, der in sich ein schweres Verbrechen befafst, begibt sich das Gericht in seiner gesetzlichen Zusammensetzung an den Ort des Verbrechens, wo auch die Gerichtssitzung in vorgeschriebener Ordnung eröffnet wird.

Art. 393. Zur Aufklärung von Besichtigungen oder Expertisen, die vom Untersuchungsrichter oder von Sachverständigen vorgenommen wurden, kann das Gericht zur Sitzung die Personen berufen, die jene vornahmen und von ihnen umständliche Erklärung ihrer Thätigkeit verlangen.

Art. 394. Sachverständige, welche gerichtlich-chemische oder mikroskopische Untersuchungen nicht am Orte der Gerichtsverhandlung vorgenommen haben, werden zur Erklärung vor Gericht nicht berufen, sondern durch Ortsärzte oder Apotheker ersetzt.

Art. 395. Auf Bemerkung der Sachbeteiligten oder nach eigenem Befinden kann das Gericht eine neue Besichtigung oder Expertise durch selbstgewählte oder von den Parteien vorgeschlagene Sachverständige anordnen, unter der Bedingung, dafs diese ihre Untersuchung, wenn möglich, in der Gerichtssitzung vornehmen oder wenigstens in der Sitzung einen umständlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Besichtigung oder Expertise abgeben.

Art. 396. Die Sachverständigen können nicht aus den Sachbeteiligten oder aus den als Zeugen, Untersuchungsrichter oder Richter der Sache fungierenden Personen genommen werden.

Art. 397. Vor Abgabe ihrer Aussage werden die Sachverständigen in derselben Weise wie Zeugen vereidet, dafs sie rücksichtlich der ihrer Begutachtung unterbreiteten Gegenstände ihre Meinung gewissenhaft und nach bestem Vermögen abgeben wollen, ohne auch nur eine Frage unentschieden zu lassen, die für ihr Wissen und Experiment entscheidend sein kann.

Bis zur Erfüllung der Formalitäten der Vereidigung können die Parteien Sachverständige ablehnen, die nicht die für sie geforderten gesetzlichen Eigenschaften besitzen. Zugleich können sie wegen derselben Gründe wie Richter abgelehnt werden.

Art. 398. Nachdem die Sachverständigen ihr Gutachten abgegeben haben, können an sie mit Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden von den Richtern, Beisitzern und Parteien Fragen gestellt werden.

Art. 399. Materielle Beweisstücke, die zur Entdeckung des Verbrechens oder zur Rechtfertigung des Angeklagten dienen können, müssen vor Gericht gebracht und den Richtern vorgelegt werden, soweit nicht deren Umfang oder Eigenschaft dies hindert.

Art. 400. Die materiellen Beweisstücke werden nach ihrer Besichtigung durch die Richter und Beisitzer dem Angeklagten und dem etwa anwesenden Verletzten vorgewiesen.

Art. 401. Besteht der Verdacht der Fälschung einer vom Zivilgericht noch nicht als falsch erkannten Urkunde, so leitet das Strafgericht das in der Zivilprozefsordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

Art. 402. Die bei Eröffnung der Sitzung in einen besonderen Raum gewiesenen Zeugen werden einzeln in die Sitzung vorgerufen.

Art. 403. Zuerst wird der Verletzte vernommen, dann die vom Ankläger vorgeführten Zeugen, sodann die des Angeklagten. Diese Reihenfolge der Zeugenvernehmung kann geändert werden, wenn bei ihrer Befolgung sich Hindernisse einstellen oder nach Befinden des Gerichts in besonders beachtenswerten Fällen.

Art. 404. An jeden Zeugen werden vor Befragung über die Natur der Sache vorläufige Fragen behufs Feststellung seiner Persönlichkeit und seiner Beziehungen zu den Sachbeteiligten gestellt.

Art. 405. Nachdem der Zeuge die Vorfragen beantwortet hat, befragt der Gerichtsvorsitzende die Parteien, ob sie etwaige Einwendungen gegen die Zulassung des Zeugen zur Vernehmung haben.

Art. 406. Zum Zeugnis werden nicht zugelassen:

1. Blöd- und Wahnsinnige;
2. Geistliche rücksichtlich des ihnen bei der Beichte Anvertrauten, und
3. Verteidiger rücksichtlich des ihnen von dem Vollmachtgeber Anvertrauten.

Art. 407. Ehemann und Ehefrau des Angeklagten, Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, auch leibliche Brüder und Schwestern können sich der Zeugnisablegung weigern; wollen sie sich dieses Rechts nicht bedienen, so werden sie unvereidet vernommen.

Art. 408. Zu eidlichem Zeugnis werden nicht zugelassen 1. durch Urteil des geistlichen Gerichts Exkommunizierte, 2. Unmündige, die das sechzehnte Lebensjahr nicht erreicht haben, und 3. Geistesschwache, die die Heiligkeit des Eides nicht verstehen.

Art. 409. Falls von einer Partei Einwendungen erhoben werden, sind zu eidlichem Zeugnis nicht zuzulassen:

1. die durch das Verbrechen beeinträchtigte Person, wenn sie auch bei der Sache nicht beteiligt war, desgleichen ihr Ehegatte, ihre Verwandten in gerader Linie und ihre leiblichen Geschwister;
2. andre Seitenverwandte der beeinträchtigten Person, wie auch des Angeklagten im dritten und vierten Grade und Verschwägerte beider Parteien in den zwei ersten Graden;
3. diejenigen, die in besonderen Beziehungen zu den Sachbeteiligten stehen, wie Adoptierte oder Bevormundete, oder von denen einer die Geschäfte des andern führt, sowie auch solche, die mit einem der Sachbeteiligten vor Zivil- oder Strafgericht in Rechtsstreit stehen, bezüglich einer vor der That, für die sie als Zeugen berufen werden, vorgefallenen Sache oder nach Beendigung derselben, falls noch nicht sechs Monate verflossen sind, und
4. die wegen falschen Zeugnisses und wegen Meineids zu Zuchthaus von mehr als fünf Jahren Verurteilten.

Art. 410. Wer zur Vernehmung als Zeuge berufen ist, kann nicht in der gleichen Sache das Amt eines Staatsanwalts, Verteidigers des Angeklagten oder Bevollmächtigten des Privatanklägers oder Zivilklägers versehen.

Art. 411. Über die Gründe der Ablehnung von Zeugen stellt das Gericht keine Untersuchung an, beurteilt vielmehr die Triftigkeit oder Unhaltbarkeit nach den sich aus der Sache ergebenden Momenten, den von den Parteien gelieferten Beweisen und den Erklärungen der abgelehnten Personen. In zweifelhaften Fällen werden die abgelehnten Personen uneidlich vernommen.

Art. 412. Die Zeugen leisten den Eid in der Gerichtssitzung. Jeder wird nach dem Ritus seines Glaubensbekenntnisses vereidet.

Wer ohne gesetzlichen Grund sich weigert, Zeugnis abzulegen oder es zu beeiden, wird immer nach Art. 467 des Strafgesetzes vom Gericht endgiltig bestraft.

Die vom Gericht auferlegte Strafe kann aufgehoben werden, wenn der verurteilte Zeuge sich zur Zeugnisablegung oder Eidesleistung vor Schlufs der Gerichtssitzung versteht.

Art. 413. Von der Vereidigung sind befreit:

1. Welt- und Klostergeistliche aller christlichen Konfessionen und
2. Personen, die Konfessionen und Glaubensbekenntnissen angehören, die einen Eid nicht zulassen; statt des Eides geben solche das Versprechen ab, die reine Wahrheit nach bestem Gewissen auszusagen.

Art. 414. Zeugen rechtgläubiger Konfession werden nicht anders als durch einen Geistlichen vereidet, der ihnen die Heiligkeit des Eides vorstellt und folgende Eidesformel vorliest:

„ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, vor Seinem heiligen Evangelium und vor dem Kreuze des Heilands, dafs ich mich weder durch Freundschaft noch Feindschaft, noch Verwandtschaft, noch die Hoffnung auf Vorteile oder durch irgend sonstige Rücksichten verlocken lassen, sondern nach meinem Gewissen in dieser Sache die reine Wahrheit aussagen und nichts mir Bekanntes verschweigen werde, stets dessen eingedenk, dafs ich über alles dies dereinst vor dem Gesetze und vor Gott am Tag des jüngsten Gerichts werde Rechenschaft zu geben haben. Zur Bestätigung dieses meines Eides küsse ich das Wort und das Kreuz meines Erlösers. Amen."

Jeder zur Eidesleistung Zugelassene küfst das Kreuz und das Evangelium und spricht laut: „ich schwöre".

Art. 415. Zeugen eines nicht rechtgläubigen Bekenntnisses werden durch einen Geistlichen ihrer Konfession nach dem Dogma und Ritus ihres Glaubens vereidet.

Art. 416. Stumme, die schreiben können, leisten den Eid durch Unterzeichnung der Formel; solche, die nicht schreiben können, durch Zeichen mit Hilfe eines Dolmetschers.

Art. 417. Ist am Orte der Gerichtssitzung kein Geistlicher der fremden Konfession, zu der der Zeuge gehört, vorhanden, so wird er vom Gerichtsvorsitzenden vereidet.

Art. 418. Vor jeder Vernehmung erinnert der Gerichtsvorsitzende den Zeugen an die Verantwortlichkeit für falsche Aussage und fordert ihn auf, vor Gericht nur die Wahrheit zu sagen.

Art. 419. Die Vernehmung beginnt damit, dafs der Zeuge aufgefordert wird, zu erzählen, was ihm von der Sache bekannt ist, ohne Umstände einzumengen, die sich nicht auf die Sache beziehen, und ohne Gerüchte zu wiederholen, deren Ursprung unbekannt ist.

Art. 420. Nachdem der Zeuge seine Aussage abgegeben, stellt der Gerichtsvorsitzende den Parteien anheim, an den Zeugen über alle Gegenstände, deren Erläuterung von ihnen für nötig erachtet wird, Fragen zu richten.

Art. 421. Fragen werden an den Zeugen zuerst von der Partei gerichtet, auf deren Antrag er vorgeladen ist, sodann von der Gegenpartei.

Art. 422. Jede Partei hat das Recht, an den Zeugen nicht nur darüber Fragen zu richten, was er gesehen oder gehört hat, sondern auch über solche Umstände, die beweisen, dafs er das von ihm Ausgesagte weder sehen noch hören konnte, oder doch wenigstens nicht so, wie er darüber aussagt.

Art. 423. Der Zeuge kann eine Antwort auf solche Fragen nicht verweigern, die die Aufdeckung von Widersprüchen in seiner Aussage oder die Nichtübereinstimmung derselben mit bekannten Umständen oder mit der Aussage andrer Zeugen bezwecken; dabei ist er nicht verpflichtet, Fragen zu beantworten, die ihn selbst eines Verbrechens überführen.

Art. 424. Jede Partei hat das Recht, dem Zeugen wiederholt Fragen zur Erläuterung der Antworten der Gegenpartei vorzulegen.

Art. 425. Ist durch die auf die Fragen der Parteien gegebenen Antworten der Inhalt der Aussage nicht völlig aufgeklärt, können der Gerichtsvorsitzende, die Gerichtsmitglieder und Beisitzer mit Genehmigung der ersteren dem Zeugen Ergänzungsfragen vorlegen.

Art. 426. Jedem Zeugen werden materielle und schriftliche Beweisstücke, die sich auf den Gegenstand seiner Aussage beziehen, vorgelegt, doch nur nachdem er vorgängig über ihre Unterscheidungsmerkmale und -Zeichen, nach denen er sie wiedererkennen kann, befragt ist.

Art. 427. Jeder Zeuge kann von neuem in Gegenwart andrer Zeugen verhört oder konfrontiert werden.

Art. 428. Die vernommenen Zeugen dürfen sich bis zum Schlufs der gerichtlichen Verhandlung nicht ohne Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden aus der Gerichtssitzung entfernen.

Art. 429. Der Gerichtsvorsitzende gestattet Zeugen, sich aus dem Gericht zu entfernen nur, nachdem er ihr Gesuch den Parteien eröffnet hat, denen solchenfalls nicht verwehrt ist, zu bitten, dafs denselben noch einige Fragen vorgelegt werden.

Art. 430. Mufs der Angeklagte aus der Sitzung entfernt werden, so lange jemand vernommen wird oder weil er tobt oder lärmt, so ist nach seiner Rückkehr in den Sitzungssaal der Gerichtsvorsitzende verpflichtet, ihm genau alles mitzuteilen, was in seiner Abwesenheit vor sich ging.

Art. 431. Übersetzer und Dolmetscher, die zur gerichtlichen Verhandlung zugezogen werden, leisten in gleicher Weise wie Zeugen den Eid, dafs sie getreu die durch sie gestellten Fragen und die Antworten wiedergeben werden. Bis zur Vereidigung können Übersetzer und Dolmetscher von den Parteien abgelehnt werden. Über diese Ablehnung entscheidet das Gericht.

Art. 432. Ist der Angeklagte stumm, aber schreibkundig, so werden seine Aussagen und Aufklärungen schriftlich abgegeben; ist er taub und schreibkundig, so werden ihm die Fragen schriftlich gestellt. In beiden Fällen wird das Niedergeschriebene verlesen.

Art. 433. Nach Beurteilung und Prüfung aller in der Gerichtssitzung gesammelten Beweise der Sache hat keine Partei das Recht, neue Beweise vorzulegen; hält sie aber für nötig, einen neu aufgefundenen Beweis vorzubringen, so macht sie hiervon dem Gericht Mitteilung.

Art. 434. Rücksichtlich eines von irgend welcher Partei vorgebrachten neu aufgefundenen Beweises hat das Gericht der Gegenpartei die Möglichkeit zu bieten, sich auf die Diskussion vorzubereiten. In diesem Fall hängt es vom Gericht ab, gemäfs Art. 372 den Schlufs des gerichtlichen Verfahrens zu vertagen.

VII. Kapitel.

Schlufsdebatten.

Art. 435. Das gerichtliche Verfahren endet mit den Debatten der Sachbeteiligten über die Natur der beurteilten und geprüften Beweise.

Art. 436. Diese Debatten bestehen 1. aus der Anklagerede des Staatsanwalts oder des Privatanklägers, 2. aus Erklärungen des Zivilklägers in der Sache und 3. aus der Verteidigungsrede des Verteidigers oder Erklärungen des Angeklagten selbst.

Art. 437. Der Staatsanwalt setzt in seiner Anklagerede die wesentlichen Thatumstände der Anschuldigung in der Gestalt aus-

einander, in der sie sich aus der gerichtlichen Verhandlung ergeben, und seine Schlufsfolgerung über Art und Grad der Schuld des Angeklagten.

Art. 438. In Sachen, die ohne Mitwirkung von Gerichtsbeisitzern entschieden werden, äufsert sich der Staatsanwalt in seiner Rede nicht nur über die Schuld des Angeklagten, sondern auch über die Strafe, der er nach Gesetz unterliegt.

Art. 439. Der Staatsanwalt darf in seiner Rede die Sache nicht einseitig darstellen, indem er derselben nur die gegen den Angeklagten sprechenden Umstände entnimmt, noch die Bedeutung der in der Sache vorliegenden Beweise und Indizien oder die Schwere des Verbrechens übertreiben, das den Gegenstand der Beurteilung bildet.

Art. 440. Hat sich der Staatsanwalt aus der geführten gerichtlichen Verhandlung von der Unschuld des Angeklagten überzeugt, so ist er verpflichtet, ohne Aufrechthaltung der durch die gerichtliche Verhandlung widerlegten Anklage, dies nach bestem Gewissen dem Gericht zu eröffnen.

Art. 441. In Sachen, die durch Rückzug der Klage des Privatanklägers beendet werden können, gibt der Privatankläger, wenn er es für nötig erachtet, dem Gericht Erklärungen ab, wie sie gesetzlich dem Staatsanwalt obliegen.

In solchen Fällen äufsert sich der Staatsanwalt nur über Anwendung des Gesetzes.

Art. 442. Der Zivilkläger kann alle Wirkungen und Umstände erläutern und beweisen, von deren Anerkennung und Feststellung seine Forderungen abhängen, hat aber nicht das Recht, sich über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten zu äufsern.

Art. 443. In Sachen, die unter Mitwirkung von Gerichtsbeisitzern beurteilt werden, gibt der Zivilkläger seine Erklärung über die Höhe seiner Zivilforderung ab, nachdem sich das Gericht samt den Gerichtsbeisitzern über die Frage der Schuld des Angeklagten ausgesprochen.

Art. 444. Der Verteidiger des Angeklagten stellt in seiner Verteidigungsrede alle Umstände und Beweise dar, durch welche die gegen den Angeklagten vorgebrachte Anschuldigung widerlegt oder geschwächt wird.

Der Verteidiger darf sich aber nicht über Verhältnisse äufsern, die keinerlei Beziehung zur Sache haben, noch sich erlauben, die gebührende Achtung vor Religion, Gesetz und bestehenden Obrigkeiten zu verletzen, noch gegen irgend jemanden ehrverletzende Äufserungen gebrauchen.

Dies gilt auch von Angeklagten, die sich selbst verteidigen.

Art. 445. In Sachen, die unter Mitwirkung von Gerichtsbeisitzern beurteilt werden, darf der Verteidiger des Angeklagten in den De-

batten, die der Entscheidung der Frage der Schuld des Angeklagten vorangehen, nicht über die dem Angeklagten drohende Strafe sprechen, hat sich vielmehr auf Bestimmung der gesetzlichen Eigenschaft des in Rede stehenden Verbrechens und Darlegung der Umstände zu beschränken, die die Schuld des Angeklagten, falls er verurteilt würde, mildern.

Art. 446. Nach der Verteidigungsrede des Angeklagten oder seines Verteidigers können der Staatsanwalt wie der Privatankläger und Zivilkläger erwidern; jedenfalls hat aber der Angeklagte oder sein Verteidiger das Recht des letzten Wortes.

Art. 447. Nach den Schlufserklärungen des Verteidigers in Sachen, die durch Rückzug der Klage des Privatanklägers beendet werden können, sucht der Gerichtsvorsitzende die Parteien zu versöhnen. Kommt eine Versöhnung nicht zu stande oder ist eine Versöhnung wegen der Art des Verbrechens nicht zulässig, so befragt er den Angeklagten, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung vorzubringen hat und erklärt verneinendenfalls die Debatten der Parteien für geschlossen.

VIII. Kapitel.

Feststellung der Urteile.

Art. 448. Nach Beendigung der gerichtlichen Verhandlung und Schlufs der Debatten, schreitet das Gericht zu Beratung und Stellung der zu entscheidenden Fragen.

Art. 449. Als Grundlage der Fragen über die Natur der That sollen nicht nur die Behauptungen der Anklageschrift dienen, sondern auch die gerichtliche Verhandlung selbst und die Schlufsdebatten, insofern sie jene Behauptungen entwickeln, ergänzen oder ändern.

Art. 450. Werden in der gerichtlichen Verhandlung Umstände aufgedeckt, welche den in der Anklageschrift bestimmten Charakter der strafbaren Handlung ändern, so stellt das Gericht die Frage der Schuld fest und entscheidet darüber, wenn die Umstände ein geringeres Verbrechen ergeben; wenn sie dagegen ein schwereres ergeben, kann das Gericht entweder die Vornahme einer Ergänzungsuntersuchung anordnen oder die Sache nach seinem Befinden oder auf Antrag der Parteien vertagen, um ihnen die Möglichkeit zu gewähren, die Anschuldigung oder Verteidigung zu widerlegen.

Art. 451. Wird in der gerichtlichen Verhandlung eine andre strafbare Handlung, als die in der Anklageschrift vorgesehene, entdeckt, so kann das Gericht auf der Stelle beide aburteilen, wenn der Staatsanwalt dies verlangt und der Angeklagte einwilligt. Dies gilt nicht, wenn der Angeklagte mit sofortiger Entscheidung der Sachen nicht einverstanden ist, oder wenn für das neue Verbrechen gesetzlich Zuchthaus über fünf Jahre gedroht ist, oder das Gericht für das neue Verbrechen nicht zuständig ist.

Art. 452. Das Gericht stellt die Schuldfragen und entscheidet sie, auch wenn die im gerichtlichen Verfahren aufgedeckten Umstände das in der Anklageschrift behandelte Verbrechen zu einer strafbaren Handlung ändern, für die eine niedere Gerichtsbarkeit zuständig wäre.

Art. 453. Die Frage darüber, ob wirklich das Verbrechen begangen wurde, ob es die That des Angeklagten und ihm zur Last zu legen ist, wird zur Gesamtfrage der Schuldbarkeit des Angeklagten zusammengezogen, wenn von keiner Seite Zweifel daran besteht, dafs es von ihm verübt ist, noch darüber, dafs es ihm zur Schuld zuzurechnen ist, wenn es als von ihm verübt erachtet wird. Im Fall irgend welchen Zweifels rücksichtlich einer dieser Fragen müssen die Fragen getrennt gestellt werden.

Art. 454. Nach der Frage, ob der Angeklagte der den Gegenstand der Anschuldigung bildenden strafbaren Handlung schuldig ist, werden besondere Fragen rücksichtlich Schulderhöhungs- oder Minderungsgründen gestellt.

Art. 455. Keinesfalls dürfen Fragen verbunden werden, von denen die eine bejahend, die andre verneinend beantwortet werden kann.

Art. 456. Wird der Angeklagte mehrerer Verbrechen angeschuldigt oder haben mehrere Personen teilgenommen, so wird für jedes Verbrechen oder jeden Teilnehmer eine besondere Frage gestellt.

Art. 457. Bei Angeklagten, die zur Zeit des Verbrechens noch nicht siebzehn Jahre alt waren, wird eine Frage gestellt, ob sie mit vollem Verständnis gehandelt haben.

Art. 458. Die Schuldfrage mufs nicht nur die gesetzliche Bestimmung der strafbaren Handlung, sondern auch die wesentlichen faktischen Anzeichen der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung enthalten.

Art. 459. Die Fragen rücksichtlich Bestrafung des Angeklagten und andrer gesetzlicher Folgen des Verbrechens werden in Sachen, die ohne Mitwirkung von Gerichtsbeisitzern entschieden werden, zusammen mit der Schuldfrage, in Sachen dagegen, die mit Gerichtsbeisitzern entschieden werden, nach Entscheidung der Schuldfrage seitens derselben und Anhörung der Erklärungen der Parteien über diejenigen Momente gestellt, die der Kompetenz der Gerichtsbeisitzer entzogen sind.

Art. 460. Das Gericht darf dem Angeklagten Stellung einer Frage über einen der Gründe, aus denen entweder die That nicht zur Schuld zugerechnet oder die Strafe gemindert oder ganz aufgehoben wird, nicht verweigern, wenn der Grund zu den im Gesetz ausdrücklich bezeichneten gehört.

Art. 461. Bei Feststellung und Beantwortung der Thatfragen dürfen weder der Staatsanwalt noch die Sachbeteiligten in dem Beratungszimmer anwesend sein.

Art. 462. Nach vorgängiger Beratung sammelt der Gerichtsvorsitzende über jede Frage die Stimmen der anwesenden Richter, indem er mit dem jüngsten beginnt und zuletzt seine eigene Meinung verlautbart. Nach Sammlung der Stimmen über alle Fragen verkündet der Gerichtsvorsitzende die bejahenden und die verneinenden Antworten und macht auf dem Fragebogen schriftliche Bemerkungen, wie jede Frage entschieden worden ist.

Art. 463. Bei Teilung der Stimmen in zwei Meinungen wird der Entscheidung jene Meinung zu Grunde gelegt, die die meisten Stimmen für sich hat; bei Gleichheit der Stimmen gibt die dem Angeklagten günstigste den Ausschlag.

Ergeben sich mehr als zwei Meinungen und ist weder Mehrheit noch Gleichheit der Stimmen zu erzielen, dann äufsern die Richter, die der Meinung zugehören, die für sich die höchste Zahl von Stimmen vereint, welche der von der Minderheit angenommenen Meinungen jeder einzelne von ihnen für die mildere erachtet, und werden sodann ihre Stimmen mit der einen der Meinungen, die von der Minderheit angenommen sind, verbunden.

Art. 464. Das Gericht hat sich nach den im vorstehenden Artikel gegebenen Vorschriften sowohl bei Entscheidung jeder einzelnen Frage, als auch bei der Schlufsfolgerung bei Schlufs der Sache zu richten.

Art. 465. Das Gericht fafst das Urteil:

1. entweder auf Freisprechung des Angeklagten, wenn die That, deren er angeschuldigt ist, als nicht erwiesen, der Zurechnung wegen gesetzlicher Gründe nicht unterliegend oder wenn der Vorfall, mag er sich auch ereignet haben, doch nicht als That des Angeklagten erachtet wird;
2. oder auf Freilassung des Angeklagten, wenn die strafbare Handlung durch einen gesetzlichen Einstellungsgrund gedeckt ist;
3. oder endlich auf Bestrafung des Angeklagten, wenn er einer strafbaren Handlung überführt ist, die ihm zur Schuld zugerechnet wird und von deren Verantwortung er nicht befreit werden kann.

Art. 466. In aufserordentlichen Fällen, wo besondere Rücksichten für Milderung des Schicksals des Angeklagten vorliegen, ist es dem Gericht gestattet, bei seiner königlichen Hoheit dem Fürsten durch den Justizminister um Strafmilderung in einem die Grenzen der richterlichen Gewalt übersteigenden Mafse oder selbst um Begnadigung des Verurteilten einzukommen, der durch unglückliches Zusammentreffen von Umständen zum Verbrecher geworden ist.

Art. 467. Aufser Entscheidung der Schuld- und Straffrage erkennt das Gericht auch über die andern Folgen des Verbrechens und des gerichtlichen Verfahrens und zwar:

1. über die durch die strafbare Handlung entzogenen Sachen;
2. über Ersatz des der einen oder andern Partei verursachten Schadens, und
3. über Zahlung der Gerichtskosten.

Art. 468. Die durch die strafbare Handlung entzogenen Sachen werden ihrem Eigentümer zurückerstattet, mag dieser auch keine Klage erhoben haben; doch werden Sachen, die als wesentliche Beweise dienen und für die That wesentliche Bedeutung haben, zurückbehalten, bis das Urteil in Rechtskraft erwächst.

Bemerkung. Rücksichtlich der durch die strafbare Handlung entzogenen Sachen wird, wenn deren Eigentümer unbekannt ist, eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger angeordnet. Macht niemand binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung Anrechte auf sie geltend, so werden sie zu öffentlicher Versteigerung gebracht und der Ertrag fliefst in die Staatskasse, wo er während drei Jahren aufbewahrt wird, nach deren Verflufs aber zu Nutzen des Staates verwendet.

Art. 469. Erhebt ein Dritter auf solche durch eine strafbare Handlung entzogenen Sachen Ansprüche, so stellt das Gericht den Parteien anheim, sich mit ihren Ansprüchen an das Zivilgericht zu wenden.

Art. 470. Das Gericht bestimmt den Ersatz der durch die strafbare Handlung verursachten Schäden und Verluste auf Grund der bestehenden Straf- und Zivilgesetze.

Art. 471. Ein Freigesprochener kann Ersatz für Schäden und Verluste fordern, die ihm durch unbegründete Stellung vor Gericht verursacht sind.

Art. 472. Ein Freigesprochener kann von einer Person, die eine gerichtliche Verfolgung wegen eigenen erlittenen Schadens und Verlustes angestrengt hat, wie auch von demjenigen, der durch das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen nicht verletzt wurde, nur dann Ersatz verlangen, wenn das freisprechende Gericht erkannt hat, dafs diese Person gewissenlos gehandelt hat, indem sie die Thatumstände entstellte, falsche Angaben machte oder andre dazu verleitete oder sonstiger ungesetzlicher oder tadelnswerter Mittel sich bediente.

Art. 473. Ein Freigesprochener behält das Recht, auch von Beamten, darunter Untersuchungsrichter und Staatsanwalt, Schadensersatz zu fordern, wenn er beweisen kann, dafs sie gewaltthätig, parteiisch, ohne gesetzlichen Grund oder Anlafs oder überhaupt gewissenlos handelten.

Art. 474. Die vorstehend bezeichneten Klagen werden in der Form angebracht und verhandelt, die in der Zivilprozefsordnung für die Forderung des Ersatzes von Schäden und Verlusten bestimmt ist, die durch Handlungen von Beamten verursacht sind.

Art. 475. Das Gericht unterläfst die Urteilsfällung nicht, falls es sich als notwendig erweist, ergänzende Auskunft einzuziehen oder genaue Berechnung des Mafses des Ersatzes anzustellen, den die eine Partei fordert, vertagt vielmehr die Entscheidung dieser Frage, indem es die Ausführung einem seiner Mitglieder im Beisein der Parteien überträgt.

Art. 476. Der Gerichtsvorsitzende, oder in seinem Auftrag ein Gerichtsmitglied, setzt schriftlich das Wesentliche des Urteils in einem Beschlufs auf, der von allen Mitgliedern des Gerichts unterschrieben wird, die an der Beurteilung und Entscheidung der Sache teilnahmen.

Art. 477. Schriftliche Erklärung besonderer bei der Beschlufsfassung geäufserter Meinungen ist nur so lange zulässig, als das Urteil noch nicht unterschrieben ist.

Art. 478. In dem Gerichtsbeschlufs ist anzugeben:

1. Jahr, Monat und Tag, wann die Gerichtssitzung in der Sache stattfand;
2. das Gerichtspersonal;
3. Beruf, Namen, Vornamen und Beinamen wie Alter des Angeklagten und, sind mehrere angeklagt, gesondert für jeden einzelnen;
4. wesentlicher Inhalt des Urteils.

Art. 479. Gleich nach Unterzeichnung des Beschlusses kehren die Richter in den Sitzungssaal zurück und der Gerichtsvorsitzende verkündet denselben laut durch Verlesung.

Art. 480. Bei Eintritt der Richter erheben sich alle im Sitzungssaale befindlichen Personen von ihren Sitzen und hören stehend den Beschlufs an.

Art. 481. Fordert eine Sache fortgesetzte Beratung, so ist Verschiebung der Beschlufsfassung auf den folgenden Tag zulässig, was der Gerichtsvorsitzende laut verkündet.

Art. 482. Gleichzeitig mit Verkündung des Beschlusses bestimmt der Gerichtsvorsitzende Tag und Stunde, wann das Urteil in endgiltiger Form verlesen werden wird, und fordert die Sachbeteiligten auf, zu dieser Zeit vor Gericht zu erscheinen.

Art. 483. Das ausführliche Urteil mufs durch den Gerichtsvorsitzenden oder auf seine Anordnung von einem der Gerichtsmitglieder binnen spätestens zwei Wochen nach Verkündung des Beschlusses (Art. 479) aufgesetzt werden.

Art. 484. Abschriften des Urteils werden dem Angeklagten unentgeltlich, andern Sachbeteiligten auf Wunsch gegen die bestimmte Taxe erteilt.

Art. 485. Das Urteil wird in jeder Sache besonders ausgearbeitet. Es wird in vorgeschriebener Form abgefafst und im Namen des Fürsten erlassen.

Art. 486. In dem Urteil werden aufser dem Beschluss angegeben:

1. die Anklagepunkte, die in der Anklageschrift oder in der Klage der verletzten und beschädigten Privatpersonen oder in den Schlufsdebatten der gerichtlichen Verhandlung ausgeführt sind;
2. das Verhältnis der Anklage sowohl zu den in der Sache vorgebrachten Beweisen und Indizien als auch zu den Gesetzen;
3. die ausführliche Darlegung des wesentlichen Inhalts des Urteils gemäfs Geist und Wortlaut des Gesetzes.

Art. 487. Wird vom Gericht beschlossen, beim Fürsten um Strafmilderung für den Verurteilten in einem die Kompetenz des Gerichts überschreitenden Mafse einzukommen, so werden in dem Urteil die für Milderung des Schicksals des Verurteilten sprechenden Rücksichten und die Ansicht des Gerichts über das Mafs der beantragten Strafmilderung angeführt.

Art. 488. Das Urteil wird von allen Richtern, die an der Entscheidung der Sache teilgenommen haben, unterzeichnet und vom Sekretär gegengezeichnet.

Art. 489. Nichtunterzeichnung eines Urteils seitens eines oder zwei Richtern wegen Abwesenheit, Krankheit oder sonstigen Grundes hemmt den weiteren Fortgang der Sache nicht.

IX. Kapitel.

Feststellung der Urteile bei Mitwirkung von Gerichtsbeisitzern.

Art. 490. In Sachen, die unter Mitwirkung von Gerichtsbeisitzern entschieden werden, ziehen sich zur Entscheidung der Schuldfrage und andrer faktischer Momente der That der Gerichtsvorsitzende nebst den Richtern und den Gerichtsbeisitzern in ein besonderes Zimmer zurück und begeben sich nach Entscheidung aller Fragen die Richter in den Sitzungssaal, wo der Vorsitzende die festgestellten Antworten verkündet.

Art. 491. Ist der Angeklagte auf dem Fragebogen für schuldig erklärt, so veranlafst der Gerichtsvorsitzende den Staatsanwalt oder Privatankläger, seinen Schlufsantrag betreffs Bestrafung und andrer Folgen der Schuld des Angeklagten zu stellen.

Art. 492. Danach fordert der Vorsitzende den Zivilkläger auf, seine Rechte auf Zusprechung der geforderten Entschädigung und ihre Höhe auseinander zu setzen, den Angeklagten aber oder seinen Verteidiger zu Erklärungen, falls sie es wünschen, zur Widerlegung der vom Staatsanwalt und Zivilkläger gestellten Anträge.

Art. 493. Der Angeklagte und sein Verteidiger haben nicht das Recht, die Glaubwürdigkeit der von den Richtern und Gerichtsbeisitzern anerkannten Handlungen zu bestreiten, können vielmehr nur

darlegen, dafs diese Handlungen vom Gesetz nicht getroffen sind oder dafs das Gesetz auf sie nicht Anwendung leidet wegen Verjährung, Amnestie oder sonstiger Gründe oder dafs die vom Zivilkläger beanspruchte Entschädigung ungesetzlich oder zu hoch ist.

Art. 494. Der Angeklagte und sein Verteidiger können das Gericht um Milderung der vom Staatsanwalt oder Privatankläger beantragten Strafe bitten.

Art. 495. Nach Beendigung dieser Debatten ziehen sich der Vorsitzende und die Richter, nicht aber die Gerichtsbeisitzer, nochmals zur Beratung der Fragestellung und des Beschlusses in der im vorigen Kapitel bestimmten Ordnung zurück.

X. Kapitel.

Verkündung der Urteile.

Art. 496. Zur festgestellten Zeit wird das Urteil vom Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitglied in Gegenwart des Staatsanwalts oder seines Gehilfen und des Sekretärs oder Untersekretärs verkündet. Zu diesem Termin wird der verhaftete Angeklagte vor Gericht geführt.

Art. 497. Die Urteilsverkündung geschieht durch öffentliche Verlesung und Erteilung von Abschriften daraus an Beteiligte, die dies wünschen.

Art. 498. Nach Verlesung des Urteils eröffnet das anwesende Gerichtsmitglied den Sachbeteiligten, in welcher Frist und wie sie gegen das vernommene Urteil vor höherem Gericht Beschwerde einlegen können.

Art. 499. Nach Erfüllung oberwähnter Formalitäten gilt das erlassene Urteil allen Sachbeteiligten, sowohl den persönlich anwesenden wie den abwesenden, verkündet, und wird die Frist zur Beschwerde gegen das Urteil vom Tage der Verkündung gerechnet.

Art. 500. Der Gerichtsvorsitzende oder das Mitglied, das das Urteil verkündet hat, macht über Zeit und Form der Urteilsverkündung Vermerk.

XI. Kapitel.

Protokolle der Gerichtssitzungen.

Art. 501. Über jede in der Gerichtssitzung verhandelte Sache wird vom Sekretär oder seinem Gehilfen ein besonderes Protokoll aufgenommen.

Art. 502. Im Gerichtssitzungsprotokoll werden verzeichnet:

1. die Zeit und der Ort der Sitzung mit Angabe, wann sie eröffnet und geschlossen wurde;
2. die Namen der Richter, Beisitzer, des Staatsanwalts und Sekretärs, die der Gerichtssitzung beiwohnten;

3. der Gegenstand der in der Sitzung behandelten Sache;
4. die Sachbeteiligten, namentlich die Angeklagten mit ihren Verteidigern, die Zivilkläger oder Privatankläger mit ihren Bevollmächtigten oder Vertretern;
5. die Zeugen, die in der Sitzung vernommen wurden, und die Sachverständigen, die ihre Erklärungen abgegeben haben;
6. alle während der Sitzung vorgenommenen Handlungen, in der Reihenfolge ihrer Vornahme;
7. die Bemerkungen und Entgegnungen betreffs der Ordnung einer jeden Handlung, mit kurzer Angabe der Verfügungen, die vom Gerichte in diesen Punkten getroffen wurden.

Art. 503. Das Gerichtssitzungsprotokoll mufs so abgefafst sein, dafs daraus der ganze Gang der Sache vor Gericht zu ersehen ist und man sich überzeugen kann, dafs dabei die Regeln beobachtet sind, deren Verletzung Anlafs zur Aufhebung des Urteils bieten kann.

Sodann werden im Gerichtssitzungsprotokoll einer ohne Mitwirkung von Gerichtsbeisitzern verhandelten Sache eingehend und genau die Aussagen der Zeugen und andrer in der Sache vernommener Personen aufgezeichnet.

Art. 504. Das Gerichtssitzungsprotokoll wird von den Richtern unterzeichnet und vom Sekretär gegengezeichnet.

Art. 505. Das Gerichtssitzungsprotokoll mufs ohne Rasur niedergeschrieben werden. Berichtigungen und Zusätze zu demselben werden vor der Unterschrift der Richter erwähnt.

Art. 506. Bei der Verkündung des Urteils wird das Gerichtssitzungsprotokoll den Sachbeteiligten zur Durchsicht vorgelegt, Schreibunkundigen unter ihnen auf Wunsch vorgelesen. Bemerkungen darüber, dafs die Darstellung der vom Gericht vorgenommenen Handlung oder einer abgegebenen Erklärung nicht ganz genau ist, erwähnt der Sekretär oder sein Gehilfe im Protokoll nach der Unterschrift der Richter.

Art. 507. Nach Prüfung dieser Bemerkungen spricht das Gericht über diese seine Meinung aus, die von den Richtern unterzeichnet und vom Sekretär gegengezeichnet wird.

Art. 508. Formen und Formalien des gerichtlichen Verfahrens, über deren Beobachtung im Protokoll keine Bestätigung vorhanden ist, gelten als verletzt.

XII. Kapitel.

Sachen, in denen die Angeschuldigten sich dem Gericht entzogen haben.

Art. 509. Wird der Aufenthaltsort eines Angeklagten nicht gefunden oder ist der Angeklagte flüchtig geworden, so trifft das Gericht auf Vorstellung des Untersuchungsrichters, auf Antrag des

Staatsanwalts oder nach eigenem Befinden, unter Erwägung, in welcher Lage der Sache der Angeklagte flüchtig geworden, Anordnung über seine Auffindung durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger und einem der etwa bestehenden Ortsblätter.

Art. 510. In der Fahndungsbekanntmachung sind zu bezeichnen:

1. das Gericht, auf dessen Verlangen die Bekanntmachung erfolgt;
2. Namen, Vornamen oder Beinamen und Kennzeichen der gesuchten Person, und
3. das Verbrechen, dessen sie angeschuldigt ist.

Zugleich wird angezeigt, dafs jeder, dem der Aufenthaltsort des Angeschuldigten bekannt ist, verpflichtet ist, der Behörde anzuzeigen, wo er sich befindet.

Art. 511. Bekanntmachungen betreffs Fahndung nach einem eines Verbrechens Angeschuldigten erfolgen in Städten auf Marktplätzen, in Dörfern an den Versammlungsorten und werden an den Thüren der Polizeiverwaltungen und der Gerichte angeschlagen, zu deren Sprengel die Angeschuldigten gehören.

Art. 512. Liegt Grund zur Annahme vor, dafs der Angsechuldigte sich im Auslande befindet, so erfolgt seine Ladung vor Gericht durch Bekanntmachung in Zeitungen, die in fremder Sprache erscheinen und, falls die Regierung des Staates, in dem er sich aufhält, zur Auslieferung von Verbrechern verpflichtet ist, zugleich durch Auslieferungsbegehren.

Art. 513. Gleichzeitig mit Ergreifung von Mafsregeln zur Auffindung eines Angeschuldigten trifft das Gericht die Anordnung, dafs sein Vermögen mit Beschlag belegt wird.

Art. 514. Erscheint der Angeschuldigte nicht binnen sechs Monaten seit Bekanntmachung der Fahndung und wird er nicht aufgefunden, so vertagt das Gericht die Sache bis zu seinem Erscheinen oder seiner Anhaltung und ordnet an, dafs mit seinem Vermögen nach den Regeln verfahren werde, die für unbekannt Abwesende gelten.

Art. 515. Die Forderung von Ersatz, Schaden und Verlust zufolge der strafbaren Handlung wird im Falle der Flucht des Angeschuldigten nicht festgestellt, kann aber geprüft werden, wenn der Zivilkläger sich auf den im Art. 12 dieses Gesetzes angeführten Grund stützt.

Ein flüchtig gewesener Angeklagter kann im Zivilwege die dem Zivilkläger gerichtlich zuerkannten Schadens- und Verlustbeträge nur dann zurückfordern, wenn das Strafgericht nach seinem Erscheinen oder seiner Vorführung vor Gericht ihn freigesprochen hat, weil er nicht Thäter der strafbaren Handlung war.

Viertes Buch.

Beschwerdeführung gegen Urteile der allgemeinen Gerichtsbehörden.

I. Kapitel.

Rechtsmittel gegen Urteile.

Art. 516. Gegen alle von den Kreisgerichten ohne Mitwirkung von Gerichtsbeisitzern erlassenen Urteile, ebenso wie gegen die unter solcher Zuziehung mit Stimmenmehrheit rücksichtlich der Schuldfrage erlassenen sind Berufung seitens des Angeklagten, Privatanklägers und Zivilklägers, wie auch Proteste der staatsanwaltlichen Beamten zulässig.

Art. 517. Urteile in Sachen, die von den Kreisgerichten unter Mitwirkung von Gerichtsbeisitzern bei einstimmiger Beantwortung der Schuldfrage erlassen wurden, ebenso wie Appellationsgerichtsurteile sind endgiltig.

Art. 518. Endgiltige Urteile können im Kassationswege auf Antrag der Sachbeteiligten wie auf Protest der Staatsanwaltschaft aufgehoben werden.

II. Kapitel.

Berufung und Protest gegen nicht endgiltige Urteile.

Art. 519. Der Angeklagte hat das Recht, Berufung gegen ein nicht endgiltiges Urteil in allen ihn betreffenden Punkten und über jede Ungehörigkeit bei der Sachverhandlung oder Fällung des Urteils einzulegen.

Art. 520. Das gleiche Recht auf Berufung, wie der Angeklagte, hat auch der Privatankläger, doch kann er nicht mehr verlangen, als er in erster Instanz erbeten hat.

Art. 521. Die Staatsanwälte können Berufungsproteste nur gegen solche nicht endgiltige Urteile einlegen, die mit den von ihnen gestellten Anträgen nicht übereinstimmen und rücksichtlich solcher Punkte, bei denen ihr Verlangen von dem Gerichte erster Instanz nicht berücksichtigt wurde.

Art. 522. Der Zivilkläger hat das Recht, Berufung nur gegen die Teile eines nicht endgiltigen Urteils einzulegen, die sich auf Ersatz von Schaden und Verlust beziehen, gegen andre nur soweit, als durch dieselben sein Recht auf Ersatz verletzt wird.

Des Rechtes des Zivilklägers auf Berufung genieſst auch, wer zur Bezahlung der durch die strafbare Handlung verursachten Schäden und Verluste verurteilt ist.

Art. 523. Für Minderjährige und überhaupt für Personen, die aufser Stande sind, von ihren Rechten Gebrauch zu machen, können

Berufungen von ihren Eltern, Ehegatten, Verwandten oder denen eingelegt werden, die sich mit ihrer Erziehung befassen.

Art. 524. Berufungen werden schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch dazu Bevollmächtigte und Verteidiger eingelegt.

Art. 525. In der Berufung ist anzugeben, von wem sie eingelegt wird und wo der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat, ob sie sich gegen das ganze Urteil oder nur gegen bestimmte Teile richtet, wodurch das Urteil widerlegt wird und worauf der die Berufung Einlegende namentlich anträgt.

Art. 526. Mündlich eingelegte Berufungen werden im Protokoll niedergeschrieben, das die im vorigen Artikel vorgesehenen Erklärungen enthalten mufs.

Art. 527. Berufungen und Proteste müssen bei dem Gericht eingelegt werden, das das Urteil gefällt hat und zwar spätestens zwei Wochen nach Verkündung des Urteils in endgiltiger Form.

Art. 528. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Urteil in endgiltiger Form erlassen ist und endet mit dem entsprechenden Tag der zweiten sieben Tage. Fällt der letzte Tag auf einen Tag, an dem keine Gerichtssitzung gehalten wird, so gilt als Ende der Frist der erste darauf folgende Sitzungstag.

Art. 529. Die Frist gilt nicht als versäumt, wenn vor Ablauf derselben das Berufungsschreiben zur Post gegeben ist.

Art. 530. Ist die Frist wegen triftiger Gründe nicht eingehalten, so hängt die Wiedereinsetzung von dem Gerichte ab, gegen dessen Urteil die Berufung nach den Vorschriften der Zivilprozefsordnung (Art. 751—754) eingelegt ist.

Art. 531. Dem Angeklagten wird unverzüglich von jeder in seiner Sache eingelegten Berufung oder Protestierung Mitteilung gemacht.

Art. 532. Die Sachbeteiligten können die Akten in der in Artikel 314 bezeichneten Form einsehen.

Art. 533. Abschriften von Berufungen oder Protesten werden auf Wunsch allen Sachbeteiligten erteilt, dem Angeklagten unentgeltlich, andern Beteiligten gegen die bestimmte Taxe.

Art. 534. Gegen die von einer Partei eingelegte Protestierung oder Berufung kann die andre schriftliche Entgegnung oder Erklärung im Appellationsgericht bis zu dem Tage einreichen, der für die Verhandlung der Sache angesetzt ist.

Art. 535. Berufungen oder Proteste betreffs der kriminellen Verantwortlichkeit des Angeklagten hemmen die Vollstreckung des ganzen Urteils; solche betreffs Entschädigung nur in dieser Beziehung.

Art. 536. Hat ein zu Haft oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren Verurteilter Berufung eingelegt, so kann er auf freiem Fufs gelassen werden, wenn er dem Gericht Pfand oder Bürgschaft stellt.

Ein zu höherer Strafe als fünfjährigem Zuchthaus Verurteilter wird in Haft genommen.

Art. 537. Eine Berufung oder Protestierung gegen ein Urteil, durch das der früher verhaftete Angeklagte freigesprochen ist, hemmt seine Freilassung nicht.

Gegen solche Angeklagte können auf Antrag des Staatsanwalts Mafsregeln dagegen ergriffen werden, dafs sie sich dem Gericht entziehen, wenn er die Absicht erklärt, gegen das freisprechende Urteil vor höherem Gericht zu protestieren. Die ergriffene Mafsregel darf Bürgschaftsstellung nicht übersteigen.

Art. 538. Nach Einlegung einer Berufung oder eines Protestes gegen ein nicht endgiltiges Urteil in vorgeschriebener Frist wird die ganze Sache unverzüglich dem Appellationsgericht vorgelegt.

III. Kapitel.

Prüfung der Berufungen und Proteste.

Art. 539. Bei Verhandlung von Sachen im Appellationsgericht werden die für Kreisgerichte gegebenen Bestimmungen mit den in den nachfolgenden Artikeln bestimmten Ausnahmen und Ergänzungen beobachtet.

Art. 540. Die Angeklagten und Sachbeteiligten werden vom Gericht zum Verhandlungstermin geladen. Nichterscheinen einer Partei hemmt die Sachverhandlung nicht.

Die in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen werden in zweiter Instanz nicht vernommen, aufser wo zur Aufklärung der Sache ihre nochmalige Vernehmung als nötig erscheint.

Ladung neuer Zeugen und Sachverständigen, die in erster Instanz nicht vernommen waren, ist dann zulässig, wenn das Gericht dafür erachtet, dafs ihre Aussagen sich auf Umstände beziehen, die wesentliche Bedeutung für die Sache haben.

Art. 541. Über Aufnahme der Verhandlung der Sache im Appellationsgericht ergeht eine Verfügung, die an dem dafür bestimmten Orte im Gerichte wenigstens zehn Tage vor der Verhandlung angeschlagen wird.

Art. 542. Ausgenommen die Fälle des Art. 358 erfolgt der Vortrag der Sache öffentlich.

Art. 543. Der Vortrag der Sache geschieht mündlich seitens eines Mitgliedes des Gerichts und umfafst:

1. die Umstände, welche das Wesen der Sache ausmachen;
2. das vom Kreisgericht erlassene Urteil;
3. die Berufung oder den Protest und die etwa eingereichten Einwendungen der Sachbeteiligten, und
4. die auf die Sache bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Abgesehen hiervon werden im Vortrag auch die Dokumente und Akte verlesen, die wegen ihrer wesentlichen Bedeutung für die Sache vorgelesen werden müssen.

Art. 544. Die Berufung eines zum Vortrag nicht Erschienenen ist vollständig vorzulesen.

Art. 545. Nach Vortrag der Sache können die Parteien und alle Sachbeteiligten mündliche Erklärungen abgeben. Die mündlichen Erklärungen und die Sachverhandlung selbst dürfen die Grenzen der Berufung oder des Protestes nicht überschreiten.

Art. 546. Die im Kreisgericht vereideten Zeugen werden nicht nochmals vereidet, sondern erinnert der Appellationsgerichtsvorsitzende sie an ihren geleisteten Eid.

Art. 547. Handelt es sich um eine vom Angeklagten eingelegte Berufung, so kann die ihm auferlegte Strafe nicht nur gemildert, sondern auch ganz aufgehoben werden.

Art. 548. Strafverschärfung oder Auferlegung einer Strafe gegenüber einem im Kreisgericht Freigesprochenen ist in zweiter Instanz nur dann zulässig, wenn Protest seitens des Staatsanwalts oder Berufung seitens des Privatanklägers erhoben wurde.

Art. 549. Im Urteile des Appellationsgerichts ist genau und ausführlich anzugeben, aus welchem Grunde es das Urteil des Kreisgerichts ganz oder teilweise bestätigt oder aufgehoben hat und was es namentlich an Stelle eines aufgehobenen Urteils festsetzt.

IV. Kapitel.

Partielle Berufung und Protestierung.

Art. 550. Neben Berufung und Protest können bis zur Fällung eines Urteils partielle Berufungen und Proteste eingelegt werden:

1. über die Bestimmung des Gerichtsstandes für die Sache;
2. über die Frage, ob Verfolgung durch den Staatsanwalt oder einen Privatankläger und umgekehrt zuzulassen ist;
3. über Vornahme von Mafsregeln behufs Verhinderung der Entweichung des Angeklagten;
4. über Vornahme von Mafsregeln zur Sicherstellung der Forderungen von Ersatz für Schäden und Verluste.

Art. 551. Aufserdem sind partielle Berufungen zulässig gegen Verfügungen, welche wegen Nichterscheinens vor Gericht Beisitzern, Zeugen oder Sachverständigen und andern Personen Geldstrafe auferlegen, sowie gegen Nichtannahme von Berufungen gegen unrechtmäfsige Vollstreckung von Urteilen.

Art. 552. Berufungen und Proteste gegen Zwischenverfügungen des Kreisgerichts werden bei diesem Gericht binnen zwei Wochen seit Eröffnung jener Verfügung oder im Fall der Nichteröffnung seit Vornahme der Handlung angebracht.

Art. 553. Von der Bestimmung des vorstehenden Artikels sind Berufungen wegen Saumsal und unrechtmäfsiger Verhaftung des Angeklagten ausgenommen. Solche sind während der ganzen Dauer der Sachverhandlung zulässig.

Art. 554. Einlegung einer Berufung oder eines Protestes gegen eine Zwischenverfügung hemmt ihre Ausführung nicht, ausgenommen die Fälle, in denen das Kreisgericht, das dieselbe getroffen hat oder aber das Appellationsgericht, dem die Berufung oder der Protest eingereicht wurde, es als nötig erachtet.

Art. 555. Auf Widerlegungen und Erklärungen gegenüber partiellen Berufungen finden die Bestimmungen des Artikels 534 Anwendung.

Art. 556. Partielle Beschwerden wegen Nichtannahme von Kassationsbegehren werden unverzüglich nach Eingang dem Hohen Kassationshof vorgelegt. In diesem Fall müssen Einwendungen oder Erklärungen gegen die partiellen Beschwerden unmittelbar demselben Kassationshof eingereicht werden.

Art. 557. Partielle Beschwerden und Proteste werden sofort nach Eingang aufgenommen und vom Appellationsgericht in öffentlicher Sitzung behandelt.

Art. 558. Bei Behandlung partieller Beschwerden und Proteste entscheidet das Appellationsgericht nur die angeregten Fragen, ohne auf das Wesen der Sache einzugehen.

Art. 559. Nach Entscheidung der partiellen Beschwerde oder des partiellen Protestes seitens des Appellationsgerichts mufs das Kreisgericht bei weiterer Verhandlung der Sache sich nach dem Erkenntnis des Appellationsgerichts richten, aufser es würden neue Umstände entdeckt, die jenes noch nicht vor Augen hatte.

Art. 560. In der Verfügung betreffs unrechtmäfsiger Weigerung der Annahme einer Appellations- oder Kassationsbeschwerde wird zur Einreichung einer neuen eine ein- bis zweiwöchentliche Frist seit Eingang der Abschrift der Verfügung des Appellations- oder Kassationsgerichts gewährt.

Art. 561. Eine unrechtmäfsig zurückgewiesene Beschwerde kann zu gleichem Zweck von neuem eingereicht werden, wenn auch das Gericht eine Aufschrift betreffs Nichtannahme darauf gemacht hat.

V. Kapitel.

Beschwerden und Proteste gegen endgiltige Urteile.

A. Kassations-Beschwerden und -Proteste.

Art. 562. Beschwerden und Proteste im Kassationsweg sind nur gegen endgiltige Urteile, die nicht im Appellationsweg angegriffen werden können, zulässig.

Art. 563. Personen, die das Recht haben, Berufung oder Protest gegen nicht endgiltige Urteile einzulegen, können solche auch gegen endgiltige Urteile nur in der Beschränkung der nachfolgenden Artikel einlegen.

Art. 564. Wer keine Berufung oder Protestierung gegen ein nicht endgiltiges Urteil des Kreisgerichts einlegte, kann auch nicht Aufhebung eines endgiltigen Urteils des Appellationsgerichts in gleicher

Sache beantragen, wenn letzteres das Urteil der ersten Instanz bestätigt hat.

Art. 565. Wurde das Urteil des Kreisgerichts vom Appellationsgericht abgeändert, so können alle Sachbeteiligten, auch diejenigen, die keine Einwendung im Appellationswege machten, Aufhebung des endgiltigen Urteils des Appellationsgerichts erbitten.

Art. 566. Jeder Sachbeteiligte kann Aufhebung eines Urteils erbitten, wenn die zur Wahrung seiner Rechte, nicht aber der der Gegenpartei gegebenen Regeln verletzt wurden.

Art. 567. Beschwerden und Proteste gegen endgiltige Urteile werden vor Kreis- oder Appellationsgericht binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Verkündung des Urteils in endgiltiger Form, eingereicht.

Art. 568. Einwendungen und Erklärungen auf eingereichte Kassations-Beschwerden und -Proteste können im Hohen Kassationshof in der in Art. 534 vorgeschriebenen Form eingereicht werden. Betreffs Vollziehung der angegriffenen Urteile gelten die Regeln der Artt. 533—535.

Bemerkung. Einreichung einer Kassationsbeschwerde gegen ein endgiltiges Urteil hemmt die Vollstreckung erkannter Geldstrafen nicht, die als Strafe für eine strafbare Handlung oder als Ersatz der dadurch verursachten Schäden und Verluste auferlegt werden, soweit nicht der Verurteilte die nötige Sicherheit stellt. Im Fall der Nichtleistung einer solchen wird der eingezogene Betrag bis zu endgiltiger Entscheidung der Kassationsbeschwerde als Depositum beim zuständigen Gericht verwahrt.

B. Gründe zur Aufhebung endgiltiger Urteile.

Art. 569. Beschwerden und Proteste gegen endgiltige Urteile sind zulässig:

1. wenn bei Bestimmung des Verbrechens und der Strafart der klare Sinn des Gesetzes verletzt und unrichtig ausgelegt ist;
2. wenn Formalitäten und Formen verletzt sind, die so wesentlich sind, dafs ohne Beachtung derselben unmöglich dem Urteile die Kraft eines gerichtlichen Erkenntnisses beizumessen ist, und
3. wenn die Grenzen der Kompetenz oder Gewalt verletzt sind, die das Gesetz der Gerichtsbehörde verleiht.

Art. 570. Sind bei dem Verfahren in einer Sache Verletzungen von Formalitäten und Formen, die die Aufhebung des Urteils nach sich zögen, nicht vorgefallen, aber trotzdem zufolge Beschwerde oder Protestes die Anwendung des Gesetzes betreffs Bestrafung des Verurteilten als nicht gerechtfertigt zu erachten, so spricht der Hohe Kassationshof diese Unregelmäfsigkeit aus, hebt eine solche gerichtliche Verfügung auf und kann auch ohne Änderung der Bestrafung, wenn gerade das, was das Gesetz vorsieht, bestimmt ist, aber nicht

in dem vom Urteil angegebenen Artikel des Gesetzes, unmittelbar selbst die Verletzung des Gesetzes und seine ungerechtfertigte Anwendung korrigieren.

Art. 571. Bei Zusammentreffen von Verbrechen kann die ungerechtfertigte Anwendung des Gesetzes auf die minder schwer strafbare Handlung, falls dieser Umstand auf die Bestimmung der Strafe für die schwerere keinen Einfluſs haben konnte, keinen Grund zur Aufhebung des Urteils abgeben.

Art. 572. Ist ein Urteil nicht in Übereinstimmung mit dem Fragebogen des Gerichts und der Beisitzer gefällt oder die Strafe nicht gemildert, wo in dem Fragebogen der Sache bei Mitwirkung von Beisitzern mildernde Umstände für den Angeklagten anerkannt sind, so kann dies keinen Grund zur Aufhebung des ganzen Urteils abgeben, sondern nur zur Aufhebung der verhängten Strafe und Berichtigung der Sache nach jenem Beschluſs in Übereinstimmung mit den in dem Fragebogen festgestellten Fakten.

C. Prüfung der Kassations-Beschwerden und -Proteste.

Art. 573. Nach Eingang einer Beschwerde oder eines Protestes im Hohen Kassationshof bestimmt der Abteilungsvorsitzende den Termin zur Prüfung der Sache.

Art. 574. Keiner der Sachbeteiligten wird zur Prüfung der Sache im Kassationshof vorgeladen, aber niemandem Anwesenheit in der Gerichtssitzung verwehrt.

Art. 575. Der Vortrag der Sache erfolgt in öffentlicher Sitzung und zwar mündlich seitens eines der Gerichtsmitglieder in der dafür bestimmten Ordnung. Bei diesem Vortrag verliest derselbe die Akten oder die Dokumente, die wegen ihrer Wichtigkeit im Kassationsverfahren vorgetragen werden müssen.

Art. 576. Der Vortrag der Sache besteht in Darstellung

1. der Thatumstände, die sich auf den Gegenstand der Beschwerde oder des Protestes beziehen;
2. des angefochtenen Urteils;
3. der Gründe, auf die hin die Aufhebung des Urteils beantragt ist;
4. der auf die Sache anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und
5. der in ähnlichen Fällen vom Kassationshof erlassenen Entscheidungen.

Art. 577. Vor Feststellung der Entscheidung hört der Hohe Kassationshof die Ausführung des Staatsanwalts aufser über die in der Kassationsbeschwerde oder Protest in mündlichen Erklärungen der Parteien ausgeführten Gründe, auch über die von ihm selbst für Aufhebung des Urteils aufgefundenen an.

Art. 578. Die Prüfung und Entscheidung der vom Hohen Kassationshof festgestellten Fragen erfolgt in gewöhnlicher Form.

Art. 579. Der Beschluſs des Hohen Kassationshofes wird vom Abteilungsvorsitzenden öffentlich verkündet und die Entscheidung in endgiltiger Form nach den für Urteile gegebenen Vorschriften abgefaſst.

Art. 580. Beschwerden gegen Entscheidungen des Kassationshofs sind unzulässig.

Art. 581. Wird das Urteil aufgehoben, so wird die Sache entweder an das Gericht, das jenes Urteil gefällt hat, oder an ein andres Gericht gleichen Ranges zu nochmaliger Verhandlung gesandt.

Ist die Sache dem Gericht übertragen, dessen Urteil aufgehoben ist, so wird sie von diesem Gericht in andrer Zusammensetzung entschieden.

Art. 582. Das Gericht, an das die Sache zu nochmaliger Verhandlung gewiesen worden ist, hat in Auslegung des wahren Sinnes des Gesetzes sich den Ansichten des Hohen Kassationshofs unterzuordnen. Beschwerden gegen Entscheidungen auf dieser Grundlage sind unzulässig; damit wird aber der Partei nicht das Recht entzogen, eine Kassationsbeschwerde wegen eines andern Grundes, zufolge neuer Verletzung oder Wiederholung gerade der Verletzungen, die zur Aufhebung des Urteils Anlaſs boten, einzureichen.

Art. 583. Bei nochmaliger Sachprüfung kann die Strafe des Verurteilten nicht erhöht werden, wenn gegen das aufgehobene Urteil kein Protest des Staatsanwalts oder Beschwerde des Privatanklägers erhoben war.

Art. 584. Ist das Urteil zu gunsten des Angeklagten wegen Verletzung bei Anwendung des Strafgesetzes aufgehoben und bezieht es sich in seinem aufgehobenen Teil auch auf andre Angeklagte, die eine Kassationsbeschwerde nicht eingelegt haben, so hat die Entscheidung des Kassationshofs auch Geltung für letztere.

Art. 585. Ein vom Kassationshof bestätigtes Urteil ist von dem Gericht, das in der Sache entschieden hat, zu vollstrecken.

Art. 586. Entscheidungen der Strafabteilung des Kassationshofs, in denen der wahre Gedanke des Gesetzes erläutert wird, werden zu allgemeiner Kenntnis und einheitlicher Auslegung wie Anwendung veröffentlicht.

VI. Kapitel.

Wiederaufnahme von Strafsachen.

Art. 587. Vorstellungen der Mitglieder der Staatsanwaltschaft und Gesuche der Verurteilten selbst oder ihrer Verwandten oder Verschwägerten auf Wiederaufnahme gemäſs gesetzlicher Gründe in rechtskräftig gewordenen Sachen gehen an die Strafabteilung des Hohen Kassationshofes.

Art. 588. Als gesetzliche Gründe zur Wiederaufnahme des Verfahrens gelten:

1. Verurteilung mehrerer Personen durch verschiedene Urteile wegen eines und desselben und überdies eines Verbrechens, dessen Verübung durch einen der Verurteilten die Unmöglichkeit seiner Verübung durch einen andern darthut;
2. Verurteilung einer Person wegen Tötung eines Menschen, der sich später als noch lebend erweist, oder wegen eines andern Verbrechens, das nicht verübt wurde, und überhaupt Auffindung von Beweisen der Nichtschuld des Verurteilten;
3. Entdeckung von Fälschung von Dokumenten oder Unwahrheit von Aussagen, auf die das Urteil gegründet ist, und
4. Nachweis habsüchtiger oder sonstiger persönlicher Absichten der Richter oder Untersuchungsrichter in der Sache, wegen deren Wiederaufnahme ein Gesuch einging oder eine Vorstellung gemacht wurde.

Art. 589. Der Kassationshof überzeugt sich vorgängig in jedem Fall durch Kontrollierung in bestimmter Form von der Richtigkeit der Umstände, auf die das Wiederaufnahmegesuch in der Sache gegründet ist, und hebt alsdann, wenn er dieses Gesuch als beachtenswert erachtet, das in Kraft erwachsene Urteil auf und befördert die Sache zu nochmaliger Entscheidung an das zuständige Gericht.

Art. 590. Bei Aufhebung eines noch nicht rechtskräftigen Urteils wird die Vollstreckung bis zu endgiltiger Entscheidnng der Sache gehemmt, wobei nur Mafsregeln dagegen ergriffen werden, dafs sich der Verurteilte der Verfolgung und dem Gerichte entzieht.

Art. 591. Bei Wiederaufnahme einer Sache wegen Beweisen zu gunsten des Verurteilten wird die weitere Wirkung des angegriffenen Urteils unverzüglich gehemmt und das Schicksal des Verurteilten in allem erleichtert, was nicht das Ergreifen von Mafsregeln behufs seines Erscheinens vor Gericht betrifft.

Art. 592. Ist der ungerecht Verurteilte vorher gestorben, so wird die Wiederaufnahme der Sache vor Gericht durch den Verteidiger betrieben, der von seinen Verwandten oder vom Gericht ernannt ist.

Art. 593. Beschwerden und Gesuche wider Urteile in wiederaufgenommenen Sachen sind auf die gewöhnlichen Gründe hin zulässig.

Fünftes Buch.

Vollstreckung von Urteilen.

I. Kapitel.

Erwachsen von Urteilen in Rechtskraft.

Art. 594. Urteile erwachsen in Rechtskraft:

1. wenn in einer nicht endgiltig entschiedenen Sache in bestimmter Frist von Sachbeteiligten eine Berufung oder ein Protest nicht erhoben ist;

2. wenn in einer endgiltig entschiedenen Sache in bestimmter Frist von Sachbeteiligten eine Beschwerde oder ein Protest nicht erhoben ist;
3. wenn die Kassationsbeschwerde oder der Protest erfolglos geblieben ist.

Art. 595. Das Urteil erwächst in ganzem Umfange oder nur in einzelnen Teilen in Rechtskraft.

Art. 596. Wurde gegen das über mehrere Angeklagte ergangene Urteil Berufung oder Protest nur von einigen derselben erhoben, so gilt es rücksichtlich der übrigen als rechtskräftig geworden vom Zeitpunkt des Ablaufs der Frist zur Einreichung der Berufung.

Art. 597. Ein Urteil, gegen das nur bezüglich Zivilforderung Beschwerde erhoben wurde, erwächst in allen diese Frage nicht betreffenden Teilen in Rechtskraft.

Art. 598. Rechtskräftige Urteile werden vor ihrer Vollstreckung dem Ermessen des Fürsten durch den Justizminister anheimgestellt:
1. wenn der Angeklagte zum Tod verurteilt ist;
2. wenn das Gericht Strafmilderung gegenüber dem Verurteilten in einem die Grenzen der Richtergewalt überschreitenden Mafse oder Begnadigung des Verbrechers befürwortet.

Art. 599. Die auf das Urteil des Gerichts ergangene Allerhöchste Entscheidung wird durch den Justizminister unmittelbar dem Gerichte mitgeteilt, das das Urteil gefällt hat.

II. Kapitel.

Vollstreckung der Urteile.

Art. 600. Alle Mafsregeln der Vollstreckung von Urteilen, die den Kreis der unmittelbar gerichtlichen Handlungen überschreiten, gehören zur Obliegenheit des Staatsanwalts, dem Abschrift aller Urteile erteilt wird.

Art. 601. Der Staatsanwalt überträgt die Vollstreckung der Urteile den betreffenden Behörden und überwacht die pünktliche und ungesäumte Vollstreckung.

Art. 602. Handlungen, die polizeiliche Anordnungen erfordern, wie Beförderung Verurteilter an den Haftort oder Beaufsichtigung und Unterstellung derselben unter Aufsicht, liegen der Polizei ob.

Art. 603. Vor Vollstreckung von Urteilen gegen verurteilte Geistliche entkleidet die geistliche Behörde, der sie unterstehen, die Verurteilten ihrer geistlichen Würde oder ihres geistlichen Grades.

Art. 604. Die Vollstreckung von Urteilen, die auf zur Strafe auferlegte Geldstrafen lauten, wie auch von Urteilen betreffend Geldentschädigungen, die zur Befriedigung Verletzter für Schäden und Verluste zuerkannt sind, erfolgt durch Gerichtsvollzieher, die in diesem Fall entsprechend den Regeln über Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen vorgehen.

Beigetriebene Geldstrafbeträge führen die Gerichtsvollzieher an die betreffende Kasse ab.

Art. 605. In Rechtskraft erwachsene Urteile werden unverzüglich vollstreckt. Die Vollstrecker sind verpflichtet, genau das Urteil zu befolgen und den Aufträgen des Staatsanwalts zu entsprechen, durch den auch alle bei der Vollstreckung des Urteils sich ergebenden Hindernisse oder Zweifel zu gerichtlicher Entscheidung gebracht werden.

Art. 606. Von der erfolgten Vollstreckung setzt der Staatsanwalt das Gericht in Kenntnis.

Art. 607. Sind zur Vollstreckung des Urteils unmittelbar gerichtliche Handlungen erforderlich, so wird die Vollstreckung durch den Gerichtsvorsitzenden in der Gerichtssitzung behandelt. Das auf Freisprechung des Angeklagten lautende Urteil wird gleich bei Verkündigung seines wesentlichen Inhalts im Gericht vollstreckt. Der bisher verhaftet gewesene Angeklagte wird, falls er keines andern Verbrechens angeschuldigt ist, wegen dessen er in Haft gehalten werden mufs, sofort in Freiheit gesetzt.

Art. 608. Von der Regel der unverzüglichen Vollstreckung sind folgende Ausnahmen zulässig:

1. im Falle der Krankheit des Verurteilten, welche die Vollstreckung einer persönlichen Strafe an ihm hindert, wird diese bis zu seiner Genesung aufgeschoben;
2. die Vollstreckung von Strafen an schwangern oder unlängst entbundenen Frauenspersonen wird bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Niederkunft aufgeschoben;
3. bei Flucht des Verurteilten wird die Vollstreckung des Urteils auf eine persönliche Strafe bis zur Auffindung verschoben; doch wird Ersatz von Schäden und Verlust, die durch die strafbare Handlung verursacht sind und allgemein von Geldstrafen ohne Aufschub aus seinem Vermögen bestritten.

Art. 609. Verurteilten, auch die zum Tode Verurteilten nicht ausgenommen, kann gestattet werden, unter gehöriger Aufsicht ihre Eltern, Ehegatten, Kinder, Brüder, Schwestern, Verwandte und Bekannte zu sehen.

Art. 610. Bei Vollstreckung der Todesstrafe sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Bevor die Strafe am Verurteilten vollstreckt wird, wird ein Geistlicher seines Glaubensbekenntnisses eingeladen, ihn nach den Vorschriften seiner Konfession entweder auf Beichte und heiliges Abendmahl vorzubereiten oder nur zu Bufse und Gebet. Der Geistliche begleitet den Verurteilten zum Richtplatz und bleibt bei ihm bis zur Vollstreckung des Urteils, indem er ihn auf das neue Leben hinweist, das sich ihm in jener Welt eröffnet;

2. der Verurteilte wird in Arrestantenkleidern auf den Richtplatz geführt, umgeben von einer Militärwache oder, wo solche nicht vorhanden, von einer Polizeiwache;
3. wenn der Verurteilte auf den Richtplatz geführt wird, beauftragt der die Vollstreckung des Urteils anordnende Staatsanwalt den ihn begleitenden Sekretär des Gerichts, laut das Urteil vorzulesen, und wird
4. danach das Urteil an dem Verurteilten durch Erhängen vollstreckt.

Art. 611. Über die Vollstreckung der Todesstrafe wird ein Protokoll aufgenommen, vom Staatsanwalt unterzeichnet und vom Sekretär gegengezeichnet.

Art. 612. Es ist verboten, die Todesstrafe öffentlich und an einem der Tage zu vollstrecken, die als Feiertage für den Verurteilten oder den Staat gelten. Sie ist an einem Werktage im Gefängnishofe, wenn möglich früh am Morgen zu vollstrecken.

Art. 613. Der Vollstreckung der Todesstrafe wohnt der Gerichtsarzt bei, der nach Konstatierung des Ablebens des Bestraften der Polizei die Beerdigung der Leiche aufträgt; wo kein Arzt vorhanden, wird diese Pflicht von einem Zivil-, Kreis-, Militär- oder sonstigem praktizierenden Arzte versehen.

Art. 614. Die zu Zuchthaus oder Haft Verurteilten werden an die für die Zuchthaus- oder Haftstrafe bestimmten oder die nächstgelegenen Haftorte verbracht. Den Vorstehern dieser Anstalten werden die über Verurteilte gefällten Urteile abschriftlich mitgeteilt.

Art. 615. In den Zuchthäusern werden schwangere Frauenspersonen bis zur Entbindung, entbundene für acht Wochen nach der Entbindung vom Arbeitszwang entbunden; nach Ablauf dieser Frist wird denen, die Säuglinge bei sich haben, die Arbeit in dem Mafse erleichtert, das erforderlich ist, um möglichst Nachteilen für die Mutter oder ihren Säugling vorzubeugen.

Art. 616. Urteile, deren Veröffentlichung das Gericht in den vom Strafgesetz vorgesehenen Fällen angeordnet hat, werden vom Staatsanwalt durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger auf Kosten des Verurteilten bekannt gemacht.

III. Kapitel.

Gerichtskosten.

Art. 617. Alle Kosten in Strafsachen werden aus den der Regierung zur Verfügung stehenden Summen bestritten. Bei Vollstreckung von Urteilen werden die in den nachfolgenden Artikeln angegebenen Kosten von denjenigen, denen sie vom Gericht auferlegt sind, beigetrieben, alle übrigen endlich auf Rechnung der Staatskasse gestellt.

Art. 618. Von den zur Zahlung der Gerichtskosten Verurteilten werden beigetrieben:

1. die Reisekosten der Personen, die Untersuchungshandlungen vornahmen;
2. die Vergütung für Sachverständige, Zeugen und andre Personen in den Fällen und in dem Mafse, wie unten bestimmt, und
3. die Kosten für Aufbewahrung und Versendung materieller Beweisstücke, Veranstaltung chemischer und technischer Untersuchungen und Einrücken verschiedener Bekanntmachungen in Zeitungen.

Art. 619. Im Dienst stehende Medizinalbeamte und auch frei praktizierende Ärzte erhalten, wenn sie zu gerichtsmedizinischen Untersuchungen aufserhalb ihres Aufenthaltsortes zugezogen werden, Entschädigung nach den Vorschriften betreffs Honorierung von Ärzten bei Vornahme gerichtsmedizinischer Untersuchungen in Strafsachen.

Art. 620. Sachverständige, die nicht Ärzte sind, sowie Zeugen und andre an der Sache nicht beteiligte Personen erhalten bei Zuziehung zur Untersuchung bei einer Entfernung von mehr als zehn Kilometern Reisegelder von zehn bis zwanzig Centimes für den Kilometer nach Ermessen des Gerichts, geladene aber für Eisenbahn- und Dampfschiffahrt für Hin- und Rückreise den Betrag für Plätze dritter Klasse. Aufserdem erhalten diese wie jene auch zu ihrem Unterhalt Tagegelder von ein bis zwei Lew für jeden Tag ihrer Abwesenheit vom Wohnsitz.

Art. 621. Besitzern oder Verwaltern von Apotheken und Laboratorien wird für die von ihnen bei gerichtschemischen Untersuchungen verwendeten Reagenzien Zahlung nach Feststellung des Gerichts geleistet.

Art. 622. Verpackungs- und Versendungskosten von Gegenständen, die einer chemischen Untersuchung zu unterziehen sind, ebenso sonstige Kosten für Versendung von Beweisstücken werden nach den Lokalpreisen der dazu verwandten Materialien, Arbeiter und Fuhren bezahlt.

Art. 623. Personen, denen die Verwahrung gepfändeter Haustiere aufgetragen wurde, erhalten Ersatz für ihre Fütterung; bei der Bestimmung des Betrages solchen Ersatzes wird jedoch auch der Vorteil in Anschlag gebracht, den diese von den ihrer Obhut anvertrauten Tieren ziehen konnten.

Art. 624. Die Ausgaben für Abdruck von Bekanntmachungen betreffs Aufsuchung von Gegenständen, die zur Untersuchung erforderlich sind, aufgefundener Leichen und Ausforschung Verdächtiger werden aus dem Vermögen der in der Sache für schuldig Erkannten bestritten.

Art. 625. Alle Gesuche, Erklärungen und Beschwerden in Verbrechens- und Übertretungssachen wie auch die Verhandlung derselben sind frei von Gerichtstaxen und Stempelgebühren.

Art. 626. Werden nach den Bestimmungen gegenwärtiger Prozefsordnung den Sachbeteiligten Abschriften von Urteilen und andern Schriftstücken nur auf ihre Kosten erteilt, so wird von dem, der eine solche Ausfertigung fordert, ein Lew für jeden Bogen von fünfundzwanzig Zeilen auf der Seite erhoben.

Art. 627. Sachverständige, Zeugen und andre Personen, die zur Voruntersuchung oder gerichtlichen Verhandlung vorgeladen wurden, erhalten ihre Vergütung dafür auf Anordnung des Gerichts, bei welchem die Sache verhandelt wird oder zu verhandeln ist. Die Auszahlung dieser Beträge geschieht auf Verlangen der Personen, die ein Recht auf solche Vergütung haben. Ist das Verlangen vor dem Untersuchungsrichter gestellt, trägt letzterer bei Gericht deren Verabfolgung an.

Art. 628. Wer nicht bis zu Verkündung des Beschlusses Vergütung seiner Auslagen fordert, gilt als darauf verzichtend.

Art. 629. Die in den Betrag der Vergütung fallenden Reisespesen werden nach dem Tableau der kilometrischen Entfernung und für die darin nicht aufgeführten Orte nach der von der betreffenden ständigen Kommission gegebenen Auskunft berechnet.

Art. 630. Die die Untersuchung führenden Personen wie Gerichtsbehörden sind verpflichtet, detaillierte Rechnung über alle Gerichtskosten zu führen. Der Untersuchungsrichter reicht sofort nach Beendigung der Voruntersuchung die aufgestellte Rechnung dem Gerichte ein.

Art. 631. Bei einem von mehreren begangenen Verbrechen werden die Gerichtskosten den Hauptschuldigen und ihren Teilnehmern, die in gleicher Weise und solidarisch haften, auferlegt.

Art. 632. Im Urteil ist stets anzugeben, wem namentlich die Zahlung der Gerichtskosten auferlegt wird. Die detaillierte Berechnung der Gerichtskosten nebst Angabe, für welche Gegenstände sie verwendet sind, erfolgt jedoch in besonderer Verfügung, die nach Verkündung des Urteils festgestellt wird.

Art. 633. Ist ein Urteil rechtskräftig geworden, so wird die Verfügung über die zu ersetzenden Gerichtskosten den zur Zahlung Verurteilten oder denen, an die ihr Vermögen gelangt ist, durch die Ortspolizei eröffnet.

Art. 634. Erklären die zur Zahlung von Gerichtskosten Aufgeforderten die Berechnung nicht für richtig, so können sie in gewöhnlicher Form binnen zwei Wochen nach der an sie erfolgten Mitteilung der Rechnung Beschwerde einlegen.

Die auf Privatklage getroffene Verfügung unterliegt der Anfechtung nicht.

Art. 635. Wird die Person, der die Erstattung der Gerichtskosten auferlegt ist, zugleich durch gerichtliche Entscheidung zu Ersatz von Schaden und Verlust an die Partei angehalten, so wird zuerst letztere Forderung, dann die der Gerichtskosten beigetrieben.

Art. 636. Gerichtkosten werden nicht aus dem Vermögen derer beigetrieben, die vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils verstarben, selbst wenn sie für schuldig erklärt werden. Ist aber der Schuldige nach Eintritt der Rechtskraft gestorben, werden die Gerichtskosten aus seinem Nachlafs bestritten.

Art. 637. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit der zur Entrichtung der Gerichtskosten Verurteilten werden dieselben auf Rechnung der Staatskasse genommen.

Art. 638. Die Vollstreckung der Urteile betreffs der Gerichtskosten und der Geldstrafen erfolgt in der Art des Art. 604, indem die amtliche Vollzugsliste dem Gerichtsvollzieher ausgestellt wird.

Art. 639. Gegenwärtiges Gesetz hebt die Strafprozefsordnung der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1878 und der Ergänzungsverordnung vom 3. Juni 1880, das Gesetz über die Fristen der Appellations- und Kassationsbeschwerden vom 18. Dezember 1880 und alle übrigen Strafprozefsverordnungen auf, die ihm widersprechen.

Die Strafprozefsordnung für die vor Friedensrichter gehörigen Strafsachen bleibt in Kraft, ausgenommen den durch Art. 63 gegenwärtigen Gesetzes aufgehobenen Art. 7.

Art. 640. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Druck von Leonhard Simion, Berlin SW.

BIBLIOTEKA KÓRNICKA
Gr. 2 1398/22
1902

Zeitschrift
für die
gesamte
Strafrechtswissenschaft
22. Bd.

595 x